ämtern

Amtsblatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Jahrgang 1812.

Potsdam, 1812.
Zu haben bei dem Königl. Hofpostamt daselbst und bei allen übrigen Königl. Postämtern der Provinz.

(Preis 12 Groschen.)

Alphabetisches Namen- und Sach-Register zum Jahrgang 1812. des Amts-Blatts der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Namen-Register.

Erklärung der Abkürzungen. P. Prediger. Schl. Schullehrer.

Abel, Superint. Assistent zu Möckern. 60. 223. 224. 429. 438. 509.
Abicht, P. zu Burg. 167.
Abt, Justizkommissarius zu Perleberg. 212.
Abschläger, Küster in Schlepkow 398 461.
Albrecht, Konrektor zu Möckern. 57. 223.
Albrecht, Rektor zu Müllrose. 510.
v. Alvensleben, Johanniterritter zu Randau. 418.
Amelung, Waageknecht in Berlin. 124.
Andrees, Schl. zu Grimmen. 101.
Andresse, Obergerichtsrath. 418. 453.
Angermünde, Stadtgericht. 298.
Anschütz, Kantor zu Wittstock. 419. 502.
Anthon, Thorschreiber in Oranienburg. 542.
v. Arnim, Landesdirektor. 419.
v. Auerswald, Regierungspräsident in Ostpr. 237.
Baath, Amtsrath. 149. 166.
Bachmann, P. zu N. Küstrinchen. 438.
Backofen, Predigtamtskandidat. 410.
Badings Erb. u. Komp. in Brandenburg. 92. 124.
Bäcker, Waageknecht in Berlin. 124.
Bähr, Thorschreiber in Fürstenwalde. 444.
Balan, Justizkommissarius in Berlin. 529.
Baldamus, Schl in Burg. 398.
Balde, P. zu Schwante. 96.
Baldenius, Superintend. 300. 321.
Baldenius, Predigtamtskandidat. 410. P. in Hohenziatz. 437.
Baltzer, Schl. zu Gadow. 143.
v. Bandemer, Ritterschaftsrath. 149. 323. 534.
Barandon, P. zu Berlin. 95.
Barfuß. Schl. Adjunkt in Flatow. 444.
Bartikow, Oberförster. 120.
Bartsch, P zu Bendelin. 260. 309. 321.
Bartsch, P. zu Schmidtsdorf. 168.
Bassano, Herzog von. 330.
Baßdorf, Dorf. 4.
Beelitz, Schl. zu Nieder-Landin. 115.
Beeskow, Stadt. 181.
Behm, Unterförster zu Germendorf. 530.
Behrendts, Predigtamtskandidat. 410. 548.
Benecke, Banquier in Berlin. 455.
Bergemann, Schl. in Glasow. 166.
Berger, Schl. in Falkenhagen. 529.
Bergow, Thorschreiber in Luckenwalde. 461.
Bernau, franz. Koloniegericht. 331.
Bernhardt, Schulinsp in Potsdam. 95. 419. 509.
Bertram, P. zu Neuhausen. 84. 168. 386.
Bessel, Justizamtmann zu Wittstock. 84.
Berge, Kaplan in Fehrbellin. 358. 430. 501. 502 509.
Beust, Predigtamtskandidat. 124. Diakonus zu Friesack. 143.
Beuster, Schl. zu Schönwalde. 342.
Bienert, Kanzleybote in Potsdam. 184.
Birkner, Tagelöhner in Bieznitz. 370.
Blankenburg, franz. Koloniegericht. 160. 204.
Blindow, Gemeine. 260.
Block, P. zu Schönfeld. 168.
Blühdorn, P. in Burg 386.
Blümner, Erbschulze in Rüthnick. 510.
Blumenthal, Stadtsyndikus zu Wrietzen. 83.
Bobersberg, Stadt. 183.
Bock, Unterförster auf der Kanne. 7.
Böhme, Thorschreiber in Luckenwalde. 461.
Bölcke, P. zu Neulewin. 438.
Bojanus, Schl. zu Zehlendorf. 95.
Boike, Schl. zu Taßdorf. 132.
Bolte, Superintend. 358. 430. 501. 502. 509.
Borchmannshof, Lehnschulzengut bei Glöwen. 84.
Born, Unterförster zu Rehmate. 530.
Boy, Oberprediger in Brandenburg. 370.
Brandenburg, franz. Koloniegericht. 297.
Brandt, P. 57.

v. Bredow, auf Markau. 323.
v. Bredow, zu Schwanebeck 204.
Breil, Schleusenmeister 410.
Bresemann, Polizeyausreuter. 151.
v. Bröſigke, Kreis=Deputirter. 149. 166.
Brückner, P in Freyenwalde. 438.
Brunow, Schl. Adjunkt in Kriele. 378.
Brusse, Schulze zu Kahlen. 84.
Buchholz, Stadt. 386. frz. Koloniegericht. 160. 204.
Buchwaldt, Justizamtmann zu Storkow. 84.
Buckow, P zu Burg. 167.
Bürkner, Oberförster zu Gramzow. 386. 501.
Büttner, Superintend. 168. 386.
Burg, Stadt. 181. franz. Koloniegericht. 115.
Busse, Tuchfabrikant in Luckenwalde. 428.
Busse, Thorvisitator in Brandenburg. 378.
v. Byern, Kammerherr auf Parchen. 267. 323. 534.
v. Byern, Deichhauptm. zu Zabakuk. 267. 268. 306.
Carow, Regierungsrath. 323.
Cantor, Zollrendant zu Fischbeck. 300.
Chrysander, P. in Ahrensfelde. 378.
Clausewitz, Akzisekassenrendant. 92.
Cleinow, P. zu Markau. 438.
Clement. Thor= u. Kreisinspektor in Berlin. 137. 138. 356.
Colbatz, Chausseeeinnehmer. 72.
Collasius, P. zu Papendorf. 437.
Courtois, Schl. zu Prenzlau. 259.
Cube, P. zu Herzsprung. 444.
Dannenberg, Schl. Adjunkt in Niederfinow. 549.
Danzig, Stadt. Güter welche jetzt zu deren Territorio, ehedem aber zur Westpreuß. Landschafts=Assoziation gehörten. 406.
Deichen, Schl. zu Grube. 204.
Dellen, Akziserendant zu Havelberg. 111. 124.
Demke, Schl in Leitzkau 31.
Deter, Predigtamtskandidat. 509.
Detroit, Schl. in Berlin. 444
Deutsch, Schl zu Wiesenthal. 166. 398.
Dieckmann. Lehrer in Berlin. 501.
Diereke, Krüger zu Beblow. 310.
Ditfurth, Kantor zu Genthin. 57. 58. 59. 167. 224 268 509.
Dobbert, Schl. zu Marwitz 7.
Döhl, Apotheker zu Spandau. 151.
Döllen, Superintend. 462.
Döring, Chausseewärter. 184.
Drossen, Stadt. 182.
Drugthenen, Dorf in Ostpreußen. 150.
v. Dyringshofen, auf Passow. 418.
Eccius, P. zu Letschin. 143.
v Eckenbrecher, Kreisdeputirter. 166. 323. 534.
Eckermann, Thorvisitator in Brandenburg. 508.
Eger, Kantor zu Bernau. 322.
Ehrlich, P. in Güsow. 143.
Eichhorn, Schl. in Berlin. 508.
Elbrecht, Thorschreiber in N. Ruppin. 530.
Elsner, P. zu Rheinsberg 56.
Empich, Justizkommissarius. 410.
Engel, P. in Rathstock. 143.
Engelhardt, Garnweber in Lindow. 95.
v Erdmannsdorf, Regierungspräsident in Liegnitz. 237
Ernst, Fasanenmeister bei Charlottenburg. 309.
Eschenbach, Tagl öhner in Wietznitz. 370.
Escher, Schl. in Falkenrehde. 184.
Espent. Buchhalter in Potsdam. 456.
Euchmüller, Waldfaktor. 324.
Ewald, Superintend 152.
Eytelwein Kondukteur. 410.
v. Fabian, Lieutenant zu Müncheberg. 323. 534.
Fahland, Dammwärter. 461.
Fahrenholz, P. zu Gantikow. 193.
Falkenberg. Schl zu Knoblauch. 103.
Felgentreber, P. zu Bernau. 322.
Felgentreu, Hoffiskal in Berlin. 83.
Felgentreu, Küster zu Kl. Machenow. 101.
Fischer, Superintend. 152. 322.
Fischer, Probst in Berlin. 548
Fischer. Schl. in Hohenbruch. 454.
Fleischfresser, P. zu Tuchebaud 534
Frankfurth, Stadt 181. franz. Koloniegericht. 115. Land= und Stadtgericht. 142.
Friedeberg, Stadt. 182
Friedel. Geh. Oberfinanzrath in Berlin. 244.
Friedrich, Rendant in Gransee 478.
Fritsche. Lehrerinn in Brandenburg. 357.
Fritze, Akziseaufseher in Cremmen 530.
Frosch P. zu Crane. 96. 508 509.
Fuhrmann, Schl. in Rieben 236.
Füdner, Predigtamtskandidat. 410.
Gärtner, Thorschreiber zu Lenzen 398.
Gandert, P. zu Schlagenthin. 167. 267.
Geister, Schl. Assistent zu Letschin. 16.

Geitner, Schl. in Beversberg. 530.
Gene, Oberförster. 517.
Genthin, Stadt. 268.
v. Gerlach, Oberbürgermeister in Berlin 204.
v. Gerlach, Regierungsreferendarius. 48.
Geyseit, Schl. zu Zechin. 143.
Geßner, P. zu Gr. Gottschau 168.
Giaser, Kontrolleur in Potsdam. 456.
v. Glöden, verabschied. Lieutenant. 459.
Godde, Schl. zu Pfalzheim. 103.
Görig, Schleusenmeister. 410.
Görtz, Apotheker in Frankfurth. 116.
Görwitz, Kondukteur. 151.
Götz, Thorschreiber zu Prenzlau. 31.
Goffrey, Packhofsvisitator zu Frankfurth. 166.
v. Goldbeck, Präsident in Berlin. 237.
Gotsch, Rendant in Berlin 455.
Gräfe, Superintend. zu Gransee. 151.
Gräfe, P. zu Wittstock. 309.
Gräff, Schl. in Schönwalde. 428.
Grandtke, Unterförster zu Germendorf. 530.
Granzin, Schl. in Dööberin. 144.
Granzin, Kantor zu Dolgelin. 101.
Grieben, Kaufmann zu N. Ruppin. 111. 127.
v. Griesheim, Kammerherr. 323.
Grimm, Mühlenwaagemeister zu Potsdam. 72.
Grothe, Kammerdirektor. 237.
de Groussillier, Akziseaufseher in Müncheberg. 444.
v. Gualtieri, Kontrolleur in Loburg. 444.
Guiard, Predigtamtskandidat. 48.
Günther, Schl. zu Meseberg. 116.
Günther, Amtsdiener in Zossen. 517.
Güstrow, Post dahin. 204.
Gütslaff, Justizbeamter zu Sachsendorf. 115.
Hagemann, Kriegsrath. 443.
Hagen, Tagelöhner in Freyenstein. 184.
Hahnzog, Predigtamtskandidat. 517.
Hamann, Regierungsassessor. 204.
Hamann, Akziseaufseher zu Havelberg. 72.
Hamburg, Stadt. 72. 357. 454.
Hanisch, Oberamtmann. 502.
Hansche, Schl. in Jachzenbrück. 490.
Hansen, P. in Logow. 223. 529.
Hansmann, G. Registrator in Berlin. 455.
Hanstein, Oberkonsistorialrath in Berlin. 124. 510.
Hanstein, P. zu Potsdam. 151.
Harnisch, Schl. in Berlin. 95.
Hartmann, Akziseaufseher in Strausberg. 454.
Hartmann, Schl. in Berlin. 259.
Hartmann, P. in Biesenthal. 300.
Hartmann, Schl. in Prenzlau. 437.
Hasse, Justizkommissarius zu Wittstock. 358.
Hautsch, Schl. in Hohenwarthe. 386.
Havelberg, Stadt 181.
Hayne, Doktor. 329.
Hecker, P. zu Blankenburg. 168.
Heil, Schl. in Buckow. 386.
Hein, P. zu Wrietzen. 48. 386. 438.
Heinicke, P. zu Eichstedt. 166.
Heinicke, Kantor zu Möckern. 57. 60. 223.
Helm, Schl. in Boossen. 510.
Heim, Thorschreiber zu Havelberg. 39.
Henning, Schl. Adjunkt in Zinna. 143.
Hensel, Schl. zu Fahrenwalde. 115.
Henzschel, P. in Tzschetschnow. 204.
Herbig, Rendant in Potsdam. 10.
Herbst, Tuchmacher in Treuenbrietzen. 510.
Hergetius, P. zu Görzke. 321.
Herrmann, Registraturinspektor. 163. 164.
Herrmann, Kantor zu Lindow. 144. Schl. zu Müllrose. 378.
Hertel, Schl. in Naffenheide. 236.
v. Heydebreck, G. Staatsrath in Berlin. 455.
Hiller, Rendant in Luckenwalde. 444.
Hiltmann, Schl. Adjunkt in Pankow. 490.
Himmerlich, P. in Gelzow. 143. 509.
Hirschberg, P. zu Genthin. 59. 167. 224. 268.
Hitzig, Stadtrath in Potsdam. 39. 419.
Höpfner, Akziseeinnehmer in Brüssow. 508.
Höpfner, Schl. zu A. Globsow. 204.
Hoffmann, Superintend. 168.
Hoffmann, Waagesetzer in Perleberg. 212.
Hoffmann, Waagesetzer in Rheinsberg. 530.
Hohnhorst, Superintend. 167. 386.
Holz, Schl. in Schenkenberg. 478.
Homann, Schl. in Tzschetzschnow. 510.
Hoppe, Superintend 322. 406.
Hoppe, Schl. zu Diedersdorf. 143. 151.
Hornburg, P. zu Spandau. 166.
Horvath, Buchhändler in Potsdam. 95. 419.
Hosbach, P. in Ganz. 84.
Hosbach, Kantor zu Wusterhausen. 542.
Hosback, P. zu Plänitz. 300. 321.
Huschke, Häuseradministrationsinspektor in Berlin. 236

Jacobi, Kaufmann in Burg. 92.
Jänichen, Rektor in Treuenbrietzen. 221. in Beelitz. 418.
Jannasch, Hoffiskal in Potsdam. 83.
Ideler, Superintend. 58.
Inter, Schl. in Sophiendorf. 212.
Jordan, Schl. Adjunkt in Dannenwalde. 132.
Juhlke, Waageknecht in Berlin. 259.
Jüngken, P. zu Sidow. 168.
Jüttland, Danziger Dorf. 71. 110.

Kade, Polizeikommissarius in Potsdam. 508.
Kämling, Bezirksvorsteher in Lindow. 8.
Kahlen, Dorf in Pommern. 84.
Kalisch, Superintend. 58. 437.
Karalene 3, Normalinstitut in Litthauen. 464.
Karbe, Schl. in Witzke. 236.
Karger, Beamter in Münchehofe. 330.
Kastner, Schleusenmeister. 478.
v. Katte, Landrath. 268.
Kellermann, Landarmenhaus = Kommissarius zu Wittstock. 84.
Kemper, Schl. zu Jagow. 58.
Kempf, Akziseaufseher in Burg. 94.
Kersten, P. zu Buckow. 438.
Kienitz, Oberamtmann in Oranienburg. 48.
Kienitz, Gemeine. 144.
Kienitz, Kondukteur. 406.
Kiehnwerder, Gemeine. 260.
Kirch, Schl. zu Genschmar. 143.
Kirchhof, Rektor zu Görzke. 321.
Kirchner, P. in Treplin. 517.
Klamt, Probst. 548.
Klauck, Schl in Martinsmühle. 378.
v. Kleist, Major, auf Protzen 418.
Kletschke, Lieutenant zu Angermünde 323. 534.
v. Klewitz, G. Staatsrath in Berlin. 306. 307.
Kloß, Schl. in Potsdam. 95.
v. Knesebeck, Verpflegungsbezirksdirektor. 149.
Koch, Pächter auf dem Eiswerder. 184.
Königsmann, Schl in Schulzendorf. 184.
Köppen, P. zu Lenzerwisch. 437.
Köppen, Schleusenmeister. 478.
Kohlepp, Kontrolleur in Potsdam. 542.
Kohli, Superintend. 358.
Kohlmetz, Schleusenmeister in Rathenow. 7.
Kolster, Aufseher der Preuß. Strohmschiffahrt in Hamburg 31.
Korb, Schl. in Metzdorf. 529.
Kosack, Heegemeister zu Hägermühle. 309.
Kotschedoff, Rendant in Strausberg. 542.
Kurth, Schl. in Schönfeld. 530.
Krämer, P. Wittwe. 358.
Kraftel, Bürgermeister in Prenzlau. 84.
Krahmer, Bauinspektor in Berlin. 542.
Krall, Kontrolleur in Berlin. 478.
Krause, Regierungssekretair in Potsdam. 440.
Krausnick, Inspektor zu Brandenburg. 461.
Kretzig, Stadtinspektor in Burg. 72.
Krickau, Kantor zu Schönhausen. 57. 168.
v. Kropf, Oberforstmeister. 196.
Krug v. Nidda, Kreisdeputirter. 149. 268.
Krückmann, Rendant in Berlin. 478.
Krüger, Bürgermeister zu Mittenwalde. 83.
Kuhl, Schl. in Sophienthal. 144.
Kühn, Kantor zu Raudan. 57.
Kühne, Schl. in Burg 398.
Künkendorf, Gemeine. 418.
Kurczyn, P. zu Börnicke. 322.
Kurth, Schl. in Hennickendorf. 184.
Kurths, Maler in Potsdam. 176. 370.

Läpge, Rektor zu Seelow. 143.
Lahn, Akziseaufseher in Perleberg. 406.
Landsberg an der Warthe, Stadt. 548.
Lange, P. zu Wieseck. 212.
Lange, P. zu Gübs. 419.
Lauch, Armenkassenrendant in Havelberg. 8.
Lehmann, Landrath. 166.
Lehmann, Konrektor in Lenzen. 548.
Lehmann, Kantor zu Golzow. 57.
Lehmann, Schl. in Manschnow. 144.
Lehmann, Schl. Adjunkt zu Libätz. 95.
Lehnhardt, Polizeykommissarius in Potsdam. 508.
Leist, Lehnschulze zu Dölln. 204.
Leitzkau, Stadt. 259. 357.
Lent, P. in Weseram. 94.
Lenz, Superintend. 168. 438.
Lepne, Schl. zu Bagemühl 542.
Leppin, Waagesetzer in Perleberg. 444.
Lesser, Konrektor zu Treuenbrietzen. 221.
Leßing, Justizkommissarius in Berlin. 542.
Lesiog, Thiervisitator in Brandenburg. 48.
Letchin, Gemeine. 144.
Letzmann, G. Registrator. 455.
Lindemann, P. in Gielsdorf. 357.

Lindemann, Predigamtskandidat. 48.
Lindow, Stadt. 8. 181.
Lindow, Kondukteur. 300.
Lipp, Schl. in Hohenziatz. 428.
Lippehne, Stadt. 182.
Lisko, Superintend. 57.
Litzmann, Superintend. 8.
Litzmann, P. zu Pritzwalk. 378. 386.
Litzmann, P. zu Halenbeck. 321.
Loburg, Stadt. 259.
Löchel, Schl. zu Zehdenick. 196.
Löscher, P. zu Kriele. 437.
Lohse, Schl. zu Letschin. 143.
Lorenz, Kantor zu Zehdenick. 257.
v. Lottum, Graf, Geh. Staatsrath. 306.
Lucke, Regierungsreferendarius. 132.
Ludwig, Kantor zu Freyenstein. 257.
Ludwig, Schl. in Alt-Placht. 410.
Ludwig, Akzisekassenassistent in Potsdam. 478.
Lüben, Schl. zu Golzow. 143.
Lüdke, Schl. in N Levin. 16.
Lunow, Gemeine. 95.

Mann, Brigade-P. 65.
Marot, P in Berlin. 176.
v. d. Marwitz, Regierungsreferendarius 124.
Maurer, Buchhändler in Berlin. 260.
May, Fabrikenkommissarius in Berlin. 330.
Mehlo-Ferdenfeldt Akziserend. in Spandau. 542.
Meinhardt, G. Regierungsrath 84.
Meinshausen, Rektor zu Loburg. 321.
Menzel, Kantor zu Lossow. 510.
Merckel, Regierungsvizepräsident in Breslau. 237.
Merckel, Schl zu Straßburg. 7.
Messow, P. zu Biederitz 167. 222. 429. 438. 509.
Metzdorf, Gemeine. 260.
Meyenburg, Stadt. 204.
Meyer, Stadtrichter in Oderberg. 461.
Meyer, Schl zu D. Lindow 440.
Michaelis, Hofprediger in Berlin. 124. 176.
Michaelis, Rendant der Kasse montis pietatis. 176.
Milisch, Schl. in Pleckow. 181.
Mittelstädt, Flossnugekontrolleur in Brandenb. 94.
Mittenwalde, Stadt. 181.
Möllendorf, Schl. zu Zempow. 166.
Mohnhorst, Erbschulzengut. 510.
Mucke, Akziseaufseher in Wittstock. 530.
Mühlenbeck, Justizamt. 204.
Mühlenhof, Domainenjustizamt. 150. 235.
Müller, Preuß. Konsul in Drontheim. 116.
Müller, Thorschreiber in Burg. 530.
Müller, Küster zu Prötzel. 378.
Müncheberg, franz. Koloniegericht. 378
v. Münchhausen, Kreisdeputirter. 40.
Münnich, P. zu Nowaweß. 40.
Muster, Schl. zu Lanke. 437.
Nachtigall, P. zu Sadenbeck. 309.
Nägeli u. Pfeiffersche Gesangbildungsmethode. 58. u. f. 204. 222. 429.
Nagler, Schl. zu Gorgast. 143.
Nahre, P. zu Premslin. 103.
Nauen, Stadt. 181. 419.
Neisch, Kalkulator in Potsdam. 428.
Nente, Schl. in Knoblauch. 508.
Neubauer, Kantor zu Biederitz. 57. 167. 222. 438.
Neudamm, Stadt. 182.
Neumann, Superintend. zu Templin. 300. 322.
Neumann, Superintend. zu Lossow. 96. 151. 429. 509. 510.
Neumann, P. in Köthen. 94.
Neumann, Schl. zu Neuendorf. 143.
Nicolai, Schl zu Grünthal. 48.
Niederlandin, Gemeine. 418.
Niederwutzen, Dorf. 462.
Nielebock, Gemeine. 267.
Nitschky, Schl. zu Kletzke. 410.
Nitze, Konrektor zu Prenzlau. 184.
Nordmann, Beamter zu Lebus. 406.
v Oertzen, Landrath in Pommern. 237.
Offelsmeyer, Konsistorialrath zu Potsdam. 65.
Otto, P. zu Zepernick. 461.
Otto, Schl zu Wismar. 342.
Pankow, franz. Koloniegericht. 160. 204.
Parisius, P. zu Paaren. 509.
Passow, Gemeine. 418.
Pechnein, Thorschreiber in Neustadt a. d. D. 357.
Pelkmann, Superintend. 124.
Perleberg, Stadt 182.
Perleberg, Schl. zu Karwzow. 115.
Peters, P. zu Bertikow. 168.
v Petersdorf, Landrath 149.
Petersohn, Kaufmann in Potsdam. 92. 124
Petiscus, P in Berlin. 300.
Petri, P. zu Schönhausen. 168.
Petzke, Zollassistent in Luckenwalde. 461.

Pfortenburg, Zollkontrolleur zu Plaue. 410.
Pickert, P. in Zinna. 36.
Plothe, Archidiakonus zu Frankfurth. 16.
Politz, Waageknecht in Berlin. 103.
Potsdam, Stadt. 182. franz. Koloniegericht. 297.
Präfke, Akziseaufseher in Perleberg. 406.
Prahmer, P. zu Ahrensfelde. 196.
Preisler, Zollkontrolleur zu Schwedt 378.
Prenzlau, franz. Koloniegericht. 115.
Pressler, Rendant in Schwedt. 478.
Preusse, Küster zu Rüdersdorf. 382.
Pritsche, Kantor zu Lehnin. 96.
v. Prittwitz, G. Finanzrath. 438.
Protzen, Gemeine. 418.
Puls, P. zu Wansdorf.
Puppel, Justizkommissarius. 196.

v. Quast, Geh. Staatsrath. 204.

Rabe, Kassenassistent in Potsdam. 255.
Radecke, Sublevationskassenrendant in Berlin. 130.
Räbel, P. in Burg. 167.
Ramdohr, Justizaktuarius in Jerichow. 84.
Rathmann, Superintend. 322.
Rauhöfft, Schl. zu Wilmersdorf. 382.
v. Raumer, Forstreferendarius. 72.
Rauschnick, Packhofsvisitator zu Frankfurth. 166.
Ravenbrück, Dorf. 372.
Regus, Thorschreiber zu Wittstock. 56.
Rehfeld jun., Doktor in Prenzlau. 357.
Reichard, Kantor zu Parchen 267.
Reichhelm, Superintend. 405.
Reichmuth, Schl. in Madlitz. 144.
Reinhardt, Preuß. Konsul zu Christiansand. 72.
Reinisch, Schl. in Liessen. 132.
Reuscher, P. zu Freienwalde. 236. 398.
Reyher, Kantor zu Gr. Schönebeck. 322.
Rheinsberg, Stadt. 182.
Ribbeck, Justizkommissarius zu Frankfurth. 84.
Ribbentrop, Staatsrath. 383.
Richter, Regierungsrath. 116.
Richter, P. zu Techow. 309. 502. 509.
Richter, Kassendiener in Brandenburg. 501.
Riedel, P. zu Göritz. 116.
Riemann, P. zu Neuküstrinchen. 95. 259. 438.
v. Risselmann, Kanonikus zu Schönwalde. 259.
Ritter, Akziseaufseher in Potsdam. 72.
v. Rochow, Landrath. 96.
Röhn, Diakonus zu Burg. 342.
Rösicke, Wildfaktor. 324.
Roggisch, Schl. zu Gr. Mangelsdorf. 212.
v. Rohr, auf Kankendorf. 418.
v. Rohr, Major, auf Bresche. 260. 310.
Rozum, Schl. in Rixdorf. 160.
N. Ruppin, Stadt. 182.

Sack, Geh. Staatsrath in Berlin. 238.
v. Sack, Hauptmann. 323.
Sänger, Packhofsvisitator zu Frankfurth. 309.
Salpius, Zollassistent in Luckenwalde. 461.
Schaale, Predigamtskandidat. 48.
Schadenberg, Schl. in Berlin. 549.
Schale, Rektor zu Zossen. 166.
Scharlau, P. zu Wittstock. 309.
Schartow, Archidiakonus zu Prenzlau. 236.
Scheffler, Mühlenmeister zu Fürstenwalde. 358.
Schenk, Kaufm. in Frankfurth. 140.
Scherz, Kalkulator in Potsdam. 428.
Schiavonetti, Kupferstichhändler in Berlin. 372.
Schiebel, Regierungsrath. 411.
Schiefelbein, Stadt. 182.
Schieferdecker, P. zu Jeserick. 391.
Schilke, P. zu Rudow. 124.
Schilling, Schl. zu A. Trebbin. 342.
v. Schlechtendahl, Geh. Justizrath in Berlin. 220.
v Schlechtendahl, Hauptmann 443.
Schlegel, Schl. zu Neustadt a. d. Dosse. 94.
Schleising, Schl. in Stendel. 454.
Schleusner, Schl. zu Gottsdorf. 124.
Schley, Schl. zu Nassenheide. 176.
Schley. Schl. zu Berge. 438.
v. Schlicht, Postmeister zu Hohenziatz. 236.
Schliepstein, Brigade-P. 66.
Schlundt, Oberförster. 120.
Schmarsow, P. zu Segeletz. 84.
Schmarsow, Gemeine. 418.
v. Schmeling-Dyringshofen, auf Niederlandin. 418.
Schmidt, Superintend. 378.
Schmidt Forstrath in K. Wusterhausen. 166. 196.
Schmidt I., Regierungsreferendarius. 196.
Schmidt, P. zu Teltow. 7. Brigade P. 65.
Schmidt, P zu Mötlow. 56.
Schmidt, P. zu Carmzow. 437.
Schmidt, Schl. zu Pfalzheim. 390.
Schnabel, Rektor in Genthin. 59. 196. 268.

Schnee, P. zu Scharlau. 167.
Schobert, Thorschreiber zu Frankfurth. 221.
v. Schön, Geh. Staatsrath in Litthauen. 237.
Schöne, Schl. in Zeesen. 398.
Schönermark, Kondukteur. 103.
Schönhausen, Nied., Justizamt. 130. 160. 204.
Schönjan, Predigamtskandidat. 48.
Scholinus, P. zu Nedlitz. 430. 509.
Schoß, Schl. zu Sommerfeld. 398.
Schrader, Superintend. 152.
Schreiber, Schl. in Schünow. 549.
Schröder, Kriegsrath in Berlin. 455.
Schröder, Thorschreiber zu Brandenburg. 378.
Schröder, Schmidt zu Königsberg. 358.
Schröder, Altsitzer zu Buberow. 95.
Schüler, P. zu Groß-Bähnitz. 100.
Schüßler, Predigamtskandidat. 124.
v. Schütz, Ritterschaftsrath auf Schöneiche. 323.
v. Schütz, Forstreferendarius. 508.
v. d. Schulenburg, Graf, auf Trampe. 323.
Schulin, Zollrendant in Nedlitz. 94.
Schultz, P. zu Biesenthal. 116.
Schultz, Forstsekretair in Potsdam. 508.
Schultze, Brigade-P. 65.
Schulz, Oberförster. 501.
Schulz, Oekonomiekommissarius zu Bernau. 323.
Schulz, Kollaborator in Berlin. 549.
Schulz, Kantor zu Zabakuk. 268.
Schulz, Tuchfabrikant in Lindow. 8.
Schulze, P. zu Waltersdorf. 236.
Schulze, P. zu Gr. und Kl. Beeren. 7. 461.
Schulze, P. zu Hohenfinow. 132.
Schulze, Bankosekretair in Frankfurth. 92. 140.
Schwarz, Superintend. 437.
Schwarz, Häuseradministr. inspektor in Berlin 236.
Schwarzenberger, Gerichtshalter zu Altenplatow. 84.
Schwebler, Kaufm. in Beeskow. 127.
Schwedt, Stadtgericht. 298.
Seelow, Stadt. 182
Segnitz, P. zu Wusterhausen a. d. Dosse 321.
Seitz, Thorvisitator zu Frankfurth. 212.
v. Selle...n, Regierungsreferendarius. 443.
Sello, Justizkommissarius zu Wittstock. 84.
Sendler, P. zu Parey. 167
Seyfarth, Schl. zu Novaweß. 40.
Siebmann, Obersteuerrath in Berlin. 83.
Siegert, P. in Gbritz. 418.
Siegert, Küsteradjunkt in Obersdorf. 490.
Simon, Stadtrichter in Lindow. 8.
Simon, Justizkommissarius. 342.
Simon, Stadtchirurgus zu Frankfurth. 260. 510
Sirau, Schl. Adjunkt in Genthin. 268.
Sitas, P. zu Lychen. 322. 406.
Sommerburg, Oberförster in Lychen. 398.
Spandau, Stadt. 182. Zollamt. 99.
Spendelin. Rektor zu Möckern. 57. 223.
Sperlich, Kondukteur. 95.
Spiecker, Archidiakonus zu Frankfurth. 72.
Spiecker, Predigamtskandidat. 48. P. Adjunkt in Pevesin. 166.
Spieß, Schl. zu Hindenburg. 7.
Spillner, Geh. Regierungsrath in Potsdam. 39.
v. Sprenger, Regierungsreferendarius. 443.
Stechow, P. zu Spandau. 166.
Stegemann, P. zu Garlin. 221.
Steindel, Tuchmacher zu Burg. 84.
Steindorf, P. in Herzsprung. 548.
Steinkopf, Oberamtmann zu Gottesgnaden. 267.
Stendel, Krüger zu Bälow. 309.
Stenger, Stadtjustizrath zu Perleberg. 321.
v. Stephany, Kontrolleur zu Brandenburg. 461.
Stier, Mühlenwaagemeister zu Potsdam. 72.
Stockfisch, P. zu Waltersdorf. 56.
Stöwe, Superintend. 534.
Stößel, Schl. zu Kienitz. 143. 144.
Straßburg. Stadtgericht. 195.
Straube, P. in Spandau. 309.
Straube, Heegemeister. 517.
Straus, P. zu Zinna. 103.
Strohbach, P. in Jederitz. 56.
Struensee, Tuchfabrikant zu Wittstock. 310. 358.
Struve, Justizrath zu Prenzlau. 204.
v. Sydow, auf Schmarsow. 418.

Tamm, Charlotte und Komp., in Potsdam. 124.
v. Tauenzien, Graf, Generallieutenant. 166.
Techow, Küster zu N. Ruppin. 342.
Teltow, Stadt. 235.
Teupitz, Stadt. 386.
Thiede, Syndikus in Brandenburg. 370.
Thiele, P. zu Biesenbrow. 322.
Thielemann, Forstsekretair in Potsdam. 508.
Tiebel, Superintend. 116. 167. 509.

Tisch Schl. zu Gosen. 517.
Toche, Kontrolleinspektor in Potsdam. 428.
Topfstädt, Schl. zu Biesow. 378.
Tornow, Apothekerwittwe in Lindow. 8.
v. Tschammer, Forstreferendarius. 72.
Uebel, Domainenbeamter in Lietzow. 84.
Ure, P. zu Jakobsdorf. 510.
Utina, Kantor zu Markau. 438.
v. Varendorf, Lieutenant in Schwedt. 323. 534.
Vielitz, Schl. in Kribbe 548.
Vierraden, Stadtgericht. 297.
v. Voigt, Fräulein, zu Berlin. 370.
Voigt, P. zu Bernau 322.
Voigt, P. zu Berge. 438.
Vorpahl, P. zu Frankfurth. 72. 193.
Voß, Schl. zu Tüchen. 548.
Voß, Thorschreiber zu Havelberg. 39.
Wagener, P. zu Altenplatow. 58. 59. 167. 224. 429. 509.
Wagener, P. in Segelätz. 461.
Wald, Schl. zu Stepenitz. 410.
Walkenberg, Kantor zu Altenplatow. 57.
Walter, Syndikus zu N. Ruppin. 84.
Walter, P. zu Gr. Schönebeck. 322.
Walter, Waageknecht zu Berlin. 378.
Wandelitz, Königl. Forst. 120.
Waagemann, Schl. in Perleberg. 204. 502.
Warschau, Herzogthum. 32. 106. 155. 184. 221. 222. 419. 420. Warschauische vormals zur Westpreußischen Landschaftsassoziation gehörig gewesene Güter. 404. u. f.
v. Wartensleben, Graf, zu Carow. 39. 167.
v. Wedell Parlow, Landrath. 149.
Wegener, Superintend. 386.
Weifenbach, Schl. in Berlin. 166.
Werse, Kantor zu Pitzpuhl. 57.
Weiß, Gasp. und Comp., Kupferstichhändler in Berlin. 372.
Weisse, P. zu Dolgelin. 510.
Wenotschinsky, Thorschreiber in Wittstock. 236.
Werner, Schl. Adjunkt zu Gadow. 259.
Westphal, Schl. zu Fahrenwalde. 7.
Westphalen, Königreich. 90. 117. 118. 501.
Wieprecht, Schl. in Kl. Bachnitz. 418.
Wilberg, Kantor zu Carow. 57.
Wilberg, Kantor zu Parey 57. 167.
Wilberg, Kantor zu Hohenziatz. 57. Schl. zu Genthin. 212.
Wilkens, P. zu Carow. 167.
Wilhelmsaue, Gemeine. 144.
Willmann, Küster zu Genthin. 258.
Wilm, Goldarbeiter in Berlin. 428.
Wilmsen, P. in Berlin. 176.
Winkelmann, Küster in Stendel. 386.
Winkler, P. zu Perleberg. 168.
Winkler, P. in Gorgast. 143.
Wißmann, Regierungspräsid. in Westpreussen 237
Witte, Oberamtmann zu Hohengahren. 40. 267.
Witte, Akzisekassenkontrolleur in Wilsnack. 321.
Wittstock, Stadt. 358.
Witzel, Schulvorsteher zu Weissenspring. 144.
v. Witzleben, Forstreferendarius. 508.
Wobring, Bäcker zu Fürstenwalde. 358.
Woltersdorf, P. zu Seedorf. 39.
Wrede, Schl. in Grütz. 437.
Wubrigsberg, Dorf. 8.
v. Wulffen, Domherr und Major, zu Pitzpuhl. 40.
v. Wulffen, Zollkontrolleur zu Plaue. 410.
Wusterhausen, Stadt. 182.
Zabakuk, Dorf. 306.
Zademack, Oberförster. 517.
Zarnack, P. zu Beeskow. 58. 502. 510.
Zech, Schl. zu N. Töplitz. 160.
Zehlicke, Kontrolleinspektor in Potsdam. 143. 255.
v. Zerboni, G. Rath in Warschau. 297.
Ziehe, Brigade=P. 65.
Ziekursch, Kaufmann in Lindow. 8.
Zielenzig, Stadt. 182.
Ziem, P. zu Tremmen. 438.
Zierenberg, Oberamtmann zu Buchholz. 501.
v. Ziethen, Landrath. 8. 310.
Zimmermann, Akziserendant zu Trebbin. 115.
Zimmermann, Akziseaufseher in Potsdam. 184.
Zipfel, Akzisekontrolleur in Ziesar. 309.
Zorn, Postakziseeinnehmer in Potsdam. 478.
Zülkenhagen, Dorf. 485.

Sach=

Sach-Register.

Abgaben, direkte, landesherrliche; sollen promt berichtigt werden. 373. und zwar die ordinairen vor den extraordinairen. 458. Abzug der öffentlichen Abgaben von Besoldungen, die zum Theil von Gläubigern in Beschlag genommen sind. 477. 542. kreditirte, s. Akzisegefälle, rückständige, s. Kompensation, Reste.

Abiturienten; deren Prüfung. 308.

Abschoßgelder; was in Ansehung der den Beamten davon zustehenden Quote zu beobachten. 545.

Acker-, Wiesen- und Gartensteuern der Städte; deren Ueberweisung an die städtischen Kommunen. 105. findet nur da statt, wo dergleichen Steuern wirklich vorhanden waren. 226. 227. Abgabe der Kataster an die Magisträte. 35.

Administration, gerichtl., von Häusern in Berlin. 236.

Ajustirung der an die Regierungskassen einzusendenden Scheidemünze. 1. der an sie einzusendenden Gelder überhaupt. 486.

Akzisegefälle, kreditirte. 494.

Alaun. Bezeichnung der Freyenwalder Alaunfässer. 380.

Amtsblatt. Ab- und Zugangslisten der zur Haltung verpflichteten Gastwirthe und Krüger. 6. Die darin enthaltenen Verfügungen des Kammergerichts sollen von den Untergerichten pünktlich befolgt werden. 258.

Amtsjubiläum des Schull. Fischer in Hohenbruch. 454.

Annotationsregister über den steuerfreyen Eingang der Mühlenfabrikate, Back- und Fleischwaaren vom platten Lande in die Städte. 495.

Ansteckung durch kontagiöse Uebel überhaupt, insbesondere bei Kriegszeiten. 435. 436. durch Hebammen. 377. durch Kleider und Utensilien. 325. durch die Pest. 417. venerische. 307. 308. s. Pferderäude.

Apotheker. Versteuerung der von ihnen fabrizirten Liqueurs. 35. Hayne's Werk über die Arzeneygewächse wird ihnen empfohlen. 329. Wie sie sich wegen des Verkaufs der Giftwaaren zu verhalten haben. 402 u. f. desgleichen wegen des Debits der Halleschen Arzeneyen. 365. 366. Feldapotheker. 487. s. Arzeney.

Armenanstalt in Prenzlau. 406. Armendirektorium in Berlin. 174. Armenfonds der französisch-reformirten Gemeinden. 205. Ortsarmenkassen; deren Verpflichtung zur Kur und Verpflegung wandernder Handwerksburschen. 362. 363. zur Tragung der Verpflegungskosten einländischer Vagabunden. 363. Armenlazareth in Potsdam. 370.

Arsenik; dessen Debit. 158. 402. 403.

Arzeneygewächse; deren Abbildung und Beschreibung von Hayne. 329. Arzeneywaaren; inwiefern Materialisten und Droquisten sie zu debitiren haben. 157. u. f. Hallesche Arzeneyen. 365. 366.

Atteste, ärztliche, Behufs einer Terminsprorogation in Prozessen über werthstempelpflichtige Objekte; sind stempelfrey. 440. Gesundheitsatteste der Invaliden, Behufs ihrer Anstellung bei der Abgabenparthie. 520. Gesundheitsatteste; zur Aufnahme in das Potsdamsche Militairwaisenhaus. 200. zur Aufnahme in Wittwenanstalten, sind stempelfrey. 261. Viehgesundheitsatteste. 102. Lebens- und Quittungsrekognitions-Atteste für Pensionair. 52. 53. 261. Legitimationsatteste für einländ. Meßeinkäufer auf der Frankf. Messe. 62 u. f. Atteste auf Fleisch- und Backwaaren, welche von Privatpersonen des platten Landes nach den Städten versandt werden. 87. Steuerräthliche Atteste über die Zettel- und Bleybestände, Deposita und Inventarienstücke der Akziseämter. 442.

Auktionen; was die Gerichte in Ansehung der Luxussteuer bei denselben zu beobachten haben. 266. desgleichen die Auktionatoren in Ansehung des Stempels. 42. 43.

Ausfuhr des Geldes, s. Geldexportation. der Holzasche nach Westphalen. 542.

Auskultatoren bei Justizkollegien, müssen drei Jahre studirt haben. 211. 212.

Auswanderung der Fabrikarbeiter. 121.

Bäcker, Berliner; wie in Ansehung der Bezettelung des Getreides, welches sie von Berlin auf auswärtige Mühlen schicken, verfahren wird. 448.

Bänder, fremde; deren Versteuerung. 312. Die Versteuerung der Bänder und Schnüre soll allgemein nach dem Gewicht geschehn. 474. 475.

Bäume; Abraupen derselben. 55. Strafen für Beschädigungen der Bäume an den Chausseen. 112.

Bank; Belegung der Depositalgelder in Scheidemünze bei derselben. 103. 426. Obligationen; Vermögensteuer davon. 397. 427. 516.

Barren, Gold- und Silber; deren Stempelung 92. 93. Bruch und Silberbarren, die zur Frankfurter Messe gebracht werden; Meßabgaben davon. 62.

Bauhülfsgelder, die von Königl. Kassen gefordert werden. 68.

Baumwollene Waaren, diesseitige; deren Einfuhr ins Herzogthum Warschau ist wieder freigegeben. 166. 155. 184. fremde, weiße, zum Eingang erlaubte; dürfen wieder im Lande bedruckt und debitirt werden. 498.

Begräbnißplatz, neuer, bei Lindow. 8.

Behörden; Anträge, Gesuche und Beschwerden bei denselben. 177. 178 für das Verpflegungs-, Einquartirungs- und Marschwesen, s. Generalkommission. für das Provinzial- und Kommunal-Kriegsschuldenwesen, s. Generalkommission. für die Vermögens- und Einkommensteuer. 237 u. f.

Belobigung mehrerer Behörden und Individuen, wegen Verbesserung des Schulwesens. 509. des Tuchfabrikant Busse. 428. des Tagelöhner Hagen zu Freyen-

stein. 184. des zweiten Jerichowschen Kreises, wegen Unterstützung der Etappe Genthin. 268. der Gemeinde Kählen in Pommern. 84. des Pächter Koch bei Spandau. 184. des Superintendent Reichhelm in Prenzlau. 406. mehrerer Schullehrer. 57. des Stadtchirurg Simon zu Frankfurth. 260. des Tuchmacher Steindel zu Burg. 84. des Krüger Stendel, Diericke und Tuchlieferant Struensee in der Priegnitz. 309. 310.

Berichte der Magisträte; sind durch die Landräthe einzureichen. 122. Schulberichte. 308. 381. 546. 547. Berichte der städtischen Polizeybehörden an das Departement für die höhere und Sicherheitspolizey. 531. 532. Zeitungsberichte. 11 u. f.

Bescheinigungen, s. Atteste, Quittungen.

Beschwerden, sind bei den ordentlichen Behörden anzubringen. 177. 178.

Besenreisschneiden. 388. 389.

Besoldungen; in welchen Münzsorten sie bezahlt werden sollen. 319. 375. die zum Theil von Gläubigern in Beschlag genommen sind; wie in Ansehung des Abzugs der öffentl. Abgaben davon zu verfahren. 477. 542. ad depositum genommene bei den Landkonsumtionssteuer-Aemtern; sollen angezeigt werden. 331. für unbesetzte Dienststellen bei den Akzise-, Zoll- und Steuerämtern; sollen ad depositum genommen werden. 345. der im Felde stehenden Militairpersonen, wovon diese ihren Familien einen Theil zurücklassen wollen. 408. s. Einkommensteuer, Quittungen.

Bettler und Vagabunden; Verpflegungs- u. Transportkosten für dieselben. 363. 364.

Bier; die Kontrolle bei Faßung desselben rücksichtl. der Stärke hört auf. 198. s. Getränkdebit.

Bittsteller, s. Supplikanten.

Blasenzins, der Apotheker. 35. der Distillateurs. 4. der Brantweinbrenner, welche zugleich distilliren. 228. 229. der Müller auf dem platten Lande, die erst in Folge der Gewerbfreiheit angefangen haben zu brennen. 360. Wie viel davon in Golde zu entrichten. 313. Kosten der Blasenversiegelung. 179.

Blessirte, s. Verwundete.

Bodengeld, der Wasserzollämter. 119. 256. Miethe für d. Getreide in den Etappen- und Magazinplätzen. 499. für Heu und Stroh. 515.

Bonifikation auf einländischen exportirten Taback; deshalb angeordnete Kontrolle. 155. Die Bonifikation wird wieder aufgehoben. 390.

Botenlohn in Etappenangelegenheiten. 487.

Brandentschädigung s. Feuersozietät. Brandentschädigungsgelder-Quittungen. 519.

Brandstiftung Feststellung d. Thatbestands. 333. 334.

Branwein. Herabgesetzte Versteuerung des fremden Brantweins. 192. 193. wird wieder auf die alten Sätze erhöht. 400. 401. Versteuerung des einländischen Brantweins beim Eingang in die Städte. 219. s. Getränkdebit, Liqueur.

Brantweinbrennen. Einmeischungen auf dem Lande dürfen nur in Gegenwart der Dorfseinnehmer vorgenommen werden. 287. Versteuerung der Erdtoffeln zum Brantweinbrennen. 75 u. f. 179. 523.

Brantweinbrenner. Revisionen bei denselben. 180. ländliche; Fixation ihres Bedarfs an Futterschroot und Brotmehl. 162. s. Blasenzins, Brantweinschroot.

Brantweinschroot; soll verwogen werden, um eine etwanige Differenz gegen das in Körnern zu Schroot deklarirte Getreide auszumitteln. 415. ausländisches; Kontrolle wegen dessen Bereitung auf einländischen Mühlen. 146. 147. Defraudationen beim Brantweinschroot auf dem platten Lande. 442.

Brauereien, städtische, mit dem Krugverlag auf dem platten Lande berechtigte; sollen dabei geschützt werden. 126.

Buden; Rangordnung derselben auf den Jahrmärkten. 365.

Bürgerrecht der Ehefrauen, deren Männer es in Folge eines Verbrechens verlohren haben. 140. der Kinder von solchen Männern. 200. der Wittwen und geschiedenen Bürgerfrauen. 200. derer, die Grundstücke in der städtischen Feldmark besitzen. 111. kann von ausgestoßenen Militairpersonen nicht erworben werden. 378.

Butter, fremde; der erhöhte Eingangszoll von derselben wird in Ansehung der Warschauischen Butter wieder aufgehoben. 106. und auch gegen alle andre Nachbarstaaten einstweilen suspendirt. 169.

Charpie für die Preußischen Feldlazarethe. 383. 384. 534. 535.

Chausseegeld der Extraposten und Estafetten. 6. Chausseeordnung. 111 u. f.

Chirurgen, die die innere Heilkunst ausüben dürfen; deren Verpflichtungseid. 174. Chirurgische Instrumente aus elastischem Harz von Kurths. 176. dergleichen erhält das Potsdamsche Armenlazareth. 370.

Die übrigen Wörter, welche von einigen mit einem C geschrieben werden, sind unter dem Buchstaben K oder Z zu suchen.

Damenhüte und Aufsätze, fremde; Einfuhrabgabe davon. 232.

Dechargen; deren Stempelpflichtigkeit. 379.

Defekte von Steuerzetteln bei den Dorfseinnehmern. 162.

Defraudationen und Kontraventionen; Verpflichtung der Ortspolizeybehörden zu deren summarischer Untersuchung. 68. 69. Abgaben-Welche Prozesse zur Abmachung durch die Akzise-, Zoll- und Steuerämter geeignet sind. 491 u. f. Zuziehung von Justizpersonen dabei. 504. Wer in Fällen, wo das Amt selbst die Defraudation entdeckt, die Untersuchungen zu führen und das Resolut ab-

zu fassen hat. 532. 533. Wie bei Defraudationen von Militairpersonen zu verfahren ist. 492. 499. Sorgfältige Instruktion der Prozesse. 229. 230. Taxation der in Beschlag genommenen Waaren. 207. Beschleunigung der Untersuchungen. 9. 10. Werthstempel. 439. 440. Postporto. 440. 441. Defraudationen, beim Brantweinschroot auf dem platten Lande. 442. des Chausseegeldes. 113. der Gewerbsteuer. 206. 286. 287. 380. der Gold- und Silbersteuer. 456. 457. der Luxussteuer. 26. 27. der Personensteuer. 473. 474. 494. 495. Salzkontravention. 78. 389. 390. 407. Defraudation der Schlachtsteuer auf dem Lande, mit angeblich erkranktem oder verunglücktem Vieh. 401. mit fremden und einheimischen ungestempelten Spielkarten. 379. 380. Straftantieme der Akziseämter in Karten- u. Stempelkontraventionen. 423. Defraudationen gegen die das platte Land angehenden Vorschriften des Steueredikts v. 28. Oct. 1810; die Untersuchungen und noch nicht vollstreckten Erkenntnisse darüber werden niedergeschlagen. 88.

Denunziantenantheil bei Geldexportationen. 256. 257. bei Gewerbsteuerdefraudationen. 287. 380. bei Holzentwendungen. 257. bei Luxussteuerdefraudationen. 26. bei Personensteuerdefraudationen. 473. 495. bei Polizeykontraventionen. 395. bei Salzdefraudationen. 389.

Deposita der Akzise- und Zollämter in Scheidemünze. 36. Besoldungsdeposita bei denselben und den Steuerämtern. 331. 345. Deposita bei Domainen und geistl. Gütern, die mit der Gerichtsbarkeit verkauft sind; deren Uebergabe an die Patrimonialgerichte. 132. Depositalgelder in Scheidemünze der Gerichtsbehörden; deren Belegung bei der Bank. 103. 426. Bei den Justizämtern zu deponirende Gelder; wem sie zu übergeben. 443. Depositalgelder-Zinsüberschüsse der Justizämter. 477. Vermögensteuer von Depositalmassen. 506.

Depositorien auf sequestrirten Gütern; deren Verwaltung. 71. 72. bei den Untergerichten; deren Kriegsschäden. 94. die Juridiktionarien sollen keine Darlehne aus denselben erhalten. 132.

Deputat von Brennholz. 209.

Deserteur einländischer Regimenter; auf dieselben soll vigilirt werden. 361. Douceurs der Militairpersonen wegen angehaltener Deserteur. 67. französische, deren Auslieferung. 148. Konvention mit Frankreich wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteur. 290 u. f.

Dienstanstellungsgesuche; an wen sie zu richten. 178.

Dienste, gutsherrliche; können nicht an Sonn- und Festtagen gefordert werden. 265.

Dienstreisen, der Superintendenten. 360. der Zivilbeamten, mit Extrapost oder eignen Pferden; nach welchen Sätzen die Kosten zu liquidiren sind. 409. In den Liquidationen sind Diäten und Auslagen zu trennen. 97. die Pässe dazu sind stempelfrey. 85.

Dismembration städtischer Grundstücke; wann der Konsens der Regierung dazu nöthig ist. 151.

Destillation. 229. s. Blasenzins.

Domainen, wie es bei dem Verkauf derselben und der geistlichen Güter in Ansehung der Gerichtsbarkeit gehalten werden soll. 130 u. f. wie Goldobligationen dabei anzunehmen sind. 148. Verfahren bei Subhastation der Domainenvorwerke und Erbpachtstücke. 142. 143. Stempel in Domainenveräußerungssachen. 27. 399. Statistische Uebersicht von den Domainen. 475. 476. ämter; sollen ihre Rechnungen einsenden. 443.

Domanialabgaben; deren Einziehung, Berechnung und Ablieferung durch die Rentbeamten. 382. 383.

Dorfseinnehmer; Ablieferung ihrer Einnahmen an die Konsumtionssteuerämter. 86. 87. Einmeischungen auf dem Lande dürfen ohne sie nicht vorgenommen werden. 287. Münzreduktionstabelle für dieselben zur Erhebung der Konsumtionssteuergefälle. 85. 86. Wie sie sich in Ansehung der Schlachtsteuerquittungen zu verhalten haben, s. Schlachtsteuer. Tantieme derselben. 179. 400. Zetteldefekte bei denselben. 162.

Ehescheidungen; Listen der Untergerichte von denselben. 83. 505.

Einfuhr in diesseitige Lande; dabei sollen die Grenzzollämter und die Deklaration und Versteuerung bei denselben nicht übergangen werden. 199. Warschauischer Produkte. 106. der Waaren in fremde Staaten; soll mit der gehörigen Vorsicht wegen der dortigen Handelsgesetze geschehn. 93. Preußischer baumwollener Waaren in das Herzogthum Warschau. 106. 155. 184. Preußischer Fabrikate und Produkte in das Königreich Westphalen. 501.

Einkommensteuer vom Einkommen unter 100 Rthlr. 367. 427. von Gehältern, Pensionen, Wartegeldern rc. überhaupt. 253. 301. 302. 338. 368. 375. 376. 476. unter 300 Rthlr. 308. unter 100 Rthlr. 347. 369. der Justizofficianten. 298. 299. 355. von dem Einkommen aus der Kasse montis pietatis. 308. 369. von Zivil- und Militairwittwenpensionen. 366. Abzug der Festungssteuer bei Berechnung der Einkommensteuer. 461. s. Vermögens- und Einkommensteuer.

Einquartirung der einländischen kantonnirenden Truppen. 46. der mobil gemachten Truppen. 121. der fremden Truppen; bei den Akzise- u. Steueroffizianten. 396. bei aktiven und inaktiven Militairpersonen. 209. Einquartirungsfreiheit der Posthäuser. 109. 180. 423. 424. 515. Abrechnung der Einquartirungslast auf die Vermögenssteuer. 368. Generalkommission für das Einquartirungswesen wird mit dem Generalkommissariat vereinigt. 306. 307.

Erbschaften; Stempel von denselben. 34. von den den Testamentsvollziehern zufallenden Vermächtnissen. 439. Kontrollirung der Erbschaftsstempel. 179. 211. Erbschaftsstempeltabellen. 39. 196. 212. 297. 298. 490. s. Vermögensteuer.

Erdmaden, schädliche, der tipula oleracea 478.

Erdtoffeln; deren Versteuerung zum Branntweinbrennen. 75. u. f. 179. 523.

Essig; dessen Einfuhr in das Herzogthum Warschau. 419. 420. Versteuerung des Roggenmalzes zum Essigbrauen. 191.

Etappen. Bodenmiethe in den Etappenplätzen für Getreide, Heu und Stroh. 499. 515. Botenlohn in Etappenangelegenheiten. 487. Unterstützung der Etappe Genthin. 208 Organisation der Etappenverpflegungsbehörden. 323.

Exekution, der Ortspolizey- u. Gutsobrigkeiten. 1. zur Beitreibung der Vermögens- u. Einkommensteuer. 507.

Eximirte; deren Todesfälle sind dem Pupillenkollegio anzuzeigen. 147.

Extraposten; Chausseegeld von denselben. 6. Wie die Kosten bei Dienstreisen der dazu berechtigten Offizianten zu liquidiren sind. 409.

Exzesse, fremder Militairpersonen. 384. 385.

Fabrikenarbeiter; deren Auswanderung 121. deren Entlassungsscheine. 3. Metallische u mineralische Privatfabriken; Tabelle von denselben. 536. 537.

Fabrik- und Manufakturwaaren, fremde, erlaubte; deren Abschätzung. 312. früher verboten gewesene; Nachweisungen von denselben. 407. 408. s. baumwollene Waaren, Einfuhr, Waaren.

Fähre bei Nieder-Wutzen. 462.

Festtage, s Sonntage.

Festungsverpflegung; Kontrolle wegen Akzise- und Zollfreiheit des dazu bestimmten fremden Schlachtviehs und der hochimpostirten Waaren. 79. Inwiefern die Festungsverpflegungssteuer bei Berechnung der Einkommensteuer in Abzug zu bringen ist. 461.

Feuergewehr; ist von den Forstbedienten und Jägern nicht ohne Steinfutter zu führen. 262.

Feuerpolizey in Rücksicht auf die Einrichtung der Schornsteine, Oefen, Rauchkammern. 325. 326 u. f.

Feuerschäden in den Städten pro 181½. 181 u. f. Liquidation derselben. 183. 194. 195.

Feuersozietät, kur- und neumärkische städtische; deren Ausschreiben pro 181½ 181 u. f. Rückständige Beiträge 29. aus dem Ausschreiben pro 181½. 449. von Grundstücken, deren Eigenthümer in Konkurs gerathen sind; wie die Magisträte in Anschlag derselben zu verfahren haben. 487 u f. Predigersozietätskollekten für Fahrenholz und Vorpahl. 103. für Schieferdecker. 391. für Schüler. 100 für Stöwe und Fleischfresser. 534. Landschullehrersozietätskollekten für Andreae, Felgentreu u. Granzin. 101. 102. für Rauhöfft und Preuße. 382. Stadtschullehrersozietätskollekte für Ludwig. 257. Feuerentschädigungsgelderquittungen. 519.

Fiskalische Strafen: was in Ansehung der den Beamten davon zustehenden Quote zu beobachten ist. 545.

Fischbrut; deren Erhaltung. 200.

Fixakzise der Juwelenhändler. 513. der Vorstädter. 105. 226.

Fleischer, s. Schlächter.

Flockenzeug. 176.

Flößerey; soll auf keinen Ströhmen, die Schleusen haben, betrieben werden. 234.

Forderungen von Bauhülfsgeldern. 68. an das Herzogth. Warschau. 221. 222. diesseitiger Behörden, Institute und Unterthanen an Westphäl. Kassen, in Folge der dem Königreich Westphalen gemachten Abtretungen. 90. 117. 118. s. Kompensation, Vermögenssteuer.

Formulare für die Akzise-, Konsumtionssteuer- und Zollämter. 28. 198. Die Quittungen über den Empfang sollen dem Hauptformularmagazin prompt zugesandt werden. 264. für die Gewerbsteuer. 287. zu den Landkonsumtionssteuerrechnungen der Bezirksämter pro 181½. 228. zu Lehrbriefen, Kundschaften 2c. 174. für die Luxussteuer. 27. 163. für die Personensteuer. 474. zu den Populationslisten. 513. 514. zu Reisepässen; sollen von den Akziseämtern nur an die Polizeybehörden verabfolgt werden. 93. zu den statistischen Tabellen. 6. 7. 13. 14. 525 u. f. gestempelte Wechselformulare. 87.

Forstbediente. Diszipllnargefängnißstrafen gegen Unterforstbediente. 143. Welche Vorsichtsmaaßregeln sie wegen des Schießgewehrs zu beobachten haben. 262.

Forsten, Königliche. Brennholzdeputate. 209. Klobenlänge des daraus zu verkaufenden Nutzholzes. 53 Quartal-Nachweisungen über die zu Militairzwecken daraus verabreichten Hölzer. 46. 289. Holzentwendungen. 257. 258 Besenreisschneiden. 388. 389 und Kiehnäpfelsammlung in denselben. 61. 62. Forstrechnungen; Ablieferung der Beläge dazu an die Forstsekretarien. 333. Forstreste; Quartalnachweisungen von denselben. 289. Wegweiser in den Forsten. 448. 449.

Fourage. Rationssätze für auf dem Marsch befindliche 54. und für die mobil gemachten Truppen. 210. 211. von den Unterthanen zwangsweise zur franz. Truppenverpflegung gelieferte; ist akzisefrey. 442. s. Kompensation, Lieferungen, Verpflegung der fremden Truppen.

Frachtwagen; Westphäl. Verordnung wegen der Räder und des Gewichts derselben. 410.

Fuhrwerk, s. Wagen.

Gartensteuer, s. Ackersteuer.

Gebäude, hölzerne; müssen ein Fundament mit 2 Fuß hoher Plinte haben. 424.

Gebühren in Abgabendefraudationssachen. 493. 504. in Geldexportationsprozessen. 256. 257. der Wasserzollämter. 119. 256. s. Defraudation, Insinuationsgebühren, Sporteln.

Geburtsbriefe; sind aufgehoben. 174.

Gefangene; für deren sichere Aufbewahrung soll von den Untergerichten gesorgt werden. 336. Kriegesgefan-

gene; Vorschriften bei Transporten derselben in Rücksicht auf Gesundheitspolizey. 436.

Gehalt, s. Besoldung.

Geistliche; deren Naturalemolumente. 66. Amortisation der von ihnen in Folge der Kriegeslasten auf das Pfarreigenthum aufgenommenen Kapitalien. 108. 109.

Geldexportation, verbotene; ist soviel als möglich zu verhindern. 82. von der Frankfurther Messe. 88. 89. 264. des für eingebrachtes Getreide und Fourage gelösten Geldes. 354. des Goldes u. fremder Silberspezies. 320. im kleinen Grenzverkehr. 36. 90. der Reisenden. 313. 334. Nachweisungen über die Geldexportation. 219. Verrechnung der Konfiskanda und Kosten in Exportationsprozessen. 256. 257.

Geldsendungen an die Regierungskasse. 1. 486. von Stempelgeldern. 88.

Generalkommission, für das Einquartirungs-, Verpflegungs- und Marschwesen und Generalkommissariat. 306. 307. zur Regulirung des Provinzial- und Kommunalkriegesschuldenwesens. 204. 352 u. f. Korrespondenz derselben und der ständischen Provinzialdeputirten mit den übrigen Behörden. 376. 377. welche Sachen an die Generalkommission und welche an die Provinzialdeputirten zu addressiren sind. 435.

Gensdarmen; deren Fortschaffung und daß sie nicht in andre Provinzen zu versenden. 443.

Gerichte, franz. Kolonie-; deren Aufhebung in Berlin. 47. 48. in Bernau. 333. in Buchholz, Pankow und Blankenburg. 160. 204. in Burg, Frankfurth und Prenzlau. 115. in Müncheberg. 378. in Potsdam und Brandenburg. 297. in Schwedt, Vierrahden und Angermünde. 298. in Straßburg, so wie des Erblehnsgerichts daselbst. 195. Justizamt Mühlenhof; mit Nied. Schönhausen und Köpnick vereinigt. 130 demselben wird die Stadt Teltow beigelegt. 235. Land- u. Stadtgericht Frankfurth. 142. Militairgerichte; deren veränderte Einrichtung. 424 u. f.

Gerichtsbarkeit; wie es mit derselben beim Verkauf von Domainen und geistl. Grundstücken gehalten wird. 130. u. f. der städt. Gerichte über die Grundstücke des platten Landes, welche dem Kommunalbezirk einverleibt worden. 235.

Gesangbildungslehre; Warnung gegen eine missrathene. 204 Nägeli-Pfeiffersche; deren Einführung in die Schulen. 58 u. f. s Schulnachrichten.

Geschenke an die Kirche und Armenanstalt in Prenzlau. 406. an das Potsdamsche Armenlazareth. 370. an Schulen. 310. s. Schulnachrichten.

Gesetzsammlung; deren Anschaffung von den Landräthen u. Superintendenten. 6. Innhaltsanzeige. 49. 73. 97. 117. 133. 153. 161. 177. 213. 225. 261 303. 311. 331 359. 371. 379. 415. 417. 463. 543. Kosten derselben bei den Justizämtern. 165.

Gesinde. Ressort in Gesindesachen. 202. 203. 489. Gesindescheine. 52, 133. 134. 503. dessen Klassensteuer. 37.

Getränkdebit vom platten Lande in die Städte. 134. u. f. 206. 207. 288. fabrikationsregister. 134. zwang. 126. 324. 325. zwangsbefreiungsgelder, sind aufgehoben. 360.

Getreide, von Berliner Bäckern und Mehlhändlern auf auswärtige Mühlen geschicktes; dessen Bezettelung. 448. auch den Berliner Mehlhändlern wird die Zollfreiheit davon bewilligt. 108. in Körnern zu Schroot deklarirtes, soll als Brantweinschroot verwogen werden. 415. Mahl- u. Schrootgetreide; dessen Versteuerung in Städten, die keine Mühlenwaagen haben. 441. melirtes, zur Brotverpflegung fremder Truppen; dessen Versteuerung. 227. welches Städter auf Landmühlen mahlen lassen wollen, ohne vorher einen Akzisezettel darauf lösen zu können. 230 231 345. Bodenmiethe für dasselbe in den Etappenplätzen. 499. Exportation des für eingebrachtes Getreide gelösten Geldes. 354. Vorräthe der zur Führung der Getreidenotizbücher verpflichteten Müller; deren Aufbewahrung. 359. 360. s. Kompensation, Lieferung, Mühlen, Preise, Verpflegung.

Gevattern; deren gesetzliche Anzahl. 408.

Gewerbsberechtigungen, eingetragene; deren ausgemittelter Ablösungswerth soll in den Hypothekenbüchern notirt werden. 39.

Gewerbscheine ausländ. Aufkäufer. 98. auf Bäckerei, Müllerei und Mehlhandel in Verbindung mit der Brennerei in den Städten, oder auf Bäckerei, Schlächterei und Mehlhandel, imgl. zur Brauerei und Brennerei in ungeschlossenen Vorstädten. 138. 139. ausländ. Juden. 351. der Kaufleute zum Weinhandel. 525. der Posthalter; als Fuhrleute und Pferdevermiether. 139. als Gastwirthe 105. 191. Stempel in Gewerbscheinsgesuchen. 126. 261. 262. Ausfertigung und Ertheilung der Gewerbscheine. 274. 275. Die von den Unterbehörden extraordinaire ertheilten Gewerbscheine sollen nachgewiesen werden. 256. Bestätigte Gewerbsteuer-Erhöhungen und Ermäßigungen sollen auf den Gewerbscheinen bemerkt werden. 546. s. Gewerbsteuer.

Gewerbsteuer der Ackerbautreibenden für zufällige Lohnfuhren. 374. der Lohnfuhrleute. 98. der Schlächter. 545. Abschätzung der Schiffsgefäße, Behufs der Gewerbst. 256. Instruktion wegen Administration der Gewerbst. 269 u. f. Kennzeichen der Selbstständigkeit des Gewerbebetriebs als Grundlage der Steuerpflichtigkeit. 442. 443. halbjährige Erhebung der Gewerbst. 206. 513. Journale u. Heberegister für die Steuereinnahme. 276. 277. 431. 432. Erhebung in den Städten durch die Akzisekassen und Konkurrenz der Magistrate u. Polizeybehörden dabei. 278. 344. Nachweisung der noch nicht beendigten Defraudationsprozesse. 206. Denunziantenantheil. 380. Strafüberschüsse 28. Nachzahlung der Steuer außer der Strafe. 206. Gewerbsteuertantieme. 279. 280. 344. 345. s. Gewerbscheine.

Gewicht, französisches; dessen Verhältniß zum einländischen. 141 142.
Giftpflanzen, deren Ausrottung. 150. waaren; Polizeyvorschriften wegen ihres Verkaufs. 158. 402 u. f.
Glas, einländisches; dessen Versteuerung und Nachweisung des in die Städte eingegangenen. 343. Glasofensteine, Westphälische; Transito von denselben. 391.
Gnadenstempel. 69. 70. zu Großjährigkeitserklärungen. 266. 267.
Gold. Antheil bei der Blasenzinsentrichtung. 313. Exportation. 320. Goldobligationen; deren Annahme beim Domainenverkauf. 148. Reduktion auf Kurant; bei Kompensation der Abgabenrückstände. 171. bei Berechnung der Gehälter, Behufs der Einkommensteuer. 254. f. Gold- und Silbersteuer.
Gold- und Silbersteuer. Stempelung der Barren. 92. 93. Verbindlichkeit der einländ. Gold- u. Silberarbeiter in Ansehung der Versteuerung des Gold- und Silbergeräths. 107. 108. Stempelung zusammengesetzter Geräthe und durchbrochener Arbeit. 263. Wie es in Ansehung der bei Aufhebung der Steuer bereits angezeigten oder in Untersuchung begriffenen Defraudationsfälle u. wegen Nachzahlung der Steuer von bisher verheimlichten Gegenständen zu halten ist. 456. 457. Die Fixa der Gold- und Silberarbeiter vom einzubringenden edlen Metallen ꝛc. sind aufgehoben. 512. 513.
Gottesdienst, f. Kirchen.
Grenzzollämter, sollen bei der Einfuhr nicht übergangen werden. 199. diesseitige, zur Einfuhr Warschauischer Produkte. 106. Warschauische, zum Eingang für die Preuß. baumwollenen Waaren. 106. 155. 184.
Großjährigkeitserklärungen. 266. 267.

Häuseradministration, gerichtliche, in Berlin. 236.
Häute; deren Ausfuhr aus dem Herzogth. Warschau. 32.
Hafer, f. Fourage.
Hallesche Medizin. 365 366.
Handschrootmühlen der Berliner Eisengießerey; unter welchen Einschränkungen deren Anschaffung verstattet ist. 390.
Handwerksgesellen, ausländische; deren Klassensteuer. 28. wandernde, erkrankte; Bestimmungen wegen deren Kur und Verpflegung. 362. 363. wandernde kantonpflichtige. 361. ohne Wanderpaß reisende. 364.
Hausiren, der Ausländer. 149. der ausländischen Juden. 351. 352.
Hebammen, die mit ansteckenden Uebeln behaftet sind. 377. Die Physizi sollen Repetitionen mit ihnen anstellen. 172.
Heu, f. Fourage.
Heideeinmietheregister der Forstämter. 547.
Holz. Aufhebung des Haupt-Nutzholzhandlungs- und Brennholz-Instituts. 29. Brennholzdeputate aus den Königl. Forsten. 209. Klobenlänge des Nutzholzes. 53. Quartalnachweisungen über die zu militairischen Zwecken aus den Königl. Forsten verabreichten Hölzer. 46. 289. Holzentwendungen. 257. 258. Holzflößerey. soll auf keinen Strömen, die Schleusen haben, betrieben werden. 234. Durchgang des fremden Holzes. 287. Transito-, Kanal- und Schleusenabgaben vom Holz beim Wassertransport. 99. 100. Stättegeld von den an den Ablagen des Ruppiner Kanals aufgestellten Hölzern. 296. Thorflobenholz. 458.
Holzasche; deren Ausfuhr nach Westphalen. 542.
Hüttenwerke, Privat-; Tabelle von denselben. 536. 537.
Hunde, f. Luxussteuer.
Hypothekenbücher über die Kirchen- und Schulgrundstücke, werden von den Untergerichten in dem Jurisdiktionsbezirk derselben geführt. 258. Der ausgemittelte Ablösungswerth der eingetragenen Gewerbkonzessionen soll darinn notirt werden. 39. sachen; Eingaben in denselben an das Kammergericht. 94. schulden; Tabelle von denselben. 31. 83. desgleichen von den 1812 gelöschten alten und eingetragenen neuen. 547. 548. wesen, der Domainen-, Erbpacht- und Erbzinsvorwerke u. Güter; acht ans Kammergericht über. 175 176. f. Gerichtsbarkeit.

Jagd, f. Rehwildpret.
Jahrmärkte; Rangordnung auf denselben in Ansehung der Buden. 365. in Ravensbrück; Verzollung der daselbst ein- und durchgehenden Waaren. 372. 373.
Indult; nähere Bestimmungen zu §§. 6 u. 26 des Edikts wegen Aufhebung desselben v. 20. Jun. 1811. 450 u. f.
Instinuationsgebühren in den bei Westphäl. Gerichten gegen Preußische Unterthanen schwebenden Prozessen. 320. 321.
Invaliden, beurlaubte, von den Provinzialkompagnien; deren Todesfälle sollen den Kompagniechefs angezeigt werden. 172. Gesundheitsatteste, Behufs ihrer Anstellung bei der Abgabenparthie. 520. Klassensteuer derselben. 37. Personensteuer derselben. 107. 197. 464.
Juden. Aufnahme der Judentabellen in Folge des Edikts wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden. 347. 348. 449. 450. Jüdische Populationslisten. 349. 350. 514. Einreichung der jüdischen Todtenlisten bei den Ortsgerichten, Behufs der Nachlaßregulirung. 202. Wer als einländischer Jude zu betrachten und was zum Beweise dieser Eigenschaft dient. 348. 349. 351. Jüdische Familiennahmen. 350. Instruktion über das gegen ausländische Juden zu beobachtende Verfahren. 350 u. f.
Jurisdiktion, f. Gerichtsbarkeit.
Juwelenhändler, deren Fixakzise. 513. versteuerung. 41. 513.

Käfer, welche die Raupen vertilgen. 422.
Kalenderdeputation; die Schreiben an dieselben sind

portopflichtig. 31. fremde; Kontraventionen mit denselben. 85.

Kalkmaaß. 115.

Kanal, Ruppiner; Bestimmungen in Ansehung des Befahrens desselben. 296. und Schleusenabgaben vom Holz. 99. 100.

Kandidaten des Predigtamts; wahlfähige. 48. 124. 196. 221. 410. 501. 509. 517. der Theologie; Zeugnisse ihres Wohlverhaltens. 20. Anzeige von denselben und Einreichung ihrer Ausarbeitungen durch die Superintendenten. 305. s. Prüfung.

Kantonisten, welche auf Wanderpässe als Handwerksbursche reisen. [illegible]. die Schullehrer werden wollen. 505. ausgetretene. 89. deren Taufscheine sind mit einzureichen. 210.

Kantonrevisionen. 264.

Kartoffeln, s. Erdtoffeln.

Katechumenen; deren Unterricht. 483. u. f.

Kattundrucker, können wieder fremde Zeuge bedrucken. 498.

Kaufmannschaft in Berlin; deren Vermögens- und Einkommensteuer. 244. u. f.

Kaution, soll auch für die den Rendanten in der Folge erst beigelegten Erhebungen haften. 345. 346. Stempel bei Kautionsbestellungen. 399. Stempelung der zur Kaution eingesetzten Papiere, Behufs der Vermögenssteuer. 385. 406. 457. 477. 478. 534. Anderweitige Kautionsbestellung wegen unterlassener Stempelung. 457. 458. 477. 478.

Kiehnäpfelsammlung in den Königl. Forsten. 61. 62.

Kindtaufen. 408.

Kirchen; wie der Gottesdienst in denselben vor Störung zu sichern. 265. Vermögenssteuerfreiheit derselben. 397. bücher; welche actus ministeriales bei Beurlaubten in das Zivil- oder Militairkirchenbuch gehören. 209. gelder und Dokumente; deren Aufbewahrung. 170. gemeinden, französisch-reformirte; Verwaltung des Vermögens und der Armenfonds derselben. 205. grundstücke; deren Hypothekenwesen. 258.

Kirchenkollekten zum Aufbau des Schulhauses in Waßdorf. 4. der Kirche in Zabakuk. 306. desgleichen in Zülkenhagen. 485. 486.

Kirchenvisitationen, in Ansehung der Kirchengelder. 170. der Privatpatronatkirchen; in Ansehung der Rechnungen. 257. Fuhrengestellung dazu. 360.

Kirchhof, s. Begräbnißplatz.

Klassensteuer zur Festungsverpflegung; Deklarationen des Edikts über diese Steuer. 37. 38. Erhebung des ersten Ausschreibens. 10. Klassensteuer der Pensionairs, Altsitzer und Ausländer. 51. 52. der Minorennen. 56. 82. 83. von den Vermögensüberschüssen moralischer Personen. 89.

Kollekten, s. Feuersozietätskollekten, Kirchenkollekten. Landarmenkollekten-Predigt. 92.

Kolonie, französische. Aufhebung des Oberdirektorii in Berlin. 205. der Koloniegerichte, s. Gerichte.

Kolonistenstellen, mit Ausländern besetzt; Aufhebung der Beschränkungen bei deren Verkauf. 67.

Kommunalabgaben der Pensionair von ihren Pensionen. 497. 498. der Schutzverwandten zu den Gemeinde-schulden. 111. Ressort der Magisträte und Stadtverordneten bei deren Regulirung. 2. 3.

Kommunalbezirk der Städte. 111. Gerichtsbarkeit über die demselben einverleibten Grundstücke des platten Landes. 235.

Kompensation der Kriegeslasten gegen die Vermögens- und Einkommensteuer. 368. 476. der Pacht- und Abgabenrückstände mit den Forderungen an Königl. Kassen. 171. solcher Rückstände pro 181⁰⁄₁ u. 181½ durch Getreide- und Fouragelieferung. 213 u. f. 528. 529.

Konfiskation, s. Defraudation. Quote der Beamten von Konfiskaten. 545. Konfiskanda in Geldexportationssachen. 256. 257.

Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen; Sicherstellung der Forderungen der Kammergerichtl. Salarienkasse in denselben. 515. 516. Sicherstellung der Feuersozietätsbeiträge in Konkurssachen. 487. u. f.

Konsuls, preußische; in Christiansand. 72. in Drontheim. 116.

Konsumtionsbalanz, städtische, der Akziseämter. 503. steuer, für die vom Lande in die Städte eingehenden Fleisch- und Backwaaren; macht die bisherigen Atteste bei dergleichen Versendungen von Privatpersonen nach den Städten überflüssig. 87. von den Lebensbedürfnissen für die fremden Truppen. 153. 154.

Kontrakte, Kauf-, über Domainen und geistl. Güter; Werthstempel dazu. 399. über Immobilien; Stempel zu den Nebenexemplaren. 229. über Militairlieferungen; sind stempelfrei. 181. 263. zur Verpflegung der französischen Truppen; Befugnisse des Geh. Justizrath v. Schlechtendahl wegen deren Aufnahme. 220. Stempel bei Zurücknahme verkaufter Grundstücke. 3.

Kontraventionen, s. Defraudationen.

Kopulation von beurlaubten Soldaten. 209. 305. französischer Militairpersonen. 497.

Krankheiten, ansteckende, in Folge des Krieges; Vorsichtsmaaßregeln deshalb. 435. 436. venerische; Maaßregeln gegen deren Verbreitung auf dem platten Lande. 307. 308. s. Ansteckung, Pest.

Kreisausreuter, sollen nicht von den Ortspolizey- und Gutsobrigkeiten gebraucht werden. 1.

Kriegeskosten der Geistlichen und Schullehrer; Amortisation der deshalb auf das Grundeigenthum der Pfarr- und Schulstellen aufgenommenen Kapitalien. 108. 109.

schäden der Gerichtsdepositorien. 94. schulden der Provinzen und Kommunen, s. Generalkommission.
Krugverlagsrecht. 126. kontrolle der Akziseämter. 324. 325.
Kundschaften; gestempelte Formulare zu denselben. 174.
Kupferstiche und Landkarten, einländische; wann sie akzisefrei in die Städte eingehen dürfen. 372.
Kurant, ist nach dem Edikt vom 13 Dezbr. 1811. außer Gold die einzige gesetzliche Zahlungsart. 304. ausfuhr, s. Gelderportation.

Landarmenhäuser; Transport der Bettler dahin. 364. Pässe der daraus zu Entlassenden. 41. deren Zustand pro $18\frac{10}{11}$. 127 u. f. kollektenpredigt. 92. deren Personensteuer. 126. 464.
Landkarten, s. Kupferstiche.
Landkonsumtionssteuer; deren Ablieferung an und von den Steuerämtern und Extrakte derselben. 86. 87. Niederschlagung der Untersuchungen wegen Uebertretung der das platte Land angehenden Vorschriften des Steueredikts vom 28. Okt. 1810. 88. Rechnungsformulare pro $181\frac{1}{2}$. 228. Strafextrakte und Ueberschüsse. 199. Tantieme. 98.
Landräthe; an sie sollen die Berichte der Magisträte addressirt werden. 122.
Lazarethe, Militair=; gesundheitspolizeiliche Vorschriften wegen derselben. 436. preußische Feld=; Leinwand und Charpie für dieselben. 383. 384. 534. 535. Potsdamsches Armenlazareth. 370.
Legitimationspatente der Lehrburschen. 114.
Lehrbriefe; gestempelte Formulare zu denselben. 174. armen Soldaten= und Hospitalknaben. 388.
Leichenpässe. 115.
Lieferungen, Entreprise=, für das Preuß. Militair; von Hafer nach Berlin, Potsdam und Spandau. 81. 82. von Fourage nach Potsdam, Berlin und Spandau. 5. 6. nach Potsdam. 163 u. f. freiwillige; von Hafer nach Berlin. 37. monatliche Vergütigungspreise für dieselben. 10. 67. 102. 148. 180. 232. 306. 346. 402. 432. 486. 487. 526. Wie diese Preise berechnet werden. 110. zur französischen Truppenverpflegung, von Vieh und Naturalien; wie die Kosten von den Lieferungspflichtigen aufzubringen und welchen Ersatz sie zu gewärtigen haben. 293. 294. In wiefern die Gegenstände der Magazinlieferungen steuerfrei sind. 154. 520. 521. desgleichen das in die Etappenplätze zu liefernde Vieh. 513. Akzisefreiheit der zwangsweise in die Magazine gelieferten Fourage. 442. Naturallieferungsausschreiben für die Verpflegungsmagazine. 433. 434. 526. 527. 528. Lieferungsgelderquittungen der Lieferanten sind stempelpflichtig. 388. Lieferungskontrakte, s. Kontrakte.
Liqueur. von den Apothekern fabrizirter; dessen Versteuerung. 35.
Luxussteuer, von Hunden. 482. von Pferden; der Gewerbtreibenden. 134. der selbstwirthschaftenden Gutsbesitzer, welche Livreebediente halten. 9. 87. 332. der Ziviloffizianten und Wundärzte. 9. von Wagen; der höheren Militairpersonen. 313. der inaktiven Staabsoffiziere. 9. Luxussteuer der Ausländer. 106. 107. Was die Gerichte bei Auktionen in Ansehung derselben zu beobachten haben. 266. Instruktion über die Administration der Luxussteuer. 17. u. f. Verwaltung derselben in Berlin. 136. u. f. Vorschriften wegen Deklaration der Luxusgegenstände daselbst. 355 u. f. und in der Provinz für die erste Hälfte des Jahrs $181\frac{1}{2}$. 273. 274. Aufnahme der Luxusgegenstände in den Städten durch die Akziseämter. 311. 312. Formulare. 163. Anzeige des Plus und Minus in den halbjährigen Nachweisungen der Luxusgegenstände. 416. Beitreibung der Reste. 4. 495. Strafüberschüsse. 28. Tantieme. 24. der städtischen Akziseämter. 311. der Steuerbehörden des platten Landes. 374. s. Versiegelung.

Maaß und Gewicht; französisches; dessen Verhältniß zum einländischen. 141. 142.
Mäusegift. 158. 403.
Magazine, s. Bodenmiethe, Lieferungen.
Magisträte; sollen ihre Berichte an die Landräthe richten. 122. deren Ressort in Kommunalbesteuerungsangelegenheiten. 2. 3. in wiefern ihnen die Verwaltung der milden Stiftungen zusteht. 139. 140.
Magnetismus, thierischer; welchen Aerzten die Anwendung desselben freisteht und was dabei zu beobachten. 234. 235.
Maikäfermaden, deren Vertilgung. 265. 266.
Malz, Kontrolle der Bereitung des auswärtigen Braumalzes auf einländischen Mühlen. 146. 147. Roggenmalz zum Essigbrauen; dessen Versteuerung. 191.
Manufakturwaaren, s. Fabrikwaaren.
Marionettenspieler; Nachweisung von denselben. 91 Zensur ihrer Stücke. 295.
Mastvieh; dessen Konsignirung. 496.
Materialisten und Droguisten; deren Konkurrenz mit den Apothekern beim Verkauf von Arzneiwaaren. 157 u. f. wie sie sich beim Verkauf von Giftwaaren zu verhalten haben. 402 u. f.
Medizin, s. Arzeney.
Mehlhändler, Berliner; Begünstigung derselben in Ansehung des Getreides, welches sie von Berlin auf auswärtige Mühlen schicken. 108. 448.
Messe, Frankfurther; Meßabgaben von den dahin gebrachten Bruch= und Silberbarren. 62. Begünstigungen der ausländischen Juden auf derselben hören auf. 352. Gelderportation von derselben. 88. 89. 264. Legitimationsatteste für einländ. Meßeinkäufer. 62 u. f.

Militaireffekten, französische; deren Bezettelung bei der Versendung aus einländischen Orten. 533. fremdes, verbündetes; Exzesse desselben. 384. 385. Vergehungen gegen dasselbe. 353. 355. s. Verpflegung. Militairprediger und Kirchenbücher. 65. 66. preußisches; dessen Winterbekleidung im Jahre 1806. 172. s. Gerichte, Militairpersonen.

Militairpersonen, ausgestoßene; sollen weder Bürgerrecht noch Grundstücke erwerben. 378. die defraudirt haben; wer bei den Untersuchungen zuzuziehn. 492. 499. im Felde stehende, die einen Theil ihres Gehalts ihrer Familie zurücklassen wollen. 408. französische; deren Trauung. 497. fremde; von denselben sollen keine Konsumtibilien gekauft werden. 50. 51. kranke, aktive; die Physizi sollen sich ihrer annehmen. 258. verwundete s. Verwundete. Klassensteuer der Militairpersonen. 37. 38. Vermögenssteuerdeklarationen derselben. 5·7.

Minderjährige; deren Großjährigkeitserklärungen. 266. 267. s. Vermögenssteuer.

Mühlen Kontrolle der Bereitung des ausländ. Braumalzes und Branntweinschroots auf einländ. Mühlen. 146. 147. Was Städter, die Getreide auf Landmühlen mahlen lassen, ohne vorher einen Akzisezettel lösen zu können, zu beobachten haben. 230. 231. 345. s. Getreide.

Mühlenwaagen; deren Anschaffung in den Mühlen. 106. 172. 173. gegossene eiserne Waagebalken. 530. städtische; Versteuerung des Mahl- u. Schrootgetreides, wo solche nicht vorhanden sind. 441. Ländliches auf städtischen Mühlen zu bereitendes Mahlgut soll die Mühlenwaage passiren. 207. Mühlenwaageregister und Kontrolle der Mahlgefälle in den Städten durch dieselben. 44. 45. Revision der Mühlenwaagen durch die Baubedienten in den Städten und auf dem Lande. 377.

Müller, neuetablirte; deren Verpflichtungsprotokolle. 255. und Verpflichtung überhaupt. 307. städtische, zur Führung der Getreidenotizbücher verpflichtete; wo sie ihre Getreidevorräthe aufbewahren sollen. 359. 360. Wie sich die Müller in Ansehung des Futterschroots und Brotmehls der Branntweinbrenner auf dem Lande zu verhalten haben. 152. sollen bei Mühlenrevisionen hülfreiche Hand leisten. 216.

Münzen, französische; deren Verhältniß zu den einländischen. 140. 141.

Münzreduktionstabelle für die Dorfseinnehmer. 85. 86. scheine für abgelieferte Juwelen u. edle Metalle; deren Einwechselung gegen die Interimsscheine. 163. Verifikation in Havelberg u. Neu-Ruppin. 110. 111. in Potsdam, Brandenburg, Frankfurth (140.) u. Burg. 91. 92.

Nahrungsmittel; polizeyliche Revisionen gegen nachtheilige Verfälschungen derselben. 294.

Nationalrepräsentation; durch welche Deputirte sie interimistisch gebildet wird. 204.

Notariatsinstrumente, westphälische; deren Beglaubigung. 500.

Offizier; deren Bequartirung 209. beurlaubte; deren Servis. 102. Annahme der Mondirungs- u. Equipagestücke ihres Vorgängers im Dienst. 56. s. Militairpersonen.

Orlean; dessen Versteuerung. 416.

Ortspolizeybehörden, s. Polizey.

Pädagogik. Methodologische Bearbeitung einzelner Lehrfächer von Geistlichen und Schullehrern der Provinz. 509. 510.

Pässe, Behufs des Durchgangs von fremdem Holz. 287. ausländischer Deserteur, Krümper, aus den Straf- und Besserungs- u. Landarmenhäusern zu Entlassender. 41. Leichenpässe. 115. Mahlpässe der Berliner Bäcker und Mehlhändler über das auf auswärtige Mühlen zu versendende Getreide. 448. s. Reisepässe.

Papiereinfuhr in das Herzogthum Warschau. 32.

Passirscheine der Akzise- und Zollämter. 180. über das Getreide, welches Berliner Bäcker und Mehlhändler zu Lande nach auswärtigen Mühlen versenden. 448.

Pathen; deren gesetzliche Anzahl. 408.

Pensionen; Einkommensteuer davon. s. Einkommensteuer. die zum Theil von Gläubigern in Beschlag genommen sind; Abzug der öffentl. Abgaben davon. 477. 542. Klassensteuer von Pensionen. 51. Kommunalbeiträge davon. 497. 498. In welchen Münzsorten die Pensionen bezahlt werden sollen. 319. 375. Pensionsquittungen. 52. 53. 387. 479.

Personensteuer, der Abgebrannten. 3. 4. 70. der Invaliden. 107. 197. 464. der Ortsarmen, Beurlaubten, der Krümper und des Gesindes. 415. 416. 464. 511. der Waisen-, Landarmenhäuser und Hospitäler. 126. 464. Grundsätze wegen Aufbringung u. Erhebung der Steuer, insbesondere von den Kommunen. 70. 71. Instruktion über die Erhebung derselben. 463 u. f. Angaben, Behufs der Konsignation u. Strafen wegen deren Unterlassung. 494. 495. Personensteuerlisten pro 181$\frac{2}{3}$. 198. Ausfallsnachweisungen. 197. Ausfälle wegen Fehler in den Personenlisten. 324. 470. Welche Ausfälle von den Kommunen nicht übernommen werden dürfen. 146. Personensteuerrechnungen. 288. Tantieme. 98. 197. 198. 229. 472.

Pestausbruch in der Levante und Spanien, und Vorsichtsmaaßregeln wegen der Waaren von daher. 417.

Pfandbriefe; deren Stempelung, Behufs der Vermögensversteuerung, s. Stempelung. Wie sie bei nothwendigen Subhastationen von den Käufern angenommen und die Gläubiger damit befriedigt werden können. 450 u. f. Berechnung des Werthstempels bei Pfandbriefen. 147.

Pferdeausfuhr aus dem Herzogthum Warschau. 32. diebstähle und Handel. 200 u. f. Kontrolle der Pferde durch die Viehbücher. 496. Lieferungen für die franz. Truppen; wie sie aufzubringen sind und vergütigt werden. 293. 294. Luxussteuer von Pferden, s. Luxussteuer. Polizeyl. Vorschriften wider die Räude derselben. 391 u. f. Pferdezoll; ist nur von Lohnpferden zu erheben. 312. 313. s. Vorspann.

Physizi; sollen mit den Hebammen Repetitionen anstellen. 172. sich der kranken aktiven Militairpersonen annehmen. 258. die Populationslisten von den Geistlichen mitgetheilt erhalten. 396.

Polizeyausreuter, sollen nicht von den Ortspolizey- u. Gutsobrigkeiten gebraucht werden. 1. berichte der städtischen Polizeybehörden an das Departement der höheren und Sicherheitspolizey. 531. 532. gerichtsbarkeit; die Inhaber derselben haben die summarische Untersuchung der Defraudations- und Kontraventionssachen zu führen. 67. 68. offizianten; wie sie sich bei Kontraventionen wegen der Geldstrafen zu verhalten haben. 395.

Populationslisten; deren Aufnahme. 513. 514. jüdische. 349. 350. 514. Welche actus ministeriales bei Beurlaubten in die Zivil- od. Militairliste gehören. 209. Mittheilung an die Physizi. 396.

Porto, in Defraudations- und Kontraventionssachen. 440. 441. in Vermögens- und Einkommensteuersachen. 506. freiheit; der Akzise- und aller Steuer- und Abgabensachen u. Bezeichnung der Packete deshalb. 208. 225. 226. Bestimmung des in dergleichen Sachen portofrey zu befördernden Gewichts. 225. 226. der Charpie für die Feldlazarethe. 383. der Provinzial-Kriegsschuldenangelegenheiten. 376. der an die Berliner Münze zum Einschmelzen eingesandten Scheidemünze. 44. pflichtigkeit; der Schreiben an die Kalenderdeputation. 31.

Post, Gustrower fahrende. 204. dienst; Hülfsvorspann zu demselben. 156. 157. halter; deren Befreiung von der Gewerbsteuer. 105. 139. 191. deren Konkurrenz zum Vorspann. 109. 110. häuser; deren Bequartirung. 109. 180. 423. 424. 515. stücke; sollen nur gegen Erlaubnißschein des Akziseamts verabfolgt werden. 447. verbindung, neue; zwischen Loburg, Leitzkau u. Ziesar. 259. 357. zwischen Königs-Wusterhausen, Teupitz und Buchholz. 386. s. Extrapost, Porto.

Prediger. Militairprediger u. Kirchenbücher derselben. 65. 66. Zivilprediger; wie sie sich in Ansehung der actus ministeriales bei Beurlaubten zu verhalten haben. 209. 305. desgleichen bei Ausstellung der Lebensatteste und Todtenscheine von Pensionairs. 52. 53. desgleichen bei Todesfällen beurlaubter Invaliden von den Provinzialkompagnien. 172. deren Vorspannleistung. 416. Prediger-Synoden. 57. 58. 116. 124. 152. 300. 322. 386. 406. 438. 462.

Preise, monatliche, Berliner, von Getreide und Fourage. 10. 67. 102. 148. 180. 232. 306. 346. 402. 432. 486. 487. 526.

Prozeßkosten; die Berliner Universität hat in Ansehung derselben jura fisci. 396. wie es in Ansehung derselben bei warschauischen Partheyen gehalten werden soll. 500. Stempel in Prozeßsachen, gewöhnlicher. 49. 50. 55. Werthstempel. 49. 50. 125. 227. in Akzise-, Konsumtionssteuer- und Zollkontraventions- und Defraudations-Prozessen. 439. 440. in Prozessen wegen Amortisation u. Todeserklärung. 343. in Prozessen über Forderungen in Staatspapieren. 227. in Injurienprozessen. 50. 55. 56. in Kriminalsachen. 494. Der Stempel soll zum Erkenntniß sofort adhibirt, 93. 94. und von den Untergerichten promt eingezogen werden. 453. Prozeßregister der Akzise-, Steuer- und Zollämter. 87. 88. 493. der Gewerb- und Luxussteuererhebungsbehörden. 26. 87. 88. 279. der Personensteuerbehörden. 467. 471. der Stempelfiskale. 407. Zivil- und Kriminal-Prozeßtabellen der Untergerichte. 459. s. Defraudation.

Prüfung, der Abiturienten auf den Gymnasien. 308. derer, die Privatschulen in Berlin etabliren wollen. 314. der Rechtskandidaten; kann nur nach Vollendung des 3jährigen akademischen Kursus geschehn. 211. 212. der Schornsteinfeger. 326 u. f. der Schulamtskandidaten. 305.

Pupillenkollegium, kurmärkisches; demselben sollen die Todesfälle der Eximirten angezeigt werden. 147. Befugnisse der Sekretarien bei demselben. 548. s. Minderjährige.

Quittungen, über Drucksachen für das Hauptformularmagazin; sollen nicht verzögert werden. 264. Pensionsquittungen. 52. 53. über die Quote der Beamten von fiskalischen Strafen, Abschoßgeldern und Vermögenskonfiskaten. 545. Steuerquittungen, s. Schlachtsteuer, Zettel. Quittungsstempel; zu den Quittungen über Brandentschädigungsgelder. 519. über Besoldungen und Pensionen. 387. 479. über Gehälter aus der Kasse montis pietatis. 232. der Lieferanten über Lieferungsgelder. 388. zu Quittungen bei Schulddokumenten. 227.

Räude der Pferde. 391 u. f.

Rationen, s. Fourage, Verpflegung.

Ratten- und Mäusegift. 158. 403.

Raupen. Abraupen der Bäume. 55. Nützlichkeit der Schlupfwespe wider die Raupen. 103. 104. Anweisung zur Verminderung der Gartenraupen. 420 u. f. 444 u. f. 517 u. f. 549 u. f.

Rechnungen. der Akzise-, Konsumtionssteuer- und Zollämter; steuerräthliche Atteste zu denselben über die Zettel- und Bleibestände. 442. der Domainenämter; sind einzureichen. 443. extraordinaire der Magisträte. 486. Forst-; die Belege zu denselben sollen an die Forst-

sekretarien gehörig abgeliefert werden. 333, Landkonsumtionssteuer=; der Bezirksämter pro 18¾ 228. Personensteuer; der Kreiskassen. 288. der Privatpatronatskirchen; deren Revision. 257. der Hauptregierungs= und Spezialkassen; sollen Ende Juni abgeschlossen werden. 255. städtische, ordinaire; jährliche Extrakte von denselben. 175. Rechnungsdechargen; deren Stempelpflichtigkeit. 379. Rechnungsrevisionskommissionen für das Provinzial=Kriegsschuldenwesen. 353. 354. Rechnungsstempel. 387.

Rekruten; deren Transport und Verpflegung. 4. 5.

Rehwildpret und Ricken; deren Schonung. 401. 402.

Reisen, s. Dienstreisen, Reisepässe.

Reisepässe ausländische; sind nicht stempelpflichtig. 532. ausländischer Juden. 351. für Reisende nach Dännemark. 152. zu Dienstreisen; sind stempelfrey. 85. Gratispässe. 496. Reisepässe kantonpflichtiger Handwerksbursche. 361. für Reisende nach Rußland. 330. Die Reisepaßformulare sollen von den Akziseämtern nur an die Polizeybehörden verabfolgt werden. 93.

Rekordationen und Umgänge der Schullehrer; sollen abgeschafft werden. 374. 375.

Rendanten, s. Kaution.

Rentbeamte für die Domainengefälle; deren Obliegenheiten. 382. 383.

Revisionsoffizianten für den Konsumtionssteuerdienst, Kontrolle in Rücksicht ihrer Thätigkeit. 481.

Rindvieh; dessen Ausfuhr aus dem Herzogthum Warschau. 32. die Treiber von Rindviehheerden müssen sich durch Gesundheitsatteste für das Vieh ausweisen. 102. s. Schlachtvieh.

Roggen. s. Lieferungen, malz zum Essigbrauen; dessen Versteuerung. 191.

Runkelrübensyrup, ausländischer; dessen Versteuerung. 97.

Salarienkasse des Kammergerichts; Sicherung der Forderungen derselben in Konkurs=, Liquidations= und Prioritätssachen. 515. 516. kassen; deren Vermögenssteuerfreiheit. 367.

Salpeter; Anweisung zur Erzeugung desselben in den Viehställen. 411 u. f.

Salzkontraventionen; sollen nicht mit Akzise= und Zolldefraudationen in den Akten vermischt werden. 407. Befugnisse der Akziseämter bei denselben. 389. 390. Das Salz soll den Kontravenienten abgenommen werden. 78. dessen Verkauf aus einländischen Faktoreyen nach dem Auslande. 170.

Scheffelmaasstab; dessen Gebrauch beim Schroot. 511. 512.

Scheidemünze; Ajustirung derselben bei Geldsendungen an die Regierungsklasse. 1. 486. Deposita in derselben bei den Akzise= und Zollämtern. 36. Belegung der Gerichtsdeposita in Scheidemünze bei der Bank. 103. zum Einschmelzen an die Münze gesandte; ist portofrey. 44. Exportation derselben, s. Geldexportation. Komtoirs zur Einwechselung. 123. 124. 140. 420. Münzreduktionstabelle für die Dorfseinnehmer. 85. 86. Transitoverkehr. 108. 208. Versendung im Innern. 122. 198. Bestimmungen wegen der Zahlungen in Scheidemünze in Folge der Reduktion v. 13. Dez. 1811. 303. 304.

Schießgewehr, s. Feuergewehr. pulver; was bei dessen Transport zu beobachten. 112.

Schiffarth. Aufseher der preuß. Strohmschiffarth in Hamburg. 31. auf dem Ruppiner Kanal. 296.

Schiffsgefäße, deren Abschätzung Behufs der Gewerbsteuer. 256. deren Bezeichnung. 203.

Schlachtsteuer. In wie fern eine Verwiegung des Schlachtviehes Behufs der Schlachtsteuer nothwendig ist. 34. 35. Steuerquittungen; sollen vor dem Schlachten gelöst werden. 125. 481. 482. über Spanferkel. 432. Wie in Fällen gemeinschaftlicher Schlachtsteuer die Fleischbestände der Theilhaber rücksichtlich des Nachweises der Versteuerung zu legitimiren sind. 521. 522. von verunglücktem oder in Folge polizeylicher Maaßregeln geschlachteten Vieh. 51. 119. 120. auf dem Lande soll über dergleichen blos zur Gewinnung der Haut zu schlachtendes Vieh ein Erlaubnißzettel gelöst werden. 401. von dem Vieh zur Verpflegung der fremden Truppen, beim Verschlachten von Seiten der Ortschaften und Unterthanen. 153. 154. 199. 431. die Steuerermäßigung für diesen Fall wird wieder aufgehoben. 457. von dem Vieh zur Verpflegung der fremden Truppen beim Verschlachten von Seiten der Magazine. 513. 520.

Schlachtvieh, fremdes, zur Festungsverpflegung; ist abgabenfrey. 79. Die neue Eingangsabgabe von fremdem Schlachtvieh wird gegen das Herzogthum Warschau aufgehoben. 106. und auch gegen die übrigen Nachbarstaaten einstweilen suspendirt. 169. Abgaben von dem in die Magazine und Etappenplätze zu liefernden Vieh. 513. 520. 521. Beschauung des Viehs auf dem Lande, vor dem Schlachten. 11. s. Schlachtsteuer.

Schlächter; deren Gewerbsteuer. 545. die in Gemeinschaft schlachten; was sie in Ansehung des Nachweises der Versteuerung der Fleischbestände zu beobachten haben. 521. 522. städtische; deren Quittungs= und Revisionsbücher. 523 u. f.

Schlitten, sollen mit Geläut versehen seyn. 458. 459.

Schlupfwespen. 103. 104. 422.

Schmiedezwang; dessen Aufhebung. 67.

Schnüre, s. Bänder.

Schonungen; Beeinträchtigung derselben durch das Kiehnäpfelsammeln. 61. 62. durch die Maikäfermaden. 265. 266.

Schornsteine; wie sie, besonders auf dem Lande, ein=

zurichten sind. 325. 326. Schornsteinfeger. 29. 30. deren Prüfung und Obliegenheiten. 326 u. f.
Schreibmaterialien der Justizämter. 106.
Schroot; Gebrauch des Scheffelmaaßstabs bei demselben. 511. 512. Futterschroot der ländlichen Branntweinbrenner. 62. Handschrootmühlen, eiserne. 390. Schrootsteuertantieme der Dorfseinnehmer. 179. s. Brantweinschroot.
Schulberichte, der städtischen Schulkommissionen. 546. 547. der Superintendenten über den Zustand der Landschulen. 380. 381.
Schulden, in den Hypothekenbüchern eingetragene; deren Nachweisung. 31. 83. 547. 548. Kriegsschulden, welche Geistliche und Schullehrer auf das Grundeigenthum ihrer Stellen gemacht haben; deren Amortisation. 108. 109. Kriegsschulden der Provinzen und Kommunen, s. Generalkommission. In wiefern Schulden bei der Vermögensversteuerung in Abzug kommen. 397. 398. 427.
Schulkommissionen, städtische; Deklarationen der Instruktion für dieselben. 79. 80. deren jährliche Schulberichte. 546. 547. deren Obliegenheiten in Ansehung der Privatlehranstalten. 314 u. f. 319.
Schulen; Verfahren gegen die Eltern, welche ihre Kinder von derselben zurückhalten. 66. Einführung der Nägelischen Gesangmethode in denselben. 58 u. f. Reglement für die Berliner Privatschulen. 314 u. f. Schulnachrichten. 39. 40. 95. 96. 143. 144. 222 u. f. 260. 267. 268. 358. 370. 418. 419. 429. 430. 438. 501. 502. 510. Vermögenssteuerfreiheit derselben. 397. s. Schulberichte, Schulkommissionen, Schulinspektoren.
Schulinspektoren. 309. 386.
Schullehrer. Kantonisten, die Schullehrer werden wollen. 505. Amortisation der Kriegsschulden, die sie auf das Grundeigenthum ihrer Stellen gemacht haben. 108. 109. Konferenzgesellschaften. 166 u. f. 321. 322. 437. 438. Rekordationen und Umgänge derselben sind abzuschaffen. 374. 375.
Schutzblattern; deren Einimpfung. 124. 505. Verdienste des Stadtchirurg Simon um dieselbe. 260.
Seiltänzer und solche, die die Erlaubniß haben, sich mit Künsten und Seltenheiten zu zeigen; deren Nachweisung. 90. 91.
Sekretarien bei dem Kurmärkischen Pupillenkollegium. 548.
Servisausgaben in den Städten; Quartalliquidationen derselben. 193. 194. 361. 362. beiträge, überschießende; sollen bei der Provinzialserviskasse berichtigt werden. 210. 346. 347. Servis für beurlaubte Offiziere. 102. Serviserhebung und Bezahlung nach Mobilmachung eines Theils der Armee. 121. Servis für die aus ihren Garnisonstädten ausmarschirten aber nicht mobil gemachten Truppen. 165. Verminderung der Servisbeiträge der Städte vom 1. Aug. an. 194. 346. 347. Thorklobenholz, erspartes; soll zum Besten der Provinzial-Serviskasse verkauft werden. 458.
Silberbarren, s. Barren. spezies, fremde; deren Exportation. 320. steuer, s. Gold- und Silbersteuer.
Soldaten, beurlaubte, deren Kopulation. 209. 305. s. Militairpersonen, Verwundete.
Sonn- und Festtage sollen gehörig gefeiert und der Gottesdienst nicht gestöhrt werden. 264. 265.
Spanferkel, Steuerquittungen über dieselben. 432.
Spielkarten; Debit derselben. 532. unter welchen Bedingungen sie ungestempelt ins Ausland dürfen. 218. Kontrolle wegen Defraudation mit einheimischen und fremden ungestempelten. 379. 380. Straftantieme der Akziseämter in Kontraventionssachen. 423.
Sporteln in Kriminaluntersuchungssachen bei den Justizämtern; sollen der Sportelkasse berechnet werden. 477. rückstände, der Hauptjustizämtersportelkasse. 255. s. Gebühren.
Staatsbehörden, s. Behörden.
Staatskanzler; Anträge, Gesuche und Beschwerden bei demselben. 177. 178.
Stadtämter; Dienstzeit und Verabschiedung von denselben. 296.
Ständische Deputirte für die Nationalrepräsentation und das Provinzialkriegsschuldenwesen. 204. s. Generalkommission. Reste; deren Berichtigung an die Kasse des ständischen Kommittee in Berlin. 45. können weder eingezogen noch kompensirt werden. 171.
Statistische Tabellen. 6. 7. 13 u. f. 535 u. f. Uebersicht von den Domainen. 475. 476.
Stempel, zu Abschriften der Dekrete der Gerichte. 45. 46. der den Partheyen mitgetheilten auf ihre Beschwerden erlassenen Mandate an die Untergerichte. 254. in Amortisationsprozeß u. 343. zu ärztlichen Attesten Behufs einer Terminsprorogation in Prozessen über werthstempelpflichtige Objekte. 440. zu Lebens- u. Quittungsrekognitionsattesten für Pensionairs und Gesundheitsattesten zur Aufnahme in Wittwenanstalten. 261. in Auktionssachen. 43. zu Dechargen. 370. in Akzise-, Konsumtionssteuer- und Zolldefraudationssachen. 439. 440. zu Eingaben und Resolutionen wegen Domainenerwerbung. 27. zu Entlassungsscheinen von Fabrikarbeitern. 3. in Erbschaften, s. Erbschaften. zu Gesindescheinen. 52. 133. 134. 503. in Gewerbscheinsgesuchen. 126. 261. 262. Gnadenstempel. 69. 70. zu Großjährigkeitserklärungen. 266. 267. in Injurienprozessen. 50. 55. 56. bei Kautionsbestellungen. 390. zu Kontrakten, s. Kontrakte. in Kriminalsachen. 494. zu den Lehrbriefen armer Soldaten- und Hospitalknaben. 388. zu Meldezetteln. 503. zu Pässen ausländischer Deserteure, Krümper, aus den Straf- und Besserungs- und Land-

armenhäusern zu Entlassender. 41. zu ausländischen Reisepässen. 532. zu Pässen in Dienstreisen. 85. zu Protokollen. 145. in Prozessen, s. Prozeß. zu Quittungen, s. Quittungen. zu Rechnungen. 387. zu Resolutionen der Gerichte. 45. 40. Werthstempelberechnung, wenn der Gegenstand Staats- und andre öffentliche Papiere sind. 147. 227. die Summen, bis zu welchen ein Stempelsatz reicht, sind einschließlich zu verstehn. 166. 371. 372. Anfragen der Unterbehörden in Stempelsachen. 7. 61. Präklusivischer Termin zur Anwendung des älteren Stempelgesetzes v. 17. Sept. 1802. 44. 19. administrationsextrakte der Akziseämter. 27. 28. fiskäle, s. Stempelfiskäle. gelder, sollen mit den vorgeschriebenen Lieferzetteln eingeschickt werden. 88. kontraventionssachen; Straftantieme der Akziseämter. 423. materialien; deren Verschreibung von Seiten der Akziseämter. 64. sollen vor dem Verderben gesichert und aufgeräumt werden. 216. die älteren sollen zuerst debitirt werden. 532. niederzuschlagende; deren Nachweisung. 33. 195. 378. makulirte; deren Nachweisung. 35. revisionen der Gerichtsregistraturen; wem sie übertragen werden können. 212. wie die Stempelfiskäle dabei zu verfahren haben. 457. suspendirte zu den Akten supplirte oder zu supplirende Stempel; deren Nachweisung. 94. 288. 440.

Stempelfiskäle. 83. 84. sollen Repertorien führen und Prozeßlisten einreichen. 407. die Liquidationen der niederzuschlagenden Stempel verifiziren. 195. deren Registraturrevisionen. 457.

Stempelung des Goldes und Silbers, s. Gold- und Silbersteuer. der Papiere, Behufs der Vermögensversteuerung; der zur Kaution eingesetzten Papiere. 385. 406. 457. 477. 478. 534. der alten kurmärk. landschaftl. Obligationen. 369. der Papiere, mit welchen die Steuer abgeführt wird. 461. der Staatsschuldscheine und Pfandbriefe. 397. der schlesischen Pfandbriefe. 398. Westpreußische Pfandbriefe Danziger und Polnischen Antheils sind derselben nicht unterworfen. 398. Liste der Güter, auf welche diese Pfandbriefe eingetragen sind. 404 u. f. Verlängerung des terminus ad quem zur Stempelung. 507.

Stiftungen, milde; welchen Behörden die Verwaltung ihres Vermögens zusteht. 139. 140. der französisch-reformirten Gemeinden. 205. Vermögenssteuerfreiheit. 397. 506. s. Vermächtnisse.

Stroh, s. Fourage.

Ströhme, mit Kanälen versehene; sollen nicht beflößt werden. 234.

Strohmschiffahrt, preußische; Aufseher derselben in Hamburg. 31.

Subhastationen, der Domainen, Vorwerke und Erbpachtstücke. 142. 143. nothwendige; in wiefern die Gebote dabei in Pfandbriefen angenommen und die Gläubiger damit befriedigt werden können. 450 u. f.

Sublevations-Beiträge der Justizbedienten. 130. 266. 418.

Superintendenten; deren Dienstreisen. 360. s. Kirchenvisitationen.

Supplikanten; haben ihre Anträge, Gesuche und Beschwerden gehörigen Orts anzubringen. 177. 178.

Synoden, s. Prediger.

Syrup, ausländischer; dessen Versteuerung. 97. 191. aus Stärke; dessen Versteuerung. 332. von türkischem Weitzen; Anzeige des in die Städte eingegangenen. 208. dessen Steuerfreiheit wird verlängert. 423.

Taback, mit Passirscheinen exportirter, versteuerter; dessen Nachweisung. 400.

Taxation der Waaren, bei erfolgter Beschlagnahme. 207.

Thalerscheine bei den Einnahmen und Ausgaben der Kassen. 161. bei Gehaltszahlungen. 319. 375. Aufgeld für das in Kurant berichtigte Pflichtviertheil in solchen. 169.

Thatbestand; dessen Feststellung bei Brandstiftungen. 333. 334.

Thierführer, umherziehende; sollen mit gehöriger Legitimation versehen seyn. 150. 151. s. Seiltänzer.

Thorklobenholz; dessen Verwendung, nachdem die Garnisonen ausmarschirt sind. 458.

Todesfälle der Eximirten sind dem Pupillenkollegio anzuzeigen. 147. der beurlaubten Invaliden von den Provinzialkompagnien; sind den Kompagniechefs anzuzeigen. 172.

Todtenlisten, sind den Ortsgerichten mitzutheilen 147. eben so die jüdischen. 202. scheine von Pensionair; wie sich die Prediger dabei zu verhalten haben. 52. 53.

Tonnengeld in Hamburg. 72. 357. 454.

Transito des fremden Holzes. 99. 100. 287. verkehr mit Scheidemünze. 108. 208. durch das Herzogthum Warschau. 32.

Trauung, s. Kopulation.

Tresor- und Thalerscheine; bei den Einnahmen und Ausgaben der Kassen. 161.

Unglücksfall, 370.

Universitäten; Anfang des Studienkursus auf denselben. 308. s. Universität zu Berlin; hat jura fisci in Ansehung der Gerichtskosten. 396. s. Prüfung.

Urkunden von Behörden solcher Staaten, wo der Code Napoleon eingeführt ist; was zu deren Glaubwürdigkeit erforderlich ist. 297.

Vagabunden, s. Bettler, Thierführer.

Vermächtnisse zu milden Zwecken; des Fräul. v. Voigt in Berlin. 370. in Frankfurth. 116. in Havelberg. 8. an die Kirche zu Schönwalde. 259. in Treuenbrietzen. 510.

Vermögens- und Einkommensteuer überhaupt. Behörden; und zwar, Zentralkommission. 237 u. f. 436. 437. Departementskommissionen. 237. 240. 241. Kreis u. Kommunalkommissionen. 334. u. f. in Berlin. 241 u. f. 244. u. f. Theilnahme der Offizianten an dem Steuergeschäft. 320. St. der Gewerbtreibenden. 366. 396 397. wenn jemanden ein Kapital unter Vorbehalt des Nießbrauchs auf Lebenszeit übereignet wird. 460. Abrechnung der Einquartirungslasten. 368. Bestimmungen wegen schnelleren Betriebs der Steuerangelegenheit. 506. u. f. Berichtigung durch Anleihescheine. 367. 397. Niederschlagung wegen Zahlungsunvermögens. 428. Reklamationen haben auf die Zahlung des ersten Drittheils keinen Einfluß. 427. 428. spezielle Untersuchung des Vermögenszustandes. 461. Einkommensteuer insbesondre, s. Einkommensteuer. Vermögenssteuer insbesondre; von den Antrittsgeldern bei der Generalwittwenkasse. 366. von neuen Bankobligationen. 427. von Depositalmassen. 506. von Geldfideikommissen. 368. von Gerechtigkeiten. 368. von neuen Obligationen des Gen. Holzhandlungsinstituts. 427. der Kämmereien. 367. 506. der Kirchen. 397. von Kommunalpapieren. 500. 501. der Minderjährigen. 334. 338. 418. 453. 454. der Präbendirten. 367. von Privilegien. 368. der Salarienkassen. 367. der Schulen und milden Stiftungen. 397. 506. von den noch im Lande befindlichen auf Ausländer vererbten Verlassenschaften. 329. 330. Abzug der Schulden bei der Versteuerung. 397. 398. 427. der den Kindern ausgesetzten Rente. 459. Was Grundbesitzer von den Einkünften ihrer Güter in Abzug bringen können. 427. Berichtigung durch Papiere. 368. durch rückständige Zinsen von Bankobligationen, Anleihescheinen und andern öffentlichen Papieren. 397. 516. Deklarationen der Militairpersonen. 517. Schätzung der ausstehenden Forderungen ist blos in Ansehung persönlicher Forderungen erlaubt. 368. in wiefern auch bei hypothekarischen Forderungen. 460. Stempelung der Papiere Behufs der Versteuerung, s. Stempelung. Vorschuß der Grundbesitzer für die Gläubiger. 367. 460. 461.

Verpflegung der fremden Truppen. Vereinigung des Generalkommissariats und der Generalkommission für das Einquartirungs-, Marsch- und Verpflegungswesen. 306. 307. Bezirksdirektoren. 149. Etappenverpflegungsbehörden. 323. s. Etappen. Verpflegungstarif für die franz. Truppen. 185 u. f. Fourageverpflegung für das 11te Armeekorps. 384. die Verpflegung soll nur den mit Marschrouten versehenen Truppen auf den Militairstraßen verabreicht werden. 220. Wie in Ansehung der Zahlungen für die Verpflegung, welche auf Spezialkassen angewiesen worden, zu verfahren. 220. Befugniß des v. Schlechtendahl in Ansehung der Verpflegungskontrakte. 220. s. Kontrakte. Konsumtionssteuer und andre Abgaben von den Lebensbedürfnissen zur Verpflegung. 153. 154. 520. 521. insbesondre vom melirten Getreide zur Brotverpflegung. 227. von der Fourage. 442. vom Vieh. 513. s. Schlachtsteuer. Lieferungsausschreiben für die Verpflegungsmagazine. 433. 434. 526. 527. 528. Aufbringung der Lieferungskosten von den Lieferungspflichtigen und Ersatz derselben. 293. 294. Verpflegung der fremden Truppen in den Oderfestungen, s. Festungsverpflegung.

Verschollene; deren Ediktalzitation. 160.

Versiegelung der Luxuswagen; die nicht gebraucht werden. 19 u. f. Anzeige der erfolgten Versiegelungen. 263. 374. Komposition eines leicht flüssigen Siegellacks dazu. 207.

Verwundete, preußische; Sammlung für dieselben. 455. 456. 543 u. f.

Vieh, s. Mastvieh, Rindvieh, Schlachtvieh.

Viehsteuer, städtische. 105. 496.

Visitation, s. Kirchenvisitation.

Vögel, welche die Raupen tödten. 421.

Vorspann, für die französischen Truppen. 232 u. f. für Gensdarmen. 443. preuß. Militair-; Liquidationen über denselben. 54. 55. der Pferde, von welchen Luxussteuer entrichtet wird. 148. 149. der Pferde der Prediger. 416. der Posthalter. 109. 110. Hülfsvorspann zum Postdienst. 156. 157.

Waagen, s. Mühlenwaagen.

Waaren, in Beschlag genommene; Taxation derselben. 207. hochimpostirte, zur Festungsverpflegung. 79. aus den mit der Pest behafteten Gegenden. 417. s. baumwollene Waaren, Einfuhr-, Fabrik- und Manufakturwaaren.

Wagen. Westphäl. Verordnung wegen der Wagenräder und des Gewichts der Frachtwagen. 410. s. Luxussteuer, Versiegelung.

Waisenhaus, hallesches; dessen Medizin. 365. 366. potsdamsches Militair-; zur Aufnahme in dasselbe erforderliche Gesundheitsatteste. 200. knaben; deren Lehrbriefe. 388. s. milde Stiftungen.

Wartegelder, s. Besoldungen.

Wasserzoll; was daneben als Mannschafts- oder Bootengeld und Schreibgebühren erhoben werden darf. 119. 256.

Webekunst; Vorlesungen darüber von May. 330.

Wechselformulare, gestempelte. 87. proteste. 297.

Wege; deren Bezeichnung durch Wegweiser. 73 u. f. 254. insbesondere in den Forsten. 448. 449. deren Besserung im Ruppinschen Kreise und in der Priegnitz. 310. s. Chaussee.

Wein. Gewerbscheine der Kaufleute zum Weinhandel. 525. Kumulativer Handel mit fremden und Landweinen. 479 u. f. Versteuerung des Weins, der in Flaschen innerhalb Landes versandt wird. 512. Leichte Rhein- und Frankenweine sollen nicht als Franzweine angegeben und versteuert werden. 441.

Werthstempel, s. Stempel.
Wespen, welche die Raupen vertilgen, 422. s. Schlupfwespen.
Wildfaktorey. 324.
Wolle, fremde unveredelte; Befreiung der inländischen Fabrikanten vom neuen Eingangszoll auf dieselbe. 28. 78. dieser Zoll wird gegen das Herzogthum Warschau aufgehoben. 106. Wie die warschausche Wolle nunmehr verzollt werden soll. 156. Nachweisung der transitirenden fremden Wolle. 190. Ausgangszoll von Flocken=, Tuchscheererwolle und Wollabgängen. 313. 448. Wollmarkt zu Landsberg an der Warthe. 549.
Wundärzte und Chirurgen, welche die innere Heilkunst ausüben dürfen; deren Verpflichtungseid. 174.
Zeitungsberichte. 11 u. f.
Zensur der Marionettenspiele. 295.
Zetteldefekte bei den Dorfseinnehmern. 162. Verbrauch der außer Gebrauch gesetzten zahlbaren Dorfseinnehmerquittungen bei den Akziseämtern als Gratisquittungen. 305. s. Schlachtsteuer.
Zeugen, warschauische; deren Vernehmung bei einländischen Zivilprozessen. 499.
Zimmermeister; sollen kein hölzernes Gebäude ohne vorschriftsmäßiges Fundament richten. 424.
Zuchthäuser; was bei Ablieferung der Verbrecher dahin von den Untergerichten zu beobachten ist. 410.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Kurmärkschen Regierung in den Monaten Januar, Februar und März 1812 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verfügungen der Kurmärkischen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K. und des Kurmärkischen Pupillenkollegii durch ein P. bei der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez.		I. Akzise-, Konsumtionssteuer-, Zoll- und Salzsachen.		
29	7	Wegen Herabsetzung des Blasenzinses für die Destillateurs . .	1	4
Jan.				
7	17	Wegen Beschleunigung der Untersuchungen in Defraudationssachen .	2	9
10	26	Wegen der Drucksachen für die Akzise-, Konsumtionssteuer- und Zollämter	3	28
14	28	Wegen der Abgabe von fremder Wolle für einländische Fabrikanten und Arbeiter	3	28
17	36	Wegen Erlegung der Schlachtsteuer auf dem platten Lande . .	4	34
18	37	Wegen der von den Akziseämtern an die Magisträte zu verabfolgenden Kataster von der Acker-, Wiesen- und Gartensteuer . .	4	35
19	38	Wegen eingeführter Kontrolle der Destillirblasen der Apotheker .	4	35
20	40	Wegen der bei den Akzise-, Konsumtionssteuer- und Zollämtern in $\frac{1}{12}$teln befindlichen Deposita	4	36
25	45	Wegen der Juwelen-Versteuerung . . .	5	41
26	49	Wegen der zur Verhütung der Veruntreuung von Mahlgefällen getroffenen Veranstaltungen	5	44
31	55	Verbot des Konsumtibilienankaufs von fremden Militairpersonen .	6	50
31	56	Wegen Entrichtung der vollen Schlachtsteuer von allem auf dem platten Lande geschlachteten Vieh	6	51
Febr.				
6	67	Wegen der Frankfurther Meßakzise von Bruchmetallen und Silberbarren	7	62
6	68	Wegen der Legitimationsatteste für einländische Frankfurther Meßfieranten	7	62—64
8	70	Wegen Nachweisung der zum Branntweinbrennen verbrauchten Erdtoffeln	7	65
15	85	Wegen Versteuerung der Erdtoffeln zum Branntweinbrennen .	8	75—77
15	86	Wegen der Ausnahmen von dem Impost auf fremde unveredelte Wolle für einländische Wollarbeiter und Fabrikanten . . .	8	77
15	87	Wegen des bei Salz-Defraudationen zu beobachtenden Verfahrens .	8	78
16	88	Wegen Kontrolle des akzise- und zollfrei gehenden Schlachtviehes und der hochimpostirten Waaren zur Verpflegung der Truppen in den Oderfestungen	8	79
21	96	Wegen Einreichung der Konsumtionssteuer-Extrakte und Ablieferung der Konsumtionssteuer-Einnahme . . .	9	86
22	95	Münzreduktionstabelle für die Dorfseinnehmer . . .	9	85
22	98	Aufhebung der Atteste auf Fleisch und Backwaaren, so vom platten Lande in die Städte gehen	9	87
23	100	Wegen Einrichtung der Prozeßtabellen der Akzise-, Zoll- und Steuerbehörden	9	87

Wegen

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr.				
24	101	Wegen Niederschlagung der durch Uebertretung des Land-Konsumtionssteuer-Edikts vom 28sten Oktober 1810 veranlaßten Untersuchungen .	9	88
28	114	Wegen des Versteuerungssatzes für ausländischen Runkelrüben-Syrup .	10	97
29	118	Wegen der Land-Konsumtionssteuer-Tantieme der Akziseämter .	10	98
29	120	Wegen der Abgaben vom Holz beim Wassertransport . .	10	99
März				
7	126	Vorschriften, wie es mit den fixirten Steuern gehalten werden soll, bis deren Ueberweisung an die Städte erfolgt ist . . .	11	105
8	128	Aufhebung der erhöhten Eingangszölle von Warschauschen Produkten .	11	106
11	133	Wegen der den Berliner Mehlhändlern bewilligten Zollfreiheit in Ansehung ihres nach auswärtigen Mühlen gehenden und zurückkommenden Gemahls	11	108
14	147	Wegen der Akzidenzien der Wasserzollbeamten . . .	12	119
16	148	Wegen der Schlachtsteuer beim Hausschlachten in den Städten von dem als verunglückt und mager geschlachteten Vieh . . .	12	119
20	157	Wegen der von den Dorfseinnehmern nicht zu ertheilenden Erlaubniß, vor Lösung der Schlachtsteuerquittung zu schlachten . . .	13	125
		II. Bau- und Chausseesachen.		
Dez.				
29	13	Wegen Erhebung des Chausseegeldes von den Extraposten und den Estafetten durch die Postämter	1	6
Febr.				
10	78	Wegen der Bauhülfsgelder-Forderungen	7	68
März				
10	143	Chaussee-Ordnung	11	111—114
		III. Domainen- und Forstsachen.		
Jan.				
29	53	Erinnerung an die Forstämter, wegen Nachweisung des aus Königl. Forsten zu militairischen Zwecken verabfolgten Holzes . .	5	46
Febr.				
3	61	Wegen der Klobenlänge beim Nutzholz-Verkauf . .	6	53
6	66	Wegen des Einsammelns der Kiehnäpfel in den Königl. Forsten .	7	61
März				
9	24 K	Bestimmungen, wie es bei dem Verkauf der Domainen und geistlichen Güter mit der Gerichtsbarkeit gehalten werden soll . .	13	130—132
18	150	Bekanntmachung wegen Verwaltung der Königlich verbliebenen Wandelitzer Forstreviere	12	120
		IV. Feuersozietätssachen.		
Jan.				
10	29	Erinnerung an die Magisträte wegen Berichtigung der rückständigen Feuerkassengelder	3	29
Febr.				
29	121	Wegen der Brandentschädigung des Prediger Schüler . . .	10	100
29	122	Wegen der Brandentschädigung der Schullehrer und Küster Andrees, Felgentreu und Granzin	10	101
		V. Geistliche und Schulsachen.		
Dez.				
29	9	Wegen Bewilligung einer Kollekte zum Aufbau des Schulhauses zu Waßdorf im Amte Mühlenbeck	1	4

Wegen

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr.				
7	72	Wegen Wiedereinführung der Natural-Emolumente der Geistlichen	7	66
7	73	Wegen Anhaltung der Kinder auf dem Lande zum Schul- und Religions-Unterrichte	7	66
12	71	Erinnerung an die Zivilprediger, die bei Militairpersonen verrichteten Amtshandlungen den betreffenden Militairpredigern anzuzeigen	7	65
17	89	Deklaration der Instruktion für die städtischen Schulkommissionen	8	79
25	110	Wegen Abhaltung der Landarmen-Kollektenpredigt am ersten Sonntage nach Ostern	9	92
März				
8	135	Wegen Abtragung der Kriegesschulden der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer	11	108
16	149	Wegen der von den Kandidaten der Theologie beizubringenden Zeugnisse der Superintendenten über ihr Wohlverhalten vor ihrer Zulassung zu einem Examen	12	120
		VI. Gewerbe-, Luxus- und Personensteuersachen.		
Dez.				
28	6	Wegen Entrichtung der Personensteuer	1	3
30	8	Wegen Beitreibung der Luxussteuer-Rückstände aus dem Zeitraume vom 1sten Junius bis 1sten Dezember 1811	1	4
Jan.				
5	16	Wegen der Luxussteuer von Pferden der Ziviloffizianten und der Wundärzte, desgleichen von Bedienten und Wagen der Gutsbesitzer	2	9
10	23	Luxussteuer-Instruktion	3	17—27
12	27	Wegen Verrechnung der Strafüberschüsse aus Gewerbe- und Luxussteuer-Prozessen	3	28
Febr.				
2	59	Wegen Erhebung der Luxussteuer von Wagen inaktiver Staabsoffiziere	6	59
12	81	Nähere Bestimmungen über die Erhebung der Personensteuer	7	70
22	99	Nähere Bestimmung des §. 2. Lit. L. der Luxussteuer-Deklaration vom 14ten September 1811	9	87
28	116	Wegen der Gewerbesteuer der ausländischen Aufkäufer	10	98
29	117	Wegen der Gewerbesteuer der Lohnfuhrleute, so ihr Gewerbe, statt mit Pferden, mit Ochsen betreiben	10	98
29	119	Wegen der Tantieme von der Personensteuer	10	98
März				
7	127	Wegen Befreiung der Gastwirthschaften der Postmeister und Posthalter von Lösung eines Gewerbescheins	11	105
8	130	Wegen der Luxussteuer von Ausländern	11	106
10	131	Wegen der Personensteuer der Invaliden	11	107
23	161	Wegen der Personensteuer der Waisen-, Landarmenhäuser und Hospitäler	13	126
		VII. Justizsachen.		
Dez.				
12	4 K	Wegen Notirung des ausgemittelten Ablösungswerthes der Gewerbekonzessionen und Privilegien in den Hypothekenbüchern	4	39

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 27	2 K	Aufforderung an die Untergerichte zur Anzeige des hypothekarischen Schuldenzustandes der Grundstücke bis zum Schlusse des Jahres 1811 .	3	31
Jan. 20	6 K	Wegen Auflösung des Französischen Koloniegerichts in Berlin .	5	47
23	10 K	Wegen Verwaltung und Sicherstellung der Depositorien auf sequestrirten, mit Jurisdiktion versehenen Gütern	7	71
Febr. 6	11 K	Erinnerung wegen Anzeige des hypothekarischen Schuldenzustandes der Grundstücke	8	82
13	12 K	Wegen der Ehescheidungslisten	8	83
13	14 K	Wegen der beim Kammergericht einzureichenden Eingaben oder Berichte in Hypothekensachen	9	94
13	17 K	Wegen Belegung der Depositalgelder in Scheidemünze bei der Bank .	10	103
17	16 K	Aufforderung an die Untergerichte, zur Liquidation der Kriegesschäden der Depositorien	9	94
24	18 K	Wegen Auflösung des Französischen Koloniegerichts in Burg .	11	115
24	19 K	Wegen Aufhebung des Französischen Koloniegerichts zu Frankfurt a. d. O.	11	115
27	20 K	Bestimmung, daß die Leichenpässe beim Kammergericht nachgesucht werden müssen	11	115
März 2	21 K	Wegen Aufhebung des Französischen Koloniegerichts in Prenzlau .	11	115
5	22 K	Wegen Vereinigung der Domainen-Justizämter Mühlenhof, Nieder-Schönhausen und Köpnick	13	130
9	23 K	Erinnerung an die Justizoffizianten wegen Einsendung der Sublevationsbeiträge	13	130
12	25 K	Erinnerung, daß die Justitiarien aus den gerichtlichen Depositen keine Darlehne an die Jurisdiktionarien geben sollen . . .	13	132
		VIII. Klassensteuersachen.		
Jan. 3	18	Wegen Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der französischen Truppen in den Oderfestungen und auf den Märschen . .	2	10
18	43	Erläuterungen und Bestimmungen des Klassensteuer-Edikts vom 6. Dez. 1811	4	37
21	1 P	Wegen der Klassensteuer der Minderjährigen . . .	6	56
Febr. 1	57	Erläuternde Bestimmungen zu den §. §. 4. 8. und 9. des Klassensteuer-Edikts	6	51
12	91	Desgleichen	8	82
13	2 P	Desgleichen	8	83
21	104	Wegen Beiziehung der Ueberschüsse von dem Vermögen moralischer Personen zur Klassensteuer	9	89
		IX. Medizinalsachen.		
Jan. 5	20	Wegen der zur Abwendung der Viehseuchen angeordneten Viehschau beim Schlachten auf dem Lande	2	11
Febr. 12	82	Bekanntmachung, daß im Danziger Territorialdorfe Jüttland die Viehpest ausgebrochen sei	7	71

Wegen

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März				
4	125	Wegen der von den Treibern von Rindviehheerden vorzuzeigenden Gesundheits-Atteste . . .	10	102
10	139	Bekanntmachung, daß die Viehpest in Jüttland wieder aufgehört habe .	11	110
18	155	Wegen Verbreitung der Schutzpocken-Impfung .	12	123
23	162	Wegen der den Physikern von den Medizinalpersonen mitzutheilenden Sanitäts-nachrichten	13	126
		X. Militair-Invaliden- und Vorspannsachen.		
Dez.				
27	10	Wegen Verpflegung der Rekruten beim Transport und der Transportkosten	1	4
27	11	Aufforderung wegen einer Stroh- und Heulieferung zur Militairverpflegung nach Berlin, Potsdam und Spandau . . .	1	5
Jan.				
4	19	Anzeige der Roggen- und Fouragepreise, nach welchen die Vergütigung der Militairlieferungen pro Dezember 1811 geschieht . .	2	10
16	42	Aufforderung wegen einer Haferlieferung zur Militairverpflegung nach Berlin	4	37
20	9 K	Erneuerung der Verbindlichkeit der Offiziere, die Montirungs- und Equipagenstücke ihrer verstorbenen Dienstvorgänger für die gerichtliche Taxe anzunehmen	6	56
29	52	Wegen Einquartirung der kantonnirenden Truppen . .	5	46
31	62	Wegen der Rationssätze auf Märschen . . .	6	54
Febr.				
4	63	Wegen Anfertigung und Einreichung der Militair-Vorspannliquidationen	6	54
8	74	Bestimmung der Douceurs für aktive Militaipersonen, wenn sie Deserteurs anhalten . . .	7	67
8	75	Anzeige der Roggen- und Fouragepreise, nach welchen die Vergütigung der Militairlieferungen pro Januar 1812 geschieht .	7	67
17	90	Aufforderung wegen einer Haferlieferung nach Berlin, Potsdam und Spandau zur Militairverpflegung .	8	81
24	105	Wiederholung der Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 36. §. 16. wegen der abwesenden Kantonisten . .	9	89
März				
2	123	Wegen des Servises für beurlaubte Offiziere . . .	10	102
3	124	Anzeige der Roggen- und Fouragepreise, nach welchen die Vergütigung der Militairlieferungen pro Februar 1812 geschieht . .	10	102
7	136	Wegen Bequartirung der Posthäuser und Postmeister . .	11	109
8	137	Wegen der Vorspannleistungen der Posthalter . . .	11	109
10	138	Wegen Vergütigung der freiwilligen Roggen- und Fouragelieferungen für das Militair	11	110
13	151	Wegen Einquartirung der mobil gemachten Truppen . .	12	121
		XI. Polizeisachen.		
Dez.				
27	2	Bestimmung, daß die Ortspolizeibehörden sich der Polizei- und Kreisausreuter nicht bedienen sollen	1	1
30	15	Wegen Aufnahme der statistischen Tabellen pro 1811 . .	1	6

Nähere

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan.				
8	22	Nähere Anweisung zur Aufnahme der statistischen Tabellen pro 1811 .	2	13—16
11	30	Wegen Aufhebung der bisherigen Haupt-Nutzholzhandlungs- und Haupt-Brennholz-Institute	3	29
12	31	Wegen der Schornsteinfeger-Distrikte . . .	3	29
13	32	Bekanntmachung wegen eines in Hamburg bestellten Aufsehers der Preußischen Stromschiffahrt	3	31
22	41	Wegen der Exportation von Kurant und Scheidemünze im kleinen Grenz-Verkehr	4	36
22	48	Wegen Portofreiheit der zur Einschmelzung bestimmten Scheidemünze .	5	44
Febr.				
5	64	Wegen des Abraupens der Bäume . . .	6	55
9	76	Aufhebung der Beschränkungen des Verkaufs der mit Ausländern besetzten Kolonistenstellen an Einländer	7	67
10	77	Aufhebung des Schmiedezwanges auf dem platten Lande . .	7	67
11	79	Wegen der durch die Polizeibehörden zu führenden summarischen Untersuchungen über die gegen Finanz-, Polizei- und andere zum Ressort der Regierung gehörige Gesetze vorfallende Kontraventionen . .	7	68
12	83	Warnungsanzeige, die Bestrafung mehrerer Magistråte wegen eines nicht angehaltenen, gewerbtreibenden fremden Juden betreffend . .	7	71
14	84	Wegen Aufstellung und Unterhaltung der Wegweiser . .	8	73—75
18	92	Wegen Schärfung der Aufmerksamkeit auf die Exportation der Scheidemünze, des Kurants und des Silbers in Barren . . .	8	82
23	107	Wegen der Gelderportation im kleinen Grenzverkehr . .	9	90
24	103	Wegen der von der Frankfurther Meßakzise-Kommission zu ertheilenden Exportations-Bescheinigungen auf die Lösungen der Meßverkäufer in Kurant und Scheidemünze	9	88
24	108	Wegen Einreichung einer Nachweisung der Seiltänzer ꝛc. . .	9	90
24	109	Bekanntmachung wegen der Münzverifikations-Bureaus in Potsdam, Brandenburg, Frankfurth und Burg	9	91
26	112	Wegen Beobachtung der auswärtigen Handelsgesetze bei Waarenversendungen nach fremden Ländern	9	93
26	113	Wegen der von den Akziseämtern nur an die Polizeibehörden zu debitirenden Reisepaß-Formulare	9	93
März				
8	129	Wegen Anzeige der Mühlen, bei welchen die Mühlenwaagen noch fehlen	11	106
10	140	Bekanntmachung wegen der in Havelberg und Neu-Ruppin eingerichteten Münzverifikations-Bureaus	11	110
11	144	Königlicher Befehl wegen Aufhebung der Geburtsbriefe und Legitimations-Patente der Lehrburschen	11	114
12	134	Wegen des Transitoverkehrs mit Preußischer Scheidemünze . .	11	108
12	145	Berichtigung des Publikandi vom 9. Junius 1811 wegen des Verkaufs des Kalks	11	115
17	152	Warnung gegen das Auswandern der Fabrikarbeiter . .	12	121

Wegen

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 17	154	Wegen des Transports der Scheidemünze im Innern des Landes .	12	122
19	156	Wegen der in Potsdam, Brandenburg und Havelberg errichteten Münz-Einwechselungs-Komtoirs	12	123
21	159	Wegen der wiedereintretenden Kontrollen, daß die zu den Städten zwangspflichtigen Krüger ihre Getränke ausschließlich aus denselben nehmen .	13	126
24	163	Bekautmachung wegen der Münz-Einwechselungs-Komtoirs in Neu-Ruppin und Beeskow	13	127
24	164	Uebersicht des Zustandes der Landarmen-Anstalten in den Jahren 18[illegible]	13	127—130
		XII. Rechnungs- und Kassensachen.		
Dez. 26	1	Wegen Ajustirung der an die Regierungskasse einzusendeuden Münze .	1	1
Jan. 28	51	Wegen Berichtigung der rückständigen Abgaben an die Kasse des ständischen Komitee in Berlin	5	45
Febr. 3	60	Wegen der bei Ausstellung von Pensionsquittungen zu beobachtenden Erfordernisse	6	52
22	106	Wiederholte Bekanntmachung wegen Anmeldung von Forderungen und Ansprüchen diesseitiger Behörden, Institute und Unterthanen an Westphalen vor der gemeinschaftlichen Kommission zu Magdeburg . .	9	90
März 19	146	Bestimmungen über die Art der Forderungen, welche bei dieser Kommission liquidirt werden können oder nicht	12	117
		XIII. Allgemeine Regiernugssachen.		
Dez. 28	12	Wegen Haltung der Gesetzsammlung von den Landräthen und Superintendenten	1	6
30	14	Wegen der den Postämtern mitzutheilenden Ab- und Zugangslisten von den zur Haltung des Amtsblattes verpflichteten Gewerbtreibenden .	1	6
Jan. 6	21	Wegen Abfassung und Einreichung der Zeitungsberichte . .	2	11—13
Febr. 28	115	Wegen Einrichtung der Kostenvergütungs-Liquidationen in Dienstsachen	10	97
März 16	153	Wegen Kommunikation der Korrespondenz zwischen der Regierung und den Magisträten an die Kreisdirektorien und Landräthe . .	12	122
		XIV. Städtesachen.		
Dez. 28	3	Wegen der Befugnisse der Magisträte und der Stadtverordneten-Kollegien bei Ausübung der Kommunal-Besteuerung . . .	1	2
März 10	141	Wegen der Beitragspflichtigkeit der Schutzverwandten zu den Gemeinschulden	11	111
10	142	Wegen des Kommunalbezirks der Städte . . .	11	111
		XV. Stempelsachen.		
Dez. 19	1 K	Wegen der Anfragen der Untergerichte über die Anwendung der Stempelgesetze	1	7
19	5 K	Wegen des Stempels zu Resolutionen und Dekrets-Abschriften der Gerichte	5	46
27	5	Wegen des Stempels bei Zurücknahme verkaufter Grundstücke .	1	3
30	4	Wegen Stempelfreiheit der Entlassungsscheine für Fabrikarbeiter .	1	3

Wegen

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan.				
9	3 K	Erinnerung an die Untergerichte zur Einreichung der Erbschafts-Stempeltabellen	4	39
10	25	Wegen Nachweisung der eingehenden Stempelstrafen in den Stempel-Administrations-Extrakten	3	27
14	24	Wegen der Stempelfreiheit der Verhandlungen über Domainenveräußerung	3	27
15	33	Wegen Portopflichtigkeit der an die Kalenderdeputation eingereichten Schreiben	3	31
16	7 K	Bestimmung über die Anwendung des Stempels zu den bei den Gerichten in Prozeßsachen einzureichenden Eingaben	6	55
18	34	Wegen Einrichtung und Einsendung der Nachweisungen der niederzuschlagenden Stempel	4	33
19	35	Deklaration der Stempelgesetze in Ansehung des Erbschaftsstempels	4	33
20	39	Wegen der Termine, in welchen die Vergütung des verdorbenen Stempelpapiers nachgesucht werden muß	4	35
20	8 K	Wegen des Werthstempels bei Injuriensachen	6	55
24	44	Wegen des Stempels zu den Pässen für einkommende ausländische Deserteurs, Krümper und die aus den Straf- und Besserungsanstalten zu entlassenden Personen	5	41
25	46	Wegen des Stempels zu Auktionsprotokollen	5	42
26	47	Bestimmung des präklusivischen Termins zur Anwendung des Stempelgesetzes vom 17ten September 1802	5	44
26	50	Wegen des Stempels zu Resolutionen und Dekretsabschriften der Gerichte	5	45
28	54	Erläuternde Vorschriften über die Anwendung mehrerer Bestimmungen der Stempelgesetze bei Prozessen	6	49
Febr.				
1	58	Wegen des Stempels zu den Gesinde-Scheinen	6	52
6	65	Wegen der Anfragen der Unterbehörden in Stempelsachen	7	61
7	69	Wegen der Quartalverschreibungen der Stempelmaterialien	7	64
11	80	Wegen des Gnadenstempels bei Großjährigkeits-Erklärungen	7	69
13	13 K	Wegen Adhibirung des Werthstempels in Prozessen	9	93
13	15 K	Aufforderung an die Untergerichte, wegen der aus dem Zeitraum vom 1sten September 1806 bis 1sten Dezember 1809 zu supplirenden Stempel	9	94
21	93	Wegen Stempelfreiheit der Pässe zu Offizial- und Dienstreisen	9	85
22	94	Wegen der Kontraventionen mit fremden Kalendern	9	85
22	97	Bekanntmachung, daß gestempelte Wechsel-Formulare in französischer Sprache zu haben sind	9	87
25	102	Wegen der Lieferzettel bei Einsendung der Stempelgefälle	9	88
25	111	Wegen Stempelung der Gold- und Silberbarren	9	92
März				
10	132	Wegen der stempelpflichtigen Waaren der einländischen Gold- und Silber-Arbeiter	11	107
20	158	Wegen des Werthstempels in Prozessen	13	125
21	160	Wegen Stempelpflichtigkeit der Gesuche um Gewerbscheine	13	126

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 1.

Potsdam, den 3ten Januar 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Alle Zahlungen, welche an unsere Kassen in der bisherigen Münze geleistet werden, müssen, wenn es die Summe zuläßt, in Beuteln von 50 Rthlrn., 100 Rthlrn. oder 200 Rthlrn. verpackt werden, und zur Ausgleichung einer Summe nur Düten eingeliefert werden. Beutel und Düten müssen den verzeichneten Betrag, zu 42 Groschen auf den Thaler gerechnet, enthalten, und jede Münzsorte für sich verpackt werden.

No. 1. Geldsendungen an die Regierungskasse F. 1063. Dezember.

Sämmtliche unter uns stehenden Kassen und Behörden haben sich hiernach zu achten, und zu gewärtigen, daß, wenn sie diese Vorschrift nicht befolgen, die eingesandten Gelder hier auf ihre Kosten ajustirt und sie außerdem noch in einen Thaler Strafe genommen werden sollen.

Potsdam, den 26sten Dezember 1811.

Die Polizei- und Kreisausreuter sind dergestalt schon mit den von uns und den Landräthen ihnen übertragenen Exekutionen und andern Geschäften überhäuft, daß sie sich nicht solcher Exekutionen und Einziehungen von Abgaben allerlei Art unterziehen können, welche die Ortspolizei- und Ortsobrigkeiten selbst durch eigene Gerichts- oder Polizeidiener zu veranlassen verbunden sind. Jede Polizei- und Gerichtsobrigkeit hat die nächste Pflicht auf sich, sämmtliche Gemeineabgaben, also auch die etwanigen Schulgelderrückstände, so wie auch alle diejenigen Abgaben, welche nach den Anweisungen der Landräthe von den einzelnen Kommunen eingezogen werden sollen, einzuziehen und sich dazu entweder eines besondern verpflichteten Gerichts- oder Polizeidieners oder auch der Dorfgerichte zu bedienen, so wie auch überhaupt alle und jede Exekutionen in Ortspolizeiangelegenheiten von der Guts- und Ortspolizeiobrigkeit auf solche Art veranlaßt werden müssen.

No. 2. Polizei- und Kreisausreutergeschäfte. P. 1420. November.

Sämmtliche Obrigkeiten werden daher hiermit zu diesen Obliegenheiten angewiesen, und die Landräthe werden aufgefordert, die Kreis- und Polizeiausreuter nicht zu solchen Geschäften zu gebrauchen, für deren Ausrichtung die Obrigkeiten selbst zu sorgen verbunden sind.

Potsdam, den 27sten Dezember 1811.

No. 3. Kommunalbesteuerung. P. 637. Dezember.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß die beiden Hauptzweige der städtischen Gewalt, die Magisträte und die Stadtverordnetenkollegien, bei Ausübung des nach §. 184. der Städteordnung denselben beigelegten Besteuerungsrechts, nicht dasjenige thun, was nach der Städteordnung ihres Amts ist, sondern vielmehr wechselseitig die erstern in den Wirkungskreis der letztern, und umgekehrt, die letztern in den Wirkungskreis der erstern eingreifen.

Hierdurch wird indessen die zur Rechtsbeständigkeit der Verhandlungen nöthige Form verletzt, und verlieren mithin letztere ihre bindende Kraft.

Zur Belehrung der städtischen Behörden wird demnach hier nachstehendes bemerkt, wonach sich dieselben strenge zu richten haben.

Die Stadtverordnetenversammlung hat bei der Besteuerung blos die Grundsätze aufzustellen, wonach die Steuer angelegt werden soll, sie darf sich aber unter keinem Vorwande für sich selbst und ohne anderweite besondere Veranlassung mit irgend einem Theile der Ausführung oder mit der wirklichen Darstellung der Mittel dazu beschäftigen, und jede solche Handlung trägt in sich die Nichtigkeit.

Der Magistrat hat theils die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, ehe sie Gültigkeit erlangen, erst zu bestätigen, folglich auch zu prüfen, und es läßt sich vermuthen, daß ein verständiger Magistrat diese Pflicht wahrhaft erfüllen wird, da alle Schwierigkeiten und Hindernisse ihn treffen, theils hat er selbst und durch seine Deputationen die Ausführung zu besorgen und die Mittel anzuordnen.

Die Stadtverordnetenversammlung kann daher, wenn z. B. eine Einkommensteuer beliebt und vom Magistrat genehmigt wird, für sich nur den Steuersatz, die Modifikationen, seine Anwendung und die **Grundsätze**, nach **welchen** das steuerbare Einkommen geschätzt oder ausgemittelt werden soll, bestimmen, sie darf aber so wenig selbst die nöthige Schätzung vornehmen, noch durch eine Deputation aus ihrer Mitte vornehmen lassen, vielmehr ist dies und namentlich die Zusammensetzung der Schätzungskommission (blos mit Konkurrenz der Stadtverordnetenversammlung bei der Wahl der Mitglieder, wie es §. 175., 176 und 177. der Städteordnung vorgeschrieben ist) lediglich Sache des Magistrats.

Die Wahl ist keinesweges auf **solche** Bürger, die zugleich Stadtverordnete sind, beschränkt, und es würde, um das hier gegebene Beispiel weiter fortzuführen, nicht schicklich sein, wenn dieselben Männer, welche die Grundsätze der Schätzung festgestellt haben, d. h. die **Stadtverordneten**, nun auch die Schätzung selbst, also einen Haupttheil der Ausführung in ihre Hände bekämen.

Der Magistrat kann daher in dem hier vorausgesetzten Fall nach §. 177. der Städteordnung näher die verhältnißmäßige Anzahl derjenigen Mitglieder der Schätzungskommission bestimmen, von welchen die Eigenschaft, daß solche **nicht** zu der Stadtverordnetenversammlung gehören, zu verlangen ist.

Die

Die Ausmittelung der Steuer und Anlegung der Steuerrolle ist daher schlechterdings Sache des Magistrats, und die Stadtverordnetenversammlung, als solche, darf dabei durchaus nicht mehr zur Theilnahme zugelassen werden.

Etwas anderes ist es indessen, wenn in einzelnen Fällen vom Staate Abgabengrundsätze bestimmt, und den Stadtverordneten die Regulirung der Abgaben danach aufgetragen wird, indem alsdann die Kollision der städtischen Behörden und die sonstigen leicht einzusehenden Nachtheile nicht eintreten.

Nach dem Vorhergehenden haben demnach die städtischen Behörden sich genau um so mehr zu richten, als die Nichtbeobachtung der Vorschriften eine Nullität der Verhandlungen zur Folge hat.

Potsdam, den 28sten Dezember 1811.

No. 4. Stempel. P. 1538. November.

Ob zwar nach dem neuen Stempelgesetz vom 20sten November 1810 Art. 6. No. 1. alle Dienstentlassungs- oder sogenannte Gesindescheine, welche von Brotherren dem in ihren Diensten stehenden Gesinde, oder für Lohn gedungenen Arbeitern zu ihrem anderweitigen Fortkommen bei der Entlassung ertheilt werden, mit 2 gGr. stempelpflichtig sind, so ist dennoch, in Erwägung der jetzigen, den Fabriken ungünstigen Zeitumstände, höheren Orts nachgegeben worden, daß zu den Entlassungsscheinen für Fabrikarbeiter ungestempeltes Papier genommen werden darf, welches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 30sten Dezember 1811.

No. 5. Stempel. A. 692. Dezember.

In dem Falle, wo ein Gläubiger eingetragener rückständigen Kaufgelder, welche aus Verkäufen seit dem 1sten November 1806 herrühren, von der ihm in der Verordnung vom 20sten Junius c. §. 5. beigelegten Befugniß, die Zurückgabe des Grundstücks gegen Rückzahlung des Angeldes zu verlangen, in sofern der Schuldner sich nicht zur baaren Zahlung verstehen will, Gebrauch macht, bedarf es zu dem zwischen beiden Theilen zu errichtenden Abkommen, wegen Zurücknahme des Grundstücks, nicht des Gebrauchs des im Stempelgesetze vom 20sten November v. J. Art. 7. No. 2. zu Kaufkontrakten vorgeschriebenen Werthstempels, sondern nur des Art. 6. No. 2. zu a. bestimmten gewöhnlichen Stempels zu acht Groschen.

Diese durch die Verfügung der Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 30sten November 1811 erlassene Bestimmung wird daher zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 27sten Dezember 1811.

No. 6. Personensteuer. A. 2708. Dezember.

Da die Personensteuer zum Theil mit ein Surrogat der sonst von jedem Einwohner des Staats indirekte entrichteten Mahl- und Getränkeabgabe ist, so soll, nach einer Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Staatskanzlers, von derselben nie und unter keinem Vorwande ein Erlaß statt finden.

Nach diesem für alle vorkommenden Fälle geltenden Grundsatz müssen auch die abgebrannten Wirthe mit ihren Familien die Personensteuer an denjenigen

Orten, wo sie sich niedergelassen, entrichten, im Fall ihres Unvermögens aber von den Gemeinen, in deren Mitte sie sich aufhalten, übertragen werden. Tritt dagegen der Fall ein, daß ganze Gemeinen abbrennen, so soll der Kreis, zu welchem eine solche Gemeine gehört, verpflichtet sein, den dadurch entstehenden Ausfall zu decken. Potsdam, den 28sten Dezember 1811.

No. 7. Blasenzins. A. 2521. Dezember.

Die Herabsetzung des Blasenzinses der Destillateurs hat darin ihren Grund, daß letztere gewöhnlich den Branntwein über Ingredienzien abziehen, welche einen großen Theil des Raums der Blase einnehmen, auch sind mehrere dieser Ingredienzien sehr porös, daher die Destillation langsam bewirkt werden muß, weil sonst der Blasenhelm abspringen würde. Diese Vergünstigung ist jedoch nur solchen Personen gestattet, welche sich lediglich mit destilliren, nicht aber zugleich mit Branntweinbrennen abgeben, weil sie sonst statt zu destilliren, den gezogenen Branntwein wienen, und so nicht nur die Königlichen Gefälle verkürzen, sondern auch zum Nachtheil anderer nicht destillirenden Brenner wohlfeiler verkaufen könnten. Aus eben der Ursache kann in Fällen des Zusammenwohnens von Brennern und Destillateurs in einem Hause die Ermäßigung der Abgabe für letztere nicht gestattet werden. Potsdam, den 29sten Dezember 1811.

No. 8. Luxussteuer. A. 2921. Dezember.

Die Behörden, welche die Einziehung der Luxussteuer für das verflossene halbe Jahr vom 1sten Junius bis 1sten Dezember zu bewerkstelligen haben, werden ernstlich erinnert, die Rückstände sogleich beizutreiben, indem ansonst unserer Seits die strengsten Verfügungen gegen die Säumigen erlassen werden müssen. Potsdam, den 30sten Dezember 1811.

No. 9. Kirchenkollekte. C. 518. Dezember.

Zu Baßdorff im Amte Mühlenbeck muß das verfallene Schulhaus neu aufgebauet werden; die Gemeine aber befindet sich, wegen des unergiebigen Bodens ihrer Feldmark und weil sie durch den Krieg sehr mitgenommen ist, in so armseligen Umständen, daß sie nach angestellter genauer Untersuchung zu den auf ihren Antheil fallenden Baukosten von 423 Rthlr. 14 Gr. auch bei dem besten Willen und in geräumigen Terminen mehr nicht als 100 Rthlr. unter sich aufbringen kann. In diesem Betracht ist derselben von Seiten des Königl. Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht eine Kirchenkollekte bewilligt worden, und die Herren Superintendenten und Prediger in der Kurmark (die Städte Berlin und Frankfurth ausgenommen) werden hiermit aufgefordert, die Ankündigung und Einsammlung der Kollekte zu veranstalten, und die aufkommenden Gelder, wie gewöhnlich, binnen 8 Wochen an die hiesige Kollektenkasse einzusenden. Potsdam, den 29sten Dezember 1811.

No. 10. Rekruten Transportkosten. M. 495. Dezember.

Verschiedene Anfragen über die beim Transport der Rekruten vorfallenden Kosten haben veranlaßt, daß das allgemeine Polizeydepartement im Königlichen Ministerio des Innern und das Königliche allgemeine Kriegsdepartement sich über den Grundsatz geeinigt haben:

daß

daß neu ausgehobene Rekruten auf dem Wege zu ihrer Bestimmung soweit sich selbst verpflegen, oder im Unvermögensfall von der Gemeine, zu welcher sie gehören, Verpflegung erhalten müssen, bis sie vom Militair wirklich übernommen sind.

Dieses geschieht entweder an ihrem Bestimmungsort, wo das Regiment, dem sie einverleibt werden sollen, garnisonirt, oder schon früher unterwegs von einem besondern Militairkommando, und sobald es geschehen ist, erfolgt ihre Verpflegung aus den Militairfonds.

Dieser Grundsatz findet ohne Ausnahme Anwendung, die Rekruten mögen sich ohne Begleitung zum Ablieferungs- oder Bestimmungsorte begeben, oder durch Militair- oder Zivilbegleiter transportirt werden. Von den Gemeinen unterwegs erhalten die Rekruten nichts, als freies Obdach und Lagerstroh.

Das Lästige für die Individuen und für die Gemeinen liegt in den weiten Märschen, welche die Rekruten mit unter zu machen hatten, bevor sie vom Militair übernommen wurden. Es wird möglichst darauf Bedacht genommen werden, diesem Uebelstande abzuhelfen. Sollten dennoch zu weite Märsche vorfallen, bevor sie übernommen werden, so läßt sich einstweilen blos durch Unterhandlungen mit den Brigadegeneralen oder den einzelnen Regimentern eine Erleichterung für die Rekruten und für die Gemeinen erreichen. In solchen Fällen werden die näheren Anzeigen der Behörden erwartet, um wegen besonderer Zwischenstationen als Ablieferungsplätze an das Militair, das Erforderliche einzuleiten.

Nach einer anderweiten Verfügung des Königlichen allgemeinen Polizeidepartements sollen auch die Kosten des Transports kranker Rekruten beim Königlichen Militairökonomiedepartement liquidirt werden, wenn die Rekruten bereits von einem Militairkommando übernommen sind, und müssen unterwegs krank werdende Rekruten allerdings durch Vorspann, entweder bis zu ihrem Regimente oder bis zum nächsten Lazareth, je nachdem ihre Krankheit von minderer oder mehrerer Bedeutung ist, fortgeschafft werden.

Potsdam, den 27sten Dezember 1811.

No. 11. Lieferung zur Militairverpflegung. M. 710. Dezember.

Es soll eine Lieferung von
100 Schock Stroh
500 Centner Heu
nach Potsdam, von
1000 Schock Stroh
4000 Centner Heu
nach Berlin, und von
50 Schock Stroh
nach Spandau in Entreprise ausgegeben werden.

Die Lieferung beginnt mit dem 24sten Januar k. J. und muß spätestens am 1sten März desselben Jahres vollständig bewirkt sein, jedoch muß in jeder Woche der 5te Theil abgeliefert werden. Die

Die Zahlung erfolgt gleich nach bewirkter Ablieferung hier in Potsdam aus der Regierungskasse.

Lieferungslustige werden hierdurch aufgefordert, die Preise, für welche sie diese Quantitäten, im Ganzen oder getheilt, zu liefern gesonnen sind, mittelst versiegelter Eingaben unter der Addresse des Registraturinspektors Herrmann postfrei bis zum 18ten Januar k. J. anzuzeigen, und wird bei gehöriger Sicherheitsleistung dem Mindestfordernden, in sofern überhaupt die Offerte annehmlich befunden wird, unfehlbar die Entreprise überlassen werden.

Potsdam, den 27sten Dezember 1811.

No. 12. Gesetzsammlung. P. C. 1059. November.

Die Königliche Verordnung über die Erscheinung und den Verkauf der Gesetzsammlung vom 2ten October v. J. (Gesetzsammlung No. 1.) verpflichtet zwar §. 5. alle Landräthe und Superintendenten zur Haltung der Gesetzsammlung auf ihre Kosten. Da sie aber dadurch ihr Privateigenthum wird, und auf der andern Seite erforderlich ist, daß bei jeder dieser Stellen ein Exemplar derselben als Inventarienstück verbleibe, so werden die Herren Landräthe und Superintendenten hierdurch angewiesen, die Gesetzsammlung bei Personalveränderungen vollständig den Registraturen ihrer Stellen zurück zu lassen, wogegen sie auf den Ersatz der dadurch alljährlich veranlaßten Kosten, erstere aus der Kreis-, letztere aus den Kirchenkassen Anspruch haben, und zwar müssen die Kosten bei jeder Superintendentur auf alle dazu gehörige Kirchen jährlich gleichmäßig vertheilt werden.

Potsdam, den 28sten Dezember 1811.

No. 13. Chausseegeld. P. 2215. Oktober.

Das von den Extraposten und den Estafetten zu erlegende Chausseegeld wird zur Bequemlichkeit der Reisenden und zur Vermeidung alles Aufenthalts bei den Empfangstellen, vom 1sten Januar 1812 an von den resp. Postämtern nach den bei jedem befindlichen von uns vollzogenen Tarif erhoben werden.

Potsdam, den 29sten Dezember 1811.

No. 14. Amtsblatt. P. 997. Dezember.

Sämmtliche mit Anfertigung der Gewerbsteuer-Rollen beauftragten Behörden werden hierdurch angewiesen, alle halbe Jahre über die Gastwirthe, Krüger und Schänker, welche ihr Gewerbe niederlegen oder zu treiben anfangen, Ab- und Zugangslisten den betreffenden Postämtern mitzutheilen, damit die ersteren von Haltung des Amtsblatts für das nächste Jahr befreit, die letztern aber für dasselbe Jahr, in welchem sie das Gewerbe anfangen, mit demselben versehen werden können.

Auf den Grund dieser Ab- und Zugangslisten haben die sämmtlichen Postämter der Provinz hiernach das Nöthige zu besorgen.

Potsdam, den 30sten Dezember 1811.

No. 15. Statistische Tabelle.

Zur Aufnahme der statistischen Tabellen pro 1811 sind sämmtlichen landräthlichen Behörden, Polizeidirektorien und Magisträten in den Städten die erforderliche Anzahl von gedruckten Formularien größerer und kleinerer Art zugefertigt

fertigt worden, um danach mit der Aufnahme unverzüglich den Anfang zu machen. Das Schema der kleineren Art dient zu den Spezialaufnahmen in den Aemtern, Dominien oder Stadtbezirken, das Schema der größeren Art zu der Hauptzusammenstellung in den Kreisen oder Städten. Das nächste Stück des Amtsblatts wird eine nähere Anweisung zum Gebrauch dieser Formulare und zum Verfahren bei Aufnahme der statistischen Tabelle enthalten. Vorläufig wird nur bemerkt, daß diese nach höheren Bestimmungen in den Städten, die eine abgesonderte Polizeibehörde haben, von dieser und nicht, wie es bisher der Fall war, von den Magisträten vorgenommen werden muß.

Inzwischen ist mit der Aufnahme unverzüglich der Anfang zu machen, da sämmtliche statistische Tabellen bis Ende Februar 1812. bei einer unfehlbaren Ordnungsstrafe von fünf Thalern pünktlichst allhier erwartet werden.

Potsdam, den 30sten Dezember 1811.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Anfragen in Stempelsachen.

Die Untergerichte des Departements werden auf den Grund einer Ministerialverfügung vom 7ten d. M. hiermit angewiesen, in Fällen, wo sie über die Anwendung der Stempelgesetze Bedenken finden, ihre Anfragen deshalb nicht an die Königliche Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben, sondern an das Kammergericht zu richten.

Berlin, den 19ten Dezember 1811.

Personalchronik.

Anstellungen.

Der invalide Unteroffizier Kohlmetz, Inhaber der silbernen Ehrenmedaille, ist zum Schleusenmeister in Rathenow bestellt worden.

Der Oberjäger Bock ist zum Unterförster auf der Kanne, Forstamts Köpnick, bestellt worden.

Den 5ten v. M. wurde Dobbert zum Schullehrer zu Marwitz bestellt.

Den 6ten v. M. wurde der Brigadeprediger Schmidt zum Prediger in Teltow bestellt, und den 11ten v. M. der Kandidat Schulze als Prediger zu Groß- und Klein-Beeren bestätigt.

Den 20sten v. M. wurde der Schullehrer und Küster Merckel zu Hindenburg in derselben Qualität nach Strasburg, und der dortige Schullehrer und Kantor Spieß nach Hindenburg versetzt.

Todesfall.

Den 1sten v. M. starb der Schullehrer Westphal zu Fahrenwalde.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Vermächtnisse zu milden Zwecken.

Der vor kurzem in Havelberg verstorbene Armenkassenrendant Lauch hat der dasigen Armenkasse 300 Rthlr. in Courant vermacht, und dadurch ein erfreuliches Beispiel rühmlicher Wohlthätigkeit gegeben.

Neues Dorf bei Klein-Barnim.

Bei dem Retablissement der abgebrannten Gehöfte in dem Dorfe Klein-Barnim im Oberbarnimschen Kreise ist ein Theil auf dem sogenannten Wubrigsberg abgebauet worden, welcher ein neues Dorf unter der Benennung Wubrigsberg bildet.

Neuer Begräbnißplatz bei der Stadt Lindow.

Die nunmehr unter Mitwirkung des Herrn Landraths v. Zieten vollendete Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes bei der Stadt Lindow verdient in mehr als einer Rücksicht eine ehrenvolle öffentliche Erwähnung.

Die reformirten Glaubensgenossen, welche bisher ihren abgesonderten Kirchhof in der Stadt hatten, schlossen sich unbefangen an die lutherische Gemeine an, und jedermann beeiferte sich an seinem Theil, zur Erreichung des Zwecks thätig zu sein. Unentgeltlich traten die verwittwete Frau Apotheker Tornow, der Bezirksvorsteher Herr Kämling, der Kaufmann Herr Ziekursch der ältere, der Stadtrichter Herr Simon und der Tuchfabrikant Herr Friedrich Schulz von ihren eigenthümlichen Grundstücken das nöthige Terrain ab. Bei der Planirung und Vorbereitung half jeder unaufgefordert mit Gespann- und Handarbeiten, und niemand schloß sich aus bei der Aufbringung der Kosten, theils für die Anlegung des eben so dauerhaften als schönen Geheeges, theils für die Bepflanzung des Platzes mit karolinaschen Pappeln.

Am 17ten October v. J. geschahe die Eröffnung durch Beerdigung zweier Leichen und durch eine von dem Herrn Superintendenten Litzmann, auf der im Mittelpunkt des Platzes befindlichen Rundung, gehaltene Rede. Die Leidtragenden, der Magistrat und eine große Anzahl aus der Bürgerschaft waren in Beisein des Herrn Landraths v. Zieten dahin gefolgt.

Man hat den Begräbnißplatz nach den durch das Amtsblatt bekannt gemachten Vorschlägen eingetheilt, und durch Alleen von Pappeln die Theile abgegrenzt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 2.

Potsdam, den 10ten Januar 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Die Königl. Luxussteuer-Deklaration vom 14ten September v. J. ist durch die Verfügung der Königl. Abgabensektion vom 30sten November v. J. dahin erläutert: No. 2. Litt. e. Kömmt es wegen der Pferde der Ziviloffizianten überall darauf an, ob der Dienst, welchen der Offiziant bekleidet, durchaus das Halten eigener Pferde, und wie vieler? erfordert, indem nur in diesem Fall allein eine Befreiung von der Luxussteuer für solche Pferde statt findet. Ob die Vorspannentschädigung zur Unterhaltung gerade hinreicht oder nicht, ist nicht wesentlich.

No. 16. Luxussteuer. A. 1420. November.

Litt. g. Auch Wundärzte haben die Luxussteuerfreiheit auf 2 Pferde, einen Wagen und Kutscher.

Litt. l. Gutsbesitzer können durch die bloße Abschaffung der Livree ihrer Bedienten die Luxussteuerfreiheit auf 2 Reit- und 2 bis 4 Wagenpferde nicht erlangen, da unter Livreebedienten solche zu verstehen sind, denen die Bekleidung von der Herrschaft geliefert, und für welche die volle Luxussteuer bezahlt wird. Auf Wagen der Gutsbesitzer kann die Luxussteuerfreiheit nicht ausgedehnt werden, indem das Gesetz hier von Wagen nicht spricht.

Potsdam, den 5ten Januar 1812.

Es ist mißfällig in Erfahrung gebracht worden, daß ein, wegen Verdachts der Kontrebande zur gefänglichen Haft gebrachter Denunziat während der summarischen Erörterung der Sache, zwei Monate lang in Arrest gesessen hat, bevor die gegen ihn erhobene Klage festgestellt worden ist.

No. 17. Beschleunigung der Untersuchungen in Defraudationssachen. A. 3040. Dezember.

Es kann nun zwar Fälle geben, wo die Herbeischaffung der erforderlichen Beweismittel mit Zeitverlust verbunden ist, doch muß dabei immer darauf Rücksicht genommen werden, daß der Arrest nicht das Maaß der wegen der verbotwidrigen Handlung den Angeschuldigten nach dem Strafgesetze treffenden oder

mit der Geldbuße in Verhältniß stehenden körperlichen Strafe überschreitet, und daß im Allgemeinen, in sofern eine Verhaftung des der Defraudation oder Kontrebande angeschuldigten Verbrechers nöthig befunden wird, die summarische Erörterung und vorläufige Entscheidung auf das äußerste beschleuniget wird, damit der Denunziat nicht zur Ungebühr der persönlichen Freiheit beraubt, und durch einen langwierigen Arrest demselben der Vortheil nicht geschmälert oder gar vereitelt wird, welchen er durch die ihm zustehende Provokation auf gerichtliche Entscheidung zu erlangen hofft.

Wir geben demnach den von uns ressortirenden Unterbehörden auf, sich hiernach auf das gewissenhafteste zu achten. Potsdam, den 7ten Januar 1812.

No. 18. Klassensteuer. M. 795. Dezember. Nach einer Verfügung des allgemeinen Polizeidepartements im Königlichen Ministerio des Innern vom 28sten v. M. soll die durch das Edikt vom 6ten v. M. angeordnete Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der französischen Truppen in den Oderfestungen und auf den Märschen, in Gemäßheit der §§. 6. und 16. unmittelbar bei und nach der Klassifikation selbst geschehn, indem, wie das Edikt näher bestimmt, bei diesem ersten Ausschreiben auf Reklamationen keine Rücksicht genommen wird, sondern selbige erst bei dem nächstfolgenden Ausschreiben berücksichtigt werden.

Sämmtliche mit diesem Geschäft beauftragten Behörden der Kurmark haben dies aufs pünktlichste zu befolgen, und wird mit Bestimmtheit darauf gerechnet, daß binnen der im Edikte zur Beendigung der Klassifikation benannten Termine auch die Beiträge werden erhoben worden sein. Das eingezogene Geld ist von 14 zu 14 Tagen, so wie es eingeht, an den Rendanten Herbig hieselbst von den respektiven Kreis- und Kämmereikassen der 4 großen Städte hiesiger Provinz einzusenden. Die landräthlichen Behörden haben Einnahme und Ausgabe in den monatlichen Extrakten von den bei den Kreiskassen berechneten extraordinairen Fonds gehörig nachzuweisen, und die Magisträte der Städte Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurth gleichfalls am Ende eines jeden Monats spezielle Kassenextrakte in dieser Hinsicht einzureichen.

Potsdam, den 3ten Januar 1812.

No. 19. Roggen und Fouragepreise des v. M. für die Militairverpflegung. M. 64. Januar. Der ausgemittelte Durchschnittspreis von dem im Monat Dezember pr. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter beträgt in Münze à 1/18

a für den Scheffel Roggen	. .	1 Rthlr.	21 Gr.	4 Pf.
b) — — — Hafer	. .	, —	23 —	9 —
c) — — Centner Heu	. .	, —	23 —	, —
d) — das Schock Stroh	. .	8 —	14 —	, —

Den landräthlichen Behörden wird solches Behufs der Anfertigung und Einreichung der Liquidationen über die im Monat Dezember v. J. freiwillig in Militairmagazine gelieferte oder unmittelbar an die Truppen in den respektiven Kreisen verabreichte Fourage und Brotroggen, so wie denjenigen, welche diese Naturalien hergegeben haben, Behufs der zu erwartenden Vergütigung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 4ten Januar 1812.

Durch

Durch §. 7. des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2ten April 1803 ist bereits vorgeschrieben, daß auf dem Lande jedes zum Schlachten bestimmte Stück Rindvieh vor dem Schlachten von dem Gemeinevorsteher oder Hirten besichtigt, und nur dann die Erlaubniß dazu von ersterem gegeben werden soll, wenn kein Merkmal einer inneren Krankheit vorhanden ist. Dieser Vorschrift wird nach erhaltenen Anzeigen nicht überall nachgelebt. Da aber die Befolgung derselben besonders wegen des jetzt erlaubten freien Fleischverkaufs vom Lande zur Stadt doppelt nothwendig ist, so wird sämmtlichen landräthlichen und übrigen Polizeibehörden hierdurch aufgegeben, über die genaue Vollstreckung obiger Vorschrift zu wachen und dahin zu sehen, daß kein Stück Rindvieh ohne die gedachte Besichtigung geschlachtet werde. No. 20. Viehschau beim Schlachten auf dem Lande. P. 74. Oktober.

Potsdam, den 5ten Januar 1812.

Die Polizei- und Zeitungsberichte der Behörden kommen zum Theil so unregelmäßig ein, zum Theil sind sie so unvollständig, daß es nöthig wird, die über die Anfertigung derselben mehrmals ertheilten Anweisungen zu erneuern, und ihnen wiederholt die sorgfältigste Beobachtung derselben zu empfehlen. No. 21. Zeitungsberichte. P. 372. August.

Diese Berichte haben den Zweck, nicht nur eine gedrängte Uebersicht von den erheblichsten Ereignissen des letzten Monats, sondern auch von dem Zustande der Provinz und der Administration selbst zu geben. Sie müssen bei einer unfehlbaren Ordnungsstrafe von einem Thaler, spätestens bis zum letzten eines jeden Monats allhier eingehen, und die, einzelnen Behörden hie und da nachgelassene Erstattung derselben für größere als monatliche Zeiträume kann nicht ferner statt finden, da es nicht wohl der Fall sein kann, daß eine von diesen Behörden für einen jeden Monat nach den unten angegebenen Beziehungen nicht etwas Erhebliches sollte anzuzeigen haben, ohnehin die Nachrichten sonst zu sehr veralten.

Ungeachtet es aus dem angegebenen Zweck von selbst hervorgeht, welche Gegenstände in den Zeitungsbericht aufzunehmen sind, und ungeachtet diese weder für alle Zeiträume noch für alle Verhältnisse im Voraus bestimmt werden können, so werden doch hauptsächlich folgende Rubriken darin vorkommen müssen.

1) Witterung. Zusammenhängende Beobachtungen darüber, verbunden mit Anzeige des Barometer- und Thermometerstandes, liefern die vierteljährlichen Sanitätsberichte der Physici; es gehören daher hierher nur Nachrichten von ungewöhnlich lange herrschenden Winden, von Stürmen, Hagelschlag und allen seltenen oder ungewöhnlichen Phänomenen. Von dem Einfluß der Witterung auf die Vegetazion ist nur dasjenige anzuführen, was eine bestimmte und entschiedene Einwirkung hat, indem allgemeine Raisonnements und Muthmaßungen darüber zu nichts führen können.

2) Die Preise des Getreides und der nothwendigsten Lebensbedürfnisse sind nur von den Behörden, die solche bisher angezeigt haben, in der bisherigen Art bis zum letzten eines jeden Monats bei 8 Gr. Strafe einzusenden.

Daß für die meisten dieser Gegenstände keine Polizeitaxen mehr regulirt werden, ist kein Grund sie zu übergehen, da der durch freie Konkurrenz sie regulirende Marktpreis an die Stelle tritt, und dieser angegeben werden kann und muß.

Was sich in Ansehung der hauptsächlichsten Komsumtibilien außer dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zuträgt, so wie ungewöhnliche Preisphänomene sind jedoch in den Zeitungsberichten anzuzeigen.

3) Mortalität, Krankheiten, Viehseuchen, besonders in sofern die Resultate derselben wichtig genug sind, um in polizeilicher Hinsicht, Aufmerksamkeit zu erregen. Das Nähere in medizinischer Hinsicht gehört in die Sanitätsberichte.

4) Unglücksfälle. Z. B. Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, wo möglich mit ungefährer Schätzung des Schadens, Raupenfraß, Todtschläge, Selbstmorde u. s. w. Daß die Herren Landräthe von allen Vorfällen dieser Art in ihrem Kreise Kenntniß erhalten, haben wir durch die Verfügung vom 27sten Julius v. J. (Amtsblatt 1811. Stück 16. No. 1.) erleichtert; es wird also nur darauf ankommen, daß sie die Befolgung derselben strenge kontrolliren und die nachläßigen Behörden uns jedesmal zur Bestrafung anzeigen.

5) Das Entstehen oder Aufhören bedeutender öffentlichen Polizeiinstitute, als Armen- oder Krankenanstalten, Gefängnisse, Kommunikationsanstalten u. s. w., so wie erhebliche Veränderungen bei denselben.

6) Handel. Dahin gehören Nachrichten über die größere oder geringere Frequenz auf den Handelsstraßen, Veränderungen des Handelszugs, auswärtige Operationen, die auf die Handelsverhältnisse Einfluß haben, vergleichende Bemerkungen über den Ausfall der bedeutendsten Vieh-, Wollen- und Jahrmärkte, Zustand und Verbesserung der Landstraßen u. s. w.

7) Industrie. Fabrikunternehmungen und Fortgang derselben, nützliche mit besonderer Einsicht geleitete Unternehmungen und Millorazionen einzelner Landwirthe, neue Erfindungen u. s. w.

8) Kommunalwesen in den Städten und auf dem platten Lande. Erweiterung der Städte und Dörfer, Entstehen neuer Ortschaften und Etablissements, Gemeinheitstheilungen, Anlegung und Bepflanzung neuer Wege, Schuldenzustand der Gemeinen und bedeutende Veränderungen darin, veränderte Normen zur Kommunalbesteuerung in den Städten, verbesserte Kommunalanstalten, als: Verlegung, Erweiterung und Verschönerung der Kirchhöfe, verbesserte Armenversorgung, neues Straßenpflaster, Erleuchtung u. s. w.

9) Sittlicher Zustand. Anzeige von Begebenheiten, die ein besonderes sittliches Interesse haben, von lobenswerthen und patriotischen Handlungen, Zustand des gesellschaftlichen Lebens, Volksfeste.

10) Einfluß der Gesetzgebung auf den Zustand und die Stimmung des Volks. Unter dieser Rubrik werden besonders die neueren Finanzgesetze, die Städte-

ordnung

ordnung und künftighin das Edikt wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und wegen Beförderung der Landkultur dem aufmerksamen und unpartheiischen Beobachter manche Gelegenheit geben, wichtige Bemerkungen zu machen, gerechte und mit dem Interesse des Ganzen vereinbare Wünsche auf eine bescheidene Weise zur Sprache zu bringen, und Hindernisse, die sich der wohlthätigen Wirkung dieser Gesetze in den Weg stellen möchten, anzudeuten.

Wenn gleich die Ordnung dieser Rubriken der leichteren Uebersicht wegen beizubehalten ist, so braucht doch nicht unbedingt dabei stehen geblieben zu werden. Diejenigen, welche zu einer gewissen Zeit nichts bemerkenswerthes liefern, können ganz übergangen werden, dagegen sind sie so wenig erschöpfend, daß auch andere Gegenstände von Erheblichkeit unter besonderen Rubriken hinzugefügt werden können, wobei nur dahin zu sehen ist, daß das, was zusammen gehört, möglichst mit einander verbunden werde. In Darstellung der Thatsachen müssen sich die Behörden außer der Kürze auch der größten Zuverlässigkeit befleißigen. In Ansehung der äußeren Form ist blos zu bemerken, daß die Zeitungsberichte auf gebrochenen Bogen geschrieben, und mit der Ueberschrift:

Zeitungsbericht der — Behörde für den — Monat

versehen, auch die Hauptüberschriften der Rubriken an den Rand gesetzt werden müssen.

Nach diesen Gesichtspunkten wird es nicht leicht einer Behörde an Materialien zur zweckmäßigsten Ausfüllung ihres Zeitungsberichtes fehlen, wenn nur die sich dafür eignenden Gegenstände, über welche besonders berichtet wird, allemal auch für den Zeitungsbericht notirt werden. Hinweisungen auf besondere Berichte dürfen in demselben nicht statt finden, und da es für den Zeitungsbericht in der Regel keiner weitläuftigen Auseinandersetzungen sondern nur der Thatsachen bedarf, so wird diese Wiederholung mit keinem großen Zeitaufwand verbunden sein, dagegen müssen alle Anzeigen und Vorschläge in den Zeitungsbericht, worauf Bescheidungen oder Verfügungen erforderlich sind und erwartet werden, zugleich auch mittelst besonderer Berichte vorgetragen werden, da es der Geschäftsgang nicht erlaubt, von den Zeitungsberichten, ohne Nachtheil für ihre eigentliche Bestimmung, auch zu andern Zwecken Gebrauch zu machen.

Hiernach haben sich sämmtliche Kreisbehörden, Polizeidirektoren, Steuerräthe und Magisträte in den großen Städten zu achten, die übrigen Magisträte, Ortsobrigkeiten und sämmtliche Offizianten in der Provinz werden aber wiederholentlich angewiesen, ihrer Seits alles hiernach Wissenswerthe bei Zeiten ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Potsdam, den 6ten Januar 1812.

No. 22. Statistische Tabelle. P. 1907. Dezember.

In Folge der Verfügung vom 30sten v. M. (No. 15. des diesjährigen Amtsblatts) wird sämmtlichen zur Anfertigung der statistischen Tabelle pro 1811 beauftragten Behörden mit Bezug auf die ihnen zugefertigten neuen Formularien folgendes zur Richtschnur bei der Aufnahme bekannt gemacht.

1) Das

1) Das neue Formular ist im wesentlichen von dem, nach welchem die Aufnahme pro 1810. geschehen, nicht verschieden. Obgleich fünf neue Rubriken (No. 197., 198., 411., 412 und 458) hinzugekommen sind, so ist doch durch Weglassung und Zusammenziehung mehrerer alten Rubriken die Gesammtzahl derselben vermindert worden.
2) Rubrik 1 bis 11. Ein jedes Gebäude ist nur einmal und zwar nach seinem Hauptzweck aufzuführen, so daß ein Wohnhaus, bei dem eine Scheune und ein Stall unter einem Dache angebracht sind, nur unter den Wohnhäusern, aber nicht unter den Scheunen und Ställen aufzuführen ist.
3) Rubrik 10. Hierher gehören auch Schmieden, Brauhäuser, Malzhäuser, Backhäuser, Darren und dergl. Gebäude, wenn sie abgesondert stehen und nicht bei den Wohnhäusern angebaut sind, als zur Fabrikation bestimmte Gebäude.
4) Rubrik 11. Von den einzelnen und nicht an andere Hauptgebäude, unter einem Dache angebauten Ställen, sind nur die auf einem steinernen Fundament oder auf Pfählen feststehenden, aber nicht die nur auf losen Unterlagen, z. B. untergeschlagenen Steinen oder Klötzen ruhenden, mithin transportablen Ställe hier aufzunehmen.
5) Rubrik 12. Hierher gehören alle Gebäude, die in den Umfassungswänden ohne Holz, mithin auch solche die von Lehmpatzen gebaut sind.
6) Rubrik 19. Alle Feuersozietäten, die vom Staate als privilegirte oder wenigstens konzessionirte Gesellschaften angesehen werden und unter unserer allgemeinen polizeilichen Aufsicht stehen, sind als öffentliche zu betrachten.
7) Rubrik 49 bis 51. Unter Oberoffizianten sind alle die gemeint, welche hauptsächlich mit der Feder arbeiten, also bis zum Kopisten, dieser mit eingeschlossen, so daß zu den Unteroffizianten nur Boten, Marktaufseher, Gefangenwärter und dergleichen Personen gehören.
8) Rubrik 50. Hierher gehören weder die Prediger und Schullehrer, noch die Dorfschulzen. Wegen der letzteren siehe unten No. 20.
9) Rubrik 53 und 54 Das aktive Militair gehört nicht hierher, sondern nur:
   a) alle Militairpersonen, die sich zur Zeit der Aufnahme der Tabelle auf Urlaub an einem Orte, wo keine Garnison liegt, aufhalten, mit dem bei sich habenden Theil ihrer Familie.
   b) Die noch nicht entlassenen, aber vorerst außer Aktivität gesetzten Militairpersonen an Orten, wo keine Garnison ist.
10) Rubrik 58 bis 60., 62 bis 64., 76 bis 78., 80 bis 82. Unter Morgen wird hier der Magdeburgische zu 180 Rheinländ Quadratruthen verstanden.
11) Rubrik 61. muß nothwendig alle in den Städten vorhandenen Bürger enthalten, ohne diejenigen wegzulassen, die unter andern Rubriken, z. B. als Offizianten, Gutsbesitzer und dergleichen anderwärts aufgeführt werden.
12) Rubrik 65. Hierher gehören sowohl Laßbauern als Laßkossäthen.
13) Rubrik 66. Beisassen sind in den Städten der Gegensatz von Bürgern, auf dem Lande der Gegensatz von Gutsinhabern.

14) Rubrik 68. Hierher gehören auch Altsitzer oder Auszügler, die nicht unter die beiden vorigen Rubriken aufgenommen werden müssen und noch arbeiten können.
15) Rubrik 92 bis 121. An den Orten, wo öffentliche Gefangenanstalten, Zucht-, Irren- und Landarmenhäuser vorhanden sind, sind die Direktoren und Vorsteher dieser Institute, auch wenn sie den Lokalpolizeibehörden nicht untergeordnet sind, von diesen um die Mittheilung der erforderlichen Nachrichten zu requiriren und diese in die Tabelle der Ortsbehörde mit aufzunehmen.
16) Rubrik 92 bis 106. Hierher gehören alle die Menschen, welche von öffentlichen Unterstützungen, von Almosen, durch sogenannte milde Stiftungen und dergleichen ganz oder zum Theil erhalten werden, also namentlich auch diejenigen, welche städtische und ländliche Gemeinen und Korporationen unterhalten.
17) Rubrik 122 bis 148. Hierher gehören nicht mehr, wie pro 1810. angeordnet war, auch die Militairgemeinen. Es muß also die Summe der Rubriken 126., 131., 141 und 148. genau mit der Summe der Rubrik 39 übereinstimmen, indem die noch nicht konfirmirten Kinder gleichfalls einstweilen nach der Religion ihrer Eltern in die erstgedachten Rubriken einzutragen sind.
18) Rubrik 142. 143. werden in dem hiesigen Regierungsdepartement unausgefüllt bleiben. Statt der Mennoniten sind nicht mehr wie pro 1810. die Mährischen Brüder und Herrenhuther unter diesen Rubriken besonders anzuzeigen, sondern diese lediglich den lutherischen Konfessionsverwandten beizuzählen.
19) Rubrik 149 bis 177. Unter den Unterrichtsanstalten sind die militairischen gleichfalls mit aufzunehmen, und die Nachrichten von denselben mittelst gebührender Requisizion ihrer Herren Vorsteher oder Chefs einzuziehen. Auch um über die Zivilunterrichtsanstalten möglichst vollständige und genaue Data einzusammeln, müssen sich die Lokalpolizei- mit den Geistlichen- und Schulbehörden in die engste Kommunikation setzen. Wenn eine Elementarschule zugleich Bürgerschule ist, so daß in den niedern Klassen der Elementar- und in den obern der folgende Unterricht ertheilt wird, so muß eine solche Anstalt auch in beiden Rubriken 149 und 157. aufgenommen werden. Jedoch ist dann auch die Zahl der Lehrer und Schüler nicht doppelt, sondern je nachdem sie zu einer von beiden Schulen zu zählen sind, zum Theil in die eine und zum Theil in die andere Rubrik einzutragen.
20) Rubrik 189. Hierher gehören auch die Dorfschulzen.
21) Rubrik 195. Tragbare Tonnenspritzen sind solche, wo der Stiefel der Pumpe in einer Tonne oder einem Wassergefäß steht, welches mittelst Handhaben getragen wird. Die Handspritzen gehören nicht hierher, da ihre Brauchbarkeit als Feuerlöschinstrumente zu unbedeutend ist.
22) Rubrik 206. Die Dienstpferde des Militairs sind hier nicht mit aufzunehmen.
23) Rubrik 316. Hier sind nicht die zur Brennerei Berechtigten als solche, sondern nur die Unternehmer und Arbeiter und die Berechtigten nur insofern sie das Gewerbe selbst treiben, aufzunehmen.

24) Ru-

24) Rubrik 320. Hierher gehören auch die Kaffetiers und Billardhalter, aber nicht die Häuser, in denen der zur Brauerei Berechtigte blos sein selbst gebrautes Bier auszuschänken befugt ist.

25) Rubrik 458. soll blos die Webestühle enthalten, deren Inhaber die Weberei nicht als Hauptgewerbe für Lohn oder auf den Kauf betreiben und die in der Regel blos zu ihrem Hausbedarf arbeiten, wenn sie auch hie und da ein Stück ihrer Arbeit verkaufen.

26) Rubrik 562. Hier muß jedesmal der Herr oder Eigenthümer des Ladens mitgezählt werden.

27) Rubrik 574. muß auch alle die Schiffsleute enthalten, welche sich nicht an ihrem Wohnort befinden, sondern auf einländischen Schiffen unterweges sind.

28) Rubrik 206 bis 590. Meister wird ein jeder genannt, der sein Gewerbe selbstständig treibt, wenn aber ein sonstiger Meister sein Gewerbe als Gehülfe oder im Lohn eines andern Meisters, also nicht selbstständig treibt, so ist er unter die Zahl der Gesellen oder Hülfsarbeiter zu setzen.

29) Die Herren Kreisdirektoren und Landräthe haben nicht zu verabsäumen, der statistischen Tabelle ihres Kreises ein namentliches beschreibendes Verzeichniß der im Jahre 1811. neu entstandenen oder eingegangenen Ortschaften und einzelner Etablissements, wie auch der etwa veränderten Namen derselben beizufügen.

Obgleich die Aufnahme Sache der Polizeibehörden ist, mithin in den größeren Städten den Polizeidirektorien obliegt, so sind doch die solchen Städten etwa beigelegten größeren Polizeibezirke außerhalb derselben nicht in die städtische, sondern in die landräthliche Tabelle des platten Landes aufzunehmen, vorausgesetzt, daß sie in keiner anderen Rücksicht zur Stadt, sondern lediglich zum platten Lande gehören.

Bei der Aufnahme wird den Behörden die größte Sorgfalt und Genauigkeit empfohlen. Nachläßigkeitsfehler werden durch Geldstrafen geahndet, und wo der Verdacht einer besonderen Fahrläßigkeit oder Unzuverläßigkeit da ist, Revisionen an Ort und Stelle auf Kosten der Offizianten vorgenommen werden. Eben so tritt, wenn die Tabellen nicht bis zum letzten k. M. hier eingehen, unfehlbar eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern ein. Endlich wird, da noch immer andere Tabellen, welche durch die statistische Tabelle nach ihrer neuen Form überflüßig gemacht werden, besonders Fabrikentabellen eingehen, hierdurch wiederholt, daß sowohl diese, als die jährlichen Vasallen-, General-Juden-, Viehstands-, Pferde-, Schaafzuchts-, Produktentabellen und Tabellen von den Schiffsgefäßen nicht mehr angefertigt und eingereicht zu werden brauchen. Potsdam, den 8ten Januar 1812.

Personalchronik.

Anstellungen. Den 19ten v. M. u. J. wurde der Seminarist Geister zum zweiten Assistenten der Schule zu Letschin und der Seminarist Lübke zum Schullehrer und Küster in Neu-Levin bestellt.

Todesfall. Den 6ten v. M. starb der Archidiakonus Plothe an der Oberkirche zu Frankfurth.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 3.

Potsdam, den 17ten Januar 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Damit die Administration der Luxussteuer überall nach gleichen Grundsätzen geschehe, ist folgende Instruktion entworfen worden. No. 23. Luxussteuer-Instruktion. A. 4229. Oktober.

I. Abschnitt.

Von Anfertigung der Luxussteuer-Nachweisungen.

§. 1.

Von den damit beauftragten Behörden.

Die Anfertigung der Luxussteuer-Nachweisungen ist Pflicht der Polizeibehörden, d. h. in den Städten des Polizeipräsidenten, des Polizeidirektors oder des Magistrats, und auf dem platten Lande der landräthlichen Behörde.

Sie geschiehet nach Anleitung des Schemas A. Wo sich daher Polizeidirektoren und Präsidenten befinden, sind diese, und nicht die Magistrate zur Aufnahme jener Nachweisung von Amtswegen verbunden. Auch haben diese die Aufnahme in den ländlichen Ortschaften, welche zu ihren städtischen Polizeibezirken gehören, zu besorgen. Die Eintragungen in die Luxussteuer-Aufnahmeregister müssen nicht zu sehr zusammengedrängt werden, damit für das zweite halbe Steuerjahr noch Platz zum Ausfüllen bleibt.

§. 2.

Von dem Verfahren.

1) auf dem platten Lande.

a. Aufnahme der luxussteuerpflichtigen Gegenstände.

Gegen den 15ten Februar und 15ten August eines jeden Jahres werden die Steuerpflichtigen des platten Landes durch das Amtsblatt aufgefordert werden, bis zu Ende gedachter Monate die der Luxussteuer unterworfenen Gegenstände schriftlich oder mündlich der landräthlichen Behörde anzuzeigen, welche letztere

letztere diese Aufnahme bis zum 15ten März und 15ten September zu beendigen hat. Der Inhalt der Deklarationen, so wie der halbjährige Steuerbetrag, wird in das Schema A. eingetragen. Die Eintragung geschiehet so, daß sowohl die Ortschaften als auch die Steuerpflichtigen in alphabetischer Ordnung folgen.

§. 3.

b. Einrichtung der Aufnahmeregister.

Spätestens bis zum 20sten März und 20sten September sind die Aufnahme-Register, mit den etwanigen schriftlichen Deklarationen belegt, an uns zur Approbation einzureichen.

§. 4.

2) in den Städten.

a. Aufnahme der luxussteuerpflichtigen Gegenstände.

In den Städten, wo ein besonderes Polizeipersonale vorhanden ist, besorgen die Polizeikommissarien die Aufnahme der Luxussteuer-Register. In den größern Städten geschieht solche nach den Polizeirevieren. Die speziellen Aufnahmeregister werden von den Kommissarien mit ihren Bemerkungen und den Belegen dem ersten Polizeibeamten des Orts übergeben, der solche in eine Hauptnachweisung zusammentragen läßt, und mit dieser Nachweisung und den Belegen an uns einreicht. In den größern Städten sind den Einwohnern Anfangs August und Februar gedruckte Deklarationen nach den Schematen B. und C. zu ertheilen, welche sie auszufüllen, zu unterschreiben und gegen Ende der Monate Februar und August bei der gedachten Behörde abzugeben haben. Die schriftlichen Deklarationen sind aufzubewahren, bis das Etatsjahr vorüber ist, damit sie bei Defraudationsprozessen als Beweismittel benutzt werden können. Die Aufbewahrung geschiehet bei den Behörden, welche die Aufnahmeregister zusammen getragen haben, nachdem solche von uns (§. 3.) zurückgesandt worden sind.

Wer die Deklaration zu der bestimmten Zeit abzugeben unterläßt, bei dem wird vorausgesetzt, daß sich der Zustand seiner steuerpflichtigen Sub- und Objekte seit der letzten Zeit nicht geändert habe, und die Folge ist, daß er in Fällen, wo sich die steuerbaren Gegenstände vermehret haben, als Defraudant bestraft, in Fällen der Verminderung aber dennoch zur Entrichtung der vollen Steuer des vorigen halben Jahres angehalten werden wird. Dieses wird jedesmal durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

In sämmtlichen Aufnahmeregistern wird in Rücksicht der Steuerpflichtigen entweder alphabetische oder Hausnummer-Folge beobachtet, in großen Städten ist das letztere dem erstern vorzuziehen.

§. 5.

b. Einreichung der Aufnahmeregister.

Die Einreichung der in den Städten aufgenommenen Steuerregister geschiehet

geschiehet eben so spätestens gegen den 20sten März und 20sten September (§. 3.).

§. 6.

c. Einreichung der Liste von den Zugängen, Ausfällen und Strafen.

Am 30sten April und Ende November eines jeden Jahres reichen die Polizei- und Hebungsbehörden, und da, wo die Magistråte noch die Hebung besorgen (§. 1.), diese, mit den Konsumtionssteuer-Behörden gemeinschaftlich, die halbjährlichen Nachweisungen von den Zugången, Ausfällen und Strafen in duplo ein. Die Ende November einzureichenden Listen enthalten einen Zeitraum von 7 Monaten, die zum 30sten April zu übergebenden Listen aber nur 5 Monat. Zugang findet in der Regel nur statt, wenn jemand wegen unterlassener Deklaration zur Strafe gezogen worden ist, und den Steuerbetrag neben der Strafe nachzahlen muß. Es können indessen auch andere Fälle Zugang bewirken, z. B. es erwirbt jemand am 15ten August ein Pferd, und ist zweifelhaft, ob und wie lange er es behalten wird. Ist er am 15ten November noch im Besitz desselben, so muß er davon die Steuer des ersten halben Jahres entrichten, welche als Zugang berechnet wird.

Die Zugangsnachweisung, wozu das Schema D. dient, nimmt der erstern Fälle wegen auf das Strafregister Bezug.

Als Ausfälle, deren Nachweisung nach dem Schema E. geschieht, sind nur solche Beträge aufzuführen, worüber im Laufe des Jahres spezielle Genehmigung ertheilt ist, mit Bemerkung des Datums der Niederschlagungsordre. Ausfälle, auf deren Genehmigung angetragen worden, worüber aber kein Bescheid erfolgt, oder weshalb noch keine Anzeige bei der vorgesetzten Behörde geschehen ist, gehören nicht in diese Nachweisung, sondern müssen bis zur erhaltenen Genehmigung als Rest notirt werden. Die Niederschlagung ist bei uns in einzelnen Fällen speziell nachzusuchen.

Die Liste von den Strafen wird auf den Grund der, Abschnitts 3. §. 6. vorgeschriebenen. Buchung nach dem Schema F. gefertigt. Was in solcher als Ueberschuß erscheint, ist nur als reine Strafeinnahme zu betrachten, da die einfachen Gefälle in die Nachweisung D. aufgenommen werden. In der Strafliste werden nur die schon exekutirten Prozesse aufgeführt; deren Einsendung an uns geschiehet in den §. 6. vorgeschriebenen Terminen.

II. Abschnitt.

Versiegelung der steuerfreien Wagen, die nicht benutzt werden.

§. 1.

Verbindlichkeit derer, welche Wagen versiegeln lassen wollen.

Wer einen Wagen wegen Nichtgebrauch von der Luxussteuer befreien will, muß sich an die Behörde, nämlich in allen Städten an die Polizeidirektorien

oder Magisträte, auf dem platten Lande an die landräthlichen Behörden, deshalb wenden.

§. 2.

Verpflichtungen der Behörden.

Die Behörde deputirt alsdann einen Offizianten, welcher die Versiegelung vornimt. Ist derselbe nicht am Orte der Behörde befindlich, so muß der Eigenthümer für den Transport des Offizianten auf eigene Kosten sorgen.

§. 3.

Verpflichtung der Offizianten, welche die Siegelung besorgen.

Zeit und Stunde der Versiegelung bestimmt der Offiziant nach Maaßgabe seiner übrigen Dienstgeschäfte. Er darf jedoch, wenn er am Orte ist, nicht über eine halbe Stunde auf sich warten lassen.

§. 4.

Wie die Versiegelung geschehen soll.

Die Versiegelung geschiehet dadurch, daß eine ganze, ungebrauchte, nicht zu schwache Schnur von der Mitte der Hinterachse nach der Nabe des einen Hinterrades geführt, um solche stramm gewickelt, sodann zur Nabe des andern Hinterrades gezogen, und endlich auf die Mitte der Hinterachse zurückgeführt werde, wo beide Enden zusammengedreht, und auf der Achse unter einem Siegel angesiegelt werden.

§. 5.

Der Offiziant bedient sich dazu eines öffentlichen Dienstsiegels, zugleich befestigt er mit demselben Siegel eine Karte daneben, worauf er mit eigener Hand das Datum der Versiegelung, und seinen Namen bemerkt.

§. 6.

Unentgeldlich.

Das Geschäft des Versiegelns geschiehet unentgeldlich. Für die Schnur, Lack, Licht und Karte in guter Qualität muß der Eigenthümer sorgen, oder zu dem Behuf für jeden zu versiegelnden Wagen 2 Gr. zahlen.

§. 7

Attest über die Versiegelung.

Nach geschehener Versiegelung giebt der Offiziant dem Eigenthümer eine Bescheinigung nach dem Schema G., daß die Versiegelung an dem Tage geschehen ist, womit er sich allenfalls legitimiren kann.

§. 8.

Zeit, zu welcher die Versiegelung nur geschehen darf.

Eine Wagenversiegelung darf nur innerhalb der ersten Hälfte des Dezembers und des Junius geschehen, und befreiet sodann den Wagen von Entrichtung der Luxussteuer resp. vom 1sten Dezember und 1sten Juni an gerechnet auf so lange, als das Siegel unverletzt bleibt. Eine zu jeder andern Zeit vorgenommene Versiegelung hat für das laufende Steuerjahr keine Wirkung.

§. 9.

§. 9.

Entsiegelung.

Wer seinen Wagen entsiegeln lassen will, muß sich wiederum an die Behörde wenden, welche die Entsiegelung verfügt; der Wagen wird aber sofort und zwar schon für das halbe Jahr, worin die Entsiegelung geschieht, steuerpflichtig, und muß in die Zugangsliste eingetragen werden. Nur dann, wenn der Wagen Behufs eines geschehenen Verkaufs entsiegelt wird, gilt hier eine Ausnahme, die Behörde muß sich aber von der Wirklichkeit des Verkaufs überzeugen.

§. 10.

Verletzung des Siegels.

a. verschuldete.

Eigenmächtige Entsiegelung wird außer der Zahlung der vierfachen Luxussteuer auch noch mit der auf das Verletzen öffentlicher Siegel stehenden Strafe geahndet. Bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe darf kein Handwerksmann behülflich sein, durch Herausnahme und Wiedereinsetzung einzelner Stücke an einem versiegelten Wagen einen Gebrauch desselben ohne Verletzung des Siegels möglich zu machen. Die Polizei- und Steueroffizianten haben bei ihren Revisionen auch die versiegelten Wagen nachzusehen.

§. 11.

b. unverschuldete.

Wenn durch einen unverschuldeten Zufall das Siegel sich lösen oder die Schnur zerreißen sollte, so muß der Vorfall vor Ablauf des Tages der Ortsobrigkeit angezeigt werden, welche sofort die Untersuchung verfügt und ein Protokoll aufnehmen läßt; findet sich bei der Sache kein Grund zum Verdacht, so wird die Wiederversiegelung von der kompetenten Behörde angeordnet.

§. 12.

Register über die entsiegelten Wagen.

Ueber das Ver- und Entsiegeln der Wagen wird ein eigenes Register nach dem Schema H. geführt. Von der zuerst erfolgten Versiegelung ist sofort eine summarische nach Stadt und plattes Land abgetheilte Nachweisung bei uns einzureichen. Künftig ist Anfangs Junii und Januars die Zahl der neuversiegelten Wagen anzuzeigen.

IV. Abschnitt.

Von Erhebung der Luxussteuer und Einziehung der Strafen.

§. 1.

Damit beauftragte Offizianten.

Die Erhebung der Luxussteuer liegt in den Städten den Akziserendanten ob; auf dem platten Lande aber den Kreiskassen.

§. 2.

§. 2.
Verpflichtung der Magistrate.

In Städten, wo besondere Umstände den Akzisеämtern nicht gestatten, die Luxussteuer einzuziehen, tritt die gesetzliche Verpflichtung der Magistrate zu dieser Erhebung ein.

Letztere liefern in diesem Falle die erhobenen Gelder bis zum 30sten eines jeden Monats an die Orts-Akziseämter ab. Diese tragen, was sie erhalten und worüber sie dem Magistrate quittiret haben, in ein ganz einfaches, besonderes Register summarisch ein, und verfahren mit dessen Einsendung zur Hauptkasse eben so, wie mit den Konsumtionssteuer-Geldern, führen solche jedoch in den zur Haupt-Regierungskasse einzusendenden Kassenextrakten besonders auf. Die Kreiskassen haben die Luxussteuern mit besondern Lieferzetteln abzuführen.

§. 3.
Erhebungs-Termin.

Innerhalb der ersten 14 Tage nach Empfang des approbirten Aufnahmeregisters wird die Steuer erhoben.

Ueber die spezielle Hebung selbst ist ein Journal nach dem Schema K. zu führen, in welchem mehr nicht als der Name und Stand des Einzahlers und der eingezahlte Betrag vermerkt werden darf. Am Abend eines jeden Tages wird das Journal geschlossen, und in dem Aufnahmeregister werden bei den, durch die geschehene Aufführung abgefundenen Posten die Nummer des Journals in den dazu vorgeschriebenen beiden letzten Kolonnen vermerkt.

Genehmigte Ausfälle kommen nicht in das Journal, weil dies bloß zu den baaren Einnahmen bestimmt ist, sondern es wird bei solchen in den letzten Rubriken des Aufnahmeregisters statt der No. des Einnahmejournals der Tag der Niederschlagungsordre, und zwar mit rother Dinte bemerkt. Wo in der letzten Rubrik des Aufnahmeregisters die beiden letzten Kolonnen leer sind, da stehen die Beträge noch in Rest. Werden diese ausgezogen, so müssen sie die Summe ergeben, welche herauskommt, wenn

a. die Tageseinnahme von der ganzen Erhebungszeit rekapitulirt, dieser
b. zugesetzt wird, was niedergeschlagen ist, und wenn
c. beide Summen a. u. b. von dem Solleinkommen in Abzug gebracht werden.

Durch solche Proben müssen sich die Offizianten von der Richtigkeit ihrer Buchführung überzeugen.

§. 4.
Münzsorten, in welchen die Steuer zu zahlen ist.

Die Zahlung der Luxussteuer geschiehet in den Münzsorten, in welchen sämmtliche Zahlungen zu den öffentlichen Kassen geschehen müssen.

§. 5.
Verfahren bei Einziehung.
a. der Steuer.

Den Steuerpflichtigen ist gleich nach Empfang des genehmigten Aufnahme-

me-

meregisters ein Termin zur Zahlung zu bestimmen, und in der deshalb zu erlassenden Bekanntmachung zu bemerken:

daß diejenigen, welche den Zahlungstermin nicht einhalten sollten, die exekutive Beitreibung zu gewärtigen haben,

damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Einer Benachrichtigung von dem zu entrichtenden Betrage bedarf es nicht, da jeder Steuerpflichtige nach Anleitung des Edikts vom 28sten Oktober 1810. und der Deklaration vom 14ten September 1811. selbst berechnen kann, was er zu bezahlen hat

Den Steuernden wird über den entrichtenden Steuerbetrag eine gedruckte Quittung nach dem Formular L. ertheilt, worin der gezahlte Betrag, die Nummer des Einnahmejournals und der Tag der geschehenen Zahlung bemerkt sein muß. Andere als gedruckte Quittungen haben keine Gültigkeit.

Wenn der in der Aufforderung bestimmte Zahlungstermin verstrichen ist, so wird aus dem Aufnahmeregister nach der §. 3. dieses Abschnitts schon gegebenen Anweisung ein Restextrakt formirt und gegen die säumigen Zahler Exekution verfügt.

b. der Strafen.

Strafen können nicht eher eingezogen werden, als bis die Resultate oder Erkenntnisse rechtskräftig geworden sind. Ist aber die Rechtskraft eingetreten, so muß auch, wenn die Zahlung, der erlassenen Aufforderung ungeachtet, nicht erfolgt, sogleich Exekution eingelegt werden. Die einkommenden Strafgelder werden zwar zur täglichen Uebersicht des Kassenzustandes auch in das Journal eingetragen, zu welchem Ende für solche darin eine eigene Kolonne angebracht werden muß, außerdem sind sie aber auch noch in dem Strafregister, von welchem weiter unten die Rede sein wird, zu verrechnen.

Wegen des Eingangs der Gelder werden wir uns lediglich an die Hebungsbehörden halten, und gegen diese nöthigenfalls mit Exekution verfahren.

§. 6.

Buchung.
der Steuern und
der Strafen

Die approbirten Aufnahmeregister dienen als Manual. Die Strafen werden, wie schon oben gedacht, mit im Journal vereinnahmt, außerdem aber auch noch in das besondere Prozeß- und Strafregister, welches zugleich die Stelle des Manuals der Strafeinnahme und Ausgabe vertritt, eingetragen.

Das Prozeß und Strafregister erhält die in der Beilage F. bestimmte Form. Damit übrigens das bei uns geführte Prozeß- und Strafregister vollständig bleibt, haben die Behörden halbjährige Nachweisungen von den unabgemachten Prozessen Mitte Juni und Mitte Dezembers einzureichen, und sich dazu der ersten 6 Kolonnen des Schemas F. zu bedienen.

Sobald

Sobald ein Prozeß anhängig gemacht wird, geschieht dessen Eintragung in das Strafregister durch die ersten sechs Kolonnen; sobald aber das Erkenntniß erfolgt, und zur Vollziehung gebracht ist, müssen auch die übrigen Kolonnen gefüllt werden. Prozesse, welche am Schlusse eines Etatsjahres noch unentschieden sind, werden in das für das folgende Jahr neu anzulegende Register übertragen.

§. 7.
Exekution.

Die Exekutoren der Polizeibehörden sind in der Regel gehalten, der schriftlichen Aufforderung der Erhebungsbehörde zur Einziehung der Reste und Strafe ohne Weiteres Folge zu leisten. Dagegen beziehen sie auch die geordneten Gebühren. Sollten Lokalverhältnisse eine Ausnahme begründen, so ist deshalb zu berichten.

§. 8.
Tantieme.

Für die Erhebung der Luxussteuer wird eine Tantieme von 2 pro Cent bewilligt, welche zunächst dazu bestimmt ist, die Druck- und andere allgemeine Kosten herzugeben. Was übrig bleibt, soll den Offizianten, welche die Aufnahme und Einhebung bei den speziellen Kosten besorgen, zu Theil werden, und zwar so, daß diejenigen, welche die Aufnahme verrichtet haben, eine, und die Kassen- oder Einhebungs-Offizianten die andere Hälfte erhalten.

Die Tantieme wird von der allmonatlich einkommenden Bruttoeinnahme in Abzug gebracht. Kommen jedoch Zurückzahlungen indebite erhobener Gefälle vor, so fällt sie nur von demjenigen Betrage ab, welcher nach Abzug der Zurückzahlungen an Einnahme verbleibt.

Mehr Verwaltungskosten, als diese 2 p. C. Tantieme, dürfen überall nicht in Ausgabe passirt werden; die Offizianten sind daher auch verbunden, die gedruckten Register, Quittungen u. s. w. von ihrem Tantiemeantheil anzuschaffen.

Bei der Haupt-Regierungskasse wird einer jeden Spezialkasse die aufgebrachte Bruttoeinnahme in Einnahme, und der Betrag

A. der zurückgezahlten Gefälle und

B. die nach Abzug derselben von der Einnahme abfallende Tantieme

in Ausgabe gestellt.

Erstere Ausgaben werden mit den Zurückzahlungs-Anweisungen und den der Richtigkeit wegen bescheinigten Quittungen der Zurückempfänger, und letztere zu B. im Laufe des Jahres lediglich mit den quittirten Spezialextrakten, am Schlusse des Jahres mit Generalquittungen der Offizianten, welche sie über den Betrag gemeinschaftlich auszustellen haben, justifizirt. Von der Verwendung der Tantieme nimmt also die Hauptkasse gar keine Notiz.

§. 9.

§. 9.

Abführung der Gelder an die Hauptkasse.

Die Einnahmen werden bei den Spezialkassen monatlich geschlossen, und auch die Gelder monatlich zur Hauptkasse abgeführt. Die Hauptkasse erhält von dem Akziseamte keinen besonderen Extrakt, sondern es wird der einzusendende Betrag mit auf den allgemeinen monatlichen Kassenextrakt gesetzt; es muß jedoch darauf vermerkt werden:

a) wie viel die Luxussteuern des laufenden Jahres,

b) die etwa eingegangenen Reste aus dem vorigen Jahre, und

c) die Strafen

betragen. Die Kreiskassen begleiten die Luxussteuer- und Strafgelder mit besonderen Lieferzetteln, welche die Gattung jeder Einnahme genau bemerken.

Nach dem Schema M. ist uns ein vollständiger monatlicher Administrationsextrakt einzureichen, welcher genau die Beträge nachweisen muß, welche der Kassenextrakt enthält. Die aus dem vorigen Etatsjahre eingegangenen Reste werden in einer besonderen, dem Administrationsextrakt beizufügenden Restnachweisung nachgewiesen, welche nach dem Schema N. anzufertigen ist.

Am letzten Tage eines jeden Monats werden die Spezialkassen geschlossen, die Administrationsextrakte und Restnachweisungen angefertiget, das Nöthige auf dem Geldextrakt vermerkt, und Geld rc., Extrakte und Nachweisung so früh als möglich eingesandt. Bis spätestens den 12ten des folgenden Monats muß alles resp. bei uns und unserer Hauptkasse eingegangen sein.

In den Monaten November und Dezember und im April und Mai sind nur Administrationsextrakte erforderlich, in sofern am Schluß des Dezembers und Mai's keine Reste zurückgeblieben; wo dieses aber der Fall ist, da müssen auch in den folgenden Monaten dergleichen Extrakte gefertigt und eingereicht, oder wenn auf die ausstehenden Reste im Laufe des geschlossenen Monats gar nichts eingegangen sein sollte, dieses nachrichtlich angezeigt werden.

§. 10.

Richtige Ablieferung der Gelder seitens der Spezialkasse.

Daß von der Spezialkasse wirklich so viel abgeführt wird, als eingehoben worden und eingesandt werden soll, darauf wird von uns gehalten werden. Findet sich mehr oder weniger abgeliefertes Geld vor, so wird der Rendant deshalb dadurch bestraft, daß das zu wenig eingesandte durch Postvorschuß eingezogen, und das zu viel eingesandte ihm portopflichtig remittirt wird.

V. Abschnitt.

Von dem Straf- und Zwangsverfahren.

§. 1.

Straf- und Zwangsverfahren.

Wer die Deklaration seiner luxussteuerpflichtigen Gegenstände unterläßt, nachdem die öffentliche Aufforderung dazu ergangen ist, oder einzelne luxussteuerpflichtige Gegenstände in seiner Deklaration verschweigt, ist als Defraudant landesherrlicher Gefälle anzusehen, und als solcher neben Nachzahlung der einfachen Abgabe mit dem dreifachen Steuerbetrage zu bestrafen.

§. 2.

Summarisches Verfahren.

In Absicht des summarischen Verfahrens in Bestrafungsfällen findet dasselbe Anwendung, was in Betreff anderer Verkürzungen öffentlicher Gefälle z. B. der Konsumtionsakzise gesetzlich vorgeschrieben ist.

Es werden daher auch in den dazu geeigneten Fällen die Gebühren pro resoluto und Stempelgelder mit angesetzt werden. Diese Gebühren werden nicht besonders, sondern unter der Strafe mitberechnet.

Die landräthlichen Behörden, die Domainenämter, Polizeibehörden und Magisträte haben die summarische Untersuchung zu führen und die geschlossenen Akten an die Steuererhebungs-Behörde abzugeben, welche solche in das besonders zu führende Prozeßregister einzutragen, mit der Nummer desselben zu versehen, und sofort mittelst eines kurzen Begleitungsberichts an unsere Abgabendeputation resp. zur Abfassung eines Resoluts, oder zur Abgabe an die Gerichtsbehörde einzusenden hat.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse und Resolute geschiehet durch die Behörde, welche die Untersuchung geführt hat; die Verrechnung der Strafgelder aber bei der Kasse, welche die Einhebung der Luxussteuer besorgt. An diese sind also auch die mit dem Publikationsvermerk versehenen Erkenntnisse, die Atteste über erlittene Leibesstrafe, und die Strafgelder abzugeben.

§. 3.

Denunziantenantheil.

Der Denunziantenantheil beträgt $\frac{1}{4}$ der wirklich gezahlten Geldstrafen, von den Resolutionsgebühren wird jedoch kein Denunziantenantheil gegeben.

§. 4.

§. 4.

Revision durch Oberbeamte.

Den Steuerräthen wird zur Pflicht gemacht, im Fall des Verdachts geschehener Unterschleife, Revisionen der luxussteuerpflichtigen Gegenstände zu veranlassen, und ein gleiches liegt auch den Magisträten, Ober-Polizeibeamten, Domainenpächtern und überhaupt sämmtlichen Offizianten der Akziseparthie ob. Den Steuerpflichtigen stehet nicht zu, von den Veranlassungen oder Gründen dieser Revisionen Kenntniß zu nehmen, oder Erläuterung zu verlangen.

Sollten dergleichen Revisionen durch Unterbediente, z. B. Akziseauffseher, Polizeisergeanten, Magistratsdiener u. s. w. geschehen, so müssen sich diese durch schriftliche Kommissorien der ihnen vorgesetzten Behörden legitimiren. Ohne dringenden Verdacht darf keine Revision verfügt werden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Administration der Luxussteuer nach den vorstehenden Vorschriften erst mit dem Etatsjahre 18 1/2 beginnen wird, und es bis dahin bei der jetzt bestehenden Ordnung verbleibt.

Die Vorschriften wegen Versiegelung der Wagen, welche nicht im Gebrauch sind, und wegen der halbjährigen Ab- und Zugangs- auch Straflisten dagegen werden sofort in Ausübung gesetzt, und werden wir auf deren Befolgung auch schon für das laufende Jahr 18 1/2 halten.

Die zu vorstehender Instruktion gehörigen und darin allegirten Tabellen u. s. w. werden den Behörden besonders zugefertiget werden.

Potsdam, den 10ten Januar 1812.

No. 24. Stempel zu Verhandlungen wegen Domainen-Veräußerung F. 641. Dezember.

Nach einer Bestimmung des Herrn Staatskanzlers Exzellenz vom 28sten November v. J. sollen die Eingaben, welche die Erwerbung der Domainen betreffen, und die darauf zu ertheilenden Resolutionen keiner Stempelung unterworfen sein. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14ten Januar 1812.

No. 25. Stempelstrafe. A. 2294. Dezember.

Um von den Stempelstrafen in Folge des Abschnitts I. §. 20. der Instruktion zur Anwendung der Vorschriften des Stempelgesetzes vom 5ten September v. J. die vollkommenste Uebersicht zu behalten, wird hiermit festgesetzt, daß die Akziseämter dergleichen bei ihnen eingehende Strafen, in sofern solche zu den Königl. Kassen fließen, in den resp. monatlich und vierteljährig einzureichenden Stempeladministrations-Extrakten Pag. 10. dergestalt nachweisen, daß diese Ein-

Einnahme ihre Stelle zwischen No. VII. und VIII. erhält. Die Extrakte müssen also dahin abgeändert werden, daß hinter

No. VII. welche die Einnahme für Karten enthält,
No. VIII. die Strafen, und dann erst unter
No. IX. die extraordinaire Einnahme folgt.

Potsdam, den 10ten Januar 1812.

No. 26. Drucksachen für die Akzise-Konsumtions-steuer- u. Zollämter. A. 3333. Dezember.

Da der neue Akzisetarif jetzt noch nicht erscheinen kann, so ist höheren Ortes beschlossen worden, die Drucksachen noch bis zu Ende des ersten Quartals $18\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ nach den alten Formen bestehen zu lassen. Die sämmtlichen Akzise-, Zoll- und Konsumtionssteuer-Aemter in der Kurmark haben sich daher bis dahin noch alle bisher im Gebrauch gewesene Drucksachen, mithin auch die monatlichen Akzise-Subdivisionsextrakte, wenn dergleichen noch erforderlich sind, vom Haupt-Formularmagazin zu Berlin zu verschreiben.

Potsdam, den 10ten Januar 1812.

No. 27. Strafüberschüsse aus Gewerb u. Luxussteuerprozessen. A. 3770. Dezember.

In Verfolg der Verfügungen vom 12ten Julius und 25sten September v. J. (Amtsblatt 1811. Stück 14. No. 2. und Stück 26. No. 6.) werden die Akzise- und Konsumtionssteuer-Aemter, Herren Landräthe, Kreisdirektorien und Magisträte angewiesen:

die Strafüberschüsse aus Gewerbe- und Luxussteuer-Prozessen eben so wie die Ueberschüsse aus Akzise- und Konsumtionssteuer-Prozessen zu verrechnen, jedoch in den Geldlieferzetteln an die Regierungskasse die Gewerbe- und Luxussteuer-Strafüberschüsse besonders zu benennen und auszuwerfen. Potsdam, den 12ten Januar 1812.

No. 28. Abgabe von fremder Wolle A. P. 1397. Dezember.

Den Akzise- und Zollämtern wird in Verfolg der Zirkularverfügung vom 9ten Oktober v. J. No. 13. bekannt gemacht:

daß, wenn einländische Fabrikanten und Arbeiter, die ihren Wollbedarf selbst im Auslande einkaufen oder von daher verschreiben, der Befreiung von der neuen Abgabe von 10 Rthlr. pro Centner unveredelter Wolle theilhaftig werden wollen, sie ihre Qualität als einländische Wollfabrikanten durch Atteste, von ihrer Ortsobrigkeit ausgestellt, und von dem Akziseamte daselbst kontrasignirt, bei den Grenz-Eingangsämtern nachweisen müssen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese neue Abgabe auf die durchgehende Wolle nicht anwendbar ist, und von derselben die geordneten Transitoabgaben nach wie vor zu erheben sind. Potsdam, den 14ten Januar 1812.

Es ist mißfällig bemerkt, daß mehrere Städte mit Berichtigung der Feuerkassengelder noch sehr im Rückstand sind. Die Magisträte derselben werden hierdurch zu Berichtigung dieser Rückstände aufgefordert, und wird gegen die Säumigen, in sofern nicht im Laufe des jetzigen Monats eine namhafte abschlägliche Zahlung eingesandt wird, gleich in den ersten Tagen des künftigen Monats, ohne weitere Verwarnung mit den ernsthaftesten Beitreibungsmaaßregeln vorgeschritten werden. Potsdam, den 10ten Januar 1812. No. 29. Feuerkassengelder. P. 726. Januar.

Die bisherigen Haupt- Nutzholzhandlungs- und Haupt-Brennholzinstitute sind nach der Königlichen allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten Oktober v. J. in ihrer bisherigen Form aufgehoben und beide in ein kaufmännisches Privat-Holzhandlungsinstitut unter der Kuratel des Staats vereinigt worden. Alle dem freien Gewerbe entgegenstehenden ehemaligen Begünstigungen dieser Institute haben jedoch gänzlich aufgehört, mithin ist mit obigem Institut kein Monopol verbunden und findet die völlige freie Konkurrenz des einländischen Holzhandels neben demselben statt. Dem gemäß genießt das Holzhandlungsinstitut künftig bei dem Ankauf aus Privatforsten kein Vorkaufsrecht, wenn demselben gleich der Ankauf in freier Konkurrenz gestattet bleibt. Der Transport des einländischen direkte aus den Privatforsten kommenden Holzes von der Oder nach der Elbe, und zwar sowohl durch den Finowkanal als Friedrich-Wilhelms-Graben ist gänzlich frei, für das ausländische Holz aber ist solcher nur gegen den bisherigen Satz von 50 pro Cent Impost, durch den Friedrich-Wilhelms-Graben gestattet. Dagegen aber ist der Nutzholzhandel des Instituts weder auf die Elbe noch auf das Ausland, noch auf gewisse Provinzen beschränkt. No. 30. Holzhandlungsinstitut. P. 1618. November.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden sämmtlichen Behörden und dem Publikum zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 11ten Januar 1812.

Um der Einrichtung der durch das Edikt vom 7ten September v. J. §. 104. angeordneten Schornsteinfegerdistrikte näher zu treten, werden die sämmtlichen Kreisbehörden hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen nachstehende Fragen gutachtlich unter Beifügung der dazu erforderlichen Nachweisungen zu beantworten. No. 31. Schornsteinfegerdistrikte. P. 1325. Dezember.

1) Wie viel Schornsteinfeger sind im Kreise wohnhaft, und wo? Bei denjenigen, die seit 1809. angesetzt sind, ist solches zu bemerken.
2) Welche Abänderungen sind in Hinsicht der in den Jahren 1804 — 1806. projektirten, aber nicht zu Stande gekommenen Distriktseintheilung zu treffen? Hierbei wird das damals aufgestellte Prinzip, daß keine Ortschaft von dem Wohnorte des Distriktschornsteinfegers über zwei Meilen entfernt sein soll, und der Umfang der Geschäfte des Schornsteinfegers an seinem

Wohn-

Wohnorte und sein durch letztere ihm von seinem Wohnort zufließender Erwerb zu berücksichtigen sein.

Von den projektirten Distrikten sind vollständige Verzeichnisse der darin begriffenen Ortschaften mit Angabe der Anzahl der Feuerstellen beizufügen. Es bleibt hierbei unbenommen, die Grenzdörfer eines Kreises dem Distrikte eines Schornsteinfegers, der in einer in einem andern Kreise belegenen Stadt wohnt, beizulegen, wenn die Lokalität solches als das zweckmäßigste ergiebt. In diesem Fall ist aber mit dem Landrathe des benachbarten Kreises Rücksprache zu nehmen.

Die Herren Landräthe der vormaligen Magdeburgischen Kreise haben zugleich ausführlich über die bis jetzt in den ihnen untergebenen Kreisen statt gefundene Einrichtung, und ob in denselben wirkliche Zwangsbezirke eingerichtet gewesen sind, sich auszulassen, und in diesem Fall zugleich eine vollständige Nachweisung der zu den einzelnen Bezirken gelegten Ortschaften und der zu treffenden Veränderungen beizufügen.

3) Ist hiernach die jetzt vorhandene Anzahl der Schornsteinfeger hinreichend, oder müssen mehrere angestellt werden? Im letztern Fall, wo sind solche anzusetzen? wobei als Prinzip anzunehmen, daß der Wohnort des Schornsteinfegers in der Regel eine Stadt sein muß.

4) Welche Sätze sind gegenwärtig für das Fegen gezahlt? welches ist das höchste, welches das niedrigste Fegerlohn gewesen? und welches wird bei der mangelnden freien Konkurrenz als Maximum anzunehmen sein?

Die Herren Polizeidirektoren der großen Städte und sämmtliche Magistrate haben den Kreisbehörden die zur Beantwortung vorstehender Fragen nöthigen Nachrichten sofort und ohne zuvörderst deshalb eine Aufforderung abzuwarten, zukommen zu lassen, besonders haben diejenigen Magistrate und Polizeidirektoren der Städte, in welchen Schornsteinfeger wohnhaft sind, letztere über den bisherigen Umfang und Ausdehnung ihrer Geschäfte und die erhaltenen Lohnsätze, sowohl in den Städten als von den Dörfern ausführlich zu Protokoll zu vernehmen, und die aufgenommenen Verhandlungen der Kreisbehörde zu übersenden.

Schließlich haben die Kreisbehörden sich außer der Beantwortung der vorstehenden Fragen, noch über die etwa vorhandenen besonderen Lokalverhältnisse auszulassen, und deshalb zur Sache dienliche Vorschläge zu machen.

Potsdam, den 12ten Januar 1812.

Der

Der Königliche Legations- und Konsulatsekretair Kolster zu Hamburg ist zum Aufseher der Preußischen Strohmschifffahrt daselbst ernannt. In dieser Beziehung liegt ihm ob: genau auf die Befolgung der in Hinsicht der Schifffahrt bestehenden Königlichen Verordnungen zu sehen, bei Streitigkeiten unter den Schiffern für deren gültige Schlichtung möglichst Sorge zu tragen, und wenn solche nicht zu Stande gebracht werden kann, ihnen die dortigen Behörden anzuweisen, bei welchen sie Klage erheben können, und ihnen dabei, und überhaupt in allen und jeden gegründeten Fällen mit Rath und That bestens behülflich zu sein, so wie sich auch alle nach Hamburg fahrende Preußische Strohmschiffer gleich nach ihrer Ankunft daselbst bei dem rc. Kolster zu melden haben, als wozu selbige hiermit ausdrücklich angewiesen werden. No. 32. Aufseher der Preußischen Strohmschifffahrt in Hamburg. P. 1950. Dezember.

Potsdam, den 13ten Januar 1812.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die an die Königliche Kalenderdeputation gerichteten Schreiben portopflichtig sind. No. 33. Porto. P. 1880. Dezember.

Potsdam, den 15ten Januar 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Sämmtliche dem Königlichen Kammergericht untergeordneten Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, binnen 3 Wochen anzuzeigen, wie viel Schulden nach der Totalsumme in den Hypothekenbüchern jedes für sich bestehenden Gerichtsbezirks bis zum Schlusse des Jahres 1811. noch eingetragen stehen. Der Anführung des Werths der Grundstücke bedarf es nicht. Es muß aber erwähnt werden, in welchem Theile der Mark und in welchem landräthlichen Kreise jeder der Gerichtsbezirke belegen ist. Diejenigen Justizämter, deren Gerichtsbarkeit sich über mehr als ein Domainenamt erstreckt, müssen den Schuldenzustand eines jeden Domainenamts-Bezirks besonders bemerken. Diejenigen Gerichtsbehörden aber, welche Städte respiziren, haben die eigentlichen städtischen Schulden, und die Schulden der blos ländlichen im Stadt-Hypothekenbuche mit aufgenommenen Grundstücke, jede Art ebenfalls besonders aufzuführen; diejenigen Gerichtsbehörden endlich, welche kein Hypothekenbuch führen, müssen auch dieserhalb und über die Ursache der Unterlassung binnen der gesetzten Frist Anzeige leisten. Berlin, den 27sten Dezember 1811. No. 2. Hypothekarischer Schuldenzustand der Grundstücke.

Personalchronik.

Der Forstaufseher Götz zu Gramzow ist zum Thorschreiber zu Prenzlow ernannt worden. Anstellung.

Den 7ten d. M. starb der emeritirte Schullehrer Demcke in Leitzkau. Todesfall.

Gemein-

Gemeinnützige Nachrichten und Belehrungen.

Warschauische Verordnungen, die Handelsverhältnisse mit dem Auslande betreffend.

Folgende Königliche Sächsische Verfügungen, welche auf die Handelsverhältnisse des Herzogthums Warschau mit dem Auslande Einfluß haben, werden dem gewerb- und handeltreibenden Publikum hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Unter dem 28sten November v. J. ist die Ausfuhr der Pferde und des Rindviehs aus gedachtem Herzogthum vom 1sten Dezember v. J. an, ohne Freipässe dazu nehmen zu dürfen, erlaubt worden, unter den bei der Ausfuhr ins Ausland durch den Generaltarif bestimmten Ausfuhrzöllen. Siehe Leipziger Zeitung vom 17ten Dezember v. J. No. 247.

Unterm 29sten November v. J. ist bestimmt worden, daß vom 1sten Januar d. J. an alle Waaren und Produkte, die durch gedachtes Herzogthum per transito geführt werden, keiner Transitogebühr unterworfen sein sollen. Jedem Ein- und Ausländer steht es frei, sich von diesem Termin an mit dem Transitohandel durch dasselbe gegen alleinige Entrichtung der dem öffentlichen Schatze zukommenden Expeditionsgebühren, als Plomben-, Waage- und Quittungsgeld, welche auf dem Eingangs-Zollamt des Herzogthums zu entrichten sind, zu befassen. Auch kann jeder, der sich mit dem Transitohandel beschäftigt, seine Waaren auf dem Ausfuhr-Grenzzollamt des Herzogthums niederlegen und nicht auf einmal, sondern nach seinem Willen und den Umständen gemäß, sukzessive über die Grenze führen. Uebrigens verbleibt es bei den in der Transitoinstruktion vom 10ten Julius v. J. wegen Kontrollirung des Transitohandels enthaltenen Vorschriften. Eben daselbst.

Unterm 29sten November v. J. sind die Verordnungen der ehemaligen regierenden Kommission vom 6ten Mai 1807, wodurch die Ausfuhr der rohen Häute verboten wurde, vom Tage der Bekanntmachung dieses Dekrets angerechnet aufgehoben, und die Ausfuhrzölle von rohen Häuten auf

2	poln. Gulden	von jeder	rohen Ochsen-, Kuh-, Pferde- und Fersenhaut,
15	poln. Groschen	von jeder	Bock- und Ziegenhaut,
3	„ „	„ „	Kalb- und Schaafhaut,
2	„ Gulden	„ „	Hirsch- und Elenshaut,
15	„ Groschen	„ „	Rehhaut,
15	„ „	„ „	Schweinehaut

festgesetzt, dagegen aber die Nebengebühren vom Ausfuhrzoll für rohe Häute als Uebertrag, Akzidenz u. s. w. aufgehoben worden. Eben daselbst.

Unter dem 19ten November v. J. ist die Fabrikation von Papier mit dem Wappen des Herzogthums Warschau in demselben und die Einfuhr von dergleichen Papier verboten worden. Wer bei dieser betroffen wird, hat, außer der Konfiskation des Papiers, noch die Bestrafung als Kriminalverbrecher zu erwarten. Siehe Posener Zeitung vom 27sten November v. J. No. 95.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 4.

Potsdam, den 24sten Januar 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 34. Niederzuschlagende Stempel. A. 1614. Dezember.

Die uns untergeordneten Behörden, welche nach dem §. 25. der Instruktion zur Anwendung der Stempelgesetze vom 5ten September v. J. halbjährlich die von den Stempelfiskälen verifizirte Nachweisung der niederzuschlagenden Stempel einreichen sollen, werden hierdurch angewiesen, diese Nachweisung nach folgenden Rubriken:

a) fortlaufende Nummer,
b) Name des Debenten und resp. Extrahenten der betreffenden Verfügung,
c) Gegenstand der Verfügung,
d) Datum des Niederschlagungsdekrets,
e) Grund der Niederschlagung,
f) Betrag der niedergeschlagenen Stempel,
g) Bemerkungen,

gehörig geschlossen, von den Stempelfiskälen verifizirt und von den Behörden in Rücksicht des Verbrauchs und des in Buchstaben auszudrückenden Hauptgeldbetrages der ausfallenden Stempel attestirt, gegen das Ende der Monate November und Mai jeden Jahres unerinnert und bei Verlust des Ersatzes einzureichen. Ist die Liquidation nicht vorschriftsmäßig angefertigt, so erfolgt auch kein Ersatz.

Zur Einsendung der erstern bis zu Ende des Monats November v. J. sich erstreckenden Nachweisung wird eine Frist bis zum Schluß des Monats Februar bewilligt; nachher bleibt es in der Ordnung. Potsdam, den 15ten Januar 1812.

No. 35. Erbschaftsstempel. A. 3235. Dezember.

Mehrere Anfragen der Ober- und Untergerichte über den Eintritt der Stempelpflichtigkeit bei Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen, imgleichen über die Bestimmung der Erbschafts-Stempelgefälle, haben folgende deklaratorische Vorschrift zu No. 4. §. 7. des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810, zu §. 2. der Deklaration vom 27sten Junius 1811 und zu §. 9. der Instruktion vom 5ten September 1811 nöthig gemacht.

Die Stempelpflichtigkeit bei Erbschaften, die nicht Deszendenten zufallen, tritt ein, sobald die Erbschaft, das Vermächtniß oder die Schenkung von Todeswegen funfzig Thaler beträgt. Bei erbschaftlichen Vortheilen von 50 Rthlr. einschließlich bis 100 Rthlr. einschließlich, findet kein anderer Unterschied in Ansehung des Stempelsatzes statt, als den das verwandtschaftliche Verhältniß zum Erblasser nach No. 4. §. 7. des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810 bestimmt. Mit jedem folgenden vollen Hundert steigt der anzuordnende Stempel. Die Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, werden bei Bestimmung des Stempels nicht mitgerechnet. Uebrigens ist der Stempel nicht wie vordem, nach dem gesammten Betrage der mehreren Interessenten zufallenden Erbschaft, sondern nach dem Betrage des einem jeden einzelnen Erbinteressenten erwachsenden erbschaftlichen Vortheiles zu bestimmen. Siehe Instruktion vom 5ten September 1811 §. 9. ad 1. Deszendenten sind zu Lösung des erbschaftlichen Werthstempels zu $\frac{1}{4}$ pro Cent nur erst dann verpflichtet, wenn nicht nur der gesammte Betrag ihrer Erbschaft, ihres Vermächtnisses oder ihrer Schenkung von Todeswegen die Summe von fünfhundert Thalern übersteigt, sondern auch bei eintretender Theilung des Gesammtbetrages, wenn der erbschaftliche Vortheil des Einzelnen funfzig Thaler oder mehr beträgt.

Die Bestimmung des Werthstempels erfolgt dann nach den einzelnen Erbtheilen, und von 50 Rthlr. einschließlich bis 100 Rthlr. einschließlich findet ein und derselbe Stempelsatz statt. Sodann steigt der Stempel nur mit jedem vollen Hundert.

Die Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, kommen daher auch bei dieser Steigerung nicht mit zur Berechnung.

Diese von der Sektion des Königl. Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben mittelst Verfügung vom 14ten Dezember 1811. gegebene erläuternde Vorschrift wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 19ten Januar 1812.

No. 36. Schlachtsteuer. A. 736. Januar.

Durch die Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 23sten v. M. und J. ist unter Genehmigung des Herrn Staatskanzlers Excellenz folgendes deklarirt worden:

1) auf dem platten Lande findet bei Erlegung der Schlachtsteuer nur der durch das Edikt vom 7ten September v. J. moderirte Stücksatz, welcher überall die Versteuerung nach dem Gewichte ausschließt, statt.

2) Bei Entrichtung des Satzes von 5 Rthlr. für den Ochsen und für den Stier in den großen Städten der Monarchie, ingleichen bei Zahlung aller für das Schlachten zum Verkauf normirten Sätze findet gleichfalls eine Verwiegung nicht Anwendung, da in diesen Fällen jederzeit die höchsten Sätze zu entrichten sind.

3) Die.

3) Die Verwiegung findet dagegen bei allen Schlachtungen zur eigenen Konsumtion ohne Unterschied der Viehgattung jedoch nur deshalb statt, um zu bestimmen, ob das Stück Vieh nach dem ersten oder nach dem 2ten, und bei den Schweinen auch nach der 3ten Klasse zu versteuern ist. Sie ist also nur dann nöthig, wenn der Schlachtende auf das Benefizium einer geringern Klasse Anspruch machen will, und bei deren Anwendung müssen daher die Register jedesmal mit dem Waageatteste belegt sein, so wie auch genau kontrollirt werden muß, daß auch wirklich das verwogene, und kein anderes Stück Vieh geschlachtet werde.

Sämmtliche Unterbehörden haben dahin zu sehen, daß diesen Vorschriften überall genau Folge geleistet werde. Potsdam, den 17ten Januar 1812.

Sämmtliche Akziseämter unsers Bezirks werden hierdurch angewiesen, die Kataster, welche bei der Erhebung der jetzt den Magisträten überwiesenen Acker-Wiesen- und Gartensteuer sonst von ihnen zum Grunde gelegt worden sind, an die Magisträte auf deren Verlangen unverweigerlich abzugeben. No. 37. Acker-Wiesen und Gartensteuerkataster. A. 573. Januar.

Es versteht sich übrigens hierbei von selbst, daß den Akziseämtern die Einsehung derselben, in sofern solche in vorkommenden Fällen nothwendig erachtet werden sollte, gestattet werden muß. Potsdam, den 18ten Januar 1812.

Es ist statt der Versiegelung der Destillirblasen der Apotheker nunmehr höhern Orts folgende Kontrolle festgesetzt worden: No. 38. Kontrolle der Destillirblasen der Apotheker. A. 3923. Dezember.

die Apotheker deklariren den Konsumtionssteuerämtern monatlich auf ihren Bürgereid, ob und welche Liqueure oder Aquavite sie durch Destillation angefertigt haben.

Von jedem Quart entrichten sie eine Abgabe von zwei Pfennigen.

Den Konsumtionssteuer-Aemtern bleibt es überlassen, sich aus dem sogenannten Defekt- und Elabarationsbuch, welches der Apotheker gesetzmäßig über seine Arbeiten im Laboratorio halten muß, von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen.

Falsche Angaben ziehen die Aufhebung dieser Begünstigung nach sich, und tritt alsdann ausser der Zahlung der gesetzlichen Strafe die Blasenversiegelung ein.

Potsdam, den 19ten Januar 1812.

In Folge der §. 23 und 24 der Instruktion vom 5ten September v. J. zur Anwendung des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Quartale, innerhalb welcher die Vergütung des durch Versehen oder Zufall verdorbenen Stempelpapiers bei uns nachgesucht werden kann, die gewöhnlichen vom 1sten Junius bis zum 1sten September, von diesem bis zum 1sten Dezember, von diesem bis zum 1sten März und von diesem bis zum 1sten Junius des folgenden Etatsjahres laufenden sind. Wer daher die mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Vergütung, wohin vorzüglich das verdorbene Papier selbst gehört, nicht in den letzten 8 Tagen der Monate August, November, Februar und Mai nachsucht, hat es sich selbst beizumessen, wenn die No. 39. Verdorbenes Stempelpapier. A. 3905. Dezember

gesetzlichen Nachtheile ihn treffen werden. Diese Einrichtung tritt von jetzt an in Wirksamkeit, und es wird daher die Nachsuchung der Vergütung für das 3te Quartal Ausgangs künftigen Monats erwartet. Potsdam, den 20sten Januar 1812.

No. 40. Deposita bei den Akzise-, Konsumtionssteuer- und Zollämtern. A. F. 1455. Januar.

In Folge der Zirkularverfügung vom 14ten Dezember v. J. haben mehrere Akzise- und Zollämter bei Einsendung ihrer Münzbestände an die Regierungskasse auch die bei den Spezialkassen in $\frac{1}{18}$ befindlichen Deposita mit eingesandt. Dies ist der Absicht entgegen, und sämmtliche eingesandte Deposita werden daher an die betreffenden Aemter remittiret werden; dahingegen werden sämmtliche Akzise- Zoll- und Konsumtionssteuer-Aemter angewiesen, insofern es noch nicht geschehen ist, unfehlbar längstens binnen 8 Tagen eine genaue und detaillirte Nachweisung der bei ihren Kassen in Münze à $\frac{1}{18}$ befindlichen Deposita, solche mögen zur Regierungskasse eingesandt und von selbiger schon remittiret sein oder nicht, einzureichen, auch in dieser Nachweisung zu bemerken, woher die Deposita rühren, und in welcher Absicht sie gezahlt worden sind. In Bezug auf diejenigen, welche Privateigenthümern gehören, sind letztere zu vernehmen, ob sie die Münze à $\frac{1}{18}$ zurücknehmen, und den Betrag dafür in Kourant wieder ad Depositum geben wollen. Die Erklärungen derselben haben die Aemter zugleich bei Einreichung der vorgedachten Nachweisung einzuberichten. Potsdam, den 20. Jan. 1812.

No. 41. Münzexportation. P. 1573. Januar.

Das neue Münzedikt vom 13ten Dezember v. J. §. 10. befreit den kleinen Grenzverkehr von dem Verbote der Kourant- oder Scheidemünzexportation und von der Verpflichtung, Behufs der Geldausfuhr Pässe nachzusuchen.

Es ist jedoch durch einige Fälle, in welchen diese Befreiung zu weit ausgedehnt worden, die Besorgniß entstanden, daß deren Absicht im Allgemeinen gemißdeutet werden dürfte, und es wird daher auf den Grund einer uns dato zugekommenen Verfügung des Herrn Staatskanzlers Excellenz vom 20sten d. M. hierdurch festgesetzt:

> daß die als zum kleinen Geldverkehr gehörig anzunehmende ungehindert zu exportirende Kourant- und Scheidemünz-Summen in keinem Falle größer als von zehn Thaler sein dürfen, welches in Absicht der Münze der Thaler zu 42 Gr. oder $52\frac{1}{2}$ Düttchen oder Böhmen zu rechnen ist.

Dem Publikum wird diese Bestimmung hiermit bekannt gemacht, und alle von uns ressortirenden Behörden ohne alle Ausnahme, besonders die Grenz-Akzise- und Zollämter haben sich hiernach gebührend zu achten und strenge auf die Befolgung zu halten.

Potsdam, den 22sten Januar 1812.

Die

Die verstärkte Haferkonsumtion in Berlin macht schon jetzt neue Einlieferungen an Hafer daselbst nöthig. Diejenigen Kreiseingesessenen, welche ein Quantum Hafer freiwillig, gegen Erhaltung der Berliner Durchschnittsmarktpreise von dem Monate, in welchem die Lieferung erfolgt, in das Magazin zu Berlin zu liefern gesonnen sind, werden hierdurch aufgefordert, die zu liefernden Quantitäten, so wie die Zeit der Ablieferung sofort den resp. Kreislandräthen anzuzeigen, und letztere haben sodann spätestens zum 8ten k. M. vom Resultate dieser Aufforderung, und Behufs der zu ertheilenden Genehmigung zur Einlieferung des offerirten Quanti anhero Anzeige zu machen. Uebrigens aber wird noch bemerkt, daß diejenigen, die sich einmal zur Lieferung eines Haferquanti bereit erklärt haben, nicht mehr davon zurücktreten können. No. 42. Haferlieferung zur Militairverpflegung. M. 240. Dezember.

Potsdam, den 16ten Januar 1812.

Nachstehende auf mehrere Anfragen mit höherer Bestimmung gegebenen Erläuterungen und Bestimmungen des Klassensteuer-Edikts vom 6ten v. M. und J. werden zur allgemeinen Befolgung den betreffenden Behörden und Individuen bekannt gemacht. No. 43. Klassensteuer zur Festungsverpflegung. M. 243. Januar.

Zu §. 4.

Es wird überall nur das reine Einkommen zur Steuer gezogen, jedoch ist es unbedenklich, daß Dienstwohnungen, freie Station und dergleichen, überall und besonders auch in Ansehung des Gesindes berechnet werden.

Zu §. 5.

versteht es sich von selbst, daß in sofern die untern Klassen, ausser dem Erwerb von Tagelohn Vermögen besitzen, wovon sie Einkommen beziehen, dies bei der Klassifikation berücksichtigt werden muß, und sie werden in Ansehung desselben in die eine oder andre der §. 6. bestimmten Klassen angesetzt.

Zu §. 7.

Bei Ausmittelung des jährlichen Einkommens soll nach der erfolgten nähern Bestimmung der Zeitraum von 1sten Januar $18\frac{11}{12}$ angenommen werden, und nur in Fällen, wo ganz besondere Umstände einen andern Termin nothwendig machen, solcher statt finden.

zu a) Was der Offiziant blos zur Bestreitung von nothwendigen Dienstausgaben, als zur Unterhaltung von Schreibern, Pferden rc. rc. bezieht, kommt nicht zur Berechnung seines Einkommens, und hieraus folgt, daß er zu diesem Behuf auch von seinem übrigen Einkommen nichts abziehen kann.

Zu §. 9

zu c) Da das Edikt nur gemeine Soldaten und Unteroffiziere (worunter blos aktive zu verstehen sind,) von der Steuer befreit, so müssen Invaliden, welche den Gnadenthaler beziehen, davon und von ihrem sonstigen Einkommen steuern. Bei dem aktiven Militair ist die Befreiung auch nur vom Solde und andern Einkommen, welches sie als solchen beziehen, nicht aber von ihrem übrigen Einkommen

men zu verstehen. Die Erhebung soll an dem dermaligen Aufenthaltsorte der Militairpersonen durch die Zivilbehörde geschehen, welche einen jeden requiriren wird, den Betrag seines Einkommens anzugeben, und an welche sodann, in der von ihr zu bestimmenden Zeit die Beiträge nach Maaßgabe der Festsetzungen des erwähnten Edikts abzuführen sind.

zu d) Ausländische Handwerksgesellen, wenn gleich sie weder im Lande für beständig wohnhaft noch ansäßig, sind dennoch zur Steuer heranzuziehen, wenn ihr im Lande bezogenes Einkommen eine besteuerungsfähige Summe erreicht.

Zu §. 13.

Obgleich es die Absicht ist, daß die Kreiskommissionen die bei ihnen eingehenden Klassifikationslisten genau untersuchen und prüfen sollen, so muß doch auch zugleich für die schleunige Erhebung und Einsendung der Geldbeiträge gesorgt werden.

Die Ortskommissionen haben daher mit Einreichung der von ihnen eingenommenen Klassifikationslisten zugleich die Gelder an die Kreiskommissionen einzusenden, von welchen letzten sie sofort, und nur mit Ausnahme derjenigen Beiträge, bei welchen und in soweit der Kontribuent prägravirt worden ist, nach Ablauf der im §. 14. zu Reklamationen festgesetzten 3tägigen Frist, zur Regierungskasse weiter befördert werden.

Zu §. 14.

Sind nach der Entscheidung der Kreiskommissionen Steuerpflichtige von den Ortskommissionen in zu niedrige Klassen gesetzt; so sind die erstern verpflichtet, die nachträgliche Einziehung des zu wenig Erhobenen durch die Ortsbehörden sofort zu verfügen.

Zu §. 15.

Die schon zusammenberufenen Kreiskommissionen müssen so lange beisammen bleiben, bis die Frist, binnen welcher sämmtliche Reklamationen einkommen müssen, abgelaufen ist, und muß dies in den Kreisen allgemein bekannt gemacht werden, damit jeder vom Tage ab, wo ihm sein Beitrag nach der Bestimmung der Ortskommission bekannt geworden, seine Reklamation binnen 3 Tagen bei der Kreiskommission vorbringen kann.

Zu §. 22.

Die Einhebung und weitere Besorgung der Beiträge muß in den Städten durch städtische Offizianten geschehen, und die Kosten müssen von den Kommunen übernommen werden

Uebrigens wird im Allgemeinen dahin, daß die Kontribuenten eines Kreises gegen den andern nicht prägravirt werden, mit aller Strenge und Sorgfalt gesehen werden, und wenn dennoch hin und wieder nicht vorschriftsmäßig bei den Klassifikationen verfahren werden sollte, so werden die zur Ungebühr begünstigten Kontribuenten hiernächst nachträglich angezogen und bestraft werden.

Potsdam, den 18ten Januar 1812.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Da verschiedene Untergerichte des Departements wider die Vorschrift des §. 34. der Instruktion vom 5ten September v. J. mit den Erbschaftsstempel-Tabellen für den Zeitraum vom 1sten März bis letzten Mai v. J., imgleichen mit den Nachtragstabellen bis zu dem zuletzt gedachten Zeitpunkte in Rückstand sind, so werden sie aufgefordert, solche binnen 8 Tagen unfehlbar und bei einer unerlaßbaren Strafe von 5 Rthlr. einzureichen. No. 3. Erbschaftsstempeltabellen.

Berlin, den 9ten Januar 1812.

Die Untergerichte des Departements werden mit Bezug auf die Edikte vom 2ten November vorigen und 7ten September dieses Jahres, wegen der aufgehobenen Gewerbekonzessionen und Privilegien angewiesen, dafür zu sorgen, daß auch der ausgemittelte Ablösungswerth der Konzessionen und Privilegien, welche schon in den Hypothekenbüchern eingetragen stehen, darin notirt werde. No. 4. Gewerbekonzessionen.

Berlin, den 12ten Dezember 1811.

Personalchronik.

Den 7ten v. M. wurde der Aufseher Helm zu Havelberg an der Stelle des verstorbenen Thorschreibers Voß zum Thorschreiber am Steinthor daselbst ernannt. Anstellung.

Am 14ten d. M. trat der Regierungsrath Spillner, der 56 Jahr dem Staate gedient hat, sein 78stes Lebensjahr an. Bei der Versammlung der sämmtlichen Mitglieder der Regierung zu dieser Feier, wurde demselben zugleich seine Tages zuvor von Sr. Majestät dem Könige zur Belohnung und Auszeichnung geschehene Ernennung zum Geheimen Regierungsrath bekannt gemacht. Beförderung.

Den 16ten d. M. starb der Pfarrer Woltersdorf zu Seedorf. Todesfall.

Gemeinnützige Nachrichten und Belehrungen.

Schul-Nachrichten.

Der Herr Stadtrath Hitzig auf der Lederfabrik bei Potsdam, hat am 24sten Dezember v. J. „um einen Beweis seiner innigen Theilnahme an der Verbesserung des öffentlichen Schulunterrichts und seiner Dankbarkeit gegen die Stadt zu geben, deren Vertrauen ihn in ihren Rath und in ihre städtische Schulkommission rief," der daselbst errichteten neuen Bürgerschule ein ansehnliches Geschenk an zweckmäßig gewählten pädagogischen und didaktischen Schriften gemacht, welche den Stamm einer zu errichtenden Schulbibliothek bilden werden.

Der Herr Graf von Wartensleben zu Carow in der Loburgschen Diözese hat den Schulen zu Seedorf und Nielebock 20 Rthlr., und den Schulen zu Schol-

Schollehne, Berchels, Göttlin und Parey 40 Rthlr. geschenkt, um dadurch die Anschaffung eines besseren Lehrapparats zu erleichtern. Eben derselbe hat der Carowschen Schullehrergesellschaft 20 Rthlr. zur Anschaffung einiger pädagogischen Schriften für ihren Lesezirkel und einen Bücherschrank geschenkt. Auch hat er dieser Gesellschaft ein geheiztes Zimmer in seinem Schlosse zu ihren Versammlungen angewiesen. Ferner hat er der Schule zu Carow ein paar Morgen Ackerland beigelegt, und bezahlt für mehrere arme Kinder monatlich das Schulgeld.

Der Herr Domherr und Major von Wulffen zu Pitzpuhl in der Möckernschen Diözese, welcher sich von je her der Verbesserung des dasigen Kirchen- und Schulwesens mit besonderer Sorgfalt annahm, hat auch jetzt der Schule einen neuen Lehrapparat geschenkt, und fördert als Mitglied des Schulvorstandes auf eine nachahmungswürdige Weise das Aufblühen derselben.

Der Herr Oberamtmann Witte zu Hohengahren in der Sandauschen Diözese hat der Schule daselbst ein Geschenk gemacht, um für die zahlreiche Jugend die Anschaffung eines besseren Lehrapparats zu erleichtern und zu beschleunigen.

Der Schulvorstand zu Möckern zeichnet sich durch viel Betriebsamkeit bei der Regulirung des dasigen Schulwesens aus. Unter andern hat er für die baldige Anschaffung eines besseren Lehrapparats eifrigst Sorge getragen. Es sind bereits 3 Wandtafeln, eine Stephanische Wandtafel, die Pöhlmannschen Lesetafeln, 54 Exemplare des biblischen Katechismus, 100 Fibeln, 2 Exemplare von Kohlrausch biblischen Geschichten, mehrere Landcharten und 120 Schiefertafeln für die Schule als Inventarium angeschafft worden.

Der Kreisdeputirte Herr C. A. von Münchhausen zu Althaus-Leitzkau unterhält aus Eifer für die Verbesserung des dasigen Schulwesens für die Wintermonate einen Lehrgehülfen neben den beiden Schullehrern, und läßt auf eigene Kosten die Heizung des Lehrzimmers besorgen.

Am 20sten Sonntage nach Trinitatis wurde der Kantor und erste Lehrer der Schule zu Nowaweß bei Potsdam Herr Seyfarth durch den Herrn Prediger Münnich öffentlich eingeführt. Nach der Predigt führte der Singechor, eine aus freiem Vereine entstandene Gesellschaft von mehreren jüngern und erwachsenen Gemeinegliedern, eine passende Kirchenmusik auf. Hierauf traten die drei Lehrer der Schule mit der gesammten Jugend des Dorfs vor den Altar. Der Prediger sprach eine angemessene Rede, und die Gemeine brachte zuletzt für den neu angestellten Lehrer ihrer Jugend ein freiwilliges Opfer dar. Es verdient erwähnt zu werden, daß jeder Singechor, welcher aus der Mitte der Gemeine hervorgegangen ist, dazu mitwirkt, den Geist des Gesangs wieder zu beleben und die kirchlichen Andachten zu veredeln. Die Gemeine giebt von Zeit zu Zeit kleine Beiträge, um für den Singechor Musikalien anschaffen zu können.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 5.

Potsdam, den 31sten Januar 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

Pässe, welche einkommenden ausländischen Deserteurs, imgleichen den Krümpern, so wie den aus den Straf- und Besserungs- und Landarmen-Anstalten zu entlassenden Personen ertheilt werden, bedürfen keines Stempels, sondern sind auf ungestempeltem Papier auszufertigen. No. 44. Stempel zu Pässen. A. 2734. Dezember.

In den seltenen Fällen jedoch, wo die aus den Straf- und Besserungsanstalten zu Entlassenden nicht zu den Unvermögenden gehören, ist zu den Pässen der vorgeschriebene Achtgroschenstempel anzuwenden.

Diese die Vorschrift des Art. 6. zu 1. des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. und des §. 26. der Instruktion vom 5ten September 1811, erläuternden Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24sten Januar 1812.

Es ist bestimmt worden, daß auf den Grund der Verordnung vom 12ten Februar 1809 und der Kabinetsordre vom 21sten August 1809 weder die angeblich rückständige Juwelenversteuerung nachgefordert, noch Denunziationen, wegen unterlassener Bezahlung der Juwelensteuer angenommen werden sollen, da versteuerte Juwelen nicht bezeichnet werden können, und man daher den Beweis über die geschehene Versteuerung so wenig mit einiger Billigkeit fordern, als auf andere Weise wissen kann, ob und welche der bei der Erlassung der Verordnung vom 12ten Februar 1809 im Lande vorhanden gewesenen Juwelen versteuert sind oder nicht, weshalb auch auf die unterlassene Versteuerung dieser Stücke keine Strafe ausdrücklich festgesetzt ist. No. 45. Juwelenversteuerung. A. 2733. Dezember.

Die von uns ressortirenden Behörden werden angewiesen, nach Anleitung vorstehender Grundsätze sowohl in allen noch rückständigen Prozessen dieser Art, mithin auch in denjenigen, wo die ergangenen Resolute oder Entscheidungen noch nicht in Ausübung gebracht worden, als auch in künftig vorkommenden Denunziationen zu verfahren. Potsdam, den 25sten Januar 1812.

No. 46. Stempel zu Auktionsprotokollen. A. 3234. Dezember.

Die Sektion im Departement der Staatseinkünfte für die direkte und indirekte Abgaben hat den Auktionskommissarien Sonnin und Thümmel in Berlin auf ihre bei derselben gemachte

die Auslegung und Anwendung der Vorschriften des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. Art. 7. No. 3. und der Instruction vom 5ten September v. J. §. 4. No. 6. und §. 8. No. 1. in Ansehung der Stempelpflichtigkeit der Auktionsprotokolle, so wie deren Ausfertigungen und Extrakte,

betreffende Anfrage folgendes eröffnet.

Die ursprünglichen Auktionsprotokolle, welche verfassungsmäßig im Gewahrsam der Auktionskommissarien bleiben, müssen mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Stempel versehen werden.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Auktionen, die Schulden halber und die freiwillig erfolgen. Als freiwillige sind alle Auktionen zu betrachten, welche von Privatpersonen unmittelbar veranlaßt, imgleichen diejenigen, welche Theilungshalber, beziehungsweise von gerichtlichen oder vormundschaftlichen Behörden verfügt werden. Auktionen, die in Kreditsachen oder in Wegen der Exekution von Justizbehörden verordnet werden, sind als solche anzusehen, die Schulden halber geschehen müssen.

Höchstwahrscheinlich wird den Auktionskommissarien nie unbekannt bleiben, ob die zu veräußernden Gegenstände zu einer Kreditmasse gehören, oder abgepfändete Sachen sind.

Gesetzt aber, es unterbliebe in einzelnen Fällen die zu ihrer Leitung dienende Bekanntmachung hierüber, seitens der auftragenden Behörde, so müssen die Auktionatoren bei derselben, zu Hebung ihres Zweifels, darüber anfragen: ob die Auktion Schulden halber verfügt worden ist oder nicht, um sich nach dem darauf erfolgenden Bescheide, in Hinsicht des Stempelgebrauchs zu achten. Da zu Protokollen über Auktionen, die Schulden halber geschehen, nur der gewöhnliche Stempel zu acht Groschen zu brauchen ist, so müssen die Protokolle in der Regel auf demselben geschrieben werden. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn es zweifelhaft ist, ob der reine Losungsertrag die Summe von 50 Rthlr. erreichen wird, indem alle Gegenstände unter 50 Rthlr. stempelfrei sind.

Wird die Nachbringung des Stempels hiernächst erforderlich, so ist dessen Supplirung längstens binnen 3 Tagen nach dem Schlusse der Auktion zu bewirken.

Der Auktionator hat in diesem Falle den Stempelbogen durch Bemerkung seiner Bestimmung zu kassiren, den Zeitpunkt der Beibringung darauf eigenhändig, oder doch mit einem eigenhändig unterschriebenen Atteste zu bescheinigen, hiernächst den solchergestalt unterschriebenen Stempelbogen dem betreffenden urschriftlichen Protokolle beizufügen, und daß solches geschehen, auf letzterem zu bemerken. Bei freiwilligen Auktionen ist der anzuwendende Werthstempel erst nach abgehaltener Auktion, nach dem reinen Ertrage der Losung zu bestimmen.

Die

Die Beibringung und Kassation des Stempels muß aber, wie im obigen Falle, längstens binnen drei Tagen nach dem Schlusse der Auktion erfolgen.

Der Werthstempel bei einem Gegenstande der freiwilligen Auktion von 50 Rthlr. einschließlich bis 100 Rthlr. einschließlich, beträgt vier Groschen, und steigt mit jedem vollen Hundert mehr um vier Groschen. Diejenigen Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, sind nicht zu rechnen. Gehört der Gegenstand des Auktionsprotokolles, wie bei Bücherauktionen öfters vorkommt, nicht zu einer Vermögensmasse, sondern mehrern einzelnen in keiner Gemeinschaft stehenden Interessenten, so ist der Werthstempel nach dem Losungsertrage, der auf jeden der verschiedenen Interessenten von seinem verkauften Eigenthum fällt, zu bestimmen.

Unter den §. 8. No. 1. der Instruktion vom 5ten September v. J. erwähnten Ausfertigungen sind diejenigen Reinschriften zu verstehen, welche die Auktionatoren von ihren Protokollen, beziehungsweise den sie beauftragenden öffentlichen Behörden und Privatpersonen überreichen und behändigen. Zu diesen Ausfertigungen ist, wenn der reine Ertrag 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich beträgt, ein Viergroschen- und bei höheren Gegenständen ein Achtgroschenstempel zu brauchen. Ein gleiches findet bei Extrakten statt, welche in Fällen, wo das Auktionsprotokoll die Veräußerung mehrerer Vermögensmassen oder Büchersammlungen umfaßt, einem jeden der verschiedenen Interessenten in Hinsicht der, von ihnen zur Auktion gegebenen Gegenstände ertheilt werden. In den Fällen, wo Bibliotheken oder andere Gegenstände, in Auftrag von Ausländern, im Wege der Auktion versteigert worden sind, und diesen das gelösete Geld übermacht werden muß, ist der Betrag des zur Quittung erforderlichen Stempels, vom Auktionator zurückzubehalten, der dafür zu lösende Stempel durch vorschriftsmäßige Ueberschreibung zu kassiren, und so dem urschriftlichen Auktionsprotokolle beizufügen.

Berichte der Auktionatoren an öffentliche Behörden über abgehaltene Auktionen, sind wie andere kommissarische Berichte bei stempelpflichtigen Gegenständen, dem im Artikel 6. No. 2. des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810 vorgeschriebenen gewöhnlichen Achtgroschenstempel unterworfen.

Anfragen und Anzeigen derselben aber, welche bei Gelegenheit ihrer Auktion von Amts wegen eingereicht werden müssen, und von keiner Parthei ihres Privatinteresse wegen veranlaßt worden sind, oder keinen, die Summe von 50 Rthlr. erreichenden Gegenstand haben, sind stempelfrei.

Diese Bestimmungen werden in Folge einer an uns erlassenen Verfügung der Sektion im Departement der Staatseinkünfte für direkte und indirekte Abgaben vom 14ten Dezember v. J. hiermit öffentlich bekannt gemacht und die Auktionatoren und Stempelfiskäle angewiesen, sich darnach bei ihren Amtsverrichtungen in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten.

Potsdam, den 25sten Januar 1812.

No. 47. Präklusivischer Termin zur Anwendung des Stempelgesetzes vom 17ten Septbr. 1802. A. 853. Januar.

Obgleich das Stempelgesetz vom 20sten November 1810., welches alle frühere Stempelgesetze aufgehoben hat, am 1sten Januar 1811. in Kraft getreten ist, so ist dennoch bis jetzt nachgegeben worden, daß bei Verträgen, die vor dem 1sten Januar 1811. abgeschlossen worden, und bei Erbfällen, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, die Bestimmung der Stempelgefälle noch nach den Vorschriften der Verordnung vom 17ten September 1802. hat erfolgen dürfen. In Betracht aber, daß auch dieses ältere Gesetz bestimmt hat, wie der vorgeschriebene Stempel gleich beim Abschlusse der Verträge angewandt und bei Erbschaften binnen sechs Wochen nach dem Ausfalle derselben gelöset werden soll, würde schon jetzt nach Verlauf eines Jahres die weitere Anwendung des ältern Stempelgesetzes, zur Verhütung mehrerer den Königlichen Kassen nachtheiligen Mißbräuche, ganz untersagt werden können. Statt dessen ist jedoch noch eine geräumige Frist bis zum 1sten Junius 1812. bewilliget worden, binnen welcher in den obgedachten dazu geeigneten Fällen noch die Stempelabgaben nach den Sätzen des ältern Stempelgesetzes werden angenommen werden, zugleich aber wird allgemein bekannt gemacht, daß vom 1sten Junius 1812. an, diese Nachsicht nicht weiter zugestanden, vielmehr die Stempelabgaben lediglich nach dem neuern Stempelgesetze vom 20sten Novbr. 1810 und den darüber ergangenen erläuternden Vorschriften werden berechnet und erhoben werden, wovon nur diejenigen Fälle eine Ausnahme machen können, wo nachgewiesen wird, daß die Versäumung des präklusivischen Termins nicht zu vermeiden gewesen ist.

Potsdam, den 26sten Januar 1812.

No. 48. Portofreiheit der zur Einschmelzung bestimmten Scheidemünze. P. 1688. Januar.

Um das Geschäft der Umwechselung der einzuschmelzenden Scheidemünze gegen das dafür auszuprägende Kourant kostenfrei für das Publikum zu machen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß sämmtliche Scheidemünze, welche an das Hauptmünz-Komptoir zu Berlin zum Einschmelzen eingesandt wird, so wie das daraus fabrizirte und zurückgehende Kourantgeld, portofrei mit der Post verschickt werden kann, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 22sten Januar 1812.

No. 49. Mühlenwaageregister. A. 3686. Dezember.

Zur Verhütung der Veruntreuung von Mahlgefällen hat die Abgabensektion unterm 20sten v. M. und J. nachstehende Bestimmungen erlassen, welche sämmtlichen Steuerbehörden hierdurch zur genauen Nachachtung bekannt gemacht werden.

1) In den Städten, wo die Mühlenwaagen dem Akzisefisko gehören, müssen die Waageregister zur Kalkulaturrevision mit eingesandt werden.

2) In denen Städten, in welchen die Mühlenwaagen der Kämmerei, dem Dominio oder sonst einem Privato gehören und bei demselben ein diesseitiger Kontrollbeamter angestellt ist, muß dieser eben so Mühlenwaage-Register führen, als da, wo die Mühlenwaagen unter der Akziseadministration stehen, und diese sind gleichfalls zur Kalkulaturrevision einzuziehen. Bei der monatlichen Kollationirung der Register untereinander sind diese sowohl als die Rathsmühlenwaage-Register zum Grunde zu legen. 3) In

3) In denen Städten, in welchen die Mühlenwaagen nicht von der Akzise ressortiren, und bei denen keine besondere, das Akziseinteresse wahrnehmende Beamten angesetzt sind, in welchen aber der gesammte Dienst unter Leitung eines Stadtinspektors steht, muß von diesem dem Akzisejournal ein Attest beigefügt sein, daß solches mit dem Mühlenwaage-Register genau verglichen worden, und Post für Post übereinstimmt.

4) In Städten gleicher Art, in denen aber kein Stadtinspektor angestellt ist, wird die unterzeichnete Deputation diese spezielle Vergleichung und Bescheinigung demjenigen Akziseoffizianten, mit jedesmaligem Ausschluß des Rendanten, übertragen, dem sie mit eigener Ueberzeugung vollkommenes Zutrauen schenken kann.

5) Wo aber die Kontrollirung in gleichen Fällen auf die ad 3 und 4 vorgeschriebene Art nicht ausführbar ist, da wird solche speziell den Steuerräthen überwiesen, so daß diese bei ihren Revisionen beiderleiartige Register Post für Post durchgehen und die Atteste darnach ausstellen.

6) In denen ad 3, 4 und 5 angegebenen Fällen werden übrigens noch außerdem von Zeit zu Zeit die Privatmühlenwaage-Register extrahirt und von der Kalkulatur eine Superrevision und Konfrontation mit den Akzisejournalen vorgenommen werden.

Im übrigen sind die Bestimmungen des §. 112. des Reglements vom 28sten März 1787. streng zu befolgen, übrigens aber von den Akziseämtern sofort Anzeige zu machen, welche Kontrolle bei den Mahlgefällen in den Städten, wo keine Mühlenwaagen befindlich sind, bisher statt gefunden hat.

Potsdam, den 26sten Januar 1812.

Sämmtliche von uns ressortirende Behörden und besonders die Stempelfiskäle werden wegen strenger Befolgung des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. Art. 6. No. 2. auf die von dem Königlichen Kammergericht unterm 19ten Dezember 1811. deshalb verfügte Bekanntmachung (No. 5. dieses Amtsblatts) hiermit verwiesen, und haben sich in vorkommenden Fällen danach gebührend zu achten. Potsdam, den 26sten Januar 1812.

No. 50. Stempel. A. 1387. Dezember.

Sämmtliche Kreisbehörden und Magisträte der hiesigen Provinz werden hierdurch aufgefordert, mehr als bisher kräftig dahin zu wirken, daß die von den Einwohnern in ihrem Geschäftskreise an die Kasse des ständischen Komitee in Berlin noch rückständigen Abgaben sobald als möglich berichtigt werden. Wir werden gegründete Beschwerden ernstlich rügen.

Potsdam, den 28sten Januar 1812.

No. 51. Berichtigung ständischer Abgaben. F. 185. Januar.

Daß

No. 52. Einquartierung. M. 48. Januar.

Daß den jetzt kantonnirenden Truppen überall Naturalquartier gewährt werden muß, und in welcher Art der Servis für die in den Städten stehenden zu liquidiren ist, ist den Behörden bereits bekannt. Nach einer Verfügung des Departements der allgemeinen Polizei im Königlichen Ministerio des Innern müssen jedoch die der Regel nach zum Naturalquartier nicht berechtigten Militairs, in sofern sie aus ihren Garnisonen den Servis fortbeziehen, aus diesem den Bedarf an Feuerungsmaterial in den Kantonnirungen selbst anschaffen, und kommt also auch ihren Wirthen nur das Quartiergeld mit Ausschluß der Holzvergütung zu.

Die Magistråte und Servisdeputationen haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 24sten Januar 1812.

No. 53. Hölzer zu Militairzwecken. M. F. 308. Januar.

Diejenigen Forstämter, welche noch mit der, nach der durch das Amtsblatt vom 27sten Dezember v. J. No. 39. bekannt gemachten Verfügung vom 17ten desselben, erforderten Nachweisung, von den zu Militairzwecken in dem Zeitraum vom 1sten Junius bis Ende November v. J. verabfolgten Hölzer im Rückstand sind, werden aufgefordert, solche unfehlbar vor dem 12ten Februar d. J., bei einem Rthlr. Strafe, an die betreffenden Forstsekretaire abzugeben, widrigenfalls auf deren Anzeige die Strafe sogleich eingezogen werden wird.

Potsdam, den 29sten Januar 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 54. Stempel zu Resolutionen und Dekretsabschriften der Gerichte.

Das Stempelgesetz vom 20sten November v. J. schreibt Artikel 6. No. 2. ausdrücklich vor:

> daß zu allen Resolutionen (in stempelpflichtigen Sachen) sie mögen ausgefertigt, oder durch Abschrift des Dekrets ertheilt werden, der gewöhnliche Stempel zu 8 Gr. gebraucht, und nur diejenigen Verfügungen und Resolutionen, welche im Laufe eines Prozesses erfolgen, stempelfrei an die Partheien erlassen werden sollen.

Diese gesetzliche Vorschrift wird von den Gerichten nicht überall gehörig befolgt, wenn die Bittsteller, außer dem Falle eines laufenden Prozesses, nicht durch förmliche Ausfertigungen, sondern blos durch Abschrift des Dekrets, besonders, wenn Klagen über stempelpflichtige Gegenstände per decretum zurückgewiesen, oder die Partheien während der Exekution bei stempelpflichtigen Objekten auf ihre Anträge beschieden werden, indem zu solchen Verfügungen allemal der Achtgroschenstempel zu gebrauchen ist, es mag eine förmliche Ausfertigung erfolgen oder nicht.

Die Untergerichte des Departements werden daher hierdurch angewiesen, sich nach dem Stempelgesetze auf das genaueste zu achten, und überhaupt dem Stempelwesen die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Berlin, den 19ten Dezember 1811.

Es

No. 6. Französisches Koloniegericht in Berlin

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Folge der Verfügung des Justizministerii vom 3ten Januar c. das hiesige französische Koloniegericht aufgelöset ist, und die Gerichtseingesessenen desselben, in sofern sie im gesetzlichen Sinne Eximirte sind, der Kammergerichts-, die übrigen aber der Stadtgerichts-Jurisdiktion beigelegt sind. Die bisher zur Realjurisdiktion des Koloniegerichts gehörigen Grundstücke sind, bis auf die 22 im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, dem hiesigen Stadtgerichte zugefallen, die gedachten 22 Grundstücke stehen aber unter der Kammergerichts-Realjurisdiktion. Zufolge dieser Verfügung bleibt dem Koloniegerichte nur noch die Aufarbeitung der schon eingeleiteten Prozesse und Nachlaßregulirungen. Wer von jetzt an Klagen oder Denunziationen gegen einen französischen Koloniebürger anstellen will, muß sie, in sofern derselbe eximirt ist, beim Kammergericht oder Hausvoigteigerichte, sonst aber beim hiesigen Stadtgerichte anbringen. Wer in Hypothekensachen solcher Grundstücke, die bisher unter der Koloniejurisdiktion standen, etwas nachsucht, muß seine Gesuche beim hiesigen Stadtgerichte anbringen, wenn nicht dieselben eines der 22 in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten Grundstücke betreffen. In diesem Falle muß das Gesuch bei der Hypothekenregistratur des Kammergerichts eingereicht werden. Die noch nicht publizirten beim französischen Koloniegerichte niedergelegten Testamente eximirter Personen werden beim Kammergerichte künftig asservirt, die Testamente nicht eximirter Personen aber werden an das Stadtgericht abgegeben.

Berlin, den 20sten Januar 1812.

Verzeichniß der zur Realjurisdiktion des Königlichen Kammergerichts gehörigen bisher beim französischen Koloniegerichte eingetragenen Grundstücke.

Vol.	I.	No.	17.a.	1.	Das in der heiligen Geiststraße belegene Haus des französischen Kantors Johann David Coulon.
—	II.	—	57.	2.	Das in der neuen Friedrichsstraße belegene Haus des Kaufmanns Philipp Sannier.
—	IV.	—	60.	3.	Das dem Schullehrer Johann Arnous zugehörige in Kölln an der kleinen Jungfernbrücke belegene Haus.
—	IV.	—	72.	4.	Das den Gebrüdern Baudouin zugehörige in Kölln in der neuen Grünstraße belegene Haus.
—	VI.	—	24.	5.	Das dem Geheimen Ober-Hofbuchdrucker Decker zugehörige in der Wilhelmstraße hierselbst belegene Haus.
—	VI.	—	28.	6.	Das dem Bildhauer Emanuel Bardou zugehörige in der Wilhelmsstraße belegene Haus.
—	VI.	—	29.	7.	Das der verwittweten Kriegesräthin von Lamotte, gebohrnen von Risselmann zugehörige in der Wilhelmsstraße belegene Haus.
—	VII.	—	16.	8.	Das auf der Dorotheenstadt unter den Linden belegene Haus des Hofraths Antoin de Thomas.

Vol.

Vol.	VIII.	No.	14.	9.	Das auf dem Schiffbauerdamm belegene Haus der Wittwe des Lohgerbers David Laval.
—	VIII.	—	34.	10.	Das in der Friedrichsstadt belegene zum französischen Hospital gehörige Grundstück.
—	VIII.	—	1. A.	11.	Das vor dem Oranienburger Thor belegene Grundstück der Gebrüder Abel und Daniel Jouin.
—	IX.	—	52.	12.	Das in der Ziegelstraße belegene Haus der Gebrüder Barez.
—	IX.	—	58.	13.	Das in der Kirchhofsstraße belegene Haus des Kaufmanns Jean Paul Humbert.
—	IX.	—	4.	14.	Das in der Oranienburger Straße belegene Haus des Kaufmanns Guiremond.
—	X.	—	95.	15.	Das in der neuen Münzstraße belegene Haus des Kaufmanns Paccal.
—	X.	—	110.	16.	Das ebendaselbst belegene Haus des Kaufmanns Andreas Wilhelm Lovie.
—	X.	—	112. A. 113.	17. 18.	Die ebendaselbst belegene Häuser des Kaufmanns Carl Heinrich Jordan.
—	XII.	—	193.	19.	Das in der Bernauer Straße belegene Haus des Fabrikanten Landre.
—	XII.	—	204.	20.	Das in der Holzmarktstraße belegene Haus des Kaufmanns Johann Toussaint.
—	IV.	—	54. 59	21. 22.	Des Seidenfärbers Coste an der Schleuse belegene Grundstücke.

Personalchronik.

Anstellungen. Den 29sten November v. J. wurde der gewesene Konsumtionssteuer-Aufseher Lestoq zu Rosdorf zum Thorvisitator in Brandenburg ernannt.

Den 29sten Dezember v. J. wurde Kemper als Adjunktschullehrer und Küster zu Jagow, und den 6ten d. M. Nicolai als Adjunktschullehrer und Küster zu Grünthal bestätigt.

Den 31sten Dezember v. J. wurde der Prediger Hein in Freienwalde als Archidiakonus und Prediger zu Wriezen bestätigt.

Den 2ten d. M. wurde der Lieutnant L. v. Gerlach als Referendarius bei der Königl. Kurmärkischen Regierung angestellt.

Todesfall. Den 4ten d. M. starb der Königliche Domainenbeamte, Oberamtmann Kienitz zu Oranienburg.

Predigtamts-Kandidaten. Als wahlfähig zum Predigtamt wurden erklärt am 14ten November v. J. der Kandidat Schönjan und am 6ten d. M. die lutherische Kandidaten Lindemann, Schaale und Spiecker und der reformirte Kandidat Guiard, welcher letztere bei der vorgenommenen Prüfung vorzüglich gut bestanden ist.

(Das zum bequemeren Gebrauch des Amtsblatts unentbehrliche alphabetische Namen- und Sachregister über den ganzen Jahrgang 1811 ist nunmehr bei allen Postämtern der Provinz für zwei Groschen zu haben. Freiexemplare finden jedoch davon nicht statt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 6.

Potsdam, den 7ten Februar 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 67. die Deklaration der Verordnung über Darlehne in Staats- und andern öffentlichen Papieren. Vom 28sten Dezember 1811.

No. 68. den Königlichen Befehl, die weitere Ausdehnung des §. 5. No. 2. der Verordnung vom 20sten Junius 1811, wegen Aufhebung des allgemeinen Indults, betreffend. Vom 30sten Dezember 1811.

No. 68. den Königlichen Befehl, die nicht ferner zu gestattende Mitveräußerung der Patronatsrechte beim Verkauf der Domainen betreffend. Vom 9ten Januar 1812.

No. 70. die Verordnung, betreffend die Aufkündigungsfrist bei monatsweise gemietheten Wohnungen. Vom 9ten Januar 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 54. Stempel. A. 31. Januar.

Die erläuternden Vorschriften, welche über die Anwendung mehrerer Bestimmungen der Stempelgesetze mittelst Zirkularverfügung der Sektion des Königlichen Departements der Staatseinkünfte für direkte und indirekte Abgaben vom 24sten Dezember pr. ergangen sind, werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

a) In den Fällen, wo Konkurs- oder Liquidationsprozesse nicht ihren Fortgang haben, sondern entweder durch Vergleich oder Renunziation sistirt worden, ist zu jeder Eingabe ein Zweigroschen- und zu jeder Verfügung und Verhandlung, in sofern der Gegenstand 50 Rthlr. oder mehr beträgt, ein Achtgroschenstempel zu suppliren, wobei es alsdann des Gebrauchs der Werthstempel nicht bedarf.

b) Bei Subhastationen ist der Werthstempel nach dem Meistgebot zu bestimmen, und der bei den Akten bleibende Adjudikationsbescheid auf dem Stempel zu schreiben.

)(1 Wenn

Wenn aber Subhastationsprozesse durch Entsagungen oder Vergleiche aufgehoben werden, so ist, dafern der jedesmal in Rede stehende Gegenstand 50 Rthlr. oder mehr beträgt, zu jeder Eingabe ein Zweigroschen- und zu jeder Verfügung oder Verhandlung ein Achtgroschenstempel zu suppliren.

c) Injuriensachen, die als Bagatellsachen zu betrachten, sind stempelfrei. Dagegen muß bei andern geringfügigen Sachen, die nicht eigentlich zu schätzen sind, z. B. bei Streitigkeiten über eine gemeinschaftliche Einfahrt, Durchgang und andere unbedeutende Servituten und Eigenthums- oder Nutzungsrechte, so wie bei Schwängerungsprozessen, der Werthstempel zu 5 Rthlr. angewendet werden.

d) Prozesse, in welchen auf eine Gefängnißstrafe unter 4 Wochen oder auf eine Geldstrafe unter 50 Rthlr. erkannt wird, desgleichen unbedeutende Denunziations- und Defraudationsprozesse sind stempelfrei, da das Gesetz hierzu keinen Stempel vorgeschrieben, vielmehr den Gegenständen unter 50 Rthlr. die Stempelfreiheit bewilligt hat.

e) Die Vorschrift des §. 9. zu 5. der Instruktion vom 5ten September 1811.

   daß von glaubwürdigen Personen, Versicherungen an Eidesstatt über den Betrag des eingebrachten Vermögens hinterbliebener Ehegatten, angenommen werden können,

findet auch Anwendung auf Wittwen in Ansehung der Errungenschaft. Eben so können Versicherungen an Eidesstatt von hinterbliebenen Ehegatten selbst, sie mögen Wittwer oder Wittwen sein, nach rechtlichem Ermessen der Gerichte angenommen werden, dafern sie für glaubwürdige Personen zu achten sind.

f) In Fällen, wo der Kläger ungehorsam ausbleibt, und zufolge der Kommination die Klage für entsagt zu erachten ist, bedarf es nur eines Zweigroschenstempels zur Klage und zu sonstigen Eingaben, imgleichen eines Achtgroschenstempels zu jeder Verfügung und Verhandlung.

g) Die auf geleistete nothwendigen Eide erfolgenden Purifikationsresolutionen sind stempelfrei, dagegen ist zu deren Ausfertigungen ein Achtgroschenstempel zu gebrauchen.

h) Schriftliche Klagen und protokollarische Klagenanmeldungen sind stempelfrei, da mit ihnen der Lauf des Prozesses beginnt. Wird aber die Klage oder deren Anmeldung als unstatthaft per Decretum zurückgewiesen, so muß ein Zweigroschenstempel supplirt und zur Verfügung ein Achtgroschenstempel gebraucht werden. Potsdam, den 28sten Januar 1812.

No. 55.
Konsumtibilienankauf von fremden Militairpersonen.
A. 2445.
Januar.

Es ist höheren Ortes bestimmt worden, daß niemand, so wenig ein Einwohner der Städte, als ein Bewohner des platten Landes, bei 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, sich mit dem Ankauf steuerbarer Lebensmittel von fremden, auf der Militairstraße durchziehenden Militairpersonen, ohne ausdrück-

liche

liche schriftliche Erlaubniß ihres Chefs, befassen, und von selbigen etwas an Fleisch, Brot, Bier, Branntwein, Taback, Zucker, Kaffee oder sonstigen Konsumtibilien kaufen soll.

Sollten dergleichen Artikel, mit Konsens des Chefs erkauft werden, so ist der Käufer bei Vermeidung als Defraudant der Konsumtionssteuer behandelt zu werden verpflichtet, solches sofort dem Akziseamte, oder falls der Ankauf auf dem platten Lande geschiehet, dem Dorfseinnehmer anzuzeigen, und das Erkaufte nach den bestehenden respektiven Abgabensätzen zu versteuern. Ein Ankauf von Taback, Zucker, Kaffee und anderen hochimpostirten und Kolonialwaaren, auf dem platten Lande oder in unakzisbaren Städten, darf gar nicht und selbst nicht mit Bewilligung des Chefs geschehen.

Die Herren Land- und Steuerräthe, Magisträte, Akzise-, Konsumtionssteuer-Aemter, Schulzen und Dorfseinnehmer, haben darauf zu halten, daß diese Vorschriften aufs pünktlichste befolgt werden.

Potsdam, den 31sten Januar 1812.

Da die durch das fernerweite Finanzedikt vom 7ten September v. J. für das platte Land ermäßigten Schlachtsteuersätze, ohne alle Rücksicht auf das Gewicht festgesetzt worden sind, so müssen die Bewohner des platten Landes auch in der Regel von dem verunglückten, aus Noth oder in Gemäßheit polizeilicher Maaßregeln geschlachteten Vieh die volle Abgabe nach den geordneten Sätzen ohne Hinsicht auf das Gewicht bezahlen; in den Städten aber finden die Bestimmungen des §. 10. und 11. des Reglements vom 29sten März 1787. Anwendung, welches den Akzisedmtern hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Potsdam, den 31sten Januar 1812.

No. 56. Schlachtsteuer. A. 2089. Januar.

In Verfolg der unterm 18ten v. M. im Amtsblatte (Stück 4. No. 43.) in Rücksicht der Festungsverpflegungs-Steuer erlassenen Bekanntmachung werden noch folgende höheren Ortes ergangene Bestimmungen den betreffenden Behörden zur Befolgung und Berücksichtigung mitgetheilt.

No. 57. Klassensteuer. M. 660. Januar.

Zu §. 4.

1) Unterstützungen, welche Personen aus Armenfonds oder sonst erhalten, werden nicht mit zur Besteuerung gezogen, indem nur selbstständige Einwohner, die sich durch ihre Arbeit ihren Unterhalt erwerben ꝛc. der Steuer unterworfen sind; Pensionen aber, (welche nur als Belohnung für die dem Staate geleisteten Dienste, mithin als ein durch Arbeit erworbener Unterhalt zu betrachten sind,) müssen, in sofern sie 20 Rthlr. oder mehr betragen, besteuert werden.

2) Altsitzer sind als zur Familie des Wirthes gehörig anzusehen, und in dieser Rücksicht so wie deren Kinder mit der Besteuerung zu übersehen; in sofern sie jedoch einiges Vermögen besitzen, welches ihnen ein Einkommen von 20 Rthlr. gewährt, oder von dem Wirthe so viel an Naturalien oder Geld beziehen, müssen sie hiernach klassifizirt und besteuert werden.

Zu §. 8 und 9.

1) Ausländer oder Fremde, wenn sie auch nicht im hiesigen Lande wohnhaft sind, sich hier nicht aufhalten, aber Grundeigenthum besitzen oder Gewerbe betreiben, müssen zur Besteuerung herangezogen werden.

2) Eben dies ist der Fall mit Unterthanen, die sich im Auslande aufhalten, in Absicht ihres hiesigen Einkommens, in soweit nicht die im §. 9. des Edikts bestimmten Ausnahmen Anwendung finden.

3) Eine gleiche Besteuerung findet auch bei den Zinsen von Kapitalien oder Renten statt, welche Ausländer aus hiesigem Lande beziehen, indem dies der §. 9. Litt. d. deutlich bestimmt.

Schließlich wird den Behörden die größte Beschleunigung bei Einreichung der Tabellen und Einziehung der Beiträge selbst dringend empfohlen, und sind die Gelder nach Anleitung der Verfügung vom 3ten v. M. sogleich an den Rendanten Herbig hierselbst einzusenden. Potsdam, den 1sten Februar 1812.

No. 58. Stempel zu Gesindescheinen. A. 3618. Dezember.

Der Artikel 6. No. 1. des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. ist dahin deklarirt worden:

a) daß zu den Erlaubnißscheinen zum Pferdeverkaufe, so wie zum Verziehen und Heirathen des Gesindes, kein Stempel gebraucht werden soll, indem dergleichen Erlaubnißscheine blos des polizeilichen Interesse wegen ertheilt werden,

b) daß aber die Vorschrift l. c.,

nach welcher zu Gesindescheinen ein Zweigroschenstempel erforderlich ist, keinesweges blos das städtische Gesinde betrifft, sondern daß auch die Scheine, welche dem auf dem Lande dienenden Gesinde vor oder bei seiner Entlassung von der Brotherrschaft ertheilt werden, den gewöhnlichen Stempel zu 2 Gr. erfordern. Potsdam, den 1sten Februar 1812.

No. 59. Luxussteuer. A. 2857. Januar.

Höheren Bestimmungen zu Folge können inaktive Staabsoffiziere auf einen luxussteuerfreien Wagen nicht Anspruch machen.

Potsdam, den 2ten Februar 1812.

No. 60. Pensionsquittungen. F. 1869. Dezember.

Es ist bemerkt worden, daß rücksichtlich der Erhebung der Pensionen oft Quittungen von Personen attestirt werden, die dazu gar nicht befugt sind; und selbst Quittungen von blinden Personen ausgestellt werden, welche die zur Ausstellung einer Quittung nöthige Ueberzeugung von dem, was sie unterzeichnen, nicht haben können, wenn sie gleich im Stande sein sollten, ihren Namen zu schreiben; ferner sind oft Lebensatteste zu den Pensionsquittungen zwar von befugten Personen ausgestellt, ohne daß jedoch ihre Qualität der Namensunterschrift beigefügt worden; auch unterlassen die Prediger hin und wieder den Gebrauch des Stempels bei Ertheilung der Todtenscheine, Behufs der Erhebung des

des Sterbemonats Seitens der Erben und Nachgelassenen verstorbener Pensionairs. Sämmtliche Pensionairs werden daher hiermit angewiesen von nun an und künftig sorgfältig dahin zu sehen, daß, der bestehenden Vorschrift gemäß, gesetzlich gültige Pensionsquittungen von ihnen jedesmal beigebracht, auch solche mit ordnungsmäßigen Lebensattesten der kompetenten Behörde, das heißt, des Predigers oder der Ortsobrigkeit begleitet werden. In sofern es dem Pensionair wegen Alter, körperlicher oder Geistesschwäche an der Fähigkeit oder Befugniß mangelt, gültige Quittungen auszustellen, müssen die Quittungen Seitens der Vormünder, Kuratoren und der Gerichte beigebracht werden. Den Lebensattesten, welche Prediger und Ortsobrigkeiten ausstellen, muß die Namensunterschrift und die Qualität des Ausstellers beigefügt und das öffentliche Siegel beigedrückt werden.

Diejenigen Prediger, welche es unterlassen, zu denen für den in Rede stehenden Zweck auszustellenden Todtenscheinen den gesetzlichen Stempel zu nehmen, haben zu gewärtigen, daß man sie in Stempelstrafe von einem Thaler acht Groschen für jeden einzelnen Fall nehmen wird.

In solchen Todtenscheinen muß zugleich der Zweck, wozu sie ertheilt werden, ausgedrückt sein, und spricht es von selbst, daß dazu kein Stempel braucht adhibirt zu werden, in sofern das auf einen solchen Todtenschein von den Erben und Nachgelassenen des Defunkti zu erhebende Pensionsquantum für den Sterbemonat, eine Summe von 50 Rthlr nicht erreicht. Wenn es den Pensionsquittungen und den dazu erforderlichen Lebensattesten rc. an diesen Requisiten ermangelt, so haben die Pensionairs es sich selbst beizumessen, wenn sie damit zurückgewiesen werden, und in Auszahlung ihrer Pension bis dahin Aufenthalt entsteht, daß sie gültige Quittungen und Lebensatteste produziren können.

Zugleich werden sämmtliche Spezialkassen, besonders die Akzisekassen, welche für Rechnung der Regierungskasse Pensionen zahlen, hiermit angewiesen, sich hiernach auf das Genaueste zu achten, indem die Hauptkasse befehligt ist, unvollständige oder ungültige Pensionsquittungen, die von nicht befugten Personen ausgestellt oder attestirt worden, und denen der vorschriftsmäßige Stempel fehlt, oder die nicht mit gehörigen Lebensattesten begleitet sind, sofort zurückzugeben, und werden die geschehenen Zahlungen der Pensionen bis dahin, daß diesen Mängeln abgeholfen sein wird, als ungültig betrachtet werden.

Potsdam, den 3ten Februar 1812.

No. 61. Nutzholzverkauf. F. 585. Januar.

Da die größeste Klobenlänge des Nutzholzes, welches in Klaftern verkauft wird, nach der Bau- Nutz- und Brennholztaxe vom 9ten Januar 1801., nicht über sechs Fuß, die Stärke der einzulegenden Kloben und runden Hölzer aber, bei dem Kiefernholze höchstens nur 8 bis 9 Zoll, und bei allen Laubhölzern höchstens nur 7 Zoll im Durchmesser betragen darf, demungeachtet aber zum öftern Anträge um Ueberlassung von Nutzholz zu größerer Klobenlänge gemacht werden,

so

so wird hiermit bekannt gemacht, daß der Nutzholzverkauf in längeren Enden, nur aus Sageblock- oder Bauholzstücken unter 12 Fuß lang, geschehen kann.

Potsdam, den 3ten Februar 1812.

No. 62. Rationssätze. M. 423. Januar.

Das Königliche Militairökonomie-Departement hat beschlossen, die höchste Kabinetsordre vom 27sten Dezember 1810., welche die Rationen auf Märschen auf 3 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh setzt, dafür jedoch eine halbe Metze Haferwerth zulegt, so wie das Fouragereglement, wonach unter Umständen in den Nicht-Exerziermonaten allenfalls die Hälfte des Hafers in andern Körnern erfolgen darf, und welches schon in mehrern Provinzen früher in Ausführung gekommen ist, in Anwendung zu bringen.

Da aber in der Kurmark der Hafer und das Heu noch nicht ganz so beiräthig als in den übrigen Provinzen ist, so kann dieses für jetzt noch nach den Garnisonsätzen, und daher

die schwere Ration zu 3¼ Metze Hafer, 5 Pfund Heu, 4 Pfund Stroh,
" leichte " " 2¼ " " 5 " " 4 " "

erfolgen, welches hierdurch zur Kenntniß der Herren Landräthe ꝛc. gebracht wird.

Potsdam, den 31sten Januar 1812.

No. 63. Vorspannliquidationen. M. 229. Januar.

Von Seiten der ersten Division des Königl. Militairökonomie-Departements ist bestimmt worden, daß

1) die Vorspannliquidationen der bessern Uebersicht wegen von den Landräthen in der Art separirt werden müssen, daß der zu den Märschen des Militairs, zur Fortschaffung von Pferden für dasselbe, Transportirung der Kranken ꝛc. hergegebene Vorspann nicht mit dem zum Transport des Brotes, der Fourage und Viktualien für die Truppen gestellten, zusammengefaßt, sondern beide Gegenstände in besondere Liquidationen gebracht werden;

2) daß den Vorspannkosten-Liquidationen von den Landräthen neben den Quittungen des Militairs auch noch die Marschrouten, die Requisitionen, die Bestellungsordres ꝛc., wenn auch nur in Abschrift, beigefügt werden; den Quittungen über die zum Transport der Kranken gestellten Fuhren müssen die Atteste der Chirurgen oder anderer glaubwürdiger Personen, daß die Transportirten den Marsch nicht zu Fuße haben zurücklegen können, beigefügt werden. In den Quittungen über transportirte Militaireffekten, über Brot, Fourage ꝛc. muß nächst den übrigen Erfordernissen genau die Quantität des Gefahrnen, und in Ansehung des letztern die Zahl der transportirten Brote, der Scheffel, Zentner ꝛc. Hafer, Heu, Stroh ꝛc. und für welche Tage empfangen, ausgedrückt sein, damit beurtheilt werden kann, ob der verabfolgte Vorspann zu dem transportirten Gute in richtigem Verhältniß steht, und ungebürliche Kosten von dem Veranlasser eingezogen werden können.

Sollte

Sollte in einem oder dem andern Falle die Beibringung so vollständiger Justifikatorien, als im vorstehenden verlangt worden, nicht möglich sein, so muß der Liquidant die Gründe angeben, weshalb solches nicht hat geschehen können, um danach zu beurtheilen, ob von deren Beibringung in dem Falle zu abstrahiren ist.

Hiernach haben sich die landräthlichen Behörden, desgleichen auch der Magistrat zu Berlin, bei Anfertigung und Einreichung der Vorspannliquidationen genau zu achten. Potsdam, den 4ten Februar 1812.

Die Erfahrung zeigt, daß die in Hinsicht des Abraupens der Bäume bestehenden Vorschriften nicht überall so genau befolgt werden, wie es durchaus nothwendig ist, wenn der beabsichtigte wohlthätige Zweck erreicht werden soll. In Folge des Publikandi vom 21sten Januar 1779 wird daher bekannt gemacht, daß auf die Unterlassung des Raupens der Obstbäume in Gärten und Alleen bis Ende des Monats Februar für jeden Kontraventionsfall eine Strafe von 2 Rthlr. wovon die Hälfte dem Denunzianten gezahlt, die andere Hälfte aber zur Orts-Armenkasse eingezogen werden soll, erfolgen wird. No. 64. Abraupen der Bäume. P. 909. Januar.

Sämmtliche Polizeiobrigkeiten werden angewiesen, hiernach streng zu verfahren, und haben selbige, in sofern auf wiederholte Aufforderung jemand das Raupen unterlassen sollte, außer der Einziehung der festgesetzten Strafe, die Bäume auf Kosten des Säumigen abraupen zu lassen.

Potsdam, den 5ten Februar 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Den Untergerichten des Departements wird auf den Grund eines Ministerialrescripts vom 31sten Dezember v. J. bekannt gemacht: No. 7. Stempelfreie Eingaben.

> daß unter den §. 3. der Instruktion vom 5ten September v. J. gedachten stempelfreien Eingaben, welche die Partheien im Laufe eines Prozesses entweder selbst oder durch ihre Mandatarien einreichen, auch die schriftlichen oder zum Protokoll gegebenen Klagen zu verstehen sind, weil der Prozeß damit beginnet, und daß nur alsdann, wenn die Klage oder deren Anmeldung als unstatthaft per Decretum zurückgewiesen wird, ein Zweigroschenstempel zu suppliren, und zu deren Verfügung ein Achtgroschenstempel zu gebrauchen ist,

um sich danach auch ihrer Seits zu achten. Berlin, den 16ten Januar 1812.

Durch Vereinigung des Königlichen Justizministerii mit der Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben ist bestimmt worden: No. 8. Werthstempel bei Injuriensachen.

> daß in Beziehung auf das Stempelgesetz vom 20sten November 1810. Abschnitt 7. No. 1. nur solche Injuriensachen, bei welchen von bloßen Verbal- und leichten Realinjurien unter Personen gemeinen Standes die Rede ist, und die nach der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 34.

§ 1.

§. 1 und 2. als Bagatellsache angesehen werden, von dem Werthstempel befreiet sein sollen, wohingegen alle übrigen Injuriensachen, sie mögen nach der Verordnung vom 30sten Dezember 1798. als Bagatell- oder als Untersuchungssachen behandelt werden, einem Werthstempel von 10 Rthlr. unterworfen sind. Berlin, den 20sten Januar 1812.

No. 9. Montirungs- und Equipagestücke der Offiziere.

Es ist von dem Königl. allgemeinen Kriegesdepartement die Herstellung der bei den Regimentern und Bataillons ehemals üblichen Verfassung, nach welcher der neu avanzirte Offizier die Montirungs- und Equipagenstücke des verstorbenen für die gerichtliche Taxe annehmen mußte, gewünscht worden. Da nun hierbei kein Bedenken ist, auch durch die Uebertragung der Militair-Zivilgerichtsbarkeit an die Zivilgerichte, dergleichen Observanzen als aufgehoben nicht angesehen werden können, so wird diese Verfügung auf den Grund der Ministerialverfügung vom 7ten d. M. bekannt gemacht. Berlin, den 20sten Januar 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Kollegii.

No. 1. Klassensteuer der Minderjährigen.

In sämmtlichen bei uns schwebenden Vormundschaften werden die Vormünder und Kuratoren hierdurch angewiesen, Behufs der Regulirung der durch das Edikt vom 6ten Dezember v. J. angeordneten Klassensteuer, das Einkommen ihrer Pflegbefohlnen in dem verflossenen Jahre, vom 1sten Januar 18 11/12. bei den Klassifikationskommissionen des Orts oder Kreises, in welchem die Eltern der Minderjährigen ihren Wohnsitz gehabt haben, bestmöglichst anzuzeigen. Sollten aber die Eltern der Pflegbefohlnen außerhalb unsers Geschäftsbezirks gewohnt haben, und die Direktion der Vormundschaft aus dem Grunde, weil die letzteren sich in hiesiger Provinz aufhalten, von uns übernommen sein, so haben sie jene Deklaration bei der Kommission des Aufenthaltsorts ihrer Kuranden zu machen. Eben dies findet auch bei Verschwendern und Blödsinnigen statt.

Uebrigens werden die Vormünder in Absicht der Grundsätze, wornach das Einkommen zu berechnen ist, auf das erwähnte Edikt vom 6ten Dezember v. J. und die ergangenen aus den Amtsblättern zu ersehenden Deklarationen desselben ver- und zugleich angewiesen, in Fällen, wo sie entweder über den Sinn dieser Verordnung, oder den Betrag des Einkommens Zweifel hegen, bei uns anzufragen. Berlin, den 21sten Januar 1812.

Personalchronik.

Anstellungen.

Den 31sten Dezember v. J. wurde der ehemalige Fußaufseher Regus zum Thorschreiber am Kyritzer Thor zu Wittstock ernannt.

Den 9ten v. M. wurde der Kadettenlehrer Strohbach als Prediger in Zeberitz bestätigt.

Todesfälle.

Es starben am 20sten Januar der Prediger Elsner zu Rheinsberg, am 25sten der Prediger Schmidt zu Mötlow und der Prediger Stockfisch zu Waltersdorff.

Die

Die Geistliche- und Schuldeputation hat sich veranlaßt gefunden, folgenden Schullehrern über ihren thätigen Eifer für die Verbesserung ihrer Schulen ihr besonderes Wohlgefallen zu erkennen zu geben: Belobung.

dem Herrn Kantor Krickau zu Schönhausen in der Sandauschen Diözese,
" " " Waltenberg zu Altenplathow in der Burgschen Diözese,
" " " Ditfurt zu Genthin in der Burgschen Diözese,
" " " Neubauer zu Biederitz in der Burgschen Diözese,
" " " Wilberg zu Paren in der Burgschen Diözese,
" " " Wilberg zu Hohenziaz in der Möckernschen Diözese,
" " Rektor Spendelin, dem Herrn Konrektor Albrecht und dem Herrn Kantor Heinecke zu Möckern,
" " Kantor Weise zu Pitzpuhl in der Möckernschen Diözese,
" " " Kühn zu Randau in der Möckernschen Diözese,
" " " Wilberg zu Carow in der Lohburgschen Diözese, und
" " " Lehmann zu Golzow in der Brandenburgschen Diözese.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Prediger-Synoden.

Zweckmäßig organisirte und würdevoll gehaltene Synoden bringen die Prediger, welche häufig zu isolirt stehen, einander näher, wecken und beleben den amtsbrüderlichen Geist, vereinigen getheilte und zerstreute Kräfte in einem festern Haltpunkte, geben den vereinigten Kräften eine kräftigere Richtung und eine lebendigere Wirksamkeit, unterhalten das wissentschaftliche und literarische Streben, verschaffen dem Geistreichen und Gelehrten mehr Einfluß, heben die Würde des geistlichen Amts und sind eins der wirksamsten Mittel, um dem geistlichen Stande diejenige Autorität zu sichern, durch welche derselbe einzig und allein sich mit Würde behauptet. Von dieser Ansicht geleitet, hat man schon in mehreren Diözesen, auch unaufgefordert, die bestehenden Synoden zu veredeln angefangen oder neue Vereine zu literarischen Verhandlungen geschlossen. Wie dieses in der Frankfurther und in der Müncheberger Diözese geschehen sei, ist bereits im Amtsblatte gemeldet worden. Am 16ten Oktober 1811., auf dem gewöhnlichen Konvente, beschloß auch der Herr Superintendent Lisco zu Neustadt-Brandenburg mit den sämmtlichen Predigern seiner Diözese ehestens noch einen außerordentlichen Konvent zu halten, um sich gemeinschaftlich über die Errichtung einer literarischen Synode zu besprechen. Diese Zusammenkunft hat am 31sten Oktober 1811. statt gefunden, und die Herren Diözesanen haben sich mit rühmlichem Eifer vereinigt, jährlich zweimal eine blos literarischen und wissentschaftlichen Verhandlungen gewidmete Synode zu halten. Der Herr Superintendent wird das Präsidium und der Herr Prediger Brandt für das nächste Jahr das Protokoll führen. Mit diesen Versammlungen wird ein Lesezirkel in Verbindung gesetzt werden.

Eben so konstituirte sich auch die Dom-Brandenburgsche Diöseze am 27sten November zu einem Synodalvereine. Der Herr Superintendent Kalisch eröffnete die erste Versammlung mit einer Vorlesung über den Nutzen und die Unentbehrlichkeit des Studiums der wissentschaftlichen Theologie für einen Religionslehrer in praktischer Hinsicht. Auch diese Synode wird sich jährlich zweimal versammeln. Die einzureichenden Abhandlungen sollen zwei Monate vor der Versammlung unter den Mitgliedern der Diözese zirkuliren und in dem Superintendenturarchive aufbewahrt werden. Das Präsidium soll der jedesmalige Superintendent führen.

Auch in der Beeskowschen Diözese sind unter den Geistlichen literarische Verhandlungen eröffnet worden. Der Herr Superintendent Ideler hat den Anfang damit gemacht, schriftliche Ausarbeitungen vermittelst der Kurrende im Umlauf zu setzen und die Diözesanen zu gegenseitigen amtsbrüderlichen Eröffnungen aufzufordern. Die zuerst im Umlauf gesetzte Abhandlung hat den Herrn Prediger Zarnack zu Beeskow zum Verfasser. Sie entwickelt das wahre Wesen der Elementar-Bildungsmethode, stellt den Zweck und die Vorzüge derselben dar und beantwortet schließlich noch die Frage, ob diese Methode auf alle Gegenstände des Unterrichts anwendbar sei. Der Verfasser sucht durch diesen Aufsatz sich mit seinen Amtsbrüdern über mancherlei diesen Gegenstand betreffende Mißverständnisse zu verständigen. Andere Aufsätze über den Beruf eines Volksschullehrers, über die Sprache als formales Bildungsmittel, über die Erfordernisse eines edlern Katechumenenunterrichts rc. sollen allmählig folgen.

Einführung und Verbreitung der Nägeli-Pfeifferschen Elementar-Gesangbildungsmethode.

Die Einführung und Verbreitung der Nägeli-Pfeifferschen Elementar-Gesangbildungsmethode gewinnt in der zwischen Havel und Elbe liegenden Gegend einen guten Fortgang.

Bei Gelegenheit eines zu Genthin (in der Burgschen Diözese) gehaltenen öffentlichen Schulexamens hatte der Herr Schulinspektor und Prediger Sam. Chr. Wagener zu Alten-Platow den daselbst versammelten Kantoren seines Schulbezirks und mehrern andern Schullehrern aus benachbarten Diözesen die Vorzüge eines wahrhaft elementarischen Verfahrens beim Unterrichte anschaulich dargelegt, indem er auf die glücklichen Fortschritte hinwies, welche der dasige Herr Kantor Ditfurt durch Anwendung desselben in mehrern Fächern des Schulunterrichts und vornehmlich in der Elementar-Gesangbildungslehre bereits gemacht habe. Dadurch war bei den anwesenden Schullehrern der Wunsch rege geworden, mit dieser Lehrmethode näher bekannt zu werden. Es wurde daher beschlossen, den Herrn Kantor Ditfurt einen Kursus in der Gesangbildungslehre halten zu lassen und zu demselben die Freunde des Gesangs unter den benachbarten Schullehrern einzuladen. Um dadurch dem jetzt fleißigen

Be-

Besuche der Schule keinen Abbruch zu thun, kündigte der Herr Schulinspektor Wagener den Kursus auf die fünf schulfreien Tage vom 27sten bis zum 31sten Dezember an, und ladete nicht allein die Schullehrer seiner Diözese, sondern auch mehrere andere näher an Genthin, als an Biderit, Möckern rc. wohnende musikalische Schullehrer freundlich dazu ein. Auf diese Einladung erschienen 52 Schullehrer, nemlich aus dem Alten-Platowschen Schulbezirke 20., aus der Sandauschen Diözese 16, aus der Ziesarschen 5, aus der Loburgschen 6, aus der Altstadt-Brandenburgschen 2, und dann noch 3 Schulamts-Präparanden. Am 27sten frühmorgens eröffnete Herr Wagener im Beisein des Herrn Predigers Hirschberg und des Herrn Rektors Schnabel den Kursus durch eine kurze kräftige Anrede an die versammelten Lehrer, in welcher er den Zweck der Zusammenkunft deutlich aussprach und zugleich auf eine ermunternde Art bemerklich machte, daß ihnen durch die Darstellung der Singelehrmethode (nach Nägeli und Pfeiffer) auch überhaupt die Idee eines wahrhaft elementarischen Verfahrens verdeutlicht werden solle, und daß ihnen, nach und nach, noch mehrmals werde Gelegenheit verschafft werden, bald hier bald dort einem Kursus über andere Unterrichtsgegenstände beizuwohnen. Herr Ditfurt, welcher sich auf den zu haltenden Kursus sorgfältig vorbereitet und für seinen Vortrag einen wohlgeordneten Plan und Leitfaden schriftlich entworfen hatte, trug nun fünf Tage hindurch die Methode des Unterrichts im Gesange so deutlich und bündig vor, daß den Zuhörern der zu nehmende methodische Gesang anschaulich genug wurde, um den Singeunterricht nach dieser Methode mit gutem Erfolge beginnen zu können. Da ihnen bekannt geworden war, daß Herr Ditfurt am Weihnachtsfeste vierstimmige Gesänge mit seinen Schülern in der Kirche aufgeführt habe, so wünschten sie sich von der Wirklichkeit so rascher Fortschritte bei Kindern, welche vor kurzem noch nichts von der Musik wußten, anschaulich zu überzeugen. Am 29sten wurde daher jene Vokalmusik in der Kirche wiederholt, und Alle wurden dadurch eben so sehr erfreut, als sie sich über die Resultate der angewendeten Lehrmethode verwunderten. Beim Schlusse des Kursus äußerten die Lehrer den Wunsch, daß, da bei der großen Beschränktheit der Zeit nur wenig praktische Einübung dessen, was ihrem Verstande anschaulich gemacht worden, habe statt finden können, im nächsten Frühling ein zweiter Kursus in der Gesanglehre möchte gehalten werden. Um einstweilen dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, hatten sich viele der Herren Schullehrer den von Herrn Ditfurt dargestellten lückenlosen Stufengang schriftlich aufgezeichnet, aus den Ortsschulkassen wird ihnen auch die zu Rotweil erschienene Anleitung zum Gesange angeschafft und diese, bis Nägeli und Pfeiffer den Auszug aus ihrem größern Werke erscheinen lassen, als Leitfaden von ihnen gebraucht werden. Der Herr Schulinspektor dankte dem Herrn Kantor Ditfurt für den regen Eifer, mit welchem er sich der Förderung der guten Sache angenommen. Freudig und herzlich stimmten alle Lehrer in diesen Dank gegen den ihnen sehr lieb

ge-

gewordenen neuen Freund ein. Sie schieden mit dem frohen Bewußtsein, etwas Gutes zugelernt zu haben, und mit dem festen Willen, die erworbene Gesangskenntniß auf alle Art und Weise zur Reife zu bringen, und in ihren Schulen und Kirchen zum Preise Gottes und zur Erbauung der Gemeinen den Gesang nach ihren Kräften veredeln zu helfen.

Ungefähr zu gleicher Zeit mit dem Schulinspektor des Altenplatowschen Kreises traf auch der Superintendenturassistent Abel zu Möckern mit dem Herrn Kantor Heinecke daselbst Anstalten, um die Schullehrer der Möckernschen Diözese mit dem Gesange dieser Gesanglehre und mit den Resultaten des Unterrichts nach dieser Lehrmethode bekannt zu machen. Unterm 16ten Dezember v. J. erließ derselbe an diejenigen Schullehrer, welchen er hinlängliche musikalische Vorkenntnisse zutraute, ein Zirkularschreiben, in welchem er sie einladete, sich am 2ten Januar d. J. zu einem Lehrkursus in Möckern einzufinden. Auf diese Einladung erschienen mit freudigem und rühmenswerthen Eifer 20 Schullehrer. Herr Abel eröffnete den Kursus durch eine Rede, in welcher er die Wichtigkeit der Veredlung des Gesangs und der musikalischen Bildung der Jugend darstellte, den Zweck der Zusammenkunft näher bestimmte, und zur Beseitigung aller Zweifel an der Anwendbarkeit dieser Lehrmethode, sich auf die Möckernsche Schule berief, in welcher seit der Mitte des Oktobers mindestens 60 Kinder nicht unbedeutende Fortschritte im mehrstimmigen Gesange gemacht hätten. Auch überreichte er bei dieser Gelegenheit einigen Schullehrern die eben eingegangenen Rescripte, in welchen ihnen die Geistliche und Schuldeputation der Regierung ihr Wohlgefallen über den von ihnen bewiesenen thätigen Eifer für die Verbesserung ihrer Schulen zu erkennen gegeben. Hierauf trug der Herr Kantor Heinecke drei Tage hindurch den ersten Elementarkursus ungefähr so weit vor, als die Schullehrer ihn etwa bis gegen Ostern in ihren Schulen werden machen können. Er verfuhr bei seiner instruktiven Darstellung gerade so, wie er in seiner Schule bei den Singeübungen verfahren hatte. Um desto sicherer zu Werke zu gehen, mußten einzelne Mitglieder der Versammlung den Kursus in der Kürze rekapitulirend vordoziren und die Probe ablegen, ob sie den Gang der Methode bestimmt gefaßt hatten. Mit jedem Fortschritt stieg das Interesse und der lebendige Eifer dieser Männer für das Studium und die Einführung dieser Lehrmethode; sie fühlten bei ihren eigenen Versuchen und bei den von den Schulkindern in ihrer Gegenwart und nach ihrer eigenen Vorschrift abgelegten Proben im mehrstimmigen Singen die Macht des Gesanges, und freuten sich, durch Einführung einer bessern Lehrmethode für die Veredlung des Kirchen- und des Volksgesangs glücklicher als bisher mitwirken zu können. Der ganze Kursus wurde von einem jeden schriftlich verzeichnet, der aufgeschriebene Leitfaden revidirt, und den Geübteren bot der Herr Superintendenturassistent Abel das für den Lesezirkel seiner Schullehrergesellschaft angeschaffte ausführliche Nägeli-Pfeiffersche Werk zur Benutzung beim weitern Studium der Methode an. Zum Beschlusse sangen 6 Schullehrer eine Motette und zuletzt Alle vierstimmig zwei Strophen eines Chorals.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 7.

Potsdam, den 14ten Februar 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Sämmtliche von uns ressortirende Unterbehörden werden hiermit angewiesen, Anfragen wegen entstehender Zweifel über die Anwendung der Stempelgesetze zuvörderst an uns zu richten, und nicht, wie schon öfter geschehen, die vorgesetzte Behörde sogleich damit zu behelligen, worauf sodann nach den Umständen der nöthige Bescheid ertheilt, oder im zweifelhaften Falle von der kompetenten Oberbehörde die nothwendige Erläuterung eingeholt werden wird.

No. 65. Anfragen über die Anwendung der Stempelgesetze. A. 3617. Dezember.

Potsdam, den 6ten Februar 1812.

Das öftere Mißrathen der Kieffernanlagen oder Schonungen hat hauptsächlich darin seinen Grund, daß das Abpflücken der Kiehnäpfel theils zu früh, ehe selbige durch hinlänglichen Frost ihre völlige Reife an den Bäumen erhalten haben und dadurch zum zeitigen Aufspringen fähig gemacht sind, theils zu spät geschiehet, nachdem sich viele bereits geöffnet gehabt, ihren Saamen haben fliegen lassen, und sich wieder geschlossen haben. Ob nun gleich das zu frühe und zu späte Einsammeln derselben in den Königlichen Forsten schon immer bei Pfändungs- und sonstiger Strafe untersagt gewesen ist, so dauert solches dennoch fort.

No. 66. Einsammeln der Kiehnäpfel. F. 628. November.

Wir finden daher nöthig, das Einsammeln der Kiehnäpfel in den Königlichen Forsten, und für selbige hiermit wiederholentlich und allgemein auf die Zeit frühestens vom 1sten Dezember bis spätestens den 1sten März jeden Jahres zu beschränken. Diejenigen, welche früher oder später dergleichen einsammeln, werden nicht nur mit der bisher gebräuchlichen Pfändungsstrafe und Wegnahme der Kiehnäpfel, sondern auch namentlich mit der gesetzlichen Strafe des Betruges belegt werden.

So wie es denn auch bei der Verfassung verbleibt, daß Niemandem bei Pfändungs-, Konfiskations- und nach Befinden Forstdefraudationsstrafe frei stehet, in den Königlichen Forsten Kiehnäpfel einzusammeln oder in den Schonungen zu

pflücken, ohne dazu einen förmlichen Erlaubnißschein des Königlichen Revierforstbedienten aufweisen zu können.

Die Schulzen und Gerichte jedes Orts haben dies ihren Gemeinen, insbesondere auch den dazu gehörigen Büdnern und Einliegern, welche sich vorzüglich mit dem Einsammeln der Kiehnäpfel zu beschäftigen pflegen, genau bekannt zu machen, und die sämmtlichen Königlichen Forst- und Justizämter werden hiermit angewiesen, mit Strenge hierauf zu halten. Den Besitzern der Privatwaldungen, für welche gleicher respektive Schaden und Vortheil mit der Sache verbunden ist, wird es genügen, ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand hierdurch zugleich erregt zu haben. Potsdam, den 6ten Februar 1812.

No. 67. Meßabgabe von Bruchmetallen und Silberbarren A. P. 2309. Januar.

Es ist beschlossen worden, in Ansehung der Behandlung der zur Frankfurther Messe gebracht werdenden fremden und einländischen Bruchmetalle und Silberbarren, ratione der davon zu entrichtenden Meßabgaben, folgende Bestimmungen statt finden zu lassen:

1) fremdes Bruchkupfer, imgleichen fremde Kupfermünze, soll, gleich dem unverarbeiteten Kupfer, (Gar-, Roh- und Schwarz-Kupfer) zwölf Groschen pro Zentner an Meßakzise bezahlen;
2) fremdes Bruchmessing eben so, wie das unverarbeitete Messing, zwölf Groschen pro Zentner Meßakzise.
3) Da für fremdes unverarbeitetes Zinn im Meßakzisetarif vom 15ten Mai 1810 kein Meßabgabesatz vorhanden ist, so soll von selbigem, so wie von fremden Bruchzinn, pro Zentner zwölf Groschen an Meßakzise entrichtet werden.
4) Fremdes Bruchsilber, imgleichen Silber in Barren, ist meßakzisefrei, muß aber beim Eingang gehörig deklarirt werden, und zur Exportation der Barren ist der vorgeschriebene Paß erforderlich.
5) Das einländische unverarbeitete Kupfer, Messing und Zinn, so wie alles einländische Bruchkupfer, Messing und Zinn, imgleichen gestempeltes Bruchsilber und Silber in gestempelten Barren, ist der Entrichtung der Meßakzise nicht unterworfen.

Diese der Meßakzisekommission zu ihrer Richtschnur vorgeschriebene Anordnung wird dem Publikum zur Nachricht bekannt gemacht.

Potsdam, den 6ten Februar 1812.

No. 68. Legitimations-Atteste für Meßfieranten A. P. 2448. Januar.

Es ist in älteren Zeiten häufig der Fall vorgekommen, daß Einkäufer auf den Messen zu Frankfurth a. d. Oder, welche sich für Inländer ausgeben, und ihren Waareneinkauf nach einer einländischen akzisebaren Stadt deklariret haben, mit ihren von vorgedachten Messen abgeführten Waaren am Bestimmungsorte nicht angekommen, und selbst ihre angegebenen Namen daselbst völlig unbekannt gewesen sind, auch der Verbleib dieser Waaren auf keine Weise auszumitteln gewesen ist.

Um

Um diesem dem Königlichen Kassen- und respektive Fabrikeninteresse gleich nachtheiligen Betrug für die Zukunft vorzubeugen, wurde unterm 30sten Dezember 1793 sämmtlichen Meßeinkäufern bekannt gemacht:

wie sie sich von der Reminiszeremesse 1794 ab mit Attesten der Obrigkeit oder der Akziseämter ihres Wohnorts versehen müßten, welche glaubhaft bescheinigen, daß sie wirklich dort angesessene oder etablirte Kaufleute, Fabrikanten oder Handwerker sind, um sich damit bei der Meßakzise-expedition zu Frankfurth a. d. Oder legitimiren zu können, und daß sie beim Mangel dieser Legitimationsatteste es sich selbst beizumessen haben würden, wenn ihnen von vorgedachter Meßexpedition die Abfertigung verweigert wird,

auch wurden unterm nehmlichen Dato die Akziseämter zur Ertheilung dieser Legitimationsatteste instruirt.

In dem Edikt vom 12ten September 1800., betreffend das Verbot einiger fremden Manufakturwaaren zum innern Landesverbrauch und zum Eingang und Handel auf der Frankfurther Messe rc. rc., und zwar im §. 2. Abschnitt 4. ist diese Anordnung neuerdings dahin wiederholt worden:

daß keine Waarenversendung innerhalb Landes von besagten Messen gestattet werden solle, wenn der Einkäufer oder Abführer nicht durch ein Legitimationsattest des Magistrats oder Akziseamts seines Wohnorts erweislich macht, daß er daselbst wirklich etablirt ist.

Ob nur zwar diese Anordnung deswegen nicht in die neue Frankfurther Meßordnung vom 15ten Mai 1810. übernommen ist, weil durch besondere Veranlassungen festgesetzt worden, daß jeder Inländer, der sich ausserhalb seines Wohnorts begiebt, gehalten sein soll, sich mit einem Passe seiner Obrigkeit zu versehen, und damals die Anordnung getroffen worden, daß diese Pässe beim Einkauf auf mehrbesagten Messen die Stelle der Legitimationsatteste vertreten sollen, so hat sich dennoch ergeben, daß die mehrsten Einkäufer ihren Waareneinkauf an Fuhrleute zum Transport nach ihrem Wohnort übergeben, für ihre Person hingegen vor Abgang gedachter Fuhrleute die Messe verlassen, und den erhaltenen Paß zu ihrer Legitimation auf der Rückreise bedürfen, so daß also derselbe bei der Expedition ihres Einkaufs nicht produzirt werden kann; auch ist ferner ausgemittelt, daß seit Bekanntmachung der vorgedachten neuen Meßordnung ein nicht unbeträchtlicher Theil der von den Messen abgeführten, ins Inland deklarirten Waaren an den Bestimmungsorten nicht angekommen ist, und die angegebenen Eigenthümer derselben in ihren angeblichen Wohnorten gar nicht existiren.

Alles dies macht die Wiedereinführung der vormaligen Legitimationsatteste durchaus nothwendig, und es wird daher auf Veranlassung der Königl. Abgabensektion sämmtlichen Ortsobrigkeiten aufgetragen, Eingangs gedachte Vorschriften vom 30sten Dezember 1793 und 12ten September 1800. den inländischen, die Frankfurther Messe frequentirenden Einkäufern neuerdings bekannt zu machen,

)(2 mit

mit der Andeutung, daß ohne Produzirung des wieder eingeführten Legitimationsattestes bei der Meßbegleitschein-Expedition zu Frankfurth a. d. Oder schlechterdings keine Abfertigung ertheilt werden dürfte, und daher die Meßfieranten, die sich mit solcherlei Legitimationsattesten zu versehen unterlassen, es sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie keine Abfertigung erhalten. Auch auf den Fall, daß Inländer nicht selbst sich zum Einkauf nach gedachten Messen begeben, sondern anderen Kommerzianten denselben auftragen, müssen sie das vorschriftsmäßige Legitimationsattest extrahiren, und solches ihren Kommittenten einhändigen, um bei der Abfertigung davon Gebrauch machen zu können.

Den Akziseämtern wird die Ertheilung dieser Legitimationsatteste, über deren Ausgabe ein Register geführt werden muß, ausschließlich, und zwar dergestalt übertragen, daß sie selbige völlig kostenfrei, folglich ohne dazu Stempelpapier zu adhibiren, ausfertigen, wobei zugleich, um ihnen die Ausfertigung dieser Atteste zu erleichtern, nachgegeben wird, solche jedesmal auf das Kalenderjahr mithin auf drei Messen gültig, zu expediren, weshalb den Inhabern von der Meßbegleitscheinexpedition zu Frankfurth a. d. Oder die Atteste nach jedesmaliger Abfertigung zurückgegeben werden müssen, wozu letztere durch die von ihr vorgesetzte Meßakzisekommission angewiesen werden wird.

Was den Bedarf der Legitimationsatteste und der diesen Gegenstand betreffenden Drucksachen betrifft, so haben die Akziseämter solchen von dem Haupt-Formularmagazin der Königlichen Abgabensektion in Berlin sofort zu verschreiben.

Potsdam, den 6ten Februar 1812.

No. 69. Verschreibung der Stempelmaterialien. A. 3584. Januar.

Mehrere eingegangene Beschwerden über Mangel an Stempelmaterialien in den Spezialdepots beweisen, daß die Akziseämter so wenig die Instruktion vom 21sten Mai v. J., als die Zirkularverfügung vom 16ten Juli v. J. im Amtsblatt No. 13. Jahrgang 1811. über die Quartalverschreibungen gehörig beachten, weil sonst obberegter Uebelstand gar nicht statt finden könnte. Zur ferneren Begegnung des letztern, werden sämmtliche mit dem Spezialdebit der Stempelmaterialien beauftragten Akziseämter daher nochmals auf obige Instruktion und Zirkularverfügung verwiesen, und hiermit ein für allemal befehligt, sich nach denselben aufs pünktlichste zu achten, und

1) alle Quartalverschreibungen oder Anzeigen über Nichtbedarf der Stempelmaterialien zum 15ten Junius, 15ten September, 15ten Dezember und 15ten März des laufenden Etatsjahres einzureichen,
2) wann die Aemter einzelner oder mehrerer Sorten der verschriebenen Materialien gleich oder früher bedürfen sollten, als sie auf deren Empfang in der gewöhnlichen Art nach der Zirkularverfügung vom 10ten Julius v. J. rechnen könn.n, davon in den Begleitungsberichten Anzeige zu machen.
3) Sollte nach gemachter Anzeige jedoch ein so großer Debit der Materialien eintreten, daß vor dem gewöhnlichen Eingang derselben, daran Mangel zu be-

befürchten steht, so ist davon unverzüglich zu berichten, und auf schleunige Uebersendung der Materialien anzutragen.

Dasjenige Akziseamt, welches hiergegen fehlt, wird in Strafe genommen werden. Potsdam, den 7ten Februar 1812.

No. 70. Erdtoffeln zum Branntweinbrennen. A. 3218. Januar.

Sämmtliche Akzise- und Konsumtionssteuer-Aemter werden hiermit angewiesen, eine genaue Nachweisung

wie viel Erdtoffeln vom 1sten Dezember 1811. bis zum 15ten Mai 1812.
in den Städten,
auf dem platten Lande,
zum Branntweinbrennen deklarirt worden sind, und wie viel die Steuer davon betragen hat,

anzufertigen und mit dem 15ten Mai c. pünktlich anhero zu senden.

Potsdam, den 8ten Februar 1812.

No. 71. Kirchenbücher der Militairprediger. C. 1231. Januar.

Es ist zur Kenntniß des Departements für den Kultus im Königlichen Ministerio des Innern gekommen, daß die in dem Militair-Kirchenreglement, Abschnitt V. A. §. §. 13., 15 bis 18. befohlnen Anzeigen der von Zivilpredigern bei Militairpersonen verrichteten Amtshandlungen, am Schlusse des vorigen Jahres den betreffenden Militairpredigern von vielen Zivilpredigern gar nicht, von andern zu spät zugekommen sind. In Folge der Verfügung des Königlichen Departements für den Kultus vom 25sten Januar c. fordern wir daher sämmtliche Zivilprediger hiermit auf, die vom Jahre 1811. noch rückständigen Anzeigen bei fünf Thaler Strafe innerhalb acht Tagen an die betreffenden Militairprediger, mit Beifügung der nöthigen Notizen, zur Eintragung in die Militair-Kirchenbücher einzusenden. Die in der Kurmark wohnenden Militairprediger sind:

1. Brandenburgsche Brigade,

bei dem Regiment Garde du Corps " " " Garde zu Fuß " " Garde-Jägerbataillon bei der Leib-Uhlaneneskadron	der Konsistorialrath Herr Offelsmeyer zu Potsdam,
bei dem Leib-Infanterieregiment " " Brandenburgschen Kürassierregiment	der Brigadeprediger Herr Mann zu Berlin,
" " " " Uhlanenregiment " " " " Husarenregiment	der Brigadeprediger Hr. Schmidt zu Berlin.

2. Niederschlesische Brigade,

bei dem ersten Westpreußischen Infanterieregiment " " Ostpreußischen Jägerbataillon " " Westpreußischen Grenadierbataillon	der Brigadeprediger Herr Ziehe zu Frankfurth.

3. Pommersche Brigade,

bei dem Pommerschen Grenadierbataillon " " Brandenburgschen Dragonerregiment	der Brigadeprediger Hr. Schultze zu Schwedt, jetzt zu Stargard.

4) Bei

4. Bei der Brandenburgschen Artillerie-Brigade der Feldprediger Schliepstein, welcher zugleich Garnisonprediger in Berlin ist.

Künftig muß bei gleicher Strafe die Einsendung jener Anzeigen jedesmal gleich nach dem Jahresschlusse, und zwar ohne erst eine Aufforderung dazu zu erwarten, sowohl von den, in auswärtigen Garnisonen den Militairprediger vertretenden Zivilgeistlichen, als auch von denjenigen, welche auf ein, von dem Militairprediger ausgestelltes Dimissoriale, bei kommandirten oder beurlaubten Militairpersonen Amtshandlungen verrichtet haben, geschehen.

Uebrigens sind diese Anzeigen unter dem Kirchensiegel und der Rubrik „Militair-Kirchensachen" zur Post zu befördern.

Potsdam, den 12ten Februar 1812.

No. 72. Naturalemolumente der Geistlichen. C. F. 949. November.

Indem die Bestimmung der allerhöchsten Kabinetsordre vom 3ten Dezember 1803., wodurch verordnet worden, daß überall, wo die Geistlichen ehedem aus Kämmereien oder Königlichen Kassen Naturalien bezogen, wofür sie jetzt unangemessene Entschädigungen erhalten, bei neuen Verpachtungen oder Etatsanfertigungen die Naturalien für selbige wieder hergestellet werden sollen, hiermit zur Kenntniß aller derjenigen gebracht wird, welche dabei interessirt sind, wird zugleich bekannt gemacht, daß nach erneuerten Bestimmungen in Ansehung der Königlichen Domainen sämmtliche Prästationen von Naturalien an Geistliche, welche seit dem 1sten Januar 1713. in eine Geldleistung verwandelt worden sind, bei neuen Verpachtungen oder Veräußerungen von Domainen wieder in Natur hergestellt werden sollen. Was aber die nach und nach in Geldzahlungen verwandelten Hebungen aus den Kämmereien und deren Gütern betrifft, so werden die Magisträte sich jene Kabinetsordre zur Achtung dienen lassen.

Potsdam, den 7ten Februar 1812.

No. 73. Schul- und Religionsunterricht. C. 605. Dezember.

Ungeachtet aller angewandten Sorgfalt in Verbesserung des Landschulwesens, laufen dennoch häufig Klagen ein, daß viele Eltern so pflichtwidrig handeln, ihre Kinder gänzlich aus der Schule und selbst vom Religionsunterrichte der Prediger zurück zu halten.

Es werden daher sämmtliche Herren Superintendenten und Prediger, so wie alle Ortsobrigkeiten, nicht nur auf die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 12. §. 48.,

„wonach dergleichen Eltern unter Beistand der Obrigkeit zu ihrer Pflicht „durch Zwangsmittel angehalten,"

sondern auch auf den § 10. des General-Landschulreglements vom Jahre 1763,

„nach welchem sie und die Vormünder, welche die Kinder nicht zur Schule „senden, nicht nur das Schulgeld, sondern selbst eine Strafe von 16 Gr. „zur Ortsschulkasse entrichten, nöthigenfalls aber mit Exekution belegt „werden sollen"

hier-

hierdurch aufmerksam gemacht und aufgefordert, hiernach in jedem vorkommenden Falle pflichtmäßig zu verfahren, und alle Eltern, welche gegen diese gesetzliche Bestimmungen handeln sollten, mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Potsdam, den 7ten Februar 1812.

Des Königs Majestät haben mittelst einer höchsten Kabinetsordre zu bestimmen geruhet, daß Militairpersonen, welche wirklich im Dienst sind, wenn sie Deserteurs anhalten, zwar nicht die den Zivilpersonen ausgesetzten Fangegelder, doch zur Belohnung ihrer Aufmerksamkeit und zur Ermunterung verhältnißmäßige Douzeurs, und zwar: No. 74. Douzeur für angehaltene Deserteurs. M. 234. Januar.

für einen Deserteur ohne Waffen . . . 2 Thaler,
für einen Deserteur mit Waffen . . . 4 Thaler,
für einen Deserteur mit Pferd und Waffen . 8 Thaler,

verabreicht werden können, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 8ten Februar 1812.

Behufs der Anfertigung und Einreichung der Liquidationen über die im Monat Januar c. den Truppen freiwillig gelieferte Fourage und Brotroggen, wird sämmtlichen landräthlichen Behörden der Kurmark, so wie denjenigen, welche diese Naturalien hergegeben haben, hierdurch bekannt gemacht, daß der Durchschnittspreis von dem im genannten Monate auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter, und zwar der Durchschnittsmarktpreis No. 75. Roggen- und Fouragepreise pro Januar 1812. M. 47. Februar.

a) des	Scheffels Roggen	. .	2 Rthlr.	1 Gr.	3 Pf.
b) "	" Hafer	. .	1 "	2 "	— "
c) "	Zentners Heu	. .	— "	23 "	— "
d) "	Schocks Stroh	. .	11 "	20 "	— "

in $\frac{1}{12}$stel beträgt.

Potsdam, den 8ten Februar 1812.

Die bisherigen Beschränkungen bei dem Verkauf der mit Ausländern besetzten Kolonistenstellen an Einländer, wonach von jenen und deren Erben bis zur dritten Generation das erhaltene Kaufgeld wieder zum Verkauf anderer Grundstücke im Lande verwendet werden mußte, sinnd aufgehoben. Sämmtliche Behörden, bei denen noch etwa Kaufgelder jener Art deponirt worden, welche als Pfand für die Erfüllung der gedachten Bedingung gedient haben, werden hiermit zur Herausgabe jener Deposita an die dazu Berechtigten authorisirt. No. 76. Verkauf der mit Ausländern besetzten Kolonistenstellen. P. 2008. Dezember.

Potsdam, den 9ten Februar 1812.

Da es den gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen der Mühlen- und Getränkezwang aufgehoben ist, völlig analog ist, daß auch der bisher an manchen Orten auf dem platten Lande in der Kurmark bestandene Schmiedezwang nicht mehr existire, so ist derselbe durch das Ministerialrescript vom 10ten Dezbr. v. J. ebenfalls für aufgehoben erachtet worden. Der Ansetzung neuer Landschmiede No. 77. Dorfschmieden. P. 1624. Dezember.

neben

neben den alten, kann ohnehin auch nach der ausdrücklichen Bestimmung des Edikts vom 2ten November 1810. §. 17. von Niemand widersprochen werden.

Potsdam, den 10ten Februar 1812.

No. 78. Bauhülfsgelder-Forderungen. P. 79. Januar.

Es sind den betreffenden Magisträten bereits bei verschiedenen Gelegenheiten, und besonders unterm 6ten Mai v. J. diejenigen Bestimmungen bekannt gemacht, welche höheren Ortes über die Bauhülfs-Forderungen ergangen sind; die häufig dieserhalb eingehenden Gesuche beweisen indessen, daß diese Bestimmungen nicht überall gehörig beachtet sind. Es wird daher hierdurch nochmals bemerklich gemacht, daß keine Bauhülfsgelder-Forderung, welche sich nicht auf einen von dem vormaligen Königlichen Generaldirektorio genehmigten Etat gründet, berücksichtigt werden kann. Alle diejenigen Forderungen, welche dieses Erforderniß nicht haben, werden nicht anerkannt, und hierdurch ein- für allemal zurückgewiesen. Gesuche, die dieserhalb fernerhin eingehen, werden unbeantwortet bleiben.

Was dagegen die auf einen vom vormaligen Königlichen Generaldirektorio vollzogenen Etat sich gründenden Forderungen betrifft, so ist es vor allem zu deren Feststellung nöthig, daß das Revisionsprotokoll über den ausgeführten Bau vom Departements-Baubedienten beigebracht wird. Nach diesem Revisionsprotokoll wird die Forderung festgestellt und steht demnächst die Anweisung der festgestellten Summe, welche jedesmal dem Forderungsberechtigten bekannt gemacht wird, von der höheren Behörde zu erwarten. Ohne diese Anweisung kann die Königl. Regierung keine Zahlung leisten, und sind daher alle deshalb an dieselbe eingehenden Gesuche überflüßig.

Da übrigens hin und wieder der Fall vorkommen kann, daß diejenigen, denen ein Theil der Bauhülfsgelder abschläglich gezahlt ist, ihre Verbindlichkeit nicht erfüllt haben, so werden die Magisträte derjenigen Städte, wo dieser Fall eintritt, hierdurch bei eigener Verantwortung nochmals aufgefordert, die zweckmäßigsten Maasregeln zur Sicherstellung dieser abschläglich gemachten Zahlungen zu treffen, und in jedem vorkommenden Fall, wie solches geschehen ist, einzuberichten.

Potsdam, den 10ten Februar 1812.

No. 79. Summarische Untersuchungen durch die Polizeibehörden. P. 170. November

Nach dem §. 11. seqq. Tit. 17. Theil 2. des allgemeinen Landrechts sowohl, als nach den Bestimmungen der Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialpolizei- und Finanzbehörden vom 26sten Dezember 1808, sind die Polizeibehörden, das heißt, diejenigen, denen die Polizeigerichtsbarkeit im Orte zusteht oder besonders übertragen worden, verpflichtet, die vorfallenden Kontraventionen gegen Finanz-, Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, imgleichen die Defraudationen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle und nutzbaren Regalien summarisch zu untersuchen, um die Regierungen in den Stand zu setzen, daß diese von der ihnen beigelegten Befugniß „auf den Grund solcher summarischen Untersuchung die

Sache

Sache durch eine Resolution zu entscheiden" Gebrauch machen können, in sofern die Kontravention nicht eine Ortspolizeiverfügung betrifft, in welchem Falle die Entscheidung nach vorheriger summarischer Untersuchung der Ortspolizeibehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierungen überlassen ist. Die Landräthe, deren ausgebreiteter Geschäftskreis es nicht zuläßt, sich solchen Untersuchungen zu unterziehen, sind daher berechtigt, die einzelnen Gutsbesitzer, denen die Polizeigerichtsbarkeit zusteht, so wie alle übrigen Polizeibehörden aufzufordern, sich den summarischen Untersuchungen zu unterziehen, sich deshalb lediglich an sie zu halten und sie dabei zu kontrolliren, indem die Untergerichte und einzelnen Gerichtshalter nur alsdann erst zu dergleichen summarischen Untersuchungen verpflichtet sind, wenn die Regierungen, nach der ihnen nach §. 50. der oben bemerkten Verordnung zustehenden Befugniß, ihnen unmittelbar dergleichen Untersuchungen aufzutragen, in einzelnen Fällen für zweckmäßig finden. Es ist gleichgültig, ob der Ortspolizei-Gerichtsherr sich selbst den vorkommenden summarischen Untersuchungen unterzieht, oder solche seinem Gerichtshalter oder auch einem andern dazu qualifizirten, jedoch, wie sich von selbst versteht, dazu von dem Kreislandrathe verpflichteten Subjekte überträgt, allein auf jeden Fall müssen die Untersuchungen dergestalt gründlich und verständlich geführt werden, daß auch auf den Grund derselben eine Finalresolution abgefaßt, und wenn die Sache zum Wege Rechtens nachher verwiesen werden sollte, von den summarischen Verhandlungen Gebrauch gemacht werden kann, daher wenn der Inhaber einer Polizeigerichtsbarkeit nicht selbst im Gerichtsbezirk wohnhaft, oder sich selbst solchen Geschäften zu unterziehen geneigt, oder auch nicht dazu fähig sein mögte, er auf jeden Fall dazu ein qualifizirtes und zu verpflichtendes Subjekt bestellen muß.

Uebrigens werden sich die Kurmärkische Regierung und die Kreisbehörden wegen des legalen, ordnungsmäßigen und schnellen Betriebs der Untersuchungen lediglich an den Polizeigerichts-Inhaber allein halten, und bleibt es, wenn dieser sich eines Stellvertreters bedient, seine Sache, die nöthigen Einrichtungen zu treffen, daß dieser seiner Obliegenheit ordentlich und pünktlich nachkomme.

Hiernach haben sich sämmtliche Ortspolizeiobrigkeiten zu achten, und die Landräthe und übrigen Kreisbehörden werden angewiesen, nicht nur ihrer Seits diese Bestimmungen zu befolgen, sondern auch mit Nachdruck darauf zu halten, daß denselben durch die Ortspolizeiobrigkeiten genügt werde.

Potsdam, den 11ten Februar 1812.

No. 80. Gnadenstempel bei Großjährigkeitserklärungen. P. A. 1555. Januar.

Da festgesetzt worden, daß bis zur Bekanntmachung der von des Königs Majestät zu erlassenden Verordnung, wegen des Gnadenstempels bei Volljährigkeitsertheilungen, der Gnadenstempel nach folgenden Sätzen gelöset werden soll:

1) von einem Fürsten mit . . .	200 Rthlr.
2) von einem Grafen mit . . .	150 „
3) von einem Freiherrn mit . .	50 „

 4) von

4) von einem Adlichen oder vornehmen Bürgerlichen mit 30 Rthlr
und 5) von einer Person geringen Standes mit . 5 .
so wird diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11ten Februar 1812.

No. 81. Personalsteuer. P. 1519. Januar.

Da die Grundsätze über die Erhebung der Personalsteuer noch nicht hinlänglich bekannt zu sein scheinen, so finden wir uns veranlaßt, folgendes bekannt zu machen.

1) Der Personalsteueretat gründet sich auf die aufgenommenen Personenverzeichnisse, ist für das laufende Etatsjahr unabänderlich, bis für das nächste Etatsjahr eine neue Personenaufnahme geschieht, und nur wirkliche Irrungen, die bei der Aufnahme statt gefunden haben sollten, werden redressirt werden.

2) Im Laufe des Etatsjahres kann daher weder der Tod oder das Wegziehen aus einer Kommune, nach Erreichung des kopfsteuerpflichtigen Alters, oder das Anziehen in einer Kommune, eine Aenderung, Vermehrung oder Verminderung des Etatsquanti hervorbringen. Jede 12 Jahr alte Person steuert da, wo sie hingezogen ist und wohnt, und jede Kommune ist daher berechtigt, alle diejenigen, die im Etatsjahre das 12te Jahr erreichen, von dem Augenblick an, so wie alle diejenigen, welche neu hinziehen, vom Augenblick ihres Anzuges mit der monatlichen Steuer anzuziehen, dagegen sie aber auf weggezogene Personen auch kein Recht weiter hat.

Ausfälle, die dennoch gegen das Etatsquantum entstehen, müssen nach §. 6. Litt. e. des Edikts über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System vom 7ten September 1811. von den Grundbesitzern im Dorfe, nach Verhältniß der Besitzungen übertragen werden. Kann sich der Gutsherr mit der Kommune, oder die Kommune unter sich wegen des Verhältnisses zu diesen Beiträgen nicht einigen, dann haben sie sich an den Landrath des Kreises zur Entscheidung zu wenden.

3) Eben so ist nach neuern ergangenen Vorschriften bestimmt:

daß abgebrannte Wirthe mit ihren Familien die Personensteuer an denjenigen Orten, wo sie sich niedergelassen haben, entrichten, und im Fall ihres Unvermögens von den Gemeinen, in deren Mitte sie sich aufhalten, übertragen werden müssen.

Tritt der Fall ein, daß ganze Gemeinen abbrennen, so soll der Kreis, zu welchem eine solche Gemeine gehört, verpflichtet sein, den dadurch entstehenden Ausfall zu decken.

4) Die Bezahlung des ganzen monatlich einmal festgesetzten Personalquanti muß von jeder Kommune mit der Grundsteuer (Kontribution) und zwar in den ersten 12 Tagen jeden Monats an dem für jede Kommune bestimmten Tage, zur Kreiskasse geschehen. Ausfälle und Reste können schlechterdings nicht geduldet werden.

5) Sollten Zuschüsse in einer Kommune nöthig werden, so müssen solche einstweilen aus der Dorfskasse entnommen werden, bis sie auf die sub 2. bestimmt

stimmte Art von den Grundbesitzern aufgebracht sind; nur bei Abzahlung an die Kreiskasse darf von dem etatsmäßigen Quanto nichts fehlen.

Wenn einzelne Personen der Kommune die gesetzliche Personalsteuer verweigern, so kann der Schulze zur Auspfändung schreiten, in sofern es nicht Dorfsarme sind, muß aber dem Landrath des Kreises solches sofort anzeigen.

Wenn jedoch die Person arm ist, so tritt der obige Fall der Vertretung durch die Gutsbesitzer ein.

6) Jede Kommune schafft sich ein Buch an, worin vom Kreiseinnehmer die Sollzahlung eingetragen und jeden Monat über die abgelieferte Personalsteuer quittirt ist.

Nach diesen gesetzlichen Grundsätzen und Vorschriften haben sich sämmtliche Landräthe, Kreiskassen, Dominia, Kommunen und alle Steuerschuldigen zu achten. Potsdam, den 12ten Februar 1812.

No. 82. Viehseuche. P. 1785. Januar.

Im Danziger Territorialdorfe Jüttland, eine Meile von Dirschau, ist die wahre Viehpest oder Löserdürre ausgebrochen, die wahrscheinlich durch podolisches Vieh eingeschleppt ist, und derentwegen bereits vorläufig durch die der Grenze zunächst belegenen Westpreußischen Polizeibehörden die erforderlichen Maaßregeln zum Behuf einer hinlänglichen Sperre getroffen sind.

Den Polizeibehörden hiesiger Provinz wird dies bekannt gemacht, und denselben die nöthige Aufmerksamkeit auf das aus Westpreußen eingehende Vieh empfohlen. Potsdam, den 12ten Februar 1812.

No. 83. Warnung. P. 375. Januar.

Es ist einem fremden Juden gegen die Vorschrift des Edikts vom 12ten Dezember 1780 von einem Magistrat in der Kurmark ein Reisepaß auf ein halbes Jahr, um als Kammerjäger im Lande reisen zu können, ertheilt worden, und fünf andere Magisträte haben diesen Paß visirt, statt daß sie den Inhaber, wie vom Magistrat zu Neu-Ruppin geschehen ist, hätten über die Grenze transportiren lassen und den Paß ihm abnehmen sollen. Der Magistrat, welcher den Paß ausgestellt hat, ist in 5 Rthlr., die übrigen sind in 2 Rthlr. Strafe wegen dieses gegen oben gedachtes Gesetz und gegen die Gewerbsteuer-Gesetze anstoßenden Verfahrens genommen. Potsdam, den 12ten Februar 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 84. Verwaltung der Depositorien auf sequestrirten Gütern.

Den Untergerichten des Departements wird zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach dem Ministerialreskript vom 17ten d. M., auf vorhergegangene Vereinigung der kompetenten Behörden, wegen der Verwaltung und Sicherstellung der Depositorien auf sequestrirten mit Jurisdiktion versehenen Gütern, nachstehendes festgesetzt worden.

Die Depositorien auf sequestrirten Gütern verbleiben während der Sequestration in ihrer vorigen Verfassung, und werden von dem an jedem Orte bestellten Justitiario mit den erwählten oder zu bestellenden Kuratoren noch ferner verwaltet.

waltet. Dahingegen werden alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Gerichtsherrn selbst zukommen, während der Sequestration, nach der Anordnung des Obergerichts der Provinz, von einem benachbarten Justizbedienten in Ausübung gebracht, welchem dafür aus den Revenüen des sequestrirten Guts eine nach dem Verhältnisse seiner Bemühungen, und der Wichtigkeit und dem Umfange des Depositorii zu bestimmende Remuneration, nebst den etwa erforderlichen baaren Auslagen und Kosten von Quartal zu Quartal baar zu verabfolgen ist. Berlin, den 23sten Januar 1812.

Personalchronik.

Anstellungen. Die Forstkandidaten v. Tschammer und Gustav v. Raumer sind als Forstreferendarien bei der Königlichen Kurmärkischen Regierung angestellt worden.

Den 2ten Januar d. J. wurde der Akziseaufseher Stier zu Potsdam an die Stelle des pensionirten Mühlenwaagemeisters Grimm daselbst in gleicher Eigenschaft bestätigt, und unterm nehmlichen Dato der Zolleinnehmer Ritter zu Nedlitz zum Akziseaufseher in Potsdam ernannt.

Den 8ten Januar d. J. wurde der Waarenestimateur Kretzig aus Breslau zum Stadtinspektor zu Burg ernannt.

Den 10ten Januar d. J. wurde der Aufseher Hamann aus Neidenburg zum ersten Akziseaufseher zu Havelberg ernannt.

Den 16ten Januar d. J. wurde der Prediger Vorpahl in Tzschetzschnow als Diakonus und Prediger an der Oberkirche zu Frankfurth an der Oder bestätigt, nachdem der bisherige Diakonus, Professor Spiecker in das Archidiakonat gerückt ist.

Entsetzung. Der Chausseeeinnehmer Karl Ludwig Colbatz ist wegen pflichtwidrigen Benehmens in Verwaltung seines Amts desselben durch richterliches Erkenntniß entsetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Tonnengeld in Hamburg.

Nach eingegangener offiziellen Anzeige muß jetzt von allen fremden nach Hamburg kommenden Schiffen, jedesmal wenn das Schiff in den Baum kommt, eine Abgabe unter dem Namen: Tonnengeld, (droit de donnage) entrichtet werden, welche nach der Trächtigkeit des Schiffes bestimmt wird.

Diese Abgabe, nebst den Expeditionsgebühren und andern Unkosten hat für 2 Havelberger Kähne von 96¾ und 56¾ Tonnen, für beide zusammen 210 Mark Kourant 14 Schillinge betragen.

Dem Handlung und Schifffahrt treibenden Publiko wird, im Fall dasselbe mit dieser Abgabe etwa noch nicht bekannt sein sollte, solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Preußischer Konsul in Christiansand.

Der Kaufmann G. F. Reinhardt zu Christiansand in Norwegen ist zum Königlichen Preußischen Konsul daselbst ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 8.

Potsdam, den 21sten Februar 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 71. die Königliche Verordnung, betreffend die Freiheit der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten über ihr Vermögen zu verfügen. Vom 18ten März 1811.

No. 72. die Deklaration der allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Titel 24. §. 128. und Titel 52. §. 14. Vom 30sten Dezember 1811.

No. 73. die Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königlich Preußischen und den Großherzoglich Badenschen Landen. Vom 30sten Dezember 1811.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 84. Wegweiser. P. 384. November.

Durch ältere Verfügungen, namentlich durch das Königliche Patent vom 22sten Oktober 1712 ist bereits sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten zur Pflicht gemacht worden, aller Orten sowohl in den Feldern als Heiden, besonders aber an den Straßenscheidungen, für die Aufstellung tüchtiger Wegweiser und deren Unterhaltung zu sorgen. Da diese Verfügungen jedoch größtentheils in Vergessenheit gerathen sind, auf der andern Seite es aber ein dringendes Bedürfniß, besonders in mehreren Theilen der hiesigen Provinz ist, daß die Wege gehörig bezeichnet werden, so haben wir uns veranlaßt gesehn, die älteren Bestimmungen dieserhalb in folgender Art zu erneuern:

1) Obgleich im Allgemeinen nicht bestimmt werden kann, wo Wegweiser gesetzt werden müssen, so geht doch aus dem Zweck derselben, Reisende und der Gegend Unkundige vor dem Verirren zu sichern, hervor, daß Post- und Landstraßen, die als solche durch ihre geradlinigte Richtung, Alleen, Meilensteine und dergleichen hinlänglich bezeichnet sind, in der Regel keiner Wegweiser bedürfen, es müßte denn an Stellen sein, wo sich mehrere solche Stra-

Straßen theilen oder durchkreuzen, und daß dagegen die Aufrichtung derselben da am nothwendigsten ist, wo dergleichen anderweitige Bezeichnungen gänzlich fehlen, wo sich die Landstraßen von den davon ausgehenden Kommunikations- oder gar Feld- Luch- und Heidewegen nicht hinlänglich unterscheiden, besonders aber, wo solche nicht zu unterscheidenden Nebenwege nach keinen Wohnungen führen, oder wo in unbebauten Gegenden, auf großen Hütungsdistrikten, in Brüchern und Heiden, wo mit bloßem Auge keine Ortschaften oder bewohnten Häuser sichtbar sind, sich Straßen theilen oder durchkreuzen, sie mögen als Land- oder Heer- oder als bloße Kommunikationsstraßen, die von Dorf zu Dorf führen, zu betrachten sein. Die Kreis- Landräthlichen und übrigen Polizeibehörden werden hiernach, wenn es in dem unten bestimmten Termin von den dazu Verpflichteten nicht auf eignen Antrieb geschehn, der Lokalität gemäß die Punkte bestimmen, wo Wegweiser nothwendig sind, und darauf halten, daß sie in dem von ihnen weiter zu setzenden Termin gebührend aufgerichtet werden.

2) Was die Form der Wegweiser anbetrifft, so möchten da, wo Feldsteine zu haben sind, pyramidalförmige von Feldsteinen am zweckmäßigsten sein. Wo diese aber fehlen, oder die Kosten hierzu und zu ähnlichen von Gußeisen nicht beschafft werden können, sind hölzerne vier- oder achteckigte Pfähle unterhalb 12 Zoll im Gevierte stark und 7 Fuß hoch zu setzen. Sind an denselben Arme nothwendig, so müssen sie, um Beschädigungen zu erschweren, von starkem Holze sein, durch den Pfahl gehen und von Konsolen getragen werden. Noch einfacher und fester sind etwas über den Seitenflächen des Pfahls hervorstehende Tafeln aus demselben Holze ausgearbeitet, auf welchen, wenn sie auch nur einen Fuß im Gevierte erhalten, zu der Inschrift Raum genug da sein wird. Normalzeichnungen werden den Herrn Kreisdirektoren, Landräthen und Polizeidirektoren mit Bezug auf diese Verfügung besonders mitgetheilt werden. Den Pfählen und Tafeln wird zur besseren Auszeichnung ein weißer Anstrich zu geben sein, wo möglich von Oelfarbe. Die Inschriften müssen der Dauerhaftigkeit wegen eingeschnitten und mit schwarzer Farbe ausgefüllt, und den Ortsnahmen, welche unter gehöriger Aufsicht orthographisch richtig zu schreiben sind, die Entfernung, am besten von dem Ort des Wegweisers angerechnet, beigefügt werden. Um Mißverständnisse durch Verwechselung der Wörter von und nach zu vermeiden, ist es nöthig, die Richtung überall nur von dem Ort des Wegweisers aus durch das letztere Wort zu bestimmen, so daß: nach N. N. allemal den Ort bezeichnet, wo der Arm oder die Tafel des Wegweisers hinzeigt.

3) Die Verbindlichkeit zur Aufrichtung und Unterhaltung der Wegweiser liegt den Gutsherrschaften und Gemeinen in eben der Art ob, wie sie durch allgemeine oder Provinzialgesetze, besondere Verfassungen, Observanzen oder Ver-

Verträge zur Herstellung und Unterhaltung der Wege oder Wegstrecken, an welchen die Wegweiser stehen, verpflichtet sind. Sie werden daher hierdurch angewiesen, hiernach die nöthigen Wegweiser überall bis Ausgangs April d. J. zu setzen. Die Kreisdirektorien, Herren Landräthe und Polizeidirektoren werden im Mai d. J., mit Hülfe unserer Bauoffizianten und des ihnen untergeordneten Polizeipersonals, entweder bei Gelegenheit der Revision der Frühjahrs-Wegebesserungen oder anderer Dienstreisen kontrolliren, in wiefern dies gehörig geschehen ist, und die Säumigen nachholend unter Bestimmung eines weiteren Termins dazu anhalten. Unsere Baubedienten haben den Kreisbehörden hierbei alle nur mögliche Hülfe zu leisten. Wer der ersten Aufforderung der Polizeibehörde, wegen der aufzustellenden Wegweiser innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt, hat einen Thaler Strafe, und nach einer zweiten vergeblichen Aufforderung drei Thaler Strafe verwirkt. Ist sie das drittemal vergebens gewesen, so sind die Wegweiser sofort auf Kosten der Säumigen nach den Normalzeichnungen zu bewerkstelligen. Bis zum 1sten Junius d. J. erwarten wir von den Kreis- und landräthlichen Behörden ein Verzeichniß der gesetzten und noch zu setzenden Wegweiser, nebst Anzeige der Wege, auf welchen und der Entfernung, in welchen sie von den darauf angegebenen Orten stehen, so wie der zur Aufrichtung und Unterhaltung Verpflichteten.

4) Wegen muthwilliger Beschädigung der Wegweiser und der Bestrafung gilt dasselbe, was in unserm Amtsblatt Jahrgang 1811. Stück 5. No. 10. unterm 14ten Mai v. J. wegen der Meilenpfeiler verordnet worden.

Potsdam, den 14ten Februar 1812.

No. 85. Brantweinbrennen von Erdtoffeln. A. 2970. Januar.

Da die Erreichung des Blasenzinses beim Brantweinbrennen von Erdtoffeln bezweifelt wird, so ist höheren Ortes beschlossen worden, dabei die Versteuerung auf trockenem Wege so lange statt finden zu lassen, bis über die Blasenzins-Erhebung auf dem platten Lande allgemein verfügt werden wird.

Dem gemäß werden die Konsumtionssteuer-Aemter angewiesen, den Ertrag von jedem Berliner Scheffel Erdtoffeln auf 5 Berliner Quart anzunehmen, und mithin, zu 3 Pf. pro Quart, 1 gGr. 3 Pf. Abgabe pro Scheffel zu erheben.

Das gewöhnlich mit den Erdtoffeln eingemeischte Malz zahlt die Schrootsteuer. Ein nach dem hier beigefügten Schema eingerichtetes Brennbuch muß in den Brennereien abgegeben, und auf die ordnungsmäßige Führung desselben gehalten werden. Die Versteuerung der Erdtoffeln muß vor der Einmeischung, und so auch die Eintragung in das Buch immer vorhero geschehen. In den Dörfern, deren Einnehmer nicht die ersten 3 Kolonnen dieses Brennbuchs ausfüllen können, muß solches durch den Eigenthümer geschehen, welcher sonach die gelösete Steuerquittungen zu allegiren und selbige zu asserviren hat. Die revidirenden Offizianten müssen solche mit dem Buche vergleichen, und, wenn sie stimmen, halb durchreißen, übrigens muß jede Quittung besonders eingetragen werden.

Die Revisionen der Brennereien müssen so oft als möglich geschehen, und so fern deren Zustand nicht mit dem Brennbuche stimmet, muß sofort wegen der alsdann wahrscheinlich intendirten Defraudation eine nähere Untersuchung vorgenommen werden.

Beim Schluß des Monats ist von den Aemtern aus dem Brennbuche eine Berechnung des versteuerten Gutes gegen den Branntweinzug anzulegen, und sollte sich daraus mehr gezogen ergeben, als die bereits geschehene Versteuerung, gegen den Tarifsatz verglichen, beträgt, so muß das Fehlende nachgehoben werden.

Sämmtliche Konsumtionssteuer-Aemter, welche dies angehet, haben sich hiernach genau zu achten, und werden die ꝛc. Aemter angewiesen, Anzeige zu machen, wenn ein Brennberechtigter von Erdtoffeln Brantwein brennen will; so wie wir auch eine nachträgliche Anzeige erwarten, im Fall wider Vermuthen von einem Brennberechtigten das Brennen des Brantweins aus Erdtoffeln, ohne erhaltene besondere Erlaubniß, etwa bereits betrieben werden sollte.

Potsdam, den 15ten Februar 1812.

Schema.

Brennbuch

zur Nachweisung des

dem N. N.

gestatteten Brantweinbrennens aus Erdtoffeln.

Bemerkungen:

1) Das Buch wird paginirt und mit dem Amtssiegel versehen, von dem, der die Brennerei betreibt, selbst pflichtmäßig und so geführt, wie die Richtigkeit erforderlichenfalls jederzeit eidlich versichert werden kann. Es wird in der Brennerei sehr sorgfältig aufbewahrt und jedesmal den revidirenden Steuerbeamten vorgelegt, bei der Steuerentrichtung aber mit zu dem Einnehmer geschickt.

2) Anzahl der Meischbottiche — Nummer — Scheffelgröße nach Quarten berechnet.

3) Anzahl der Blasen. — Nummer. — Quartinhalt. — Gattung derselben.

Der Versteuerung.		Versteuert sind			Unterschrift des Kassenbeamten.	Tag und Stunde der Einmeischung.	No. der Meischbottiche.	Eingemeischt sind		
Datum.	Journalnummer.	an Erdtoffeln. Schfl.	an Malz zum Behuf der Brennerei aus Erdtoffeln. Schfl.	M.				an Erdtoffeln. Schfl.	an Malz. Schfl.	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Num-

Nummer der Blase, imgleichen Tag und Stunde, wann sie in Gang gebracht.			An Lutter ist gewonnen.	Davon ist gezogen an Brantwein zu 40° Stärke.	Bei der Revision sind in Bestand vorgefunden.			Unterschrift und Bemerkungen des revidirenden Steuerbeamten.
No.	Tag.	Stunde.	Quart.	Quart.	an Erdtoffeln. Schfl.	an Malz. Schfl.	M.	
12	13	14	15	16	17	18	19	20

Zur Erleichterung der einländischen Wollfabrikanten und Arbeiter ist im Allgemeinen höheren Ortes festgesetzt worden, daß von derjenigen ausländischen groben unveredelten Wolle, — No. 86. Impost für fremde Wolle. A. P. 2186. Januar.

welche einländische Wollfabrikanten und Arbeiter selbst aus der Fremde einbringen,

oder einländische und fremde sich im Lande aufhaltende Händler an einländische Arbeiter verkaufen,

oder die auf einländische Wollmärkte eingebracht, und daselbst an einländische Arbeiter verkauft wird,

der in dem Edikte vom 14ten September v. J. angeordnete neue Impost von 10 Rthlr. pro Zentner nicht entrichtet werden soll,

Was nun sowohl von dem Publiko als den Akzise- und Zollbehörden zu beachten ist, wenn diese Begünstigung statt finden soll, bestehet im folgenden.

1) Daß einländische Wollfabrikanten und Arbeiter, die ihren Wollbedarf selbst im Auslande einkaufen oder von daher verschreiben, von Erlegung des gedachten Impostes frei sein sollen, wenn sie bei den Grenz-Eingangsämtern ihre Qualität als einländische Wollarbeiter durch ein von ihrer Ortsobrigkeit ausgestelltes und von dem Akziseamte daselbst kontrasignirtes Attest nachweisen können, ist bereits unterm 14ten Januar d. J. (Amtsblatt St. 3. No. 28.) bekannt gemacht worden.

2) Wenn einländische oder fremde Wollhändler (welche letztere sich an manchen Fabrikorten periodisch aufzuhalten pflegen) von Erlegung des gedachten Impostes von der an einländische Wollfabrikanten und Arbeiter verkauften fremden Wolle befreiet sein wollen, so müssen sie durch ein von dem Akziseamte und der Obrigkeit ihres Aufenthaltsorts ausgestelltes Attest, (welches alle Jahre erneuert werden muß) dokumentiren, daß sie beiden Behörden als solide Kaufleute, die den Wollhandel betreiben, bekannt sind. Auf Vorzeigung solcher Atteste lassen dann die Grenz-Eingangsämter die Wolle für diese

diese Händler nach Entrichtung der bisherigen tarifmäßigen Zollgefälle, wenn die Wolle aus dem oder durch das Herzogthum Warschau eingehet, ohne Entrichtung der neuen Abgabe von 10 Rthlr. pro Zentner eingehen, stellen über die Ladung Begleitscheine aus, avisiren das Akziseamt im Bestimmungsorte davon, und verfahren überhaupt wie beim Expediren anderer Frachtladungen. Wenn darauf diese Wolle an dem Bestimmungsorte angelangt ist, wo der Händler sich aufhält, so muß sie vom dasigen Akziseamte gehörig kontirt und so lange kontrollirt werden, bis sie verkauft worden, zu welchem Ende der Wollbestand von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle Vierteljahre einmal genau zu revidiren ist.

Von demjenigen Quanto, dessen Verkauf an einländische Fabrikanten von dem Händler nicht erwiesen werden kann, muß derselbe, wie sich von selbst verstehet, den Impost erlegen, auch für die Sicherheit dieser Abgabe mit seinem Wollvorrath haften.

3) In Fällen, wenn ausländische unveredelte Wolle zu einländischen Märkten eingebracht wird, müssen die Grenz-Eingangsämter über die Ladungen gleichfalls Begleitscheine und Avisobriefe ausfertigen, und, um einige Sicherheit zu erhalten, daß diese Wolle wirklich nach dem Marktorte gelangen werde, ist von dem Einbringer 1 bis 2 Dukaten Pfand zu deponiren. Am Markte selbst muß das Akziseamt die fremde Wolle ganz oder theilweise so lange in Aufsicht halten und kontrolliren, bis entweder der neue Impost davon bezahlt, oder der Verkauf derselben an einländische Fabrikanten und Arbeiter gehörig nachgewiesen ist.

No. 87. Salzdefraudationen. A. 2468. Januar.

Es ereignet sich sehr oft, daß bei Salzdefraudationen die Denunzianten und Saisissanten den Defraudanten das Salz belassen, sich statt der Beschlagnahme mit der Bezahlung des Werth desselben begnügen, und hiernächst die Sache bei der kompetenten Behörde anhängig machen. Dies Verfahren ist indessen nicht den bestehenden Vorschriften gemäß, und kann eben sowohl zu Unterschleifen und Pflichtwidrigkeiten Veranlassung geben, als dadurch die Ausmittelung des corporis delicti bei den Untersuchungen erschwert wird. Wir machen daher die Denunzianten und Saisissanten auf die Befolgung der bestehenden Gesetze hiermit aufmerksam, und weisen selbige hierdurch an, das in Beschlag zu nehmende Salz den Defraudanten niemals zu belassen, vielmehr dasselbe mit dem Denunziationsprotokolle der kompetenten Behörde einzureichen, und derselben die weitere Verfügung und die Vertheilung der Strafgelder, so wie die Ablieferung des Salzes an die nächste Faktorei in Folge der Verfügung vom 10ten August 1811, Amtsblatt 1811 Stück 8. No. 2. zu überlassen.

Potsdam, den 15ten Februar 1812.

Da

Da das zur Verpflegung der fremden Truppen in den drei Festungen Küstrin, Stettin und Glogau zu liefernde fremde Schlachtvieh, obgleich solches jetzt als ein impostirtes Objekt zu betrachten, den diesfälligen Entrepreneurs auch künftig auf Atteste der Festungsverpflegungs-Kommissionen, akzise- und zollfrei geschrieben werden muß, dahingegen bei hochimpostirten Waaren und Weinen aber nach wie vor, Pässe der Königlichen Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben produzirt werden müssen, so wird dies sämmtlichen Akzise- und Zollämtern mit der Anweisung in Erinnerung gebracht, sich durch Bescheinigungen der Akziseämter der Bestimmungsörter die genaueste Ueberzeugung zu verschaffen, daß die, auf Atteste der Verpflegungs-Kommissionen, oder bei hochimpostirten Waaren und Weinen auf Pässe der Königlichen Abgabensektion, akzise- und zollfrei gehenden Objekte, richtig an den deklarirten Bestimmungsort eingegangen und zu dem bestimmten Zweck abgeliefert worden sind. Die Aemter haben dem gemäß die Ausfertigung genauer Begleitscheine und die Expedition der Avisobriefe nicht zu unterlassen, und im Fall die Begleitscheine in der anzunehmenden Zeit nicht gehörig bescheiniget oder die Avisobriefe mit Protest zurückkommen sollten, uns sofort davon zur weitern Verfügung Anzeige zu machen.

No. 88. Schlachtvieh und hochimpostirte Waaren zur Festungsverpflegung. A. 1415. November.

Potsdam, den 16ten Februar 1812.

Mehrere Anfragen von Superintendenten, Magisträten und Pfarrern, die Instruktion für die städtischen Schulkommissionen betreffend, haben nachstehende nähere Deklarationen veranlaßt, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

No. 89. Städtische Schulkommissionen. C. 48. Januar.

1) Verfügungen an die städtischen Schuldeputationen, oder lieber Kommissionen, werden unter der Firma des **Magistrats** mit dem Beisatze „**für die Schulkommissionen**" erlassen werden. Die Berichte der Schulkommissionen sind unter der Firma des Magistrats zu erstatten, da sie die Stelle der ganzen Stadtobrigkeit in Beziehung auf das Schulwesen vertreten, und schon die Uebergehung des §. 187 der Städteordnung in der emanirten Instruktion beweiset, daß keine Abweichung der Korrespondenz der Schulkommissionen von dem, was für die übrigen städtischen Kommissionen gilt, gewollt sei.
2) Wie weit sich die Aufsicht der städtischen Schulkommissionen über das Innere der Schulen erstrecken soll, ist in der erlassenen Instruktion §. 11. zwar hinlänglich bestimmt, in Beziehung auf die spezielle Anwendung der darin enthaltenen Bestimmungen jedoch zu bemerken, daß die Schulkommissionen **den Fundamentalplan** einer Schule oder mehrerer Schulen von einer Art, welcher die Grundsätze für ihre gesammte didaktische und disziplinarische Einrichtung aufstellt, wohl entwerfen, aber nicht ohne höhere Approbation ausführen, dahingegen die auf einen solchen Schulplan gegründeten halbjährigen

oder

oder einjährigen Lektionsplane, entweder selbst anfertigen, oder wenn der Rektor der Schule sie angefertigt hat, nach dem Schulplane prüfen und ohne höhere Genehmigung ausführen lassen dürfen; daß sie ferner neue Schulbücher einzuführen, alte abzuschaffen, ohne höhere Authorisation nicht berechtigt sind; daß sie eine Schulordnung und Schulgesetze, übereinstimmend mit dem Schulplane, für sich entwerfen, darauf halten dürfen, daß die Disziplin nach denselben gehandhabt werde, und die Schiedsrichter in erster Instanz sind, wenn über irgend einen Theil der Schulverwaltung zwischen den Eltern und Lehrern Streit entsteht.

In Ansehung der Lehrmethode (worin Unterweisung, eigene Ansicht und Uebung ohnehin mehr leisten, als Vorschriften) werden die städtischen Schulkommissionen hauptsächlich dadurch zu wirken suchen müssen, daß sie die Lehrer anhalten, die Gelegenheiten und Mittel zur Vervollkommnung, welche der Staat ihnen darbietet, gehörig zu benutzen. Daß bei Gelehrtenschulen in diesen und andern Stücken noch ein Unterschied zwischen ihnen und andern Schulen gemacht werden müsse, ist in der Instruktion bereits gesagt worden.

3) Wie weit diejenigen Mitglieder der städtischen Schulkommissionen, welche nicht als schulkundige Mitglieder ernannt worden, sich in die Aufsicht über das Innere der Schulen zu mischen befugt sind, erhellet aus der Natur der Sache selbst.

Zur Wahrnehmung dieser Aufsicht über das Innere sind eigentlich die schulkundigen Mitglieder bestimmt. Die Angelegenheiten, welche dahin gehören, sind von der Art, daß Mehrheit der Stimmen gar nicht entscheiden kann, alles Stimmensammeln über dieselben also zesürt, woraus denn folgt, daß bei Verschiedenheit der Meinungen zwischen den schulkundigen und nicht schulkundigen Mitgliedern die Meinung der erstern immer als die geltende und als die der Schulkommission angenommen und nach ihr verfahren werden muß.

4) Gelehrtenschulen, welche bisher ein eigenes Ephorat hatten, behalten dasselbe auch nach der Errichtung der städtischen Schulkommissionen, da sie zu diesen in dasselbe Verhältniß treten, worin sie bisher zu dem Magistrate standen.

5) In den kleinen Städten, wo bereits Schulvorstände errichtet sind, bleiben diese bestehen und bilden die städtischen Kommissionen; es muß denselben aber da, wo es noch nicht geschehen sein möchte, ein Magistratsmitglied und ein Stadtverordneter beigefügt werden.

6) Die Superintendenten gelten überall, auch da, wo sie nicht zu eigentlichen Mitgliedern der städtischen Schulkommission ernannt sind, als geistliche Kommissarien der Regierung und als geistliche Kreisbehörden; ihre Wirksamkeit und ihr Einfluß in dieser Beziehung hat durch die erlassene Instruktion nicht im mindesten beschränkt werden sollen.

Potsdam, den 17ten Februar 1812.

Es

Es soll eine Lieferung von

1000 Winspel Hafer nach Berlin
150 " " " Potsdam
20 " " " Spandau

in Entreprise ausgegeben werden.

No. 90. Lieferung zur Militairverpflegung. M. 218. Februar.

Die Lieferung beginnt mit dem 10ten März c. und muß spätestens am 10ten April d. J. vollständig bewirkt sein, jedoch muß in jeder Woche der vierte Theil abgeliefert werden, und zwar nicht erst in den letzten Tagen jeder Woche, sondern der größte Theil des ¼tel muß schon in den ersten Tagen, mithin Anfangs jeder Woche dergestalt eingeliefert werden, daß durchaus keine Verlegenheit in den respektiven Magazinen entsteht.

Die Ablieferung und Empfangnahme des Hafers muß genau nach Vorschrift des Fourageregleme͏nts vom 9ten November 1788 und dem Anhange zu demselben vom 3ten Februar 1796 geschehen, und mithin der Hafer beim Wassertransport der Winspel zu 6 Scheffeln und beim Landtransport der Winspel zu 5 Scheffeln gestrichenes Maaß, der Scheffel Hafer aber zu 45 Pfund und sonst von magazinmäßiger Beschaffenheit abgeliefert werden. Sollte bei der Ablieferung zwischen Abnehmern und Liefernden über die Qualität Streit entstehen, so sind Entrepreneurs gehalten, sich dem Ausspruche der für die respektiven Magazine angestellten und bestätigten Schiedsrichter ohne Appellation und ohne Provokation auf richterliches Gehör zu unterwerfen.

Sämmtliche mit der Ablieferung verbundene Kosten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, worunter die Kosten des Ausladens und Einbringens in die respektiven Magazinbehältnisse nicht begriffen sind, desgleichen auch die Kontraktsausfertigungs-Stempel übernehmen Entrepreneurs aus eigenen Mitteln.

Freischeine über die Lieferungsquantitäten werden nicht ertheilt.

Die Zahlung erfolgt gleich nach bewirkter Ablieferung auf die desfalls beigebrachten Ablieferungsscheine der respektiven Proviant- und Fourageämter hier aus der Regierungskasse in $\frac{1}{12}$stel. Haben Entrepreneurs indessen für die übernommene Lieferung gleich eine angemessene Kaution bestellt, so soll ihnen, je nachdem sie die Ablieferungsquittungen über je 100 Winspel beigebracht haben, dafür den Betrag sogleich in vorerwähnter Art gezahlt werden.

Entrepreneurs bestellen zur Sicherheit eine nach Maaßgabe des von ihnen zu übernehmenden Lieferungsquanti zu leistende Kaution in annehmlichen Staatspapieren nach dem Nennwerthe, haften auch überdies mit ihrem ganzen übrigen Vermögen, so wie mit ihrer Person, und zwar, wenn mehrere an der Lieferung gemeinschaftlich Theil nehmen, solidarisch, d. h. einer für alle, und alle für einen, dergestalt, daß, wenn sie wider Erwarten ihre Verbindlichkeit nicht erfüllen und in der festgesetzten Zeit die Lieferung an die dazu bestimmten Orte nicht abliefern sollten, alsdann die Königliche Militairdeputation der Kurmärkischen Regierung die Befugniß hat, sich an die von ihnen bestellte Kaution, ihr übriges Vermögen und ihre Personen zu halten, und den etwanigen jedesmaligen Rückstand von der zuge-

zugestandenen Lieferung auf ihre Gefahr und Kosten auf jede beliebige Art und für jeden Preis herbeizuschaffen.

Lieferungslustige, welche unter diesen Bedingungen überhaupt zu liefern geneigt sind, werden hierdurch aufgefordert, die Preise, für welche sie diese Quantitäten im Ganzen oder getheilt liefern wollen, mittelst versiegelter Eingaben unter der Adresse des Registraturinspektors Herrmann hierselbst, und mit der Aufschrift „Lieferungssachen" postfrei bis zum 3ten März c. anzuzeigen, und wird bei gehöriger Sicherheitsleistung dem Mindestfordernden, in sofern überhaupt die Offerte annehmlich befunden wird, unfehlbar die Entreprise überlassen werden. Auf die etwa nach dem 3ten März c. eingehende Sousmissions oder mündliche Gebote, wird, wenn solche gleich niedriger, als bis incl. des gedachten Termins die niedrigsten gewesen sind, ausfallen sollten, keine weitere Rücksicht genommen werden, und ein jeder ist an die, in seiner eingereichten Sousmission einmal abgegebene Erklärung bis incl. den 9ten März c. rechtlich gebunden, dergestalt, daß wenn bis dahin die Genehmigung der Militairdeputation der Königlichen Regierung zur Lieferung des offerirten Quanti für die gesetzten Preise ertheilt wird, die frühere Erklärung in Erfüllung gehen muß.

Potsdam, den 17ten Februar 1812.

No. 91. Klassensteuer. M. 268. Februar.

Mit Bezug auf die in diesem Amtsblatt enthaltene Verfügung des Königl. Kurmärkischen Pupillenkollegii sub No. 2. wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer höheren Ortes ergangenen Bestimmung Minderjährige nicht, wie bisher geschehen, und von gedachtem Kollegio in dessen Verfügung No. 1. (Amtsblatt. Stück 6.) vorgeschrieben worden, bei den Klassifikationskommissionen des Orts oder Kreises, in welchem die Eltern derselben ihren Wohnsitz gehabt haben, sondern lediglich an ihrem dermaligen Aufenthaltsorte zur Klassensteuer herangezogen werden sollen. Die mit dem Klassifikationsgeschäft beauftragten Behörden haben hiernach zu verfahren, und sich wegen des Einkommens der Minorennen mit den vormundschaftlichen Behörden in Korrespondenz zu setzen.

Potsdam, den 12ten Februar 1812.

No. 92. Gold- und Silber-Exportation. P. A. 486. Februar.

Es ist dringende Veranlassung vorhanden zu glauben, daß heimliche Exportationen der Scheidemünze und der eingeschmolzenen Barren nicht nur intendirt, sondern auch vollführt worden sind.

Sämmtlichen Staatsbehörden und deren Beamten wird daher solches bekannt gemacht, mit dem Befehl, den ergangenen Verordnungen gemäß, die größte Aufmerksamkeit auf die Exportation der Scheidemünze, des Kourants und des Silbers in Barren zu richten und besonders die reitenden Aufseher zu instruiren, durch fortgesetztes und unablässiges Patrouilliren bei Tag und zur Nachtzeit so viel als möglich der Exportation Schranken zu setzen, und alle Versuche zu selbiger soviel als möglich zu verhindern. Wir werden Gelegenheit nehmen, auf Offizianten, die sich in Hinsicht dieses wichtigen Gegenstandes auszeichnen, außer den ihnen gesetzlich zustehenden Belohnungen, noch besonders bei vorkommenden Umständen zu reflektiren. Potsdam den 18ten Februar 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden erinnert, dem durch das diesjährige Amtsblatt No. 3. bekannt gemachten Befehle vom 27sten Dezember v. J., betreffend die Einreichung der Tableaux von dem hypothekarischen Schuldenzustande der in ihrem Gerichtssprengel belegenen Grundstücke, ohne den geringsten Anstand Folge zu leisten, widrigenfalls, und wenn die Tableaux nicht spätestens gegen den 1sten März d. J. hier eingegangen sind, von jedem Retardaten, sofort und ohne Ankündigung, 2 Rthlr. Strafe beigetrieben werden sollen. No. 11. Hypothekarischer Schuldenzustand der Grundstücke.

Berlin, den 6ten Februar 1812.

Den Untergerichten des Departements wird hiermit aufgegeben, die nach dem Publikandum vom 27sten Junius 1811 jährlich einzureichenden Verzeichnisse von den durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen, dergestalt einzurichten, daß bei der Anzahl der getrennten Ehen zwei Unterabtheilungen, No. 12. Ehescheidungslisten.

unter Städtern und
unter Landleuten

formirt werden. Diejenigen Untergerichte, welche ihre Listen für das Jahr 1811 noch nicht eingereicht haben, müssen bei Anfertigung derselben hierauf Rücksicht nehmen, und werden die Berichte derselben in 8 Tagen bei 1 Rthlr. gleich einzuziehender Strafe erwartet. Diejenigen aber, die bereits deshalb berichtet haben, werden, in sofern es nöthig ist, mit speziellen Anweisungen versehen werden.

Berlin, den 13ten Februar 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Kollegii.

Da nach einer neueren Bestimmung minderjährige Pflegebefohlne bei den Klassifikationskommissionen des Orts oder Kreises an ihrem dermaligen Aufenthaltsort zur Klassensteuer gezogen werden sollen, so haben die uns unmittelbar subordinirten Vormünder und Kuratoren bei den gedachten Behörden die Deklarationen des Einkommens ihrer Pflegbefohlnen einzureichen. No. 2. Klassensteuer.

Berlin, den 13ten Februar 1812.

Personalchronik.

Zu Stempelfiskälen des Kurmärkischen Regierungsdepartements sind ernannt: Anstellungen.

der Ober-Steuerrath Siebmann zu Berlin für die Stadt Berlin,
der Hoffiskal Felgentreu zu Berlin für den Niederbarnimschem Kreis,
der Stadtsyndikus Blumenthal zu Wriezen an der Oder für den Oberbarnimschen Kreis,
der Hoffiskal Jannasch zu Potsdam für den Havelländischen, Glien- und Löwenbergschen, Zauch- und Luckenwaldischen Kreis,
der Bürgermeister Krüger zu Mittenwalde für den Teltowschen Kreis,

der

der Justizamtmann **Buchwaldt** zu Storckow für den Bees- und Storkowschen Kreis,

der Justizkommissarius **Ribbeck** zu Frankfurth a. d. O. für den Lebusischen Kreis,

der Gerichtshalter **Schwarzenberger** zu Alten-Plathow für den ersten Jerichowschen und Ziesarschen Kreis,

der Justizaktuarius **Ramdohr** in Jerichow für den 2ten Jerichowschen Kreis,

der Syndikus **Walter** zu Neu-Ruppin für den Ruppinschen Kreis,

der Justizamtmann **Bessel** und Justizkommissarius **Sello** zu Wittstock für die Priegnitz, und zwar der erstere für die Städte Lenzen, Perleberg, Wittenberge, Wilsnack, Havelberg und deren Umgebungen, und der letztere für die Städte Putlitz, Pritzwalck, Kyritz, Wittstock, Freyenstein und Meyenburg mit deren Umgebungen, und

der Bürgermeister **Kraftel** in Prenzlau für die Ukermark.

Den 23sten Januar d. J. wurde der Prediger **Bertram** zu Neuhausen auch als Prediger in Breesche und Reez, und der Rektor **Hosbach** zu Wittstock als Prediger in Ganz und Königsberg bestätigt.

Den 28sten Januar d. J. wurde dem ehemaligen Inspektor **Kellermann** bei dem Zuchthause zu Münster die Stelle eines Kommissarius bei dem Land- armen- und Invalidenhause zu Wittstock verliehen.

Todesfälle. Den 6ten Februar d. J. starb der Königliche Domainenbeamte **Uebel** zu Lietzow, den 8ten der Prediger **Schmarsow** zu Segeletz und den 10ten der Geheime Regierungsrath **Meinhard** zu Berlin, welcher 29 Jahr als Rath bei der Königlichen Kurmärkischen Regierung, und vorher schon 16 Jahre im Königlichen Dienst stets mit Auszeichnung gestanden hat.

Vermischte Nachrichten.

Belobungen.

Se. Königl. Majestät von Preussen haben dem Schulzen **Brusse** und der Gemeine des Dorfes Kahlen im Domkapitel Cammin, wegen ihres patriotischen Benehmens gegen die Kranken des Pommerschen Grenadierbataillons, durch den Chef der Pommerschen Brigade Herren Oberst und Brigadier **von Borstell** Allerhöchstdero besondere Zufriedenheit zu erkennen gegeben.

Der Tuchmacher **Steindel** zu Burg hat bei dem daselbst am 5ten November v. J. ausgebrochenen Brande sich lobenswerth ausgezeichnet.

Namens-Veränderung des ehemaligen Mombardtschen Lehnschulzenguts.

Das auf der Feldmark des Dorfes Glöwen bei Havelberg belegene, von demselben abgebaute, ehemals **Mombardtsche**, jetzt dem Kaufmann Borchmann zu Rhinow zugehörige Lehnschulzengut hat den Namen **Borchmannshof** erhalten.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 9.

Potsdam, den 28sten Februar 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Zufolge höherer Bestimmung sollen künftig die Pässe zu Offizial- und Dienstreisen stempelfrei ertheilt werden, welches den betreffenden Behörden hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. No. 93. Stempelfreiheit der Pässe zu Dienstreisen. A. 1540. Januar.

Potsdam, den 21sten Februar 1812.

Da nach einer Bestimmung der Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 25sten Januar c. über die Kontraventionen mit fremden Kalendern von der Abgabendeputation durch Resolute entschieden werden soll, so wird solches, und daß die Strafe der Kontravention in der Konfiskation des fremden Kalenders und der Erlegung der vierfachen Gefälle, welche einfach 8 Gr. betragen, besteht, dem Publikum, insbesondere aber allen denjenigen Behörden, welchen zunächst die summarische Untersuchung von dergleichen Kontraventionen obliegt, mit der Weisung bekannt gemacht, jedesmal die konfiszirten Kalender mit den Untersuchungsverhandlungen einzusenden. No. 94. Kalenderkontraventionen. A. 3675. Januar.

Potsdam, den 21sten Februar 1812.

Aus der umstehenden Tabelle haben die Dorfseinnehmer zu ersehen, wie sie die Konsumtionssteuer-Gefälle nach dem neuen Kours der Scheidemünze zu erheben haben. Es wird noch bemerkt, daß diese Tabelle mit den neu abgedruckten Dorfseinnehmer-Quittungen, die auf resp. $\frac{1}{4}$, 1 und 3 Scheffel lauten, übereinstimmend ist, und den Dorfseinnehmern bei Erhebung und Verrechnung der Steuer zur Erleichterung dienen wird. No. 95. Münzreduktionstabelle für die Dorfseinnehmer. A. 3669. Januar.

Tabelle,

nach welcher die Dorfseinnehmer die Konsumtionssteuer-Gefälle zu erheben haben.

	Benennung der Objekte.	Gefällbetrag in altem Kourant. Rthlr	Gr.	Pf.	Neues Geld, den Thaler zu 30 Zehner und den Zehner zu 10 Pf. gerechnet. Rthlr	Gr.	Pf.	An alter Scheidemünze à 24 Gr. der Thaler. Rthlr.	Gr.	Pf.
1	1 Ochse oder Stier : : :	2	—	—	2	—	—	—	84	—
2	1 Kuh oder Ferse : : :	1	12	—	1	15	—	—	63	—
3	1 Kalb, Schaaf, Ziege, Hammel od. Bock	—	4	—	—	5	—	—	7	—
4	1 Schaaf u. Ziegenlamm od. Spanferkel	—	2	—	—	2	5	—	3	6
5	1 Schwein : : : :	—	6	—	—	7	5	—	10	6
6	1 Scheffel Weizenmalz : :	—	6	—	—	7	5	—	10	6
7	3 — — : :	—	18	—	—	22	5	—	31	6
8	¼ Scheffel Gerstenmalz : :	—	1	—	—	1	3	—	1	9
9	1 — — : :	—	4	—	—	5	—	—	7	—
10	3 — — : :	—	12	—	—	15	—	—	21	—
11	1 — Weizen zu Brantweinschroot	—	4	6	—	5	6	—	7	11
12	3 — dito	—	13	6	—	16	9	—	23	9
13	1 — Roggen zu Brantweinschroot	—	3	6	—	4	4	—	6	2
14	3 — dito	—	10	6	—	13	—	—	18	6
15	1 — Gerste zu Brantweinschroot	—	3	—	—	3	8	—	5	3
16	3 — dito	—	9	—	—	11	3	—	15	9

Potsdam, den 22sten Februar 1812.

No. 96. Ablieferung der Konsumtionssteuer-Einnahme. A. 862. Februar.

Unsere an die Steuerräthe und Ober-Stadtinspektoren unterm 20sten v. M. erlassene Verfügung schreibt vor:

daß ein Theil der Dorfseinnehmer seine gehabte Einnahme im 1sten, ein zweiter Theil derselben im 2ten, und ein dritter Theil im 3ten Monate an die Konsumtionssteuer-Aemter abliefern soll, so daß jeder Dorfseinnehmer seine Einnahme zwar nur alle 3 Monate einmal an das vorgesetzte Steueramt abliefern, letzteres aber dennoch jeden Monat von einem Theil der Dörfer Landkonsumtionssteuer-Einnahme haben, auch davon den Einnahmeextrakt an uns, und den Ueberschuß an die Regierungs-Hauptkasse einsenden soll.

Da indeß von mehreren Aemtern für die Monate Dezember v. J. und Januar d. J., so wenig Konsumtionssteuer-Extrakte an uns, als dergleichen Ueberschüsse an die hiesige Hauptkasse eingesandt worden, so werden sämmtliche Konsumtionssteuer-Aemter ernstlichst angewiesen, sich nach obiger Verordnung aufs genaueste zu

zu achten, mit dem Bemerken, daß, wenn künftig die in Rede stehenden Extrakte und Ueberschüsse nicht monatlich zu den bestimmten Terminen hier eingehen, die säumigen Rendanten, jeder in zwei Thaler Strafe verfallen sein sollen, welche durch Postvorschuß hier eingezogen werden wird.

Daß im letzten Monate des Etatsjahres alle Dorfseinnehmer ihre Einnahmen bis Ende Mai an die ihnen vorgesetzten Aemter abliefern müssen, versteht sich von selbst. Potsdam, den 21sten Februar 1812.

No. 97. Wechselstempel in französischer Sprache. A. 2291. Januar.

Es sind auch gestempelte Formulare zu gezogenen Wechseln in französischer Sprache gedruckt, und in der Höhe von 80 Gr. bis 8 Gr. bei dem Akziseamte Potsdam, Brandenburg, Burg, Frankfurth, Havelberg, Prenzlau, Rathenow, Schwedt und Wriezen a. d. O. zu haben. Potsdam, den 22sten Februar 1812.

No. 98. Atteste auf Fleisch- und Backwaaren. A. 3657. Januar.

Es ist bemerkt worden, daß noch hie und da die durch das Zirkulare vom 15ten März 1811. No. 170. b. vorgeschriebenen Atteste bei Versendung der Fleisch- und Backwaaren von Privatpersonen des platten Landes nach den Städten ausgefertigt werden. Da indeß gegenwärtig auf den Eingang dieser Objekte in die Städte eine besondere Steuer ruhet, auch nach erfolgter Aufhebung der Bezirksämter die Lösung dieser Atteste mit mehrerem Aufenthalt für die interessirten Personen verbunden ist, so zessirt deren Anfertigung für die Folge.

Potsdam, den 22sten Februar 1812.

No. 99. Luxussteuer. A. 703. Februar.

Durch die Entscheidung des Herrn Staatskanzlers Exzellenz ist der Sinn des §. 2. Litt. L. der Luxussteuer-Deklaration vom 14ten September v. J. näher dahin bestimmt worden:

> es reicht zur Belegung der Pferde der selbst wirthschaftenden Gutsbesitzer mit der Luxussteuer schon hin, wenn diese Gutsbesitzer bei den, nach dem Umfange ihrer Güter gehaltenen ein bis zwei Reit- und zwei bis vier Wagenpferden, entweder männliche Dienstboten in Livree haben, oder wenn sie sich der gedachten Pferde zu einem mehrwöchentlichen Aufenthalte in der Stadt bedienen.

Hiernach haben sich die Kreisdirektorien, Herren Landräthe, Magisträte, und Konsumtionssteuer-Aemter, auch alle, welche dies angehet, zu achten.

Potsdam, den 22sten Februar 1812.

No. 100. Halbjährige Prozeßtabellen. A. 146. Januar.

Den sämmtlichen Akzise-, Zoll-, Konsumtions-, Gewerbe- und Luxussteuer-Behörden wird hiermit aufgegeben:

> in den halbjährig einzureichenden Tabellen über die noch nicht abgemachten Prozesse, in einer besonderen, allen übrigen vorzusetzenden neuen Rubrik, unter der Ueberschrift „Nummer und Zeichen der Regierungsregistratur," die Nummer und das Registraturzeichen der hiesigen Regierung, wenn solches durch vorhergegangene Verfügungen dem Amte bekannt geworden, zu verzeichnen.

Die Unterlassung dieser Bestimmung wird mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler unfehlbar gerügt werden, weil selbige dahin abzweckt, die unbeendigten Prozesse unter genauer Kontrolle zu halten, deren schnelle Beendigung zu befördern, und allen Aufschub, der durch das mühsame Aufsuchen der einzelnen Aktenstücke entsteht, zu vermeiden.

Hierbei versteht sich jedoch von selbst, daß außer jener Nummer und Zeichen auch bei einem jeden Prozeß noch die Nummer und das Jahr des Instanzregisters deutlich angeführt werden muß, indem im Nichtbefolgungsfalle das betreffende Amt ebenfalls in eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler genommen werden wird. Potsdam, den 23sten Februar 1812.

No. 101. Kontraventionen gegen das Steueredikt vom 28. Okt. 1810. A. 1689. Februar.

Durch die Königliche Kabinetsordre vom 25sten Januar d. J. ist festgesetzt worden, daß die durch Uebertretung der das platte Land angehenden Vorschriften des Steueredikts vom 28sten Oktober 1810 veranlaßten Untersuchungen sämmtlich niedergeschlagen werden sollen, indem diese Vorschriften durch die spätern deklaratorischen Bestimmungen modifizirt und abgeändert worden sind. Dies und daß die Niederschlagung auch solchen Defraudanten zu Gute kommen soll, gegen welche bereits erkannt, das Erkenntniß oder Resolut aber noch nicht vollstreckt ist, wird sämmtlichen Konsumtionssteuer-Behörden auf den Grund der Bestimmungen des Herrn Staatskanzlers Exzellenz vom 1sten und 12ten Februar hierdurch mit dem Befehle bekannt gemacht, alle sich zu dieser Niederschlagung nach vorstehender allerhöchsten Bestimmung eignenden Untersuchungen sofort zu sistiren, und die Akten so wie sie liegen zur weitern Verfügung an uns nicht nur einzureichen, sondern auch in den bereits entschiedenen Untersuchungen, in welchen die Resolute und Erkenntnisse noch nicht vollstreckt sind, Anträge zur Niederschlagung zu jedem einzelnen Aktenstücke zur Justifikation der Rechnung bei uns zu machen.

Potsdam, den 24sten Februar 1812.

No. 102. Einsendung von Stempelgeldern. A. 3598. Januar.

Bei den Kassenrevisionen ist bemerkt worden, daß die Akziseämter bei Einsendung der Stempelgefälle sich nicht der §. 9. der Instruktion vom 21sten Mai 1811, über die Stempelverwaltung vorgeschriebenen sub. Litt. G. beigelegten Lieferzettel bedienen. Das Akziseamt, welches künftig dagegen handeln wird, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler, wornach die Akziseämter sich also zu achten haben. Potsdam, den 25sten Februar 1812.

No. 103. Gelderexportation von der Frankfurther Messe. A. P. 2388. Februar.

Da ohne Stöhrung des Verkehrs auf der Frankfurther Messe, die gesetzlichen Anordnungen, wegen der Exportation der Scheidemünze und des Kourants, auf die Losungen der Meßverkäufer nicht angewendet werden können, vielmehr den Waarenverkäufern des Auslandes nachgelassen werden soll, die erweisliche Losung an Kourant und Scheidemünze mit nach dem Auslande zu führen, bei der Kürze der Zeit es aber nicht möglich ist, die geordneten Exportationspässe zu extrahiren, so ist, mit Genehmigung des Herrn Staatskanzlers Exzellenz, Seitens der Königlichen Abgabensektion verfügt, daß den ausländischen Waarenverkäufern über

ihre

ihre mitzunehmende Losung an Kourant und Scheidemünze von der Frankfurther Meßakzisekommission Exportationsbescheinigungen ertheilt werden sollen.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Akzise- und Zollämtern und Grenzbehörden wird solches daher mit der Aufgabe bekannt gemacht, dergleichen Exportationsbescheinigungen zu respektiren, ohne selbige aber keine von den ausländischen Meßwaaren-Verkäufern bei sich habenden Quantitäten an Kourant und Scheidemünze aus dem Lande zu lassen. Potsdam, den 24sten Februar 1812.

Es ist höheren Ortes bestimmt worden, daß die Ueberschüsse von dem Vermögen moralischer Personen, als Kommunen, Kirchen, Sozietäten, Zünfte ꝛc. bei der neuen Klassensteuer mit zur Besteuerung gezogen werden sollen, da dasjenige, was nicht zu deren Unterhaltung verbraucht wird, das reine Einkommen darstellt, und daher, wie jedes andere Einkommen, der Steuer unterworfen werden muß. No. 104. Klassensteuer. M. 371. Februar.

Indem wir dies den sämmtlichen Kreis- und Klassifikationskommissionen zur Nachachtung bekannt machen, weisen wir diejenigen, welche die Klassifikationslisten bereits eingereicht, darin aber auf das Einkommen moralischer Personen keine Rücksicht genommen haben, hierdurch an, solche noch nachträglich zu klassifiziren und die Beiträge einzuziehen und mit einzusenden; alle Behörden aber, welchen die Verwaltung des Vermögens moralischer Personen obliegt, fordern wir auf, sofort eine Deklaration von dem Betrage des zu besteuernden Einkommens bei den betreffenden Klassifikationskommissionen abzugeben.

Potsdam, den 21sten Februar 1812.

Die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 36. §. 16., wonach No. 105. Abwesende Kantonisten. M. 22 Februar.

„die bei den Kantonrevisionen mitwirkenden Zivilbeamten, wenn einer „oder der andere dem Enrollement Unterworfene sich nicht gestellt, nicht „nur die von den Landräthen über sämmtliche abwesende Kantonisten zu „führende Liste nachsehen, sondern sich auch alle Mühe geben sollen, „durch nähere Vernehmung der Obrigkeiten, Aeltern, Vormünder oder „Verwandten, und durch weitere Erkundigungen auf den Grund der „solchergestalt eingezogenen Nachrichten gehörig auszumitteln: ob ein „solcher Kantonist aus dem Lande gegangen ist, oder wo derselbe innerhalb Landes sich aufhält"

ist bisher in den meisten Fällen ganz unbeachtet geblieben. Die Befolgung dieser Vorschrift ist aber zur schnelleren Förderung der Konfiskationsprozesse und zur Vermeidung nachträglicher Recherchen nothwendig.

Dieselbe wird daher hiermit den Herren Landräthen, Magisträten und Untergerichten der Kurmark in Erinnerung gebracht, und es werden dieselben aufgefordert, ihren Berichten von dem Austritt eines Kantonisten jedesmal ein Attest beizufügen, daß und mit welchem Erfolge der beregten Vorschrift genüget worden ist. Potsdam, den 24sten Februar 1812.

Nach-

No. 106. Forderungen an Westphalen. P. 1350. Februar.

Nachstehende bereits in unserm vorjährigen Amtsblatt Stück 35. No. 2. bekannt gemachte Aufforderung:

Alle diesseitigen Behörden, öffentliche Institute und Unterthanen, welche in Folge der durch den Tilsiter Frieden geschehenen Abtretung der ehemals Preußischen, jetzt zum Königreich Westphalen gehörigen Provinzen, Ansprüche und Forderungen an Königl. Westphälische Kassen, Behörden und öffentliche Institute haben, werden hiermit aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Forderungen, wenn gleich sie solche auch schon bei andern Behörden angemeldet haben sollten, in jedem Fall noch unmittelbar bei der zu Magdeburg niedergesetzten Königl. Preußischen und Westphälischen Commission mixte, und zwar in der durch das Publikandum derselben vom 19ten Oktober d. J. festgesetzten Form anzubringen und zu liquidiren, damit hierdurch jeder Nachtheil vermieden werde. Berlin, den 22sten November 1811.

Der Staatskanzler
Hardenberg.

wird hierdurch zur Nachachtung wiederholt. Potsdam, den 22sten Februar 1812.

No. 107. Geldexportation. P. 1596. Februar.

Es ist hie und da Klage geführt worden, daß durch die in dem diesjährigen Amtsblatt sub No. 41. enthaltene Verordnung, nach welcher nur Kourant- und Scheidemünzquantitäten, welche die Summe von 10. Rthl. nicht übersteigen, im kleinen Grenzverkehr ohne einen von des Herrn Staatskanzlers Exzellenz ertheilten Paß exportirt werden dürfen, dieser Verkehr sehr gestört und eingeschränkt werde. Um diesem vorzubeugen, ist bestimmt worden, daß wenn Gegenstände in demselben vorkommen, welche einen höheren Preis, als die zur Exportation nachgelassenen 10 Rthlr. ergeben, z. B. Getreide, diese mehrere Losung den Magisträten in den Grenzstädten, oder den Schulzen und Gerichten in den Grenzdörfern angezeigt werden muß, und daß auf die von denselben sodann, jedoch unentgeltlich zu ertheilenden Atteste die Exportationen einzelner Kourant- und Scheidemünzquantitäten bis zur Höhe von vierzig Thalern für jeden einzelnen Fall ohne Paß gestattet werden soll. Ist aber der Betrag der auszuführenden Summe größer, so kann die Dispensation von dem vorschriftsmäßigen Exportationspaß nicht statt finden.

Hiernach haben sich das bei dem Grenzverkehr interessirte Publikum, so wie sämmtliche von uns ressortirenden Behörden, besonders aber die Ortsbehörden in den Grenzorten, so wie die Grenzakzise- und Zollämter aufs genaueste zu achten.

Potsdam, den 23sten Februar 1812.

No. 108. Nachweisung der Seiltänzer u. s. w. P. 2065. November.

Das Departement der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern verlangt eine Nachweisung derjenigen Personen, welche die Erlaubniß haben, sich mit Künsten, Kunstsachen und anderen Seltenheiten öffentlich zu zeigen, sie mögen für das diesseitige Regierungsdepartement allein, oder für mehrere Regierungsdepartements zugleich, oder für den ganzen Staat konzessionirt sein, und noch

noch im Besitz der desfallsigen Konzessionen, welche §. 139. des Edikts vom 7ten September v. J. bezeichnet, sich befinden.

Sämmtliche von uns ressortirenden landräthlichen Behörden und Polizeidirektoren werden daher aufgefordert, eine Nachweisung der bezeichneten Personen, wohin zu rechnen:

> Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen und andere gymnastische Künstler, Taschenspieler, Thierführer, Inhaber von Kabinetten aller Art, Inhaber von optischen, mechanischen und anderen Kunstwerken, herumziehende Musiker,

welche sich etwa in einer oder der andern Stadt oder Ort aufhalten, binnen 14 Tagen vom Tage des Empfangs dieses unfehlbar einzureichen.

Die sämmtlichen Magisträte der Städte, in welchen keine besonderen Polizeidirektoren angestellt sind, haben ihre Nachweisung an die betreffenden Herren Landräthe, gleich nach Eingang dieser Anweisung, und diese solche mithin sowohl für die Städte als das platte Land ihrer Kreise vollständig an uns einzusenden.

Auch wenn dergleichen Personen sich bisher nur auf einzelne Provinzen beschränkt haben, ist das volle Signalement derselben nach folgendem Schema beizufügen:

Signalement derselben:

No.	Namen der Unternehmer	gewöhnlicher Aufenthaltsort.	Alter.	Statur.	Haare.	Stirn.	Augen.	Nase.

Mund.	Kinn.	Gegenstände ihrer öffentlichen Vorstellungen.	Art der erhaltenen Befugniß dazu, entweder durch Privilegien, Konzessionen, Gewerbe- oder sonstige Erlaubnißscheine	Behörde, welche die Erlaubniß gegeben hat, und Datum der Ausfertigung.

Auf welche Orte und auf wie lange Zeit die Erlaubniß ertheilt worden ist.	Gutachten, ob die Unternehmer der fernern Erlaubniß noch würdig sind oder nicht, und im letztern Falle Angabe der Ursachen.

Potsdam, den 24sten Februar 1812.

Um die Verifikation der Scheidemünze möglichst zu erleichtern, sind außer dem in Berlin etablirten Münzverifikations-Büreau in mehreren der bedeutenderen Städte des hiesigen Regierungsdepartements ähnliche Büreaux organisirt worden. Die bei denselben zur Verifikation präsentirte Münze wird nach geschehener Verifikation, und zwar die ächte Münze in mit dem Siegel und Etikett des Büreaux versehenen Düten oder Beuteln, die unächt befundene aber durchgeschlagen zurückgegeben. Die Gebühren für die Verifikation betragen ¼tel pro Cent. Die Verifikation besorgt — No. 109. Münzverifikationsbüreaux. P. 1642. Februar.

1) in

1) in Potsdam der Kaufmann Peterfohn. Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags jeder Woche von 10 bis 1 Uhr Vormittags werden die Gelder angenommen, Mittwochs und Sonnabends Nachmittags von 2 bis 5 Uhr ist die verifizirte Münze wieder in Empfang zu nehmen.

2) in Brandenburg das Handlungshaus Badings Erben und Kompagnie, Montags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 9 bis 12 Uhr Morgens und 2 bis 4 Uhr Nachmittags, bei Jahrmärkten aber zu jeder Tageszeit.

3) in Frankfurth der Bankosekretair Schulze im Bankokomptoir, täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, Sonnabend und Sonntag ausgenommen.

4) in Burg der Akzisekassen-Rendant Clausewitz und Kaufmann Jul. Jacobi. Das Bureau ist auf dem Akziseamte und Dienstag und Freitag zur Annahme der Gelder offen, welche Mittwoch und Sonnabend verifizirt wieder abgeliefert werden.

Wegen der Münzverifikations-Büreaux in Prenzlow, Havelberg und Neu-Ruppin wird das Weitere in dem nächsten Stück dieses Amtsblatts bekannt gemacht werden. Potsdam, den 24sten Februar 1812.

No. 110.
Landarmen-Kollektenpredigt.
P. C.
Februar.

Die Herren Superintendenten und Prediger werden aufgefordert, die gewöhnliche Landarmen-Kollektenpredigt, statt an dem im Landarmen-Reglement bestimmten Sonntage Lätare, in diesem Jahre am ersten Sonntage nach Ostern abzuhalten. Die dabei zu benutzende Nachricht über den Zustand der Landarmen Anstalten am Schlusse des Etatsjahres $18\frac{11}{12}$. wird ihnen durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. Potsdam, den 25sten Februar 1812.

No. 111.
Stempelung der Gold- und Silberbarren.
P. 127.
Januar.

Nach dem Publikandum vom 31sten August 1809. dürfen keine andere als gestempelte Barren von edlem Metall in Kours und im Handel kommen, und die Stempelungen dieser Barren nicht anders geschehen, als wenn sie unter öffentlicher Aufsicht in den Münzstädten eingeschmolzen, oder erweislich aus dem Auslande eingebracht, und sogleich beim Eingange deklarirt werden.

Alle in Handel und in Kours kommenden oder zur Exportation deklarirten Barren sind, wenn sie ungestempelt befunden werden, der Konfiskation unterworfen. Dahin gehören indessen die in den Werkstätten der Gold- und Silberarbeiter, aus fremden Münzen und Medaillen, einländischer Scheidemünze, aus gestempeltem Gold- und Silbergeräth, aus unverdächtigem Bruch- und Brandsilber, und aus alten zusammengeschlagenen, aus dem Auslande eingebrachten Geräthen eingeschmolzenen Barren, die zur weiteren Verarbeitung im Lande bestimmt sind, nicht. Diese dürfen niemals gestempelt, und dadurch in Kours gebracht, auch nirgend anders als in Werkstätten der Gold- und Silberarbeiter, oder bei Versendungen von einem Arbeiter zum andern im Lande mit Akzise-Passirzetteln begleitet, betroffen werden.

Es

Es folgt daher von selbst, daß jedem Gold- und Silberarbeiter frei stehet, ohne alle Kontrolle und Aufsicht, die zu seinen Arbeiten erforderlichen Barren aus unverdächtigen edlen Metallen in seiner Werkstatt einzuschmelzen und zu bereiten, auch solche ungestempelt, jedoch nach vorheriger Deklaration und Lösung eines Passirscheins, im Lande an andere Arbeiter zu versenden, und nur dann, wenn ungestempelte Barren in Handel- und in Kours gebracht, und anders als zur weitern Verarbeitung im Lande verwendet, oder wohl gar exportirt werden sollen, müssen solche angehalten, konfiszirt und dem Eigenthümer der Prozeß gemacht werden.

Den von uns ressortirenden Behörden, imgleichen dem Publikum, wird daher Vorstehendes zur Vermeidung aller Mißdeutungen hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 25sten Februar. 1812.

No. 112. Waarenversendung in fremde Länder. P. 2006. Januar.

Obgleich es vorauszusetzen ist, daß ein jeder diesseitiger Unterthan, welcher Waaren in Länder, die zu einem andern Staate gehören, senden will, sich vorher selbst unterrichten wird, ob und unter welchen Bedingungen die Einbringung einer gewissen Waare dort verstattet sei oder nicht, und dies um so mehr, da bei dem Detail, namentlich den französischen Verordnungen älterer und neuerer Zeit, leicht Irrthümer entstehen können, so finden wir uns doch veranlaßt, das handeltreibend Publikum, um sich vor Schaden zu hüten, zu erinnern, daß es in der jetzigen Lage des Handels noch mehr als je sonst die Pflicht eines jeden ist, wenn er Handelsgeschäfte nach fremden Ländern unternehmen will, sich von den dort geltenden Handelsgesetzen gehörige Kenntniß zu verschaffen, und haben nur diejenigen, welche erweisen können, hierin nichts verabsäumt zu haben, und ganz ohne ihre und ihrer Korrespondenten Schuld in Schaden gerathen zu sein, auf die Verwendung des Staats bei auswärtigen Regierungen Anspruch zu machen.

Potsdam, den 26sten Februar 1812.

No. 113. Reisepaßformulare. P. 2096. Januar.

Es ereignen sich zuweilen Fälle, daß Fremde sich nur mit unausgefüllten, von Akziseämtern entnommenen und von keiner Behörde unterschriebenen Reisepässen ausweisen, und in der Meinung stehen, daß sie nur jener unausgefüllten Formulare bedürfen. Zur Vermeidung solcher Fälle werden die Akziserendanten, welche die Formulare der Reisepässe debitiren, angewiesen, diese nur an die Polizeibehörden, welche solche verlangen, und an niemand anders zu verabfolgen, und die Polizeibehörden werden aufgefordert, jederzeit zur Bequemlichkeit des Publikums die gestempelten Paßformulare vorräthig zu halten, damit auf Verlangen die Reisepässe sogleich ausgefertigt werden können.

Potsdam, den 26sten Februar 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 13. Werthstempel.

Da bemerkt worden, daß einige Gerichte noch immer die Reservation des Werthstempels in Prozessen gestatten, dieses Verfahren aber nicht nur vorschriftswidrig, sondern auch dem Stempelinteresse höchst nachtheilig ist, so werden sämmtliche Gerichte des Departements angewiesen, darauf zu halten, daß der

Werthstempel, dem §. 6. der Instruktion vom 5. September v. J. gemäß, sofort beigebracht und zum Erkenntniß verbraucht werde. Es wird bei Justizvisitationen, und wenn Akten in Appellatorio eingehen, genau darauf gesehen, und jede Kontravention strenge gerügt werden. Berlin, den 13ten Februar 1812.

No. 14. Eingaben in Hypothekensachen.

Da die Verfügung,

daß ein jeder, der Eingaben oder Berichte in Hypothekensachen beim Kammergericht einreicht, äußerlich bemerken soll, daß das Gesuch eine Hypothekensache betrifft, damit es sogleich zur gehörigen Registratur abgegeben, und den Interessenten jeder Schaden wegen verzögerter Präsentation vermieden wird,

in Vergessenheit gekommen zu sein scheint, so wird solche hiermit in Erinnerung gebracht. Berlin, den 13ten Februar 1812.

No. 15. Zu supplirende Stempel.

Den Untergerichten des Departements wird hiermit aufgegeben, sofort und spätestens gegen den 1sten April d. J. anzuzeigen, ob und wie viel Stempel dieselben annoch aus dem Zeitraume vom 1sten September 1806 bis den 1sten Dezember 1809 ad acta zu suppliren haben, und warum solches bis jetzt noch nicht geschehen ist.

Es wird erwartet, daß sie diesem Befehle prompt Folge leisten werden, widrigenfalls nicht nur Ein Rthlr. Strafe durch Postvorschuß von ihnen sofort eingezogen, sondern ihnen auch der Landreuter so lange eingelegt werden wird, bis solches geschehen ist. Berlin, den 13ten Februar 1812.

No. 16. Kriegsschäden der Depositorien.

Da die aus den Prämienfonds gesammelten Gelder zur Entschädigung der Depositorien bestimmt sind, und deren Vertheilung bevorstehet, so werden sämmtliche Untergerichte des Departements, deren Depositorium durch Plünderung oder sonst im letzten Kriege einen unmittelbaren Schaden erlitten haben, hierdurch angewiesen, diesen Schaden, unter genauer Anführung der Umstände, wodurch derselbe veranlaßet worden, binnen 14 Tagen zu liquidiren; diejenigen, welche diese Liquidationen nicht in der bestimmten Frist einreichen, haben zu gewärtigen, daß auf sie bei Vertheilung des Fonds keine Rücksicht genommen wird, und daß sie den Interessenten für den aus der unterlassenen Anzeige entstehenden Nachtheil verhaftet bleiben. Berlin, den 17ten Februar 1812.

Personalchronik.

Anstellungen.

Der Grenzjäger Kempf ist zum Akziseaufseher in Burg, der Plombagekontrolleur Schulin aus Brandenburg zum Zollrendanten in Nedlitz, und an dessen Stelle der vormalige Südpreußische Konsumtionssteuer-Einnehmer Mittelstädt zum Plombagekontrolleur in Brandenburg ernannt.

Der Prediger Lent zu Zeppernick ist zum Prediger in Weseram und Lühnow bestellt.

Der Kandidat Neumann ist als Prediger in Cöthen, Dannennberg und Falckenberg, der Schullehrer Schlegel in Berlin als reformirter Schullehrer, Kan-

Kantor, Organist und Küster in Neustadt a. d. D., und der Schullehrer Lehmann zu Martinsmühle als Adjunkt des Schullehrers und Küsters zu Libätz bestätigt.

Den 6ten d. M. starb der Prediger an der Louisenstädtischen Kirche zu Berlin Barandon, den 9ten d. M. der Regierungs- und Forstkondukteur Sperlich zu Berlin, und der Schullehrer Bojanus zu Zehlendorf. Todesfälle.

Vermischte Nachrichten.

Schul-Nachrichten.

Der am 18ten Oktober v. J. zu Lindow verstorbene Garnweber-Meister Johann Friedrich Engelhardt hat zum Besten armer Schulkinder den dortigen Schulanstalten 70 Rthlr. vermacht, und sich dadurch ein rühmliches Gedächtniß seines Namens gestiftet.

Bei der jetzt realisirten Separation zu Lunow, nicht weit von Brandenburg, hat die Gemeine dem Schul- und Küsterdienst nicht allein nach der Vorschrift im Regierungs-Amtsblatt einen Wiesenfleck zum Durchfüttern einer Kuh bewilligt, sondern auch mit rühmlichem Gemeinsinn zur Verbesserung der Schulstelle einen bedeutenden Fleck mehr hergegeben.

Die Bürgerschule zu Potsdam hat von dem Herrn Buchhändler Horvath daselbst, wie auch von dem Herrn Schulinspektor Bernhardt, von dem Herrn Elementarschullehrer Kloß und von einem ungenannten Schulfreunde wieder ein ansehnliches Geschenk an zweckmäßig gewählten Büchern erhalten.

Der Altsitzer Michael Schröder zu Buberow hat dem Herrn Prediger Meyer ein Kapital von 50 Rthlr. Kourant als ein Geschenk für die Ortsschule eingehändigt, dessen Zinsen als eine Beihülfe zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

Herr D. C. W. Harnisch, Lehrer an dem Plamannschen Institute zu Berlin, hat eine kleine Schrift über „Deutsche Volksschulen mit besonderer Rücksicht auf die Pestalozzischen Grundsätze" (Berlin 1812 S. X. 181 in 8) herausgegeben. Sie hat 9 Abschnitte. 1) Begriff der Erziehung. 2) Darstellung der Erziehung. 3) Erziehung in einem Staate. 4) Schulen. 5) Aeußere Bedingungen der Volksschulen. 6) Innere Einrichtung der Volksschulen. 7) Gegenstände der Volksschulen. a) Sprachlehre. b) Gesanglehre. c) Zahllehre. d) Raumlehre. e) Bildelehre. f) Turnlehre. g) Erscheinungskunde. h) Vaterlandskunde. i) Volkslehre. k) Bestimmungslehre. 8) Verhältniß der Pestalozzischen Lehrart zu den Volksschulen. 9) Was kann der Staat für Volksschulen jetzt thun?

Der durch seine Beschreibung der Reckanschen Schule auch dem größern Publikum bekannte Herr Prediger Riemann zu Neuküstrinchen bei Wriezen hat eine Schrift unter folgendem, den Inhalt vollständig andeutenden Titel herausgegeben: „Historische Nachricht von einer unter den Schullehrern des Niederoderbruchs errichteten Konferenzgesellschaft und von den darin im ersten Lehrkursus nach vereinigten Rochowschen und Pestalozzischen Grundsätzen angestellten Verhandlungen, nebst dazu gehörigem Anfange eines Schullehrerkatechismus

über

über die Hauptgegenstände der Elementarschulkunde und Schulpraxis und einer angehängten Schulgesetz-Tafel. Berlin und Stettin 1812."

Aufgefordert von vielen Amtsgenossen und Schulfreunden hat der Herr Superintendent Neumann zu Lossow in einem kleinen Programm über die Art und Weise, wie er den Unterricht und die Disziplin in der Schule seines Pfarrdorfs veredelt, über die Schulmeisterschulen, welche in der Frankfurthschen Diözese errichtet worden, und über den Einfluß, welchen diese auf das Schulwesen der Diözese gehabt, Bericht erstattet, auch über Schullehrerschulen und Schullehrerkonferenzen und deren zweckmäßige Einrichtung im Allgemeinen seine Meinung dargelegt. Die kleine Schrift führt den Titel: Bericht über die begonnene Verbesserung des Volksschulwesens in der Frankfurther Diözese. Ein Programm von K. H. Neumann. Potsdam 1812."

Der Herr Prediger Balde zu Schwante in der Spandowschen Diözese hat der Schule seines Orts mit 15 zweckmäßig gewählten pädagogischen Büchern ein Geschenk gemacht. Auch schenkt derselbe jährlich fünf Thaler, um der Schulkasse die Unterhaltung und Vervollständigung des Lehrapparats zu erleichtern.

Am 2ten Januar feierte die Reckansche Schullehrergesellschaft zum zweiten Male ihr Stiftungsfest und zugleich das Stiftungsfest der Reckanschen Schule. Der Vorsteher, Herr Prediger Frosch, bewillkommte die Mitglieder in einer kurzen Anrede und gab ihnen seine Freude über den regen Eifer zu erkennen, mit welchem sie strebten, sich für ihr Amt immer geschickter zu machen und eine edlere Ansicht desselben zu gewinnen. Er erinnerte an die Veränderungen, welche die Gesellschaft im Laufe des vergangenen Jahres erfahren hatte, und gab dann noch in einer kurzen Abhandlung die Grundsätze an, welche ihn bisher bei seinen Arbeiten für das Schulwesen geleitet hatten. Auch ein Mitglied der Gesellschaft, der Herr Kantor Pritsche zu Lehnin ermunterte seine Freunde und Amtsgenossen durch eine kurze Anrede, in ihrem Wirkungskreise Gutes zu thun und nicht müde zu werden. Die diesjährige Feier wurde dadurch besonders verherrlicht, daß der Herr Landrath von Rochow auf Golzow (an dem das Schulwesen des Kreises einen thätigen Beförderer findet, und welcher schon seit funfzehn Jahren für den Unterricht armer Kinder in den beiden Schulen auf seinen Gütern jährlich einen Zuschuß von 75 Thalern giebt,) auch mitten im Gedränge vielfacher Arbeiten dieser Schulanstalt seine Theilnahme widmete. Er hatte durch den Vorsteher zwei pädagogische Werke anschaffen lassen, um sie zweien Mitgliedern der Gesellschaft, die das Loos bestimmen sollte, in seinem Namen zu überreichen. Und als die Gesellschaft sich zu einem frugalen Mittagsmahle im Hause des Vorstehers einfand, war sie nicht wenig überrascht, daß der Herr Landrath auch für eine bessere Bewirthung desselben gütigst gesorgt hatte, um, wie es in der Zuschrift desselben heißt, „dabei das Andenken an den „verstorbenen Domherrn von Rochow, den biedern rechtlichen Mann, welcher „den Werth des Menschen auch aus der untern Volksklasse moralisch geltend zu „machen und ihn zu heben bemüht war, und an den Kantor Bruns, den würdigen ersten Lehrer seiner Stiftungen, zu erneuern."

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 10.

Potsdam, den 6ten März 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 74. die Deklaration des §. 6. des Edikts vom 13ten Dezbr. 1811, die Einschmelzung der Scheidemünze in Kourant betreffend. Vom 20sten d. M.

No. 75. die Erklärung, die mit dem Herzoglich Sachsen-Koburgischen-Ministerio verabredete Freizügigkeit betreffend. Vom 10ten d. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 114. Versteuerungssatz für ausländischen Runkelrüben Syrup. A. 1145. Februar.

Obgleich das Edikt vom 28sten Oktober 1810. den Abgabesatz für ausländischen Syrup im Allgemeinen auf 2 Rthlr. für den Zentner festsetzt, derselbe mithin, Kraft dieses Gesetzes, für jede einzelne Gattung ausländischen Syrups, in Ansehung welcher nicht etwa ein Anderes speziell verfügt ist, gelten muß, so finden wir uns dennoch veranlaßt, sämmtliche von uns ressortirenden Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß auch der Versteuerungssatz für ausländischen Runkelrüben-Syrup, gleich dem für fremden Traubensyrup bestimmten gewöhnlichen Satz, zu 2 Rthlr. pro Zentner in Anwendung gebracht werden soll.

Potsdam, den 28sten Februar 1812.

No. 115. Liquidationen in Dienstsachen. F 436. Januar.

Ein jeder, welcher Aufträge von uns erhält, hat die zu vergütigenden Kosten nach den Gegenständen in besondere Liquidationen abzusondern, als:

Diäten und Wagenmiethe,
Post-Fuhrkosten und Trinkgelder,
Botenlohn.

Andere Auslagen sind noch besonders zu verzeichnen.

Potsdam, den 28sten Februar 1812.

No. 116. Gewerbesteuer ausländischer Aufkäufer. A.P. 1818. Januar.

Nach dem Ministerialrescript vom 4ten Januar d. J. sind die ausländischen Aufkäufer, wenn sie mit den aufgekauften Waaren nicht im Lande handeln, gewerbsteuerfrei, und es findet der §. 154. des Edikts vom 7ten September v. J., nach welchem Ausländer, welche auf Jahr- und Wochenmärkten Einkäufe machen, von Erlegung der Gewerbsteuer frei sind, auf dergleichen Aufkäufer Anwendung, wonach sich sämmtliche Polizei- und Steuerbehörden in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Ob und in wiefern aber ein Fremder im Lande umherreisen und Aufkäuferei treiben darf, bleibt der Beurtheilung der Sicherheitspolizei überlassen, und die Befreiung vom Gewerbschein schließt die Befreiung vom Hausirschein nicht ein.

Potsdam, den 28sten Februar 1812.

No. 117. Gewerbesteuer der Lohnfuhrleute. A.P. 1175. Februar.

Nach dem Ministerialrescript vom 2ten d. M. sollen Lohnfuhrleute, welche ihr Gewerbe, statt mit Pferden, mit Ochsen betreiben, immer eine Klasse niedriger besteuert werden, als solche, welche ihr Gewerbe mit Pferden treiben.

Hiernach haben sich sämmtliche mit der Anfertigung der Gewerbsteuerrollen beauftragten Behörden zu achten. Potsdam, den 29sten Februar 1812.

No. 118. Landkonsumtionssteuer-Tantieme. A. 2219. Februar.

Da die Landkonsumtionssteuer-Sätze in Folge des neuen Steuersystems so bedeutend ermäßigt worden sind, so soll nach höherer Bestimmung die den Akziseämtern bewilligte Tantieme von der Bruttoeinnahme, welche die Dorfsrezeptoren erheben, gezahlt und etatsmäßig gemacht werden.

Potsdam, den 29sten Februar 1812.

No. 119. Personensteuer-Tantieme. A. 700. Februar.

Des Herrn Staatskanzlers Exzellenz hat einstweilen, und bis zu einer dieserhalb zu erwartenden anderweiten Bestimmung für die Erhebung der monatlichen fixirten Personensteuer, den Rezepturbehörden eine Tantieme von drei vom Hundert in dem Maaße bewilligt, daß die Dorfschulzen für die Erhebung 1 pro Cent Netto, die Kreis-Steuerämter aber 2 pro Cent erhalten, wogegen ihnen die Anschaffung der nöthigen Drucksachen aus eigenen Mitteln zur Pflicht gemacht wird. Sollte demnächst eine Veränderung in diesen Stücken eintreten, so kann eine Vergütung der angeschafften und der etwa noch vorhandenen Drucksachen nicht zugestanden werden.

Die Tantieme ist bei der monatlichen Einsendung der Gelder zur Haupt-Regierungskasse vom 1sten k. M. an, so zu berechnen, daß die ganze Bruttosumme als vereinnahmt aufgeführt, die Tantieme aber als verausgabt in Abzug gebracht, und Rücksichts der Kreiskassen mit Quittung der Rendanten, Rücksichts der Schulzen aber mit einem Attest der landräthlichen Behörde über die richtige Verabfolgung derselben belegt werde. Die Sache der Kreiskassen ist es sodann, sich mit Quittung der Schulzen über die Tantieme eben so zum künftigen Rechnungsbelag zu versehen, als die Haupt-Regierungskasse in Ansehung der Kreiskassen-Rendanten verfährt. Potsdam, den 29sten Februar 1812.

Im

Im Verfolg des im diesjährigen Amtsblatte Stück 3. No. 30., in Betreff des in bisheriger Form aufgehobenen Haupt-Nutzholz-, Handlungs- und Haupt-Brennholz-Instituts, unterm 11ten v. M. ergangenen Publikandi, wird dem Publikum und den Akzise- und Zollbehörden bekannt gemacht, daß die in jenem Publikandum enthaltene Bestimmung, No. 120. Abgaben vom Holz beim Wassertransport. A. 3679. Dezember.

nach welcher das einländische, direkte aus Privatforsten kommende Holz von der Oder nach der Elbe, sowohl durch den Finowkanal, als den Friedrich-Wilhelms-Graben, ganz frei zu lassen,

blos die Befugniß bezweckt, gedachtes Holz durch die benannten Kanäle ungehindert und ohne Entrichtung der von fremdem Holze zu erlegenden Transitogefälle, durchbringen zu dürfen, daß aber hierunter eine Befreiung von den gewöhnlichen Zoll- und Schleusen- und Kanalgeldern nicht zu verstehen ist, sondern solche sämmtlich nach wie vor, nach Vorschrift der diesfälligen Reglements und Tarifs entrichtet werden müssen. Fremdes Holz, so auf der Elbe außer Landes gebracht werden soll, darf nur durch den Friedrich-Wilhelms-Graben gehen, und es ist davon außer den gewöhnlichen Zoll- Schleusen- und Kanalgeldern, die bestimmte Transitoabgabe von 50 pro Cent und zwar, es gehöre wem es wolle, nach dem Evaluationstarif vom 11ten Januar 1782. zu erheben.

In Absicht der Erhebung und Berechnung dieser Transitoabgaben von 50 pro Cent, welche künftig ganz zu den Zollkassen fließen sollen, wird folgendes nach Maaßgabe der Verfügungen der Abgabensektion vom 17ten Dezember v. J. und 2ten Januar d. J. den Zollämtern vorgeschrieben.

Die Erhebung und Berechnung dieser Transitoabgabe soll nur bei dem Zollamte zu Spandow geschehen, weil daselbst bei Gelegenheit des neuen Verbandes dieser Hölzer, deren Revision und Vermessung genauer als beim Ein- und Ausgangs-Zollamt vorgenommen werden kann, die Eingangsämter aber müssen demohnerachtet nach der, von den Eigenthümern oder sonstigen Einbringern einzureichenden Deklaration, sich von der Abgabe, so weit es möglich ist, Ueberzeugung verschaffen, und demnächst die Avisobriefe und Begleitscheine darüber ausfertigen, wobei den Aemtern annoch zur Pflicht gemacht wird, beim Ausgang dieser Hölzer den wirklichen Befund mit der begleitenden Zollabfertigung zu vergleichen, und besonders darauf zu sehen, daß ein mehreres als darin vermerkt ist, nicht ausgehet.

Das Zollamt zu Spandow hat zu dieser, in den subdividirten Quartalextrakten, besonders aufzuführenden Transitoeinnahme den dreißigsten Theil als Tantieme in Abzug zu bringen und zu verausgaben, wovon $\frac{2}{4}$tel demselben, $\frac{1}{4}$tel dem Eingangs- und $\frac{1}{4}$tel dem Ausgangsamte zufallen soll. Die letztgedachten $\frac{2}{4}$tel muß das Zollamt zu Spandow der Haupt-Regierungskasse unter Beifügung einer Designation mit den Ueberschüssen der Quartalmonate August, November, Februar und Mai einsenden, und diese Kasse demnächst den Betrag den resp. Ein- und Ausgangsämtern, gegen deren Quittung, welche von der Haupt-

Regierungskasse dem Zollamte Spandow zum Belag der Ausgabe zugefertiget sind, durch Abrechnung überweisen.

Uebrigens hat das Zollamt zu Spandow über die Erhebung des Transito-impostes à 50 pro Cent von fremdem Holze, wenn dergleichen Erhebung vorkommen sollte, nicht auf der gewöhnlichen Zollabfertigung zu quittiren, sondern über dessen, von demselben erhobenen Betrag, eine besondere Abfertigung zu expediren. Potsdam, den 29sten Februar 1812.

No. 121. Brandentschädigungskollekte der Predigersozietät. C. 59. Januar.

Die Wirthschaftsgebäude der Pfarre zu Groß Bähnitz in der Superintendentur Altstadt Brandenburg sind am 9ten Julius v. J. abgebrannt, wobei der dasige Prediger Schüler beinahe den vierten Theil seines beweglichen Vermögens verlohren, und daher reglementsmäßig eine Entschädigung von 100 Rthlr. aus der Brandschaden-Sozietät der Prediger zu fordern hat. Hierzu trägt ein jedes der jetzt vorhandenen 783 Mitglieder 4 Gr. Kourant bei, und die Herren Superintendenten und Prediger haben diesen Beitrag aufzubringen, und wie gewöhnlich, mit Bemerkung der Abweichung der Zahl der Kontribuenten gegen die vorhergehende Einsammlung, binnen 8 Wochen an die Haupt-Kollektenkasse einzusenden.

Der Abschluß der im verflossenen Jahre ausgeschriebenen Einsammlungen ist folgender.

Nach der Bekanntmachung vom 30sten Mai v. J. (Amtsblatt St. 7. No. 14.) bleiben aus der Kollekte für Mannkopf und Treumann im Bestande

			107 Rthlr.	14 Gr.	5 Pf.
Dazu neue Einnahme:					
1) an alten Resten aus Gransee	— Rthlr.	18 Gr.			
aus Lindow	10 ‚	20 ‚			
			11 ‚	14 ‚	— ‚
2) an Beiträgen für Salpius, Hartwich und Ziem von 781 Mitgliedern à 1 Rthlr. 10 Gr.			1106 ‚	10 ‚	— ‚
3) desgleichen für Schmidt von 783 Mitgliedern à 12 Gr. ‚ ‚ ‚ ‚			391 ‚	12 ‚	— ‚
4) desgleichen für Titius ebenfalls ‚ ‚			391 ‚	12 ‚	— ‚
Summa			2008 Rthlr.	14 Gr.	6 Pf.

Ausgabe:

an den Herrn Prediger Salpius	400 Rthlr.				
‚ ‚ ‚ ‚ Hartwich	400 —				
‚ ‚ ‚ ‚ Ziem	400 —				
‚ ‚ ‚ ‚ Schmidt	400 —				
‚ ‚ ‚ ‚ Titius	400 —				
			2000 ‚	— ‚	— ‚
Bestand ‚			8 Rthlr.	14 Gr.	5 Pf.

Potsdam, den 29sten Februar 1812.

Es

Es haben wieder einige Interessenten der Landschullehrer-Brandentschädigungs-Sozietät einen Verlust an ihrem beweglichen Vermögen durch Feuer erlitten, und daher die reglementsmäßige Entschädigung zu fordern, nämlich: No. 122. Brandentschädigungskollekte der Landschullehrer-Sozietät. C. 645. Februar.

1) der Schullehrer Andreas zu Grimmen (Inspektion Prenzlow) welcher am 5ten April v. J. über die Hälfte seines Vermögens verlohr	100 Rthlr.	
2) der Küster Felgentreu zu Klein Mähnow (Köllnsche Superintendentur) welcher am 11ten Dezember v. J. abbrannte	100 —	
3) der Kantor Granzin zu Dolgelin (in der Frankfurthschen Inspektion) für einen über den 4ten Theil des Vermögens sich erstreckenden Verlust	50 —	
	Sind 250 Rthlr.	

Bei der letzten Kollekte für Rauhöfft war die Zahl der Interessenten 1419. und ein Bestand von 42 Rthlr 9 Gr. 6 Pf. verblieben, daher jetzt jedes Mitglied vier Groschen in Kourant beizutragen hat. Die Herren Superintendenten und Prediger werden diese Beiträge einziehen, und wie gewöhnlich binnen 8 Wochen an die Haupt-Kollektenkasse einsenden, jedoch in der Angabe der gegenwärtigen Anzahl der Kontribuenten gegen die Zahl der vorhergegangenen Kollekte recht sorgfältig sein, damit Rückfragen und Ausstellungen bei Abnahme der Rechnung vermieden werden.

Die im verflossenen Jahre ausgeschriebenen und eingesandten Beiträge sind auf folgende Art berechnet worden.

Nach der Bekanntmachung vom 30sten Mai v. J. (Amtsblatt Stück 7. No. 15.) blieben aus der Kollekte für Jordan und Otto im Bestande 44 Rthlr. 8 Gr. 11 Pf.

Dazu neue Einnahme:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1) an Resten aus der Lindowschen Inspektion	2	20	—
2) an Beiträgen für Schönberg, Bowitz und Brunow von 1417 Mitgliedern à 4 Gr. 6 Pf.	265	16	—
3) an Beiträgen für Geiger von 1416 Mitglied. à 2 Gr.	118	—	—
4) an Beiträgen für Rauhöfft v. 1419 Mitgl. à 2 Gr.	118	6	—
Summa	549 Rthlr.	2 Gr.	11 Pf.

Ausgabe:

1) Dem Schullehrer Sewald zu Poritz sind die ihm irrigerweise, für das neben seinem Dienst zugleich verwaltete Küsteroffizium zu Neu-Temmen, abgeforderten Beiträge zurückgezahlt, mit 1 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf.

2) Der Schullehrer Schönberg hat erhalten 100 — — —

3) Der

3) Der Schullehrer Bowitz
hat erhalten . . 100 Rthlr. — Gr. — Pf.
4) Der Schullehrer Brunow
hat erhalten . . 100 — . — . —
5) Der Schullehrer Geiger
hat erhalten . . 100 — . — . —
6) Der Schullehrer Rauhöfft
hat erhalten . . 100 — . — . —
501 — 9 — 6 —

Bleiben . . . 47 Rthlr. 17 Gr. 5 Pf.
Darunter sind 37 Rthlr. 7 Gr. 5 Pf. Münze zu $\frac{1}{18}$
befindlich, und es kommen also an Reduktionsverlust in Abzug . . . . . . 5 — 7 — 11 —

Bleibt ein Bestand von 42 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf.

Potsdam, den 29sten Februar 1812.

No. 123. Servis für beurlaubte Offiziere. M. 159. Januar.

Da einige Zweifel über die Verabreichung des Servises an beurlaubte Offiziere entstanden sind, so wird, den höheren erlassenen Bestimmungen gemäß, hierdurch bekannt gemacht, daß den auf Urlaub abwesenden aktiven sowohl als inaktiven Offizieren der Servis in demselben Maaße und nach denselben Grundsätzen gebühret, als sie das ganze oder halbe Traktament beziehen, und daß nur, wenn die Abwesenheit von so langer Dauer ist, daß das Gehalt gesetzlich einbehalten wird, auch die Serviszahlung zessiret. Potsdam, den 2ten März 1812.

No. 124. Roggen- und Fouragepreise pro Februar 1812. M. 49. März.

Behufs der Anfertigung und Einreichung der Liquidationen über die im Monat Februar c. den Truppen freiwillig gelieferte Fourage und Brotroggen, wird sämmtlichen landräthlichen Behörden der Kurmark, so wie denjenigen, welche diese Naturalien hergegeben haben, hierdurch bekannt gemacht, daß der Durchschnittspreis von dem im genannten Monate auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter, und zwar der Durchschnittsmarktpreis

a) des Scheffels Roggen . . 2 Rthlr. 8 Gr. . Pf.
b) — — Hafer . . 1 — 10 — . —
c) — Zentners Heu . . 1 — 2 — 8 —
d) — Schocks Stroh . . 11 — 2 — . —

in $\frac{1}{12}$stel beträgt. Potsdam, den 3ten März 1812.

No. 125. Vieh Gesundheitsatteste. P. 1800. Januar.

Nach dem Viehsterben-Reglement vom 2ten April 1803. §. 17. sind die Treiber von Rindviehheerden zur Vorzeigung der vorschriftsmäßigen Gesundheitsatteste für ihr Vieh an die Polizeibehörden verbunden. Die Besitzer solcher Heerden werden daher angewiesen, zur Vermeidung unangenehmer Inkonvenienzen, diese Gesundheitsatteste jederzeit den Treibern auszuhändigen, nicht aber, wie bisher oft bemerkt worden ist, selbige bei sich zu führen, wenn sie das Vieh nicht selbst begleiten. Potsdam, den 4ten März 1812.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 17. Belegung der Depositalgelder in Scheidemünze bei der Bank.

Den Untergerichten des Departements wird mit Bezug auf das Edikt vom 13ten Dezember v. J. wegen Reduktion der Scheidemünze, bekannt gemacht:

daß die Hauptbank und deren Unterbehörden angewiesen sind, von den Gerichtsbehörden die Depositalgelder, die ihnen in Scheidemünze als Darlehne angeboten werden, unbedenklich zu 175 pro Cent als Kourant anzunehmen, und darüber Obligationen, auf Kourantgeld lautend, auszustellen;

daß jedoch vorläufig die Einlieferung der Darlehne in Münze zu den Bankodepositalkassen mindestens in Summen von 1000 Rthlr. Kourantwerth, welche aber mehreren Interessenten zugehören, und worüber also auch Partialobligationen ausgefertigt werden können, bestehen müssen.

Sie werden daher angewiesen, die Belegung der bei den Depositorien eingekommenen und zur Ausleihung geeigneten Gelder in Münze bei der Bank ungesäumt zu bewirken. Zugleich werden sie darauf aufmerksam gemacht, daß die Beschränkung bei Belegung der Münze auf Summen von mindestens 1000 Rthlr., vielleicht durch besondere Vereinigungen mit den Bankokomtoirs wird beseitigt werden können, wenn von mehreren Depositalkassen und Gerichten die zur Belegung bei der Bank vorräthige Scheidemünze zusammengerechnet, und gemeinschaftlich, oder wenigstens zu gleicher Zeit eingesandt wird.

Berlin, den 13ten Februar 1812.

Personalchronik.

Anstellungen. Der Kandidat der Mathematik **Schönermark** ist zum Kondukteur und Feldmesser im Kurmärkischen Regierungsdepartement ernannt.

Der reformirte Schullehrer **Godde** in Hammelspring ist zum Schullehrer zu Pfalzheim bestellt.

Die Invaliden **Walter** und **Politz** sind als Waageknechte bei den Berlinschen Mühlen angestellt.

Entsetzung. Der bisherige Schullehrer **Falkenberg** zu Knobloch ist wegen Vergehen durch ein Erkenntniß des Kriminalsenats des Königl. Kammergerichts seines Dienstes entsetzt worden.

Todesfälle. Den 21sten d. M. starben der Prediger **Straus** zu Zinna, und der Prediger **Nahre** zu Premslin.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Die Schlupfwespe, ein nützlicher Raupenfeind.

Wenn die Raupen durch eine ihnen besonders günstige Witterung sich unverhältnißmäßig vermehren, so finden sie auch in der Natur wieder Feinde, die dazu bestimmt sind, sie zu vertilgen und dem Uebel das Gleichgewicht zu halten.

Zu

Zu diesen Feinden gehört besonders ein Geschlecht von Wespen, von dem größern Haufen auch Fliegen genannt (welches sie aber nicht sind, da sie 4, und die Fliegen nur 2 Flügel haben,) nämlich die sogenannten Schlupfwespen. Sie legen vermittelst eines eigenen Legestachels ihre Eier in den Leib der lebendigen Raupen, wo auch die Larve oder der Wurm der Schlupfwespe auskriecht, und sich von dem Spinnsafte der Raupe nährt. Diese kann dabei zwar noch fortleben, aber sich nicht verwandeln, weil es ihr an dem Safte dazu fehlet, und stirbt gewöhnlich vor der Verpuppung oder nach derselben, ohne sich zum Schmetterling entwickeln zu können. Wenn die Maden der Schlupfwespen sich völlig entwickelt haben, verpuppen sie sich, und es entstehen daraus kleine weiße oder gelbe Kokons, aus welchen in kurzer Zeit die Schlupfwespen ins Leben kommen. Ueber diesen Kokons, welche man im Herbste häufig an den Zäunen der Gärten und an den Baumstämmen findet, sitzt zuweilen noch der Balg der Raupe, welche die Wespenmaden ernährte. Eben daher ist das schädliche Vorurtheil entstanden, als wären jene Kokons Raupeneier, welche man vertilgen müßte. Es giebt allerdings Raupeneier genug, diese aber werden von den Weibchen der Schmetterlinge gelegt, und es verräth wenig Kenntniß der Natur, wenn man glaubt, daß Raupen in ihrem Raupenstande Eier legen können. Wer daher jene Kokons der Schlupfwespen, von Vorurtheil verführt, zerstöhren wollte, würde seine eigenen Bundesgenossen bekriegen. Von der Wahrheit jener Verwandelungen kann sich ein jeder leicht selbst überzeugen, wenn er die kleinen Kokons früh genug, ehe die Wespen auskriechen, in eine Schachtel setzt, oder in ein bedecktes Glas legt, worin sie sich bald entwickeln werden.

Eine der kleinsten Arten dieser Schlupfwespen, welche die Raupen in ihren verborgensten Schlupfwinkeln aufsuchen, ist zugleich eine der wohlthätigsten, weil sie Millionen von Raupen vertilgt. Sie heißt Ichneumon, oder Cryptus glomerator. Besonders nützlich sind der reitende Ichneumon (equitator) und der durchbohrende (compunctator,) obgleich die ganze Gattung (welche bei den neuern Insektenforschern unter dem Gattungsnamen Mikrogaster vorkommt) den Fichtenraupen, so wie den Raupen im Allgemeinen sehr schädlich ist. Denn einige dieser Ichneumonen sieht man zu hunderten in einer Puppe, und jede dieser hundert, wenigstens diejenige Hälfte, welche aus Weibchen besteht, zerstöhrt ihren Schmetterling, worunter insonderheit mehrere Tagschmetterlinge, namentlich der Papilio polychlorus und die bekannten Kohlfeinde (Pap. brassicae und crataegi) viel leiden. Sogar die Eier der Raupen werden nicht selten durch die Ichneumonen vertilgt, indem die Ichneumonmutter die eben gelegten Raupeneier des Schmetterlings mit ihrem Ei belegt.

Man warnet daher das Publikum vor der Vertilgung dieser Schlupfwespenkokons, deren Erhaltung vielmehr auf alle Art zu begünstigen ist, indem die daraus hervorgehenden Wespen nicht blos die Raupen, sondern auch die Puppen der Schmetterlinge und ihre Eier zerstöhren.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 11.

Potsdam, den 13ten März 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Bis die Festsetzung der Grundsätze, nach denen die Ueberweisung der fixirten Steuern an die städtischen Kommunen geschehen soll, erfolgt ist, soll zufolge einer Verfügung der Königlichen Sektion für die direkten und indirekten Abgaben vom 9ten v. M. folgendes beobachtet werden: No. 126. Ueberweisung der fixirten Steuern an die Städte. A. 2721. Februar.

Acker-, Wiesen-, Garten- und Viehsteuer können als schon jetzt den Kommunen förmlich überwiesen angenommen werden;

Fixakzisen der Vorstädter sind in Beziehung auf Gemahl, Fleisch und Getränke aufgehoben; an deren Stelle sind die Konsumtionsabgaben auf indirektem Wege so lange zu zahlen, bis die Ueberweisung dieser Fixakzisen regulirt ist; Fixakzisen derselben für andere Gegenstände der Konsumtion dauern fort; sind solche indessen an einem oder dem andern Orte etwa nicht eingezogen worden, so kann die Beitreibung, so wie die Verfügung zur fernern Erhebung so lange ausgesetzt bleiben, bis das vorbehaltene allgemeine Regulativ erfolgt ist. Potsdam, den 7ten März 1812.

Nach dem Ministerialrescript vom 20sten Januar d. J. sind die Postmeister und Posthalter, in Hinsicht der ihnen obliegenden Verbindlichkeit zur Aufnahme und Bewirthung der mit der ordinairen und mit Extrapost Reisenden, nicht als Gewerbtreibende anzusehen, folglich von der Lösung eines Gewerbescheines darüber befreiet, jedoch nur auf den Fall, wenn sie die Vorschriften der Postordnung sowohl, als die ihnen dabei zu Gunsten der Gastwirthe gemachten Einschränkungen nicht überschreiten. Potsdam, den 7ten März 1812. No. 127. Gastwirthschaft der Postmeister. A. P. 3660. Januar.

No. 128. Aufhebung der erhöhten Eingangszölle von Warschauischen Produkten. A. 964. März.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Herrn Staatskanzlers Exzellenz mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16ten Januar d. J., behufs der Wiederherstellung der Einfuhr diesseitiger Baumwollenfabrikate in das Herzogthum Warschau, die Ermäßigung der durch das Edikt vom 14ten September v. J. erhöhten Eingangszölle von den aus dem Warschauischen eingehenden Produkten zu genehmigen geruht.

Den Akzise- und Zollämtern wird daher auf den Grund einer Verfügung der Königl. Abgabensektion vom 5ten d. M. und im Verfolg unserer im Amtsblatt 1811. St. 28. No. 4. unterm 9ten Oktober v. J. erlassenen Verordnung hierdurch aufgegeben, von diesen Produkten den durch vorgedachtes Edikt festgesetzten Zollimpost nicht ferner, sondern die vor jenem Edikt bestandene Abgabe wieder zu erheben. Die Einfuhr ist vor der Hand über alle vormals dazu berechtigte Grenz-Zollämter zu gestatten, in Hinsicht des Rindviehs aber wird solche nächstens auf gewisse noch näher zu bestimmende, mit Quarantaineanstalten versehene Eingangsämter beschränkt werden. Zugleich wird den Akzise- und Zollämtern noch eröffnet, daß von dem Königl. Sächsischen Hofe folgende Grenz-Zollämter im Herzogthum Warschau, als: Kempen, Karge, Fraustadt und Rawicz zum Eingang für die Preußischen baumwollenen Waaren bestimmt worden sind. Potsdam, den 8ten März 1812.

No. 129. Mühlenwaagen. A. P. 3659. Januar.

Sämmtliche Kreis- und Steuerbehörden werden hierdurch angewiesen, genau und bei strenger Verantwortlichkeit darauf zu halten, daß die Mühlenwaagen in allen Mühlen gehörig angeschafft werden. Diejenigen Müller, welche noch keine Waagen angeschafft haben, sind sofort, oder wenn ihnen eine Frist von uns bewilligt worden, sobald diese abgelaufen ist, zur Untersuchung zu ziehen und die Verhandlungen zur Festsetzung der Strafe einzusenden. Die Steuerbehörden haben den Kreisbehörden Anzeige von den Kontraventionsfällen zu machen, und letztere haben uns am Ende des Monats April d. J. eine vollständige Nachweisung von den Mühlen einzureichen, bei welchen die Mühlenwaagen noch fehlen.

Potsdam, den 8ten März 1812.

No. 130. Luxussteuer der Ausländer. A. 2675. Februar.

Die Grundsätze, nach welchen Ausländer, die sich nur auf eine unbestimmte Zeit in den diesseitigen Staaten aufhalten, in Rücksicht der Luxussteuer behandelt werden sollen, sind mittelst Kabinetsordre vom 3ten v. M. wie folgt aufgestellt worden.

Wenn ein Ausländer sich kürzere Zeit als drei Monate in den diesseitigen Staaten aufhält, so hat derselbe gar keine Luxussteuer, wenn aber dessen Aufenthalt drei Monate oder länger, bis sechs Monate, dauert, eine halbjährige, wird dieser Aufenthalt hingegen über sechs Monate verlängert, eine ganzjährige Luxussteuer zu entrichten.

Wohnt ein solcher Ausländer im Wirthshause oder in meublirten Zimmern, so ist anzunehmen, daß die Absicht seines Aufenthaltes, selbst, wenn letzterer drei Mo-

Monate dauert, nicht ist, von Zeit zu Zeit in den diesseitigen Landen zu wohnen, und fällt alsdann die Verpflichtung zur Zahlung der Luxussteuer ganz weg. Selbst aber auch bei denjenigen Ausländern, welche sich selbst eingerichtete Absteigequartiere halten, und dadurch zu erkennen geben, daß sie fortdauernd einen Theil des Jahres in den diesseitigen Staaten domiziliren wollen, sollen Ausnahmen von obiger Regel statt finden, wenn besondere Rücksichten eine noch größere Schonung empfehlen, in welchen Fällen an uns besonders zu berichten ist.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden genau zu achten.

Potsdam, den 8ten März 1812.

No. 131. Befreiung von der Personensteuer. A. 1399. Februar.

Durch eine Verfügung des Herrn Staatskanzlers Exzellenz sind diejenigen Invaliden außer den Invalidenkompagnien von Entrichtung der Personensteuer befreiet,

a) welche im Genuß des Gnadenthalers oder eines kleinen Gnadengehalts stehen, oder

b) von den Invalidenkorps nach ihrer Heimuth beurlaubt sind, oder

c) blos den Invalidenschein haben, und noch mit keinem Benefizio versehen sind, in sofern sie auf dem platten Lande oder in kleinen, nicht akzisebaren Städten sich aufhalten.

Dagegen sollen deren Frauen und Kinder der Verpflichtung zur Entrichtung gedachter Steuer unterworfen bleiben, weil letztere zum Theil das Surrogat einer Mahl- und Getränkeabgabe ist, die sonst indirekte von ihnen entrichtet wurde.

Den jährlichen Nachweisungen von der Personensteuer ist von den einreichenden Behörden hinführo eine Uebersicht beizulegen, welche die in jedem Steuerbezirk befindliche Zahl der eximirten Invaliden nachweiset.

Die landräthlichen Behörden haben übrigens nach obiger Festsetzung die Personenlisten zu berichtigen und eine Nachweisung dessen baldigst einzureichen.

Potsdam, den 10ten März 1812.

No. 132. Stempelung der einländischen Gold- u. Silberwaaren. A. 2416. Februar.

Es ist mittelst Verfügung der Königlichen Sektion im Departement der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 8ten v. M. beschlossen, die einländischen Gold- und Silberarbeiter von der durch die Verordnung vom 5ten März 1809. ihnen auferlegten Verbindlichkeit:

alle drei Monate eine Spezifikation der von ihnen neu gefertigten stempelpflichtigen Waaren einzureichen und zu deklariren, und Kontos darüber zu führen,

zu entbinden; dabei jedoch festgesetzt worden:

1) daß sie schuldig sein sollen, ordentliche Verkaufsbücher zu halten, und solche auf jedesmaliges Erfordern den Akzisebedienten vorzulegen,

2) daß sie, wie aus dem Gesetze von selbst folgt, keine silberne Geräthe aufsieden dürfen, die nicht bereits gestempelt sind,

3) daß sie, wenn sich ein ihnen unbekannter Ausländer zum Ankauf ungestempelter Gold- oder Silbergeräthe meldet, sich durch Einsicht seines Passes von dessen Qualität eines wirklichen Ausländers zu überzeugen haben, und für ihn den zur Legitimation beim Ausgang erforderlichen Begleitschein, für dessen Zurückbringung sie jedoch nicht verantwortlich sein sollen, besorgen müssen, und

4) daß sie auf alles Gold- und Silbergeräth, was sie direkte aussenden, wie bisher einen Begleitschein lösen, und solchen bescheinigt zurückliefern müssen.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden, so wie den hierbei interessirten Steuerpflichtigen, wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 10ten März 1812.

No. 133. Zollfreiheit der Berliner Mehlhändler. A. 2718. Februar.

Den Zollämtern wird im Verfolg des Publikandi vom 11ten Novbr. v. J. (Amtsblatt 1811. Stück 33. No. 4.) bekannt gemacht,

daß den Berliner Mehlhändlern die Zollfreiheit des von Berlin nach auswärtigen Mühlen gehenden Getreides und zurückkommenden Gemahls vorläufig und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs eben so verstattet, als sie für die dortigen Bäcker nachgegeben worden ist.

Potsdam, den 11ten März 1812.

No. 134. Transitoverkehr mit Preussischer Scheidemünze. A. 2725. Februar.

Da für jetzt und während der Operation des Einschmelzens und Umprägens der Scheidemünze das Transitoverkehr mit Preußischer Scheidemünze nicht erlaubt werden kann, außer in sofern dazu von des Herrn Staatskanzlers Exzellenz unterzeichnete Pässe ertheilet worden, so werden sämmtliche von uns ressortirenden Akzise-, Zoll- und Grenzbehörden, zufolge höherer Bestimmung und mit Bezug auf die wegen der verbotenen Exportation der Scheidemünze, des Kourants und Silbers in Barren bereits ertheilten Vorschriften, hiermit angewiesen:

die zum Transito bestimmte Scheidemünze, wenn solche aus der Fremde eingebracht wird, und darüber nicht zugleich gültige Pässe vorgezeigt werden, zur weitern Versendung nach dem Auslande nicht zu expediren, sondern dergleichen Münze als Eingangsgut zu behandeln, und deren Exportation nicht anders zu gestatten, als wenn darüber Ausgangspässe nachgesucht und ertheilt worden. Potsdam, den 12ten März 1812.

No. 135. Kriegesschulden der Geistlichen rc. C. 1234. Januar.

Nach der höchsten Kabinetsordre vom 10ten Junius 1809. sind, wie bereits durch die Zirkularverfügung vom 29sten November 1810. näher und unter Ausführung der Modalitäten bekannt gemacht worden, die Pfarrer, Kirchenbedienten und Schullehrer berechtigt, zur Bezahlung der vom Grundeigenthum der Pfarr- und Schulstellen geleisteten Kriegskosten (mit Ausschluß der Naturaleinquartierungs-Lasten) ein Kapital auf die ihnen zum Nießbrauch eingeräumten Realitäten hypothekarisch aufzunehmen, auch sollen dieselben während drei Jahre von der Amortisation des aufgenommenen Kapitals frei sein. Der Termin, von welchem ab dieser dreijährige Zeitraum anfängt, ist, zur Vermeidung jedes Miß-

verständnisses, durch die Verfügung des Königlichen Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern vom 21sten Januar d. J. gleißmäßig für alle Provinzen auf den 10ten Junius 1809, als dem Dato der Kabinetsordre bestimmt, und festgesetzt worden, daß nach 3 Jahren, von diesem Tage an gerechnet, also vom 10ten Junius 1812 ab, jährlich der 15te Theil des Kapitalbetrages der Schuld neben den laufenden Zinsen bezahlt werden muß. Da wo jedoch bereits Kapitalien aufgenommen, und auf den Grund früherer Verhandlungen die Zahlungstermine in der gesetzlichen Art schon regulirt sind, behält es dabei sein Bewenden. Potsdam, den 8ten März 1812.

No. 136. Bequartierung der Posthäuser. M. 334. Februar.

In Ansehung der ordinairen Einquartierungsverhältnisse der Posthäuser und Postmeister ist folgendes bestimmt worden.

1) Wirkliche Königliche Posthäuser, oder diejenigen, welche Königliches Eigenthum sind, sollen nach dem Sinne der Bestimmungen des §. 58. — 60. der Städteordnung, von aller Naturaleinquartierung und den daraus entspringenden Lasten gänzlich befreit bleiben.
2) Die Bürgerhäuser, worin sich ein Postgelaß befindet, ohne Unterschied, ob diese Häuser ein Eigenthum der Postoffizianten oder eines andern sind, können von der Konkurrenz zu der dinglichen Last der Einquartierung nicht befreit werden, sind jedoch, zur Sicherung und Beförderung des Postdienstes, mit der Naturaleinquartierung gegen eine zu leistende Abfindung zu verschonen. Diese Abfindung ist für die in jedem einzelnen Falle auszumittelnde Einquartierung, nach Maaßgabe des reglementsmäßigen Servises, durch einen Zuschuß von 50 pro Cent des Betrages desselben, aus den Postkassen zu gewähren, in sofern nicht die Postmeister oder die Vermiether des Postdienstgelaßes, nach den bestehenden besonderen Verträgen und Verhältnissen, die Abfindung selbst zu tragen verpflichtet sind.

Die landräthlichen Behörden, Magisträte und städtischen Servisbehörden haben sich hiernach zu achten. Diese Festsetzungen haben jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand der Dinge Anwendung, und ist mithin darunter weder die Naturaleinquartierung der kantonnirenden vaterländischen, noch die der durchmarschirenden fremden Truppen begriffen.

Potsdam, den 7ten März 1812.

No. 137. Vorspannleistung der Posthalter. M. 505. Februar.

Ueber die Frage: ob und in wiefern die Posthalter zu der Vorspannleistung zu konkurriren verbunden sind, ist höheren Ortes dahin entschieden worden, daß für jede Posthalterei diejenige Anzahl von Pferden ausgemittelt und bestimmt werden soll, welche derselben nach den Verhältnissen zu einer vollständigen Genügung des Postdienstes, nämlich zur ordnungsmäßigen Beförderung der ordinairen Posten, der Extraposten, der Kouriere und Estafetten erforderlich ist. In Ansehung dieser zu bestimmenden Anzahl von Pferden soll den Posthaltern, ohne alle Rücksicht auf etwanigen Grundbesitz, die Befreiung von Vorspann zugestanden wer-

werden. Dagegen sind sie mit den Pferden, welche sie über diese Normalzahl entweder an dem Orte der Posthalterei, oder wohl gar auf einem an einem andern Orte befindlichen Grundbesitze halten, gleich den anderen gespannhaltenden Unterthanen, nach Maaßgabe der Verordnung vom 28sten Oktober 1810., zur Leistung des Vorspanns verpflichtet. Von Seiten des Königlichen General-Postmeisters sind sämmtliche Postämter hiernach instruirt und angewiesen, für eine jede von ihnen abhängende Postwärterei die solchergestalt zum Postdienst erforderliche Anzahl Pferde auszumitteln, und die Nachweisungen darüber fördersamst dem Königl. allgemeinen Polizeidepartement im Ministerio des Innern einzureichen.

Den landräthlichen und sonstigen vorspannbestellenden Behörden wird solches vorläufig bekannt gemacht, um sich inzwischen sofort auch ihrer Seits diese Anzahl Pferde nachweisen zu lassen, und auf vorstehende Bestimmung bei den Vorspann-ausschreibungen Rücksicht zu nehmen. Potsdam, den 8ten März 1812.

No. 138. Vergütigung der freiwilligen Lieferungen. M. 45. März.

Um den Kreiseingesessenen bei der für die übernommenen freiwilligen Lieferungen zu leistenden Vergütigung nach den monatlichen Berliner Durchschnittspreisen einen mit dem Werthe der gelieferten Materialien in einem richtigen Verhältnisse stehenden Preis zu geben, wird künftig bei Anlegung der monatlichen Durchschnittsberechnungen der niedrigste Preis ganz ausgelassen, und der Durchschnittspreis blos aus dem höchsten und dem mittleren Preise jedes Tages gezogen werden.

Indem dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich diejenigen Kreiseingesessenen, welche freiwillige Roggen- und Fourageliefe-rungen zu übernehmen geneigt sind, aufgefordert, ihre desfalsigen Erklärungen mit Benennung des zu liefernden Quanti und wann und wohin sie solches liefern wollen, der landräthlichen Behörde desjenigen Kreises, dessen Eingesessene sie sind, anzuzeigen. Diese haben sodann vor der Einlieferung, behufs der zu ertheilenden Genehmigung, so schleunig als möglich spezielle Anzeige zu machen. Um indeß eine feste Disposition in Ansehung der zu erwartenden Einnahme zu haben, kann keiner der Eingesessenen, der sich einmal zu einem Lieferungsquanto verstanden hat, davon mehr zurücktreten, sondern er ist an seine Erklärung gebunden.

Potsdam, den 10ten März 1812.

No. 139. Viehseuche. P. 2106. Februar.

Der in No. 7. des Amtsblattes erwähnte Ausbruch der Rinderpest in dem Danziger Territorialdorfe Jütland ist, zuverläßigen Nachrichten zu Folge, völlig unterdrückt und deshalb am 13ten Februar d. J. die Sperre des gedachten Ortes aufgehoben, jedoch von der Königl. Regierung von Westpreußen der Ankauf des Rindviehes daselbst bis zum 20sten April d. J. untersagt.

Potsdam, den 10ten März 1812.

No. 140. Münzverifikations-Büreaux.

In Folge der Bekanntmachung vom 24sten v. M. wegen der Münzverifikations-Büreaux sub No. 109. des diesjährigen Amtsblatts dient dem Publikum zur Nachricht, daß dieselben nun auch in Havelberg und Neu-Ruppin organisirt wor-

worden sind. An dem ersteren Ort besorgt das Verifikationsgeschäft der Akzise-rendant Dellen in seinem Hause, Morgens vor acht Uhr, Mittags von 12 bis 2 Uhr und Nachmittags nach 6 Uhr; in Neu-Ruppin der Kaufmann Grieben Dienstags und Donnerstags, Morgens von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr. Potsdam, den 10ten März 1812.

Nach höherer Bestimmung sind auch die Schutzverwandten in den Städten zur Tilgung der Partikular-Krieges- und andern Schulden der Stadtgemeinen in dem durch die Deklaration des §. 44. der Städteordnung festgesetzten Verhältniß beizutragen verpflichtet. In Ansehung der darunter befindlichen Königl. Offizianten verbleibt es jedoch dieserhalb bei den Bestimmungen der Verfügung vom 30sten Julius v. J. (Amtsblatt 1811. Stück 16. No. 3.) No. 141. Beitragspflichtigkeit zu Gemeineschulden. P. 2007. Dezember.

Potsdam, den 10ten März 1812.

Nach höheren Ortes erfolgter Bestimmung kann der eigentliche Kommunalbezirk der Städte nur auf den bewohnten Theil derselben und der Vorstädte, nicht aber auf die dazu gehörigen Feldmarken ausgedehnt werden. No. 142. Kommunalbezirk der Städte. P. 593. November.

Es ist mithin der Umstand allein, daß jemand ein in der städtischen Feldmark belegenes Grundstück besitzt, nicht zureichend, um dessen Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts zu begründen. Potsdam, den 10ten März 1812.

Da nach dem neuen Chausseetarif vom 14ten Julius v. J., welcher durch das Amtsblatt St. 14. vom Jahre 1811 publizirt ist, auch an jeder Empfangstelle eingesehen werden kann, alle Befreiungen von Erlegung des Chausseegeldes, bis auf die sehr wenigen Ausnahmen, welche der Tarif bestimmt, aufgehoben worden, und außerdem keiner, er sei wer er wolle, wenn er nicht mit einem besonderen von uns ausgestellten Chaussee-Freischein versehen ist, auf eine Befreiung Anspruch machen, auch kein anderer Freipaß von Entrichtung des Chausseegeldes entbinden kann, so wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht, mit dem Beifügen, daß die Chausseeeinnehmer angewiesen sind, durchaus Niemand anders frei passiren zu lassen, sondern jeden, der sich nicht hiernach gehörig legitimirt, und sich weigert, das Chausseegeld zu entrichten, als Defraudanten zu behandeln. No. 143. Chausseeordnung. P. 1181. Februar.

Zugleich werden die zur Vermeidung aller Unordnungen und zur Sicherung der zur Unterhaltung der Chausseeen nöthigen Einnahmen bestehenden Polizeivorschriften und gegen Kontraventionen geordneten Strafen erneuert und hier wiederholt, wie folgt.

1) Jeder Wagen muß
   a) ohne Unterschied auf der Chaussee die rechte Seite halten, wodurch das gegenseitige Ausbeugen vermieden wird.
   b) Es bleibt zwar auch erlaubt, die Mitte der Chaussee zu befahren, jedoch muß alsdann, wenn sich zwei Wagen begegnen, jeder nach der rechten Seite ausbeugen.

c) Eben

c) Eben so muß jeder Fuhrmann den hinter ihm fahrenden Wagen, auf ein gegebenes Zeichen, links vorbeilassen, auch selbst rechts ausbeugen, daß der Vorfahrende vorbei kann, und sich alles Vorjagens schlechterdings enthalten; dagegen muß

d) der Vorbeifahrende links ausbeugen, jedoch mit dem Ausbeugen, wenn ihm etwa ein dritter Wagen entgegen kommt, so lange warten, bis dieser vorbeigefahren ist.

e) Wer diesen Vorschriften entgegen handelt, und dadurch die Reisenden hindert, oder zu Streitigkeiten oder sonstigen Unordnungen Veranlaßung giebt, wird bei der nächsten Barriere angehalten und bezahlt einen Thaler Strafe.

2) Bauholz zu fahren, dergestalt, daß das eine Ende auf der Chaussee nachschleppt, ist gänzlich verboten, bei einer Strafe von fünf Thalern.

3) Bei gleicher Strafe darf Niemand die Straße weder durch Fuhrwerk sperren, noch sonst etwas auf derselben abladen und dasselbe liegen lassen. Im letzten Falle sollen außer der Strafe auch noch die Kosten zur Fortschaffung der abgeladenen Sachen getragen werden. Eben so sind alle queer über die Chaussee gehende Hecken und Schlagbäume, mit Ausnahme der bei den Einnehmerhäusern, verboten.

4) Fuhrleute, welche Schießpulver geladen haben, sind schuldig, die Bedeckung des Fuhrwerks mit dem Buchstaben P. drei Zoll lang zu bezeichnen. Sie dürfen auch in keiner Stadt oder Dorf anhalten und müssen allemal 100 Schritt von allen Gebäuden entfernt bleiben. Wer dem zuwider handelt, wird, wenn auch keine nachtheilige Folge daraus entsteht, in eine Strafe von 5 Rthlr. genommen, wenn aber dadurch ein Unglück entsteht, nach Vorschrift der Kriminalgesetze behandelt und bestraft.

5) Wer die Bäume auf der Chaussee, sie bestehen aus Obst- oder anderen Bäumen beschädigt, bezahlt für jeden beschädigten Baum 5 Rthlr.

6) Ist die Beschädigung aus Bosheit geschehen, so soll der Beschädiger außerdem körperlich bestraft werden.

7) Wer einen Meilenzeiger, Warnungstafel, Barriere, Brücken u. s. w. beschädigt, bezahlt einen Thaler, nebst den Herstellungskosten.

8) Wer einen Pfahl verletzt oder auszieht, 16 Gr.

9) Wer einen Prellstein oder die Stein- und Kieshaufen um oder auseinander fährt, oder bei nasser Witterung auf den Banquets fährt, 16 Gr.

10) Wer auf dem Fußsteige oder in dem Graben fährt, oder bei nasser Witterung auf dem Fußsteig reitet, 16 Gr.

11) Wer die Dossirung ausmähet, 16 Gr.

12) Wer die Dossirung behütet, für jedes Stück Pferde oder Rindvieh 2 Gr.
für jedes Schwein 4 Gr.
für jedes Schaaf oder Ziege 6 Pf.

13) Wer

13) Wer durch Ziegen die Bäume beschädigen läßt, Pferde oder sonstiges Vieh an die Bäume anbindet, bezahlt für jeden Baum einen Thaler.

14) Wer an den Graben auf 2 Fuß zu nahe ackert, solchen beschädigt oder anfüllt, bezahlt, außer den Kosten der Wiederherstellung des Grabens, an Strafe 16 Gr.

15) Wer außerdem Graben und Wasserleitungen verdirbt oder verunreinigt, muß solche unter Anweisung eines Offizianten binnen einer zu bestimmenden Frist wieder herstellen; nach Ablauf derselben soll dies auf seine Kosten bewirkt, der Geldbetrag durch Exekution von ihm sofort eingezogen werden, und derselbe außerdem noch in eine Strafe von 5 Thalern verfallen sein.

16) Wer von den Wegebau- und Wegeunterhaltungs-Materialien etwas entwendet, muß den Werth davon sechsfach ersetzen.

17) Kein Fuhrmann darf auf der Chaussee sich über 3 Schritte von seinem Pferde entfernen; wer dagegen handelt und betreten wird, verfällt in eine Strafe von 16 Gr.

Entläuft ihm bei solcher Gelegenheit ein Pferd und richtet Schaden an, so wird er neben dem Schadenersatz mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

18) Jeder ist schuldig, bei der Barriere anzuhalten und das Chausseegeld zu entrichten; wer ohne anzuhalten vorbeifährt, oder auf den Zuruf des Chausseeeinnehmers nicht anhält, bezahlt einen Thaler.

19) Wer die verschlossene Barriere eigenmächtig und ohne Erlaubniß öffnet, bezahlt 3 Rthlr;

20) wenn solches mit Gewaltthätigkeit an der Barriere verknüpft ist, und derselbe sich dabei Verbal- oder Realinjurien erlaubt, außer der Injurienstrafe, 5 Rthlr.

21) Wenn mehrere Wagen zugleich vor einer Barriere halten, so bestimmt die Zeit der Ankunft die Reihe der Abfertigung und in zweifelhaften Fällen thut solches der Chausseeeinnehmer; wer sich vordrängt und der Anweisung des Chausseeeinnehmers nicht Folge leistet, bezahlt einen Thaler.

22) Jeder Reisende erhält über das an der Barriere bezahlte Wegegeld einen gedruckten Zettel, den er an der nächstfolgenden Empfangstelle abgeben muß. Ist er mit einem solchen Zettel nicht versehen, so muß er das Wegegeld von der zurückgelegten Strecke nachzahlen.

23) Wer sich der Verfälschung eines Wegezettels schuldig macht, wird nach Verhältniß der Umstände mit 5 bis 10 Rthlr., und dem Befinden nach, härter bestraft.

24) Jede andere Defraudation des Chausseegeldes, wenn jemand eine Barriere umfährt, Pferde ausspannt, und sie ledig bis jenseits der Barriere gehen läßt, oder an der Seite herumschickt, oder sich sonstiger Defraudationen schuldig macht, bezahlt außer dem defraudirten Chausseegelde noch den vierfachen Betrag desselben zur Strafe.

Es wird auch jedweder aufgefordert, sich jedesmal von dem Chausseeeinnehmer einen Zettel über das gezahlte Chausseegeld einhändigen zu lassen und solchen an der nächsten Barriere abzugeben, wenn aber eine solche nicht berührt wird, den Zettel zu vernichten, damit kein Mißbrauch, zur Verkürzung der Königlichen Chausseegefälle, mit dergleichen Zetteln betrieben werden kann.

Ferner wird in Betreff der Chausseezettel noch bekannt gemacht, daß auf sämmtlichen Chausseen, mit Ausschluß der Chaussee von Berlin nach Charlottenburg, die Einrichtung getroffen ist, daß kein Chausseezettel ausgegeben werden darf, ohne mit darauf gedrucktem Datum des Monats, an welchem solcher ausgegeben wird, versehen zu sein.

Die Chausseegeld-Einnehmer dürfen mithin keinen Zettel ausgeben, der nicht auf den Tag, an welchem er ausgegeben wird, lautet, und wenn ein Einnehmer einen Zettel ausgiebt, der entweder mit einer anderen Tageszahl oder mit gar keiner versehen ist, so macht sich derselbe des Unterschleifs verdächtig.

Wir werden es gern sehen, wenn uns Fälle, wo die Einnehmer ihre Pflichten hierin vernachläßigt haben, angezeigt werden. Den uns untergeordneten Offizianten wird diese Anzeige in vorkommenden Fällen hierdurch zur Pflicht gemacht.

Endlich wird bemerkt, daß für bezahltes Chausseegeld, auch wenn keine folgende Barriere berührt wird, ein Zettel genommen werden muß, indem sonst nicht nur vorsätzlich mögliche Unterschleife begünstigt werden, sondern derjenige, welcher diese Vorschrift vernachläßigt, auch Gefahr läuft, den vierfachen Satz als Strafe einer beabsichtigten Defraudation bezahlen zu müssen.

Potsdam, den 10ten März 1812.

No. 144. Legitimation der Lehrburschen.

Nachstehende Königliche Kabinetsordre an die Geheimen Staatsräthe Sack und v. Schuckmann.

Da die nach den Innungsartikeln der noch bestehenden zünftigen Gewerbe, behufs der Annahme eines Lehrburschen bisher geforderte Beibringung der Bescheinigung seiner ehelichen Geburt, oder seines Legitimationspatents, nach Ihrer sehr richtigen Ansicht in dem Berichte vom 24sten d. M. lediglich eine leere Formalität ist, und eine solche Beschränkung der Befugniß zum Gewerbebetrieb ohnehin mit den jetzigen Gesetzen im Widerspruch steht, so genehmige Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag, daß die den Handwerkslehrlingen bis jetzt zur Bedingung gemachte Beibringung der Geburts- oder Legitimationsbescheinigungen aufgehoben, und jeder, sowohl zünftige als unzünftige Handwerker, bei Annahme der Lehrlinge, nur an die im §. 13. des Edikts über die polizeilichen Gewerbeverhältnisse vom 7ten September 1811 enthaltene Vorschrift gebunden ist.

Berlin, den 13ten Februar 1812.

Friedrich Wilhelm.

wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Potsdam, den 11ten März 1812.

Sämmt-

Sämmtlichen Akzise- und Polizeibehörden und dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem Publikando vom 9ten Junius v. J. (Amtsblatt 1811. Stück 9. No. 4.) wegen des Verkaufs des Kalks, in der sechsten Zeile, statt der Worte: No. 145. Kalkmaaß. P. 2244. Januar.

„Konfiskation des Kalks"

zu lesen ist:

„eine willkührliche Strafe"

Potsdam, den 12ten März 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nach der Festsetzung des Justizministerii vom 15ten d. M. ist das französische Koloniegericht zu Burg aufgehoben und mit dem dortigen Land- und Stadtgericht vereinigt worden. Es werden daher von jetzt an alle bis dahin zum Ressort des Koloniegerichts gehörigen Angelegenheiten von dem gedachten Land- und Stadtgericht verwaltet werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Achtung gebracht wird. Berlin, den 24sten Februar 1812. No. 18. Französisches Koloniegericht zu Burg.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das französische Koloniegericht zu Frankfurth an der Oder nunmehr mit dem dortigen Land- und Stadtgericht vereinigt worden. No. 19. Französ. Koloniegericht zu Frankfurth.

Berlin, den 24sten Februar 1812.

Das Publikum wird hierdurch aufmerksam darauf gemacht, daß die Ertheilung der Leichenpässe weder zum Ressort der allgemeinen Polizei, noch der Sektion des Kultus, sondern nach §. 463. Tit. XI. P. II. des allgemeinen Landrechts zu dem der Landes-Justizkollegien gehört, und solche daher in hiesiger Provinz bei dem Kammergerichte nachgesucht werden müssen. No. 20. Leichenpässe.

Berlin, den 27sten Februar 1812.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß das französische Koloniegericht zu Prenzlau aufgelöset und mit dem dortigen Stadtgericht vereinigt worden ist, so daß jeder, welcher bis dahin in Prozeß-, Vormundschafts- und Hypothekensachen bei gedachtem aufgehobenen Gericht Recht nehmen müssen, nunmehr sich an das Stadtgericht zu Prenzlau zu wenden, und daselbst den Betrieb seiner Angelegenheiten zu erwarten hat. Berlin, den 2ten März 1812. No. 21. Französ. Koloniegericht zu Prenzlau.

Personalchronik.

Der Kammergerichtsreferendarius Gützlaff ist zum Justizbeamten in den Aemtern Sachsendorf, Wollup, Golzow und Friedrichsaue ernannt. Anstellungen.

Der vormalige Bezirkseinnehmer Zimmermann zu Wildberg ist zum Akziserendanten zu Trebbin ernannt.

Zu Schullehrern wurden bestellt Beelitz zu Nieder-Landin, Perleberg zu Carmzow und Hensel zu Fahrenwalde.

Am

Todesfälle. Am 16ten v. M. starb der Schullehrer Günther zu Meseburg, am 27sten v. M. der Prediger Riedel zu Göritz und der Prediger Schultz zu Biesenthal.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Prediger-Synode.

Am 16ten Novbr. v. M. vereinigten sich der Herr Superintendent Tiebel zu Nauen und die sämmtlichen Herren Prediger seiner Diözese aus freiem Entschlusse zu einer Synode. Jährlich wird eine Hauptversammlung zu Nauen gehalten, in welcher zugleich die Synodal-Predigerwittwenkassen-Rechnung abgenommen werden soll. Außer dieser finden aber noch monatliche Konferenzen statt, welche bei sämmtlichen Predigern der Reihe nach gehalten werden, und einzig und allein wissenschaftlichen und amtlichen Verhandlungen gewidmet sind. Ein Lesezirkel, zu welchem jeder Prediger jährlich einen Beitrag giebt, steht mit diesen Konferenzen in Verbindung, und die aus demselben zurückkommenden Schriften werden zu einer Synodal-Bibliothek im Zentralorte Nauen aufgestellt.

Vermächtnisse an milde Stiftungen.

Der vor kurzem in Frankfurth verstorbene Stadtrath, Apotheker Görtz, hat dem dasigen allgemeinen Krankenhause fünfhundert Thaler vermacht.

Handbuch zum Gebrauch der Stempelgesetze.

Einem dringenden Bedürfniß, die durch die Zeit ihrer Abfassung und veränderte Gesichtspunkte getrennten neuesten Preußischen Stempelgesetze in ein Ganzes zusammengefaßt zu sehen, ist durch eine Schrift abgeholfen, welche im vorigen Monat bei J. E. Hitzig in Berlin unter dem Titel erschienen ist:

Handbuch zum leichtesten Gebrauch der neuesten Königlich-Preußischen Stempelgesetze v. K. Richter, Königlichem Kurmärkischen Regierungsrath und Regierungsjustitiarius. 4. Preis 21 Groschen.

Das Werk stellt die seit dem November 1810. bis Ende Januar d. J. erlassenen Stempelgesetze und Deklarationen in einer systematischen Ordnung auf und schließt mit einer alphabetischen Tabelle des zu den verschiedenen Geschäften erforderlichen Stempelpapiers, welche ihrer Vollständigkeit wegen ganz besonders nützlich ist. Es empfiehlt sich daher wegen der erleichterten Uebersicht und des bequemeren Gebrauchs in allen bürgerlichen Geschäften dem Publikum und insbesondere den mit Ausübung der Stempelgesetze speziell beauftragten Behörden, welche dadurch manche Zweifel bei Anwendung derselben werden gehoben sehn.

Preußischer Konsul in Drontheim.

Der Kaufmann Karl Friedrich Müller zu Drontheim in Norwegen ist zum Königlich Preußischen Konsul daselbst ernannt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Reg...

No. 12.

Potsdam, den 20sten März 1812.

...artements der No. 147. M. fest- Akzidenzien der Wasserzoll-Beamten. A. 2720. ...bruar.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 76. die Deklaration des §. IX. des Edikts vom 9ten Oktober 1807., die Familien- und Fideikommiß-Stiftungen betreffend. Vom 19ten Februar d. J.

No. 77. den Königlichen Befehl, daß bei Verwandelung erkannter Geldbußen in Leibesstrafen, letztere nicht über zehnjährigen Verlust der Freiheit ausgedehnt werden sollen. Vom 24sten Februar d. J.

No. 78. den Königlichen Befehl, in Betreff der Annahme der Interimsscheine aus der einländischen Anleihe von $1\frac{1}{2}$ Millionen vom Februar 1810 beim Ankauf von Domainen und Forsten. Vom 27sten Februar d. J.

No. 79. den Königlichen Befehl, wegen Ausschließung der Mitglieder der Provinzial-Domainenverwaltungen, von Erwerbung der Domainen-grundstücke ihrer Provinz. Vom 29sten Februar d. J.

Das 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 80. das Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preußischen Staaten. Vom 11ten März 1812.

No. 81. den Königlichen Befehl, wegen nicht mehr statt findender Mitveräußerung der Jurisdiktion bei den Domainen- und geistlichen Gütern. Vom 20sten Februar 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Obgleich alle Behörden, öffentliche Institute und Unterthanen durch die wiederholentlich, und zuletzt im 9ten Stücke des Amtsblatts vom 28sten Februar c. abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg Exzellenz vom 22sten November v. J. aufgefordert worden sind, ihre Ansprüche No. 146. Forderungen an Westphalen P. 1074. März.

sprüche bei der zu Magdeburg niedergesetzten Commission mixte zu liquidiren, so werden sämmtliche Gläubiger dennoch darauf aufmerksam gemacht:

1) daß jede Forderung in der durch die Bekanntmachung der Kommissarien vom 19ten Oktober 1811. bestimmten Form bis zum 30sten April d. J. bei Verlust derselben zur Liquidation gebracht sein muß,

2) daß nach der Konvention vom 28sten April v. J. bei der Commission mixte gegenseitig das Gouvernement, die Institute und die Partikuliers des einen Staats, gegen das Gouvernement und die Institute des anderen Staats solche Schuldforderungen zu liquidiren haben, in Absicht welcher

   a) durch die im Tilsiter Frieden erfolgten Länderzessionen, eine Veränderung in den Personen des Gläubigers und des Schuldners dergestalt statt gefunden hat, daß der eine von diesen jetzt dem Preußischen Staat und der andere dem Westphälischen Staat angehört; oder auch

   b) welche in Folge der nämlichen Zessionen eine solche Veränderung in der Person des Schuldners nur theilweise erlitten, dergestalt, daß die Schuld zum Theil auf das Gouvernement oder Institut des Preußischen Staats, und zum Theil auf das Westphälische Gouvernement oder Westphälische Institut fällt; oder endlich auch

   c) wegen welcher sonst in der Konvention spezielle und namentliche Bestimmungen gegeben sind.

Hiernach können Preußische Unterthanen gegen das Westphälische Gouvernement und Westphälische Institute, so wie auch gegen Institute der getheilten Provinzen bei der Commission mixte liquidiren, wenn in Ansehung der Schuld eine Theilung nach oben 2. b. eintritt. Da wo aber eine solche Theilung nicht statt findet, und wo das Preußische Gouvernement oder Preußische Institute alleinige Schuldner geblieben sind, können die Preußischen Unterthanen ihre Forderungen nicht bei der Commission mixte liquidiren, sondern sie müssen sich an die Preußischen Behörden allein damit wenden. Dies gilt namentlich wegen der Berliner Bank- und Seehandlungs- und übrigen Obligationen, wegen welcher die Inhaber derselben ihre Befriedigung lediglich nach dem Edikt vom 27sten Oktober 1810. hier zu gewärtigen haben. Auch die Magdeburger Bankobligationen werden als hiesige betrachtet, und, auf Anmelden bei dem hiesigen Haupt-Bankodirektorio, unweigerlich in hiesige Bankobligationen umgeschrieben, daher auch wegen solcher Obligationen keine Anmeldung bei der Commission mixte erforderlich ist. Wegen der Preußischen Kurmärkischen Pfandbriefe, und selbst wegen der Altmärkischen Pfandbriefe hat ein Preußischer Unterthan sich lediglich an die Haupt-Ritterschaftsdirektion zu wenden und anzuschließen, da dieselbe die Auflösung des Kreditverbandes mit der Altmark zu dem im Artikel 43. und 46. der Konvention bestimmten Termine für sich bewirken wird.

Potsdam, den 19ten März 1812.

Es

Es ist durch eine Verfügung der Königl. Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 18ten v. M. festgesetzt worden: No. 147. Akzidenzien der Wasserzoll-Beamten. A. 2720. Februar.

daß auf allen den Wasserzoll-Aemtern der Kurmark, wo bisher

a) Mannschafts- oder Bodengelder,

b) Schreibgebühren für Spezifikation der Zollbeträge auf den Frachtbriefen

erhoben worden sind, gedachte beide Gattungen von Einnahmen auch ferner statt finden sollen, jedoch dergestalt, daß ein mehreres nicht, als:

ad a) von jedem in Karinen oder Flößen durchgehenden Brenn- oder Bauholze 2 gGr. per Floß, oder in deren Stelle 8 gGr. per Boden,

ad b) 4 gGr. per Kahnsladung gefordert werde.

Jede andere Nebenerhebung der Zollbeamten, sie geschehe als Douceur für verrichtete Geschäfte, oder als Ersatz für Geldmanko, oder sonst unter welchem Vorwande sie wolle, ist bei unvermeidlicher Kassation vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung untersagt, so wie denn auch die beiden genannten Nebenerhebungen da, wo sie bisher nicht statt gehabt haben, auch jetzt nicht Platz greifen dürfen. Da aber, wo sie erhoben worden, und fernerhin erlaubterweise erhoben werden, müssen sie jedesmal auf dem Frachtbriefe selbst vermerkt und in das Journal förmlich Posten für Posten eingetragen werden, von wo sie sodann am Schlusse jeden Monats summarisch an die Zollbeamten zu verausgaben sind.

Hiernach haben sich alle Wasserzoll-Aemter auf das genaueste zu achten, und um diese Verordnung zu besserer Kenntniß des dabei interessirten schiffahrttreibenden Publikums zu bringen, ist solche sofort in den Zollstätten leserlich zu affigiren. Ueber die Befolgung dessen zu wachen, wird den Steuerräthen zur besondern Pflicht gemacht. Um diejenigen Zollämter bestimmen, und demnächst nachträglich öffentlich namhaft machen zu können, bei welchen auch die beiden benannten Nebenerhebungen nicht statt finden sollen, oder irgend eine besondere Anordnung eintreten muß, wird den sämmtlichen Wasserzoll-Aemtern aufgegeben, binnen 8 Tagen bescheinigend nachzuweisen, in welcher Art und nach welchen Sätzen bis jetzt die gedachten beiden Erhebungen statt gehabt haben.

Potsdam, den 14ten März 1812.

Wenn gleich in der Verfügung der Königlichen Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 9ten Januar d. J. und unserm in Gemäßheit dessen erlassenen Publikando vom 31sten desselb. M. (Amtsblatt Stück 6. No. 56.) in Betreff der städtischen Versteuerung des verunglückt und mager geschlacht werdenden Viehes, ingleichen der Schweine, welche finnig gefunden worden, und des Viehes, von dem sich das Fleisch als ganz unrein und zum Genuß unfähig zeigt, auf die Bestimmung der §. §. 10. und 11. des Schlachtreglements vom 29sten März 1787 verwiesen worden, so kön- No. 148. Schlachtsteuer in den Städten. A. 3207. Februar.

können jene Festsetzungen, nach einer anderweiten Verfügung obgedachter Sektion vom 23sten v. M., rücksichtlich des als verunglückt mager geschlachteten Viehes, doch in ihrem ganzen Umfange nicht mehr zur Anwendung kommen, da die seitdem in ihren ersten Grundsätzen veränderte Schlachtsteuer hierin eine Berichtigung nothwendig macht. Zur Zeit der Emanirung jenes Reglements nämlich bestand nur ein Stücksatz für jede Viehgattung, dessen Anwendung auf solches Vieh, welches aus Noth mager geschlachtet wird, unbillig gewesen sein würde, und dies gab die Veranlassung, für solche Fälle den halben Werth zu bestimmen.

Nachdem indeß bei Regulirung der jetzigen städtischen Schlachtsteuer-Sätze der Unterschied zwischen großem und kleinem Vieh bereits gemacht worden, so muß in solchen Fällen der Satz der zweiten Klasse, wenn das Gewicht des mager geschlachteten Viehes dazu geeignet ist, erhoben werden, wogegen keinesweges der halbe Satz der zweiten Klasse entrichtet werden darf. Dies gilt jedoch nur allein beim Hausschlachten, indem sonst jenes Reglement das Benefizium auf den Schlächter nicht extendirt. Potsdam, den 16ten März 1812.

No. 149. Kandidaten der Theologie. C. 525. Januar.

Nach mehreren älteren Verfügungen und insbesondere der Instruktion vom 12ten Februar 1799. „die theologischen Prüfungen betreffend" sollen die Kandidaten der Theologie, ehe sie zu einem Examen zugelassen werden dürfen, Zeugnisse ihres Wohlverhaltens, und zwar diejenigen, welche erst von der Universität kommen, von der theologischen Fakultät, diejenigen aber, welche schon einige Zeit von der Universität zurück sind, von den Superintendenten, in deren Diözese sie sich aufhalten, beibringen.

Nach den eingegangenen Berichten vernachläßigen es viele Kandidaten gänzlich, ihren Herren Superintendenten sich bekannt zu machen, und in Berlin insbesondere haben, unerachtet einer von den Herren Superintendenten in die Zeitungen eingerückten Aufforderung, mehrere Kandidaten sich gar nicht einmal bei ihnen gemeldet. Wir bringen daher sämmtlichen Kandidaten obige gesetzliche Vorschriften hiermit in Erinnerung, und bemerken, daß keiner derselben zu einer Prüfung zugelassen wird, der nicht die Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorher beibringt. Wir erinnern dabei die Herren Superintendenten, keinem ein solches Zeugniß auszustellen, der sich ihnen nicht gehörig bekannt gemacht hat, und wie dieses geschehen sei, in dem Zeugnisse ausdrücklich mit zu bemerken.

Potsdam, den 16ten März 1812.

No. 150. Wandelitzsche Forst. F. 754. November.

Daß die, nach der Veräußerung eines Theils der Königlichen Wandelitzschen Forst, und namentlich der Probst-, Festungs- und Bogenheide, von derselben verbliebenen Reviere die Kehl-, Schönwaldsche- und Schönowsche Heide unter Oberaufsicht und Verwaltung des Forstamtes Mühlenbeck und des Oberförsters Bartikow gestellt worden, jedoch der Oberförster Schmundt noch die Aufsicht auf die Kehlheide führen soll, wird hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 18ten März 1812.

Als

Als Folge der Mobilmachung eines Theils der Armee wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1sten k. M. ab

No. 151. Einquartierung der mobil gemachten Truppen. M. 29. März.

1) die vom 15ten d. M. an auf den Feldetat gesetzten Truppen überall Naturalquartier erhalten,
2) alle und jede, auch die Realexemtionen von der Pflicht, Naturalquartier zu gewähren, wegfallen,
3) alle Serviszahlung aufhört, sowohl an die auf den Feldetat gesetzten Militairs, als an deren Quartierstand, und das Quartier als Folge des Kriegeszustandes unentgeldlich hergegeben werden muß. Dieses gilt besonders auch von der bisherigen Serviszahlung aus verlassenen Garnisonstädten an die ausgerückten Garnisonen in den Kantonnirungsquartieren.
4) Dagegen dauert die Serviserhebung von den Städten in der bisherigen Art bis auf weitere Bestimmung noch fort.

Die Magisträte und Servisbehörden haben sich hiernach nicht nur überall zu achten, sondern auch insbesondere die Liquidationen der Servisausgaben dem gemäß anzufertigen. Potsdam, den 13ten März 1812.

Es scheint uns nützlich, folgenden Vorfall zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

No. 152. Auswanderung der Fabrikarbeiter. A. P. 483. Februar.

Vor etwa einem Jahre bat ein nicht unbemittelter industriöser Wollfabrikant in einer unserer Manufakturstädte um die Erlaubniß auszuwandern und erhielt sie. Vor einigen Wochen erschien er wieder in seinem ehemaligen Wohnorte in einem höchst dürftigen, Mitleid erregenden Zustande. Er war froh, als Gesell dort wieder ein Unterkommen zu finden, wo er noch ein Jahr zuvor als selbstständiger fleißiger Fabrikant unter seinen Mitbürgern in einem ehrenvollen Ansehn gestanden hatte. Er hat ausgesagt, daß er von einem reisenden Ausländer durch die glänzendsten Verheißungen zu diesem Schritte verleitet worden sei. Keine dieser Verheißungen sei in Erfüllung gegangen. Ein Jahr habe hingereicht, den sauern Erwerb seines ganzen früheren Lebens zu verschlingen.

Dieser Vorfall zeigt, daß Ausländer das Land durchreisen und sich ein Geschäft daraus machen, Fabrikarbeiter zum Auswandern zu verleiten und auch wohl gelegentlich Maschinen und Werkzeuge ins Ausland zu schaffen; ferner daß es Kurzsichtige giebt, welche dergleichen Betrügern ihr Ohr leihen, und welche die Ueberzeugung, durch Fleiß und Anstrengung, wenn auch nicht in Sprüngen, doch um so sicherer zum Wohlstande zu gelangen, für die eingebildete Hoffnung, schnell reich zu werden, dahin geben. Ihnen diene dieser Vorfall zum warnenden Beispiel.

Zugleich aber halten wir es für nützlich, die Bestimmung des §. 148. Tit. 20. Th. II. des allgem. Landrechts in Erinnerung zu bringen, worin es heißt:

wer Fabrikenvorsteher, Bediente und Arbeiter zum Auswandern verleitet und ihnen dabei behülflich ist, oder sonst Fabriken- und Handelsgeheimnisse

nisse Fremden verräth, imgleichen wer seinem Vaterlande andere Vortheile dieser Art zu Gunsten fremder Staaten vorsätzlich entzieht, der hat vier- bis achtjährige Zuchthausstrafe bewirkt.

Potsdam, den 17ten März 1812.

No. 153. Berichte der Magistråte. P. 2064. November.

Wegen der den Kreisdirektorien und Landräthen übertragenen Polizeiaufsicht über die in ihren Kreisen befindlichen mittlern und kleinen Städte ist es nothwendig und bereits unterm 30sten August 1809. verordnet worden, daß die Magistråte ihre Berichte, welche sie unmittelbar an uns erstatten, mittelst Umschlag an dieselben adressiren, es müßten denn eilige Angelegenheiten den dadurch entstehenden Aufenthalt nicht verstatten. Servis-, Stempel-, Feuersozietäts- und Judensachen sind auch nicht weiter, wie bisher zur Erleichterung der Kreisdirektorien und landräthlichen Behörden zugelassen war, davon auszuschließen. Auch die unmittelbaren Verfügungen an die Magistråte werden von hier aus mittelst Umschlag an die Kreisdirektorien und Landräthe zur Einsicht und Weiterbeförderung adressirt werden. Auf diese Art bleiben dieselben von allem unterrichtet, und können den Berichten der Magistråte ihre etwanigen Bemerkungen in der Kürze hinzufügen, wodurch Rückfragen und Berichte derselben vermieden werden. Damit sogleich ersehen werden kann, ob diese Einrichtung genügt worden, haben sie sowohl auf den Magistratsberichten als auf unsern Verfügungen, die durch sie an die Magistråte gehen, den Tag der Präsentation und der Weiterbeförderung unter ihrer Namensunterschrift zu bemerken. Kommen Magistratsberichte ohne diesen Vermerk ein, so wird das Versehen mit einer Ordnungsstrafe derjenigen Behörde, welche solches verschuldet, belegt werden.

Sind unsere Verfügungen durch ein Versehen unserer Kanzlei nicht zunächst an die betreffende Kreis- oder landräthliche Behörde ergangen, so müssen sie derselben von den Magistråten wenigstens nachholentlich mitgetheilt werden

Uebrigens werden die Kreisdirektorien, Landräthe und Magistråte dafür Sorge tragen, daß die Sachen dadurch so wenig als möglich aufgehalten, und die Termine, welche mit Rücksicht hierauf immer geräumig genug gesetzt sind, pünktlich eingehalten werden. Potsdam, den 16ten März 1812.

No. 154. Transport der Scheidemünze im Innern des Landes. P. 706. Februar.

Um die Exportation der Scheidemünze nach dem Auslande zu verhindern, sind von der höheren Behörde die nöthigen Maaßregeln vorgeschrieben, und deshalb die von uns ressortirenden Akzise- und Zollämter besonders instruirt worden.

Damit indessen das Publikum von demjenigen Kenntniß erhalte, was wegen Versendung der Scheidemünze im Innern des Landes zu beachten ist, so wird demselben zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß, wenn Scheidemünze im Innern des Landes von einem Orte zum andern verführt wird, und deren Betrag die Summe von 500 Rthlr. überschreitet, alsdann bei dem Orts-Akzise- oder Zollamte darüber ein Begleitschein extrahirt werden muß, welcher jedoch unentgeldlich ertheilt wird. Potsdam, den 17ten März 1812.

Un-

Ungeachtet die Schutzpocken-Impfung auch in hiesiger Provinz mit Eifer verbreitet, und dadurch der größte Theil der Einwohner vor den Blattern gesichert ist, so haben doch die veranstalteten Zählungen erwiesen, daß im Oktober 1810. noch über 35000 Kinder und Erwachsene vorhanden waren, welche weder die Schutzpocken noch die Blattern überstanden hatten, und daß in gedachtem Jahre nur 15769 Menschen geimpft worden sind, ungeachtet die Zahl der Gebohrnen 30344, folglich fast noch einmal so viel betrug. No. 155. Schutzpocken-Impfung. P. 515. Oktober.

Den natürlichen Pocken steht also ein weites Feld zur Verheerung der Jugend offen, wenn die anerkannte Sicherung durch die Schutzpocken-Impfung nicht bald allgemeiner benutzt wird.

Das Publikum wird daher um so mehr hierzu aufgefordert, als in Gemäßheit des, den Polizeibehörden bekannt gemachten Ministerialrescripts vom 13ten August 1810. für jeden Ausbruch der natürlichen Blattern eine strenge Sperre angeordnet ist, und überhaupt von den Polizeibehörden die ihnen zustehenden Maaßregeln zur Tilgung ansteckender Krankheiten ergriffen werden müssen, deren Kosten lediglich den Widerspenstigen und Nachläßigen zur Last fallen können.

Potsdam, den 18ten März 1812.

Um dem Publikum Gelegenheit zu geben, sich seiner kleineren, nicht zur unmittelbaren Annahme von der Hauptmünze in Berlin geeigneten Scheidemünzquantitäten zu entäußern, und zur gleichzeitigen Beförderung des Einschmelzungs- und Umprägungsgeschäfts, so wie zur Hebung des Kurses der Münze als einstweiligen Kurantsurrogats, sollen nunmehro die gleich anfänglich beabsichtigten Einwechselungskomptoirs außer Berlin auch in Potsdam, Brandenburg, Frankfurth, Burg, Neuruppin, Beeskow und einigen Städten der Ukermark und Priegnitz errichtet werden. Diese Komptoirs werden notorisch wohlhabenden und rechtlichen Männern anvertraut werden, welche die ihnen angebotene sogenannte Scheidemünze in $\frac{1}{12}$ oder $\frac{1}{24}$ in Summen von 100 Rthlr. und darüber annehmen, in Gegenwart des Ueberbringers verifiziren, über die verbliebene ächte Münze dem Eigenthümer einen Interimsschein ausstellen, sie sodann an die Hauptmünze nach Berlin befördern, die Münzscheine darüber in Empfang nehmen, und solche den Eigenthümern gegen Zurücknahme ihrer Interimsscheine aushändigen. Es ist ihnen nicht untersagt, auch kleinere Quantitäten bis zu 10 Rthlr. herab anzunehmen; es können jedoch über kleinere Summen als 100 Rthlr. keine Münzscheine ausgestellt werden, und bleibt es den Eigenthümern überlassen, sich deshalb besonders mit dem Komptoir zu einigen. Hat das Einwechselungskomptoir einmal einen Interimsschein über die empfangene Summe ausgestellt, so bleibt es für den von der Hauptmünze in Berlin etwa vorgefundenen Mangel an Gewicht, oder das etwa noch vorgefundene falsche Geld lediglich verhaftet, und kann sich deshalb an den Eigenthümer nicht mehr halten. Für dieses Geschäft, mit Einschluß der Verifikation werden dem Einwechselungskomptoir ein Drittheil Prozent der eingenommenen sogenannten Scheidemünze als Einnahmegebühr be- No. 156. Münzeinwechselungs-Komtoirs. P. 721. März.

bewilligt, welche dasselbe vor der Einsendung an die Hauptmünze gleich von dem Betrage zurückbehält. Es kann mithin nur, wenn das Einwechselungskomptoir den richtigen Empfang von 100 Rthlr. 8 Gr. ächt befundener Münze in $\frac{1}{24}$ oder $\frac{1}{24}$ bekennt, ein Münzschein über die runde Summe von 100 Rthlr. von demselben erwartet werden. Auch die Emballagekosten für den Transport zur Hauptmünze müssen dem Komptoir, jedoch nur nach dem nachgewiesenen Betrag und den billigsten Sätzen, außerdem von dem Eigenthümer ersetzt werden. Dieser kann zur Verfallzeit der Münzscheine den Kurantbetrag auf jedem beliebigen Wege einziehen; geschiehet dies aber durch das Einwechselungskomptoir, wie es bei allen Summen unter 100 Rthlr. der Fall ist, so darf letzteres für seine Mühe dabei nicht mehr, als höchstens acht Groschen für Hundert Thaler besonders berechnen.

Nach diesen Grundsätzen haben in Potsdam der Kaufmann Peterson und die Handlung Charlotte Tamm & Comp., in Brandenburg das Handlungshaus Badings Erben, und in Havelberg der Akziseeinnehmer Dellen das Münzeinwechselungs-Geschäft übernommen, in den übrigen vorbenannten Städten aber werden die Unternehmer dem Publikum demnächst weiter bekannt gemacht werden.

Potsdam, den 19ten März 1812.

Personalchronik.

Anstellungen. Herr Alexander von der Marwitz ist als Referendarius bei der Königlichen Kurmärkischen Regierung angestellt worden.

Die Invaliden Bäcker und Amelung sind als Waageknechte bei den Berlinschen Mühlen angestellt.

Predigtamts Kandidaten. Die pro ministerio geprüften Kandidaten des Predigtamts Beust und Schüssler sind gut bestanden und für wahlfähig erklärt worden.

Todesfälle. Den 5ten dieses Monats starb der Hof- und Domprediger und Kirchenrath, Dr. Michaelis, in Berlin, und den 11ten dieses Monats der Schullehrer Schleusner zu Gottsdorf.

Vermischte Nachrichten.

Prediger-Synode.

Am 10ten Januar vereinigten sich der Herr Oberkonsistorialrath Hanstein und der Herr Superintendent Pelkmann zu Berlin und die sämmtlichen Herren Prediger der vereinigten Superintendenturkreise der Köllnischen Land-Diözese zu einer Synode. Jährlich werden zwei Konferenzen gehalten werden, die eine am Mittwoch nach Pfingsten und die andere an demjenigen Mittwoch im Oktober oder November, welchem der Vollmond am nächsten ist. Sie sollen einzig und allein wissenschaftlichen und amtlichen Verhandlungen gewidmet sein, von einem der Herren Diözesanen durch eine Predigt vor der zum gewöhnlichen Wochengottesdienste versammelten Gemeine eröffnet, und durch eine Vorlesung oder Rede eines der Herren Superintendenten beschlossen werden. Die eingereichten Abhandlungen, Anfragen 2c. will man in Zirkulation setzen, und zugleich einen Lesezirkel mit den Synodalverhandlungen in Verbindung bringen. Zum Sekretair der Synode ist für die erstern zwei Jahre der Herr Prediger Schilke zu Rudow erwählt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 13.

Potsdam, den 27sten März 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 157. Schlachtsteuer-Defraudationen. A. 158. März.

Es ist der Fall vorgekommen, daß in Schlachtsteuer-Defraudationssachen die Angeschuldigten entgegensetzen, daß sie dem Einnehmer des Orts von der vorhabenden Schlachtung Meldung gethan, und die Erlaubniß mündlich erhalten hätten, mit dem Schlachten vorzuschreiten und die Steuerquittung nachzuholen, solches auch von einigen Dorfseinnehmern eingeräumt worden. Da dieses aber dem Gesetze zuwider ist, und Kollusionen der Steuerschuldigen mit den Rendanten durch dergleichen Nachsicht entstehen können, so werden die Konsumtionssteuer-Aemter nach Maaßgabe der Verfügung der Königl. Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 22sten v. M. angewiesen, den Dorfseinnehmern besonders zur Pflicht zu machen, daß sie schlechterdings keinem der sich meldenden Steuerschuldigen gestatten, ohne zuvor gelösete Schlachtsteuer-Quittung zu schlachten.

Potsdam, den 20sten März 1812.

No. 158. Werthstempel bei Prozessen. A. 1268. März.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, wie durch eine Verfügung der Königlichen Sektion im Departement der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 29sten Februar c. festgesetzt ist:

daß, wenn zwar in einem Prozesse über eine bestimmte Summe gestritten wird, der Kläger aber nicht deren Zahlung oder Eigenthum fordert, sondern nur dem Gegner das Recht, solche zu fordern, oder sie sich zuzueignen, in der Absicht bestreitet, dadurch zu einem Vortheile zu gelangen, der Werthstempel nicht nach jener bestimmten Summe, sondern nach dem Betrage des vom Kläger beabsichtigten Vortheils bestimmt werden soll.

Potsdam, den 20sten März 1812.

No. 159. Krugverlags-Recht. A. P. 3103. Februar.

Da nach §. 54. des Edikts vom 7ten September v. J. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe rc. die ehemaligen Krugverlags-Berechtigten in dem Genuß dieses Rechts verbleiben sollen, wenn dasselbe nicht durch gegenseitige Einwilligung aufgehoben, und die mit dem Krugverlag auf dem platten Lande berechtigten städtischen Brauer gegen jede Beeinträchtigung geschützt werden sollen, so sollen nach den Verfügungen der Königlichen Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 19ten Oktober v. J. und 15ten v. M. zu dem Ende auch die vormals bestandenen Kontrollen durch die Akziseämter wiederum in Wirksamkeit treten, damit die früher zu den Städten zwangspflichtig gewesenen Krüger hinführo ausschließlich ihre Getränke aus denselben beziehen.

Die Akziseämter werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 21sten März 1812.

No. 160. Stempelpflichtigkeit der Gewerbescheinsgesuche. A. P. 1258. März.

Dem Publikum wird hierdurch die höchste Bestimmung bekannt gemacht:

daß ein jeder, welcher zu einem neu anzufangenden Gewerbe einen Gewerbeschein nachsucht, zu seiner desfallsigen schriftlichen Eingabe einen Zweigroschen-Stempelbogen brauchen, und falls er sein Gesuch mündlich anbringt, die Verwendung des Zweigroschenstempels zum Protokoll oder Bericht bewirkt werden soll. Potsdam, den 21sten März 1812.

No. 161. Personensteuer der Waisen-, Landarmen-Häuser u. Hospitäler. A. P. 1346. März.

Nach Maaßgabe der Verfügung der Königlichen Departements für die allgemeine Polizei im Ministerio des Innern und für die Staatseinkünfte im Finanzministerio können auch diejenigen Waisen-, Landarmen-Häuser und Hospitäler von der Personensteuer befreiet bleiben, welche keine sicheren Ueberschüsse über ihren jährlichen Bedarf haben, und also nach der Verfügung des Herrn Staatskanzlers Exzellenz vom 1sten November 1810. Konsumtionssteuer-Befreiung erhalten können. Diese Befreiung von der Personensteuer beschränkt sich indeß nur auf die in obgedachten Anstalten befindlichen und zu verpflegenden Armen, Waisen, Verhafteten und Hospitaliten; die dabei angestellten Offizianten und das übrige dienstthuende Personale sind der Personensteuer unterworfen.

Die Herren Landräthe haben hiernach vorkommenden Falles zu verfahren, die Personenlisten zu berichtigen, zugleich aber auch davon Anzeige zu machen.

Potsdam, den 23sten März 1812.

No. 162. Sanitätsberichte. P. 926. Dezember.

Da es zur Aufrechthaltung einer zweckmäßigen Medizinalpolizei unumgänglich nöthig ist, die Behörden von allem, was den Sanitätszustand der Provinz und die Ausübung der Heilkunst in derselben betrifft, fortwährend in Kenntniß zu setzen, so ist es durch die Verfügung vom 18ten Mai v. J. (Amtsblatt 1811. Stück 6. No. 9.) sämmtlichen Medizinalpersonen zur Pflicht gemacht worden, den Kreisphysikern ihres Bezirks die dazu erforderlichen Nachrichten und Krankentabellen mit Ablauf eines jeden Vierteljahres einzureichen. Dies ist theils geschehen

hen, theils aber unterblieben, und den Physikern dadurch die Sammlung der nöthigen Materialien und die pünktliche Einsendung der Sanitätsberichte erschwert.

Die hierunter bewiesene Nachlässigkeit und Renitenz einiger Medizinalpersonen ist ungern bemerkt worden. Die Ausübung der Heilkunst erfordert eine ununterbrochene Aufsicht des Staats. Dieser ist befugt, die erforderlichen Nachrichten über den allgemeinen Sanitätszustand und über die Anzahl der vorgekommenen Kranken von Jedem, dessen Berufsgeschäfte die Kenntniß desselben erwarten lassen, einzuziehen, und die Medizinalpersonen sind, als wirkliche Staatsdiener, verpflichtet, den deshalb an sie ergangenen Aufforderungen unverzüglich Genüge zu leisten.

Indem wir daher die obgedachte Verfügung vom 18ten Mai v. J. nochmals in Erinnerung bringen, erwarten wir um so mehr von sämmtlichen Medizinalpersonen deren pünktlichere Befolgung, als es einem jeden derselben wichtig sein muß, dadurch zum allgemeinen Besten mitzuwirken, und werden wir im entgegengesetzten Falle uns genöthigt sehen, diejenigen, welche noch ferner die Einreichung ihrer Krankentabellen und Berichte vernachläßigen, auf die deshalb geschehene Anzeige des Physikus in unerläßliche Ordnungsstrafe zu nehmen.

Potsdam, den 23sten März 1812.

No. 163. Münzeinwechselungs-Komptoirs. P. 1615. März.

Dem Publikum wird hierdurch in Folge der Bekanntmachung sub No. 156. des vorigen Stücks unsers Amtsblatts wegen der Münzeinwechselungs-Komptoirs angezeigt, daß in Neu-Ruppin der Kaufmann Grieben und in Beeskow der Kaufmann und Rathmann Schwedler dergleichen Komptoirs errichtet haben.

Potsdam, den 24sten März 1812.

No. 164. Landarmen-Anstalten. P. C 1614. März.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 25sten v. M. No. 110 des Amtsblatts wird den Herren Superintendenten und Predigern die bei der für dieses Jahr am ersten Sonntage nach Ostern zu haltenden Landarmen-Kollekten-predigt abzulesende Nachricht von dem Zustande der Landarmen-Anstalten in den beiden Etatsjahren vom 1sten Junius 18$\frac{09}{11}$, wie solche aus den Rechnungen gezogen worden, nunmehr mitgetheilt. Sie ist für den Zweck und zur leichtern allgemeinen Uebersicht, mehr als sonst zusammengedrängt.

Zuvörderst wird den Herren Superintendenten und Predigern die im Jahre 1804 für immer ertheilte Anweisung in Erinnerung gebracht, statt der im Reglement vom 16ten Junius 1791 verordneten Ablesung des nicht mehr ganz passenden Auszuges aus diesem Reglement, nicht nur ihren Zuhörern die ihnen nach letzterem obliegenden Pflichten an das Herz zu legen, sondern sie auch über den Nachtheil der Bettelei für die Moralität des Volks und über die Pflicht, zur Steuerung dieses Uebels, durch gehorsame Befolgung der gegebenen Gesetze und so zur Beförderung der bei diesen zum Grunde liegenden wohlthätigen Absichten der Landesregierung, als gute Unterthanen beizutragen, zu belehren, auch darauf aufmerksam zu machen, wie wohlthätig es für das Ganze sei, daß seit dem Oktober 1810

)(2 nicht

nicht blos Bettler, sondern auch alle Vagabonden aufgegriffen und diejenigen einheimischen unter denselben, welche ihren Unterhalt zu erwerben, körperlich im Stande und doch wiederholt auf Betteln und Vagabondiren betroffen sind, wenn erweislich von ihren Obrigkeiten Mittel zu ihrem Unterhalt und Strafen angewandt worden, auf einige Zeit zur Besserung in den Landarmen-Häusern behalten werden.

Die durch die milde Sammlung eingehenden Gelder werden übrigens, wie bisher, zur Unterstützung für Ortsarme zur Hülfe gegeben, wo aber Ortsarmen-Kassen vorhanden sind, soll die Sammlung im Orte diesen zufließen und ist daher gleich an sie zu zahlen, im andern Fall hingegen der Haupt-Landarmen-Kasse hieselbst zu übersenden, auch von dem einen wie dem andern uns Anzeige zu machen.

Der Zustand der Anstalten ist am Ende des Monats Mai v. J. gewesen.

I. An verpflegten Personen.

Am letzten Mai 1809. war der Bestand in den drei Landarmen- und Invalidenhäusern 289 Invalide 262 Arme.
Dazu sind in den beiden Jahren vom 1. Juni 18$\frac{09}{11}$ aufgenommen 99 — 2002 —

Also überhaupt in den 3 Häusern gewesen = = = = 388 Invalide 2263 Arme.
Davon sind abgegangen
durch den Tod = = 46 Invalide 157 Arme.
durch Entlassung = = 71 — 1601 —
117 — 1758 —

Bei dem Abschlusse am 31sten Mai 1811. sind also verblieben 271 Invalide 505 Arme.
Darunter sind 38 Blödsinnige.
Im Durchschnitt sind täglich in allen drei Häusern gewesen
264 Invalide, darunter 4$\frac{1}{2}$ Person als krank,
371 Arme, darunter 49 Kranke,
180$\frac{1}{2}$ arbeitsfähig,
141$\frac{1}{2}$ zur Arbeit unfähig, theils in der Oekonomie gebraucht.

Im Irrenhause zu Neu-Ruppin waren am 31sten Mai 1809. 34 männliche 31 weibliche Irre.
Dazu sind gekommen in den 2 Jahren vom 1sten Juni 18$\frac{09}{11}$. 15 — 4 — —

Also überhaupt im Hause gewesen = = = = 49 männliche 35 weibliche Irre.
Davon sind gestorben 11 männliche 6 weibliche
entlassen 7 — 3 —
18 — 9 — —

Es blieben daher am 31sten Mai 1811. = = 31 männliche 26 weibliche Irre.
57.

II. An Kindern sind unter der Personenzahl zu I. verpflegt und erzogen.

	Invalidenkinder		Armenkinder	
Am 31sten Mai 1809. war der Bestand = = =	43 Knab	26 Mäd.	25 Knab.	23 Mäd.
Dazu sind aufgenommen in den 2 Jahren vom 1. Juni 18$\frac{09}{11}$.	9 —	10 —	100 —	135 —
Also überhaupt in den Häusern gewesen = =	52 Knab.	28 Mäd.	215 Knab.	158 Mäd.

	Invalidenkinder		Armenkinder.	
Davon sind gestorben	1 Knab.	· Mäd.	8 Knab.	19 Mäd.
entlassen	19 —	8 —	156 —	106 —
	20 —	8 —	164 —	125 —
Folglich sind am 31. Mai 1811. verblieben = =	32 Knab.	30 Mäd.	51 Knab.	33 Mäd.

III. Die

III. Die Einnahme ist gewesen in den 2 Jahren 18$\frac{07}{09}$.

Für das Strausbergsche Haus insbesondere 8108 Rtl. 11 Gr. 4 Pf. An Resten stehen aus 1497 Rtl. — Gr. 2 Pf.

Für das Wittstocksche Haus insbesondere 7994 = 21 = 10 = = = = = 1655 = 4 = 2 =

Für das Brandenburg. Haus insbesondere 5554 = 3 = 3 = = = = = 704 = — = 6 =

Für das Irrenhaus insbesondere einschließlich 1151 Rtl. 15 Gr. 6 Pf. für geschenkte Magazinbestände. 2140 = 16 = 6 = = = = = — = — = — =

Bei der Hauptkasse für sämmtliche Häuser gemeinschaftlich 100330 = 3 = 8 = = = = = 32428 = 16 = 10 =

zusammen 124128 Rtl. 8 Gr. 8 Pf. An Resten stehen aus 36284 Rtl. 21 Gr. 8 Pf.

Am Schlusse des Jahres 180$\frac{6}{7}$ war Bestand bei allen 5 Kassen. 14838 = 12 = 1 =

sind 138966 Rtl. 20 Gr. 8 Pf.

Unter der Einnahme sind gewesen:

A) an bestimmten Beiträgen, einschließlich 31724 Rtl. 1 Gr. 11 Pf. Reste, = = = 94282 Rtl. 3 Gr. 11 Pf.

B) an freiwilligen Beiträgen, als:

a) durch die Kirchenkollekte und Sammlung im Nieederbarnim- und Teltowschen Kreise = = = = 214 = 22 = 7 =

b) durch Vermächtnisse = = = = — = — = — =

C) an Gespinnst in den 4 Häusern, nach Abzug der Prämien und des den Invaliden bezahlten Lohns, = = = 9119 = 14 = 4 =
von den zu I. gedachten mit der Spinnerei beschäftigt gewesenen 180$\frac{1}{2}$ Personen und einigen Irren.

D) an außerordentlichen Einkünften, als:

a) an Strafgeldern = = = = 60 = — = — =

b) an Vermögen verstorbener Armen und Irren = = 400 = — = 10 =

c) an Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien = = 1694 = 23 = 6 =

d) an eingezogenen Kapitalien = = = 2000 = — = — =

e) an extraordinarie erstatteten Verpflegungskosten = 33 = 6 = 6 =

f) für verkaufte unbrauchbare Akten = = = 34 = 2 = 2 =

IV. Die Ausgabe zur Unterhaltung der 4 Häuser ist gewesen

a) für das Strausbergsche Haus besonders 36136 Rtl. 18 Gr. 8 Pf. Die Schulden betragen noch 4581 Rtl. 9 Gr. 3 Pf.

b) für das Wittstocksche Haus besonders 28,280 = 14 = 4 = = = = = 7899 = 13 = 4 =
Dagegen sind 50 Zentn. 13 ℔ Garn in Bestand.

c) für das Brandenburgsche Haus besonders 32841 = 10 = 1 = Die Schulden betragen noch 1472 Rtl. 10 Gr. 2 Pf.

Latus 97258 Rtl. 19 Gr. 1 Pf. 13953 Rtl. 8 Gr. 9 Pf.

	Rtl.	Gr.	Pf.		Rtl.	Gr.	Pf.
Trausport	97258	19	1		13953	8	9
d) für das Irrenhaus in Neu-Ruppin besonders	20958	15	4	Die Schulden betragen noch	—	—	—
e) für alle Häuser gemeinschaftlich . .	11522	23	8		49475	16	—
				Davon einschließlich d. Zinsen 48299 Rtl. 16 Gr. in ständischen Papieren.			
	129740	10	1	Die Schulden betrag. noch	63429	—	9

Im Laufe des Jahres 18$\frac{11}{12}$ sind bedeutende Rückzahlungen auf die Schulden mit Vortheil geschehen, obgleich dazu wieder baare Anleihen haben gemacht werden müssen. Potsdam, den 24sten März 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 22. Justizamt Mühlenhof.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt des v. J. St. 30. enthaltene Verordnung wegen der Trennung der Jurisdiktion des Justizamts Mühlenhof wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Domainen-Justizamt Mühlenhof mit den Domainen-Justizämtern Niederschönhausen und Köpenick vereinigt sind, und diese vereinigten Justizämter ihren Sitz im Lokal des Domainen-Justizamtes Mühlenhof haben.

No. 23. Sublevations Beiträge.

Sämmtliche Justizoffizianten des Departements werden hierdurch angewiesen, die bis zum 1sten dieses Monats fällig gewesenen Beiträge zum Sublevationsfonds binnen 8 Tagen an den Sublevationskassen-Rendanten Radeke einzusenden, widrigenfalls sie sofort und ohne Ankündigung durch Exekution von ihnen beigetrieben werden. Berlin, den 9ten März 1812.

No. 24. Gerichtsbarkeit der Domainen und geistlichen Güter.

Des Königs Majestät haben durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten v. M. zu bestimmen geruhet, daß von jetzt an, bei dem Verkaufe der Domainen und geistlichen Güter, die Gerichtsbarkeit von dem Verkaufe ausgenommen, und dem Staate vorbehalten werden solle, so daß die Justiz in den verkauften Gütern von den bisherigen Gerichten ferner verwaltet werde, und die Erwerber derselben weder die Lasten der Gerichtsbarkeit zu tragen, noch die Früchte derselben zu genießen haben. Dagegen verbleibt den Erwerbern Königlicher oder geistlicher Güter, welchen auf den Grund des §. 16. der Domainenveräußerungs-Instruktion vom 25sten Oktober 1810. die Jurisdiktion schon mit verkauft ist, dieselbe, und ist ihnen, in soweit es noch nicht geschehen ist, zu übergeben. Es sind hierüber durch Vereinigung der kompetenten Behörden folgende Grundsätze festgesetzt worden.

1) Den Käufern der Domainen und geistlichen Güter muß die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit überlassen werden, sobald sie dem Landes-Justizkollegio glaubhaft nachweisen, daß ihnen durch einen gültigen und bestätigten Kaufkontrakt die Gerichtsbarkeit mit verkauft, und daß ihnen die gekauften Güter tradirt worden.

2) Die

2) Die Käufer müssen zugleich dem Landes-Justizkollegio einen qualifizirten Justitiarius präsentiren und den mit demselben geschlossenen Kontrakt zur Bestätigung einreichen.

3) Findet das Landes-Justizkollegium bei der Bestätigung kein Bedenken, so fordert dasselbe zugleich mit der Bestätigung von dem Justitiarius pflichtmäßigen Bericht darüber: ob der Gerichtsherr das erforderliche Geschäftslokale für das Gericht angewiesen, die Aktenrepositoria, Utensilien, Gesetzbücher u. s. w. angeschafft, wegen Aufbewahrung der Gefangenen nach Vorschrift der Kriminalordnung §. 25. die nöthigen Vorkehrungen getroffen, und ein sicheres Gelaß zur Aufbewahrung der Depositen- und Hypotheken-Bücher angelegt habe.

4) Erst, wenn allen diesen Erfordernissen genügt ist, kann die Uebergabe der Akten, Depositen- und Hypothekenbücher von dem bisherigen Gerichte an das bestellte Patrimonialgericht erfolgen.

5) Den Käufern der Domainen und geistlichen Güter steht es jedoch frei, zur Ersparung der mit der Einrichtung eines besonderen Patrimonialgerichts verknüpften Umstände und Kosten, die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit den bisherigen Gerichten zu übertragen, wenn die verkauften Güter nicht weiter als 2 bis höchstens 3 Meilen von dem bisherigen Sitze des Gerichts entfernt sind.
Bei einer größeren Entfernung können sie sich einem näher belegenen Stadt-, Land- oder Kreisgerichte, unter Genehmigung des Landes-Justizkollegii des Departements, assoziiren.

6) Will der Käufer von dieser Befugniß Gebrauch machen, und die Justizverwaltung dem bisherigen oder einem anderen benachbarten Gerichte übertragen, so muß er, als Gerichtsherr, einen bestimmten Beitrag zu der Sportelkasse des Gerichts leisten, kann dagegen aber auch verlangen, daß ihm die aus dem Gute aufkommenden Sporteln berechnet werden. Es können jedoch zur Vermeidung dieser besonderen Berechnung, die Sporteln dem Gerichte statt des Beitrages überlassen, oder es kann der Beitrag nach der muthmaßlichen, dem Gerichte zufließenden Sporteleinnahme geringer bestimmt werden.
Die Bestimmung der Höhe des Beitrages hängt nach der Lokalität und den Umständen, und den mehreren oder wenigeren Geschäften, und dem größeren oder geringeren Sportelertrage, von der Festsetzung des Landes-Justizkollegii ab. Die zu der Gerichtsbarkeit des Guts gehörigen Ausfertigungen und Verfügungen können, wenn die Gerichtsherren es verlangen, von dem Gerichte unter dem Namen des Patrimonialgerichts erlassen werden, zum Beispiel:

Königlich Preußisches Domainen-Justizamt N. N. als Gericht des von Nschen Guts N.

Königlich Preußisches Gerichtsamt der säkularisirten Nschen Stiftsgüter, als Gericht des von Nschen Guts N.

7) In

7) In Fällen, wo der Käufer eines Domainen- oder geistlichen Guts es vorzieht, ein eigenes Patrimonialgericht zu haben, sind zu der Uebergabe der Gerichtsbarkeit von dem bisherigen Gerichte die das Gut betreffenden Akten, Deposita und Hypothekenbücher abzusondern, zu spezifiziren und zur Uebergabe bereit zu halten.

Die Spezialdeposita in Dokumenten und Pretiosen, und die den einzelnen Massen gehörigen baaren Gelder, werden dem Patrimonialgerichte, so wie sie vorhanden sind, übergeben. Für die Antheile an Aktivis, die nicht auf den Namen einzelner Massen, sondern des Depositorii selbst belegt sind, müssen nach dem Betrage sämmtlicher Massen zusammengenommen, dem Patrimonialgerichts-Depositorio Aktiva zedirt werden.

Die Hypothekenbücher werden mit den dazu gehörigen Akten übergeben. Wenn aber in dem Hypothekenbuche des bisherigen Gerichts die Grundstücke des verkauften Guts vermischt mit anderen eingetragen sind, so werden dem Patrimonialgerichte nur beglaubte Extrakte der konzernenten Folien des Hypothekenbuchs ausgehändigt,

wornach sich jedermann und besonders die Untergerichte gebührend zu achten haben.

Berlin, den 9ten März 1812.

No. 125. *Darlehne aus gerichtlichen Depositorien.*

Es ist in neueren Zeiten sehr oft bemerkt, daß die Justitiarien aus den gerichtlichen Depositorien Darlehne an die Jurisdiktionarien geben. Dieses läuft gegen die Vorschrift §. 42. Tit. I. der Depositalordnung, daher sämmtlichen Gerichtsverwaltern diese Vorschrift in Erinnerung gebracht wird.

Berlin, den 12ten März 1812.

Personalchronik.

Anstellungen.

Herr Wilhelm Heinrich Philipp Lucke ist als Referendarius bei der Königl. Kurmärkischen Regierung angestellt worden.

Der Schullehrer Jordan zu Kehrberg ist als Adjunktschullehrer in Dannenwalde, und der Schullehrer Reinisch zu Schulzendorf als Schullehrer in Liessen bestätigt.

Todesfälle.

Den 2ten d. M. starb der emeritirte Prediger Schulze zu Hohenfinow und der Schullehrer Boike zu Taßdorf.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Kurmärkschen Regierung in den Monaten April, Mai und Juni 1812 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Erinnerung. Die Verfügungen der Kurmärkischen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K. und des Kurmärkischen Pupillenkollegii durch ein P. bei der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März		I. Akzise-, Konsumtionssteuer-, Zoll- und Salzsachen.		
28	167	Wegen des Getränkedebits vom platten Lande nach den Städten .	14	134—136
April				
5	177	Wegen Bereitung des ausländischen Gemahls auf einländischen Mühlen	15	146
8	189	Wegen der Abgaben von den Lebensbedürfnissen für die fremden Truppen	16	153
9	190	Nachträgliche Bekanntmachung wegen Aufhebung der erhöhten Eingangs-Gefälle von Warschauischen Produkten . . .	16	155
10	191	Wegen der Kontrolle des auf Bonifikation ausgehenden inländischen rohen oder Rollen- und Krautstabacks	16	155
10	192	Bestimmung wegen des Eingangszolles von Warschauscher Wolle .	16	156
16	195	Wegen Einnahme und Ausgabe der Tresor- und Thalerscheine bei den Akzisekassen	17	161
16	196	Verordnung, nach welcher die Niederschlagung der Steuerzetteldefekte nicht ferner Statt finden soll	17	162
16	197	Wegen einzureichender Nachweisungen der in den Distrikten der Konsumtions-Steuerämter befindlichen Brennereien und deren Bedarf an Brotkorn und Futterschroot	17	162
24	202	Wegen der ferner nicht einzusendenden Nachweisung des von den Steuerpflichtigen eingezahlten Aufgeldes für das in Kurant berichtigte Pflichtviertheil in Einthalerscheinen	18	169
26	203	Wegen Aufhebung der erhöheten Eingangsabgaben vom fremden Schlachtvieh und Butter	18	169
28	204	Wegen Beförderung des Salzverkaufes ins Ausland . .	18	170
Mai.				
1	216	Wegen der Tantieme der Dorfseinnehmer von den Behufs des Brantweinbrennens versteuerten Erdtoffeln	19	179
1	217	Wegen des Kostenbetrags des Lacks und Bindfadens zur Versiegelung der Brantweinblasen	19	179
2	218	Wegen Revision der Brennereien	19	180
2	219	Erinnerung an die Akzise- und Zollämter, daß die Duplikatpassirscheine nicht ohne Genehmigung der Regierungs-Abgabendeputation ertheilt werden sollen	19	180
8	225	Wegen des Versteuerungssatzes für fremden Traubensyrup . .	20	191
8	226	Wegen der Konsumtionssteuer-Abgabe von Roggenmalz zum Essigbrennen	20	191
9	228	Wegen des verminderten Versteuerungssatzes des aus dem Auslande eingeführten Brantweins	20	192
14	229	Wegen der Fourageversteuerung für Postpferde . . .	20	193

Wegen

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai.				
16	238	Wegen Drucksachen für die Akzise- und Zollämter	21	198
16	239	Bekanntmachung, daß die Fassung des Biers ohne Beisein eines Offizianten vorgenommen werden kann, und die deshalb eingeleiteten Prozesse niedergeschlagen werden sollen	21	198
16	240	Anweisung für die Dorfseinehmer, wegen Einrichtung der Steuerquittungen über Vieh, so zur Verpflegung der fremden Truppen geschlachtet wird	21	199
18	241	Wegen Aufhebung der einzusendenden Quartalnachweisung über transitirende fremde Wolle	21	199
19	242	Wegen Verrechnung der Landkonsumtionssteuer-Strafüberschüsse in den Extrakten der Quartal Monate August, November, Februar und Mai	21	199
20	243	Wegen Versteuerung der von auswärts eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände bei den Grenz-Zollämtern	21	199
22	255	Wegen des Getränkedebits vom platten Lande in die Städte	22	206
25	256	Wegen gehöriger Tarirung der in Beschlag genommenen Waaren	22	207
25	259	Vorschriften, wegen Bezeichnung der portofreien Akzise-Landkonsumtionssteuer- und Zollsachen mit ausgeschriebenen Rubriken	22	208
26	257	Wegen Verwiegung des auf städtischen Mühlen zu bereitenden Mahlguts auf den Mühlenwaagen	22	207
26	258	Erinnerung wegen Anzeige vom Eingange des aus türkischem Weizen fabrizirten Syrups in die Städte	22	208
29	269	Wegen der abzuhaltenden Mühlenrevisionen	23	216
29	271	Wegen Revision und Versteuerung der eingehenden fremden Waaren in dem Wohnorte des Eigenthümers	23	217
30	273	Wegen Versteuerung des in die Städte eingehenden einländischen Brantweins nach dem Trallesschen Alkoholometer	23	219
Juni.				
5	277	Wegen der Portofreiheit der Abgabensachen	24	225
5	278	Wegen der Acker-, Wiesen- und Gartensteuer, imgleichen der Firakzise der Vorstädter	24	226
5	279	Wegen des Versteuerungssatzes des melirten Getreides zur Verpflegung der fremden Truppen	24	227
6	281	Wegen der Formulare zu den Land-Konsumtionssteuerrechnungen	24	228
6	282	Wegen des Blasenzinses der Brantweinbrenner und Destillateurs	24	228
8	285	Wegen gehöriger Instruktion der Defraudationsprozesse	24	229
8	286	Wegen Bezettelung des städtschen Mahlguts auf ländlichen Mühlen	24	230
8	287	Wegen der Abgabe vom fremden Damenputz	24	232
12	303	Bestimmung, daß in Silber- und Scheidemünz-Exportationsprozessen die Konfiskanda bei den Akziseämtern verrechnet werden sollen	25	256
13	299	Erinnerung an die Landräthe, wegen Einreichung der Verpflichtungsprotokolle der neuetablirten Müller	25	255
13	300	Wegen der Akzidenzien der Wasser-Zollbeamten	25	256
20	315	Wegen der von den Akzise-, Zoll- und Land-Konsumtionssteuerämtern auszustellenden Quittungen über erhaltene Drucksachen	26	264

II. Do-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März		**II. Domainen- und Forstsachen.**		
16	27 K	Bestimmung, wie es bei Subhastationen der Domainenvorwerke und Erbpachtsstücke gehalten werden soll . . .	14	142
23	28 K	Wegen der Gefängnißstrafen der Unter-Forstbedienten . .	14	143
April 4	180	Wegen Annahme der Goldobligationen der alten Kurmärkschen Landschaft und der Geld- und Kreditinstitute nach dem Kours beim Ankauf von Domainen und geistlichen Gütern	15	148
6	34 K	Wegen des Hypothekenwesens der Domaiuengüter . .	18	175
6	35 K	In gleicher Angelegenheit	18	176
Mai. 25	262	Wegen Verabreichung der Brennholzdeputate in natura . .	22	209
Juni. 15	306	Wegen des Denunziantenantheils bei Holzdefraudationen . .	25	257
19	317	Wegen Ausrottung der Maikäfermade . . .	26	265
April		**III. Feuersozietätssachen.**		
30	223	Wegen des Ausschreibens der Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät zur Vergütigung der Brandschäden pro 18$\frac{10}{11}$ . .	19	181—183
Mai. 9	230	Wegen der Brandentschädigung der Prediger Fahrenholz und Vorpahl	20	193
11	232	Vorschriften zur Anfertigung der einzureichenden Feuerschädenliquidationen	20	194
Juni. 12	304	Wegen der Brandentschädigung des Cantor Ludwig zu Freyenstein	25	257
April		**IV. Geistliche und Schulsachen.**		
3	179	Erinnerung an die Prediger wegen Einreichung der vorgeschriebenen Todtenlisten an die Ortsobrigkeiten, und Anzeige der Todesfälle eximirter Personen, so minderjährige Kinder hinterlassen, an das Kurmärksche Pupillen-Kollegium	15	147
24	205	Wegen sorgfältiger Aufbewahrung der Kirchengelder und Schulddokumente	18	170
Mai. 23	261	Actus ministeriales bei beurlaubten Soldaten betreffend . .	22	209
Juni. 16	305	Wegen Revision der Privatpatronats-Kirchenrechnungen durch die Superintendenten	25	257
22	316	Wegen der Feier der Sonn- und Festtage . . .	26	264
März		**V. Gewerbe-, Luxus- und Personensteuer-Sachen.**		
28	166	Wegen der Luxussteuer von Pferden . . .	14	134
30	168	Wegen Uebertragung der Luxussteuerverwaltung in Berlin an die dortige Abgaben-Direktion	14	136—138
31	169	Wegen Ertheilung der Gewerbscheine auf die Bäckerei, Müllerei und den Mehlhandel in Verbindung mit der Brennerei in den Städten, oder zur Bäckerei, Schlächterei und dem Mehlhandel, imgleichen zur Brauerei und Brennerei in ungeschlossenen Vorstädten . . .	14	138
31	170	Wegen Befreiung der Posthalter von der Gewerbsteuer . .	14	139

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 3	176	Wegen der Personensteuer von denjenigen Offizianten, welche nach Aufhebung mehrerer Bezirksämter auf dem platten Lande nach den Städten haben ziehen müssen	15	146
17	198	Wegen Verschreibung des Bedarfs der Formulare zu den Luxussteuer-Registern rc.	17	163
Mai. 8	227	Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem an die Posthalter von der Gewerbsteuer befreit sind	20	191
12	233	Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem an den Invaliden die Personalsteuer erlassen worden	21	197
14	234	Wegen der Personensteuer-Ausfälle	21	197
14	235	Wegen Verrechnung der Personensteuer-Tantieme bei den Kreiskassen	21	197
15	236	Wegen der Personensteuer-Listen pro 18$\frac{12}{13}$ . . .	21	198
22	252	Wegen der Ausgangs November und Mai einzusendenden Nachweisungen der Gewerbsteuer-Defraudationsprozesse . . .	22	206
22	254	Wegen halbjähriger Erhebung der Gewerbsteuer . .	22	206
25	253	Wegen der in Gewerbsteuer-Defraudationssachen festzusetzenden verkürzten Steuer- und Geldstrafe	22	206
29	270	Wegen eines Behufs der Versiegelung der Luxuswagen erfundenen leichtflüßigen Siegellacks . . .	23	217
Juni. 4	50 K	Wegen der Luxussteuer von Auktions-Gegenständen . .	26	266
7	284	Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem die den Kreiskassen und Schulzen bewilligte Tantieme von der Personensteuer erhoben werden soll	24	229
12	311	Erinnerung wegen Befolgung der Vorschriften über die Versiegelung der Luxuswagen	26	263
13	301	Wegen Ablieferung der Gewerbschein-Blanquets . .	25	256
14	302	Wegen genauer Revision des Inhalts der Schiffsgefäße, Behufs ihrer Abschätzung zur Gewerbesteuer	25	256
		VI. Judensachen.		
Mai. 19	248	Wegen Anzeige der jüdischen Todesfälle bei den Ortsgerichten, Behufs der Nachlaßregulirung	21	202
		VII. Justizsachen.		
März 16	26 K	Bekanntmachung wegen des Gerichtsbezirks des Land- und Stadtgerichts in Frankfurth an der Oder	14	142
31	29 K	Wegen Auflösung der französischen Koloniegerichte zu Buchholz, Pankow und Blankenburg	16	160
31	30 K	Wegen des Termins, in welchem die Ediktalzitation eines Verschollenen geschehen kann	16	160
31	31 K	Wegen der von den Justizämtern einzureichenden Nachweisungen der von ihnen seit 6 Jahren verbrauchten Schreibmaterialien .	16	160
April 6	32 K	Anweisung an die Justizämter zur Verausgabung der Kosten für die Gesetzsammlung und das Amtsblatt in den Sportelkassen-Rechnungen	17	165
27	37 K	Wegen Auflösung des Erblehnsgerichts und des französischen Koloniegerichts zu Straßburg in der Ukermark	20	195

Wegen

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 30	39 K	Wegen der Gerichtsbarkeit des Dorfes Buchholz . .	21	204
Mai. 11	41 K	Wegen der Dauer des akademischen Kursus für Rechtskandidaten	22	211
21	45 K	Wegen der Jurisdiktion im städtischen Kommunalbezirk . .	24	235
21	48 K	Wegen Führung der Hypothekenbücher über die Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgrundstücke durch die Untergerichte	25	258
25	46 K	Wegen der Justizverwaltung der Stadt Teltow durch das Justizamt Mühlenhof	24	235
28	47 K	Wegen Administration der Grundstücke in Berlin . .	24	236
Juni. 11	49 K	Aufforderung an die Untergerichte, die in den Amtsblättern enthaltenen Verordnungen besser und pünktlicher zu befolgen . .	25	258
11	51 K	Erinnerung an die Justizoffizianten, wegen Berichtigung der Sublevations-Beiträge	26	266
16	3 P	Wegen Ertheilung der Großjährigkeits-Erklärungen durch die vormundschaftlichen Gerichte	26	266
		VIII. Medizinalsachen.		
April 4	186	Anweisung zur Ausrottung der Giftpflanzen, und Angabe zweckdienlicher Mittel bei dem durch deren Gebrauch entstehenden Schaden .	15	150
27	212	Eidesformeln zur Verpflichtung der Wundärzte und solcher Chirurgen, welchen die innere Praxis nachgelassen ist . .	18	174
Mai. 18	245	Wegen Ausstellung der ärztlichen Atteste für die in das Potsdamsche Militair-Waisenhaus aufzunehmenden Waisen . . .	21	200
		IX. Militair-, Invaliden- und Vorspannsachen.		
April 2	181	Anzeige der Roggen- und Fouragepreise, nach welchen die Vergütung der Militairlieferungen pro März 1812 geschieht . .	15	148
5	182	Verordnung wegen Anhaltung der Deserteurs von sämmtlichen Kaiserl. französischen Armeekorps	15	148
5	183	Wegen Beiziehung der Zugviehbesitzer zum Kriegesvorspann .	15	148
6	184	Namentl. Bekanntmachung der Verpflegungs-Bezirksdirektoren für die Kurmark bei Durchmärschen der Kaiserl. französischen und deren alliirten Truppen	15	149
11	193	Wegen der Verpflichtung der gespannhaltenden Bürger in den Städten und der mit Gespann versehenen Einwohner der den Posthaltereien zunächstbelegenen Dörfer zum Hülfsvorspann bei Fortschaffung der Extraposten und Nebenwagen	16	156
16	201	Wegen des Servises für die aus ihren Garnisonen ausmarschirten, aber nicht mobil gemachten vaterländischen Truppen . .	17	165
19	200	Aufforderung wegen einer Roggen-, Hafer-, Heu- und Strohlieferung in das Proviant- und Fouragemagazin nach Potsdam . .	17	163—165
25	207	Erinnerung wegen der von den Magisträten einzusendenden Nachweisungen über die 1806 gesammelten Beiträge zur Winterbekleidung der Armee	18	172
25	208	Wegen der von den Superintendenten und Predigern an die Kompagniechefs zu machenden Anzeigen der Todesfälle der sich in ihren Parochien auf Urlaub aufhaltenden, zu den Invalidenkompagnien gehörigen und noch im Sold stehenden Soldaten	18	172

Anzeige

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai.				
2	220	Anzeige der Roggen= und Fouragepreise, nach welchen die Vergütung der Militairlieferungen pro April 1812 geschieht . .	19	180
4	221	Wegen Befreiung der Posthäuser und Postwärtereien von der Naturaleinquartierung	19	180
8	224	Verpflegungstarif für die Kaiserlich Französischen Truppen . .	20	185—190
9	231	Wegen Einreichung der Liquidationen über Servisausgaben .	20	193
21	44 K	Wegen Befugniß des Geheimen Justizraths von Schlechtendahl zur Aufnahme und Vollziehung aller bei dem Verpflegungsgeschäfte der Kaiserlich Französischen Truppen vorkommenden Verhandlungen . .	23	220
24	263	Wegen der Verbindlichkeiten der aktiven und inaktiven Offiziere zur Uebernahme der Naturaleinquartierung . . .	22	209
25	264	Wegen Einreichung der Taufscheine ausgetretener Kantonisten .	22	210
26	265	Wegen Einsendung der pro 18$\frac{1}{1}$$\frac{1}{2}$ rückständigen Servisüberschüsse an die Provinzial=Serviskasse	22	210
26	266	Wegen der Rationen für die mobilen vaterländischen Truppen .	22	210
28	276	Wegen der Zahlungsanweisungen zur französischen Truppenverpflegung	23	220
Juni				
1	275	Bestimmung, daß nur diejenigen fremden Militairpersonen verpflegt werden sollen, welche Kaiserliche Befehle oder Marschrouten vorzuzeigen haben	23	220
2	289	Anzeige der Roggen= und Fouragepreise, nach welchen die Vergütung von Militairlieferungen pro Mai 1812 geschieht . . .	24	232
6	290	Wegen der Kriegsvorspanndienste für die fremden Truppen . .	24	232—234
15	307	Aufforderung an die Kreis= und Stadtphysizi und gerichtliche Wundärzte, kranken aktiven Militairpersonen, erforderlichen Falles, ärztlichen Beistand zu leisten	25	258
		X. Polizeisachen.		
März				
30	173	Wegen des Münz=Verifikations=Büreaus und Münz=Einwechselungsgeschäfts in Frankfurt an der Oder . . .	14	140
31	174	Verhältniß der franz. Münzen, Maaße und Gewichte gegen die einländischen	14	140—142
April				
3	185	Verordnung, daß die Ausländer, so den Hausirhandel in den diesseitigen Staaten treiben wollen, sich mit einem Grundstücke ansäßig machen müssen	15	149
6	287	Wegen genauer Aufsicht auf die mit wilden Thieren im Lande herumziehenden Ausländer	15	150
13	194	Reglement, nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bei dem Debit der Arzneiwaaren richten sollen . . .	16	157—160
26	209	Aufforderung an die Kreis= und Stadtphisizi wegen sorgfältiger Fortsetzung des Hebammen=Unterrichts	18	172
27	210	Wegen Anschaffung zweckmäßiger und zuverläßiger Mühlenwaagen	18	172. 173
Mai.				
15	237	Wegen der beim Transport der Scheidemünze im Innern des Landes nicht ferner zu lösenden Begleitscheine . . .	21	198
17	244	Wegen Erhaltung der Fischbrut	21	200

Ver=

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai. 19	247	Verordnuug wegen Verhütung der Pferdediebstähle . .	21	200—202
19	249	Wegen des in Gesindesachen zu beobachtenden Ressorts . .	21	202
20	250	Wegen Bezeichnung der einländischen Schiffsgefäße . .	21	203
25	260	Bestimmung, wenn es beim Transito der aus dem Auslande kommenden und direkte nach demselben gehenden Scheidemünze eines Ausfuhrpasses bedarf	22	208
27	292	Publikandum wegen Verhütung der Mißbräuche, die mit dem thierischen Magnetismus getrieben werden können . .	24	234
30	274	Wegen Einrichtung der vorgeschriebenen monatlichen Geld-Exportations-Nachweisungen	23	219
Juni. 9	291	Verbot, daß vom 11ten Juni bis 11ten September auf den Ströhmen und Flüssen keine Holzflösserei betrieben werden soll . .	24	234
17	295	Erinnerung zur Einreichung der verlangten Verzeichnisse über die bereits aufgestellten Wegweiser	25	254
18	314	Wegen Ertheilung der Geld-Exportations-Bescheinigungen durch die Meß-Akzisekommission	26	264
19	310	Wegen zu beobachtender Vorsicht bei dem Gebrauche der Schießgewehre	26	262
		XI. Rechnungs- und Kassensachen.		
April 18	199	Wegen des Umtauschs der Interimsscheine für das bei der Besteuerung der Juwelen und des edlen Metalls für die Münze abgelieferte Silber gegen die ausgefertigten Münzscheine . . .	17	163
24	206	Nachträgliche Bestimmungen wegen Kompensation der Pacht- und Abgabenrückstände mit Forderungen an öffentliche Kassen . .	18	171
Mai. 30	267	Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über die Berichtigung der rückständigen und laufenden Abgaben durch Staats- und Kommunalpapiere und durch Getreide	23	213—215
Juni. 12	297	Bekanntmachung, daß dem Kassenassistenten Rabe jetzt die Berechnung der bei der Haupt-Justizämter-Sportelkasse bis zum Jahre 1809 ausstehenden Gerichtssporteln übertragen ist . . .	25	255
15	298	Wegen des Rechnungs-Abschlusses pro $18\frac{11}{12}$ . . .	25	255
		XII. Allgemeine Regiernugssachen.		
Mai. 1	214	Wegen der Erfordernisse und der Form der an den Staatskanzler zu richtenden Eingaben	19	177
23	251	Wegen Auflösung des französischen Ober-Direktorii . .	22	205
		XIII. Städtesachen.		
März 28	171	Die Vermögensverwaltung milder Stiftungen betreffend . .	14	139
29	172	Wegen der Bürgerrechtsfähigkeit der Ehefrauen . .	14	140
April 7	188	Wegen der bei Theilung der mit Domainenabgaben und landesherrlichen Lasten belegten städtischen Grundstücke erforderlicheu Genehmigung der Königlichen Regierung	15	151
29	213	Erinnerung an die Magistrate wegen Einsendung der städtischen Kassen-Rechnungsextrakte pro $18\frac{10}{11}$ . . .	18	175
Mai. 18	246	Bestimmungen wegen Erwerbung des Bürgerrechts in den Städten	21	200

XIV.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		XIV. Stempelsachen.		
März 27	165	Wegen des Gebrauchs der gestempelten Gesinde-Entlassungsscheine	14	133
April 3	175	Wegen des Gebrauchs des Stempels zu Protokollen	15	145
6	178	Deklaratorische Bestimmung der Instruktion vom 5ten September v. J. §. 9. No. 2. in Betreff des Werthstempels von den bei Erbschaften befindlichen Staats und anderen Papieren	15	147
6	33 K	Wegen Anwendung des Werthstempels	17	166
20	36 K	Wegen Verifikation der Liquidationen niedergeschlagener Stempel durch die Stempelfiskale	20	195
27	40 K	Wegen der zur Berichtigung der Erbschaftsstempel-Gefälle nur gültigen Stempelbogen	22	211
27	211	Wegen des Debits der mit einem Achtgroschenstempel zu versehenden Lehrbriefe, Kundschaften und Fähigkeitszeugnisse	18	174
Mai. 1	215	Wegen näherer Kontrollirung der Erbschaftsstempel	19	179
1	38 K	Erinnerung an die Untergerichte wegen Einreichung der Erbschafts-Stempel-Tabellen pro Juni bis incl. November 1811	20	196
4	222	Wegen der den Kontrakten über Lieferungen in die französischen Magazine bewilligten Stempelfreiheit	19	181
14	42 K	Wegen der durch Räthe oder Justiziarien der Regierungen, auch Steuerräthe und Oberstadtinspektoren vorzunehmenden Stempelrevisionen	22	212
19	43 K	Wiederholentliche Aufforderung zur Einreichung der Erbschaftsstempel-Tabellen pro Juni bis incl. November 1811	22	212
28	268	Wegen Einsendung der in den Spezialdepots befindlichen unbrauchbaren Stempelmaterialien	23	216
30	272	Bestimmungen wegen der den Berliner und Breslauer Kartenfabrikanten nachgelassenen Ausfuhr ungestempelter Karten	23	218
Juni. 6	280	Nähere Bestimmungen über die Anwendung des Quittungs- und Werthstempels in Prozessen	24	227
7	283	Wegen des Stempels zu den Kontrakts-Nebenexemplarien	24	229
8	288	Wegen Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Gehalte, so aus der Kasse montis pietatis bezogen werden	24	232
13	296	Wegen Stempelfreiheit der Benachrichtigungen, welche die über Untergerichte Beschwerde führende Partheien durch Abschrift der an die Behörden ergangenen Mandaten erhalten	25	254
18	312	Wegen Stempelung der Gold- und Silberwaaren	26	263
18	313	Wegen der Stempelfreiheit der Lieferungskontrakte Behufs der Verpflegung der vaterländischen Truppen	26	263
19	308	Wegen Stempelfreiheit der Lebens- und Quittungs-, Rekognitions- und Gesundheitsatteste	26	261
20	309	Wegen Stempelpflichtigkeit der Gewerbescheinsgesuche	26	261
		XV. Vermögens- und Einkommensteuersachen.		
Juni. 13	293	Bekanntmachung und Instruktionen des Herrn Staatskanzlers Exzellenz, nebst Beilagen, in Betref der unverzüglichen Ausführung der Verordnungen wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer	25	237—252
17	294	Anweisung an die Kassen wegen des Abzugs von den Gehalten der Offizianten behufs der Einkommensteuer	25	253

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 14.

Potsdam, den 3ten April 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 82. die Verordnung wegen Anhaltung der Deserteurs von den Kaiserlich-Französischen, unter dem Befehl des Fürsten von Eckmühl stehenden Truppen. Vom 18ten März 1812.

No. 83. die Verordnung über die Ausfuhr von Lebensmitteln aller Art. Vom 18ten März 1812.

No. 84. den Königl. Befehl wegen der in Schlesien zu entrichtenden Zehndten und Parochialabgaben. Vom 11ten März 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 165. Stempel zu Gesindescheinen. A. 56. Februar.

Der ganz unverhältnißmäßige geringe Debit der gestempelten Zweigroschen-Gesinde-Entlassungsscheine und die sich häufig zeigenden ungestempelten Gesindescheine beweisen, daß hierunter nicht überall nach dem Stempelgesetz vom 20sten November 1810. verfahren wird. Bei sämmtlichen Akziseämtern sind dergleichen gestempelte Scheine zu erhalten.

Die Herren Landräthe, Königlichen Beamte, Polizeidirektoren, Magisträte, Stempelfiskale ꝛc. fordern wir daher auf, nicht nur das Publikum in Folge der früheren öffentlichen Bekanntmachung nochmals auf die gesetzliche Vorschrift in Betreff der Gesinde-Entlassungsscheine und die auf deren Uebertretung bestimmte Strafe aufmerksam zu machen, sondern auch ihrer Seits auf die Befolgung dieser Vorschrift, so wie überhaupt des allegirten Stempelgesetzes, mit Strenge zu halten. Die öffentlichen Behörden müssen nach §. 14. der Instruktion vom 5ten September v. J. jede zu ihrer Kenntniß kommende Kontravention dieser Art sofort ex officio rügen, den Produzenten nach §. 5. der Deklaration vom 27sten Junius 1811. in die geordnete Strafe von 1 Rthlr. nehmen, für Suppli-

rung des fehlenden Stempels sorgen, und nur im Unvermögensfall des Produzenten auf den Aussteller zurückgehen. Ist derselbe ihrer eigenen Gerichtsbarkeit unterworfen, so haben sie die Einziehung der Strafe von demselben unmittelbar, sonst aber durch dessen betreffende Obrigkeit zu bewirken. Einer speziellen Anzeige an die Regierung bedarf es nur dann, wenn die Stempelkontravention von einer öffentlichen, unter der Regierung stehenden Behörde begangen worden. Daß über alle festgesetzte Stempelstrafen die §. 20. der Instruktion vom 5ten September vorgeschriebene Liste geführt, und ein Auszug derselben vierteljährlich, gleichzeitig mit Zahlung der Hälfte der eingezogenen Stempelstrafen zur Regierungs-Hauptkasse, an die Regierungs-Abgabendeputation eingesandt werden muß, versteht sich von selbst. Potsdam, den 27sten März 1812.

No. 166. Luxussteuer von Pferden. A. 364. März.

Die Frage: ob für Pferde, die jemand zum Betriebe seines Gewerbes hält, wenn er sich derselben zur persönlichen Bequemlichkeit oder zum Vergnügen bedient, Luxussteuer erhoben werden kann, ist von des Herrn Staatskanzlers von **Hardenberg** Exzellenz dahin entschieden, daß ein Gebrauch solcher Pferde zur Bequemlichkeit an Sonn- und Festtagen den Gewerbtreibenden zur Entrichtung der Luxussteuer nicht verpflichte, hingegen die Luxussteuer davon entrichtet werden müsse, wenn ein Gewerbtreibender sich seiner Pferde auch nur einmal zur persönlichen Bequemlichkeit oder zum Vergnügen in den Werktagen bedient. Hiernach werden die betreffenden Behörden angewiesen, sich zu achten.

Potsdam, den 28sten März 1812.

No. 167. Getränkedebit vom platten Lande nach den Städten. A. 1997. März.

Nachdem durch die veränderte Steuerverfassung auf den Getränkeeingang vom platten Lande in die Städte besondere ausgleichende Abgaben regulirt worden, so fallen zum Theil die Gründe weg, welche die Zirkularverordnungen vom 22sten März 1811. (No. 175) und 26sten März 1811. (No. 178) wegen Führung besonderer Getränkefabrikations-Register abseiten der Land-Konsumtionssteuer-Aemter und wegen Ausfertigung der damit in Verbindung stehenden Passirscheine veranlaßt haben. Bei der anderweiten Organisation des Landkonsumtionssteuer-Wesens, nachdem der größte Theil der bisher bestandenen ländlichen Bezirksämter aufgelößt worden, ist auch jene Maaßregel ohne wirkliche Belästigung der, einen städtischen Absatz suchenden ländlichen Getränkefabrikanten, nicht füglich fernerhin zu exekutiren. Es werden daher die Bestimmungen jener Zirkularverordnung hiermit auf den Grund einer Verfügung der Königl. Sektion für die direkten und indirekten Abgaben aufgehoben.

Da es jedoch darauf ankommt, beim Eingang der Landgetränke in die Städte möglichst Ueberzeugung zu erlangen, daß von solchen die Landsteuer wirklich zur Entrichtung gekommen, so soll ein jeder Eingang über $\frac{1}{4}$ Tonne Bier und 4 Quart Brantwein mit einer unterschriebenen und besiegelten Bescheinigung des Besitzers, Pächters oder Verwalters der ländlichen Getränkefabrikations-Stelle begleitet sein. Dies

Dies Attest darf nur auf gedruckten Blankets, nach unten stehendem Schema sub A. ertheilt werden, und es wird die Abgabendeputation einen angemessenen Vorrath davon unverzüglich drucken und solche für den kostenden Preis an diejenigen Besitzer ländlicher Getränkefabrikations-Anstalten, welche solche verlangen, ablassen. Der Preis wird durch die Konsumtionssteuer-Aemter bekannt gemacht werden, so wie auch die Besitzer der Landbrennereien und Brauereien durch diese bei der Ablieferung der Blankets noch besonders belehrt werden sollen, um sich über deren Gebrauch sowohl bei Versendung der Getränke für eigene Rechnung, als in solchen Fällen, wenn selbige von einem Dritten in der ländlichen Getränkefabrikationsstelle zur Versendung nach den Städten verkauft werden, gehörig zu informiren. Diese Bescheinigungen werden von den Eingangsämtern abgenommen, gesammlet und quartaliter denjenigen Aemtern zugesandt, in deren Bezirk die Getränkefabrikations-Anstalten, aus welchen die Versendung geschehen, belegen sind, um auf den Grund derselben Vergleichungen mit den Versteuerungen und den durch das Edikt vom 7ten September v. J. angeordneten Hausfabrikations-Büchern, denen binnen kurzem, und sobald die Form, unter welcher die Brantweinsabgabe auf dem platten Lande erhoben werden soll, regulirt worden, eine gleiche und übersichtliche Form gegeben werden soll, zu veranstalten.

Daß diese Vergleichung sachgemäß vorgenommen werde, davon müssen die Herren Steuerräthe sich bei ihren Bereisungen vollkommen überzeugen, und wird sich auch die Regierung von Zeit zu Zeit diese kolligirten Bescheinigungen mit den Hausfabrikations-Büchern vorlegen lassen, um solche einer Superrevision zu unterwerfen.

Um nächstdem noch eine zuverläßige Uebersicht vom Eingange der Landgetränke in die Städte zur Beurtheilung dessen etwaniger Zu- oder Abnahme gegen die Periode vor dem 1sten Oktober 1810 zu erlangen, sollen die Akziseämter quartaliter, und zwar vom dritten Quartal 18 1/12 ab, nach umstehendem Schema sub B. eine Nachweisung anhero einsenden, damit daraus ein Haupttableau angefertigt werden kann. Die Nachweisungen müssen vom jetzt schon verflossenen dritten Quartal binnen 8 Tagen, fernerhin aber jedesmal spätestens bis zum 6ten des nächsten Monats nach dem Ablauf des Quartals hier eingegangen sein, bei zwei Thaler unerläßlicher Strafe. Potsdam, den 28sten März 1812.

A. Schema zum Attest.

Daß zu wohnhaft,
aus meiner
in belegenen zum Steuerämtlichen Distrikt von
gehörigen

um solche nach der Stadt zu verfahren, solches bescheinige ich hiermit unter meiner Unterschrift, und Beidruckung meines Siegels.
den ten

No. Fol. meines Getränkefabrikations- und Versendungsregisters.

1) Die Quantitäten müssen jedesmal mit Buchstaben ausgeschrieben sein.
2) An Stelle des abwesenden Eigenthümers können die Atteste von dem die Wirthschaft treibenden Administrator oder Inspektor unterschrieben werden; in solchen Fällen muß jedoch unter der Namensunterschrift bemerkt sein, Namens meines Prinzipals des N. N. zu N. N.

B. **Tableau**

über den Eingang der Getränke in die Städte vom platten Lande und über die städtische Getränkefabrikation für den Monat 181

Namen der Städte	In der Stadt sind fabrizirt.		Davon betragen die Gefälle.	Vom platten Lande sind eingegangen. Bier.		Vom platten Lande sind eingegangen. Brantwein.			In demselben Monat des Jahres vor dem 1. Okt. 1810 sind. in der Stadt fabrizirt.		vom platten Lande eingegangen.	
	Bier.	Brantwein.		Tonnen.	Davon betragen die Eingangsgefälle.	Bis zu 35° nach dem Tralles'schen Alkoholometer.	Ueber 35° nach dem Tralles'schen Alkoholometer.	Davon betragen die Eingangsgefälle.	Bier.	Brantwein.	Bier.	Brantwein.
	Tonn.	Quart.	rtl. gr. pf.		rtl. gr. pf.	Quart.	Quart.	rtl. gr. pf.	Tonn.	Quart.	Tonn.	Quart.

No. 168. Luxussteuer-verwaltung in Berlin A. P. 525. März.

Es ist höheren Ortes beschlossen worden, die Verwaltung der Luxussteuer in Berlin und dem zur Stadt gehörigen ländlichen Polizeibezirk, welche die hiesige Polizeibehörde bisher besorgt hat, uns zu übertragen.

Von dieser Veränderung in der Administration der bemeldeten Steuer wird den Steuerpflichtigen hierdurch Kenntniß gegeben, und ihnen dabei eröffnet, daß die in der Niederlagestraße hierselbst befindliche Gold- und Silbersteuer-Kasse, welche als Luxussteuer-Kasse zur Annahme der Steuerbeträge authorisirt ist, auch die gedruckten Blankets zu den Deklarationen über die steuerpflichtigen Gegenstände gratis austheilen, und solche Behufs der anzufertigenden Steuerrollen nach erfolgter Ausfüllung und eigenhändiger Unterschrift wieder annehmen wird.

In den letzten Tagen künftiger Woche werden bei genannter Kasse dergleichen Blankets zu haben sein, die ein jeder, welcher deren benöthiget ist, sich von derselben in den gewöhnlichen Dienststunden abholen kann.

Diese Blankets müssen deutlich ausgefüllt, eben so unterschrieben, und neben dem Namen muß Karakter, Stand ic., von dem Städter auch Haus-num-

nummer der Wohnung und Straße, von dem Landbewohner die ländliche Besitzung genau vermerkt werden.

Nur solchergestalt ausgefüllte Deklarationen wird die Kasse annehmen, andere hingegen, denen eins dieser Erfordernisse mangelt, zurückweisen.

Welche Gegenstände der Luxussteuer unterworfen, oder unter gewissen Umständen davon befreit sind, darüber enthalten das Edikt vom 28sten Oktbr. 1810. und dessen Deklaration vom 14ten Septbr. v. J. die näheren Vorschriften. Sie müssen bei Strafe des vierfachen Steuersatzes in den Deklarationen getreulich angegeben werden.

Bis zum 24sten d. M. müssen die Deklarationen der Kasse behändiget sein. Später werden sie für den Zeitraum vom 1sten Dezember pr. bis ultimo Mai c. nicht angenommen, und wer damit zurückbleibt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er, in der Voraussetzung, daß sich der Zustand seiner steuerpflichtigen Subjekte und Objekte seit der letzten Aufnahme nicht geändert habe, der in der Zwischenzeit erfolgten Verringerung ungeachtet, zur Entrichtung der vollen Steuer des vorigen halben Jahres angehalten, im Fall aber die steuerbaren Gegenstände während dessen sich vermehrt hätten, als Defraudant bestraft werden wird.

Nach erfolgter Prüfung und Genehmigung der Steuerrollen wird dem Publikum die Frist bekannt gemacht werden, binnen welcher die Einzahlung der Steuern erfolgen muß, die in Thalerscheinen, klingendem Kourant, auch bis zur beendigten Umprägung der Scheidemünze in dieser nach dem auf 42 Gr. pro Thaler reduzirten Werth, und wenn der halbjährige Betrag 20 Rthlr. und darüber ausmacht, zum vierten Theil in alten 5 Rthlr. Tresorscheinen berichtiget werden können.

Ueber den entrichteten Steuerbetrag werden von der Kasse oder von dem Thor- und Kreisinspektor Element gedruckte Quittungen ertheilt werden; andere als dergleichen Quittungen haben keine Gültigkeit.

In dem zur Stadt gehörigen Polizeibezirk ist dem Thor- und Kreisinspektor Element die Aufnahme der Steuerrollen und Einziehung der Steuerbeträge aufgetragen, und können an denselben in seiner Besitzung vor dem Potsdammer Thore, statt der gedruckten, schriftliche Deklarationen über luxussteuerpflichtige Gegenstände von den Einwohnern dieses Bezirks bis zum 24sten dieses Monats abgegeben werden.

Wegen Versiegelung der steuerfreien Wagen auf die Zeit, daß sie nicht benutzt werden, müssen sich die Eigenthümer an den Stadtinspektor des Reviers, oder wenn sie außerhalb der Ringmauer wohnen, an den Thor- und Kreisinspektor Element wenden, Schnur, Lack, Licht und Karte in guter Qualität liefern, oder zu dem Behuf für jede Versiegelung 2 gGr. zahlen, wogegen der Eigenthümer zu seiner Legitimation eine Bescheinigung dahin erhält, daß und wann die Versiegelung erfolgt sei. Der Offiziant bestimmt Zeit und Stunde der Versiegelung, er muß sich aber des Endes zur festgesetzten Zeit einfinden, und darf nicht

nicht über eine halbe Stunde auf sich warten lassen. Außerhalb der Stadt muß der Eigenthümer, wenn er die Anwesenheit der Offizianten nicht abwarten will, für den Transport des Offizianten auf eigene Kosten sorgen.

Eine Wagenversiegelung darf nur innerhalb der ersten Hälfte des Dezembers und Junius geschehen, und befreit sodann den Wagen von Entrichtung der Luxussteuer, respektive vom 1sten Dezember und vom 1sten Junius angerechnet, auf so lange das Siegel unverletzt bleibt. Eine zu jeder andern Zeit vorgenommene Versiegelung hat auf das laufende halbe Jahr keine Wirkung. Wer seinen Wagen entsiegeln lassen will, muß sich an uns wenden. Der Wagen wird aber sofort und schon für das halbe Jahr, in welchem die Entsiegelung erfolgt, steuerpflichtig. Nur dann, wenn die Entsiegelung Behufs eines Verkaufs geschieht, gilt hier eine Ausnahme. Jede eigenmächtige Entsiegelung wird außer der Zahlung der vierfachen Luxussteuer noch mit der gesetzlichen Strafe auf Verletzung öffentlicher Siegel belegt.

Handwerker, die sich beikommen lassen, einen versiegelten Wagen durch Herausnahme und Wiedereinsetzung einzelner Stücke, ohne Verletzung des Siegels brauchbar zu machen, haben harte Bestrafung zu gewärtigen.

Unverschuldete zufällige Verletzung des Siegels muß sofort, und noch vor Ablauf des Tages dem Offizianten angezeigt werden, der die Versiegelung besorgt hat. In der Stadt kann der Vorfall der Kürze wegen auf der Kasse gemeldet werden.

Bei dringendem Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifs durch Verschweigung luxussteuerpflichtiger Gegenstände, sind die Stadtinspektoren, so wie der Thor- und Kreisinspektor Element ermächtiget, Revisionen selbst vorzunehmen, oder durch Unteroffizianten zu veranlassen. Dem Steuerpflichtigen stehet nicht zu, über dergleichen Revisionen Erläuterungen zu verlangen; nur wenn sie Unterbedienten übertragen sind, müssen sich diese durch Kommissorien ihrer vorgesetzten Behörde ausweisen.

Ohne dringenden Verdacht sollen aber keine dergleichen Revisionen überhaupt statt finden.

Hiernach hat sich also ein jeder, den es angeht, genau zu achten, und sich durch getreue Angabe seiner luxussteuerpflichtigen Gegenstände und pünktliche Abtragung der Steuer vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

Berlin, den 3ten März 1812.

Königliche Abgabendirektion hiesiger Residenz.

Vorstehende Bekanntmachung wird den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. Potsdam, den 30sten März 1812.

No. 169. Gewerbscheine. A. P. 149. März.

Wenn irgend jemand einen Gewerbschein auf die Bäckerei, Müllerei und den Mehlhandel, in Verbindung mit der Brennerei in den Städten, oder zur Bäckerei, Schlächterei und dem Mehlhandel, imgleichen zur Brauerei und Brennerei

nerei in ungeschlossenen Vorstädten verlangt, so haben die mit der Anfertigung der Gewerbsteuer-Rollen beauftragten Behörden, bevor sie einen solchen Gewerbtreibenden zum neuen Gewerbschein vorschlagen, erst an uns zu berichten, das Gutachten des betreffenden Steueramts über die Zulässigkeit des Gesuchs beizufügen und die spezielle Genehmigung nachzusuchen.

Potsdam, den 31sten März 1812.

No. 170. Gewerbsteuer der Posthalter. A. P. 1300. März.

Nach einer höheren Bestimmung vom 22sten v. M. sollen die Posthalter und diejenigen, welche ordinaire und Extraposten, Kouriers und Estaffetten mit ihren Pferden weiter befördern, nicht als Miethsfuhrleute betrachtet, und daher gewerbsteuerfrei gelassen werden.

Die mit der Anfertigung der Gewerbsteuer-Rollen beauftragten Behörden werden daher angewiesen, pro $18\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ die Gewerbsteuer der Posthalter und Postfuhrleute auf die Ausfallsliste zu bringen, und letztere mit Beifügung der Gewerbscheine und Bezugnahme auf diese Verfügung zur Niederschlagung binnen 14 Tagen einzureichen. Potsdam, den 31sten März 1812.

No. 170. Vermögensverwaltung milder Stiftungen. P. C 2242. Januar.

Die über die Verwaltung der milden Stiftungen in mehreren Städten obwaltende Verschiedenheit der Meinungen zwischen den Magisträten und andern, vorzüglich geistlichen Behörden, hat Veranlassung gegeben, diese Angelegenheit bei dem Königlichen allgemeinen Polizeidepartement zur Sprache zu bringen, und es ist von demselben, zur Beseitigung aller Streitigkeiten, nunmehr folgendes festgesetzt worden.

Der §. 55. der Städteordnung, dessen Bestimmungen als allgemein durchgreifend in den §§. 179. und 183. vorausgesetzt sind, giebt die Anleitung zu dem bei Verwaltung der milden Stiftungen zu beobachtenden Verfahren. Darnach heißt es, daß die Vermögensverwaltung derjenigen Anstalten und Stiftungen der Stadtgemeine zustehen soll, welche zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmt und der Stadt zugehörig sind.

Das Kennzeichen der zu dieser Gattung gehörigen Anstalten ist also ein doppeltes. Es ist nicht genug, daß eine Anstalt zu gemeinsamen Zwecken des Wohls der Stadtgemeine bestimmt worden, sondern es ist auch erforderlich, daß sie der Stadt selbst zugehört, welches bei vielen milden Stiftungen nicht der Fall ist. Viele dieser Anstalten sind nicht für das Gemeinbeste der Stadt, in welcher sie sich befinden, allein, sondern auch für andere der Stadt nicht gehörende Ortschaften bestimmt, in welchem Falle die Verwaltungsbefugniß der Stadt schon deshalb augenscheinlich ausgeschlossen wird.

Wenn aber auch eine Stiftung zum Besten einer Stadtgemeine allein errichtet ist, so kann diese auch dann noch nicht unbedingt auf deren Verwaltung Anspruch machen, welches namentlich der Fall ist, wo der Stifter selbst die Befugniß darüber zu verfügen einer andern Person oder Behörde übertragen hat.

Es

Es versteht sich also von selbst, daß bei allen Stiftungen, die, den vorstehenden Festsetzungen gemäß, der Stadt nicht zugehören, durch die neue Städteordnung auch in ihrer Verwaltung nichts geändert worden.

Den Magisträten wird es demnach zur Pflicht gemacht, sich mit der Stiftungsurkunde und dem Verhältniß der in den Städten befindlichen Hospitäler und Armenanstalten und sonstigen Stiftungen genau bekannt zu machen, und sich aller Einmischung in die Verwaltung derjenigen milden Stiftungen zu enthalten, welche nach vorstehender Auslegung den Städten nicht geradezu angehören. In zweifelhaften Fällen aber haben sie mit Angabe aller zur Sache gehörigen, gründlich ausgemittelten Umstände hierher zu berichten, und die Entscheidung zu erwarten. Potsdam, den 28sten März 1812.

No. 172. Bürgerrechtsfähigkeiten der Ehefrauen. P. 2398. Januar.

Durch das Ministerialrescript vom 21sten Januar c. ist die Frage:

ob eine Ehefrau dadurch, daß ihr Ehemann wegen eines Verbrechens bestraft, und in Folge desselben des Bürgerrechts für verlustig erklärt worden, wenn sie selbst kein Vorwurf trifft, ebenfalls unfähig wird, das Bürgerrecht zum Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes für ihre Person zu gewinnen, so lange sie die Ehe fortsetzt?

verneinend entschieden, indem das Gesetz nur die Bürgerrechtsfähigkeit des Verbrechers selbst, nicht seines Ehegatten verbietet, und letzterer also unbedenklich das Bürgerrecht erwerben, und solche Gewerbe, die nicht etwa eine besondere Qualifikation erfordern und aus diesem Grunde überall nicht von Frauen betrieben werden können, treiben kann.

Hiernach haben sich sämmtliche betreffende Behörden bei vorkommenden Fällen zu achten. Potsdam, den 29sten März 1812.

No. 173. Münzverifikations- u. Einwechselungs-Komptoir. P. 1976. März.

Der Bankosekretair Schulze zu Frankfurth an der Oder hat das Münzverifikations-Büreau, welches er nach der Bekanntmachung sub No. 109. im 9ten Stück des Amtsblatts übernommen, wieder abgegeben, daher dasselbe dem Kaufmann G. Fried. Schenk anderweitig übertragen worden ist. Eben derselbe hat auch das Münzeinwechselungs-Geschäft daselbst, zu Folge der Bekanntmachung sub No. 156. im 12ten Stück des Amtsblatts, übernommen, welches dem Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 30sten März 1812.

No. 174. Französische Münzen, Maaße u. s. w. P. 2223. März.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit den kaiserlich-französischen Truppen werden nachstehende Verhältnisse der französischen Münzen, Maaße und Gewichte gegen die einländischen bekannt gemacht.

Das französische Fünffrankenstück hat in preußischem Kourant genau den Werth von einem Thaler acht Groschen vier Pfennigen, wonach also der Werth des Einfrankenstücks in Kourant auf sechs Groschen fünf und sechs Zehntheil Pfennig zu stehen komme.

Die

Die alten französischen Laubthaler zu sechs Livres, so wie auch die etwa vorkommenden Kronenthaler können zu einem Thaler dreizehn Groschen preußisch Kourant angenommen werden.

Von dem etwa einkommenden östreichschen, sächsischen, baierschen und andern deutschen Konventionsgelde ist der Speziesthaler zu einem Thaler neun Groschen sieben Pfennigen preuß.sches Kourant anzunehmen, woraus sich der Werth des Speziesgulden oder halben Konventions-Speziesthaler von selbst ergiebt.

Die Goldmünzen können bei dem veränderlichen Stande des Goldes gegen Silber überhaupt nur so angegeben werden, daß deren Verhältniß gegen den Friedrichsd'or bekannt gemacht wird, und es alsdann dem Publikum überlassen bleiben muß, den Werth derselben in Kourant nach dem jedesmaligen Stande der Friedrichsd'or zu berechnen.

Hiernach sind dreißig Napoleond'or oder Jeromed'or neun und zwanzig Friedrichsdo'r, oder dreißig Holländische oder auch Kremnitzer rändige Dukaten siebzehn Friedrichsdo'r gleich, die sächsischen Augustdo'r, und Braunschweigschen Karld'or aber für einen Friedrichsd'or anzunehmen.

1000 Metres sind gleich 1498 Berliner Ellen,
oder 1736 Breslauer Ellen,
oder 3186 rheinländischen Fußen.

Im Kleinen können sehr nahe zwei Metres mit drei Berliner Ellen verglichen werden.

Der Metre wird in zehn Dezimetres oder hundert Zentimetres eingetheilt.

1000 Hektolitres sind gleich $1827\frac{1}{3}$ Berliner Scheffel,
oder $1351\frac{1}{2}$ Breslauer Scheffel.

Im Kleinen können für einen Hektolitre ein Scheffel dreizehn ein viertel Metzen Berliner Maaß, oder ein Scheffel fünf und eine halbe Metze Breslauer Maaß gegeben werden.

Der Kilolitre enthält zehn Hektolitres. Der Hektolitre wird eingetheilt in zehn Dekalitres oder hundert Litres.

Die Stere Brennholz ist drei Zehntheile einer Klafter von 108 rheinländischen Kubikfußen, die aus dreifüßigem Holze sechs Fuß hoch und breit aufgesetzt wird.

Demnach sind

1000 Steren gleich 300 vorbeschriebenen Klaftern,
oder $66\frac{2}{3}$ Berliner Haufen,
oder 90 preußischen Achteln,
oder $64\frac{1}{3}$ Breslauer Stoß.

1000 Litres sind gleich $854\frac{1}{2}$ Berliner Quarten.
oder $1438\frac{3}{4}$ Breslauer Quarten.

Im Kleinen können sechs Berliner Quart oder zehn Breslauer Quart für sieben Litres gegeben werden.

1000 Kilogrammes sind $2134\frac{3}{10}$ Berliner Pfunde.
oder $2467\frac{1}{2}$ Breslauer Pfunde.

Im Kleinen kann der Kilogramme zu zwei Pfund vier und ein Viertel Loth Berliner Gewicht, oder zwei Pfund funfzehn Loth Breslauer Gewicht berechnet werden.

Der Myriagramme enthält zehn Kilogrammes. Der metrische Zentner (Quintal métrique) enthält hundert Kilogrammes.

Der Kilogramme wird in zehn Hektogrammes oder hundert Dekagrammes oder tausend Grammes eingetheilt. Potsdam, den 31sten März 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 26. Land- und Stadtgericht Frankfurth.

Nachdem nunmehr alle besondere Jurisdiktionen in Frankfurth aufgehoben sind, so umfaßt der Gerichtsbezirk des dortigen Königl. Land- und Stadtgerichts folgende Ortschaften:

I. Frankfurth nebst dessen Vorstädten,
II. Lebus,
III. die Amtsdörfer

1) Zesdorf,	6) Podelzig,
2) Kolonie Zesdorf,	7) Kolonie Podelzig,
3) Alt-Malisch,	8) Neu-Lebus,
4) Neu-Malisch,	9) Mallnow,
5) Schönfließ,	10) Wuhden.

IV. Die ehemaligen Universitätsdörfer

11) Brieskow oder Wrietzig,	15) Arnsdorf,
12) Unter-Lindow,	16) Hasenfelde,
13) Jakobsdorf,	17) Nieder-Jesar,
14) Briesen,	18) Döbberin.

V. Die Kämmereidörfer

19) Tzschetzschnow,	23) Trettin,
20) Booßen,	24) Reipzig,
21) Cliestow,	25) Schwedtig,
22) Cunersdorf,	26) Cunitz.

Von diesen liegen die 4 letzten in der Neumark und sind auch die Eximirten in Frankfurth der Gerichtsbarkeit des Königl. Land- und Stadtgerichts unterworfen.

Berlin, den 16ten März 1812.

No. 27. Subhastation der Domainen Vorwerke.

Zur Abkürzung des Verfahrens bei Subhastationen der Domainenvorwerke und Erbpachtsstücke ist in Vereinigung der kompetenten Behörden in Ansehung derselben festgesetzt worden, daß die Taxen solcher Güter, welche unter der Amtsjurisdiktion stehen, von den Aemtern besorgt und die Verhandlungen darüber der Regierung zur Genehmigung eingeschickt werden; bei andern Gütern bleibt aber

aber den Regierungen es überlassen, solche selbst zu übernehmen, und dabei die Kammeranschläge zum Grunde zu legen. Jedoch soll bei Berechnung des Werths nicht nur das, was bei dem Nutzungsanschlage, sondern auch das, was bei dem Kaufsanschlage in Betrachtung kommt, erwogen, und besonders darauf gesehen werden, ob etwa mit den bei der Erbpacht vorausgesetzten Nutzungen eine Veränderung vorgegangen ist. Berlin, den 16ten März 1812.

No. 28. Forstdisziplin

Zur Aufrechthaltung der Disziplin im Forstdienste ist die Anwendung einer mäßigen Gefängnißstrafe, von höchstens drei Tagen bei Wasser und Brot, gegen widersetzliche und ungehorsame Unterforstbediente deren unmittelbaren Vorgesetzten zugestanden worden. Dies wird daher nach der Anweisung des Königlichen Justizministerii im Rescript vom 14ten März d. J. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß sämmtlicher Untergerichte des Departements gebracht, mit Befehl, zur Vollstreckung solcher Strafen, die Aufnahme der damit belegten Unterforstbediente in die unter ihrer Aufsicht stehenden Gefängnisse zu gestatten. Berlin, den 23sten März 1812.

Personalchronik.

Anstellungen.

Der Kandidat Beust ist als Diakonus zu Friesack bestätigt, der Seminarist Henning zum Kantor und Schullehreradjunkt in Zinna bestellt und der Schullehrer Hoppe als Schullehrer zu Diedersdorf bestätigt.

Todesfälle.

Den 11ten v. M. starb der Regierungs-Kontrollinspektor Zehlicke zu Potsdam und den 18ten v. M. der Schullehrer und Küsteradjunkt Balzer zu Gadow.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Schulnachrichten, die Schulen des Oderbruchs betreffend.

Herr Prediger Eccius zu Letschin hat sich um die Verbesserung des Schulwesens seiner Parochie sehr verdient gemacht. Er hat zuerst die Schullehrer unterrichtet, und hierauf in allen seinen Schulen eine bessere Lehr- und Disziplinarmethode eingeführt, so daß seit einem Jahre sehr große Fortschritte bemerkbar sind. Die Bemühungen des Herrn Predigers Eccius sind um so schätzbarer, da er unzählige Schwierigkeiten und Hindernisse zu bekämpfen hatte.

Auch die Herren Prediger Winkler in Gorgast, Himmerlich in Golzow und Ehrlich in Gusow haben ihren Schulen in kurzer Zeit eine bessere Einrichtung gegeben, und mit rastloser Thätigkeit für die gute Sache gearbeitet. Herr Prediger Engel in Rathstock hat vor kurzem einen neuen Lehrer in seiner Schule erhalten, und ist eben jetzt damit beschäftigt, zweckmäßige Verbesserungen ins Werk zu richten.

Die Kantoren und Schullehrer Geßfert zu Zechin, Lüben zu Golzow, Kirch zu Genschmar, Nagler zu Gorgast, Lohse zu Letschin, Stössel zu Kienitz, Neumann zu Neuendorf, der Herr Rektor Läpge zu Seelow, der Kan-

Kantor Herrmann zu Lindow, die Schullehrer Lehmann in Manschnow, Kuhl in Sophienthal, Granzin in Döbberin und Reichmuth in Madlitz fahren fort, sich durch einen rühmlichen Amtseifer und Fleiß auszuzeichnen.

In den mehresten Schulen des Oderbruchs sind die Schulzimmer zweckmäßiger eingerichtet, Subsellien oder schmale Tische angeschafft und der nöthige Schulapparat gekauft worden.

Seit einem Jahre sind die Schulen zu Gorgast, Manschnow, Golzow, Genschmar, Zechin, Wilhelmsaue, Sophienthal, Neuendorf, Gusow und Neu-Langsow theils durch die Anstellung neuer jüngerer Lehrer, theils durch die Einführung einer besseren Lehr- und Disziplinarmethode bedeutend verbessert worden.

Im vorigen Jahre sind zu Rathstock, Gorgast, Letschin, Kienitz, Sophienthal, Neuendorf und Platkow in allem acht neue, theils im Seminario zu Züllichau, theils in den Schulmeisterschulen der Diözese vorbereitete Schullehrer angestellt worden, welche zu schönen Hoffnungen für die Zukunft berechtigen.

Fast in allen Schulen des Oderbruchs ist die Nägelische Gesangbildungs-Methode, die Stephanische Lesemethode, so wie eine zweckmäßige Methode des Schreibunterrichts eingeführt worden. Die Lehrer dieser Schulen bemühen sich größtentheils, mit der bekannten Rochowschen Lehrmethode die Pestalozzische auf eine zweckmäßige Art zu verbinden.

Die in Zellers Schulmeisterschule vorgeschlagene Disziplin ist in den mehresten Schulen eingeführt worden, und es haben sich davon schon jetzt sehr glückliche Wirkungen geäußert.

In einigen Gemeinen, z. B. in Letschin, wird das Schulgeld nach den Besitzungen und Nahrungen repartirt und aufgebracht, welches nach den jetzt eingesammelten Erfahrungen eine sehr zweckmäßige Einrichtung zu sein scheint, und den Gemeinen die Last sehr erleichtert.

Die Gemeine zu Wilhelmsaue im Oderbruche hat sich freiwillig erboten, den Lehrapparat für die zahlreiche dortige Jugend nebst einem Globus aus eigenen Mitteln anzuschaffen. Der dortige Schulze hat den Platz vor der Schule mit vielen Pappeln bepflanzt, und die Kommune ist Willens, denselben noch mit Rosensträuchern und andern Bäumen zu verzieren.

Die Gemeine zu Kienitz hat sich ebenfalls durch ihre Sorgfalt für die Verbesserung des Schulwesens und durch ein liebreiches Betragen gegen ihren neuen thätigen Lehrer, den Kantor Stössel, ausgezeichnet.

Der Schulvorsteher Witzel zu Weißenspring hat sich von jeher durch seine Bemühungen, dem Ortsschulwesen aufzuhelfen, ausgezeichnet, und noch neuerdings der Schule ein bedeutendes Geschenk gemacht.

Hierbei das chronologische Register der in dem Kurmärkischen Amtsblatt enthaltenen Verordnungen für das erste Quartal 1812.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 15.

Potsdam, den 10ten April 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie die Bestimmung in der Instruktion vom 5ten September 1811. §. 4. No. 9. — No. 175. Stempel zu Protokollen. A. 3168. März.

> imgleichen zu Protokollen, deren Ausfertigung auf Stempelpapier erfolgen muß,

zu verstehen sei.

Diese Bestimmung beabsichtigt, dem vormaligen gesetzwidrigen Verfahren zu steuern, nach welchem in den Fällen, wo eine Ausfertigung der Verhandlung erfolgen mußte, der Stempel blos zur Ausfertigung, nicht aber zu den urschriftlich bei den Akten bleibenden Protokollen gebraucht wurde.

Das Gesetz will nämlich:

> daß zu dem urschriftlichen zu den Akten gehenden Protokolle der gewöhnliche Stempel zu acht Groschen gebraucht werden soll, wenn gleich die Ausfertigung der Verhandlung entweder auf dem erforderlichen Werthstempel oder auf gewöhnlichem Stempelpapier, nach Verschiedenheit der Fälle, erfolgt.

Diese Erläuterung jener Bestimmung wird daher hierdurch in Folge der ausdrücklichen Verfügung der Sektion im Departement der Staatseinkünfte für direkte und indirekte Abgaben vom 11ten März c. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wobei wir nur noch der eben erwähnten Verfügung gemäß bemerken:

> wie hierdurch in der Bestimmung des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. Art. 6. 2. a. im letzten Absatze, betreffend die Stempelfreiheit der Protokolle im Prozeßlaufe, und in den Bestimmungen der Instruktion vom 5ten September 1811. §. 3. und §. 12. g. nichts geändert wird. Potsdam, den 3ten April 1812.

No. 176. Personensteuer. A. 3126. März. Nach einer von des Herrn Staatskanzlers Exzellenz unterm 9ten v. M. erlassenen Bestimmung, dürfen diejenigen Ausfälle bei der Kopfsteuer, welche daher entstehen, weil verschiedene Offizianten, nach Aufhebung mehrerer Bezirksämter auf dem platten Lande, nach den Städten haben ziehen müssen, von den Kommunen nicht erlegt werden.

Die Herren Landräthe haben den dadurch etwa entstehenden Ausfall gegen das Solleinkommen zu liquidiren. Potsdam, den 3ten April 1812.

No. 177. Ausländisches Gemahl. A. 3295. März. Inhalts Verfügung der Königlichen Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 15ten v. M. ist bestimmt worden,

> daß die Bereitung des einländischen Braumalzes und Brantweinschroots auf einländischen Mühlen, da wo sie statt findet, unter hinlänglicher und sicherer Kontrolle ferner erlaubt sein soll.

Jeder einländische Müller, welcher dergleichen fremdes Mahlgut bereiten will, muß bei dem ihm zunächst liegenden Konsumtionssteuer-Amte besondere Konzession nachsuchen, welches sodann unter Einsendung der aufgenommenen Verhandlung gutachtlichen Bericht an uns zu erstatten hat.

In Ansehung dieses ausländischen Mahlguts selbst müssen die in unserm Zirkulare vom 14ten März v. J. No. 169. gegebenen Vorschriften genau befolgt, und das zu den einländischen Mühlen gehende ausländische Braumalz und Brantweinschroot, bei dem Grenzeingangs-Zollamte oder bei dem der Grenze zunächst belegenen städtischen oder ländlichen Konsumtionssteuer-Bezirksamt, oder auch bei dem spezialiter dazu angewiesenen, zu Führung eines besonderen Registers und Ertheilung der Freizettel qualifizirten Dorfseinnehmer deklarirt, nach vorgängiger genauer Revision und nach Deponirung des Betrags der Konsumtionssteuer- und Zollgefälle, ein Freizettel nach Vorschrift unserer Verfügung vom 14ten April v. J. (womit den Konsumtionssteuer-Aemtern die Freizettel und Freiregister zugefertigt worden) ertheilt, und das Getreide sodann in gerader Richtung zu der designirten Mühle gebracht, und daselbst gleich allem andern bezettelten Mahlgut behandelt werden.

Das fertige Braumalz und Brantweinschroot muß mit dem vom Müller eingerissenen Freizettel zu demjenigen Eingangsamte oder demjenigen Dorfseinnehmer, wo gedachter Freizettel ertheilt worden, zurückgebracht, das Mahlgut nach Art und Quantität revidirt, und nach befundener Richtigkeit das Depositum retradirt, der Freizettel abgenommen, damit das Register belegt, und das Mahlgut entweder bis zur Grenze begleitet, oder wenigstens in gerader Richtung zu derselben, ohne einigen Aufenthalt im Lande, nach der Fremde abgeführt werden.

Sollten nach Verlauf von 3 Wochen das Mahlgut nebst dem darüber ertheilten Freizettel bei dem Eingangsamte nicht zurück gebracht werden, dann ist das Depositum zu verrechnen, und auf den etwa später beizubringenden Freizettel der Regel nach nicht weiter zu attendiren. Nur

Nur bei besonderen und wahrscheinlich gemachten Gründen der Verzögerung ist unsere Genehmigung speziell einzuholen, weil sonst die Kalkulatur die Retradition nicht passiren lassen darf.

Dasjenige bereitete Braumalz und Brantweinschroot, welches in einer anderen Richtung als nach dem bestimmten Eingangsamte unterweges betroffen wird, ist anzuhalten, und dem Führer ist wegen intendirter Defraudation der Prozeß zu formiren.

Die Konsumtionssteuer-Aemter haben mit diesem Verfahren die für das Ausland arbeitenden Müller bekannt zu machen, und vorkommenden Falles, wenn sie selbst für dergleichen Müller Konzession bei uns nachsuchen, die Wege genau anzuzeigen, worauf das zur Mühle gehende und von daher kommende Mahlgut transportirt werden soll, und welche daher bei Ertheilung der Freizettel bestimmt vorgeschrieben werden müssen. Endlich sind auch nur solche Dorfseinnehmer, als zur Ertheilung der Freizettel befugt, in Vorschlag zu bringen, die vollkommen sicher und im Stande sind, die quartaliter zur Revision einzusendenden Register ordnungsmäßig zu führen. Potsdam, den 5ten April 1812.

No. 178. Werthstempel Berechnung. A. 3225. März.

Die Bestimmung in der Instruktion vom 5ten September v. J. §. 9. No. 2.

Staats- und andere öffentliche Papiere sollen nicht nach dem Nennwerthe, sondern nach dem Kurs, der zur Zeit der Erbschaftsantretung statt gefunden hat, zu Silbergeld gerechnet werden u. s. w.

findet analogisch auch bei nothwendigen Subhastationen, wo das Lizitum ganz oder zum Theil in Pfandbriefen erfolgt ist, imgleichen bei lästigen Eigenthumsübertragungen unter Lebendigen, Anwendung.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn die als Kaufpreis oder sonst an Zahlungsstatt zu gebenden Pfandbriefe, Staats- und andere öffentliche Papiere in der vollen Geltung ihres Nennwerths in Anrechnung gebracht werden können.

Diese deklaratorische Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 6ten April 1812.

No. 179. Todtenlisten. C. 412. März.

Es sind neuerlich wieder mehrere Fälle vorgekommen, wo die vorgeschriebenen Todtenlisten von den Herren Predigern nicht zur gehörigen Zeit an die Ortsgerichte abgeliefert, und die Todesfälle eximirter Personen, bei welchen minderjährige Kinder hinterblieben, nicht dem Königlichen Kurmärkischen Pupillenkollegio angezeigt worden sind. Die Herren Superintendenten und Prediger werden daher aufs neue auf die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XI. §. 478. seqq. und der Zirkularverordnungen vom 10ten Sept. 1784. und 13ten Januar 1785. aufmerksam gemacht und angewiesen, die Todtenlisten regelmäßig an die Gerichte des Orts zu befördern, und den Tod der Eximirten, wenn diese minderjährige Kinder hinterlassen, dem gedachten Kollegio anzuzeigen.

Potsdam, den 3ten April 1812.

No. 180. Domainen-kauf. F. 345. März.

Zufolge höherer Bestimmung sollen, wenn von den Käufern der Domainen- und geistlichen Güter auf Gold lautende Obligationen der alten Kurmärkischen Landschaft, oder Goldobligationen der Geld- und Kreditinstitute in Zahlung gegeben werden, diese Obligationen, wenn gleich von den ersteren die Zinsen nur in Kurant bezahlt werden, nach dem Kurs des Tages, an welchem die Zahlung geschieht, auf Kurant reduzirt und zu diesem Betrage angenommen werden.

Dem Publikum wird dies hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Potsdam, den 4ten April 1812.

No. 181. Roggen- und Fouragepreise pro März 1812. M. 2. April.

Behufs der Anfertigung und Einreichung der Liquidationen über die im Monat März c. den Truppen freiwillig gelieferte Fourage und den Brotroggen, wird sämmtlichen landräthlichen Behörden der Kurmark, so wie denjenigen, welche diese Naturalien hergegeben haben, hierdurch bekannt gemacht, daß der Durchschnittspreis von dem im genannten Monate auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter, und zwar der Durchschnittsmarktpreis

a) des	Scheffels	Roggen	2	Rthlr.	15	Gr.	4 Pf.
b)	=	Hafer	1	=	21	=	3 =
c) =	Zentners	Heu	1	=	3	=	6 =
d) =	Schocks	Stroh	12	=	21	=	— =

in $\frac{1}{12}$ beträgt. Potsdam, den 2ten April 1812.

No. 182. Französische Deserteurs. M. 253. April.

Nachstehende Verordnung:

Da nach der allerhöchsten Willensmeinung Sr. Majestät des Königs, die Verordnung vom 18ten März d. J.

wegen Anhaltung der Deserteurs von den Kaiserlich-Französischen, unter dem Befehl des Fürsten von Eckmühl stehenden Truppen,

auf sämmtliche Kaiserlich-Französische Armeekorps ausgedehnt werden soll, so hat ein jeder sich hiernach aufs genaueste zu achten.

Berlin, den 3ten April 1812.

Der Staatskanzler von Hardenberg.

wird hiermit zur allgemeinen Achtung bekannt, und den Polizeibehörden die genaueste Befolgung zur Pflicht gemacht. Potsdam, den 5ten April 1812.

No. 183. Kriegesvorspann. M. 70. April.

Nach §. 2. des Edikts wegen Aufhebung des Vorspanns vom 28sten Oktober 1810. (Nr. 7. der Gesetzsammlung) sind diejenigen Pferde, von welchen Luxussteuern entrichtet werden, von der Beiziehung zum Vorspann frei. Allein sowohl dieser §. als das Edikt wegen der Luxussteuern vom 28sten Oktober 1810. (No. 5. der Gesetzsammlung) No. II. 10. Litt. c. sprechen nur von dem Fall, wo in Friedenszeiten noch Naturalvorspann geleistet werden muß, und passen daher nicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse, welche lediglich nach §. 6. des obgedachten Edikts beurtheilt werden müssen, worin es heißt, daß der Vorspann im Kriege von allen Besitzern von Zugvieh geleistet werden muß. Es müssen daher, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Departements für die allgemeine Po-

Polizei im Ministerio des Innern, jetzt sowohl zum Dienst der mobil gemachten vaterländischen, als der durchziehenden und kantonnirenden fremden Truppen, alle Zugvieh-Besitzer, auch diejenigen, welche Luxussteuer von ihren Pferden bezahlen, Vorspann leisten, in sofern sie nicht die betreffenden Fuhren durch andere thun lassen, und können davon nur diejenigen, welche ihre Pferde zu Königl. Dienstverrichtungen halten, und die Posthalter in Ansehung der zum Postdienst wirklich nothwendigen Pferde, befreit sein.

Dieses wird sämmtlichen luxussteuerpflichtigen Zugvieh-Besitzern bekannt gemacht, und haben danach alle die Ausschreibung von Kriegsvorspann besorgenden Behörden zu verfahren. Potsdam, den 5ten April 1812.

In Gemäßheit des über die Verpflegung der Kaiserlich-Königlichen Französischen und deren alliirten Truppen unterm 24sten v. M. ergangenen Reglements, wovon die Kreis- und andern Behörden eine verhältnißmäßige Anzahl Exemplare erhalten haben, sind für die Kurmark sämmtliche Verpflegungsbehörden organisirt, und insbesondere Verpflegungsbezirks-Direktoren ernannt, welchen die Besorgung der Magazin-, Einquartierungs- und anderen dergleichen Angelegenheiten obliegt. No. 184. Verpflegungsbezirks-Direktoren. M. 300. April.

Diese Verpflegungsbezirks-Direktoren sind:

1) für die 3 diesseitigen Magdeburgischen Kreise,
der Herr Kreisdeputirte Krug von Nidda zu Parey;
2) für den Havelländschen, Zauchschen und Luckenwaldschen Kreis,
der Herr Kreisdeputirte von Brösigke zu Grebs;
3) für den Ruppinschen, Glien- und Löwenbergschen Kreis,
der Herr von Knesebeck in Neu-Ruppin;
4) für die Priegnitz,
der Herr Landrath von Petersdorf zu Bootz per Lenzen;
5) für den Niederbarnimschen und Teltowschen Kreis, inklusive Berlin,
der Herr Ritterschaftsrath von Bandemer;
6) für den Oberbarnimschen, Lebusschen, Bees- und Storkowschen Kreis,
der Herr Amtsrath Baath zu Sachsendorf;
7) für die Ukermark,
der Herr Landrath von Wedell-Parlow.

Sämmtliche Kreis- und Ortsbehörden auch Individuen haben sich daher in gedachten Angelegenheiten an obbenannte respektive Verpflegungsbezirks-Direktoren zu wenden. Potsdam, den 6ten April 1812.

Es ist erforderlich, daß Ausländer, die ihren Wohnsitz in diesseitigen Staaten genommen haben und den Hausirhandel in selbigen treiben wollen, sich zuvor mit einem Grundstück ansäßig machen. So lange letzteres nicht geschehen, dürfen sie in der Regel nicht zum Hausirgewerbe in Vorschlag gebracht werden. No. 185. Ausländische Hausirer. P. 1762. März.

Hiernach haben sich die Kreis- und städtischen Polizeibehörden aufs pünktlichste zu richten. Potsdam, den 3ten April 1812.

In

No. 186. Ausrottung der Giftpflanzen. P. 2103. Februar.

In dem ostpreußischen Dorfe Drugthenen gerieth im November v. J. eine aus 7 Personen bestehende Familie in Lebensgefahr, weil die Frau des Hauses, aus Unkenntniß und Unachtsamkeit, auch gefleckten Schierling unter andern eßbaren Kräutern aus ihrem Garten geholt und zum Genuß zubereitet hatte. Nur durch die schnell herbeigeschaffte Hülfe eines Sachverständigen ward die Familie von der augenscheinlichsten Todesgefahr gerettet.

Das öftere Vorkommen solcher Ereignisse und das Ueberhandnehmen der giftigen Gewächse, insonderheit des Stechapfels, der Wolfsmilch, des Schierlings und des Bilsenkrauts, veranlaßt uns, sämmtlichen Polizeibehörden die Ausrottung derselben bei den Wohnungen der Menschen in Erinnerung zu bringen. Zugleich empfehlen wir den Herren Geistlichen die ihrer Aufsicht zugewiesenen Schullehrer anzuhalten, sich nicht allein die Kenntniß giftiger Gewächse selbst zu verschaffen, worüber sie beim Mangel anderer Gelegenheit von den Kreisphysikern Belehrung erhalten können, sondern diese Kenntnisse auch der Schuljugend mitzutheilen, wie wir denn auch von den Herren Physikern erwarten, daß sie sowohl an ihrem Wohnorte als auf ihren Dienstreisen jede Gelegenheit ergreifen werden, zur Ausrottung und Verbreitung der Kenntniß der Giftpflanzen vorzüglich unter den Schullehrern mitzuwirken. Uebrigens sind die Wirkungen des Schierlings, des Stechapfels, der Tollbeere und des Bilsenkrautes bekanntlich betäubend, und bestehen in Schwindel, Irrereden, Schlafsucht, Zittern, Zuckungen, Krämpfen, Angst, Schwinden der Sinne und Lähmung, dahingegen die der scharfen Giftpflanzen, z. E. der Wolfsmilch, des Hahnenfußes, des Kellerhalses, sich durch Neigung zum Erbrechen, Brennen, Schmerzen in der Magengegend und Koliken verrathen.

Wo diese Zufälle eintreten, ist (wie solches auch den Polizeibehörden durch anderweite Verfügungen zur Pflicht gemacht ist) sogleich ein Arzt zur Hülfe herbeizurufen, und bis zu dessen Ankunft durch den Genuß schleimiger warmer, mit Essig gemischter Getränke und durch fleißiges Waschen mit Essig, den lebensgefährlichen Folgen vorzubeugen. Potsdam, den 4ten April 1812.

No. 187. Umherziehende Gewerbtreibende. P. 688. März.

Es sind kürzlich mit wilden Thieren umherziehende Ausländer betroffen, welchen, obgleich sie keine polizeiliche Erlaubniß und keinen Gewerbschein gehabt haben, in einigen Orten ihr Gewerbe gestattet ist, statt daß sie nach dem §. 10. des Landarmen-Reglements vom 16ten Junius 1791. an das nächste Landarmen-Haus hätten abgeliefert werden sollen. Um die Belästigung der Landarmen-Anstalten sowohl, als überhaupt des Landes mit solchen Personen möglichst zu verhindern, werden die Obrigkeiten der Grenzämter angewiesen, auf solche Thierführer und alle Personen, welche ein umherziehendes Gewerbe treiben, genaue Acht zu haben und besonders dahin zu sehen, ob sie nach den §. §. 135. 139. bis 145. des Gesetzes vom 7ten September v. J. (No. 51. der Gesetzsammlung) ge-

gehörig legitimirt sind, im entgegengesetzten Falle aber sie, wenn sie Ausländer sind, sogleich über die Grenze zurückzuweisen, wenn sie aber der Weisung zuwider handeln, sie zu arretiren und in die Landarmen-Häuser abzuliefern.

Potsdam, den 6ten April 1812.

Nach der Verordnung vom 24sten August 1811. (Amtsblatt 1811. St. 20. No. 10.) bedarf es zur Trennung städtischer Radikalien und Pertinenzien keiner besonderen Genehmigung der Königlichen Regierung. No. 188. Theilung städtischer Grundstücke. P. F. 1133. März.

Als Ausnahme von dieser allgemeinen Vorschrift wird jedoch auf den Grund der Verfügung des allgemeinen Polizeidepartements im Ministerio des Innern und des Departements für die Staatseinkünfte im Ministerio der Finanzen vom 24sten Februar d. J. hierdurch festgesetzt:

1) daß bei Theilung solcher städtischen Grundstücke, worauf Domainenabgaben und landesherrliche Lasten ruhen, der Konsens der Regierung nach wie vor eingeholt werden muß, und

2) daß alle Theile des zerstückelten Grundstücks bis dahin, wo der Konsens der Regierung ertheilt worden, für diese Domainen- und Landesabgaben solidarisch verhaftet bleiben müssen. Potsdam, den 7ten April 1812.

Personalchronik.

Der Prediger Hanstein aus Löwenberg ist als Diakonus und Prediger zu Potsdam, und der Schullehrer Hoppe aus Schönfeld als Schullehrer in Diedersdorf bestätigt. Anstellungen.

Der Kandidat der Mathematik Görwitz ist zum Kondukteur und Feldmesser im Königlichen Regierungsdepartement, und der Invalide Bresemann zum Polizeiausreuter im Zauch- und Luckenwaldschen Kreise bestellt.

Des Königs Majestät haben die Theilung der zu großen Frankfurthschen lutherischen Superintendentur zu genehmigen, und den bisherigen Schulinspektor Herrn Prediger Neumann in Lossow zum Superintendenten zu ernennen geruht. Den Superintendenturbezirk Frankfurth bilden hinführo die Parochien von Frankfurth, Boossen, Lebus und Tzschetzschnow und die seither zur Frankfurther Diözes gehörig gewesenen Parochien jenseits der Oder, wohingegen die Superintendentur des Herrn Neumann die Parochien Arensdorf, Biegen, Döbberin, Dolgelin, Falkenhagen, Golzow, Gorgast, Gusow, Hohenwalde, Jakobsdorf, Letschin, Libbenichen, Lichtenberg, Lossow, Mallnow, Müllrose, Neuendorf, Podelzig, Rathstock, Reitwein, Sachsendorf, Seelow, Sieversdorf, Treplin, Tucheband und Wilmersdorf in sich begreift. Beförderung.

Des Königs Majestät haben dem Rathsherrn und Apotheker Döhl zu Spandau wegen seiner besonderen Verdienste um das dortige Gemeinwesen das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zu verleihen geruhet. Belohnung.

Den 29sten v. M. starb der Superintendent und Prediger Gräfe zu Gransee. Todesfälle.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Vorschriften für Reisende nach Dännemark.

Die Königlich-Dänische Regierung hat verordnet, daß Reisende, welche nach Dännemark und Schweden gehen, an der Holsteinschen Grenze zurückgewiesen werden sollen, in sofern ihre Pässe nicht mit dem Visa der Kaiserlich-Französischen Autoritäten versehen sind.

Prediger-Synoden.

Schon am 25sten Oktober v. J., als zu Burg eine große Konferenz von Predigern und Schullehrern gehalten wurde, um die aus dasiger Gegend nach Quilitz zum Lehrkursus deputirt gewesenen Kantoren Bericht über ihre Reise erstatten zu lassen, äusserten mehrere unter den versammelten Geistlichen den Wunsch, daß Konferenzen dieser und ähnlicher Art öfterer statt finden möchten. Dieses veranlaßte den Herrn Superintendenten Schrader zu Burg, sich mit sämmtlichen Herren Diözesanen zu einer Synode zu vereinigen, welche blos amtlichen und wissenschaftlichen Verhandlungen gewidmet sein soll. Die erste Synode wird am 27sten April gehalten werden.

Auch die Herren Prediger der Ziesarschen Diözese haben sich mit dem Herrn Superintendenten Fischer zu einer Synode vereinigt, und mit ihren Konferenzen einen theologisch-pädagogischen Lesezirkel in Verbindung gesetzt. Die Konferenzen werden jährlich zweimal zu Ziesar gehalten werden, nämlich am Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini und am Montage nach dem Erntedankfeste. Die aus dem Lesezirkel zurückkommenden Bücher sollen zu einer Synodalbibliothek aufgestellt werden. An dem Lesezirkel nehmen auch studirte Schullehrer Theil.

Bei Gelegenheit des letzteren Konvents zur Abnahme der Predigerwittwenkasse-Rechnungen vereinigten sich auch die sämmtlichen Herren Prediger der Rathenowschen Diözese mit ihrem Superintendenten Herrn Ewald zu einer Synode. Die allgemeine Versammlung wird jährlich einmal in der Mitte des Junius zu Rathenow gehalten werden. Ausser dieser werden aber jährlich noch mehrere Konvente nach besonderen Abtheilungen der Diözese statt finden. Auch die in der Diözese sich aufhaltenden Kandidaten des Predigtamts, mit welchen der Herr Superintendent Ewald schon seit mehreren Jahren jährlich ein Kolloquium zu halten pflegte, werden zu den Konventen hinzugezogen werden. Ein Lesezirkel besteht schon seit längerer Zeit in der Diözese, und es sind auch viele Prediger in benachbarten Diözesen Mitglieder desselben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 16.

Potsdam, den 17ten April 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 85. den Königlichen Befehl, wegen erneuerter strenger Untersuchung alles Handels und sonstigen Verkehrs mit England. Vom 20sten März 1812.

No. 86. die Verordnung, wegen Aufhebung der bisherigen Verstattung des Ausspielens von Grundstücken. Vom 31sten März 1812.

No. 87. die weitere Ausdehnung der Verordnung vom 18ten März d. J., die Anhaltung französischer Deserteurs betreffend, auf sämmtliche Kaiserlich-Französische Armeekorps. Vom 3ten April 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 189. Abgaben von Lebensbedürfnissen für die fremden Truppen. A. M. 803. April.

Nach den Verfügungen der Königlichen Abgabensektion vom 4ten d. M. sind die zur Verpflegung der fremden Truppen erforderlichen Lebensbedürfnisse der gewöhnlichen Konsumtionssteuer unterworfen, wenn sie von den bequartirten Ortschaften und Unterthanen Behufs der von ihnen zu verpflegenden Mannschaften angeschafft werden, und findet in Ansehung der davon zu entrichtenden Abgaben keinerlei Begünstigung statt. Dagegen soll, nach der Entscheidung des Herrn Staatskanzlers Exzellenz, von dem zur Verpflegung der fremden Truppen auf dem platten Lande geschlachteten Vieh nur der vierte Theil der Konsumtionssteuer erhoben, der Ueberrest aber notirt werden, um ihn dereinst von der Entschädigung, welche vom Staate für die Verpflegungslast geleistet wird, abzurechnen. Diese Bestimmung findet indessen nur auf würklich bequartirte Orte und blos so lange statt, als die Einquartirung dauert, und haben die Dorfseinnehmer die auf Atteste der Dorfschulzen oder Gerichte gegen Erlegung von ¼tel der Steuer ausgegebenen Steuerquittungen genau zu notiren, um den zu stundenden Steuerbetrag darnach auszumitteln. Diese Ausmittelung muß monatlich von den Land-Konsumtions-

steuer-Aemtern geschehen, und sind die von selbigen anzufertigenden, genau zu prüfenden Nachweisungen, mit obengedachten Attesten der Dorfschulzen der Gerichte belegt, monatlich bei uns einzureichen.

Diese Nachweisungen müssen enthalten: Namen des Kreises und des Orts, Namen der Steuerschuldigen, Datum der Schlachtung, Gattung und Stückzahl des geschlachteten Viehes, Betrag der vollen Steuer des geschlachteten Viehes, Betrag der erlegten ¼tel Steuer, Summa des gestundeten Steuerbetrages, Anzahl der einquartirt gewesenen Mannschaft und die Zeit ihres Aufenthalts im Orte. Wenn die Verpflegung der fremden Truppen hingegen für ihre eigene Rechnung geschehen, und die Gegenstände, als Brantwein, Essig, Bier, Fleisch, Hülsenfrüchte, aus dem Auslande für die auf eigene Rechnung der fremden Truppen errichteten Magazine eingebracht werden sollten, oder wenn die fremden Truppen Vieh mit sich führen und solches für eigene Rechnung schlachten lassen sollten, dann kann davon keine Steuer erhoben werden, nur muß die Einlieferung bescheinigt, kontrollirt und bekannt gemacht werden, daß niemand Lebensbedürfnisse von den fremden Truppen oder aus den Magazinen bei Strafe der Defraudation kaufen dürfe. Sollte dieser Fall daher eintreten, so ist solches anzuzeigen, um deshalb noch nähere Vorschriften ertheilen zu können.

Was die für Rechnung des Staats zu errichtenden Magazine betrifft, so kommt es darauf an, ob die Lieferungen in selbige auf erlassene Ausschreiben vom platten Lande, oder durch Entrepreneurs bewirkt werden. Geschiehet ersteres, so soll von dem eingelieferten Bier, Brantwein, Fleisch und Hülsenfrüchten, außer der von den drei vorgedachten Bedürfnissen schon entrichteten Steuer, nichts weiter erhoben werden, sondern diese Objekte sollen gegen zu asservirende Bescheinigungen der Magazinvorsteher frei passiren, nur müssen über die eingelieferten Quantitäten Bier und Brantwein die allgemein angeordneten Bescheinigungen der Besitzer, Pächter oder Verwalter der ländlichen Getränkefabrikations-Stellen beigebracht, in deren Ermangelung aber die Gefälle nachträglich bezahlt werden.

Werden aber die Magazine durch eigene Lieferanten gefüllt, dann müssen die mit ihnen geschlossenen Kontrakte entscheiden, und da, wo in selbigen keine Steuerfreiheit versichert ist, von den fremden Gegenständen die tarifmäßigen Abgaben Seitens der Entrepreneurs entrichtet werden. Wo die Kontrakte Steuerbefreiung verheißen, müssen die Objekte auf die Atteste der Magazinoffizianten freigegeben, und muß mit Strenge darauf gehalten werden, daß von diesen Objekten nichts zu etwas anderem, als zur Verpflegung des fremden Militairs verwendet, und daß davon bei Strafe nichts verkauft werde.

Indem wir dies allgemein bekannt machen, weisen wir sämmtliche Steuerräthe, Ober-Stadtinspektoren, Akziseämter, Konsumtionssteuer- und Zollämter an, auf die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu halten.

Potsdam, den 8ten April 1812.

Zu

In dem, wegen Aufhebung der erhöhten Eingangsgefälle von Warschauischen Produkten, im diesjährigen Amtsblatte Stück 11. Nr. 128. befindlichen Publikandum vom 8ten v. M. sind die Herzoglich-Warschauischen Grenzzoll-Aemter Kempen, Karge, Fraustadt und Rawicz, als zum Eingang für die Preußischen Baumwollen-Waaren bestimmt, aufgeführt. Da indessen der Grenzort Meseritz Seitens des Königlichen Sächsischen Hofes auch zu jenem Zwecke ausdrücklich festgesetzt worden ist, so wird den Akzise- und Zollämtern solches nachrichtlich zur Achtung bekannt gemacht. No. 190. Warschauische Eingangsorte für Preußische Waaren. A. 180. April.

Potsdam, den 9ten April 1812.

Durch die Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 7ten v. M. ist festgesetzt worden, daß jeder Ausgang von Tabacken auf Bonifikation auf das strengste revidirt, ein jedes Kollis oder Faß angebohrt und durchgestochen, dieses als wirklich geschehen ausdrücklich im Exportationsatteste mit bemerkt, und daß von jetzt an nur solche Liquidationen zur Zahlung angewiesen werden dürfen, welche mit Ausgangsattesten der Art belegt sind. Dies wird den Akzise- und Zollämtern in Verfolg des Zirkulars vom 19ten September v. J. Amtsblatt 1811. Stück 24. Nr. 4. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Die Ausgangs-Zollämter werden angewiesen, bei dem Ausgange von Tabacken auf Bonifikation die oben festgesetzten Vorschriften genau zu befolgen, und daß solches geschehen, ausdrücklich in den Ausgangsattesten auf den Begleitscheinen zu bemerken und zu bescheinigen; die Versendungsämter haben zu dem Ende, wenn Versendungen von Tabacken auf Bonifikation ankommen, auf den Begleitscheinen und Avisobriefen zu bemerken, daß die Exportation auf Bonifikation geschieht. Da dergleichen Versendungen nach der vorbemerkten Verordnung vom 19ten September v. J. nur aus solchen akzisebaren Städten gemacht werden können, wo Stadtinspektoren angestellt sind, so sind diese besonders verbunden, dies Geschäft selbst zu leiten, und die Verwiegung des Tabacks, Verpackung und Plomblirung der Kollis nur unter ihrer Aufsicht von den Akziseoffizianten vornehmen zu lassen. Die Begleitscheine müssen von den Stadtinspektoren mit unterschrieben, und selbige, mit den gehörigen Ausgangsattesten versehen, den einzureichenden Bonifikationsliquidationen als Beläge beigefügt werden. Auch haben die Stadtinspektoren bei dergleichen Versendungen das zu exportirende Quantum mit den zur Versteuerung gekommenen Quantitäten nach den Einnahmejournalen zu vergleichen, und zu beprüfen, ob nicht eine größere Quantität zur Versendung auf Bonifikation deklarirt worden, als zur Versteuerung gekommen, dabei zugleich auf diejenigen Quanta Rücksicht zu nehmen, welche nach dem Passirzettel-Register bereits versandt sind, und vom Resultat dieser Beprüfung bei Einreichung der Bonifikationsliquidationen zugleich Anzeige zu machen. No. 191. Kontrolle des auf Bonifikation ausgehenden Tabacks. A. 2677. März.

Potsdam, den 10ten April 1812.

No 192. Eingangszoll von Warschauischer Wolle. A. P. 3449. März.

Nach der von des Herrn Staatskanzlers Exzellenz unterm 6ten v. M. erlassenen Verfügung soll

von derjenigen Schaafwolle, welche aus dem Herzogthum Warschau zum Handel in die diesseitigen Staaten eingeführt wird, zwar fernerhin der tarifmäßige Konventionszoll und die Tantieme erhoben, von dergleichen Wolle aber, welche sich die einländischen Fabrikanten zum Bedarf ihrer Fabriken kommen lassen, statt des vorgedachten Konventionszolles und der Tantieme nur

neun Groschen sechs Pfennige pro Zentner

an Eingangszoll entrichtet werden.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden werden diese Bestimmungen bekannt gemacht, und dieselben angewiesen, von gedachter, zum Handel einzuführenden Schaafwolle den tarifmäßigen Konventionszoll mit 1½ Pfennig vom Pfund und die Tantieme mit sechs vom Tausend des Werths, von derjenigen Wolle aber, welche einländische Fabrikanten aus dem Herzogthum Warschau zum Betrieb ihrer Fabriken einbringen und kommen lassen, nur überhaupt neun Gr. sechs Pf. pro Zentner Berliner Gewicht in denjenigen Münzsorten, in welchen der Konventionszoll bisher erhoben worden ist, zu erheben und zu verrechnen.

Letztgedachte Ermäßigung kann übrigens nur in dem Falle statt finden, wenn die einländischen Fabrikanten durch ein von ihrer Ortsobrigkeit ausgestelltes und von dem Akziseamte kontrasignirtes Attest sich als einländische Wollfabrikanten, welche die eingehende Wolle Behufs ihrer Fabriken, und nicht zum Handel einbringen, bei dem Grenzeingangs-Zollamte sofort legitimiren.

Was die Ertheilung solcher Atteste betrifft, so ist selbige bereits durch die Publikanda vom 14ten Januar und 15ten Februar c. (Amtsblatt Stück 3. und 8. sub Nr. 28. und 86.) genau vorgeschrieben, und wird deshalb darauf Bezug genommen. Potsdam, den 10ten April 1812.

No. 193. Hülfsvorspann zum Postdienst. M. P. 263 März.

Die Frage, ob die Verpflichtung der gespannhaltenden Bürger in den Städten und der mit Gespann versehenen Einwohner der den Posthaltereien zunächstbelegenen Dörfer, zur Hülfsleistung bei Fortschaffung der Extraposten und Nebenwagen, auch jetzt noch, nach Aufhebung des Zivilvorspanns, fortdauere, ist höheren Ortes aus bewegenden Gründen bejahend entschieden worden. Um indessen Mißbräuchen hierunter vorzubeugen, ist die Verfügung getroffen worden, daß mit größter Sorgsamkeit und Strenge darauf geachtet werden wird, daß

1) die Posthaltereien diejenige Anzahl von Pferden stets unmangelhaft selbst halten, die nach Maaßgabe der gewöhnlichen Frequenz der Route für eine jede Posthalterei als Normalsatz bestimmt ist;
2) daß die Posthaltereien der Hülfsleistungen nur in den Fällen, wo diese wirklich nöthig sind, sich bedienen, und daher die Hülfe nicht etwa fordern, zur Zeit der Ackerbestellung und Erndte, um das eigene Angespann für ihre Wirth-

Wirthschaft zu benutzen, ferner bei schlechten Wegen, zur Schonung ihrer Pferde, und überhaupt nicht blos unter Umständen, in denen das Postfuhrwerk besonders lästig, oder im Vergleich zu anderen Verrichtungen weniger gewinnbringend ist, daß endlich

3) den Hülfsleistenden die Posttaxe für die geleisteten Fuhren stets vollständig und ohne einen andern Abzug, als den von zwei Groschen vom Thaler gezahlt werde.

Dies wird den betreffenden gespannhaltenden Einsassen und den respektiven Posthaltereien zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 11ten April 1812.

Folgendes Reglement, nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bei dem Debit der Arzneiwaaren richten sollen, de Dato Berlin den 19ten Januar 1802, wird hierdurch auszugsweise erneuert, und den Polizeibehörden aufgetragen, auf dessen strenge Befolgung zu achten.

No. 194. Debit der Arzneiwaaren P. 451. Januar.

Reglement, nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bei dem Debit der Arzneiwaaren richten sollen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in dem Medizinaledikt vom 27sten September 1725. Pag. 55. in Ansehung des kumulativen und privativen Verkaufs der Arzneiwaaren zwischen den Apothekern und Materialisten gegebenen Vorschriften, zur Vermeidung aller Kollisionen nicht hinreichend sind.

Um daher die Befugnisse der Apotheker und Materialisten genauer zu bestimmen, und letztere einer zweckdienlichen Medizinal- und Polizeiaufsicht zu unterwerfen, haben Wir einige Modalitäten der bisherigen Verordnungen nöthig gefunden, nach welchen Wir, wie Wir uns solches in Unserer revidirten Apothekerordnung vom 11ten Oktober v. J. vorbehalten haben, hiermit die Grenzen zwischen beiden, die Debitirung der Medizinalwaaren betreffend, folgendergestalt festsetzen.

1) Einem jeden rezipirten Materialisten und Droguereihändler stehet unter nachfolgender Einschränkung frei, kumulative mit den Apothekern zu handeln
   a) mit allen, sowohl einheimischen als ausländischen rohen Arzneiwaaren, welche als Handelsartikel gegenwärtig im Gebrauch sind, oder künftig in Gebrauch kommen können,
   b) mit allen Fabrik- und Hüttenprodukten, folglich auch mit denjenigen, die zum Arzneigebrauch dienen.
2) Es dürfen aber die Materialisten und Droguisten nur allein die, in nachstehender Tabelle sub A. angezeigten Artikel, da solche, neben ihrer Anwen-

dung

hung zur Medizin, auch zum ökonomischen und technischen Gebrauch dienen, sowohl en gros als en detail verkaufen.

3) Sämmtliche übrige rohe Arzneimittel, welche in solcher Tabelle nicht aufgeführt sind, sollen sie nur en gros und zwar nicht unter einem Pfunde nach dem in jeder Provinz eingeführten Gewicht verkaufen. Ausgenommen sind davon

a) die sub B. benannten Artikel, als von welchen ihnen der Verkauf bis zum halben Pfunde, so wie

b) die sub C. bemerkten, davon ihnen der Verkauf in noch kleineren Quantäten bis zu einer Unze herab nachgegeben wird.

c) Dahingegen sollen sie weißen Arsenik nicht unter zehn Pfund, Rauschgelb, Operment und Bleizucker nicht unter zwei Pfund verkaufen dürfen.

4) In Ansehung der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren sind die Materialisten denselben Medizinalgesetzen unterworfen, als die Apotheker, und müssen sie dem, was dieserhalb in der Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten vom 10ten Dezember 1800 verordnet worden, genau nachleben.

5) Alle andere medicamenta chemica und Präparate, sie mögen in Unserer Pharmacopöe enthalten sein oder nicht, dürfen die Materialisten nicht führen, und aller Handel damit sowohl en gros als en detail wird ihnen untersagt. Sie dürfen also auch nicht Mäusepillen, noch andere zur Tödtung des Ungeziefers gewöhnliche Präparate, und eben so wenig rohe Arzneiwaaren, womit der Handel ihnen frei stehet, pulverisirt verkaufen.

6) Die Waarenlager derjenigen Materialisten und Droguereihändler, welche rohe Medizinalwaaren und Gifte führen, sollen bei Gelegenheit der Apothekenvisitationen von dem Physikus des Orts, oder wer sonst dazu beauftragt wird, unter Zuziehung eines deputati e gremio des Magistrats, sowohl in Hinsicht auf die Güte der Arzneiwaaren, deren Debit ihnen in vorstehender Art erlaubt ist, als vornehmlich auch auf die sorgfältige Aufbewahrung und vorsichtige Debitirung der Gifte, mit revidirt werden, wobei sie die Diäten der Visitatoren, jedoch nur für einen Tag, es sei denn, daß ihre Unordnung mehrere Visitationszeit erfordern sollte, bezahlen müssen.

7) Wenn ein Droguist oder Materialist gegen dies Gesetz Nr. 1. 2. 3. und 5. gehandelt hat, so hat derselbe 5 Rthlr. bis 20 Rthlr. Strafe zur Armenkasse des Orts, worin er etablirt ist, verwirkt.

Gegeben Berlin, den 19ten Januar 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

A. Ver-

A.

Verzeichniß der Medizinalwaaren, welche die Materialisten sowohl en gros als en detail verkaufen dürfen.

Alumen crudum.
— romanum.
Antimonium crudum.
Asphaltum.
Baccae Juniperi.
— Lauri.
— Myrtillorum sicc.
Bezetta.
Bismuthum.
Bolus alba.
— armena.
— rubra.
Borax.
Braunstein.
Cacao.
Cardamomum.
Caricae.
Caryophylli.
Cassia cinnamomea.
Cera alba.
— citrina.
Cerussa; incl. Schieferweis.
Cinnamomum.
Cineres clavellati.
Cinnabaris.
Coccionella.
Colla piscium.
Colophonium.
Cornu Cervi raspatum.
Cortex aurantiorum.
— Citri.
— Granatorum.
Costus albus.
Crocus.
Cubebae.
Flor. Carthami.
— Cassiae.
— Viridis aeris.
Folia Lauri.
Fructus Aurant. recentes.
— — immat. sicc.
— cerasor. sicc.
Fructus Citri recentes.
— Cynosbati sicc.
Gallae turcicae.
Glacies Mariae.
Grana Chermes.
Gummi arabicum.
— Benzoes.
— Copal.
— Laccae in baculis.
— — — granis.
— — — tabulis.
— Mastichis.
— Olibani.
— Sandaracae.
— Sanguinis dracon.
— Tragacanthae.
Herba Arthemisiae.
— Basilici.
— Equiseti major.
— — minor.
— Majoranae.
— Origan. cretic.
— Salviae.
— Satureyae.
— Thymi.
Lapis Haematites.
— Pumicis.
Lignum Campechense.
— santalum rubr.
Lithargyrum.
Maces.
Mel album.
— commune.
Minium.
Nitrum.
Nuces moschatae.
Oleum Lini.
— Nucum.
— Olivarum.
— Papaveris.
— Terebinthinae.
Ossa sepiae.
Piper album.
— hispanic.
— longum.
— nigrum.
Pix alba.
— nigra.
Radix alkannae.
— curcumae.
— galangae.
— Rubiae tinctor.
— Zedoariae.
— Zingiberis.
Resina elastica.
— Pini.
Sal ammoniacum.
Sapo hispanic.
— venetus.
Semen Ammomi.
— Anisi stellat.
— — vulgar.
— Carvi.
— Coriandri.
— Cumini.
— Erucae.
— Foeniculi.
— Lini.
— Psyllii.
— Sinapi.
Sevum.
Soda hispan.
— hungaric.
Succinum.
Succus Citri.
Sulphur citrinum.
Tartarus crudus.
Terebinth. commun.
— venet.
Vitriolum commune.
— Cupri.
Vanille.
Viride aeris.
Zincum.

B.

Verzeichniß der Medizinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter einem halben Pfunde verkaufen dürfen.

Acidum salis.	Oleum Bergamottae.	Oleum Vitrioli.
Aqua fortis.	— de Cedro.	Opium.
Balsam peruv.	— Jasmini.	Opobalsamum.
Castoreum.	— Lavendulae.	Radix Ipecacuanhae.
Mercurius praecip. ruber.	— Ricini.	Sal Succini.
— vivus.		

C.

Verzeichniß der Medizinalwaaren, wovon die Materialisten nicht unter einer Unze verkaufen dürfen.

Ambra grys.	Oleum ess. Cinnamomi.	Oleum ess. Nucum moshat.
Balsam de Mecca.	— — Lign. Rhodii.	— — Origan. cretic.
Moschus.	— — Macis.	— — Rosarum.
Oleum ess. Cajaputi.	— — Menthae piperit.	— expr. Nucistae.
— — Caryophyllor.	— — Neroli.	

Potsdam, den 13ten April 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 29. *Französische Koloniegerichte zu Buchholz ꝛc.*

Da die bisherigen französischen Koloniegerichte zu Buchholz, Pankow und Blankenburg aufgehoben und die Jurisdiktion derselben dem Justizamte Nieder-Schönhausen beigelegt ist, so wird solches dem Publikum hiermit bekannt gemacht, um sich in seinen Rechtsangelegenheiten nunmehr an die genannte neue Behörde zu wenden. Berlin, den 31sten März 1812.

No. 30. *Ediktal-Zitation eines Verschollenen.*

Da Zweifel darüber entstanden, in welchen Zwischenräumen die Ediktal-Zitation eines Verschollenen, dessen Vorladung nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 23sten September 1810 veranlasset wird, bekannt zu machen sei, so ist durch das Reskript des hohen Justizministerii vom 21sten d. M. festgesetzt worden, daß, da in Absicht solcher Vorladungen nur ein Termin von 3 Monaten vorgeschrieben worden, die Ediktal-Zitation auch nur dreimal geschehen kann, und dabei die Vorschrift des §. 43. Tit. 7. P. I. der allgemeinen Gerichtsordnung zu beachten ist, wonach sich die Untergerichte des Departements zu achten haben.

Berlin, den 31sten März 1812.

No. 31. *Schreibmaterialien.*

Sämmtliche Justizämter des Departements werden hiermit aufgefordert, binnen 14 Tagen Designationen von den bei ihnen seit 6 Jahren verbrauchten Schreibmaterialien einzureichen, und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Berlin, den 31sten März 1812.

Personalchronik.

Anstellung. Johann Joseph Rozum ist zum böhmisch-reformirten Schullehrer in Rixdorf bestellt.

Todesfall. Den 30sten v. M. starb der reformirte Schullehrer Zech zu Neu-Töpliß.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 17.

Potsdam, den 24sten April 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 88. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Januar d. J., wegen des Verkaufs, der Vererbpachtung und Schuldenbelastung der säkularisirten geistlichen Güter in Schlesien, während der Dauer der Hauptkommission zur Aufhebung der Schlesischen Klöster und Stifter.

No. 89. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten März d. J., wegen des Verkaufs, der Vererbpachtung und Schuldenbelastung der eingezogenen geistlichen und Ordensgüter, in den Provinzen außerhalb Schlesien.

No. 90. die Verordnung, wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königlich-Preußischen und Herzoglich-Nassauischen Landen. Vom 8ten April 1812.

No. 91. die Verordnung über abschoßfreie Verabfolgung der in die Herzoglich-Anhalt-Bernburgschen Lande zu exportirenden Gelder. Vom 8ten April 1812.

Das 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 92. die Verordnung wegen verbotener Einfuhr aller Kolonialwaaren aus den Russischen in die diesseitigen Staaten. Vom 15ten April 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

No. 195. Zahlungen in Tresor- oder Thalerscheinen. A. 3709. März.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen werden die gesetzlichen Vorschriften, wonach bei allen Einzahlungen der Abgaben der vierte Theil des Gesammtbetrages in Tresor- oder Thalerscheinen in natura erlegt oder statt derselben Kurant in natura mit dem Aufgelde entrichtet werden muß, in Erinnerung gebracht, mit der Anweisung, solche aufs genaueste zu befolgen, von den eingenommenen Thalerscheinen bei Zahlung der Gehälter, Pensionen ꝛc. aber so viel anzuwenden, als zum vierten Theil dieser Zahlungen erfordert werden, und die übrig bleibenden mit den Ueberschüssen an die Hauptkasse einzusenden. Fehlt es den Akzisekassen an Thalerscheinen, um die Ausgaben davon zu leisten, so sind solche von der Regierungskasse zu gesinnen. Potsdam, den 16ten April 1812.

No. 196. Steuerzettel. A. 3865. März.

Die zum öftern vorgekommenen Steuerzettel-Defekte bei den Dorfseinnehmern und Anträge zu deren Niederschlagung veranlassen die Besorgniß, daß die Königliche Kasse dabei gefährdet sein muß. Mehrere solcher Zetteldefekte würden auch sicher vermieden worden sein, wenn die Zettelbestände der Dorfseinnehmer Seitens der Konsumtionssteuer-Aufseher und anderer Revisionsbeamten mit größerer Sorgfalt und Ordnung revidirt worden wären. Dem kann indessen nicht weiter nachgesehen werden, und soll Inhalts der Verfügung der Königl. Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 22sten vorigen Monats die Niederschlagung solcher Defekte nicht mehr statt finden, vielmehr sollen die Dorfseinnehmer nicht nur selbst, sondern auch die Revisionsbeamten dafür haften. Die Konsumtionssteuer-Aemter haben daher den Dorfseinnehmern bekannt zu machen, daß sie von nun an jeden Verlust ersetzen, und also die Zettel sorgfältig aufbewahren müssen. Den Konsumtionssteuer-Aufsehern, so wie überhaupt allen den Beamten, denen die spezielle Landaufsicht übertragen ist, wollen wir aber auch die genaueste Revision der Steuerzettel anempfehlen.

Potsdam, den 16ten April 1812.

No. 197. Brotgemahl und Futterschroot der Brantweinbrenner. A. 155. April.

Wenn gleich gegenwärtig Deklarationen des für das platte Land zu bereitenden Futterschroots und Brotmehls nicht weiter statt finden, so ist es bei der noch bestehenden Brantweinschroot-Steuer doch wesentlich nothwendig, den Bedarf der Brantweinbrenner an Futterschroot und Brotmehl nicht außer Kontrolle zu lassen, und wird deshalb in den zu entwerfenden Reglements das Nöthige festgesetzt werden. Einstweilen soll nach der Verfügung der Königlichen Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 26sten März d. J. der Bedarf an Futterschroot und Brotgemahl der ländlichen Brennereien auch ferner festgesetzt werden, und es sind die Müller anzuweisen, von denjenigen ihrer Mahlgäste, die ihnen als Brennereibesitzer bekannt sind, nur auf Höhe des Fixationsquantums und auf den Grund des denselben darüber von den Steuerämtern zu ertheilenden Attestes, Getreide zu Futterschroot und Brotmehl anzunehmen, und das vermahlene Quantum darauf abzuschreiben.

Rücksichts der städtischen Brenner bleibt es, wie sich von selbst versteht, ganz bei den früheren Bestimmungen.

Die Konsumtionssteuer-Aemter haben daher nach Anleitung des Zirkulars vom 20sten November 1810. Nr. 88. für das laufende Jahr und fernerhin, die Nachweisung der in ihren Distrikten befindlichen Brennereien und deren Bedarf an Brotkorn und Futterschroot einzusenden, damit wir die Quanta festsetzen lassen können.

Diese Nachweisungen sind indeß von den Aemtern nur in Ansehung derjenigen Brennereien einzureichen, wo sich das vorjährige Fixationsquantum ändert.

Potsdam, den 16ten April 1812.

Den

Den nach der Instruktion vom 10ten Janaar d. J. mit der Luxussteuer-Aufnahme und Erhebung beauftragten Behörden wird bekannt gemacht, daß der Registraturinspektor Herrmann angewiesen ist, ihnen von den zu diesen Geschäften nöthigen Register-, Quittungs- rc. Formularen ein Exemplar zu übersenden. Nach Empfang desselben haben die resp. Behörden ihren Bedarf an dergleichen Formularen für das Jahr $18\frac{12}{13}$ auszumitteln und ihn von dem Herrn rc. Herrmann zu verschreiben, welcher den Betrag dafür, mit Inbegriff des sogleich zu übersendenden Exemplars, durch Postvorschuß einziehen wird. No. 198. Schemata zu den Luxussteuerregistern rc. A. 1318. April.

Potsdam, den 17ten April 1812.

Die Inhaber von Interimsscheinen, welche für das bei der Besteuerung der Juwelen und des edeln Metalls für die Münze abgelieferte Silber, von den verschiedenen in dem Kurmärkischen Regierungsdepartement angeordneten Deputationen ausgegeben sind, werden nochmals hierdurch aufgefordert, endlich diese Interimsscheine bis zum 1sten Julius d. J. bei der Königlichen Kurmärkischen Regierungskasse gegen die schon längst ausgefertigten Münzscheine umzutauschen. Im Unterlassungsfall hat sich ein jeder, der im Besitz solcher Interimsscheine ist, wenn die Austauschung dann nicht mehr geschehen kann, den Nachtheil, der daraus für ihn entstehen könnte, selbst beizumessen. No. 199. Interimsscheine über abgeliefertes Silber. A. 1686. April.

Potsdam, den 18ten April 1812.

Es soll eine Lieferung von No. 200. Militairlieferung. M. 379. April.

80 Winspel Roggen,
900 " Hafer,
4500 Zentner Heu und
200 Schock Stroh

in das hiesige resp. Proviant- und Fouragemagazin in Entreprise ausgegeben werden.

Die Lieferung beginnt mit dem 19ten Mai c. und muß spätestens am 19ten Julius d. J. vollständig bewirkt sein, jedoch muß in jeder Woche der 8te Theil abgeliefert werden, und zwar nicht erst in den letzten Tagen jeder Woche, sondern der größte Theil des $\frac{1}{8}$tels muß schon in den ersten Tagen, mithin Anfangs jeder Woche dergestalt eingeliefert werden, daß durchaus keine Verlegenheit in den resp. Magazinen entsteht.

Die Ablieferung und Empfangnahme des Roggens und der Fourage muß genau nach der Vorschrift des Fouragereglements vom 9ten November 1788 und dem Anhange zu demselben vom 3ten Februar 1796 geschehen, und mithin der Roggen sowohl als der Hafer beim Wassertransport der Winspel zu 26 Scheffeln und beim Landtransport der Winspel zu 25 Scheffeln gestrichenes Maaß, der Scheffel Roggen zu 80 Pfund und der Scheffel Hafer zu 45 Pfund, der Zentner Heu zu 110 Pfund und das Schock Stroh zu 60 Bunden, das Bund zu 20 Pfund, und sonst von magazinmäßiger Beschaffenheit abgeliefert werden. Sollte bei der Ablieferung zwischen Abnehmern und Lieferanten über die Quantität

tität Streit entstehen, so sind die Entrepreneurs gehalten, sich dem Ausspruche des für das hiesige Magazin angestellten und bestätigten Schiedsrichterts ohne Appellation und ohne Provokation auf richterliches Gehör zu unterwerfen.

Sämmtliche mit der Ablieferung verbundene Kosten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, worunter die Kosten des Ausladens und Einbringens in die resp. Magazinbehältnisse mit begriffen sind, desgleichen die Kontrakts-Werthstempel übernehmen Entreprenurs aus eignen Mitteln. Freischeine über die Lieferungsquantitäten werden nicht ertheilt. Die Zahlung erfolgt gleich nach bewirkter Ablieferung auf die desfalls beigebrachten Ablieferungsscheine des hiesigen Proviant- und Fourageamts hier aus der Regierungskasse in $\frac{1}{4}$stel, indessen soll ihnen nach den Umständen, je nachdem sie die Ablieferungsquittungen über jede 100 Winspel Hafer, 50 Winspel Roggen, 500 Zentner Heu und 50 Scheck Stroh beigebracht haben, dafür der Betrag schon sogleich in vorerwähnter Art gezahlt werden.

Entrepreneurs bestellen zur Sicherheit eine, nach Maaßgabe des von ihnen zu übernehmenden Lieferungsquanti zu leistende Kaution in annehmlichen Staatspapieren nach dem Nennwerthe, haften auch überdies mit ihrem ganzen übrigen Vermögen, so wie mit ihrer Person, und zwar, wenn mehrere an der Lieferung gemeinschaftlich Theil nehmen, solidarisch, d. h. einer für alle, und alle für einen, dergestalt, daß wenn sie wider Erwarten ihre Verbindlichkeit nicht erfüllen und in der festgesetzten Zeit die Lieferung nicht gehörig bewirken sollten, alsdann die Königliche Militairdeputation der Kurmärkschen Regierung die Befugniß hat, sich an die von ihnen bestellte Kaution, ihr übriges Vermögen und ihre Person zu halten, und den etwanigen jedesmaligen Rückstand von der zugestandenen Lieferung auf ihre Gefahr und Kosten auf jede beliebige Art und für jeden Preis herbeizuschaffen.

Lieferungslustige, welche unter diesen Bedingungen überhaupt zu liefern geneigt sind, werden hierdurch aufgefordert, die Preise, für welche sie diese Quantitäten im Ganzen oder getheilt liefern wollen, mittelst versiegelter Eingaben unter der Addresse des Registraturinspektors Herrmann hierselbst, und mit der Aufschrift „Lieferungssachen" postfrei bis zum 8ten Mai c. anzuzeigen, und wird bei gehöriger Sicherheitsleistung dem Mindestfordernden, in sofern überhaupt die Offerte annehmlich befunden wird, unfehlbar die Entreprise überlassen werden.

Da nun auch der Fall vorkommen kann, daß jemand, der nicht nur auf die Lieferung einer Quantität Roggen, sondern auch zugleich einer Quantität Hafer, Heu und Stroh entriren will, Hinsichts der einen Getreide- oder Rauchfuttergattung einen niedrigern Preis, als alle andere Konkurrenten, Hinsichts der übrigen Gattungen aber höhere Preise, in seine Sousmission gesetzt hat, so wird zur Vermeidung aller etwanigen Mißverständnisse hierbei bemerkt, daß auf jede der obengenannten Getreide- und Rauchfuttergattungen besonders für sich,

sich, ohne alle Beziehung auf die übrigen, die Erklärung abgegeben werden muß, dergestallt, daß, wenn z. B. einem Lieferungslustigen blos die Genehmigung zur Lieferung des offerirten Roggenquanti ertheilt, auf das von ihm offerirte Hafer-, Heu- und Strohquantum aber, weil andere Lieferungslustige in ihren resp. Sousmissions niedrigere Preise verlangt haben, keine Rücksicht genommen werden sollte, er gleichwohl schuldig und verbunden ist, dies Roggenquantum für sich allein abzuliefern, ohne daß er daraus, daß das von ihm zugleich offerirte Hafer-, Heu- und Strohquantum nicht angenommen wird, Veranlassung oder einen Grund herleiten kann, deshalb auch seine Erklärung rücksichtlich des Roggens wieder zurücknehmen zu wollen.

Auf die etwa nach dem 8ten Mai c. eingehenden Sousmissions oder mündlichen Gebote, wird, wenn solche gleich niedriger, als bis incl. des gedachten Termins die niedrigsten gewesen sind, ausfallen sollten, keine weitere Rücksicht genommen werden, und ein jeder ist überhaupt an die in seiner eingereichten Sousmission einmal abgegebene Erklärung bis incl. den 18ten Mai c. mit Berücksichtigung des Vorerwähnten rechtlich gebunden, dergestalt, daß, wenn bis dahin die Genehmigung der Militairdeputation der Königlichen Regierung zur Lieferung des offerirten Quanti für die gesetzten Preise ertheilt wird, die frühere Erklärung in Erfüllung gehen muß. Potsdam, den 19ten April 1812.

No. 210. Servis. M. 233. April.

Im Verfolg des Publikandi vom 13ten v. M. (Nr. 151. des Amtsblatts) wegen Einquartierung der mobil gemachten Truppen wird den betreffenden Magiströten und Servisbehörden hiermit bekannt gemacht, daß die Stellung der vaterländischen Truppen, welche aus ihren Garnisonstädten ausmarschirt aber nicht mobil gemacht sind, als eine neue Dislokation der Armee anzusehen, und ihre jetzigen Standquartiere als einstweilige Garnisonen zu betrachten sind.

Die Magisträte und Servisbehörden haben daher für diese Truppen vom 1sten d. M. ab keine weitere Serviszahlung zu leisten, und die Liquidationen der Servisausgaben hiernach anzufertigen.

In Ansehung der Frauen und Kinder tritt die Bestimmung des §. 59. des Servis- und Einquartierungs-Regulativs vom 17ten März 1810 ein, und muß für die in den Garnisonen zurückbleibenden Soldatenfrauen, sowohl des mobil als auch des nicht mobil gemachten Militairs, die Serviszahlung nach den in dem Regulativ bestimmten Sätzen geschehen.

Wegen der Serviserhebung behält es bei der Bestimmung vom 13ten v. M. sein Bewenden. Potsdam, den 16ten April 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 32. Gesetzsammlung und Amtsblatt.

Sämmtliche Justizämter des Departements werden authorisirt, die Kosten für Anschaffung der allgemeinen Gesetzsammlung jährlich mit 2 Rthlr., so wie die für das Einbinden derselben und des Amtsblatts in den Sportulkassen-Rechnungen in Ausgabe zu stellen. Berlin, den 6ten April 1812.

Zur

No. 33. Werthstempel. Zur Hebung der aufgeworfenen Zweifel in Ansehung der in der Instruktion vom 5ten September 1811 aufgestellten Regel, nach welcher

alle Summen, bis zu welchen ein Stempelsatz reicht, einschließlich zu verstehen sind,

wird hierdurch bekannt gemacht, daß diese Stelle auf alle Arten des Werthstempels Anwendung findet, wenn nicht durch neuere Deklarationen etwas anderes bestimmt ist oder bestimmt wird. Berlin, den 6ten April 1812.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Herrn Generallieutenant Grafen von Tauenzien das Gouvernement der Kurmark und der Residenzstadt Berlin zu übertragen geruht.

Anstellungen. Der Kandidat Spicker ist als Predigeradjunkt in Pevesin bestätigt und der Rektor Schale zu Zossen auch zum Diakonus daselbst bestellt. Der Fr. Bergemann ist als Schullehrer in Glasow bestätigt.

Dienstveränderungen. An die Stelle der im 15ten Stück des Amtsblatts, Pag. 149. bekannt gemachten Verpflegungsbezirks-Direktoren von Brösigke und Baath ist für den Havelländischen, Zauch- und Luckenwaldischen Kreis, Herr Kreisdeputirter von Eckenbrecher auf Guten-Paaren, und für den Oberbarnimschen, Lebusschen und Bees- und Storkowschen Kreis, der interimistische Landrath Herr Lehmann zu Frankfurth getreten.

Die durch das Absterben des Rauschnick erledigte Packhofsvisitator-Stelle zu Frankfurth ist dem dortigen Thorvisitator Goffrey übertragen worden.

Todesfälle. Den 4ten April d. J. starb im 61sten Jahre seines Alters der Kurmärkische Regierungs- und Forstrath Schmidt in Königs-Wusterhausen. Ferner sind gestorben der Parochialschullehrer Weisenbach in Berlin und die Schullehrer und Küster Deutsch zu Wiesenthal und Möllendorf zu Zempow.

Vermischte Nachrichten.

Nachträgliche Nachrichten über die in der Provinz errichteten Schullehrerkonferenz-Gesellschaften.

(Siehe Amtsblatt 1811. Stück 32., 33. und 34.)

XXI. Inspektion Spandau.

In der Spandauschen Diözese sind durch die Bemühungen des die Superintendenturgeschäfte interimistisch verwaltenden Herrn Predigers Puls zu Wansdorf drei Schullehrergesellschaften gestiftet worden. Die eine steht unter der Leitung der Herren Prediger Hornburg und Stechow zu Spandau; zu dieser gehören die Elementarschullehrer in der Stadt Spandau und aus zweien benachbarten Dörfern. Die zweite unter der Leitung des Herrn Predigers Heinicke zu Eichstedt; zu dieser gehören 8 Schullehrer. Die dritte unter der Leitung des Herrn Predigers Puls zu Wansdorf; zu dieser gehören 5 Schullehrer. Mit den Konferenzen wird auch ein Lesezirkel in Verbindung gesetzt.

XXII. In-

XXII. Inspektion Loburg.

In der Loburgschen Diözese ist zu Carow eine Schullehrergesellschaft gestiftet worden. Diese steht unter der Leitung des Herrn Predigers Wilkens daselbst. Es gehören zu derselben 9 Schullehrer, welche in einem von dem Herrn Grafen von Wartensleben in seinem Schlosse angewiesenen Zimmer ihre Konferenzen halten. Mit diesen Konferenzen steht auch ein Lesezirkel in Verbindung.

XXIII. Inspektion Burg.

Die Burgsche Diözese ist wegen ihres Umfanges in zwei Schulbezirke getheilt worden, nämlich in den Altenplathowschen und den Biederitzer Schulbezirk. Jener steht unter dem Herrn Schulinspektor und Prediger Wagener zu Altenplathow, dieser unter dem Herrn Schulinspektor und Prediger Messow zu Biederitz. Beide bereiseten gleich nach dem Antritt des Schulinspektorats die sämmtlichen Schulen ihres Bezirks, um ihren Zustand und ihre Bedürfnisse genau kennen zu lernen. Dann setzten sie sich mit den Schullehrern durch Zirkularbriefe in Korrespondenz und knüpften eine nähere Verbindung mit denselben an. Auch eröffneten sie eine Korrespondenz mit ihren Herren Amtsbrüdern, um sich mit diesen zur Förderung der guten Sache freundschaftlich zu vereinigen. Demnächst errichteten sie Konferenzgesellschaften und schlossen an dieselben Lesezirkel an; die aus diesen Lesezirkeln zurückkommenden Bücher werden in einer Schulbibliothek für die Diözese aufgestellt.

In dem Kreise des Herrn Schulinspektors Messow sind vier Konferenzgesellschaften errichtet worden. Die eine steht unter der Leitung des Herrn Messow selbst und des Herrn Kantors Neubauer zu Biederitz; zu dieser gehören 6 Schullhrer. Die andere unter der Leitung des Herrn Predigers Schnee zu Schartau; zu dieser gehören 5 Schullehrer. Die dritte unter der Leitung der Herren Prediger Buckow und Abicht zu Burg; zu dieser gehören die 6 Elementarschullehrer in der Stadt Burg. Zu der vierten gehören die Lehrer an den drei obern Klassen der Stadtschule zu Burg, welche sich unter der Leitung des Herrn Predigers Räbel daselbst zu pädagogischen Verhandlungen vereinigt haben.

In dem Kreise des Herrn Schulinspektors Wagener wurden drei Schullehrergesellschaften errichtet. Die eine steht unter der Leitung des Herrn Predigers Hirschberg und des Herrn Kantors Ditfurt zu Genthin; zu dieser gehören 11 Schullehrer. Die andere unter der Leitung des Herrn Predigers Sendler und des Herrn Kantors Wilberg zu Parey; zu dieser gehören 9 Schullehrer. Die dritte unter der Leitung des Herrn Predigers Gandert zu Schlagenthin; zu dieser gehören 5 Lehrer.

XXIV. Inspektion Dom-Havelberg.

In der Dom-Havelbergschen Diözese hielt der Herr Superintendent Hohnhorst selbst schon seit dem 8ten Junius v. J. wöchentlich einmal, nämlich an jedem Mittwoch Nachmittags, mit 8 Schullehrern Konferenzen. Er wurde ge-

gegen das Ende des Augusts durch eine ihm zugestoßene gefährliche Krankheit unterbrochen, wird aber nach vollzogener Regulirung des Schulwesens zu Havelberg die Konferenzen wieder eröffnen, und zu seiner Zeit besondere Lehrkursus mit denselben in Verbindung setzen.

XXV. Inspektion Nauen.

In der Nauenschen Diözese hat der Herr Superintendent Tiebel, in Verbindung mit den Predigern seines Kreises, eine Schullehrerkonferenz-Gesellschaft errichtet. Es gehören dazu sämmtliche Stadt- und Landschullehrer der Diözese. Mit den Konferenzen (an welchen auch von Zeit zu Zeit sämmtliche Prediger Theil nehmen wollen, um unter einander in Betreff der Nachhülfe, welche jeder Einzelne seinem Parochialschullehrer zu ertheilen sich bemüht, im Einverständnisse zu bleiben) ist ein Lesezirkel in Verbindung gesetzt worden; die aus demselben zurückkommenden Schriften sollen zu einer Zentralschulbibliothek in Nauen aufgestellt werden. Auch will die Gesellschaft darauf bedacht sein, eine Schullehrerwittwen-Kasse zu errichten.

XXVI. Inspektion Gramzow.

In der Gramzowschen Diözese ist durch die Fürsorge des Herrn Superintendenten Hoffmann eine Schullehrergesellschaft gestiftet worden. Diese steht unter der gemeinschaftlichen Leitung des Herren Predigers Peters zu Bertikow und Hecker zu Blankenburg. Es gehören zu derselben 20 Schullehrer. Ein Lesezirkel wird mit den Konferenzverhandlungen in Verbindung gesetzt werden.

XXVII. Inspektion Perleberg. (Siehe No. XI.)

In der Perlebergschen Diözese sind vor kurzem durch die Fürsorge des Herrn Superintendenten Büttner drei Schullehrerkonferenz-Gesellschaften gestiftet worden. Die eine wird der Herr Prediger Winkler zu Perleberg leiten; zu dieser gehören 18 Schullehrer. Die andere der Herr Prediger Bertram zu Neuhausen; zu dieser gehören 13 Schullehrer. Die dritte der Herr Prediger Geßner zu Groß-Gottschau; zu dieser gehören 10 Schullehrer.

XXVIII. Inspektion Sandau. (Siehe No. XV.)

Es ist bereits (Amtsblatt 1811. Seite 278.) angezeigt worden, daß in der Sandauschen Diözese unter der Leitung des Herrn Predigers Block zu Schönfeld eine Schullehrergesellschaft besteht, zu welcher sich 14 Schullehrer halten. Wegen des großen Umfangs der Diözese hat der Herr Superintendent Lenz jetzt zur Errichtung noch zweier neuen Gesellschaften dieser Art Veranstaltung getroffen. Die zweite Gesellschaft steht unter der Leitung des Herrn Predigers Petri zu Schönhausen. Es gehören zu derselben außer dem Herrn Kantor Krickau zu Schönhausen, welcher als Gehülfe des Herrn Petri die praktischen Uebungen leiten helfen wird, 7 Schullehrer. Die Leitung der dritten Gesellschaft haben die Herren Prediger Jüngken zu Sido und Bartsch zu Schmidtsdorf übernommen. Zu dieser gehören 15 Schullehrer.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 18.

Potsdam, den 1sten Mai 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Spezialkassen wird in Folge der Verfügung der Königlichen Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 12ten v. M. bekannt gemacht, daß es der Einsendung der Nachweisung des von den Steuerpflichtigen eingezahlten Aufgeldes für das in Kurant berichtigte Pflichtviertheil in Einthalerscheinen nicht mehr bedarf. Es muß jedoch, wie sich von selbst versteht, strenge darauf gehalten werden, daß das Aufgeld auch ferner in den dazu geeigneten Fällen gezahlt werde. Hierauf hat die Kalkulatur bei der Revision der Journale zu halten; auch die Herren Land- und Steuerräthe haben darauf Acht zu geben. No. 202. Aufgeld für die Einthalerscheine. A. 869. April.

Potsdam, den 24sten April 1812.

Bei der außerordentlichen Konsumtion, welche die dermalen in den Königl. Landen befindlichen fremden Truppen veranlassen, bei dem Mangel an Vorräthen von fremdem Schlachtvieh, und bei der Aussicht, daß aus dem Herzogthum Warschau wenig Vieh zu erhalten sein wird, sobald dort die Armeen eingerückt sein werden, haben Se. Königliche Majestät mittelst allerhöchster Kabinetsverfügung vom 18ten c. festzusetzen geruhet, No. 203. Eingangsabgabe von Schlachtvieh und Butter. A. 3050. April.

> daß zur Vermeidung eines zu besorgenden gänzlichen Fleisch- und Buttermangels, die durch das Edikt vom 14ten September v. J. wegen Besteuerung des einzubringenden fremden Schlachtviehes, der Butter, und der unveredelten Wolle gegen alle auswärtige Staaten eingeführte, gegen das Herzogthum Warschau aber durch die Kabinetsordre vom 16ten Januar d. J. bereits wieder aufgehobene bedeutende Eingangsabgabe vom fremden Schlachtvieh und der Butter, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse dauern, auch gegen alle andere Nachbarstaaten suspendirt sein, in Rücksicht der Wolle aber es bei den Bestimmungen mehrerwähnten Edikts, in Hinsicht auf alle übrige fremde Staaten, ausschließlich des Herzogthums Warschau, für jetzt sein Bewenden behalten solle.

Dies wird in Folge einer Verfügung der Königlichen Sektion für die direkten und indirekten Abgaben vom 23sten d. M. dem Publikum, so wie sämmtlichen Akzise- und Zollbehörden zur Nachricht und genauesten Achtung bekannt gemacht, mit dem Bedeuten, daß statt jener Eingangsabgabe vom Schlachtvieh und der Butter, die vor Einführung derselben statt gehabten resp. Eingangszölle und Konsumtionsabgaben nun wieder zu erheben sind.

Potsdam, den 26sten April 1812.

No. 204. Salzverkauf ins Ausland. A. 2412. März.

Da der Verkauf des Salzes aus den diesseitigen Salzfaktoreien nach dem Auslande zu dem vollen einländischen Verkaufspreise erlaubt ist, so werden sämmtliche Akzise-, Zoll- und Salzfaktorei-Behörden angewiesen, dem Verkaufe des Salzes nach dem Auslande keine Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr selbigen möglichst zu befördern.

Potsdam, den 28sten April 1812.

No. 205. Aufbewahrung der Kirchengelder und Schulddokumente C. 2. April.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß die Prediger und Kirchenvorsteher nicht aufmerksam genug bei der Einziehung und Aufbewahrung der Kirchengelder und Schulddokumente gewesen sind, sondern sowohl baares Geld, als auch Obligationen den Händen der Kirchenpatronen einseitig überlassen, oder wohl gar ohne höhere Genehmigung zum Darlehn hingegeben, und überhaupt nicht die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, folglich sich den nachtheiligen Folgen ihres unvorsichtigen Verfahrens ausgesetzt haben.

In dem Edikt vom 27sten Mai 1739. und allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. XI. §. 625. seq. ist vorgeschrieben, daß die Kirchenvorsteher, zu welchen auch §. 627. l. c. der Pfarrer des Orts gehört, die Gelder und Schulddokumente der Kirche unter gemeinsamen Beschluß halten müssen, und solche weder dem Patron noch einem Mitgliede des Kirchenkollegiums ohne höhere Genehmigung bei eigener Vertretung anvertrauen oder als Darlehn überlassen dürfen. Auf diese Vorschriften werden in Folge Verordnung des Königlichen Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern vom 24sten März d. J., die Herren Superintendenten, Prediger und Vorsteher aufmerksam gemacht, und erstere noch besonders an die ihnen durch die Zirkularverordnungen vom 15ten Mai 1810. und 19ten Januar d. J. gegebene Anweisung wegen der Kirchenvisitationen erinnert, wobei nicht aus der Acht zu lassen ist, daß nach dem Edikt vom 28sten November 1796., welches sich auf die Verordnung vom 7ten Februar 1711 gründet, zu Pfarr- und Küsterhaus-Bauten in der Kurmark gar keine Kirchengelder, und in den Magdeburgischen Kreisen, Kirchengelder nicht ohne vorherige höhere Approbation verabreicht werden dürfen.

Potsdam, den 24sten April 1812.

In

In Folge der Bekanntmachung über die Ausgleichung der [illegible] Ab-gabenrückstände mit Forderungen an öffentliche Kassen vom [illegible] (Amtsblatt 1811. Stück 23. No. 1.) wird hierdurch auf den Grund der des-halb ergangenen höheren Verordnungen folgendes nachträglich bestimmt:

1) alle ständischen Reste aus den Kriegskontributions-, Zinskontributions- und Lagersteuer-Ausschreiben bis zum 1sten Junius 1810. können für jetzt weder zur Kompensation nach dem Edikt vom 27sten Januar 1811. gezogen, noch von den Ständen oder irgend einer andern Behörde mit wirklicher Einziehung derselben vorgeschritten werden, vielmehr muß alles weitere Verfahren deshalb so lange suspendirt bleiben, bis die Auseinandersetzung des ständischen und Kommunal-Schuldenwesens mit dem allgemeinen Staatsschulden-Fonds durch die dazu niedergesetzte Generalkommission bewirkt sein wird. Es ist daher nicht nur die sub No. 51. des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Aufforderung an die Behörden zur Berichtigung der rückständigen Abgaben an die Kasse des ständischen Komitee in Berlin, als nicht geschehen zu betrachten, sondern es bleibt auch die den Herren Landräthen in dem gedruckten Zirkulare vom 4ten September v. J. aufgegebene Einreichung einer Nachweisung von den Forderungen und Resten der Kreise und Unterthanen an ständische Kassen hiernach vorerst noch ausgesetzt. Sollte in einzelnen Fällen durch diesen Stillestand eine Verlegenheit entstehen, so wird darüber Anzeige erwartet.

2) Unter den nach dem Edikt vom 27sten Januar 1811. I. No. 1. kompensationsfähigen Forderungen aus Landeslieferungen, die für Königlich-Preußische oder fremde Truppen ausgeschrieben worden sind, können Lieferungen an die Kaiserlich-Französischen Truppen nach dem Tilsiter Frieden nicht mit verstanden werden, vielmehr sind solche von der Kompensation ausgenommen.

3) Alle Reste der Kreiseingesessenen an ordinairer Kontribution bis zum 1sten Junius 1810. sind derselben unterworfen, ohne Unterschied, ob die Kreiskassen aus jener Periode noch fixe Kontributionsüberschüsse an die Königlichen Kassen abzuführen haben, oder die Reste blos zum inneren Kreisbedürfniß zu verwenden sind.

4) Kommen bei der Kompensation Zahlungen in Golde vor, so sollen solche mit einem Aufgelde von 15 pro Cent zu Kourant gerechnet, beim Silbergelde aber unter den einzelnen Münzsorten kein Unterschied gemacht werden.

Hierdurch erledigen sich die in dem gedachten Zirkulare einstweilen als unentschieden aufgestellten Punkte.

5) Unter den nach dem Edikt vom 27sten Januar 1811. I. No. 2. kompensationsfähigen Entschädigungs- und Remissionsforderungen der Unterthanen und Pächter, sind auch Baufreiheitsgelder, Meilengelder und überhaupt sämmtliche konstatirte Forderungen aus beständigen oder unbeständigen Ausgabetiteln der Königlichen Kassen zu verstehen. Potsdam, den 24sten April 1812.

X 2 Die

No. 207. Beiträge zur Winterbekleidung der Armee. F. 1261. April.

Die im vorjährigen Amtsblatte Stück 37. No. 2. von sämmtlichen Magiströten geforderte Anzeige, die freiwilligen Beiträge zu den Winterbekleidungen der Armee im Jahre 1806. betreffend, ist von vielen Magisträten noch nicht eingegangen; erfolgt solche nicht binnen 14 Tagen, so werden die Restanten nicht allein in 2 Rthlr. Strafe genommen, sondern die Anzeigen durch mit Kosten verbundene Verfügungen eingefordert werden. Potsdam, den 25sten April 1812.

No. 208. Todesfälle der Invaliden. M. 247. April.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 7ten Julius v. J. (Amtsblatt 1811. St. 3. No. 14.) werden die Herren Superintendenten und Prediger angewiesen, den Todesfall der sich in ihren Parochien auf Urlaub aufhaltenden, zu den Invalidenkompagnien gehörigen und noch in Sold stehenden Unteroffiziere und Soldaten mit kurzen Worten den Herren Kompagniechefs unverweilt zu melden.

Potsdam, den 25sten April 1812.

No. 209. Hebammen-Unterricht. P. 1006. Januar.

Die Erfahrung hat es erwiesen, daß die Hebammen in den Städten sowohl als auf dem Lande, den Behufs ihrer Anstellung genossenen Unterricht in der Geburtshülfe und die Grundsätze ihrer Kunst in der Folge größtentheils wieder vergessen, weil es ihnen an Gelegenheit zum Fortlernen und zum zweckmäßigen Repetiren des Erlernten fehlt. Diesem Nachtheile kann vorgebeugt und abgeholfen werden, wenn die Physizi es sich zur Pflicht machen, mit den Hebammen ihres betreffenden Distriktes von Zeit zu Zeit in bestimmten Zusammenkünften und Examinatorien die Grundsätze der Hebammenkunst kürzlich durchzugehen, und ihnen dadurch das früher Erlernte ins Gedächtniß zurückzurufen. Die Stadtphysizi werden hierzu zwar häufiger Gelegenheit haben als die Kreisphysizi, aber auch diese können die Hebammen einzelner Bezirke ihres Kreisphysikates auffordern, sich an einem festzusetzenden Tage und gelegenen Orte zu versammeln, in welchem Falle sich die Hebammen der an sie ergangenen Aufforderung nur dann entziehen dürfen, wenn erweislich für den Tag ihrer Entfernung ihr Beistand bei einer Geburt nöthig sein sollte. Indem wir es von dem Eifer der Herren Kreis- und Stadtphysizi erwarten, daß sie diese Gelegenheit zur Fortbildung der Hebammen und zur Beförderung des allgemeinen Wohls wahrnehmen werden, machen wir es zugleich der Kreis- und städtischen Polizeibehörden zur Pflicht, auch ihrerseits zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks beizutragen, und die Hebammen zur fleißigen Benutzung dieser Repetitionen aufzumuntern und anzuhalten. Ueber die geschehene Veranstaltung und den Erfolg der Zusammenkünfte erwarten wir demnächst die näheren Anzeigen in den vierteljährigen Physikatsberichten. Potsdam, den 26sten April 1812.

No. 110. Mühlenwaagen. P. 444. März.

Da in einer ordinairen Bockwindmühle oder auch in den kleinern Wassermühlen nicht leicht etwas schwereres zu wiegen vorkommt, als ein Vierscheffel-Sack mit Roggen, der ungefähr 320 Pfund wiegt, so ist bei den, nach No. 129. des diesjährigen Amtsblatts, neu einzurichtenden Waagen, ein Waagebalken, der auf jeder Seite 3 Zentner trägt, und folgendes Gewicht hinlänglich:

zwei

zwei zu 100 Pfund,
zwei zu 50 Pfund,
vier zu 10 Pfund,
eins zu 5 Pfund,
vier zu 1 Pfund,
eins zu ½ Pfund und
eins zu ¼ Pfund.

Eine solche Einrichtung gewährt zugleich dem Müller sowohl wie dem Mahlgaste die Bequemlichkeit, ohne weitläuftige Rechnung mit einem Blick zu übersehen, was für Gewicht auf der Waage steht, und es ist dieselbe dem gewöhnlichen Wiegen mit ganzen, halben oder viertel Zentnern oder gar Steinen bei weitem vorzuziehen.

Durch die Berliner Eisengießerei wird dem hier angedeuteten Bedürfniß genügt.

Es sind nämlich in derselben sowohl gegossene Waagebalken, wie die erwähnten Gewichte (mit Ausnahme der halben und viertel Pfunde) für folgende Preise auf der Stelle zu haben:

ein geprüfter und gestempelter Waagebalken, welcher auf jeder Seite 3 bis 5 Zentner trägt, für . . . 10 Rthlr. — Gr. — Pf.

2 Gewichte à 100 Pfund	200 Pfund		
2 Gewichte à 50 Pfund	100 Pfund		
	300 Pfund à Ztr. 5 Rthlr.	13 Rthlr. 15 Gr. 3 Pf.	
4 Gewichte à 10 Pfund	40 Pfund		
1 — à 5 Pfund	5 Pfund		
4 — à 1 Pfund	4 Pfund		
	49 Pfund à Ztr. 6⅔ Rthlr.	2 Rthlr. 23 Gr. 3 Pf.	
		— 26 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf.	

Hierzu für Revision und Stempelung von

2 Gewichten à 100 Pfund	6 Gr. — Pf.	
2 — à 50 Pfund	4 Gr. — Pf.	
4 — à 10 Pfund	2 Gr. 8 Pf.	
5 — à 5 u. 1 Pfd.	2 Gr. 6 Pf.	
		— Rthlr. 15 Gr. 2 Pf.

Summa für die ganze Waage 27 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf.

Sämmtliche Müller, die unsrer oben erwähnten Verordnung, welche die ungesäumte Anschaffung zuverläßiger Mühlenwaagen vorschreibt, noch nicht genügt haben, werden erinnert, diese sich darbietende Gelegenheit zu zweckmäßiger Befolgung derselben wahrzunehmen.

Potsdam, den 27sten April 1812.

Dem

No. 211. Formulare zu Lehrbriefen, Kundschaften ec. P. 1755. März.

Dem Publikum wird bekannt gemacht, daß der Debit der bei dem Haupt-Stempelmagazin zu Berlin mit einem Achtgroschenstempel zu versehenden Lehrbriefe, Kundschaften und Fähigkeitszeugnisse, nach den neu eingeführten Formularen, dem dortigen Armendirektorio überlassen bleibt.

Der Gebrauch der Geburtsbriefe ist mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 3ten Februar d. J. aufgehoben, und können die Formulare zu Lehrbriefen für Kaufmannslehrlinge, nach wie vor, buchweise zur Stempelung an das Haupt-Stempelmagazin in Berlin eingesandt werden. Potsdam, den 27sten April 1812.

No. 212. Verpflichtung der Wundärzte. P. 1119. März.

Sämmtliche Polizeibehörden, Kreis- und Stadtphysizi werden angewiesen, die künftig zu vereidigenden Wundärzte und solche Chirurgen, welchen die innere Praxis nachgelassen ist, nach der nachstehenden Eidesformel zu verpflichten.

Potsdam, den 27sten April 1812.

Eid eines Wundarztes, welcher die Befugniß hat, an einem Orte, wo kein promovirter praktischer Arzt ist, die innere Heilkunst auszuüben.

Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen wahren leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum ausübenden Wundarzt, mit der Befugniß zur Ausübung der inneren Heilkunst an einem Orte, wo kein promovirter praktischer Arzt ist, zu N. N. bestellt und angenommen worden, ich mein Amt bei den Patienten, wenn ich gerufen werde, treu, fleißig und unverdrossen verrichten, des Endes Niemanden, der meine Hülfe begehrt, solche eigenmächtig versagen, jedoch in schweren und gefährlichen, meine Kenntnisse übersteigenden inneren Krankheiten mir nicht zuviel zutrauen, sondern zu rechter Zeit mich an einen praktischen Arzt in der Nähe wenden, mit demselben mündlich oder schriftlich über solche Krankheiten berathen, und nach dessen Rath und Anleitung die Kur derselben übernehmen, den Armen ohne Belohnung meinen Rath und Hülfe ertheilen, die übrigen Patienten aber auch mit dem Sostro nicht übersetzen, vielmehr, in sofern Rechnung verlangt wird, mich nach der Medizinaltaxe pflichtmäßig achten, wenn ich mit anderen Aerzten oder Wundärzten zu einem Patienten gefordert werde, ohne Weigerung erscheinen, an dem Consilio medico und chirurgico nach meinen besten Einsichten willig Theil nehmen, ohne Leidenschaft mich dessen gemeinschaftlicher chirurgischen oder medizinischen Behandlung unterziehen, und überhaupt alles beobachten will, was die Medizinalordnung und die sonst emanirten oder noch zu emanirenden Vorschriften und Gesetze einem zur Ausübung der innern Heilkunst an einem Orte, wo kein promovirter praktischer Arzt ist, berechtigten Wundarzt zur Pflicht machen. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

Eid eines Wundarztes.

Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen wahren leiblichen Eid, daß nachdem ich zum ausübenden Wundarzt zu

N. N.

N. N. bestellt und angenommen worden, ich mein Amt bei den Patienten, wenn ich gerufen werde, treu, fleißig und unverdrossen verrichten, des Endes Niemanden, der meine Hülfe begehrt, solche eigenmächtig versagen, den Armen ohne Belohnung meinen Rath und Hülfe ertheilen, die übrigen Patienten aber auch mit dem Costro nicht übersetzen, vielmehr, in sofern Rechnung verlangt wird, mich nach der Medizinaltaxe pflichtmäßig achten, wenn ich mit mehreren Aerzten, Wundärzten zu einem Patienten gefordert werde, ohne Weigerung erscheinen, an dem Consilio chirurgico nach meinen besten Einsichten willig Theil nehmen, ohne Leidenschaft mich dessen gemeinschaftlicher chirurgischen Behandlung unterziehen und überhaupt alles beobachten will, was die Medizinalordnung und die sonst emanirten oder noch zu emanirenden Vorschriften und Gesetze einem ausübenden Wundarzte zur Pflicht machen. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

Es ist ungern bemerkt worden, daß ungeachtet der Aufforderung vom 9ten Dezember v. J. (Amtsblatt 1811. St. 37. No. 4.) verschiedene Magistrate noch mit Einsendung der Rechnungsextrakte von den bei den städtischen Kassen im Etatsjahr 18¹⁰/₁₁ vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben im Rückstande sind. No. 213. Städtische Rechnungs-Extrakte. P. 1794. März.

Sämmtliche Restanten werden daher hiermit nochmals an ungesäumte Einreichung dieser Extrakte erinnert, mit dem Bedeuten, daß, wenn solche mit dem Ablauf dieses Etatsjahres hier noch nicht eingegangen sein sollten, gegen die Säumigen exekutivische Maaßregeln werden genommen werden.

Potsdam, den 29sten April 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Da durch die Verfügung des Justizministerii vom 24sten März d. J. bestimmt ist, daß im Gerichtssprengel des Kammergerichts alle Domainen-, Erbpacht- und Erbzins-Vorwerke und Güter, auch diejenigen, über welche die Justizämter bisher das Hypothekenbuch geführt haben, in das Hypothekenbuch des Kammergerichts eingetragen werden sollen, und von dieser Regel nur in Ansehung kleiner einzeln veräußerter Domainen-Pertinenzien, als Mühlen, Krüge und bäuerliche Besitzungen, welche fernerhin der Realjurisdiktion der Justizämter unterworfen bleiben sollen, eine Ausnahme statt findet, so werden sämmtliche Justizämter angewiesen, nach §. 22. Tit. 1. der Hypothekenordnung eine beglaubte Abschrift von dem Folio aus dem Hypothekenbuche, in Ansehung derjenigen Grundstücke, welche danach aus ihrer Realjurisdiktion scheiden, anzufertigen, demnächst in ihren Hypothekenbüchern zu bemerken, daß das Grundstück in das Hypothekenbuch des Kammergerichts übertragen werde, und sodann die vidimirte Abschrift des Hypothekenbuchs mit den Belagsakten dergestalt zeitig hierher einzusenden, daß sie am 1sten Junius d. J. eingegangen sind. Diejenigen Justizämter, von denen keine Grundstücke in die Realjurisdiktion des Kammergerichts übergehen, haben dies gleichfalls gegen den 1sten Junius d. J. anzuzeigen, und haben diejenigen No. 214. Hypothekenwesen der Domainengüter.

nigen, welche mit diesen Anzeigen oder mit Einsendung der Akten in Rückstand bleiben, zu gewärtigen, daß sogleich 2 Rthlr. Strafe durch Postvorschuß von ihnen eingezogen werden. Berlin, den 6ten April 1812.

No. 35. Hypothekenwesen der Domainengüter. Da durch die Verfügung des Justizministerii vom 24sten März d. J. bestimmt ist, daß im Gerichtssprengel des Kammergerichts alle Domainen-, Erbpacht- und Erbzins-Vorwerke und Güter, auch diejenigen, über welche die Justizämter bisher das Hypothekenbuch geführt haben, in das Hypothekenbuch des Kammergerichts eingetragen werden sollen, und von dieser Regel nur in Ansehung kleiner einzeln veräußerter Domainen-Pertinenzien, als Mühlen, Krüge und bäuerliche Besitzungen, welche fernerhin der Realjurisdiktion der Justizämter unterworfen bleiben sollen, eine Ausnahme statt findet, so wird dieses, und daß die Justizämter angewiesen worden sind, die Hypothekenbücher von den in die Kammergerichtsjurisdiktion übergehenden Grundstücken gegen den 1sten Junius d. J. hierher einzusenden, hierdurch bekannt gemacht, daher ein jeder, der Gesuche in Hypothekensachen solcher Grundstücke anzubringen hat, diese vom 1sten Junius d. J. ab bei der Hypothekenregistratur des Kammergerichts einzureichen hat.

Berlin, den 6ten April 1812.

Personalchronik.

Dienstveränderungen. Nach dem Absterben des Königlichen Hof- und Dompredigers und Kirchenraths Dr. Michaelis zu Berlin ist der Kammergerichts-Referendarius Michaelis einstweilen zum Rendanten der Kasse Montis pietatis, der Prediger Marot aber zum Rendanten der Kurmärkischen reformirten Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse, und der Prediger Wilmsen zum Coadministrator derselben, ernannt worden.

Todesfall. Den 17ten d. M. starb der Schullehrer Schley zu Nassenheide.

Vermischte Nachrichten.

Einländische Industrie.

Den Aerzten und Wundärzten verdient es allgemein bekannt zu werden, daß der hiesige Maler und Lackirer Kurths die biegsamen Katheter, Bougies und mehrere andere chirurgische Instrumente aus elastischem Harze auf das allerzweckmäßigste verfertigt und im Stande ist, diese ehemals nur aus Wien und Würzburg mit großen Kosten verschriebenen Fabrikate ungleich billiger und in bester Güte zu liefern, weshalb der Kunstfleiß des Herrn Kurths gewiß alle mögliche Unterstützung verdient.

Im Ruppinschen Kreise verfertigen die Landleute eine neue Art Zeug unter dem Namen Flockenzeug. Es werden dazu die Flocken, welche in den Walkmühlen von den Tüchern abgehen, so wie die Scheerwolle von dem Tuchscheeren, mit Werg (Hede) vermischt, gesponnen und dieses Gespinnst wird als Einschlag mit einem leinenen Aufzuge gewebt. Nach den vorliegenden Proben giebt dieses Zeug eine wohlfeile, dauerhafte, ziemlich warme Bekleidung, und diese nützliche Erfindung verdient daher dem Landmann zur Nachahmung empfohlen zu werden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 19.

Potsdam, den 8ten Mai 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 93. die Verordnung, betreffend die Verträge über das Eigenthum liegender Güter und der denselben gleich zu achtenden Rechte in Westpreußen. Vom 20sten April 1812.

No. 94. die Verordnung über die Berichtigung der rückständigen und laufenden Abgaben durch Staats- und Kommunalpapiere und durch Getreide. Vom 22sten April 1812.

Das 11te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 95. den Königlichen Befehl vom 24sten April 1812., wegen einige nähere Bestimmungen der Verordnung vom 27sten Oktober 1810. über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

Nachstehende Bekanntmachung: No. 214. Eingaben an den Staatskanzler. P. 2065. April.

Obgleich schon durch ältere Verordnungen, besonders durch das Edikt vom 14ten Februar 1810. deutlich vorgeschrieben ist, wie die Behörden und einzelne Unterthanen, wegen der, theils unmittelbar, theils bei den verschiedenen Ministerien einzureichenden Anträge, Gesuche und Beschwerden sich zu verhalten haben, so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß diese Vorschriften nicht allgemein, so wie es erforderlich ist, beobachtet, und daß, zum Aufenthalt der Sachen und zu Vermehrung meiner Geschäfte sehr häufig Anträge, Gesuche und Beschwerden bei mir, als Staatskanzler und als zeitigen Minister des Innern und der Finanzen, angebracht werden, die weder in der einen noch der andern Eigenschaft vor mich gehören.

Dieses veranlasset mich, sämmtliche Behörden und Landesunterthanen auf den Inhalt der Verordnung vom 14ten Februar 1810., des Edikts vom 27sten Oktober 1810. über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden in

der Preußischen Monarchie, und der im neuesten Stücke der neuen allgemeinen Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24sten April d. J. zu verweisen. Als Staatskanzler führe ich nur die obere Aufsicht und obere Kontrolle der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, und als zeitiger Minister des Innern und der Finanzen, leite ich diese Ministerien nur im Allgemeinen, und in Absicht auf wichtigere Gegenstände.

Die gewöhnliche Verwaltung der gedachten Ministerien ist dagegen den verschiedenen Departements derselben anvertrauet. Ein jeder muß seine Anträge und Gesuche bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nämlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuersachen-, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions-, Anstellungs- und andere dergleichen Gesuche, bei den Aemtern, Magistraten, Kreis- und sonstigen Behörden, oder nach Beschaffenheit der Umstände, bei den Regierungen. Die Beschwerden über die unteren Behörden in den Provinzen müssen in Justizsachen bei dem Ober-Landesgerichte und in anderen Sachen bei der Regierung der Provinz, die Beschwerden über diese Kollegien aber bei den Ministerien, welche ihnen vorgesetzt sind, angebracht werden. Ein jeder hat sich daher mit dergleichen Beschwerden in Justizangelegenheiten, lediglich an das Justizministerium, in anderen Sachen aber an die verschiedenen Departements der Ministerien des Innern und der Finanzen zu wenden, und nur demjenigen, welcher von den Departements der zuletzt gedachten Ministerien zurückgewiesen und dennoch von seinem Unrechte, oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, stehet es frei, sich dieserhalb an mich zu wenden. Ich mache zugleich darauf besonders aufmerksam, daß Dienstanstellungen der Regel nach nicht unmittelbar von mir verfügt werden, sondern nach der Beschaffenheit der Dienststellen, theils von den kompetenten Behörden direkt, theils von den Vorschlägen derselben abhangen. Es sind daher Dienst-Anstellungsgesuche, mit denen ich bisher außerordentlich überhäuft worden bin, nicht an mich, sondern an die kompetenten Behörden zu richten.

Die, nach den vorstehenden Anweisungen, an mich gelangenden Vorstellungen müssen den Vorschriften der Verordnung vom 14ten Februar 1810. gemäß abgefaßt und eingerichtet sein, und Bittsteller, die sich außerhalb Berlin befinden, haben ihre Gesuche, mit Bezahlung des Briefportos, durch die ordentlichen Posten abzusenden, nicht aber die Vorstellungen selbst zu überbringen, und sich des, Kosten und Zeit raubenden, persönlichen Supplizirens zu enthalten.

Wer diesen, bereits bestehenden und hiermit in Erinnerung gebrachten Vorschriften nicht Folge leistet, und mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche bei mir anbringt, hat zu erwarten, daß seine Vorstellung, ohne Verfügung, zurück gelegt werde.

Berlin, den 28sten April 1812. Der Staatskanzler.

Hardenberg.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 1sten Mai 1812.

Die

Die Zirkularverfügung vom 19ten Februar c. wegen näherer Kontrollirung der Erbschaftsstempel wird in Folge der Bestimmung der Sektion im Departement der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 8ten April c. zu 2 dahin deklarirt: No. 215. Kontrollirung der Erbschaftsstempel. A. 2153. April.

daß die gerichtlichen Atteste über die Bestimmung der Erbschaftsstempel nicht den monatlichen Extrakten beizufügen sind, sondern sorgfältig aufbewahrt werden müssen, um nöthigenfalls zu jeder Zeit von dem Betrage der gelöseten Erbschaftsstempel Auskunft geben zu können.

Die Oberprovinzial-Justizbehörden und Untergerichte werden durch die vorgesetzte Behörde angewiesen werden, zur Berichtigung der Erbschaftsstempel-Gefälle keine andere Stempelbogen für gültig zu erachten, und zu den Akten zu nehmen, als solche, auf welchen entweder von der Abgabendirektion zu Berlin, oder von einem Akziseamte oder von einem Unterdistributeur zu Potsdam, Breslau, Stettin und Königsberg in Preußen bezeugt worden ist, wenn und zu welchem Behufe die Lösung geschehen ist.

Die sämmtlich mit dem Stempeldebit beauftragten Aemter haben sich hiernach vorkommenden Falls zu achten. Potsdam, den 1sten Mai 1812.

Durch die Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 10ten v. M. ist festgesetzt worden, daß bei Versteuerung der zum Brantweinbrennen bestimmten Erdtoffeln die Dorfseinnehmer eben so die 4 pro Cent Tantieme beziehen sollen, wie es in Ansehung der Schrootsteuer, ohne Rücksicht ob die Dorfseinnehmer oder die Land-Konsumtionssteuer-Aemter die Zettel ertheilen, durch das Publikandum vom 23sten Oktober v. J. (Amtsblatt 1811. Stück 30. No. 8.) bestimmt ist. Den Land-Konsumtionssteuer-Aemtern und Dorfseinnehmern wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 1sten Mai 1812. No. 216. Tantieme der Dorfseinnehmer. A. 2271. April.

Die Königliche Abgabensektion hat mittelst Verfügung vom 10ten v. M. den in der Instruktion für die zur Einführung der Land-Konsumtionssteuer beauftragten Kommissarien vom 31sten Oktbr. 1810. §. 5. sub F. auf 1 Pfennig bestimmten Kostenbetrag des Lacks und Bindfadens zur Versiegelung der Brantweinblasen No. 217. Versiegelung der Brantweinblasen. A. 2400. April.

vom 1sten Junius d. J. an, auf 1½ gute Pfennige

festgesetzt, und soll dieser Satz auch auf den neuen Etat gebracht werden. Vom 1sten Junius d. J. können also für jedes dergleichen Siegel 1½ gute Pfennige ausgezahlt und verausgabt werden. Der vom Eingange dieses Publikandi bis zum Schluß des Monats Mai d. J. erforderliche Mehrbetrag ist mit Ablauf gedachten Monats besonders zu liquidiren. Es ist aber auch erforderlich und strenge darauf zu halten, daß zur Blasenversiegelung überall gutes haltbares Lack und guter neuer Bindfaden genommen werde.

Wenn die neue Münzeintheilung zu 300 Pfennigen auf den Thaler eingeführt sein wird, soll der Betrag für jedes zur Blasenversiegelung erforderliche Siegel auf zwei dergleichen neuen Pfennige gesetzt werden.

Potsdam, den 1sten Mai 1812.

No. 218. Revision der Brennereien. A. 2175. April.

Da mehrere Brenner seit Einführung des Blasenzinses in dem irrigen Wahn stehen, als hätten die Offizianten in den Brennereien nur nach den Blasen und deren Versiegelung zu sehen, so machen wir in Verfolg einer Verfügung der Abgabensektion vom 15ten April d. J. bekannt, daß es den Offizianten auch frei steht, die Gährungsanstalten zu revidiren, und selbst den Einmeischungen beizuwohnen, falls dieselben es für nöthig finden sollten. Hiernach haben die Offizianten sich zu achten, und werden die Brenner verwarnt, sich den diesfälligen Revisionen der Offizianten nicht etwa zu widersetzen.

Potsdam, den 2ten Mai 1812.

No. 219. Duplikat-Passirscheine. A. 3137. April.

Sämmtlichen Akzise- und Zollämtern der Kurmark wird die Zirkularverordnung vom 28sten September 1810. No. 62. b., in welcher sie angewiesen sind,

unter keinem Vorwande einen Duplikat-Passirschein ohne unsere besondere Genehmigung zu ertheilen, auch jeden eingehenden Passirzettel, welcher ursprünglich nach einem andern Orte bestimmt war, sogleich an uns einzureichen,

zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, und werden dieselben zugleich angewiesen, die Duplikatquittungen in dem Journal förmlich zu verausgaben, damit die Zettelbestände nicht in Unordnung kommen. Potsdam, den 2. Mai 1812.

No. 220. Roggen- und Fouragepreise für den Monat April 1812. M. 2. Mai.

Behufs der Anfertigung und Einreichung der Liquidationen über die im Monat April c. den Truppen freiwillig gelieferte Fourage und den Brotroggen, wird sämmtlichen landräthlichen Behörden der Kurmark, so wie denjenigen, welche diese Naturalien hergegeben haben, hierdurch bekannt gemacht, daß der Durchschnittspreis von dem im genannten Monate auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter, und zwar der Durchschnittsmarktpreis

		Rthlr.	Gr.	Pf.
a) des Scheffels	Roggen	3	8	—
b) " "	Hafer	2	5	—
c) " Zentners	Heu	1	5	9
d) " Schocks	Stroh	14	6	—

in $\frac{1}{12}$ beträgt. Potsdam, den 2ten Mai 1812.

No. 221. Bequartierung der Posthäuser. M. 526. April.

Da die Sicherstellung des Postdienstes und die ungestöhrte Beförderung der den Posten anvertrauten Personen und Effekten jetzt eine besondere Rücksicht erfordert, so hat des Herrn Staatskanzlers Exzellenz die Bestimmung getroffen, daß die Befreiung von der Naturaleinquartierung, den Posthäusern sowohl als den Postwärtereien, auch bei dem jetzigen außergewöhnlichen Zustande der Dinge zu statten kommen soll, welches sämmtlichen Einquartierungsbehörden hierdurch in Folge der Verfügung No. 136. des Amtsblatts wegen Bequartierung der Posthäuser bekannt gemacht wird, mit der Anweisung, die Postmeister und Postwärter, zur Herstellung der Gleichheit in Tragung der allgemeinen Einquartierungslast, so lange mit verhältnißmäßigen Geldbeiträgen statt der Naturaleinquartierung beizuziehen, als nicht andere der letztern gleichkommende und höheren Ortes noch näher zu bestimmende Verpflichtungen an die Stelle treten.

Potsdam, den 4ten Mai 1812.

Da

Des Herrn Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg Exzellenz haben unterm 21sten v. M. festgesetzt, daß zu den Kontrakten und Engagementsprotokollen über Lieferungen in die französischen Magazine kein Stempel adhibirt werden dürfe. — No. 221. Stempelfreiheit der Lieferungskontrakte ꝛc. M. 674. April.

Dies wird dem Publikum und den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 4ten Mai 1812.

Behufs der Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät in dem mit heute zu Ende gehenden Etatsjahre von 18 11/12 vorgekommenen Feuerschäden und einiger früheren, erst jetzt liquidirten Schäden muß jetzt ein neues Feuerkassengelder-Ausschreiben erlassen werden. Es sind zwar noch nicht alle Feuerschäden liquidirt, welche in dem jetzt zu Ende gehenden Etatsjahre vorgefallen sind, die Bedürfnisse der Abgebrannten gestatten es indessen nicht, das zu ihrer Befriedigung zu veranlassende Ausschreiben länger auszusetzen. — No. 223. Feuerkassengelder-Ausschreiben für 1811. P. 620. April.

Mit Vorbehalt eines nachträglichen Ausschreibens, worin alle bis heute vorgefallene und in gegenwärtiger Bekanntmachung noch nicht begriffene Schäden aufgenommen werden sollen, setzen wir demnach fest, daß für jetzt ein Beitrag von

vier Groschen sechs 6/7 Pfennig oder

acht leichten Groschen 1/14

von jedem Hundert der Versicherungssumme eingezogen werden soll.

Die zu vergütigenden Brandschäden betragen und zwar:

A. für die Kurmark.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Stadt Beeskow			
1) wegen der am 4ten Julius 1811 durch den Blitz verursachten Beschädigung der dortigen Kirche	351	22	6
Burg			
2) wegen des Feuerschadens vom 18ten August 1812	464	7	—
3) für den Feuerschaden vom 1sten Oktober 1811	194	8	—
4) für den Feuerschaden vom 5ten November 1811	1540	10	6
Frankfurth			
5) Entschädigung des Zimmergesellen Freyert für einen im Jahr 1803. theils verbrannten, theils abgerissenen Zaun	47	18	6
6) Brandschaden vom 30sten April 1811. in den Michaelis- und Motzschen Häusern	304	1	6
7) Feuerschaden vom 23sten Mai 1811. in den Benecke-Schilde- und Roskeschen Häusern	31	7	9
Havelberg			
8) Brandschaden vom 23sten Januar 1812.	3465	19	3
Lindow			
9) Feuerschaden vom 18ten Julius 1811.	6552	—	—
Mittenwalde			
10) Feuerschaden vom 20sten November 1811.	312	15	2
Nauen.			
11) Brandschäden vom 14ten und 17ten Dezember 1811.	1836	4	6
Latus	15106 Rthlr.	18 Gr.	8 Pf.

Trans-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	15106	18	8
Perleberg			
12) die Brandentschädigungsgelder für den Schmidt Mewes aus dem Jahre 1807.	6	16	—
Potsdam			
13) Ausfall von Beiträgen, welche auf zwei nicht zur Sozietät gehörige Gebäude repartirt waren	23	8	4
14) Feuerschaden vom 12ten Mai 1811. im Gebhardschen Hause	20	3	11
15) Wetterschaden vom 17ten Junius 1811. am Schröderschen Hause und an der Mühle des rc. Elmenhorst	58	4	—
16) Feuerschaden der Müllerwittwe Vogel vom 25sten Junius 1811.	143	21	6
Rheinsberg			
17) für das abgebrannte Torfmagazin	1038	22	—
Neu-Ruppin			
18) Ausfall von Beiträgen, welche auf ein nicht existirendes Gebäude repartirt sind,	9	9	—
19) für den Feuerschaden vom 27sten Junius 1811. am Hause des Schneidermeisters Jänicke	13	23	—
20) für den Feuerschaden am 13ten November 1811. in der sogenannten Paprowschen Kasernenstube	4	3	—
Spandow			
22) für den Brandschaden des rc. Pechüle vom 12ten Junius 1812.	12932	5	—
Seelow			
22) für den durch einen Blitzstrahl im Julius v. J. angerichteten Schaden	47	2	—
Wusterhausen			
23) wegen des Feuerschadens vom 7ten Junius 1811.	42244	9	10
24) an Ausfall bei Reduktion der Münze bei den Kurmärkschen Feuersozietätskassen	1299	—	9
B. für die Neumark.			
Stadt Drossen			
25) für das am 26sten September 1810. abgebrannte Krausesche Backhaus	50	—	—
Stadt Friedeberg.			
26) an Ausfall, welcher dadurch entstanden, daß verschiedene im dortigen Kataster eingetragene Gebäude nicht mehr vorhanden gewesen	22	22	—
Neudamm			
27) Ausfall an Beiträgen aus gleicher Ursach	1	23	3
28) Feuerschaden im Blocksdorffschen Hause vom 26. Julius 1811.	87	13	—
Schievelbein.			
29) wegen der abgebrannten Papiermühle des Blauert	1000	—	—
Zielenzig			
30) Feuerschaden von 1811., welcher durch einen Blitzstrahl verursacht ist,	38	9	10
31) Feuerschaden vom 6ten Januar 1812.	21	13	—
Lippehne.			
32) für den am 15ten Januar v. J. stattgefundenen Brand	115	—	—
Latus	74285	12	1

Trans-

Transport 74285 Rthlr. 12 Gr. 1 Pf.

Boberšberg

33) Ausfall an Beiträgen wegen eines bei dem dortigen Kataster vorgefallenen Versehns . . . . . 1 = 9 = 4 =

74286 Rthlr. 21 Gr. 5 Pf.

Hierzu kommen

34) die für Einziehung der Beiträge bewilligten Rezepturgebühren mit 2 pro Cent von der ausgeschriebenen Summe mit 1449 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf.

Es sind daher erforderlich 75735 Rthlr. 22 Gr. 9 Pf.

Die Hauptversicherungssumme von den zur vereinigten städtischen Feuersozietät gehörigen Gebäuden beträgt für das Jahr 18$\frac{11}{12}$ 38037700 Rthlr.

Davon der oben bestimmte Beitrag von 4 Gr. 6$\frac{3}{4}$ Pf. fürs Hundert macht . . . . . 72452 Rthlr. 18 Gr. 3$\frac{1}{4}$ Pf.

Es würde mithin fehlen . . . — 3283 Rthlr. 18 Gr. 5$\frac{3}{4}$ Pf.

Da aber bei dem Ausschreiben für das 1ste und 2te Quartal 18$\frac{09}{10}$ wegen des am 23sten April 1808. zu Landsberg a. d. Warthe stattgehabten Brandes zu viel ausgeschrieben sind 2100 Rthlr. — Gr. — Pf.

desgleichen ein eiserner Bestand von 4458 = 1 = 8 =

vorhanden ist, macht . . 6558 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf.

so werden hieraus die fehlenden . 3283 = 4 = 5$\frac{3}{4}$ =

bestritten; so daß nach Eingang aller Gelder der neue eiserne Bestand nur betragen wird . . . 3274 Rthlr. 21 Gr. 2$\frac{1}{4}$ Pf.

Wegen Einziehung und Auszahlung der Feuerkassengelder werden die Magistrate auf die in den früheren Ausschreiben enthaltenen Vorschriften, namentlich auf das Publikandum vom 20sten Junius v. J. in No. 10. des vorjährigen Amtsblatts verwiesen, und ihnen deren strenge Befolgung zur Pflicht gemacht.

Die Einziehung der Beiträge geschiehet nach den neuen Katastern.

Die Beiträge müssen eingesandt werden und zusammen seyn

die erste Hälfte den 1sten Junius c.,

die zweite Hälfte den 1sten August c.,

Wir hoffen den Interessenten bei dem künftigen Ausschreiben die Rechnung von den für 18$\frac{09}{10}$ ausgeschriebenen Geldern ablegen zu können, und bemerken gegenwärtig nur, daß sämmtliche in dem Publikandum vom $\frac{\text{26sten Februar}}{\text{22sten März}}$ 1810. aufgeführten Feuerschäden bis auf 429 Rthlr. 17 Gr. 9 Pf., welche zur vollständigen Vergütigung des sub No. 10. des gedachten Publikandi aufgeführten Feuerschadens zu Treuenbritzen nachgezahlt werden müssen, jetzt vergütigt sind.

Schließlich machen wir es den Magistraten zur Pflicht, alle zu dem gedachten nachträglichen Ausschreiben sich eignende Liquidationen bei zwanzig Thaler Strafe vor dem 1sten Julius einzureichen, und verweisen dieselben wegen der Art, wie künftig die Liquidationen eingereicht werden müssen, auf die besondere Verfügung, welche das nächste Amtsblatt enthalten wird. Potsdam, den 30sten April 1812.

Per=

Personalchronik.

Anstellungen. Der Thorschreiber Zimmermann zu Potsdam ist als Akziseaufseher daselbst bestätigt.

Der Seminarist Escher ist zum Schullehrer in Falckenrehde, der Johann Karl Kurth zum Schullehrer in Hennickendorff, Amts Rüdersdorff, der Königsmann zum Schullehrer in Schulzendorf bestellt, und der Lehrer Nitze als Konrektor an der Stadtschule zu Prenzlau bestätigt.

Der Invalide Garde du Corps Döring ist als Chausseewärter auf der Brandenburger Chaussee, und der invalide Garde-Grenadier Bienert als Kanzelleibote bei der Königlichen Kurmärkischen Regierung angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Belobungen.

Des Königs Majestät haben dem Tagelöhner Andreas Hagen im Flecken Freyenstein, wegen der bei dem daselbst am 19ten Februar d. J. ausgebrochenen Brande geleisteten außerordentlich thätigen Hülfe, unter Bestimmung eines Geschenks von 20 Rthlr., Allerhöchstdero Beifall und Zufriedenheit zu erkennen gegeben.

Durch die ausgezeichnete Bereitwilligkeit und thätige Hülfe des Pächters auf dem Eiswerder bei Spandau, Namens Koch, sind zwei Einwohner aus der dortigen Oranienburger Vorstadt, welche in der Finsterniß die Eisbahn verfehlt haben und in die Havel einbrachen, am 25sten Februar d. J., Morgens nach 4 Uhr, aus der augenscheinlichsten Lebensgefahr gerettet worden.

Einlassung der diesseitigen baumwollenen Waaren in das Herzogthum Warschau.

Die Königliche Sächsische und Herzoglich-Warschauische Verordnung, die Wiedereinlassung der diesseitigen Baumwollenwaaren in das Warschauische betreffend, bestimmt im Wesentlichen folgendes:

1) Die Einfuhr von Baumwollwaaren aus Schlesischen und Märkischen Fabriken in das Herzogthum Warschau wird erlaubt, und können diese Waaren durch die Zollämter Kempen, Meseritz, Karge, Fraustadt und Rawicz eingeführt werden.

2) Bei der Ankunft der Waaren auf den gedachten Zollämtern muß von den, von dem Schatzminister daselbst angestellten Estimateurs untersucht werden, ob dieselben aus den gedachten Preußischen Fabriken herkommen, und haben diese Offizianten hiernächst die für Fabrikate jener Provinzen anerkannten Waaren mit dem diesfälligen Atteste zu versehen.

3) Die gedachten Waaren unterliegen dem ehemaligen, vor Publikation des die Einfuhr verbietenden Dekrets vom 22sten Mai 1811, üblich gewesenen Zoll, und muß derselbe davon den gedachten Einlaßämtern sofort entrichtet werden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 20.

Potsdam, den 15ten Mai 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

No. 224. Verpflegungs-tarif für die Kaiserl. französischen Truppen.

ETAT

du nombre de rations des vivres, fourrages et chauffage, alloué à chaque grade; établi par suite des ordres du jour de Son Altesse Sérénissime le Prince-Major-Général des 8. Juin et 2. Novembre 1805. et conformément au tarif approuvé le 26. Décembre 1809. par Monsieur le Maréchal Prince d'Eckmühl; lequel tarif est maintenu généralement pour les troupes de l'Armée d'Allemagne, par une décision de Sa Majesté l'Empereur du 4. Octobre 1810.

über die Zahl der Portionen, Rationen und den Holzbedarf, welche jedem nach seinem Range zukommen, so wie solches durch den Tagesbefehl Sr. Durchlaucht des Prinzen Major General vom 8ten Junius und 2ten November 1805. — nach Maßgabe des von dem Herrn Reichsmarschall Prinzen von Eckmühl unterm 26sten Dezember 1809. genehmigten, durch Sr. Kaiserlichen Majestät allerhöchste Entscheidung vom 4ten Oktober 1810. für die französischen Truppen in Deutschland allgemein in Anwendung gebrachten Tarifs — festgesetzt worden.

Savoir: / Nämlich:

Désignation des Grades. / Bezeichnung der Grade.		Nombre de Rations. / Zahl der Portionen und Rationen. Pain. Brot.	Viande. Fleisch.	Riz, ou légumes secs. Reis, oder trocknes Gemüse	Liquides. Getränke.	Sel. Salz.	Bois. Holz.	Fourrages. Rationen.	Observations. / Anmerkungen.
État-major général.									
Maréchal d'empire									
Officiers-généraux .	Général commandant en chef	12	12	12	12	12	12	22	
	Lieutenant Général . .	10	10	10	10	10	10	19	
	Général de Division . .	8	8	8	8	8	8	16	
	Général de Brigade . .	6	6	6	6	6	6	12	

Désignation des Grades. — Bezeichnung der Grade.	Nombre de Rations. Zahl der Portionen und Rationen. Pain. Brot.	Viande. Fleisch.	Riz, ou legumes secs. Reis, oder trocknes Gemüse	Liquides. Getränke.	Sel. Salz.	Bois. Holz.	Fourrages. Rationen.	Observations. — Anmerkungen.
Adjudans Commandans ayant rang de Colonel	3	3	3	3	3	3	9	
Colonel	3	3	3	3	3	3	6	
Aides de camp: Chef d'Escadron ou de Bataillon	2	2	2	2	2	2	5	
Aides de camp: Capitaine	2	2	2	2	2	2	5	
Aides de camp: Lieutenant ou Sous-Lieutenant	2	2	2	2	2	2	3	
Adjoints à l'Etat: Chef de Bataillon	2	2	2	2	2	2	5	
Adjoints à l'Etat: Chef d'Escadron	2	2	2	2	2	2	5	
Adjoints à l'Etat: Capitaine	2	2	2	2	2	2	5	
Adjoints à l'Etat: Lieutenant ou Sous-Lieutenant	2	2	2	2	2	2	3	
Intendant-Général								
Inspecteurs aux revues: Inspecteur en Chef	8	8	8	8	8	8	16	
Inspecteurs aux revues: Inspecteur	6	6	6	6	6	6	12	
Inspecteurs aux revues: Sous-Inspecteur	3	3	3	3	3	3	9	
Commissaires des guerres: Commissaire-ordonnateur en chef	8	8	8	8	8	8	16	
Commissaires des guerres: Commissaire-ordonnateur	3	3	3	3	3	3	9	
Commissaires des guerres: Commissaire des guerres	2	2	2	2	0	2	5	
Commissaires des guerres: Adjoint	2	2	2	2	2	2	3	
Officiers de santé aux armées et à la suite des corps: Inspecteurs-Généraux	4	4	4	4	4	4	4	
Officiers de santé aux armées et à la suite des corps: Médecins, Chirurgiens et Pharmaciens en chef des armées	3	3	3	3	3	3	3	
Officiers de santé aux armées et à la suite des corps: Chirurgiens-majors, aides, sous-aides attachés aux corps de troupes à pied	2	2	2	2	2	2	1	
Officiers de santé aux armées et à la suite des corps: Chirurgiens-majors, aides, sous-aides attachés aux corps de troupes à cheval	2	2	2	2	2	2	1	
Officiers de santé aux armées et à la suite des corps: Médecins, Chirurgiens, Pharmaciens attachés aux ambulances actives de l'armée	2	2	2	2	2	2	1	
Corps de toutes armes.								
Colonels et majors: d'infanterie	3	3	3	3	3	3	3	
Colonels et majors: d'artillerie et génie	3	3	3	3	3	3	4	
Colonels et majors: de cavallerie	3	3	3	3	3	3	6	
Chef de Bataillon: d'infanterie	2	2	2	2	2	2	2	
Chef de Bataillon: d'artillerie et génie	2	2	2	2	2	2	3	
Chefs d'escadron	2	2	2	2	2	2	5	

Désignation des Grades. — Bezeichnung der Grade.		Nombre de Rations. Zahl der Portionen und Rationen. Pain. Brot.	Viande. Fleisch.	Riz, ou légumes secs. Reiß, oder trocknes Gemüse	Liquides. Getränke.	Sel. Salz.	Bois. Holz.	Fourrages. Rationen.	Observations. — Anmerkungen.
Quartier-maitre Trésoriers . .	d'infanterie	2	2	2	2	2	2	1	
	de cavalerie, d'artillerie et génie	2	2	2	2	2	2	2	
Adjudans majors . .	d'infanterie	1½	1½	1½	1½	1½	1½	1	
	de cavalerie, artillerie et génie	2	2	2	2	2	2	3	
Capitaines .	d'infanterie	1½	1½	1½	1½	1½	1½	—	
	de cavalerie, artillerie et genie	2	2	2	2	2	2	3	
Lieutenans et Sous-lieutenans . .	d'infanterie	1½	1½	1½	1½	1½	1½	—	
	de cavalerie, artillerie et génie	2	2	2	2	2	2	2	
Sous-officiers et Soldats de toutes armes		1	1	1	1	1	1	—	
Train d'artillerie	Capitaines-Commandans .	2	2	2	2	2	2	3	
	Lieutenans, Adjudans majors, Quartiermaitres . Lieutenans et Sous-lieutenans	2	2	2	2	2	2	2	
	Sous-officiers et Soldats .	1	1	1	1	1	1	—	
Gendarmerie	. . . .	Comme les troupes à cheval, suivant le grade correspondant. Gleich wie die Truppen zu Pferde, jedem nach seinem Grade.							
Administration militaire.									
Payeur-général		3	3	3	3	3	3	4	
Régisseurs des	Vivres-pain . . . . Vivres-viande . . . . Fourrages . . . . . Hôpitaux								
Inspecteurs généraux .	de l'Habillement et du Campement . . . . . des Equipages								
Payeurs principaux		2	2	2	2	2	2	3	
Directeurs des . .	Vivres-pain . . . . Vivres-viande . . . . Fourrages . . . . . Hôpitaux . . . . . Equipages des vivres . du Chauffage . . . de l'Imprimerie . .	2	2	2	2	2	2	2	

Désignation des Grades. Bezeichnung der Grade.	Nombre de Rations. Zahl der Portionen und Rationen. Pain. Brot.	Viande. Fleisch.	Riz, ou légumes secs. Reis, oder trockne Gemüse.	Liquides. Getränke.	Sel. Salz.	Bois. Holz.	Fourrages. Rationen.	Observations. Anmerkungen.
Postes . . . { Inspecteur général . . / Directeur général . . Payeurs divisionnaires . . . . Caissier du Payeur général . . . Chef aux constructions des Vivres . Inspecteurs des . . { Vivres-pain . . . / Vivres-viande . . . / Fourrages . . . . / du Chauffage . . .	2	2	2	2	2	2	2	
Directeurs des équipages d'ambulance . Inspecteurs des équipages militaires . Chefs de division des équipages des vivres Directeurs des postes . . . . . Traducteur de l'imprimerie	2	2	2	2	2	2	2	
Sous chef aux constructions des vivres Préposés-comptables des vivres viande Gardes-magasins des { Vivres-pain . . . . / Fourrages . . . . / du Chauffage . . . . / de l'habillement et effets de campement . .	1½	1½	1½	1½	1½	1½	1	
Economes des ambulances . . . . Equipages . { Capitaines { des équipages des vivres . / d'ambulances . / Chefs de division des équipages militaires . . / Artistes vétérinaires . .	1½	1½	1½	1½	1½	1½	1	
Commis et Employés de toutes classes, non compris ci-dessus . . .	1	1	1	1	1	1	1	
Boulangers, Infirmiers, Charretiers, Romainiers, Bouchers, Ouvriers, Journaliers	1	1	1	1	1	1	—	
Vaguemestres . . . . Artillerie . { Gardes des Chef . . / idem ordinaires . . . / Conducteurs en chef . / idem Principaux . . / idem ordinaires . . .	1	1	1	1	1	1	1	
Génie . . . { Gardes du génie . . / Portiers consignes . .	Comme les Gardes d'artillerie. Gleich den Artillerie-Garden.							
Employés aux Etats-majors	1	1	1	1	1	1	—	

Composition des rations de vivres, fourrages et chauffage, fixée par l'ordre du jour du 2. Nov. 1809.

Bestandtheile der, durch den Tagesbefehl vom 2ten November 1809. bestimmten Portionen, Rationen und der Feuerung.

Les Rations etc. se composent de:	Die Portionen und Rationen ꝛc. bestehen in:	Produit en mesure du pays. Betrag in Preußischem Maaß und Gewichte. Pfund.	Loth.	Quentch.	Metze.	Quart.	Klafter.
Vivres.	**Lebensmittel.**						
28 Onces de pain ordinaire, (ou poids de marc $1\frac{3}{4}$)	28 Unzen ordinaires Brot .	1	26	2			
2 Onces de riz, ou	2 = Reis, oder . .	—	4	—			
4 - de legumes secs	4 = trockenes Gemüse .	—	8	1			
10 - de viande	10 = Fleisch	—	21	—			
1 Bouteille de bierre	1 Bouteille Bier . . .	—	—	—	—	$\frac{4}{5}$	
$\frac{1}{16}$ Litre d'eau-de-vie	$\frac{1}{16}$ Litre Brantwein . .	—	—	—	—	$\frac{1}{20}$	
$\frac{1}{30}$ Livre de sel	$\frac{1}{30}$ Litre Salz	—	1	—			
Fourrages.	**Rationen.**						
a) Pour les chevaux de carabiniers, cuirassiers, dragons, guides, canoniers à cheval, ceux des officiers généraux et de l'Etat-major.	a) Für Carabinier-, Cürassier- und Dragoner-Pferde, Pferde der Guiden und reitenden Artillerie, so wie der Generale und des Generalstaabs.						
15 Livres de foin (poids de marc) .	15 Livres Heu	15	22	3			
10 - paille	10 = Stroh . . .	10	15	1			
$8\frac{1}{2}$ Litres ou $\frac{2}{3}$ boisseau d'avoine . .	$8\frac{1}{2}$ Litre oder $\frac{2}{3}$ Boiss. Hafer	—	—	—	$2\frac{1}{2}$		
b) Pour les chevaux de hussards et de chasseurs, pour ceux des officiers attachés aux régimens d'infanterie et du génie, pour ceux des Inspecteurs aux revues, Commissaires des guerres, officiers de santé et autres parties prenantes qui ont droit à recevoir des rations de fourrages en nature aux armées	b) Für Husaren- und Chasseur-Pferde, die Pferde der Infanterie- u. Ingenieuroffiziere, der Revüinspektoren, Kriegeskommissarien, Gesundheitsbeamten u. anderer zum Fourageempfang in Natura bei den Armeen Berechtigten.						
10 Livres de foin (poids de marc) . .	10 Livres Heu	10	15	1			
10 - de paille	10 = Stroh	10	15	1			
$8\frac{1}{2}$ Litres ou $\frac{2}{3}$ boisseau d'avoine . .	$8\frac{1}{2}$ Litres oder $\frac{2}{3}$ Boiss. Hafer	—	—	—	$2\frac{1}{2}$		
c) Train d'artillerie et du genie, des équipages militaires, des équipages auxiliaires, des postes, de l'imprimerie et de la trésorie.	c) Für die Train-, Wagen- und Artilleriepferde ꝛc.						
14 Livres de foin (poids de marc) . .	14 Livres Heu	14	21	1			

Les Rations etc. se composent de:	Die Portionen und Rationen ꝛc. bestehen in:	Produit en mesure du pays. Betrag in Preußischem Maaß und Gewichte. Pfund	Loth	Quentch. °)	Metze	Quart	Klafter.
8 Livres paille	8 - Stroh	8	12	—			
9½ Litres ou ¼ boisseau d'avoine . .	9½ Litres oder ¼ Boiss. Hafer	—	—	—	2¼		
Chauffage.	Heizung.						
1/131 Stérr de bois de chauffage . . .	1/131 Stére Brennholz . .	—	—	—	—	—	1/377

N o t a.

*) Afin d'éviter les fractions trop minutieuses, celles des ⅛ d'onces ont été partie supprimées, partie admises comme unités entières.

Vérifié et approuvé:
Le Général de Division, Conseiller d'Etat, Intendant-général.
(Signé:) Comte Dumas.

°) Um bei der Berechnung nicht zu sehr ins Kleine zu fallen, sind die Bruchquentchen theils weggelassen, theils für voll gerechnet worden.

Durchgesehen und genehmigt:
Der Divisionsgeneral, Staatsrath, General-Intendant.
(Unterzeichnet:) Graf Dumas.

Conformément aux intentions de Sa Majesté l'Empereur, MM. les officiers du grade de Colonel et au dessus, vivront à leurs frais; ils ne pourront exiger de leurs hôtes que le chauffage, l'éclairage et les ustensiles de cuisine, linge de table etc. dont ils auront besoin.

MM. les officiers, jusqu'au grade de Chef de bataillon ou d'escadron inclusivement, en abandonnant les rations qui leur sont dûes ou en donnant celles qui leur seront fournies des magasins, auront place à la table de leurs hôtes, s'il leur convient d'en profiter; dans le cas contraire, ils ne peuvent prétendre à aucune espèce d'indemnité.

Berlin, le 18. Avril 1812.

Le Général de Division, Conseiller d'Etat, Intendant-général de la grande Armée etc.
(Signé:) Comte Dumas.

Nach des Kaisers Majestät Willensmeinung, sollen die Herren Offiziere vom Grade des Obristen an, und höheren Grades, auf eigene Kosten leben, und können solche von ihren Wirthen nur Heizung, Erleuchtung, Küchenutensilien und Tischzeug, dessen sie bedürfen, verlangen.

Die Herren Offiziere, bis zum Bataillons- und Eskadronschef inklusive, können — nach ihrem Gutbefinden — an dem Tisch ihres Wirthes Platz nehmen, wenn sie dagegen auf die ihnen gebührenden Portionen Verzicht thun, oder die Portionen, welche ihnen aus den Magazinen verabreicht werden, ihrem Wirthe überlassen; im entgegengesetzten Fall aber können sie auf keine Art von Schadloshaltung Anspruch machen.

Berlin, den 18ten April 1812.

Der Divisionsgeneral, Staatsrath, General-Intendant der großen Armee ꝛc.
(Unterzeichnet:) Graf Dumas.

Sämmtliche Königl. Preußische Behörden werden hiermit angewiesen, sich nach vorstehendem, von dem Kaiserl. Französischen Generalintendanten, Herrn Grafen Dumas, auf Befehl Sr. Kaiserl. Majestät publizirten Tarif in allen vorkommenden Fällen auf das Genaueste zu achten. Berlin, den 28sten April 1812.

Königl. Preußischer Generalmajor und Geheimer Staatsrath
Graf von Lottum.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 8. Mai 1812.

Um verschiedentlich vorgekommene Anfragen für die Folge zu vermelden, und alle Zweifel zu heben, wird in Gemäßheit der Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 19ten v. M. hierdurch bekannt gemacht, daß bei Versteuerung des fremden Traubensyrups und überhaupt aller solchen fremden Syrupe, welche bei der Zuckerbereitung aus Kontinentalgewächsen gewonnen werden, der allgemein für fremde Syrupe vorgeschriebene Satz von 2 Rthlr. für den Zentner gültig ist. No. 225. Versteuerung des fremden Syrups. A. P. 3263. April.

Die Akziseämter haben jedoch bei Anwendung dieses Satzes die möglichste Vorsicht zu gebrauchen, damit nicht der bei der Zuckerbereitung aus Indischem Rohr gewonnene Syrup, welcher bekanntlich einer Abgabe von 5 Rthlr unterworfen ist, für jenen deklarirt werde. Karakteristische Unterscheidungszeichen können zwar jetzt noch nicht angegeben werden, besonders da immer noch mit Versuchen, aus so vielen und mancherlei Kontinentalgewächsen Zucker und Syrup hervorzubringen, fortgefahren wird, indessen ist wegen der noch eingeschränkten Fabrikation ein förmlicher Handel vom Auslande her mit diesem Objekt noch nicht zu erwarten, und kann folglich der Akzisetarif-Satz von 2 Rthlr. für den Zentner nur bei sehr kleinen Quantitäten zur Anwendung kommen. Sollten Quantitäten von mehreren Zentnern eingehen, dann haben die Akziseämter mit Einsendung einer Probe und mit Anzeige des Fabrikationsorts uns Bericht zu erstatten. Potsdam, den 8ten Mai 1812.

In Folge einer Sektionsverfügung vom 21sten v. M. machen wir hiermit bekannt, daß mit Genehmigung des Herrn Staatskanzlers die Konsumtionssteuer-Abgabe vom Roggenmalz zur Essigbrennerei künftig nach dem Satze, welcher vom Roggenmalz zur Brantweinbrennerei statt findet, also für den Berliner Scheffel No. 226. Roggenmalz zur Essig-Brennerei. A. 3565. April.

a) auf dem platten Lande mit - - 3 Gr. 6 Pf.

b) in den Städten mit - - - 14 - — -

erhoben werden soll. Es wird noch bemerkt, daß es für das platte Land zum Roggenmalz zur Essigfabrikation keiner besondern Zettelsorte bedarf, sondern daß bei Gleichstellung des Satzes mit Roggenmalz zur Brantweinfabrikation, die für Roggen-Brantweinschroot bestimmten Zettel ausgegeben werden können.

Potsdam, den 8ten Mai 1812.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt vom 3ten d. M. im 14ten Stück No. 170. enthaltene Verfügung, wegen Befreiung der Posthalter von der Gewerbsteuer, wird sämmtlichen, mit der Erhebung dieser Steuer beauftragten Behörden bekannt gemacht, daß der 1ste März d. J. als derjenige Zeitpunkt anzunehmen ist, von welchem an die Befreiung der Posthalter eintritt. Die von denselben für das 4te Quartal pro 18$\frac{11}{12}$. erhobene Steuer ist ihnen daher zurückzuzahlen, und der Betrag durch die Ausfallsliste des 4ten Quartals zur Niederschlagung zu liquidiren. Potsdam, den 8ten Mai 1812. No. 227. Gewerbsteuer der Posthalter. A. P. 1446. April.

In

No. 228. Versteuerung des fremden Brantweins A. 3652. April.

In Hinsicht der durch die gegenwärtigen Zeitumstände so sehr vermehrten Konsumtion des Getreides und des Brantweins, welche die ohnehin schon gespannten Preise beider Produkte von Tage zu Tage immer mehr in die Höhe treibt, ist es zweckmäßig gefunden, die Zufuhr des Brantweins aus dem Auslande, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse dauern, zu erleichtern, und zu dem Ende mittelst höchster Kabinetsordre vom 18ten v. M. genehmigt worden, daß einstweilen für das Berliner Quart ausländischen Brantwein, in sofern solcher nicht die Stärke von vierzig pro Cent erreicht,

zwei gute Groschen

erhoben werden.

Indem wir in Folge einer Sektionsverfügung vom 23sten v. M. dies unsern Unterbehörden bekannt machen, theilen wir ihnen zugleich untenstehend den Tarif mit, wonach die Gefälle von eingehenden fremden Brantwein zu erheben sind. Wir weisen die Akzise- und Land-Konsumtionssteuer-Aemter an, den fremden Brantwein mit dem Alkoholometer auf das genaueste zu verwiegen, besonders wenn derselbe aus dem Warschauischen eingehet, von wo bekanntlich mehrentheils Spiritus einkommt. Es soll daher in den Städten, wo Ober- und Stadtinspektoren befindlich sind, die Verwiegung jedesmal in deren Beisein, in den übrigen Städten aber im Beisein von drei Offizianten, nämlich des Rendanten, des Kontrolleurs und eines Aufsehers oder Visitators geschehen, und müssen diese auf der Deklaration bescheinigen, daß die Stärke in ihrer Gegenwart ausgemittelt sei. Die Kalkulatur wird bei der Registerrevision auf die Befolgung dieser Vorschrift halten.

Von drei zu drei Monaten, und zwar das erstemal bis zum 6ten August d. J., erwarten wir von den Aemtern eine Nachweisung von dem eingegangenen fremden Brantwein nach folgenden Rubriken:

Namen der Städte,

Quantität des eingegangenen Brantweins,

dessen Stärke,

wie viel davon nach andern Städten mit Passierzetteln gesandt worden ist,

Bemerkungen.

Auch wird erwartet, daß die Herren Steuerräthe bei ihren Bereisungen sich von der richtigen Verwiegung Ueberzeugung verschaffen werden, weshalb wir sie anweisen, diesen Gegenstand in jedem Revisionsprotokoll besonders zu übernehmen.

Sollten noch einige Aemter Alkoholometer bedürfen, so wird mit Angabe der wahrscheinlichen Importation schleunige Anzeige erwartet, damit das Nöthige dieserhalb veranlaßt werden kann.

Potsdam, den 9ten Mai 1812.

Tarif

Tarif zur Erhebung der Gefälle vom eingehenden fremden Brantwein nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18ten April 1812. mit 2 Gr. in altem Brandenburgischen Kurant für das Berliner Quart.

Pro Cente des Alkoholometres.	In den Marken und Pommern pro Berliner Quart in altem Kurantgelde. Gr.	Pf.
Bis 40 pro Cent exclusive	2	—
Von 40 bis exclusive 45 pro Cent	2	3
— 45 — — 50 — —	2	7
— 50 — — 55 — —	2	10
— 55 — — 60 — —	3	2
— 60 — — 65 — —	3	5
— 65 — — 70 — —	3	9
— 70 — — 75 — —	4	—
— 75 — — 80 — —	4	3
— 80 pro Cent	4	7

No. 229. Fourageversteuerung für Postpferde. A. 2806. April.

In Folge einer Verfügung der Königlichen Sektion für die direkten und indirekten Abgaben wird sämmtlichen von uns ressortirenden Akziseämtern bekannt gemacht, daß von der, zur Unterhaltung der Postdienstpferde eingehenden Fourage keine Akzisegefälle erhoben werden sollen.

Potsdam, den 14ten Mai 1812.

No. 230. Brandentschädigungs-Kollekte der Predigersozietät. C. 226. April.

Die beiden Herren Prediger Fahrenholz zu Gantikow in der Kyritzschen, und Vorpahl zu Tzschetschnow in der Frankfurthschen Superintendentur haben Brandschaden erlitten. Dem ersteren gebühret die volle Entschädigung mit 400 Rthlr., und die des andern ist, da die Feststellung des erlittenen Verlustes nicht vollständig nach den Vorschriften des Sozietätsreglements vom 25sten Januar 1768. geschehen konnte, mit seiner Zustimmung auf 30 Rthlr. arbitrirt worden. Zur Aufbringung dieser 430 Rthlr. trägt ein jedes der vorhandenen 783 Mitglieder der Prediger-Brandentschädigungs-Sozietät 14 Groschen Kurant bei, und die Herren Superintendenten und Prediger haben diesen Beitrag, wie gewöhnlich, mit Bemerkung der Abweichung gegen die vorhergehende Kollekte, innerhalb 8 Wochen an die Hauptkollekten-Kasse einzusenden.

Potsdam, den 9ten Mai 1812.

No. 231. Liquidation der Servisausgaben. M. 173. Mai.

Obgleich bestimmt ist, daß die Liquidationen der etatsmäßigen und extraordinairen Servisausgaben in den ersten acht Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals eingereicht werden sollen, so ist doch dies von mehreren Magisträten und Servisbehörden entweder nicht pünktlich befolgt, oder die Liquidationen sind un-

vollständig, oder ohne Beläge und Justifikationen eingekommen. Mit dem laufenden Monat geht das Etatsjahr 18$\frac{11}{12}$ zu Ende, und die eingetretenen Verhältnisse werden eine Verminderung der bisherigen Servisbeiträge gestatten.

Um diese jedoch bestimmen zu können, ist es nothwendig, sämmtliche im gedachten Jahre vorschriftsmäßigen Ausgaben zu übersehen.

Die Magisträte und Servisbehörden haben daher nicht nur die Liquidationen des letzten Quartals innerhalb der ersten acht Tage k. M. ganz vollständig, vorschriftsmäßig und mit den Belägen und Justifikationen einzureichen, sondern auch bis dahin die aus den vorherigen Quartalen noch offenen Erinnerungen zu erledigen.

Da es bei den jetzigen Umständen sehr wichtig ist, den Städten sobald als irgend möglich einen Theil der Servisbeiträge zu erlassen, so kann auch um deswillen keine längere Frist zugestanden werden, daß etwan einige der genannten Behörden durch die Anwesenheit der fremden Truppen mit Geschäften überhäuft sind, sondern es ist in diesem Falle Sache der Magisträte, dafür zu sorgen, daß die nothwendigen Hülfsarbeiter angestellt werden.

Sollten die Liquidationen in der gesetzten Frist nicht, oder unvollständig einkommen, so werden ohne Anstand mit Kosten verknüpfte Erinnerungen erfolgen, und überdem die Säumigen allen Nachtheil des Verzugs zu verantworten haben. Potsdam, den 9ten Mai 1812.

No. 232. Feuerschäden-Liquidationen P. 368. Mai.

Wir haben zum öftern zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die von den Magisträten eingereichten Feuerschäden Liquidationen sehr mangelhaft, vorschriftswidrig und ohne Berücksichtigung des Feuersozietäts-Reglements vom 30sten Mai 1800. abgefaßt sind. Damit die Magisträte diese Unregelmäßigkeiten künftig vermeiden, und überall ein gleichförmiges Verfahren beobachtet wird, haben dieselben sich bei den Liquidationen der Feuerschäden strenge nach nachstehenden Vorschriften zu richten.

1) Es darf durchaus nichts liquidirt werden, als was sich nach §. 20 des Reglements zur Vergütigung eignet.
2) Keine Liquidation, welche Schäden an Gebäuden, Zäunen, Feuerinstrumenten betrifft, wird angenommen, wenn solche nicht von dem Departements-Baubedienten attestirt ist.
3) Der Verlust der Feuerinstrumente, welcher liquidirt wird, muß von dem Magistrat bescheinigt sein.
4) Die an Gärten und Früchten bei den Löschungsanstalten verursachten Schäden müssen durch vereidete Taxatoren abgeschätzt werden.
5) Bei den Gebühren der Taxanten des Brandschadens findet die Vorschrift §. 20. Litt. d. Anwendung.
6) Liquidationen über Kleidungsstücke, Handwerkszeug, Heilungs- und Versäumnißkosten müssen von Sachverständigen festgesetzt, und die Richtigkeit des Schadens vom Magistrat bescheinigt werden.

7) Bei

7) Bei jedem ganz abgebrannten Gebäude ist zu bemerken, ob Materialien gerettet sind, und muß in diesem Fall der Werth derselben von dem Departements-Baubedienten abgeschätzt werden.

8) Ist ein Gebäude nur beschädigt, so muß der Reparaturanschlag vom Departements-Baubedienten festgesetzt, und zugleich von demselben bemerkt werden, der wievielste Theil der veranschlagten Kosten, nach den Grundsätzen der Versicherungstaxe, zu vergütigen ist. Ist mithin ein Gebäude wegen seiner schlechten Beschaffenheit nur mit dem vierten Theil seines Neuwerths im Kataster zum Ansatz gekommen, so können die Herstellungskosten einer daran vorgefallenen Beschädigung auch nur zum vierten Theil vergütigt werden.

9) Sämmtliche Liquidationen müssen **auf einmal** eingereicht und Nachliquidationen möglichst vermieden werden.

10) Ueber sämmtliche Liquidationen ist eine doppelt angefertigte Nachweisung beizulegen; ein Exemplar derselben erhält der Magistrat revidirt zurück.

11) Jeder Brandschaden, auch der kleinste, muß sogleich nach gelöschtem Feuer summarisch angezeigt, die Liquidation aber spätestens 4 Wochen nachher eingereicht werden.

Die Magistrate haben sich nach vorstehenden Bestimmungen strenge zu richten. Liquidationen, wobei gegen dieselben gefehlt ist, werden mit Kosten verursachenden Verfügungen zurückgesandt werden. Potsdam, den 11ten Mai 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Da dem Sinne der Instruktion für die Stempelfiskale vom 11ten Oktober 1811. §§. 11. und 16. gemäß, und zu Abkürzung des Geschäftsganges festgesetzt worden: No. 36. Niedergeschlagene Stempel.

daß jeder Stempelfiskal verpflichtet ist, sich der §. 25. der Instruktion wegen Anwendung der Stempelgesetze vom 5ten September 1811. erforderten Verifikation der ihm mittelst Requisition der Gerichte seines Bezirks zugehenden Liquidationen niedergeschlagener Stempel zu unterziehen, ohne dazu erst einen Auftrag von der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde abzuwarten;

so wird solches sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 20sten April 1812.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß das bisher bestandene Erblehnsgericht zu Straßburg in der Ukermark und das französische Koloniegericht daselbst gänzlich aufgehoben, und statt beider ein Königl. Stadtgericht daselbst etablirt worden ist, an welches sich daher jedermann zu wenden hat, welcher früher bei einer der beiden aufgelöseten Behörden hat Recht nehmen oder suchen müssen. Berlin, den 27sten April 1812. No. 37. Französisches Koloniegericht zu Straßburg.

Sämmt-

No. 38. Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden erinnert, in Gemäßheit der Instruktion vom 5ten September und des Kammergerichtlichen Zirkularrescripts vom 30sten Dezember v. J., die Erbschaftsstempel-Tabellen für den Zeitraum vom 1sten Junius bis letzten November v. J. unfehlbar Ausgangs dieses Monats, bei der ein für allemal bestimmten Strafe von 5 Rthlr., die sogleich durch Postvorschuß eingezogen wird, hierher einzureichen.

Fristgesuche werden nicht berücksichtiget, da die Tabellen sukzessive angefertigt werden müssen, so wie die Erbfälle durch die vierteljährigen Todtenlisten bekannt und nach und nach erlediget werden, so daß sie zu der Zeit, wenn sie eingereicht werden sollen, bis zum Mundiren fertig sind.

Sie haben sich dabei nach dem buchstäblichen Inhalte des gedachten Zirkularrescripts vom 30sten Dezember v. J. genau zu achten, und zu dem Ende dasselbe beim Abschlusse der Tabellen zur Hand zu nehmen. Es wird auch nicht die geringste Abweichung von den darin enthaltenen Vorschriften, sowohl quoad formalia als quoad materialia gestattet und nachgesehen werden.

Endlich werden sie auf die Verordnung vom 26sten Januar d. J.

No. 47. des 5ten Stücks des Amtsblatts von 1812.

aufmerksam gemacht, wonach nur noch bis zum letzten Tage dieses Monats, bei vor dem 1sten Januar 1811. eingetretenen Erbfällen, die Stempelgefälle nach den älteren Stempelgesetzen angenommen werden, wogegen solche vom 1sten Junius d. J. an, nach den Vorschriften des neuen Stempelgesetzes zu bezahlen sind, so daß also die Ende dieses Monats einzureichenden Tabellen die letzten sind, welche Erbschaftsstempel-Sätze nach den älteren Stempelgesetzen enthalten dürfen, woraus von selbst folgt, daß die Gerichte den Interessenten für den dabei durch ihre Schuld entstehenden Schaden verantwortlich sind.

Berlin, den 1sten Mai 1812.

Personalchronik.

Anstellungen.

Nach dem Ableben des Kurmärkischen Regierungs- und Forstraths Schmidt zu Königs-Wusterhausen ist vorläufig die Oberforstmeisterliche Aufsicht über die zur Herrschaft Wusterhausen gehörigen Forsten dem Oberforstmeister v. Kropff, die Forstmeisterliche Aufsicht aber dem Regierungs- und Forstreferendarius Schmidt I. übertragen worden.

Der Seminarist Löchel ist zum dritten Schullehrer an der Stadtschule in Zehdenick bestätigt.

Der im Departement des Königlichen Kammergerichts angestellte Justizkommissarius Puppel ist auch zum Notarius publicus im gedachten Departement ernannt worden.

Predigtamts-Kandidat.

Der pro ministerio geprüfte Kandidat der Theologie und zeitige Rektor in Genthin Johann Christian Gottfried Schnabel ist für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Todesfall.

Der Prediger Prahmer zu Ahrensfelde ist den 30sten April d. J. gestorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 21.

Potsdam, den 22sten Mai 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 10ten März d. J. (Amtsblatt No. 131.) wird bekannt gemacht, daß Inhalts der Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 21sten v. M. als terminus a quo der Bestimmung in Absicht der den Invaliden zu erlassenden Personalsteuer

der erste Oktober v. J.

anzunehmen, und der dadurch gegen das Solleinkommen pro 18 1/1. entstehende Ausfall zu liquidiren ist. Potsdam, den 12ten Mai 1812.

No. 233. Personensteuer der Invaliden. A. 3487. April.

In Verfolg der Bekanntmachungen
1) vom 10ten März d. J. (Amtsblatt No. 131.) wegen Befreiung der Invaliden von der Personensteuer,
2) vom 23sten März d. J. (Amtsblatt No. 161.) wegen derselben Befreiung der Waisen-, Landarmen-Häuser und Hospitäler,
3) vom 3ten April d. J. (Amtsblatt No. 176.) wegen Befreiung der Kommunen von Deckung des dadurch entstehenden Ausfalles, daß Beamten der aufgelößten Konsumtionssteuer-Bezirksämter vom platten Lande in Städte verzogen sind,

fordern wir die Herren Landräthe und Kreisdirektorien hiermit auf, so weit es noch nicht geschehen ist, uns binnen längstens 3 Wochen von jedem der drei Gegenstände abgesonderte und spezielle namentliche Ausfallsnachweisungen einzureichen. Potsdam, den 14ten Mai 1812.

No. 234. Personensteuer-Ausfälle. A. P. 1513. Mai.

In Verfolg unserer Verfügung vom 29sten Februar d. J. (Amtsblatt No. 119.) wegen der Personensteuer-Tantieme machen wir hiermit bekannt, daß nach einer höheren Bestimmung der Abgabensektion vom 3ten v. M. die Verrechnung derselben nicht bei der Regierungs-Hauptkasse, sondern lediglich bei den Kreiskassen geschehen soll. Fernerhin bedarf es also bei Einsendung der monatlichen Ueberschußgelder nicht weiter der Beläge der in Abzug gebrachten Tantie-

No. 235. Personensteuer-Tantieme. A. 891. April.

tiemen, und sind diese Beläge nur den Kreiskassen-Rechnungen, wo die Verausgabung geschieht, vorzubehalten. Die Regierungs-Hauptkasse stellt aber lediglich die nach Abzug der 3 pro Cent Tantieme eingehenden Ueberschüsse in Einnahme.

Potsdam, den 14ten Mai 1812.

No. 236. Personensteuer pro 18½. A. P. 1883. Mai.

Es wird vorläufig bekannt gemacht, daß höherer Bestimmung zufolge für das Etatsjahr 18½. keine neue Personensteuer-Listen aufzunehmen, sondern die Steuererhebung auf den Grund der bereits konscribirten fortgesetzt werden soll.

Potsdam, den 15ten Mai 1812.

No. 237. Scheidemünz-Transport im Inneren. A. P. 325. Mai.

Es wird bekannt gemacht, daß die Kontrolle der Transporte der Scheidemünze im Innern des Landes durch Lösung der Begleitscheine, als das innere Verkehr belästigend, nicht fortdauern soll, und werden dem zufolge die an die Akziseämter unterm 18ten Januar und 18ten März d. J. erlassenen Zirkularien in Ansehung dieses Punkts, so wie die Bestimmung vom 17ten März d. J. (Amtsblatt No. 154.) hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 15ten Mai 1812.

No. 238. Drucksachen für die Akzise- und Zollämter. A. 3658. April.

Bei dem Hauptformular-Magazin der Königl. Abgabensektion sind noch 14 Rieß 15 Buch monatlicher Kassenextrakte und 229 Stück Im- und Exportationsextrakte von der alten Art vorräthig. Erstere weichen so wenig von dem neuen Formular ab, daß die Akzise- und Zollämter sie unbedenklich statt der neuen gebrauchen können. Letztere sind nach den neuesten Vorschriften angelegt. Wir machen den von uns ressortirenden Akzise- und Zollämtern bekannt, daß gedachtes Hauptformular-Magazin angewiesen worden ist, die erstern Extrakte an die Aemter, die deren bedürfen, und die letztern an uns zur Vertheilung an die Aemter zu übersenden. Potsdam, den 16ten Mai 1812.

No. 239. Brauerei. A. 2763. April.

Nachdem durch das Reglement vom 28sten Oktober 1810. gestattet worden, das Bier von beliebiger Stärke zu brauen, so kann die Vorschrift des §. 56. des Reglements vom 28sten März 1787., wornach die Faßung des Biers blos in Gegenwart eines der Offizianten vorgenommen werden soll, nicht mehr angewandt werden. Die Faßung des Biers kann daher ohne Beisein eines Offizianten geschehen, und sollen daher auch alle deshalb eingeleiteten Prozesse, einer Verfügung der Sektion für die Abgaben vom 11ten April d. J. gemäß, zur Niederschlagung angezeigt, und eventualiter alles exekutivische Verfahren in selbigen sofort sistirt werden.

Dies wird den sämmtlichen Akziseämtern, imgleichen dem gewerbtreibenden Publikum zur Achtung und Nachricht bekannt gemacht.

Potsdam, den 16ten Mai 1812.

Mit

Mit Bezug auf die Verordnung vom 8ten April (Amtsblatt No. 189.) wird es sämmtlichen Dorfseinnehmern annoch zur Pflicht gemacht, in den Fällen, wo sie Steuerquittungen über Vieh ertheilen, welches zur Verpflegung der fremden Truppen geschlachtet, und wofür daher nur ¼ der Konsumtionssteuer erlegt werden soll, neben der hierüber von ihnen vorschriftsmäßig zu führenden besondern Notiz, auch auf der dem Steuerpflichtigen zu ertheilenden Steuerquittung jedesmal die Worte zu setzen: ¼ gezahlt. Die Konsumtionssteuer-Aemter haben die Dorfseinnehmer hiernach zu instruiren und auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten. Potsdam, den 16ten Mai 1812. No. 240. Schlachtsteuer-Quittungen. A. 291. Mai.

Da die vorgeschriebene Nachweisung von der transitirenden fremden Wolle durch die Königl. Staaten von jetzt an nicht mehr gebraucht wird, so werden in Folge einer Verfügung der Abgabensektion vom 30sten v. M. sämmtliche Aemter von fernerer Einsendung dieser Quartalnachweisung hierdurch entbunden, und zugleich angewiesen, selbige hiernach in der mittelst Zirkularverfügung vom 5. v. M. ihnen zugefertigten Termintabelle zu streichen. No. 241. Transitirende fremde Wolle. A. 822. Mai.

Potsdam, den 18ten Mai 1812.

Nach der Verfügung der Königl. Abgabensektion vom 16ten v. M. sollen vom 1sten Junius d. J. an die Land-Konsumtionssteuer-Strafüberschüsse nur in den Extrakten der Quartalmonate August, November, Februar und Mai in Einnahme nachgewiesen werden, mithin in den übrigen monatlichen Extrakten nicht vorkommen. Die Quartal-Strafextrakte mit den dazu gehörigen Belägen müssen aber ebenfalls mit den Einnahmeextrakten der vorgedachten Quartalmonate zur Revision eingesandt werden. No. 242. Land-Konsumtionssteuer-Strafüberschüsse. A. 3316. April.

Die Land-Konsumtionssteuer-Aemter haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 19ten Mai 1812.

Dem Publikum wird die gesetzliche Vorschrift des Edikts vom 26sten März 1787. §. 16. seqq., nach welcher alle von auswärts eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände über ein Grenz-Zollamt auf der dahin führenden Zollstraße eingebracht und daselbst deklarirt und versteuert werden sollen, hierdurch in Erinnerung gebracht, indem im Unterlassungsfalle der Uebertreter die gesetzliche Bestrafung, ohne Berücksichtigung irgend einer Entschuldigung, und in specie der, daß ehemals die Nachzahlung der Abgaben im Bestimmungsorte verstattet worden, zu gewärtigen hat. Die kompetenten Behörden haben sich hiernach genau zu achten und darauf zu halten, daß in den Bestimmungsörtern diejenigen Zollanten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden, welche sich nicht durch die Zollexpeditionen über die vorgeschriebene Deklaration an der Grenze ausweisen können. Potsdam, den 20sten Mai 1812. No. 243. Versteuerung bei den Grenz-Zollämtern. A. 2764. April.

No. 244. Erhaltung der Fischbrut. P. 2192. Januar.

Das in früheren Verordnungen, und schon in der Fischereiordnung von 1690. verbotene, zum Ruin der Fischerei gereichende Wegfangen der kleinen Fischbrut, welche wohl gar den Schweinen zum Futter gegeben und verkauft zu werden pflegt, wird hierdurch wiederholentlich auf das nachdrücklichste untersagt, und sämmtlichen Polizeibehörden, besonders in den Städten, wo Fischmärkte sind, aufgegeben, sorgfältig dahin zu sehen, daß dergleichen Fischbrut, und wo für die größeren Fischgattungen, z. B. Hechte, gewiße Maaße festgesetzt sind, keine Fische unter diesem Maaße zum Verkauf gebracht werden, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer in drei Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu nehmen sind. Dieselbe Strafe trifft auch diejenigen Fischer, welche solche Fische nach geschehenem Fang nicht sogleich wieder ins Wasser werfen, sondern auf eine unnütze Art an Thiere verfuttern, oder verderben lassen.

Potsdam, den 17ten Mai 1812.

No. 245. Aerztliche Atteste für Militairpersonen. P. 1196. März.

Da bei der Aufnahme der verwaiseten Soldatenkinder in das hiesige große Militairwaisenhaus durch das, den Rezeptionsgesuchen beizufügende Attest eines approbirten Arztes nachgewiesen werden muß, daß das zu rezipirende Waisenkind gesund und von allen körperlichen Fehlern frei sei, in dieser Rücksicht aber neuerlich bemerkt worden ist, daß Aerzte nicht immer mit derjenigen Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, auf welche von der Behörde mit Sicherheit gerechnet wird, so werden sämmtliche Aerzte und Wundärzte der Provinz hierdurch aufgefordert, dergleichen Atteste nur nach vorgängiger genauer Untersuchung und vollkommen der Wahrheit gemäß auszustellen, widrigenfalls sie unfehlbar die gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen haben. Die Herren Physizi werden beauftragt, diese Verfügung zur allgemeinen Kenntniß der Aerzte ihres Physikatbezirkes zu bringen. Potsdam, den 18ten Mai 1812.

No. 246. Bürgerrecht. P. 1968. März und 1082. April.

Folgende Bestimmungen wegen Erwerbung des Bürgerrechts in den Städten werden hierdurch sämmtlichen Magisträten zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) weder Wittwen der Bürger, noch deren abgeschiedene nicht für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen, wenn sie das Gewerbe fortsetzen, oder ein Grundstück aus der Masse bekommen, sind für ihre Person das Bürgerrecht, in dessen Besitz ihre verstorbenen oder abgeschiedenen und für den schuldigen Theil erklärten Ehemänner gewesen sind, noch besonders zu erwerben verpflichtet, vielmehr behalten sie so lange, als sie ihren Stand nicht verändern, alle ihren Ehemännern zugestandenen bürgerlichen Rechte.
2) Kinder solcher Eltern, die das Bürgerrecht wegen eines Verbrechens verlohren haben, sind dasselbe zu erlangen und die Grundstücke ihrer Eltern an sich zu bringen fähig. Potsdam, den 18ten Mai 1812.

No. 247. Verhütung der Pferdediebstähle. P. 2149. März.

Zur Verhütung der überhand genommenen Pferdediebstähle ist unterm 28sten September 1808. eine Verordnung ergangen, deren Inhalt hierdurch auszugsweise dem Publikum in Erinnerung gebracht wird.

1) Wer

1) Wer ein Pferd zum Verkauf anbietet, und sich nicht als dazu befugt durch ein Attest seiner Ortsobrigkeit legitimiren kann, wird, in sofern er nicht als angesessen und sicher bekannt, auch unverdächtig ist, ohne Unterschied des Standes mit dem Pferde festgehalten und zur Untersuchung gezogen. Kann er sich wegen des rechtmäßigen Besitzes des Pferdes legitimiren, so wird er gegen Entrichtung seiner Unterhaltungs- und der Fütterungskosten, so wie der baaren Auslagen des Gerichts entlassen. Kann er es nicht, so wird er als Pferdedieb bestraft, und das Pferd, wenn sich kein Eigenthümer dazu findet, verkauft.

2) Wer von einem Unbekannten ein Pferd ohne ein solches Attest kauft, wird sofort mit einer Geldbuße von 5 Rthlr., oder im Unvermögensfalle mit 8 tägiger Gefängnißstrafe belegt und das Pferd in Beschlag genommen. Läßt sich kein Diebstahl ausmitteln, so wird ihm das Pferd gegen Erstattung der Fütterungskosten und baaren Auslagen zurückgegeben, im entgegengesetzten Falle aber verliert er das Pferd und wird, wenn er nicht etwa selbst der Dieb oder ein wissentlicher Theilnehmer des Diebstahls ist, mit einer Geldbuße von 50 Rthlr. oder 6 wöchentlicher Gefängnißstrafe belegt.

3) Wer von einem Unbekannten ein Pferd kauft, muß also das vorgedachte Attest an sich nehmen und drei Monate hindurch zu seiner Legitimation aufbewahren. Wenn er sich nicht selbst die Richtigkeit des Attestes zu prüfen getrauet, so muß er es der Ortsobrigkeit, oder wenn diese blos aus einem Dorfschulzen besteht, der nächsten Stadt- oder Amtsobrigkeit oder dem Landrathe vorlegen und sich solches attestiren lassen, widrigenfalls er bei einem falsch befundenen Atteste in die oben erwähnten Strafen verfällt.

4) Wer von einem Bekannten ein Pferd kauft, thut wohl, wenn er sich von demselben eine schriftliche Bescheinigung über den geschlossenen Handel geben läßt, oder solchen vor unverdächtigen Zeugen abschließt, weil im Leugnungsfalle des Verkäufers sonst angenommen wird, daß das Pferd von einem Unbekannten ohne Attest gekauft worden.

5) Werden Pferde durch Auktion verkauft, so muß der, welcher sie abhält, dem Käufer darüber bei 5 Rthlr. Strafe ein Attest ausstellen.

6) Wer Pferde zu Markte bringt, muß für jedes Pferd ein Attest seiner Ortsobrigkeit über seine Befugniß zum Verkauf mitbringen und es dem Käufer ausliefern. Nur die Obrigkeiten des Orts, des Amts, oder der Landrath, keinesweges aber die Dorfschulzen, Dorfsvorsteher, Schöppen, können alle die vorgedachten Atteste gültig ertheilen.

7) Wer Pferde aus dem Auslande einbringt, ist nicht eher zu deren Verkauf berechtigt, als bis er nach vorgängiger Lösung eines Attestes des Grenzzoll-Amts über jedes Pferd noch ein Attest von der nächsten städtischen Polizeibehörde erhalten hat. Versäumt er dies, so wird er nach den obigen Bestimmungen zu 1. behandelt. Ist der Einbringer ein Inländer, der im Auslande das Pferd gekauft hat, so muß er sich mit dem im Grenzzoll-Amte empfangenen Attest bei seiner Orts-

Ortsobrigkeit melden und sich über den Kauf glaubhaft ausweisen, worüber er alsdann ein Attest erhält, widrigenfalls gegen ihn, wie oben zu 2 bemerkt, verfahren wird.

8) Wer ein Pferd über die Landesgrenze ausführen will, muß sich entweder durch ein Attest des Grenzzoll-Amts über die zuvor geschehene Einbringung, oder durch ein Attest seiner Ortsobrigkeit über den rechtmäßigen Besitz ausweisen. Alles was übrigens vom Pferdekaufen und Verkaufen bestimmt ist, gilt auch vom Pferdetausch, und überhaupt von allen Arten von Veräußerungen und Erwerbungen eines Pferdes.

9) Wer zum erstenmale ein Pferd stiehlt, wird mit 100 Peitschenhieben oder mit einjähriger Zuchthaus- oder Festungsarbeit belegt, und bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes eingesperrt.

10) Wer zum zweitenmale einen Pferdediebstahl begeht, wird mit 100 Peitschenhieben und dreijähriger Strafarbeit, oder, wenn er die Züchtigung nicht erdulden kann, mit vierjähriger Strafarbeit im Zuchthause oder in der Festung belegt, und bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbs in eine Korrektionsanstalt gebracht.

11) Der dritte Pferdediebstahl wird mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe und Einsperrung bis zum Nachweise des bestimmten Erwerbs bestraft.

12) Theilnehmer an Pferdediebstählen leiden verhältnißmäßig dieselben Strafen, nach Maaßgabe ihres Antheils an dem Verbrechen.

13) Wer von dem Diebstahle eines Pferdes, und wo dasselbe sich befindet, Kenntniß erhalten hat, und solches seiner Obrigkeit nicht sofort anzeigt, hat eine Geldbuße von 50 Rthlr., oder Gefängnißstrafe bis auf sechs Wochen verwirkt. Potsdam, den 19ten Mai 1811.

No. 248. Todtenlisten der jüdischen Gemeinen. P. 321. April.

Sämmtlichen Vorstehern der jüdischen Gemeinen wird hierdurch aufgegeben, die Todtenlisten von den seit der Publikation des Edikts vom 11ten März d. J. verstorbenen jüdischen Personen eben so, wie die christlichen Geistlichen, nach §. 478. Tit. 11. P. II. des allgemeinen Landrechts, bei den Ortsgerichten einzureichen, damit diese die Naßlaßregulirung bewirken können.

Potsdam, den 19ten Mai 1812.

No. 249. Gesindesachen P. 1812. April.

Durch eine von den Ministerien des Innern und der Justiz erlassene Verfügung sind wegen des in Gesindesachen zu beobachtenden Ressorts vorläufig und bis zur Emanation des allgemeinen Polizeireglements, und in sofern nicht die besondern Polizeireglements für die in den größeren Städten errichteten Polizeidirektionen eine größere Befugniß diesen beilegen, folgende Grundsätze zur Beobachtung sämmtlicher Polizei- und Justizbehörden vorgeschrieben:

1) wenn von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft (§. 47. der Gesindeordnung vom 8ten November 1810.) von dem verweigerten Antreten im Dienst von Seiten des Gesindes (§. 51.) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienst von Seiten der Herr-

Herrschaft (§. 160.) von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste von Seiten des Gesindes (§. 167.) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen die Rede ist, so hat die Polizeibehörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und zu exekutiren.

Diejenigen Partheien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtel und Recht provoziren, sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters, der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.

2) Gehört die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§. 12. 17. 20. und 31. der Gesindeordnung stets, selbst wenn solche über 5 Rthlr. betragen, vor die Polizeibehörden, so daß dagegen keine Provokation auf den Weg Rechtens, sondern nur der Rekurs dagegen an die Regierung statt findet.
3) Die in den §§. 51. und 168. der Gesindeordnung festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Provokation auf den Weg Rechtens statt findet, von den Polizeibehörden festzusetzen und zu exekutiren.
4) Wenn von Erfüllung kontraktmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während des Dienstes die Rede ist, so müssen die Polizeibehörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen und solche exekutiren, bis im Wege Rechtens eine andere Entscheidung extrahirt worden. Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft können die Polizeibehörden, bis zu 14 Tagen Gefängniß, oder 5 Rthlr. Geldstrafe ahnden, ohne daß dagegen auf den Weg Rechtens provozirt werden kann.
5) Die in den §§. 37. 38. der Gesindeordnung gedachten Entscheidungen wegen der Livree und der Kost gebühren lediglich den Polizeibehörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann. Ebenmäßig steht
6) in den Fällen der §§. 10. 13. 173 und 176. der Gesindeordnung den Polizeibehörden die Kognition ausschließlich zu. Potsdam, den 19ten Mai. 1812.

No. 250. Bezeichnung der einländischen Schiffsgefäße. P. 202. Mai.

Der höheren Bestimmung zufolge sollen künftig alle einländischen Schiffsgefäße, welche die Flüsse und Kanäle der Monarchie passiren, mit einem Buchstaben, welcher die Provinz andeutet, und mit einer Nummer, welche dem Gefäße eigen ist, bezeichnet werden, um diejenigen Schiffe sogleich zu erkennen, durch deren Mannschaft an den kostbaren Wasserbauwerken Beschädigungen verursacht werden.

Wir fordern die Herren Landräthe und die Kreisdirektorien der hiesigen Provinz, so wie die Herren Polizeidirektoren zu Potsdam, Brandenburg und Frankfurth auf, zu jenem Zwecke ein genaues Verzeichniß der in ihrem Wirkungskreise vorhandenen einländischen Stromschiffe, welche zum Frachtfahren gebraucht werden, bis zum 15ten Julius c. einzureichen. In diesem Verzeichnisse sind zugleich die Vor- und Zunamen, so wie die Wohnorte der Eigenthümer zu bemerken.

Potsdam, den 20sten Mai 1812.

Ver-

No. 39. **Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.**

Gerichtsbarkeit des Dorfes Buchholz. Durch die Verfügung vom 31sten März c. ist bekannt gemacht, daß die Jurisdiktion über die Gerichtseingesessenen des aufgehobenen französischen Koloniegerichts zu Buchholz, Pankow und Blankenburg, dem Justizamte Nieder-Schönhausen beigelegt worden sei; da aber das Dorf Buchholz im Gerichtsbezirke des Amts Mühlenbeck liegt, so wird das dortige Justizamt auch die Justiz über die ehemaligen Koloniegerichts-Eingesessenen zu Buchholz verwalten, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 30sten April 1812.

Personalchronik.

Bei der in Folge des Edikts über die Finanzen vom 7ten September v. J. §. 13. errichteten Generalkommission zur Liquidation und Regulirung des Provinzial-Kriegesschuldenwesens sind als Deputirte, welche zugleich eine Nationalrepräsentation interimistisch bilden, nach gehaltenen Wahlen am 28sten April eingetreten:

1) aus den Rittergutsbesitzern
der Herr Geheime Staatsrath von Quast zu Garz;
der Herr von Bredow zu Schwanebeck.
2) Für die Stadt Berlin
der Herr Oberbürgermeister von Gerlach.
3) Aus den übrigen Städten
der Herr Justizrath Struve zu Prenzlau.
4) Aus den Besitzern bäuerlicher Grundstücke
der Herr Lehnschulze Leist zu Dölln.

Anstellungen. Der Prediger Henzschel zu Treplin und Hohenjesar ist als Prediger in dem Frankfurthschen Kämmereidorfe Tzschetzschnow, der Johann Theodor Wangemann als Lehrer und dessen Ehefrau Marie Wangemann als Lehrerin bei der Töchterschule in Perleberg bestätigt, und der Schullehrer Höpfner aus Alt-Placht zum Schullehrer zu Alt-Globsow bestellt.

Beförderung. Der Regierungsreferendarius Hamann ist zum Assessor bei der Königl. Kurmärkischen Regierung ernannt.

Todesfall. Den 13ten v. M. starb der Schullehrer Deichen zu Grube.

Vermischte Nachrichten.

Veränderung des Güstrower Postkurses.

Die fahrende Post von Berlin nach Güstrow, welche bisher von Freyenstein in der Priegnitz unmittelbar nach Plau im Meklenburgschen ging, wird vom 1sten Julius d. J. an, ihren Weg von Freyenstein nach der Stadt Meyenburg in der Priegnitz und von da nach Plau nehmen. Zu dem Ende ist in Meyenburg ein neues Postwärteramt etablirt worden.

Warnung.

Die zu Leipzig unter dem Titel: Auszug aus der Gesang-Bildungslehre von Nägeli und Pfeiffer erschienene Schrift ist nicht der von Nägeli selbst angekündigte und schon lange erwartete Auszug aus seinem bekannten großen Werke, sondern ein misrathener Auszug von einem Ungenannten.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 22.

Potsdam, den 29sten Mai 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

Das französische Ober-Direktorium, welches die Angelegenheiten der französischen Kolonie als vorgesetzte Behörde selbstständig bisher verwaltet hat, ist nunmehr gänzlich aufgehoben. Die Korporationseigenschaft der gedachten Kolonie im Ganzen ist, wie sich dies aus den hierin unverändert gebliebenen organischen Gesetzen vom 16ten und 26sten Dezember 1808. und 27sten Oktober 1810. ergiebt, völlig aufgehoben, und es bestehen daher jetzt nur noch einzelne französische reformirte Kirchengemeinen, welche ihr Vermögen und ihre Armenfonds nach folgenden, allerhöchsten Orts deshalb aufgestellten Grundsätzen unter Aufsicht der Staatsbehörden verwalten: No. 251. Auflösung des französischen Ober-Direktorii. P. 207. Mai.

1) sollen die milden Stiftungen, Armen- und Erziehungsanstalten der ehemaligen französischen Kolonie ihre bisherige Verfassung behalten, und die Vorsteher dieser Anstalten, wie bisher, nur der Gemeine verantwortlich sein,
2) sollen die vorhandenen Kapitalien und sonstigen Besitzungen dieser milden Stiftungen und Anstalten in keinem Fall zu andern Zwecken verwendet, und eben so wenig die Vorsteher genöthiget werden, Personen, die nicht zur Gemeine gehören, in diesen Anstalten aufzunehmen,
3) soll es in Rücksicht der Rechnungsabnahme und der zu ertheilenden Decharge bei der bisherigen Observanz verbleiben, und
4) das Konsistorium die Familienväter der Gemeine nach der herkömmlichen Form versammeln, um über neue Anlagen oder außerordentliche Ausgaben ihre Einwilligung nachzusuchen.

Diese Kirchengemeinen stehen also, wie alle übrigen unter uns, als der Provinzial-Landesbehörde, daher sich sämmtliche in unserm Departement befindliche französisch-reformirte Konsistorien überall zuerst an uns wenden müssen.

Potsdam, den 23sten Mai 1812.

No. 252. Gewerbsteuer Prozesse. A. 1409. Mai.

Da in der den Akzise-, Zoll- und Land-Konsumtionssteuer-Aemtern mittelst Zirkulare vom 5ten v. M. No. 44. zugefertigten Nachweisung von den monatlich, vierteljährlich ꝛc. anher zu sendenden Extrakten, Nachweisungen ꝛc. sub Tit. III. die Nachweisung von den angestrengten und noch nicht beendigten Gewerbesteuer-Defraudationsprozessen nicht mit aufgeführt ist, so werden die Aemter hierdurch angewiesen, gedachte Nachweisung mit den übrigen Prozeßlisten, jedoch mittelst besonderen Berichts jedesmal mit Ablauf eines jeden halben Jahres, d. h. Ausgangs November und Mai vollständig und vorschriftsmäßig anher zu senden, auch die Einsendung in der oberwähnten Nachweisung zu notiren.

Potsdam, den 22sten Mai 1812.

No. 253. Gewerbsteuer Defraudationen. A.P. 942. Mai.

Da durch die Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 1sten d. M. nach der Bestimmung des Herrn Staatskanzlers Exzellenz festgesetzt worden ist, daß in Gewerbesteuer-Defraudationssachen, außer der im Edikt vom 2ten November 1810. §. 2. festgesetzten Geldstrafe, auch wegen Bezahlung der verkürzten Steuer jedesmal das Nöthige bestimmt werden soll, so werden sämmtliche mit der Instruktion der Gewerbesteuer-Defraudationsprozesse beschäftigten Behörden hiermit angewiesen, bei der Instruktion einer Gewerbesteuer-Defraudation jedesmal

a) die Zeit auszumitteln, seit welcher die Steuer defraudirt worden, auch

b) über die Höhe der anzuwendenden Steuersätze die nöthigen Vorschläge zu machen, indem hiernach die Höhe der Strafe sich richtet.

Potsdam, den 25sten Mai 1812.

No. 254. Erhebung der Gewerbsteuer. A.P. 935. Mai.

Nach höheren Bestimmungen soll künftig die Gewerbsteuer allgemein und ohne allen Unterschied der Klassen halbjährig erhoben werden; es ändert jedoch diese Bestimmung in Absicht der Einsendung der Quartal-, Ab- und Zugangslisten nichts ab.

Wer nach Ablauf des ersten Quartals im Semester sein Gewerbe anfängt, hat nur die Steuer auf ein Vierteljahr zu bezahlen, und wer dasselbe in den ersten drei Monaten des Halbjahres niederlegt, für das bereits bezahlte zweite Quartal Restitution zu fordern.

Sämmtliche mit Erhebung der Steuer beauftragten Behörden werden angewiesen, sich hiernach genau zu achten. Zugleich wird denselben bekannt gemacht, daß mit nächstem eine neue Instruktion, die Erhebung und Berechnung der Gewerbsteuer betreffend, erscheinen wird.

Potsdam, den 22sten Mai 1812.

No. 255. Getränkedebit vom platten Lande in die Städte. A. 1353. Mai.

Durch die Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 3ten d. M. ist festgesetzt worden, daß, wenn Bier und Brantwein in Quantitäten von resp. $\frac{1}{4}$ Tonne und 5 Quart und darüber vom Lande nach den Städten, und zwar ohne die im Publikandum vom 28sten März d. J. (Amtsblatt No. 167.) vorgeschriebenen, von den Besitzern, Pächtern oder Verwaltern ländlicher Fabrikationsanstalten zu ertheilenden Atteste eingebracht werden, solche Getränke eben so als die-

diejenigen, welche früher nach den Bestimmungen in dem Zirkulare vom 22sten März 1811. No. 175. nicht mit dem damals vorgeschrieben gewesenen Passirscheine begleitet waren, als ausländisch behandelt, und die darauf geordneten Abgaben erhoben werden müssen. Potsdam, den 22sten Mai 1812.

No. 256. Taxirung der in Beschlag genommenen Waaren. A. 1273. Mai.

Es ist der Fall vorgekommen, daß bei der Revision und Feststellung des von einem Steuerschuldigen angegebenen Werths der in Beschlag genommenen Waaren unrichtig verfahren, und bei deren Abschätzung weder besondere Sachverständige noch eine Gerichts- oder Magistratsperson oder sonstige glaubhafte Männer, wie solches das Akzise-Justizreglement vom 6ten Junius 1795. § 9. und 10. und das Zirkularrescript vom 16ten Mai 1796. sub No. 5. vorschreibt, zugezogen, vielmehr die Waaren, ohne diese zur Begründung einer Denunziation nothwendige Formalität zu beobachten, gegen Kaution zurückgegeben worden. Hierdurch aber ist die Sache in einen solchen Stand gekommen, daß die Wahrheit der von den Offizianten aufgenommenen Werthtaxe auszumitteln nicht möglich gewesen, und der Denunziat also in zweien Instanzen vorläufig freigesprochen ist. Wir machen daher auf den Grund der Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 29ten v. M. die Akzise-, Zoll- und Land-Konsumtions-Steuer-Aemter auf die Befolgung der obengedachten Vorschriften hiermit aufmerksam, und weisen dieselben an, solche gehörig und überall zur Richtschnur zu nehmen, damit auf solche Weise die Taxe des in Beschlag genommenen Objektes zur Begründung einer intendirten Defraudation ins Klare gesetzet werde. Uebrigens müssen die in Beschlag genommenen Waaren auch nicht gegen Kaution eher extradirt werden, als bis die Taxen von dem Denunziaten als richtig anerkannt worden sind. Potsdam, den 25sten Mai 1812.

No. 257. Verwiegung des ländlichen Gemahls. A. 1351. Mai.

Da die Vorschrift des §. 105. des Reglements vom 28sten März 1787., wonach das ländliche auf den in der Stadt belegenen Mühlen zu bereitende Mahlgut, sowohl in der Form als Getreide, wie in der als Gemahl, die Mühlenwaage passiren und Ein- und Ausgangs verwogen werden soll, nicht überall befolgt wird, diese Vorschrift aber, Inhalts der Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 6ten d. M. auch künftig in Ansehung desjenigen ländlichen Gemahls, welches zu den städtschen, innerhalb der Stadt belegenen Mühlen gebracht wird, beibehalten werden muß, so weisen wir die Steuerämter an, schon jetzt überall auf deren Befolgung strenge zu halten. In den Fällen, wo die zu große Entlegenheit der Mühlenwaage von der Mühle für den ländlichen Mahlgast zu belästigend sein möchte, erwarten wir die Anträge der Herren Steuerräthe in Uebereinstimmung mit denen der Steuerämter, um alsdann besondere Ausnahmen zu gestatten, ohne welche von der bemerkten Vorschrift nicht abgegangen werden darf. In solchen Fällen aber müssen sodann die Revisionsoffizianten in den Mühlen selbst Probeverwiegungen vornehmen, und sich von der Richtigkeit der Deklarationen überzeugen. Potsdam, den 26sten Mai 1812.

No. 258. Syrup aus Türkischem Weizen. A. 1284. Mai.

Welches Akziseamt, bei welchem Syrup aus dem Blüthensaft und den Stengeln des Türkischen Weizens eingegangen ist, nicht bis zum 28sten d. M. dem Publikandum vom 6ten November v. J. (Amtsblatt 1811. St. 37. No. 5.) genügt haben wird, wird in 2 Rthlr. Strafe genommen werden. Der Negativanzeigen bedarf es übrigens nicht.

Potsdam, den 26sten Mai 1812.

No. 259. Bezeichnung der portofreien Akzise- rc. Sachen. A. 3572. April.

Da es kürzlich mehrere Male vorgekommen ist, daß von Paketen mit Dienstutensilien im Bestimmungsort Porto erhoben worden, weil auf den Kouverts keine spezielle zur Portofreiheit berechtigte Rubrik verzeichnet gewesen ist, so geben wir in Gemäßheit einer Verfügung der Abgabensektion vom 21sten v. M. sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden wiederholend auf, auf den Dienstbriefen, welchen die Portofreiheit zusteht, die zur Erhaltung dieser Freiheit erforderliche Rubrik ganz auszuschreiben, z. B.

Herrschaftliche Akzisesache,
Herrschaftliche Land-Konsumtionssteuer-Sache,
Herrschaftliche Zollgeldersache rc.,

da die bloße Bezeichnung mit

= H. S. =

nach dem §. 8. der Postkonvention vom 29sten Januar 1797. die Portofreiheit noch nicht begründet. In Fällen, wo gegenwärtige Verfügung außer Acht gelassen werden sollte, werden die schuldigen Offizianten zur Tragung des Postporto verurtheilt werden. Potsdam, den 25ten Mai 1812.

No. 260. Transitoverkehr mit Preußischer Scheidemünze. A. P. 326. Mai.

Nach der wegen des Transitoverkehrs mit Preußischer Scheidemünze ergangenen Bestimmung des Herrn Staatskanzlers Exzellenz bedarf es zu Folge der Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 16ten v. M.

beim Transito der mit Frachtfuhrleuten über Grenzzoll-Aemter oder mit den ordinairen Posten aus dem Auslande kommenden, direkte nach demselben gehenden Scheidemünze nur dann eines Ausfuhrpasses, wenn eine Eröffnung der Kollis und die Abnahme der Plomben auf dem Durchgange durch die diesseitigen Lande statt gefunden hat, oder wenn sie an einen einländischen Spediteur adressirt ist.

Das einstweilige Verbot des Transito der Scheidemünze ohne Ausfuhrpässe ist also hiernach nicht absolut, und es wird daher das Publikandum vom 12ten März d. J. (Amtsblatt 1812. No. 134.) anderweit und dahin deklarirt:

daß die mit Frachtfuhrleuten über Grenzzoll-Aemter, oder mit den ordinairen Posten eingehende und zum direkten Durchgang deklarirte und mit solchen Fuhrleuten oder den Posten ausgehende Scheidemünze, wenn solche uneröffnet durchgeführt wird, auch nicht an einen einländischen Spediteur adressirt ist, ohne Exportationspaß ausgelassen werden muß.

Potsdam, den 25sten Mai 1812.

Nach

Nach höheren Bestimmungen bedarf es bei Taufen der Kinder beurlaubter Soldaten, welche der Zivilprediger ihres Aufenthalts verrichtet, der Anzeige an den betreffenden Militairprediger nicht, sondern sie sollen nur, so wie auch die Todesfälle der Frauen und Kinder jener Soldaten, in das Zivil-Kirchenbuch und in die Zivil-Populationsliste eingetragen werden. Die Kopulation eines Beurlaubten hingegen, welche nur nach geschehener Proklamation beim Staabe des Korps und auf ein Dimissoriale des Feldpredigers geschehen kann, ist als ein demselben zustehender Akt zu betrachten, und daher nicht in der Zivil-, sondern in der Militair-Populationsliste aufzuführen, mithin auch jedesmal dem betreffenden Militairprediger zu melden. Diese Meldung wird durch das bei dem Staabe geschehene Aufgebot der Beurlaubten nicht entbehrlich, da aus diesem nicht folgt, daß die Kopulation wirklich geschehen sei, indem solche an dem Aufenthaltsorte der Beurlaubten und von Seiten der Braut, Hindernisse gefunden haben kann. No. 261. Actus ministeriales bei beurlaubten Soldaten. C. 44. Mai.

Sämmtliche Geistliche in der Provinz werden angewiesen, diese Bestimmungen genau zu beachten und zu befolgen. Potsdam, den 23sten Mai 1812.

Den Forstämtern wird die Verfügung vom 24sten Oktober 1809, nach welcher zur schnelleren Konsumtion der raupenfräßigen Hölzer beschlossen worden ist, sämmtliche Brennholz-Deputate wieder ganz in natura zu verabreichen, in Erinnerung gebracht, mit der Anweisung, hiervon durchaus nicht abzugehen, ohne zuförderst in einzelnen Fällen, wo eintretende Umstände Ausnahmen nöthig machen sollten, die Genehmigung hierzu nachgesucht und erhalten zu haben. No 262. Verabreichung der Deputathölzer. F. 1034. Mai.

Potsdam, den 25sten Mai 1812.

Bei den seit einiger Zeit statt gehabten und etwa ferner bevorstehenden Durchmärschen Kaiserlich-Französischer und alliirter Truppen ist das Kriegsdepartement mit der Königl. Generalkommission für das Verpflegungs- und Einquartierungswesen über die Modifikation in Rücksprache getreten, unter welcher auch die diesseitigen aktiven und inaktiven Militairpersonen Einquartierung zu nehmen verpflichtet sein sollen, und hat sich mit derselben nunmehr dahin geeiniget, daß zwar die Verpflichtung an der Einquartierungslast Theil zu nehmen, allgemein auch für die diesseitigen Offiziere anzunehmen sei, daß aber diejenigen aktiven und inaktiven Offiziere, welche, es sei in Dienstwohnungen oder gemietheten Quartieren kein größeres Gelaß inne haben, als das Servisreglement ihnen nach ihrem resp. Range bestimmt, von der Verbindlichkeit Natural-Einquartierung zu nehmen, ganz befreit und hiernächst nur gehalten sein sollen, einen ihrem Einkommen angemessenen Sublevationsbeitrag zu leisten, daß hingegen diejenigen aktiven und inaktiven Offiziere, welche ein größeres Gelaß inne haben, als ihnen das Servisreglement bestimmt, in der Regel zwar nicht von Uebernahme der Natural-Einquartierung entbunden werden können, daß jedoch nur im Fall der äußersten Nothwendigkeit diese Verpflichtung gegen sie werde geltend gemacht wer- No. 263. Bequartierung der Offiziere. M: 1025. Mai.

werden, und auch sie, wo es nur angeht, gegen eine Sublevationsabgabe davon befreit bleiben sollen, so wie denn auch die Offizierfrauen, deren Männer ins Feld gerückt sind, nur zu einem ihrer Prästationsfähigkeit angemessenen mäßigen Sublevationsbeitrag verpflichtet sein sollen.

Dieses wird sämmtlichen Behörden, welche die Einquartierung zu besorgen haben, hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß über die statt Uebernahme der Natural-Einquartierung zu leistenden Sublevationsbeiträge nächstens weitere Bestimmung erfolgen wird.

Potsdam, den 24sten Mai 1812.

No. 264. Taufscheine ausgetretener Kantonisten M. 416. April.

Da bisher die Namen der ausgetretenen Kantonisten nicht immer genau und richtig angezeigt worden, und dadurch unpassende Ediktalverhandlungen bei den extrahirenden Konfiskationsprozessen veranlaßt sind, so werden die Herren Landräthe, Kreisdirektorien und Magisträte hierdurch aufgefordert, in der Folge mit ihren Berichten von dem Austritt eines Kantonisten zugleich dessen Taufschein in Original einzureichen. Potsdam, den 25sten Mai 1812.

No. 265. Ueberschießende Servisbeiträge. M. 385. Mai.

Mehrere Magisträte sind, vorzüglich seit den letzten drei Monaten mit Einsendung der überschießenden Servisbeiträge zur Provinzial-Serviskasse im Rückstand, obgleich sie zur pünktlichen Abführung derselben wiederholt angewiesen worden sind. Sie werden daher nochmals bei eigener Verantwortung aufgefordert, spätestens bis zum 15ten k. M. sämmtliche Rückstände für das Etatsjahr $18\frac{11}{12}$. einzusenden, und wird zwar nachgelassen, daß sie die verfassungsmäßigen Servisausgaben, worüber die Liquidationen, nach der No. 231. des Amtsblatts geschehenen Bekanntmachung spätestens am 8ten k. M. erwartet werden, davon abrechnen, jedoch vorbehalten, daß das, was in den Liquidationen gestrichen wird, nachgezahlt werden muß.

Es wird, falls die Beiträge nicht einkommen, ohne weitere Rücksicht mit exekutivischen Mitteln, zuerst gegen die säumigen Magisträte oder Servisbehörden, und sodann gegen die Restanten vorgeschritten, auch wenn etwa jene Liquidationen in der vorgeschriebenen Frist nicht eingehen sollten, darauf keine Rücksicht genommen, sondern der ganze Beitrag jeder Stadt eingezogen werden.

Potsdam, den 26sten Mai 1812.

No. 266. Rationen für die mobilen Truppen. M. 176. Mai.

Es ist festgesetzt worden, daß für alle mobile vaterländische Truppen das Feldverpflegungs-Regulativ vom 30sten Junius 1809. in voller Gültigkeit bleiben, und nach dem §. 9. desselben verabreicht werden soll:

a) die schwere Ration von

$3\frac{1}{4}$ Metzen Hafer,
3 Pfund Heu,
4 Pfund Stroh

an

an die Generalität, an deren Adjutanten, an den Generalstaab, an die Ingenieurs und an sämmtliche Kavallerie und Artillerie,

b) die leichte Ration von

3½ Metze Hafer,
3 Pfund Heu und
4 Pfund Stroh

an die Infanterie und an sämmtliche Oekonomiebranchen der Armee.

Die Feldstillstands-Rationen werden nach Erfordern der Umstände dann eintreten, wenn die auf dem Feldetat stehenden Truppen einige Zeit lang in Ruhe verbleiben. Dies wird jedoch besonders bestimmt werden.

Potsdam, den 26sten Mai 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 40. Erbschafts-Stempelbogen.

In Folge eines Ministerialrescripts vom 18ten v. M. werden sämmtliche Untergerichte des Departements angewiesen, zu Berichtigung der Erbschaftsstempel-Gefälle keine andere Stempelbogen für gültig zu erachten und zu den Akten zu nehmen, als solche, auf welchen entweder von der Abgabendirektion zu Berlin, oder von einem Akziseamte, oder von einem Unterdistributeur zu Potsdam, Breslau, Stettin und Königsberg in Preußen bezeugt worden ist, wann und zu welchem Behuf die Lösung geschehen ist. Berlin, den 27sten April 1812.

No. 41. Akademischer Kursus für Rechtskandidaten.

Nach der Zirkularverordnung vom 12ten Okt. 1804. soll jeder Rechtskandidat, welcher als Auskultator angestellt zu werden wünscht, unter andern auch darüber Zeugnisse beibringen, daß er drei Jahre hindurch auf der Universität studirt habe.

Von dieser Regel sind bisher auf den Grund der von den Kandidaten beigebrachten akademischen Zeugnisse der Reife öftere Ausnahmen zugelassen worden, und darüber in den Zirkularrescripten vom 6ten September und vom 6ten November 1809. besondere Bestimmungen erfolgt. Da aber die Erfahrung lehret, daß eine Studirzeit von drei Jahren kaum hinreichet, diejenige wissenschaftliche Bildung zu erlangen, welche auf Universitäten erlangt werden soll, und die ein Justizbeamter nothwendig sich eigen gemacht haben muß, um seine Bestimmung zu erfüllen, die Würde seines Amts zu behaupten, und dasselbe, zur Beförderung der gemeinen Wohlfarth mit gründlicher Einsicht und mit umfassendem Ueberblick des ganzen Gebiets der Wissenschaft zu verwalten, so ist beschlossen worden, von nun an streng darüber zu halten, daß das gesetzmäßische triennium academicum genau beobachtet werde.

Es wird daher in Zukunft ohne ausdrückliche Erlaubniß des Chefs der Justiz kein Kandidat, der sich nicht über die Vollendung des dreijährigen akademischen Kursus vollständig ausweiset, zu der in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. §. 3. und dem Zirkulare vom 12ten Oktober 1804. verordne-

neten Prüfung zugelassen, und nur alsdann, wenn solche Momente, die eine Ausnahme in ganz besonderen Fällen begründen könnten, vorhanden sind, an den Chef der Justiz zu dessen weiteren Entschließung berichtet werden.

Dies und daß es des vorläufigen akademischen examinis pro maturitate fernerhin nicht bedarf, wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Berlin, den 11ten Mai 1812.

No. 42. Stempelrevisionen.

Da durch ein mit Zustimmung des Chefs der Justiz von der Königlichen Sektion im Departement der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben unterm 24sten v. M. an sämmtliche Regierungs-Abgabendeputationen erlassenes Zirkulare festgesetzt worden,

daß auch Räthen oder Justitiarien der Regierungen, imgleichen Steuerräthen oder Ober-Inspektoren in den Provinzen, Revisionen der Gerichts-Registraturen in Hinsicht auf die Stempelverwaltung übertragen werden können,

so wird solches den Untergerichten des Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 14ten Mai 1812.

No. 43. Erbschaftsstempeltabellen.

Die Untergerichte des Departements sind zwar bereits unterm 1sten d. M. (No. 38. des Amtsblatts de 1812.) aufgefordert worden, die Erbschaftsstempel-Tabellen für den Zeitraum vom 1sten Junius bis letzten November v. J. prompt und vorschriftsmäßig, mit Berücksichtigung der Verordnung vom 26sten Januar d. J. und des Kammergerichtlichen Zirkularrescripts vom 30sten Dezember v. J., Ausgangs dieses Monats hierher einzureichen; indessen wird ihnen diese Aufforderung für diesmal hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, da auf Befolgung derselben auf das strengste gehalten, und von den Säumigen sofort Strafe eingezogen werden wird.

Berlin, den 19ten Mai 1812.

Personalchronik.

Anstellungen.

Der Seminarist Roggisch ist zum Schullehrer zu Groß-Mangelsdorf bestellt, der Kantor Wilberg in Hohenziaz als Schullehrer, Kantor und Organist zu Genthin, und Johann Gottfried Inter als Schullehrer in Sophiendorf bestätigt.

Der vormalige Fußaufseher Seitz aus Driesen ist zum Thorvisitator am Brückenthore zu Frankfurth an der Oder, und der Kanonier Hoffmann zum Waagesetzer in Perleberg bestellt.

Der Kammergerichts-Referendarius Abt ist zum Justizkommissarius im Departement des Königl. Kammergerichts ernannt, und ihm sein Domizilium zu Perleberg angewiesen worden.

Todesfall.

Den 9ten v. M. starb der Prediger Lange zu Wiesecke.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 23.

Potsdam, den 5ten Junius 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 96. den Königl. Befehl vom 20sten Mai 1812, wegen nicht fernerer Anwendung der Gesetzstellen des allgemeinen Landrechts, Theil 1. Tit. XXI. §. 289. und 290. und der Städteordnung auf die gegenwärtige Art der Einquartierung und Verpflegung ausländischer Truppen.

No. 97. die Berichtigung der Verordnung vom 31sten März d. J., das Ausspielen der Grundstücke betreffend, in Beziehung auf das Publikandum vom 15ten August 1810, d. d. den 12ten Mai 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

Durch die Verordnung vom 22sten v. M. (Gesetzsammlung No. 94.) ist bestimmt, daß alle im Edikt vom 27sten Januar 1811. (Gesetzsammlung No. 20.) bezeichneten Abgaben- und Pachtreste, nämlich: No. 267. Berichtigung der Reste in Getreide. P. 845. Mai.

a) die Reste bis zum 1sten Junius 1811. durch Gegenforderungen an den Staat aus demselben Zeitraum, durch Staats- und Kommunalpapiere nach dem Nennwerthe und durch Getreide zu dem doppelten Marktpreise des Hauptorts der Provinz,

b) die Reste aus dem Zeitraum vom 1sten Junius 18$\frac{11}{12}$. aber durch Weizen, Roggen und Hafer, nach dem am Tage der Ablieferung im Hauptorte der Provinz gewesenen Marktpreise, imgleichen durch Heu und Stroh nach der Bestimmung der Regierungen,

und zwar bis zum 1sten August d. J. abgetragen werden können.

Zur Ausführung dieser allerhöchsten Bestimmungen in dem Geschäftskreise der Kurmärkischen Regierung setzen wir demnach folgendes fest.

I. Jeder Kreiseingesessene, welcher zur Kreiskasse aus den gedachten Zeiträumen noch etwas schuldig ist, und von der Begünstigung in der Verordnung

 vom

vom 22sten April c. Gebrauch machen will, meldet sich sofort bei dem Landrath des Kreises mit der Anzeige, in welcher Art er diese seine Reste, und im Falle er Getreide abliefern will, in welchen Getreidearten, auch ob er Stroh oder Heu dafür entrichten will.

Die Herren Landräthe reichen dann eine Designation davon bei der Regierungs-Finanzdeputation allhier von 10 zu 10 Tagen ein, und haben sie nicht darauf zu warten, bis ein jeder Restant sich bei ihnen gemeldet hat.

Diese Designation muß enthalten

1) den Namen des Restanten,
2) die Qualität und den Betrag seiner restirenden Gefälle,
3) den Zeitraum, aus welchem sie herrühren, und zwar
   a) aus dem Zeitraum bis zum 1sten Junius 1810,
   b) vom 1sten Junius $18\frac{10}{11}$,
   c) vom 1sten Junius $18\frac{11}{12}$,
4) die Art der beabsichtigten Abführung derselben,
   a) durch Gegenforderungen,
   b) Staats- und Kommunalpapiere,
   c) Getreidearten und Quantität, auch Heu oder Stroh.

Zur leichtern Uebersicht sind dieselben nach diesen drei verschiedenen Abführungsarten in verschiedene Abtheilungen zu bringen.

Die erste Designation wird bis zum 20sten des künftigen Monats erwartet. Die Finanzdeputation wird hierauf sofort das Nöthige festsetzen, und zugleich die Magazine bestimmen, wohin die Ablieferung geschehen soll.

Auf den Grund dieser näheren Bestimmung ertheilt der Landrath dem Debenten einen Schein über die Quantität der abzuliefernden Getreideart, mit Bemerkung des bestimmten Magazins, wohin die Lieferung geschehen soll, und des Zeitraums, für welchen dadurch die restirenden Gefälle bezahlt werden sollen.

Der Debent muß diesen Schein bei der Ablieferung produziren.

Unter diesem Schein quittirt der Magazinoffiziant mit genauer Bemerkung des Tages der Ablieferung und der abgelieferten Getreideart und Quantität.

Diesen quittirten Schein reicht alsdann der Debent bei der Finanzdeputation ein, welche hierauf den gesetzlichen Preis, so wie die ganze dadurch bezahlte Summe bemerkt und solchen remittirt, den alsdann der Debent bei der Kreiskasse gegen Quittung über seine restirenden Kreisgefälle abgiebt; die Kreiskasse aber sendet diese Scheine, welche vom Landrath ausgestellt, vom Magazinoffizianten quittirt, und worauf von Seiten der Finanzdeputation die Summe, wofür sie gelten, bemerkt sein muß, der Hauptkasse bei Abführung der Kreisgefälle ein, und rechnet ihr den Betrag derselben als baares Geld, nach den verschiedenen drei Zeiträumen, wofür sie gelten, an.

Sollten einzelne Restanten zu wenig schuldig sein, als daß dafür eine Korn-Ablieferung geschehen könnte, so können sich auch mehrere vereinigen, oder ganze Kom-

Kommunen sich auf diese Art beim Landrath melden, und ihre gesammten Kontributionsreste auf diese Weise berichtigen.

Die Auseinandersetzung zwischen den einzelnen Mitgliedern derselben aber ist lediglich ihre Sache.

II. Die Beamten und Erbpächter haben in Rücksicht ihrer Rückstände an Pächten und Kanon gleichergestalt sofort direkte bei der Regierungs-Finanzdeputation anzuzeigen,

in welcher Art sie solche abtragen, und von dem gedachten Gesetz Gebrauch machen wollen.

Ihnen liegt ebenfalls ob, die oben bemerkte Designation einzureichen, und sogleich von der Finanzdeputation die nähere Bestimmung des Magazins zu gewärtigen.

Mit dieser Bestimmung liefern sie sodann ebenfalls an das Magazin ab, und quittirt der Magazinoffizìant darunter in eben der Art, wie oben vorgeschrieben ist.

Diese Quittung reichen alsdann die Beamten und Erbpächter als baares Geld auf ihre Pächte und Kanon ein, und erhalten dafür eine Kassenquittung über abgeführte Pachtgefälle, nach dem aus dem Tage der Ablieferung und der abgelieferten Quantität Getreide oder Heu und Stroh sich ergebenden Betrage.

Die Beamten haben zu gleicher Zeit die Unterthanen in Absicht der rückständigen baaren Amtsprästationen zu vernehmen, und, wenn solche ebenfalls von dieser Wohlthat der Ablieferung in Körnern, Heu und Stroh Gebrauch machen können und wollen, eine Designation davon, so wie solches oben in Rücksicht der Kreisgefälle vorgeschrieben ist, einzureichen, damit das Weitere darauf bestimmt werden kann.

Da jedoch diese Amtsprästanda mit unter den Pachtgefällen des Beamten stehen, so können wir uns mit den einzelnen Debenten nicht einlassen, sondern der Beamte muß die Ablieferungsscheine mit unter den seinigen einreichen, worauf ihm der ganze Betrag auf seine Amtspacht abgeschrieben, und ihm nur gemeldet wird, wie viel davon auf seine Arrende, und wie viel auf die Unterthanen Gefälle pro rata eines jeden Einzelnen fällt.

Zu dem Ende reichen die Beamten mit den Ablieferungsscheinen eine Designation ein, worin von ihnen und jedem Amtsunterthan in verschiedenen Kolonnen die Getreideart und Quantität eingerückt sich befindet, die Geldkolonne aber offen gelassen wird, damit solche hier nach dem Marktpreise des Ablieferungstages ausgefüllt, und diese Designation demnächst dem Beamten zur Kenntniß remittirt werden kann.

Allen hierbei interessirenden Behörden und Personen wird die größte Genauigkeit empfohlen, und haben dieselben es sich selbst beizumessen, wenn unvollständige Nachweisungen oder Quittungen zurückgesandt werden müssen.

Potsdam, den 30sten Mai 1812.

No. 268. Unbrauchbare Stempelmaterialien. A. 2148. März.

Die Sektion für die direkten und indirekten Abgaben hat bestimmt, daß eine allgemeine Aufräumung aller etwa noch in den Provinzial- oder Spezialdepots befindlichen unbrauchbaren Stempelmaterialien statt finden soll.

Die betreffenden Akziseämter werden daher angewiesen, alle zum Debit nicht mehr tauglichen Stempelmaterialien aller Art, die sich bei denselben befinden dürften, zu sammeln, zu verzeichnen, und demnächst binnen 14 Tagen an die Regierungskasse einzusenden, uns aber ein Duplikat des Verzeichnisses einzureichen, und dabei die Gründe der Unbrauchbarkeit der remittirten Materialien speziell anzuzeigen.

Nachdem die Spezialdepots auf diese Art von unbrauchbaren Stempelmaterialien gänzlich befreiet sind, wird nie wieder eine Remission oder Rücknahme unbrauchbarer Materialien anders, als in dem in der Instruktion vom 21sten Mai 1811. bestimmten Falle gestattet werden, wenn nämlich sich unter den von hier übersendeten Materialien, gleich bei der nach dem Eingange vorzunehmenden Revision, makulirte, beschädigte oder nicht vollständig gestempelte Stücke befinden.

Stempelmaterialien können nicht verderben und zum Debit unbrauchbar werden, wenn sie mit gehöriger Sorgfalt in saubern und trockenen Behältnissen aufbewahrt werden, insbesondere werden aber die Spielkarten nicht durch Alter untauglich werden können, wenn dahin gesehen wird, daß die zuerst eingegangenen auch zuerst debitirt, und die vorräthigen Karten nicht, wie hier und da geschehen, Behufs der Aufbewahrung in Kasten verpackt werden, deren Verschluß den Luftdurchgang hindert. Sollen daher künftig wieder Stempelmaterialien unbrauchbar werden, so wird solches der Fahrläßigkeit der zur Stempelmaterialien-Verwaltung verpflichteten Akziseämter zugeschrieben, und der Schadenersatz jedesmal dem Schuldigen auferlegt werden. Potsdam, den 28sten Mai 1812.

No. 269. Mühlenrevisionen. A. 1258. April.

Es ereignet sich öfter,

daß Müller sowohl in der Stadt als auf dem platten Lande bei Vermessung und Ueberwiegung der in den Mühlen befindlichen Getreide- und Gemahlvorräthe, Seitens der Revisionsbeamten, entweder selbst oder auch ihre Leute, hülfreiche Hand zu leisten verweigern.

Der Müller sowohl in der Stadt als auf dem platten Lande ist jedoch verpflichtet, sich wegen der Richtigkeit des in seiner Mühle befindlichen Mahlguts auszuweisen, und die in der Mühle befindlichen Bestände zu verwiegen oder zu vermessen, und dieses entweder selbst, oder durch seine Leute besorgen zu lassen.

Die Akzise- und Konsumtionssteuer-Beamte werden daher hiermit auf den Grund einer am 22sten September v. J. ergangenen Verfügung der Sektion im Departement der Staatseinkünfte für die direkte und indirekte Abgaben angewiesen, vorkommende Weigerungen der Müller in den obgedachten Fällen sogleich anzuzeigen, damit selbige wegen dieser Widersetzlichkeit zur Untersuchung gezogen und bestraft werden können. Dem Publikum und den kompetenten Behörden wird diese Festsetzung zur Achtung und Nachricht bekannt gemacht.

Potsdam, den 29sten Mai 1812.

Nach-

Nachstehende Verfügung:

Wir haben Behufs der Erfindung eines leichtflüßigen Siegellacks zur Versiegelung der Wagen, von welchen die Luxussteuer nicht bezahlt wird, Versuche anstellen lassen, um die Feuersgefahr zu vermeiden, die bei der gewöhnlichen Versiegelung mit Licht, in Absicht solcher Wagen zu befürchten ist, die auf dem platten Lande in Scheunen stehen.

No. 270. Versiegeln der Luxuswaagen. A. 1763. Mai.

Das durch die Versuche herausgebrachte Lack hat die Eigenschaft, daß es an einer Schnur haftet, nicht abspringt, an der Sonne nicht schmilzt, und sich leicht abdrücken läßt. Um dasselbe anzufertigen, braucht man nur 2 Theile gemeinen Siegellack und einen Theil gemeinen Terpentin (therebinthina communis) in einem Topf oder Scherben bei mäßigem Feuer und öftern Umrühren mit einem hölzernen Spatel zusammen zu schmelzen. Ist diese Masse hiernächst erkaltet, so wird sie zu Stangen, oder besser zu Kugeln geformt, und zum Gebrauch aufbewahrt.

Soll mit diesem Siegellack gesiegelt werden, so wird davon etwas in einem Löffel oder Scherben bei gelinder Wärme, z. B. über Licht oder auf einem heißen Ofen geschmolzen, von dieser geschmolzenen Masse vermittelst eines Hölzchens etwas auf die zu siegelnde Fläche geträufelt, der Bindfaden aufgelegt, nochmals etwas aufgetropft, und dann, sobald die Masse einige Konsistenz erhalten hat, das Siegel aufgedruckt.

Wir machen die Königl. Regierung mit diesem Verfahren bekannt, um wegen der künftigen Anwendung des in Rede stehenden Lacks bei Versiegelung der gedachten Wagen das Erforderliche zu verfügen, mit dem Bemerken, daß das in vorgedachter Art im Zimmer erwärmte Lack bis zur Siegelung in einer Scheune warm bleibt, und dadurch Feuersgefahr vermieden wird, die bei dem gewöhnlichen Siegellack zu befürchten ist.

Berlin, den 6ten Mai 1812.

Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben.

Ladenberg.

wird den mit dem Versiegeln der Luxuswagen beauftragten Behörden zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 29sten Mai 1812.

Da der Fall vorgekommen, daß fremde gegen Impost zur Einfuhr erlaubte Waaren nicht in dem Wohnorte des Eigenthümers, sondern bei einem vorliegen Akzise- und Zollamte deklarirt, daselbst versteuert, und mit dem Impostsiegel belegt, demnächst aber mit Passirzetteln nach dem eigentlichen Bestimmungsorte abgesandt worden, und es sich in der Folge ergeben, daß deren Werth un-

No. 271. Revision und Versteuerung eingehender Waaren. A. 1900. Mai.

unverhältnißmäßig gering angegeben und abgeschätzt und danach die Versteuerung geleistet ist, so ist, um für die Folge ähnliche dem Fabriken- und Abgabeninteresse gleich nachtheilige Fälle zu verhüten, mittelst Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 7ten d. M. bestimmt worden, daß eingehende fremde Waaren durchaus nicht anders, als in dem Wohnort des Eigenthümers und Empfängers zur Revision gestellt, abgeschätzt und versteuert werden dürfen, und daß kein Akzise- und Zollamt sich unterfangen soll, Waaren, die nach einem andern Orte bestimmt sind, und deren Eigenthümer nicht im Orte wohnhaft ist, zur Versteuerung anzunehmen, daß vielmehr die Aemter bei besonderen Fällen jedesmal bei uns Anfrage thun, und von uns nöthigenfalls spezielle Erlaubniß erwarten müssen.

Hiernach haben sich daher sämmtliche von uns ressortirende Akzise- und Zollämter genau und auf das pünktlichste zu achten.

Potsdam, den 29sten Mai 1812.

No. 272. Ausfuhr ungestempelter Karten. A. 3567. April.

Nach der Bestimmung der Königlichen Abgabensektion ist es den Berliner und Breslauer Kartenfabrikanten nachgelassen worden, unter folgenden Bedingungen ungestempelte Karten ins Ausland zu bringen.

1) Kann die Deklaration zur Exportation nur von dem Fabrikanten selbst angenommen werden, indem ein Handel oder gar Depot von ungestempelten Karten in den Händen eines Dritten zum ausländischen Debit durchaus verboten ist.
2) Müssen die Karten plombirt, auch mit einem Begleitschein versehen werden, und dürfen nur über Hauptämter ausgehen.
3) Für die Rückkunft des Begleitscheins ist der Fabrikant verhaftet, und er muß, wenn der Begleitschein nicht in drei Monaten zurückkommt, den Betrag des Stempels, mit welchem die versendeten Karten für den einländischen Debit hätten belegt werden müssen, zur Königlichen Kasse zahlen.

Indem wir dies den Zollämtern zur Nachricht und Achtung bekannt machen, weisen wir dieselben zugleich an, sowohl die attestirten Begleitscheine prompt zur weiteren Beförderung mit den übrigen monatlich einzureichenden Begleitscheinen an uns einzusenden, als auch auf den Begleitscheinen bei dem Ausgangsattest besonders zu bemerken, daß die Kollis gehörig revidirt und der Inhalt richtig befunden worden. Auch haben die Ausgangsämter über die weitere Bestimmung der ausgegangenen Karten möglichst genaue Erkundigungen einzuziehen, um nöthigenfalls gegen deren heimliche Wiedereinbringung die erforderlichen Maaßregeln bei Zeiten treffen zu können.

Potsdam, den 30sten Mai 1812.

Da

Da der im Amtsblatte pro 1811. Pag. 285. abgedruckte Tarif zur Versteuerung des Brantweins nach Verhältniß seiner Stärke bei dessen Eingang in die Städte nicht deutlich und richtig gefaßt ist, und dadurch bereits unrichtige Erhebungen statt gefunden haben, so wird jener Tarif hiermit zurückgenommen, und in dessen Stelle ein völlig deutlicher und richtiger hierbei gefügt, wonach sich die Erhebungsbehörden genau zu richten haben, und zwar Rücksichts des einländischen Brantweins, indem wegen des ausländischen neuerlich (No. 228. des Amtsblatts) schon besonders verfügt worden ist. No. 273. Versteuerung des einländischen Brantweins. A. 2078. Mai.

Potsdam, den 30sten Mai 1812.

Tarif zur Versteuerung des Brantweins nach Verhältniß seiner Stärke, und zwar von dem in den kleinen Städten und auf dem platten Lande fabrizirten Brantwein, bei dessen Eingang in die größern Städte.

Pro Cente des Trallesschen Alkoholometres.	Von einem Berliner Quart einländischen Brantwein. Rthlr.	Gr.	Pf.
Bis 40 pro Cent exclusive , , ,	—	1	6
40 bis exclusive 45 pro Cent , ,	—	1	9
45 — — 50 — , ,	—	1	11
50 — — 55 — , ,	—	2	2
55 — — 60 — , ,	—	2	4
60 — — 65 — , ,	—	2	7
65 — — 70 — , ,	—	2	9
70 — — 75 — , ,	—	3	—
75 — — 80 — , ,	—	3	3
Von 80 pro Cent , , , ,	—	3	5

Um die vorgeschriebenen Geldexportations-Nachweisungen in Zukunft vollständiger und genauer, wie bisher, erhalten zu können, sind die Grenz-Postämter auf Veranlassung der Königlichen Abgabensektion, Seitens des General-Postamts angewiesen worden, vom 1sten Mai d. J. an die Pässe über die mit den Posten nach dem Auslande beförderten Gelder an die Akzise- und Zollbehörden ihres Orts abzugeben. No. 274. Geldexportation. A. 2086. Mai.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Akzise- und Zollbehörden wird daher solches mit der Aufgabe bekannt gemacht, gedachte Pässe anzunehmen, und die exportirten Summen in den monatlichen Nachweisungen unter einer besondern Abtheilung zu verzeichnen.

Potsdam, den 30sten Mai 1812.

Nach

No. 275. Verpflegung der fremden Truppen. M. 571. Mai.

Nach der Erklärung des Kaiserlich-Französischen Generalintendanten Herrn Grafen Dumas finden die bereits von Sr. Exzellenz dem Herren Marschall Prinzen von Eckmühl erlassenen Vorschriften, daß nur solchen französischen und alliirten Militairpersonen etwas verabreicht werden soll, welche Kaiserliche Befehle oder Marschrouten vorzuzeigen haben, und in welchen die Etappenorte und was sie zu verlangen haben bestimmt ist, auf sämmtliche Kaiserlich-Französische und alliirte Truppen Anwendung, daher denjenigen einzelnen Detaschements und Soldaten, welche da, wo keine Kantonnements mehr existiren, außer den Militairstraßen marschiren, und welche sich durch dergleichen Befehle oder Marschrouten nicht legitimiren können, nichts zu verabreichen ist.

Potsdam, den 1sten Junius 1812.

No. 276. Anweisungen zur französischen Truppenverpflegung. M. 1119. Mai.

Der Drang der Umstände hat veranlaßt, daß seit den stattgehabten starken Durchmärschen und Kantonirungen fremder Truppen von den Provinzialverpflegungs-Kommissarien und andern speziellen Verpflegungsbehörden auf die zu unserm Ressort gehörigen Akzise-, Zoll-, Kreis- und andere Spezialkassen Zahlungen angewiesen sind.

In sofern diese Zahlungen bereits wirklich geleistet sind, haben die Rendanten die Quittungen und die von den erwähnten Beamten erhaltenen Anweisungen schleunigst, spätestens aber zugleich bei Einsendung der angeordneten Kassenextrakte anhero einzureichen, damit die Regierungskasse nach geschehener Prüfung zur Verausgabung authorisirt werden kann. Fernere Zahlungen der gedachten Art haben die Rendanten und sonstigen Kassenbehörden von jetzt an, ohne unsere oder der Regierungskasse ausdrückliche Anweisung, in keinem Falle weiter zu leisten, auch, wenn sie gleich schon Anweisungen der Verpflegungsbeamten in Händen, die Zahlungen danach aber noch nicht geleistet haben, diese zu suspendiren, schleunigst über jeden solchen einzelnen Fall anher zu berichten und unsere weitere Verfügung zu erwarten. Potsdam, den 28sten Mai 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 44. Befugniß zur Kontraktsaufnahme des Geheimen Justizraths von Schlechtendahl.

Den Untergerichten des Departements wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß dem jetzt zum Direktor der unter dem Generalmajor und Geheimen Staatsrath Herren Grafen von Lottum angeordneten Behörde zur Verpflegung der Kaiserlich-Französischen Truppen ernannten Geheimen Justizrath Herrn von Schlechtendahl durch ein unter dem heutigen Dato ausgefertigtes Patent, die Befugniß ertheilt worden ist, die Aufnahme und Vollziehung aller bei dem Verpflegungsgeschäfte vorkommenden Verhandlungen, Kontrakte und Instrumente, ohne Zuziehung von Gerichtspersonen, zu verrichten, dergestalt, daß den von ihm in gehöriger Form und mit Beobachtung der bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, aufgenommenen und von ihm vollzogenen, auf das Verpflegungsgeschäft sich beziehenden Verhandlungen, die volle Wirkung gerichtlicher Handlungen beigelegt sein soll. Berlin, den 21sten Mai 1812.

Ver-

Personalchronik.

Der Supernumerarius, invalide Unteroffizier Schobert, ist zum Thorschreiber an der Dammlandwehre zu Frankfurt an der Oder bestellt. Anstellung

Die pro ministerio geprüften Kandidaten der Theologie, Rektor Jänichen und Konrektor Lesser zu Treuenbritzen sind für wahlfähig erklärt worden. Predigtamts-Kandidaten.

Der Prediger Stegemann zu Garlin ist den 6ten Mai d. J. gestorben. Todesfall.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Forderungen an das Herzogthum Warschau.

In dem Herzogthum Warschau ist eine Zentral-Liquidationskommission errichtet, deren Bestimmung ist, sämmtliche an den Schatz des Herzogthums Warschau formirten Ansprüche anzunehmen, zu untersuchen und darüber eine Festsetzung ergehen zu lassen.

An dieselbe sollen gewiesen und von ihr angenommen werden:

a) die Forderungen, welche aus Kontrakten und Verabredungen der früheren Regierung herrühren, namentlich alle Forderungen der Generalpächter, die Forderungen derjenigen, welche Neubauten oder Reparaturen übernommen haben, Forderungen der Kolonisten für Rodungen, für unvollendete Bauten, und für Fourage, die sie während der Freijahre geliefert haben,

b) die Forderungen wegen rückständiger, von der regierenden Kommission (die im Laufe des im Jahre 1806. ausgebrochenen Krieges zu Warschau errichtet worden) oder überhaupt von der gegenwärtigen Regierung festgesetzten Gehälter, wegen rückständiger Kompetenzen, von der Zeit der Existenz der regierenden Kommission, desgleichen

c) die Forderungen für die, seit der Zeit des Bestehens der regierenden Kommission zu Kasernen, Lazarethen, Magazinen oder andern Ablagen, und zum öffentlichen oder Militairbedarf ganz eingenommenen Häuser,

d) die von derselben Zeit herrührenden Forderungen für gelieferte Materialien zu Fortifikationen, Brücken und andern Bauten, desgleichen für die zu den Schiffsbrücken genommenen Fahrzeuge und Gefäße,

e) die Forderungen der Kaufleute für Waaren und der Apotheker für Medikamente, welche zum Bedarf des Militairs, von der Zeit der Existenz der regierenden Kommission ab, geliefert worden sind,

f) die Forderungen der Handwerker und Fabrikanten, für Arbeiten für öffentliche Rechnung, von demselben Zeitpunkte ab,

g) alle und jede Forderungen, welche von der Zeit der Existenz der regierenden Kommission ab, aus solchen Kontrakten herrühren, die mit Personen errichtet worden, welche zur Schließung derselben von einer öffentlichen Behörde beauftragt waren.

Von den vorbenannten Forderungen soll keine angenommen werden, sobald sie nicht mit gehörigen Beweismitteln und solchen Quittungen, die die Rechnungen einer

einer öffentlichen Kasse justifiziren, unterstützt, und von dem Präfekten und dem Präfekturrathe zuförderst für eine liquide Schuld anerkannt worden ist.

Der letzte Tag des Monats Mai 1809. ist als Normaltag für die Zentral-liquidationskommission festgesetzt worden, dergestalt, daß dieselbe alle, bis zu jenem Tage incl. entstandenen Forderungen annehmen soll.

Mittelst eines Königlich-Sächsischen Dekrets vom 22sten Januar 1812. ist weiter bestimmt worden, daß die oben unter d. genannten Forderungen, wenn sie gleich aus der Zeit vor Errichtung der regierenden Kommission herrühren, von der Zentral-Liquidationskommission als eine Staatsschuld angenommen werden sollen, wenn die Gegenstände, aus denen die Forderungen herrühren, und zu denen die letztern verwendet sind, durch Einnahme der Festungen, Brücken oder Anlagen sich gegenwärtig noch im Besitze des Gouvernements des Herzogthums Warschau befinden. Die mehrgedachte Kommission hat ihren Sitz zu Warschau, wohin die Eingaben an sie unter der Bezeichnung:

Königlich-Sächsische Herzoglich-Warschauische Zentral-liquidationskommission.

zu richten sind.

Schul-Nachrichten.

Auch der Schulinspektor des Biederitzer Kreises in der Burgschen Diözese, Herr Prediger **Messow** zu Biederitz, ist mit gutem Erfolge bemüht, die Nägeli-Pfeiffersche Elementar-Gesangbildungs-Methode in den Schulen seines Kreises einzuführen. Zuerst ließ er durch den Lehrer seiner Pfarrschule Herrn Kantor Neubauer, nachdem dieser dem im vorigen Jahre zu Quilitz gehaltenen Lehrkursus beigewohnt hatte, eine Auswahl von Schülern und Schülerinnen nach dieser Methode im Gesange üben. Als der gute und sichere Erfolg durch die Erfahrung bewiesen war, und sprechende Resultate in der Schule vor Augen lagen, ladete er in den ersten Tagen des Märzes diejenigen Schullehrer seines Kreises, welche hinlängliche musikalische Vorkenntniße besaßen, nach Biederitz ein, um sie von den gemachten Fortschritten anschaulich zu überzeugen, und ihnen für die ersten Elementarübungen den methodischen Stufengang vorzeichnen zu lassen. Nachdem er die Konferenz durch einen faßlichen und erwecklichen Vortrag über den Einfluß des veredelten Kirchengesangs und Volksgesangs auf die Bildung und Stimmung des Gemühts eröffnet hatte, stellte der Herr Kantor Neubauer den Stufengang der Elementargesangübungen dar, und zeigte die praktische Anwendung in seiner Schule. Zum Schluß der Konferenzen führte Herr **Messow** die Gesellschaft in die Kirche, wo die Schuljugend einige Choräle und eine Arie unter der Leitung ihres Lehrers dreistimmig, und zuletzt die Lehrer selbst den Choral „Mir nach, spricht Christus unser Held" vierstimmig sangen. Die Lehrer kehrten mit freudigem und neubelebtem Eifer zurück, rühmlichst entschlossen, von den hier gewonnenen Einsichten und Erfahrungen in ihren Schulen Gebrauch zu machen. Sobald sie die ihnen vorgezeichneten ersten Uebungen werden eingeführt haben, wird ein zweiter Lehrkursus gehalten werden.

Am

Am 22sten März wurde zu Möckern eine öffentliche Schulprüfung, in Ermangelung eines andern Lokals diesmal in der Kirche gehalten, um der Gemeine die Beweise von der geschehenen Verbesserung des Schulunterrichts vorzulegen. Die Kirche war von der Schuljugend festlich ausgeschmückt worden. Nach einem Vorspiel auf der Orgel begann die Feierlichkeit mit einem von mehr als 100 Kindern dreistimmig gesungenen Gesange und einem von dem Herrn Prediger Hansen gesprochenen Gebete. Dann examinirten die Lehrer, die Herren Kantor Heinicke, Konrektor Albrecht und Rektor und Prediger Spendelin ihre Klassen. Jede Klasse wurde einzeln vorgeführt. Nach einer kurzen Rede des Herrn Superintendenturasisstenten Abel beschlossen die besten Sänger aus dem Schülerchore die Feierlichkeit durch Absingung des Liedes „Froh steigt jetzt unser Dank 2c." Viele benachbarte Schullehrer, welche dem Examen beiwohnten, freuten sich, nachdem sie hier die schönen Resultate von der Anwendung einer bessern Lehrmethode und Schuldisziplin gehört und gesehen hatten, schon im Voraus auf den zweiten Lehrkursus, welcher in Möckern gehalten werden sollte. Da wegen des unerwarteten Einmarsches eines Truppenkorps das Examen des Nachmittags nicht, so wie es Plan war, fortgesetzt und vollständig gemacht werden konnte, so wird im Laufe dieses Jahres noch ein zweites öffentliches Examen statt finden. Der erwähnte zweite Lehrkursus ist vom 6ten bis zum 16ten April d. J. von dem Herrn Superintendenturassistenten Abel mit Zuziehung des Herrn Konrektor Albrecht und des Herrn Kantor Heinicke gehalten worden. (Ueber den gehaltenen ersten Kursus vergleiche Amtsblatt 1812. St. 6. Seite 60) Auf vorhergegangene Bekanntmachung und Einladung hatten sich 43 Schullehrer dazu eingefunden, nämlich 33 aus der Möckerschen, 7 aus der Loburgschen und 3 aus der Ziesarschen Diözese. Es wurden den Verhandlungen und Uebungen täglich 8 Stunden gewidmet, nämlich die Vormittagsstunden von 7 bis 11 und die Nachmittagsstunden von 1 bis 5 Uhr. In diesem Kursus sind folgende Disziplinen vorgetragen und eingeübt worden: 1) Schreibelehre. (Von Herrn Superintendenturasisstenten Abel nach Alemanns, Völters, Steinmüllers, Natorps und eigenen Ideen elementarisch bearbeitet.) 2) Zeichnen. (Gleichfalls von Herrn Abel theils nach J. Schmidt, meistentheils aber nach eigenen Ideen bearbeitet.) 3) Denkübungen in Beispielen. (Von dem Herrn Konrektor Albrecht nach dem theoretischpraktischen Handbuche der Denkübungen von Herrmannsen, Steffensen, und Nißen bearbeitet.) 4) Anleitung zu Sprechübungen. (Von dem Herrn Abel zum Theil nach Steinmüller bearbeitet.) 5) Fortgesetzte Anleitung zur Elementar-Gesangbildungs-Methode. (Nach Nägeli und Pfeiffer von dem Herrn Kantor Heinicke.) Jeder Disziplin waren in der Regel jedesmal zwei Stunden hintereinander gewidmet, damit der Vortrag sogleich von Einem oder Mehreren wiederholt und die Repetenten geübt werden konnten. Da die Herren Vorsteher der Konferenzgesellschaften in der Diözese bei ihren verdienstlichen Bemühungen für die Veredlung des Schulun-

ter,

terrichts im Einverständniß mit dem Herrn Abel zu Werke gehen, so wird dieser ihnen auch die von ihm für den gehaltenen Kursus schriftlich ausgearbeiteten Leitfaden zur genaueren Einsicht mittheilen, um danach die Bemühungen der Schullehrer, welche dem Kursus zu Möckern beiwohnten, desto richtiger würdigen und leiten zu können. Sonntags den 12ten April verherrlichten 10 der geübtesten Sänger unter den anwesenden Schullehrern die gottesdienstliche Feier durch zweckmäßig gewählte, mit der Predigt des Herrn Abel und mit dem ganzen kirchlichen Ritus in Verbindung gesetzte und gut aufgeführte Chorgesänge. Es waren die Schullehrer Albrecht und Heinicke von Möckern, Schmeisser von Leitzkau, Raymund von Ladeburg, Schade von Gehrden, Weise von Pitzpuhl, Kühne von Randau, Schneider von Wörmlitz, Geßler von Ziepel und Wilberg von Hohenziatz unter der Leitung des Kantor Schmeißer.

Vom 31sten März bis zum 15ten April hielt der Herr Schulinspektor Wagener zu Altenplatow mit dem Herrn Kantor Ditfurt zu Genthin (jetzt in Burg) einen zweiten Lehrkursus zu Genthin. (Ueber den gehaltenen ersten Kursus s. Amtsblatt d. J. St. 6. Seite 59.) Es hatten sich 49 Schullehrer und Schulamts-Präparanden dazu eingefunden, nämlich 19 aus dem Altenplatowschen Kreise der Burgschen Diözese, 18 aus der Sandauschen, 1 aus der Stadthavelbergschen, 1 aus der Domhavelbergschen, 3 aus der Rathenowschen, 1 aus der Neustadtbrandenburgschen, 4 aus der Loburgschen und 2 aus der Ziesarschen Diözese, deren Einige jedoch vor Beendigung des Kursus nach Hause zurückzukehren veranlaßt wurden. Diejenigen Schullehrer, welche nahe bei Genthin wohnen und Abends nach Hause giengen, hielten täglich Morgens in aller Frühe einige Lehrstunden, und kamen dann nach Genthin, wo der Kursus deshalb erst um 9 Uhr seinen Anfang nahm. Für die mehresten von denen, welche der weitern Entfernung wegen nicht nach Hause gehen konnten, besorgten während des Kursus ihre Herren Pfarrer selbst den Schulunterricht. In diesem zweiten Kursus trug der Herr Kantor Ditfurt folgende Disziplinen vor: 1) Gesanglehre. (Nach Nägeli und zwar Uebersicht und Wiederholung des ersten Kursus, dann praktische Uebungen im 2-, 3- und 4stimmigen Gesange, Uebungen mit der Schuljugend in Gegenwart der Lehrer theils in der Schule, theils mit Begleitung der Orgel in der Kirche, und zuletzt Uebungen mit der Schuljugend und den Lehrern zusammen.) 2) Die Elemente des Zeichnens und 3) der Formenlehre (nach J. Schmidts Lehrbüchern und nach eigenen Ideen.) 4) Schönschreiben. (Nach dem 10ten Briefe in Natorps Briefwechsel einiger Schullehrer und Schulfreunde.) 5) Die Elemente des Rechens. (Nach Griebs Lehrbuch) 6) Schuldisziplin. (Nach Zellers, Lancasters und eigenen Ideen.) An einem der Kursustage ließ der Herr Prediger Hirschberg in Gegenwart der versammelten Schullehrer das öffentliche Schulexamen halten, um die erfreulichen Resultate von der Anwendung einer edlern Lehrmethode und Schuldisziplin darzulegen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 24.

Potsdam, den 12ten Junius 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 98. das Edikt wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer. Vom 24sten Mai 1812.

No. 99. die Instruktion und Anweisung wegen Ausführung des obgenannten Edikts. Vom 24sten Mai 1812.

No. 100. das Edikt wegen Ausfertigung von Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer. Vom 24sten Mai 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

Nachstehende Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 3ten v. M.: No. 277.

Die Uebereinkunft, welche nach der Verfügung der Departements für die Staatseinkünfte und die Generalkassen vom 21sten Junius v. J., Portofreiheit der Abgabensachen.

wegen postfreier Beförderung der Abgabensachen auf den ordinairen fahrenden Posten, A. 1318. Mai.

mit dem Königlichen General-Postamt getroffen, und nach welcher die unterm 29sten Januar 1797. abgeschlossene Konvention wiederum in Wirkung gesetzt worden ist, hat nach dem Beschluß des Herrn Staatskanzles Exzellenz, vom 1sten Junius d. J. ab, eine Ausdehnung dahin erhalten:

daß an Paketen oder sonst sogenannten Frachtstücken, es sey an Schreib- oder rohen Druckmaterialien, Plomben, oder was sonst zum Behuf des Königlichen Dienstes postmäßig emballirt versandt wird, an einem Posttage auf jeden folgenden Kurs

zweihundert Berliner Pfund inklusive

postfrei befördert, auch die auf einigen Spezial-Akzisеetats bisher gestandenen Aversa, von gedachtem Termin an nicht weiter gezahlt, sondern von den betreffenden Etats abgesetzt werden sollen.

Wir machen solches der Abgabendeputation bekannt, mit dem Hinzufügen, daß diese Ausdehnung der bisherigen freien Beförderung sich nicht blos auf die Akzise- und Zollpartie beschränkt, sondern daß darunter auch alle Gegenstände der Landkonsumtions-, der Gewerbe-, der Luxus-, Grund-, Kopf- und aller anderen unter unserer Administration stehenden Steuern, so wie der Stempelpartie mit begriffen sind, daß aber in den Provinzen, in welchen die Stände schon bisher verpflichtet gewesen, die aufzubringende Kontribution auf ihre Kosten zu den Regierungskassen franko einzusenden, es bei dieser Verfassung sein unverändertes Verbleiben behält.

Wir erinnern hierbei an die in der Konvention von 1797. §. VIII. enthaltene Vorschrift, nach welcher auf den Adressen, so die zur Portofreiheit berechtigten Sachen begleiten, die Rubrik

Herrschaftliche Akzise-,
" " Zoll-,
" " Stempelsachen und Gelder,

stets ausgeschrieben werden, und jedes Schreiben mit einem öffentlichen Siegel versehen sein muß, auch daß in Fällen, wo dies verabsäumt, und der Portobetrag deshalb defektirt wird, die Erstattung desselben dem schuldhabenden Offizianten allein zur Last gelegt werden soll

Im übrigen ist durch die Erhöhung des portofrei zu befördernden Gewichts von 40 auf 200 Pfund auf jedem fahrenden Postkurse den Formularmagazinen und andern Versendungsbehörden eine große Erleichterung geschehen, und sie können nie mehr in Verlegenheit kommen, Uebergewicht zur Post geben zu müssen, wenn sie ihre Versendungen bei Zeiten arrangiren, und es mit solchen nicht bis auf den letzten Augenblick ankommen lassen.

Wir werden uns daher auch nie wieder zur irgend einer Zahlungsanweisung verstehen, wenn durch Uebergewicht, oder wegen unterlassener, oder nicht vollständig geschehener Beifügung der portofreien Rubrik, Portoausgaben verursacht werden sollten, dagegen aber wollen wir auch auf der andern Seite den Postrevenüen auf keine Weise einen Nachtheil zufügen, und daher solche Versendungen, die in großen Quantitäten sonst zu Wasser geschehen sind, auch künftig auf diese Art befördern.

wird sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht. Potsdam, den 5ten Junius 1812.

No. 278. Acker-, Wiesen- und Gartensteuer rc. A. 3183. Mai.

Nach der Verfügung der Königl. Abgabensektion vom 21sten Mai d. J. ist die nach dem Steueredikt vom 7ten September v. J. bestimmte Ueberweisung der Acker-, Wiesen- und Gartensteuer, imgleichen der Fixakzise der Vorstädter an die Kommunen der die städtische Steuerverfassung behaltenden Städte, nur für solche Orte zu verstehen, in denen bei Erscheinung der Gesetzgebung vom 28sten Oktober 1810 eine Fixakzise der Vorstädter, oder eine Acker-, Garten- und Wiesen-

fensteuer noch statt fand. In Städten, wo diese Entrichtungen früher ganz oder zum Theil nie gebräuchlich waren, oder in denen solche bereits erlassen worden, findet mithin auch ein Uebergang derselben an die Kommunen nicht statt.

Potsdam, den 5ten Junius 1812.

No. 279. Melirtes Getreide zur Verpflegung der fremden Truppen. A. M. 3106. Mai.

Da die Brotverpflegung der französischen und fremden Truppen halb aus Weitzen und halb aus Roggen bestehen soll, und es zweifelhaft sein mögte, wie der dazu zu verwendende Weitzen versteuert werden soll, so wird hiermit festgesetzt, daß, wenn die Vermahlung dergleichen melirten Getreides für Rechnung Königlicher Magazine, und unter Aufsicht und Kontrolle Königlicher Offizianten geschieht, und keine Lieferanten dabei konkurriren, solches melirtes Getreide, ohne Rücksicht auf die sonst gewöhnliche höhere Weitzensteuer, blos gegen Erlegung der tarifmäßigen Mehlabgabe vom Roggen passirt werden soll.

Dies wird auf den Grund der Verfügung der Königlichen Abgabensektion im Departement der Staatseinkünfte vom 21sten v. M. hiermit den betreffenden Behörden zur Nachachtung eröffnet.

Potsdam, den 5ten Junius 1812.

No. 280. Quittungs- und Werthstempel. A. 1870. Mai.

Die Königliche Sektion des Departements der Staatseinkünfte für direkte und indirekte Abgaben hat sich veranlaßt gefunden, über die Anwendung des Quittungs- und Werthstempels in Prozessen unterm 8ten v. M. annoch folgende nähere Bestimmung zu geben.

1) Wenn die Quittung nicht vollständig unter dem Schulddokumente niedergeschrieben werden kann, sondern noch ein besonderer Bogen zur ganzen oder zur Ergänzung der auf dem Instrumente angefangenen Quittung erforderlich ist, so muß der volle Quittungsstempel angewendet werden.
2) Wird unter einer dem Schuldinstrumente angehefteten Zession vollständig quittirt, so bedarf es dazu keines Stempels.
3) In Fällen, wo aus einem Schulddokument geklagt wird, wonach die Forderung in Staats- oder andern, unter öffentlicher Autorität emittirten Papieren gezahlt werden soll, muß der, durch das auf die Klage ergehende Dekret zu bestimmende Werthstempel nach dem derzeitigen Kurswerthe der geforderten Papiere berechnet werden.
4) Wird aber eine eingeklagte Forderung nach Beendigung des Prozesses durch Erkenntniß oder Vergleich, durch Zahlung in Staatspapieren berichtigt, so behält es bei der gesetzlichen Bestimmung des Werthstempels sein Bewenden, welche nach Einreichung der Klage erfolgt ist.

Diese deklaratorischen Bestimmungen werden daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6ten Junius 1812.

No. 281. Formulare zu den Land-Konsumtionssteuer-Rechnungen. A. 2072. Mai.

Die in dem jetzt abgelaufenen Etatsjahre eingetretene Abänderung der Steuersätze bei der Landkonsumtions-Steuer hat den Abdruck neuer Formulare zu der Jahresrechnung $18\frac{1}{1}\frac{1}{2}$. nothwendig gemacht. Die Königl. Abgabensektion hat uns mittelst Verfügung vom 12ten April d. J.

ein Exemplar der Rechnung für die neu kreirten ländlichen Bezirksämter, und ein Exemplar von der für die städtischen Bezirksämter, welche die Land-Konsumtionssteuer-Revenüen nach den alten und neuen Sätzen pro $18\frac{1}{1}\frac{1}{2}$. erhoben haben, ajustirten alten Rechnung

übersandt, und dabei eröffnet, daß, zur Ersparniß der Kosten, von der zum Gebrauch pro $18\frac{1}{1}\frac{1}{2}$. ajustirten alten Rechnung nur so viel Exemplare abgedruckt worden, als nöthig sind, um mit solchen und mit dem beim Haupt-Formularmagazin noch befindlichen alten Vorrathe auszureichen. Das Haupt-Formularmagazin ist auch angewiesen worden, jedem städtischen Bezirksamte nur ein Exemplar von den nachgedruckten, und zwei dergleichen von den alten im Bestande befindlichen Rechnungen zuzusenden. Wir weisen die städtischen Bezirksämter an, die Abweichungen nach dem neu abgedruckten Formular in den zwei anderen mit der Feder zu berichtigen. Zur Abkürzung dieses Geschäfts ist zwischen Pag. 10. und 11. der alten Rechnungsexemplare ein besonderer Anhang abgedruckt und selbigen beigefügt worden, so daß außer der Nachweisung von Zetteln neuerer Art nur wenige Zusätze und Abänderungen gemacht werden dürfen. Das neu abgedruckte Rechnungsexemplar ist zu demjenigen Rechnungsmundo anzuwenden, welches an die Königl. Ober-Rechnungskammer eingesandt wird.

Die ganz neuen Rechnungen werden für das Jahr $18\frac{1}{1}\frac{1}{2}$. nur von den neu kreirten ländlichen Bezirksämtern, künftig aber allgemein gebraucht.

Uebrigens werden sowohl die städtischen als ländlichen Bezirksämter auch neue monatliche Extrakte vom Haupt-Formularmagazin erhalten, welche vom 1sten Junius d. J. an gebraucht werden sollen. Potsdam, den 6ten Junius 1812.

No. 282. Blasenzins der Brantweinbrenner und Destillateurs. A. 2870. Mai.

Ein Brantweinbrenner, der neben der Brennerei destillirt, zahlt zwar auch von seiner Destillirblase den vollen Blasenzins. Wenn aber dieser besondere Blasenzins bei Berechnung des Blasenzins-Nachschusses als gewöhnlicher Brantwein-Blasenzins mit angerechnet werden sollte, so würde sich dadurch der Nachschuß gegen die zum Grunde liegende Absicht verringern. In solchen Fällen des gemeinschaftlichen Betriebes ist daher der Brenner und Destillateur verbunden, jedesmal bestimmt zu deklariren, ob die Blase zur Destillation oder zur Lutterung und Wienung in Gang gesetzt wird, und die Deklaration zu ersterer muß in dem Blasenzins-Buche mit rother Dinte angeschrieben werden. Bei Berechnung des Blasenzins-Nachschusses sind alsdann die mit rother Dinte ausgeworfenen Geldbeträge nicht als gezahlter Blasenzins mit anzurechnen.

Das Offizium der revidirenden Beamten beschränket sich dabei lediglich darauf, dahin zu sehen, daß eine zur Destillation angemeldete Blase nicht zur Wienung

nung gebraucht werde, wogegen der umgekehrte Fall unbesorglich für das Steuerinteresse ist.

In Beziehung auf den hier in Rede stehenden Fall, ist übrigens der Begrif von Destillation dahin festgesetzt:

„daß darunter der Uebertrieb von Spirituosis in Verbindung mit Kräutern, Gewürzen und anderen Ingredienzien zu verstehen sey.

Die Absonderung des Alkohols vom Pflegma, oder aber, die Destillirung eines reinen unversetzten Spiritus, ist also nicht als Destillation zu betrachten, und ein Brenner kann daher seinen reinen unversetzten Brantwein so oft übertreiben, als er es für räthlich hält, ohne daß ihm der für den mehrmaligen Uebertrieb gezahlte Blasenzins, als Destillir-Blasenzins, zur Mitaufnahme in die Nachschußberechnung verweigert werden kann.

Dies wird in Verfolg der Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 17ten v. M. sowohl dem dabei interessirten Publikum als den von uns ressortirenden Akzise- und Land-Konsumtionssteuer-Aemtern bekannt gemacht.

Potsdam, den 6ten Junius 1812.

Alle Nebenexemplarien der Kauf-, Tausch-, Erbpachts- und anderer Kontrakte über Immobilien (Stempelgesetz vom 20sten November 1810. Art. 7. Litt. B. No. 2.) bedürfen nur des gewöhnlichen Stempels von 8 Gr. — No. 283. Stempel zu Kontrakts-Nebenexemplarien. A. 2857. Mai.

Dies gilt selbst von demjenigen Nebenexemplar eines Kaufkontrakts, auf dessen Grund rückständige Kaufgelder ingrossirt werden sollen. Nur muß Absichts des letztern

1) auf dem Nebenexemplar bemerkt seyn, mit welchem Werthstempel das Hauptexemplar versehen ist, und

2) muß wider den notirten Werthstempelbetrag nichts zu erinnern seyn.

Fehlt eine dieser Bedingungen, so muß der Mangel nachgeholt werden, ehe die Eintragung verfügt werden darf.

Dies wird in Gemäßheit einer Verfügung der Sektion für die direkten und indirekten Abgaben vom 13ten Mai d. J. hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 7ten Junius 1812.

Auf den Grund der Verfügung der Königl. Abgabensektion vom 16ten v. M. wird hiermit bestimmt, daß die resp. den Kreiskassen und den Schulzen bewilligte Tantieme von 3 pro Cent der Personensteuer, vom 1sten Oktober v. J. an erhoben und in Ausgabe gestellt werden soll. — No. 284. Personalsteuertantieme. A. 2836. Mai.

Potsdam, den 7ten Junius 1812.

Mehrere Akzise- und Konsumtionssteuer-Aemter lassen es in den von ihnen instruirten Defraudationsprozessen sich zur Gewohnheit werden, die Behauptung des Denunzianten und Denunziaten niederzuschreiben, ohne den angegebenen Beweis aufzunehmen, und sonst ex officio Versuche zu machen, um die Wahrheit auszumitteln. Dies Verfahren streitet gegen die gesetzlichen Vorschriften, na- — No. 285. Instruktion der Defraudationsprozesse. A. 645. Junius.

No. 287. Abgabe vom fremden Damenputz. A. 3187. Da, in Folge einer Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 20sten vor. Monats, die Einbringung der fremden Damenhüte und Aufsätze nicht allein fernerhin erlaubt bleibt, sondern auch des Herrn Staatskanzlers Exzellenz, in Berücksichtigung des noch bestehenden sogenannten französischen Tarifs, die mittelst Reskripts vom 15ten Dezember 1799. verordnete Abgabe von 50 pro Cent, auf einen Thaler nebst Uebertrag pro Stück dergleichen Damenputzes ohne Unterschied ermäßiget haben, so wird sämmtlichen von uns ressortirenden Akzisebehörden diese Bestimmung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 8ten Junius 1812.

No. 288. Stempelpflichtigkeit der Gehalte aus der Kasse Montis pietatis. C. 19. Mai. Den Geistlichen und Schullehrern, welche aus der Kasse Montis pietatis Gehalt zu erheben haben, wird auf den Antrag des Direktorii die Anweisung ertheilt, soweit das jährliche Gehalt aus derselben fünfzig Thaler und darüber beträgt, die zu Trinitatis eines jeden Jahres bei der Kasse einzureichenden Jahresquittungen auf dem gesetzlichen Quittungsstempel zu schreiben, und damit zu Trinitatis dieses Jahres den Anfang zu machen, indem im Unterlassungsfalle keine Zahlung erfolgen wird.

Potsdam, den 8ten Junius 1812.

No. 289. Roggen- und Fouragepreise für den Monat Mai 1812. M. 25. Junius. Behufs der Anfertigung und Einreichung der Liquidationen über die im Monat Mai c. den vaterländischen Truppen freiwillig gelieferte Fourage und Brotroggen, wird sämmtlichen landräthlichen Behörden der Kurmark, so wie denjenigen, welche diese Naturalien hergegeben haben, hierdurch bekannt gemacht, daß der Durchschnittspreis von dem im genannten Monate auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter, und zwar der Durchschnittsmarktpreis

a) des Scheffels Roggen	= =	3 Rthlr.	— Gr.	— Pf.
b) = = Hafer	= =	2 =	1 =	— =
c) = Zentners Heu	= =	1 =	15 =	— =
d) = Schocks Stroh	= =	14 =	2 =	— =

in $7\frac{1}{2}$ssel beträgt. Potsdam, den 2ten Junius 1812.

No. 290. Kriegsvorspanndienst. M. 18. Junius.

ORDRE de M. le Général de Division Comte Dumas, Conseiller d'Etat, Intendant-général de la Grande Armée.	Befehl des K. K. Divisionsgenerals, Herrn Grafen Dumas, Staatsrath und Generalintendant der Großen Armee.
Sa Majesté l'Empereur a témoigné son mécontentement sur les désordres, qui ont eu lieu dans les réquisitions de chevaux: elle veut la répression de cet abus essentiellement contraire aux intérêts du service et de l'Armée en général.	Seine Majestät, der Kaiser, hat über die Unordnungen, welche Rücksichts des verlangten Vorspanns Statt gefunden haben, sein Mißvergnügen geäußert. Allerhöchstdieselben verlangen die Abstellung solcher Mißbräuche, die dem Dienst der Armee so wesentlichen Nachtheil bringen.

J'ai

J'ai en conséquence l'honneur de prévenir M. M. les Ordonnateurs, Commissaires des guerres et Chefs de service qu'à l'avenir aucune des voitures et aucun des chevaux destinés au service des transports auxiliaires n'en devra être détourné pour un service particulier, et qu'ils auront à surveiller l'execution de cet ordre. Il est expressément défendu, qu'aucun individu attaché à l'Administration de l'Armée exige, ni pour son propre compte ni sous de vains prétextes de service, des moyens de réquisition pour transporter sa personne ou ses effets.

Donné à Posen, le 25 Mai 1812.

Le Général de Division, Conseiller d'Etat, Intendant-général de la Grande Armée.

signé: Comte Dumas.

pour copie conforme:

L'Inspecteur aux revues chargé de l'administration supérieure de l'arrondissement de Berlin.

Lambert.

M. M. les Commissaires des guerres dans les places et gites d'étape tiendront sévèrement la main à l'exécution de cet ordre. M. M. les Commissaires des guerres et les Agens Prussiens, commis à l'établissement des parcs de voitures et chevaux sont invités à les faire observer et à rendre compte des infractions que tous fonctionnaires et employés attachés à l'Administration de l'Armée tenteroient de se permettre, ce qui de leur part seroit d'autant plus coupable qu'ils ne doivent point

Diesemnach habe ich die Ehre, sämmtliche Herren Ordonnateurs, Kriegskommissarien und Chefs de Service zu benachrichtigen, daß fortan weder Wagen noch Pferde, welche zum Dienst des Vorspanns bestimmt sind, zu keinem Privatgebrauch benutzt werden sollen, und wird denselben die Ausführung dieses Befehls zur Pflicht gemacht. Es wird strenge verboten, daß irgend eine zur Administration der Armee gehörige Person weder für sich noch für seine Effekten unter irgend einem Vorwande Pferde und andere Transportmittel verlangen könne.

Posen, den 25sten Mai 1812

Der Divisionsgeneral, Staatsrath und Generalintendant der Großen Armee.

Unterzeichnet: Graf Dumas.

In Abschrift gleichlautend:

Der Musterungsinspektor, beauftraget mit der Oberaufsicht des Bezirks von Berlin.

Lambert.

Die Herren Kriegskommissaire, sowohl in Städten als Etappenplätzen, werden strenge über die Befolgung dieses Befehls, für welche sie verantwortlich sind, wachen. Sie und die Preuß. Herren Beamten, welche dem Vorspannwesen vorstehen, werden hiermit aufgefordert, darauf zu halten, und von den Uebertretungen, welche Armeebeamte sich erlauben könnten, sofort Anzeige zu machen; indem es von diesen um so strafbarer wäre, dergleichen sich zu Schulden kommen zu lassen, da es ihnen nicht unbekannt seyn muß, daß die Vorspann,

igno-

ignorer que *les voitures et les chevaux des relais sont exclusivement affectés au transport des subsistances, munitions de guerre, effets d'habillement, equipement et campement, équipages de corps, effets d'hopitaux et évacuation des malades.*

A Berlin, le 30. Mai 1812.

Lambert.

pferde und Wagen lediglich zu Fortschaffung der Lebensmittel, Kriegsmunition, Kleidungs- und Lagerstücke, Lazaretheffekten und Krankentransporte dienen sollen.

Berlin, den 30sten Mai 1812,

Lambert.

Sämmtliche Behörden unsers Departemnts haben sich ihrer Seits aufs pünktlichste nach obigem Befehl zu achten. Potsdam, den 6ten Junius 1812.

No. 291. Holzflößerei. P. 18. Junius.

Es wird hiermit die Bestimmung des Edikts vom 26sten Junius 1724., wornach vom 11ten Junius bis zum 11ten September auf allen in der Kurmark befindlichen Strömen und Flüssen, in welchen sich Schleusen befinden, keine Holzflößerei ohne besonders erhaltene Erlaubniß, bei Strafe der Konfiskation betrieben werden soll,

in Erinnerung gebracht, und sowohl das kommerzirende Publikum als die Zoll- und Schleusebediente hierauf aufmerksam gemacht. Potsdam, den 9. Junius 1812.

No. 292. Thierischer Magnetismus. P. 1716. Mai.

Um die Mißbräuche zu verhüten, die, wie die Erfahrung früherer und neuerer Zeiten bewiesen hat, nicht selten mit dem Magnetismus unter dem Vorwande, ihn als Heilmittel anzuwenden, getrieben worden sind, und somit die Gesundheit und Moralität der Staatsbürger gegen der Sache unkundige oder sie zur Unsittlichkeit, Betrug und Aberglauben benutzende Menschen zu sichern, wird hiermit zu jedermanns Achtung und Nachricht bekannt gemacht: daß

1) nur approbirte praktische Aerzte, von denen vorauszusetzen ist, daß sie mit der medizinischen Anwendung des Magnetismus bekannt sind, und vorher sorgfältig erwägen werden, ob er nicht der geistigen oder körperlichen Gesundheit des zu Behandelnden gefährlich werden könnte, die Erlaubniß haben, denselben als Heilmittel in Gebrauch zu nehmen,
2) approbirte praktische Aerzte, die ihn als Heilmittel gebrauchen wollen, und durch ihre Geschäfte oder sonst verhindert sind, die Manipulation desselben selbst zu verrichten, nur mit der Genehmigung des Orts- oder Kreisphysikus dazu jemand substituiren dürfen, der dann, so wie sie, der respektiven Medizinal-Behörde für die Personen, denen sie dieses Geschäft anvertrauen, verantwortlich ist,
3) die Aerzte gehalten sind, von jeder mit diesem Mittel zu unternehmenden Kur dem Physikus des Orts oder der Gegend sogleich die nöthige Anzeige zu machen, um ihn in den Stand zu setzen, sich in polizeilicher und wissenschaftlicher Hinsicht darüber nöthigenfalls alle die Notizen zu verschaffen, die die Umstände erheischen könnten.

Es ist indeß hierbei keinesweges die Absicht, den Physikern ein willkührliches Eingreifen in die Behandlungsweise der praktischen Aerzte zu verstatten, sondern

dern diese Maaßregel soll nur dienen, die Physiker in vorkommenden und verdächtig scheinenden Fällen zu verpflichten, von der Sache Notiz zu nehmen, und sie sogleich zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen. Von denen Aerzten, die den Magnetismus als Heilmittel anwenden, wird übrigens in den üblichen ¼jährigen Medizinalberichten eine sorgfältige Aufführung ihrer damit angestellten Versuche erwartet, und ihnen dieses nachdrücklich empfohlen, da es die Absicht ist, die gesammelten Erfahrungen durch einen Verein sachkundiger Männer sorgfältig zu prüfen, um mit dieser Angelegenheit wo möglich endlich in das Klare zu kommen, und die Resultate bekannt zu machen.

Berlin, den 23sten Mai 1812.

Departement der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.

v. Schuckmann.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 27sten Mai 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 45. Jurisdiktion im städtischen Kommunalbezirk.

Die Städteordnung setzt in dem §. 3. und 4. fest, daß zum Stadtbezirk sämmtliche Grundstücke und Vorstädte gehören. In Gemäßheit dessen hat das Ministerium des Innern unterm 15ten August 1809. verfügt, daß auch die bisher zum platten Lande gehörig gewesenen Grundstücke, sobald sie von den Grundstücken der Stadt und der Vorstädte eingeschlossen sind oder mit denselben vermischt liegen, künftig dem städtischen Kommunalverbande einverleibt werden sollen, und es ist mit der Ausführung dieser Bestimmung nach der Aeußerung des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern, auch bereits an den meisten Orten vorgegangen worden, wo der in Rede stehende Fall vorhanden gewesen. Da es nun in mehrern Rücksichten unpassend sein würde, wenn dergleichen Grundstücke und ihre Bewohner nicht auch in Absicht der Justiz-Hypotheken- und Vormundschaftsverwaltung unter die städtischen Gerichte gestellt werden sollten, so sind der Chef der Justiz und das allgemeine Polizeidepartement übereingekommen, diese Vereinigung auch in Ansehung der eben genannten Geschäftszweige eintreten zu lassen.

Die Stadtgerichte des Departements werden daher angewiesen, in Fällen, wo Grundstücke, welche von den Grundstücken der Stadt und der Vorstädte eingeschlossen werden, aber bisher zum platten Lande gehörig gewesen sind, dem städtschen Kommunalverbande inkorporirt werden, auch die Jurisdiktion über diese Grundstücke zu übernehmen. Berlin, den 21sten Mai 1812.

No. 46. Justizverwaltung über Teltow.

Da die Justizverwaltung über die Stadt Teltow und die dazu gehörigen Vorwerke dem Justizamte Mühlenhof hierselbst beigelegt worden, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, um sich vom 1sten Junius c. ab mit seinen Rechtsangelegenheiten an das gedachte Justizamt zu wenden.

Berlin, den 25sten Mai 1812.

Der

No. 47. Administration der Grundstücke in Berlin.

Die Mängel des Administrationswesens in Berlin haben den Herren Justizminister veranlaßt, demselben eine neue Einrichtung zu geben.

Alle Administrationen innerhalb der Stadt und deren dazu gehörigen Umgebungen sind künftig unter Leitung der Gerichte der speziellen Aufsicht zweier eigends dazu bestimmten Beamten, den Königl. Häuseradministrations-Inspektoren Huschke und Schwarz übertragen, deren Geschäftskreis durch die Spree bei der langen Brücke und dem Durchgange auf dem Mühlendamm in der Art abgesondert ist, daß ersterem der mittägliche, letzterem aber der nördliche Theil der Stadt zufällt.

Es sind in Betreff dieser neuen Einrichtungen drei besondere Instruktionen

a) für die Hausadministratoren,
b) für den Häuseradministrations-Inspektor und
c) für die Gerichte

unterm 17ten April d. J. ergangen, welche beim Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdrucker Decker zu haben sind.

Indem dies also hiermit dem Publikum zur Nachricht bekannt gemacht wird, erhält ein jeder, welcher unter gerichtlicher Aufsicht ein Grundstück in Berlin oder dessen dazu gehörigen nächsten Umgebung verwaltet, ohne Unterschied, ob er einzelne Häuser administrirt oder im Allgemeinen dazu angestellt ist, die Anweisung, seine Administrationsrechnung mit ultimo Junius dieses Jahres abzuschließen, und nebst den Belägen dem betreffenden Gerichte zu den gehörigen Akten einzureichen, vom 1sten Julius d. J. abgerechnet aber überall nach den in der Instruktion für die Hausadministratoren vom 17ten April enthaltenen Vorschriften zu verfahren, besonders bei Vermeidung der darin angedeuteten nachtheiligen Folgen das Kassen- und Rechnungswesen in der vorgeschriebenen Art zu führen.

Die Häuseradministrations-Inspektoren sind angewiesen, sofort nach Eintritt dieses Termins sich von der pünktlichen Befolgung dieser Verfügung zu überzeugen.

Berlin, den 28sten Mai 1812.

Personalchronik.

Anstellungen. Der Supernumerarius Weotschwinsky ist zum Thorschreiber in Wittstock bestellt.

Der Prediger Reuscher aus Belitz ist zum Diakonus und Prediger zu Freienwalde, der Prediger Schulze aus Ragow zum Prediger zu Waltersdorf, der Rektor Pickert aus Friesack zum Prediger zu Zinna bestellt, und der Rektor Schartow aus Pasewalk als Archidiakonus an der St. Marienkirche zu Prenzlau bestätigt.

Der Schullehrer Fuhrmann aus Körzin ist zum Schullehrer in Rieben und der Seminarist Hertel zum Schullehrer und Küster in Nassenheide bestellt, so wie der Schullehrer Karbe aus Rieben als Schullehrer zu Witzcke bestätigt.

Beförderung. Dem Postkommissarius von Schlicht zu Hohenziatz ist das Prädikat als Postmeister beigelegt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 25.

Potsdam, den 19ten Junius 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Die Umstände des Staats erfordern dringend die unverzügliche Ausführung der Königlichen Verordnungen vom 24sten v. M. — No. 293. Vermögens- und Einkommensteuer. P. 737. Juni.

wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Seiner Königlichen Majestät Wille ist es, daß sie mit strenger Gerechtigkeit und der, durch die Umstände nöthig gewordenen Genauigkeit und Beschleunigung geschehe; es werden aber dabei diejenigen Modifikationen, welche das Wohl des Ganzen und der Einzelnen erfordert, berücksichtigt werden.

Zu diesem Zwecke haben Höchstdieselben den Geheimen Staatsrath Sack zum Chef der Zentralkommission hieselbst ernannt, und ihm insbesondere auch die Selbstüberzeugung davon, daß die einkommenden Gelder lediglich zu den bestimmten Zwecken verwendet werden, und deren Mittheilung an das Publikum, zur Pflicht gemacht.

An ihn sind also alle, auf diese Sache Bezug habenden Gegenstände zu adressiren.

Zu Provinzialkommissarien sind bestellt:

für Ostpreußen: der Landhofmeister und Regierungspräsident von Auerswald;
— Litthauen: der Geheime Staatsrath von Schön;
— Westpreußen: der Regierungspräsident Wißmann;
— das Breslauische Regierungsdepartement: der Regierungs-Vicepräsident Merckel;
— das Liegnitzsche Regierungsdepartement: der Regierungspräsident von Erdmannsdorff;
— die Kurmark: der Präsident von Goldbeck;
— die Neumark: der Kammerdirektor Grothe;
— Pommern: der Landrath von Oertzen.

Bei allen Kommissionen ist besonders darauf Rücksicht genommen, daß, dem Publikum schon als zuverläßig und redlich bekannte Männer, welche bereits bestimmte Gehälter haben, dabei angestellt, und also die Kosten vermieden werden.

Da die Kommissionen sich überall unverzüglich in Thätigkeit setzen, und nach den, zur völligen und offenen Belehrung des Publikums, hier folgenden Instruktionen (A. bis D.) verfahren werden; so fangen die in der Instruktion vom 24sten v. M. gesetzten Fristen, mit dieser Bekanntmachung an, und ich fordere hierdurch alle Eingesessene auf, sich wegen ihrer Vermögensangaben und sonst darnach einzurichten.

Berlin, den 6ten Juni 1812.

Der Staatskanzler Hardenberg.

A.

Instruktion für die Zentralkommission, wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer nach dem Allerhöchst vollzogenen Edikt vom 24sten Mai c.

Die Zentralkommission, welche nach Inhalt des Allerhöchst vollzogenen Edikts vom 24sten v. M., wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer angeordnet werden soll, wird unter der Leitung des Geheimen Staatsraths Sack, als Chef, konstituirt.

Zu Ausführung ihrer Geschäfte wird ihr nachstehende Instruktion ertheilt:

§. 1. Sie führet die Oberaufsicht über die sämmtlichen Provinzial- und Kommunalkommissionen.

§. 2. In dieser Beziehung liegt ihr die Vorsorge ob, daß die Komissionen ungesäumt und tüchtig organisirt werden, daß sie die Geschäfte ordnungsmäßig und mit ununterbrochener Thätigkeit betreiben, und daß der Staat den beabsichtigten Zweck auf die angeordnete Art und in der bestimmten Zeit erreiche.

§. 3. Sie ist in Ausübung dieser Vorsorge verpflichtet, bei allen Kommissionen, von Zeit zu Zeit gründliche Revisionen zu veranlassen, und die Abhelfung der bemerkten Mängel unverzüglich zu bewirken.

Alle Behörden und Individuen, denen sie Behufs solcher Revisionen Aufträge ertheilt, sind schuldig, den Aufforderungen der Zentralkommission zu genügen.

§. 4. Da, wo sie Unregelmäßigkeit und Saumseligkeit bemerkt, ist sie berechtigt und verpflichtet, in dem Personal der Kommissionen, Veränderungen vorzunehmen.

So viel die Departementskommissarien betrifft, bedarf sie jedoch der Zustimmung des Staatskanzlers.

§. 5. Das Rechnungswesen der Hauptsteuerkasse wird von der Zentralkommission geführt, und diese Kasse ist ganz von ihr abhängig, so wie sie die Verwendung der eingehenden Steuer für die bestimmten Zwecke kontrollirt.

§. 6. Die Zentralkommission muß Sorge tragen, daß eine besondere Instruktion für die Kommunalkommissionen ausgearbeitet werde, welche ihnen, bei den vorzunehmenden Untersuchungen der Richtigkeit der Vermögens- und Einkommenangaben und bei den Abschätzungen, zur Richtschnur diene. Sie muß deshalb von den sämmtlichen Departementskommissionen Entwürfe einfordern, und hiernach eine allgemeine, auf sämmtliche Provinzen Anwendung findende Instruktion entwerfen, worin jedoch, was die Abschätzungen betrifft, auf die Lokalverhältnisse die erforderliche Rücksicht genommen werden muß.

§. 7. Die Departementskommissionen senden mit Abschluß jedes Termins, den das Edikt zur Steuerhebung vorschreibt, spezielle Nachweisungen ihrer Verhandlungen an die Zentralkommission ein, welche sie prüft und auf deren Grund sie die etwanige Remedur trifft.

§. 8. Alle Anfragen der Departementskommissionen über zweifelhafte Fälle, gehen zur Entscheidung an die Zentralkommission, welche, wenn es auf eine Deklaration des Edikts und nähere Anweisung ankommt, deshalb an den Staatskanzler berichtet.

§. 9. Beschwerden der Steuerpflichtigen über die Departementskommissionen sind an die Zentralkommission zu bringen, welche darüber im Fall des §. 8. entscheidet.

§. 10. Alle von den Kommunalkommissionen der Departementskommission vorgelegte oder von der Departementskommission unmittelbar in Anregung gebrachte Fälle, in welchen der Verdacht einer unredlichen Angabe und einer Vermögensverheimlichung wider einen Steuerpflichtigen erscheint, werden der Zentralkommission angezeigt, welche wegen der vorzunehmenden Untersuchung, die näheren Bestimmungen ergehen läßt.

§. 11. Wenn das Vermögen eines Steuerpflichtigen, auf den Grund einer kommissarischen Abschätzung ausgemittelt ist, und die Departementskommission die dagegen angebrachte Reklamation, unter Bestätigung der Festsetzungen der Kommunalkommission verworfen hat, so steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an die Zentralkommission offen, welche darüber in letzter Instanz entscheidet.

§. 12. Die Zentralkommission kommunizirет mit dem Finanzkollegio in allen auf das Finanzinteresse Bezug habenden Gegenständen.

§. 13. Namentlich hat diese Kommunikation statt:

a) Wenn die Kommission im Fall des §. 16. litt. e. der Allerhöchst vollzogenen Anweisung vom 24sten Mai c. die Sache dazu geeignet findet, daß der Staat die als zweifelhaft angegebene Forderung ganz übernehme.

   Dem Finanzkollegio bleibt unter Zustimmung des Staatskanzlers die Entscheidung hierüber vorbehalten.

b) In den Fällen des §. 16. der Anweisung, in welchen wegen Einziehung der Steuer von den als inexigibel angegebenen Forderungen, Maaßregeln zu nehmen sind.

Berlin, den 6. Juni 1812.

Hardenberg.

B.

Instruktion für die Departementskommissionen, zur Ausführung des Edikts, wegen der Vermögens= und Einkommensteuer.

§. 1. Die Departementskommission besteht in einem, von dem Staatskanzler ernannten Kommissarius, der die übrigen Mitglieder der Kommission selbst wählt.

§. 2. Das erste Geschäft der Kommission ist, die Ernennung der Kommunalkommissionen, mit welcher unverzüglich vorgeschritten werden muß. In Ansehung der Kreiskommissionen für das platte Land, muß die Departemetskommission, mit den Generalkommissarien zur Regulirung der ländlichen Verhältnisse, zusammentreten.

§. 3. Es hängt von der Erwägung der Departementskommission mit Zuziehung der Generalkommissarien zur Regulirung der ländlichen Verhältnisse ab, wie viel Kreiskommissionen, zur Erhebung der Steuer von den Einwohnern des platten Landes nach der Lokalität zu bilden, welche kleine Städte dem Geschäftsbezirk des Kreiskommissarius beizulegen, oder in welchen Städten besondere Kommunalkommissionen niederzusetzen.

§. 4. Die Departementskommission bestimmt, welches Personale den Kreiskommissarien beizuordnen sei.

§. 5. Die Instruktion für die Kommunalkommissionen auf dem platten Lande und in den Städten zur Aufnahme des Vermögens und Einkommens, wird von der Departementskommission ausgefertigt, muß aber zugleich abschriftlich an die Zentralkommission eingesandt werden.

§. 6. Die Departementskommission entwirft hiernächst eine besondere Instruktion für die Kommunalkommissionen, zur Richtschnur bei der Prüfung der Vermögens= und Einkommenangaben und bei den Untersuchungen, welche über die Wahrheit der Angaben in denjenigen Fällen, wo die Kommission solche für richtig anzunehmen Bedenken trägt, angestellt werden müssen. Diese Instruktion muß zugleich die Abschätzungsgrundsätze nach den Lokalverhältnissen enthalten.

Der Entwurf derselben wird an die Zentralkommission eingesandt, welche hiernach die allgemeine Instruktion ausarbeitet und vollzieht.

§ 7. Die Departementskommission muß die Kommunalkommissionen des Departements in ununterbrochener Kontrolle halten; sie muß sich von 8 zu 8 Tagen Berichte über den Fortgang des Geschäfts und über die Hindernisse, die demselben allgemein oder in einzelnen Fällen entgegen stehen, erstatten lassen und die erforderliche Remedur treffen; sie muß von Zeit zu Zeit Revisionen veranlassen, und da, wo sie Saumseligkeit und Unordnung bemerkt, dasjenige anordnen, was zur Beförderung des Geschäfts nöthig ist, wobei sie die Befugniß hat, die Kommissarien, welche nicht mit Thätigkeit und Ordnung zu Werke gehen, ohne Weiteres zu entfernen und andere an ihre Stelle zu setzen.

§. 8 a) Die Departementskommissionen haben die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen, bei Erhebung der Vermögens= und Einkommensteuer;

b) Sie

b) Sie müssen dieserhalb eine, mit der Regierungshauptkasse in Verbindung zu setzende Rezeptur anordnen, welche die, bei den Kommunalkommissionen eingegangenen Steuern empfängt und an die Hauptsteuerkasse in Berlin einsendet.

c) Sie müssen die Verfügungen treffen, daß bei jeder Kommunalkommission eine Spezialrezeptur vorhanden sei, welche von den einzelnen Steuerpflichtigen die Steuer erhebt, und von 8 zu 8 Tagen an die Hauptrezeptur absendet.

§. 9. Die Aufsicht über die Departementskommissionen führt die in Berlin niedergesetzte Zentralkommission, an welche alle Anfragen und Berichte der Departementskommissionen gerichtet werden müssen.

§. 10. a) In allen die Ausführung und den Gang des Geschäfts betreffenden Angelegenheiten, hat der Departementskommissarius, als Chef der Kommission, eine entscheidende, die übrigen Mitarbeiter nur eine berathende Stimme.

b) Wenn aber Reklamationen der Steuerpflichtigen eintreten, die in der zweiten Instanz von der Departementskommission entschieden werden müssen, erfolgt die Entscheidung nach der Mehrheit der Stimmen, doch so, daß bei gleicher Stimmenzahl, die Meinung des Chefs überwiegend ist.

Berlin, den 6ten Juni 1812.

Hardenberg.

C.

Instruktion zur Ausführung des Vermögenssteueredikts in der Stadt Berlin.

§. 1. Die Stadt Berlin wird in zwölf Reviere getheilt.

§. 2. Für jedes Revier wird eine Spezialkommission gebildet.

§. 3. Die Benennung des für jedes Revier bestimmten Kommissarius wird unverzüglich erfolgen.

§. 4. Die Kommissionen müssen binnen 3 Tagen nach der Publikation dieser Instruktion anzeigen, daß sie organisirt sind, und in welchem Lokale sie ihre Geschäfte betreiben werden.

§. 5. Die Kommissionen werden auf ihr Geschäft vor einem Deputirten des Kammergerichts besonders in Eidespflicht genommen, in Gemäßheit der Anweisung §. 39. und stellen darüber den Revers a. aus.

§. 6. Die Polizeikommissarien und Bezirksvorsteher jedes Reviers werden der Kommission beigeordnet.

§. 7. Der Magistrat ist schuldig, den Kommissionen alle Nachrichten, welche sie bedürfen und erfordern, unverzüglich mitzutheilen.

§. 8. Die Kommission muß unverzüglich aus den Revierlisten und Polizeikommissarien sich ein Verzeichniß der sämmtlichen Einwohner des Reviers verschaffen. Es bleibt ihr überlassen, auch die Listen der Bezirksvorsteher und der Serviskommission zu benutzen. Sie hat hiebei darauf zu sehen, daß die in hiesigen Gasthöfen wohnenden Einwohner des Staats von dem fremden Reisenden gehörig unterschieden werden.

§. 9.

§. 9. Hiernach fertigt sie die Listen der steuerpflichtigen Einwohner des Reviers in alphabetischer Ordnung an.

Ueber die Grundbesitzer werden besondere Listen angefertigt.

§. 10. Jeder Einwohner des Reviers hat die Wahl, ob er die schriftliche Angabe seines Vermögens in der durch das Edikt § 21. vorgeschriegenen Frist, bei Vermeidung der kommissarischen Schätzung, seinem Bezirksvorsteher versiegelt einhändigen, oder sie unmittelbar der Revierkommission überreichen wolle.

Wird die Angabe dem Bezirksvorsteher zugestellt, so muß die Aufschrift den Namen und die Wohnung des Steuerpflichtigen vollständig enthalten.

§. 11. Wer kein Vermögen besitzt, giebt darüber seine schriftliche Erklärung ab. Sie muß binnen derselben Frist der Kommission eingereicht werden.

§. 12. Wer neben seinem Vermögen noch ein besonderes Einkommen besitzt, welches der Einkommensteuer §. 10. unterliegt, oder, wer gar kein Vermögen, aber ein steuerbares Einkommen besitzt, muß dem Bezirksvorsteher seines Reviers auch hierüber die schriftliche Angabe einreichen.

Die Beilagen b. und c. enthalten Muster, nach denen die Angaben des Vermögens oder Einkommens eingerichtet werden können.

§. 13. Die Bezirksvorsteher sind verpflichtet, die bei ihnen eingereichten Vermögens- und Einkommen-Angaben sofort an die Kommission zu befördern.

§. 14. Die besoldeten, auf Wartegeld stehenden und pensionirten Staatsbeamten dürfen den Betrag ihrer Besoldung, ihres Wartegeldes oder ihrer Pension nicht angeben, vielmehr ist die Kasse, aus welcher sie Zahlung erhalten, der Departementskommission die spezielle Nachweisung darüber vorzulegen verpflichtet.

§. 15. In Ansehung der Mitglieder des Handelsstandes, wird auf die, der besonders niedergesetzten Klassifikationskommission ertheilte Instruktion hingewiesen.

§. 16. Wer die Angabe seines Vermögens und Einkommens nicht schriftlich einreichen will oder kann, ist verpflichtet, sich bei der Kommission schriftlich zu melden, um sein Vermögen und Einkommen zum Protokoll aufnehmen zu lassen.

§. 17. Die Kommission muß die Geschäftsstunden, in welchen diese Aufnahmen geschehen sollen, ungesäumt zur Kenntniß des Publikums bringen.

§. 18. Sobald die Kommission sich organisirt hat, wählt sie in ihrem Revier diejenigen Einwohner aus, welche zu den etwa erforderlichen Abschätzungen (§. 23. der Anweisung vom 24. Mai c.) bestimmt werden sollen. Die Bezirksvorsteher und die Polizeikommissarien sind verpflichtet, bei dieser Auswahl der Kommission mit ihren Kenntnissen zur Hand zu gehen.

§. 19. Kein Einwohner des Reviers kann sich bei Verlust seines Bürgerrechts dem Auftrage entziehen. Nur diejenigen gesetzlichen Gründe, die ihn von der Uebernehmung einer Vormundschaft entbinden, befreien ihn von dieser Verpflichtung.

§. 20. a) Sobald der im § 21. der Anweisung bestimmte Termin zur eigenen Angabe und Selbstschätzung verflossen ist, schreitet die Kommission zur Schätzung des Vermögens und Einkommens derjenigen Reviereinwohner, welche den Termin

nen nicht eingehalten haben, und macht ihnen solches mit Anzeige des Beitrages, den sie am 24 Juni d. J. bei Vermeidung der exekutivischen Beitreibung bezahlen müssen, bekannt.

b) Diese vorläufige Abschätzung setzt gar keine Untersuchung voraus, sondern geschieht nach einer Klassifikation, die sich auf dem Gutachten der nach §. 18. zugezogenen Taxatoren und der eigenen ungefähren Kenntniß der Kommission gründet.

§. 21. Auf die später einkommenden Angaben wird für den ersten Hebungstermin nicht weiter Rücksicht genommen.

§. 22. Sie dienen jedoch zum Leitfaden der Untersuchung, welche nach Inhalt der Anweisung vom 24. Mai d. J. §. 37. vorgenommen werden muß.

§. 23. Die Steuerbeiträge werden spätestens am 24. Juny d. J. zur Spezialkasse des Reviers von dem Steuerpflichtigen eingezahlt und er erhält darüber eine Quittung der Kommission nach dem Schema d.

§. 24. Wenn ein Einwohner des Reviers hypothekarische Forderungen hat, von denen er als Gläubiger die Steuer entrichten will, so muß die Kommission ihm auf sein Verlangen so viel einzelne Quittungen ertheilen, als er zu seiner Legitimation gegen die einzelnen Schuldner bedarf, damit diese wiederum der Kommission des Grundeigenthums, die Berichtigung der Steuer nachweisen können.

§. 25. Die Revierkommissionen müssen jeden Abend, die baar und in Papieren eingegangenen Summen an die Hauptkasse versiegelt abliefern. Die Hauptkasse empfängt diese versiegelten Summen zur vorläufigen Asservation, und verabredet mit den Revierkommissionen den Tag und die Stunde zur Durchzählung und Vereinnahmung. Dieses muß aber von 4 zu 4 Tagen geschehen.

§. 26. Mit Ablauf des 24. Juny d. J. werden die nicht eingegangenen Beiträge mittelst Exekution sofort eingefordert. Der Kommission wird das nöthige Personale zu diesem Geschäft nach Maasgabe der einzuziehenden Reste überwiesen werden.

§. 27. Wenn der Restant ein Grundbesitzer ist, so wird der Rückstand für den Beitrag des eingetragenen Gläubigers, der durch die veranlaßte Exekution von dem Schuldner nicht hat beigetrieben werden können, von dem Gläubiger eingefordert, und ihm zur Bezahlung eine 14tägige Frist gestattet, nach deren Ablauf dieser Beitrag von ihm exekutivisch eingezogen werden muß.

§. 28. Die von den Steuerpflichtigen nach § 16. einzureichenden versiegelten Verzeichnisse werden in Schränken verwahrt. Der Kommissarius muß den Schlüssel an sich nehmen.

§. 29. a) Da die Einwohner des Reviers ihre Wohnungen verändern, manche die Stadt verlassen, manche wieder zuziehen, welche an einem andern Orte als steuerpflichtig verzeichnet worden, so müssen die Revierkommissionen von diesen Veränderungen durch die Polizeikommissarien ungesäumt Nachricht erhalten. Es wird deshalb bei der Polizeibehörde eine besondere Kontrolle für die Dauer des Hebungs-Geschäfts eingerichtet werden.

b) Wenn

b) Wenn ein Einwohner des Reviers in ein anderes Revier zieht, ohne die Steuer vollständig brichtigt zu haben, giebt die Kommission des Reviers, welches er verlassen, die über seinen Vermögenszustand gesammelten Nachrichten an die Kommission des Reviers ab, in welches er eingezogen ist. Diese nimmt ihn in ihre Listen auf.

c) Wenn ein Steuerpflichtiger aus einem andern Orte der Monarchie nach Berlin zieht, muß er sich gegen die Kommission seines Reviers, welche durch die Polizeibehörde davon benachrichtiget wird (Litt. A.), über die Bezahlung der Steuer ausweisen. Hat er solche noch nicht berichtiget, und die Angabe seines Vermögens nicht gemacht, so muß er in die Liste der Revierkommission eingetragen, und zur Vermögens- und Einkommen-Angabe und zur Versteuerung angehalten werden.

Hat er sein Vermögen und Einkommen bereits angegeben, die Steuer aber noch nicht vollständig abgetragen, so hängt es von seiner Erklärung ab, ob er die Steuer an die Kommunalkommission seines vorigen Wohnorts berichtigen wolle.

Von dieser Erklärung giebt die Revierkommission der obenerwähnten Kommunalkommission Nachricht.

Will der Steuerpflichtige in Berlin Zahlung leisten, so muß die Revierkommission mit der Kommunalkommission seines vorigen Wohnorts in Kommunikation treten, und die daselbst vorliegenden Verhandlungen sich extrahiren lassen.

§. 30. Die Revierkommissionen sind der Kurmärkischen Departementskommission unterworfen, deren Anordnungen sie überall befolgen müssen.

§. 31. Alle Anfragen über zweifelhafte Fälle werden an die Departementskommission gerichtet.

§. 32. Die Revierkommissionen statten der Departementskommission von 8 zu 8 Tagen über den Fortgang ihres Geschäfts gründlichen Bericht ab, zeigen die etwanigen Hindernisse an, und thun Vorschläge zur Hebung derselben.

§. 33. Die Rechnungen der Revierkommissionen werden der Departementskommission zur weitern Veranlassung zugestellt. Berlin, den 6. Juni 1812.

Hardenberg.

D.

Instruktion für die kaufmännische Klassifikationskommission zu Berlin.

In dem Allerhöchst vollzogenen Edikt vom 24. Mai c. ist es vorbehalten worden, den kaufmännischen Korporationen in den Handelsstädten der Monarchie, die spezielle Vermögensangabe zu erlassen, und die Besteuerung auf einer Klassifikation nach dem Satze von 3 Prozent zu gründen.

Für die Kaufmannschaft der Stadt Berlin ist hiernach eine besondere Klassifikationskommission unter dem Vorsitz des Geheimen Oberfinanzraths Friedel niedergesetzt.

Zur

Zur Instruktion für diese Kommission und zur Richtschnur für die Kaufmannschaft wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Es wird der Kommission von den Vorstehern der Börse, den Aeltesten beider Gilden und dem Comitee der Börsenkorporation ein spezielles, alphabetisches Verzeichniß aller einzelnen Mitglieder der Kaufmannschaft, mit Angabe ihrer Wohnung und der Gattung ihres kaufmännischen Gewerbes, unverzüglich und spätestens 3 Tage nach der Bekanntmachung dieser Verordnung eingereicht.

§. 2. Jedes Mitglied der kaufmännischen Korporation, welches sich der Klassifikation nicht unterwerfen will, sondern eine spezielle Vermögensangabe vorzieht, zeigt dieses unmittelbar nach der Publikation der Verordnung den Börsenvorstehern an, welche ihn zwar in das Verzeichniß §. 1. mit aufnehmen, aber seine Erklärung dabei ausdrücklich bemerken.

§. 3. Die Kommission nimmt ein solches Mitglied in ihr Buch nicht auf, sondern giebt der Kommission des Reviers, in welchem der Steuerpflichtige wohnt, von dessen Erklärung ungesäumt Nachricht.

§. 4. Die Klassen werden von 30,000 Rthlr. bis 150 Rthlr. auf der Basis von 3 Prozent bestimmt. Die Kommission kann jedoch in einzelnen Fällen über das Maximum hinausgehen.

§. 5. Die Kommission erwählt aus der Kaufmannschaft nach den einzelnen Zweigen des kaufmännischen Gewerbes, zwei oder drei Taxatoren, deren Gutachten sie bei der Klassifikation berücksichtigt.

§. 6. Die von der Kommission erwählten Mitglieder der Kaufmannschaft sind verpflichtet, sich dem Taxations- und Klassifikationsgeschäft zu unterziehen, und müssen eidlich versprechen, das von ihnen erforderte Gutachten, ihrer gewissenhaften Ueberzeugung gemäß, abzugeben.

§. 7. Disponenten einer Handlung, die nicht Theilnehmer derselben sind, wenn sie gleich als Besoldung eine Tantieme erhalten, werden als Kaufleute nicht angesehen, sondern müssen ihr Vermögen und Einkommen der Anweisung vom 24sten v. M. gemäß angeben.

§. 8. Theilnehmer an einer Handlung, welche als solche ausgeschieden sind, wenn sie gleich einen Theil ihres Vermögens der Handlung noch ferner überlassen haben, werden als Kaufleute nicht angesehen.

§. 9. a) Kaufleute, die ein Grundstück besitzen, müssen dieserhalb eine besondere Angabe machen, die den Vorschriften der Anweisung vom 24. v. M. gemäß eingerichtet, und der Kommission des Grundeigenthums zugestellt, der kaufmännischen Kommission aber in Abschrift mitgetheilt werden muß.

b) Die Kommission nimmt bei der Klassifikation auf das Grundeigenthum keine Rücksicht, sondern schätzt das Vermögen mit Ausschluß dieses Grundeigenthums ab, und der Besitzer muß die Steuer von dem Grundstück, dem Edikt gemäß, besonders entrichten.

c) Er setzt sich daher auch mit den eingetragenen Gläubigern, nach den Vorschriften des Edikts und der Anweisung, auseinander.

X 2 §. 10.

§. 10. a) Kapitalsvermögen, welches in hypothekarischen, auf Grundstücken innerhalb Landes versicherten Forderungen besteht, muß der Kaufmann gleichfalls besonders anzeigen.

b) Die Kommission muß dasselbe bei der Klassifikation berücksichtigen, das Vermögen des Kaufmanns mit Ausschluß dieser Forderungen würdigen, und die Klasse, in welche er mit der Steuer seines Handelsvermögens gesetzt wird, nur nach Abzug des hypothekarischen Kapitalsvermögens bestimmen.

c) Wegen der Steuer von den hypothekarischen Forderungen verbleibt es bei den Vorschriften des Edikts und der Anweisungen.

§. 11. Forderungen in öffentlichen Papieren muß der Kaufmann mittelst speziellen Verzeichnisses, aus dem die Papiere nach Summen und Nummern vollständig hervorgehen, der Kommission besonders anzeigen. Wenn er es unterläßt, hat er zu erwarten, daß er von der nicht angezeigten Nummer die Steuer besonders entrichten müsse.

Das Verzeichniß kann er übrigens versiegelt einreichen.

Die kaufmännische Kommission sendet dasselbe, es mag ihr versiegelt oder unversiegelt eingereicht werden, an die Departementskommission.

§. 12. Wo keine Gütergemeinschaft statt findet, muß das eigenthümliche Vermögen der Frau, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, besonders angegeben und versteuert werden.

§. 13. Eigenthümliches Vermögen der Kinder, der Vater mag die Nutznießung haben oder nicht, muß gleichfalls besonders angegeben und versteuert werden.

§. 14. a) Sobald ein Kaufmann die Klassifikation als richtig annimmt, muß er die Bezahlung des ersten Prozents bis zum 24. Juni c. baar leisten.

b) Ueber die Bezahlung des zweiten Prozents stellt er an die Steuerkasse einen am 1. Oktober d. J. zahlbaren Wechsel aus.

c) Sobald dieser Wechsel mit dem 1. Oktober d. J. berichtigt ist, stellt er über die Hälfte des letzten Prozents, dessen zweite Hälfte, gemäß §. 8. des Edikts, im Fall der Berichtigung der beiden ersten Prozente, erlassen wird, einen anderweitigen am 24sten Dezember d. J. zahlbaren Wechsel aus.

§. 15. a) Diejenigen Kaufleute, welche zu dem von des Königs Majestät der hiesigen Kaufmannschaft abgeforderten Darlehn baare Beiträge bezahlt haben, sind berechtigt, solche auf den ganzen Steuerbetrag abzurechnen, wenn sie den auf sie repartirten Beitrag vollständig bezahlt haben.

b) Haben sie den Beitrag nicht vollständig bezahlt, so wird ihnen die Abrechnung nur auf das zweite und dritte Prozent gestattet, und sie müssen das erste Prozent der Steuer baar entrichten.

c) Die-

c) Diejenigen, welche nur ihre Wechsel gegeben haben, müssen das am 24sten Juni d. J. zahlbare Prozent baar entrichten, und werden zwar von der Ausstellung der Wechsel (§. 14. litt. b.) entbunden, müssen aber das von der Sekzion der Seehandlung empfangene Dokument produziren, damit der im Oktober und Dezember zahlbare Steuerbetrag darauf vermerkt werde.

d) Es hängt von der Uebereinkunft der einzelnen Interessenten mit der Seehandlung ab, ob sie die im Oktober d. J. zahlbaren Wechsel, aus dem Betrage der im Oktober und Dezember zahlbaren Steuer selbst einlösen, oder die Steuer baar entrichten und der Seehandlung die Einlösung der Wechsel überlassen wollen. Im ersten Falle werden ihnen die Zinsen des im Dezember d. J. zahlbaren halben Prozents der Steuer à 6 Prozent zu gut gerechnet.

e) Die Seehandlung stellt der Kommission sofort ein Verzeichniß der Theilnehmer an dem Darlehn, mit Bemerkung der baaren oder Wechselzahlung zu, um bei der Abrechnung davon Gebrauch zu machen.

f) Die durch die Steuer baar berichtigte Summe wird auf das, durch die Sekzion der Seehandlung ausgestellte Schuldinstrument abgeschrieben.

Ueber die etwanige Zinsenberichtigung gleicht sich der Inhaber mit der Seehandlung aus.

§. 16. Diejenigen Kaufleute, welche durch die Klassifikation prägravirt zu seyn behaupten, und sich gemäß §. 16. des Edikts, der speziellen Vermögensangabe unterwerfen, werden wie diejenigen behandelt, die sich nach §. 2. der Klassifikation überhaupt nicht unterwerfen.

Die Kommission überläßt hiernach das weitere Verfahren und die Untersuchung des Vermögenszustandes der Revierkommission.

§. 17. Die von der Kaufmannschaft zu entrichtende Klassensteuer wird unmittelbar bei der Hauptsteuerkasse vereinnahmt, welche im Lokal der Bank, unabhängig von derselben, und der Verwaltung der Zentralkommission untergeordnet, sich befindet.

Die Quittung dieser Kasse muß bei der Kommission produzirt werden, welche das Erforderliche bei sich anmerkt, und die Quittung mit ihrem Vidi bezeichnet.

Nur mit diesem Vidi versehen, dient die Quittung zur vollständigen Legitimation des Inhabers, daß er die Steuer an den Staat berichtigt habe.

§. 18. Die Einrichtung der zu führenden Bücher wird der Klassifikationskommission überlassen, sie muß aber davon der Departementskommission Anzeige machen.

§. 19. Die Klassifikationskommission ist der Departementskommission für die Kurmark unterworfen, und hat ihre Berichte an solche zu erstatten, auch ihre Rechnung an selbige abzulegen.

Sie

Sie ist verpflichtet, die Departementskommissarien von 8 zu 8 Tagen von dem Fortgange des Geschäfts zu unterrichten, die demselben etwa entgegenstehenden Hindernisse anzuzeigen, und wegen deren Hebung die nöthigen Anträge zu machen.

Berlin, den 6ten Juni 1812.

Hardenberg.

Beilage 2.

Daß ich mich durch einen heut abgelegten Eid zu unverbrüchlicher Verschwiegenheit über die Vermögensangaben, welche bei dem mir anvertrauten Geschäft zu meiner Kenntniß kommen, verpflichtet habe, und daß ich bei Verletzung dieses Eides dem Verluste meines Amts, (meines Wartegeldes, meiner Pension) und der Strafe des Meineides unterworfen bin, erkläre ich hierdurch mittelst eigenhändiger Namensunterschrift.

Berlin, den

Beilage b.

Vermögensangabe

des

. . . . Straße No. . . . . . .

		Betrag der zu entrichtenden Steuer					
		baar			in Papieren		
		Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
1) Ein eigenthümliches Haus in der . . . Straße, No. . . .							
Das Haus ist im Jahre 1782. für	6,000 Thlr.						
erkauft. Es ist inzwischen neu ausgebaut und mit 15000 Thl. in der Feuersozietät versichert.							
Die jetzige Nutzung an Miethen und mit Einschluß der Selbstbewohnung sind 1000 Thlr. à 5 p. C.	20,000 Thlr.						
Es sind darauf eingetragen für das N. Nsche Waisenhaus	6,000 Thlr.						
und es bleiben zu versteuern	14,000 Thlr. à 1 p. C.	140	—	—	—	—	—
Außerdem sind auf das Haus eingetragen:							
a) für den . . . . . . N. N. 2000 Thlr.							
b) . . . . N. N. 3000 Thlr.							
Die Zinsen sind regelmäßig bezahlt.							
2) Kapitalsvermögen.							
A) öffentliche Papiere.							
a) in Staatsschuldscheinen 5000 Thlr.							
b) in Zinsscheinen pro 1814. 600 "							
5,600 Thlr. à 2½ p. C.	145 Thlr.						
Diese werden in Papieren derselben Art bezahlt, mit . .		—	—	—	120	—	—
baar 25 Thlr. à 33⅓ p. C.		8	8	—	—	—	—
c) Märkische Pfandbriefe . . . . . 10,000 Thlr.							
Hiervon ist aber eine persönliche Schuld mit 4000 Thlr. zu entrichten, wofür ein Theil der Pfandbriefe verpfändet ist. Es gehen daher à 80 p. C. ab . . . . 5,000 Thlr.							
zu versteuern sind: 5,000 Thlr.							
à 2½ p. C. in Märkischen Pfandbriefen	125 Thlr.						
baar à 80 p. C.		100	—	—	—	—	—
B) Privatpapiere.							
1) hypothekarische. keine.							
2) persönliche.							
a) gute und sichere. keine.							
b) zweifelhafte.							
1) in einem Kapital von	10,000 Thlr.						
eingetragen, auf dem im Herzogth. Warschau belegenen Gute N. N. dem . . . N. N. gehörig.							
Die Zinsen sind seit dem 24. Juni 1805. Dec. 1810.							
rückständig à 5 p. C.	2,500 Thlr.						
	12,500 Thlr.						
Latus		248	8	—	120	—	—

Ich

	Betrag der zu entrichtenden Steuer.					
	baar.			in Papieren.		
	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
Transport . .	248	8	—	120	—	—
Ich halte dieses Kapital, da es zur ersten Hypothek steht, werth: 33⅓ p.C. . . . . 4166 Thlr. 16 gr. Die Steuer beträgt à 2½ p.C. . . . . 104 = 15 = Sie kann aber nur vor der Linie vermerkt werden, da das Gouvernement des Herzogthums Warschau das Kapital noch mit Arrest belegt hat.						
b) Privatforderungen nach dem reservirten Verzeichniß: 10,000 Thlr. Hievon sind 3000 Thlr. werth 50 p.C. . . . . . 1,500 Thlr. = gr. 5000 = = 33⅓ = ... 1,666 = 16 = 2000 = = 20 = ... 400 = = = 3,566 Thlr. 16 gr. à 1 p.C.	36	16	—			
c) nicht einziehungsfähige. 1) eine Wechselforderung an Kapital und Zinsen an den . . . . N. N. von . . . . 1,300 Thlr. Ist im Konkurs bei dem hiesigen Stadtgericht. 2) eine Forderung von . . . . 500 Thlr. an den N. N. zu N. im Königreich Westphalen. Der Schuldner ist verarmt.						

Daß diese Vermögensangabe der Wahrheit gemäß sey, und daß ich, außer dem angezeigten Vermögen, kein besonderes Einkommen besitze, versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

Berlin, den . . . .

Bet=

Beilage c.

Vermögens-Angabe

des

.... Straße No. ......

		Betrag der zu entrichtenden Steuer					
		in baarem Gelde.			in Papieren à 2½ pro Cent.		
		Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
1) Ein eigenthümliches Haus in der Lindenstraße No.							
Das Haus ist im Jahre 1792 gekauft für	10,000 Rtlr. Gold						
Diesen Werth lege ich noch jetzt dem Hause ohne Abzug bei, in Kourant zu 13⅓ p.C.	11,333 — 8 gr.						
Hiervon sind eingetragen:							
Für den Hofrath N. in Leipzig . 2000 Rtlr. Gold ..	2,266 — 16 gr.						
Es bleiben also zu versteuern	9,066 — 16 gr.						
Hiervon beträgt die Steuer à 1 p.C.		90	16	—	—	—	—
2) Kapitalsvermögen.							
A) Oeffentliche Papiere.							
a) in einer Bankobligation	1,000 Rtlr.						
b) in Zinsscheinen von Staatsobligationen .	180 —						
	1,180 Rtlr.						
Hievon beträgt die Steuer in Staatspapieren à 2½ p.C. 29 Rtlr. 20 gr. à 33⅓ p.C. in Gelde		9	22	8	—	—	—
c) in Kurmärkschen Obligationen No.	3000 Rtlr.						
d) in Zinskoupons bis 1. Jan. 1811. ...	300 —						
	3,300 Rtlr.						
Die Steuer beträgt à 2½ p.C.	82 Rtl. 12 gr.						
Diese werden in Koupons abgetragen mit		—	—	—	50	—	—
und baar 32 Rtlr. 12 gr. à 20 p.C.		6	12	—	—	—	—
e) in Rekonnaissanzen, No.	2000 Rtlr.						
Koupons bis 1. Jan. 1811. ..	360 —						
	2,360 —						
Die Steuer beträgt à 2½ p.C.	58 Rtlr.						
Diese werden in Koupons abgetragen mit		—	—	—	50	—	—
und baar 8 Rtlr, à 20 p.C.		1	14	4	—	—	—
B) Privatpapiere.*							
1) Hypothekarische Dokumente.							
a) Gute und sichere. Ein Kapital auf dem Gute N. in der Mittelmark von 3000 Rtlr. Zinsen sind nicht rückständig. Die Steuer à 5 p.C. bleibt ausgesetzt, bis es sich ergiebt, daß der Schuldner sie nicht berichtigt hat.							
b) Zweifelhafte. Ein Kapital von	1000 Rtlr.						
eingetragen auf dem Hause No. in der Straße, dem N. N. gehörig.							
Rückständige Zinsen bis 1. Jan. 1811.	200 Rtlr.						
	1200 Rtlr.						
Es wird, da es zur dritten Hypothek steht, und die Zinsen nicht bezahlt werden, mit 33⅓ p.C. angenommen, also zu 400 Rtlr. Die Steuer bleibt aber ausgesetzt, bis sich ergiebt, ob sie von dem Grundeigenthümer berichtigt werden wird.							
Latus ..							

Ferner

		Betrag der zu entrichtenden Steuer					
		in baarem Gelde.			in Papieren à 2½ proCent.		
		Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
Transport							
Ferner							
a) in sichern für voll zu versteuernden Dokumenten . .	4000 Rtlr.						
Hiervon ab, eine persönliche Schuld mit	2000 —						
bleiben:	2000 —						
Hiervon beträgt die Steuer à 1 p.C.		20	—	—	—	—	—
b) in zweifelhaften Schulden.							
Keine.							
c) Persönliche Forderungen.							
An persönlichen Forderungen nach dem vorbehaltenen Verzeichniß mit rückständigen Zinsen	5500 Rtlr.						
Diese werden zu 50 p. C. angeschlagen mit	2750 —						
Die Steuer beträgt à 1 p.C.		27	12	—	—	—	—
Betrag der zum 24. Juni 1812. zu erlegenden Steuer .							

Daß diese Vermögensangabe der Wahrheit gemäß sey, und daß ich außer dem angezeigten Vermögen kein besonderes Einkommen besitze, versichere ich hierdurch an Eides Statt.

Berlin, den

Beilage d.

Von ist an Vermögenssteuer aus dem Edikt vom 24. Mai 1812. an die unterzeichnete Kasse bezahlt:

1) baar, das am 24sten Juni 1812. zahlbare erste Prozent mit . . . . Rthlr. Gr. Pf.

2) in Papieren zu 2½ Prozent.

worüber hierdurch die Quittung ertheilt wird.

Berlin, den

Vorstehende Bekanntmachung und Instruktionen des Herrn Staatskanzlers v. Hardenberg Exzellenz, nebst Beilagen, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13ten Juni 1812.

Mit Bezug auf die in dem Edikt vom 24sten vorigen Monats wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer enthaltenen Bestimmungen werden sämmtliche von uns ressortirende und für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse Gehalts- rc. Zahlungen leistende Kassen der Kurmark angewiesen, den Betrag der Einkommensteuer von resp. 1 pro Cent und 5 pro Cent von den Gehältern, Pensionen, Wartegeldern, fixirten Diäten und übrigen Dienstemolumenten den Offizianten, Pensionairs rc. in Abzug zu bringen, und zwar bei der nächsten Zahlung pro Julius mit einem Drittheil, für die Monate März bis incl. Junius, und in jedem der folgenden Monate August, September, Oktober, November und Dezember mit zwei Funfzehntheil für jeden Monat. No. 294. Einkommensteuer vom Gehalt u. s. w. P. 1277. Junius.

Bei der Berechnung des Einkommens der Offizianten, bei welcher in der Regel der Zeitraum vom 1sten März 1811 bis ult. Februar 1812. zum Grunde zu legen ist, sind freie Wohnung, Holz und andere akzidentelle Einnahmen aller Art mit in Anschlag zu bringen. Ist der Betrag der letztern in den Etats ante lineam vermerkt, und sind erstere in gleicher Art nach Gelde veranschlagt, so müssen diese Summen gleich mit zur Berechnung gezogen werden. Ist dies nicht der Fall, so müssen Wohnungen, Holz und alle andere nicht in baarem Gelde bestehenden Dienstemolumente nach den Lokalpreisen zu Gelde reduzirt, und danach der Abzug geleistet werden.

Die Abschätzung kann von der den Abzug leistenden Kasse geschehen, gegen deren Annahme den Zahlungspflichtigen eine Prägravationsbeschwerde bei der Departementskommission frei bleibt. Bestehen die Emolumente in Tantiemen, Provisionen rc., welche durch die Rechnungen und Bücher gehen, so ist deren Ertrag pro $18\frac{1}{1}\frac{0}{1}$ zur Basis zu nehmen. Ist auch dies nicht der Fall, so giebt der Erhebungsberechtigte den Ertrag derselben pro $18\frac{1}{1}\frac{0}{1}$ an, und seine Angabe wird zur Berechnung gezogen. Von solchen Deklarationen haben die Kassen denjenigen Behörden, von denen der Zahlungspflichtige rücksichtlich seines Dienstes zunächst ressortirt, Nachweisungen zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben vorzulegen.

In Abzug können von den Gehältern nur diejenigen Fixa oder Fouragelder gebracht werden, für welche die Empfänger gehalten sind, sich Pferde oder Wagen zu halten, oder sonst für ihr Fortkommen auf Reisen zu sorgen, so wie Schreibmaterialien-Gelder und andere Fixa zu Bureaukosten. Namentlich dürfen nicht in Abzug gebracht werden, die Beiträge zu dem Sustentationsfonds, zu den Kommunallasten, die Festungsverpflegungs- oder gar Luxussteuer. Eben so wenig können gerichtlich bestimmte Gehaltsabzüge außer Berechnung bleiben, es wird vielmehr auch in diesem Fall die Einkommensteuer von dem ganzen Gehalte abgezogen, und der Abzug pro rata auch dem Gläubiger angerechnet, der jedoch dadurch an seine Forderung nicht verliehrt, sondern nur später seine Zahlung erhält.

Wenn Offizianten Pension und Wartegeld zusammen, oder wohl gar Gehalt und Pension, oder Gehalt und Wartegeld zusammen beziehn, so muß der

Prozentsatz nach dem Gesammtbetrag berechnet werden. Eben so, wenn sie ihre Diensteinkünfte aus verschiedenen Kassen beziehen und nach dem Gesammtbetrag derselben der Steuer von 5 pro Cent unterworfen sind, muß dieser Prozentsatz auch von der Kasse, welche weniger als 300 Rthlr. zahlt, erhoben werden. Obgleich daher jede Kasse den Abzug nur von dem Betrage der durch sie gezahlten Summen macht, so muß sie sich doch zur Bestimmung des Prozentsatzes auch die Dienstеinnahmen aus andern Kassen nachrichtlich anzeigen lassen.

Genießen aber Mann und Frau separate Pensionen, so können diese nicht zusammengeworfen, sondern die Steuer muß von jeder besonders berechnet werden.

Zur Erleichterung der Steuerberechnung ist sie nur bis auf Viertheil vom Hundert zu richten, und alles was unter 25 Rthlr. ist, außer Betrachtung zu lassen, so daß z. B. 124 Rthlr. Einkommen gleich 100 Rthlr., 149 Rthlr. gleich 125 Rthlr angenommen werden. Goldantheile werden mit 13⅓ pro Cent auf Silbergeld reduzirt.

Hiernach haben sich sowohl sämmtliche uns untergeordnete Kassen, als die auf dieselben angewiesenen Offizianten, Pensionairs u. s. w. zu achten. Erstere, nämlich die Kassen haben hiernach mit den monatlichen Abschlüssen die Verzeichnisse der abgezogenen Beiträge bei der Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Für die Offizianten u. s. w. wird noch bemerkt, daß ihre Deklarationen zur Vermögenssteuer, imgleichen zu derjenigen Einkommensteuer, welche von denen nicht aus Königlichen Kassen fließenden Gehältern u. s. w. zu entrichten ist, bei den Kommunalkommissionen abzugeben sind. Potsdam, den 17ten Junius 1812.

No. 295. Wegweiser. P. 734. Junius. Mit Bezug auf die im diesjährigen Amtsblatte sub No. 84. enthaltene Verordnung vom 14ten Februar c. fordern wir die sammtlichen landräthlichen Behörden auf, das verlangte Verzeichniß der in ihrem Kreise gesetzten und noch zu setzenden Wegweiser sofort einzureichen, dabei die Wege, auf welchen, und die Entfernung, in welchen sie von den darauf angegebenen Orten stehen, zu benennen, und zugleich die Namen der zur Aufrichtung und Unterhaltung Verpflichteten anzuzeigen. Sollten übrigens einzelne Behörden noch nicht der obbemerkten Vorschrift vom 24sten Februar d. J. Folge geleistet haben, so ist nach Vorschrift der No. 3. jener Verordnung mit Nachdruck aufs pünktlichste hierauf zu halten. Potsdam, den 17ten Junius 1812.

No. 296. Stempelfreiheit. A. 2652. Mai. Höherer Bestimmung zufolge sind Benachrichtigungen, welche den über Untergerichte Beschwerde führenden Parteien, ohne Ausfertigung einer Resolution und ohne Abschrift eines Dekrets durch Abschrift der an die Behörden erlassenen Mandate mitgetheilt werden, stempelfrei.

Dies wird in Gemäßheit einer Verfügung der Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 16ten Mai d. J. hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 13ten Junius 1812.

Die

Die Berechnung der bei der Haupt-Justizämter-Sportelkasse bis zum Jahre 1809. ausstehenden Gerichtssporteln ist, nach dem erfolgten Tode des Kontroll-inspektors Zehlicke, dem Kassenassistenten Rabe übertragen worden. Sämmtliche Justizämter fordern wir auf, für die schleunige Beitreibung dieser Reste zu sorgen, und die eingegangenen Summen an den rc. Rabe einzusenden. — No. 297. Reste der Haupt-Justizämter-Sportelkasse F. 447. April.

Sollten sich unter den Resten Posten befinden, auf deren Einzahlung nicht zu rechnen ist, so haben die Justizämter die nöthigen Anträge zu deren Niederschlagung zu machen. Um den Zustand der noch zu erwartenden Gelder übersehen zu können, erwarten wir binnen 4 Wochen ein Verzeichniß von den Trinitatis 1809. ausstehenden Resten, was hierauf bis jetzt eingekommen ist, wie viel davon noch einkommen kann, und wie viel sich zur Niederschlagnng qualifiziren.

Potsdam, den 12ten Junius 1812.

Der Bestimmung des Departements im Finanzministerio für die Staatskassen zufolge sollen sowohl ordinaire als extraordinaire Rechnungen von unserer Haupt- und auch von sämmtlichen Spezialkassen mit dem Ablaufe dieses Monats geschlossen werden. — No. 298. Rechnungs-abschluß pro 18 1/1. F. 668. Junius.

Die Domainen-, Forst- und Akziseämter werden dieserhalb besondere Anweisungen erhalten.

Allen andern, zu unserm Ressort gehörigen Kassen dient diese Bekanntmachung zur Richtschnur.

Die im Laufe dieses Monats eingelieferten Ueberschüsse kommen noch in der Rechnung pro 18 1/2. in Ausgabe, die nachher auf das genannte Jahr gemachten Zahlungen werden in der Rechnung pro 18 2/3. unter einem besondern Titel: an eingesandten Resten, verausgabt.

Alle Gelder, welche die Spezialkassen und auch andere Behörden aus unserer Hauptkasse zur weitern Berechnung bis zum Schlusse dieses Monats erhoben haben, müssen in der extraordinairen Rechnung pro 18 1/2. aufgenommen und nachgewiesen werden. Die gewöhnlichen Atteste unserer Hauptkasse sollen spätestens Ende des Monats Julius erfolgen.

Die Rechnungen selbst erwarten wir mit dem Ende des Monats August.

Potsdam, den 15ten Junius 1812.

Das Land-Konsumtionssteuer-Reglement vom 28sten Oktober 1810. verordnet §. 9., daß die Landräthe quartaliter die Verpflichtungsprotokolle der neu etablirten Müller einzureichen haben. Sie sind bis jetzt nicht regelmäßig eingegangen, weshalb die Vorschrift zur pünktlichen Nachachtung in Erinnerung gebracht wird. — No. 299. Verpflichtung der Müller. A. 562. Junius.

Potsdam, den 13ten Junius 1812.

No. 300. Akzidenzien der Wasserzoll-Aemter. A. 1526. Junius.

Bei den von den Wasserzoll-Aemtern eingeforderten Nachweisungen der Akzidenzien haben viele derselben Anträge auf Beibehaltung früherer Observanz gemacht, die dem Publikandum vom 14ten März d. J. (Amtsblatt No. 147.) zuwider ist. Es dient denselben hiermit zur Resolution, daß es ganz bei den deutlichen Bestimmungen des gedachten Publikandi sein Bewenden haben muß, und jede Uebertretung derselben auf das strengste geahndet werden wird.

Potsdam, den 13ten Junius 1812.

No. 301. Gewerbschein-Blanquets. A. P. 566. April.

Diejenigen Behörden, welche von uns Gewerbschein-Blanquets erhalten haben, werden aufgefordert, von den für extraordinarie ertheilte Gewerbscheine erhobenen Geldern Rechnung abzulegen, und den Bestand an Blanquets sofort einzusenden.

Potsdam, den 13ten Junius 1812.

No. 302. Schiffsgefäße A. P. 3469. April.

Wir bringen in Erfahrung, daß der Inhalt der Schiffsgefäße, Behufs ihrer Abschätzung zur Gewerbsteuer, häufig blos nach der Angabe der Besitzer angenommen wird, woraus die unangenehme Folge entstehet, daß die von gewissenhaften Behörden richtig besteuerten Schiffer zu Prägravationsbeschwerden veranlaßt werden, in welchen sie sich auf die geringere Besteuerung ähnlicher, oder gar größerer Schiffsgefäße an andern Orten berufen.

Sämmtliche mit Anfertigung der Gewerbesteuerrollen beauftragte Behörden werden daher aufgefordert, die Schiffsgefäße, welche in der von ihnen pro $18\frac{12}{13}$. eingereichten Steuerrolle aufgeführt sind, einer strengen Revision und Vergleichung mit den Schiffstabellen zu unterwerfen, und die Resultate ihrer Untersuchung bei Einreichung der Zugangsliste für das 1ste Quartal pro $18\frac{12}{13}$. einzusenden. So wie denn auch sämmtliche an schiffbaren Strömen belegene Akzise- und Zollämter hierdurch angewiesen werden, nicht nur von den Gefäßen der in ihrem Orte wohnhaften Schiffer, den Inhalt zum 11ten k. M. anzuzeigen, sondern auch auf fremde durchkommende Schiffer zu vigiliren, und wenn deren Gefäße, wie sich aus ihrem Gewerbschein ausweisen wird, zu niedrig abgeschätzt sein sollten, darüber eine Verhandlung aufzunehmen, und diese uns zur strengen Bestrafung der schuldigen Behörden und Steuerpflichtigen einzureichen.

Potsdam, den 14ten Junius 1812.

No. 303. Prozesse über Silber- und Scheidemünz-Exportationen. A. P. 325. Mai.

Durch eine Verfügung der Sektion im Departement der Staatseinkünfte für direkte und indirekte Abgaben vom 25sten April c. ist festgesetzt worden, daß in Silber- und Scheidemünz-Exportationsprozessen die Konfiskanda bei den Akziseämtern verrechnet werden sollen.

Diese Verrechnung und die Beitreibung der Kosten muß daher von jetzt an von den Akziseämtern nach Art der Akziseprozesse besorgt werden, jedoch dürfen in den Geldexportations-Prozessen die in den übrigen Akziseprozessen abzuziehenden $\frac{1}{24}$stel des Amts und $\frac{1}{24}$stel ehemaliger Antheil der Justizperson nicht zum Abzug kommen, indem die Denunzianten oder Saisissanten die ihnen versprochene Halbscheid

scheid des Konfiskats unverkürzt erhalten sollen. Dagegen aber können die Aemter das ihnen gesetzlich zustehende $\frac{1}{24}$stel bis zu einer nicht zu übersteigendne Summe von 50 Rthlr. incl. von dem ad poenale fließenden Strafantheil sich in Abzug bringen und für sich berechnen. Den Akziseämtern und sonstigen Unterbehörden wird diese Bestimmung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 12ten Junius 1812.

No. 304. Brandentschädigungs-Kollekte der Stadtschullehrer-Sozietät. C. 955. April.

Ein Mitglied der unter den Schullehrern errichteten Brandentschädigungs-Sozietät, nämlich der Kantor Ludwig zu Freyenstein, hat am 19ten Februar d. J. den größten Theil seines Vermögens verlohren, und nach dem Sozietätsreglement vom 15ten Julius 1779. eine Entschädigung von 150 Rthlr. Kurant zu fordern. Da seit der im Jahre 1802. für den reformirten Kantor Lorenz zu Zehdenick ausgeschriebenen Kollekte kein Entschädigungsfall vorgekommen, während dessen aber die Altmark abgetreten, und bei der Einverleibung des diesseitigen Magdeburgischen Distrikts die Aufnahme der dasigen Stadtschullehrer in diese Sozietät übersehen ist, so kann die Zahl der gegenwärtigen Kontribuenten nicht genau angegeben werden. Sie ist nach einem vorläufigen Ueberschlag auf 278. angenommen worden, ohne die Kontribuenten des diesseitigen Magdeburgischen Distrikts, deren Beiträge separat eingezogen werden sollen, in Anschlag zu bringen.

Aus der Kollekte für Lorenz blieben im Bestande 10 Rthlr. 22 Gr. 10 Pf., mit deren Einschluß ein jeder der 278 Mitglieder 12 Gr. Kurant beizutragen hat. Die Herren Superintendenten und Prediger werden diesen Beitrag von den Stadtschullehrern einziehen, und unter der gewöhnlichen Rubrik mit Beifügung eines namentlichen Verzeichnisses der Kontribuenten binnen 6 Wochen an die Haupt-Kollektenkasse einsenden. Potsdam, den 12ten Junius 1812.

No. 305. Rechnungen der Privatpatronats-Kirchen. C. 554. Mai.

Es ist bisher oftmals der Fall eingetreten, daß die Herren Superintendenten bei den gewöhnlichen Visitationen der Privatpatronats-Kirchen die Kirchenrechnungen nicht gehörig abgelegt vorgefunden, und solche also nicht haben revidiren können. Sämmtliche Patronate werden daher hierdurch angewiesen, für die Abnahme der Kirchenrechnungen zur rechten Zeit und deren Vorlegung zur Einsicht der Herren Superintendenten bei Visitationen der betreffenden Kirchen gehörig zu sorgen, widrigenfalls sollen die Rechnungen den Herren Superintendenten zugesandt, und in diesem Falle denselben, auf den Grund einer Verfügung des Königlichen Departements des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 10ten vor. M., nach Maaßgabe des Vermögens einer jeden Kirche, 12 Gr. bis 1 Rthlr. für die Revision entrichtet werden. Potsdam, den 16 Junius 1812.

No. 306. Denunziantenantheil bei Holzdefraudationen. F. 666. Mai.

Um die Vigilanz auf die Holzentwendungen möglichst zu befördern, ist mit Zustimmung der höheren Behörde beschlossen worden, daß nicht nur überall von demjenigen Holze, worüber die Einbringer sich nicht durch vorschriftsmäßige Atteste ausweisen können, den Thoroffizianten und sonstigen Denunzianten die Hälfte der Strafe als Belohnung zugebilliget, sondern auch dasjenige Holz, wel-

welches auf Karren, Handschlitten, in Kiepen oder Bündeln getragen, ohne mit den vorgeschriebenen Forstattesten oder Heide-Einmiethezetteln versehen zu sein, eingebracht wird, den Thoroffizianten, oder überhaupt denjenigen, durch welche dasselbe in Beschlag genommen wird, jedoch lediglich zu ihrer eigenen Konsumtion, ohne solches den Defraudanten verkaufen zu dürfen, außer dem Denunziantenantheil von der Strafe verbleiben soll. Potsdam, den 15ten Junius 1812.

No. 307. Kranke Militairpersonen. P. M. 1777. Mai.

Sämmtliche Kreis- und Stadtphysizi und gerichtliche Wundärzte werden angewiesen, kranken aktiven Militairpersonen, die von dem Beistande der Militairchirurgen entblößt sind, und sich im Wohnorte der gedachten Medizinalpersonen befinden, aus Menschenfreundlichkeit ihre ärztliche Hülfe, jedoch mit dem Vorbehalte angedeihen zu lassen, daß die Arzneikosten von den Regimentschirurgen bezahlt werden. Potsdam, den 15ten Junius 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 48. Hypothekenbücher über die Kirchen- rc. Güter.

Da in Vereinigung des Chefs der Justiz mit dem Departement im Ministerio des Innern, für den Kultus und öffentlichen Unterricht festgesetzt worden:

daß den Untergerichten die Führung der Hypothekenbücher über die in ihren Jurisdiktionsbezirken belegenen Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgrundstücke, per modum delegationis, jedoch mit Vorbehalt des den Kirchen und Schulen in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 2. §. 108. und dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 11. §. 777. beigelegten fori, dergestalt zu übertragen, daß bei entstehenden Prozessen keine prorogatio fori daraus gefolgert werde, sondern die Kognition und Entscheidung dem Kammergerichte verbleibe,

so wird solches den Untergerichten des Departements zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Berlin, den 21sten Mai 1812.

No. 49. Befolgung der in den Amtsblättern enthaltenen Verordnungen.

Es zeigt sich bei allen Gelegenheiten, daß die Untergerichte in der Befolgung der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Verordnungen des Kammergerichts größtentheils säumig sind. Sehr viele entschuldigen dieses damit, daß sie die Amtsblätter nicht pünktlich erhalten, andere ignoriren die darin enthaltenen Verfügungen ganz, oder befolgen sie erst lange nach dem Ablaufe des festgesetzten Zeitraums. Hierdurch entstehen Stockungen in den Geschäften, welche durchaus vermieden werden müssen. Es wird daher sämmtlichen Untergerichten bekannt gemacht, daß von ihnen die pünktlichste Befolgung der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Verfügungen erwartet wird, und daß die säumigen Untergerichte keine Hoffnung haben, die Niederschlagung der durch Verabsäumung der Fristen verwirkten Strafen zu erlangen, da es beim regelmäßigen Erscheinen der Amtsblätter eines jeden Schuld ist, wenn er dieselben nicht zur bestimmten Zeit erhält. Berlin, den 11ten Junius 1812.

Per-

Personalchronik.

Der Invalide Juhlke ist zum Waageknecht bei den Mühlen in Berlin bestellt. Anstellungen.

Der Küster Werner in Heinrichsdorf ist zum Adjunktschullehrer zu Gadow, der Hülfslehrer Hartmann zum Parochialschullehrer in der Louisenstadt zu Berlin, und der Privatlehrer Coyrtois zum französischen Kantor und Schullehrer zu Prenzlau bestellt.

Am 6ten Junius starb Herr Karl Friedrich Riemann, Prediger der reformirten Gemeinen zu Neu-Cüstrinchen, Neu-Tornow und Lietzengöricke im Oderbruche, in einem Alter von 55 Jahren, nachdem er 5 Jahre als Lehrer am Waisenhause zu Potsdam, und 28 Jahre als Prediger bei den genannten drei Gemeinen gestanden. Seine Gemeinen verlohren an ihm einen treuen Pfarrer, die Gemeinen des Nieder-Oderbruchs einen thätigen Verbesserer ihrer Schulen, die Schullehrer seiner Gegend einen Freund und Lehrer, der Staat einen würdigen Diener, die literarische Welt ein achtungswerthes Mitglied, dessen Beschreibung der Reckanschen Schule (4te Auflage 1809.) in allen deutschen Ländern auf die Verbesserung des Volksschulwesens einen segensreichen Einfluß gehabt hat. Seine letzte Schrift (Nachricht von einer Schullehrerkonferenz-Gesellschaft 1812.) giebt zu erkennen, mit welcher Besonnenheit und Emsigkeit er bemüht war, die Fortschritte der neuesten Zeit in der Lehrkunst und Elementar-Schulpraxis zu benutzen; und welche neue Verdienste er sich noch um das Volksschulwesen würde erworben haben, wenn ihm ein längeres Leben zu Theil geworden wäre. Todesfall.

Vermischte Nachrichten.

Postverbindung der Städte Loburg und Leitzkau.

Um den Städten Loburg und Leitzkau die bisher entbehrte regelmäßige Postverbindung zu verschaffen, wird vom 1sten Julius d. J an eine Kariolpost Sonntag und Mittwoch Vormittags von Leitzkau über Loburg nach Ziesar abgehen, und Montags und Donnerstags früh von Ziesar über Loburg nach Leitzkau zurückkehren, zu welchem Ende in Loburg und Leitzkau eigene Postwärtereien errichtet worden sind.

Vermächtniß an die Kirche zu Schönwalde bei Bötzow.

Der verstorbene Gutsbesitzer zu Schönwalde bei Bötzow, Herr Kanonikus Baron von Risselmann, hat in seinem Testamente der dasigen unbemittelten Kirchenkasse einen Vorschuß von 461 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf. geschenkt, welchen er derselben nach und nach seit mehrern Jahren zur Bestreitung ihrer Ausgaben geleistet hatte. Bei der nach Beendigung des Gottesdienstes, unter dankbarer Erinnerung an den Verstorbenen, erfolgten Uebergabe der Schenkungsurkunde an den Kirchenvorstand, waren die Gemüther der versammelten Gemeine um so inniger ergriffen, als dabei die Erinnerung an die thätige und persönliche Mitwirkung des Verstorbenen zum Besten der Dorfsschule nicht ausbleiben konnte. Er war Beschützer und Freund der Schule, besuchte diese oft, belohnte den Fleiß des Lehrers und der Schüler, und setzte erstern durch eine bedeutende und bleibende Verbesserung sel-

seiner Einkünfte in die Lage, seine Berufspflichten sorgenlos und freudenvoll erfüllen zu können.

Belobigung.

Unter den Medizinalpersonen, welche sich in hiesiger Provinz durch die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung vorzüglich ausgezeichnet haben, verdient der Herr Stadtchirurgus Simon zu Frankfurth an der Oder eine ehrenvolle Erwähnung. Derselbe impfte in dem letztern Jahre 435 Kinder, und sicherte durch die Schutzpocken-Impfung überhaupt bereits über 3000 Personen vor dem Pockentode, ein Verdienst, welches um so mehr der öffentlichen Belobung würdig ist, als sich Herr Simon dabei durch Uneigennützigkeit und unermüdlichen Eifer zur Ueberwindung der vorkommenden Hindernisse und Schwierigkeiten ausgezeichnet hat.

Schul-Nachrichten.

Die nach Cunersdorf eingepfarrte Gemeine zu Metzdorf, Amts Friedland in der Wrietzenschen Diözese, hat ihre mit sehr geringen Einkünften dotirte Schulstelle, als ihr 77jähriger Schullehrer sein Amt niederlegte, durch Zulagen verbessert. Sie hat derselben ein Stück Ackerland beigelegt, die Zahlung des Gnadengehalts für den Emeritus aus eigenen Mitteln übernommen, um dem neuen Schullehrer das bisherige Einkommen unverkürzt geben zu können, und versprochen, nach dem Ableben des Emeritus das jährliche Dienstkorn zu erhöhen.

Bei der Wiederbesetzung der vakant gewesenen Schulstelle zu Blindow in der Prenzlauer Diözese haben die Gemeine daselbst und der Magistrat zu Prenzlau als Patron die durch den Verlust der Filialküsterei-Einkünfte verringerte Stelle mit rühmlicher Bereitwilligkeit verbessert. Es ist der Schule ein Stück Ackerland von drei Scheffel Aussaat und ein Fleck Wiesewachs zur Unterhaltung einer Kuh beigelegt worden. Auch soll der Lehrapparat zum Vortheil des Schullehrers nicht aus der Schulkasse, sondern auf anderm Wege angeschafft werden.

Die Gemeine zu Kiehnwerder in der Müncheberger Diözese, Parochie Quilitz, zeichnet sich durch Eintracht und durch Fürsorge für ihre Schule aus. Es ist nicht allein seit dem 1sten Oktober 1810. das reglementsmäßige Schulgeld freiwillig von derselben entrichtet und kein einziger Restant gefunden worden, sondern es bezahlen auch mehrere Mitglieder der Gemeine, aus Zufriedenheit und Freude über den verbesserten Unterricht, für nicht mehr schulpflichtige Kinder das Schulgeld zur Unterstützung ihres fleißigen Schullehrers.

Es verdient einer rühmlichen Erwähnung, daß der Buchhändler Herr Maurer zu Berlin der Schule zu Werder, in der Ruppinschen Superintendentur, ein Geschenk an nützlichen Schulbüchern gemacht hat.

Der Herr Major von Rohr auf Bresch und Meyenburg hat der Schule zu Meyenburg 10 Rthlr. Kurant geschenkt, um dafür nützliche Schriften für die Lehrer anzuschaffen.

Der Herr Prediger Bartsch zu Bendelin bei Kyritz hat aus eigenen Mitteln einen Lesezirkel für die zu seiner Schullehrergesellschaf gehörenden Schullehrer errichtet.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 26.

Potsdam, den 26sten Junius 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 101. die Bekanntmachung, die Ausführung des Edikts wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommenssteuer betreffend,

No. 102. die Instruktion für die Zentralkommission, wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommenssteuer nach dem Allerhöchst vollzogenen Edikt vom 24sten Mai d. J.,

No. 103. die Instruktion für die Departementskommissionen zur Ausführung des Edikts wegen der Vermögens- und Einkommenssteuer,

No. 104. die Instruktion zur Ausführung des Vermögenssteuer-Edikts in der Stadt Berlin, und

No. 105. die Instruktion für die kaufmännische Klassifikationskommission in Berlin. Sämmtlich vom 6ten Junius 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

No. 308. Stempelfreiheit der Atteste A. 509. Junius.

Nach der von der Königl. Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben unterm 27sten Mai c. erlassenen Bestimmung sind

1) Lebens- und Quittungsrekognitions-Atteste der auf Wartegeld oder Pension stehenden Personen, imgleichen der Wittwen, und

2) Gesundheitsatteste Behufs der Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt stempelfrei. Potsdam, den 19ten Junius 1812.

No. 309. Stempelpflichtigkeit der Gewerbescheinsgesuche A. 2496. Mai.

Im Verfolg der Verfügung vom 21sten März d. J., (Amtsblatt No. 160.) wonach zu jedem Gesuche um einen Gewerbschein Behufs eines neu anzufangenden Gewerbes ein Zweigroschenstempel entweder zur Vorstellung selbst, oder zu dem diesfallsigen Protocolle, oder zu dem Berichte der Rezepturbehörde adhibirt werden muß, wird hiermit bekannt gemacht, daß zu einem Berichte, worin mehrere Gesuche jener Art vorgetragen werden, zu welchen der vorgeschriebene

Zweigroschenstempel noch nicht verwendet ist, ein nach der Anzahl dieser Gesuche, für jedes zu 2 Gr. berechneter Stempel gebraucht werden muß.

Zugleich werden die Rezepturbehörden aufgefordert, in jedem ungestempelten, oder nicht nach Maaßgabe der Zahl der darin aufgenommenen Gesuche gestempelten Berichte, anzuzeigen, in welcher Art die Stempeladhibition bewirkt worden. Potsdam, den 20sten Junius 1812.

No. 310. Feuergewehr. F. 842. Mai.

Ungeachtet die längst reglementsmäßige Vorschrift, wonach sich insbesondere die Königlichen Revier-Forstbedienten, Heegemeister, Unterförster, Forstaufseher, Revier- und Pürschjäger, auch Lehrburschen, bei Vermeidung von 16 Gr. Strafe für jeden Fall, nie mit einem Schießgewehre ohne daran befestigtes Steinfutter blicken lassen sollen, noch erst durch das gedruckte Publikandum vom 28sten Januar 1806. gesetzlich erneuert worden ist, so haben sich dennoch seit dem abermals und noch kürzlich verschiedene Unglücksfälle und Entleibungen durch Unvorsichtigkeit und Mangel eines Steinfutters auf dem Hahn des Gewehrs ereignet.

Da die Schuld hauptsächlich mit daran zu liegen scheint, daß die Revier-Forstbedienten nicht mit gehöriger Strenge darauf halten, daß ein jeder ihrer Untergebenen ein an den Gewehren befestigtes Steinfutter führt, oder gehörigen Gebrauch davon macht, es mögen die Gewehrschlösser mit Schieber versehen sein oder nicht, inmaaßen die Schieber nicht zur Entschuldigung gereichen sollen, so wird jedem der genannten, so wie auch den Königl. Jagdpächtern, hiermit warnend bekannt gemacht, daß in jedem Fall, wenn sich ein dergleichen Unglück ereignet, es möge jemand dadurch blos verwundet oder getödtet worden sein, der betreffende Revier-Forstbediente oder auch der Jagdpächter allemal deshalb zur Untersuchung gezogen werden soll, ob und in wiefern das Gewehr, wodurch das Unglück verursacht worden ist, zur Zeit des Vorfalls mit einem daran befestigten Steinfutter versehen gewesen ist, auch ob und in wiefern demselben ein Mangel an strenger Aufsicht dieserhalb zur Last gelegt, und derselbe folglich für straffällig erachtet werden kann. Wir werden die in dem vorerwähnten Publikandum vom 28sten Januar 1806. geordnete Polizeistrafe in jedem dazu geeigneten Fall nicht nur unnachsichtlich anwenden, sondern auch nach Befinden der Umstände annoch dem betreffenden Gerichtshof überlassen, in wiefern der Uebertreter jenes Verbots auch noch peinlich wegen etwaniger schuldbaren Tödtung anzusehen sei.

Zu dem Ende werden die Königlichen Justizbeamten hiermit angewiesen, sobald ihnen Unglücksfälle dieser Art angezeigt oder sonst bekannt werden, die vorgeordnete strenge Untersuchung ohne weiteres vorzunehmen, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen jedesmal binnen drei Wochen nach dem Ereignisse zur weiteren Verfügung an uns einzureichen.

Potsdam, den 19ten Junius 1812.

Die

Die eingegangenen wenigen Anzeigen über die im zweiten halben Jahre 18 11/12 erfolgte Versiegelung der Luxuswagen läßt vermuthen, daß von den mit diesem Geschäft beauftragten Behörden die in der Instruktion vom 10ten Januar d. J. Abschnitt 2. §. 12. im 3ten Amtsblatt dieserhalb ertheilte Vorschrift nicht gehörig beachtet worden ist. Denenselben wird solches daher, so wie die Verfügung vom 7ten September v. J. No. 2. des 22sten Amtsblatts, nach welcher jede sich nachentdeckende Saumseligkeit, wenn wirklich etwas affirmatives anzuzeigen gewesen ist, mit einer unerläßlichen Strafe bis zu 5 Rthlr. geahndet werden soll, hierdurch wieder in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß in dem gedachten Paragraph 12. der Instruktion durch einen Druckfehler der Monat Juni statt des Monats Juli als Termin zur Anzeige wegen der versiegelten Wagen angegeben ist. Potsdam, den 12ten Junius 1812. No. 311. Versiegelung der Luxuswagen. A. 2172. Junius.

Es ist der Fall möglich, daß dadurch ein Theil der Gold- und Silbersteuer defraudirt werden kann, wenn von einem größern, aus mehrern Theilen bestehenden Geräthe nur ein Theil zur Versteuerung gebracht und gestempelt, hiernächst aber die andern Theile hinzugefügt, und dennoch das Ganze, auf den Grund des dem einzelnen Theile eingeschlagenen Stempels für versteuert ausgegeben wird. Ob nun zwar, bei einiger Aufmerksamkeit auf die zur Stempelung kommenden Stücke, eine solche beabsichtigte Defraudation nicht leicht unentdeckt bleiben wird, so werden in Folge der Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 24sten v. M. dennoch sämmtliche von uns ressortirende mit der Stempelung beauftragte Behörden hierauf aufmerksam gemacht, und selbige angewiesen, in zweifelhaften Fällen die nöthige Nachfrage zu halten, und bei zusammengesetzten Geräthen die Haupttheile derselben besonders zu stempeln. No. 312. Gold- und Silberstempelung A. 3419. Mai.

Uebrigens wird bemerkt, daß gesetzlich nur Drath-Filigranarbeit, nicht aber andere durchbrochene Arbeit, stempelfrei ist, vielmehr letztere der Steuer und Stempelung unterworfen werden muß, und es ist daher genau darauf zu halten, daß die feinste Arbeit, wenn sie nicht aus lauter Drath zusammengesetzt ist, versteuert und gestempelt werde, vorausgesetzt, daß sie nach §. 12. des Edikts vom 12ten Februar 1809. überhaupt stempelflichtig ist.

Potsdam, den 18ten Junius 1812.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung im Amtsblatt No. 222. werden das Publikum und die betreffenden Behörden benachrichtigt, daß durch eine Verfügung Sr. Exzellenz des Herrn Staatskanzlers vom 18ten April d. J. die Stempelfreiheit auch für alle Verhandlungen über Lieferungen von Verpflegungsbedürfnissen der Königlichen Preußischen Truppen bewilligt worden ist. No. 313. Stempelfreiheit der Lieferungskontrakte. A. M. 3384. Mai.

Potsdam, den 18ten Junius 1812.

No. 314. Geld Exportationsbescheinigungen. A. 2399. Junius.

Da die Gründe, aus welchen der Meßakzisekommission mit Genehmigung des Herrn Staatskanzlers Exzellenz die Befugniß gegeben worden, den fremden Waarenverkäufern auf ihre Losungen in Kurant und Scheidemünze Exportationsbescheinigungen zu ertheilen, noch gegenwärtig obwalten, und gedachte Kommissien daher mit fernerer Ertheilung dieser Ausfuhrscheine auf den Messen beauftragt worden, so wird sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden solches mit der Aufgabe bekannt gemacht, die bemeldeten Ausfuhrscheine noch weiterhin zu respektiren. Potsdam, den 18ten Junius 1812.

No. 315. Quittungen über Drucksachen. A. 3116. Mai.

Die Ablegung der Jahresrechnungen des Haupt-Formularmagazins der Königlichen Abgabensektion wird öfters dadurch aufgehalten,

daß eine oder die andere Behörde die Ausfertigung und Einsendung der Generalquittung über empfangene Druck- und andere Sachen zu lange verzögert.

Um dieses künftig zu verhüten, wird nach Maaßgabe der Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 23sten v. M. sämmtlichen Akzise-, Zoll- und Land-Konsumtionssteuer-Aemtern zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht,

alle von dem Haupt-Formularmagazin eingehenden Drucksachen, Bleie rc. sofort genau durchzusehen, und nach dem Befunde dem rc. Magazin entweder darüber sogleich zu quittiren, oder die etwanigen Differenzen zur Sprache zu bringen, da jedes Manquement, welches später als 14 Tage nach dem Eingange der Materialien angezeigt wird, von jetzt an denjenigen, welcher die Materialien in Empfang nimmt und aufbewahrt, zur Last gelegt werden soll. Potsdam, den 20sten Junius 1812.

No. 316. Feier der Sonn- und Festtage. C. 266. April.

Die wegen der würdigen Feier der Sonn- und Festtage und wegen Verhütung der Störung des öffentlichen Gottesdienstes ergangenen älteren Verordnungen scheinen hier und da in Vergessenheit gekommen zu sein; deshalb wird daran erinnert und besonders verordnet:

1) an Sonn- und Festtagen dürfen von den öffentlichen Behörden und Beamten in der Regel keine Verhandlungen und Geschäfte betrieben werden. Sollte aber bei dringenden Veranlassungen eine Ausnahme nöthig sein, so müssen doch nur die Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienst dazu gewählt werden.
2) Insbesondere wird die Abhaltung der Kantonrevisionen und solcher Geschäfte, wodurch ganze Gemeinen und mehrere Einwohner von dem Besuch der öffentlichen Gottesverehrung abgezogen werden, an den Sonn- und Feiertagen untersagt.
3) Domainenbeamte, Gutsherrschaften und deren Stellvertreter, Bauunternehmer und Rechnungsführer müssen die Handwerker und Tagelöhner nicht an den Sonntagen, sondern am Sonnabend ablohnen.

4) An

4) An Sonn- und Feiertagen soll niemand zu Hofediensten, noch weniger zu Treibjagden von den Gutsherrschaften angehalten werden. Eben so wenig dürfen

7) öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden oder anderer Gesellschaften während der Zeit des Gottesdienstes statt finden.

6) Während des Gottesdienstes sowohl Vor- als auch Nachmittags muß aller öffentliche bürgerliche Verkehr ruhen. Daher bleiben während dieser Zeit die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter ꝛc., die Gewölbe und Boutiken geschlossen; in den Kaffeehäusern, Wein-, Bier- und Brantweinschänken dürfen keine Getränke gereicht oder Gäste gesetzt, auch keine Spiele gespielt werden; das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, alle mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten in den Werkstätten und vor den Häusern bleiben ausgesetzt. Nur allein die Apotheker dürfen während des Gottesdienstes Arzeneien verkaufen.

7) Die Magisträte und Polizeiobrigkeiten jedes Orts, sowohl in den Städten als auf dem Lande, haben die gewöhnlichen Stunden, an welchen Vor- und Nachmittags die kirchlichen Versammlungen als anfangend und endigend zu betrachten sind, öffentlich bekannt zu machen und darauf zu halten, daß während dieser festgesetzten Zeit die vorstehenden Vorschriften befolgt werden.

8) Mit dem letzten Verse des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, sollen die Thüren der Kirchen von dem Küster geschlossen, und nur erst mit dem Anfange des nach der Predigt zu singenden Liedes wieder geöffnet werden. Während der Predigt wird von dem an der einen Kirchthür zu bestellenden Thürhüter der Aus- und Eingang nur in dringenden Fällen gestattet.

9) Alles Umhergehen in der Kirche während der Predigt, so wie überhaupt jede Störung der Andacht wird verboten. Es müssen daher auch die kleinen Kinder, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig sind, zurückgewiesen werden.

10) Uebertretungen dieser Vorschriften werden in jedem einzelnen Fall mit willkührlicher Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Die Ortsobrigkeiten, so wie die Herren Superintendenten und Prediger, haben darauf zu sehen, daß den hier wiederholten Vorschriften überall nachgelebet werde.

Potsdam, den 22sten Junius 1812.

No. 317. Maikäfermaden. F. 1871. Mai.

Die Forsteigenthümer, und insbesondere die Königlichen Forstbedienten, werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die Maikäfermade in einigen besonders einjährigen Kieferschonungen, durch das Wegfressen der Wurzeln des Anflugs oder der jungen Pflanzen, hin und wieder vielen Schaden verursacht.

Der Aufenthalt der Made in der Erde unter jeder Pflanze ist daran bemerklich, daß noch grüne Pflanzen den Maitrieb gekrümmt hängen lassen, und das Pflänzchen bei leisem Berühren sich wegen der ganz durchfressenen Wurzel aushebt. Zur Vertilgung dieses schädlichen Insekts und Abwendung großer Verheerungen

in

in den Kiehnenschonungen, bleibt nur das Mittel ausführbar, die Pflänzchen, welche nach obiger Angabe die Made andeuten, und wenn durch ihr Anheben sich findet, daß die Wurzel abgefressen ist, jedoch mit Behutsamkeit, daß dem umstehenden Anflug nicht geschadet wird, mit der Hand oder einem aus eben besagtem Grunde schmalen Stecheisen auszuheben, die Made wegzunehmen und zu vertilgen. Den Königlichen Forstbedienten, so wie sämmtlichen Forstbesitzern wird alle Aufmerksamkeit auf die Schonungen wo sich diese schädliche Made findet empfohlen, und haben sie sich die Vertilgung derselben, wenn und wo sie sich findet, um so angelegener sein zu lassen, als durch die Vertilgung dieser Brut dem großen Schaden, welcher sonst durch die daraus entstehenden Maikäfer angerichtet werden dürfte, vorgebeugt wird.

Die Königlichen Forstbedienten werden insbesondere angewiesen, sobald sich dergleichen Beschädigungen der Schonungen zeigen, sofort davon ausführliche Anzeige zu machen. Potsdam, den 19ten Junius 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 50. Luxussteuer von Auktionsgegenständen.

Den Untergerichten des Departements wird hiermit aufgegeben, wenn bei den Auktionen Gegenstände zum Verkauf kommen, welche der Luxussteuer unterworfen sind, z. B. Pferde und Wagen, es mag die Abgabe bis dahin davon entrichtet worden sein oder nicht, hier in Berlin dem Stadtinspektor des Reviers, worin die Auktion gehalten wird, an andern Orten aber den betreffenden Akziseämtern in Zeiten davon Kenntniß zu geben, auch in den Auktionsprotokollen jedesmal den Namen und den Wohnort der Käufer solcher Objekte zu vermerken.

Berlin, den 4ten Junius 1812.

No. 51. Sustentationsbeiträge.

Sämmtliche Justizoffizianten des Departements werden hierdurch aufgefordert, ihre bis zum 31sten Mai d. J. rückständigen Beiträge zum Sublevationsfonds binnen 8 Tagen resp. einzusenden und zu bezahlen, widrigenfalls solche sofort und ohne weitere Ankündigung durch Exekution beigetrieben werden sollen.

Berlin, den 11ten Junius 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Kollegii.

No. 3. Großjährigkeits-Erklärungen.

Sämmtlichen uns untergeordneten vormundschaftlichen Behörden wird zur Vermeidung unnöthiger Anfragen die Bestimmung des Königlichen Befehls vom 14ten Oktober 1807, 3ten April und 16ten Junius 1808 (allgemeine juristische Monatsschrift Band VI. S. 194.) in Erinnerung gebracht, wornach einem jeden vormundschaftlichen Gerichte die Befugniß ertheilt ist, auf die Gesuche ihrer Pflegebefohlnen um Ertheilung der Großjährigkeits-Erklärung, selbstständig zu verfügen.

Für die Instruktion des Gesuchs und für die Ausfertigung der Concessio veniae aetatis werden die bei andern Sachen gewöhnlichen Termins- und Ausfertigungsgebühren genommen. Der Stempel beträgt nach der Verfügung vom 11ten Februar 1811. (Amtsblatt 1812. No. 80.) nach Bewandniß der Umstände

a) für

a) für eine Person geringen Standes 5 Rthlr.,
b) für ein Individuum vom vornehmen Bürgerstande 30 Rthlr.

Es ist indessen, sobald die Großjährigkeits-Erklärung von einem Gerichte ertheilt wird, welches nicht aus einem formirten Kollegio besteht, jedesmal uns unter Auseinandersetzung der vorwaltenden Verhältnisse davon Anzeige zu leisten.

Berlin, den 16ten Junius 1812.

Personalchronik.

Der invalide Unteroffizler Körner ist zum Thorschreiber in Angermünde, und der Wille zum Küster und Schullehrer-Adjunkt in Bölzcke bestellt. Anstellungen.

Vermischte Nachrichten.

Schulnachrichten aus der Burgschen Diözese.

Der Schulkasse zu Schlagenthin hat der Oberamtmann Herr Witte zehen Thaler geschenkt, um damit den Lehrapparat zu vervollständigen. Der Prediger Herr Gandert daselbst hat sich erboten, seinen Schulen zu Schlagenthin und Klein-Wusterwitz zu ähnlichem Zwecke sechs Thaler alljährlich zu schenken.

Bei der Gemeinheitstheilung zu Nielebock hat die Gemeine der Schulstelle drei Morgen nahe liegendes, größtentheils gutes Land gegeben, und versprochen, dem Küster zur ersten Umzäunung die benöthigten Reiser unentgeltlich zu liefern.

Herr Steinkopf, Oberamtmann zu Gottesgnaden, hat als Patron zu Scharteuke der Schule daselbst nicht nur für jetzt funfzig Thaler geschenkt, damit die Schulkasse unverzüglich den nöthigen Lehrapparat anschaffen, und die rückständigen Schulbeiträge der ärmern Gemeineglieder nach Maaßgabe ihrer Unterstützungswürdigkeit mit übertragen helfen könne, sondern auch, mit edlem Sinne für Schulreformen, die erfreuliche Aussicht zur Fortsetzung so thätiger Milde eröffnet.

Herr Kammerherr von Byern auf und zu Parchen ermunterte vor Kurzem seinen Kantor Herrn Reichard durch ein ansehnliches Geschenk zum fernern Diensteifer. Herr Reichard aber hat, nach Ausweisung seines letzten Schulexamens, am 23sten März c., dieser besondern Gewogenheit seines Herrn Patrons sich würdig erwiesen, indem er im Beisein seines Schulinspektors Herrn Wagener, seines Predigers Herrn Rauch und seiner Kollegen, der Herren Ditfurt und Waltenberg aus Genthin und Altenplatho, rühmliche Beweise seines glücklichen Hinstrebens zum Bessern gab. Besonders zeigte ein zahlreiches Chor methodisch unterrichteter Schüler und Schülerinnen mit einigen jungen Leuten, welche hier, unter Mitwirkung des Ortspredigers, zu künftigen Schullehrern vorbereitet werden, sichere Fortschritte im mehrstimmigen Gesange. Auch hat die verwittwete Frau Kammerherrin von Byern der Schule die Nägelische Gesängsbildungslehre, desgleichen eine bedeutende Anzahl von Exemplaren des daselbst eingeführten Junkerschen Schulbuches verehrt.

Am 15ten März wurde zu Zabakuk ein öffentliches Schulexamen gehalten, welchem, außer dem Herrn Patrone, dem Deichhauptmann Herrn von Byern, und dem am Schulunterrichte thätig theilnehmenden Ortsprediger Herrn Pilarik, auch

auch die benachbarten Herren Prediger Wagener, Sendler und Ganbert, der Rektor Herr Schnabel und Herr Ditfurt aus Genthin, und noch mehrere benachbarte Kantoren beiwohnten. Alle Anwesende wurden durch die Fortschritte der Kinder und durch die Resultate von der Anwendung einer edlern Lehrmethode und Schuldisziplin auf eine sehr erfreuliche Art überrascht, und der Ortskantor Herr Schulz, welcher im vorigen Jahre von seinem Herrn Patron nach Quilitz gesandt worden war, um daselbst einem Lehrkursus beizuwohnen, lieferte in seiner Schule einen sprechenden Beweis, daß er seine Reise nach Quilitz sehr wohl benützt, und bei dem Studium und der Einführung des Bessern einen angestrengten Fleiß angewendet habe. Am auffallendsten waren die Fortschritte im mehrstimmigen Gesange nach der Nägelischen, im Lesen nach der Stephanischen Methode, und im Rechnen nach dem Griebschen Lehrbuche. In der Formenlehre war ein guter Anfang gemacht worden. Die Wirkung der veredelten Disziplin zeigte sich in einem liebevollen, offenen und freimüthigen Wesen der ganzen Dorfschule. Auch die Frau Kantorin hatte sich um die Schule verdient gemacht, indem sie die erwachseneren Mädchen im Stillen und unaufgefordert im Nähen, Stricken und Zeichnen mit der Nähnadel unterrichtet hatte. Die versammelte Gemeine gab Lehrern und Kindern durch frohe Gesichter, die Gutsherrschaft dem Kantor und seiner Ehefrau durch lautes Lob und stille Geschenke ihren ganzen Beifall zu erkennen. Die anwesenden Prediger und Schulmänner äußerten ihre herzliche Freude darüber, in dem Kantor Schulze der Schulverbesserung einen treufleißigen Mitarbeiter gewonnen zu haben.

Am 6ten April veranstaltete der Herr Prediger Hirschberg zu Genthin während des mit den Schullehrern gehaltenen Lehrkursus ein öffentliches Schulexamen. Die städtische Schulkommission, ein Theil der Bürgerschaft, mehrere benachbarte Prediger und die zum Kursus versammelten Schullehrer waren frohe Zeugen, wie die sämmtlichen Ortsschullehrer, der Rektor Herr Schnabel, der Kantor Herr Ditfurt, der Küster Herr Willmann und der Gehülfslehrer Herr Sirau, jeder in seiner Art und nach Maaßgabe seiner Kräfte, die rühmlichsten Beweise ihres angestrengten Fleißes und ihrer glücklichen Fortschritte zum Bessern ablegten.

Nachbarliche Unterstützung im II Jerichowschen Kreis.

Aufgefordert durch den Herrn Deichhauptmann von Byern, den Herrn Landrath von Katte und den Herrn Kreis-Deputirten Krug von Nidda, haben mehrere Eingesessenen und Gemeinen des zweiten Jerichowschen Kreises zur Unterstützung der durch die starken Durchmärsche fremder Truppen sehr belasteten Einwohner der Stadt Genthin und der nächstbelegenen Ortschaften, die sehr bedeutende Summe von 855 Rthlr. 10 Gr. in $\frac{1}{12}$ freiwillg zusammen gebracht, und es ist solche unter Direktion des Herrn Deichhauptmanns von Byern der edeln Absicht der Geber gemäß vertheilt. Dieser thätige Beweis von Patriotismus und Liebe zu den bedrängten Mitbürgern ist um so mehr verdienstlich, als die Geber selbst von drückenden Lasten und Abgaben nicht frei sind.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Kurmärkischen Regierung in den Monaten Juli, August und September 1812 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verfügungen der Kurmärkischen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Kurmärkischen Pupillenkollegii durch ein P., die der Kurmärkischen Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer durch ein V., die der Abgaben-Direktion in Berlin durch ein A. und die der Kurmärkischen Ständischen Domainen-Verwaltungskommission durch ein St. bei der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni		I. Akzise-, Konsumtionssteuer-, Zoll- und Salzsachen.		
26	320	Verordnung, daß während der Schrootversteuerung auf dem platten Lande die Einmeischungen deklarirt, und nur in Beisein der Dorfseinnehmer rc. vorgenommen werden sollen	27	287
26	323	Wegen Einrichtung der Nachweisungen über den Getränkedebit vom platten Lande in die Städte	27	288
27	319	Bestimmung, daß der Durchgang der fremden Hölzer nur auf die von der Abgaben-Sektion oder dem Departement für die Staatseinkünfte ertheilten Pässe gestattet werden soll	27	287
Juli. 2	334	Wegen des Verbrauchs der alten Dorfeinnehmer-Quittungen statt Gratisquittungen	28	305
10	346	Erinnerung wegen sorgfältiger Abschätzung der fremden erlaubten Fabrik- und Manufakturwaaren	29	312
10	347	Wegen Erhebung des Pferdezolles . . .	29	312
11	349	Wegen der Goldentrichtung beim Blasenzins .	29	313
11	350	Wegen des Ausgangszolles von der zu Lande ausgehenden Flockenwolle, Tuchscheererwolle oder den Wollabgängen . . .	29	313
21	364	Wegen Anzeige der vom 1sten Dezember vor. Jahrs bis ult. Mai d. J. ersparten Konsumtionssteuer-Gehälter . . .	31	331
25	366	Wegen Versteuerung des Syrups aus Stärke . .	31	332
27	369	Wegen Controllirung des in den Städten zur Versteuerung gekommenen einländischen Glases	32	343
31	371	Wegen Bezettelung des städtischen Mahlgutes auf ländlichen Mühlen	32	345
31	372	Verordnung, daß die vakanten Akzise-, Zoll- und Konsumtionssteuer-Gehälter in Ausgabe gestellt und ad depositum genommen werden sollen	32	345
Aug. 1	373	Wegen der Kautions-Bestellungen . . .	32	345
6	380	Wegen der Verpflichtung der städtischen Müller zur Führung der für das ländliche Mahlwerk vorgeschriebenen Notizbücher . .	33	359
7	381	Wegen der Blasenzins-Erhebung auf dem platten Lande . .	33	360
7	382	Wegen Aufhörung der Getränkezwangs-Befreiungsgelder . .	33	360
14	392	Wegen der Steuerfreiheit der von einländischen Kupferstechern und Kupferstichhändlern nach einländischen Städten zu versendenden, gehörig bezeichneten Kupferstiche und Landcharten . . .	34	372

Wegen

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 15	393	Wegen der Zollerhebung der beim Markt in Ravensbrück ein- und durchgehenden Viktualien	34	372
15	394	Wegen prompter Berichtigung der direkten landesherrlichen Abgaben	34	373
22	407	Wegen Bezeichnung der Freienwalder Alaunfässer	35	380
28	419	Wegen des Verfahrens der Akziseämter bei Salzbeschlägen	36	389
28	420	Wegen Aufhebung der auf exportirten Taback bewilligten Bonifikation	36	390
29	421	Wegen des Gebrauchs der Handschrootmühlen	36	390
29	422	Wegen Ermäßigung der Transitoabgabe von Glasofensteinen	36	391
Sept. 5	430	Wegen Einreichung einer Nachweisung von den versteuerten Tabacksblättern und fabrizirten Tabacken, so in dem Etatsjahre 18½ mit Passirscheinen exportirt sind	37	400
5	431	Wegen der Tantieme der Dorfseinnehmer	37	400
5	432	Wegen Wiederaufhebung der Gefälleermäßigung von ausländischem Brantwein	37	400
7	433	Wegen Verhütung der Schlachtsteuerdefraudationen auf dem platten Lande	37	401
12	438	Anweisung an die Akzise- und Zollbehörden, die Prozesse über Salzkontraventionen in besondern Akten zu verhandeln	38	407
12	439	Vorschrift wegen Führung der Nachweisungen über die einkommenden fremden Manufaktur- und Fabrikwaaren	38	407
18	443	Wegen Verwiegung des Brantweinschroots	39	415
19	445	Wegen des Versteuerungssatzes für den Orlean	39	416
		II. Domainen- und Forstsachen.		
Juni 29	324	Wegen der von den Forstämtern pünktlich einzureichenden Quartalnachweisungen von den Forstresten	27	289
29	325	Wegen Einreichung der Quartalnachweisungen von den aus landesherrlichen Forsten zu militairischen Zwecken frei verabreichten Hölzern	27	289
Juli. 17	358	Bekanntmachung, daß der durch das Absterben des Röficke erledigte Wildfaktordienst dem Euchmüller übertragen worden	30	324
25	367	Wegen Ablieferung der zu den Rechnungen auf den Holzmärkten gehörigen Beläge	31	333
Aug. 24	413	Extrakt aus dem Tagesbefehl für das 11te Korps der Französischen Armee, die Jagdexzesse der fremden Truppen betreffend	35	384
25	411	Wegen prompter Einziehung und Abführung der grundherrlichen Gefälle durch die Rentbeamten	35	382
2)	418	Erneuerung des Publikandi vom 3ten Februar 1802 wegen des Besenreisschneidens in den Forsten	36	388
Sept 7	434	Wegen Schonung des Rehwildprets und der Ricken	37	401

Feuer-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		III. Feuersozietätssachen.		
Aug. 24	410	Wegen der Brandentschädigung für den Schullehrer Rauhöfft zu Wilmersdorff und Küster Preusse zu Rüdersdorff . .	35	382
29	423	Wegen der Brandentschädigung für den Prediger Schieferdecker zu Jeserick	36	391
		IV. Geistliche und Schulsachen.		
Juli. 3	335	Erinnerung an die Herren Superintendenten wegen der zur rechten Zeit einzureichenden diesjährigen Kandidatenausarbeitungen . .	28	305
3	336	Wegen Proklamation und Kopulation der Beurlaubten durch ihre Militairprediger	28	305
3	337	Wegen der eingeführten allgemeinen Prüfung der Schulamtskandidaten	28	305
4	338	Wegen Bewilligung einer Kollekte zur Wiederaufbauung der abgebrannten Kirche und Pfarrgebäude zu Zabakuk . .	28	306
6	343	Wegen des Studienkursus auf den Landesuniversitäten . .	28	308
13	352	Reglement für die Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten in Berlin	29	314—319
Aug. 7	383	Wegen Verrichtung der Visitationsreisen der Superintendenten mit gewöhnlichen Gemeinefuhren	33	360
18	398	Wegen Abstellung der sogenannten Rekordationen und Umgänge auf den Straßen und vor den Häusern	34	374
24	409	Aufforderung an die Superintendenten und Schulinspektoren zum Bericht über den Zustand der Landschulen	35	380—382
Sept 14	440	Festsetzung wegen der Anzahl der Gevattern . . .	38	408
		V. Gewerbe-, Luxus- und Personensteuer-Sachen.		
Juni 14	318	Instruktion zur Erhebung der Gewerbesteuer . . .	27	269—287
25	321	Wegen Anfertigung der Personensteuer-Rechnungen durch die Kreiskassen	27	288
Juli. 6	345	Wegen Aufnahme der luxussteuerpflichtigen Gegenstände durch die Akziseoffizianten in den Städten	29	311
13	351	Wegen der Luxussteuerfreiheit für die Dienstwagen der Militairpersonen	29	313
18	357	Wegen Einrichtung und Einreichung der Ab- und Zugangslisten von der Personensteuer	30	324
24	365	Wegen der Luxussteuer für männliche Dienstboten . .	31	332
30	370	Wegen Erhebung der Gewerbesteuer durch die Akzisekassen .	32	344
Aug. 1	1 A.	Wegen der Luxussteuer für Berlin . . .	32	355—357
15	395	Wegen Anzeige der luxussteuerpflichtigen Gegenstände für das erste halbe Jahr $18\frac{12}{13}$	34	373
15	396	Wegen der halbjährlichen Anzeigen von den unter Siegel gelegten Luxuswagen	34	374
17	397	Wegen Befreiung der Ackerbautreibenden in den Städten und auf dem Lande von der Gewerbsteuer für zufällige Lohnfuhren . .	34	374
24	408	Wegen des Denunziantenantheils in Gewerbesteuer-Prozeßsachen .	35	380

 Einige

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept				
19	444	Einige nähere Bestimmungen in Absicht der Erhebung der Personensteuer	39	415
19	446	Verordnung, daß in den halbjährlichen Nachweisungen der luxussteuerpflichtigen Gegenstände das Plus und Minus gegen das vorige Halbejahr nach den Objekten und den Geldbeträgen balancirt werden soll .	39	416
		VI. Judensachen.		
Juli.				
30	377	Instruktionen wegen der Bestimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben, und der Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Glaubensgenossen .	32	347—352
		VII. Justizsachen.		
Juni				
4	52 K	Wegen der Glaubwürdigkeit der von ausländischen Behörden ausgestellten Urkunden	27	297
11	53 K	Wegen Auflösung der französischen Koloniegerichte in Potsdam und Brandenburg	27	297
22	55 K	Wegen Auflösung des kombinirten französischen Koloniegerichts zu Schwedt, Vieraden und Angermünde	27	298
29	57 K	Wegen Einziehung der Insinuationsgebühren in den bei Westphälischen Gerichten gegen Preußische Unterthanen schwebenden Prozessen .	29	320
Juli.				
16	59 K	Wegen Auflösung des französischen Koloniegerichts in Bernau .	31	333
20	60 K	Wegen Feststellung des Thatbestandes einer Brandstiftung . .	31	333
30	61 K	Wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen gegen die verbündeten Truppen durch das Kammergericht . . .	32	354
Aug.				
3	63 K	Wegen Auflösung des französischen Koloniegerichts in Müncheberg	34	378
5	65 K	Wegen sicherer Aufbewahrung der Verhafteten . .	35	386
13	66 K	Bekanntmachung, daß die Universität zu Berlin bei ihren Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten von Zahlung der Gerichtskosten entbunden ist	36	396
29	67 K	Vorschriften für die Untergerichte wegen des zu beobachtenden Verfahrens bei Ablieferung der Verbrecher in die Zuchthäuser . .	38	410
Sept				
10	68 K	Erinnerung an die Justizoffizianten wegen Berichtigung der Sublevations-Beiträge	39	418
		VIII. Medizinalsachen.		
Juli.				
20	363	Anempfehlung des von Dr. Hayne herausgegebenen Botanischen Werkes, betitelt getreue Darstellung und Beschreibung der in der Arzneikunde gebräuchlichen Gewächse, wie auch solcher, welche mit ihnen verwechselt werden können	30	329
Aug.				
11	390	Wegen des Debits der Halleschen Medizin . . .	33	365
		IX. Militair-, Invaliden- und Vorspannsachen.		
Juni				
29	326	Kartelkonvention mit Frankreich, wegen Auslieferung der Deserteurs	27	290—293
30	327	Bestimmung, wie es wegen Befriedigung derjenigen, so Pferde für die Armee geliefert haben, gehalten werden soll . . .	27	293

Anzeige

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli.				
2	339	Anzeige der Roggen- und Fouragepreise, nach welchen die Vergütung der Militairlieferungen pro Juni 1812 geschieht . .	28	306
16	356	Bekanntmachung, wegen erfolgter Organisirung sämmtlicher Etappen-Verpflegungsbehörden	30	323
Aug.				
1	374	Anzeige der Roggen- und Fouragepreise, nach welcher die Vergütung der Militairlieferungen pro Juli 1812 geschieht . . .	32	346
1	375	Wegen des Servisbedarfs vom 1sten August 1812 an . .	32	346
6	384	Wegen Aufgreifung und Ablieferung der Deserteurs einländischer Regimenter	33	361
6	385	Wegen Ertheilung der Reisepässe für die kantonpflichtigen Handwerksburschen	33	361
8	386	Wegen Einreichung der vierteljährlichen Servisabschlüsse . .	33	361
22	412	Wegen einer Beisteuer an Charpie und alter Leinwand für die Armee	35	383
31	427	Wegen der Naturaleinquartierung der Akziseoffizianten . .	36	396
Sept.				
2	435	Anzeige der Roggen- und Fouragepreise, nach welcher die Vergütung der Militairlieferungen pro August 1812 geschieht . .	37	402
19	447	Wegen der Vorspannleistungen der Prediger . . .	39	416
		X. Polizeisachen.		
Juni				
29	328	Wegen der, zur Verhütung nachtheiliger Verfälschungen der Lebensmittel, von den Polizeibehörden häufig vorzunehmenden Revisionen der Genußmittel	27	294
29	331	Bestimmungen, wie es wegen Befahrung des Ruppiner Kanals, und wegen Entrichtung des Stättegeldes von den an den Ablagen des gedachten Kanals aufgestellten Hölzern gehalten werden soll . . .	27	296
30	329	Wegen sorgfältiger Zensur der von den Marionettenspielern aufzuführenden Stücke	27	295
Juli.				
3	341	Aufforderung an die Land- und Steuerräthe zur Anzeige, ob überall die vorschriftsmäßige Verpflichtung der Müller geschieht . .	28	307
4	342	Erinnerung zur Befolgung der bestehenden Vorschriften in Absicht der Heilung und Ausrottung der venerischen Krankheiten . .	28	307
10	348	Wegen der erlaubten Geldausfuhr ohne die vorschriftsmäßigen Exportationspässe	29	313
14	362	Instruktion zur Prüfung der Schornsteinfeger . . .	30	326—329
15	354	Wegen Exportation des Goldes und der fremden Silberspezies ohne Ausfuhrpaß	29	320
18	359	Nähere Bestimmungen über die wieder eingetretenen Kontrollen in Absicht des Krugverlagsrechts	30	324
18	360	Vorsichtigkeitsmaaßregeln zur Verhütung ansteckender Krankheiten	30	325
20	361	Wegen Einrichtung der Schornsteine auf dem Lande . .	30	325
Aug.				
4	379	Wegen Exportation des Geldes für eingebrachtes Getreide rc. .	32	354
10	387	Wegen der Kur und Verpflegung erkrankender Handwerksgesellen .	33	362
10	389	Wegen Abstellung der Beeinträchtigungen unzünftiger Gewerbtreibenden auf den Jahrmärkten	33	365
11	388	Wegen des Transports der Bettler und Vagabonden . .	33	363

Verord-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 17	404	Verordnung, daß ausgestoßene Soldaten nicht zur Erlangung des Bürgerrechts rc. gelassen werden sollen	34	378
18	402	Wegen Revision der Mühlenwaagen durch die Baubedienten	34	377
18	403	Verordnung, daß die Hebammen sich nicht mit Ausübung der Geburtshülfe befassen sollen, wenn sie mit ansteckenden Krankheiten an den Händen behaftet sind	34	377
31	424	Erneuerung des Publikandi vom 15ten Mai 1810, die in der Kurmark sich verbreitende Räude der Pferde betreffend	36	391—395
31	425	Wegen des Denunziantenantheils bei Polizeikontraventionen	36	395
31	426	Wegen Einreichung der Populations- und Moralitätslisten	36	396
Sept. 8	436	Nähere Verhaltungs-Vorschriften beim Giftverkauf	37	402—404
18	448	Vorsichtsmaaßregeln gegen die in Konstantinopel ausgebrochene Pest	39	417
		XI. Rechnungs- und Kassensachen.		
Juli. 2	333	Erläuternde Bestimmungen über die Zahlungen in Münze den Thaler zu 36 oder 42 Groschen	28	303
10	353	Bestimmuug, in welcher Art sämmtliche Besoldungen, fixirte Diäten, Wartegelder und Pensionen gezahlt werden sollen	29	319
Aug. 17	399	Bestimmung wegen Zahlung der Gehalts- rc. Antheile in Silbergelde mit $\frac{1}{4}$tel in Thalerscheinen	34	375
Sept. 14	441	Wegen ungesäumter Zahlung der Gehälter der im Felde stehenden Militairpersonen an ihre zurückgelassenen Familien auf Anweisung der General-Militairkasse	38	408
		XII. Allgemeine Regierungssachen.		
Juli 2	340	Wegen Vereinigung des Generalkommissariats und der Generalkommission für das Einquartirungs-, Verpflegungs- und Marschwesen, unter dem Namen der letztern	28	306
31	378	Bestimmungen in Bezug auf die veränderten Verhältnisse der ständischen Behörden, welche bis jetzt das Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden-Wesen in den Provinzen der Monarchie bearbeitet haben	32	352—354
Aug. 18	401	Vorschriften wegen der in Provinzial-Kriegesschulden-Angelegenheiten zu führenden Korrespondenz	34	396
Sept. 14	442	Wegen der Dienstreisen der Königl. Zivilofficianten mit eigenen Pferden	38	409
		XIII. Städtesachen.		
Juni 30	330	Verordnung, daß die Dienstzeit der städtischen Offizianten in der Regel, wie bei den übrigen Staatsbeamten, auf Lebenszeit währen soll	27	296
		XIV. Stempelsachen.		
Juni 27	322	Wegen Einreichung vollständiger Nachweisungen der aus frühern Zeiten reservirten Stempel	27	288
18	54 K.	Wegen der neueingerichteten Erbschaftsstempel- und Nachtragstabellen	27	297
Juli. 26	368	Wegen des Werthstempels in Prozessen, Todeserklärungen betreffend	32	343

Wegen

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug.				
10	64 K	Wegen Einrichtung der Liquidationen über die bei den Gerichten niedergeschlagnen Stempel	34	378
15	391	Deklaration wegen Anwendung des Werthstempels	34	371
22	405	Wegen der Stempelpflichtigkeit der Rechnungsdechargen	35	379
22	406	Wegen des verbotwidrigen Einbringens ausländischer Spielkarten	35	379
25	414	Wegen Stempelung der zur Kaution eingesetzten Staats- und Kommunalpapiere	35	385
26	415	Wegen des Gebrauchs des Quittungs- und Rechnungsstempels	36	387
29	416	Wegen Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Lieferungsgelder	36	388
29	417	Wegen vierteljährlicher Liquidirung der zu den Lehrbriefen für die armen Soldaten- und Hospitalknaben adhibirten Stempel zur Vergütigung	36	388
29	1 St.	Wegen Stempelung der im Depositorio der Kurmärkischen Ständischen Domainen-Verwaltungskommission befindlichen, als Kaution eingesetzten Staats- und Kommunalpapiere	37	406
Sept.				
4	428	Wegen des Stempels bei Kautionsverhandlungen	37	399
4	429	Wegen des Werthstempels von Kaufgeldern für Domainen rc. rc.	37	399
12	437	Erinnerung an die Stempelfiskäle zur Führung der Prozeßlisten in Stempelangelegenheiten	38	407
		XV. Vermögens- und Einkommensteuersachen.		
Juni				
25	56 K.	Anweisung an die Untergerichte, wegen des Abzugs von den Gehalten der Justizoffizianten Behufs der Einkommensteuer	27	298—300
Juli.				
1	332	Nähere und anderweite Anweisung für die Kassen in Absicht der von den Gehalten der Offizianten in Abzug zu bringenden Einkommensteuer	27	301
6	344	Anweisung an die Kassen wegen des den Offizianten, so unter 300 Rthlr. Einkommen haben, Behufs der Einkommensteuer zu machenden Abzugs	28	308
9	58 K	Wegen der Vermögenssteuer von den auf Ausländer vererbten Verlassenschaften	30	329
14	1 V.	Instruktion für die Kreis- und Kommunalkommissionen in der Kurmark zur Ausführung des Edikts vom 24sten Mai 1812 wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer	31	334—342
15	355	Bekanntmachung, daß den Offizianten erlaubt sein soll, als Nebengeschäft und ohne besondere Belohnung an den Geschäften zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer Theil zu nehmen	29	320
21	4 P.	Wegen Versteuerung des Vermögens der Minderjährigen	31	334
27	62 K.	Wegen einzureichender Nachweisungen von den Beiträgen der Mitglieder der Justizämter zur Vermögenssteuer	32	355
30	376	Wegen der Einkommensteuer von Gehältern rc. unter 100 Rthlr.	32	347
30	2 V.	Bestimmungen wegen entstandener Zweifel über verschiedene die Vermögens- und Einkommensteuer betreffende Punkte	33	366—369

Ferner-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 17	400	Fernerweite Bestimmungen wegen Berechnung der Einkommensteuer von den Gehältern rc.	34	375
28	3 V.	Erläuternde Bestimmungen in Betreff der Vermögens- und Einkommensteuer	36	396—398
Sept. 5	4 V.	Verzeichniß der Warschauschen Pfandbriefe, welche zwar versteuert, jedoch nicht gestempelt werden müssen	37	404—406
10	5 V.	Anweisung an die zum Ressort des Kurmärkischen Pupillenkollegii und des Berlinschen Vormundschaftsgerichts gehörigen Vormünder, die Fassionen über das Vermögen ihrer Kuranden bei dem Obergerichtsrath Andresse in Berlin einzureichen, auch die Steuer dort zu entrichten	39	418

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 27.

Potsdam, den 3ten Julius 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Um in Betreff der Aufnahme, Einhebung und Berechnung der Gewerbsteuer in sämmtlichen Regierungsdepartements eine allgemeine Gleichförmigkeit zu bewirken, haben wir uns veranlaßt gesehen, nachstehende Instruktion zu ertheilen.

No. 318. Gewerbsteuer Instruktion.

I. Abschnitt.

Von Anfertigung der Gewerbsteuer-Nachweisungen.

§. 1.

A. von den dazu beauftragten Behörden.

Die Anfertigung der Gewerbsteuernachweisungen (Rollen) ist nach §. 25. und 26. des Edikts vom 2ten November 1810. Pflicht der Polizeibehörde, es sei nun ein besonderer Polizeipräsident, Direktor, oder der Magistrat, der Landrath, oder in einigen Provinzen der Beamte, nach Anleitung des Formulars A. (1.)

Es versteht sich hiernach, daß da, wo Polizeipräsidenten und Direktoren sich befinden, diese, und nicht die Magistrate, zur Aufnahme von Amtswegen verpflichtet sind.

§. 2.

B. von dem Verfahren 1) auf dem Lande. a. Aufnahme der Gewerbe.

Es will entweder Jemand, der im Besitze eines Gewerbescheins ist, dasselbe Gewerbe fortsetzen, oder ein angefangenes erweitern, oder eins anfangen, wozu er noch keinen Gewerbschein hat. In allen diesen Fällen muß er sich nach §. 4. des Edikts bei dem Landrath oder Beamten, je nachdem einer von beiden seine Polizeibehörde ist, mündlich oder schriftlich melden. Will er nur ein angefangenes Gewerbe fortsetzen,

(1) In der Kurmark bearbeiten nur die Beamten von Brüssow, Saarmund und Zinna die Gewerbsteuer-Angelegenheiten der Städte gleiches Namens. K. K. R.

setzen, so muß die Meldung im Anfange des Monats Februar eines jeden Jahres, in einem jedesmal gehörig bekannt zu machenden Termin geschehen (2).

Der Landrath oder der Beamte führen Aufnahmelisten, welche die 2te bis 8te Kolonne des Schema A. enthalten, oder wozu die Rolle selbst benutzt werden kann, und worin jeder Gewerbtreibende, der sich schriftlich oder mündlich meldet, gehörig eingetragen wird. Es bleibt ihnen überlassen, diese Listen nöthigenfalls mit den Schulzen und Gerichten durchzugehen und zu rektifiziren, besonders in Hinsicht des bisherigen Umfangs, worin ein Gewerbe betrieben worden.

§. 3.

b. Zusammenstellung der ländlichen Rollen und Klassifikation.

Bis dahin daß nur eine Kassenbehörde mit der Erhebung aller Abgaben, ohne Unterschied beauftragt werden kann, erstrecken sich die Rollen für das platte Land so weit, als die Erhebung der Grundsteuer bisher von einer Behörde geschehen ist, mithin auf einen landräthlichen, oder in Preußen auch auf einen Amtsbezirk und Kreis. Eine Ausnahme findet statt in dem ländlichen Polizeibezirk von Berlin. In diesem liegt dem Polizeipersonale die Fertigung der Gewerbsteuerrollen ob.

Damit sich bei der Abschätzung gleichförmiger verfahren läßt, und man eine Uebersicht der Besteuerung gleicher Gewerbe erhält, werden die Gewerbtreibenden derselben Art zusammengestellt, und in alphabetischer Ordnung nacheinander aufgeführt.

Bei Anlegung der Rolle muß für jede Gewerbegattung sogleich der erforderliche Raum gelassen werden.

Das unterm 7ten September 1811. erlassene Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe ergiebt mit Mehrerem, welche gleichartige Gewerbe nach §. 9. des Edikts vom 2ten November 1810. auf einen Gewerbschein betrieben werden können. Für solche Gewerbtreibende bedarf es nur einer Rubrik.

Treibt eine und dieselbe Person mehrere Gewerbe, wofür gesetzlich besondere Gewerbscheine auszufertigen sind, so ist das Hauptgewerbe bei ihrem Namen jedesmal mit aufzuführen (3).

Die Klassifikation geschieht von den Landräthen oder Beamten mit Zuziehung einiger sachkundigen Kreiseingesessenen.

Die Akzise- und Konsumtionssteuer-Behörden müssen dem Landrath oder Beamten die Data liefern, wie viel von einzelnen Gewerbtreibenden, als Schläch-

(2) Die Behörden werden wohl thun, ihre Untergebenen hierauf aufmerksam zu machen, indem letztere, wenn sie diese Vorschrift ignoriren, Gefahr laufen, als Gewerbsteuer-Defraudanten bestraft zu werden.

(3) Die Vorschrift hat den Zweck, zu verhindern, daß einer und derselben Person Gewerbscheine zu solchen Gewerben gegeben werden, welche nach den Gesetzen nicht nebeneinander von einer Person zugleich getrieben werden sollen.

Schlächtern, Brauern, Brennern ꝛc. ꝛc. Behufs ihres Gewerbes versteuert worden.

Die Ausmittelung geschieht jedesmal aus den Akzise- und Konsumtionssteuerregistern des 3ten und 4ten Quartals des abgelaufenen und des 1sten und 2ten Quartals des kurrenten Etatsjahres (4). Die Listen müssen Ende Januar den Polizeibehörden zugestellt sein, und dienen zum Belag der Gewerbsteuerrollen, welchen sie beizulegen sind.

Die Rollen werden demnächst von den zur Aufnahme admittirten Kreiseingesessenen mit unterschrieben. Haben diese dabei Erinnerungen zu machen, so ist der Landrath oder Beamte verpflichtet, sie den Regierungen mit seinem Gutachten begleitet vorzulegen.

§. 4.

Die Gewerbsteuerrollen für das folgende Etatsjahr müssen am 1sten April eines jeden Jahres bei den Regierungs-Abgabendeputationen einfach eingegangen sein. (conf. §. 25. des Edikts). Für jeden Tag der Verspätung wird eine Strafe von 16 Gr. festgesetzt. c. Einreichung dieser Rollen.

§. 5.

Die Aufnahme der Gewerbtreibenden geschieht, wenn ein besonderes Polizeipersonal in der Stadt vorhanden ist, durch jeden Polizeikommissarius in seinem Revier unter Zuziehung der Bezirksvorsteher, sonst aber von jedem Bezirksvorsteher allein für seinen Bezirk, im Februar eines jeden Jahres. Es ist alsdann die Sache eines jeden Gewerbtreibenden, der ein neues Gewerbe anfangen, oder ein angefangenes fortsetzen will, sich in dem vorher gehörig bekannt zu machenden Termin bei ihm zu melden. 2) In den Städten. a. Aufnahme der Gewerbe.

Sie tragen die Gewerbtreibenden einer Art nach §. 3. gleich in die Rollen zusammen ein, so wie sie sich melden.

Sie sind für die Zuverlässigkeit der Nachrichten über den Umfang der Gewerbe und den Lebenswandel verantwortlich.

Sie bringen die Steuersätze in Vorschlag, und reichen die geschlossenen Steuerlisten, erstere (die Polizeikommissarien) den Polizeipräsidenten oder Direktoren, letztere (die Bezirksvorsteher) den Magistraten ein.

Wer außer der Zeit im Laufe des Jahres ein Gewerbe anfangen oder dergestalt erweitern will, daß ihn ein erhöheter Steuersatz trifft, meldet sich unmittelbar bei der Polizeibehörde oder dem Magistrat (5).

)(2 §. 6.

(4) Diese Extrakte müssen eher gefertigt werden, als die Register zur Revision der Regierung abgesandt werden, indem sonst der Termin nicht gehalten werden kann.

(5) Es ist keinesweges die Absicht, hier eine ängstliche Kontrolle einzuführen, vielmehr bleibt als Regel der Satz stehen, daß im Laufe eines Steuerjahres weder Erweiterungen noch Einschränkungen der Gewerbe beachtet werden. Nur dann, wenn das Gewerbe im Laufe eines Jahres

§. 6.

b. Zusammenstellung der städtischen Bezirksrollen und Klassifikation.

Die Polizeibehörde oder der Magistrat revidiren die Speziallisten, fertigen die Hauptrolle an, wobei sie jeden Gewerbtreibenden gleicher Art in alphabetischer Ordnung aufführen, und verrichten die Klassifikation unter Konkurrenz der Steuerbehörde und einiger rechtlichen Gewerbtreibenden. Letztere müssen, wenn die Größe der Stadt es erlaubt, öfters gewechselt, auch müssen sowohl zünftige als unzünftige dazu genommen werden.

Die also angefertigten Rollen werden in eben der Art, wie §. 3. vorgeschrieben ist, unterschrieben und justifizirt.

Die Akziseämter müssen diese Listen gleichfalls unterschreiben, und dadurch bestätigen, daß sie mit dem Inhalt einverstanden sind. (6).

Ihre von den Polizeibehörden nicht berücksichtigten Erinnerungen haben sie den Rollen beizulegen. In so fern in einer Stadt nur 100 Gewerbtreibende sind, können die Spezíallisten in eine Rolle geworfen werden; sind aber deren mehrere, so sind einzelne Polizeireviere oder Bezirke in der Art zusammen zu werfen, daß sie ohngefähr so viel Gewerbtreibende umfassen.

c. Einreichung dieser Rollen.

§. 7.

Wird nach §. 4. verfahren.

§. 8.

C. Von Anfertigung und Einreichung der Listen von den Abgängen, Ausfällen und Zugängen durch die Hebungsbehörden.

Am 20sten des 3ten Monats eines jeden Etatsquartals reichen die Polizei- und Hebungsbehörden die Nachweisungen von den Abgängen, Zugängen und Ausfällen, der Regierung in duplo ein, nemlich:

a) eine Liste von den im Laufe des Quartals abgegangenen Gewerbtreibenden, welche für das laufende Quartal annoch die Gewerbsteuer bezahlt haben.

Die zurückerhaltenen Gewerbscheine werden, da sie erst am Schlusse des Quartals zurückgegeben zu werden brauchen, die Nachweisung aber am 20sten eingereicht wird, in sofern sie nicht eingegangen sind, erst der Nachweisung des nächsten Quartals beigefügt. Dies ist die **Abgangsliste** (7).

b) Eine Liste von denjenigen im Laufe des Quartals abgegangenen Gewerbtreibenden, wodurch ein Ausfall bei der Einnahme des verflossenen Quartals entsteht. Dies ist die **Liste von den Ausfällen**. Dieser sind die Gewerbscheine als Belag beizufügen.

c) Eine

Jahres eine sehr beträchtliche Dauer versprechende Ausdehnung gewinnt, z. E., wenn ein Müller einen neuen Gang seiner Mühle hinzufügt rc., soll eine Erhöhung der Gewerbesteuer, so wie im umgekehrten Falle eine Herabsetzung derselben Statt finden.

(6) Auch die im §. 8. von a. bis c. und zu e. genannte Listen und Nachweisungen müssen von den Steuerbehörden mit gezeichnet werden.

(7) Die so häufig vorgekommenen Verwechselungen der Ausdrücke: Ausfallsliste und Abgangsliste, müssen sorgfältig vermieden werden.

c) Eine Nachweisung von den im Laufe des Quartals nachgesuchten oder ertheilten Gewerbscheinen.

Die Zugangsliste.

d) Eine Nachweisung der von den Regierungen ermäßigten Gewerbsteuer, nach dem Betrage der Ermäßigung.

e) Eine Erhöhungsliste nach dem Betrage der Erhöhungen.

Fallen keine Ab- und Zugänge und keine Erhöhungen oder Ermäßigungen vor, so ist dieses innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums nachrichtlich anzuzeigen.

Aus den §. 12. näher zu entnehmenden Gründen ist es nöthig, so viel Zu- und Abgangsnachweisungen zu fertigen, als einzelne Gewerbsteuerrollen und Hebungsregister existiren.

Auf der Liste zu c. sind diejenigen Gewerbtreibenden, welche ihr Gewerbe schon im Laufe des vorigen Quartals angefangen, und daher die Steuer für das verflossene Quartal bezahlt haben, von denjenigen zu trennen, welche das Gewerbe im laufenden Quartal angefangen haben (hierher gehören die Fremden, für welche nach §. 11. Blanquets ausgefertigt worden) oder welche es erst im bevorstehenden Quartal anfangen wollen.

Einzelne Anträge zur Ertheilung der Gewerbscheine müssen in der Regel bis zur Anfertigung der Zugangslisten ausgesetzt werden. Erfolgen sie ausnahmsweise, so muß der dadurch eingehende Geldbetrag dennoch in die Zugangsliste gebracht, das Nöthige deshalb darin bemerkt, und der Betrag so lange ad depositum genommen werden, bis die Zugangsliste approbirt ist.

Hieraus folgt:

daß die für jedes Etatsjahr festgesetzte Gewerbsteuersumme nur durch 4 Zu- und Abgangslisten Aenderungen leiden kann.

Diejenigen Gewerbtreibenden, welche das Gewerbe fortdauernd betreiben wollen, kommen nur einmal zum Ansatz, und zwar mit dem vollen Betrag der überhaupt für das laufende Etatsjahr zu zahlenden Gewerbsteuer.

In der Zugangsliste müssen auch die Bestände an Gewerbschein-Blanquets nachgewiesen werden, da sich der Abgang durch selbige rechtfertigt.

Zu den Listen a. b. c. dienen die Formulare B. C. D., und zu den Nachweisungen d. e., über die von den Abgabendeputationen resp. ermäßigten oder erhöheten Gewerbsteuern, die Schemata E. und F.

Restitutionen der bereits gezahlten Gewerbsteuern dürfen ohne Genehmigung der Sektion nicht geleistet werden, und ist der Betrag quartaliter zu liquidiren (8.)

Alle

(8) Die Unterbehörden müssen daher bei Einreichung der ad a. bis d. in diesem §. bezeichneten Listen ebenfalls vierteljährlich die zu restituirenden Gewerbsteuern besonders liquidiren, und dabei diejenigen der gedachten Listen, wodurch das Restitutionsgesuch begründet wird, allegiren.

Alle oben von a bis e gedachte Listen werden Seitens der Regierungs-Abgabendeputation nach vorhergegangener Revision und Berichtigung mit der Approbation versehen, und es wird von solchen

a) das eine Exemplar der Hebungsbehörde remittirt und
b) das andere der Hauptkasse zum Belag ihrer Rechnung zugefertigt.

II. Abschnitt.

Von der polizeilichen Qualifikation.

§. 9.

Bei den Gewerben, wo das Gesetz eine besondere polizeiliche Qualifikation fordert, muß in der Steuerrolle oder dem Zugangsregister bemerkt werden, daß und wie diesem Erfordernisse genügt ist. Die beigebrachten Dokumente sind mit einzureichen. Die Gewerbtreibenden müssen bei Zeiten aufgefordert werden, sich die nöthigen Qualifikationsatteste zu verschaffen, um solche im Februar bei der Anmeldung zum Betrieb des Gewerbes sogleich einreichen zu können.

III. Abschnitt.

Von Ausfertigung und Ertheilung der Gewerbscheine.

§. 10.

Die Ausfertigung geschieht ausschließlich von den Regierungen, welche die Gewerbscheine den Hebungsbehörden mit den bestätigten Gewerbesteuerrollen übermacht.

Das Schema zu den Gewerbscheinen schreibt das Gewerbsteueredikt vor.

Auf der Rückseite desselben müssen Schemata zu den Quittungen für jedes Quartal nach dem Schema G. gedruckt werden, so daß es nur der Ausfüllung und Unterschrift des Rendanten bedarf. Unter dem Stempel des Gewerbscheins werden 8 feine Striche in der Art gedruckt, wie es bei kaufmännischen Wechseln üblich ist. In diese trägt der Kalkulator, welcher den von der Kanzlei ausgefertigten Gewerbschein kollationirt, die laufende Nummer der Gewerbscheine des Departements ein, welche gleichfalls in die eingereichte Gewerbesteuerrolle einzutragen ist, und vidimirt den Schein durch seine Unterschrift.

Die also vidimirten Scheine werden statt der Unterschrift des Kollegii mit dem besondern Gewerbsteuerstempel bedruckt.

§. 11.

Fuhrleute und Fremde.

Wenn Fuhrleute oder fremde Gewerbtreibende, welche Jahrmärkte bereisen, schleunig Gewerbscheine brauchen, und die Zeit zur Berichtserstattung an die Regierung zu kurz ist, so werden die Polizeibehörden in den Städten authorisirt, solchen Ausländern Gewerbscheine auszuhändigen (9).

Zur

(9) Keine Unterbehörde ist befugt, fremden oder einheimischen Hausirern, ohne Unterschied des Gewerbes und des Glaubens, interimistische oder Gewerbscheine auf Blanquets zu ertheilen, vielmehr wird ihnen dies hierdurch ausdrücklich bei fünf Thaler Strafe untersagt.

Zur Ausfertigung solcher Gewerbscheine dürfen sich die Polizeibehörden nur der Blanquets der Regierungen bedienen, und müssen dabei in folgender Art verfahren. (10).

Meldet sich jemand bei der Polizeibehörde um einen Gewerbschein, so verlangt diese einen Gewerbschein von der Hebungsbehörde mit Bemerkung der Umstände und der zu erlegenden Steuer schriftlich.

Ist die Hebungsbehörde damit nicht einverstanden, so theilt sie der Polizeibehörde ihre Bedenken unter Zufertigung des Scheins mit, welche diese möglichst berücksichtigen muß.

Den ausgefertigten Gewerbschein theilt die Polizeibehörde der Hebungsbehörde zur Erhebung und Aushändigung mit.

Der Hebungsbehörde dient die gedachte schriftliche Aufforderung als Rechnungsbelag für das ausgehändigte Blanquet.

Bei Erhebung der Steuer für das Blanquet geschiehet die Eintragung nach Anleitung des Schema H.

Die Polizeibehörde führt gleichfalls ein Buch nach diesem Schema, welches die ausgefertigten Scheine nachweiset, und zur Kontrolle der Hebungsbehörde dient.

Wird den Magistråten, welche zugleich Polizeibehörden sind, nach §. 19. die Hebung der Gewerbsteuer übertragen, so sollen demnach die Blanquets den Akziseämtern zugefertigt, und damit in der vorgeschriebenen Art verfahren werden.

In Berlin erhält die Gewerbsteuerkasse die Blanquets zu den Gewerbscheinen.

IV. Abschnitt.

Unentgeldlich zu ertheilende Gewerbscheine.

§. 12.

Zu den unentgeldlich zu ertheilenden Gewerbscheinen dient das Schema sub J. Es ist darüber ein eigenes Register nach dem Schema K. zu führen, und ein spezieller Auszug daraus uns vierteljährlich mit den Administrationsextrakten zugleich, jedoch mittelst besondern Berichts, einzureichen.

V. Ab-

(10) In hiesiger Provinz können nur die sämmtlichen Kreisbehörden, ferner die Polizeibehörden der Städte Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurth, und die Magistråte zu Neu-Ruppin, Rathenow, Beeskow, Prenzlow, Burg, Treuenbrietzen und Luckenwalde auf Blanquets Gewerbscheine ertheilen. Die übrigen Polizeibehörden haben diejenigen, welche schleunige Ausfertigung von Gewerbscheinen wünschen, entweder an uns oder an eine der genannten Behörden zu verweisen. Die Blanquets werden wir den Kreisbehörden selbst zufertigen. Für die genannten städtischen Behörden werden wir aber den Bedarf den betreffenden Steuerämtern zur Aufbewahrung und Verrechnung zusenden.

V. Abschnitt.

Von Fertigung der Hebungsregister, Einziehung der Gefälle und Strafen, und der Buchführung bei den Spezialkassen.

§. 13.

Festsetzung der Gewerbsteuer bei den Regierungen.

Die Regierungen tragen die nach ihrer Festsetzung geltenden ganzjährlichen Gewerbsteuersummen in die Gewerbsteuerrollen ein, so wie die laufende Nummer der Gewerbscheine des ganzen Departements.

Hebungs-Register.

Die nach dem Formular L. anzulegenden Hebungsregister, die mit der Zahl der Rollen übereinstimmen müssen, werden mit den letztern durch die Behörden, welche die Aufnahme besorgen, zugleich zur Regierung eingesandt, und müssen diese in den Registern die 2te, 3te, 4te und 5te Kolonne ausfüllen.

Mehrere weiße Blätter müssen zur Eintragung der Zugänge beigeheftet werden.

Die Regierungen tragen darinnen die Klasse und den Jahresbetrag der Steuer eines jeden Gewerbtreibenden ein, vollziehen solche, und lassen die Hebungsregister den Hebungsbehörden mit den ausgefertigten Gewerbscheinen zurücksenden. Die Heberegister dienen den Spezialkassen doppelt; einmal als Einnahmeetats, und zum andern auch zugleich als Kontobücher, und sind, wie das Muster zeigt, eingerichtet, für das ganze Jahr gebraucht zu werden.

Die Regierung setzt in den Heberegistern, wie schon gedacht, den Betrag für das ganze Jahr fest; die Vertheilung auf Quartale haben die Hebebehörden zu besorgen.

Da sie jedoch die Quartalbeträge ändern können, so muß die Ausfüllung nicht durch alle Quartale zugleich, sondern zunächst nur für das erste Quartal geschehen.

Aus eben diesem Grunde müssen auch die Eintragungen der Steuerpflichtigen nicht zu dicht zusammengeschrieben werden, sondern so geschehen, daß dazwischen die Veränderungen bemerkt werden können, welche die vierteljährlichen Ab- und Zugangslisten bestimmen. Z. B. Es hätte Jemand für sein Gewerbe bisher jährlich 36 Rthlr. gezahlt. Er will es vom nächsten Quartale an erweitern, und die Abgabendeputation hat dafür die Gewerbsteuer vom zweiten Quartale an auf jährlich 48 Rthlr. gesetzt, so würde ein solcher Gewerbtreibender in dem Heberegister für das erste Quartal mit der Steuer von 9 Rthlr. ausgeworfen sein. Um nun das Solleinkommen für die folgenden Quartale zu berichtigen, muß unter diese . . . . 9 Rthlr. mit rother Dinte notirt werden:

Hierzu laut approbirter Erhöhungsliste vom zweiten Quartal an	3 —
und so wird in der zu dem Solleinkommen für das zweite, 3te und 4te Quartal bestimmten Rubrik der Betrag von . . .	12 Rthlr

ausgeworfen.

In

In ähnlicher Weise haben die Hebungsbehörden bei allen andern Veränderungen zu verfahren, gleichviel ob sich der erste Vierteljahres-Betrag vermehret oder vermindert, und dies Geschäft immer gleich nach dem Eingange der approbirten vierteljährigen Ab- und Zugangslisten zu verrichten.

Die Anmerkungsrubrik in dem Heberegister ist dazu bestimmt, die Ursachen der Ausfälle rc. rc. aufzunehmen, insofern der Raum zwischen den Zeilen dazu zu enge sein sollte.

In den Kolonnen für die Quartalbeträge ist die Steuer der gestorbenen, oder aus dem Orte weggezogenen, oder das Gewerbe niedergelegt habenden Steuerschuldigen mit Beziehung auf die approbirte Abgangsliste, nicht wieder aufzuführen, sondern statt der Zahlen ein rother Strich zu machen. Dagegen müssen die neu zugekommenen Gewerbtreibenden, unter Vorsetzung der Nummer des Gewerbescheins, am Schluß der Hebungsregister nachgetragen werden.

Das Heberegister muß also für das 2te, 3te und 4te Quartal in der Hauptsumme dasjenige Solleinkommen enthalten, was herauskommt, wenn dem zunächst vorhergegangenen Quartal aller Zuwachs des neuen Quartals zugesetzt und aller Abgang desselben abgerechnet wird.

Um dem Revisor des Registers von der Richtigkeit des Solleinkommens Ueberzeugung zu geben, muß unter der Summe jeden Quartals die des vorhergegangenen wiederholt, dieser die neu zugekommene Summe nach den Zugangslisten zuaddirt, der Abgang nach den Listen subtrahirt, und solchergestalt erwiesen werden, daß die einzelnen Eintragungen mit dem Ganzen übereinstimmen.

§. 14.

Uebertragung der Einnahmen aus dem Journal in das Heberegister.

Während der Einhebezeit haben die Rendanten täglich, nach geschlossenen Amtsstunden, die geschehenen Abführungen aus dem Journal, von welchem weiter unten die Rede sein wird, in das Heberegister zu übertragen, damit sich diese Arbeit nicht zu sehr anhäuft.

Die Uebertragung geschieht lediglich durch Bemerkung des Tages, an welchem die Zahlung für jedes Quartal geschehen ist. Diejenigen Summen, für welche kein Zahlungstag eingetragen ist, sind daher noch unberichtigt.

§. 15.

Nach Verlauf der Zeit, binnen welcher die Abführung der Gewerbsteuern geschehen soll, muß der Restextrakt formirt, das heißt: es müssen alle diejenigen Beträge aus dem Heberegister extrahirt werden, die noch nicht zur Zahlung gekommen sind. Ihre Summe und die Summe, welche zur Kasse eingezogen worden, muß, wenn der Restextrakt richtig ist, just so viel ausmachen, als das Solleinkommen des gegenständigen Quartals beträgt.

Einziehung der Reste.

§. 16.

Die möglichstbaldige Einziehung der Reste haben sich die Hebungsbehörden vorzüglich angelegen sein zu lassen, da sie für jeden Verlust verantwortlich sind, der durch ungebürliche Nachsicht entsteht.

§. 17.

Zu dem besonders zu führenden Journal dient das Schema sub M. Wir haben demselben eine sehr einfache Form gegeben, und weiter nichts, als den Tag der Einzahlung, die laufende No., die No. des Gewerbescheins und den gezahlten Betrag darin aufgenommen. In dem Journal geschehen die Eintragungen in der Folge, wie die Einzahlungen zur Kasse kommen. Die Uebertragung aus dem Journal in das Heberegister, muß in jenem mit einem Strich unter der fortlaufenden Nummer marquirt werden.

§. 18.

Kassenbuch

Aus dem Journal werden die Einnahmen täglich in das Kassenbuch, wozu das Schema sub N., jedoch nur summarisch übertragen.

Das Journal wird also zu diesem Ende alle Tage abgeschlossen. Die Ausgaben, welche ohne Ausnahme für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse geleistet werden, sind in das Kassenbuch immer sogleich einzuschreiben als sie vorkommen.

§. 19

Verpflichtung zur Erhebung.

Zur Erhebung der Gewerbsteuer sind in den Städten die Akziserendanten und auf dem Lande die Kreiskassenbeamten verpflichtet. Die Letztern lassen solche wo möglich durch die Schulzen mit der Grundsteuer zugleich einziehen.

In den Fällen, wo besondere Verhältnisse es den Akziseämtern nicht erlauben sollten, die Gewerbsteuer einzuziehen, sind die Magisträte verpflichtet, sich diesem Geschäfte zu unterziehen, und müssen sie die erhobenen Gelder spätestens 3 Tage nach dem Schluß der Einnahme an die Akziseämter in folle abliefern.

In Berlin geschieht die Einziehung durch die etablirte Gewerbesteuerkasse, welche durch die Regierung mit einer besondern zur Prüfung einzureichenden Instruktion zu versehen ist. Daß darin die in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften, soweit besondere Lokalverhältnisse keine Ausnahme begründen, übernommen werden müssen, verstehet sich von selbst.

§ 20.

Zeit der Einziehung der Steuer.

Die Einziehung der Steuer muß unter allen Umständen in den ersten 14 Tagen jeden Etatsquartals geschehen.

§. 21.

Münzsorten.

Die Berichtigung der Gewerbsteuer geschieht nach den Vorschriften des Edikts vom 13ten d. M.; Tresor- und Thalerscheine werden nach den allgemeinen Bestimmungen angenommen.

§. 22.

Verfahren bei der Einziehung. a. der Steuer.

Wer bei der Einziehung der Steuer in dem ersten und den folgenden Quartalen verfahren werden soll, bestimmt der §. 28. des Edikts vom 2ten November 1810.

Dem

Dem Gewerbtreibenden muß gleich nach Empfange des Hebungsregisters bekannt gemacht werden, wie viel er nach demselben, auch wo und an welchem Tage er bezahlen soll, nach dem Schema O.

§. 23.

Die Strafen werden bei den Spezialkassen besonders gebucht. Das dem §. 28. allegirte Schema sub Litt. S. dient auch zugleich zum Strafregister. Alle Strafen werden mit den Strafresoluten oder Erkenntnissen im Einnahmeregister belegt. — In Ausgabe aber theils durch die Quittungen über den Denunziantenantheil, theils durch die Quittungen der Hauptkasse oder Niederschlagungsordres. Ist das Strafdekret, Resolut oder Erkenntniß erfolgt, so muß solches dem Denunziaten sofort bekannt gemacht, und derselbe zur Einzahlung der Strafe angehalten werden. Erfolgt diese nicht, so ist derselbe mit der Exekution zu bedrohen, und wenn er auch noch nach der Bedrohung 8 Tage verstreichen läßt, mit der Exekution vorzuschreiten. Die Abgabendeputationen werden sich wegen des Eingangs der Strafgelder lediglich an die Unterbehörden halten und nöthigenfalls gegen diese mit der Exekution verfahren. b. der Strafen.

Wegen der Führung des Hauptprozeßregisters über die Gewerbsteuer-Defraudationen finden die Vorschriften der Instruktion zur Erhebung der Luxussteuer vom 19ten Oktober Abschnitt III. §. 2. statt. Daß es besonders geführt werden muß, versteht sich von selbst.

§. 24.

Es bleibt zwar ein Uebelstand, daß die Akziseämter keine eigene Mittel zur Exekutions-Vollstreckung haben, indeß würde es zu weit führen, wenn sie zur Bewirkung derselben die Polizeibehörde, welche die Rolle angefertigt hat, zur Vollstreckung derselben requiriren sollten, besonders wo mehrere dergleichen in einem Bezirk zusammen treffen. Die Regierungen haben daher die Polizeibehörden anzuweisen (11), ihre Exekutoren allgemein dahin zu instruiren, den Aufforderungen der Hebungsbehörden zur Einziehung der Reste und Strafen zu genügen. Daß den Polizeioffizianten die Exekutionsgebühren zustehen, verstehet sich von selbst. Exekution.

§. 25.

Für die Erhebung und Berechnung der Gewerbesteuer wird eine Tantieme von 2 Prozent (12) der wirklichen Bruttoeinnahme exclusive der Strafen auf Wiederruf bewilligt. Die Zurückzahlungen haben auf die Tantieme keine Einwirkung, dagegen aber müssen von der Tantieme auch alle baaren Auslagen Tantieme.

 bei

(11) Welches hierdurch geschieht.

(12) Jetzt sind 4 Prozent bewilligt, über deren Vertheilung nähere Bestimmung erfolgen wird.

bei der Erhebung und bei der Aufnahme der Rollen, an Druckkosten u. s. w. bestritten werden. Die Aufnahme der Rollen ist den Polizeibehörden nach dem Gewerbesteueredikt zur Dienstpflicht gemacht. In solchen Fällen jedoch, wo sie mit ganz besondern Schwierigkeiten verbunden ist, und die Einnahme für die Hebungsbehörde bedeutend genug bleibt, soll der Polizeibehörde mit Genehmigung der Abgabensektion ein Antheil an dem von den 2 Prozent verbleibenden Rest bewilligt werden. Den Magistråten bleibt es, so lange sie die Hebung besorgen, überlassen, wie sie ihren Antheil an der Tantieme vertheilen wollen.

Ein mehreres als 2 Prozent aber wird auch diesen nicht bewilliget.

§. 26.

Rechnungsverfahren bei den Kassen.

Die Hebungsregister und die genehmigten Ab- und Zugangskonsignationen dienen den erhebenden Behörden statt der Etats für die Einnahme.

Die Abführung der Ueberschüsse belegen sie durch die Quittungen der Regierungskasse, (die Magistråte durch die Quittungen der Akziseåmter) und tauschen die monatlichen Quittungen gegen Jahresquittungen um.

Der Betrag der zurückbehaltenden Tantieme wird den Kassen, an welche die Ablieferung geschiehet, statt baaren Geldes angerechnet, und mit den etwa vorkommenden Zurückzahlungen wird in gleicher Weise verfahren. Ueber die Tantieme quittiren die Beamten gleich auf dem Extrakte, und über die Zurückzahlungen werden die ergangenen Verfügungen und die Quittungen dem einzusendenden Extrakte beigefügt. Am Schluß des Jahres ist der Hauptkasse eine Generalquittung über die empfangene Tantieme zum Rechnungsbelage einzusenden.

Andere Ausgaben, als Tantieme und Zurückzahlungen, können in der Regel nicht vorkommen. Sollten unvorherzusehende Ausgaben nöthig werden, so kann deren Zahlung nur auf besondere Verfügung der Regierungs-Abgabendeputation und für Rechnung der Hauptkasse geschehen, und in diesem Falle sind der Hauptkasse die Verfügungen und Quittungen bei der Ablieferung der Ueberschüsse statt baaren Geldes anzurechnen.

§. 27.

Monatliche Extrakte. u. Administrationsextrakte.

Am Schlusse eines jeden Monats, in welchem Einhebungen vorgekommen, ist ein Administrationsextrakt über die für das laufende Jahr erhobene Gewerbesteuer, und einer über die eingezogenen Reste des vorigen Jahres, der Regierungs-Abgabendeputation einzureichen.

Die Extrakte sind nach den Schematen P. und Q. anzufertigen; sie werden mit dem letzten Tage des Monats geschlossen, und müssen zugleich mit den Geldbeständen spätestens am 12ten des folgenden Monats bei den Regierungs-Abgabendeputationen und deren Hauptkassen eintreffen, oder aber die Anzeige, daß keine Erhebungen Statt gehabt haben. Daß die in den Administrationsextrakten aufzunehmenden Summen mit denen der Kassenextrakte übereinstimmen müssen, verstehet sich von selbst. In Betreff des Restextrakts aus vorigem Jahre bemerken

wir,

wir, daß solcher pro Juni nicht angefertigt werden darf, sondern der erste jeden Jahres im Juli erfolgt, daß dagegen aber statt solchem im Juni noch ein Extrakt nach dem Formular P. als Fortsetzung des geschlossenen Jahres eingereicht werden muß, und zwar deshalb, weil die Zu- und Abgänge des vierten Quartals allererst im Juni berechnet werden können. Die Magistrâte, welche die Hebung besorgen, reichen den Administrationsextrakt bei den Abgabendeputationen ein; den Kassenextrakt aber geben sie dem Akziseamte ab, welches solchen mit zur Regierungs-Hauptkasse einzusenden hat.

Für die Magistrâte dient das Schema zum Kassenextrakt sub R.

Sollten bei einer oder der andern Regierungs-Hauptkasse die Gewerbsteuern nicht von der Buchhalterei für die Akzise- und Zollpartie, sondern von einer andern gebucht werden (13), so haben sich auch die Akziseämter des obigen Kassenextrakts zu bedienen, weil es in diesem Falle nicht angeht, die Gewerbsteuer mit auf dem für alle andere Hebungen bestimmten Kassenextrakt zu übernehmen und mit diesem zu vermischen.

§. 28.

Am Schluß jeden Kassenquartals, nemlich mit den Administrationsextrakten der Monate August, November, Februar und Mai werden auch noch besondere Quartal-Strafextrakte nach dem Schema S. angefertigt und eingereicht. In diesen Extrakten sind nur die völlig entschiedenen und zur Exekution gebrachten Prozesse aufzuführen: Was die Strafextrakte als Ueberschuß nachweisen, wird in den Kassenbüchern und Administrationsextrakten als Einnahme übernommen. b. Strafextrakte.

Im übrigen werden die Strafextrakte auf den Grund des §. 23. vorgeschriebenen Registers angefertiget.

§. 29.

Die eingehobenen Gelder, welche samt den statt baar einzureichenden Belägen, wie schon gedacht, spätestens bis zum 12ten des folgenden Monats bei der Hauptkasse eintreffen müssen, können mit andern zusammengepackt und in den allgemein vorgeschriebenen Lieferzettel aufgeführt werden; nur für den Fall bedarf es nach §. 27. eines besondern Kassenextrakts, wenn die Gewerbsteuer bei der Hauptkasse nicht durch denjenigen Buchhalter gebucht wird, welcher die übrigen Gelder zu buchen hat. Die Abschlagseinlieferungen müssen aber jedesmal mit einem besondern Lieferzettel begleitet sein. Einschickung der Gelder.

VI. Abschnitt.

Von der Buchführung bei der Abgabendeputation und der Regierungs-Hauptkasse.

§. 30.

Sobald die Gewerbsteuernachweisungen bei den Abgabendeputationen eingegangen, revidirt, festgesetzt und die Heberegister angefertigt sind, müssen erstere der Generalübersicht.

(13) Hier wird die Gewerbsteuer bei der Buchhalterei für die indirekten Steuern gebucht.

der Kalkulatur zugestellt werden, welche daraus ein Generale nach dem Formular sub T. anzufertigen hat. Dies Generale ist uns bis spätestens zum 30sten Juni jeden Jahres in Duplo einzureichen. Es bestimmt im Ganzen die Soll-Einnahme jeder Spezialkasse, und vertritt bei der Deputation selbst die Stelle des Generaletats dieser Parthie, so wie es bei der Hauptkasse das Fundament der Buchführung ausmacht.

Wir werden nach vorhergegangener Prüfung ein Exemplar zum Rechnungsbelag remittiren.

§. 31.

Auf die Buchführung bei der Hauptkassenbuchhalterei muß um so mehrere Aufmerksamkeit gerichtet werden, als die Spezialkassen keine Rechnungen ablegen, sie also die einzige Behörde ist, welche über die Lage jeder einzelnen Hebebehörde und des Ganzen zu allen Zeiten, kassen- und rechnungsmäßige Ausweise muß geben können. Es sind zu dem Ende zwei Kontobücher zu halten, eins, in welchem jede Spezialkasse ihr eigenes Folium erhält, und eins, worinn die gesammten Spezialkontos monatlich übertragen und die monatlichen Abschlüsse vorbereitet werden. Das erstere wird von dem Buchhalter der Hauptkasse, das letztere von einem Kalkulator geführt.

Zu dem

ersten, nemlich dem Spezialkontobuche, dient das Schema sub U. Die Deputation wird daraus ersehen, wie die Eintragungen geschehen und die monatlichen und vierteljährigen Abschlüsse angefertigt werden sollen, auch daß dieses Kontobuch zugleich als Manual benutzt werden soll. Es kömmt bei selbigen darauf an, daß die Eintragungen nach den Aufnahmelisten richtig geschehen, und alle Zu- und Abgänge quartaliter immer sogleich und mit Genauigkeit notirt werden, denn nur dadurch sind Unordnungen zu verhüten. Auf der ersten Seite ist das Solleinkommen, und auf der zweiten sind die Abgänge in den treffenden Monaten aufzuführen. Dies Solleinkommen formirt sich

a) aus den Beträgen, welche die Gewerbsteuerrollen und das mit diesen übereinstimmende Hebungsregister, so wie das Generaltableau, von welchem schon oben gesprochen worden, in sich fassen,
b) aus den Zugängen (§. 8. Litt. c.)
c) aus den Erhöhungen (§. 8. Litt. e.) und
d) aus den Strafüberschüssen, die jedoch nur am Schluß des letzten Quartalmonats nach den Geld- und den besondern Strafextrakten gebucht werden.

Die Abschreibungen hingegen

a) aus den Abgängen (§. 8 Litt. a.)
b) aus den Ausfällen (§. 8. Litt. b.) und
c) aus den Ermäßigungen (§. 8. Litt. d.)

Auf der Rückseite befindet sich eine Balance, welche zu jeder Zeit

a) die Brutto-Einnahme,

b) die

b) die Ablieferung zur Hauptkasse, und
c) die angerechnete Tantieme und die Zurückzahlungen von den einzelnen Monaten und im Ganzen nachweiset. Zur bequemen Uebertragung der monatlichen Balance aus dem Spezialkontobuch, kann für jede Gattung der Buchung ein besonderes Buch geführt werden.

Die Balance dient vorzüglich mit dazu, das
zweite, nemlich das Hauptkontobuch formiren zu können. In dem Hauptkontobuche, zu welchem das Schema sub V. dient, und welches sämmtliche Rubriken des Spezialkontobuchs enthält, werden
a) alle Spezialkontos rekapitulirt, und es wird darinnen im Ganzen dargestellt, was das Spezialkontobuch nur von jeder einzelnen Erhebungsstelle nachweiset.
b) Giebt dasselbe die Resultate an, welche in den monatlichen Administrationsextrakten übernommen werden.

Beispielsweise sind in dem Schema die 6 monatlichen Eintragungen aus dem Spezialkontobuche übertragen worden. Wenn angenommen wird, daß diese 6 Eintragungen das Ganze ausmachen, und man solche zusammenrechnet, so folgen daraus die Summen, welche den monatlichen Administrationsextrakt, von welchem weiter unten die Rede seyn wird, ausmachen.

Die Spezialkontos müssen durch alle Positionen, sowohl in Betreff des Solleinkommens, als der Abgänge, Einhebungen und Ablieferungen mit den Spezialextrakten der Hebekassen übereinstimmen; es ist daher nöthig, daß diese von der Kalkulatur vorher revidirt, und von der Regierungskasse wegen der wirklichen Einnahme attestirt werden, ehe die Eintragung in die Kontobücher geschieht.

Während dem Laufe des Jahres werden die aus den einzelnen Quartalen verbleibenden Reste nicht besonders behandelt; was aber Ende Juni eines jeden Jahres noch in Rückstand bleibt, wird nicht in das Kontobuch des folgenden Jahres übertragen, sondern in dem alten Buche fortgeführt, und es werden zur Anfertigung der besondern Restextrakte in den alten Büchern die monatlichen Abschlüsse in eben der Art angefertigt, als solches oben vorgeschrieben ist.

Die Abgabendeputationen müssen dafür sorgen, daß keine Reste verbleiben, und wenn solche dennoch unvermeidlich sind, daß sie im Laufe des ersten Quartals des folgenden Jahres abgeliefert werden. Sollten demungeachtet noch einige Posten ausstehen, so müssen diese in der Rechnung als Reste aufgeführt, und in der nächsten Rechnung unter diesem Titel vereinnahmt werden.

Uebrigens sind die Kontobücher als Beläge zur Jahresrechnung von der Kalkulatur am Schluß des Jahres auf den Grund der Haupt-Aufnahmerollen, der Ab- und Zugangslisten, der monatlichen Spezialextrakte und der Geldrechnungen als richtig

richtig zu bescheinigen, und samt den Ab- und Zugangslisten mit der Rechnung zugleich an die Königliche Oberrechnungskammer einzusenden.

§. 32.

Register über die Blanquets.

Außer den obigen Büchern ist endlich auch noch ein besonderes Annotationsregister über die den Spezialbehörden zugesandten Blanquets zu führen, nach dem Schema, welches sub W. zeigt, wie die An- und Abschreibungen darinnen in sehr einfacher Art geschehen sollen.

§. 33.

Führung eines Journals.

Damit endlich auch im Laufe des Monats ersehen werden kann, wie viel Gewerbesteuer zur Hauptkasse eingesandt worden ist, und die Kontobücher auch von dieser Seite kontrollirt werden, hat der betreffende Buchhalter über deren Eingang noch ein besonderes Journal nach dem Schema zu führen, welches der Instruktion vom 25sten April, das Stempelkassenwesen betreffend, beiliegt. In dies Journal werden alle Einnahmen und die von den Spezialkassen angerechneten und sonst vorgekommenen Ausgaben ohne weiteres Detail so hintereinander eingetragen, wie sie zur Kasse eingehen. Wir bemerken, daß solches mit den übrigen Kassenbüchern zugleich geschlossen wird, und daß der jedesmalige Abschluß dieselben Resultate enthalten muß, welche in dem Administrationsextrakte des Monats vorher übernommen sind, daß also z. B. der Abschluß des Journals pro November just so viel Einnahme, Ausgabe und Ueberschuß in sich fassen muß, als der Administrationsextrakt des Monats Oktober enthält.

Es ist daher nöthig, darauf zu halten:

a) daß die Administrations-Kassen- und Geldextrakte, imgleichen die Ueberschußgelder und die zum Belag der Ausgaben erforderlichen Justifikatorien in den bestimmten Terminen eingehen, und

b) daß die Abschlagseinsendungen nicht sogleich gebucht, sondern nur ad depositum genommen werden, damit sich die Ablieferungen der verschiedenen Monate nicht untereinander vermischen.

Nach dem Abschluß des Monats machen die früher eingesandten Abschlagszahlungen die ersten Eintragungen des neuen Monats. Ueber die einkommenden Reste aus dem vorigen Jahre wird das alte Journal so lange geführt, bis sie sämmtlich berichtigt sind.

§. 34.

Monatliche Extrakte: a. Administrations-Restextrakte.

Wegen Anfertigung der monatlichen Administrationsextrakte bei den Abgabendeputationen wird folgendes vorgeschrieben.

Die bei der Deputation einkommenden Spezialextrakte werden zunächst von der Kalkulatur revidirt, alsdann den Kassenbeamten zugestellt, um auf solchen zu bescheinigen, daß die baaren Ueberschußgelder auch wirklich eingegangen sind, und in dem Spezialkontobuch das monatliche Solleinkommen zu notiren, dann erhält

erhält solche der Kalkulator zur Uebertragung in das Haupt-Kontobuch. Sobald dieses geschehen, wird der Extrakt für die unterzeichnete Sektion durch die Kalkulatur angefertigt. Ein einfaches Schema zu solchem ergiebt Litt. X., und wir haben denselben durch die darinnen aufgenommenen Beispiele möglichst deutlich gemacht.

Mit den Resten aus vorigem Jahre, zu deren monatlicher Nachweisung das Schema sub Y. dient, wird in eben dieser Weise verfahren.

Beide Extrakte müssen mit dem Journal und den Kontobüchern übereinstimmen, dieserhalb von den Kassenbeamten und der Kalkulatur bescheinigt, und unausgesetzt so eingesandt werden, daß sie spätestens am 24sten des folgenden Monats hierselbst eintreffen.

§. 35.

b) Extrakte von den Niederschlagungen.

Außer den Administrations- und Restextrakten ist uns noch quartaliter eine spezielle Liste aller vorgekommenen Niederschlagungen auf den Grund der Nachweisungen sub Litt. B. und C. einzureichen. Diese Liste wird nach dem Schema C. angefertigt, nur mit dem Unterschiede, daß die Nummern der Gewerbscheine wegbleiben, und statt solcher der Name des Orts gesetzt wird, für welchen die Niederschlagung erfolgt ist.

§. 36.

Rechnungslegung.

Daß die Spezialkassen keine Jahresrechnungen anfertigen, ist schon oben bemerkt worden; sie weisen sich in Betref

a) des Solleinkommens mit den approbirten Heberegistern, und den ebenfalls genehmigten Ab- und Zugangslisten,
b) der wirklichen Einnahme mit dem Journal,
c) der Ablieferung zur Hauptkasse mit den von derselben quittirten Duplikat-Kassenextrakten,
d) der Prozesse mit dem Strafregister, und
e) im Ganzen mit den Konzepten der monatlichen Extrakte aus.

Die Buchhalterei für die Abgaben bei der Regierungs-Hauptkasse ist die einzige Rechnung legende Behörde, und die von ihr anzufertigende Jahresrechnung, zu welcher das Schema sub Z. dient, dehnt sich auf die ganze Provinz aus.

Zur weitern Anweisung für den Rechnungsführer dient folgendes:

1) das Solleinkommen ist die Grundlage der ganzen Rechnung, und wird mit den von der Kalkulatur bescheinigten Kontobüchern und den dazu gehörigen Ab- und Zugangslisten und sonstigen Justifikatorien belegt.
2) Die wirklich aufgebrachte Einnahme justifizirt sich ebenfalls durch die Kontobücher, und namentlich durch das von der Kalkulatur zu führende Haupt-Kontobuch.
3) Die Ausgaben, die nur in Tantieme und Zurückzahlungen bestehen können, werden mit den nach Nummerfolge zu ordnenden Jahresquittungen, Zurückzahlungs-Mandaten und Quittungen der Zurückempfänger belegt.

4) Der nach dem Abschluß der Rechnung verbleibende Ueberschuß wird dadurch justifizirt, daß Pag. 18. der Rechnung von dem Hauptrendanten und Kontrolleur der Titel und die Nummer vermerkt werden, unter welchen sich dieser Ueberschuß in der Hauptrechnung weiter nachgewiesen findet.

5) Die angehängte Strafrechnung darf mehr nicht als die von jeder einzelnen Spezialkasse abgeführten Strafüberschüsse enthalten.

Es würde zu weitläuftig seyn, in der Hauptrechnung die Eintragungen der einzelnen Prozesse jeder Spezialkasse übernehmen zu lassen; wir haben daher auch die Strafrechnung nur auf die Nachweisung der zur Hauptkasse abzuführenden Ueberschüsse beschränkt. Dagegen aber wird es auch um so dringender nothwendig, daß

a) die Steuerräthe auf die richtige Führung des Abschnitts V. §. 23. vorgeschriebenen Prozeß- und Strafregisters sehen,

b) die Kalkulatoren die Strafextrakte mit den Geldablieferungen sorgfältig vergleichen, und

c) die Abgabendeputationen darauf halten, daß den Exekutionsberichten die justifizirten Straffassen-Quittungen und die sonstigen Vollziehungsbeläge beigefügt, auch diese vor Angabe der Repositionsdekrete von der Kalkulatur gehörig revidirt und monirt werden.

Im übrigen ist von der Gewerbsteuer-Rechnung der Sektion für die Abgaben am Ende Oktober jeden Jahres eine vidimirte Abschrift einzureichen.

VII. Abschnitt.
Vom Straf- und Zwangsverfahren.

§. 37.

In welchen Fällen solches statt findet.

Dieses findet nur statt, entweder

1) wenn ein mit einem Gewerbeschein versehener Gewerbetreibender die Steuer nicht entrichtet, oder

2) wenn Jemand ein Gewerbe ohne Gewerbeschein betreibt, oder

3) wenn Jemand den Umfang seines Gewerbes zu niedrig angegeben hat.

Grundsätze, wie dabei zu verfahren.

Die Grundsätze, wornach in beiden Fällen zu verfahren ist, giebt der §. 2. des Edikts für den zweiten, und der §. 28 für den ersten Fall an.

Ist von einer Bestrafung die Rede, so muß eine summarische Untersuchung, nach Art des in Akzisesachen vorgeschriebenen Verfahrens, von der Polizeibehörde geführt werden. Die Polizeipräsidien, Direktoren, Landräthe und Beamten können in Fällen, wo die Strafe excl. der Gefälle nicht über 6 Rthlr. beträgt, die summarische Untersuchung gleichfalls durch eigene Resolution abmachen, und finden für Strafresolute die üblichen Resolutionsgebühren statt. Diese werden nur erhoben, wenn die Strafe über einen Thaler beträgt, und zwar bis 20 Thaler mit 12 Gr, über 20 bis zu 50 Thalern mit einem Thaler, und wenn die Strafe noch höher ist, nach den Vorschriften der Sporteltaxe von 1787.

Wenn

Wenn Magiſtrāte die Polizei verwalten, ſo ſind die Verhandlungen an die vorgeſetzte Regierung einzureichen.

Dem zu Beſtrafenden bleibt auf jeden Fall der Rekurs an die höhern Behörden, oder die Provokation auf gerichtliches Gehör und Erkenntniß binnen 10 Tagen vorbehalten. Rekurs der Denunziaten.

Nach erfolgter Entſcheidung vollſtreckt zwar die Unterſuchungsbehörde die Exekution, die Hebungsbehörden ſind aber davon zu benachrichtigen, um Gefälle, Strafen und Koſten zu erheben und zu berechnen, wie es bei den Konſumtionsſteuer-Kontraventionen vorgeſchrieben iſt. Vollſtreckung.

§. 38.

Dem Denunzianten wird Zweidrittheil der Geldſtrafen zu Theil. Denunzianten Theil.

§. 39.

Sämmtlichen Offizianten der Polizei- und Steuerbehörden, ingleichen den Magiſtrāten liegt es ob, darauf zu wachen, daß Niemand ohne Gewerbeſchein ein Gewerbe treibe, und jeden entdeckten Kontraventionsfall der Unterſuchungsbehörde anzuzeigen. Berlin, den 23. Dezember 1811. Aufſicht auf richtige Löſung der Gewerbſcheine.

Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben.

Ladenberg.

Vorſtehende Inſtruktion zur Erhebung der Gewerbeſteuer wird hierdurch den betreffenden Steuer- und Polizeibehörden zur genaueſten Achtung mitgetheilt.

Die Schemata werden den betreffenden Behörden beſonders mitgetheilt werden. Potsdam, den 14. Junius 1812.

No. 319. Durchgehendes fremdes Holz. A. 1174. Junius.

Nach der wiederholten Beſtimmung der Sektion des Departements der Staatseinkünfte für direkte und indirekte Abgaben ſoll der Durchgang des fremden Holzes nur allein auf die von derſelben, oder von dem Departement für die Einkünfte des Staats ausgeſtellten Päſſe geſtattet werden, daher die Akziſe- und Zollbehörden auch nur dieſe Päſſe allein bei dergleichen Hölzern zu honoriren haben. Potsdam, den 27ſten Junius 1812.

No. 320. Brantweinbrennen auf dem platten Lande. A. 554. Junius.

Nach Maaßgabe der Verfügung der Königlichen Abgabenſektion vom 23ſten v. M. bringen wir hiermit noch beſonders zur öffentlichen Kenntniß, daß, wie ſchon früherhin Anweiſungen an die betreffenden Behörden ergangen ſind, ſo lange die Schrootverſteuerung ſtatt des Blaſenzinſes auf dem platten Lande Anwendung findet, von den Brennereibeſitzern die Einmeiſchungen jedesmal deklarirt, und nur in Gegenwart der Dorfseinnehmer oder der gerade zu der Zeit gegenwärtigen Beamten der Konſumtionsſteuer-Aemter vorgenommen werden müſſen. Einmeiſchungen, welche ohne Deklaration und Beiſein der Dorfseinnehmer ꝛc. vorgenommen worden, müſſen zum prozeſſualiſchen Verfahren angezeigt, und werden mit einer Strafe von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

Potsdam, den 26ſten Junius 1812.

No. 321. Personalsteuer-Rechnungen. A. 1710. Junius.

In Verfolg der Verfügung vom 14ten v. M. (Amtsblatt No. 235.) wird bekannt gemacht, daß nach dem Inhalt der Verfügung der Königl. Abgabensektion vom 23sten April d. J. die Kreiskassen in der Kurmark besondere Personalsteuer-Rechnungen fertigen, zur Revision an uns einsenden, und darin auch die Tantieme verausgaben sollen. In den beiden Jerichowschen Kreisen kann aber die Verrechnung der Personalsteuer in den Kreiskassen-Rechnungen unter einem besondern Titul geschehen.

Potsdam, den 25sten Junius 1812.

No. 322. Suspendirte Stempel. A. 1815. Junius.

Auf die unterm 14ten April 1809. und 11ten Mai 1810., so wie auf die unterm 16ten Oktober v. J. durch das Amtsblatt erlassenen Zirkularverfügungen haben sich zwar die sämmtlichen Justizämter, Land- und Stadtgerichte, Stadtgerichte und Magisträte über die Supplirung der vom Jahre 1806. bis zum Etatsjahre 1810. zu den Akten suspendirten Stempel gegen uns ausgewiesen; da die Königliche Abgabensektion aber, auf den hierüber geschehenen Vortrag, mit dem summarischen Ausweis dieser Supplirung nicht zufrieden ist, indem dadurch der Geldbetrag der reservirten, der zu den Akten bereits supplirten und der noch nachzubringenden Stempel nicht ausgedrückt ist, so werden sämmtliche obgedachte Behörden hiermit nochmals aufgefordert, unfehlbar binnen 4 Wochen vollständige Nachweisungen der erwähnten supplirten Stempel nach dem Geldbetrage in den drei Rubriken,

Betrag der suspendirten,
der bereits supplirten, und
der noch nachzubringenden Stempel

einzureichen.

Diejenigen Behörden, bei welchen keine Stempel supplirt sind, haben hiervon dessen ungeachtet Anzeige zu machen.

Potsdam, den 27sten Junius 1812.

No. 323. Getränkedebit vom platten Lande in die Städte. A. 2625. Junius.

Nach der Verfügung vom 28sten März d. J. (Amtsblatt Nr. 167.) sollen die Akziseämter nach Ablauf eines jeden Quartals Nachweisungen von dem Getränkedebit des platten Landes in die Städte nach dem vorgeschriebenen Schema anher senden.

Da nun nach der Verfügung der Königl. Abgabensektion vom 23sten v. M. zu den Balanzen gedachter Quartalnachweisungen folgende Perioden angenommen werden sollen, als:

das 1ste Quartal eines jeden Jahres soll jederzeit balanzirt werden gegen das 1ste Quartal 1810 ad 1811.
das 2te Quartal gegen das 2te Quartal 1810 — 1811.
das 3te — — — 3te — 1809 — 1810.
das 4te — — — 4te — 1809 — 1810.

so

so machen wir dies den Akziseämtern mit der Bemerkung bekannt, daß, wenn die von ihnen zum Theil schon eingereichten Nachweisungen vom 4ten Quartal $18\frac{11}{12}$. nicht gegen das 4te Quartal $18\frac{10}{11}$. balanzirt seyn sollten, sie mit erster Post andere nach obiger Bestimmung rektifizirte Nachweisungen anher zu senden haben. Potsdam, den 26sten Junius 1812.

Nach der Anzeige der Forstsekretaire bezeigen sich mehrere Forstämter mit der Einsendung der zu Anfange eines jeden Quartals verlangten Materialien zu der Nachweisung der Forstreste säumig. No. 324. Quartalnachweisungen von den Forstresten. F. 666. Junius.

Die Forstämter werden daher hierdurch aufgefordert, unfehlbar vor dem 15ten des, nach jedem Rechnungsquartal folgenden Monats, die nöthigen Materialien an den betreffenden Forstsekretair einzusenden.

Jedes Forstamt, welches damit im Rückstande bleibt, verfällt in eine Strafe von zwei Rthlr., und die Forstsekretaire werden authorisirt, sodann die Materialien auf Kosten der Säumigen durch einen Boten abholen zu lassen; auch haben sie die im Rückstand verbliebenen sofort zur Festsetzung der Strafe anzuzeigen.

Die Einreichung der Generalnachweisung aber wird von den Forstsekretairen unfehlbar den 25sten desselben Monats erwartet.

Potsdam, den 29sten Junius 1812.

Wenn die Quartalnachweisung der aus den landesherrlichen Forsten zu militairischen Zwecken frei verabreichten Hölzer nicht resp. am 5ten September, 5ten Dezember, 5ten März und 5ten Junius bei dem betreffenden Forstsekretair eingegangen, so wird angenommen, daß für das Quartal dergleichen Verabreichungen nicht statt gehabt haben. Gehet eine dergleichen Nachweisung später ein, oder ergiebt sich, daß im vorhergehenden Quartal dergleichen Hölzer verabfolgt worden, ohne daß Anzeige davon geschehen, so verfällt das betreffende Forstamt in eine Strafe von zwei Rthlr., welche im wiederholten Fall geschärft werden wird. No. 325. Zu militairischen Zwecken verabreichtes Holz. F. 719. Junius.

Die Forstsekretaire haben ihrer Seits sich in Absicht der Anfertigung der Quartal-Generalnachweisungen hiernach zu achten, und am 6ten der obgedachten Monate dazu zu schreiten, auch sofort anzuzeigen, wenn eine Nachweisung nach dem gesetzten Termin oder mangelhaft eingehet. Jeder Forstsekretair ist gehalten, vor dem 12ten jeden auf ein Quartal folgenden Monats, die Generalnachweisung einzureichen, oder anzuzeigen, daß in seinem Distrikt dergleichen Verabreichung nicht statt gehabt hat.

Potsdam, den 29sten Junius 1812.

Das

No. 326. Konvention mit Frankreich wegen Auslieferung der Deserteurs. M. 533. Junius.

Das diesseitige Gouvernement hat den 10ten Mai c. eine Kartelkonvention wegen Auslieferung der Deserteurs der französischen und alliirten Truppen mit Frankreich abgeschlossen, welche folgendermaßen lautet:

Konvention

wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien ꝛc., vom 10ten Mai 1812., ratifizirt den 22sten Mai 1812.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur des François, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin, Médiateur de la confédération Suisse etc. etc., voulant par suite de l'alliance et de l'étroite amitié qui les unissant pourvoir à la conservation des corps que Leurs dites Majestés et Leurs alliés ont rassemblés, ou pourroient à l'avenir rassembler pour l'objet de leurs armemens actuels, ont à cet effet nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, Mr. Frédéric Guillaume Louis, Baron de Krusemark, Général-Major de Sa dite Majesté, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des François, Roi d'Italie, chevalier du grand ordre de l'aigle rouge et de celui du mérite; et

Sa Majesté l'Empereur des François, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin, Médiateur de la confédération Suisse, Mr. Hugues Bernard, Comte Maret, Duc de Bassano, grand-aigle de la Légion d'honneur, Commandeur de l'ordre de la couronne de fer, Grand-Croix des ordres de St. Etienne de Hongrie, de l'aigle noir et de l'aigle rouge de Prusse, de St. Hubert de Bavière et de la Couronne de Saxe, Chevalier de l'ordre du Soleil de Perse de la première classe, Grand Croix de l'ordre de la Fidélité de Bade, l'un des quarante de la deuxième Classe de l'Insti-

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler der schweizerischen Konföderation u. s. w. haben, um in Folge des Bündnisses und der engeren Freundschaft, welche Sie vereinigen, die Erhaltung der von Ihren Majestäten und Ihren Alliirten, zum Behuf Ihrer gegenwärtigen Rüstungen versammelten, oder etwa noch künftig zu versammelnden Truppenkorps zu sichern, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig von Krusemark, Ihren Generalmajor, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, Ritter des rothen Adlerordens und des Verdienstordens; und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler der schweizerischen Konföderation, den Herrn Hugo Bernhard Grafen Maret, Herzog von Bassano, Großkreuz der Ehrenlegion, Kommandeur des Ordens der eisernen Krone, Großkreuz der Orden des heiligen Stephans von Ungarn, des schwarzen und rothen Adlers von Preußen, des heiligen Hubertus von Baiern und der sächsischen Krone, Ritter des Persischen Sonnenordens erster Klasse, Großkreuz des Badischen Ordens der Treue, einen der vierzig der zweiten Klasse des Kaiserlichen Instituts in Frankreich, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

tut

tut Impérial de France, Son Ministre des rélations extérieures;

Lesquels après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs sont convenus des articles suivans:

Art. 1. A compter de ce jour et pendant tout le tems où les corps rassamblés par les hautes parties contractantes et leurs alliés, ou ceux qu'elles pourroient rassembler à l'avenir pour l'objet de leurs armemens actuels, seront en activité, les militaires de quelqu'arme que ce soit ayant déserté des dites corps, seront rendus à la puissance au service de laquelle ils étoient. Cependant les hautes parties contractantes et leurs alliés ne seront pas tenus de rendre les déserteurs qui seront leurs sujets.

Art. 2. Les déserteurs seront rendus dans l'Etat où ils auront été arrétés, c'est à-dire avec l'argent, les habits, armes, munitions, chevaux et équipages, qu'ils auront emportés, emmenés ou volés.

Dans le cas prévû par l'article précédent où le déserteur ne devra point être rendu, les habits, armes, munitions, chevaux ou équipagas, seront restitués et le présent article sera exécuté de bonne foi.

Art. 3. Les déserteurs seront rendus dans le cas même où ils seroient parvenus à se faire admettre au service de la Puissance qui d'après les articles cidessus doit les restituer.

Art. 4. Les domestiques des officiers ayant quitté leurs maitres après s'être rendus coupables de quelques crimes, ou étant trouvés sans papiers qui constatent qu'ils sont libres de tout engagement, seront réputés déserteurs et comme tels restitués.

welche nach Auswechslung ihrer gegenseitigen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Vom heutigen Tage an gerechnet und während der ganzen Zeit, daß die von den hohen kontrahirenden Theilen und ihren Alliirten, zum Behuf ihrer gegenwärtigen Rüstungen versammelten oder etwa künftig zu versammelnden Truppenkorps in Thätigkeit seyn werden, sollen die von besagten Korps desertirten Militairpersonen von jedweder Waffe, an diejenige Macht, in deren Dienst sie sich befanden, ausgeliefert werden. Doch sollen die hohen kontrahirenden Theile und ihre Alliirten nicht gehalten seyn, die Deserteurs, welche Ihre Unterthanen sind, zurückzugeben.

Art. 2. Die Deserteurs werden in dem Zustande ausgeliefert, worin sie sich bei ihrer Ergreifung befinden, das heißt, sammt dem Gelde, den Kleidungsstücken, Waffen, Munitionen, Pferden und Equipagen, die sie mitgenommen, weggeführt oder gestohlen haben.

In dem, im vorigen Artikel vorausgesehenen Falle, wo der Deserteur nicht ausgeliefert zu werden braucht, sollen die Kleidungsstücke, Waffen, Munitionen, Pferde und Equipagen zurückgegeben werden, und wird gegenwärtiger Artikel treulich erfüllt werden.

Art. 3. Die Deserteurs werden selbst in dem Falle ausgeliefert, wo es ihnen gelungen seyn sollte, sich in den Dienst derjenigen Macht aufnehmen zu lassen, welche zu deren Zurückgabe in Gemäßheit der obigen Artikel verbunden ist.

Art. 4. Die Bedienten der Offiziere, welche, nachdem sie sich eines Verbrechens schuldig gemacht, ihre Herren verlassen haben, oder welche ohne Papiere, die nachweisen, daß sie von aller Verpflichtung frei sind, angetroffen werden, sollen als Deserteurs betrachtet und als solche ausgeliefert werden.

Art. 5.

Art. 5. Il sera fait par les hautes Parties contractantes et leurs Alliés defense très expresse à leurs sujets respectifs, d'acheter les habits, armes, munitions, chevaux, montures, équipages et généralement quelque chose que ce soit des dits déserteurs, de leur donner asile ou passage, de les réceler, ou de faciliter leur évasion, le tous sous des peines convenables.

Ceux qui auront acheté de tels effets seront tenus de les rendre sans indemnité.

Art. 6. Il sera donné aux hommes jusqu'au moment où ils seront rémis à la Puissance du service de laquelle ils auront déserté, les mêmes rations qu'aux troupes de la Puissance sous la domination de laquelle ils auront été arrétés, et il ne sera de même pour les rations de fourages à donner aux chevaux.

Art. 7. Pour encourager les Militaires, Officiers de Justice, Gensd'armes et habitans, et Sujets respectifs, à veiller avec plus d'attention à l'exécution du cartel, il sera donné une gratification de vingt-cinq Francs à celui ou ceux qui auront arrêté un déserteur à pied, et de cinquante Francs pour un déserteur à cheval.

Art. 8. Afin de prévénir tout embarras sur le remboursement de la nourriture des hommes et des chevaux, ainsi que sur le payement de la récompense stipulée en l'article précédent, il sera payé à ces deux titres par la puissance à qui se fera la réstitution d'un déserteur, cinquante Francs pour chaque déserteur à pied et cent Francs pour un déserteur monté. — Cette somme sera délivrée comptant, sous quittance, par le chef militaire à qui le déserteur sera remis, et au moyen de cela, on ne pourra de part et d'autre rien exiger de plus ni pour nourriture, ni pour gratification, ni pour aucuns autres frais quelconques.

Art. 5. Von Seiten der hohen kontrahirenden Theile und Ihrer Alliirten, wird Ihren respektiven Unterthanen, bei Androhung angemessener Strafen, ausdrücklich untersagt werden, die Kleidungsstücke, Waffen, Munitionen, Pferde, Montirungen, Equipagen oder überhaupt irgend etwas von gedachten Deserteurs zu kaufen, letzteren keine Zuflucht zu geben und keinen Durchgang zu gestatten, auch sie weder zu verhehlen, noch ihre Entweichung zu erleichtern.

Wer solche Effekten an sich kauft, wird sie ohne Ersatz herauszugeben angehalten werden.

Art. 6. Die Deserteurs sollen bis zum Augenblick, wo sie derjenigen Macht abgeliefert werden, in deren Dienst sie standen, dieselben Rationen erhalten, welche den Truppen der Macht, unter deren Herrschaft sie ergriffen worden, verabreicht werden, und mit den Fourageratonen für die Pferde wird man es eben so halten.

Art. 7. Um die respektiven Militairpersonen, Justizbeamten, Gensd'armen, Einwohner und Unterthanen zu einer genaueren Wachsamkeit in Vollziehung des Kartels zu ermuntern, soll eine Gratifikation von fünf und zwanzig Franken, dem oder denjenigen, welche einen Deserteur zu Fuß arretiren, und für einen Deserteur zu Pferde von fünfzig Franken ausgezahlt werden.

Art. 8. Um allen Schwierigkeiten bei der Vergütung der Verpflegung der Menschen und Pferde, so wie bei der Zahlung der im vorigen Artikel stipulirten Belohnung vorzubeugen, sollen zu diesen beiden Zwecken, von derjenigen Macht, an welche ein Deserteur ausgeliefert wird, fünfzig Franken für jeden Deserteur zu Fuß, und hundert Franken für jeden berittenen Deserteur gezahlt werden. — Diese Summe wird der Militairchef, dem der Deserteur übergeben wird, gegen Quittung baar erlegen, und alsdann wird von keiner Seite, weder für Verpflegung, noch für Belohnung, noch für sonstige Kosten irgend etwas mehr gefordert werden können.

Art. 9.

Art. 9. Les déserteurs que les parties contractantes seront dans le cas de faire restituer en conséquence des articles ci-dessus, seront conduits et remis aux Commandants des places les plus voisinés, à moins que le Corps auquel les dits déserteurs apartiennent ne se trouvent plus prés que les dites places du lieu de l'arrestation, auquel cas les déserteurs seront remis au Commandant de ce Corps.

Art. 10. Sa Majesté le Roi de Dannemarc, sera invité à accéder à la présente Convention.

Art. 11. La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de vingt jours.

Fait et signé à Paris, le dix Mai mille huit-cent douze

(Signé) Le Baron de Krusemark. (L. S.)
(Signé) Le Duc de Bassano. (L. S.)

Art. 9. Die von den hohen kontrahirenden Theilen nach Maaßgabe der obigen Artikel auszuliefernden Deserteurs, sollen dem nächsten Festungskommandanten zugeführt und überliefert werden, es wäre denn, daß das Corps, zu welchem die Deserteurs gehören, sich dem Orte der Ergreifung näher als eine solche Festung befände, in welchem Falle die Deserteurs dem Befehlshaber dieses Korps übergeben werden sollen.

Art. 10. Se. Majestät der König von Dännemark wird eingeladen werden, gegenwärtiger Konvention beizutreten.

Art. 11. Die gegenwärtige Konvention soll ratifizirt, und die Ratifikationen sollen binnen zwanzig Tagen ausgewechselt werden.

Gegeben und unterzeichnet zu Paris den zehnten Mai, Tausend Achthundert und Zwölf.

(gez.) Der Baron von Krusemark. (L. S.)
Der Herzog von Bassano. (L. S.)

Die Ratifikation dieser Konvention ist von Sr. Majestät dem Könige unter dem 22sten Mai 1812. ertheilt, und nachher gegen die Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich rc. ausgewechselt worden.

Sämmtliche Behörden und Eingesessenen der Kurmark werden zur genauesten und pünktlichsten Befolgung vorstehender Konvention gemessenst aufgefordert.

Potsdam, den 29sten Junius 1812.

No. 327. Pferdelieferung. M. 646. Junius.

Durch das Edikt vom 24sten v. M. wegen der Vermögens- und Einkommensteuer ist bestimmt, daß diejenigen, welche Naturalien z. B. an Getreide, Vieh rc. für die Armeen geliefert haben, die Empfangscheine darüber bei Berichtigung des 2ten und 3ten Termins an Zahlungsstatt angeben und dadurch ihre Forderung kompensiren können.

Sind zu solchen Lieferungen Entrepreneurs von einzelnen Städten, Kreisen oder Provinzen angenommen, so kann nach der Bestimmung der Generalkommission für das Verpflegungswesen, deren Befriedigung keineswegs als allgemeine Landeslast, sondern nur als Sozietätslast betrachtet, und das dazu nöthige Geld

kann nicht von sämmtlichen Einwohnern, sondern nur von den Lieferungspflichtigen, z. B. bei Pferde-, Ochsen- 2c. Lieferungen, von den Pferde-, Ochsen 2c. Besitzern, welche das Surrogat der Entreprise für die Naturalleistung gewählt haben, nach Maaßgabe ihres Viehbestandes der Klasse, auf welche ein solches Ausschreiben gerichtet worden, aufgebracht werden.

Der vorschriftsmäßig ausgemittelte Werth wird jedoch nur vergütet, die Nebenkosten, welche durch den Transport der Pferde, Ochsen 2c. nach dem Ablieferungsorte, durch deren Taxirung u. s. w. entstehen, sind von jedem Kreise für sich zu tragen, und auf die Lieferungspflichtigen nach Maaßgabe ihres Pferde- oder Ochsenstandes zu repartiren.

Sämmtliche Behörden der Provinz haben sich hiernach zu achten, und gereicht ihnen dies zugleich zum Bescheid auf ihre speziellen Anfragen.

Potsdam, den 30sten Junius 1812.

No: 328.
Revisionen der Genußmittel.
P. 2212.
März.

Um das Publikum gegen nachtheilige Verfälschungen der Lebensmittel zu sichern, werden sämmtliche Polizeibehörden hierdurch angewiesen, alle Gewerbtreibende, welche Genußmittel bereiten oder damit handeln, unter genauer Aufsicht zu halten, zu dem Ende öftere und unvermuthete Untersuchungen der Werkstätte, Fabrikate und Handelsartikel durch Sachverständige zu veranlassen, und diejenigen, welche sich unterfangen haben sollten, den Nahrungsmitteln schädliche und verdorbene Ingredienzien beizumischen, zur nachdrücklichen Bestrafung anzuzeigen. Die Kreis- und Stadtphysiker haben diesem wichtigen Gegenstande ununterbrochene Aufmerksamkeit zu widmen, wobei erstere angewiesen werden, bei Gelegenheit ihrer sonstigen Dienstreisen in dem Kreise, auch die verkäuflichen Vorräthe von Genußmitteln, welche einer Korruption oder Verfälschung fähig sind, zu untersuchen, eine besondere Dienstreise Behufs einer solchen Revision aber nur in dem Falle zu unternehmen, wenn gegen bestimmte Personen ein gegründeter Verdacht unredlichen Verfahrens bei der Bereitung oder bei dem Verkaufe von Genußmitteln obwaltet.

Zugleich werden die mit der Fabrizirung und dem Verkaufe von Nahrungsmitteln beschäftigten Personen vor der Verfälschung und dem Debite verdorbener Genußmittel gewarnt, und haben diejenigen, welche sich hierin etwas zu Schulden kommen lassen, außer der Konfiskation der verdorbenen und verfälschten Vorräthe, nachdrückliche Strafe zu gewärtigen, wobei auf die Entschuldigung, daß das Vergehen aus Unwissenheit geschehen sey, keine Rücksicht genommen werden soll.

Potsdam, den 29sten Junius 1812.

Um

Um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche aus der den Marionettenspielern bisher nicht untersagten willkührlichen Wahl ihrer Stücke hervorgehen, sollen letztere einer strengen Zensur unterworfen werden. No. 329. Marionetten. P. 2260. März.

Wir setzen daher fest:

1) sämmtliche herumziehende Marionettenspieler müssen spätestens bis zum ersten August d. J. ein geschriebenes oder gedrucktes Exemplar eines jeden ihrer Stücke bei dem Landrath des Kreises, worin sie wohnen oder sich gerade befinden, zur Zensur einreichen.

2) Der Landrath prüft demnächst die eingereichten Stücke, verwirft die nicht qualifizirten, und attestirt in den übrigen, daß sie nichts Anstößiges enthalten, unter seiner Namensunterschrift und Beidruckung des schwarzen Amtssiegels, womit übrigens auch jedes Blatt gestempelt werden muß. Jeder Marionettenspieler muß ferner ein Buch bei sich führen, worin der Landrath die Titel sämmtlicher von ihm zensirten Stücke, unter Beifügung seiner Namensunterschrift und des schwarzen Amtssiegels einträgt. Ein auf diese Weise zensirtes und approbirtes Stück kann nunmehr überall von dem Besitzer aufgeführt werden, ohne daß es, wenn er in einen andern Kreis kommt, einer nochmaligen Zensur der landräthlichen Behörde dieses Kreises bedarf.

3) Jeder Marionettenspieler ist verbunden, der Polizeiobrigkeit des Orts, wo er spielen will, und in Dörfern, wo nur Schulzen sind, diesen und den Ortspredigern das aufzuführende Stück anzuzeigen, und durch das Zensuratteſt seine Befugniß zur Darstellung desselben nachzuweisen.

4) Bis zum ersten August d. J. muß diese Verfügung überall zur Ausführung gebracht seyn. Den Ortspolizei-Obrigkeiten wird aufgegeben, allen Marionettenspielern, welche nach diesem Termin unzensirte Stücke aufführen, sofort die Konzession und den Gewerbschein abzunehmen, die Figuren und übrigen zur Ausübung des Gewerbes nöthigen Geräthe mit Beschlag zu belegen, und der landräthlichen Behörde sogleich davon Anzeige zu machen, welche sodann unverzüglich an uns deshalb zu berichten, und die abgenommene Konzession uns einzureichen hat.

5) In den Städten, wo eigene Polizeidirektoren sind, treten diese überall an die Stelle der landräthlichen Behörde, rücksichtlich der unter 1. 2. 4. gegebenen Vorschriften.

Da in Berlin auf Veranlassung des dortigen Polizeipräsidiums bereits alle Stücke der daselbst wohnenden Marionettenspieler zensirt sind, so versteht es sich, daß, wenn diese in der Provinz umherziehen, die Vorweisung des Zensurattestes der gedachten Behörde zu ihrer Legitimation hinreicht.

Potsdam, den 30sten Junius 1812.

No. 330. Verabschiedung städtischer Offizianten. P. 887. Mai.

Da die Städteordnung den Fall wegen unfreiwilliger Verabschiedung der städtischen oder Kommunaloffizianten vor Ablauf der Zeit nicht genau bestimmt, so soll es nach der von Seiten des Königl. Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern erfolgten näheren Erklärung hierunter eben so gehalten werden, als es für diesen Fall die Verordnung vom 26sten Dezember 1808. §. 46. und die Regierungsinstruktion §. 44. wegen der Staatsbeamten vorschreibt, und sind diejenigen städtischen Offizianten, deren Dienstzeit die Städteordnung nicht ausdrücklich auf gewisse Jahre beschränkt, oder mit welchen solches bei ihrer Anstellung nicht ausdrücklich abgemacht ist, als auf Lebenszeit angestellt zu betrachten.

Potsdam, den 30sten Junius 1812.

No. 331. Ruppiner Kanal. P. 1771. Mai.

Nach höheren Orts erfolgten Bestimmungen soll von den, an den Ablagen des Ruppiner Kanals aufgestellten Hölzern, künftig das festgesetzte Stättegeld alle halbe Jahr erhoben, und hiermit vom 1sten Julius d. J. an, der Anfang gemacht werden.

Ferner ist höheren Orts festgesetzt, daß das Befahren des gedachten Kanals mit Schuten für die Zeit vom 1sten Mai bis letzten Oktober jeden Jahres nicht weiter statt finden, und nur bei eintretendem großen Sommerwasser gegen besondere Erlaubniß nachgelassen werden soll.

Endlich wird das Segeln in dem Theil des Kanals zwischen dem Cremmersee und der Hohenbruch-Schleuse, in Gemäßheit der höheren Orts ergangenen Bestimmung, hierdurch gänzlich verboten, zwischen der eben genannten Schleuse und der Havel aber nur unter der Bedingung gestattet,

1) daß solches nicht mit großem Zeuge, sondern nur mit dem kleinen Segel geschehe, und

2) daß die Höhe des Wasserstandes auf dem Oberdrempel der Thiergarten-schleuse, wenigstens 5 Fuß 11 Zoll, und auf dem Unterdrempel derselben 6 Fuß enthalten, oder an den regulirten beiden Pegeln bei der Thiergarten-Mühle, und zwar

bei ersterm 6 Fuß 11 Zoll, und bei letzterm
2 Fuß $5\frac{1}{4}$ Zoll betragen muß.

Dem interessirenden Publikum werden obige Bestimmungen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 29sten Junius 1812.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Sämmtlichen Untergerichten des Departements wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß Zeugnisse und Urkunden französischer Beamten und Behörden des Departements derjenigen Staaten, mit Inbegriff des Herzogthums Warschau, die mit Frankreich verbündet sind, und bei welchen der Code Napoleon eingeführt ist, nur dann in den diesseitigen Landen die Kraft der Glaubwürdigkeit haben können, wenn die Aechtheit der Unterschriften und Siegel dieser Zeugnisse und Urkunden, so wie die Befugniß der Aussteller zur Ausstellung, entweder von dem Justizminister oder dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten jedes betreffenden Staats, je nachdem der Geschäftsgang den einen oder den andern dazu bestimmt, bezeuget, und wenn zugleich ferner die Unterschrift und das Siegel der gedachten Minister von dem bei dem betreffenden Hofe akkreditirten Königl. Gesandten in gehöriger Form bezeuget worden ist. No. 52. Urkunden ausländischer Behörden.

Von dieser Bestimmung machen jedoch, wie solches in Ansehung Frankreichs schon durch die Zirkularverordnung vom 17ten März d. J. bestimmt worden, auch in den übrigen der gedachten Staaten nur die Wechselproteste eine Ausnahme, als in Ansehung welcher es, in Hinsicht der Prüfung der Glaubwürdigkeit derselben, bei den frühern gesetzlichen Vorschriften bleibt. In Ansehung des Herzogthums Warschau hängt es von den Partheien ab, die Legalisation durch den Herzoglich Warschauschen Justizminister und den sich in Warschau aufhaltenden Königl. bevollmächtigten wirklichen Geheimenrath von Zerboni, oder von dem Königl. Sächsischen Ministerio zu Dresden und der dortigen Königl. Preuß. Gesandtschaft legalisiren zu lassen.

Berlin, den 4ten Junius 1812.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge allgemeiner Festsetzungen, seit dem 1sten Junius d. J., die bisherigen französischen Kolonie-gerichte zu Potsdam und Brandenburg aufgelöset sind, und die Jurisdiktion derselben den gewöhnlichen Gerichten beigelegt worden ist, daher auch diejenigen, welche bei diesen aufgehobenen Gerichten Hypotheken-, Testaments- und andere Angelegenheiten haben, sich deshalb an die Ortsgerichte wenden müssen. No. 53. Französische Koloniegerichte in Potsdam und Brandenburg.

Berlin, den 11ten Junius 1812.

Zur Vermeidung etwaniger Irrthümer bei der Erbschaftsstempel-Bestimmung, so wie zu leichterer Bemerkung und Hebung derselben, besonders aber zur Erleichterung der Revision der Erbschaftsstempel- und Nachtragstabellen in calculo, ist nach einem Rescript des Justizministerii vom 9ten d. M. festgesetzt worden, daß in den Erbschaftsstempel- und Nachtragstabellen zwischen den Rubriken: No. 54. Erbschafts-stempel-Tabellen.

Be-

Betrag der einzelnen Erbportionen, und
Betrag des gelöseten Werthsstempels,
noch eine Rubrik mit der Ueberschrift:
Prozentbetrag
eingeschaltet werden soll.

Die Untergerichte des Departements haben sich hiernach gehörig zu achten, und die neuen Schemata sofort in Anwendung zu bringen, jedoch wird denjenigen, die noch alte Schemata vorräthig haben, gestattet, solche zuförderst zu verbrauchen. Berlin, den 18ten Junius 1812.

No. 55. Französische Koloniegerichte zu Schwedt rc.

Das kombinirte französische Koloniegericht zu Schwedt, Vierraden und Angermünde ist seit dem 1sten d. M. aufgehoben, und die Geschäfte desselben sind den Stadtgerichten gedachter Städte beigelegt worden. Alle diejenigen, welche bisher bei den aufgelöseten Koloniegerichten Recht nehmen müssen, haben sich daher jetzt an die kompetenten Stadtgerichte zu wenden, und daselbst den vorschriftsmäßigen Betrieb ihrer Rechtsangelegenheiten zu erwarten.

Berlin, den 22sten Junius 1812.

No. 56. Einkommensteuer der Justizoffizianten.

Mit Bezug auf die in dem Edikt vom 24sten vorigen Monats wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer enthaltenen Bestimmungen werden diejenigen Untergerichte des Departements, bei welchen Salarien- und Sportelkassen existiren, angewiesen, den Betrag der Einkommensteuer von resp. 1 pro Cent und 5 pro Cent von den Gehältern, Pensionen, Wartegeldern, fixirten Diäten und übrigen Dienstemolumenten der Offizianten, Pensionairs rc. in Abzug bringen zu lassen, und zwar bei der Zahlung für den Monat Julius mit einem Drittheil für die Monate März bis incl. Junius, und in jedem der folgenden Monate August, September, Oktober, November und Dezember mit zwei Fünfzehntheil für jeden Monat.

Bei der Berechnung des Einkommens der Offizianten sind freie Wohnung, Holz und andere akzidentelle Einnahmen aller Art mit in Anschlag zu bringen. Ist der Betrag der letztern in den Etats vor der Linie vermerkt, und sind erstere in gleicher Art nach Gelde veranschlagt, so müssen diese Summen gleich mit zur Berechnung gezogen werden. Ist dieses nicht der Fall, so müssen Wohnungen, Holz und alle andere nicht in baarem Gelde bestehenden Dienstemolumente nach den Lokalpreisen zu Gelde reduzirt, und es muß darnach der Abzug gemacht werden. Die Abschätzung kann von der den Abzug machenden Kasse geschehen, gegen deren Annahme den Zahlungspflichtigen eine Prägravationsbeschwerde bei der Departementskommission frei bleibt. Bestehen die Emolumente in Tantiemen, Provisionen rc., welche durch die Rechnungen und Bücher gehen, so ist deren Ertrag pro 18$\frac{11}{12}$. zur Basis zu nehmen. Ist auch dieses nicht der Fall, so

so giebt der Erhebungsberechtigte den Ertrag derselben pro $18\frac{1}{12}$. an, und seine Angabe wird zur Berechnung gezogen. Von solchen Deklarationen haben die Kassen denjenigen Behörden, von denen der Zahlungspflichtige rücksichtlich seines Dienstes zunächst ressortirt, Nachweisungen zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben vorzulegen.

In Abzug können von den Gehältern nur diejenigen Fixa oder Fouragegelder gebracht werden, für welche die Empfänger gehalten sind, sich Pferde oder Wagen zu halten, oder sonst für ihr Fortkommen auf Reisen zu sorgen, so wie Schreibmaterialien-Gelder und andere Fixa zu Bureaukosten. Dagegen dürfen nicht in Abzug gebracht werden, die Beiträge, welche die Offizianten zu dem Sublevationsfonds für brotlose Offizianten und zu den Kommunallasten leisten, und eben so wenig die Luxus- und Festungsverpflegungs-Steuer. Gehaltsabzüge, welche gerichtlich wegen Schulden, Alimente rc. gemacht werden, können von dem Einkommen nicht abgerechnet werden, vielmehr wird die Einkommensteuer von dem ganzen Gehalte abgezogen, und der Abzug pro rata auch dem Gläubiger angerechnet, der jedoch dadurch an seiner Forderung nicht verliert, sondern nur später seine Zahlung erhält.

Wenn Offizianten Pension und Wartegeld zusammen, oder Gehalt und Pension oder Wartegeld zusammen beziehen, so muß der Prozentsatz nach dem Gesammtbetrage berechnet werden. Eben so, wenn sie ihre Diensteinkünfte aus verschiedenen Kassen beziehen, und nach dem Gesammtbetrage derselben der Steuer von 5 pro Cent unterworfen sind, muß dieser Prozentsatz auch von der Kasse, welche weniger als 300 Rthlr. zahlt, erhoben werden. Obgleich daher jede Kasse den Abzug nur von dem Betrage der durch sie gezahlten Summe macht, so muß sie doch, zur Bestimmung des Prozentsatzes, auch die Diensteinnahme aus andern Kassen sich nachrichtlich anzeigen lassen. Genießen aber Mann und Frau separate Pensionen, so können diese nicht zusammen, sondern die Steuer muß von jeder besonders berechnet werden. Zur Erleichterung der Steuerberechnung ist sie nur bis auf Viertheile vom Hundert zu richten, und alles was unter 25 Rthlr. ist, außer Betrachtung zu lassen, so daß z. B. 124 Rthlr. Einkommen gleich 100 Rthlr., 149 Rthlr. gleich 125 Rthlr. angenommen werden. Goldantheile werden mit $13\frac{1}{3}$ pro Cent auf Silbergeld reduzirt.

Die fixirten monatlichen Unterstützungen, welche Offizianten aus den abgetretenen Provinzen aus dem Sublevationsfonds erhalten, sind gleich andern Wartegeldern der Steuer unterworfen.

Die gesammten Steuerquanta sind von den, den Abzug besorgenden Kassen an die Departements-Einkommensteuer-Kassen

im Monat Julius mit $\frac{5}{15}$tel,
im Monat September mit $\frac{4}{15}$tel,
im Monat Dezember mit $\frac{6}{15}$tel

abzuliefern.

Die

Die Deklarationen der Offizianten zu der Vermögenssteuer, desgleichen zu derjenigen Einkommensteuer, welche nicht von den aus öffentlichen Kassen fließenden Gehältern rc. zu entrichten ist, müssen bei den Kommunalkommissionen abgegeben werden. Uebrigens haben sie binnen 4 Wochen nachzuweisen, wie dem Befehle genüget worden. Berlin, den 25sten Julius 1812.

Personalchronik.

Anstellungen. Der Akzisekassen-Kontroleur Cantor in Leitzkau ist zum Zollrendanten zu Fischbeck bestellt.

Der Kandidat der Mathematik Lindow ist zum Kondukteur und Feldmesser im Kurmärkischen Regierungsdepartement ernannt.

Der Professor und Prediger Petiscus am Friedrichs-Waisenhause zu Berlin ist als dritter reformirter Prediger bei der dortigen Parochialkirche bestätigt, und der Prediger Hartmann in Gransee zum Prediger zu Biesenthal, und der Schullehrer Schmidt zu Gantz zum reformirten Küster und Schullehrer in Pfalzheim bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Prediger-Synoden.

Am 27sten November v. J. vereinigten sich der Herr Superintendent Baldenius zu Wusterhausen an der Dosse und die sämmtlichen Herren Prediger der Superintendentur zu einer Synode. Es werden jährlich vier Konvente gehalten, die einzig und allein wissenschaftlichen und amtlichen Verhandlungen gewidmet seyn sollen. Um die Bekanntschaft mit der Litteratur überhaupt und insbesondere mit der theologischen und pädagogischen Litteratur zu unterhalten und zu erleichtern, ist zugleich eine Lesegesellschaft errichtet, woran auch die Schullehrer und Kandidaten der Superintendentur Theil nehmen werden. Zum Sekretär der Gesellschaft wurde der Herr Prediger Hosback zu Plänitz ernannt.

Auch in der Templinschen Diözese haben sich die Herren Prediger mit ihrem Superintendenten Herrn Neumann zu Templin, zu einer Synode vereinigt. Die Zusammenkünfte werden jährlich zweimal statt haben. Die Kandidaten der Diözese werden an den Verhandlungen Theil nehmen. Ein Lesezirkel ist mit den Konferenzen in Verbindung gesetzt worden.

(Hierbei das chronologische Register der in dem Kurmärkischen Amtsblatte enthaltenen Verordnungen für das 2te Quartal 1812., nebst einer außerordentlichen Beilage.)

Außerordentliche Beilage

zum 27sten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Die sub No. 294. dieses Amtsblatts bekannt gemachten Bestimmungen der höheren Behörde über die von den Königl. Kassen von diesem Monat an in Abzug zu bringende Einkommensteuer von Gehältern, Pensionen, Wartegeldern, fixirten Diäten ꝛc. sind durch eine spätere höhere Bestimmung wieder abgeändert, und befohlen worden, daß diese Steuer nur von dem reinen Einkommen der Offizianten, das ist von demjenigen, was ihnen nach Abzug der auf den Besoldungen ruhenden Steuern, Sustentations- und Kommunalbeiträgen und der vom Gehalt bereits gezahlten Klassensteuer erhoben werden soll. Da jedoch die Erhebung des ersten Drittheils der Einkommensteuer bei den am 1sten d. M. statt gehabten Gehaltszahlungen nach der früheren Bestimmung schon geschehen sein wird, so kann es dabei sein Bewenden behalten; es muß jedoch bei den folgenden Zahlungen das hiernach auf das erste Drittheil zu viel gezahlte den Offizianten durch Anrechnung wieder vergütigt werden. No. 332. Einkommensteuer vom Gehalt ꝛc. P. 1. Julius.

Um das reine Einkommen auszumitteln und hiernach den Betrag der Einkommensteuer gehörig festzustellen, werden sämmtliche Erhebungsberechtigte hierdurch aufgefordert, eine nach dem umstehenden Schema, Rubrik 1 bis 8, anzufertigende Nachweisung von dem Gehalte, Wartegeld, oder der Pension, incl. Emolumente, und dem nach Abzug der Abgabe zu den Kommunallasten, zum Unterstützungsfonds ꝛc. zu berechnenden Steuerbetrage bei derjenigen Kasse, auf welche sie angewiesen sind, bis zum 20sten d. M. einzureichen. Der Betrag der abzuziehenden Kommunallasten muß durch ein Magistratsattest justifizirt werden, und außerdem ist in die einzureichende Nachweisung auch das Gehalt ꝛc., welches etwa aus andern Kassen bezogen wird, nachrichtlich mit zu bemerken, weil in einigen Fällen die Bestimmung des Prozentsatzes davon abhängt. Diese Nachweisungen haben die Kassen zu prüfen und in eine Hauptnachweisung mit Hinzufügung und Berechnung der Rubriken 9 bis 17 zusammenzustellen. Eine solche Hauptnachweisung muß, vom August incl. an, der Haupt-Regierungskasse monatlich mit den Abschlüssen eingesandt, und auf den Grund derselben die in Abzug gebrachten Beiträge abgeliefert werden.

Sollten einzelne Fälle vorkommen, wo Offizianten, Pensionairs ꝛc. im Ganzen eine Bruttoeinnahme von 300 Rthlr. haben, also nach der früheren Bestimmung mit 5 pro Cent besteuert werden mußten, während sie in Gemäßheit der jetzigen Bestimmung, nach Abzug der übrigen Leistungen vom Gehalt, in die Klasse unter 300 Rthl. kommen, und nur mit 1 pro Cent besteuert werden, wo also bei dem Abzug des ersten Drittheils von 5 pro Cent schon mehr erhoben sein würde, als ihnen bei dem Satz von 1 pro Cent im Ganzen zu zahlen obliegt, so kann in diesen Fällen denselben das zuvielgezahlte in diesem Monat baar zurückgegeben, und dieserhalb in der Nachweisung der Kasse pro Julius gleich das Nöthige bemerkt werden.

Zugleich ist bestimmt worden, daß auch den Offizianten nach dem Edikt vom 24sten Mai d. J. frei steht, die Scheine und Anweisungen auf die Vermögenssteuer, so wie die Scheine der Anleihe vom 12ten Februar 1810., in sofern diese letzteren sich noch in den Händen des ersten Inhabers befinden, statt baaren Geldes zu geben. Diese Befugniß steht ihnen jedoch nur in Berlin bis zum 12ten, in der Provinz bis zum 24sten d. M., als dem peremtorischen Termin für die Einzahlung des ersten Drittheils der Einkommensteuer zu. Auch kann bei einem bereits erhobenen Gehalt, wo der Abzug baar gemacht und nicht in dergleichen Papieren berichtigt ist, ein nachheriger Umsatz eines solchen Papiers gegen den baaren Abzug in der Periode bis zum 24sten d. M. nicht statt finden, weil dies unvermeidlich zu vielen Irrungen bei den Kassen Anlaß geben würde. Hiernach werden die Kassen angewiesen, dergleichen Papiere in den dazu geeigneten Fällen statt des Gehaltabzugs anzunehmen, und muß der Betrag an solchen in der monatlichen Nachweisung besonders vermerkt werden.

Ob und in welcher Art die Offizianten künftig, bei Entrichtung ihrer Einkommensteuer, Forderungen für Einquartierung und Verpflegung der fremden Truppen und für ähnliche Leistungen in Anrechnung bringen dürfen, darüber wird noch vor dem zweiten Steuererhebungs-Termin die nähere Bestimmung erfolgen. Potsdam, den 1sten Julius 1812.

Königliche Kurmärkische Regierung.

Nachweisung

über die in Gemäßheit des Edikts vom 24sten Mai 1812. §. 12. und der Instruktion desselben Tages §. 42. zu entrichtende Einkommensteuer ad 5 und 1 pro Cent.

		Davon können in Abzug gebracht werden						Dieser wird in folgender Art entrichtet.								
								Im Monat Julius			Im Monat August					
Karakter und Namen der Gehalts-Empfänger.	Betrag des Gehalts, Wartegeldes, der Pension oder fixirter Diäten incl. der etatsmäßigen Emolumente vom 1. Mai 18 11/12.	a. Betrag der Kommunalbeiträge des letzten Jahres	b. die Beiträge zum Unterstützungsfonds.	c. Beiträge zur Verpflegung der fremden Truppen in d. Oder-Festungen oder zur 1sten Einkommensteuer.	Summa der Abzüge.	Bleibt hiernach reines der Steuer unterworfenes Einkommen	Davon beträgt der zu entrichtende Einkommensteuer-Beitrag.	mit resp. 8 Gr. und 1 Rthlr. 16 Gr. vom Hundert.	es ist jedoch von dem Bruttoeinkommen in Abzug gebracht worden.	mithin zu viel, welches pro August durch Abrechnung zu vergüten.	mit resp. 4 Gr. u. 16 Gr. vom Hundert.	nach Abzug des pro Julius zu viel erhobenen	Im Monat September mit resp. 4 Gr. und 16 Gr. vom Hundert.	Im Monat Oktober mit resp. 4 Gr. u. 16 Gr vom Hundert.	Im Monat November mit resp. 4 Gr. und 16 Gr. vom Hundert.	Im Monat Dezember 1812. mit 16 Gr. vom Hundert.
	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	tl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	tlr. gr. pf.	pro Cent. rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 28.

Potsdam, den 10ten Julius 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 106. die Verordnung, die Abschoßfreiheit zwischen Italien und Preußen betreffend. Vom 5ten Junius 1812.

No. 107. die Deklaration des §. 4. des fernerweiten Edikts über die Finanzen des Staats und das Abgabensystem vom 7ten September 1811. Vom 16ten Junius 1812.

No. 108. die Verordnung in Betreff der Vermögens- und Einkommensteuer. Vom 20sten Junius 1812.

Das 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 109. den Allianztraktat zwischen Preußen und Frankreich. Vom 24sten Februar 1812.

No. 110. die Konvention wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs zwischen ebengedachten beiden Staaten. Vom 10ten Mai 1812.

No. 111. die Deklaration und Verordnung, betreffend die Veräußerung und Verpfändung eingezogener geistlicher Güter in allen Provinzen der Monarchie. Vom 6ten Junius 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 333. Zahlungen in Scheidemünze. F. 1195. Junius.

Um keinen Zweifel übrig zu lassen, in welchen Fällen Zahlungen in Münze, nach dem Sinne und der Absicht der deshalb ergangenen Verordnungen vom 13ten Dezember 1811. und 20sten Februar 1812. mit resp. 36 Gr. oder 42 Gr. pro Thaler zu leisten sind, werden hierdurch annoch nachstehende Erläuterungen und Bestimmungen der vorgesetzten Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

 Von

1) Von dem Tage ab, wo das Edikt vom 13ten Dezember v. J. Gesetzeskraft erlangte, giebt es, außer den eigentlichen kaufmännischen Geschäften, worin die Freiheit, Zahlungen nach beliebiger Rechnungsart durch ausdrückliche Stipulation festzusetzen, unbeschränkt blieb, und außer dem Falle, wo die Zahlung einer bestimmten Anzahl Stücke (Species) einer gewissen Münzsorte ausbedungen ist, im Preußischen Staate nur zwei gesetzliche Zahlungsarten, nämlich Gold und Kurant.

Die letztere kann in zweierlei Art statt finden, nämlich: entweder mit wirklichem Kurant, oder mit vormaliger Scheidemünze, dergestalt, daß in hiesiger Provinz 42 Groschen- oder 84 Sechspfennigstücke für Einen Thaler gezahlt werden.

2) Verpflichtungen, Zahlung in Scheidemünze nach dem Nominalwerthe oder dem Reduktionswerthe vom 6ten Mai 1808 anzunehmen, oder Berechtigungen, eine solche Zahlung zu geben, können also, außer dem kaufmännischen Verkehr, seit dem vorgedachten Zeitpunkte nicht mehr entstehen.

3) In Rücksicht auf die früher solchergestalt entstandenen Verpflichtungen und Berechtigungen setzt aber die Kabinetsordre vom 20sten Februar c. (No. 74. der Gesetzsammlung) fest, daß dieselben nur noch bis zum 31sten März d. J. statt finden, dann aber vom 1sten April c. einschließlich ab, jede früher in Scheidemünze bedungene Zahlung so geleistet werden soll, als ob sie in Kurant bedungen wäre, folglich, wenn nicht in Naturalkurant, doch in dessen vorerwähnter Surrogatvaluta, in ehemaligen Scheidemünzstücken.

4) Um zu verhüten, daß aus der allegirten Kabinetsordre nicht geflissentlich Veranlassung genommen werde, Jemand Nachtheil zuzufügen, dem dieser Nachtheil nicht aus der gesetzlichen Disposition nothwendig und unmittelbar erwächst, ist höheren Ortes festgesetzet worden:

a) daß derjenige, welcher in mora solvendi ist, gehalten sein soll, nach dem 31sten März c. auch solche Zahlungen in Kurantvaluta zu leisten, die er vor diesem Termine noch in ehemaliger Scheidemünzvaluta hätte abtragen können, und

b) daß derjenige, welcher in mora accipiendi ist, gehalten sein soll, nach dem 31sten März c. auch noch solche Zahlungen in ehemaliger Scheidemünzvaluta anzunehmen, die in solcher Valuta vor Ablauf des gedachten Termins fällig waren, und nur seiner Zögerung wegen nicht vor dem 1sten April c. ihm haben geleistet werden können.

Potsdam, den 2ten Julius 1812.

Nach

Nach den bei uns eingegangenen Anzeigen haben viele Akzise- und Land-Konsumtionssteuer-Aemter sich es nicht so, wie wir sie angewiesen hatten, angelegen sein lassen, die außer Gebrauch gesetzten zahlbaren Dorfseinnehmer-Quittungen als Gratisquittungen zu verbrauchen, vielmehr aus Gewohnheit sich dazu der eigentlichen Gratisquittungs-Formulare fortbedient, ohngeachtet der vorhandenen Bestände jener Dorfseinnehmer-Quittungen. Dies ist der Absicht, die noch in Berlin bei dem Hauptformular-Magazin befindlichen Bestände aufräumen zu helfen, zuwider, und wir weisen daher die Aemter hiermit wiederholentlich gemessenst an, so lange ihre eigenen Bestände jener Dorfseinnehmer-Quittungen dauern, sich nur derselben als Gratiszettel in den vorgeschriebenen Fällen zu bedienen, und sobald sie ausgegangen sind, dem Hauptformular-Magazin davon Anzeige zu machen, wie viel sie auf solche Weise noch verbrauchen können. No. 334. Verbrauch der alten Dorfseinnehmer-Quittungen. A. 3283. Junius.

Potsdam, den 2ten Julius 1812.

Sämmtliche Herren Superintendenten in der Kurmark werden hierdurch erinnert, die vorschriftsmäßigen Kandidatenausarbeitungen im gegenwärtigen Jahre zur rechten Zeit zu besorgen, und im Bericht dabei, alle in ihrer Inspektion sich aufhaltenden Kandidaten ohne Ausnahme genau und vollständig aufzuführen. No. 335. Kandidaten-ausarbeitungen. C. 107. Junius.

Potsdam, den 3ten Julius 1812.

Nach Art. V. §. 16. und 32. des neuen Militair-Kirchenreglements steht bereits fest, daß die Beurlaubten von ihrem Militairprediger proklamirt werden, und demselben dafür die bestimmten Stolgebühren entrichten sollen. Kein Zivilprediger darf daher einen Beurlaubten auf den Regiments-Trauschein kopuliren, wenn derselbe nicht von dem berechtigten Militairprediger mit dem erforderlichen Dimissoriale versehen ist. Den Feldwebeln wird übrigens von ihrer Behörde anbefohlen werden, die Trauscheine vor geschehener Präsentation bei dem Militairprediger nicht auszuhändigen. No. 336. Kopulation der Beurlaubten. C. 625. Junius.

Sämmtliche Herren Superintendenten und Prediger in der Kurmark haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 3ten Julius 1812.

Das im 3ten Stück des vorjährigen Regierungs-Amtsblatts unter No. 5. publizirte Königl. Edikt vom 12ten Julius 1810, wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schulamts-Kandidaten, wird allen denjenigen, welche sich dem Schulfache widmen, und an höhern Schulen angesetzt sein wollen, in Erinnerung gebracht, um sich der vorgeschriebenen Prüfung bei einer der drei Abtheilungen der wissenschaftlichen Deputation in Berlin zeitig zu unterziehen, damit die Verordnung nicht in der Zeit, da sie in Kraft tritt, gegen sie Anwendung finde. No. 337. Prüfung der Schulamts-Kandidaten. C. 933. Junius.

Potsdam, den 3ten Julius 1812.

No. 338. Kirchenkollekte für Zabakuk C. P. 1010. Junius.

Im Herbst 1793. ist die Kirche zu Zabakuk, einem dem Herrn Deichhauptmann von Byern gehörigen Dorfe im zweiten Jerichowschen Kreise, nebst den Pfarrgebäuden und einem großen Theil des Dorfes abgebrannt, und war beim Ausbruch des Krieges im Jahre 1806. bis unter das Dach wieder aufgebauet. Eigenes Vermögen besitzt die Kirche eben so wenig, als ihre jährlichen Revenüen zur Bestreitung der Ausgaben hinreichen, und daher müssen der Patron und die Gemeine die Kosten des Baues aufbringen. Die Gemeine ist aber dazu nicht im Stande, da sie seit nicht langer Zeit dreimal große Feuersbrunst erlitten, und sich von der Last der Wiederaufbauung der im Jahre 1808. abermals abgebrannten Pfarrgebäude noch nicht erholet hat. In diesem Betracht ist derselben von Seiten der Königlichen Departements für die allgemeine Polizei und für den Kultus und öffentlichen Unterricht eine Kirchenkollekte bewilligt worden, deren Ertrag der Kirchenpatron ganz der Gemeine auf ihren Beitragsantheil überlassen hat. Sämmtliche Herren Superintendenten und Pfarrer in der Kurmark, die Städte Berlin und Frankfurth ausgenommen, werden angewiesen, die Abkündigung und Einsammlung der Kollekte zu veranstalten, und die aufkommenden Gelder, wie gewöhnlich, binnen acht Wochen an die hiesige Kollektenkasse einzusenden.

Potsdam, den 4ten Julius 1812.

No. 339. Roggen- und Fouragepreise für den Monat Junius 1812. M. 22. Julius.

Behufs der Anfertigung und Einreichung der Liquidationen über die im Monat Junius c. den vaterländischen Truppen freiwillig gelieferte Fourage und Brotroggen, wird sämmtlichen landräthlichen Behörden der Kurmark, so wie denjenigen, welche diese Naturalien hergegeben haben, hierdurch bekannt gemacht, daß der Durchschnittspreis von dem im genannten Monate auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter, und zwar der Durchschnittsmarktpreis

a) des Scheffels Roggen	, ,	2	Rthlr.	4	Gr.	6	Pf.
b) , , Hafer	, ,	1	,	14	,	8	,
c) , Zentners Heu	, ,	1	,	14	,	—	,
d) , Schocks Stroh	, ,	9	,	8	,	—	,

in $\frac{1}{12}$stel beträgt.

Potsdam, den 2ten Julius 1812.

No. 340. Oberste Behörde für das Einquartierungs- ꝛc. wesen P. 2187. Junius.

Seine Königliche Majestät haben geruhet, mittelst Kabinetsordre vom 25sten v. M. das Generalkommissariat und die Generalkommission für das Einquartierungs-, Verpflegungs- und Marschwesen unter dem Namen der letzteren zu vereinigen.

Der Herr Generalmajor, Geheime Staatsrath Graf von Lottum und der Herr Geheime Staatsrath von Klewitz führen bei dieser kombinirten Kommission das

das Präsidium gemeinschaftlich. Da aber die Hauptbestimmung des ersteren ist, dem Kaiserlich Französischen Hauptquartiere zu folgen, und die erforderlichen Verhandlungen mit dem Französischen Generalintendanten und Behörden zu besorgen, so wird während seiner Abwesenheit der Herr Geheime Staatsrath von Klewitz das Präsidium dieser Behörde allein führen.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 2ten Julius 1812.

Auf den Grund des Land-Konsumtionssteuer-Reglements vom 28sten Oktober 1810. §. 9. haben alle Müller auf die Beobachtung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften durch Handschlag verpflichtet werden müssen, und soll nicht allein bei allen Veränderungen im Besitz, sondern auch bei allen neu etablirten Müllern in gleicher Art verfahren werden.

No. 341. Verpflichtung der Müller. P. 1839. Mai.

Ob nun zwar das Edikt vom 7ten September 1811. in Absicht des platten Landes einige Abänderungen erlitten hat, so besteht doch nach §. 4. dieses Edikts die Verpflichtung der Müller in Hinsicht des Malzes und Brantweinschroots rücksichtlich des platten Landes, so wie für die Städte auch in Ansehung des Mahlwerks, und wir fordern daher sämmtliche Herren Land- und Steuerräthe auf, fördersamst anzuzeigen, ob auch überall noch auf die vorschriftsmäßige Verpflichtung der Müller gehalten wird.

Potsdam, den 3ten Julius 1812.

Um die Verbreitung der venerischen Krankheiten auf dem Lande zu hindern, ist bereits unter dem 7ten Junius 1810. sämmtlichen Polizeibehörden der Provinz zur Pflicht gemacht, sich überall von dem Bestande und dem Fortgange dieses Uebels zu unterrichten, die Kranken zur Kur durch rationelle Aerzte zu bewegen, auf die der Ansteckung verdächtigen genau zu attendiren, und die gesetzmäßige Bestrafung derer zu veranlassen, welche sie muthwillig verbreitet haben sollten.

No. 342. Venerische Krankheiten. P. 1743. Mai.

Das bei den gegenwärtigen Zeitumständen häufigere Erscheinen des venerischen Uebels auf dem Lande macht es nothwendig, an die ernstliche Befolgung dieser Vorschriften zu erinnern, vorzüglich aber die Kreis- und Stadtphysizi, so wie sämmtliche Medizinalpersonen zur genauen Untersuchung der Anzeigen, welche auf die Infektion Mehrerer schließen lassen, und zur Mittheilung des Resultats ihrer Nachforschungen an die Ober-Polizeibehörden aufzufordern, denen es obliegt, unverzüglich die nöthigen Maaßregeln zur Heilung der Infizirten und zur Verhütung der fernern Ansteckung zu treffen, und demnächst über das Geschehene anher zu berichten.

Pots-

Personen, welche ganz arm und ohne vermögende Verwandte sind, werden von dem Kreisphysikus unentgeltlich behandelt, und die Arzneimittel für sie aus der Kreiskasse bezahlt. Da wo jedoch die Verbreiter der Krankheit auszumitteln sind, tragen diese die Kosten. Die Kur geschieht nur unter Aufsicht eines Physikus oder approbirten Arztes, oder in dessen Ermangelung von solchen Chirurgen, deren Geschicklichkeit in der Behandlung venerischer Krankheiten bewährt ist, jedoch immer unter Leitung der erstern, welche darüber anher zu berichten, und bei der Behandlung auf die möglichste Kostenersparniß zu sehen haben.

Potsdam, den 4ten Julius 1812.

No. 343. Studienkursus auf den Landesuniversitäten. P. 365. Junius.

Es ist höheren Ortes festgesetzt worden, daß der Studienkursus auf den drei Landesuniversitäten zu Berlin, Königsberg und Breslau immer mit Michaelis jeden Jahres angefangen wird, um die propädeutischen Kollegia in allen Fakultäten auf das Winterhalbejahr zu fixiren.

So wie die Gymnasia in der Provinz bereits angewiesen sind, den jährlichen Schulkursus um Michaelis zu beendigen, und die öffentlichen Hauptexamina in der Mitte des Septembers zu halten, damit die feierliche Entlassung der Abiturienten mit derselben verbunden werden kann, so wird diese Einrichtung auch jetzt den Eltern und Vormündern, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlnen der Universität anvertrauen wollen, hiermit bekannt gemacht.

Es ist übrigens aber auch zu wünschen, daß die Eltern, denen eine gründliche wissenschaftliche Bildung ihrer Söhne am Herzen liegt, mit der Dimission derselben nicht ohne Noth eilen mögen, weil zu den Universitätsstudien außer gründlichen Vorkenntnissen auch eine gewisse Reife der Beurtheilungskraft, des Karakters und des Geschmacks erforderlich ist, worauf auch bei den vom Staat angeordneten Abiturientenprüfungen mit aller Strenge Bedacht genommen werden wird.

Potsdam, den 6ten Julius 1812.

No. 344. Einkommensteuer vom Gehalt rc unter 300 Rthlr. P. 1742. Junius.

Es ist zwar durch die Verordnung vom 17ten v. M. (No. 294. des Amtsblatts) vorgeschrieben, daß von Gehältern, Pensionen rc. unter 300 Rthlr. für die Monate August, September, Oktober, November und Dezember monatlich $\frac{2}{15}$ der Einkommensteuer von 1 pro Cent in Abzug gebracht werden sollen. Da dies aber 3 Gr. $2\frac{2}{5}$ Pf. vom Hundert betragen und die Rechnung sehr erschweren würde, so haben die Kassen vom künftigen August an 4 Gr. monatlich, dagegen im Dezember Monat gar nichts in Abzug zu bringen.

Potsdam, den 6ten Julius 1812.

Personalchronik.

Der Akzisesupernumerarius Zipfel aus Sandau ist zum Akzisekontrolleur in Ziesar, und der invalide Unteroffizier Sänger zum Packhofsvisitator in Frankfurth an der Oder bestellt. Anstellungen.

Der Prediger Straube ist zum Prediger an der Straf- und Besserungsanstalt in Spandau berufen.

Der Fasanenmeister Kosack auf der Fasanerie bei Charlottenburg ist versetzt worden, und hat die Heegemeisterstelle zu Hägermühle, Amts Biesenthal, erhalten. Dagegen ist die Fasanerie bei Charlottenburg dem Fasanenmeister Ernst übertragen worden.

Um theils den Herren Superintendenten bei ihren sich vermehrenden Inspektionsgeschäften die nöthige Erleichterung zu verschaffen, theils auf das Schulwesen der Provinz desto eingreifender wirken zu können, ist beschlossen worden, allmählig in mehreren Diözesen, vornämlich in denen von größerem Umfange, besondere Schulinspektoren anzustellen, welche in Bezug auf das Schulwesen eben das sein sollen, was die Superintendenten für das Kirchenwesen ihrer Kreise sind. Nachdem dieses bereits im vorigen Jahre in einigen Diözesen geschehen ist, so sind jetzt wieder vorläufig fünf Schulinspektoren für die Priegnitz ernannt worden, nämlich: Schulinspektoren.

die Herren Prediger Richter zu Techow und Nachtigall zu Sadenbeck zu Schulinspektoren in der Pritzwalker Diözese;

der Herr Prediger Bartsch zu Bendelin zum Schulinspektor in der Kyritzer Diözese; und

die Herren Prediger Gräfe und Scharlau zu Wittstock zu Schulinspektoren in der Wittstocker Diözese.

Vermischte Nachrichten.

Belobungen.

Folgende Handlungen verdienen öffenlich erwähnt zu werden.

In einem Abzugsgraben bei Bälow, unweit Wilsnack, wurden in dem Monat April d. J. ein todter Körper, und nicht weit davon nasse Manskleider gefunden. Der Krüger Stendel erkannte die letztern für die Kleidungsstücke seines gewesenen Knechts Petersen, und kam auf den Verdacht, daß durch diesen eine Mordthat verübt worden, weil es nicht gut möglich, daß in dem unbedeuten-

tenden schmalen Abzugsgraben der Todte habe ertrinken können. Er entschloß sich daher, den Thäter zu verfolgen, zog Erkundigungen ein, wohin er seinen Weg genommen haben könnte, und holte, nachdem er auf eigene Kosten der Spur Tag und Nacht gefolgt war, den Petersen jenseits Flatow auf dem Vorwerk Wolfslake ein. Er selbst brachte hier den Mörder zum Geständniß, und überlieferte ihn den Gerichten zur Bestrafung.

Der Krüger und Gerichtsschöppe Diereke zu Vehlow bei Kyritz hat es durch seine vielen und zweckmäßigen Bemühungen allein möglich gemacht, daß sich die Vehlowschen und Briesenhagenschen Gemeinen schon vor mehreren Jahren von ihren Naturaldiensten und übrigen Verbindlichkeiten durch eine baare Entschädigung befreit haben, und erhält überhaupt in der Vehlowschen Gemeine eine musterhafte und nachahmungswerthe Ordnung.

Der Tuchlieferant Struensee zu Wittstock, welcher sich bereits seit vielen Jahren durch Mildthätigkeit, namentlich durch das Kleiden und Unterhalten armer Kinder rühmlichst auszeichnet, hat neuerdings Einhundert Thaler zum Aufbau eines neuen Elementarschulhauses daselbst subskribirt.

Verbesserung der Landstraßen.

Nächst dem Ruppinschen Kreise, wo durch den Eifer und die Bemühungen des Herrn Landraths von Zieten, unterstützt von den Einwohnern des Kreises, die Instandsetzung, Geradelegung und Bepflanzung der Landstraßen und Wege schon seit vielen Jahren den besten Fortgang gewinnt, zeichnet sich zunächst auch die Priegnitz durch die Sorgfalt aus, mit der unter Leitung des dortigen Kreisdirektorii, und insbesondere des Herrn Kreisdeputirten Major von Rohr auf Bresche für die Unterhaltung und Besserung derselben, so wie für die Anlegung neuer Alleen an denselben und deren Nachpflanzung seit einigen Jahren gearbeitet wird, und gewährt in dieser Hinsicht die schönsten Resultate.

Blos an den Post- und Heerstraßen sind im vergangenen Jahre mehrere hunderttausend Bäume gepflanzt, auch überall, wo es nöthig ist, Wegweiser errichtet worden.

Se. Königliche Majestät haben dies mit Wohlgefallen bemerkt, und sich veranlaßt gefunden, gedachtem Kreisdirektorio durch die Königliche Kurmärkische Regierung Allerhöchstdero Beifall darüber zu erkennen zu geben, an welchem mithin auch die Grundbesitzer und Einwohner der Provinz, welche die Anordnungen ihrer Behörde mit Bereitwilligkeit zur Ausführung gebracht haben, Antheil nehmen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 29.

Potsdam, den 17ten Julius 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält;

No. 112. die Urkunde über die Errichtung des Königlich-Preußischen Johanniterordens. Vom 23sten Mai 1812.

No. 113. die Verordnung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den Königlich-Preußischen und den Herzoglich-Anhalt-Dessauschen Landen. Vom 22sten Junius 1812.

No. 114. das Edikt wegen der Auswanderung Preußischer Unterthanen und ihrer Naturalisation in fremden Staaten. Vom 2ten Julius 1812.

No. 115. die Verordnung wegen einstweiliger Suspension des Edikts in Betreff der Vermögens- und Einkommensteuer in Ost- und Westpreußen, auch Litthauen. Vom 2ten Julius 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No 545. Luxussteuer in den Städten. A. 3751. Junius.

Durch die Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 23sten v. M. ist festgesetzt worden, daß auch die Aufnahme der luxussteuerpflichtigen Gegenstände von nun an den Akziseoffizianten in den Städten vorzugsweise obliegen soll. Die Akziseämter erhalten für die Aufnahme und Erhebung eine Tantième von 4 pro Cent ganz und ungetheilt. Sie bestreiten davon zuförderst die nöthigen Ausgaben für Druckkosten und Schreibmaterialien, der Rest aber wird unter die Offizianten, welche die Hebung und Aufnahme besorgen, zu gleichen Theilen getheilt. Da wo beide Gegenstände nicht von verschiedenen Offizianten bearbeitet werden, bedarf es keiner Theilung, sondern das Ganze, welches überschießt, gehört den Offizianten, welche zugleich aufnehmen und erheben. Dies wird den Akziseämtern zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und ihnen aufgegeben, die in der Instruktion vom 10ten Januar c. im 3ten Amtsblatt den auf-

aufnehmenden Behörden ertheilten Vorschriften nunmehr ihrerseits überall auf das pünktlichste zu befolgen.

Die Bewohner der Städte, welche ihre Luxuswagen versiegeln lassen wollen, haben sich übrigens stets dieserhalb an die Akziseämter zu wenden.

Potsdam, den 6ten Julius 1812.

No. 347. Abschätzung der fremden Manufakturwaaren. A. 2562. Mai.

Sämmtliche diesseitige Akziseämter sind schon zum öftern zur genauen Abschätzung der fremden erlaubten Fabrik- und Manufakturwaaren nachdrücklich angewiesen worden, und dennoch ergiebt sich, daß solche fast überall zu geringe geschieht, und dadurch die Königlichen Kassen beträchtlich gefährdet werden. Wir werden daher, wenn sich aus den künftigen Quartalnachweisungen ergiebt, daß Aemter sich einer Fahrläßigkeit hierbei haben zu Schulden kommen lassen, solche zur Untersuchung ziehen, und nach Befinden gesetzlich bestrafen lassen. Insbesondere haben wir mißfällig bemerkt, daß bei den Schätzungen

a) die fremden seidenen Tücher nur zu 8 gGr. das Stück,

b) desgleichen Porzellantassen das Paar zu 10 Gr., und Porzellan-Pfeifenköpfe hin und wieder sogar das Stück nur zu 4 Pf. angesetzt sind,

wodurch die Gefälle ganz offenbar sehr gekürzt werden.

Wir bringen demnach den Aemtern unsere, wegen sorgfältiger Abschätzung der fremden Manufakturwaaren erlassenen früheren Zirkularverordnungen vom 8ten November, 9ten Dezember v. J. und 1sten März d. J. in Erinnerung, und empfehlen denselben zugleich, pflichtmäßig darauf zu halten, daß, wenn Bänder, deren Einfuhr bereits früher erlaubt war, nicht aus Frankreich, den überelbischen ehemaligen Preußischen Provinzen und dem Cottbusser Kreise eingehen, welche letztere jetzt nach dem Werthe zu versteuern sind, alsdann die früheren Vorschriften wegen der Gewichtsversteuerung befolgt werden.

Den Herren Steuerräthen, Oberstadt- und Stadtinspektoren machen wir es wiederholentlich zur Pflicht, ihre besondere Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand zu richten, und sich bei ihren Revisionnn durch Vergleichung der Originalfakturen mit den Abschätzungen zu überzeugen, ob letztere pflichtmäßig geschehen, eventualiter aber die schuldigen Offizianten zur Verantwortung zu ziehen und die Verhandlungen einzureichen.

Potsdam, den 10ten Julius 1812.

No. 347. Pferdezoll. A. 194. Junius.

Es ist bereits durch die Verfügung vom 12ten Oktober 1811. (Amtsblatt 1811. Stück 29. No. 1.) als allgemeiner Grundsatz festgesetzt worden:

daß der Pferdezoll eine Abgabe ist, die lediglich die Lohnpferde, nicht aber das eigene Gespann des Zollanten trifft.

Wir bemerken indessen, daß diese Verfügung nicht im Allgemeinen befolgt wird. Sämmtliche mit der Erhebung der Pferdezoll-Abgabe beschäftigten Behörden der Kurmark werden daher hiermit auf obgedachte Verfügung verwiesen, und

und haben dem Inhalt derselben gemäß in allen Fällen den Pferdezoll nur von Lohnpferden, nicht aber von dem eigenen Gespann des Zollanten ohne allen Unterschied zu erheben und zu berechnen.

Potsdam, den 10ten Julius 1812.

Den Reisenden soll nach Verhältniß ihres Standes und ihres Bedürfnisses die ungehinderte Exportation, ohne die vorschriftsmäßigen Exportationspässe, von zweihundert Thalern Kurant oder Scheidemünze gestattet werden, welches wir in Gemäßheit der Verfügungen der Königlichen Abgabensektion vom 14ten Dezember pr. und 14ten Junius cur. den sämmtlichen Unterbehörden, imgleichen dem Publikum zur Nachricht und Achtung bekannt machen. No. 348. Geldexportation. A. P. 3104. Junius.

Potsdam, den 10ten Julius 1812.

Auf geschehene Anfrage: No. 349. Blasenzins. A. 3596. Junius.

ob der Blasenzins, wenn er 10 Rthlr. und mehr beträgt, zum 4ten Theil in Golde zu entrichten sei,

hat die Königl. Abgabensektion im Finanzministerio mittelst Verfügung vom 17ten v. M. festgesetzt, daß, da der Blasenzins in die Stelle der Schrootakzise getreten, an solchen Orten, wo bei der Schrootversteuerung bisher kein Gold erhoben worden, dasselbe auch künftig bei Erhebung des Blasenzinses wegfallen solle, dahingegen an Orten, wo bei der Schrootversteuerung schon immer Gold vorgekommen, wie im Burgschen Kreise und in Frankfurth a. d. O., auch fernerhin bei Erhebung des Blasenzinses der 4te Theil in Gold erhoben werden müsse, wenn derselbe 10 Rthlr. und darüber beträgt.

Potsdam, den 11ten Julius 1812.

Durch die Verfügung der Königl. Abgabensektion vom 18ten v. M. ist bestimmt worden, daß von der zu Lande nach der Fremde ausgehenden Flockenwolle, Tuchscheererwolle oder Wollabgängen nicht der auf Wolle und Wollengarn gelegte Ausgangsimpost, sondern nur der für besagtes Material in der Zollrolle vom 4ten April 1721. befindliche Ausgangszoll von fünf Pfennigen für den Zentner gefordert werden kann. No. 350. Ausgangszoll von Flockenwolle. A. 3607. Junius.

Dies machen wir den diesseitigen Akzise- und Zollbehörden nachrichtlich und zur Achtung bekannt. Potsdam, den 11ten Julius 1812.

Nach der Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 19ten v. M. soll in der Regel allen Generalgouverneurs, Brigadegeneralen, Brigadiers aller Art, Regimentskommandeurs, Staabsoffizieren vom Generalstaabe und den Militairkanton-Kommissarien ein Dienstwagen luxussteuerfrei zustehen. No. 351. Luxussteuer der Militairpersonen. A. 3985. Junius.

Potsdam, den 13ten Julius 1812.

No. 352.
Privat-Lehr-Anstalten.
C. 623.
Junius.

Reglement

für die Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten zu Berlin.

Auf den Grund höheren Ortes erlassener Verfügungen wird in nachstehendem Reglement festgesetzt, wie es mit den Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten in Berlin gehalten werden soll.

§. 1. Unter Privatschulen werden diejenigen Lehranstalten verstanden, welche von Personen des einen oder des andern Geschlechts auf eigene Rechnung, und ohne daß dieselben dafür eine Remuneration von Seiten des Staats oder der Kommune empfangen, jedoch mit Erlaubniß der betreffenden Behörde, eröffnet und gehalten, übrigens aber mit dem Abgange oder der eingetretenen Untüchtigkeit ihrer zeitigen Inhaber oder Inhaberinnen als aufgelöst betrachtet werden.

§. 2. Personen, welche von bestimmten Familien als gemeinschaftliche Lehrer ihrer Kinder angenommen werden, sind als Hauslehrer oder Hauslehrerinnen zu betrachten, und den Vorschriften dieses Reglements nicht unterworfen.

§. 3. Diejenigen, welche zu Berlin Privatschulen anlegen wollen, haben unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse über ihren bisherigen Wandel, ihr desfalsiges Gesuch bei der Berlinschen Schulkommission einzureichen, zugleich auch bestimmt anzugeben, ob sie, nach den hierüber §. 7. enthaltenen Festsetzungen, eine Elementar- oder Mittelschule, oder aber eine höhere Bürgerschule dieser Art anzulegen, sich geneigt und geeignet erachten.

§. 4. Der städtischen Schulkommission liegt hiernächst ob, das beigebrachte Gesuch vorläufig zu prüfen, und demnächst dasselbe, mit ihrem Gutachten begleitet, zur Kenntniß der geistlichen und Schuldeputation der Regierung zu bringen, worauf denn das Examen der Kompetenten entweder unmittelbar veranlaßt, oder, wie in der Regel bei solchen der Fall sein wird, die sich auf Elementarschulen beschränken wollen, der Schulkommission überhaupt und deren sachkundigen Mitgliedern insonderheit übertragen werden wird.

§. 5. Die Prüfung selbst, wo auch dieselbe statt findet, wird auf eben die Art vollzogen, wie bei Kompetenten zu öffentlichen Schulämtern des gleichen Grades der Fall ist, daher denn auch die städtische Schulkommission die an sie zum Examen gewiesenen Subjekte nicht allein mit angemessener Ausführlichkeit mündlich zu prüfen, sondern dieselben auch einige schriftliche Aufsätze anfertigen zu lassen haben wird. Gleichfalls müssen dergleichen Kompetenten zur Ablegung einer Probelektion verpflichtet werden, und kann bei Personen des andern Geschlechts hierunter nur in sofern eine Abänderung statt finden, als sie die Proben ihrer Lehrfähigkeit nicht sowohl in einer öffentlichen Schule, als vielmehr privatim mit einigen Kindern abzulegen haben.

§. 6. Ueber den Erfolg des Examens wird Seitens der städtischen Schulkommission und unter Beilegung der schriftlichen Probearbeiten des oder der Geprüften an die Kurmärkische Regierung berichtet, welche demnächst, wenn sie sich von der geeigneten Tüchtigkeit des geprüften Subjekts überzeugt hat, die städ-

städtische Schulkommission auffordern wird, die demselben zu ertheilende Konzession zur Bestätigung einzureichen.

§. 7. Ein Hauptumstand, der in der auszufertigenden Konzession nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf, ist, ob deren Inhaber oder Inhaberin zur Anlegung einer höheren Bürgerschule, oder nur zur Gründung einer Mittel- oder Elementarschule tüchtig gehalten worden ist. Um bei diesen für nöthig erachteten Bestimmungen die städtische Schulkommission nicht in Ungewißheit zu lassen, wird bemerkt: daß unter Elementarschulen diejenigen Lehranstalten verstanden werden, welchen obliegt, den Grund zu der ersten religiös-sittlichen und intellektuellen Bildung der Kinder zu legen und ihnen die anderen gewöhnlichen Kenntnisse und Fertigkeiten elementarisch beizubringen, wogegen diejenige Schule, welche dem gewöhnlichen Elementarunterricht mehr oder weniger andere einzelne Unterrichtsgegenstände hinzufügt, unter dem Nameu: Mittelschule begriffen wird, alsdann aber höhere Bürgerschule heißt, wenn sie sowohl die ganze höhere Bildung des Bürgers umfaßt, mithin alle dahin abzweckende Wissenschaften und Sprachen lehrt, als auch, was Knabenschulen dieser Art insonderheit betrifft, auf den Besuch etwa der dritten Klasse einer guten gelehrten Schule, gehörig vorzubereiten geeignet ist.

§. 8. Nur erst nach Eingang der §. 6. gedachten Bestätigung ist die Eröffnung der konzessionirten Schule und deren etwanige Ankündigung durch die öffentlichen Blätter gestattet. Es müssen aber dergleichen konzessionirte Personen der städtischen Schulkommission unverzüglich die Gegend der Stadt anzeigen, wo sie ihre Schule eröffnen wollen, auch spätestens innerhalb eines Jahres nach Empfang der Konzession, von derselben Gebrauch machen, entgegengesetzten Falles sie besagter Kommission von den Ursachen der verzögerten Eröffnung ihrer Lehranstalten Kenntniß zu geben schuldig sind.

§. 9. Prediger und öffentliche Lehrer, wie auch diejenigen, welche bereits von der wissenschaftlichen Deputation examinirt und tüchtig befunden worden, sind hierdurch noch nicht befugt, Privatschulen zu eröffnen, sie müssen sich gleichfalls zuvor bei der städtischen Schulkommission melden, auf deren Bericht hiernächst Seitens der Regierung nach Maaßgabe der Umstände verfügt werden wird.

§. 10. Sobald eine Privatschule feierlich konzessionirt worden, liegt der Schulkommission ob, dieselbe der speziellen Aufsicht eines Geistlichen oder andern sachkundigen Mannes zu übergeben, auch von ihrer Eröffnung dem Polizeipräsidenten Kenntniß zu ertheilen.

§. 11. Vorgedachte Aufsicht aber braucht sich nicht weiter zu erstrecken, als nöthig ist, um die Handhabung der Disziplin und den Gang des Unterrichts überhaupt zu beobachten; wogegen die spezielle Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Lehrbücher u. s. w. lediglich den Vorstehern und Vorsteherinnen überlassen bleibt, so lange dieselben nämlich das in sie gesetzte Zutrauen rechtfertigen, oder in beregter Rücksicht nicht allgemeinere, auch sie verpflichtende Gesetze erlassen werden.

§. 12.

§. 12. Es sollen ferner die Vorsteher und Vorsteherinnen der Privatlehr-Anstalten nicht mehr auf einen bestimmten Theil der Stadt beschränkt, noch in Betreff der Anzahl ihrer Schüler und Schülerinnen behindert werden; sie können und dürfen vielmehr derselben so viele annehmen, als ohne Nachtheil geschehen kann, auch sich mit ihren Schulen zu Berlin selbst aufhalten, wo immer sie es dienlich finden; jedoch haben sie jede Veränderung ihrer Wohnung der Schul-kommission unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen.

§. 13. Die unbefugte Erhebung ihrer Schulen zu einer andern Gattung, als zu welcher dieselben konzessionirt sind, bleibt ihnen dagegen streng verboten; aber es steht ihnen frei, sich, wenn sie ihre Elementarschulen zu Mittelschulen, so wie diese zu höheren Bürgerschulen erweitern wollen, wegen ihrer dann nothwendigen Prüfung an die städtische Schulkommission zu wenden.

§. 14. Konzessionen zur Anlegung von Privat-Gelehrtenschulen können gar nicht ertheilt werden.

§. 15. Eine, dem Vorsteher, oder der Vorsteherin einer Privatschule gegebene Konzession hat nur so lange Kraft, als deren Inhaber oder Inhaberin lebt und im Stande ist, die betreffenden Obliegenheiten selbst zu erfüllen. Mit dem Tode oder der eingetretenen Unfähigkeit der Unternehmer hört in der Regel die Schule auf.

§. 16. Es ist auch, wie sich von selbst versteht, eine solche Konzession nur für den gültig, auf dessen Namen sie lautet; der Verkauf derselben darf, bei Strafe des völligen Verlustes für den Käufer und Verkäufer, in keinem Falle statt finden.

§. 17. Vorsteher und Vorsteherinnen, welche ihre Privat-Lehranstalten niederlegen wollen, haben solches, unter Zurückreichung ihrer Konzession, der städtischen Schulkommission schriftlich zu melden. Wird eine Privatschule drei Monate hindurch nicht gehalten, so bedarf es, zu ihrer Wiedereröffnung, zwar nicht einer neuen Prüfung des Unternehmers, jedoch einer neuen Genehmigung der Schulkommission.

§. 18. Es soll zwar in Ansehung des von den Inhabern und Inhaberinnen solcher Privat-Lehranstalten zu verlangenden Schulgeldes für jetzt nichts festgesetzt werden, indessen ist die städtische Schulkommmission befugt, Erkundigungen über die, in den verschiedenen Schulen dieser Art üblichen Sätze des Lehrgeldes einzuziehen.

§. 19. Ferner gehört zu den Obliegenheiten der städtischen Schulkommission, dahin zu sehen, daß die Privatschulen in der Regel, und etwa mit Ausnahme der Elementarschulen, nur zur Aufnahme von Kindern, entweder des einen oder des andern Geschlechts befugt werden. An die Spitze der mittlern und höhern Töchterschule muß, wenn irgend die Umstände solches gestatten, ein tüchtiges Ehepaar gestellt, wenigstens unverheyratheten Männern die Leitung von Anstalten dieser Art nicht bewilligt werden.

§. 20.

§. 20. Die Wahl der Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen bleibt zwar lediglich Sache der Schulvorsteher und Schulvorsteherinnen, sie müssen erstere indessen, so viel als thunlich, aus der Zahl der öffentlichen Lehrer oder der bewährten Privatstunden-Lehrer nehmen, insonderheit auch die Sittlichkeit ihrer Gehülfen genau zu erforschen suchen.

§. 21. Ob sie von den Fortschritten ihrer Scholaren durch öffentliche oder blos in Gegenwart der Eltern derselben zu veranstaltende Schulprüfungen Rechenschaft ablegen wollen, hängt blos von ihnen ab, auch können die, in einigen Privat-Töchterschulen üblichen jährlichen Ausstellungen der Beweise von der erlangten Kunstfertigkeit der Schülerinnen, insonderheit wenn deren Arbeiten zugleich auch den Stempel des Nützlichen tragen, unbehindert statt finden. Der Spezialaufseher aber muß von den Vorstehern zu der Prüfung eingeladen werden, auch von der Zeit der erwähnten Ausstellung Kenntniß erhalten.

§. 22. Dagegen müssen die, in einigen dieser Privat-Töchterschulen bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen veranstalteten Uebungen der Schülerinnen im Deklamiren gänzlich unterbleiben, eben so wenig geziemt es sich, daß dieselben bei erwähnter Gelegenheit ihre im Tanzen erlangte Fertigkeit zeigen. Kinderbälle dürfen weder bei diesen Schulfeierlichkeiten, noch sonst von Privatschulen veranstaltet werden.

§. 23. Personen, welche bereits Privatschulen eröffnet haben, aber noch nicht konzessionirt sind, müssen sich einer Seitens der städtischen Schulkommission zu bewirkenden genauern Untersuchung ihrer Lehranstalten unterziehen, und haben hiernächst und nach dem Ausfall der, wenn die Umstände es räthlich machen, annoch mit ihnen vorzunehmenden Prüfung zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt werden können oder nicht.

§. 24. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb dreier Monate nach Publikation dieses Reglements bei der städtischen Schulkommission melden, widrigenfalls, nach Ablauf dieser Frist, ihre Schulen von der polizeilichen Behörde ohne Weiteres aufgelöset werden sollen.

§. 25. Von der städtischen Schulkommission wird gleich nach Ablauf der gedachten Frist ein Verzeichniß aller dieser unkonzessionirten Lehranstalten und die Anzeige gewärtiget, welche Vorsteher und Vorsteherrnnen zur Prüfung vorzubescheiden sein müssen, welchen dagegen dieselbe in Erwägung ihrer zeitherigen Amtsführung erlassen werden könne.

§. 26. Diejenigen, welche nach Bekanntmachung gegenwärtigen Reglements unbefugter Weise neue Privatschulen errichten, habe nicht allein die Auflösung ihrer Winkelschulen zu gewärtigen, sondern können auch innerhalb der nächsten drei Jahre, selbst wenn sie den anderweitigen Forderungen zu genügen Hoffnung geben, keine Privatschulen eröffnen.

§. 27. Personen, welche junge Leute, um sie zu erziehen, gegen Bezahlung in Pension nehmen wollen, müssen hiezu, auch wenn sie dieselben durch Privat-

lehs-

lehrer oder in andern Schulen unterrichten zu lassen beabsichtigen, die Erlaubniß bei der städtischen Schulkommission nachsuchen.

§. 28. Diese untersucht theils den sittlichen Werth solcher Personen, theils ob auch deren Wohnung sich zur Aufnahme von Pensionairen eignet, und ertheilt ihnen, wenn in beiderlei Art und sonst kein Bedenken statt findet, die erbetene Erlaubniß, deren Bestätigung von Seiten der geistlichen und Schuldeputation es übrigens nicht bedarf.

§. 29. Sollten Pensionsanstalten mit Privat-Lehrinstituten verbunden werden, so müssen die betreffenden Inhaber und Inhaberinnen der letzteren sich gleichfalls in fraglicher Rücksicht einer Untersuchung ihrer Wohnungen unterziehen, und muß demnächst in ihrer Konzession auch ausdrücklich der ihnen in Betreff der Annahme von Pensionären ertheilten Befugniß, Erwähnung geschehen.

§. 30. Auch die Pensionsanstalten stehen unter Aufsicht der städtischen Schulkommission, und werden zu dem Ende unter die Aufsicht einiger Spezialaufseher gestellt, welche dieselben von Zeit zu Zeit untersuchen, und sowohl auf die körperliche Behandlung, als auch auf die Erziehung der Zöglinge überhaupt, ihr Augenmerk richten.

§. 31. Näh-, Strick- und Stickschulen und andere ähnliche Anstalten gehören nicht zu denjenigen Privatinstituten, von denen hier die Rede ist. Da dieselben indessen zeither den Schulunterricht auf mannigfaltige Weise beeinträchtigt, auch öfters in das Gebiet der eigentlichen Schulen überzugehen sich erlaubt haben, so wird hierdurch festgesetzt, nicht nur, daß die Erlaubniß zur Anlegung solcher Anstalten bei der polizeilichen Behörde des Orts gehörig nachgesucht werden, sondern auch, daß die Inhaber und Inhaberinnen derselben, da sie selbst sich mit dem Unterricht der Kinder nicht befassen dürfen, kein Kind annehmen, welches nicht bereits den gewöhnlichen Schulunterricht genossen und das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, oder wenigstens denselben, noch neben der gedachten Anweisung zu Handarbeiten, genießt. Es muß sich daher von nun an kein Kind in solchen Näh- und Strickschulen u. s. w. aufhalten, von welchem nicht die Befugniß hierzu durch ein von dem betreffenden Prediger ausgestelltes und von den Inhabern solcher Anstalten, Behufs ihrer Legitimation, aufzubewahrendes Zeugniß über den bereits genossenen oder noch fortdauernden Schulunterricht, aufgewiesen werden kann. Zum Besuch dieser Anstalten außer der Zeit des gewöhnlichen vormittägigen und nachmittägigen Schulunterrichts bedarf es keiner Erlaubniß.

§. 32. Es soll endlich gestattet sein, daß Personen des andern Geschlechts, insonderheit die Wittwen der Elementarschullehrer, kleinere Kinder, welche noch nicht das schulfähige Alter erreicht haben, den Tag hindurch zur Aufsicht annehmen. In Betreff solcher Personen liegt der städtischen Schulkommission nur dahin zu sehen ob, daß dieselben von unbescholtenen Sitten, zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und daß ihre Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind, imgleichen, daß sie die Kinder nicht länger, als bis zum erreichten sechsten

Jah-

Jahre behalten, übrigens aber doch in einigem Grade Tüchtigkeit genug besitzen, um auf die Sitten und den Geist derselben zu wirken. Zur Anlegung solcher, demnächst gleichfalls unter die Inspektion eines Spezialaufsehers zu stellenden Warteschulen bedarf es blos der schriftlichen Genehmigung der städtischen Schulkommission.

Potsdam, den 28sten Mai 1812.

Vorstehendes für die Stadt Berlin, in Beziehung auf die dasigen Verhältnisse und Schulbedürfnisse erlassene Reglement wird hiermit zur allgemeinen Befolgung in den Städten dieses Departements, jedoch mit folgenden, wegen der Verschiedenheit der Städte in Betreff ihres Schulwesens, erforderlichen nähern Modifikationen bekannt gemacht. 1) In den kleinen Städten sollen dergleichen Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten gar nicht statuirt werden. Wenn in diesen, wie hie und da der Fall ist, wenige Familien aus höhern Ständen wohnen, für deren Kinder der Unterricht in der öffentlichen Schule nicht hinreicht, so muß es ihnen überlassen bleiben, für ihre besonderen Erziehungsbedürfnisse einen eigenen oder gemeinschaftlichen Hauslehrer anzunehmen, ohne daß dieser eine eigentliche Schule halte. 2) In den andern Städten muß derjenige, welcher eine Privatschule anlegen will, durch die städtische Schulkommission die Erlaubniß bei uns nachsuchen. Die städtische Schulkommission muß aber, bevor sie sein Gesuch unterstützt oder verwirft, unter sorgfältiger Berücksichtigung seiner Qualifikation in sorgfältige Erwägung nehmen, ob die Errichtung einer Privatschule ein wirkliches Bedürfniß der Stadt sei, und ob dadurch für die Erziehung der Jugend ein wesentlicher Gewinn entstehen werde, oder ob zu besorgen stehe, daß dadurch dem Bestehen und Aufkommen des öffentlichen Schulwesens und der nöthigen Verbesserung der öffentlichen Lehrerstellen ein nicht zu beseitigendes Hinderniß werde in den Weg gelegt werden, und darum auf die Dauer der gewisse Nachtheil größer sein möchte, als der ungewisse temporaire Vortheil? Je nachdem die städtische Schulkommission nach den obwaltenden Umständen Ursache findet, das Gesuch zu unterstützen oder nicht, werden wir dasselbe gewähren oder abschlagen.

Potsdam, den 13ten Julius 1812.

No. 353. Besoldungs- rc. Zahlung. F. 1. Julius.

Nach der Bestimmung des Herrn Staatskanzlers Exzellenz sollen vom 1sten Julius d. J. ab sämmtliche Besoldungen, fixirte Diäten, Wartegelder und Pensionen in der dermaligen Art, als $\frac{1}{3}$ in klingendem Kurant, $\frac{1}{3}$ in Thalerscheinen und $\frac{1}{3}$ in $\frac{1}{12}$ gezahlt werden. Wenn unter den Zahlungen Gold begriffen ist, so wird dieses Quantum zuförderst abgerechnet, und die alsdann bleibende Summe in den vorerwähnten Theilen gezahlt. Sämmtliche unter unserer Direktion stehende Kassen haben sich hiernach zu achten und in der vorgeschriebenen Art die Zahlungen zu leisten. Potsdam, den 10ten Julius 1812.

No. 354. Exportation des Goldes und der fremden Silberspezies. P. A. 3. Julius.

Nach einer von des Herrn Staatskanzlers Exzellenz ergangenen Verfügung vom 27sten v. M. können

1) die Dukaten, sowohl holländische als kaiserliche, ohne Paß ausgeführt werden; auch
2) können die Friedrichs-, August-, Karld'or rc. gleichfalls exportirt werden, wenn die Summe nicht über einhundert Stück beträgt, ist aber von mehr als dieser Summe die Rede, so muß der Ausfuhrpaß darüber entweder von Sr. Exzellenz dem Herrn Staatskanzler, oder von dem Präsidenten des Finanzkollegii (jetzt von dem Herrn Geheimen Staatsrath Stägemann) ertheilt sein. Endlich wird zur Hebung sich geäußerter Zweifel ausdrücklich bemerkt, daß
3) auch fremde Silberspezies ebenfalls eines bei gedachter Sr. Exzellenz zu extrahirenden Ausfuhrpasses bedürfen, so daß bei dem Grenzverkehr in Ansehung dieses Punkts auch die neuerlichen Bestimmungen des Edikts vom 13ten Dezember §. 10. eintreten. Den sämmtlichen Unterbehörden und dem Publikum wird daher solches zur Nachricht und genauesten Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 15ten Julius 1812.

No. 355. Vermögens- und Einkommensteuer. P. 358. Julius.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre vom 25sten v. M. zu bestimmen geruhet, daß den Offizianten sämmtlicher Behörden verstattet sein soll, an den Geschäften zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer Theil zu nehmen, in sofern sie von dem Chef der Zentralkommission, Geheimen Staatsrath Sack, dazu für tüchtig erachtet und bereit gefunden werden, solche neben ihren eigentlichen Dienstverrichtungen zu übernehmen.

Indem sämmtlichen von uns ressortirenden Offizianten diese allerhöchste Bestimmung bekannt gemacht wird, bemerken wir zugleich, daß Seine Majestät es gern sehen und erkennen werden, wenn Offizianten den etwa an sie ergehenden Aufforderungen des Geheimen Staatsraths Sack mit Bereitwilligkeit genügen, und dieses vorübergehende Nebengeschäft, damit ihre eigentlichen Dienstverrichtungen nicht leiden, aus Patriotismus mit verdoppelter Anstrengung und ohne besondere Belohnung auf sich nehmen werden. Potsdam, den 15ten Julius 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 57. Insinuationsgebühren der Westphälischen Gerichte.

Den Untergerichten des Departements wird hierdurch zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß durch Vereinigung des Justizministerii mit der 2ten Sektion im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, in Ansehung der Art der Einziehung der Insinuationsgebühren in den bei Westphälischen Gerichten gegen Preußische Unterthanen schwebenden Prozessen, festgesetzt worden, daß künftig dergleichen Insinuationsgebühren von denjenigen Preußischen Unterthanen, an

an welche die Insinuation geschiehet, vorschußweise und mit Vorbehalt ihrer Rechte zur Zurückforderung von den Westphälischen Interessenten, erhoben werden sollen. Dabei muß aber auf möglichste Schonung und Kostenersparung gehalten, und wo es zur Aufrechthaltung der Rechte des Staats auf nähere Prüfung und Untersuchung der Kompetenz des fremden fori ankommt, von Amtswegen verfahren, und den Partheien nichts an Gebühren dafür angerechnet werden.

Berlin, den 29sten Junius 1812.

Personalchronik.

Der Oekonomieinspektor Witte aus Plaue ist zum Akzisekassen-Kontrolleur in Wilsnack bestellt.

Der Stadtgerichtsassessor Stenger zu Perleberg ist zum Stadt-Justizrath daselbst ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Nachträgliche Nachrichten über die in der Provinz errichteten Schullehrer-Konferenzgesellschaften. (Siehe Amtsblatt Stück 17)

XXIX. Inspektion Loburg.

In der Loburgschen Diözese ist noch eine zweite Schullehrergesellschaft gestiftet und am 20sten Mai d. J. eröffnet worden. (S. Amtsblatt d. J. St. 17.) Die Leitung derselben hat der Herr Prediger Hergetius zu Görzke, in Verbindung mit dem Herrn Rektor Kirchhoff daselbst und mit dem Herrn Rektor Meinshausen zu Loburg übernommen. Es gehören zu derselben 7 Schullehrer aus der Loburgschen und 10 Schullehrer aus der benachbarten Ziesarschen Diözese.

XXX. Inspektion Kyritz.

In der Kyritzer Diözese ist eine Schullehrergesellschaft errichtet worden, welche unter der Leitung des Herrn Schulinspektors und Predigers Bartsch zu Bendelin steht. Es gehören zu derselben vorläufig 4 Schullehrer. Ein Lesezirkel ist damit in Verbindung gesetzt.

XXXI. Inspektion Wusterhausen an der Dosse.

In der Wusterhausenschen Diözese sind durch die Fürsorge des Herrn Superintendenten Baldenius zwei Schullehrer-Konferenzgesellschaften gestiftet worden. Die eine leitet der Herr Prediger Segnitz zu Wusterhausen an der Dosse; zu dieser gehören 14 Schullehrer. Die andere der Herr Prediger Hosbach zu Plänitz; zu dieser gehören 6 Schullehrer. Mit den Konferenzen wird ein Lesezirkel in Verbindung gesetzt werden.

XXXII. Inspektion Pritzwalk.

In der Pritzwalker Diözese hat der Herr Prediger Litzmann zu Halenbeck die Leitung einer Schullehrer-Konferenzgesellschaft, zu welcher 9 Mitglieder gehören, übernommen.

XXXIII. In-

XXXIII. Inspektion Bernau.

In der Bernauischen Diözese sind durch die Fürsorge des Herrn Superintendenten Hoppe zwei Schullehrer-Konferenzgesellschaften gestiftet worden. Die Leitung der einen hat der Herr Superintendent Hoppe, in Verbindung mit den Herren Predigern Kurczyn zu Börnicke, Voigt und Felgentreber zu Bernau und dem Herrn Kantor Eger zu Bernau übernommen; zu dieser gehören 28 Schullehrer. Die andere leitet der Herr Prediger Walter zu Großschönebeck, in Verbindung mit dem Herrn Kantor Reyher daselbst; zu dieser gehören 12 Schullehrer.

XXXIV. Inspektion Templin.

In der Templinschen Diözese ist von dem Herrn Superintendenten Neumann eine Schullehrer-Konferenzgesellschaft gestiftet worden, deren Leitung der Herr Prediger Sitas zu Lychen übernommen hat. Es gehören zu derselben 9 Schullehrer. Die Konferenzen werden einstweilen an jedem Sonnabend Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr gehalten. Es wird ein Lesezirkel mit den Konferenzen in Verbindung gesetzt werden.

XXXV. Inspektion Angermünde.

In der Angermündschen Diözese ist eine zweite Schullehrer-Konferenzgesellschaft (S. Amtsblatt 1811. St. 32.) von dem Herrn Prediger Thiele zu Biesenbrow errichtet und am 15ten April eröffnet worden. Zu dieser gehören 12 Schullehrer. Ein Lesezirkel wird damit in Verbindung gesetzt werden.

Prediger-Synoden.

Die Prediger der Möckernschen Diözese haben sich mit ihrem Superintendenten, Herr Rathmann zu Pechau, zu einer Synode vereinigt. Die Zusammenkünfte sollen zweimal jährlich statt finden. Der ersten jährlichen Synode geht am Nachmittage zuvor eine Konferenz der Beamten der Synodalstiftungen vorher, in welcher die Rechnungen dieser Institute revidirt und abgenommen werden. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Predigern nach freier Wahl der Materie, von den Kandidaten aber nach der Aufgabe des Superintendenten gefertigt, und spätestens 4 Wochen vor der Synode dem Superintendenten übergeben. Dieser wählt aus den eingegangenen Arbeiten diejenigen aus, welche sich besonders zum Vorlesen und zu mündlichen Beratungen eignen. Nach der Synode zirkuliren die Arbeiten in der Diözese und gehen demnächst in das Archiv der Superintendentur. Ein Lesezirkel wird mit der Synode in Verbindung gesetzt. Die erste Synode ist am 5ten Junius zu Möckern gehalten worden.

Auch in der Altstadt-Brandenburgschen Diözese haben sich die Herren Prediger mit ihrem Superintendenten Herrn Fischer zu einer Synode vereinigt. Die Zusammenkünfte sollen zweimal im Jahre statt finden. Die erste wird gleich nach der Erndte gehalten werden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 30.

Potsdam, den 24sten Julius 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Da nunmehr sämmtliche Etappen-Verpflegungsbehörden vollständig organisirt sind, und unter der Leitung des Provinzial-Verpflegungskommissarius Regierungsraths Carow zu Berlin alle dahin gehörige Angelegenheiten nach den Vorschriften der den Behörden bereits mitgetheilten Instruktion vom 8ten Mai d. J. besorgen, so wird solches, und daß sich die übrigen Behörden und Individuen in allen Verpflegungs-, Marsch- und Einquartirungsangelegenheiten der fremden Truppen an selbige zu wenden haben, bekannt gemacht. No. 336. Etappen-Verpflegungsbehörden. M. 381. Julius.

Die Etappenorte der Kurmark und die darin angestellten Etappendirektoren (Kriegskommissaire) sind:

1) auf der Straße von Magdeburg nach Berlin,
   für Burg der Herr Kreisdeputirte Kammerherr v. Griesheim,
   „ Genthin der Herr Kammerherr v. Byern,
   „ Brandenburg der Herr Kreisdeputirte v. Eckenbrecher,
   „ Wustermark der Herr von Bredow auf Markau,
   „ Berlin der Herr Ritterschaftsrath v. Bandemer.
2) Auf der Straße von Berlin nach Stettin,
   für Bernau der Herr Oekonomiekommissarius Schulz zu Bernau,
   „ Neustadt-Eberswalde der Herr Kreisdeputirte Graf v. d. Schulenburg auf Trampe,
   „ Angermünde der Herr Lieutenant Kletschke,
   „ Schwedt der Herr Lieutenant v. Varendorff.
3) Auf der Straße von Berlin nach Cüstrin,
   für Dahlwitz der Herr Ritterschaftsrath v. Schütz auf Schöneiche,
   „ Müncheberg der Herr Lieutenant von Fabian.
4) Auf der Straße von Mecklenburg und Schwedisch-Pommern nach Stettin,
   für Löcknitz und Plöwen der Herr Hauptmann v. Sack.

Potsdam, den 16ten Julius 1812.

No. 362. Instruktion zur Prüfung der Schornsteinfeger. P. 676. Julius.

Die Gefahr, welche aus zweckwidrigen Feuerungsanlagen entsteht, erheischt, daß der Schornsteinfeger nicht nur mit den Eigenschaften eines vollkommenen Schornsteins bekannt sey, sondern daß er auch die erforderlichen Mittel kenne, um bei den Feuerungen, mit welchen er zu thun hat, die Feuersgefahr abzuwenden, und daß er die Verpflichtung erhalte, wenn er feuergefährliche Anlagen bemerkt, der Ortspolizei davon Anzeige zu machen.

Zu dem Ende wird, in Gemäßheit höheren Orts ergangener Vorschriften folgendes festgesetzt.

Es soll bei der Prüfung der Schornsteinfeger, welche den Distrikts-Baubedienten obliegt, darauf gehalten werden:

I. daß dieselben mit den Eigenschaften eines vollkommenen Schornsteins und den vorkommenden Feuerungen hinlänglich bekannt sind;

II. daß sie die Modifikationen kennen, welche gegen die Eigenschaften einer vollkommenen Feuerung noch zulässig sind, auch genau wissen, welche Behandlung und Rücksichten mangelhafte, jedoch noch brauchbare Anlagen dieser Art nöthig machen; endlich

III. daß sie von ihren Verpflichtungen zur Verhütung der Feuersgefahr, oder bei entstandenem Feuer durch brennende Essen gehörige Kenntniß haben.

ad I. a) Soll eine jede Schornsteinröhre zum Steigen eingerichtet, und deshalb wenigstens 15 und 18 Zoll im Lichten weit seyn, und mindestens ½ Stein starke Wangen haben;

b) kein Schornstein darf auf Holz geschleift, oder mit Holz unterstützt, oder damit verstrebt werden. Die Schleifung muß entweder auf massiven Wangen oder gegen andere geschleifte Röhren im Spitzbogen, oder gegen eine senkrecht stehende Röhre mit dem steigenden Bogen geschehen;

c) eben so wenig ist die Auffattelung der Schornsteine erlaubt.

d) Ueberhaupt darf sich einer Schornsteinwange kein Holz unter 3 Zoll nähern und dieser Raum muß mit doppelten Dachsteinen in Lehm ausgefüllt werden, um die Fugen der Wange damit genau zu bekleiden. Eiserne Schornsteinröhren dürfen nicht weniger als 2 Fuß unter, und nicht unter 1 Fuß neben Holz vorbeigehen.

e) Einem Ofen muß das Holzwerk wenigstens um 2 Fuß ausweichen, und eben so weit muß die Decke des Ofens von den Balken und der Windeldecke entfernt bleiben.

f) Oefen, Vorgelege und Kamine dürfen nicht auf Balken oder Deckenstaaken gestellt werden, sondern es müssen dazu entweder eiserne Lager gelegt, oder aus den Ecken Stichkappen gewölbt, oder eine Unterstützung übergekragt — abgetropft — werden, Schornsteinröhren müssen dagegen von unten herauf unterstützt werden.

g) Vorgelege und Heizkamine dürfen nicht in dem Treppenraum oder in der Nähe hölzerner Treppen angelegt werden.

h) Höl-

h) Hölzerne Vorgelegethüren müssen wenigstens 2 Fuß von den Einheizlöchern entfernt seyn und in Mauerfalzen liegen.
i) Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung 3 Fuß, und in waagerechter Richtung 1 Fuß über den Heerd angelegt und in dem Winkel, oder wenn sie über 12 Fuß frei liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt oder an die Decke angebolzt werden.
k) Ein Vorgelege muß so geräumig seyn, daß die Asche bequem aus dem Ofen gezogen werden kann.
l) Holz- oder Torfvorräthe sollen nicht in den Vorgelegen aufbewahrt werden.
m) Innere und äußere Heizlöcher, auch Vorgelege erhalten ein Vorpflaster von 1 Fuß lang und zu jeder Seite 1 Fuß breiter als die Einheizung.
n) Räucherstangen sollen von Eisen und 12 Fuß vom Heerde entfernt seyn.
o) Räucherkammern müssen ganz massiv, mit eisernen oder mit Blech bekleideten Thüren versehen seyn. Die zu- und abführenden Rauchröhren dürfen nur 3 Zoll weit seyn, und müssen mit einer gemeinschaftlichen, mit einem Bindfaden offen gehaltenen eisernen Thür versehen seyn.
p) Brennbare Sachen dürfen sich keiner Feuerung unter 2 Fuß nähern. Wo dergleichen auf Böden oder in Magazinen angehäuft werden, da müssen Gitter um die Essen gestellt werden, um jede zufällige Annäherung zu verhüten.
q) Eingegangene oder blinde Röhren müssen von oben, oder da, wo sie sich mit dem aktiven Schornstein verbinden, wandgleich zugemauert werden.
r) In allen Schornsteinen sollen eiserne an Bindfaden hängende Fallthüren vorhanden seyn.
s) Die Einheizung soll, so viel als möglich, von der Rauchröhre abgesondert werden, weshalb die Anlage der von außen zu heizenden Windöfen zu empfehlen ist.

ad II. Wenn schon vorhandene Feuerungen nicht so vollkommen umgeändert werden können, und besondere Oertlichkeit ihre Anlage ursprünglich verhindert, so sind gegen vorstehende Regeln folgende Modifikationen nachzulassen, daß
ad a) des vorstehenden Abschnitts, die Schornsteine so eingerichtet werden, daß sie mit dem Besen tüchtig gereinigt werden können. Bis 6 Fuß über der Rauchröhre müssen aber die Schornsteine so weit seyn, daß mit der Hand aller Glanzruß abgekratzt werden kann. Dergleichen enge Röhren muß der Schornsteinfegermeister persönlich wenigstens monatlich einmal von außen genau untersuchen.
ad d) Nähere Hölzer müssen mit Blech bekleidet werden.
ad e) Nähere Holzwände müssen durch ½ Stein Mauerwerk verblendet werden.
ad g) Vorgelege in Treppenräumen müssen nothwendig eiserne Thüren mit einer Federklinke erhalten.
ad h) Nähere Vorgelegethüren müssen 1 Fuß und darunter, von Eisen und zwischen 1 bis 2 Fuß Entfernung mit Eisenblech bekleidet seyn.

ad i)

ad i) Bei zweifüßiger Entfernung müssen die Rauchfanghölzer gegipst und unter 2 Fuß mit Blech bekleidet werden.

ad k) Fehlt dem Vorgelege dieser Raum, so müssen die Heizlöcher nach der Vorgelegethür hinaus gebracht werden.

ad n) Hölzerne Räucherstangen müssen nicht durchreichen, oder in die Schornsteinwangen, sondern auf besonders vorgestreckte Steine gelegt werden.

ad III. 1) Ein jeder, der das Schornsteinfegergewerbe als Meister betreiben will, muß dasselbe gelernt und erweislich selbst geübt haben.

2) Von denjenigen, seiner Reinigung und Aufsicht anvertrauten aktiven Schornsteinen, welche er dringend feuergefährlich findet, muß er der Ortspolizei sogleich Anzeige machen.

3) Die nicht zum Steigen eingerichteten Röhren muß der Schornsteinfegermeister persönlich, wenigstens monatlich einmal von außen untersuchen.

4) Die Ecken, Winkel und die geschleiften Strecken, in welchen der Ruß sich vorzüglich anzusetzen pflegt, müssen besonders gut gereinigt, und dazu die Leute angewiesen werden.

5) Sobald in einem Wohnhause ein Schornsteinbrand entsteht, so muß sich der Schornsteinfegermeister mit seinen Leuten auf die Brandstelle begeben, und sogleich alles Feuer in den Küchen und Oefen auslöschen, vorzüglich aber den brennenden Schornstein von oben und unten mit nassen Säcken, oder besonders dazu von Leinenzeug gemachten Pfropfen verstopfen, deshalb muß sogleich das Dach bestiegen werden, um den obern Pfropf einzutreiben; der untere wird vermittelst Stangen fest hineingeschoben. Alle an der brennenden Röhre liegende Röhren, Kamine und Vorgelege müssen hiernächst gleichfalls verstopft, und die Klappen in den Rauchröhren der Oefen müssen verschlossen werden.

6) Die brennende Röhre muß vorzüglich unter dem Dache beobachtet, daselbst hinlänglich Wasser vorräthig gehalten, auch Wasser dem auf dem Forst stehenden Schornsteinfeger zum Annässen des Pfropfens zugebracht werden.

7) Der Schornsteinfeger hat darauf zu sehen, daß in den Vorgelegen und in der Nähe der Oefen rc. keine Holz- und Torfvorräthe gehalten werden, und

8) daß für die Asche massive Räume oder metallne Eimer vorhanden sind.

9) Die zu 5) benannten Säcke und Pfropfen muß der Schornsteinfegermeister vorräthig halten und gleich mit zur Stelle bringen.

10) Der Schornsteinfegermeister muß dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge, und wenn der Besitzer einer Feuerung darauf nicht achtet, davon der Ortspolizei Anzeige machen.

11) Die Bestrafung der Schornsteinfeger erfolgt nach dem allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. XX. §. 1555 — 1558. und 1568 — 1570.

Die Schornsteinfeger haben sich mit vorstehenden Vorschriften genau bekannt zu machen, und die Distrikts-Baubedienten sich bei Prüfung der Schornsteinfeger danach zu achten; insbesondere aber wird den landräthlichen Behörden, Po-

Polizeidirektoren und Magiſtråten zur Pflicht gemacht, keinem angehenden Schornſteinfeger eher einen Gewerbſchein zu ertheilen, und keinen dazu vorzuſchlagen, bevor derſelbe nicht ein Atteſt über die vorſchriftsmåßig beſtandene Prüfung von dem betreffenden Diſtrikts-Baubedienten beibringt. Potsdam, den 14ten Julius 1812.

Bei der vielfåltig bemerkten Mangelhaftigkeit der botaniſchen Kenntniſſe vieler Apotheker und dem unzulånglichen Unterrichte ihrer Lehrlinge in der Botanik, verdient folgendes vorzüglich nützliche Werk von Dr. Hayne No. 363. Arzeneigewächſe. P. 1717. Mai.

„Getreue Darſtellung und Beſchreibung der in der Arzeneikunde gebråuchlichen Gewåchſe, wie auch ſolcher, welche mit ihnen verwechſelt werden „können"

allen denjenigen Apothekern, welche daſſelbe nicht beſitzen und auch nicht hinlånglich kennen, beſonders empfohlen zu werden. Denn nach dem darüber gefållten Gutachten der wiſſenſchaftlichen Medizinaldeputation bleibt das Werk des Doktors Hayne von allen mit Abbildungen verſehenen Werken über Arzeneigewåchſe das vorzüglichſte, da der Verfaſſer nicht blos, der Natur vollkommen getreu, die Gewåchſe vorgeſtellt hat, ſondern auch durch Zergliederung einzelner Theile derſelben ſie vorzüglich kenntlich zu machen bemüht geweſen iſt. Ferner ſind ſeine Beſchreibungen der Natur gemåß abgefaßt, und, was beſonders lobenswerth iſt, die mit den Arzeneigewåchſen verwandten und åhnlichen, und diejenigen Gewåchſe, welche an ihrer Stelle aus Unkunde geſammelt werden, vorzüglich berückſichtigt und durch Abbildung und Beſchreibung kenntlich gemacht, ſo daß alſo dies Werk nicht blos die Kenntniß der Arzeneigewåchſe, ſondern auch die höchſtnöthige Verhütung ihrer Verwechſelung mit andern beabſichtigt.

Indem wir demnach die Apotheker hieſiger Provinz auf dieſes Werk, mit Beziehung auf obiges Urtheil der wiſſenſchaftlichen Medizinaldeputation aufmerkſam machen, weiſen wir zugleich die Phyſiker an, bei den Apothekervisitationen und Prüfungen der Apothekerlehrlinge auch vorzüglich darauf zu ſehen, daß ſie in der botaniſchen Kenntniß der Arzeneigewåchſe gehörig unterrichtet ſind.

Potsdam, den 20ſten Julius 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Da nach Vorſchrift der Inſtruktion wegen Ausführung des Edikts, die Erhebung der Vermögens- und Einkommenſteuer betreffend, vom 24ſten Mai c. §. 1. Litt. e. auch alle im Lande noch befindliche, auf einen Auslånder vererbten Verlaſſenſchaften der Vermögensſteuer unterworfen ſind, auch ſpåter feſtgeſetzt worden, daß jene Vorſchrift, ohne Rückſicht auf die etwa beſtehenden Abſchoßkonventionen, allgemeine Anwendung finden ſoll, ſo wird ſåmmtlichen Untergerichten des Departements aufgegeben: No. 58. Vermögensſteuer von den auf Auslånder vererbten Verlaſſenſchaften.

die in ihren Depoſitis noch befindlichen oder ihnen ſonſt bekannten auf einen Auslånder vererbten, noch im Lande vorhandenen Verlaſſenſchaften, mit der Bemerkung des Beſitzers oder Verwalters derſelben, von dem die Steuer eingezogen werden kann, auf das baldigſte der Königlichen Kur-

Kurmärkschen Departementskommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer hierselbst genau und vollständig anzuzeigen.

Berlin, den 9ten Juli 1812.

Personalchronik.

Todesfall. Den 2ten Julius d. J. starb der Königl. Beamte Karcher in Münchehofe.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen über die Webekunst.

Der Herr Fabrikenkommissarius May in Berlin hält seit zwei Jahren Vorlesungen über die Webekunst, zu dem Zwecke, Stuhlarbeiter und Manufakturisten mit den Gegenständen ihres Gewerbes, namentlich mit den Spinnmaterialien, und dem Spinnen, Weben, Wirken, Flechten, Knöppeln, den Mustern, den möglichen und wirklich ausgeführten Verbesserungen u. s. f. wissenschaftlich und anschaulich bekannt zu machen, und ihnen dadurch eine deutlichere Einsicht in die Gründe des Verfahrens zu verschaffen. Dieser Unterricht fängt jedesmal im November an, dauert bis in die ersten Monate des folgenden Sommers, und es sind dazu die Stunden, von 11 bis nach 12 Uhr Sonntags nach beendigtem Gottesdienste bestimmt. Der Zutritt ist frei, doch werden nur diejenigen zugelassen, welche durch gültige Zeugnisse darthun, daß sie sich der Webekunst gewidmet haben, die gewöhnlichen Schulkenntnisse und Fertigkeiten, namentlich auch im Rechnen und Schreiben, besitzen, und daß von ihnen Aufmerksamkeit, Ausdauer und ein anständiges Betragen erwartet werden könne. Unter diesen wird sodann noch eine Auswahl getroffen, da die Anzahl auf ein gewisses Maaß beschränkt bleiben muß.

Nähere Auskunft über die Gegenstände und die Art des Unterrichts giebt die Schrift des Herrn ꝛc. May; „Anleitung zur rationellen Ausübung der Webekunst, Berlin bei Amelang, 1811.“ Sie ist in allen guten Buchhandlungen für 16 ggr. zu haben, und dient bei dem Unterrichte selbst zum Leitfaden.

Junge Stuhlarbeiter und Manufakturisten, welche gesonnen sind, nach Berlin in Arbeit zu gehen, und diese Gelegenheit zu ihrer Ausbildung mit zu benutzen, haben sich deshalb unter Beibringung der Zeugnisse ihrer Fähigkeit und sittlichen Aufführung persönlich, oder in postfreien Briefen, jedesmal spätestens bis zum 1sten Oktober, bei dem Herrn ꝛc. May, Bauhofsgasse No. 8. wohnhaft, zu melden, und können von demselben sowohl über die Möglichkeit ihrer Zulassung, als auch auf bestimmte, zu ihrer nähern Belehrung etwa noch nöthig scheinende Anfragen, baldige Antwort erwarten.

Pässe nach Rußland.

Nach einer von des Prinzen v. Eckmühl Durchlaucht an Seine Exzellenz den kommandirenden Herrn General v. Grawert ergangenen Verfügung soll Niemand mehr nach Rußland gelassen werden, der nicht mit einem Passe des Kaiserlich-Französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herzogs v. Bassano Durchlaucht versehen ist.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 31.

Potsdam, den 31sten Julius 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 116. die Deklaration des Edikts de dato Königsberg vom 12ten Februar 1809. wegen Ankaufs des Gold- und Silbergeräths und wegen Stempelung desselben und der Juwelen. Vom 9ten Julius 1812.

No. 117. die Verordnung wegen Aufhebung der Kanton-Reluitionsabgabe für das Bürgerrecht in den kantonfreien Städten. Vom 9ten Julius 1812.

No. 118. die Bekanntmachung in Betreff des Edikts vom 2ten Julius 1812. wegen der Auswanderung Preußischer Unterthanen und ihrer Naturalisation, vom nämlichen Tage.

No. 119. die Allerhöchste Kabinetsordre, gleichfalls vom 9ten Julius d. J., in Betreff der Abgabe von fremdem geräucherten und gesalzenen Fleische.

No. 120. die Bekanntmachung in Betreff der Vermögens- und Einkommensteuer, vom 10ten Julius d. J.

No. 121. die Deklarationen und nähern Bestimmungen in Absicht auf die Erhebung der durch das Edikt vom 24sten Mai d. J. angeordneten Vermögenssteuer, vom 13ten Julius d. J., und

No. 122. die fernerweite Bekanntmachung in Betreff der Vermögenssteuer, von demselben Dato.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 364. Ersparte Konsumtionssteuer-Gehälter. A. 1901. Julius.

Diejenigen Land-Konsumtionssteuer-Aemter, bei welchen Gehälter oder Gehaltszulage-Summen vorkommen, welche nicht nach den Spezialetats oder besondern Verordnungen verwendet, sondern zwar verausgabt, aber ad Depositum genommen sind, haben uns solche binnen 8 Tagen unfehlbar, und zwar für den Zeitraum vom 1sten Dezember v. J. bis ultimo Mai d. J. anzuzeigen.

Potsdam, den 21sten Julius 1812.

X 1 Die

No. 365. Luxussteuer für männliche Dienstboten. A. 3147. April.

Die Bestimmung, daß diejenigen Pferde, wegen welcher den selbst wirthschaftenden Gutsbesitzern die Befreiung von der Luxussteuer zugestanden ist, dieser Steuer unterworfen seyn sollen, wenn männliche Domestiken in Livree gehalten werden, hat man zu umgehen geglaubt, wenn man den Bedienungen keine Livree noch Kleider in natura, noch besondere Kleidergelder, sondern statt alles dessen einen erhöheten Lohn gegeben hat. Indessen ist von des Herrn Staatskanzlers Exzellenz fernerweit entschieden,

daß, da es in dem Sinne des Gesetzes offenbar liege, daß die Eigenschaft der männlichen Bedienten nicht blos durch die Kleidung, sondern durch ihre ganzen Verhältnisse bezeichnet werde, wozu allerdings der erhöhte Lohn mit gehöre, auf die dagegen zu erwartenden Remonstrationen um so weniger Rücksicht genommen werden solle, als unstreitig die Luxussteuer in ihrer gegenwärtigen Form die mindestdrückende von allen sey.

Diese Entscheidung wird den mit der Aufnahme der luxussteuerpflichtigen Objekte beauftragten Behörden zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 24sten Julius 1812.

No. 366. Versteuerung des Stärkesyrups. A. P. 1572. Julius.

Wegen Versteuerung des Syrups aus Stärke ist durch die Verfügung der Königlichen Departements für die Staatseinkünfte und für Gewerbe und Handel vom 25sten v. M. folgendes festgesetzt worden:

1) der in den Städten aus versteuerter Stärke gefertigte Syrup ist keiner Abgabe weiter unterworfen, indem er durch die Konsumtionsabgabe vom Weizen bereits 1 Rthlr. 12 Gr. vom Zentner trägt.
2) In Absicht des in den Vorstädten gefertigten Syrups ist die genaueste Kontrolle der Versteuerung der Stärke nöthig, und der daselbst gefertigte Syrup darf nur dann frei in die Städte eingehen, wenn diese Kontrolle überzeugend geführt werden kann.

   Zu dem Ende muß jeder Vorstädter, der solchen Syrup zu fabriziren beabsichtigt, sich zuvor bei dem Akziseamt melden, und die dazu bestimmte Stärke der Quantität nach deklariren. Das Amt hat dann deren Versteuerung zu untersuchen, und über die Bestände Annotation zu führen.
3) Der vom platten Lande in die Städte eingehende Syrup zahlt 2 Rthlr. Steuer vom Zentner. Auf dem platten Lande aber darf er vor der Hand gefällefrei an Jedermann zur eigenen Konsumtion verkauft werden.

Es wird übrigens bemerkt, daß ein Zentner Stärke einen Zentner Syrup giebt.

Mit Ende Januar 1813. haben die Akziseämter von dem Fortgange dieser Fabrikation und von den vom platten Lande in die Städte eingegangenen Quantitäten Stärkesyrups Anzeige zu machen.

Potsdam, den 25sten Julius 1812.

Den Forstämtern werden die bestehenden Verordnungen, nach welchen bei der Anfertigung der Rechnungen durch die Forstsekretaire auf den Holzmärkten, sämmtliche zu selbigen gehörige Beläge, bei einer Strafe von acht Groschen für jeden fehlenden Belag, abgeliefert werden müssen, in Erinnerung gebracht, die Forstsekretaire aber aufgefordert, die Nachweisung der fehlenden, nicht erhaltenen Beläge, acht Tage nach der Rückkehr von den gehaltenen Holzmärkten, bei einer Strafe von fünf Thaler einzureichen. Die Forstsekretaire, welche solches unterlassen, bleiben allein für die Beischaffung verantwortlich. No. 367. Forstrechnungen. F. 1646. Mai.

Diejenigen Forstämter, welche noch mit Belägen zu der Rechnung pro 18$\frac{11}{12}$ in Rückstand sind, haben solche ohnfehlbar binnen 14 Tagen bei Vermeidung der geordneten Strafe und Einziehung derselben auf ihre Kosten, dem betreffenden Forstsekretair zu übersenden, und wird von letztern die Nachweisung der bis dahin nicht eingegangenen Beläge, mit Bemerkung was (und unter welchem Dato) zur Beischaffung geschehen ist, nach Ablauf von 14 Tagen bei fünf Thaler Strafe erwartet. Potsdam, den 25sten Julius 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Das französische Koloniegericht in Bernau ist nunmehr aufgehoben, und die Geschäfte desselben sind dem Stadtgerichte daselbst beigelegt worden. Alle diejenigen, welche bisher bei dem ehemaligen Koloniegericht Recht nehmen müssen, haben sich daher jetzt an das Stadtgericht in Bernau zu wenden, und daselbst den vorschriftsmäßigen Betrieb ihrer Rechtsangelegenheit zu erwarten. No. 59. Französisches Koloniegericht in Bernau.

Berlin, den 16ten Julius 1812.

Seit einiger Zeit ist die unangenehme Erfahrung gemacht, daß die Untergerichte im Jurisdiktionsbezirk des Königlichen Kammergerichts die Feststellung des Thatbestandes einer vorsätzlichen, fahrlässigen oder unvorsichtigen Brandstiftung versäumen, indem sie entweder, der ausdrücklichen Bestimmung im Reskript vom 4ten September 1810. gemäß, nicht auf die unverzügliche Angabe der von der kompetenten Polizeibehörde vorläufig aufgenommenen Verhandlungen dringen, oder den deutlichen Vorschriften in der Kriminalordnung §. 194. 195. 196. 197. nicht die gehörige Aufmerksamkeit widmen. No. 60. Feststellung des Thatbestandes einer Brandstiftung.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden daher hierdurch ernstlich aufgefordert, sich der vorschriftsmäßigen Feststellung des Thatbestandes einer Brandstiftung, durch vollständige Ausmittelung des Schadens an Personen und Sachen, ohne Zeitverlust zu unterziehen, in allen Fällen, wo mit irgend juridischer Wahrscheinlichkeit die Existenz des Feuers nur aus einer vorsätzlichen oder schuldbaren Handlung zu erklären ist.

Ob und wiefern dabei schon ein bestimmter Verdacht gegen Jemand existirt, ist ganz gleichgültig, um so mehr, da, wie die Erfahrung lehrt, oft nach langer Zeit erst der Thäter ausgemittelt wird, und dieser nur zu leicht der strengen Be-

strafung entgeht, wenn, wie es vielfältig geschehen ist, aus der augenblicklichen Nichtexistenz des Thäters Veranlassung genommen wird, den Betrag des durchs Feuer verursachten Schadens nicht in seinem ganzen Umfange und vollständig auszumitteln. Da nun übrigens von den Polizeibehörden zu erwarten ist, daß sie im Fall der Wahrscheinlichkeit einer Feueranlegung ihre vorläufigen Verhandlungen unverzüglich dem kompetenten Gerichte zukommen lassen, so werden die in Befolgung obiger Vorschriften säumigen Untergerichte in jedem einzelnen Fall durch Ordnungsstrafen, und nach Befund der Umstände durch fiskalische Untersuchung zur prompten Pflichterfüllung angehalten werden.

Berlin, den 20sten Julius 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Kollegii.

No. 4. Vermögenssteuer der Minderjährigen.

Allen von uns unmittelbar abhängigen Vormündern wird die Verbindlichkeit, das Vermögen ihrer Kuranden bei den kompetenten Behörden gehörig anzugeben und zu versteuern, in Erinnerung gebracht, und werden sie hierdurch angewiesen, die Vermögensangaben in der gesetzlichen Form einzureichen. Damit jedoch die Vormünder nicht wegen des im Depositorio befindlichen Vermögens ihrer Kuranden, und aus Unbekanntschaft mit den Verhältnissen dieses Vermögenstheils, zu unrichtigen ihren Kuranden oder dem Staat nachtheiligen Angaben veranlaßt werden, wird ihnen aufgegeben, die Vermögensangaben vorher, spätstens in 14 Tagen von der Bekanntmachung dieser Verfügung, bei uns zur Prüfung und Bestätigung einzureichen. Wer dieser Auflage in der gesetzten Frist nicht genügt, von dem soll angenommen werden, daß er sich der Arbeit nicht unterziehen wolle und könne, und es wird auf seine Kosten durch einen Kalkulator die Vermögensnachweisung angefertiget und ihm zugestellt werden.

Berlin, den 21sten Julius 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Departements-kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 1. Instruktion für die Kreis- und Kommunalkommissionen.

Instruktion

für die Kreis- und Kommunalkommissionen in der Kurmark zur Ausführung des Allerhöchsten Edikts vom 24sten Mai 1812. wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Edikts vom 24sten Mai 1812. wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer, ertheilt der unterzeichnete Provinzialkommissarius in Gemäßheit der im §. 5. der Anweisung vom 6. Junius c. für die Departementskommissionen enthaltenen Bestimmung, den Kreis- und Kommunalkommissionen die nachstehende Instruktion.

Ernennung der Kreiskommissarien.

§. 1. Für jeden Kreis der Provinz wird ein Kommissarius ernannt, welcher in demselben das gesammte Geschäft der vorgedachten Steuererhebung leitet.

Er-

Errichtung der Kreis- und Spezialkommissionen.

§. 2. Außerdem wird in jedem Kreise eine Kreiskommission errichtet. Dieselbe umfaßt entweder den gesammten Kreis, dergestalt, daß von ihr die Geschäfte für den ganzen Umfang desselben besorgt werden, oder sie theilt sich, wenn es dessen Bevölkerung und Größe oder sonstige Lokalverhältnisse nach dem Ermessen und Gutachten der Kreiskommissarien nothwendig machen, in mehrere Spezialkommissionen, welche sich an verschiedenen Punkten des Kreises etabliren, und für gewisse ihnen beizulegende Bezirke die Angelegenheit bearbeiten.

Deren Mitglieder.

§. 3. Die Mitglieder der Kreis- und Spezialkommissionen werden von den Kreiskommissarien in Vorschlag gebracht und von der Departementskommission bestätigt.

§. 4. Da, wo die Landräthe nicht zugleich Kreiskommissarien sind, werden sie jedoch bei der Bildung dieser Kommissionen beizutreten haben, und ihnen mit Rath und That durch ihre Kenntnisse von den Lokal- und Personalverhältnissen und durch Mittheilung von Notizen ꝛc. beistehen, und zur Erreichung des Zweckes nach Möglichkeit mitwirken.

So wie in Absicht auf das platte Land und besonders in Hinsicht auf die Amtsdörfer die Königlichen Generalpächter verpflichtet sind, bei dem Geschäfte Beistand zu leisten.

§. 5. Die Kommissionen bestehen, wenn für den ganzen Kreis nur eine angeordnet wird, aus vier bis fünf Mitgliedern, da, wo jedoch mehrere Spezialkommissionen erforderlich sind, nach dem Bedürfniß aus zwei bis drei Personen vom Lande und aus den Städten, welche gehörige Lokalkenntniß und das Zutrauen des Publikums im vorzüglichen Grade besitzen.

Außer diesen bestimmten Mitgliedern können auch, wenn es für zweckmäßig erachtet wird, noch andere Personen auf einige Zeit und für bestimmte Geschäfte zugezogen werden, und sind nur die gesetzlichen Bestimmungen, welche von Uebernahme einer Vormundschaft befreien, entbindend.

Unterpersonal.

§. 6. Das bei den Kommissionen erforderliche und durchaus unentbehrliche Unterpersonal an Kalkulatoren, Kanzlisten und Boten wird bewilligt werden, und haben die Kreiskommissarien dieserhalb die erforderlichen Vorschläge bei der Departementskommission zu machen. Jedoch wird dabei die äußerste Kostenersparung zur dringenden Pflicht gemacht, und müssen zu dem Ende die Vorschläge besonders auf solche Offizianten gerichtet werden, welche bereits Gehälter, Pensionen oder Wartegelder genießen, und ohne weitere Remuneration sich dem Geschäfte unterziehen. Die Pensionen oder Wartegelder beziehenden Beamten müssen bei deren Verlust den an sie ergehenden Aufforderungen zur Mitwirkung genügen.

Vereinigung der Spezialkommissionen in die Kreiskommission.

§. 7. Da wo in einem Kreise mehrere Spezialkommissionen angeordnet sind, vereinigen sich dieselben in eine Kreiskommission, welche als solche sich sofort versammlet, um Gleichförmigkeit der Grundsätze, Ansichten und der Verfahrungsart herbeizuführen, demnächst aber bei andern Anlässen nach der Anordnung des Kreiskommissarii, um sich über allgemeine Gegenstände, z. B. über die Grundsätze bei Abschätzung der Bauergüter zu berathen, um bei ungewöhnlichen Fällen über die eingegangenen Fassionen Beschlüsse zu fassen, und die sich zur Anfrage qualifizirenden Gegenstände zuvor in gemeinschaftliche Ueberlegung zu nehmen.

Ressort des Kreiskommissarii.

§. 8. Dem Kreiskommissarius ist die Leitung des ganzen Geschäfts in allen seinen Zweigen übertragen, ihm sind daher die Spezial- und einzelnen Kommunalkommissionen (§. 12.) untergeordnet; er muß von den wichtigsten bei denselben vorkommenden Angele-
gen-

genheiten sofort in Kenntniß gesetzt werden, deren Geschäftsführung stets in genauer Kontrolle halten, und zu dem Ende bei den Kommunalkommissionen häufige Revisionen anstellen, bei den Spezialkommissionen aber wechselsweise seinen Aufenthalt nehmen, und in denselben vorsitzen.

Derselbe erbricht alle an die Kreiskommission erlassene Verfügungen und alle bei derselben eingehenden Sachen, und erläßt darauf das Erforderliche mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Kreiskommission.

Die wöchentlich zu erstattenden Berichte, so wie die Anfragen über zweifelhafte Gegenstände, gehen durch ihn an die Departementskommission, und werden Namens der Kreiskommission erstattet, dergestalt, daß die einzelnen Spezial- und Kommunalkommissionen mit der Departementskommission nicht in einer direkten Geschäftsverbindung stehen.

Sitz der Kreis- und Spezialkommissionen.

§. 9. Ueber den Sitz der Kreis- und Spezialkommissionen, da, wo letztere angeordnet sind, haben die Mitglieder nach der Lokalität und den Umständen eine Einigung zu treffen.

§. 10. Gleichergestalt hängt es bei den Spezialkommissionen von der Einigung unter den Mitgliedern ab, wer von ihnen die bei derselben einkommenden Sachen erbrechen und zur gemeinschaftlichen Berathung bringen soll.

Stimmenmehrheit in den Kommissionen.

§. 11. Sowohl in den Kreis- als Spezialkommissionen entscheidet die Majorität der Stimmen; dem Kreiskommissarius aber steht bei deren Gleichheit die entscheidende zu.

Kommunalkommissionen.

§. 12. In jeder Stadt des Kreises wird nach Anleitung des §. 26. der Instruktion vom 21sten Mai 1812. eine Kommunalkommission angeordnet, um für dieselbe die Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheiten zu besorgen.

§. 13. Der Kreiskommissarius ernennt den Kommissarius für die Stadt. Derselbe so wie die ihm zuzuordnenden Gehülfen sind aus der Zahl der Magistratsglieder oder der sonst mit Lokal- und Geschäftskenntniß versehenen Personen, welche das vorzügliche Zutrauen ihrer Mitbürger haben, zu wählen.

Hierbei ist möglichst auf die Mitglieder der Klassifikationskommission zur Erhebung der Festungsverpflegungs-Steuer Rücksicht zu nehmen, und der Syndikus, wo sich ein solcher befindet, mit zuzuziehen.

Die von dem Kreiskommissarius ernannten Kommissarien für die in den größern Städten zu organisirenden Kommunalkommissionen haben nach Vorschrift der Instruktion vom 24sten Mai c. §. 26. a. das Recht, sich ihre Mitarbeiter selbst zu wählen, müssen sie aber zur Bestätigung anzeigen.

§. 14. Die Magisträte, Stadtverordneten und Bezirksvorsteher sind verpflichtet, den Kommunalkommissionen mit den erforderlichen Nachrichten, Listen und sonstigen Kenntnissen von den Verhältnissen der Einwohner an die Hand zu gehen, und überall, wo es verlangt wird, thätig Hülfe zu leisten.

Revierkommissionen.

§. 15. In den größeren Städten werden zur Erleichterung des Geschäfts nach der Größe und Lokalität mehrerer Distrikts- oder Revierkommissionen eingerichtet, und denselben die Bezirksvorsteher beigeordnet.

§. 16. Diese Revierkommissionen vereinigen sich in der Kommunalkommission, und verhalten sich zu dieser wie die Spezialkommissionen zur Kreiskommission. Auf sie findet auch das in Rücksicht der Spezialkommissionen Bemerkte Anwendung.

§. 17. In den ganz kleinen Städten und Flecken hängt es von dem Ermessen der Kreiskommissarien ab, ob daselbst besondere Kommunalkommissionen anzuordnen sind. In der

der Regel wird es dort hinreichen, einer geeigneten Person die Bearbeitung des ganzen Geschäfts zu übertragen.

§ 18. Sämmtliche Kommunalkommissionen, mit Ausnahme der in den Städten Potsdam, Frankfurth, Brandenburg und Burg, welche eine besondere Organisation und eigene Instruktion erhalten, sind den betreffenden Spezial- und Kreiskommissionen untergeordnet. Sie müssen unter deren Leitung und Anweisung das Geschäft betreiben, und selbige von dem Fortgange des Geschäfts und den demselben etwa entgegenstehenden Hindernissen in Kenntniß erhalten, und darüber und über die Resultate ihres Verfahrens von 8 zu 8 Tagen eine ausführliche gutachtliche Anzeige machen.

Verpflichtung der Kommissionen.

§. 19. Der Kreiskommissarius und die bei den sämmtlichen Kommissionen angestellten Personen, welche von dem Vermögen und Einkommen der Steuerpflichtigen Kenntniß bekommen, müssen nach Vorschrift des §. 39. der Instruktion vom 24sten Mai c. besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, den der Instruktion für Berlin vom 6ten Junius c. sub B. beigefügten Revers ausstellen, nach dessen Inhalt auch der Eid abzuleisten ist. Die Kreiskommissarien haben wegen dieser Vereidung die zunächst befindlichen Stadtgerichte zu requiriren, und die Verhandlungen über die erfolgte Vereidigung bei der Departementskommission einzusenden.

Aufnahme der Listen von den Steuerpflichtigen.

§. 20. Das erste Geschäft der Kreiskommissarien bestehet in der Sorge für die schleunigste Aufnahme der Steuerpflichtigen. Zu dem Ende ist von jeder Stadt, jedem Dorfe und Etablissement im Kreise durch die Ortsbehörden eine vollständige Liste von den sämmtlichen Einwohnern desselben anzufertigen. Auf dem Lande bescheinigen die Schulzen, Prediger und Dominien oder deren Stellvertreter, in den Städten die Magisträte und Stadtverordneten deren Richtigkeit, und sind für selbige verantwortlich.

Da die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Listen die Grundlage des ganzen Verfahrens ist, und allein die Kontrolle der vollständig bewirkten Steuererhebung angiebt, so ist auf deren Anfertigung ganz besondere Sorgfalt zu verwenden. Es müssen dabei auch die Militärpersonen, welche nicht nach §. 44. der Instruktion vom 24sten Mai c. von der Steuer ausgeschlossen sind, mit aufgenommen werden. Personen, die wegen körperlicher Gebrechen oder Armuth etwa von der Steuer frei zu lassen seyn möchten, welches sich zu seiner Zeit nach der pflichtmäßigen Untersuchung der Kommissionen ergeben wird, müssen in der Liste dennoch aufgeführet stehen.

Revision derselben.

§. 21. Die Kreiskommissionen, mit Beistand der landräthlichen Behörden, prüfen und revidiren diese Listen mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit nach den bereits vorhandenen Klassensteuer-Tabellen und ähnlichen Anlagen, so wie nach der ihnen beiwohnenden speziellen Kenntniß.

§. 22. Bei Anfertigung derselben sind die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen gleich zu trennen.

Bei denen, die vom Vermögen steuern, müssen die Grundbesitzer besonders aufgeführet, und zwar auf dem Lande wiederum solche, deren Grundstücke nach Vorschrift der Instruktion vom 24sten Mai c. §. 9. f. sogleich abzuschätzen sind, von den übrigen Grundbesitzern getrennt werden. Bei denjenigen, welche dagegen vom Einkommen steuern, sind solche Einwohner, welche vom Tagelohn und Handwerkerarbeit leben, und der Einkommenbesteurung von 12 Gr. und 18 Gr. unterliegen, besonders zu verzeichnen.

§. 23. Die dergestalt angefertigten Listen werden nach vorgängiger Revision und Berichtigung (§. 21.) den betreffenden Kommunal- und Spezial- oder Kreiskommissionen zum Ge-

Gebrauch zugestellt, und dienen zunächst zur Kontrolle, ob jeder Steuerpflichtige seine Fassion angegeben habe und gehörig zum Beitrag herangezogen worden ist. (§. 34.)

Einreichung der Vermögens- und Einkommendeklarationen.

§. 24. Sobald die Verpflichtung der Kommissionen nach §. 19. geschehen ist, machen dieselben bekannt, daß sie organisirt sind, und in welchem Orte und Lokale sie ihre Geschäfte betreiben werden. Zugleich erlassen sie eine Aufforderung wegen ungesäumter Einreichung der Vermögens- und Einkommenabgaben bei Vermeidung der kommissarischen Schätzung.

§. 25. Zur Anfertigung der Vermögensangaben bedarf es weiter keiner Anweisung, da die Instruktion vom 24sten Mai c. die Vorschriften dazu enthält. Die der Instruktion für Berlin vom 6ten Junius c. sub C. a. und b. beigefügten Schemata können mit gehöriger Berücksichtigung der in der erstgedachten Instruktion enthaltenen Bestimmungen als eine Anleitung für die Form dienen.

§. 26. Die Angabe des Einkommens geschiehet nach Maaßgabe der in den §. §. 40. und 41. der Instruktion vom 24sten Mai c. enthaltenen Vorschriften, und muß jeder, dessen reines Einkommen sich auf 100 Thaler beläuft, eine Fassion davon machen, mit Ausnahme der Offizianten, welche Gehälter, Pensionen, Wartegelder rc. aus Königlichen Kassen beziehen (§. 27.) Diejenigen Personen, welche kein Einkommen von 100 Thaler haben, und nach §. 11. des Edikts einer Klassensteuer von 12 und 18 Gr. unterworfen werden, brauchen nicht besonders zu deklariren.

Deklaration der öffentlichen Beamten.

§. 27. Die Gehälter, Pensionen, Wartegelder und fixirten Diäten, welche aus Königl. Kassen bezogen werden, kommen nicht bei den Kommissionen zur Angabe, auch wird die Steuer davon nicht bei denselben erhoben, vielmehr nach Vorschrift des §. 42. der Instruktion vom 24sten Mai c. bei den Kassen, aus welchen die Zahlung erfolgt, in Abzug gebracht, und damit überall nach den Verfügungen der Königl. Kurmärkischen Regierung vom 17ten Junius c. Amtsblatt Pag. 253. No. 294. und vom 1. Julius c. ebendaselbst Pag. 301. No. 332. verfahren.

Auf Kommunalbeamte findet jedoch obige Bestimmung keine Anwendung; dieselben führen ihre Gehaltseinnahme aus Kommunalkassen in ihre Fassion mit auf, und entrichten auch die Steuer bei der betreffenden Kreis- oder Kommunalkommission. Diejenigen Kassen, welche die Zahlung leisten, haben jedoch Behufs der Kontrolle den Kommunal- oder Kreiskommissionen eine spezielle Nachweisung von dem Betrage dieser Gehälter, Pensionen rc. einzureichen.

Deklarationen der bäuerlichen Grundbesitzer.

§. 28. Bei denjenigen Personen bäuerlichen Standes, deren Grundstücke nach den Bestimmungen des §. 9. ad f. der Instruktion vom 24sten Mai c. gleich besonders abgeschätzt werden, und welche außer denselben kein anderweites Vermögen oder Einkommen haben, bedarf es gleichfalls keiner Fassion, da sich der Betrag ihres Vermögens und der davon zu entrichtenden Steuer durch die Werthabschätzung der gedachten Grundstücke ergeben wird. Sofern sie aber neben demselben noch Vermögen besitzen oder Einkommen beziehen, ist dessen Betrag mittelst Einreichung einer Fassion oder durch protokollarische Angabe §. 30. zu deklariren, nach Maaßgabe des bereits mitgetheilten Formulars, so weit solches auf die einzelnen Fälle Anwendung finden kann.

§. 29. Das Immobiliarvermögen wird nach Vorschrift der in der Instruktion vom 24sten Mai c. §. 31. ad b. enthaltenen Bestimmungen vor der Kommission des Grundeigenthums, das Personalvermögen aber vor der dem Wohnort der Beitragspflichtigen unmittelbar vorgesetzten Kommission, angegeben.

Die Vormünder müssen besonders aufgefordert werden, die Fassionen vom Vermögen ihrer Kuranden, und falls sie dergleichen nicht besitzen, die Anzeige, daß sie kein Vermögen haben, einzureichen, und zwar wenn der Kurandus Grundstücke besitzt, am Orte, wo selbige belegen, sonst aber am Wohnorte des Vormundes, und wo er selbst seine Fassion einreichen muß.

Pro-

Protokollarische Aufnahme.

§. 30. Für solche Personen, welche nicht im Stande sind, schriftliche Deklarationen abzufassen, muß sowohl bei den Kreis- oder Spezial- als bei den Kommunalkommissionen die Veranstaltnug getroffen werden, daß sie daselbst von einem Mitgliede derselben ihre Vermögen- und Einkommendeklarationen zu Protokoll geben können. Außerdem sind jedoch auf dem platten Lande auch die Gutsherrschaften, Aemter und Justizbeamten verpflichtet, zur Erleichterung dieser Personen sowohl, als der Kommissionen, an Ort und Stelle deren Fassionen zu Protokoll zu vernehmen und den betreffenden Kommissionen einzureichen.

Bei diesen Vernehmungen ist die den Kreisbehörden unterm 24sten Junius c. mitgetheilte, auch der Instruktion vom 1sten Julius c. für das Kassen- und Rechnungswesen beigefügte Anweisung sub G. mit den erforderlichen Modifikationen zum Grunde zu legen.

Annahme der Deklarationen.

§. 31. Die einkommenden schriftlichen oder zu Protokoll gegebenen Deklarationen nehmen in den Städten die Kommunal-, und wo sie vorhanden, Revierkommissionen, auf dem Lande die Kreis- oder Spezialkommissionen in Empfang.

Die Mitglieder der Kommunalkommissionen reichen jedoch ihre Fassionen unmittelbar bei der ihnen vorgesetzten Kreis- oder Spezialkommission ein, die Mitglieder dieser letztern dem Kreiskommissarius, welcher vorläufig den zu zahlenden Steuerbetrag festsetzt, die Fassionen aber demnächst mit der seinigen andern Spezial- oder Kreiskommissionen zur Prüfung mittheilt.

Vorläufige Prüfung der Deklarationen.

§. 32. Die sämmtlich einkommenden Deklarationen werden von der Kommission vorläufig, jedoch ohne spezielle Untersuchung der Angabe, durchgegangen, in calculo geprüft, und wenn sie nach dem klaren Inhalte des Edikts und der Instruktion vom 24sten Mai c. augenscheinlich Mängel enthalten, und einer Umänderung und Berichtigung bedürfen, sogleich zurück gegeben oder berichtigt, darnach der Betrag festgesetzt, und dem Steuerpflichtigen dessen Abführung binnen der gesetzlichen Frist bei Vermeidung der Exekution aufgegeben. Auch wenn der Kommission bei dieser vorläufigen Prüfung zweifelhafte Fälle und Bedenken aufstoßen, muß dennoch vorläufig ohne deren Beseitigung die Steuer nach der Angabe des Deklaranten erhoben, die Sache aber demnächst, wenn sie bei einer Kommunalkommission vorkömmt, der Spezial- oder Kreiskommission unter Einreichung der Fassion zur Entscheidung vorgetragen werden, welche dann das Erforderliche verfügt, oder wenn auch sie zweifelhaft ist, die Entscheidung der Departementskommission einholt.

§. 33. Für die späterhin eintret..e eigentliche und gründliche Prüfung der Deklarationen, und bei den über die Wahrheit der Angaben in denjenigen Fällen, wo die Kommission solche für richtig anzunehmen Bedenken trägt, anzustellenden Untersuchungen, imgleichen bei dem Abschätzungsverfahren §. 34 seqq. der Anweisung vom 24sten Mai c. wird zur Richtschnur eine besondere Instruktion erfolgen.

Abschätzung derer, die nicht deklarirt haben.

§. 34. Mit Ablauf des §. 21. der Instruktion vom 24sten Mai c. bestimmten Termins zur eigenen Angabe und Selbstschätzung werden die Listen der Steuerpflichtigen (§. 20. und 23.) durchgesehen, und diejenigen, welche mit der Angabe in Rückstand sind, abgeschätzt, darüber eine kurze Verhandlung aufgenommen, und ihnen der Betrag ihrer Steuer unter Verwarnung der exekutivischen Beitreibung bekannt gemacht.

§. 35. Diese vorläufigen Abschätzungen geschehen durch die Kommissionen unter Zuziehung einiger mit den Verhältnissen der Abzuschätzenden bekannten rechtlichen Männer nach einer Klassifikation, welche sich auf dem Gutachten dieser Männer und der eignen ungefähren Kenntniß der Kommission gründet, ohne irgend eine spezielle Untersuchung des Vermögenszustandes.

Bei diesen Abschätzungen sind in den Städten die Bezirksvorsteher, Stadtverordneten oder andere Bürger, auf dem Lande bei Abschätzung von Personen bäuerlichen Standes der Schulze und zwei Gemeineglieder, bei anderen Personen aber nach den Umständen einige Gutsbesitzer oder Beamte, und da, wo Garnisonen vorhanden, und die Schätzung sich auf Militairpersonen erstreckt, ist eine Militairperson zu diesem Geschäft zuzuziehen, und im letztern Fall der Antrag dieserhalb bei dem Kommandeur der Garnison zu machen. Alle diese Personen dürfen sich der Aufforderung nicht entziehen; nur die gesetzlichen Gründe, die von Uebernehmung einer Vormundschaft entbinden, befreien auch nur von dieser Verpflichtung.

§. 36. Nach dieser vorläufigen Abschätzung wird der erste Termin der Steuer in baarem Gelde erhoben, mit Ausnahme der Staats- und andern öffentlichen Papiere, in Bezug auf §. 3. des Edikts vom 24sten Mai d. J. Es muß aber jederzeit nach Vorschrift des §. 37. der Instruktion vom 24sten Mai c. eine spezielle Untersuchung nachfolgen, und dabei sind die später etwa noch einkommenden Angaben zum Leitfaden zu nehmen; für den ersten Hebungstermin werden dieselben jedoch nicht mehr berücksichtigt.

Eintragung in die Steuerregister.

§. 37. In welcher Art die eingehenden Deklarationen in die Steuerregister eingetragen, und wie die letzteren angefertigt werden sollen ꝛc., darüber ist in der Instruktion vom 1sten Julius c. §. 15. und 16. die nöthige Anweisung enthalten.

In gleicher Art ist auch aus den Schätzungsprotokollen (§. 34.) das Erforderliche in die Steuerregister zu übertragen, und giebt die vorläufig abgeschätzte Summe das Solleinkommen ab.

§. 38. Die Deklarationen selbst und die Schätzungsprotokolle werden gesammlet, um sie bei den nachher erforderlichen speziellen Untersuchungen (§. 35.) zum Grunde zu legen.

Für die sichere Aufbewahrung derselben, und insbesondere der von den Steuerpflichtigen nach §. 16. der Instruktion vom 24sten Mai c. einzureichenden versiegelten Verzeichnisse, haben die Kommissarien bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen.

§. 39. Die Listen von denjenigen Personen, welche die Einkommensteuer von 12 gr. und 18 gr. zahlen, werden von den Kommissionen festgesetzt, und den Kassen als Solleinkommen übergeben. Ein Exemplar davon aber wird in Städten den Bezirksvorstehern, und auf dem Lande den Dorfschulzen zugefertigt, welche den Betrag der Steuer in den drei Terminen von den Kontribuenten einziehen, und an die Steuerkasse abführen, und zwar jene an die Kommunalsteuerkasse, diese an die Kreiskasse.

In kleinen Städten können jedoch diese Einkommensteuer-Beiträge unmittelbar von den Kassen selbst eingezogen werden, ohne erst durch die Bezirksvorsteher zu gehen.

Kassen zur Erhebung der Steuer.

§. 40. Ob die Erhebung der Steuer in den Städten den Akzise- oder Kämmereikassen zu übertragen, und in wiefern diese in nähere Verbindung mit den Kommunalkommissionen zu setzen, wird dem Ermessen der Kreiskommissarien mit Berücksichtigung der größern Sicherheit und Zweckmäßigkeit in den speziellen Fällen überlassen.

Von dem platten Lande werden alle Beiträge von der Kreiskasse erhoben, an welche auch die bei den städtischen Rezepturen eingegangenen Gelder abgeführt werden.

§. 41. In Rücksicht der Buchführung und des Rechnungswesens wird auf die Instruktion vom 1sten Julius d. J. verwiesen.

§. 42. Ueber die eingegangenen Steuerbeiträge werden die erforderlichen Quittungen nach den untenstehenden Schemas A. und B. ausgestellt. Darin ist jederzeit aufs genaueste zu vermerken, was baar und was in Papier, und was statt des Baaren in gestempelten Treforscheinen und Anweisungen gezahlt ist. Gleichergestalt muß die Art der geleisteten Zahlung in der Fassion selbst von dem Steuerpflichtigen eigenhändig bemerkt werden.

§. 43.

Restanten.

§. 43. In Betreff der Restanten ist bereits in der Instruktion vom 1sten Julius c. §. 20. das Erforderliche bemerkt, und werden wegen Einziehung der Rückstände noch die näheren Bestimmungen erfolgen. Wegen Anstellung des dazu erforderlichen Personals haben die Kommissionen die erforderlichen Anträge zu seiner Zeit zu machen; doch müssen in den Städten die bei den Magisträten angesetzten Diener wo möglich hierzu mit gebraucht werden.

Kontrolle derjenigen, die ihren Wohnsitz verändern.

§. 44. Da die Einwohner häufig ihren Wohnsitz verändern, und die Kommune oder den Bezirk verlassen, wo sie in die Listen eingetragen sind, viele aber hinzu kommen, welche an andern Orten als steuerpflichtig verzeichnet sind, so müssen in den Städten die Magisträte und Bezirksvorsteher, und auf dem Lande die Schulzen und Dominien diese Veränderungen streng kontrolliren, und davon sofort den betreffenden Kommissionen Anzeige machen. Wenn ein Steuerpflichtiger eine Kommune oder einen Bezirk verläßt, ohne die Steuer vollständig berichtigt zu haben, so giebt die Kommission desselben die über seinen Vermögenszustand gesammelten Nachrichten an die Kommission ab, in deren Bezirk er sich hinbegeben hat. Diese nimmt ihn in ihre Listen auf.

Gleichergestalt müssen auch die Kommissionen, sobald sie benachrichtigt werden, daß sich ein Steuerpflichtiger aus einer andern Gegend in dem ihnen untergeordneten Bezirk niederläßt, sich von demselben die bereits geschehene Bezahlung der Steuer nachweisen lassen. Hat er solche noch nicht berichtigt, und die Angaben seines Vermögens nicht gemacht, so muß er in die Steuerliste eingetragen, und zur Vermögens- und Einkommensangabe so wie zur Versteuerung angehalten werden.

Hat er sein Vermögen und Einkommen bereits anderwärts angegeben, die Steuer aber noch nicht vollständig abgetragen, so hängt es von seiner Wahl ab, ob er dieselbe bei der Kommission seines vorigen Wohnorts berichtigen wolle. Davon muß diese Kommission sofort benachrichtigt werden.

Will der Steuerpflichtige dagegen bei der Kommission seines neuen Wohnorts Zahlung leisten, so muß diese mit jener in Kommunikation treten, und die daselbst vorliegenden Verhandlungen sich extradiren lassen.

Abschätzung der bäuerlichen Grundstücke.

§. 45. Zu den im §. 9. ad f. der Instruktion vom 24sten Mai c. angeordneten Werthabschätzungen der eigenthümlichen bäuerlichen Grundstücke, von denen kein Erwerbspreis angegeben oder nach Litt. d. §. 9. der allegirten Instruktion doch nicht zum Grund gelegt werden kann; so wie derjenigen, welche nutznießungsweise besessen werden, und deren Eigenthumsverleihung bevorstehet, haben die Kreiskommissionen sofort aus der Zahl der Gutsbesitzer, Beamten und Kreisschulzen, Kommissarien zu ernennen, welche für gewisse Bezirke, in denen sie vollständige Lokalkenntniß besitzen, sich dem Geschäft unterziehen. Durch diese Kommissarien sind demnächst auch die in gedachtem §. sub g. bestimmten speziellen Werthabschätzungen der sämmtlichen Landgüter zu besorgen.

Bestimmte, überall passende und anwendbare Normen und Vorschriften für das Abschätzungsverfahren der bäuerlichen Besitzungen lassen sich nicht geben. Es sind nach den Umständen die etwa konstirenden angemessenen Erwerbpreise benachbarter, mit den Abzuschätzenden in ähnlichen Verhältnissen befindlicher Besitzungen als Maaßstab anzunehmen, indem, wenn ein dergleichen Beispiel vorhanden ist, es den mit der Lokalität und den speziellen Umständen bekannten Kommissarien leicht sein wird, die Werthverhältnisse der andern Grundstücke dagegen in Zahlen auszudrücken. Dabei ist es der Umsicht der Kommissarien überlassen, durch Berücksichtigung der besondern örtlichen Verhältnisse nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die einzelnen Abschätzungen dem wirklichen Werthe so nahe als möglich zu bringen.

§. 46.

§. 46. Alle Anfragen über zweifelhafte Fälle werden in der §. 8. gedachten Art an die Departementskommission gerichtet.

§. 47. Derselben erstattet die Kreiskommission wöchentlich einen gründlichen Bericht über den Fortgang des Geschäfts, zeigt die etwanigen Hindernisse an, welche demselben im Allgemeinen oder in einzelnen Fällen entgegen stehen, und thut Vorschläge zu deren Hebung.

§. 48. Alle die Vermögenssteuer betreffende Verhandlungen, Suppliken ꝛc. sind auf den Grund des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. Art. 10. stempelfrei, und die Gelder selbst nicht portopflichtig.

§. 49. Die sämmtlichen mit der Ausführung des Vermögens- und Einkommensteuer-Edikts beauftragten Kommissionen in der Kurmark haben sich nach vorstehender Instruktion gebührend zu achten. Es wird erwartet, daß sowohl sie, als alle Personen, deren Mitwirkung dabei sonst noch in Anspruch genommen werden sollte, sich mit regem Eifer und Patriotismus den ihnen übertragenen Geschäften widmen werden, wie Se. Königliche Majestät solches in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25sten Junius d. J. noch besonders zu befehlen geruhet haben. Berlin, den 14ten Julius 1812.

von Goldbeck.

A. Quittung.

Von

ist an Vermögensteuer aus dem Edikt vom 24sten Mai 1812. an die unterzeichnete Kasse bezahlt:

1) baar das bis zum 12. Julius 1812. zahlbare erste Prozent mit Rthlr. Gr. Pf.

2) in Papieren zu 2½ Prozent mit . . . . . Rthlr. Gr. Pf.

worüber hierdurch die Quittung ertheilet wird. den 1812.

No. Kassenbuch Fol.

B. Quittung.

Daß der

nach dem Königl. Edikt vom 24. Mai. 1812. von seinem Einkommen den Steuerbetrag mit

dato zur endesunterzeichneten Kasse baar bezahlet hat; solches wird hierdurch quittirend bescheiniget. den 1812.

Personalchronik.

Anstellungen. Der Heinrich Schilling ist zum Schullehrer zu Alt-Trebbin bestellt.

Der im Departement des Königl. Kammergerichts angestellte Justizkommissarius Simon ist auch zum Notarius im gedachten Departement ernannt worden.

Todesfälle. Der Diakonus Röhn zu Burg, der Küster und Schullehrer Beuster zu Schönwalde, der Schullehrer Otto zu Wismar und der reformirte Küster Techow zu Neu-Ruppin sind gestorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 32.

Potsdam, den 7ten August 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Nach Analogie der Bestimmung §. 6. No. 11. in der Instruktion vom 5ten September v. J., nach welcher in Prozessen, betreffend die Amortisation verlohren gegangener Dokumente und eingetragener Forderungen, imgleichen den Aufruf unbekannter Realprätendenten, der Werthstempel nach richterlichem Gutbefinden auf einen bis zehn Thaler festzusetzen ist, hat die Königliche Abgabensektion laut Verfügung vom 11ten d. M. resolvirt, daß auch in Prozessen, Todeserklärungen betreffend, der Werthstempel nach richterlichem Gutbefinden auf einen bis zehn Thaler bestimmt werden kann. No. 368. Werthstempel A. 2186. Julius.

Diese deklaratorische Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26sten Julius 1812.

Sämtlichen Akzieseämtern wird hiedurch aufgegeben, nach Ablauf eines Jahres, und zwar zum 10ten Junius künftigen Jahres, eine Nachweisung des pro $18\frac{12}{13}$. in den Städten zur Versteuerung gekommenen einländischen Glases und des dafür erhobenen, nach der Zirkularverordnung der vormaligen Brandenburger Akzise- und Zolldirektion vom 23sten April 1798. sub No. 41. angeordneten Imposts von 1 Gr. für den Thaler Werth einzureichen, und zugleich den Absatz von dergleichen Glas und Glaswaaren auf dem Lande möglichst genau zu kontrolliren, damit die daselbst wohnenden Glashändler nicht unversteuertes Glas verkaufen. No. 369. Einländisches Glas. A. 2707. Julius.

Potsdam, den 27sten Julius 1812.

No. 370.
Erhebung der Gewerbesteuer durch die Akzisekassen
A. P 3614.
Junius.

Nach dem §. 19. der Gewerbesteuer-Instruktion vom 23sten Dezember 1811. (Amtsblatt 1812. No. 27) soll die Erhebung der Gewerbesteuer künftig in den Städten durch die Akzisekassen geschehen. Die Magistrâte und Beamten, welche bisher Gewerbesteuer erhoben haben, werden daher angewiesen, die Heberegister und alle übrigen auf die Erhebung der Gewerbesteuer für $18\frac{1}{1}\frac{2}{3}$. Bezug habenden Bücher und Papiere, so wie die etwa für $18\frac{1}{1}\frac{2}{3}$. bereits erhobenen Gewerbesteuergelder sofort an die betreffenden Akziseämter abzuliefern, darüber mit letzteren ein gemeinschaftliches Protokoll aufzunehmen, und dasselbe dem betreffenden Steuerrath zur weiteren Beförderung an uns zu übersenden. Die Steuerräthe werden angewiesen, auf die schleunige und zweckmäßige Befolgung dieser Verordnung zu halten, und bei der nächsten Revision der Akziseämter zu untersuchen, ob die Buchführung der Instruktion gemäß eingerichtet ist, auch bei den künftigen Revisionen überhaupt darauf zu achten, daß die Erhebung, Buchung und Beitreibung der Reste zweckmäßig mit Schnelligkeit und Ordnung geschehe.

Die Magistrâte und betreffenden Beamten werden nach Vorschrift des §. 24. der Gewerbesteuer-Instruktion angewiesen, ihre Exekutoren ein für allemal zu instruiren, den Aufforderungen der Hebungsbehörden zur Einziehung der Gewerbesteuer-Reste und Strafen pünktlich zu genügen.

Was die vierteljährlichen Listen betrifft, so werden die Listen a. und c. von den Polizeibehörden angefertigt, desgleichen die Nachweisungen d. und e., welche die Anträge zu Ermäßigungen und Erhöhungen enthalten, und mit justifizirenden Belägen begleitet sein müssen. Diese Listen werden sämmtlich von der Erhebungsbehörde mit vollzogen Die Liste zu b. fertiget hingegen die Erhebungsbehörde an, und legt sie der Polizeibehörde zur Mitvollziehung vor.

Wenn diese Listen nicht am 30sten des letzten Quartalmonats hier eingegangen sind, so wird die zu deren Anfertigung verpflichtete Behörde in 1 Rthlr. Strafe genommen werden.

Die zur Bestreitung der Administrationskosten bewilligte Tantieme von 4 pro Cent wird folgendermaßen vertheilt:

1) ein pro Cent wird den mit der Aufnahme der Rollen beauftragten Behörden bewilliget, wofür dieselben die Formulare zu den Rollen rc. ankaufen und die übrigen Kosten der Aufnahme bestreiten, den Rest aber nach pflichtmäßigem Ermessen vertheilen

Die Akziseämter können dieses 1 pro Cent den Polizeibehörden ohne besondere Anweisung auszahlen, und die Quittung als baares Geld einsenden.

2) Die Hebungsbehörden erhalten 2 pro Cent, welche sie ebenfalls abziehen und die Quittung als baares Geld einsenden können. Die Kosten der nöthigen Formulare aller Art (welche von dem Registraturinspektor Herrmann zu verschreiben sind) so wie die Verpackungskosten, müssen von dieser Summe bestritten werden.

In

In dem Rest theilen sich der Rendant und Kontrolleur dergestalt, daß ersterer Zweidrittheile, letzterer aber Eindrittheil erhält.

3) Vom 4ten und letzten pro Cent werden die Druckkosten der Gewerbescheine bestritten, und vom Rest ein Fonds gebildet zu Gratifikationen für diejenigen Polizei- und Hebungsbehörden, welche sich durch Schnelligkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Arbeit ausgezeichnet haben.

Dies diene den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung.

Potsdam, den 30sten Julius 1812.

No. 371. Bezettelung des städtischen Mahlguts auf ländlichen Mühlen. A. 2584. Julius.

Um zu verhüten, daß die in dem Publikandum vom 8ten v. M. (Amtsblatt No. 286.) gegebene Vorschrift,

wegen Beibringung besonderer Erlaubnißscheine für Städter, welche Getreide auf Landmühlen mahlen lassen wollen, und vorher keinen Akzisezettel darauf lösen können,

nicht umgangen, und mit Einverständniß des Müllers unversteuertes Getreide der Städter in fraudem der Gefälle vermahlen, und heimlich in die Städte oder Vorstädte eingebracht werde, so hat die Königliche Abgabensektion mittelst Verfügung vom 12ten d. M. festgesetzt:

daß der ländliche Müller bei Vermeidung der in dem Konsumtionssteuer-Reglement vom 28sten Oktober 1810. geordneten Strafe gehalten sein soll, 24 Stunden nach Annahme des städtischen, mit keinem Erlaubnißschein versehenen Mahlguts, solches dem nächsten Akziseamte anzuzeigen, und ohne dessen Erlaubniß das Getreide nicht zu vermahlen.

Findet dieses, daß der Eigenthümer behindert worden ist, den Erlaubnißschein zu lösen, so kann es denselben nachholend ertheilen. Im entgegengesetzten Fall muß der Eigenthümer zur Untersuchung gezogen werden.

Sämmtlichen Akzise- und Land-Konsumtionssteuer-Aemtern wird dies zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht. Potsdam, den 31sten Julius 1812.

No. 372. Vakante Akzisegehälter. A. 2705. Julius.

Da häufig der Fall eintritt, daß Remunerationen für Vertretung erledigter oder unbesetzt gebliebener Dienststellen um deswillen nicht bewilligt werden können, weil die nicht bezahlten etatsmäßigen Gehälter nicht verausgabt und ad Depositum genommen, sondern mit den Ueberschüssen der Regierungskasse verrechnet worden sind, so werden, um diesem Uebelstande zu begegnen, in Folge der Verfügung der Königl. Abgabensektion vom 9ten d. M. sämmtliche von uns ressortirende Akzise-, Zoll- und Konsumtionssteuer-Aemter angewiesen, in Zukunft alle nicht zur Zahlung kommenden etatsmäßigen Gehälter in Ausgabe zu stellen und ad Depositum zu nehmen. Potsdam, den 31sten Julius 1812.

No. 373. Kautionen. A. 2844. Julius.

Um den rechtlichen Einwendungen vorzubeugen, welche die wegen eines Defekts in Anspruch zu nehmenden Kaventen der Rendanten in denjenigen Fällen entgegensetzen können, wo die Kaution nicht ausdrücklich auf die Erhebungen, bei welchen der Defekt entstanden, gerichtet worden, hat die Königliche Abgabensektion unterm 13ten April d. J. verfügt,

daß bei allen künftig zu bestellenden Kautionen, wenn gleich die Höhe derselben nur nach Betrag der dem Rendanten gegenwärtig anzuvertrauenden Erhebungen abgemessen werden kann, dennoch die Kaution nicht blos für die dem Rendanten beigelegten, sondern auch für die demselben in der Folge etwa noch zu übertragenden Erhebungen und dabei entstehenden Schaden an Kapital, Zinsen und Kosten unter der Verbindlichkeit der Verhaftung als Selbstschuldner geleistet, mithin das Kautionsinstrument auf die ganze, sowohl gegenwärtig beigelegte, als auch in Zukunft noch anzuvertrauende Kasseneinnahme ausgedehnt werde.

Potsdam, den 1sten August 1812.

No. 374. Roggen- und Fouragepreise für den Monat Julius d. J. M. 76. August.

Behufs der Anfertigung und Einreichung der Liquidationen über die im Monat Julius c. den vaterländischen Truppen freiwillig gelieferte Fourage und Brotroggen, wird sämmtlichen landräthlichen Behörden der Kurmark, so wie denjenigen, welche diese Naturalien hergegeben haben, hierdurch bekannt gemacht, daß der Durchschnittspreis von dem im genannten Monate auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter, und zwar der Durchschnittsmarktpreis

a) des Scheffels Roggen	=	=	2 Rthlr.		3 Gr.		— Pf.
b) = = Hafer	=	=	1	=	10	=	9	=
c) = Zentners Heu	=	=	1	=	11	=	—	=
d) = Schocks Stroh	=	=	10	=	8	=	—	=

in $\frac{1}{24}$stel beträgt. Potsdam, den 1sten August 1812.

No. 375. Servisbedarf vom 1sten August d. J. an. M. 702. Julius.

Nach einer Verfügung der Königlichen Generalkommission für das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Marschwesen vom 25sten d. M. läßt sich der durch die Mobilmachung eines Theils der Armee verminderte Servisbedarf insoweit ungefähr übersehen, daß die beabsichtigte, den Städten so nothwendige Verminderung der Servisbeiträge vom 1sten August d. J. ab eintreten kann, und es ist bestimmt:

daß nur zwei Drittheile der bisherigen Beiträge bis auf weitere Verfügung eingezogen werden sollen,

jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung:

daß sämmtliche bisherigen Reste schleunigst eingezahlt werden,

da es sonst durchaus unmöglich sein würde, die fortlaufenden Servisausgaben zu leisten.

Indem dies den Magisträten und Servisbehörden der Kurmark in Verfolg der Bekanntmachungen vom 9ten und 26sten Mai c. (No. 231. und No. 265. des Amtsblatts) zur Befolgung eröffnet wird, werden sie nochmals angewiesen:

die Ueberschüsse bis ult Mai c. auch pro Junius und Julius nach den bisherigen Beitragssummen spätestens bis zum 20sten, und pro August zwei Drittheile des bisherigen Beitrags den 30sten August, auch künftig jedes=

jedesmal den 20sten der folgenden Monate diese zwei Drittheile zur Provinzial-Serviskasse einzusenden.

Sollte dies nicht geschehen, so werden die in der Bekanntmachung vom 26sten Mai c. bemerkten Zwangsmittel unerläßlich in Anwendung gebracht werden.

Potsdam, den 1sten August 1812.

Es ist nunmehr höheren Ortes bestimmt worden, daß auch von Gehältern, Pensionen, Wartegeldern ꝛc. unter 100 Thaler, welche aus Königl. Kassen fließen, die Einkommensteuer von der zahlenden Kasse abgezogen werden soll, und zwar nach dem Maaßstabe, daß solche bei Beträgen bis 75 Thaler excl. mit 12 Gr., und bei Beträgen bis 100 Thaler excl. mit 18 Gr. eingezogen wird. No. 376. Einkommensteuer von Gehalten ꝛc. unter 100 Rthlr. P. 1874 Julius.

Ungeachtet dieses Abzuges müssen aber Personen dieser Klasse ihr Einkommen bei der betreffenden Spezialkommission deklariren, und dabei diese Pensionen nachrichtlich mit angeben.

Ist das Gesammteinkommen von dem Betrage, daß ein höherer Prozentsatz angewandt werden muß, als derjenige ist, welcher der bloßen Pension nach hat zur Erhebung gebracht sein können, so berechnet die Spezialkommission solche von dem gesammten Einkommen, bringt von dem Betrage dasjenige in Abzug, was für die Pension bereits entrichtet worden ist, und zieht das Residuum ein. Z. B. das Einkommen von A. ist, incl. seiner Pension von 48 Thalern, 152 Thaler, so daß er à 1 pro Cent 1 Thaler 12 Gr. zu zahlen hat. Von der Pension hat er bereits entrichtet 12 Gr., so daß er bei der Spezialkommission noch 1 Thaler steuert.

Giebt dagegen das gesammte Einkommen keinen höherrn Prozentsatz oder keine höhere Steuer an, so ist durch den Abzug von der Pension die ganze Steuer berichtigt. Z. B. B. hat ein Einkommen von 68 Thalern incl. 12 Thaler Gnadengehalt. Er hat also zu zahlen 12 Gr., und da er diese bereits von seiner Pension berichtigt hat, so zahlt er an die Spezialkommission nichts mehr.

Uebrigens steht es in der Wahl derer, die die Einkommensteuer mit resp. 18 Gr. und 12 Gr. zahlen, ob sie diese in den drei vorgeschriebenen Terminen, oder gleich auf einmal abführen wollen.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 30sten Julius 1812.

Sämmtliche Kreis- und städtischen Polizeibehörden werden angewiesen, die ihnen bereits unterm heutigen Dato zugefertigten Judentabellen nach nachstehenden Instruktionen auszufüllen und spätestens am 1sten Oktober d. J. bei uns einzureichen, auch sich nach denselben in den die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffenden Angelegenheiten aufs genaueste zu richten. No. 377. Judentabellen. P. 1735. Julius.

Potsdam, den 30sten Julius 1812.

Mit Bezug auf den §. 5. des Edikts vom 11ten März d. J., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preußischen Staaten betreffend, und den darinn enthaltenen Vorbehalt einer besondern Instruktion wegen der Bestimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben, und der Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Glaubensgenossen, wird der Königlichen Regierung hierdurch folgendes eröffnet.

1) Es muß sofort zu der Aufnahme einer vollständigen Liste der jetzt vorhandenen einländischen Juden, womit in den Städten die öffentlichen Polizeiobrigkeiten und auf dem platten Lande die Kreislandräthe zu beauftragen sind, geschritten werden. Diese Liste muß, um doppelte Eintragungen oder Auslassungen zu vermeiden, diejenigen Juden, welche in der betreffenden Stadt oder Kreise am 24sten März d. J., als an dem Tage, an welchem das Edikt vom 11ten März c. allgemeine Gesetzeskraft erlangt hat, nach § 1. und 34. des obgedachten Edikts, oder nach dessen unter dem 12ten Mai c. von Seiten des allgemeinen Polizeidepartements ergangener Deklaration und dem Eingange der am heutigen Tage erlassenen Instruktion über das, gegen ausländische Juden zu beobachtende Verfahren, befugterweise wohnhaft waren, und deren Ehegatten und Kinder enthalten. Die aufnehmenden Behörden haben daher das in Abschrift hier beigefügte Schema zum Grunde zu legen, und die in dem Anhange desselben enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten. Das statistische Bureau ist beauftragt, von diesem Schema die nöthigen Exemplare drucken zu lassen und an die Regierungen zu übersenden; die Königliche Regierung hat demnach nur sofort nach Empfang dieses dem gedachten Bureau die Anzahl ihres Bedarfs an Exemplaren anzuzeigen.

2) Diese Aufnahme wird nun ergeben, wer als einländischer Jude anzusehen sei; nämlich es wird dazu erfordert:

a) daß gegen den rechtlichen Titel, unter dem er am 24sten März 1812. in den Preußischen Staaten wohnte (Kolonne 11. des Schemas) kein Bedenken sei, oder dasselbe durch die Deklaration des Edikts vom 11ten März c., welche in der Zirkularverfügung des allgemeinen Polizeidepartements an die Regierungen vom 12ten Mai c., und der Instruktion vom heutigen Tage über das gegen ausländische Juden zu beobachtende Verfahren enthalten ist, erledigt worden,

b) daß er sich in die Liste der einländischen Juden bis zu dem Präjudizialtermine (nach No. 4. des Anhanges des Schematis) habe eintragen lassen,

c) daß er bis zum 24sten September, als der gesetzlichen sechsmonatlichen Frist, die Wahl seines beständigen Namens (in der No. 9. des Anhanges zum Schema angegebenen Art) angezeigt habe,

d) daß von ihm nicht konstire, er gebrauche bei rechtlich verbindlichen Handlungen und Unterschriften eine andere als eine lebende Sprache, oder andere als deutsche oder lateinische Schriftzüge.

3) Den Beweis, daß ein Jude als Einländer und Preußischer Staatsbürger anerkannt sei, giebt

a) in Rücksicht der am 24sten März 1812. im Lande wohnhaft gewesenen Juden, die der Aufnahme in das Verzeichniß nach dem hierbei liegenden Schema von der Provinzialregierung in Kolonne No. 26. beigefügte Erklärung, daß diese Anerkennung geschehen sei.

Jedem in das Verzeichniß aufgenommenen selbstständigen jüdischen Glaubensgenossen wird hierüber ein Attest in der nachstehenden Form ausgefertigt und eingehändiget:

Nachdem der Inhaber dieses, der N. N. zu N. vor der Polizeiobrigkeit seines Wohnorts erkläret hat, daß er

1) den

1) den Namen N. N. als Familiennamen ferner beibehalten will,
2) den Namen N. N. als Familiennamen angenommen hat und ferner führen will;
so wird in Gemäßheit des §. 4. der Verordnung vom 11ten März 1812, hierdurch bezeuget, daß der N. N. und seine Nachkommen als Königl. Preußische Einländer und Staatsbürger angenommen und überall zu achten sind.

N. N. den ꝛc. ꝛc.

Königliche Preußische Regierung.

b) in Rücksicht der vom 24sten März bis 24sten September 1812. in nach a) anerkannten Familien gebornen Kinder, oder in Rücksicht der Frauen, die in diesem Zeitpunkte in solche Familien geheirathet haben, eben dies Verzeichniß.

c.) in Rücksicht derer, die nach dem 24sten September 1812. gebohren worden, oder in Rücksicht der Frauen, die sich nach dieser Epoche einheirathen, die Listen, deren Beschaffenheit unter No. 4. näher erläutert werden wird.

d) in Rücksicht der Ausländer, welche nach dem 24sten März 1812. naturalisirt werden mögten, die von dem allgemeinen Polizeidepartement vollzogene Naturalisationsakte.

Jedes selbstständige Individuum jüdischer Nation hat die Verpflichtung, seine Eigenschaft als Einländer und Preußischer Staatsbürger auf Erfordern, durch ein glaubhaftes Zertifikat auf den Grund eines dieser vier Kennzeichen nachzuweisen.

4) Um künftig den Nachweis der Abstammung sicher zu stellen, soll vom 24sten September d. J. an nach folgenden Vorschriften verfahren werden.

a) Jeder selbstständige Jude, der Einländer und Preußischer Staatsbürger ist, hat die Verpflichtung, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seiner Familie vorfallen, der Polizeiobrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in Städten der örtlichen Polizeiobrigkeit binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Landrathe des Kreises binnen 3 Tagen.

b) Die gedachten Behörden sind verpflichtet, ein Verzeichniß zu halten, worin jeder solcher Vorfall aufgezeichnet wird, und zwar

bei Geburten,
Tag der Geburt, Namen, Gewerbe und Wohnort der Eltern, eheliche oder uneheliche Qualität, Geschlecht des Kindes und Namen, welcher dem Kinde beigelegt werden soll;

bei Heirathen,
Tag der Trauung, Namen, Gewerbe und Wohnort des neuen Ehepaares und seiner beiderseitigen Eltern, wie auch Namen des Religionsdieners, der das Paar zusammen gegeben hat;

bei Scheidungen,
Namen, Gewerbe und Wohnort der geschiedenen Eheleute, Benennung des Gerichts, vor welchem sie geschieden sind, und Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses;

bei Todesfällen,
Tag des Todes, Namen, Gewerbe, Wohnort und Alter des Verstorbenen, Anzeige der Krankheit oder sonstigen Zufalls, woran er gestorben ist, und ob er überhaupt, oder nur in den letzten 48 Stunden, der Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen hat, auch des Ortes, wo er beerdigt worden ist, oder werden soll.

c.) Jede Behörde, welche ein solches Verzeichniß führt, ist verantwortlich dafür:

α) daß

α) daß die Personen, deren Geburt, Verheirathung, Scheidung, oder Tod eingetragen wird, solche Juden sind, welche die Rechte eines Einländers und Preußischen Staatsbürgers haben, oder resp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen, und

β) daß das Eingetragene in facto wahr sei.

Es bleibt ihnen überlassen, auf welche schickliche und zweckmäßige Art sie sich in beiderlei Rücksicht Ueberzeugung schaffen wollen.

Für jede Eintragung werden außer dem Fall des beglaubigten Unvermögens 4 gGr. Schreibgebühren bezahlt.

d) Das Verzeichniß wird doppelt geführt, und das Duplikat am Schlusse jedes Kalenderjahres der Regierung eingesandt.

e) Für die Aufbewahrung der Verzeichnisse bei den Regierungen und bei den örtlichen Behörden muß in eben der Art Sorge getragen werde, als dies mit den Kirchenbüchern geschieht.

f) Atteste auf den Grund dieser Verzeichnisse von den Behörden, welche sie führen, oder von den Regierungen vertreten dagegen auch für Juden, die Einländer und Preußische Staatsbürger sind, die Stelle von Geburts-, Trauungs- und Todtenscheinen, und für deren Ausfertigungen werden auch dieselben Stempel und Sportuln erhoben.

5) So lange ein Jude durch seinen Aufenthalt im Auslande die Rechte eines Einländers selbst nicht verliert, steht auch einem ehelichen Kinde, welches ihm außer Landes gebohren wird, die ausländische Geburt nicht entgegen.

6) In Absicht der Familiennamen, welche alle einländische Juden künftig führen sollen, steht zwar im Allgemeinen den Familienhäuptern die freie Auswahl zu, jedoch können die Regierungen aus Gründen, die ihrem Ermessen anheimgestellt bleiben, die Genehmigung zu Führung des gewählten Namens verweigern, und die Erwählung eines andern Familiennamens verlangen. Die Bekanntmachung der Verweigerung der Annahme des Namens muß aber innerhalb der ersten acht Tage nach der Abgabe der Erklärung des gewählten Namens erfolgen. Auch versteht sich von selbst, daß jüdische Glaubensgenossen, die bereits einen bleibenden Familiennamen führen, diesen in der Regel behalten müssen, und daß ihnen die Aenderung desselben nur unter eben den Modalitäten gestattet werden kann, unter welchen solche auch bei Christen statt hat.

7) Sobald die Hauptverzeichnisse der einländischen Judenfamilien geschlossen sind, muß ein vollständiges Verzeichniß aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien nach den von ihnen angenommenen Geschlechtsnamen von jeder Regierung durch das Amtsblatt, mittelst einer besondern Beilage desselben, die auch besonders verkäuflich ist, bekannt gemacht werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung sich gebührend zu achten, und in Gemäßheit dessen das Weitere zu verfügen. Berlin, den 25sten Junius 1810.

von Hardenberg.

An sämmtliche Regierungen.

In dem §. 36. des Edikts vom 11ten März d. J., betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preußischen Staaten, ist noch eine besondere Instruktion für die Polizeibehörden über das gegen die ins Land kommenden ausländischen Juden zu beobachtende Verfahren vorbehalten worden. In Bezug darauf wird zuvörderst in Erinnerung gebracht, daß die Absicht des Edikts dahin geht, daß, nach Erfüllung der in den §§. 3. und 4. desselben vorgeschriebenen Bedingungen, nicht blos die im §. 1. bezeichneten jüdischen Glaubensgenossen und deren Familien, die mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbrie-

briefen und Konzessionen versehen sind, für Einländer und Preußische Staatsbürger angenommen werden sollen, sondern daß sich dieses auch erstrecket auf sämmtliche jüdische Glaubensgenossen beiderlei Geschlechts, die ohne den Besitz einer besonderen obrigkeitlichen Erlaubniß dazu, zu der Zeit der Publikation des Gesetzes sich im Lande befunden und an dem Orte ihres Aufenthalts als Lehrer, Gelehrte, Künstler, Studenten, Handlungs- und Gewerbegehülfen, durch Hand- und Hausdienst-Leistungen oder andere Erwerbzweige sich redlich erhalten haben. Es sind daher nach der Vorschrift des §. 34. des Edikts, nur diejenigen im Lande befindlichen jüdischen Glaubensgenossen als Ausländer zu behandeln und fortzuschaffen, welche sich in das Land einschleichen, und ohne einen eigenen Erwerbzweig nur durch öffentliche und Privatunterstützung sich erhalten haben.

In Ansehung der künftig in die Preußischen Staaten kommenden ausländischen jüdischen Glaubensgenossen, ist

1) zwischen solchen ausländischen Juden, die blos als Reisende das Land betreten, und solchen, die im Lande Geschäfte treiben wollen, zu unterscheiden. Was die ersteren betrift, so sind dieselben im Allgemeinen genau eben so, wie alle andere fremden in oder durch das Land Reisenden zu behandeln, und wird hierüber das Nähere in dem bevorstehenden besonderen Paßreglement bestimmt werden. Bis dahin ist von allen betreffenden Behörden mit Sorgfalt darauf zu halten:
   a) daß kein ausländischer Jude ohne einen besonderen unverdächtigen Reisepaß seiner Ortsobrigkeit, welcher die Beschreibung seiner Person, die Benennung des Orts seines bisherigen Aufenthalts, die Angabe seines Standes und Gewerbes, und den Zweck und das Ziel seiner Reise enthalten muß, ins Land gelassen werde, und daß besonders Vagabonden und Bettler jüdischer Religion, selbst dann, wenn sie mit einem solchen Passe versehen sind, jedoch einen nothwendigen und zuläßigen Reisezweck und eine erlaubte Beschäftigung in hiesigen Landen nicht nachweisen können, schlechterdings nicht über die Grenze gelassen werden, ferner
   b) daß bei dem Zusammenreisen mehrerer Personen, jede einzeln, in sofern sie nicht zu der Familie oder der Bedienung eines Mitreisenden gehört, und dieses durch den Reisepaß desselben zweifelfrei nachgewiesen ist, einen besonderen Reisepaß dieser Art mit sich führe, und
   c) daß der fremde jüdische Reisende von der ersten einländischen Polizeibehörde, deren Sitz er berührt, zu seiner weiteren Reise im Lande einen Paß sich ertheilen lasse, der gleichfalls die Beschreibung seiner Person, die Reiseroute und den Ort der Bestimmung enthalten, und von den Polizeiobrigkeiten unterweges gehörig visirt werden muß.

2) In Rücksicht auf die ausländischen Juden, die innerhalb Landes Geschäfte treiben wollen, findet gleichfalls alles dasjenige Anwendung, was unter 1) wegen der Erforderlichkeit der Reisepässe festgesetzet ist. Ausserdem kömmt es aber bei solchen ferner darauf an, ob dieselben Bürger oder Angehörige eines Staats sind, in welchem die Juden alle staatsbürgerliche Rechte haben, oder nicht. Im erstern Falle sind sie im Allgemeinen, wie die Christen ihres Vaterlandes zu behandeln, und ist nach § 154. bis 160. des Gesetzes vom 7ten September 1811., die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend, zu verfahren; jedoch soll solchen jüdischen Ausländern nicht anders, als nach eingeholter Genehmigung des allgemeinen Polizeidepartements, die Erlaubniß und der Gewerbeschein dazu ertheilet werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben.

3) Ausländischen Juden, die in ihrem Vaterlande nicht alle staatsbürgerlichen Rechte haben, ist innerhalb Landes blos der Ankauf Preußischer Produkte und Fabrikate und der Verkauf der Produkte und Fabrikate desjenigen Staats, in dem sie ihre Heimath haben, und zwar lediglich auf offenen Märkten oder in großen Handelsplätzen gestattet. Aller

andere Gewerbebetrieb und Handel, und besonders der Detail- und Hausirhandel, imgleichen alles Kommissions- und Speditionsgeschäft; bleibt ihnen untersagt.

4) Jede besondere Vergünstigung, welche den Juden, als solchen, zeither auf der Frankfurther Messer oder sonst irgend wo zugestanden worden sein mag, hört hingegen gänzlich auf.

Hiernach hat die Königl. Regierung sich künftig gemessenst zu achten, und dem gemäß das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 25sten Junius 1812.

von Hardenberg.

An sämmtliche Regierungen.

No. 378. Ständische Behörden für die Kriegsschulden. P. 2185. Julius.

Nachstehende von der Königl. General-Kriegesschulden-Liquidationskommission nach vorgängiger Berathung mit den zu ihrer Geschäftsführung einberufenen Deputirten entworfenen, und von dem Herrn Staatskanzler genehmigten und vollzogenen Bestimmungen in Bezug auf die veränderten Verhältnisse der ständischen Behörden, welche bis jetzt das Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden-Wesen in den Provinzen der Monarchie bearbeitet haben, werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Potsdam, den 31sten Julius 1812.

Nachdem die, durch die Edikte vom 27sten Oktober 1810. und 7ten September 1811. angekündigte Generalkommission zur Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden-Wesens jetzt in Wirksamkeit getreten ist, so muß nach den Verhältnissen und dem Zwecke derselben, die Bearbeitung der auf das Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden-Wesen Beziehung habenden Geschäfte, sobald dieses den Umständen nach möglich ist, auf die gedachte Kommission und die zu derselben gewählten ständischen Deputirten übergehen.

Um dieses zu bewirken, und eine möglichst vereinfachte Geschäftsbehandlung hierbei zu führen, auch den mit der bisherigen Administration verbundenen bedeutenden Kostenaufwand zu vermeiden, wird folgendes festgesetzt.

§. 1. Alle, in Bezug auf die durch den Krieg von 1806. entstandenen Provinzial- und Kommunalschulden und deren zeitherige Administration, zusammengetretenen Kommiteen, Deputationen, Kommissionen, Kassen und Behörden, sie mögen Namen haben wie sie wollen, in sofern sie das neue Kreditsystem ganzer Provinzen bearbeitet haben, und jetzt noch administriren, werden hiermit aufgehoben. Wo jedoch in einzelnen Städten oder für einzelne Kreise das ständische Schuldenwesen, nach den Bestimmungen der Provinzialbehörde, durch Spezialkommitees ohne besondere Kosten bearbeitet worden ist, da bleiben die Letzteren noch bestehen, wenn gleich die Erstere nach Vorstehendem aufgelöset wird.

§. 2. Es sollen alle, in §. 1. aufgehobenen Behörden bis zum 1sten September d. J. zu dem Zwecke noch fortbestehen; bis dahin schließen sie ihre zeither betriebenen Geschäfte völlig und rein ab, arbeiten darüber eine ausführliche Darstellung der stattgefundenen Geschäftsführung und der Lage sämmtlicher Geschäfte beim Abschlusse aus, legen sie dann der Generalkommission vor, und überliefern nach und nach der im folgenden zu erwähnenden neuen eintretenden Behörde die kurrenten Geschäfte, womit sie zugleich die nöthige Auskunft, die über jeden einzelnen Gegenstand verlangt werden könnte, zu verbinden suchen. Alle oben benannten Kommiteen, Deputationen rc. müssen sich aber vom Tage der Bekanntmachung der jetzigen Verordnung an, aller eingreifenden Anordnungen und neuern Maasregeln, ohne vorherige Zustimmung der zur General-Schuldenkommission erwählten Deputirten ihrer Provinz enthalten.

§. 3. Die Fortführung der Geschäfte von den im §. 1. benannten Behörden gehört von jetzt an zu dem Wirkungskreise der zur General-Kriegesschulden-Kommission berufenen Deputirten der Ritterschaft, der Städte und des kontribuablen Theils des platten Landes.

Diese

Diese werden sämmtlich für die Provinzen, von welchen sie gewählt sind, als die neue eintretende ständische Provinzialbehörde konstituirt, und von ihnen wird künftig die fernere Besorgung der Geschäfte der aufgehobenen Behörden, unter dem Vorsitze eines der Königlichen Mitglieder der Kommission, abhängig gemacht. Nach dem verschiedenen Interesse der Provinzen erhält indeß jede derselben so viele Provinzialbehörden, als ihr Kassenwesen es erfordert; wenn aber mehrere Provinzen und Städte nur Ein gemeinschaftliches Interesse haben, so treten auch ihre sämmtliche Deputirte nur zu einer einzigen Behörde beisammen.

§. 4. Da jedoch nicht nur im ersten Anfange, sondern wohl fortwährend Rücksprache und Auskunft in den Provinzen über das wird erforderlich sein, was zeither dort vorgegangen ist, und eben so zur Ausführung der neuen Anordnungen dort die nöthigen Vorkehrungen nicht fehlen dürfen, so soll dazu überall, wo das getrennte Kasseninteresse es erfordert, in der Provinz noch eine Behörde in Verbindung mit der Generalkommission zur Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden-Wesens bestehen bleiben, wozu aber in der Regel nur ein einziges Mitglied der Behörde gewählt werden muß, welches das kurrente ständische Schuldenwesen in der Provinz zeither bearbeitete. Dessen näheres Verhältniß aber zu den Provinzialdeputirten für jede Provinz wird von den Königl. Kommissarien der General-Schuldenkommission nach den Umständen regulirt werden. Auch wird in gleicher Art entschieden werden, ob, und auf wie lange, als Ausnahme von der Regel, die gedachte Hülfsbehörde aus mehr als einer Person zusammen zu setzen sein möchte. Auf jeden Fall aber wird zwar vorzüglich zu berücksichtigen sein, daß zur Rendantur und für die Registratur, verbunden mit den Kanzleiarbeiten, das nöthige Unterpersonale nach dem Umfange der Geschäfte nicht fehle; wenn jedoch der Etat der Administrationskosten für die Behörde, den jetzigen Zeitumständen gemäß, so eingerichtet werden muß, daß er den Provinzen oder den Königl. Kassen möglichst wenig lästig werden darf, so muß er in der Folge, jenem Zwecke gemäß, von den Königl. Kommissarien regulirt und festgesetzt werden.

§. 5. Mit Hülfe der nach §. 4. beizubehaltenden ständischen Provinzialbehörde werden die hier anwesenden, nach §. 3. ernannten Deputirte der Generalkommission die jetzt kurrenten Provinzialangelegenheiten fort bearbeiten können, und wo zu den etwa noch vorfallenden örtlichen Besorgungen im Innern der Provinzen jener Kommissarius nicht ausreicht, da werden die Provinzial-Kreisbehörden unter dem Landrathe dergleichen Besorgungen mit zu übernehmen haben. Die Provinzial-Kreisbehörden erhalten daher hierdurch auch die besondere Anweisung, den in Bezug auf diese Geschäfte, von dem ständischen Provinzialkommissarius oder dessen Oberbehörden an sie ergehenden Requisitionen unbedingt zu genügen.

§. 6. Als getrennt von der Administration des ständischen Schuldenwesens haben hie und da besondere Rechnungs-Revisionskommissionen in den Provinzen bestanden, denen die Prüfung der Administration obgelegen hat. Dieses Geschäft ist weitläufig geworden, und hat bei seiner Wichtigkeit zeither weder beendigt werden können, noch darf es unbeendigt bleiben, besonders da die General-Schuldenkommission ohne vorher gegangene gründliche Prüfung der Rechnungen nicht zu ihren Abschlüssen kommen kann. Es gehört also zu den Hauptgeschäften der Generalkommission, diese Rechnungsuntersuchungen mit besonderem Eifer zu betreiben. Dieser Zweck aber ist nicht leichter zu erreichen, als wenn, wie hiermit geschieht, auch die Rechnungs-Revisionskommissionen, wo sie noch bestehen, in den Provinzen für aufgelöset erklärt werden, und die Fortsetzung und Beendigung ihrer Geschäfte den §. 3. benannten Mitgliedern der Generalkommission beigelegt wird.

§. 7. Um aber die einmal angefangenen Arbeiten nicht aus ihrem Zusammenhange zu reissen, sondern sie vielmehr bis zu einem natürlichen Abschnitte zu beenden, an welchem die neue Behörde ihre Arbeiten anknüpft, sollen auch die vorgedachten Rechnungs-Revisionskommissionen noch bis zum 1sten September d. J. bestehen bleiben, bis dahin aber nichts neues unternehmen, sondern die angefangenen Revisionen zu beenden suchen, vorzüglich aber

X 2 eine

eine übersichtliche Darstellung dessen, was geschehen ist und noch geschehen muß, für die Generalkommission zur Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden Wesens ausarbeiten.

§. 8. Um bei den mehrseitigen Zwecken der hier anwesenden ständischen Deputirten, diese nicht mit Arbeiten zu überhäufen und zu zerstreuen, soll dasjenige Mitglied der Revisionskommission, welches zeither mit diesen Geschäften sich vorzüglich bekannt gemacht hat, für diejenigen Provinzen, wo es noch nöthig ist, hierher gezogen werden, und für die Fortsetzung dieser Geschäfte zu den nach §. 3. zu ernennenden Kommissionsmitgliedern treten. Vorzüglich ist da, wo zu dieser Rechnungsrevision ein Königl. Kommissarius mit bestellt war, dieser zur Beendigung dieser Geschäfte beizubehalten. Wo dies nicht ist, oder wo überhaupt für die Rechnungsrevision in den Provinzen noch nichts geschehen ist, da müssen die ernannten Mitglieder der Generalkommission hierüber sofort die nöthigen Einleitungen treffen.

§. 9. Zu den Lokalnachforschungen, und zur Herbeischaffung fehlender Data aus den Provinzen, sind auch für diesen Theil der ständischen Geschäfte die (§. 5) ernannten Provinzialkommissarien, und nächst ihnen die Kreisbehörden zugleich mit bestimmt.

§. 10. Diese Bestimmungen bleiben bis zu einer neuen Anordnung darüber in Kraft und Gültigkeit. Berlin, den 14ten Julius 1812.

von Hardenberg.

No. 379. Exportation des Geldes für eingebrachtes Getreide ꝛc. P. A. 1731. Julius.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob die im Lande gelöseten Gelder für aus dem Auslande eingebrachte Fourage und Getreide ungehindert ausgelassen, oder darüber die allgemein geordneten Exportationspässe beigebracht werden müssen.

In Erwägung der jetzt so nothwendigen Zufuhr an Getreide und Fourage, und um das Grenzverkehr damit zu befördern, ist von des Herrn Staatskanzlers Exzellenz festgesetzt:

daß drei Monate hindurch, also während der Monate Julius, August und September d. J., die Ausfuhr des für eingebrachtes Getreide und Fourage gelöseten Geldes, wenn die Summe nicht über dreihundert Thaler beträgt, auf Atteste der Landräthe oder Magisträte, auch ohne Pässe gestattet, die Atteste den Exportanten von den Grenzämtern abgenommen und gleich den Exportationspässen verifizirt und eingesandt, die solchergestalt exportirten Gelder in den monatlichen Exportationsnachweisungen mit aufgenommen, und die Atteste als Beläge beigefügt werden sollen.

Bei Exportation von Summen über dreihundert Thaler aber sind, wie im Allgemeinen feststehet, jedesmal ordentliche bei des Herrn Staatskanzlers Exzellenz nachzusuchende Exportationspässe erforderlich.

Dies wird daher den sämmtlichen Unterbehörden, imgleichen dem Publikum zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 4ten August 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 61. Vergebungen gegen die verbündeten Truppen.

Se. Majestät der König haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten Julius d. J. Ihren Willen wiederholt ausgesprochen, daß die Sicherheit der mit Allerhöchst Denenselben verbündeten fremden Truppen durch strenge Bestrafung derjenigen, welche diese Sicherheit zu stöhren wagen, befördert werde, und

und dem gemäß soll die Untersuchung und Abfaßung des Erkenntnisses in jedem einzelnen Fall dieser Art, ohne Unterschied des sonstigen Gerichtsstandes des Beleidigers, unmittelbar von dem Königl. Kammergericht ressortiren.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden daher angewiesen, jeden Vorgang, wodurch ein Individuum aus den verbündeten Truppenkorps wörtlich oder thätlich beleidigt, oder überhaupt in seinem Rechte auf den Schutz beeinträchtigt worden ist, sobald derselbe zu ihrer Kenntniß gelangt, ohne allen Verzug dem Kammergericht anzuzeigen, damit von demselben Kommissarien zur Untersuchung bestimmt werden können.

Sie müssen jedoch dadurch sich nicht abhalten lassen, die Ausmittelung und Feststellung des Thatbestandes zu besorgen, und nach den Umständen in den vom Gesetz bestimmten Fällen die Person des Thäters zu sichern. Jede Saumseligkeit in Befolgung dieses Befehls wird strenge Ahndung zur Folge haben.

Berlin, den 30sten Julius 1812.

Sämmtliche Königliche Justizämter des Departements werden hierdurch angewiesen, binnen 8 Tagen, und zwar nach dem bei der außerordentlichen Beilage des 27sten Amtsblatts von diesem Jahre befindlichen Formulare, eine Nachweisung von den Beiträgen der Mitglieder derselben zur Vermögenssteuer, der Haupt-Justizämter-Sportulkasse einzureichen. No. 62. Einkommensteuer

Berlin, den 27sten Julius 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Abgabendirektion für die Residenzstadt Berlin.

Den bestehenden Vorschriften zufolge, soll ein Jeder, der sich im Besitz eines luxussteuerpflichtigen Gegenstandes befindet, denselben für die 1ste Hälfte des Rechnungsjahres, welches mit dem 1sten Junius beginnet, vom 15ten bis Ende des Monats August, und für die 2te Hälfte vom 15ten bis ult. Februar zur Versteuerung deklariren, die unterlassene Deklaration binnen der vorgeschriebenen Frist aber, wie durch die Königliche Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten v. M. ausdrücklich bestätigt ist, mit dem vierfachen Betrage der gesetzlichen Steuer bestraft werden. Ueber die strenge Verpflichtung eines jeden Inhabers luxussteuerflichtiger Gegenstände zu deren Deklaration in den angegebenen Terminen nach erfolgtem öffentlichen Aufruf, und über die Straffälligkeit der Unterlassung, können also, da die angezogene Allerhöchste Kabinetsordre solche deutlicher noch ausgesprochen hat, keine Einwendungen weiter vorkommen. No. 1. Luxussteuer für Berlin.

Der Luxussteuer unterliegen gesetzlich männliche und weibliche Domestiken, Pferde, Wagen und Hunde. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel sind des mehreren zu ersehen, aus dem Luxussteuer-Edikte vom 28sten Oktober 1810. und dessen Deklaration vom 14ten September v. J. Wer sich im Besitz eines,

oder

oder mehrerer solcher Subjekte oder Objekte seit dem 1sten Junius d. J. oder seit längerer Zeit befindet, muß dasselbe oder dieselben getreulich angeben.

Zu diesen Deklarationen für das erste halbe Jahr 18$\frac{1}{1}\frac{2}{3}$ wird die in der Niederlagsstraße, hinter dem alten Packhofe, neben dem Piombagehause, befindliche Luxussteuer-Kasse vom 15ten bis incl. den 31sten d. M. die benöthigten Blankets in den gewöhnlichen Dienststunden, von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, unentgeldlich austheilen. Bei dieser Kasse muß ein Jeder, der einen zur Luxusversteuerung geeigneten Gegenstand besitzt, ein dergleichen Blanket sich abfordern, dasselbe getreulich ausfüllen, mit deutlicher Unterschrift des Vor- und Zunamens, Bemerkung des Standes, Gewerbes oder Karakters, imgleichen mit der Wohnungsanzeige nach Straße und Hausnummer versehen, und die solchergestalt ausgefüllte Deklaration spätestens bis zum 31sten d. M. der Kasse zustellen. Bei den unter Siegel befindlichen Luxuswagen ist nächst der Anzahl derselben zugleich auch das Datum zu vermerken, unter welchem die Versiegelung statt gefunden hat.

In Ansehung der Landbewohner diesseitigen Bezirks ist zwar, zu deren mehreren Bequemlichkeit nachgelassen, daß diese ihre Deklarationen zur Luxusversteuerung schriftlich bei dem Thor- und Kreissteuer-Inspektor Clement in dessen Behausung vor dem Potsdammer Thor abgeben, oder nach freier Wahl sich dazu gedruckte Blankets von der mehrerwähnten Kasse abfordern und sie dieser gehörig ausgefüllt zustellen können. Dies muß aber ebenfalls bis zum 31sten d. M. und die Ausfüllung übrigens mit gleicher Genauigkeit und Treue, wie von den Städtern, und mit Angabe des Wohnorts und deutlicher Namensunterschrift geschehen.

Nach dem 31sten d. M. werden schlechterdings keine Deklarationen zur Luxusversteuerung für den Zeitraum vom 1sten Junius bis ult. November c. weder von der Luxussteuer-Kasse, noch von dem Inspektor Clement weiter angenommen werden, und wer länger damit zurückbleibt, hat es sich selbst beizumessen, wenn ihn die im Eingange berührten nachtheiligen Folgen der unterlassenen Deklaration treffen; denn die Gründe, weshalb bei den ersten Aufnahmen die Blankets zu selbigen den Steuerpflichtigen durch die Polizeibeamten zugestellt worden, fallen jetzt, nachdem das Publikum von seiner Verpflichtung zu dieser Steuer sowohl als zu den Deklarationen selbst, sattsam unterrichtet ist, gänzlich weg; daher denn auch der Behelf, mit welchem so mancher, bei Einziehung der Luxussteuer für das verflossene 2te Semester v. J. der unterlassenen Deklarationen wegen sich noch zu entschuldigen gesucht hat, weil ihm nämlich deren Abgabe nicht besonders wie früherhin durch Zustellung eines Blankets in Erinnerung gebracht worden, schon damals unbeachtet geblieben, mithin jetzt und in der Folge, nach den

den wiederholten Aufforderungen und näheren Belehrungen noch weniger beachtet werden kann.

Dem hiesigen Publikum und den in Rücksicht der Luxussteuer zu unserm Ressort gehörigen Bewohnern des ländlichen Bezirks von Berlin wird dieses zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 1sten August 1812.

Personalchronik.

Der Doktor Rehfeld jun. in Prenzlau ist zum Assistenten seines Vaters, des Ukermärkischen Kreisphysikus, Dr. Rehfeld bestellt. Anstellungen.

Der Kandidat Lindemann, bisheriger Lehrer am Köllnischen Gymnasium in Berlin, ist zum Prediger in Gielsdorf, und Wilhelmine Fritsche zur ersten Lehrerin an der Töchterschule in Brandenburg bestellt.

Der invalide Unteroffizier Pechstein ist zum Thorschreiber in Neustadt an der Dosse bestellt.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Post zwischen Leitzkau nnd Ziesar.

Es ist die Einrichtung getroffen, daß die vom 1sten d. M. an neu eingerichtete Kariolpost von Leitzkau nach Ziesar und von dort zurück nach Leitzkau statt, wie nach dem diesjährigen Amtsblatt Stück 25. Pag. 259. bekannt gemacht worden, Montag und Donnerstag früh, jetzt Sonntag und Mittwoch Abends, gleich nach Ankunft der Post aus Berlin, von Ziesar zurück abgefertigt werden wird.

Tonnengeld in Hamburg.

Nach einer aus Hamburg eingegangenen offiziellen Anzeige hat das dortige Douanendirektorium angeblich deshalb, weil fast alle fremde, und vorzüglich die Preußischen Schiffer sich der von ihnen unter dem Namen: Tonnengeld, (Droit de Tonnage) nach der Größe ihrer Schiffsgefäße zu entrichtenden Abgabe (siehe Amtsblatt Pag. 72.) dadurch zu entziehen gesucht haben, daß sie bisher die geladenen Güter außer dem Hafen löschten und durch kleine Fahrzeuge in die Stadt bringen liessen, die Anordnung getroffen, daß kein fremder Schiffer die Erlaubniß zum Einladen wieder erhalten soll, wenn er nicht vorher dokumentirt, daß er die oben gedachte Abgabe wirklich erlegt habe.

Dies wird dem handlungs- und schiffahrttreibenden Publikum hierdurch bekannt gemacht.

Schul-

Schul=Nachrichten.

Der Herr Superintendent Bolte zu Fehrbellin hat ein zweites Schulprogramm herausgegeben, in welchem er von der den Lehrern an Elementarschulen durch 1) Normal=Lehrkursus, 2) Schulmeisterschulen, 3) Schulmeisterkonferenzen und 4) Lesezirkel zu leistenden Nach= und Forthülfe handelt.

Der unter der Leitung des Herrn Superintendenten Bolte von dem Herrn Kaplan Betge in Fehrbellin zu haltende vierzehntägige Lehrkursus wird am funfzehnten September eröffnet werden, vornämlich werden aber nur solche Schullehrer demselben mit Nutzen beiwohnen können, welche mit gehörigen Fähigkeiten und Vorkenntnissen ausgerüstet, und besonders auch in der Musik und im Singen nicht ganz ungeübt sind.

Die Stadt Wittstock hat sich auf eine sehr rühmliche Weise um die Verbesserung ihres Schulwesens dadurch verdient gemacht, daß sie für die Summe von 1200 Thalern ein Haus erkaufte, um das bisher beschränkte Schullokale erweitern zu können. Dieses unter den jetzigen Zeitumständen ausgezeichnet rühmliche Unternehmen, wozu auch die Kaufmannsgilde 100 Thaler subskribirte, hat nicht allein das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern durch ein besonderes Belobigungsschreiben an den Magistrat zu Wittstock nach Verdienst gewürdiget, sondern auch des Königs Majestät höchstselbst haben darüber folgende Kabinetsordre erlassen:

> Es gereicht Mir zum Wohlgefallen, daß nach dem Zeitungsbericht der Kurmärkischen Regierung für den verflossenen Monat die Stadt Wittstock die Verbesserung ihres Schulwesens sich angelegen sein läßt, und Ich schätze besonders den rühmlichen Eifer, mit welchem sich der Tuchfabrikant Struensee durch einen freiwilligen Beitrag von 100 Thalern zum Ankaufe des Schulhauses dabei ausgezeichnet hat. Ich veranlaße daher die Regierung, sowohl der Stadt, als dem Struensee Meinen Beifall und Zufriedenheit deshalb zu erkennen zu geben.
>
> Potsdam, den 14ten Julius 1812.
>
> Friedrich Wilhelm.

An die Kurmärkische Regierung.

Die verwittwete Frau Prediger Krämer hat bei ihrem Abzuge von Perwenitz in der Spandowschen Diözese der Dorfschulkasse 10 Thaler geschenkt.

Der Herr Superintendent Kohli zu Lenzen hat der Schulkasse daselbst 10 Thaler geschenkt, um dafür den Lehrapparat desto schleuniger zu vervollständigen.

Der Mühlenmeister Scheffler zu Fürstenwalde hat der dasigen Schulkasse 25 Thaler zur Anschaffung von Büchern und Schiefertafeln geschenkt.

Eben dieser Schulkasse zu Fürstenwalde hat der jetzt verstorbene Bäckermeister Wobring 30 Thaler vermacht.

Der Herr Justizkommissarius Hasse zu Wittstock hat der dortigen Schulbibliothek ein ansehnliches Geschenk an zweckmäßigen Büchern gemacht.

Desgleichen hat der Schmidt Schröder zu Königsberg in der Priegnitz der Ortsschule 40 Stück Lesebücher geschenkt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 33.

Potsdam, den 14ten August 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 123. die Königliche Kabinetsordre vom 28sten April d. J. in Betreff einiger Punkte der Militair-Justizverfassung.

No. 124. die Instruktion für die, durch die Edikte vom 27sten Oktober 1810. und 7ten September 1811. angekündigte Generalkommission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden-Wesens in den Preußischen Staaten. Vom 9ten Julius 1812.

No. 125. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Julius d. J. in Betreff der auf Defraudation der Luxussteuer-Gefälle gesetzten Strafe.

No. 126. die Bekanntmachung vom 29sten Julius d. J. in Betreff der Erhebung der Einkommensteuer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 380. Verpflichtungen der städtischen Müller. A. 1115. Julius.

Durch die Verfügung vom 28sten Oktober 1811. (Amtsblatt 1811. St. 32. No. 1.) ist festgesetzt worden, daß auch die städtischen Müller, welche in Absicht ihrer eigenen Konsumtion der Mahlsteuer unterworfen bleiben, verpflichtet sein sollen, über ihre Getreidebestände rc. die im §. 4. des Reglements vom 28sten Oktober 1810. für das ländliche Mahlwerk vorgeschriebenen Notizbücher zu führen, indem entgegengesetzten Falls in Gemäßheit des Reglements vom 3ten Mai 1787. §. 3. der III. Abtheilung ihre Bestände unter amtlichen Beschluß genommen werden müssen. Da nun aus der Verpflichtung zur Führung dieser Notizbücher auch folgt, daß die Getreidevorräthe der zur Führung der Notizbücher verpflichteten städtischen Müller an einem bestimmten in denselben gedachten Orte aufbewahrt werden müssen, so hat derjenige Müller, der dieser Anordnung entgegen seine Getreidevorräthe an einem andern, als dem in dem Notizbuche be-

stimmten Ort aufbewahrt, eine Ordnungsstrafe, den Umständen und Gegenständen gemäß, von einem Thaler bis funfzig Thaler verwirkt, und wird daher diese mittelst Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 1sten Julius c. a. festgesetzte Bestimmung dem interessirenden Publikum und sämmtlichen von uns ressortirenden, mit der Aufsicht auf die städtischen Müller beauftragten Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 6ten August 1812.

No. 381. Blasenzins-Erhebung auf dem platten Lande. A. 2714. Julius.

Die Erhebung des Blasenzinses auf dem platten Lande ist zwar gesetzlich allgemein suspendirt, indessen machen doch diejenigen Müller von dieser Bestimmung eine Ausnahme, welche Brantweinbrennereien auf den Grund der Gewerbefreiheit angelegt haben, indem sie mit dem ihnen ertheilten Gewerbschein zugleich die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Blasenzinses übernommen haben, ohne deren Eingehung ihnen der Gewerbeschein nicht ausgehändigt werden durfte. Diese haben daher keine Veranlassung, sich mit Rücksicht auf ihren frühern Zustand über die Blasenzinszahlung zu beschweren, wie diejenigen Müller des platten Landes, welche auf den Grund alter Realrechte Brantweinbrennerei treiben.

Es ist daher seitens der Königlichen Abgabensektion mittelst Verfügung vom 11ten v. M. festgesetzt worden, daß nur diejenigen Müller des platten Landes, welche erst durch die Gewerbefreiheit zu solcher Fabrikation konzessionirt worden, zur Entrichtung des Blasenzinses angehalten werden, diejenigen hingegen, die alte Rechte dazu haben, folglich das Gewerbe in dem Umfange der erkauften Gerechtsame betreiben, lediglich zur Schrootversteuerung anstatt des Blasenzinses verbunden sein sollen.

Die Land-Konsumtionssteuer-Aemter, und alle die es sonst betrifft, haben sich hiernach genau zu achten. Potsdam, den 7ten August 1812.

No. 382. Getränkezwangs-Befreiungsgelder. F. 1620. Julius.

Es ist von des Herrn Staatskanzlers Exzellenz festgesetzt worden, daß nach dem Sinne des Finanzedikts vom 7ten September v. J. §. 3. ad 5. auch die Getränkezwangs-Befreiungsgelder um so mehr aufhören sollen, als von dem Getreide zu Bier und vom Brantwein schon eine Abgabe erhoben, mithin von den Konsumenten eigentlich eine Tranksteuer entrichtet wird.

Potsdam, den 7ten August 1812.

No. 383. Visitationsreisen der Superintendenten. C. 45. Julius.

Die Bestimmung, wonach die Gemeinen die Fuhren der Prediger eben so wie vormals unentgeldlich leisten müssen, ist nach einer höhern Orts ergangenen Festsetzung auch auf die Superintendenten ausgedehnt worden, und es müssen mithin die Visitationsreisen der Superintendenten da, wo es früher schon üblich gewesen ist, mit gewöhnlichen Gemeinefuhren verrichtet werden.

Dies wird den landräthlichen Behörden und betreffenden Gemeinen zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, und dabei für die Herren Superintendenten zugleich bemerkt, daß es in Ansehung der Reisen bei ungewöhnlichen Fällen oder außerordentlichen Aufträgen bei den ihnen durch die Zirkularverfügung vom 9ten Junius d. J. (C. 5. April.) bekannt gemachten Bestimmungen sein Bewenden behalten kann. Potsdam, den 7ten August 1812.

Es

Es sind mehrere Beschwerden von Seiten der Militairbehörden eingegangen, daß Deserteurs von einländischen Regimentern in ihre Heimath zurückkehren, und von den Zivilbehörden nicht die gehörige Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu ihrer Entdeckung, Aufgreifung und Wiederablieferung angewendet werde. Dergleichen Fälle sind namentlich in Schlesien vorgekommen.

No. 384. Deserteurs einländischer Regimenter. M. 40. August.

In Gemäßheit der darüber ergangenen allerhöchsten Kabinetsordre, wird den Landräthen und übrigen Polizeibehörden alle Aufmerksamkeit und Thätigkeit über diesen Gegenstand zur Pflicht gemacht, und haben sie die aufgefundenen Deserteurs sofort an die nächste Preußische Militairbehörde abzuliefern. Die säumigen und nachläßigen Behörden werden unausbleiblich zur gehörigen Verantwortung und Strafe gezogen werden. Potsdam, den 6ten August 1812.

Da bemerkt worden ist, daß den kantonpflichtigen Handwerksburschen, wenn gleich die ihnen in den Wanderpässen bestimmte Zeit abgelaufen ist, von den Polizei- und anderen Behörden Reisepässe ertheilt oder über jene Zeit hinaus vidirt werden, dadurch aber das so häufige Ausbleiben der Handwerksburschen begünstigt wird, so wird den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, vor Ertheilung oder Vidirung des Reisepasses sorgfältig zu prüfen, ob die im Wanderpaß bestimmte Zeit abgelaufen ist, und solchen Falls dem Inhaber nicht nur die Ausfertigung des Reisepasses zu versagen, oder aber den Paß zurückzubehalten, sondern ihn auch nach der Analogie des §. 62. des Kantonreglements von 12ten Februar 1792., wenn er zum Einstellen tauglich ist, sofort an die nächste Garnison zum Transport an das Kantonregiment abzuliefern, und dem Magistrat oder der Obrigkeit des Geburtsorts davon Nachricht zu geben.

No. 385. Reisepässe der kantonpflichtigen Handwerksburschen M. P. 560. Julius.

Da auch mehrere Polizeibehörden den reisenden und kantonpflichtigen Handwerksburschen Reisepässe ertheilen, ohne zu prüfen, ob sie mit einem Wanderpasse versehen sind, so werden die deshalb früher ergangenen Vorschriften in Erinnerung gebracht, nach welchen keinem solchen Handwerksgesellen ein Reisepaß ohne Wanderpaß ertheilt werden soll, und muß, daß der Inhaber des Reisepasses mit letzterem versehen ist, in jenem ausdrücklich bemerkt werden.

Potsdam, den 6ten August 1812.

Nach einer Verfügung der Königlichen Generalkommission für das Verpflegungs-, Einquartirungs- und Marschwesen soll derselben jedesmal am 15ten des ersten Monats in jedem Quartal ein vollständiger Abschluß der Provinzialservis-Kasse eingereicht werden, aus welchem sämmtliche eingenommenen und ausgegebenen Servisgelder ersehen werden können, und für das laufende Quartal soll der Monat August, wegen der nach der Bekanntmachung vom 1sten dieses im 32sten Stück des Amtsblatts No. 375. erfolgten Verminderung der Servisabgaben, besonders abgeschlossen werden.

No. 386. Vierteljährliche Servisabschlüsse. M. 739. Julius.

Dem gemäß haben die Magisträte und Servisbehörden die bisher angeordneten Quartalliquidationen der Servisausgaben:

)(2 a) je-

a) jedesmal spätestens am 5ten des betreffenden Monats mit den Belägen einzusenden,

b) selbigen eine Balanze beizufügen, wie viel nach Abzug der Ausgaben von den Beiträgen der Stadt zur Provinzialservis-Kasse einzusenden, oder aus selbiger zuzuschießen ist, und zu bemerken, an welchem Tage der Ueberschuß abgesandt ist,

c) die Ausgaben pro Junius und Julius zwar mit den pro August in einer Liquidation — jedoch die für den letztgedachten Monat abgesondert nachzuweisen, und zwei Balanzen der Einnahmen und Ausgaben, nämlich pro Junius und Julius, und besonders pro August beizufügen.

Wegen pünktlicher Einsendung der Ueberschüsse und Rückstände, und der Form der Liquidationen bleibt es überall bei den bisherigen Vorschriften, und werden, falls solche nicht aufs genaueste befolgt werden, sofort die nachdrücklichsten Zwangsmittel angewendet werden. Potsdam, den 8ten August 1812.

No. 387. Kur und Verpflegung erkrankender Handwerksgesellen. P. 348. Junius.

Durch eine Verfügung des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern vom 30sten Mai d. J. sind die in der Verordnung vom 7ten Januar 1783, betreffend die Kur und Verpflegung der auf der Wanderschaft oder in den Werkstätten krank gewordenen Handwerksgesellen, aufgestellten Grundsätze dahin theils ergänzt theils abgeändert,

daß zwar, wenn ein Geselle an einem Orte krank wird oder krank ankommt, auf alle Fälle und ohne Unterschied blos die Verpflichtung, sich seiner anzunehmen und für seine Kur und Verpflegung zu sorgen, zunächst dem Gewerke dieses Orts, zu welchem der Kranke gehört, und eventualiter der Armenkasse des Orts obliegt, daß aber in Absicht der Verpflichtung zur endlichen eigenen Tragung der Kur- und Verpflegungskosten, und mithin auch zur Erstattung der aus den Gewerks- oder Orts-Armenkassen vorgeschossenen Kosten unterschieden werden soll, ob ein solcher Kranker zu irgend einer andern Ortsgemeine im Lande dergestalt gehört, daß dieselbe zu seiner, als ihres Mitgliedes Unterstützung im Falle der Verarmung verbunden ist, oder ob gar der Kranke zu seiner Unterstützung verpflichtete und dazu vermögende Verwandte im Lande hat? In diesen Fällen soll der Gewerks- oder Armenkasse desjenigen Orts, der die Sorge für die Kur und Verpflegung des Kranken getragen hat, der Regreß zur Erstattung des Vorgeschossenen an die ebengedachten Verwandten, oder resp. an diejenige Kommune, wozu der Kranke gehört, zustehen.

Ist aber ein solcher Geselle in der Arbeit bei einem zum Gewerke gehörigen Meister krank geworden, so kann nur der Armenkasse des Orts, in welchem der Erkrankte in Arbeit steht, wenn die Gewerkskasse des Orts zur Bestreitung oder Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten unvermögend sein sollte, der Regreß gegen die vorgedachten Verwandten und

so-

sodann gegen die gedachte Kommune zustehen, die vermögende Gewerkskasse des Orts hingegen muß in solchem Falle durchaus und ohne Erstattung von Seiten der Verwandten oder Kommune die Kosten tragen.

Hat indessen der auf der Reise erkrankte Gesell innerhalb Landes keine Verwandte oder keinen Ort, dem er in obengedachter Art angehört, so soll die Gewerkskasse des Orts, wo er erkrankt, so lange sie des Vermögens ist, in allen Fällen die Kosten der Kur und Verpflegung definitiv selbst tragen; im Falle ihres Unvermögens aber soll die eventuelle Verpflichtung nicht auf die Armenkasse des Orts, sondern auf die Landarmenkasse derjenigen Provinz, in der dieser Ort belegen ist, übergehen, es sei denn, daß in dem Orte eine solche öffentliche Anstalt vorhanden sei, wo auch andere als blos ortsarme Kranke aufgenommen werden, in welchem Falle diese Anstalt die Kur und Verpflegung des kranken Gesellen übernehmen oder die Kosten erstatten muß.

Uebrigens werden zugleich hiermit die in der Verordnung vom 7ten Januar 1783. enthaltenen Bestimmungen, daß kranke Gesellen nicht eher entlassen und fortgeschickt werden sollen, bis sie außer allen Zweifel völlig wiederhergestellt sind, oder doch, nach dem Urtheil eines darüber zu konsulirenden approbirten Arztes, ohne Gefahr ihres Lebens oder ohne zu befürchtende Verschlimmerung ihres Zustandes, transportirt werden können, bei Vermeidung der in der Verordnung angedroheten Nachtheile in Erinnerung gebracht, auch wird dabei die Vorsicht empfohlen, einen kranken Gesellen nicht anders als auf den Grund eines zu asservirenden ärztlichen Attests zu entlassen.

Hiernach haben sich sämmtliche von uns ressortirende Polizeibehörden und Magisträte, auch Gewerke, zu achten. Potsdam, den 10ten August 1812.

No: 388. Transport der Bettler und Vagabonden. P. 1369. Julius.

Nach dem §. 5. des Edikts vom 10ten Dezember 1720. sollen bei dem Transport der Bettler und Vagabonden die Gerichtsobrigkeiten der Absendungsörter die Kosten bis an den Ort, wohin die Bettler und Vagabonden abgeliefert werden, vorschießen. Bei ausländischen Vagabonden müssen die Verpflegungskosten nach der Instruktion vom 20sten November 1730. aus der Kasse desjenigen Kreises bezahlt werden, in welchem die Vagabonden aufgegriffen sind, bei einländischen Vagabonden aber müssen sie aus der Orts-Armenkasse erfolgen.

Mehrere Polizeibehörden und Magisträte haben sich, wenn ihnen durch Transport Vagabonden zur weitern Transportirung zugeschickt und die Transport- und Verpflegungskosten nicht vom Orte der Absendung mitgegeben sind, geweigert, den Polizeibehörden und Magisträten der vor ihnen belegenen Städte die wegen solcher Kosten geleisteten Vorschüsse zu erstatten; ihre Weigerung ist zwar durch jene Bestimmungen begründet, allein da die den Vagabonden absendende Behörde nie mit Bestimmtheit den ganzen Betrag der Kosten bis zum Bestimmungsorte wissen kann, indem theils öfters die Meilenzahl nicht gehörig bekannt ist, theils der Aufenthalt des Vagabonden unterwegs sich durch Krankheit verlängern kann, theils auch der Transport zuweilen zu Wagen geschehen muß,

muß, so sind Kostenvorschüsse von den auf der Tour belegenen Behörden nicht immer zu vermeiden.

Um nun den mancherlei Beschwerden für die Folge vorzubeugen, wird in Beziehung auf obenangeführte Verordnungen hiermit festgesetzt:

1) Es darf niemals ein Vagabonde zum weitern Transport abgesendet werden, wenn nicht zugleich ein für die ganze Tour wenigstens ungefähr zu berechnender hinreichender Vorschuß für den einländischen Vagabonden von dem Magistrate oder der sonstigen Obrigkeit des Absendungsorts, und für den ausländischen Vagabonden der Kostenbetrag von der Kasse desjenigen Kreises, in welchem der Vagabonde aufgegriffen ist, mitgegeben wird.

2) Sollte dieser mitgegebene Geldbetrag schon vor Beendigung der Reise, theils durch unvorhergesehene Ereignisse, theils auch durch fehlerhafte Berechnung des Betrags selbst absorbirt werden, so müssen die einzelnen einländischen Behörden, an welche der Vagabonde auf dem Transporte abgeliefert wird, die fernern Kosten vorschießen und einander erstatten, und diejenige einländische Ortsbehörde, an welche der Vagabonde zuletzt abgeliefert wird, muß den ganzen auf solche Art geleisteten Vorschuß erstatten. Ist der Vagabonde ein Ausländer, welcher über die Grenze gebracht werden soll, so muß diese letzte einländische Behörde den geleisteten Vorschuß auf dem Transportzettel bemerken, davon sogleich der, den Vagabonden absendenden Behörde, Anzeige machen, die Wiedererstattung der vorgeschossenen Kosten erfordern, und jener Behörde den Transportzettel zur Ueberzeugung der Verwendung der Kosten und des wirklich erfolgten Transports über die Grenze zurücksenden.

Daß wegen des einländischen Vagabonden der Magistrat oder die Obrigkeit des Bestimmungsorts, an welchen derselbe abgeliefert wird, die sämmtlichen Kosten sowohl der Absendungsbehörde, als auch, wenn der mitgegebene Vorschuß nicht zugereicht hat, der Behörde des letzteren vor ihm gelegenen Ortes erstatten muß, versteht sich von selbst. Wegen Bezahlung der Transport- und Verpflegungskosten für die in die Landarmen-Häuser oder aus denselben zu transportirende Vagabonden und Bettler bleibt es bei der bisherigen besondern Verfassung und Einrichtung.

3) Werden Handwerksgesellen, welche ohne den vorschriftsmäßigen Wanderpaß umherreisen, angehalten und nach ihrem Geburtsort oder dem Wohnort ihrer Eltern, den bestehenden Vorschriften gemäß, transportirt, so müssen die Transport- und Verpflegungskosten, wenn sie nicht aus dem etwa bei sich habenden Vermögen des Gesellen bestritten werden können, von derjenigen Ortsbehörde vorgeschossen werden, welche den Handwerksgesellen anhält und absendet, und bleibt es wegen der Erstattung solches Vorschusses bei den dieserhalb bereits ergangenen Bestimmungen.

Hiernach haben sich die Landräthe, Polizeidirektoren, Magisträte und Ortsobrigkeiten in der Kurmark zu achten. Potsdam, den 11ten August 1812.

Es

Es ist von verschiedenen unzünftigen Professionisten darüber Beschwerde geführt worden, daß ihnen auf Jahrmärkten von den zünftigen Meistern die untersten Stellen zur Aufbauung der Buden angewiesen werden. No. 389. Beeinträchtigungen unzünftiger Gewerbtreibenden auf Jahrmärkten. P. 2150. Junius.

Zur Abstellung dieser gesetzwidrigen Beeinträchtigung unzünftiger Gewerbtreibenden wird hierdurch festgesetzt:

1) Wo gewisse Klassen von Handwerkern bisher observanzmäßig gewisse Plätze auf den Jahrmärkten gehabt haben, da verbleiben ihnen diese auch für die Zukunft, nur mit der Maaßgabe, daß zwischen Zünftigen und Unzünftigen kein Unterschied gemacht wird. Wer seinen Platz vielleicht erkauft hat, der behält denselben; die übrigen müssen rangiren, wie sie sich gemeldet haben, sie mögen zünftig sein oder nicht.

2) Die bisherigen Rangordnungen der einzelnen Städte in Ansehung der Stelle auf den Jahrmärkten bleiben ebenfalls, wie sie bisher gewesen sind.

Wenn sich mehrere Gewerbtreibende aus einer Stadt einfinden, und nicht der zu 1) entschiedene Fall bei ihnen eintritt, so rangiren sie unter sich, nach der Reihefolge, wie sie sich melden.

Sämmtliche Polizeidirektoren und Magisträte werden angewiesen, sich nach dieser Vorschrift genau zu achten. Potsdam, den 10ten August 1812.

Durch die Königliche Kabinetsordre vom 25sten Mai d. J. ist der Verkauf der Halleschen Medizin vor der Hand noch ausnahmsweise unter folgenden Bedingungen gestattet. No. 390. Debit der Halleschen Medizin. P. 486. Julius.

1) Der Debit dieser Medizin darf keinem andern als einem approbirten Apotheker in Kommission gegeben werden.

2) Die Milzessenz, Polychrestpillen, Aloe- und Obstruktions- und Laxirpillen, so wie alle übrigen stark wirkenden und unter No. 3. unberührt gebliebenen Arzeneimittel, dürfen von den Apothekern, welche dazu vom Halleschen Waisenhause beauftragt worden, nicht anders, als auf ausdrückliche ärztliche Verordnung debitirt werden.

3) Dagegen ist der Verkauf derjenigen Mittel, deren Wirkung unbedeutender und gefahrloser ist, als wohin gehören:

a) Essentia dulcis externa,
b) — amara,
c) Tinctura salina,
d) Tinctura corallina,
e) Elixir viscerale,
f) Pulvis digestivus,
g) — temperans ruber,
h) — — albus,
i) Balsamus cephalico-nervinus,

k) Spi-

k) Spiritus nervinus und
l) aromatischer Brustthee,

den gedachten Apothekern ohne ärztliche Verordnung für jetzt noch gestattet.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch die sogenannten Apothekchen, als den Preußischen Medizinalgesetzen entgegen, in den diesseitigen Staaten nicht verkauft werden dürfen, und daß der Verkauf der Madaischen Schrift über den Gebrauch der Halleschen Arzeneien sich nicht für die Apotheker eignet, sondern ein Gegenstand des Buchhandels bleiben muß.

Potsdam, den 11ten August 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Departements-kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 2. Vermögens- und Einkommensteuer.

Auf Veranlassung bekannt gewordener Zweifel und eingegangener Anfragen über verschiedene die Vermögens- und Einkommensteuer betreffende Punkte bringt die Departementskommission zur Achtung für die Steuerbehörden und für die Steuerpflichtigen folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß.

1) Zu §. 10. des Edikts vom 24sten Mai c.

Die Abschätzung der bei der General-Wittwenkasse baar eingelegten Antrittsgelder, bleibt nach Vorschrift der Instruktion §. 16. den Steuerpflichtigen überlassen.

2) Die Steuer von den Zivil- und Militairwittwen-Pensionen soll erst, und zwar durch die Zivil-Wittwenkasse von derjenigen Rate, welche am 1sten Oktober 1811., und durch die Offizier-Wittwenkasse von derjenigen, welche am 1sten Julius 1811. fällig gewesen ist, in Abzug gebracht werden. Der Betrag der jährlichen Pension ist aber in den Fassionen nachrichtlich zu vermerken, damit der Prozentsatz vom Gesammteinkommen hiernach übersehen und berechnet werden kann. Von einem jährlichen Gesammteinkommen bis 75 Thaler, mit Einschluß der Pension, beträgt die Steuer 12 Groschen, von 75 Thaler bis 100 Thaler 18 Gr., von 100 Thaler bis 299 Thaler wird pro 100 Thaler 1 Thaler, und von 300 Thaler ab, pro 100 Thaler 5 Thaler gesteuert. Die Pension, welche eine wieder verehelichte Wittwe bezieht, wird als ein von dem Einkommen des Ehemannes getrennter steuerbarer Gegenstand behandelt. Die Beiträge, welche eine Wittwe für ihren verstorbenen Ehemann noch zu berichtigen hat, werden bei Bestimmung des Betrages der zu versteuernden Pension in Abzug gebracht.

3) Zu §. 10. des Edikts. Jeder Gewerbtreibende muß sowohl vom Einkommen als vom Vermögen, auch wenn letzteres das Betriebskapital seines Gewerbes ausmacht, besonders steuern, daher z. B. Getreidehändler, Bäcker, Schlächter, Brauer ꝛc. auch von ihren Vorräthen.

4) Zu

4) Zu §. 11. des Edikts.. Diejenigen, welche resp. 12 Gr. und 18 Gr. an Steuer zu entrichten haben, können ebenfalls in den 3 bestimmten Terminen solche zu resp. 4 Gr. und 6 Gr. berichtigen.

5) Zu §. 2. der Instruktion. Das gesammte Vermögen der Kämmereien und die Kapitalien der Salarienkassen sind steuerfrei.

6) In Ansehung der eingezogenen Stifter, wird nur das Einkommen der Präbendirten besteuert. Wohlthätige Stiftungen zur Krankenpflege u. s. w. welche fortdauern, sind ganz steuerfrei.

7) Zu §. 4. der Instruktion. In allen Quittungen, welche Grundbesitzern wegen der Vorschüsse, die sie für ihre Gläubiger an Steuer bezahlen, ertheilt werden, muß bestimmt ausgedrückt sein, wie viel baar und wie viel in gestempelten Tresorscheinen entrichtet ist, und kann dem Gläubiger nur der wahre Betrag der für ihn wirklich gemachten Auslage in Anrechnung gebracht werden. Der Grundbesitzer kann hiernach durch Berichtigung in Tresorscheinen gegen den Gläubiger keinen Vortheil erringen, wogegen letzterer aber keine Erinnerung zu machen hat, wenn der geleistete Vorschuß ganz baar geleistet worden ist, ohne Rücksicht auf den Gewinn, den eine Berichtigung in Tresorscheinen hätte für den Kreditor gewähren können.

8) Zu §. 4. Litt. b. der Instruktion.

A. Die Scheine aus der inländischen Anleihe vom 12ten Februar 1810. werden, auch wenn sie sich nicht mehr in den Händen des ersten Darleihers befinden, bei der Berichtigung sowohl der Vermögens- als der Einkommensteuer nebst den laufenden Zinsen à 5 pro Cent in allen Terminen als baar angenommen. Die steuererhebende Kasse ertheilt dem Steuerpflichtigen auf dasjenige Quantum, welches die Steuer des 1sten Termins übersteigt, ein bestimmt lautendes Attest, wovon bei dem Abtrage der Einkommensteuer. z. E. vom Gehalte, oder auch bei dem 2ten und 3ten Termine der Vermögenssteuer, Gebrauch gemacht werden kann. Ist dieses aber nicht der Fall, so muß der Departementskommission Anzeige geschehen, mit näherer Auseinandersetzung des Sachverhältnisses, damit auf diejenigen Summen, welche den Inhabern der Anleihescheine zurückgebühren, neue Anleihescheine ausgefertigt werden können, die ihnen dann gegen Einwechselung der Interimsatteste auszuantworten sind.

Auf dem Anleiheschein selbst ist sofort von den Kommissionen mit Beidrückung des Stempels zu bemerken: wie viel darauf abbezahlt, und daß über das Residuum ein Interimsattest gegeben worden; sodann ist er mit dem Betrage, wofür er hier gezahlt hat, in Rechnung zu stellen, und an die Hauptsteuer-Kasse mit abzuführen.

Uebrigens ist es unbedenklich, die Anleihescheine auswärtiger Provinzen hier bei der Berichtigung der Steuer anzunehmen, mit Ausnahme der von

der Kämmerei zu Memel ausgestellten Anleihescheine, welche zu den städtischen Kommunalpapieren gehören.

B. Den Steuerpflichtigen können bei der Berichtigung der Steuer auf größere für baar geltende Papiere in keinem Falle kleinere herausgegeben werden, vielmehr müssen die statt baar eingezogenen Papiere in eben der Qualität als sie eingegangen sind, an die Provinzialsteuer-Kasse abgeliefert werden.

Eben so wenig können mehrere Steuerschuldigen zusammentreten, um mit einem Anleihe- oder Tresorscheine die Steuer zu erlegen.

9) Zu §. 6. der Instruktion. Die Einquartierungslasten gehören zu den Naturalleistungen, welche bei dem zweiten und dritten Termine in Anrechnung kommen, und wird über die Sätze selbst noch eine besondere Verordnung ergehen.

10) Zu §. 9. der Instruktion. Die sogenannten Gerechtigkeiten und Privilegien, z. B. Apotheken, Barbierstuben, Buchdruckerprivilegien ꝛc., welche im Hypothekenbuche eingetragen stehen, sind als Grundeigenthum zu behandeln, und der Werth davon muß nach dem Erwerbspreise oder der Nutzung berechnet werden.

11) Zu §. 11. der Instruktion. Von dem Kapital der Geld-Fideikommisse muß die Steuer wie von jedem andern Kapital berichtiget werden, und kann auf die Substanz gelegt werden.

12) Zu §. 13. Litt. e. Die Magdeburgischen Landesobligationen müssen ebenfalls unter dem zu versteuernden Vermögen mit aufgeführt werden, und der Kours ist eventualiter wie bei den Kurmärkischen Obligationen anzunehmen, wenn nicht ein Lokalkours ausgemittelt werden kann.

13) Zu §. 16. der Instruktion. Die Schätzung der ausstehenden Forderungen ist blos in Ansehung der persönlichen Forderungen nachgelassen; es kann daher den hypothekarischen Forderungen eine gleiche in dem Gesetze nicht begründete Begünstigung nicht zugestanden werden, vielmehr müssen diese jederzeit nach ihrem vollen Nennwerthe steuern.

14) Zu §. 42. der Instruktion. In Rücksicht der Einkommensteuer von den Besoldungen, Pensionen ꝛc. ist im Allgemeinen nach den Bekanntmachungen der Königl. Kurmärkischen Regierung vom 17ten Junius c. Amtsblatt Pag. 253. No. 294. und vom 1sten Julius c. Pag. 301. No. 332. zu verfahren, mit Beachtung der Bestimmung zu 4. in Ansehung der Anleihescheine vom 12ten Februar 1810.

Die Einkommensteuer der reformirten Geistlichen und Schullehrer von den aus der Kasse Montis pietatis zu beziehenden Zuschüssen, wird nicht von der zahlenden Kasse in Abzug gebracht, und dabei der Unterschied gemacht, ob der Perzipient noch aus einer anderen Königl. Kasse ein Gehalt bezieht oder nicht.

a) Im

a) Im erstern Falle giebt er der betreffenden Königl. Kasse den Zuschuß aus der Kasse Montis pietatis mit an, und wenn das Gehalt und dieser Zuschuß unter 300 Thaler oder unter 100 Thaler beträgt, so bemerkt er dabei gewissenhaft, ob er nach seinem gesammten Einkommen zum Satze von 5 pro Cent oder von 1 pro Cent oder aber zu ¾ pro Cent oder zu ½ pro Cent zu steuern habe. Die das Hauptgehalt zahlende Kasse besorgt hiernach den Abzug für das Gehalt und den Zuschuß, und liefert solchen weiter ab.

b) Im letzteren Falle kann er sein Einkommen aus der Kasse Montis pietatis der Deklaration über das gesammte Einkommen beifügen, und berichtiget den Steuerbetrag davon bei der Spezial-Steuerkasse.

15) Da es vorgeschrieben ist, daß die Einkommensteuer von Gehältern, Pensionen, Wartegeldern ic., welche aus Königl. Fonds fließen, durch die zahlenden Kassen abgezogen werden soll, so muß dies auch bei denjenigen unter 100 Thaler geschehen, und zwar nach dem Maaßstabe, daß solche bei Beträgen bis 75 Thaler mit 12 Gr., und bei Beträgen bis 100 Thaler mit 18 Gr. angenommen werden.

Ungeachtet dieses Abzugs müssen Personen dieser Klasse ihr Einkommen bei der konzernirenden Spezialkommission deklariren, und dabei ihre Pension, Gehalt oder Wartegeld nachrichtlich mit angeben. Ist nun das Gesammteinkommen von dem Betrage, daß ein höherer Prozentsatz angenommen werden muß, als derjenige, welcher der bloßen Pension ic nach hat zur Erhebung gebracht werden können, so muß die Spezialkommission solche von dem gesammten Einkommen berechnen, und von diesem Betrag die Summe in Abzug bringen, welche für die Pension erweislich bereits entrichtet worden ist, und das Residuum einziehen.

16) Zu No. 7. der Deklaration vom 13ten Julius 1812. Auch die alten Kurmärkischen landschaftlichen Obligationen müssen gestempelt werden, weil sie sich im öffentlichen Verkehr befinden, und dieserhalb in dem bekannt gemachten Kourszettel mit aufgeführt worden sind.

Die Einziehung der Vermögenssteuer von den Pfandbriefen bei Auszahlung der Zinsen ist nur von der schlesischen General-Landschaftsdirektion in Anwendung gebracht, und findet für die Folge auf diesem Wege nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige die bereits erfolgte Berichtigung der Steuer nicht nachzuweisen vermag. Sämmtliche zur Steuerung und Stempelung qualifizirte Papiere müssen bei den Spezial- und Lokal-Steuerkommissionen gehörig versteuert und gestempelt werden, in sofern letzteres nicht, als bei Erhebung der Zinsen bereits bewirkt, nachgewiesen werden kann. Berlin, den 30sten Julius 1812.

von Goldbeck.

sondern auch das Gesetz vom 20sten November 1810. deklarirt, weshalb solche auch von des Königs Majestät Höchsteigenhändig vollzogen worden ist. In Voraussetzung der allgemeinen Anwendung obiger Bestimmung sprechen die Stempelgesetze den Grundsatz aus:

daß ein neuer oder ein erhöheter Stempelsatz so oft eintritt, als der stempelpflichtige Gegenstand ein volles Hundert Thaler übersteigt, dergestalt, daß z. B. 101 Rthlr. eben so viel an Werthstempel zahlen als volle 200 Rthlr.

Dieser Grundsatz ist die Regel, von welcher aber Gesetz und ergangene Deklarationen Ausnahmen gestatten. Zu diesen Ausnahmen gehören die Bestimmungen des Stempels bei trockenen auf Kündigung lautenden Wechseln, bei Erbschaften, Adjudikationsbescheiden und Auktionsprotokollen.

Potsdam, den 15ten August 1812.

No. 392. Kupferstiche und Land-Karten. A. 3230. Julius.

Da die von den Kupferstechern Gaspare Weiß & Comp. und J. B. Schiavonetti in Berlin, oder für deren Rechnung dort verfertigten Kupferstiche und Land-Karten jederzeit mit dem in den Kupferplatten eingegrabenen Vor- und Zunamen und Wohnort der Fabrikanten versehen sind, so ist in Folge der Verfügung der Königl. Abgabensektion vom 15ten v. M. beschlossen worden, diese Unterschrift zum Beweise der einländischen Qualität jener Fabrikate für hinlänglich zu achten, und die so bezeichnet und mit Akzise-Passirzetteln begleitet von Berlin nach andern einländischen Städten zu versendenden Kupferstiche und Land-Karten daselbst steuerfrei eingehen zu lassen, auch auf ähnliche Art die von andern einländischen Kupferstechern und Kupferstichhändlern gefertigten oder verlegten Kupferstiche und Land-Karten zu behandeln, wenn sie mit dem eingegrabenen Namen und Wohnort und mit Passirzetteln der Akziseämter ihres Wohnorts versehen sind.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Akziseämtern wird dies mit der Anweisung bekannt gemacht, die unter solcher Bezeichnung und mit Passirscheinen ankommenden Kupferstiche und Land-Karten akzisefrei zu lassen, übrigens aber denselben zugleich aufgegeben, unfehlbar binnen 14 Tagen, mit genauer Bemerkung der Namen und Wohnorte, anzuzeigen, ob in ihren resp. Bezirken Kupferstich- und Land-Kartenhändler vorhanden sind, welche mit einländischen Kupferstichen und Land-Karten handeln, auf denen der Vor- und Zuname, auch Wohnort des Kupferstechers und des Verlegers eingegraben ist.

Potsdam, den 14ten August 1812.

No. 393. Marktverkehr zu Ravensbrück. A. 3302. Julius.

Um das Marktverkehr in Ravensbrück zu befördern, hat die Königliche Abgabensektion durch die Verfügung vom 22sten v. M. genehmigt,

daß allda künftig von den ein- und durchgehenden Viktualien, so wie es vor dem Jahre 1810. gewesen, gar keine Zollerhebung statt haben soll. In Betreff derjenigen Objekte aber, welche von dem Markt in Ravens-

vensbrück nach einländischen Orten gehen, muß für die Sicherstellung des Zolles und der Konsumtionsakzise dadurch gesorgt werden, daß der Eingangszoll zu Ravensbrück von den Käufern der Butter und der übrigen Viktualien erhoben, und über die solchergestalt verzollte, nach dem Inlande abzuführende Quantität jedem Absender ein Begleitschein ertheilt wird. Potsdam, den 15ten August 1812.

No. 394. Berichtigung der direkten landesherrlichen Abgaben. A. 107. August.

Die Bedürfnisse des Staats erfordern die prompteste Berichtigung der direkten landesherrlichen Abgaben. Da hierunter aber von den Kreiskassen nicht überall die gehörige Ordnung beobachtet wird, so bringen wir den Herren Landräthen die Zirkularverfügung vom 16ten September 1810. in Erinnerung, und setzen in Folge derselben hierdurch ein für allemal fest:

daß vom 1sten September d. J. an sämmtliche direkten landesherrlichen Abgaben monatlich zwischen dem 1sten und 12ten eines jeden laufenden Monats vollständig zur Regierungskasse abgeführt, oder die Gründe, warum solches nicht geschehen, uns binnen gleicher Zeit ausführlich einberichtet sein müssen.

Unterbleibt diese Zahlung oder Anzeige, so werden wir uns genöthigt sehen, strenge Maaßregeln, den vorhandenen Vorschriften gemäß, gegen die Herren Landräthe zu ergreifen.

Hiernach mögen sich auch die Abgabepflichtigen achten, damit von den Herren Landräthen nicht in gleicher Art gegen die Säumigen verfahren werden darf.

Uebrigens bedarf es wohl keiner Erwähnung, daß es bei Berichtigung der Lehnpferdegelder, Kriegesmetzkorngelder und Potsdamschen Bettgelder im Allgemeinen nach den erlassenen Bestimmungen sein Bewenden behält, und die Abführung derselben nur in dem oberwähnten Zeitraum der betreffenden Monate erwartet wird. Potsdam, den 15ten August 1812.

No. 395. Luxussteuer. A. 1071. August.

In Gemäßheit der Luxussteuer-Instruktion vom 10ten Januar c. werden alle diejenigen, welche luxussteuerpflichtige Gegenstände besitzen, hierdurch aufgefordert, solche für die erste Hälfte des laufenden Rechnungsjahrs $18\frac{12}{13}$, nämlich für den Zeitraum vom 1sten Junius bis ultimo November 1812., entweder schriftlich oder mündlich, und zwar die Bewohner der Städte bei dem Akziseamte, die Bewohner des platten Landes aber bei der landräthlichen Behörde bis zu Ende dieses Monats August zur Versteuerung anzuzeigen. Wer die Deklaration binnen dieser Frist abzugeben unterläßt, bei dem wird vorausgesetzt, daß sich der Zustand seiner steuerpflichtigen Sub- und Objekte seit der letzten Zeit nicht geändert habe, und die Folge ist, daß er in Fällen, wo sich die steuerbaren Gegenstände vermehrt haben, als Defraudant mit dem vierfachen Betrage der gesetzlichen Steuer nach ausdrücklicher Bestimmung der allerhöchsten Kabinetsordre vom 16ten v. M. bestraft, in Fällen der Verminderung aber dennoch zur Entrichtung der vollen Steuer des vorigen halben Jahres angehalten werden wird.

Welche Gegenstände der Luxussteuer unterworfen sind, ist aus dem Edikt vom 28sten Oktober 1810. und dessen Deklaration vom 14ten September v. J. zu ersehen. Spätestens bis zum 20sten September c. müssen die Aufnahmeregister, mit den etwanigen schriftlichen Deklarationen belegt, zur Approbation an uns eingereicht werden. Uebrigens wird noch in Verfolg unsrer Verfügung vom 6ten v. M. No. 345. des Amtsblatts bekannt gemacht, daß auch von der Luxussteuer des platten Landes 4 pro Cent von der Einnahme des Etatsjahres 18$\frac{1}{1}\frac{1}{2}$. in Abzug kommen, und in den von den Kreiskassen an uns monatlich einzusendenden Administrationsextrakten in Abzug gebracht werden müssen. Von diesen 4 pro Cent bestreiten die Kreiskassen die nöthigen Ausgaben an Druckkosten und Schreibmaterialien, der Ueberrest aber wird zwischen denjenigen Offizianten, welche die Aufnahme, und den Kreiskassen, welche die Einhebung besorgen, zu gleichen Theilen getheilt. Potsdam, den 15ten August 1812.

No. 396. Versiegelte Luxuswagen. A. 99. August.

Die halbjährlichen Anzeigen von den unter Siegel gelegten Luxuswagen werden künftig in den bestimmten Terminen in folgender Art erwartet:

Im vorigen halben Jahre waren versiegelt	Davon sind entsiegelt	Aus vorigem halben Jahre versiegelt geblieben	Neu versiegelt sind vom 1sten bis 15ten Junius oder vom 1sten bis 15ten Dezember	Summa der versiegelten Wagen.
Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	

Dies wird den mit diesem Geschäft beauftragten Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 15ten August 1812.

No. 397. Gewerbesteuer. A. P. 93. August.

Nach höherer Verfügung ist den Ackerbautreibenden in den Städten und auf dem Lande die Befreiung von der Gewerbsteuer für zufällige Lohnfuhren, wenn sie dazu nicht mehr Pferde halten, als sie zur Bestellung ihres Ackers bedürfen, bewilligt worden. Sämmtliche mit der Anfertigung der städtischen Gewerbsteuer-Rollen beauftragten Behörden werden angewiesen, sich nach dieser Bestimmung zu achten. Potsdam, den 17ten August 1812.

No. 398. Abstellung der Rekordationen. C. 328. Julius.

Es ist schon längst anstößig gefunden worden, daß in manchen Städten und Dörfern die Schullehrer genöthigt sind, sich einen Theil ihrer Einkünfte durch sogenannte Rekordationen und Umgänge auf den Straßen und vor den Häusern umhersingend zusammenzuholen. Mehrere Gemeinen haben daher auch, um ihre Achtung gegen den Stand der Lehrer zu beweisen, diese Rekordationen und Umgänge bereits abgeschafft, und ihre Lehrer auf eine anständige Weise zu entschädigen gesucht. Durch eine Verfügung vom 2ten v. M. hat nun das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts verordnet, daß die

die Abstellung aller solcher Rekordationen und Umgänge an allen Orten, wo sie noch gebräuchlich sind, bewirkt werden soll. Wir fordern daher sämmtliche städtische Schulkommissionen und Landschulvorstände hierdurch auf, diese Abstellung bei ihren Ortsobrigkeiten in Antrag zu bringen, und die Ortsobrigkeiten, sich mit den Lehrern über die für den dadurch entstehenden Verlust zu leistende Entschädigung, und mit den Stadtverordneten und Gemeinevorstehern über die zweckmäßigste Art einer solchen Entschädigung zu einigen. Wir haben zu den Lehrern das Vertrauen, daß sie bei der Aussicht, auf eine sichere und anständigere Art zu ihren Einkünften zu gelangen, in ihren Ansprüchen und Forderungen billig sein werden; so wie wir von den Ortsobrigkeiten, Stadtverordneten und Gemeinevorstehern glauben erwarten zu dürfen, daß sie aus Rücksicht auf die Würde des Lehramts bemühet sein werden, auch ihrer Seits durch Abstellung jener unanständigen Sitte und billige Befriedigung der Ansprüche der Lehrer, von ihrer Fürsorge für die Schulen thätige Beweise zu geben. Die Herren Superintendenten und Schulinspektoren werden angewiesen, nach Verlauf von sechs Monaten in einem summarischen Berichte nachzuweisen, was hierunter in ihren Diözesen geschehen ist, an welchen Oertern die Rekordationen und Umgänge abgeschafft, wie hoch die Einkünfte der Lehrer von denselben angegeben, wieviel zur Entschädigung bewilligt, und auf welche Weise diese Entschädigung aufzubringen beschlossen worden? auch diejenigen Oerter namhaft zu machen, an welchen sie bis dahin noch nicht zu Stande gekommen sein möchte, und anzugeben, was die Ursache hiervon ist? Das Resultat wird demnächst im Amtsblatt bekannt gemacht werden. Schließlich bemerken wir noch, daß die Abstellung der Umgänge sich nur auf diejenigen Schulen erstrecken soll, bei welchen keine förmliche Singechöre befindlich sind. Potsdam, den 18ten August 1812.

No. 399. Gehaltszahlung in Thalerscheinen. F. 1812. Julius.

Nach der Bestimmung der höheren Behörde soll die Zahlung der Gehalts-, Pensions- rc. Antheile in Silbergelde nicht mehr mit $\frac{1}{3}$, sondern mit $\frac{1}{4}$ in Thalerscheinen geschehen. Sämmtliche unter unserer Direktion stehende Kassen werden daher in Verfolg der Bekanntmachung vom 5ten Julius d. J. angewiesen, vom 1sten September d. J. an bei allen dergleichen Zahlungen hiernach sich zu richten. Sollte die Kasseneinnahme in hartem Kurant übrigens nicht ausreichen, so spricht es von selbst, daß auch $\frac{1}{12}$stel, welche dem Kurant nach dem Gesetz gleich sind, dafür angenommen werden müssen, welches jedoch in den Quittungen stets zu bemerken ist. Potsdam, den 17ten August 1812.

No. 400. Einkommensteuer von den Gehältern rc. P. 307. August.

In Ansehung der Berechnung der Einkommensteuer von den Gehältern rc. ist ferner höhern Orts bestimmt worden, daß nicht, wie es in der Verordnung No. 294. des Amtsblatts heißt, der Gehalt aus der Periode vom 1sten März 1811. bis dahin 1812., sondern der Betrag des laufenden Gehalts vom 1sten Junius d. J. an zum Grunde gelegt werden soll. Nur in Ansehung der Tantieme, Provisionen und anderer unbestimmten Emolumente, welche durch die Rechnungen und

Bü-

Bücher gehn, bleibt es bei der Bestimmung, daß deren Ertrag pro 18$\frac{11}{12}$. zur Basis anzunehmen ist. Hiernach ist auch derjenige, der am 1sten Junius d. J. in Gehalt oder Gehaltsverbesserung getreten ist, der Steuer davon eben sowohl unterworfen, als wenn er diese Besoldung oder Zulage schon länger genossen hätte, da das Gesetz in Hinsicht der Dauer des Gehalts keinen Unterschied festsetzt. Verändert sich in der Zeit vom Julius bis Dezember d. J. der Betrag des Gehalts, mithin auch der Betrag der Steuer, so ist dieses zwar von Einfluß auf die nach der Veränderung eintretenden, nicht aber auf die vor derselben verstrichenen Monate. Wenn z. B. ein Offiziant, welcher am 1sten Julius d. J. nur 1000 Rthlr. gehabt, dessen Steuer folglich 50 Rthlr. betragen hat, und welchem $\frac{5}{15}$ davon oder 16 Rthlr. 16 Gr. abgezogen worden sind, zum 1sten August eine Zulage von 500 Rthlr. erhält, so daß seine Steuer fortan 75 Rthlr. beträgt, so sind demselben für den August und folgende Monate incl. Dezember jedesmal $\frac{2}{15}$ dieses erhöheten Steuerbetrages mit 10 Rthlr. abzuziehen, ohne daß er für den Julius noch etwas nachzuzahlen hat. Mit dem Tode des Offizianten hört auch die Steuerzahlung als solche auf, und den Erben des Verstorbenen wird von den ihnen etwa noch zukommenden Gehaltsmonaten nichts in Abzug gebracht, da diese nicht mehr als ein laufendes Einkommen betrachtet werden können. Dahingegen tritt bei den etwan zu bewilligenden Wittwenpensionen der vorschriftsmäßige Abzug ein.

Sämmtliche uns untergeordnete Kassen haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 17ten August 1812.

No. 401. Provinzial-Kriegesschulden-Angelegenheiten. P. 142. August.

Da die zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden-Wesens in den Preußischen Staaten verordnete Generalkommission nunmehr in Thätigkeit gesetzt worden, so werden sämmtliche Landräthe und Magisträte, so wie alle von uns ressortirenden Behörden und Offizianten hierdurch, mit Beziehung auf die derselben unterm 9ten d. M. ertheilte und durch die Gesetzsammlung sub No. 124. bekannt gemachte Instruktion, und mit Beziehung auf die sub No. 378. des Amtsblatts bekannt gemachten Bestimmungen angewiesen, in Allem, worüber von der gedachten Kommission in Kriegesschulden-Angelegenheiten Nachrichten erfordert werden dürften, derselben und ihren Unterbehörden in Berlin und in den Provinzen damit willig zur Hand zugehen, und ist, um die desfalls zu führende Korrespondenz zu erleichtern, innerhalb der Königlichen Staaten eine allgemeine Portofreiheit für alle Briefe und Pakete, die mit einem öffentlichen Geschäftssiegel bedruckt, und mit dem Rubro: Provinzial-Kriegesschulden-Angelegenheiten bezeichnet sind, bewerkstelliget.

Wenn indessen nicht die Generalkommission allein, sondern auch die für jede Provinz gewählten ständischen Deputirten, Behufs ihrer Vorarbeiten zu den Berathungen in den allgemeinen Versammlungen, nach den Provinzen, und in diesen mit einzelnen Unterbehörden und sonstigen Offizianten, selbst auch mit ein-

einzelnen ständischen Mitgliedern zu korrespondiren haben werden, und es nothwendig ist, so wenig dabei die Gegenstände, als die Behörden zu verwechseln, über welche, und an welche die Korrespondenz eingeht, so wird zugleich hierdurch bemerklich gemacht, daß alles, was an die Generalkommission in Berlin, als eine für das Ganze bestehende Behörde, gelangen soll, unter der Addresse:

„an die Königl. Generalkommission zur Regulirung des Provinzial- und „Kommunal-Kriegesschulden-Wesens"

abzusenden ist, daß dagegen, was nur für die Deputirten der Provinz, als Spezialbehörde, bestimmt ist, mit der Addresse:

„an die Herren Deputirte zur General-Kriegesschulden-Kommission für „die Provinz N. N."

abgehen muß. Potsdam, den 18ten August 1812.

Es ist nothwendig, daß alle öffentliche Waagen, insbesondere aber die Mühlenwaagen und die dabei befindlichen Gewichte öfters nachgesehen werden, um Unrichtigkeiten und sonstige Mängel abzustellen. Diese Revision liegt zwar im Allgemeinen den Polizeibehörden, desgleichen den Akzise- und Steuerbehörden ob, da jedoch zur Prüfung der Richtigkeit der Mühlenwaagen einige Kenntnisse der Mechanik gehören, und in dieser Rücksicht die Baubedienten die Untersuchung der Waagen besonders zuverläßig zu bewirken im Stande sind, so werden sie, wie es auch schon wegen Revision der städtischen Waageanstalten durch die Zirkularverordnung vom 29sten August 1810. geschehen ist, hierdurch beauftragt, bei ihren Dienstreisen sich auch in den Mühlen des platten Landes, bei denen sie vorbeikommen, der Revision der Waagen zu unterziehen, und wenn sie Mängel finden, davon der kompetenten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

No. 402. Untersuchung der Mühlenwaagen. P. 2127. Junius.

Besondere Kosten können indeß für dieses Geschäft, welches immer nur gelegentlich abzumachen ist, in der Regel nicht berechnet werden, sondern nur dann, wenn Unrichtigkeiten ausgemittelt worden, derentwegen den Besitzern der Waagen etwas zur Last zu legen ist. Potsdam, den 18ten August 1812.

Ohngeachtet es den Hebammen bei ihrem Unterrichte und durch besondere Verfügungen zur Pflicht gemacht ist, sich, im Falle und während sie etwa mit ansteckenden Krankheiten an den Händen behaftet sein sollten, mit Ausübung der Geburtshülfe nicht zu befassen, so erfordert es doch die Wichtigkeit der Sache, auch das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß eine örtliche ansteckende Krankheit an den Händen der Hebammen leicht durch die Berührung auf Wöchnerinnen und neu gebohrne Kinder übergehen kann, und es aufzufordern, diejenigen Hebammen, welche sich etwa beikommen lassen sollten, ein ansteckendes Uebel an ihren Händen zu verheimlichen, um ihre Berufsgeschäfte fortsetzen zu können, zur strengen Bestrafung der vorgesetzten Polizeibehörde sogleich anzuzeigen. Potsdam, den 18ten August 1812.

No. 403. Ansteckung durch Hebammen. P. 1490. Junius.

Um

No. 404. Ausgestoßene Soldaten. P. 1368. Julius.

Um möglichst zu verhindern, daß die, auf den Grund kriegsrechtlicher Erkenntnisse, aus dem Militairstand ausgestoßenen Individuen, den §§. 43 — 45. der neuen Kriegesartikel entgegen, nicht das Bürgerrecht, ein Grundstück oder einen Dienst erwerben, so werden sämmtliche Kreis-, Polizei- und Magistratualische Behörden aufgefordert, bei Nachsuchung eines Dienstes, des Bürgerrechts oder der Erlaubniß, ein Grundstück zu erwerben, sich die vollständigste Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Impetrant niemals in Militairdiensten gestanden oder doch aus denselben ehrenvoll entlassen ist, und dabei um so mehr die größte Aufmerksamkeit anzuwenden, als solche Militairpersonen, welche aus den Militairdiensten ausgestoßen sind, sich gewöhnlich nach solchen Oertern begeben, wo sie und ihre bisherigen Verhältnisse nicht gekannt sind.

Potsdam, den 17ten August 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 63. Französisches Koloniegericht in Müncheberg.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das bisher in Müncheberg bestandene französische Koloniegericht aufgehoben und mit dem dortigen Königl. Stadtgerichte vereiniget ist, weshalb alle, welche bei diesem aufgehobenen Gerichte etwas zu suchen haben, nunmehr damit an das erwähnte Stadtgericht verwiesen werden.

Berlin, den 3ten August 1812.

No. 64. Niedergeschlagene Stempel.

Da festgesetzt worden, daß künftig die Liquidationen über die bei den Gerichten niedergeschlagenen Stempel nach dem hier beigedruckten Schema angefertigt werden sollen, so wird solches den Untergerichten des Departements hierdurch bekannt gemacht, um sich auch ihrer Seits danach zu achten. Berlin, den 10. August 1812.

Liquidation

der, in dem Zeitraum vom   bis   bei dem niedergeschlagenen Stempel.

No.	Jahr des Prozeß-Anfangs.	Datum des Niederschlagungs-dekrets.	Namen der Sache.	Stempel-Betrag. Rthlr. Gr.	Gründe der Niederschlagung.

Personalchronik.

Anstellungen.

Der Superintendent Schmidt in Brandenburg ist zum Prediger der vereinigten reformirten Gemeine zu Burg bestellt und wird die reformirte Superintendentur Brandenburg künftig von Burg aus verwalten.

Der Prediger Chrysander in Crüden ist zum Prediger in Ahrensfelde, und der Oberprediger Litzmann zu Pritzwalck auch zum Prediger in Beveringen bestellt.

Der Accisekassen-Kontrolleur Preisler zu Schwedt ist zum Zollkontrolleur daselbst ernannt.

Der Thorvisitator Schröder zu Brandenburg ist zum Thorschreiber, und der Fußaufseher Busse zum Thorvisitator daselbst bestellt.

Der Kantor Herrmann in Ober-Lindow ist zum 2ten Schullehrer zu Müllrose, der Schullehrer Klauck zu Jachzenbrück zum Schullehrer in Martins Mühle, und der Brunow zum Adjunktschullehrer in Kriele bestellt.

Der Invalide Daniel Walter ist als Waageknecht bei den Mühlen zu Berlin angestellt.

Todesfall.

Der Küster Müller zu Prötzel und der Schullehrer Topfstädt zu Biesow sind gestorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 35.

Potsdam, den 28sten August 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 21ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 130. die Verordnung, die Suspension der das Militair angehenden Prozesse betreffend. Vom 30sten Julius 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 405. Stempelpflichtigkeit der Rechnungsdechargen. A. 1864. Julius.

Nach der Verfügung des Herrn Staatskanzlers Erzellenz vom 23sten Januar v. J. muß die Decharge für den Rechnungsführer, die ihm als Dokument dient, auf einem Achtgroschenstempel ausgefertigt werden. Von dieser, auch auf die Seitens der Dorfsgemeinen zu legenden jährlichen Kommunalrechnungen anzuwendenden Regel, findet aber dann eine Ausnahme statt, wenn entweder die Rechnungsführung ganz unentgeldlich geschieht, oder der Gegenstand der Rechnung nicht funfzig Thaler beträgt. In beiden Fällen bedarf es keines Stempels zur Decharge.

Diese Bestimmung wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22sten August 1812.

No. 406. Debit der Spielkarten. A. 3341. Julius.

Da der unverhältnißmäßig geringere Debit der Spielkarten gegen frühere Zeiten eine Defraudation mit fremden und einheimischen ungestempelten Karten vermuthen läßt, so werden dem Publikum nicht nur die hierunter bestehenden Gesetze in Erinnerung gebracht, sondern es wird auch sämmtlichen Polizeibehörden, Akzise- und Zollämtern, Thoroffizianten, Aufsehern, Grenzbereutern, Stempelfiskälen, letzteren namentlich in Rücksicht auf die Vorschrift des §. 19. der Instruktion vom 5ten Oktober v. J. zur strengsten Pflicht gemacht, auf das verbotwidrige Einbringen ausländischer Spielkarten und auf den Gebrauch von dergleichen oder ungestempelten einländischen Karten genau zu vigiliren, und jede entdeckte Kontravention zur gesetzlichen Ahndung anzuzeigen. Auch ist genau darauf zu wachen, daß nach Artikel 11. des Stempeledikts vom 20sten November

 1810.

1810. in den Wirthshäusern nicht mit beschnittenen Karten gespielt wird. Auch die hierunter vorfallenden Kontraventionen sind zur Ahndung anzuzeigen.

Potsdam, den 22sten August 1812.

No. 407. Bezeichnung der Alaunfässer. A. 1318. August.

Seit dem 16ten Julius v. J. ist die Signatur der Alaunfässer, welche bis dahin folgendergestalt bestimmt war,

Tara — Pfund,

Netto — Zentner,

Packungszahl, (Adler) Jahreszahl,

von der Administration des Freienwalder Alaunbergwerks abgeändert worden, und geschieht seit der Zeit in der Art:

Tara — Pfund,

Netto — Zentner,

F. A. — (Adler) Packungszahl.

Welches wir den diesseitigen Akzise- und Zollämtern zur Nachricht, Achtung und mit der Aufgabe bekannt machen, keinen anderen, als solchen Alaun, der in einer der vorgeschriebenen Arten bezeichnet ist, für Freienwalder passiren zu lassen. Potsdam, den 22sten August 1812.

No. 408. Denunziantenantheil in Gewerbesteuer-Prozeßsachen. A. P. 2762. April.

Es ist bemerkt worden, daß bei Gewerbsteuer-Defraudationen mehrere Steuerämter den Denunziantenantheil mit ⅓tel aus der Bruttoeinnahme, und andere wieder mit ⅓tel aus der Nettoeinnahme berechnen, und solchergestalt bei der Berechnung des Denunziantenantheils ganz verschieden verfahren wird. Es wird daher, um eine nothwendige Einförmigkeit hierunter einzuführen, festgesetzt, daß künftighin der Denunziantenantheil mit ⅓ nur aus der Nettoeinnahme berechnet, und hierbei überall nach Vorschrift des Zirkulars vom 14ten Dezember 1810. §. 26., welches das Verfahren bei Berechnung der Strafen und des Denunziantenantheils in Konsumtionssteuer-Defraudationsprozessen festsetzt, verfahren wird. Potsdam, den 24sten August 1812.

No. 409. Zustand der Landschulen. C. 441. August.

Einige Superintendenten und Schulinspektoren haben unaufgefordert über das, was in ihren Diözesen seit der Erlassung der Zirkularverordnung vom 12ten November 1809. für die Verbesserung des Schulwesens gethan worden, bereits früher einen Bericht erstattet, und in demselben eine klare und zu benutzende Uebersicht zu geben sich bemüht. Diese und alle diejenigen Herren Superintendenten und Schulinspektoren, welche sich nicht blos durch Berichte Anderer, sondern durch eigene gründliche Revisionen bereits eine genaue Kenntniß des Zustandes der Schulen in ihren Diözesen erworben haben, und sich im Stande befinden, ein bestimmtes und zuverlässiges Urtheil über dieselben zu fällen, werden aufgefordert, vor Ostern künftigen Jahres einen allgemeinen Bericht über den Zustand der Schulen in ihren Diözesen an uns zu erstatten, diesen Bericht der Reichhaltigkeit unbeschadet in gedrängter Kürze abzufassen, nur

nur wirkliche Thatsachen anzuführen und den ganzen summarischen Bericht so zu entwerfen, daß er bei den etwanigen Revisionen der Schulen ihrer Diözesen durch Mitglieder unsers Kollegiums zum Grunde gelegt werden könne. Wir wünschen, daß vornehmlich folgende Punkte berücksichtiget werden mögen.

I. **Generalia**, das Schulwesen in der Diözese überhaupt betreffend. 1) Wie es um den Amtseifer der Lehrer stehe; was in dieser Hinsicht durch die Privatunterweisungen derselben Seitens ihrer Herren Pfarrer, durch die Schullehrerkonferenzen, durch die Lesezirkel und durch die etwa gehaltenen Lehrkursus gewirkt worden; und welche Bücher sich vornehmlich in Zirkulation befinden. 2) Wie die Ortsschulvorstände ihr Amt verwalten. 3) Ob die Gemeinen Interesse für ihre Schulen beweisen. 4) Ob auch Schulfreunde vorhanden seien, welche sich durch thätige Theilnahme und Fürsorge auszeichnen. 5) Wie es um die Regulirung des Schulkassenwesens stehe. (In einer beizulegenden Tabelle ist nach umstehendem Schema eine Uebersicht zu geben, wie hoch sich das Schullehrgeld an jedem Orte im letzten Jahre von Ostern 1812. bis dahin 1813. belaufen und wie viel dieses vor der neuern Regulirung nach der Designation vom Jahre 1809. betragen habe.)

II. **Specialia**, den Zustand einer jeden einzelnen Schule betreffend. 1) Ob auch etwas zur Verbesserung des Schulhauses, des Lehrzimmers, der Schulutensilien gethan worden und was. 2) Ob der Lehrapparat vollständig vorhanden sei oder nicht; wie derselbe beschaffen sei und wie er sei angeschafft worden. 3) Wie der Schulvorstand sich gegen die Schule benehme und wie insbesondere der Pfarrer und der Patron. 4) Ob die Gemeine mehr Interesse für ihre Schule beweise als zuvor, oder nicht. 5) Wie es um den Schulbesuch und die Schulversäumnisse der Kinder stehe. (Die von dem Schullehrer geführte Schulbesuchsliste ist hierbei nachzusehen und zu revidiren.) 6) Ob der Schullehrer in seiner eigenen weitern Ausbildung Fortschritte mache; ob er die Gelegenheit, die ihm dazu durch seinen Pfarrer, durch Konferenzgesellschaften, durch Lesezirkel und Lehrkursus dargeboten worden, fleißig benutzt habe und noch benutze. 7) Ob die Lehrmethode verbessert worden, und in welchen Lehrfächern vornehmlich, und mit welchem Erfolge und bis zu welchem Punkte man hierin gekommen sei. 8) Wie die Disziplin und der in der Schule herrschende Ton beschaffen sei. 9) Welche Hauptmängel obwalten und wie denselben zunächst abzuhelfen sein möchte.

Dieser allgemeine Bericht soll blos über die Landschulen erstattet werden, nicht über die Schulen in den Städten, da über diese zu seiner Zeit ein besonderer Bericht erfordert werden wird.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir noch bemerken, daß aus einigen Diözesen noch einzelne nach der Instruktion vom 12ten November 1809. anzufertigende Schulberichte rückständig sind, welchen wir ehestens entgegen sehen.

Potsdam, den 24sten August 1812.

Schema zu der beizufügenden Tabelle.

No.	Ort der Schule und die etwa dazu gehörigen Ortschaften.	Name des Patrons.	Name des Schullehrers	Ertrag des Schulgeldes 1809.	Ertrag des Schulgeldes $18\frac{11}{12}$.	Wie viel Ueberschuß jetzt in der Schulkasse.

No. 410. Brandentschädigungs-Kollekte der Landschullehrer-Sozietät. C. 343. August.

Der Schullehrer Rauhöfft zu Wilmersdorf in der Prißwalkschen Inspektion, für welchen am 20sten Julius v. J. die Brandentschädigung ausgeschrieben wurde, ist bei der am 9ten September v. J. daselbst ausgebrochenen Feuersbrunst abermals abgebrannt, und hat nicht allein das, was er bei dem ersten Brande rettete, sondern auch noch den ganzen Erndtegewinn und das durch Geschenke gesammelte Vermögen verlohren. Weil aber der erlittene zweite Verlust nicht nach den Vorschriften des Sozietätsreglements vom 24sten Dezember 1800. genau festgestellt werden konnte, besonders da die verbrannten Sachen in fremden Gebäuden aufbewahrt waren, und er selbst nicht in einem Dienstgebäude wohnte, so ist er mit einem Pauschquantum von 25 Thaler zufrieden gewesen, und abgefunden worden.

Auch der Küster Preuße zu Rüdersdorf (Inspektion Strausberg) hat am 9ten Mai d. J. mehr als die Hälfte seines beweglichen Vermögens durch die Flamme verlohren, und nach den gerichtlich aufgenommenen Verhandlungen eine Entschädigung von 100 Thaler aus der Landschullehrer-Brandentschädigungs-Sozietät zu fordern. Jedes Mitglied dieser Sozietät, deren Zahl jetzt 1419 ist, zahlt zur Aufbringung beider Entschädigungen einen Beitrag von zwei Groschen Kurant, und die Herren Superintendenten und Prediger werden aufgefordert, die Beiträge einzuziehen, und wie gewöhnlich binnen acht Wochen an die Haupt-Kollektenkasse einzusenden. Potsdam, den 24sten August 1812.

No. 411. Einziehung der gutsherrlichen Gefälle. F. 1127. August.

Da das Domainen-Veräußerungsgeschäft bereits die Errichtung mehrerer Rentämter in dem Kurmärkischen Regierungsdepartement zur Folge gehabt hat, und es unumgänglich erforderlich ist, daß die dabei angestellten Rentbeamten ihre Berufspflichten, insonderheit wegen schneller Einziehung der herrschaftlichen Gefälle, genauer Führung der Manualien und Hebebücher, pünktlicher Einsendung der monatlichen Kassenextrakte und prompter Befriedigung der Hauptkasse überall erfüllen, so wird den sämmtlichen Rentbeamten die gewissenhafteste Erfüllung jener ihrer Dienstpflichten mit der ernstlichen Verwarnung hiermit eingeschärft, daß wenn der eine oder andere sich in Einziehung der Gefälle säumig bezeigen, die Manualien 2c. nicht mit Ordnung und Umsicht führen, die Kassenextrakte nicht monatlich richtig, und mit den Büchern stimmend, einsenden, und die Hauptkasse nicht prompt befriedigen sollte, ein solcher nachdrücklich bestraft und im Wiederholungsfall ohne weiteres von seinem Posten removirt, und in sofern sich wider Verhoffen selbst eine Veruntreuung herrschaftlicher Gel-

der

der ergeben sollte, die gesetzliche Untersuchung und Bestrafung wider ihn veranlaßt werden wird. Es wird dieserhalb auf die gemessenen und strengen Bestimmungen der bekannten Königlichen Kassenedikte und des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 418. u. f. Bezug genommen. Zugleich wird den sämmtlichen Rentbeamten bekannt gemacht, daß wenn sie nicht zeitig und mindestens acht Tage vor dem jedesmaligen Termine, an welchem die Hauptkasse befriedigt werden muß, etwa vorhandene besondere triftige Gründe dem Kollegio anzeigen, weshalb für diesesmal die Hauptkasse nicht völlig befriedigt werden kann, alsdann im Unterlassungsfall dem Rentbeamten selbst ohne weiteres die Exekution eingelegt werden wird.

Die Departementsräthe sind angewiesen, die Rentbeamten in Führung der Kassen und Rechnungsgeschäfte durch öftere Visitationen auf das schärfste zu kontrolliren, und gegen selbige befundener Unordnungen wegen den Umständen nach sofort die strengsten gesetzlichen Maaßregeln anzuordnen.

Potsdam, den 25sten August 1812.

No. 412. Charpie für die Armee. M. P. 384. August.

Die Feindseligkeiten haben begonnen und mit ihrem Fortgange erwacht das Bedürfniß nach Charpie und gebrauchter Leinwand zum Verband der Verwundeten. Ich besitze einen nicht unbedeutenden Vorrath dieses Bedürfnisses bei den Feldlazarethen, aber die täglichen Ausgaben davon müssen ersetzt werden und dazu fehlt es in manchen Gegenden an Gelegenheiten.

Jetzt sind wir vom vaterländischen Boden noch nicht so weit entfernt, um auf eine Beihülfe unserer Mitbürger verzichten zu müssen. Ich spreche daher die Bewohner der Preußischen Monarchie hiermit um eine Beisteuer an Charpie und alter Leinwand an, und ersuche sämmtliche Ortsobrigkeiten, Sammlungen davon zu veranlassen, und solche an das Preußische Haupt-Feldlazareth No. 2. nach Tilsit zu senden.

Die Charpie muß aus vorzüglich guter Leinwand gezupft sein. Die gebrauchte Leinwand muß nicht gefärbt und vor der Absendung rein gewaschen und getrocknet werden.

Uebrigens ist die sonst schon nachgegebene Portofreiheit auf die zum Behuf der Armee im Felde eingelieferte Charpie und Bandagen von der Behörde dergestalt erneuert worden, daß diese Bedürfnisse, wenn solche gehörig rubrizirt, mit öffentlichen Siegeln versehen, postmäßig emballirt sind, nicht über 40 Pfund wiegen und den Posten dadurch keine Nebenunkosten verursachen, jetzo ebenfalls portofrei gehen sollen. Mietau, den 26sten Julius 1812.

Ribbentrop,

General-Kriegeskommissair der Preußischen Armee und Staatsrath.

Von der Vaterlandsliebe des Publikums hoffen wir, daß selbiges vorstehender Aufforderung in möglichster Ausdehnung nachkommen werde.

Die Charpie und Leinwand ist an die Ortspolizei-Behörden abzuliefern, und diese haben selbige dem Direktor des nächstbelegenen Etappenorts zu überschicken.

Die

Die Etappendirektoren haben die eingelieferten Quanta in der in der Aufforderung bemerkten Art nach Tilsit abzusenden, und uns und dem Provinzialverpflegungs-Kommissarius der Kurmark, Herrn Regierungsrath Carow zu Berlin, den Erfolg anzuzeigen. Potsdam, den 22sten August 1812.

No. 413. Jagdexzesse der fremden Truppen. M. 456. August.

Extrakt aus dem Tagesbefehl für das 11te Korps der großen Armee. No. 6.

Sur le observations du commissaire ordonnateur en chef de l'arrondissement de Berlin,

2) S. E. M. le Maréchal Duc de Castiglione ordonne qu'à compter du 15. Août courant, la distribution des rations de fourrages sera réprise et faite conformement au Tarif du 26. December 1809. qui était en usage à l'armée d'Allemagne, et qui avoit été maintenu par la décision de S. M. du 4. Decembre 1810.

3) S. E. informée que les militaires en route, particulierement les Sous-officiers et soldats composant les détachéments de marche et de convalescens, se permettent, l'orsqu'ils sont logés en route dans les petites villes et villages d'aller à la chasse, qu'ils exposent par leur imprudence la vie des habitans répandus dans les campagnes ainsi que les maisons des habitans à être incendiées; qu'ils se servent de leurs cartouches pour commettre des abus aussi condamnables que contraires au bon ordre, à la discipline et aux loix de tout les pays, prescrit à M. M. les Généraux, Commandans de division actives et territoriales, Gouverneurs des places et aux Commandans militaires dans tous les lieux et stations sur les

Auf Veranlassung des Commissaire ordonnateur en Chef des Berliner Bezirks,

2) befehlen Se. Exzellenz der Herr Marschall Herzog von Castiglione, daß vom 15ten August d. J. an die Vertheilung der Fourage-Rationen ihren Anfang nehmen und nach dem Tarif vom 26sten Dezember 1809., welcher bei der Armee von Deutschland eingeführt und von Sr. Kaiserlichen Majestät unterm 4ten Dezember 1810. bestätigt war, geschehen soll.

3) Se. Exzellenz haben in Erfahrung gebracht, daß Militairpersonen besonders die Unteroffiziere und Soldaten, welche zu einzelnen Detachements oder zu den Rekonvaleszenten gehören, unterweges, wenn sie in kleinen Städten oder Dörfern einquartirt sind, sich erlauben, auf die Jagd zu gehen, daß sie die Landleute auf dem Felde in Lebens- und die Häuser der Einwohner durch ihre Unvorsichtigkeit in Feuersgefahr setzen, und daß sie sich ihrer Patronen bedienen, um strafwürdige Exzesse zu begehn, die der guten Ordnung, der Disziplin und den Gesetzen aller Länder zuwider sind. Sie befehlen daher den Herren Generalen, aktiven und Provinzial-Divisionskommandanten, Ortsgouverneurs und Militairkommandanten auf den Etappenstraßen, auf die unverzügliche Ab-

rou-

routes d'étapes, de tenir la main à la repression prompte d'un pareil abus. Ils feront arrêter par la Gensd'armerie ou toute autre force publique et conduire au quartier général le plus prochain, tout militaire qui commettroit un délit de cette nature, ou tout Commandant de détachement, qui ne l'empecheroit pas, pour être traduit devant la cour prévotale, ou le conseil de guerres, selon la nature de la plainte, et être jugé conformement aux loix. Il me sera rendu compte aussitôt qu'a l'Etat-major-général du corps d'armée par le Général au Commandant qui auroit ordonné l'arrestation du coupable.

Signe: le Maréchal d'Empire.
Pour ampliation:
Le Général de Brigade f. f. de chef d'Etat-Major.
(Signé:) Cavaignac.

Pour copie conforme:
l'Inspecteur aux revues etc.

Lambert.

stellung solcher Exzesse zu halten. Jede Militairperson, welche sich ein Vergehen der Art zu Schulden kommen läßt, auch die Detachementschefs, welche dergleichen geschehen lassen, haben sie durch die Gensd'armerie oder jede andere exekutive Gewalt arretiren und ins nächste Hauptquartier bringen zu lassen, um vor ein Prevotal- oder Kriegesgericht nach Beschaffenheit der Klage gestellt zu werden, und nach den Gesetzen über sich erkennen zu lassen. Der General oder Chef, welcher den Schuldigen hat arretiren lassen, hat mir und dem Generalstaabe des Armeekorps sogleich davon Nachricht zu geben.

Unterzeichnet: der Reichsmarschall.

Für die Expedition:
der Brigadegeneral und interimistische Chef vom Generalstaabe.
(gez.) Cavaignac.

Für die Richtigkeit der Abschrift:
der Revueinspektor ꝛc.

Lambert.

Vorstehender Extrakt wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Potsdam, den 24sten August 1812.

No. 414. Stempelung der zur Kaution eingesetzten Staats- und Kommunalpapiere. P. 588. August.

Diejenigen, welche ihre in unserm Depositorio befindliche Kaution ganz oder zum Theil in Staats- oder Kommunalpapieren bestellt haben, werden hierdurch aufgefordert, ungesäumt die Atteste der betreffenden Vermögensteuer-Kommissionen über die geschehene Versteuerung dieser Papiere bei uns einzureichen, welchemnächst deren Stempelung hier bewirkt werden soll. Wer die Einreichung jener Atteste unterläßt, hat unausbleiblich zu gewärtigen, daß er nicht nur als Defraudant der Vermögensteuer, der Behörde zur Konfiskation der Hälfte des Werths des verschwiegenen Dokuments angezeigt, sondern auch durch Zwangsmittel zur Bestellung einer anderweitigen Kaution angehalten werden wird.

Potsdam, den 25sten August 1812.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 65. Aufbewahrung der Verhafteten. Die große Anzahl der im vorigen Jahre entwichenen Verbrecher und das fortdauernde häufige Verfolgen solcher Flüchtlinge durch Steckbriefe beweiset, daß die Untergerichte für die sichere Aufbewahrung der Verhafteten zu wenig Sorge tragen. Sämmtliche Untergerichte der Provinz werden daher angewiesen, ihre Gefängnisse in einen guten Zustand zu setzen, und jede Pflichtwidrigkeit und Vernachläßigung der angestellten Diener und Wächter aufs strengste zu rügen.

Berlin, den 5ten August 1812.

Personalchronik.

Der Prediger Hein in Wriezen an der Oder ist zum Schulinspektor der dasigen Superintendentur ernannt und ihm damit die Aufsicht über sämmtliche Stadt- und Landschulen der Diözese übertragen worden.

Anstellungen. Der Prediger Blühdorn ist zum Diakonus bei der St. Nikolaikirche in Burg gewählt und bestätigt, der Hautsch zum Kantor und Schullehrer in Hohenwarthe, und der Seminarist Heil zum Küster und Schullehrer in Buckow bestellt.

Todesfälle. Der Küster Winkelmann zu Stendal ist gestorben.

Am 6ten d. M. starb der Oberförster Bürkner zu Gramzow.

Vermischte Nachrichten.

Postverbindung der Orte Teupitz und Buchholz.

Um den Orten Teupitz und Buchholz eine regulaire Postverbindung zu verschaffen, wird vom 1sten September d. J. an eine reitende Post Dienstags und Sonnabends früh um 4 Uhr, nach Ankunft der Post aus Berlin, von Königs-Wusterhausen über Teupitz nach Buchholz abgehen, und Mittwoch und Sonntag Nachmittags aus Buchholz daselbst zurückkommen, zu welchem Ende zu Teupitz und Buchholz eigene Postwärtereien errichtet worden sind.

Prediger-Synoden.

Die Prediger der Dom-Havelbergischen Diözese haben sich mit ihrem Superintendenten, Herrn Hohnhorst, zu einer Synode vereinigt. Die Zusammenkünfte sollen dreimal jährlich statt finden. Ein Lesezirkel wird damit in Verbindung gesetzt. Auch die Kandidaten der Diözese nehmen an den Verhandlungen Theil.

Am 25sten Mai vereinigten sich der Herr Superintendent Büttner zu Perleberg und die sämmtlichen Herren Prediger der Diözese zu einer Synode. Außer der jährlichen Generalsynode werden in den drei Kreisen der Superintendentur, jährlich drei Partikularsynoden gehalten werden. Zum beständigen Sekretair der Hauptsynode ist der Herr Prediger Bertram zu Neuhausen erwählt worden. Mit den Synodalverhandlungen wird ein Lesezirkel in Verbindung gesetzt.

In der Pritzwalker Diözese hat der Interimssuperintendent Herr Lietzmann eine Synode errichtet, welche am 24sten Junius d. J. zu Pritzwalk eröffnet worden.

Auch in der Witstocker Diözese hat sich der Herr Superintendent Wegener mit seinen sämmtlichen Herren Diözesanen zu einer Synode vereinigt, welche am 8ten Julius d. J. eröffnet worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 36.

Potsdam, den 4ten September 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Durch die Verfügungen der Königlichen Abgabensektion vom 30sten April und 15ten Julius c. ist in Betreff der Quittungs- und Rechnungsstempel festgesetzt worden, No. 415. Quittungs- und Rechnungsstempel. A. 2501. Julius.

1) daß die allgemeine Bestimmung der Instruktion vom 5ten September v. J.
„alle Summen, bis zu welcher ein Stempelsatz reicht, sind einschließlich
„zu verstehen"
auch auf Quittungs- und Rechnungsstempel Anwendung findet, und demnach bei denselben der Stempelsatz immer bis zu dem einschließlichen Hundert gehet, mithin

von	50 Rthlr.	bis 100 Rthlr.	einschließlich ein Stempel zu	2 Gr.
über	100 Rthlr.	- 200 Rthlr.	- - -	4 Gr.
-	200 Rthlr.	- 300 Rthlr.	- - -	6 Gr. u. s. w.

berechnet werden muß,

2) daß es in Gemäßheit des Hauptgrundsatzes des Stempelgesetzes,
„wonach nur mit der vollen Summe von 50 Rthlr. die Stempel-
„pflichtigkeit beginnt"
keines Stempels über Besoldungen oder Pensionen bedarf, wenn der im Laufe eines Jahres bezogene Gesammtbetrag der von einem Beamten oder Pensionair für einen oder mehrere Monate erhobenen Raten nicht volle 50 Rthlr. erreicht,

3) daß die Bestimmung in der Deklaration vom 27sten Junius pr. §. 1. b.
„die Steigerung der für Rechnungen und Quittungen zu zahlenden
„Stempel geht nur bis 2 Rthlr."
auf Gehalts- und Pensionsquittungen nicht Anwendung findet.

Diese Festsetzungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26sten August 1812.

No. 416. Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Lieferungsgelder. A. 1734. August.

Wenn gleich zu Kontrakten und Engagementsprotokollen über Lieferungen in die Truppenverpflegungs-Magazine kein Stempel gebraucht werden soll, so müssen dennoch die von den Lieferanten auszustellenden Quittungen über Lieferungsgelder auf Stempelpapier geschrieben werden.

Diese von des Herrn Staatskanzlers Exzellenz genehmigte Bestimmung wird in Gemäßheit der Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 7ten d. M., und mit Bezug auf die Verfügungen im Amtsblatte No. 222. und 313. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 29sten August 1812.

No. 417. Stempel der Lehrbriefe. A. 2054. August.

Bisher sind den armen Soldaten- und Hospitalknaben die Lehrbriefe gratis ertheilt worden. Es ist auch nicht die Absicht, ihnen diese Begünstigung zu entziehen; da jedoch jetzt alle Lehrbriefe mit einem Achtgroschenstempel versehen sein müssen, so werden die betreffenden Behörden angewiesen, den Stempelbetrag der den armen Soldaten- und Hospitalknaben zu ertheilenden Lehrbriefe vom 1sten September d. J. ab vierteljährlich zur Vergütung zu liquidiren, und die Liquidationen jederzeit zum 15ten September, Dezember, März und Junius einzureichen. Die Liquidationen müssen folgende Rubriken enthalten:

Nummer,
Vor- und Zunamen,
Profession,
Datum des Lehrbriefs,
Betrag des Stempels,
Namensunterschrift als Quittung des Empfängers.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Spezialliquidationen von den betreffenden Behörden auch mit einem Atteste versehen werden müssen, welches den wirklichen Stempelverbrauch und das Unvermögen der Lehrbriefsempfänger bekundet. Potsdam, den 29sten August 1812.

No. 418. Besenreisschneiden in den Forsten. F. 256. Junius.

Das überhandnehmende, unbefugte und von so nachtheiligen Mißbräuchen begleitete Besenreisschneiden in den Birkenschlägen, macht es nothwendig, das Publikandum vom 3ten Februar 1802., welches verordnet:

1) daß das Besenreisschneiden überhaupt keinen zu andern Gewerben und Landarbeiten brauchbaren, sondern nur lediglich solchen armen alten und invaliden Leuten, gegen billige Forsteinmiethe gestattet werden soll, auf welche sich die Forstbedienten verlassen können, daß sie die Erlaubniß dazu nicht mißbrauchen, noch zur anderen Zeit, als im Herbst und Winter, nämlich vom 1sten Oktober bis zum 1sten März Besenreis zu schneiden, weil sich sonst die Birken verbluten, ferner daß überhaupt nur in denjenigen Birkenschlägen, welche in folgenden Jahren abgeholzt werden, Birkenreis und zwar nie aus den Gipfeln, sondern nur allein aus den Seitenzweigen geschnitten, und daß diese Schläge in jedem Einmiethezettel ausdrücklich angewiesen und bestimmt werden sollen,

2) daß

2) daß schlechterdings keine Besenstiele aus jungen Holzstämmen, als: Kienen, Elsen oder Birken geschnitten, sondern solche lediglich aus Enden von dem zu schlagenden kienen, elsen, birken oder espen Brennholze gespalten und angefertiget werden sollen,

3) daß die Thoroffizianten in den Städten bei Vermeidung sehr nachdrücklicher Ahndung, kein Birken-Besenreis oder davon gebundene Besen einpassiren lassen sollen, ohne daß zugleich in Absicht der landesherrlichen Forsten ein mit dem Forstsiegel, in Ansehung der gutsherrlichen mit dem Gerichtssiegel der Gutsherrschaft, der Stadtheide mit dem Stadtsiegel, und der Dorfgemeine-Heiden mit dem Kirchensiegel, besiegeltes Attest vorgezeigt wird, worin die Befugniß des Inhabers zum Besenreisschneiden und daß solches auf erlaubte Weise und an unschädlichen Orten geschehen, auch die Anzahl der einzubringenden Birkenbesen ausdrücklich bescheiniget wird, wie denn auch die Polizeioffizianten auf dem Lande das Herumkarren von Birken-Besenreis und Birkenbesen auf dem Lande, ohne ein dergleichen Attest ebenfalls nicht dulden sollen,

4) daß jeder Kontraventionsfall, außer der schon hergebrachten Pfändungsstrafe und der Konfiskation, nach Inhalt der erneuerten Verordnung wegen Bestrafung der Forst- und Jagdverbrecher vom 22sten Junius 1800. Tit. 3. §. 7. mit fünf Thaler Geld- oder vierzehntägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt, auch nach Befinden der Umstände und besonders bei wiederholter und dreimaliger Kontravention mit einer vierwöchentlichen Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe geahndet werden soll,

in Erinnerung zu bringen, und allen Forstbedienten, Landräthen, Polizeidirektoren, Magisträten, Stadtinspektoren, auch sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten es zur Pflicht zu machen, auf alle dergleichen Kontraventionen nicht nur selbst ein wachsames Auge zu haben, sondern auch durch die ihnen untergeordneten Offizianten genau darauf vigiliren zu lassen, und die Kontraventionen dem betreffenden Gerichte zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen. Potsdam, den 29sten August 1812.

Die Königliche Abgabensektion hat in Vereinigung mit der Königlichen General-Salzdirektion mittelst Verfügung vom 21sten v. M. genehmigt, No. 419. Salzbeschläge A. 78. August.

1) daß die Akziseämter sich bei unbedeutenden Salzbeschlägen mit den Salzfaktoreien dahin einigen können, daß solche durch die erstern an Ort und Stelle verkauft, und die nach Abzug des Denunziantenantheils von vier Pfennigen pro Pfund und ein Vierundzwanzigtheil der Losung für die Instruktion des Prozesses verbleibenden Ueberschüsse nebst den nöthigen Quittungen und einer Berechnung des Akziseamts, sodann der betreffenden Faktorei eingesandt werden sollen. Der Verkauf des Salzes muß jedoch durch die Akziseämter nur nach Maaßgabe des Faktoreipreises von vierzehn Thalern 17 Gr. 6 Pf. pro. 405 Pfunde geschehen.

2) Können die Akziseämter vor wie nach von Salzdefraudations-Sachen $\frac{1}{24}$tel für die mit der Instruktion des Prozesses verbundene Mühwaltung und für Schreibmaterialien, der Billigkeit nach für sich berechnen.

Dies wird zur öffentlichen Wissenschaft bekannt gemacht.

Potsdam, den 28sten August 1812.

No. 420. Bonifikation auf exportirten Taback. A. P. 1932. August.

Da die Gründe, weshalb im vorigen Jahre eine Bonifikation von 12 Gr. pro Zentner bei der Exportation einländischer Tabacksblätter und fabrizirter Tabacke zugesichert worden ist, nicht mehr vorhanden sind, und diese Exportationsprämie, in Folge einer Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 12ten dieses, durch eine Entscheidung des Herrn Staatskanzlers Excellenz wieder aufgehoben worden so wird dem Publikum solches zur Nachricht bekannt gemacht.

Potsdam, den 28sten August 1812.

No. 421. Gebrauch der Handschrootmühlen. A. 2029. August.

Da bei dem für die Städte nach §. 97 des Reglements vom 28sten März 1787. noch immer bestehenden Verbot des Gebrauchs der Handmühlen, und bei der Vorschrift des neuern Gesetzes vom 7ten September 1811., daß solche dem Landmann nur auf den Fall freigegeben werden sollen, wenn er keine Brau- und Brennerei betreibt, oder wenn eine hinreichende Kontrolle möglich ist, die Seitens der Bergwerks- und Hüttenbehörde den öffentlichen Blättern inserirte Bekanntmachung vom 26sten v. M., wegen der in der Eisengießerei bei Berlin zum Verkauf gefertigt werdenden Handschrootmühlen, leicht zu Mißdeutungen der gesetzlichen Vorschriften Veranlassung geben kann, so ist auf Veranlassung der Königlichen Abgabensektion die Eisengießerei bei Berlin Seitens der Sektion im Ministerium des Innern für den Bergbau angewiesen, dergleichen Mühlen im Lande nur an solche Leute zu verkaufen, die sich durch ein Attest des Landraths dahin answeisen, daß sie keine Brauerei oder Brennerei betreiben, und die Mühle lediglich zur Bearbeitung des Brotgetreides gebrauchen wollen, oder die eine Bescheinigung der Abgabendeputation der Provinz beibringen, daß sie bei Bereitung des Braumalzes gehörig kontrollirt werden können.

Indem dem Publikum dies in Ansehung des Gebrauchs der in Rede stehenden Handschrootmühlen zur Nachricht bekannt gemacht wird, tragen wir den Akziseämtern zugleich auf, keine dergleichen Mühlen in die Städte einzulassen, und etwanige Kontraventionen zur Untersuchung zu ziehen, die Herren Landräthe weisen wir aber an, bei Ertheilung der Atteste mit der höchsten Vorsicht zu Werke zu gehen, auch dem konzernirenden Bezirks-Konsumtionssteuer-Amte von einer solchen Attestertheilung jedesmal Nachricht zu geben, damit der Besitzer einer dergleichen Mühle unter besondere Aufsicht genommen werden könne. Sollten Brauerei- oder Brennereibesitzer eine solche Handschrootmühle akquiriren wollen, so muß die genaueste Untersuchung wegen der möglichen Kontrolle vorausgehen, und wird nur bei völliger Zulänglichkeit derselben die erforderliche Bescheinigung durch uns selbst ertheilt werden. Potsdam, den 29sten August 1812.

Da

Da die, von den aus dem Königreich Westphalen durch diesseitige Lande theils nach dem Meklenburgischen, theils nach dem Warschauischen durchgehenden Glasofensteinen, zu dem Satz von 16 Gr. pro Zentner als von schwer ins Gewicht fallenden, aus Süden oder Westen kommenden, und nach Norden oder Osten bestimmten Objekten, zu erhebende Transitoabgabe, bei der beträchtlichen Schwere dieser Steine, welche auf einen ganzen Glasofen zu 84 Steinen, 75 bis 100 Zentner beträgt, mit dem auf 95 Thaler anzunehmenden Werthe derselben in keinem Verhältniß stehet, so ist durch höhere Bestimmung die besagte Transitoabgabe bis auf acht gute Groschen pro. Zentner herabgesetzt worden. No. 422. Transito von Glasofensteinen. A. 2732. August.

Wir machen dies sämmtlichen Zollämtern diesseitigen Ressorts zur Nachricht und mit der Aufgabe bekannt, von den Glasofensteinen, welche theils nach Meklenburg theils nach Warschau durchgehen, nur vorgedachten ermäßigten Satz zu erheben. Potsdam, den 29sten August 1812.

Bei dem Brande zu Jeserick in der Nacht vom 10ten zum 11ten Julius d. J. hat der Herr Prediger Schieferdecker sein Mobiliarvermögen bis auf eine unbedeutende Kleinigkeit verlohren, und es gebühret ihm aus der Brandentschädigungssozietät der Herren Prediger die höchste Entschädigung von 400 Rthlr. Kurant, wozu ein jedes der vorhandenen 783 Mitglieder einen Beitrag von 12 Groschen Kurant leistet. Die Herren Superintendenten und Prediger werden aufgefordert, diesen Beitrag wie gewöhnlich, mit Bemerkung der Abweichung gegen die vorhergehende Kollekte, innerhalb 8 Wochen an die Haupt-Kollektenkasse einzusenden. Potsdam, den 29sten August 1812. No. 423. Brandschaden kollekte der Predigersozietät. C. 605. August.

Bei der noch gegenwärtig nicht selten stattfindenden Verbreitung der Räude unter den Pferden durch unzweckmäßige Behandlung derselben und durch die Sorglosigkeit der Pferdebesitzer, wird folgendes Publikandum, die in der Kurmark sich verbreitende Räude der Pferde betreffend, d. d. den 15ten Mai 1810. von neuem in Erinnerung gebracht, und zugleich sämmtlichen Pferdebesitzern anbefohlen, sobald eines ihrer Pferde mit der Räude behaftet ist, davon sofort der Obrigkeit, in den Städten den Magisträten und auf dem Lande den Schulzen, gebührende Anzeige zu machen, damit die nöthigen Maaßregeln zur Verhinderung der Gemeinschaft gesunder Pferde mit kranken getroffen werden. Wer diese Anzeige unterläßt, hat unfehlbar eine, nach Maaßgabe des durch seine Nachläßigkeit gestifteten Schadens zu schärfende Strafe zu gewärtigen. No. 424. Pferderäude. P. 1144. Junius.

Potsdam, den 31sten August 1812.

Publikandum,
die in der Kurmark sich verbreitende Räude der Pferde betreffend.

§. 1. Jeder Pferdebesitzer ist verbunden, der so häufigen Entstehung der Krankheit aus bloßer Unsauberkeit; durch fleißiges Reinigen und gute Wartung seiner Pferde vorzubeugen, und soll, wenn er es daran fehlen läßt, von den Ortsobrigkeiten durch Zwangsmittel dazu angehalten werden.

§. 2.

§. 2. Die Besitzer räudiger Pferde müssen jede Gelegenheit zur Ansteckung anderer Pferde sorgfältig verhüten, und dürfen sich insonderheit nie mit solchen über die Feldmark ihres Wohnortes begeben, noch weniger sie in fremde Ställe ziehen. Wer diese Vorschrift vernachläßigt, verfällt in eine Geldstrafe von fünf Thalern oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und wenn er dadurch oder sonst durch grobe Fahrläßigkeit und Uebertretung der Polizeigesetze zur allgemeinen Verbreitung der Räude Anlaß gegeben hat, in die, im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1506. festgesetzte, sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die, wenn die Verbreitung der Räude vorsätzlich geschehen sein sollte, bis auf eine sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe auszudehnen ist.

§. 3. Zur Verhütung aller Gemeinschaft zwischen den räudigen und gesunden Pferden sollen erstere in eigenen Krankenställen und auf ganz abgesonderten Weideplätzen, welche nie von dem gesunden Vieh berührt werden, gehalten, auch nie mit gesunden Pferden gemeinschaftlich ausgetrieben oder zur Arbeit gebraucht werden, wie denn auch nie gemeinschaftliche Geschirre und Stallutensilien, als Decken, Lederzeug, Putzzeug, Eimer und dergleichen statt finden dürfen. Die Ortsobrigkeiten müssen auf Beobachtung dieser Vorschriften mit Nachdruck halten und die Uebertreter derselben sofort zur Untersuchung und Bestrafung nach den §. 2. bemerkten Grundsätzen ziehen.

§. 4. Da die Krankheit am häufigsten durch infizirte Stallungen in den Wirthshäusern und Krügen verbreitet wird, so sollen Gastwirthe, Krüger und Ausspänner keine der Räude verdächtige Pferde aufnehmen, auch wöchentlich die Krippen, Raufen, Thüren und Wassereimer in ihren Ställen mit scharfer Lauge auswaschen lassen, bei Strafe von fünf Thalern.

§. 5. Da der Erfahrung zu Folge jedes räudige Pferd durch sorgfältige Anwendung der Mittel in einigen Wochen wieder hergestellt sein kann, so muß jeder Besitzer solcher Pferde sofort für die Heilung derselben Sorge tragen, und deshalb entweder selbst die unten anzugebenden Mittel anhaltend und aufmerksam anwenden, oder die Kur durch einen Sachverständigen vollbringen lassen. Wer dieses unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Leibesstrafe, und hat zu gewärtigen, daß die Kur seiner Pferde auf seine Kosten durch die Ortsobrigkeiten veranstaltet werde.

§. 6. Da ein hoher Grad der Räude häufig in unheilbare Auszehrung, Wurm- oder Rotzkrankheit übergeht, so haben die Ortsobrigkeiten dahin zu sehen, daß dergleichen Pferde, wenn sie von Sachverständigen für inkurabel erklärt werden, ohne Weiteres getödtet werden, und kann der Besitzer dafür keinen Ersatz fordern.

§. 7. Jede Ortsgemeine ist verpflichtet, für einen Wirth, dessen Pferde mit der Räude befallen sind, die etwa vorfallenden Vorspannfuhren während sechs Wochen unentgeldlich mit zu verrichten, um ihm zur Heilung seiner Pferde die nöthige Zeit zu lassen. Hat er diese nicht zur völligen Säuberung seiner Pferde benutzt, so kann ihn nach Verlauf dieser Zeit die Gemeine anhalten, die ferner für ihn zu leistenden Fuhren vollständig zu bezahlen.

§. 8.

§. 8. Da auch bemerkt worden ist, daß die Unterdrückung dieser Krankheit deshalb so schwer hält, weil sie sich oft nicht gleich durch auffallenden Ausschlag entwickelt, oder nur durch wenige kahle und trockne Flecken verräth, wodurch die Pferdebesitzer verleitet werden, die Kur solcher noch scheinbar gesunden, aber doch mit räudigen in Berührung gekommenen Pferde zu versäumen, so sollen hinführo in allen denjenigen Orten, wo die Räude ausgebrochen ist, alle Wirthe, welche Graspferde halten, angehalten werden, ihre Pferde, auch wenn sie gesund scheinen, mit den in nachstehender Anweisung benannten Mitteln einschmieren und waschen zu lassen.

§. 9. Zur Absonderung der gesunden Pferde von den räudigen, müssen die letztern in dem, doch schon einmal infizirten Stalle verbleiben, die gesunden aber in einen reinen Stall gebracht werden. Sollte dieses nach der Lage des Lokals nicht angehen, oder die Ortsobrigkeiten es rathsam finden, alle räudige Pferde des Orts zum Behuf ihrer Kur zusammenzustellen, so müssen die Ställe, in welchen die gesunden Pferde bleiben, sogleich ausgemistet, die Wände mit Kalk geweißt, die Krippen, Raufen, Eimer und alles übrige Holzwerk darin mit scharfer Lauge abgewaschen und gescheuert werden. Eben so müssen die Decken durchgelaugt, die im Stalle gebrauchten Utensilien mit Lauge ausgewaschen, das Lederzeug abgewaschen und mit Thran überstrichen, alles aber in freier Luft getrocknet, und zuletzt noch einige Zeit ausgelüftet werden.

§. 10. Vorzüglich bedarf es dieser Vorkehrungen in Ställen, wo räudige Pferde einige Zeit hindurch aufgestallt gewesen sind. In diesen muß alles Holzwerk mehreremale mit heißer Lauge abgewaschen, das Mauerwerk aber geweißt und hierauf der Stall 14 Tage lang ausgelüftet werden. Noch besser ist es jedoch vor dem Weissen der Wände, das Putzzeug, die Raufen und Krippen sogleich zu verbrennen, und ist letzteres von den Ortsobrigkeiten in solchen Fällen wo möglich überall zu veranstalten. Solche Stallgeräthe aber, welche gar nicht vollkommen gereinigt werden können, müssen allemal verbrannt werden.

§. 11. Zur Beförderung der höchst nothwendigen Aufsicht auf den Fortgang der Krankheit und ihrer Ausrottung ist die Polizeibehörde eines jeden Ortes, so lange räudige Pferde darin befindlich sind, verpflichtet, wöchentlich einmal genaue Revision sämmtlicher Pferde des Ortes halten zu lassen. Ueberall muß aber ein jeder Pferdebesitzer, sobald er nur irgend die Räude an seinen Pferden bemerkt, davon sofort, auf dem Lande den Schulzen, in den Städten dem Magistrate, Anzeige thun, bei Vermeidung einer willkührlichen Strafe. Die Schulzen aber haben solches der Gutsherrschaft, diese und die Magistrate bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern solches sogleich den Landräthen zu melden, welche dann mit Zuziehung der Physiker das Nöthige anordnen werden

§. 12. Schließlich werden alle Landräthe und Ortspolizei-Behörden angewiesen, gegenwärtiges Publikandum auf alle Weise zur allgemeinsten Kenntniß zu bringen, auch auf strenge Befolgung der darin ertheilten Vorschriften zu halten. Damit sich Niemand mit der Unkunde der Krankheit und ihrer Behandlung entschul-

schuldigen möge, ist die hier folgende Darstellung der Räude und Anweisung zu ihrer wirksamsten Kur beigefügt. Potsdam, den 15ten Mai 1810.

Polizeideputation der Kurmärkischen Regierung.

Anweisung zur Erkenntniß und Heilung der Pferderäude.

Die Räude oder Krätze der Pferde, eine Hautkrankheit, die auch auf andere Hausthiere und selbst auf Menschen übergehen kann, entsteht zwar größtentheils durch Ansteckung, manchmal aber auch ohne diese durch schlechte Wartung und Pflege. Sie zeigt sich bei Pferden von trockner und ridiger Konstitution als die sogenannte Hunger- oder dürre Räude in kleinen Geschwüren und nachherigem Abschilfern der Haut, wovon die kahlen räudigen Stellen wie mit Mehl bestreut aussehen, bei fetten und vollsaftigen Pferden aber als die sogenannte fette oder Stallräude in größern und näßenden Geschwüren, welche sodann in wirkliche Schorfen übergehen.

Bei der ersten Entwickelung der Krankheit verlieren die Haare an einigen Stellen ihren Glanz, sterben ab, und werden rauh. Das Pferd reibt sich, und jene Stellen werden durch das Ausfallen der Haare kahl und weiß. Nach und nach schlägt sich die Haut ab, wird schuppigt und es zeigen sich kleine Pusteln, die aufplatzen und in blutige Flecken und offene Geschwürchen übergehen. Wird dem Uebel nicht Einhalt gethan, so verbreitet es sich über den ganzen Körper, das Pferd wird ganz kahl, und die einzelnen noch hie und da gebliebenen Haare stehn borstig und gesträubt in der entfärbten, rindenartig harten, näßenden und blutenden Haut. Zuletzt entsteht Auszehrung oder Wurm- und Rotzkrankheit.

Zur Kur bedarf es bei gesunder Futterung der Pferde, reiner Streu und soviel möglich fleißigem Schwemmen in reinem Wasser, noch folgender Mittel.

Man reibt schwarze Seife gegen die Haare über den ganzen Leib tuchtig ein, wäscht diese Seife mit recht warmer Lauge aus den Haaren gegen den Strich derselben, mit Strohwischen heraus, bis es keinen Schaum mehr giebt, und läßt dann das Pferd völlig trocken werden. Hierauf läßt man drei Pfund geschnittenen ordinairen oder sogenannten Stangentaback in 10 Quart Wasser eine halbe Stunde lang stark kochen, seigt die Flüssigkeit durch ein wollenes Tuch, setzt noch vier Loth Salmiack und ein Loth Vitriolöl hinzu, wäscht damit jeden von der Räude befallenen oder nur irgend Spuren derselben zeigenden Theil des Körpers gehörig durch, fängt die ganze Prozedur am zweiten Tage wieder von neuem an, und fährt so einen Tag um den andern bis zur gänzlichen Heilung fort, wobei man nebenher die am meisten räudigen Stellen mit einer Salbe aus 2 Pfund frischer Butter, 4 Loth gepulvertem Schwefel, 2 Loth gepulvertem Alaun und 2 Loth Terpentinöl, — die durch das heftige Reiben der Thiere ganz aufgerissenen wunden Stellen aber mit frischem Leinöl bestreicht. Auch kann man sich der, in dem Zirkular vom 3ten März v. J. empfohlenen Salbe aus 1 Theil Schwefelblumen und 2 Theilen schwarzer Seife zum Einreiben bedienen. Gewöhnlich zeigen sich hierauf in Zeit von 14 Tagen junge Haare, die zwar als

als ein Merkmal der Genesung zu betrachten sind, aber doch nicht ganz von der fernern fortgesetzten Anwendung der Mittel abhalten dürfen.

Je früher die Kur unternommen wird, desto eher wird die Räude geheilt; je länger hingegen diese schon eingewurzelt ist, desto länger muß die Anwendung obiger Mittel fortgesetzt werden. Innerlicher Arzeneien bedarf es zur Kur der Räude selten, und nur bei großer Schwäche des räudigen Pferdes sind stärkende Mittel, z. E. Enzianwurzel und Weidenrinde, nothwendig.

Uebrigens helfen die angegebenen Mittel, den bewährtesten Erfahrungen zu Folge, jedesmal, und bedarf es zur Kur der Pferderäude niemals der aus Sublimat oder Arsenik zubereiteten Beizen, welche, außer dem anderweitig von diesen Giften zu befürchtendem Nachtheil, auch dem damit behandelten Pferde sehr schädlich sind, ja wohl gar tödlich werden können, und deren Gebrauch hierdurch strenge untersagt wird. Potsdam, den 15ten Mai 1810.

No. 425. Denunziantenantheil bei Polizeikontraventionen. P. 117. August.

Es ist in Erfahrung gebracht, daß verschiedene Polizeioffizianten bei den zu ihrer Notiz gekommenen Polizeikontraventionen in der Art verfahren, daß sie sich entweder wegen des ihnen an der gesetzlich verwirkten Strafe zustehenden Denunziantenantheils, oder auch wegen der ganzen Strafe, wenn solche, in einem oder dem andern Fall, das Gesetz dem Denunzianten ganz zubilligt, von dem Kontravenienten abfinden lassen, sogar öfters beides sogleich fordern, und alsdann die begangene Kontravention der vorgesetzten Behörde verschweigen. Wenn auch einem solchen Verfahren gerade nicht immer eine strafbare Plackerei zum Grunde liegen möchte, so ist es doch ganz unregelmäßig, weil die Entrichtung der Strafe und des darunter begriffenen Denunziantentheils allemal erst die Bestimmung der kompetenten Behörde voraussetzt, ob eine und welche Strafe verschuldet ist.

Es werden daher sämmtliche mit der Vigilanz auf Polizeikontraventionen beauftragte Offizianten ohne Unterschied angewiesen, von den Kontravenienten bei Entdeckung der Polizeikontraventionen nicht das geringste zu fordern, am wenigsten sich von ihnen, es mag geschehen in welcher Art es wolle, abfinden zu lassen, vielmehr sogleich die entdeckte Kontravention dem Landrathe des Kreises anzuzeigen.

Sollte indessen ein Kontravenient freiwillig und unaufgefordert die nach seiner Meinung verwirkte Geldstrafe dem denunzirenden Offizianten zahlen, so muß dieser zwar solche, gegen eine dem Kontravenienten zu ertheilende Quittung annehmen, den Betrag aber auch sogleich als ein Depositum dem Landrathe einhändigen.

Welcher Offiziant gegen diese Vorschrift handelt und etwas von dem Kontravenienten fordert, oder die Anzeigen der von ihm entdeckten Kontraventionen ganz unterläßt, oder auch das ihm unaufgefordert Gezahlte an sich behält, soll zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Potsdam, den 31sten August 1812.

No. 426. Populations- und Mortalitätslisten. P. 589. August.

In Betracht dessen, daß die Geistlichen den Superintendenten die Listen zum Generalwerk über die Population und Mortalität, welches mit dem 1sten März eines jeden Jahres in Berlin eintreffen muß, schon einzureichen verpflichtet sind, hat das Departement der allgemeinen Polizei, in Folge einer an uns ergangenen Verfügung vom 26sten v. M. sich veranlaßt gefunden, die Verordnung, daß ähnliche Listen auch jährlich dem Schluß-Sanitätsbericht beigefügt sein müssen, dahin abzuändern, daß solche vielmehr erst mit dem ersten vierteljährigen Sanitätsbericht eines jeden Jahres eingesandt werden dürfen, weil die Superintendenten alsdann den Physikern nur einen Extrakt ihrer Superintendenturliste, so weit sie den Physikatsbezirk betrifft, mittheilen dürfen, und den Geistlichen dadurch die Mühe erspart wird, besondere Listen für die letztern anzufertigen, auch alsdann die Berichtigung der etwanigen Differenzen in den Nachweisungen der Physiker durch das Generalwerk der Superintendenten leichter zu bewerkstelligen ist.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird, fordern wir die Herren Superintendenten zugleich auf, hiernach den Physikern die nöthigen Data und erforderlichen Nachrichten über die Population zur rechten Zeit mitzutheilen. Potsdam, den 31sten August 1812.

No. 427. Naturaleinquartierung der Akziseoffizianten. P. A. 1836. August.

Des Herrn Staatskanzlers von Hardenberg Exzellenz haben aus Veranlassung mehrerer Anzeigen, daß von den in den Einquartierungsbureaux angestellten Kommunalbeamten die Gelegenheit benutzt werde, sich an die Akzise- und Steueroffizianten für gerechte Strenge im Dienst zu rächen, bestimmt, daß für Mißbräuche dieser Art die Direktoren der Einquartierungsbureaux verantwortlich gemacht, und sie angewiesen werden sollen, bis zur Erscheinung des Einquartierungsregulativs, die geringere Akziseoffizianten möglichst mit Naturaleinquartierung zu verschonen, und die Einziehung von Sublevationsbeiträgen vorzubehalten.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 31sten August 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 66. Den Untergerichten des Departements wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, daß, da die hiesige Universität ganz aus Staatsfonds dotirt ist, derselben in ihren Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten jura fisci dergestalt beigelegt worden, daß sie zur Zahlung von Gerichtskosten nicht verbunden ist. Berlin, den 13ten August 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Departements-kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 3. In Verfolg der unterm 30sten v. M. in dem 33sten Stück des Amtsblatts mitgetheilten Bestimmungen in Betreff der Vermögens- und Einkommensteuer werden nachstehende inzwischen erfolgte Entscheidungen bekannt gemacht.

1) Zu §. 10. des Edikts. Mit Bezug auf §. 40. der Instruktion vom 24sten Mai c. und die Bekanntmachung vom 30sten Julius zu 3. ist festgesetzt, daß Gewerbtreibende den Betrag der von dem Betriebskapital zu entrichtenden

den Vermögenssteuer von 2½ pro Cent bei der Berechnung der Einkommensteuer in Abzug bringen können.

2) Zu §. 1. Litt. d. der Instruktion vom 24sten Mai c. (Conf. No. 8. der Deklaration vom 13ten Julius c.)

A. Da alle auf jeden Inhaber lautende Dokumente der Versteuerung unterworfen sind, so können auch die Staatsschuld-Scheine, welche einem Ausländer gehören, nicht davon ausgeschlossen bleiben.

B. Aus demselben Grunde müssen Pfandbriefe, da sie auf jeden Inhaber lauten, auch wenn sie sich im Besitz eines Ausländers befinden, versteuert werden.

3) Zu §. 2 Litt. b. der Instruktion. Die Befreiung der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen von Entrichtung der Vermögenssteuer bezieht sich blos auf inländische Institute, und kann auf ausländische nicht ausgedehnt werden; vielmehr ist das Vermögen ausländischer Institute dieser Art der Steuer in eben der Maaße unterworfen, als solches nach den Grundsätzen der Instruktion vom 24sten Mai c. und der Deklaration vom 13ten Julius d. J. für Ausländer überhaupt der Fall ist.

4) Zu §. 4 Litt. b. der Instruktion. Nur die von Akzise- und andern Königl. Kassen ausgestellten Anleihescheine sind bei Berichtigung der Vermögens- und Einkommensteuer in Zahlung anzunehmen; in Ansehung der von den Magisträten und andern Kommunen ausgestellten Scheine kann aber eine gleiche Begünstigung nicht statt finden. (Conf. Bekanntmachung vom 30sten Julius ad 8. A. im Amtsblatt Stück. 33.)

5) Zu §. 14. der Instruktion. Die Steuer von Bankoobligationen und andern dergleichen öffentlichen Papieren kann durch Anrechnung auf die rückständigen Zinsen berichtigt werden. In solchen Fällen muß der Steuerkommissarius den Betrag der Steuer auf der Obligation von den rückständigen Zinsen abschreiben, und sich von dem Steuerpflichtigen eine Quittung darüber ertheilen lassen, daß er den Betrag der abgeschriebenen Zinsen durch Anrechnung auf seine zu entrichtende Steuer erhalten habe, diese Quittung sodann in Einnahme stellen, und an die Departementskasse mit den übrigen Papieren einsenden. In gleicher Art wird es gehalten, wenn der Steuerpflichtige seine Steuer ganz oder zum Theil blos durch Anrechnung auf die rückständigen Zinsen der Anleihescheine vom 12ten Februar 1810. abtragen will, da diese Zinsen eben so gut als die Scheine selbst als baares Zahlungsmittel angenommen werden müssen.

6) Zu §. 16. der Instruktion. Die ad 3. der Deklaration vom 13ten Julius c. enthaltene Bestimmung redet ausdrücklich von Personalschulden, welche das gesammte Aktivvermögen des Schuldners übersteigen, und bestimmt, daß das Uebersteigende alsdann keinen Werth habe, und keine Steuer davon entrichtet werden solle. Auf hypothekarische Schulden hat aber diese gesetzliche Bestimmung gar keine Anwendung, sondern es muß vielmehr der Grundbesitzer jederzeit den vollen Werth derselben versteuern, da in dem

Falle,

Falle, daß ein Grundstück nach den in der Instruktion bestimmten Abschätzungsgrundsätzen den Werth der darauf eingetragenen Hypotheken nicht erreichte, der Betrag der letzteren als der wahre Werth desselben erachtet werden soll.

7) Zu §. 7. der Deklaration vom 13ten Julius.

A. Westpreußische Pfandbriefe pohlnischen Antheils, wenn solche auch diesseitigen Unterthanen zugehören, und daher nach §. 1. Litt. g. der Instruktion vom 24sten Mai der Steuer unterworfen sind, dürfen nicht gestempelt werden, da die Stempelung, welche blos zur Kontrolle der richtigen Versteuerung inländischer Papiere dienen soll, in keinem Falle auf Papiere des Auslandes ausgedehnt werden kann.

B. Auch die Eigenthümer der Schlesischen Pfandbriefe müssen gleich den Inhabern aller übrigen Pfandbriefe und sonstigen öffentlichen Papiere, solche bei den dazu bestellten Kommissionen zur Stempelung präsentiren, indem der landschaftliche Stempel, mit welchem dieselben bei Auszahlung der Zinsen für den Johannistermin belegt sind, nicht als ein legaler Beweis der entrichteten Vermögenssteuer anzusehen ist.

Können die Eigenthümer dabei nicht die bei der Zinsenerhebung bereits geschehene Entrichtung der Steuer genügend nachweisen, so müssen sie solche bei Gelegenheit der Stempelung noch berichtigen.

8) Zu §. 42. der Instruktion. Diäten, die ein Staatsbeamter oder sonst jemand bei Ausrichtung eines Kommissorii, mit dem ein Aufenthalt außer seinem Wohnorte verbunden ist, erhält, sind von der Besteuerung ausgeschlossen; Diäten aber, die für Dienstleistungen in loco domicilii, oder bei solchen kommissarischen Aufträgen gegeben werden, mit denen ein dauernder Aufenthalt an einem Orte verbunden ist, sind allerdings als Einkommen zur Versteuerung zu ziehen. Der Umstand, daß diese Diäten in jedem Monat aufhören können, kann die Befreiung für die Zeit des Genusses nicht motiviren. Dagegen fällt mit demselben Monate die Steuer fort, in welchem die Diätenzahlung wirklich eingestellt wird.

Berlin, den 28sten August 1812.

von Goldbeck.

Personalchronik.

Anstellungen. Der Prediger Reuscher zu Freyenwalde ist auch zum Prediger in Alt-Ranft bestätigt.

Der Lehrer Baldamus und Domseminarist Kühne sind zu Elementarschullehrern in Burg, der Deutsch zum Schullehrer und Küster in Wiesenthal, der Seminarist Schors zum Schullehrer in Sommerfeld, und der Lehrer Schöne zum Schullehrer in Ziesen bestellt.

Der invalide Unteroffizier Gärtner ist zum Thorschreiber am Hamburger Thore zu Lenzen bestellt.

Todesfälle. Der Oberprediger Sommerburg in Lychen und der Küster Ahlschläger in Schlepkow sind gestorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 37.

Potsdam, den 11ten September 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Nach der nähern Bestimmung der Königlichen Sektion für die direkten und indirekten Abgaben vom 9ten v. M. sind nur die auszustellenden Instrumente über Amtskautionen, so wie die hinter denselben niederzuschreibenden Protokolle oder Atteste, womit sie beglaubigt werden, imgleichen die über bestellte Kautionen zu ertheilenden Rekognitionsscheine, welche den betreffenden Beamten als Privatdokumente dienen, dem im Artikel 6. No. 2. des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. vorgeschriebenen Stempel zu 8 Gr. unterworfen. No. 428. Stempel bei Kautionsverhandlungen. A. 2596. August.

Dagegen sind alle den Kautionspunkt betreffenden Verhandlungen, welche der wirklichen Ausstellung des Kautionsinstruments vorangehen, ferner die Mandate zur Annahme des Kautionsinstruments ad Depositum, die Ausgabemandate wegen Kautionsinstrumente, so wie überhaupt alle Verhandlungen, welche in Hinsicht der Amtskautionen das fiskalische Interesse betreffen, und deshalb in die Kathegorie der Art. 10. No. 3. a. a. O. gedachten Verhandlungen gehören, stempelfrei.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4ten September 1812.

Nach der Bestimmung der Königlichen Sektion für die direkten und indirekten Abgaben vom 11ten v. M. soll zu Kaufkontrakten, welche über Domainen oder eingezogene geistliche Güter nach öffentlicher Versteigerung derselben abgeschlossen werden, und worin die Zahlung des Kaufgeldes in Staatspapieren nach dem Nennwerthe stipulirt wird, der nach Art. 7. No. 2. des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. anzuwendende Werthstempel nicht nach dem vollen Betrage des Kaufgeldes, sondern nach demjenigen, welcher sich bei Reduktion der in Staatspapieren zu zahlenden Summe nach dem Kours, den sie am Tage des Zuschlags gehabt haben, ergiebt, berechnet werden. No. 429. Werthstempel von Kaufgeldern für Domainen rc. A. 2315. August.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4ten September 1812.

No. 430 Exportirter Taback. A. 781. August.

Sämmtliche Zollämter der Kurmark werden hierdurch angewiesen, eine Nachweisung von den versteuerten Tabacksblättern und fabrizirten Tabacken, welche während des verflossenen Rechnungsjahres mit Passirscheinen exportirt sind, sofort und spätestens binnen 14 Tagen einzureichen. In der Nachweisung muß der Versendungsort, No. und Datum des Passirzettels mit angezeigt werden.

Diejenigen Zollämter, wo dergleichen Ausgang pro $18\frac{11}{12}$. nicht vorgekommen ist, haben einen Vakatschein einzureichen.

Zugleich werden die genannten Aemter angewiesen, von den mit Passirzetteln ausgehenden Tabacken genaue Annotationen zu halten, und von selbigen eine gleiche Nachweisung als vorbemerkt worden, oder einen Vakatschein alljährlich, und zwar spätestens am 14ten Junius jedes Jahres bei Vermeidung der in der Verfügung vom 7ten September 1811. ad 12. bestimmten Strafe einzureichen. Zu diesem Ende ist dieselbe in der Termintabelle nachträglich zu notiren.

Potsdam, den 5ten September 1812.

No. 431. Tantieme der Dorfseinnehmer. A. 2733. August.

Da nach der Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 16ten v. M. wiederholentlich bestimmt worden, daß den Dorfseinnehmern die Tantieme von ihrer wirklichen Einnahme ohne weitere Bestimmung eines Maximi und Minimi gezahlt werden soll, so werden die Konsumtionssteuer-Aemter in Verfolg der Verfügung vom 12ten Oktober 1811. (Amtsblatt 1811. Stück 29. No. 4.) angewiesen, ihnen das Minimum von 6 Gr. monatlich nicht mehr, wie von einigen Konsumtionssteuer-Aemtern annoch zur Ungebühr geschehen, sondern die Tantieme von der wirklichen Einnahme mit 4 pro Cent zu berechnen.

Zugleich werden die genannten Aemter angewiesen, wo dieses Minimum nach dem 1sten Junius d. J. noch gezahlt worden, dasselbe sofort von den Dorfseinnehmern wieder einzuziehen und gehörig zu vereinnahmen.

Potsdam, den 5ten September 1812.

No. 432. Versteuerung ausländischen Brantweins. A. 3411. August.

Des Herrn Staatskanzlers Exzellenz haben bestimmt, daß die einstweilen verordnete Ermäßigung der Gefälle vom ausländischen Brantwein wieder aufgehoben und die alten Sätze wieder erhoben werden sollen. Dies machen wir sämmtlichen Akziseämtern in Bezug auf die Verfügung vom 9ten Mai d. J. Amtsblatt No. 228. mit der Anweisung bekannt, von dem eingehenden fremden Brantwein sofort die ehemalige Abgabe nach Verhältniß seiner Stärke, und zwar für das Berliner Quart

bis 40 pro Cent exklusive	. . .		4	Gr. —	Pf.
von 40 pro Cent bis exklusive	45	pro Cent	4	=	7 =
= 45 = = = =	50	= =	5	=	2 =
= 50 = = = =	55	= =	5	=	9 =
= 55 = = = =	60	= =	6	=	3 =
= 60 = = = =	65	= =	6	=	10 =
= 65 = = = =	70	= =	7	=	5 =
= 70 = = = =	75	= =	8	=	— =

von

von 75 pro Cent bis exklusive 80 pro Cent 8 Gr. 7 Pf.
, 80 pro Cent . . . 9 , 2 ,
zu erheben. Potsdam, den 5ten September 1812.

Die Königliche Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben hat bemerkt, daß bei entdeckten Schlachtsteuer-Defraudationen des platten Landes bisher sehr häufig der Einwand gemacht wird, daß das geschlachtete Vieh krank gewesen oder sonst verunglückt sei, und daß es nicht, um das Fleisch zu genießen, sondern nur um die Haut zu gewinnen, geschlachtet, und das Fleisch weggeworfen und vergraben worden. No. 433. Schlachtsteuer-Defraudationen auf dem platten Lande. A. P. 2032. August.

Zu Verhütung dergleichen heimlicher Schlachtungen und der desfallsigen Defraudationen soll daher nach Bestimmung der Königlichen Sektion für die Abgaben jeder Unterthan des platten Landes, der ein erkranktes oder verunglücktes Vieh zur Gewinnung der Haut tödtet, angehalten werden, solches dem Dorfschulzen jedesmal zu melden, welcher letztere, nach vorgängiger Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angabe, einen besondern Erlaubnißschein dazu unentgeldlich ertheilen muß, und betrifft ein solcher Fall den Schulzen selbst, so ist derselbe gehalten, sich deshalb an den Dorfseinnehmer zu wenden.

Die hierzu erforderlichen gedruckten Erlaubnißscheine werden wir an die landräthlichen Behörden und Konsumtionssteuer-Aemter zur Vertheilung an die Dorfschulzen und Dorfseinnehmer des baldigsten übersenden.

Das Fleisch eines geschlachteten erkrankten oder verunglückten Viehes darf aber nicht weggeworfen, sondern es muß nach polizeilichen Vorschriften vergraben werden.

Sollte diese Vorschrift vernachläßigt werden, so soll Inhalts der Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 6ten v. M. die Entschuldigung, daß das Fleisch nicht genossen worden, nicht statt finden, und sowohl der schlachtende Eigenthümer als der das Schlachten besorgende Fleischer, Schlächter oder Hirte, in die in dem Land-Konsumtionssteuer-Reglement vom 28sten Oktober 1810. § 14. Litt. X. und Edikt vom 7ten September 1811. geordnete Strafe genommen werden.

Die landräthlichen und steuerräthlichen Behörden haben auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu halten. Potsdam, den 7ten September 1812.

Das Publikandum vom 27sten Oktober 1784, wodurch die bereits früher erlassenen Verordnungen wegen Schonung des Rehwildprets und besonders der Ricken erneuert worden sind, und wonach bei einer Strafe von zehn Rthlr. für jeden Kontraventionsfall No. 434. Schonung des Rehwildprets und der Ricken. F. 1463. Julius.

1) im Winter bei Eis und Schnee keine Hunde auf dergleichen Wildprett gelöset, noch selbiges gehetzt,
2) die Ricken gänzlich zu allen Zeiten geschont, auch
3) die Jäger und Schützen gehalten sein sollen, die geschossenen Rehböcke niemals zerwürkt, sondern jederzeit ganz und ohne ausgeschlagene Gehörne ab-

abzuliefern, damit wahrgenommen werde könne, ob von ihnen eine Ricke oder ein Rehbock eingebracht worden,

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Potsdam, den 7ten September 1812.

No. 435. Roggen- und Fouragepreise für den Monat August 1812. M. 57. September.

Behufs der Anfertigung und Einreichung der Liquidationen über die im Monat August c. den vaterländischen Truppen freiwillig gelieferte Fourage und Brotroggen, wird sämmtlichen landräthlichen Behörden der Kurmark, so wie denjenigen, welche diese Naturalien hergegeben haben, hierdurch bekannt gemacht, daß der Durchschnittspreis von dem im genannten Monate auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter, und zwar der Durchschnittsmarktpreis

a) des Scheffels	Roggen	, ,	1	Rthlr.	14	Gr.	6 Pf.
b) , ,	Hafer	, ,	1	,	7	,	— ,
c) , Zentners	Heu	, ,	1	,	5	,	— ,
d) , Schocks	Stroh	, ,	7	,	21	,	— ,

in $\frac{1}{12}$stel beträgt. Potsdam, den 2ten September 1812.

No. 436. Giftverkauf. P. 434. Mai.

Mit Bezug auf die bisherigen Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren, namentlich auf das Medizinaledikt vom Jahre 1725. S. 27. §. 4., die Verordnung an sämmtliche Apotheker vom Jahre 1758., die revidirte Apothekerordnung vom 11ten Oktober 1801. und das Reglement für die Materialisten und Droguisten vom 19ten Januar 1802., wird, in Gemäßheit der Verfügung des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern vom 30sten April c., für die Zukunft, insonderheit in Rücksicht der arsenikalischen Gifte, mit denen noch immer mancherlei Mißbräuche vorgegangen sind, folgendes nähere Verhalten vorgeschrieben.

1) Der Debit des weißen, gelben und rothen Arsenicks, welcher letztere auch Rauschgelb heißt, wie auch des Operments, soll, ausser den Apothekern nicht allen Materialisten und Droguisten ohne Ausnahme, sondern nur denen, die dazu die spezielle und polizeiliche Erlaubniß der vorgesetzten Provinzialregierung (in Berlin des Polizeipräsidii) erhalten haben werden, gestattet, den übrigen aber bei 20 Rthlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall verboten sein.

2) Diese polizeiliche Erlaubniß zum Debit der Arsenikalien wird von den Regierungen nur solchen Personen, deren Zuverläßigkeit vollkommen außer Zweifel gestellt werden kann, auf den Grund darüber hinlänglich sprechender Zeugnisse der Polizeibehörden des Orts, ertheilt werden, und haben deshalb diejenigen, welche zum Arsenickdebit authorisirt zu werden wünschen, ihren Gesuchen die hiernach erforderlichen Atteste beizulegen.

3) Die solchergestalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Materialisten und Droguisten dürfen dieselben niemals, bei unerläßlichem Verluste dieser Berechtigung, in geringern Quantitäten als zu vier Unzen, und an Niemanden anders als an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solcher Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, und ihnen in dieser Rücksicht ent-

entweder vollkommen bekannt sind, oder sich durch glaubhafte Atteste legitimiren, so wie auch jederzeit nur gegen einen mit der Mitunterschrift und dem Siegel des Distrikts-Polizeikommissairs oder Bezirksvorstehers versehenen sogenannten Giftschein verkaufen. Ueberhaupt sind diese Materialisten und Droguisten rücksichtlich der Giftwaaren derselben Polizeiaufsicht und denselben Vorschriften wie die Apotheker unterworfen. Sie haben demnach

a) die Gifte nebst ihren besonders dazu bestimmenden Waageschalen, Mörsern und Löffeln in abgesonderten verschlossenen Räumen zu verwahren, von denen sie die Schlüssel an sich behalten und keinem andern anvertrauen dürfen,

b) die Giftscheine zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch zu deren Kontrollirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in sechs Kolonnen,
   1) die No. des Giftscheins,
   2) das Datum desselben,
   3) den Namen des Empfängers,
   4) ob dieser es in Person empfangen,
   5) die Art des Giftes,
   6) das Quantum desselben,

c) die Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut zu verabreichen, die Behältnisse sorgfältig und fest zu verbinden, zu versiegeln und mit dem Worte Gift und drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen zu designiren.

4) Fabrikanten, Handwerker und Künstler können sich auch ihren Bedarf an vorerwähnten Giftwaaren, jedoch nie weniger als vier Unzen auf einmal, direkt aus den Hütten, die wegen der sorgfältigen Verpackung und Behandlung dieser Waaren schon instruirt sind, kommen lassen. In Absicht der Aufbewahrung dieser Gifte sind auch sie gleichen Vorschriften wie die Apotheker und einer gleichen Aufsicht, mithin den Visitationen der Physiker u. s. w. unterworfen.

5) Arsenikalische Mittel zur Vertilgung von Ratten und Mäusen sind nur Apotheker ausschließlich zu debitiren berechtigt. Aber auch sie dürfen zu diesem Zweck den Arsenick niemals anders als in folgender Mischung und Form, nämlich:

   Ein Loth gepulverter weißer Arsenick,
   Ein Loth gepulverter Zucker,
   Ein halbes Loth gepulverte Kohle, und
   Acht Loth gebratenes Schweinefett oder gebratene Butter,

und zwar zu zwei guten Groschen für jede Unze von dieser Mischung gegen Giftscheine und unter den sonst vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln verkaufen, müssen daher dieses Mittel jederzeit vorräthig halten, und sind ver-

verpflichtet, allemal die Empfänger auf die Gefahr, welche dadurch überhaupt und namentlich auch für die übrigen Hausthiere entsteht, aufmerksam zu machen, und als das beste Sicherungsmittel dagegen, die Aufstellung des Gifts in durchlöcherten Kasten, so daß die andern Hausthiere nicht dazu kommen können, anzuempfehlen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau und strenge zu halten, deshalb auch die Waarenlager der Materialisten und Droguisten und die Giftvorräthe derjenigen Künstler und Handwerker, welche derselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, oft und unvermuthet zu visitiren, und die vorgefundenen Kontraventionen und Vernachläßigungen zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen. Potsdam, den 8ten September 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Departementskommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 4. Warschauische Pfandbriefe.

Nachstehende Liste der vormals zur Westpreußischen Landschaftsassoziation mitgehörigen, jetzt im Gebiete des Herzogthums Warschau und im Territorio der Stadt Danzig liegenden Güter, wovon daher die darauf eingetragenen Pfandbriefe, wenn gleich versteuert, jedoch nicht gestempelt werden dürfen, wird hiermit zur diesfalsigen Nachricht der Steuerbehörden bekannt gemacht.

Berlin, den 5ten September 1812.

von Goldbeck.

Verzeichniß

derjenigen Güter, welche nach dem Tilsiter Frieden zum Pohlnischen Antheil gehören, weshalb also die darauf eingetragenen Pfandbriefe nicht gestempelt werden dürfen.

I. Marienwerdersches Departement.

Warschauische Güter

a. Culmschen Kreises.

1) Bajerce. 2) Bartoschewitze. 3) Battlewo. 4) Bialoblotti. 5) Bialoblottki. 6) Bolimin. 7) Bogdauken. 8) Bruchnowken. 9) Brzesno und Turzno. 10) Browina. 11) Chelmonie. 12) Cholewice. 13) Dorposch. 14) Groß Ellernitz. 15) Klein Ellernitz. 16) Elsanowo und Tobulka. 17) Falenczin. 18) Folson. 19) Galotty. 20) Gierkowo. 21) Galziejewo. 27) Gluchowo. 23) Gorczuchewo. 24) Grubno. 25) Gzyn. 26) Jeleniec. 27) Kittnowo. 28) Klenczkowo. 29) Klodtka. 30) Kobilly. 31) Koßowisna. 32) Lipnicky. 33) Lopathen. 34) Lunau. 35) Mendrzic. 36) Mgoff. 37) Mgowo. 38) Miraschowo. 39) Melno. 40) Groß Napchle. 41) Klein Napchle. 42) Nielub. 43) Niemczyck. 44) Orlowo. 45) Ostrowo. 46) Oborry. 47) Piwnice. 48) Plutowo. 49) Pulsnitz. 50) Plochawi. 51) Przeslawice. 52) Powiateck. 53) Przeczmno. 54) Raczyniewo. 55) Robakowo. 56) Rinsk. 57) Rubinkowo. 58) Sarnowo. 59) Sarnowka. 60) Salno. 61) Skurgwie. 62) Skludziewo. 63) Slawkowo. 64) Groß Schönwalde. 65) Klein Schönwalde. 66) Stablewice. 67) Srymborno 68) Slonowo. 69) Storlus. 70) Swieztoslaw. 71) Szewa. 72) Tittlewo. 73) Trzebcz. 74) Wierzlowo. 75) Wielice 76) Wichorze. 77) Wybcz. 78) Wromie. 79) Zawda A. 80) Zawda B. und D. 71) Zawda C. 82) Zakrzewo. 83) Groß Zaionkowo. 84) Zelgno. 85) Zengwirth.

Noch

Noch I. Marienwersches Departement.
Warschauische Güter
b. Michelauschen Kreises.

1) Babalice. 2) Bachotteck. 3) Bielitz. 4) Cielenta. 5) Chelsty. 6) Czekanowo. 7) Dilewo. 8) Galczewo. 9) Gotartowo. 10) Grodziczno. 11) Jablonowo. 12) Jagusczewice. 13) Kantylla. 14) Kattlewo. 15) Kanojadtky. 16) Kozirog. 17) Konogadi und Tomki. 18) Kumerowo. 19) Lißewo. 20) Montowo. 21) Mosgau. 22) Ostrowitte A. 23) Ostrowitte B. 24) Ostrowitte C. 25) Pieczewo. 26) Piolkowo. 27) Plowenczek. 28) Groß Plowenez. 29) Klein Pulkowo. 30) Klein Radowiska. 31) Somplawa. 32) Studa. 33) Szramowa. 34) Stroszewy. 35) Swiecie. 36) Trzinno. 37) Tuszewy. 38) Wychulec. 39) Wielkalonka und Wallicz. 40) Wondzin. 41) Zaskoß. 42) Zmiewko.

II. Brombergsches Landschafts-Departement.
Warschauische Güter
Bromberg- und Inowraclawschen Kreises.

1) Balezewe. 2) Barcin. 3) Bendzitowo. 4) Bombolino. 5) Bonck. 6) Brzesk. 7) Chomentowo. 8) Chronstowo. 9) Chrostowo. 10) Ciesline. 11) Czyste. 12) Dombrowke. 13) Neu Dombrowke. 14) Dombrowken. 15) Gizewo. 16) Glogowice. 17) Gnoina 18) Gocanewo. 19) Golojewo. 20) Gondercz. 21) Gosdinin. 22) Alt Grabia. 23) Gumnowice. 24) Guttenwerder. 25) Jadownick. 26) Janckowo. 27) Janowice. 28) Kaczkowo. 29) Karonwke. 30) Kiewize. 31) Klepari. 32) Kobelnica Schlachetna. 33) Kobilin. 34) Kolaczkowo. 35) Kolodziejewo. 36) Groß Koluda. 37) Klein Koluda. 38) Konary. 39) Koscielec. 40) Kosciesk. 41) Krulikowo. 42) Krusza Podludowa. 43) Krusza Zamkowa. 44) Krzekotowo. 45) Kunowo. 46) Kußowo A. 47) Labyschin. 48) Lachmierowice. 49) Leszcze. 50) Lipie. 51) Lißawo. 52) Liszkowo. 53) Lonkoscin. 54) Ludzislow. (Lemnitz vid. Bemerkung bei Behle, Schneidemühlschen Departements.) 55) Mamlitz. 56) Mareinkowo. 57) Mierzwin. 58) Mietlice. 59) Mocheln. 60) Modliborzice. 61) Montwey. 62) Mruczin. 63) Mystenzinneck. 64) Niemojewka. 65) Nieszißzewo. 66) Noszizin. 67) Orlowo. 68) Osmszewo. 69) Oßowitz. 70) Ostrowo. 71) Piaski A. 72) Pieranie. 73) Piotrkowice. 74) Plawin. 75) Polanowice. 76) Przylubie. 77) Pyscin. 78) Racice. 79) Radajewice. 80) Redzice A. und B. 81) Rojewo. 82) Rucewo. 83) Ruzinowo. 84) Rzeszice. 85) Samoklens. 86) Siemioncke. 87) Schleßin. 88) Sienno. 89) Sklamierowice. 90) Stabenczin. 91) Slupi. 92) Sobierzernie. 93) Stanomin. 94) Stanomskawola. 95) Strzelitz. 96) Suchorens. 97) Suckowy. 98) Snykowo. 99) Szarley. 100) Szubin. 101) Tarkowo. 102) Tuczno. 103) Groß Tupadli. 104) Klein Tupadli 105) Wengerce. 106) Wiersbiczano. 107) Wierschelawice. 108) Wierschuczin. 109) Wierszewice. 110) Wilkostowo. 111) Witowice. 112) Witowicki. 113) Waynowo. 114) Wroble. 115) Wronowo. 116) Wyniec. 117. Zagajewicki. 118) Zlottowo. 119) Zolendowo.

III. Schneidemühlsches Landschafts-Departement.
Warschauische Güter.

1) Behle. (Hierzu gehört das Gut Lemnitz, welches ganz Preußisch geblieben ist.) 2) Czerbin. 3) Chodzielen. 4) Czarnikauer-Hammer. 5) Czarnickow. 6) Cziskowo. 7) Czaycz. 8) Dembowke. 9) Dombke A. 10) Dembowo. 11) Flamierowo. 12) Grabionne. 13) Jaszkowo. 14) Jaktorowo. 15) Jwno. 16) Klein-Koscierzyn. 17) Kruszewo. 18) Lobsens. 19) Lankowitz. 20) Moschitz. 21) Malitz. 22) Margonin. 23) Niezuchowo. 24) Poburke. 25) Pietrunke. 26) Rzeszkowo. 27) Szczepitz.

28) Sa-

28) Samostrzell. 29) Strelitz. 30) Slupowo. 31) Sniedkowo. 32) Tlukam. 33) Topolla. 34) Trzebon. 35) Vandsburg. (Hierzu gehört die Herrschaft Zempelburg; die Grenze ist streitig. Die Stadt Zempelburg ist Preußisch.) 36) Klein-Wisseck. 37) Wirsa. 38) Waldau. 39) Witoslau. 40) Zempelkowo.

Verzeichniß
derjenigen Güter, welche zum Territorio der Stadt Danzig gehören.

Dirschauischen Kreises.

1) Heiligenbrunn. 2) Kokoschke. 3) Leesen. 4) Nussenhuben. 5) Prangschin. 6) Straszyn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Ständischen Domainen-Verwaltungskommission.

No. 1. Stempelung der als Kaution eingesetzten Staats- rc. Papiere. St. C. 410. August.

Die im Amtsblatte No. 414. befindliche Verordnung der Königl. Kurmärkischen Regierung vom 25sten d. M., wegen Stempelung der zur Kaution eingesetzten Staats- und Kommunalpapiere nach ungesäumter Einreichung der Atteste über die geschehene Versteuerung, gilt auch von denen in unserm Depositorio befindlichen Kautions- und sonstigen Dokumenten jener Art.

Potsdam, den 29sten August 1812.

Personalchronik.

Dem Beamten Nordmann zu Lebus ist mit der Pacht des dortigen Amtsvorwerks zugleich die Rendantur des ständischen Amts Lebus und der dortigen Königlichen Forstkasse übertragen, auch ist derselbe als Polizeibeamter des genannten Amts bestellt worden.

Anstellungen.

Der Prediger und Rektor Sitas zu Lychen ist zum Oberprediger daselbst bestellt.

Der Supernumerarius Präfke zu Perleberg ist zum dritten, und der Supernumerarius Lahn zu Sandau zum vierten Akziseaufseher in Perleberg bestellt.

Der Kondukteur Kienitz zu Angermünde ist zum Baukondukteur in dem Kurmärkischen Regierungsdepartement ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Milde Geschenke.

Der Herr Superintendent Reichhelm in Prenzlow hat der dasigen St. Marienkirche 70 Rthlr. und der städtischen Armenanstalt 50 Rthlr baar geschenkt, welchen rühmlichen Beweis der Mildthätigkeit die Königliche Regierung mit Beifall und der Ortsmagistrat mit Dank anerkennt.

Prediger-Synoden.

In der Bernauer Diözese hat sich der Herr Superintendent Hoppe mit seinen sämmtlichen Herren Diözesanen zu einer Synode vereinigt, welche am 8ten Julius zu Bernau eröffnet worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 38.

Potsdam, den 18ten September 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Die Stempelfiskale sind nach §. 10. der Stempelinstruktion vom 5ten Oktober 1811. verpflichtet, über die von ihnen zu führenden Untersuchungen und fiskalischen Prozesse in Stempelangelegenheiten ein vollständiges Repertorium zu führen, und vierteljährig von Lage der Sache mittelst Einreichung einer Prozeßliste Anzeige zu machen. Da diese Bestimmung bisher größtentheils unbefolgt geblieben, so werden die Stempelfiskale auf die Befolgung derselben bei Vermeidung unangenehmer Verfügungen aufmerksam gemacht. No. 437. Prozeßlisten der Stempelfiskale. A. 3615. August.

Potsdam, den 12ten September 1812.

Bei Einsendung der von den Akzise- und Zollbehörden über Akzise- und Zolldefraudationen geführten Prozesse ist bemerkt worden: No. 438. Prozesse über Salzkontraventionen. A. 3684. August.

daß die Aemter außer diesen Defraudationen auch die Salzkontraventionen, wenn solche von einem und demselben Defraudanten zu gleicher Zeit verübt worden, in einem und demselben Prozesse verhandeln.

Dies soll hinführo nicht mehr statt haben. Die Aemter werden daher hiermit angewiesen:

über die Salzkontraventionen in besondern Akten zu verhandeln, und diese besonders zur Entscheidung einzureichen,

welches wir den sämmtlichen Steuer- und sonstigen Administrationsbehörden zur genauesten Achtung hierdurch bekannt machen. Potsdam, den 12ten Septbr. 1812.

Es ist Seitens der Departements für die Staatseinkünfte und die Gewerbe und den Handel mittelst Verfügung vom 16ten Julius d. J. festgesetzt worden, daß in den von sämmtlichen Akziseämtern einzureichenden Spezialnachweisungen über die einkommenden fremden, früher verbothen gewesenen Manufaktur- und Fabrikwaaren, welche übrigens ferner nach dem vorgeschriebenen Schema zu fertigen sind, No. 439. Fremde Manufaktur- und Fabrikwaaren. A. P. 81. August.

jede Hauptgattung der Fabrikate hintereinander aufgeführt werden soll, dergestalt, daß mit einer andern Gattung nicht eher der Anfang gemacht wer-

werden darf, bis die Waaren der ersten Gattung vollständig übernommen sind.

Die einzelnen Hauptgattungen sind unter ihren natürlichen Unterabtheilungen gleichfalls hintereinander aufzuführen, als z. B. bei den seidenen Waaren:

die Sammtbänder und Borten,
die Taftbänder,
der Atlas,
die Florence u. s. w

demnächst die halbseidenen Waaren, gleichfalls gehörig klassifizirt.

Erst, wenn sämmtliche seidene Waaren in den Nachweisungen aufgeführt sind, dürfen die baumwollenen Waaren zum Ansatz kommen, und in dieser Art ist mit den übrigen Waarengattungen fortzufahren.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Klassifikationen nur nach den wirklich eingegangenen Waaren geschehen darf, mithin diejenigen außer Ansatz bleiben, welche nicht eingegangen sind.

Sämmtliche Akziseämter haben sich bei unerläßlicher Strafe hiernach genau zu achten, und wird denselben wiederholentlich alles Ernstes empfohlen, mit aller Pflichtmäßigkeit auf richtige Abschätzung der in Rede stehenden Waaren zu halten, auch die Nachweisungen in den bereits bekannten Terminen richtig einzureichen. Potsdam, den 12ten September 1812.

No. 440. Zahl der Gevattern. C. 972. Julius.

Da die in ältern Zeiten ergangenen Verordnungen wegen Einschränkung des übermäßigen Gevatterbittens bei den Kindertaufen sich nicht gleich geblieben sind, und späterhin eine Ungewißheit sowohl in Ansehung der Zahl der Taufzeugen, als auch der Strafe für die überzähligen Pathen veranlaßt haben, so ist von Seiten des Königlichen Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht am 20sten Julius d. J. festgesetzt worden, daß es überall, wo bisher eine Bestrafung für die überzähligen Gevattern eingeführt gewesen ist, bei der Einschränkung auf fünf Gevattern verbleiben, und für jeden über diese Zahl geberenen Taufzeugen eine Strafe von sechs Groschen von den Eltern des Kindes eingezogen werden soll.

Die Herren Superintendenten und Prediger haben sich hiernach zu achten, und die Strafgelder bei derjenigen Kasse, zu welcher sie bis jetzt geflossen sind, zu berechnen. Potsdam, den 14ten September 1812.

No. 441. Gehälter der im Felde stehenden Militairpersonen. F. 1595. August.

Einige von den im Felde stehenden Offizieren und andere Militairpersonen und Offizianten haben einen Theil ihres Gehalts zur Unterstützung ihrer zurückgelassenen Familien bestimmt, und lassen sich das Quantum zu dem Ende von ihrem Gehalte dort in Abzug bringen. Wenn nun die General-Militairkasse zu einer solchen Zahlung Anweisung ertheilt, so muß ihr augenblicklich genüget werden. Die kleinste Verzögerung soll auf das strengste geahndet werden.

Sämmtliche unter unserer Aufsicht stehenden Kassen haben sich hiernach auf das genaueste zu achten. Potsdam, den 14ten September 1812.

Die-

Diejenigen Königlichen Ziviloffizianten, welche keine fixirten Fuhrgelder erhalten, und welche zu Extrapost- oder zu Miethsfuhren berechtigt sind, können ihre Dienstreisen auch mit eigenem Gespann verrichten, jedoch darf in diesem Falle nur die Hälfte sämmtlicher Extrapostkosten auf die ihnen sonst zugestandene Zahl an Vorspanpferden liquidirt werden, mit Ausnahme der Brücken-, Wege-, Damm-, Chaussee-, Zoll- und Fährgelder, welche voll liquidirt werden können, ohne jedoch die sogenannte mille royale in Rechnung stellen zu dürfen. No 442. Dienstreisen der Königl. Ziviloffizianten mit eigenen Pferden. P. M. 1354. August.

Damit nicht zum Theil, wie bisher geschehen, ganz unrichtige und verschiedenartige Sätze in die einzureichenden Liquidationen aufgenommen werden, so wird hierdurch für diejenigen der erwähnten Offizianten, welche ihre Dienstreisen mit eigenen Pferden verrichten, bekannt gemacht, daß die Liquidationen über Reisen mit Extrapost nach den jetzigen Sätzen des Postreglements nur in folgenden, nicht zu überschreitenden Positionen bestehen können:

a) in 8 Gr. pro Pferd und Meile,
b) in 2 Gr. Wagenmeister- oder Bestellgeld, auf allen mittlern und kleinen Postämtern. In Haupt- und großen Handelsstädten aber, z. B. Berlin, Breslau, Stettin, Königsberg in Preußen und Potsdam dürfen unter dieser Rubrik 4 Gr. zum Ansatz gebracht werden.
c) in 2 Gr. Schmiergeld pro Station, und nur in den vorbenannten großen Städten 4 Gr,
d) in 3 Gr. Postillonsgeld für jede Meile,
e) in 6 Gr. für eine Postkalesche pro Station, wenn solche genommen wird, oder in täglicher Wagenmiethe von resp. 12 und 8 Gr., wenn der Reisende mit einem eigenen oder gemietheten Wagen fährt, und hierzu nach den vorhandenen Vorschriften berechtigt ist,
f) in Brücken-, Wege-, Damm-, Zoll-, Chaussee- und Fährgeldern, wo dergleichen zu verausgaben sind.

Wenn der mit Extrapost Reisende genöthigt ist, unterweges anzuhalten und Umwege zu machen, so werden die Meilengelder für die wirkliche Distanz des Umweges bezahlt, auch sind für den Aufenthalt die reglementsmäßigen Wartegelder zu liquidiren.

Wenn jedoch ein mit eigenen Pferden statt mit Extrapost Reisender genöthigt ist, unterweges anzuhalten und Umwege zu machen, so kann er zwar die halben Meilengelder für die wirkliche Distanz, nicht aber die Hälfte des nur bei wirklichen Extrapostreisen statt findenden Wartegeldes liquidiren.

Der Aufenthalt, so wie ein nothwendiger Umweg bei Reisen mit Extrapost, so wie auch an deren Stelle bei Reisen mit eigenen Pferden der Umweg, müssen in der Liquidation gehörig erörtert und bei derselben bescheinigt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch die Liquidationen über die mit eigenen Pferden verrichteten Reisen mit den vorschriftsmäßigen Attesten der Richtigkeit und Nothwendigkeit der Reisen und der Richtigkeit der Meilenzahl versehen sein müssen. Potsdam, den 14ten September 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 67. *Verfahren bei Ablieferung der Verbrecher in die Zuchthäuser.* Es ist uns angezeigt worden, daß mehrere Untergerichte bei Ablieferung der Verbrecher in das Zuchthaus blos den von uns erlassenen Annahmebefehl, aber weder ein Begleitungsschreiben, noch das Verzeichniß der Kleidungsstücke, noch das Vernehmungsprotokoll über den künftigen Erwerb an die Administration der Straf- und Besserungsanstalten einschicken. Da dies Verfahren nun den Vorschriften der Verordnung vom 29sten November 1803 widerspricht, so werden sämmtliche Untergerichte, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, angewiesen, sich strenge nach dem allegirten Gesetze zu achten.

Berlin, den 24sten August 1812.

Personalchronik.

Der Post-Akziseeinnehmer Pfortenburg in Potsdam ist an der Stelle des pensionirten Zollkontrolleurs v. Wulffen zu Plaue zum Zollkontrolleur daselbst ernannt.

An der Stelle des verstorbenen Schleusenmeisters Breil ist der bisherige Dammwärter Göritz zum Schleusenmeister bei der Nieder-Finowschen Schleuse bestellt.

Der Karl Meyer ist zum Schullehrer und Küster zu Ober-Lindow bestellt, der Seminarist Ludewig als Schullehrer und Küster in Alt-Placht, und der Wald als Schullehrer, Organist und Küster in Stepenitz bestätigt.

Der Karl Eytelwein ist zum Baukondukteur in dem Kurmärkischen Regierungsdepartement ernannt.

Der Justizkommissarius Empich in Berlin ist auch zum Notarius im Departement des Königlichen Kammergerichts ernannt.

Predigtamts-Kandidaten. Die pro ministerio geprüften Kandidaten der Theologie Baldenius, Behrends, Füldner und Backofen sind für wahlfähig erklärt worden.

Todesfall. Gestorben ist der Schullehrer Nitschky zu Kletzke.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Fuhrwerk in Westpahlen.

Unterm 4ten Junius c. ist eine Königl. Westphälische Verordnung erschienen, welche für diesen Staat vom 1sten Januar 1814 an gerechnet auf allen Heerstraßen den Gebrauch der mit schmalen Felgen versehenen und mit Kopfnägeln beschlagenen Räder verbietet, und zugleich das Gewicht bestimmt, welches jeder Frachtwagen mit Einschluß des Wagens, der Fracht rc. nach Verhältniß der Breite der Felgen nicht überschreiten darf.

Diese Verordnung, welche die Unterlassung der gesetzlichen Vorschriften mit bedeutenden Strafen und mit Zerschlagung der vorschriftswidrigen Räder bedroht, ist als Beilage des 190 Stücks des Berliner Intelligenzblatts abgedruckt, und kann dort von denjenigen, die solches interessirt, nachgelesen werden.

Künst-

Künstliche Salpetererzeugung in den Viehställen.

Um die einträgliche Fabrikation des Salpeters möglichst zu befördern, und das Publikum über die Erzeugung desselben zu belehren, wird folgender vom Regierungsrath Schiebel auf Veranlassung des Königlichen Departements für Gewerbe und Handel herausgegebene Aufsatz hier mitgetheilt.

Schon längst benutzte man in der Schweitz die Viehställe zur künstlichen Salpetererzeugung. Der Fußboden der gewöhnlich am Abhange der Berge erbauten Ställe, ruht an der niedrigen Seite auf Pfählen, wodurch zwischen dem Abhange des Berges und dem Fußboden des Stalles ein Zwischenraum gebildet wird. Diesen füllt der Schweitzer mit einer lockern Erde aus, läßt sie einige Jahre darin liegen, laugt sie dann aus, bringt sie, wenn sie getrocknet ist, wieder an den vorigen Ort, und verschafft sich so eine ergiebige und wohlfeile Salpeterplantage.

Die Erfahrung ist sehr alt; es geht uns aber damit wie mit den Kuhpocken, die das Publikum auch für etwas Neues hielt und nicht traute, als Jenner damit auftrat. Was dort Jenner that, that hier Chaptal. Er war der Erste, der das Publikum aufforderte, den leichten, wohlfeilen und sichern Weg, den der Schweitzer schon lange kannte, einzuschlagen, um auf diese Weise die Gewinnung eines Salzes zu befördern, dessen Bildung die Natur in nördlichen Gegenden so erschwert hat.

Will man das Verfahren des Schweitzers nachahmen, und Schaaf- oder Pferdeställe zur Salpetererzeugung benutzen, so mische man sieben Theile tragbare Erde, die man von einer Wiese, von den Rändern der Graben, und will man es noch bequemer haben, vom Hofe, mit einem Wort, von jeder Stelle wo man sie findet, wegnehmen kann, mit 1 Theil zerfallenen Kalk (Kalkmehl) oder selbst mit Kalkasche, aufs genaueste. Man menge ferner unter diese Erden getrocknete, etwas klein gehackte Kräuter, als Farrenkraut, Nesseln, Schierling, Wermuth, Erdrauch u. s. w. Um das Ganze noch lockerer und durchdringbarer, folglich zur Salpeterbildung fähiger zu machen, kann man zerhacktes oder zerschnittenes Rohr, altes wenig brauchbares Stroh, Quecken, kurz solche Sachen, die den wenigsten Werth haben, und die man bei der Wirthschaft am leichtesten entbehren kann, hinzufügen. Auch der Zusatz von Holzerde, Holzgemüll, welches man auf Zimmerplätzen, Holzplätzen und in den Holzställen findet, wird von dem größten Nutzen sein.

Von allen hier aufgeführten vegetabilischen Substanzen darf das zerhackte Rohr oder Stroh durchaus nicht, und wo irgend möglich, auch die Holzerde oder das Holzgemüll nicht fehlen, weil sonst die Masse zu fest, und zur Erzeugung des Salpeters unfähig wird; von den übrigen Kräutern nimmt man so viel, als man deren ohne bedeutende Kosten oder viel Arbeit habhaft werden kann.

Von der genauesten Mischung aller Ingredienzien hängt die gleichförmige, sichre, und reiche Ausbeute des Salpeters ab.

Man

Man wird sich diese Arbeit des genauen Mischens vielleicht sehr durch folgendes Verfahren erleichtern können. Man theile nämlich die ausgegrabene tragbare Erde nach einem bestimmten Maaß, z. B. dem Scheffel, oder Fuder, in kleinere Haufen ab, schütte zu jedem dieser Haufen die bestimmte Quantität Kalkerde, nämlich ⅐tel, oder zu 7 Scheffel oder Fuder, 1 Scheffel oder Fuder, überschlage nun alle die vegetabilischen Stoffe, welche man hinzu thun will, und vertheile sie auf alle die kleinern Haufen in gleichen Quantitäten. Es wird nun leicht sein, diese kleinen Massen umzustechen und aufs genaueste zu mischen. Außer dieser genauen und durchaus gleichen Mischung, worauf zur Erreichung des Zwecks so viel ankömmt, gewährt dies Verfahren auch noch den Vortheil, daß die ganze Arbeit in Stunden, wo Eins oder das Andere von dem Gesinde nichts zu thun hat, vorgenommen, und also als Nebenarbeit verrichtet werden kann.

Scheint es vielleicht, daß die eben beschriebene Arbeit etwas mühsam und Zeit kostend sein könnte, so bemerke man nur, daß ein Gemenge, wie das hier angegebene, wenn es sorgfältig gemacht worden, und man ihm nach Verlauf einiger Jahre wieder etwas Kalk, Holzerde, Holzgemüll und s. w. zusetzet, wohl durch 10 Jahre gebraucht werden kann, und man wird eingestehen, daß die etwa darauf verwandte Zeit und Arbeit, wirklich unbedeutend, fast für nichts zu rechnen sei.

Mit der hier ausführlich beschriebenen Mischung der Erden und andern Substanzen, wird nun der Fußboden des Stalles 1 Fuß hoch, oder etwas darüber, ausgeschüttet, der Ausschutt geebnet, und wenn es irgend nothwendig sein sollte, auch die Oberfläche ein wenig zusammen gedrückt oder getreten, nur aber ja nicht zu stark, sonst erzeugt sich kein Salpeter. Je lockerer man die Erde lassen kann, je gewisser kann man einer reichen Salpeterausbeute sein. Ueber den Ausschutt wird die Streu gebracht und alles übrige bleibt unverändert.

Dem Ackerbau muß durch diese Vorrichtung kein Dünger entzogen werden, und wird ihm auch nicht entzogen, sondern man vermehrt dadurch diese ihm so nöthige und wichtige Substanz. Hören die Erdmischungen nämlich auf, Salpeter zu tragen, so gewähren sie eins der vorzüglichsten Düngmittel. Außerdem ist es aber mehr als wahrscheinlich, daß durch diese Vorrichtung die Luft in den Ställen viel reiner als bis jetzt erhalten, und dadurch sehr wohlthätig auf die Gesundheit des Viehes gewirkt werden wird.

Nach Verlauf eines Jahres untersucht man, ob die Erde schon starke Spuren von Salpeter giebt. Man gräbt zu diesem Zweck etwas Erde aus, wobei man sich indeß der Vorsicht bedienen muß, die Probe nicht allein von der Oberfläche, die wahrscheinlich den mehresten Salpetergehalt haben wird, sondern nach der ganzen Tiefe zu nehmen. Man läßt nun die wenige ausgegrabene Erde etwa acht oder vierzehn Tage unter Dach an freier Luft liegen, prüft sie dann mit dem glühenden Eisen und durch den Geschmack, und zeigen sich Spuren von Salpeter, so laugt man sie aus, kocht die erhaltene klare Lauge ein, und unterwirft diese der weitern Prü-

Prüfung über den Gehalt an Salpeter. Da diese letzte Prüfung, wenn sie genau ausfallen soll, Bekanntschaft mit chemischen Arbeiten erfordert, so würde ich rathen, sie einem Apotheker zu überlassen. Erhält man aus einer schlesischen Metze der ausgegrabenen Probeerde nicht nahe an 1½ Loth Salpeter, oder aus dem Scheffel etwa ¾ Pfund, so glaube ich nicht, daß die künstliche Salpetererde schon des Auslaugens werth sei.

Für diejenigen, die diese genauere Prüfung in der Folge selbst übernehmen und keinem Apotheker oder Scheidekünstler übergeben wollen, wird seiner Zeit die nöthige Anweisung zu Anstellung derselben gegeben werden.

Zeigt die Untersuchung, daß die Salpetererde noch nicht laugewürdig ist, so läßt man sie noch 1 Jahr oder ½ Jahr im Stalle liegen; denn im Anfang geht die Salpetererzeugung langsam von Statten, in der folgenden Zeit trägt sie jedes Jahr.

So wie man die Salpetererde siedewürdig findet, wird sie im Frühjahr oder im Herbst, wenn der Dünger aus dem Stall geführt wird, heraus, und unter einen Schuppen gebracht, wo man sie 7 bis 8 Fuß hoch aufschüttet, und durch 8 bis 14 Tage ruhig liegen läßt, bevor man sie in Arbeit nimmt.

Durch dieses Auslegen an freier Luft reift die Erde, wenn man sich dieses Ausdrucks bedienen darf. Nöthig ist daher, daß, wenn man von dem Haufen Erde zum Auslaugen nimmt, man sie nur immer von der Oberfläche hinweg nehme. Man verschafft sich dadurch den zwiefachen Nutzen, nur gereifte Erde zu bearbeiten, und nach und nach die ganze Masse dem Einfluß des Lichts und der Luft auszusetzen.

Das Ausführen der Salpetererde aus dem Stall kostet kaum mehr Mühe und Zeit, als das Ausführen des Düngers.

Beim Ausführen der Erde gebrauche man die Vorsicht, auf jeder Stelle durch die ganze Schicht bis auf den Grund zu graben, und die Erde weg zu nehmen, damit alle Schichten, die obere wie die untere, durch einander gemischt werden, und man sich folglich einen gleichförmigen Ertrag des Auslaugens der ganzen Masse bereite.

Während die erste Mischung salpetertragend wird, hat man eine zweite, der ersten, sowohl der Quantität als Qualität nach, ganz gleiche, vorbereitet. Sobald jene aus dem Stall ausgeführt worden, bringt man diese hinein, und verfährt in allem genau so wie mit der ersten.

Sind die Erden einmal salpetertragend geworden, so wird man, wie schon oben gesagt, sie jedes Jahr auslaugen und benutzen, und unter den oben angeführten Modalitäten mit großer Sicherheit darauf rechnen können, daß jede der Mischungen 10 Jahr, also beim Wechseln beider, 20 Jahr hindurch zu benutzen sein werden.

Nach

Nach allgemeiner Erfahrung giebt man jedem Schaaf im Stall einen Raum von 8 Quadratfuß. Ein Schaafstall für 500 Stück Schaafe hat also einen Flächenraum von 4000 Quadratfuß.

Um einen solchen Stall 1 Fuß hoch auszuschütten, bedarf man daher 4000 Kubikfuß Masse, von der, nach oben angegebenem Verhältniß,
3500 Kubikfuß tragbare Erde, und
500 Kubikfuß Kalkerde sind.

Liegt die tragbare oder Gartenerde (humus) nur 6 Zoll oder ½ Fuß mächtig, so sind 7000 Quadratfuß Oberfläche erforderlich, um sie auszustechen.

So groß dies auch klingt, so unbedeutend ist es; denn da ein Morgen Land 31610 schlesische Quadratfuß hat, so sind 7000 Quadratfuß nur nahe an ⅕ Morgen.

Beide Mischungen erfordern also ⅕ Morgen, und mit diesem Flächenraum reicht man 20 Jahre aus.

Ein Schlesischer Scheffel hat, bis auf eine unbedeutende Kleinigkeit, genau 3 Kubikfuß Schlesisch; demnach sind 500 Kubikfuß gleich 167 Schlesischen Scheffeln.

Fürchtet man, daß zu viel Arbeiter nöthig wären, um 3500 Kubikfuß Erde auszustechen, so ist dagegen anzuführen: daß, nach allgemeiner Erfahrung, ein Mann 1½ Kubikschacht, oder 216 Kubikfuß, durch den Tag bequem ausgraben und auskarren kann; also bedarf man, um 3500 Kubikfuß in einem Tage auszustechen und auszukarren, etwa 16 bis 17 Menschen.

Die Kosten dieser Vorrichtung und Arbeit sind auch nicht bedeutend gegen den Ertrag, den sie gewähren. Rechnet man zu dem Planiren der Erde und zum Einführen in den Stall 48 Arbeiter, also 31 bis 32 mehr als zum Ausgraben und Auskarren nöthig wären, und veranschlagt das Arbeitslohn auf dem Lande zu 6 gGr. täglich, so sind dies auf

48 Menschen, à 6 gGr.	12 Rthlr.	
der Scheffel Kalk (wenigstens in der Grafschaft Glatz) 8 gGr.		
166 Scheffel à 8 gGr.	55 —	8 gGr.
macht in Nominalmünze	67 Rthlr.	8 gGr.

wogegen man mit vieler Sicherheit einen jährlichen Ertrag von 7½ bis 8 Zentner Salpeter erwarten kann; also durch 20 Jahr über 150 Zentner Salpeter, deren Werth nach dem heutigen schon gefallenen Preise 5 bis 6000 Rthlr. beträgt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 39.

Potsdam, den 25sten September 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 22ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 131. die Verordnung in Betreff der Annahme des Silbergeräths bei Abzahlung der Vermögens- und Einkommensteuer. Vom 20sten August 1812.

No. 132. die Bekanntmachung in Betreff einiger Punkte der Militair-Justizverfassung. Vom 27sten August 1812.

No. 133. die Bekanntmachung in Betreff der gesetzlichen Bestimmungen bei Versendung der Tresorscheine. Vom 6ten September 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 443. Verwiegung des Brantweinschroots. A. 1703. August.

Es sind verschiedene Fälle vorgekommen, daß Brantweinbrenner in Anspruch genommen sind, weil das Maaß des vorgefundenen Brantweinschroots mehr betragen hat, als das in Körnern zu Schroot deklarirte Getreide. Da jedoch bekanntlich das gefertigte Schroot einen größern Raum einnimt, als die Körner, woraus es bereitet worden, wegen der verschiedenartigen Schrootung des Getreides aber kein allgemein geltender Satz wegen des Uebermaaßes vorgeschrieben werden kann, so wird in Folge Verfügung der Königlichen Sektion des Departement der Staatseinkünfte für die Abgaben vom 1sten v. M. bekannt gemacht, daß in dergleichen Fällen in allen Orten, wo Waageanstalten befindlich sind, das gefertigte Schroot verwogen, und nach den in der Mühlentabelle enthaltenen Bestimmungen ausgemittelt werden soll, ob und welche Differenz im Gewicht vorhanden ist. Potsdam, den 18ten September 1812.

No. 444. Personensteuer. A. 3595. August.

Nach näherer durch die Königliche Sektion für die direkten und indirekten Abgaben uns zur Bekanntmachung zugekommenen Bestimmung des Herrn Staatskanzlers Exzellenz, zahlt

1) die Kommune, für Ortsarme, welche über 12 Jahr alt sind, und ohne deren Beihülfe nicht subsistiren können, die Personensteuer vermöge ihrer solidarischen Verpflichtung.

2) Für Beurlaubte und Krümper, wenn sie aus der Kommune abwesend und im Dienste aktiv sind, findet Befreiung von der Personensteuer statt, sobald sie zwei Monate ununterbrochen zum Regimente eingezogen sind.

Diejenigen, die sich kürzere Zeit als zwei Monate hintereinander bei den Regimentern aufhalten, sind nicht als dienstthuend zu betrachten.

3) Kann bei der nicht seltenen Verminderung des Gesindes im Laufe des Etatsjahrs der Brotherr nicht angehalten werden, die Personensteuer für dasjenige Gesinde zu bezahlen, das er zur Zeit der Aufnahme hatte, sondern das inzwischen abgeschaffte Gesinde selbst muß die Steuer pränumerando entrichten, sobald es zur Zeit der Aufnahme der Personenliste als dienendes Gesinde in diese eingetragen ist.

Will indeß der Brotherr die Pränumeration selbst leisten, so versteht es sich, daß das Gesinde dann außer Anspruch bleiben muß.

Hiernach hat sich ein jeder zu achten.

Potsdam, den 19ten September 1812.

No. 445. Versteuerung des Orlean. A. 666. September.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Akziseämtern wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach der Bestimmung des Chefs des Departements für die Staatseinkünfte vom 1sten d. M. der Orlean, als ein notorisches Produkt der Kolonien, mit 26 Thaler pro Zentner, gleich der Orseille, für die Zukunft versteuert werden soll. Potsdam, den 19ten September 1812.

No. 446. Luxussteuer. A. 1328. September.

Die mit Aufnahme der luxussteuerpflichtigen Gegenstände beauftragten Behörden werden angewiesen, in den von ihnen halbjährlich einzureichenden Nachweisungen derselben das Plus und Minus gegen das vorige halbe Jahr nach den Objekten und den Geldbeträgen zu balanziren, und die Gründe der Abweichungen in den Begleitungsberichten gehörig auseinander zu setzen.

Potsdam, den 19ten September 1812.

No. 447. Vorspannleistung der Prediger. M. 439. August.

Aus der Verordnung vom 29sten November v. J. (Amtsblatt 1811. St. 36. No. 2.) ist bereits bekannt, daß den anspannhaltenden Predigern, welche Filiale und Schulen zu bereisen, überhaupt Amtsgeschäfte außerhalb ihres Wohnorts zu besorgen haben, zwei Pferde, als Dienstpferde, von aller Konkurrenz zur Vorspannleistung freigelassen werden sollen. Außerdem soll nun noch nach einer Bestimmung der Königl. Generalkommission für das Einquartierungs-, Verpflegungs- und Marschwesen die Zuziehung der übrigen Pferde der Prediger zum Vorspann nur in dem Verhältniß wie 1 zu 3 gegen die übrigen Vorspannpflichtigen und zwar aus dem Grunde geschehen, weil der Ackerbau der Prediger einen beträchtlichen Theil ihres Diensteinkommens ausmacht, das durch Beraubung oder auch nur theilweise Unterbrechung der Bestellungsmittel des Ackers nicht, im Mißverhältniß gegen das Einkommen anderer Offizianten geschmälert werden darf.

Hiernach haben sich daher sämmtliche mit dem Ausschreiben des Vorspanns beauftragten Behörden zu achten. Potsdam, den 19ten September 1812.

Den

No. 448. Vorsichtsmaaßregeln gegen Pest. P. 879. September.

Den von der Königlichen Gesandschaft zu Konstantinopel eingegangenen Nachrichten zufolge ist daselbst die Pest ausgebrochen. Auch hat die Königlich Dänische Quarantainedirektion zu Kopenhagen unter dem 4ten d. M. bekannt gemacht, daß

1) Smyrna, Karthagena in Spanien und die kanarischen Inseln als vollkommen angesteckt betrachtet werden sollen,
2) alle Häfen auf den südlichen Küsten Spaniens, von der portugiesischen Grenze an bis und mit Alikante, ferner alle türkischen Häfen, desgleichen die westindischen Inseln und alle Häfen und Städte der afrikanischen Barbarei für verdächtig erklärt.

Deshalb werden sämmtliche Akzise- und Zollämter und Polizeibehörden angewiesen, auf die aus den genannten Orten eingehenden Waaren ein wachsames Auge zu haben, und in Betreff derselben folgende Maaßregeln zu beobachten.

1) Sämmtliche aus der Levante einzuführende Waaren, sie mögen Transitogüter sein oder in der Provinz bleiben, dürfen nur dann eingelassen werden, wenn Rücksichts ihrer durch gültige Atteste eine wenigstens vier Wochen lang gehaltene Kontumaz in den vorliegenden Ländern und Seehäfen nachgewiesen wird.
2) Sind die einzuführenden Waaren solche, die der Erfahrung zufolge das Pestgift schnell auffangen, und selbst eingepackt lange in sich halten, nämlich Wolle, Baumwolle, Häute, Pelzwerk, ungegerbtes Leder, rohe Seide, Papier, Federn, Tuch, baumwollene Zeuge, Kleidungsstücke, Wäsche, Tapeten und dergleichen, desgleichen diejenigen Waaren, so in Emballage von diesen Stoffen verpackt sind, so muß in den Kontumazattesten zugleich nachgewiesen sein, daß dieselben wenigstens vier Wochen lang ausgepackt und gelüftet sind.
3) Levantische Waaren, Rücksichts deren diese Vorsichtsmaaßregeln in den vorliegenden Staaten nicht erweislich getroffen sind, dürfen nicht eingelassen, sondern müssen ungeöffnet zurückgewiesen werden, und ist in einem solchen Falle deshalb sogleich anhero zu berichten
4) In Betreff der aus Westindien und den Südküsten Spaniens eingehenden, insonderheit der schnell giftfangenden Waaren, ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.
5) Die Akzise- und Zollämter und Polizeibehörden haben auf alles etwanige heimliche Einschleppen verdächtiger Waaren, insonderheit aus der Levante ein genaues Augenmerk zu richten, und wenn solches zu ihrer Notiz gelangen sollte, die schnelle Vernichtung der giftfangenden Waare zu veranlassen, und den Uebertreter zur strengen Bestrafung anhero anzuzeigen.

Potsdam, den 18ten September 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 68. Sublevationsbeiträge der Justizoffizianten. Sämmtliche Justizofficianten des Departements werden hierdurch aufgefordert, ihre bis zum 31sten August c. rückständigen Beiträge zum Sublevationsfonds binnen 8 Tagen abzuführen, widrigenfalls solche sofort, und ohne weitere Ankündigung, durch Exekution beigetrieben werden sollen.

Berlin, den 10ten September 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk Departementskommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 5. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Annahme und Prüfung der von den zu dem Ressort des Königlichen Kurmärkischen Pupillenkollegii und des hiesigen städtischen Vormundschaftsgerichts gehörigen Vormündern einzureichenden Fassionen über das Vermögen ihrer Kuranden eine besondere Kommission angeordnet; und solche dem Herrn Ober-Gerichtsrath Andresse als Steuerkommissarius hierselbst übertragen worden ist.

Sämmtliche betreffende Vormünder werden daher angewiesen, die Fassionen über das Vermögen ihrer Kuranden nunmehr ungesäumt blos bei der gedachten Spezialkommission, nicht aber bei den Steuerkommissionen, wo der Vormund wohnt, oder wo die Immobilien oder das sonstige Vermögen ihrer Kuranden befindlich ist, einzureichen und auch die Steuer daselbst zu entrichten.

Berlin, den 10ten September 1812. von Goldbeck.

Personalchronik

Der Rektor Jänichen in Treuenbrietzen ist als Diakonus und Rektor in Beelitz bestätigt und der Prediger Siegert von Markgrafpieske zum Prediger in Göritz bestellt.

Todesfälle. Der Schullehrer und Küster Wieprecht in Klein-Bachnitz ist gestorben.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Schul-Nachrichten.

Der Herr Major von Kleist auf Protzen bei Ruppin und die dasige Gemeine haben bei der Separation der Schule daselbst 2 Magdeburgische Morgen Acker angewiesen.

Der Herr von Rohr auf Künkendorf bei Angermünde und die dasige Gemeine ihrer Schule ebenfalls 2 Magdeburgische Morgen.

Der Herr von Eybow auf Cümmarsow bei Prenzlow und die dasige Gemeine ihrer Schule ebenfalls 2 Magdeburgische Morgen.

Der Herr von Oyringshofen auf Paßow bei Schwedt und die dasige Gemeine ihrer Schule 2 Magdeburgischen Morgen Acker und 2 Magdeburgische Morgen Wieswachs.

Der Herr von Schmeling-Oyringshofen auf Niederlandin bei Schwedt und die dasige Gemeine ihrer Schule 2 Magdeburgische Morgen Acker.

Der Johanniterritter Herr von Alvensleben zu Randau in der Möckernschen Diözese hat dem Lehrer der Schule daselbst auf dessen Lebenszeit die Benutzung einer Wiese, wie auch Holz zur Verbesserung seiner Schulstelle beigelegt, welche Verbesserung den Werth von jährlich 40 Thaler übersteigt.

Der

Der Herr Prediger **Lange** zu Gübs in der Möckernschen Diözese, welcher auch einer Schullehrer=Konferenzgesellschaft vorsteht, und einen Theil des Unterrichts in seiner Pfarrschule selbst übernommen hat, hat die Schule mit einem neuen schönen Schranke zur Aufbewährung des Lehrapparats beschenkt.

Der Magistrat zu Nanen hat, um den Schulen der Stadt bessere Lokalia zu verschaffen, ein nahe an der Schule gelegenes Haus in zwei geräumige, helle und schöne Klassenzimmer verwandelt, die bisherigen Klassenzimmer im Haupt=Schulgebäude vergrößert und aus 4 Zimmern 2 machen lassen, die Zimmer mit geschmackvoll angelegten Oefen versehen und die Veranstaltung getroffrn, daß die Zimmer grün ausgemahlt werden, jeder Klasse einen Wandschrank zur Aufbewahrung des Lehrapparats gegeben, in 2 Klassen Subsellien angelegt, und den andern sie zugesichert, sobald der Zustand der Kassen eine neue Ausgabe verstattet, den Kirchhof, um den Kindern einen trockenen Schulweg zu bereiten, pflastern lassen; auch bezahlt derselbe für arme Schulkinder jährlich 24 Thaler Schulgeld aus der Armenkasse. Diese Fürsorge des Naueschen Magistrats für seine Schulen verdient um so mehr eine rühmliche Erwähnung, da sie durch die Lage der Stadt an der Militairstraße nicht wenig erschwert wird. Das neue Schullokale ist am 7ten September eingeweihet, und auf Veranstaltung einiger Schulfreunde ein Schulfest gehalten worden.

Die Bürgerschule und die Elementarschulen zu Potsdam sind wieder durch einige Geschenke von Schulfreunden erfreuet worden. Der Herr Stadtrath **Hitzig** hat ihnen abermals ein Geschenk mit 12 Thalern Kurant gemacht, welche für arme Kinder verwendet werden sollen. Der Herr Stadtrath und Buchhändler **Horvath** bereicherte die Schulbibliothek abermals mit mehreren nützlichen Schul= und Kinderschriften. Ein edler **Ungenannter** hat dem Herrn Schulinspektor Bernhardt 100 Thaler Kurant zur beliebigen Verwendung für die Schulen zugeschickt. Ein auswärtiger Schulfreund Herr v. H. zu H. läßt einen von den jungen Leuten, welche unter der Anleitung des Herrn Bernhardt sich aufs Schulamt vorbereiten, auf seine Kosten bilden und hat dazu für das erste Jahr 60 Thaler bestimmt.

Dem Herrn Kantor **Anschütz** zu Wittstock hat ein Ungenannter ein Geschenk gemacht, um dem Lehrkursus zu Fehrbellin nach Wunsch beizuwohnen.

Der Herr Landesdirektor **von Arnim** hat der Schule zu Neuensund ein Stück Ackers von mehreren Scheffeln Aussaat beigelegt, giebt dem Schullehrer eine jährliche Zulage von 10 Thalern, erfreuet und ermuntert Lehrer und Schüler durch eigenen Schulbesuch, und hat Veranstaltung getroffen, daß die weibliche Jugend der Gemeine in weiblichen Handarbeiten unterwiesen, und die Knaben zur Baumzucht angeleitet werden sollen.

Einfuhr des Essigs in das Herzogthum Warschau.

Durch ein unterm 18ten August publizirtes Königlich Sächsisches Dekret vom 24sten Julius d. J. ist unter angeführter Rücksicht darauf, daß das im Herzogthum Warschau bestehende Verbot der Essigeinfuhr aus den Oesterreichischen Staaten, die Lieferungen dieses Artikels für das im Herzogthum stehende Militair erschweren könnte, und um zugleich den zahlreichen einländischen Essigfabriken ihren Absatz zu sichern, die Einfuhr des fremden Essigs in das Herzogthum Warschau unter folgenden Modalitäten nachgegeben worden.

Es ist nämlich

1) der französische mit Certificats d'origine eingehende Essig in dem gedachten Herzogthum derselben Abgabe unterworfen, wie er es bis jetzt war, und es kann

2) aus

2) aus andern Ländern gleichfalls Essig dahin eingeführt werden, jedoch nur gegen einen Importationszoll von 11 Gr. 2 fl. Polnisch pro Quart Warschauer Maaßes und gegen Erlegung der in der Generalinstruktion bestimmten sonstigen Abgaben.

Allgemeine Anweisung zur Verminderung der schädlichsten Gartenraupen bis zu ihrer Unschädlichkeit.

Es ist genau erwogen, nicht zu läugnen, daß es in unserer eigenen Gewalt stehe, uns von mancherlei Uebeln zu befreien, wenn wir nur Einsicht, ausdauernden Willen und vereinte Kräfte dazu anwenden. So ist es ohne Zweifel möglich, die schädlichsten Gartenraupen zwar nicht ganz zu vertilgen, denn das würde vielleicht gegen den Plan der Schöpfung sein, sondern nur sie so weit zu vermindern, daß sie den Früchten unseres Fleißes nicht mehr verderblich werden. Wie dies am zweckmäßigsten anzufangen sei, dazu soll der nachfolgende Aufsatz eine auf die besten Erfahrungen gegründete Anweisung geben.

Bekanntlich zeigen sich die Insekten, welche man unter der Klasse der Schmetterlinge begreift,

1) zuerst als Raupen, in welchem Zustande sie am schädlichsten sind und wenigstens 12 Füße haben,
2) als Puppen, welche zunächst aus den Raupen entstehen und sich in einem Zwischenzustande zwischen Leben und Tod befinden. Aus ihnen gehen hervor:
3) Schmetterlinge, auch Sommervögel, Raupenschmeisser oder Kalitten genannt, und diese legen
4) Eier, durch welche sie sich fortpflanzen.

Hieraus ergeben sich gleich folgende vier allgemeine Regeln zur Verminderung der Raupen.

a) Lauere den Raupen auf, so viel du nur irgend vermagst. Sie sitzen oft in Masse beisammen, dann kannst du ihnen leicht Hauptniederlagen beibringen.
b) Suche die Puppen der Raupen auf und zerstöhre sie sorgfältig. Sie stecken oft in einem feinen seidenen Gespinnste, oft hängen sie frei an Bäumen, Zäunen und Gebäuden.
c) Tödte die Schmetterlinge selbst, wo du ihrer nur habhaft werden kannst, besonders zu einer Zeit, wo sie nicht gern fliegen mögen. Denn einige fliegen nur bei Tage und ruhen des Nachts, sie heißen darum Tagvögel; diese lassen sich am leichtesten des Abends erhaschen. Die Nachtvögel hingegen, wozu man auch die kleine Zahl der Dämmerungsvögel rechnen kann, werden am besten bei Tage gefangen. Besonders suche die Weibchen zu tödten, ehe sie Eier legen, um die Brut in der Mutter zu vertilgen. Lerne daher die Geschlechter der Schmetterlinge kennen. Das Weibchen ist fast immer größer als das Männchen, oft mehr oft weniger geschmückt als letzteres.

d) Su-

d) Suche die Eier der Schmetterlinge auf, die zwar oft versteckt sind, aber sich doch von dem forschenden Auge entdecken lassen, wenn sie nicht wie bei einigen Nachtvögeln gar zu klein sind.

Ferner ist im Allgemeinen zu bemerken, daß die Raupen, so wie jede schädliche Thiergattung ihre natürlichen Feinde haben, welche sich von ihnen als Raupen, als Puppen oder Schmetterlinge, und von den Eiern derselben ernähren. Ja einige von diesen Feinden legen ihre Eier in den Leib der Raupen, und sogar ihre Eier in die Eier der Schmetterlinge; dies thun einige Schlupfwespen Gattungen.

Hieraus entspringt die weitere allgemeine Regel: schone aller der Thiere, welche sich als Verfolger der Raupen, der Puppen, der Schmetterlinge und ihrer Eier zeigen. Dahin gehören:

1) unter den eigentlichen befiederten Vögeln, die verschiedenen Arten von Meisen und ihre Geschlechtsverwandten, die Grasemücken rc., das Rothkehlchen, der Rothschwanz, der Zaunkönig; ferner verschiedene Finkengattungen, und zwar diejenigen, welche ihre Jungen nicht aus dem Kropfe, sondern mit dem Schnabel füttern. Hierzu gehören auch die Sperlingsarten, der Haus- und der Feldsperling, hiernächst von den Ammern der Goldammer; auch einige Spechtarten kommen aus ihren Wäldern in die Gärten und reinigen die Obstbäume von den Raupen. Noch giebt es folgende Vögel, welche die Raupen vertilgen: der Nußhacker, der Wendehals, der Baumläufer, welche doch auch mitunter in die Gärten kommen; der Kukuk, welcher die großen Raupenarten in Menge genießt; die Elster, die ihren Jungen die Raupen oft dutzendweise zuträgt; der Rabe, welcher besonders die Engerlinge, woraus die verheerenden Maikäfer entstehen, verwüstet, so wie er auch die Reutwürmer begierig auflieset und verzehrt, die Dohle, die graue Krähe, die Saatkrähe, der Holzheber, welche alle von Insekten leben. Aber auch die Eulen und Fledermäuse sind von der Natur als ihre Diener angestellt, um viele Nachtschmetterlinge und ihre Brut zu verzehren. Wir gedenken hier absichtlich nicht der Waldvögel, welche zwar auch von Raupen sich ernähren, z. B. der Drosselarten, Krammetsvögel, Waldlerchen und Staare, weil diese nicht in die Gärten kommen. Eben so leben zwar noch einige andere Arten der Vögel von Raupen in unseren Gärten, sie haben aber keinen bedeutenden Einfluß auf die Vertilgung derselben, z. B. die Bachstelzen, die Fliegenfänger, die Schwalben. Die letztern haben unter uns ein unverdientes Bürgerrecht erhalten, ob sie gleich viel nützliche Bienen verschlingen, und als schlechte Hausfreunde die Häuser beschmutzen. Dagegen werden so viel Tausend Meisen, Finken und andere insektentödtende Vögel gefangen, ohne daß man erwägt, wie viele Vortheile dadurch für uns verlohren gehen. Wir sollten also zur Erhaltung und Vermehrung der raupenvertilgenden Vögel alles mögliche beitragen.

2) Au-

2) Außer den eben genannten Vögeln werden die Raupen auch von allen Schlupfwespen getödtet; es giebt von diesen mehrere Hundert Arten. Man kann sie leicht daran unterscheiden, daß sie 4 häutige mit starken Adern durchzogene Flügel haben, so wie sie größtentheils einen langen aus dem Hinterleibe vorstehenden Legestachel empfingen. Ihr Leib hängt mit der Brust nur durch einen dünnen Stachel zusammen. Von den ihnen sehr ähnlichen gleich zu nennenden Raupentödtern unterscheiden sie sich durch eine größere Anzahl von Gliedern an den Fühlhörnern. Die Schlupfwespen haben über 30 solcher Glieder, die Raupentödter aber deren nicht mehr als 10. Wer eine Gattung kennt, erräth leicht aus dem ganzen äußeren Bau die andere Geschlechtsverwandten derselben. Diese Wespen werden sehr wohlthätig für die Gärten, daher verdienen sie dankbare Schonung. Siehe Amtsblatt Jahr 1812. Pag. 130.

3) Ein anderes Geschlecht der Wespen, die sogenannten Raupentödter, tödten die Raupen geradezu und nähren damit ihre Jungen. Als Hauptkennzeichen der Raupentödter sind die gebrochenen Fühlhörner anzusehen, die eine ellenbogige Beugung, und die vorher schon gedachten 10 Glieder haben. Man bemerkt an ihnen 28 Hauptverschiedenheiten, und hat eben so viel Arten beschrieben.

4) Endlich giebt es auch 2 Käferarten, welche den Raupen besonders nachstellen, der Raupenjäger und der Puppenräuber. Sie gehören beide zu dem Geschlechte der Lauf- oder Erdkäfer, von denen die wenigsten fliegen, aber desto schneller laufen können.

Die Raupenjäger sind daran leicht zu erkennen, daß sie grünliche, goldglänzende, etwas ins Kupferfarbene spielende Flügel haben. Besonders unterscheiden sie sich durch den Bau ihres Leibes, welcher viel flacher und breiter ist, als bei den anderen Laufkäfern, die einen mehr gewölbten Leib haben. Dieser Käfer ergreift die Raupen mit seinen starken Freßzangen unter ihrem Bauche, so daß gleich ein grüner Saft heraus läuft, worauf sie sterben müssen.

Der Puppenräuber ist viel kleiner wie der Raupentödter, seine Farbe glänzend goldgrün mit einem purpurrothen Schimmer, ein prachtvolles Thierchen. Seine Flügeldecken sind in die Länge gefurcht. In den Frühlingsmonaten läuft er den ganzen Tag umher, um Raupen und Puppen zu verzehren, welche er von den Bäumen und Gesträuchen holt. Er frißt ungemein viel, und wird dadurch den Gärten sehr nützlich. Er raubt sogar im Fluge. Seinen Aufenthalt hat er bei den Wurzeln der Bäume in der Erde, unter dem Moose, auch im faulen Holze.

(Die Fortsetzung folgt in einem der nächsten Stücke.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 40.

Potsdam, den 2ten Oktober 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Da zufolge Verfügung der Königlichen Sektion für direkte und indirekte Abgaben vom 5ten dieses, die Steuerfreiheit für den aus dem Blüthensafte und den Stengeln des türkischen Weizens fabrizirten Syrup, zur fernern Aufmunterung dieses Zweiges der Industrie, vom verflossenen 1sten Junius d. J. an noch auf ein Jahr verlängert worden, so wird solches mit Bezug auf die im 37sten Stücke des vorjährigen Amtsblatts sub No. 5. enthaltene Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei sämmtlichen Akziseämtern zur Pflicht gemacht, von dem in der benannten Periode eingegangenen dergleichen Syrup, welcher im Freiregister zu notiren ist, Ausgangs Mai k. J. eine Nachweisung oder ein Negativattest einzureichen. Potsdam, den 28sten September 1812. No. 449. Steuerfreiheit des Syrups aus türkischem Weizen. A. 2582. September.

Die Königliche Abgabensektion hat den Akziseämtern, die Untersuchungen in Stempel- und Karten-Kontraventionssachen führen, ein vier und zwanzig Theil der erkannten Geldstrafe als Untersuchungs- und Protokollgebühren in denen Fällen bewilligt, wo die Denunziaten die Strafe zu erlegen vermögend sind. No. 450. Stempel- und Kartenkontraventionen. A. 176. September.

Der Betrag dieses ein vier und zwanzig Theils ist aber lediglich von der zur Königlichen Kasse fließenden Strafhälfte in Abzug zu bringen, indem dem Denunzianten die ihm gesetzlich zugesicherte Hälfte der Strafe unverkürzt zu Theil werden muß.

Den Akziseämtern der Kurmark wird daher solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 28sten September 1812.

Mit Bezug auf die Verfügung No. 221. des Amtsblatts, wegen Bequartierung der Posthäuser, wird höheren Bestimmungen zufolge bekannt gemacht, daß die den Posthäusern und Postwärtereien zugestandene Befreiung von der Naturaleinquartierung sich nur auf die in denselben wohnenden eigentlichen Postoffizianten beschränkt, und keineswegs auf die übrigen Bewohner der Posthäuser aus- No. 451. Bequartierung der Postoffizianten. P. 956. August.

ausgedehnt werden kann, auch die Postoffizianten für die ihnen zugestandene Befreiung von der Naturaleinquartierung, so lange nicht anderweite Leistungen eintreten, gleich den übrigen von der Naturaleinquartierung etwa Eximirten des Orts zu Geldbeiträgen, wo diese eingeführt sind, herangezogen werden müssen.

Potsdam, den 29sten September 1812.

No. 452. Fundamente hölzerner Gebäude. P. 974. Mai.

Kein Zimmermeister darf ein hölzernes Gebäude, es sey in der Stadt oder auf dem Lande, richten, bevor nicht das zu dem ganzen Gebäude erforderliche Fundament vorschriftsmäßig mit der zwei Fuß hohen Plinte angefertigt ist. Derjenige Meister, welcher hiergegen handelt, verwirkt für jedes Gebäude im ersten Uebertretungsfalle eine Geldbuße von 3 Rthlr., im zweiten Falle von 10 Rthlr., und zum drittenmale wird er mit dem Verluste seines Gewerbescheins bestraft. Mit eben diesen Strafen werden diejenigen Meister belegt, deren Gesellen, welche sie mit dem in der Verordnung vom 23sten August v. J. (Amtsblatt 1811. Stück 19. No. 112) vorgeschriebenen Legitimationsatteste versehen haben, hölzerne Gebäude ohne Fundament richten.

Die Herren Landräthe, Polizei- und Bauoffizianten fordern wir auf, ein genaues Augenmerk auf die Beobachtung des obigen Verbots zu haben, und die Uebertreter desselben uns zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen.

Potsdam, den 30sten September 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 69. Militairgerichte.

Nachdem durch die Kabinetsordre vom 19ten Julius 1809. die bis dahin bestandene Militairgerichtsbarkeit eingeschränkt und dadurch die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, auch den Militairgerichten eine damit übereinstimmende veränderte Einrichtung zu geben, so haben Se Königl. Majestät durch das von Allerhöchstdenenselben vollzogene Regulativ vom 21sten Januar dieses Jahres folgendes festzusetzen und anzuordnen geruhet.

1) Das Generalauditoriat behält seine bisherige Verfassung.
2) An die Stelle der eingehenden Regimentsgerichte treten Brigadegerichte, von denen jedes aus einem Oberauditeur und zwei Auditeuren bestehet.
3) Diese Brigadegerichte befinden sich an dem Orte, wo der Brigadegeneral seinen Sitz hat, und ihnen liegt die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den zu der Brigade gehörigen Truppen ob.
4) Die Brigade-Oberauditeure haben mit den Stadtgerichtsdirektoren, die Brigadeauditeure mit Stadt-Justizräthen gleichen Rang.
5) Bei jedem Regiment und Bataillon soll ein Offizier ausgewählt werden, welchem die Untersuchung kleiner Vergehen, d. h. solcher, auf welche die Gesetze einen sechswöchentlichen Arrest jeder Gattung oder eine geringere Strafe bestimmen, übertragen wird. Diese Offiziere halten nach beendig-

ter

ter Untersuchung die Standgerichte ab, und senden die Erkenntnisse ihrem Kommandeur ein, welcher sie, dem Befinden nach, bestätigt.

6) Wenn bei einzeln stehenden Kompagnien und Eskadrons wegen leichter Vergehungen Verhöre angestellt werden müssen, so hält sie, wie bisher schon geschehen ist, ein zu diesem Behuf zu kommandirender Offizier, oder der Feldwebel oder Wachtmeister der betreffenden Kompagnie oder Eskadron, oder auch, nach Maaßgabe der Umstände, eine bei dem Stadtgerichte des Orts zu requirirende Zivil = Justizperson.

7) Ueber alle größere Vergehungen, die eine härtere als sechswöchentliche Arreststrafe nach sich ziehen, so wie über alle von Offizieren verübte Vergehen nimmt zwar der mit diesem Geschäft beauftragte Offizier die erste summarische Vernehmung auf, hört auch diejenigen Zeugen ab, deren schleunige Vernehmung erforderlich ist, und bereitet überhaupt die Untersuchung vor. Er sendet jedoch, so schleunig als möglich, die aufgenommenen Verhandlungen durch den kommandirenden Offizier an den Brigadegeneral, damit dieser durch das Brigadegericht die Sache weiter bearbeiten lasse.

8) Sollten in den vom Sitz des Brigadegerichts entfernten Garnisonen sehr grobe Vergehungen vorfallen, welche schleunige Maaßregeln erfordern, z. B. gefährliche Verletzungen, Mord, und dergleichen, so ist der kommandirende Offizier befugt, den Zivilrichter des Orts zu requiriren, in Gemeinschaft mit dem dazu beauftragten Offizier des betreffenden Regiments oder Bataillons, wenn dieser sich am Orte befindet, die Untersuchung bis zur Abfassung des kriegsrechtlichen Erkenntnisses zu führen und zu beendigen, oder wenigstens alle Ausmittelungen und Erörterungen vorzunehmen, die am Orte selbst und in der Nähe des verübten Verbrechens erfolgen müssen, bis entweder ein Mitglied des Brigadegerichts gesandt, oder der Verbrecher nach dem Sitze des Brigadegerichts gebracht werden kann.

9) Die bei der Artilleriebrigade vorfallenden Vergehen, in sofern darüber nicht von einem Standgericht erkannt werden kann, werden von demjenigen Brigadegericht untersucht, in dessen Bezirk die betreffende Artilleriekompagnie sich im Standquartier befindet. Bei den in den Festungen stehenden Artillerieabtheilungen sind die Gouvernements = und Kommandanturgerichte die vorkommenden Untersuchungen über schwerere Vergehen zu führen verpflichtet. Die Untersuchung leichterer Vergehungen geschiehet, wie bei den übrigen Truppenabtheilungen, durch die dazu ernannten Offiziere.

10) Bei den Pioniergarnison =, Brigadegarnison = und Invalidenkompagnien nehmen die an den Orten, wo sich die gedachten Kompagnien befinden, stehenden Gouvernements = und Garnisonauditeure die vorkommenden richterlichen Geschäfte wahr, und an Orten, wo keine Gouvernements = oder Garnisonauditeure sich befinden, und die auch von dem Sitze eines Brigadegerichts zu entfernt sind, als daß dieses sich dem Geschäft unterziehen könnte,

)(2 tritt

tritt das ad 6. für einzeln stehende Kompagnien und Eskadrons vorgeschriebene Verfahren ein.

11) In den Gouvernementsstädten werden fernerhin Gouvernementsauditeure beibehalten. Selbige haben den Rang der Stadtgerichtsdirektoren.

12) Der Gouvernementsauditeur ist verpflichtet, außer den beim Gouvernement selbst vorkommenden Arbeiten, auch die Gerichtspflege über die inaktiven Militairpersonen und über die nicht in Brigade eingetheilten Truppen der unter dem Gouvernement stehenden Provinz, so wie über die in seinem Wohnort und den dazu gehörigen Umgebungen stehenden Pionier-, Artillerie-, Regiments-, Brigadegarnison- und Invalidenkompagnien zu übernehmen. Im Gouvernementsort besorgt der Gouvernementsauditeur alle hierauf Bezug habende Geschäfte selbst, außerhalb aber unter Konkurrenz der Zivilgerichte oder kommandirten Offiziere.

13) In den Festungen, die keine Gouvernementsstädte sind, werden Garnisonauditeure beibehalten. Selbige bearbeiten alle bei der Kommandantur und bei denjenigen Theilen der Besatzung, welche keine eigene Gerichte haben, vorfallenden Rechtsangelegenheiten, in soweit sie nach der Kabinetsordre vom 19ten Julius 1809. vor das Militair forum gehören. Sie haben mit den Stadt-Justizräthen gleichen Rang.

Bei den mobilgemachten Truppen ist die Bestallung dreier Brigadegerichte bereits erfolgt. In Absicht der nicht mobilen Truppen, von denen sich der größere Theil in Schlesien befindet, ist mit allerhöchster Genehmigung zur Zeit nur ein Brigadegericht etablirt worden, von welchem sich der Oberauditeur an dem Orte, wo der Brigadier der Oberschlesischen Brigade, Oberst von Zieten, seinen Sitz hat, der erste Auditeur in Breslau und der zweite Auditeur in Glatz aufhält.

Die Geschäfte bei den in und um Graudenz, so wie in und um Colberg stehenden Truppen, werden von den dort angestellten besondern Brigadeauditeuren besorgt.

Vorstehende Festsetzungen und Einrichtungen werden den Untergerichten des Departements hierdurch bekannt gemacht, um sich auch ihrer Seits in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Berlin, den 10ten September 1812.

No. 70. Belegung der Depositalgelder in Scheidemünze bei der Bank.

Da die Bank nunmehr authorisirt worden ist, von den Depositorien auch kleine Summen in Münze, und zwar bis zu 50 Rthlr. abwärts, anzunehmen, so wird solches den Untergerichten des Departements, in Verfolg des durch das Amtsblatt zur Kenntniß gebrachten Publikandums vom 13ten Februar c., zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 14ten September 1812.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Departements-kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

Nachstehende höheren Ortes ergangene Bestimmungen und Entscheidungen in Betreff der Vermögens- und Einkommensteuer, werden zur Nachachtung für die Steuerbehörden, so wie für die Steuerpflichtigen selbst, bekannt gemacht. No. 6.

1) Zu §. 11. des Edikts. Die Steuersätze von beziehungsweise 12 Gr. und 18 Gr. finden lediglich auf solche Individuen aus den im §. 11. des Edikts genannten beiden Klassen von Steuerpflichtigen Anwendung, welche nicht ein Einkommen von 100 Thalern beziehen; in sofern sich aber das Gesammteinkommen derselben auf 100 Thaler und darüber beläuft, tritt die Besteuerung von 1 pro Cent ein, ohne Unterschied, ob sie zu den Tagelöhnern, dem Gesinde oder den Handwerkern gehören.

2) Zu §. 9. Litt. d. der Instruktion vom 24sten Mai c. Grundbesitzer, welche den Werth ihrer Grundstücke nach der gewöhnlichen Nutzung mit 5 pro Cent zu Kapital berechnet annehmen, sind befugt, die öffentlichen darauf haftenden Lasten, so wie auch die Reparaturkosten, nach einem mehrjährigen Durchschnitt von den Einkünften abzurechnen, weil nur erst nach Abzug derselben sich die wahre Nutzung ergiebt. Unter öffentlichen Lasten sind indessen nur die gewöhnlichen, nicht aber die durch die Zeitumstände herbeigeführten temporairen Lasten zu verstehen, indem letztere auf den Werth der Grundstücke keinen bleibenden Einfluß haben.

3) Zu §. 13. Litt. e. der Instruktion. Die neuen Bankoobligationen, so wie die neuen Obligationen des General-Holzhandlungsinstituts müssen, da sie zu jeder Zeit gekündigt werden können, auch für voll versteuert werden.

4) Zu 3. und 4. der Deklaration vom 13ten Julius. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche nicht Grundbesitzer sind, können ihre persönliche Schulden nur von ihren persönlichen Aktivis in Abzug bringen, so daß sie den hiernach verbleibenden Ueberrest versteuern. Wenn jedoch ihre Schulden ihre persönlichen Aktiva übersteigen, so kann zwar eine Abrechnung auf hypothekarische Forderungen um deswillen nicht statt finden, weil die Steuer von diesen durch die Grundbesitzer vorschußweise entrichtet werden muß, es bleibt aber in diesem Falle den Steuerpflichtigen überlassen, die Restitution der zu viel bezahlten Steuer bei der Departementskommission unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel nachzusuchen.

5) Zu §. 23. der Instruktion. Diejenigen, welche wegen unterlassener Einreichung ihrer Vermögensangabe vorläufig geschätzt sind, müssen ohne Rücksicht auf die Reklamation den ersten Termin der Abschätzungssumme entrichten, da die Abschätzung als eine Strafe für die verzögerte Deklaration er-

erfolgt. Ob die Abschätzung wirklich zu hoch ist, wird sich bei der demnächst nach Vorschrift des §. 37. der Instruktion eintretenden Untersuchung von Seiten der Steuerkommission ergeben, und wenn sich dann finden sollte, daß das erhobene erste Drittel der Abschätzungssumme mehr beträgt, als die zufolge der Untersuchung von dem Steuerpflichtigen überhaupt zu entrichtende Steuer, so wird das zu viel Eingezogene nach vorgängiger Anzeige bei der Departementskommission und von derselben erfolgter Authorisation zurückgezahlt.

6) Zu §. 24. der Instruktion. Wenn Fälle eines gänzlichen Zahlungsunvermögens eintreten, welche jedoch durch die Exekution konstatirt werden müssen, so muß für diese bei der Departementskommission besondere Niederschlagung nachgesucht werden.

Berlin, den 23sten September 1812.

von Goldbeck.

Personalchronik.

Der Schuhllehrer Lipp in Gladau ist als Schullehrer in Hohenziaz und der Seminarist Gräff als Schullehrer in Schönwalde bestätigt.

Der Kalkulator Töche ist zum Kontrollinspektor, und die Kalkulaturassistenten Scherz und Neisch sind zu Kalkulatoren bei der Königlich Kurmärkischen Regierung ernannt.

Der Gold- und Silberarbeiter Heinrich Ludwig Wilm ist beim Königlichen Kammergericht als Taxator der Gold- und Silberarbeiten verpflichtet und angenommen worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Der Rathmann und Tuchfabrikant Herr Busse in Luckenwalde hat auf eine sehr lobenswerthe Weise zu der wegen Organisirung der Bürgergarde nothwendigen Anschaffung der Armatur- und Uniformstücke für den ärmern Theil seiner dortigen Mitbürger einen Vorschuß von 1000 Rthlr. geleistet.

Schul-

Schul-Nachrichten.

Die Anwendung der Elementar-Bildungsmethode bei der Anleitung zum Gesange ist mit gutem Erfolge, vornämlich in den Diözesen des Hrn. Superintendenturassistenten Abel zu Möckern, des Herrn Schulinspektors Messow zu Biederitz, des Herrn Superintendenten Neumann zu Lossow und des Herrn Schulinspektors Wagner zu Altenplathow versucht worden. Unterm 4ten August d. J. wurden dieselben aufgefordert, über den Fortgang der hierunter angefangenen Bemühungen Bericht zu erstatten, und insbesondere anzuzeigen, an welchen Orten und in welcher Schule der mehrstimmige Gesang durch Unterweisung nach jener Methode wirklich eingeführt worden; — von welchem Schullehrer dieses geschehen; — ob dieser Schullehrer geringe oder mittelmässige oder gute oder vorzüglich gute musikalische Kenntnisse und Geschicklichkeit besitze, ob er ein musikalisches Instrument spiele und wie; — wann derselbe mit dem Unterrichte den Anfang gemacht; — wie weit er die Schuljugend bis jetzt im Singen gebracht; ob er außer dem im gehaltenen Lehrkursus etwa aufgeschriebenen Leitfaden noch andere Leitfäden oder Lehrbücher benutzt und befolgt habe und welche. Aus den erstatteten Berichten und aus verschiedentlich gehaltenen Schulrevisionen geht folgendes erfreuliche Resultat hervor.

In den genannten vier Diözesen ist mit Inbegriff einiger Schulen in den angrenzenden Diözesen die Elementargesang-Bildungsmethode in mehr als hundert Volksschulen seit dem Herbste vorigen Jahres eingeführt worden. — Die Lehrmeister haben sich bei dem Unterrichte meistentheils der in den gehaltenen Lehrkursen aufgeschriebenen Leitfaden bedient; einige der geübteren haben zugleich die zu Rotweil erschiene Anleitung und das bekannte ausführliche Werk von Nägeli und Pfeiffer studirt und benutzt; auch haben einige Prediger und Schullehrer gute Versuche gemacht, nach der Idee dieser Methode selbst einen Elementar-Lehrkursus auszuarbeiten und dahin gehörige Gesänge mehrstimmig auszusetzen. — Die Lehrmeister, unter welchen die mehresten nur mittelmässige, einige aber sehr gute musikalische Kenntnisse besitzen, haben dieses Lehrfach sehr lieb gewonnen, und freuen sich, daß dasselbe sich mit so gutem Erfolge in den Cyclus der Gegenstände des Volksschulunterrichts einführen läßt. — Vielen Lehrmeistern ist an diesem Lehrfache das Wesentliche eines ächt-elementarischen Verfahrens beim Unterrichte erst recht deutlich und anschaulich geworden. — In den mehresten dieser Schulen ist das Singen nach Ziffern dem Singen nach Noten vorgezogen, und die Bezeichnung der Intervalle durch Zahlen als für den ersten Kursus faßlicher und ausreichend befunden worden. — Der eingeführte bessere Gesang und die b im Unterrichte in demselben angewendete Lehrmethode hat auf das Gemüth der Jugend vortheilhaft zu wirken angefangen; auch ist dadurch an mehreren Orten die Schule den Kindern angenehmer gemacht und der fleissigere Schulbesuch befördert worden. — An vielen Orten, wo man bereits das in der Schule Erlernte zur Veredlung des öffentlichen Gottesdienstes in Anwendung bringen und die Schüler als ein Singechor in der Kirche aufstellen konnte, hat dieses nicht wenig dazu beigetragen, die Gemeinen mehr ins Interesse zu ziehen. Einer der genannten Schulaufseher drückt sich hierüber in seinem Berichte also aus: „Es ist in der That erfreulich, wenn man die Kleinen von den Chören in den Kirchen herab ihre harmonischen Gesänge singen hört; wenn bereits in mehreren Schulen der Anfangs- und Schlußgesang mehrstimmig gesungen wird, so daß die Vorübergehenden verweilen und mit Vergnügen horchen; wenn bei solennen Gelegenheiten das Chor der Jugend rührende Proben von schönem Gesang in Solo-, Duett- und Chorpartien abgelegt hat; wenn man hört, daß hie und da sich die kleinen Sänger am heitern Abend sammeln, um ihn durch Gesang zu feiern, und ihr „Heil unserm König" als ein willkommenes und ansprechendes Volkslied anzustimmen, daß die Alten ihre Geschäfte ver-

verlassen und dem rührenden Gesange der kleinen Gemeine horchen, und wünschen, noch Kinder zu seyn, um das auch so zu lernen und zu können." — Viele Pfarrer haben schon an dem bessern Gesange ein bedeutendes Mittel zur Veredlung des öffentlichen Gottesdienstes gewonnen, und die Leichtigkeit, mit welcher sie denselben einführen sehen, hat ihnen die künftige Verbesserung der Liturgie vermittelst desselben verbürgt. — Um das in den Schulen schon gewonnene Gute vorm Untergange zu sichern und das angefangene Werk weiter zu fördern, fahren mehrere Schulaufseher, Schullehrer und Freunde des Kirchen- und Volksgesangs mit besonnenem Eifer fort, die Methodik des Gesangunterrichts in den bestehenden Schullehrer-Konferenzgesellschaften und in besondern Lehrkursen weiter zu bearbeiten und Uebungen anzustellen; sie bemühen sich, von den Fortschritten, welche Andre gemacht haben, Kunde zu erhalten; sie theilen sich zweckmässige und gutgesetzte mehrstimmige Gesänge gegenseitig mit; sie wachen darüber, daß nicht statt edler erhebender Poesie und Musik, gemeine, das Gemüth herniedersenkende Gesänge verbreitet werden; sie wirken darauf hin, daß auch diejenigen, welche der Schule schon entwachsen sind, als Jünglinge und Jungfrauen noch einen musikalischen Verein bilden, welcher sich wenigstens in sonntäglichen Mußestunden noch fortübt, und sich vornämlich die Verschönerung des Kultus durch edlern Gesang zum Ziele setzt — Da es für den sichern Erfolg dieses Unterrichts im Gesang besonders wichtig ist, daß eines Theils wirklich elementarisch verfahren, andern Theils der erste Elementarkursus genau abgegränzt und eine sorgfältige Auswahl von Elementarübungsstücken getroffen werde, so erwartet man nun auch (und das mit Grunde) eine zweckdienliche methodologische Anleitung aus dem zu Fehrbellin von dem Herrn Kaplan Betge unter der Leitung des Herrn Superintendenten Bolte veranstalteten Lehrkursus, so wie auch zu erwarten steht, daß unter den vielen daselbst versammelten amtseifrigen und musikverständigen Lehrern mehrere mit Eifer und Glück bemüht seyn werden, die erprobte Lehrmethode in andre Gegenden der Provinz zu verpflanzen. Nicht minder sehen die Freunde des Gesanges dem musikalischen Schulgesangbuche, welches der Herr Prediger Scholinus zu Nedlitz bei Möckern herauszugeben Willens ist, mit Verlangen entgegen, da sie auf den von Nägeli und Pfeifer angekündigten Auszug aus ihrem großen Werke zum Gebrauch für Elementarschulen so lange vergebens gewartet haben.

Hierbei das chronologische Register der in dem Kurmärkischen Amtsblatt enthaltenen Verordnungen für das 3te Quartal 1812.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Kurmärkischen Regierung in den Monaten Oktober, November und Dezember 1812 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verfügungen der Kurmärkischen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Kurmärkischen Pupillenkollegii durch ein P., die der Kurmärkischen Departements-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer durch ein V. und die der Kurmärkischen Ständischen Domainen-Verwaltungskommission durch ein St. bei der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept		**I. Akzise-, Konsumtionssteuer-, Zoll- und Salzsachen.**		
28	499	Wegen der Steuerfreiheit des Syrups aus türkischem Weitzen .	40	423
Oktb.				
2	453	Wegen Versteuerung des Fleisches für die fremden Truppen .	41	431
3	455	Wegen Ertheilung der Steuerquittungen über Spanferkel . .	41	432
10	465	Wegen des Postportos bei Akzise ꝛc. Kontraventions- und Defraudationsprozessen	42	440
10	466	Wegen Versteuerung des Mahl- und Schrootgetreides . .	42	441
12	467	Wegen sorgfältiger Revision der eingehenden fremden Weine, Behufs deren richtigen Versteuerung	42	441
12	468	Wegen der steuerräthlichen Atteste zu den Rechnungen der Akzise ꝛc. Aemter	42	442
12	469	Wegen der Strafe in Branntweinschroots-Defraudationssachen auf dem platten Lande	42	442
12	470	Wegen Befreiung der für die französischen Armeepferde zwangsweise gelieferten Fourage von Entrichtung der Accise-Gefälle. . .	42	442
17	475	Bestimmung, daß die mit den Posten eingehenden Poststücke den Empfängern nur auf einem von dem Akziseamte des Orts zu ertheilenden Erlaubnißschein verabfolgt werden sollen . .	43	447
17	476	Wegen Bezettelung des Gemahls der Berliner Bäcker und Mehlhändler	43	448
17	477	Wegen des Ausgangszolles von Flocken- und Abgangswolle .	43	448
23	482	Wegen der Gold- und Silbersteuer-Defraudations-Prozeße . .	44	456
25	484	Wegen Erhebung der vollen Schlachtsteuer von dem für die fremden Truppen zu schlachtenden Vieh . . .	44	457
30	490	Wegen Versteuerung der fremden Bänder und Schnüre nach dem Gewicht	45	474
Nov.				
7	494	Bestimmungen wegen des kumulativen Handels mit fremden Weinen und Landweinen, und der davon zu entrichtenden Gefälle .	46	479—481

Wegen

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 7	495	Wegen Einsendung vierteljähriger Nachweisungen über die Dienstleistungen der für die Verrichtung des Revisionsdienstes mit Zulagen versehenen Beamten	46	481
8	496	Erneuerte Verordnung wegen der von den Dorfseinnehmern nicht zu ertheilenden Erlaubniß, ohne zuvor gelösete Schlachtsteuer-Quittung zu schlachten	46	481
12	506	Wegen der den Akzise-, Hauptzoll-, Grenzzoll- und Konsumtionssteuer-Bezirks-Aemtern beigelegten Befugniß, in Sachen ihrer Ressorts einzelne vorkommende Abgabendefraudationen zu entscheiden . .	47	491—493
13	508	Wegen Einsendung der monatlichen Nachweisungen von kreditirten Akzise-Gefällen	47	494
14	511	Wegen nicht fernerer Führung der Annotationsregister über den steuerfreien Eingang der Mühlenfabrikate, imgleichen der Back- und Fleischwaaren des platten Landes	47	495
16	512	Wegen nicht fernerer Kontrollirung der Partikuliers-Pferde durch die Viehbücher	47	496
16	513	Wegen Konsignirung des Mastviehes auf dem platten Lande .	47	496
25	520	Nähere Anweisung zur Anfertigung der städtischen Konsumtions-Balanze	48	503
20	522	Wegen künftiger Instruktion der Akzise ꝛc. Defraudations- und Kontraventionsprozesse ohne weitere Zuziehung einer Justizperson .	48	504
27	526	Wegen des Gebrauchs des Scheffelmaaßstabes beim Schroot .	49	511
28	527	Wegen des Versteuerungssatzes der innerhalb Landes in Bouteillen zu versendenden unversteuerten Weine	49	512
28	528	Wegen der aufgehobenen Fixa der Gold- und Silberarbeiter von den edeln Metallen und alten Geräthen . . .	49	512
28	529	Wegen Versteuerung des in die Etappenplätze zu liefernden und daselbst geschlachteten Viehes	49	513
Dez. 4	535	Wegen der bei der Abgabenpartie anzustellenden Invaliden, welche 50 Jahr und drüber alt sind	50	520
4	536	Wegen der Abgaben von den zwangspflichtigen Lieferungen zur Verpflegung der fremden Truppen	50	520
5	537	Wegen des Versteuerungsnachweises bei gemeinschaftlichen Schlachtungen	50	521—523
5	538	Wegen Versteuerung der zum Branntweinbrennen bestimmten Erdtoffeln	50	523
5	539	Wegen Einführung der Quittungs- und Revisionsbücher der städtischen Schlächter	50	523—525
12	546	Deklaration der Verordnung wegen der den Akzise ꝛc. Aemtern beigelegten Befugniß zur Abfassung der Resolutionen in Abgaben-Defraudations-Prozessen	51	532
14	547	Wegen Bezettelung der aus einländischen Orten zu versendenden französischen Militaireffecten	51	533
Sept		II. Bau- und Chausseesachen.		
30	452	Wegen der Fundamente der hölzernen Gebäude . .	40	424

III. Do-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		III. Domainen- und Forstsachen.		
Oktb. 13	473	Wegen Einreichung der Rechnungen der Domainenämter . .	42	443
19	478	Aufforderung an die Forstämter zur Einreichung der Nachweisungen von den in den Forsten nöthigen Wegweisern . . .	43	448
30	491	Aufforderung an die Domainenämter zur Einreichung einer statistischen Uebersicht von den Domainen pro 18$\frac{11}{12}$ . . .	45	475
Dez. 19	559	Erinnerung an die Forstämter wegen Einreichung der rückstandigen Heideeinmiethe-Register pro 18$\frac{12}{13}$	52	547
		IV. Feuersozietätssachen.		
Oktb. 19	479	Erinnerung wegen Einsendung der pro 18$\frac{11}{12}$ auf die Interessenten der Städte-Feuersozietät ausgeschriebenen Feuerkassengelder . .	43	449
Nov. 10	505	Wegen der Feuersozietäts-Kassenbeiträge von den in Konkurs gerathenen städtischen Grundstücken . . .	46	487—489
Dez. 13	548	Wegen der Brandentschädigung für den Superintendenten Stbwe zu Potsdam und Prediger Fleischfresser zu Tucheband . .	51	534
		V. Geistliche und Schulsachen.		
Nov. 8	498	Wegen des Konfirmanden- und Katechumenen-Unterrichts .	46	483—485
9	499	Wegen Bewilligung einer Kollekte zur Reparatur der Kirche in dem zur Neu-Stettinschen Synode gehörigen Dorfe Zülkenhagen	46	485
15	515	Bestimmungen wegen der Trauung französischer Militairpersonen mit Einländerinnen	47	497
20	523	Verordnung, daß die zur Anstellung als Elementarschullehrer präsentirten Kantonisten mit dem Regimentsabschiede versehen sein müssen .	48	505
Dez. 19	558	Wegen Abfassung und Einreichung der Jahresberichte über den Zustand des Schulwesens	52	546
		VI. Gewerbe-, Luxus- und Personensteuer-Sachen.		
Oktb. 2	454	Wegen der Journalführung der Gewerbsteuer-Einnahme . .	41	431
13	471	Wegen der Selbstständigkeit des Gewerbbetriebes . .	42	442
29	489	Personensteuer-Instruktion	45	463—474
Nov. 10	479	Nähere Bestimmungen in Absicht der Luxussteuer für Hunde .	46	482
13	509	Deklaration des Edikts vom 7. Septbr. 1811 in Absicht der Erhebung der Personensteuer	47	494
14	510	Wegen Einziehung der Luxussteuer-Reste für das erste Halbejahr 18$\frac{12}{13}$	47	495
27	525	Wegen der Personensteuer der beurlaubten Soldaten, Krümper und des Gesindes	49	511
29	530	Wegen Erhebung der Gewerbsteuer für das 1ste und 2te Halbejahr 18$\frac{12}{13}$	49	513
Dez. 5	540	Wegen der Gewerbscheine der Kaufleute auf den Weinhandel .	50	525

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 19	556	Wegen des höchsten Gewerbsteuersatzes der Schlächter	52	545
19	557	Wegen jedesmaligen Vermerks der diesseits bestätigten Erhöhungen und Ermäßigungen auf den Gewerbscheinen	52	546
		VII. Judensachen.		
Oktb. 19	480	Wegen Einreichung der vervollständigten Verzeichnisse der Judenfamilien	43	449
		VIII. Justizsachen.		
Sept 14	70 K	Wegen Belegung kleiner Summen von Depositalgeldern in Scheidemünze bei der Bank	40	426
Oktb. 1	71 K	Grundsätze wegen Belegung der Kaufgelder der subhastirten Grundstücke	43	450—453
8	472	Vorschriften, wie es bei den bei den Kurmärkischen Justizämtern zu deponirenden Geldern gehalten werden soll	42	443
8	74 K	Wegen Entadelung des verabschiedeten Lieutenants Heinrich Anton von Gloeden	44	459
19	75 K	Wegen der öffentlichen Abgaben der verschuldeten Offizianten	45	477
22	73 K	Erinnerungen an die Untergerichte wegen Einreichung der Zivil- und Kriminal-Prozeßtabellen	44	459
22	76 K	Anweisung an die Justizämter wegen Verrechnung der Gebühren in Kriminal-Untersuchungssachen zur Sportelkasse	45	477
26	77 K	Aufforderung an die Justizämter zur Anzeige der am 1sten Juni 1812 sich vorgefundenen Depositalgelder-Zinsüberschüße	45	477
Nov. 5	80 K	Wegen Vernehmung von Zeugen und Kosteneinziehung von Partheien im Herzogthum Warschau	47	499
5	81 K	Wegen der Form der Westphälschen Notariats-Instrumente	47	500
9	82 K	Wegen Einreichung der Verzeichnisse von den im Jahre 1812 getrennten Ehen	48	505
19	84 K	Wegen Liquidirung der Kammergerichts-Salarienkassenforderungen bei Konkursen	49	515
30	85 K	Erinnerung an die Untergerichte wegen Einreichung des Tableaus von den im Jahre 1812 nach den Hypothekenbüchern gelöschten alten und eingetragenen neuen Realschulden	52	547
Dez. 15	6 P	Wegen der, den von Sekretarien des Kurmärkischen Pupillenkollegiums in Vormundschaftssachen aufgenommenen Verhandlungen, beigelegten Kraft gerichtlicher Verhandlungen	52	548
		IX. Medizinalsachen.		
Oktb 6	460	Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung ansteckender Krankheiten	41	435
Nov. 21	524	Aufmunterung zur Schutzblatternimpfung	48	505

X. Mi-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		X. Militair-, Invaliden- und Vorspannsachen.		
Sept 10	69 K	Wegen veränderter Einrichtung der Militair-Gerichte . .	40	424—426
29	451	Verordnung, daß die den Posthäusern und Postwärtereien zugestandene Befreiung von der Natural-Einquartierung sich nur auf die in denselben wohnenden eigentlichen Postoffizianten beschränken soll . .	40	423
29	457	Wegen Verpflegung der fremden Truppen durch Naturallieferungen .	41	433
Oktb. 2	456	Anzeige der Roggen- und Fouragepreise, nach welchen die Vergütung der Militairlieferungen pro September 1812 geschieht . .	41	432
13	474	Verordnung, daß dem Gensdarmenkorps keine Vorspannpässe ertheilt werden sollen	42	443
24	481	Wegen Sammlung der Beiträge für die Preußischen Blessirten .	44	455
26	487	Wegen Anwendung des für die Wachtstuben bestimmten, und zu diesem Zweck nicht verbrauchten Thorklobenholzes . . .	44	458
Nov. 9	502	Anzeige der Roggen- und Fouragepreise, nach welchen die Vergütung der Militairlieferungen pro Oktober 1812 geschieht . .	46	486
10	503	Wegen Einsendung der Listen von den zu Feldapothekern und deren Gehülfen tauglichen Subjekten	46	487
10	504	Wegen Bewilligung eines Botenlohns aus dem Verpflegungsfonds für die Boten und Wegweiser, welche in Etappenangelegenheiten gebraucht werden	46	487
17	518	Wegen Zuziehung eines Militair-Vorgesetzten bei Untersuchung einer von einem Unteroffizier oder gemeinen Soldaten begangenen Defraudation oder Kontravention	47	499
17	519	Wegen bewilligter Bodenmiethe für das in Privathäusern aufbewahrte Getreide zur Truppenverpflegung	47	499
29	533	Wegen Vergütigung für Aufbewahrung des Heus und Strohs in den Etappenplätzen	49	515
30	532	Anderweite Bestimmung, nach welcher auch die in den Posthäusern wohnenden Personen, welche nicht Postoffizianten sind, von der Naturaleinquartierung befreit bleiben sollen . . .	49	515
Dez. 4	541	Anzeige der Getreide- und Fouragepreise, nach welchen die Vergütung der Militairlieferungen pro November 1812 geschieht . .	50	526
7	542	Anderweite Bestimmungen wegen Verpflegung der fremden Truppen durch Naturallieferungen	50	526—528
13	550	Wegen der eingegangenen Beiträge an Charpie und Bandagen für die Armee	51	534
19	554	Wegen eingegangener Beiträge für die Preußischen Blessirten .	52	543—545
		XI. Polizeisachen.		
Oktb. 5	458	Bekanntmachung, daß reisenden Privatpersonen erlaubt sein soll, zu ihrem Bedarf Einhundert Thaler in Courant über die Grenze zu nehmen .	41	434

Ver-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 26	488	Verordnung, daß die mit Schlitten nach den Städten kommenden Landleute die vorgespannten Pferde mit Schellen oder Glocken versehen sollen	44	458
26	78 K	Anweisung an die Untergerichte wegen des in Gesindesachen zu beobachtenden Ressorts	46	489
Nov. 17	517	Wegen der Erlaubniß, fremde weiße baumwollene, zum Eingang erlaubte Zeuge, nach Entrichtung der bestimmten Abgaben, bedrucken, und im Einlande debitiren zu dürfen	47	498
22	—	Aufforderung des Königl. Oberkammerherrn, geh. Staatsraths und Chefs des Departements der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern, Fürsten zu Wittgenstein, an sämmtliche Polizeibehörden der Kurmark zur monatlichen Einreichung ausführlicher Berichte über die Polizei-Verwaltung	51	531
30	531	Wegen Aufnahme der Populationslisten pro 1812 . .	49	513
Dez. 12	551	Wegen Aufnahme der statistischen Tabellen pro 1812 . .	51	535—542
13	553	Wegen der Ausfuhrerlaubniß der Holzasche nach Westphalen .	51	542
		XII. Rechnungs- und Kassensachen.		
Oktb. 24	485	Wegen Einsendung annehmlicher Cautions-Dokumente statt der zur Caution eingesetzten durch die unterlassene Versteuerung ungültig gewordenen Staats- und Communalpapiere . . .	44	457
24	486	Wegen prompter Einziehung der kurrenten etatsmäßigen landesherrlichen Abgaben	44	458
25	2 St.	Wegen Einsendung annehmlicher Cautions-Dokumente an die Kurmärk. Ständische Domainen-Verwaltungs-Commission statt der zur Caution eingesetzten, durch die unterlassene Versteuerung ungültig gewordenen Staats- und Communalpapiere . . .	45	477
Nov. 9	500	Wegen Ajustirung der an die Regierungskasse zu sendenden Gelder .	46	486
9	501	Erinnerung an die Magisträte wegen Einreichung der extraordinairen Rechnung pro $18\frac{11}{12}$	46	486
Dez. 7	543	Bestimmungen wegen Berichtigung der aus den Jahren $18\frac{10}{11}$ und $18\frac{11}{12}$ noch rückständigen Abgaben	50	528
12	552	Wegen Berichtigung öffentlicher Abgaben aus den mit Beschlag belegten Gehältern oder Pensionen verschuldeter Officianten . .	51	542
18	555	Wegen Einsendung der Quittung über die den Beamten und Behörden zustehende Quote von fiskalischen Strafen, Abschoßgeldern oder Vermögenskonfiskaten bei Ablieferung dieser Gelder zur Regierungs-Hauptkasse	52	545
		XIII. Allgemeine Regierungssachen.		
Oktb. 6	459	Nähere Vorschriften wegen der in Provinzial-Kriegesschulden-Angelegenheiten zu führenden Correspondenz . . .	41	434

XIV.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		XIV. Städtesachen.		
Nov. 16	516	Wegen der Communalabgaben der Königlichen sowohl Civil- als Militair-Pensionairs	47	497
		XV. Stempelsachen.		
Sept 28	450	Wegen des den Akziseämtern in Stempel- und Karten-Kontraventions-Untersuchungssachen zugebilligten Einvierundzwanzigtheils der erkannten Geldstrafe als Untersuchungs- und Protokollgebühren	40	423
Oktb. 9	461	Bestimmungen wegen der Stempelabgabe von Vermächtnissen	42	439
9	462	Wegen Beibringung des Werthstempels in Akzise-, Konsumtionssteuer und Zollkontraventions- und Defraudationssachen	42	439
9	463	Wegen des Stempels zu ärztlichen Attesten	42	440
10	464	Erinnerung zur Einreichung der Nachweisungen über die Supplirung der aus frühern Zeiten suspendirten Stempel	42	440
12	72 K	Aufforderung an die Untergerichte wegen prompter Einziehung des Werthstempels aller Art	43	453
23	483	Anweisung für die Stempelfiskale der Kurmark wegen der von ihnen zu haltenden Registratur-Revisionen	44	457
Nov. 2	79 K	Aufforderung an die Untergerichte zur Einreichung der Erbschafts-Stempel-Tabellen vom 1. December 1811 bis ult. Mai 1812	46	490
6	493	Wegen des Stempels zu den Gehalts- und Pensions-Quittungen	46	479
12	507	Wegen des Gebrauchs des Werthstempels in Kriminalsachen	47	494
16	514	Wegen Ertheilung der stempelfreien Reisepässe für Unvermögende	47	496
20	521	Aufforderung, auf die Anwendung des vorschriftmäßigen Stempels zu den Meldezetteln und Gesindescheinen zu halten	48	503
Dez. 4	534	Wegen des Stempels zu den Feuerentschädigungsgelder-Quittungen	50	519
11	544	Wegen der Stempelfreiheit der ausländischen Reisepässe	51	532
11	545	Wegen Aufräumung der frühern Bestände beim Debit der Stempelmaterialien und Karten	51	532
		XVI. Vermögens- und Einkommensteuersachen.		
Sept 23	6 V.	Deklaratorische Bestimmungen über die Vermögens- und Einkommensteuer	40	427
Oktb. 2	7 V.	Bestimmungen wegen der an den Geheimen Staatsrath Sack, als Chef der Zentralkommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer, in dieser Angelegenheit zu richtenden Eingaben	41	436
5	5 P.	Anweisung an die zum Ressort des Kurmärkischen Pupillen-Collegii gehörigen Vormünder, wegen Einreichung der Fassionen über das Vermögen ihrer Kuranden	43	453
14	8 V.	Vermögens- und Einkommensteuer-Deklarationen	44	459—461
30	9 V.	Wegen Versteuerung der Warschauischen Rekonnaissanzen	46	490

Wegen

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 31	492	Wegen der Einkommensteuer-Beiträge von den Gehältern derjenigen Offizianten, die im Laufe des Jahres 1812 mit Einquartirung und Verpflegung fremder Truppen beschwert gewesen sind . .	45	476
Nov. 12	10 V	Wegen Versteuerung der Kommunalpapiere . . .	47	500
15	11 V	Wegen Versteuerung des Vermogens der Kämmereien und milden Stiftungen	48	506
19	83 K	Wegen der Vermögenssteuer von Depositalmassen . .	48	506
19	12 V	Aufforderung zum schnellern Betrieb der Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheiten	48	506—508
22	13 V	Deklaratorische Bestimmungen über die Vermögenssteuer . .	49	516
28	14 V	Wegen Versteuerung der Stempelung der Kurmärkischen ständischen Obligationen	50	529
Dez. 12	549	Wegen des Versteuerungsnachweises der zur Kaution eingelegten Staats- und Kommunalpapiere	51	534

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 41.

Potsdam, den 9ten Oktober 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 453. Versteuerung des Fleisches für die fremden Truppen. A. M. 3307. August.

Nachdem die Routen und Etappenplätze für den Marsch der fremden Truppen bestimmt worden sind, so kann die Vergünstigung,

nach welcher ¾ der Steuer von dem zur Selbstverpflegung der fremden Truppen seitens der Unterthanen zu schlachtenden Vieh gestundet werden soll,

nur noch in den auf Marschrouten belegenen und mit Nachtquartier betroffenen Ortschaften des platten Landes Anwendung finden. Auch versteht es sich von selbst, daß diese Stundung nur für den Fall statt finden darf, wenn das Militair die gewöhnlichen Fleischportionen nicht aus den Magazinen empfängt, und daß auch selbst in diesem Falle nicht mehr Vieh gegen Zahlung des 4ten Theils der Steuer geschlachtet werden darf, als erforderlich ist, um den Einquartirten die reglementsmäßige Fleischportionen zu verabreichen.

Wir machen daher die Steuerräthe, Konsumtionssteuer-Aemter und Dorfseinnehmer auf diesen Gegenstand aufmerksam und weisen sie an, darauf zu sehen, daß jene Vergünstigung nicht zur Ungebühr ausgedehnt werde, besonders machen wir den ersten Behörden zur Pflicht, bei der bevorstehenden Schlachtzeit die Offizianten zur höchsten Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand, und zur doppelten Vigilanz anzuhalten.

Zugleich fordern wir die Etappendirektoren der Kurmark auf, den betreffenden Konsumtionssteuer-Aemtern allmonatlich eine Nachweisung derjenigen Dörfer mitzutheilen, wo den Einquartirten die Fleischportionen aus den Magazinen im Laufe des Monats verabreicht werden. Eine gleiche Nachweisung ist monatlich auch an uns von den Etappendirektoren einzureichen.

Potsdam, den 2ten Oktober 1812.

No. 454. Journalführung der Gewerbesteuer-Einnahme. A. P. 1202. September.

Zur Vorbeugung von Mißverständnissen wird den mit der Erhebung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden in Folge höherer Anweisung der Abgabensektion vom 5ten v. M. folgendes bekannt gemacht.

1) Es ist nicht die Absicht gewesen, daß, wie einige Behörden geglaubt haben, die Gefälleeinzahlung für jedes Quartal in einem besondern Journale geschehen, und daß z. B. derjenige, der für 4 Quartale zugleich bezahlt, auch in

4 besondere Journale eingetragen werden soll. Die Instruktion verordnet im Gegentheil nur die Eintragung dessen, was eingezahlt wird, worunter stets der von dem Steuerpflichtigen abzuführende volle Betrag, er mag die Rate eines oder mehrerer Quartale ausmachen, zu verstehen ist.

Die auf dem Titelblatt des bezeichneten Schemas befindliche Bemerkung

für das te Quartal 181

soll weiter nichts heißen, als daß mit jedem neuen Quartale ein neues Journal angefangen werden soll, damit die Journale nicht zu unbehülflich stark werden. Wenn also z. B. das Journal vom 2ten Quartale geschlossen, und das vom 3ten Quartale angefangen ist, so dürfen in ersteres keine Eintragungen weiter geschehen; wenn auch noch Einzahlungen für das erste halbe Jahr nachträglich erfolgen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß in nicht volkreichen Städten, wo die Anzahl der Steuerpflichtigen nicht so groß ist, daß die Journale zu unbehülflich werden, ein Journal für das ganze Jahr oder wenigstens für mehrere Quartale geführt werden kann.

2) Obschon die Steuer halbjährig erhoben wird, so ist doch die Beibehaltung des Heberegisters in der jetzigen Form und dessen Abtheilung in 4 Quartale deshalb erforderlich, weil derjenige, welcher im 2ten oder 4ten Quartale ein Gewerbe anfängt, nicht den halbjährlichen, sondern resp. den ¾ oder ¼jährlichen Betrag zu entrichten hat, und es auch zugleich als Kontobuch für jeden Steuerpflichtigen dient. Potsdam, den 2ten Oktober 1812.

No. 455. Steuerquittungen über Spanferkel. A. 3060. September.

Es ist mittelst Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 10ten v. M. festgesetzt worden, daß Steuerquittungen über Spanferkel nicht anders ertheilt werden sollen, als wenn vorher auf den Grund des Land-Konsumtionssteuer-Reglements vom 28sten Oktober 1810. §. 7. das zu schlachtende Vieh vor den Bezirks- oder Dorfseinnehmer gestellet worden, und dieser sich wirklich von der Qualität überzeugt hat.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, machen wir es zugleich den Revisionsoffizianten zur besondern Pflicht, die Schlachtungen genau zu observiren, und muß bei entdeckter Unrichtigkeit sowohl der Defraudant als der Einnehmer, welcher den Zettel ertheilt hat, in Anspruch genommen werden.

Potsdam, den 3ten Oktober 1812.

No. 456. Roggen- und Fouragepreise für den Monat Septbr. 1812. M. 98. Oktober.

Behufs der Anfertigung und Einreichung der Liquidationen über die im Monat Septbr. c. den vaterländischen Truppen freiwillig gelieferte Fourage und Brotroggen, wird sämmtlichen landräthlichen Behörden der Kurmark, so wie denjenigen, welche diese Naturalien hergegeben haben, hierdurch bekannt gemacht, daß der Durchschnittspreis von dem im genannten Monate auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter, und zwar der Durchschnittsmarktpreis

a) des Scheffels Roggen		1	Rthlr.	14	Gr.	6	Pf.
b) = = Hafer		—	=	23	=	—	=
c) = Zentners Heu		—	=	23	=	—	=
d) = Schocks Stroh		6	=	16	=	—	=

in 1/12stel beträgt. Potsdam, den 2ten Oktober 1812.

Da

Da die Staatsfonds nicht gestatten, die zur Verpflegung der durchmarschirenden fremden Truppen erforderlichen Naturalien durch Ankauf zu beschaffen, oder die Einwohner durch baares Geld zu unterstützen, so soll nach höherer Verfügung für Berlin vorläufig der zweimonatliche, für die übrigen Verpflegungsorte der Kurmark aber der sechsmonatliche Bedarf mittelst Naturallieferung beschafft, und sollen die Lieferungspflichtigen nach den Bedingungen und Entschädigungssätzen behandelt werden, deren nähere Bestimmung nächstens bevorstehet. No. 457. Verpflegung der fremden Truppen. M. 33. Oktober.

Der ausgemittelte ungefähre Bedarf beträgt

900	Winspel	Weizen,
1525	:	Roggen,
250	:	Erbsen,
2225	:	Gerste,
2450	:	Hafer,
3275	Schock	Stroh,
35650	Zentner	Heu und
1400000	Pfund	Fleisch.

Das Lieferungsverhältniß der Kreise mit Einschluß der Städte ist mit Zustimmung der Königlichen Kurmärkischen Regierung in Ansehung der Körner, des Strohes und des Heues nach den im Konferenzprotokoll vom 31sten August 1808. von der damaligen Kurmärkischen Krieges- und Domainenkammer, dem Kommitee der Kurmärkischen Stände, den Landräthen und den Deputirten einiger Städte festgestellten Grundsätzen bestimmt, und es ist darnach der Ertrag an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, welcher sich nach einem aus den Produktentabellen gezogenen Durchschnitt ergiebt, nach Abzug der Aussaat, nach den Sätzen der Kammertaxe auf Roggen reduzirt, und der Körner- und Strohbedarf auf das ganze hierdurch ausgemittelte Roggenquantum verhältnißmäßig vertheilt worden. Der Heubedarf ist nach der ungefähren Kenntniß vom Wiesenbestande und Heuertrage vertheilt worden.

In Ansehung der Fleischlieferung ist der ganze Rindviehbestand an Ochsen und Kühen aus den Jahren 1810. und 1811. zum Grunde gelegt.

Wie viel ein jeder Kreis mit Einschluß der Städte nach diesen Grundsätzen liefern muß, ergiebt die Anlage. Die Ablieferungsorte sind den Behörden speziell bekannt gemacht worden.

Die Einlieferungstermine sind in der Art festgesetzt, daß am 15ten und letzten eines jeden Monats der zwölfte Theil, und zwar schon am 30sten d. M. der erste Theil des Ausschreibens eingeliefert werden muß; der Bedarf für Berlin muß jedoch in den 4 ersten Terminen beschafft werden.

Das Fleisch wird nur nach dem Bedarf und auf Erfordern der Etappendirektoren und andern Verpflegungsbehörden eingeliefert.

Berlin, den 11ten September 1812.

Königl. Kurmärk. Provinzial-Verpflegungskommission. Carow.

Vorstehende Verfügung wird sämmtlichen Behörden und Eingesessenen zur Nachricht und pünktlichsten Befolgung bekannt gemacht.

Potsdam, den 29sten September 1812.

Nachweisung

der von den Kurmärkischen Kreisen, mit Einschluß der Städte, zum Bedarf der Etappenmagazine für die fremden Truppen auf sechs Monate zu leistenden Lieferungen.

	Namen der Kreise.	Weizen. Wspl	Roggen. Wspl	Erbsen. Wspl	Gerste. Wspl	Hafer. Wspl	Heu. Zentn.	Stroh. Schck	Fleisch. Pfund.
1	Priegnitz = =	88	149	24	218	240	4305	321	198060
2	Havelland = =	75	126	21	184	203	3805	271	149885
3	Glien= und Löwenberg	20	33	5	48	53	1180	71	51716
4	Ruppin = = =	57	96	16	140	155	2420	206	132738
5	Ober=Barnim = =	63	108	18	157	172	3745	231	74640
6	Nieder=Barnim =	40	69	11	100	110	1560	147	85479
7	Teltow = = =	38	65	11	95	104	1415	139	79696
8	Lebus = = =	102	172	28	251	276	4305	369	114178
9	Zauch und Luckenwalde	62	104	17	152	167	1830	224	95377
10	Bees und Storkow =	24	41	7	60	66	1240	88	64533
11	Ukermark = =	191	324	53	473	521	3685	696	213100
12	1ste Jerichowsche Kreis	49	83	13	122	134	1560	179	40951
13	2te Jerichowsche Kreis	71	120	20	175	193	3805	258	78862
14	Ziesar = = =	20	35	6	50	56	795	75	20785
	Summa	900	1525	250	2225	2450	35650	3275	1400000

No. 458. Gelderportation. P. A. 411. September.

Zu dem Münzedikt vom 13ten December v. J. ist den ins Ausland reisenden Privatpersonen bei namhafter Strafe untersagt, sowohl Kurantgeld als Scheidemünze mit sich über die Grenze zu nehmen. Da indessen der Zweck dieses Verbots nur ist, die heimliche Exportation bedeutender Geldquantitäten zu verhüten, die Absicht aber keinesweges dahin gehet, Reisende zu verhindern, daß sie das zur Reise nöthige Geld mit sich führen, so haben des Herren Staatkanzlers Exzellenz aus dieser Rücksicht jene gesetzliche Bestimmung dahin zu modifiziren für dienlich gefunden:

> daß reisenden Privatpersonen erlaubt sein soll, zu ihrem Bedarf Einhundert Thaler und zwar in Kurant über die Grenze zu nehmen.

Wir machen dies und daß durch diese Festsetzung die Verfügung vom 10ten Julius 1812. Amtsblatt No. 348. aufgehoben worden, dem Publikum, den Polizeibehörden, imgleichen den Akzise- und Zollämtern hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt. Potsdam, den 5ten Oktober 1812.

No. 459. Provinzial-Kriegesschulden-Angelegenheiten. P 1037. September.

Da bisher von öffentlichen Behörden und Privatpersonen viele Sachen bei der zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden-Wesens in den Preußischen Staaten angeordneten Generalkommission eingegangen sind, welche ihrem Inhalte nach ganz unbezweifelt nur an die zur Generalkommission erwählten ständischen Deputirten der betref-

fen-

fenden Provinzen zu addressiren gewesen wären, so wird mit Beziehung auf die sub No. 401 im diesjährigen Amtsblatt befindlichen Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß unter den an die Generalkommission zu befördernden Sachen ein Unterschied gemacht werden muß, zwischen solchen, die den ganzen Staat angehen, und bei denen die oberste Staatsbehörde selbst zur Beurtheilung und Entscheidung aufgerufen werden soll, oder solchen, die theils zur Information der Deputirten einer einzelnen Provinz, theils zu ihrer Entscheidung gelangen müssen, und daß diese letztern nicht an die vorgedachte Generalkommission selbst, sondern nur an die Deputirten jeder Provinz zu addressiren sind.

Die mehrbemeldete Generalkommission wird übrigens nur noch bis zum 15ten Oktober d. J. die Absender der unrichtig addressirten Sachen von dem Eingange und der darauf erfolgten Abgabe an die betreffenden Provinzialdeputirten benachrichtigen, von da ab aber die Sachen, ohne weitere Bekanntmachungen an die Interessenten, denjenigen Deputirten übergeben, an welche sie gleich hätten gelangen sollen; jedoch wird dieselbe sehr gern solche Dinge annehmen, und gleich beantworten, wo jemand sich schon an die Deputirten der Provinz gewandt, nach einiger Zeit aber mit keinem oder einem solchen Bescheide versehen worden, mit welchem er nicht zufrieden zu sein Ursach zu haben glaubt.

Potsdam, den 6ten Oktober 1812.

No. 460. Verhütung ansteckender Krankheiten. P. 1360. September.

Zur Verhütung ansteckender Krankheiten, welche nicht selten in Folge der häufigen Truppendurchmärsche, der Gefangnentransporte und des Hindurchtreibens ausländischer Viehheerden entstehen, haben die bereits vom Anfange des gegenwärtigen Krieges an überall sorgfältig getroffenen Vorkehrungen die beste Wirkung gehabt, und es hat sich in hiesiger Provinz weder unter den Menschen noch unter den Thieren irgend eine ansteckende Krankheit verbreitet. Um indessen auch allgemein auf die zur fernern Verhütung kontagiöser Uebel nöthigen Vorsichtsmaaßregeln aufmerksam zu machen, wird folgendes zur Beachtung bekannt gemacht.

1) Da das Beisammensein vieler Menschen in engen Wohnungen, insonderheit wenn diese im Winter eng verschlossen gehalten werden, leicht bösartige und ansteckende Krankheiten erzeugt, so wird einem jedem bequartirten Wirthe und Einwohner anempfohlen, nicht nur für die Reinlichkeit seiner Wohnung und die häufige Durchlüftung der Zimmer möglichst zu sorgen, sondern auch das Lagerstroh, Bettgeräth und die Wäsche, so oft es nach eines jeden Vermögen geschehen kann, zu erneuern, wenigstens zum öftern im Freien auszulüften.

2) Alle Abgänge von Menschen und Thieren sind auf das sorgfältigste zu entfernen, an entlegene Orte zu bringen, oder besser hinlänglich tief zu vergraben. Auf diesen letztern Umstand ist besonders an denjenigen Orten Bedacht zu nehmen, wo sich militairische Schlächtereien befinden. Hier hat die Polizeibehörde strenge darauf zu halten, daß die Abgänge vom geschlachteten Viehe entweder in der Nähe 5 bis 6 Fuß tief vergraben, oder Abends spät

auf

auf eine schickliche Weise an entfernte Orte geführt und daselbst verscharrt werden, auch die Aufbewahrung und Durchlüftung der Häute an entlegenern Orten zu veranstalten.

3) Die den Truppen folgenden Viehparks müssen, wie bisher, unter sorgfältiger Beobachtung gehalten, und ihre Gemeinschaft mit dem einländischen Viehe muß vermieden werden. Zeigt sich eine Krankheit unter ihnen, so ist die sorgfältigste Absonderung der erkrankten Stücke zu veranlassen.

4) Wird an den Pferden der durchmarschirenden und fremden Truppen die Rotzkrankheit, die Räude oder sonst ein ansteckendes Uebel bemerkt, so haben die Polizeibehörden bei den Anführern der befreundeten Truppen deren Entfernung nachzusuchen. Auch sind zur Verhütung der Krankheiten unter den Pferden die Stallungen fleißig zu reinigen und auszulüften.

5) Mit Strenge ist auf das ungesäumte Vergraben der an den Landstraßen oder neben den Wohnungen gefallenen Thiere zu halten.

6) In Rücksicht der Gefangnentransporte ist zwar durch anderweite Verfügungen dafür gesorgt, daß dieselben in abgelenern, geräumigen und luftigen Behältnissen untergebracht werden. Den Polizeibehörden wird jedoch noch außerdem zur Pflicht gemacht, den Zutritt der Ortseinwohner zu den Aufenthaltsorten der Gefangenen gänzlich zu hindern, und denjenigen, welche sich nothwendig in dieselben hinein begeben müssen, die größte Reinlichkeit ihrer Person und Kleidungsstücke, insonderheit das Wechseln und Lüften der letztern zu empfehlen.

7) In Betreff der Militairlazarethe haben die Polizeibehörden dazu beizutragen, daß nicht nur den Kranken selbst ein möglichst gesunder Aufenthaltsort gegeben, sondern auch die Gesundheit der Ortseinwohner durch die Anstalt auf keine Weise gefährdet werde. Vorzüglich ist in letzterer Hinsicht das Verschleppen von Kleidungsstücken und Bettzeug aus dem Lazareth, welches nicht selten von gewissenlosen Krankenwärtern geschieht, und so leicht zur Verbreitung ansteckender Krankheiten beiträgt, zu hindern.

8) Von einer jeden unter Menschen und Vieh ausbrechenden epidemischen und ansteckenden Krankheit muß sowohl anher, als dem Kreisphysikus unverzüglich Anzeige geschehen. Potsdam, den 6ten Oktober 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Departements-kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 7. In Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheiten erhalte ich von allen Seiten her eine Menge aus Spezialfällen hervorgehende Gesuche um Erlassung oder Ermäßigung der ergangenen gesetzlichen Bestimmungen für den vorgetragenen Fall, ja selbst Papiere und Gelder werden mir übersandt, um erstere stempeln, letztere aber berechnen zu lassen.

Da nun die unter meinem Vorsitze etablirte Zentralkommission nur den Zweck der Leitung des ganzen Geschäfts und der Entscheidung spezieller Fälle in letzterer Instanz hat, so sehe ich mich veranlaßt, das Publikum nicht nur darauf auf-

aufmerksam zu machen, sondern demselben auch zu erkennen zu geben, welchen Gang besondere Gesuche in einzelnen Fällen oder Beschwerden über die Lokalkommissionen nehmen müssen. Diese sind nämlich jedesmal zuerst bei der behörigen Provinzialkommission anzubringen, und muß deren Bescheid abgewartet werden. Glaubt sich der Bittsteller bei diesem nicht beruhigen zu können, dann erst ist die Sache mir, unter Beifügung der von der Provinzialkommission erhaltenen Resolution, vorzulegen. Ohne dies kann auf ein spezielles Gesuch von mir nicht entschieden werden, da es in der Regel dabei auf die Erörterung örtlicher Umstände ankommt, mithin solche Eingaben doch an die Provinzialkommissionen zurückgegeben werden müssen.

Mit der unmittelbaren Annahme von Papieren und Geldern aber kann ich mich gar nicht befassen, indem zu diesem Behuf die Lokalkommissionen konstituirt worden sind. Berlin, den 29sten September 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef der Zentralkommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Sack.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 2ten Oktober 1812.

von Goldbeck.

Personalchronik.

Der Kandidat Baldenius ist zum Prediger in Hohenziaz, der Garnisonschullehrer Hartmann in Prenzlow zum Schullehrer und Küster bei der dortigen Sabinenkirche, und der Johann Wrede zum Schullehrer in Grütz bestellt. Anstellungen.

Die Prediger Schmidt zu Carmzow und Köppen zu Lenzerwisch, und der Schullehrer Muster zu Lancke sind gestorben. Todesfälle.

Vermischte Nachrichten.

Fortgesetzte Nachrichten über die in der Provinz errichteten Schullehrer-Konferenzgesellschaften.

(S. Amtsblatt 1811. Stück 32. 33. 34., und 1812. Stück 29.)

XXXVI. Inspektion Rathenow.

In der Rathenowschen Diözese ist eine zweite Schullehrer-Konferenzgesellschaft errichtet worden. Die Leitung derselben hat der Herr Prediger Löscher zu Kriele übernommen. Es gehören zu derselben 11 Schullehrer.

XXXVII. Inspektion Strasburg.

In der Strasburgschen Diözese wurde durch die Fürsorge des Herrn Superintendenten Schwarz eine Schullehrer-Konferenzgesellschaft errichtet, deren Leitung der Herr Prediger Collasius zu Papendorf übernommen hat. Es gehören zu derselben 7 Schullehrer.

XXXVIII. Inspektion Dom-Brandenburg.

In der Dom-Brandenburgschen Diözese sind von dem Herrn Superintendenten Kalisch drei Schullehrer-Konferenzgesellschaften errichtet worden. Die Leitung der einen, welche schon am 29sten April eröffnet wurde, hat der Herr Pre-

Prediger Ziem zu Tremmen übernommen; es gehören dazu 12 Schullehrer. Die Leitung der andern, zu welcher 10 Schullehrer gehören, der Herr Prediger Voigt zu Berge, mit Zuziehung des Herrn Predigers Steinow zu Markau, des Herrn Kantors Schley zu Berge und des Herrn Kantors Uting zu Markau. Die dritte, welche am 22sten Julius eröffnet worden, wird von dem Herrn Prediger Kersten zu Buckow geleitet; es gehören dazu 9 Schullehrer Die zu diesen Gesellschaften sich haltenden Schullehrer sind nicht alle aus der Dom-Brandenburgischen, sondern zum Theil auch aus der Neustadt- und aus der Altstadt-Brandenburgschen Diözese. Mit jeder dieser drei Konferenzgesellschaften ist ein Lesezirkel in Verbindung gesetzt worden.

XXXIX. Inspektion Wriezen. (S. Amtsblatt 1811. Seite 279.)

In der Wriezenschen Diözese ist die Leitung der Neu-Cüstrinchenschen Schullehrergesellschaft nach dem Tode des Herrn Predigers Riemann von dem Herrn Prediger Bachmann, welcher sich hierunter mit dem anzustellenden reformirten Prediger vereinigen wird, und die Leitung der Freyenwalder Schullehrergesellschaft, nachdem der Herr Prediger Hein nach Wriezen abgegangen, von den Herrn Prediger Brückner übernommen worden. Die Neulewinsche Schullehrergesellschaft unter der Leitung des Herrn Predigers Bölicke hat sich um 9 Mitglieder vermehrt.

Prediger-Synoden.

In der Sandauschen Diözese sind von dem Herrn Superintendenten Lenz wegen ihres großen Umfangs 3 Predigerkonvente errichtet worden, welche jährlich zweimal gehalten werden. Einmal im Jahre versammeln sich diese drei Abtheilungen zu einer Generalsynode.

Schul-Nachrichten.

Vom 21sten bis zum 26sten September waren zu Biederitz 8 Schullehrer des Kreises, zu welchen noch ein auswärtiger Schullehrer und drei Seminaristen sich gesellten, zu einem abermaligen Kursus versammelt, um unter der Leitung des Herrn Schulinspektors Meßow und mit der amtsbrüderlichen Hülfe des Herrn Kantors Neubauer die angefangenen Uebungen in der Anwendung der Elementar-Bildungsmethode auf den Unterricht im Gesange, in der Formenlehre und im mathematischen Zeichnen fortzusetzen, und sich dadurch auf die Winterschule vor der Eröffnung des neuen Semesters gemeinschaftlich vorzubereiten.

In mehrern Diözesen haben sachkundige Freunde und Beförderer des Schulwesens angefangen, methodologische kleine Schriften, als: Vorarbeiten und Leitfaden für Schullehrer zur Benutzung bei der Unterweisung in einzelnen Lehrfächern auszuarbeiten, dieselben unter den Schullehrern zu verbreiten, und sich gegenseitig zur Einsicht, Prüfung und Benutzung mitzutheilen.

Der Herr Superintendenturassistent Abel zu Möckern hat dem Lesezirkel seiner Schullehrergesellschaft 10 Thaler zum Geschenk gemacht.

Der Herr Geheime Finanzrath von Prittwitz hat der Schule zu Quilitz eine Summe von 740 Thalern geschenkt.

Amts=Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 42.

Potsdam, den 16ten Oktober 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Nach der Bestimmung des Herrn Staatskanzlers Exzellenz vom 2ten v. M. soll No. 461. Stempelabgabe von Vermächtnissen. A. 2413. September.

1) von jedem, einem Testamentsvollzieher zufallenden Vermächtnisse, es bestehe solches in einer bestimmten Summe, oder in jährlichen Renten und Nutzungen, oder in Mobilien rc. rc., nur die Hälfte der gesetzlichen Sempelabgaben entrichtet werden, in sofern nicht eine der nachfolgenden Bestimmungen eintritt.
2) Wird Justizkommissarien, zu deren Praxis (wovon sie Gewerbesteuer entrichten) Testamentsvollziehungen mit gehören, für ein solches Geschäft eine bestimmte Summe legirt, so haben sie alsdann davon nichts an Stempelgefällen zu entrichten, wenn sie durch ein gerichtliches Festsetzungsdekret nachweisen, daß ihr Deservit dem Betrage des Vermächtnisses gleich kommt.
3) In denjenigen Fällen aber, wo dem Testamentsvollzieher nachgelassen worden, neben seinem Vermächtnisse noch Gebühren für die Testamentsvollziehung zu liquidiren, ist der volle Stempelsatz von dem ihm legirten Vortheile zu entrichten.
4) Ist die Testamentsvollziehung einem Miterben übertragen, so hat dieser von seinem erbschaftlichen Vortheile den vollen gesetzlichen Stempel zu lösen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9ten Oktober 1812.

In der Instruktion zur Anwendung der Stempelgesetze vom 5ten September 1811. Abschnitt 1. §. 6. No. 12. e. ist vorgeschrieben worden, daß die Beibringung des Werthstempels auch in Akzise=, Konsumtionssteuer= u. Zollkontraventions= und Defraudationssachen bis nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung ausgesetzt bleiben könne. No. 462. Werthstempel in Prozeßsachen. A. 3608. August.

Den Akzise=, Konsumtionssteuer= und Zollämtern wird daher aufgegeben, alsdann, wenn sich ein Denunziat bei einer zum Werthstempel qualifizirten Entscheidung beruhigt, oder wenn die Rechtskraft derselben sonst eingetreten ist, bei Einziehung der Strafen und Kosten auch auf den Werthstempel, den wir

 jedes=

jedesmal in unsern Resolutionen ansetzen werden, Rücksicht zu nehmen, und die in den Resolutis benannten Stempelgelder nach wie vor an den Regierungssekretair Krause allhier baar postfrey auf Kosten des Denunziaten einzusenden, indem dem letztern aufgetragen ist, die betreffenden Stempel zu den hier befindlichen Denunziationsakten zu kassiren. Potsdam, den 9ten Oktober 1812.

No. 463. Stempel zu ärztlichen Attesten. A. 1290. September.

Nach der Bestimmung der Königlichen Sektion für die direkten und indirekten Abgaben im Ministerio der Finanzen, braucht zu den ärztlichen Attesten, welche behufs der Prorogation eines Termins in einem Prozesse über ein dem Werthstempel unterworfenes Objekt zu den Gerichtsakten eingereicht werden, kein Stempel genommen zu werden. Potsdam, den 9ten Oktober 1812.

No. 464. Suspendirte Stempel. A. 3265. September.

Da die von uns mittelst Verfügung vom 27sten Junius 1812. (Amtsblatt Stück 27. No. 322.) geforderte Nachweisung über die Supplirung der vom Jahre 1806. bis zum Etatsjahre 1810. zu den Akten suspendirten Stempel nicht eingegangen ist, so werden sämmtliche Justizämter, Land-, Stadt- und Patrimonialgerichte und Magisträte hiermit aufgefordert, jene Nachweisung binnen endlichen 6 Wochen bei 5 Rthlr. irremissibler, sogleich durch Postvorschuß einzuziehender Strafe einzureichen, oder die in obengedachter Verfügung vorgeschriebene Anzeige, daß keine Stempel supplirt sind, binnen eben der Frist und bei eben der Strafe zu machen. Potsdam, den 10ten Oktober 1812.

No. 465. Postporto bei Akzise etc. Prozessen. A. 2997. August.

Das Zirkulare der ehemaligen Provinzialakzise- und Zolldirektion, de Dato Brandenburg den 17ten August 1804. No. 42 schreibet die Fälle vor, in welchen bei Kontraventions- und Defraudationsprozessen das Postporto bezahlt werden, oder die Absendung unter portofreier Rubrik geschehen muß. Da diesem jedoch nicht überall nachgelebet worden, so wird dasselbe hiermit von neuem in Erinnerung gebracht, und festgesetzt:

1) in der Regel soll keine Korrespondenz in Kontraventions- und Defraudationssachen, unter der Rubrik: Herrschaftliche Akzise- oder Zollsachen, versandt werden;
2) auch selbst in folgenden Fällen,
   a) wenn die Armuth der Denunziaten notorisch und gerichtlich bescheinigt ist,
   b) wenn die Denunziaten entsprungen sind,
   c) in allen Bagatellsachen, die auch nur unter einen Thaler Strafe nach sich ziehen,

   müssen die Akzise- und Zollämter die Akten franko einreichen, und werden die Resoluta unfrankirt, nebst den Kouverts erhalten.

   In den Fällen a. und b. müssen sie alsdann das vorgeschossene Porto, wie anderes inexigibles Porto in Kontraventions- und Defraudationsprozessen, quartaliter zum Ersatz liquidiren, in dem Fall c. aber wird das Resolutum enthalten, wer das Porto erstatten muß.
3) Blos in folgenden Fällen soll die Rubrick: Herrschaftliche Akzise- und Zollsachen, noch ferner statt finden:

a) wenn

a) wenn Akta zur Vervollständigung der summarischen Untersuchung noch einmal zurück, und wieder eingesandt werden,
b) wenn das instruirende Akzise- oder Zollamt sich über etwas Belehrung erbittet, folglich auch bei Anfragen: ob sich eine Denunziation zum Prozeß qualifizire, und den Beantwortungen der an dasselbe unter der Rubrik: Herrschaftliche Akzise- oder Zollsachen, gehenden Rückfragen,
c) bei derjenigen Zwischenkorrespondenz, welche bei Gelegenheit der Prozesse entstehen kann, woran aber die Parteien nicht selbst Schuld sind, endlich
d) bei Prozeßbeendigungs-Anzeigen, es sei denn, daß Geld damit eingesandt wird.

Diese Vorschriften müssen von sämmtlichen uns untergeordneten Akzise-, Zoll- und sonstigen Steuerbehörden genau befolget, und strenge darauf gehalten werden.

Potsdam, den 10ten Oktober 1812.

Wegen der Versteuerung des Mahl- und Schrootgetreides in den mit keinen Mühlenwaagen versehenen Städten hat die Königliche Abgabensektion mittelst Verfügung vom 23sten August d. J. festgesetzt, daß da, wo keine Mühlenwaagen existiren, die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften der §§. 73. und 74. des Akzisereglements vom 28sten März 1787. zwar allerdings statt finden, und die Versteuerung in der verordneten Art nach dem Maaße geschehen, das solchergestallt nach dem Maaße versteuerte Getreide aber hiernächst auf der in der Mühle vorhandenen Waage gewogen, und der Müller verpflichtet werden muß, das durch die Güte des Getreides verursachte Uebergewicht dem Mahlgast zurückzugeben, mithin solches auf keinen Fall und bei Strafe der Defraudation zur Mühle zu nehmen und zu vermahlen. No. 466. Versteuerung des Mahl- und Schrootgetreides. A. 3600. August.

Den Akziseämtern, imgleichen dem Publiko wird daher solches zur Nachricht und genauesten Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 10ten Oktober 1812.

Es ist der Fall vorgekommen, daß junge leichte Rhein- und Frankenweine beim Eingange als Franzwein deklarirt, und dadurch die Aemter der Bestimmungsörter verleitet worden sind, die Akzisegefälle von dergleichen bei ihnen angekommenen Weinen hiernach zu erheben. No. 467. Versteuerung der fremden Weine. A. 3221. September.

Wenn jedoch bei den fremden Weinen allein ihr Ursprung, und nicht ihre innere Güte den Maaßstab der Besteuerung abgeben, und den bestehenden Vorschriften gemäß der Franzwein nicht nach dem für die Rhein- und Frankenweine bestimmten Satz versteuert werden kann, durch unrichtige Deklarationen dieser Art aber die Königl. Kasse beeinträchtigt wird, so finden wir uns veranlaßt, sämmtlichen diesseitigen Zoll- und Akziseämtern angelegentlichst zu empfehlen, bei der Deklaration und Revision der eingehenden fremden Weine mit aller Sorgfalt darauf zu halten, daß nicht junge Rhein- und Frankenweine für Franzweine ausgegeben, und auf diese Weise die Königl. Gefälle geschmälert werden.

Potsdam, den 12ten Oktober 1812.

No. 468. Steuerräthliche Atteste zu den Rechnungen der Akzise- ꝛc. Aemter. A. 3882. September.

Die Bescheinigungen, welche die Steuerräthe wegen Richtigkeit
a) der Zettel- und Bleibestände,
b) der am Schlusse des Jahres verbliebenen Depositorum, und
c) der vorhandenen Inventarienstücke

zu den Akzise-, Zoll- und Land-Konsumtionssteuer-Jahresrechnungen abzugeben haben, sind nicht selten Ursach, daß ein Theil der Rechnungen nicht zur vorgeschriebenen Zeit zur Oberrechenkammer gelangt sind. Um indeß für die Folge diesem Aufenthalt zu begegnen, und damit vorschriftsmäßig sämmtliche Rechnungen spätestens ultimo November zur Oberrechenkammer eingeschickt sein können, als worauf mit Strenge gehalten werden wird, so hat die Königliche Abgabensektion unterm 17ten September d. J. festgesetzt,

daß die Atteste über die Richtigkeit der Zettel- und Bleibestände und der Depositorum fernerhin nicht mehr in die Rechnungen selbst geschrieben, sondern besonders ausgestellt und den Rechnungsbelägen zugeheftet, die Inventarien aber besonders geschrieben, und nach Bescheinigung der Richtigkeit den Rechnungen zugebunden werden sollen.

In den auszustellenden Attesten über die Zettel- und Bleibestände und über die Deposita, müssen die Quantitäten der Bestände, so wie die Hauptsummen der Depositorum, mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

Die Herren Steuerräthe, Akzise-, Zoll- und Land-Konsumtionssteuer-Aemter haben sich hiernach genau zu achten. Potsdam, den 12ten Oktober 1812.

No. 469. Defraudationen beim Brantweinschroot. A. 4167. September.

Die Königliche Abgabensektion hat mittelst Verfügung vom 19ten v. M. festgesetzt, daß die Defraudationen beim Brantweinschroot auf dem platten Lande, bis zur Einführung des Blasenzinses, nicht mit der in dem Edickte vom 7ten September 1811. §. 7. angeordneten doppelten Strafe, sondern mit der in dem Reglement vom 28sten Oktober 1810. §. 14. Litt. I. festgesetzten Strafe belegt werden sollen. Potsdam, den 12ten Oktober 1812.

No. 470. Fourage für die französische Armeepferde. A. M. 3617. August.

Nach der höheren Orts ergangenen Bestimmung sollen die Unterthanen, welche zwangsweise in die Magazine Fourage zur Verpflegung der französischen Armeepferde liefern, von Entrichtung der Akzisegefälle für diese Fourage befreit sein.

Dies machen wir den Akziseämtern der Kurmark zur Nachricht und Achtung bekannt. Potsdam, den 12ten Oktober 1812.

No. 471. Selbstständigkeit des Gewerbebetriebes. A. P. 2378. August.

Bei der Entscheidung der Frage:

aus welchen Kennzeichen die Selbstständigkeit des Gewerbebetriebes und die damit verbundene Verpflichtung, einen Gewerbeschein zu lösen, erkannt werden kann?

kommt es nach der gesetzlichen Analogie des Edikts vom 2ten November 1810. §. 5. N. 6. auf den Umstand an:

ob

ob der Gewerbetreibende ohne Unterschied Jedermann mit seiner Arbeit dient, oder ob er auf den Grund eines bestimmten Uebereinkommens, seine Kräfte oder seine Arbeit einem Einzelnen dergestalt widmet, daß er, während dies geschiehet, nicht ähnliche Arbeiten für einen andern unternehmen darf.

Im erstern Fall treibt er sein Gewerbe selbstständig und ist Gewerbesteuerpflichtig, im letzten Fall aber ist er als Gehülfe zu betrachten und Gewerbesteuerfrei.

Hiernach haben sich die mit der Anfertigung der Gewerbesteuer-Rollen beauftragten Behörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Potsdam, den 13ten Oktober 1812.

No. 472. Zu deponirende Gelder bei den Justizämtern. F. 1809. September.

Die bei den Kurmärkischen Justizämtern zu deponirenden Gelder müssen, wenn die Deponenten gesichert sein wollen, nicht einem Beamten allein, sondern jedesmal dem Justizbeamten und dem Oekonomiebeamten in Gegenwart des Justizaktuarius gegen deren gemeinschaftliche Quittung übergeben werden. Diese Vorsichtsmaaßregel wird hiermit dem Publikum, in Verfolg der früheren Bekanntmachung, wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 8ten Oktober 1812.

No. 473. Rechnungen der Domainenämter. F. 1805. September.

Die Domainenämter werden hierdurch wiederholentlich angewiesen, die extraordinairen Geldrechnungen, getrennt von den ordinairen und Arrerage-Rechnungen, mittelst besondern Berichts einzureichen.

Potsdam, den 13ten Oktober 1812.

No. 474. Vorspann für das Gensd'armenkorps. M. P. 571. September.

Auf geschehene Anfrage ist bestimmt worden:

daß dem Gensd'armenkorps keine Vorspannpässe ertheilt werden können, und daß da, wo die eilige Ausführung der erhaltenen Aufträge das Fortkommen der Gensd'armen zu Wagen nöthig machen würde, keine Gensd'armen zu Fuße, sondern berittene beordert werden müssen, ferner, daß das Versenden der Gensd'armen aus einer Provinz in die andere gar nicht statt finden darf, indem für jede Provinz ein eignes Korps gebildet wird.

Denjenigen Behörden, die es angeht, wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 13ten Oktober 1812.

Personalchronik.

Die von dem Kriegsrath Hagemann bisher interimistisch versehenen landräthlichen Geschäfte des Bees- und Storkowschen Kreises sind dem Regierungsreferendarius v. Sellentin in Beeskow, und die von dem Regierungsreferendarius v. Sprenger interimistisch versehenen landräthlichen Geschäfte des Glien- und Löwenbergischen Kreises dem Hauptmann v. Schlechtendahl in Cremmen, anderweitig interimistisch vom 1sten d. M. an übertragen worden.

Der

Der invalide Lieutenant von Gualtieri ist zum Kontrolleur in Loburg, der Grenz-Oberjäger Hiller zum Rendanten in Luckenwalde, der Supernumerarius de Groussillier aus Potsdam zum Akziseaufseher in Müncheberg, der Unteroffizier Bähr zum Thorschreiber in Fürstenwalde, und der Invalide Leppin zum Waagesetzer in Perleberg bestellt.

Der Doktor der Philosophie Detroit ist als französischer Schullehrer in Berlin, und der Seminarist Barfuß als Adjunktschullehrer und Küster in Flatow bestätigt.

Todesfall. Der Prediger Cube zu Herzsprung ist gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Fortsetzung der Anweisung zur Verminderung der schädlichsten Gartenraupen. (S. Amtsblatt 1812. St. 39.)

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen sind diejenigen Raupenarten und die aus ihnen entstehenden Puppen, Schmetterlinge und Eier derselben näher zu bezeichnen, welche in der Kurmark den Gärten am nachtheiligsten durch ihre Verheerungen sind, mit Uebergehung derer, welche unbedeutenden Schaden anrichten, und daher leichter geduldet werden können. Zu jenen gehören hauptsächlich 14 Arten. Wir theilen sie der leichtern Uebersicht wegen in Raupen ein, deren Schmetterlinge entweder am Tage oder des Nachts, auch wohl in den Dämmerungen, am liebsten fliegen.

a) Von Raupen der Tagschmetterlinge sind schädlich:
1) die Baumweißlingsraupe,
2) die große Fuchsraupe,
3) die Weißkohlschmetterlings-Raupe,
4) die Rübenweißlingsraupe.

b) Von Raupen der Nachtschmetterlinge:
5) die Stammraupe, oft auch Schwammraupe genannt,
6) die Goldafterraupe, welche man noch eher Schwammraupe nennen könnte,
7) die Ringelraupe,
(alle diese 3 Arten spinnen sich in einem seidenen Gewebe ein, wenn sie sich verpuppen wollen)
8) die Frostnachtschmetterlings-Raupe,
9) die Stachelbeerspanner-Raupe,
10) die Raupe des Johannisbeerfalters,
(diese 3 Arten von Raupen gehören zu den Spannmessern, welche nur 6 Paar Füße haben, da die andern 8 Paar besitzen.
11) die Raupe des Birnbaumwicklers,
12) die Aepfelkernraupe, wie man sie am bezeichnendsten nennen könnte,
13) die Heckenschabe oder Spindelbaummotte,
14) die Stichmade oder Obstmotte.

Um

Um einer jeden Art von diesen Raupen ihre uns unschädlichen Gränzen zu setzen, ist es nöthig, die Oekonomie oder häusliche Geschichte einer jeden genauer zu kennen, die Erfahrungen denkender Gartenfreunde zu Rathe zu ziehen, eigne Beobachtungen anzustellen, und neue Versuche zur Verminderung dieser Gartenverwüster zu machen, um so mehr, da die zeither bekannten künstlichen Mittel wider die Raupen nicht im Großen angewendet werden können, und dies Uebel nicht gründlich heilen. Zu diesen künstlichen Mitteln gehört: das Besprengen der Raupen mit Seifenwasser, das Anzünden eines Feuers in den Gärten zur Nachtzeit, das Schießen in die Bäume, der Rauch vom Schwefel ꝛc. Alle diese Mittel sind nur den Besänftigungsmitteln in Krankheiten gleich, aber keine eigentlichen Heilmittel.

Die nachfolgende Anweisung, welche besonders auf die Oekonomie der Raupen gegründet ist, empfiehlt eigentlich natürliche Mittel.

1) Die Baumweißlingsraupe; diese Raupe ist eine der schädlichsten, und verheert in manchen Jahren die Obstbäume ganzer Länder.

Ihre Farbe in der ersten Jugend ist schwarz, an beiden Seiten hat sie eine Reihe langer weißer, unter sich gekrümmter Haare, nachher an den Seiten zwei Streifen röthlich gelber Haare, und über den Rücken einen Strich mit kürzern Haaren, die aus schwarz und weiß gemischt sind. Im August kriecht sie aus, und überwintert in Nestern.

Die Puppe, ist grünlich gelb und schwarz gefleckt, mit einer einfachen Spitze am Kopfe, und hängt an Mauern, Wänden oder Bäumen. Die Verwandlung der Raupe in eine Puppe geht im Julius, zuweilen etwas früher, vor sich, und ihr Schlaf währt nur 14 Tage.

Der Schmetterling ist weiß, die Flügel sind nur mit einem dünnen Staube belegt, und mit starken schwarzen Strichen durchzogen, woran er vorzüglich leicht zu erkennen ist. Er hat die Größe des bekannten Kohlschmetterlings, und ist nicht durch Schönheit ausgezeichnet.

Die Eier des Baumschmetterlings sind gelb, und liegen auf der oberen Seite der Blätter der Obstbäume, im Monat Julius, oft 200 Stück an der Zahl. Die aus diesen Eiern entstehenden Raupen leben anfangs gemeinschaftlich in einem Neste; wenn sie aber ihre ganze Größe erreicht haben, im Junius des zweiten Jahres, leben sie einzeln und zerstreut.

Verminderungsmittel.

a. Suche die Nester derselben in den Wintermonaten auf, sammle und verbrenne sie. Man kann so tausende in einer Stunde tödten. Was im Winter noch übersehen war, muß im Frühjahr, spät des Abend oder früh Morgens, auch an regnigten Tagen nachgeholt werden, weil sie nur zu dieser Zeit ruhig in ihren Nestern beisammen sind. Wenn dies aber nicht aufs längste am Ende des Aprils geschieht, so ist es weiterhin nicht mehr möglich.

b. Zerstöhre die Puppen und Eier, welche an den vorherbezeichneten Orten aufzusuchen sind.

c. Erhasche, welches am leichtesten des Abends geschieht, den Schmetterling und tödte ihn. Besonders liebt er die Blüthe des Rittersporns, hängt oft

zu

zu hunderten daran, und kann leicht nach Sonnenuntergang mit den Fingern abgenommen und getödtet werden.

2) Die große Fuchsraupe; sie nährt sich von allen Arten der Aepfel-, Birn- und Kirschbäume, aber auch von Weiden und Rüstern. Ihre Verwüstungen sind zwar seltener, aber die Raupe ist doch sehr gefräßig, und wenn sie häufig kommt, ist der Schade, besonders an Kirschen, sehr beträchtlich.

Ihre Farbe ist gelbbraun, und gelbe, den Dornen ähnliche Spitzen sind über den ganzen Leib vertheilt, anderthalb Zoll lang. Ihr Kopf und erster Ring ist ganz schwarz, auf jeder Seite ein gelber Streif.

Die Puppe ist bräunlich gelb, eckigt mit scharfen Spitzen am Kopf, über den Leib und auf der Brust mit verschiedenen erhöheten Goldpunkten geziert, und hängt an Wänden, Stämmen, Mauern senkrecht mit der Spitze des Afters. Die Raupe verpuppt sich im Junius.

Der Schmetterling ist leicht zu erkennen an seinen gelbbraunen eckigt ausgeschnittenen Flügeln, am Vorderrande mit 3 großen schwarzen und 3 kleinen gelben Flecken. Die Hinterflügel haben einen blau und schwarz ausgezackten Rand. Die Unterseite der Flügel ist durchaus schwarz und braun marmorirt. Die etwas spät im Jahr ausgekommenen großen Fuchsschmetterlinge überwintern sogar, und erscheinen dann schon in den ersten warmen Frühlingstagen, daher man diesen Schmetterlingen auch den Namen Frühlingsherolde gegeben hat. Sie gehören schon zu den größern Schmetterlingen unserer Gegend, und messen 2 Zoll und etliche Linien von einer Flügelspitze bis zur andern.

Die Eier desselben sind schwer zu entdecken. Das Weibchen überzieht sie mit einem besondern Firnisse, nachdem sie dieselben um die kleinen Zweige des Baums gelegt hat, welches im April und auch etwas später geschieht. Durch einen sehr geringen Grad der Frühlingswärme werden die Raupen schon aus den Eiern entwickelt, und spinnen sich dann ein gemeinschaftliches Nest, worin sie gegen die Kälte gesichert liegen.

Verminderungsmittel.

1) Da der Schmetterling im Frühjahre gegen Abend an bedeckten Stellen der Häuser und Zäune, theils einzeln, theils gepaart sitzet, so kann man ihn dort leicht fangen und tödten.
2) Obgleich die Räupchen sich nur ein sehr feines Nest spinnen, so kann man dasselbe doch bei einiger Aufmerksamkeit leicht gewahr werden, und die Nester vertilgen, weil die Bäume ohne Blätter sind.
3) Stößt man durch ein glückliches Ungefähr auf die Eier dieses Schmetterlings, denn sie absichtlich aufsuchen, würde eine verlohrne Mühe sein, so schneidet man den Zweig ab, und wirft ihn ins Feuer.
4) Besonders leicht ists, den Raupen anfangs beizukommen, weil sie dann noch gesellig, das heißt in großen Haufen leben. Um das Ende des Monats Mai hängen sie oft traubenweise an den dünnen Zweigen herab, wo sie leicht abzunehmen und mit einem Fußtritte zu vertilgen sind.

(Die Fortsetzung in einem der nächsten Stücke.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 43.

Potsdam, den 23sten Oktober 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 23ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 134 die allerhöchste Bekanntmachung vom 23sten September d. J., betreffend die erweiterte Befugniß des hohen Justizministerii zu Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs der Güter der Pflegebefohlenen und Dispensation von der sonst in der Regel nothwendigen öffentlichen Subhastation.

No. 135. das Abkommen mit Frankreich, in Betreff der Abschoßfreiheit. Vom 2ten Dezember 1811.

No. 136. das Abkommen mit Italien, ebenfalls wegen der Abschoßfreiheit. Vom 4ten August 1812.

No. 137. die allerhöchste Bestimmung des bei Polizei- und andern Kontraventionen in Absicht auf Militairpersonen stattfindenden Verfahrens. Vom 24sten September 1812.

No. 138. die allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten September c., betreffend die Aufhebung des Verbots gegen das Einbringen des ausländischen Eisendraths.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Den Postämtern der Kurmark ist aufgegeben worden, die mit den Posten eingehenden Poststücke den Empfängern nur gegen Vorzeigung eines von dem Akziseamte des Orts zu ertheilenden Erlaubnißscheins zu verabfolgen, damit etwanige eigenmächtige Eröffnungen der mit der Post eingegangenen und mit dem Königl. Akzisesiegel belegten Poststücke vermieden werden. No. 475. Revision der Poststücke. A. 4011. September.

Wir machen solches den Akziseämtern der Kurmark hierdurch bekannt, mit dem Befehl, den Empfängern der Poststücke den Erlaubnißschein zur Ausfolgung derselben zu ertheilen, die Poststücke aber sodann gehörig zu revidiren.

Potsdam, den 17ten Oktober 1812.

 Da

No. 476. Bezettelung des Gemahls der Berliner Bäcker ꝛc. A. 351. Oktober.

Da die sogenannten Mehlpässe, welche den Berliner Bäckern und Mehlhändlern über Getreide, so sie nach außerhalb der zum Berliner Bezirk gehörigen Bannmeile belegenen Mühlen zum Vermahlen versenden, blos zur Bewirkung der Zollfreiheit dienen sollen, folglich den Einlösern nur dann von Nutzen sein können, wenn der Transport zu Wasser geschieht, so hat die Königliche Abgaben-Direktion in Berlin dem dasigen Plombageamte wiederholentlich aufgegeben, selbige nur bei Versendungen zu Wasser zu ertheilen.

Wenn es indeß doch nothwendig ist, daß auch über dasjenige Getreide, welches die Berliner Bäcker und Mehlhändler zu Lande nach den außerhalb der dasigen Bannmeile liegenden Mühlen versenden, und wovon bekanntlich erst bei der Rückkehr die Konsumtionssteuer erlegt wird, irgend eine Bezettelung ertheilt werde, damit die Offizianten, welche jene Mühlen revidiren, von der wahren Bestimmung dieses Getreides überzeugt werden, und selbiges nicht als städtisches, unbezetteltes Gemahl in Beschlag nehmen, so ist Seitens der gedachten Direktion die Einrichtung getroffen, daß den Bäckern und Mehlhändlern in Berlin über dergleichen Getreide Passirscheine ertheilt werden, welche jedoch jedesmal den ausdrücklichen Vermerk enthalten müssen, daß die Konsumtionssteuer von diesem Getreide noch nicht erhoben worden. Dieser Vermerk ist um deswillen unumgänglich nothwendig, damit das zurückkehrende Gemahl nicht auf den Grund eines solchen Passirzettels dem Eigenthümer unversteuert verabfolgt, oder dasselbe außerhalb an andere städtische Konsumenten ohne Erlegung der Konsumtionssteuer abgelassen werde.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Akzise-, Zoll- und Konsumtionssteuer-Aemtern wird dies zur Nachricht bekannt gemacht, um sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten. Potsdam, den 17ten Oktober 1812.

No. 477. Ausgangszoll von Flocken u. Abgangswolle. A. P. 1009. Oktober.

Da zufolge Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 30sten v. M. des Herrn Staatskanzlers Exzellenz festgesetzt haben,

> daß die Flocken- und andere Abgangswolle bei der Exportation in Rücksicht der Abgaben der übrigen Wolle gleich behandelt, und mit einem Ausfuhrzoll von vier guten Groschen pro Stein belegt werden soll,

so wird, mit Bezug auf die, wegen des Ausgangszolles von Flockenwolle, im 29sten Stücke des Amtsblatts sub No. 350. enthaltene Verordnung vom 11ten Julius d. J., sämmtlichen diesseitigen Akzise- und Zollbehörden diese höhere Bestimmung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 17ten Oktober 1812.

No. 478. Aufstellung der Wegweiser in den Forsten. P. F. 296. Oktober.

Sämmtliche Forstämter, und insbesondere die Revier-Forstbedienten, werden hiermit aufgefordert, eine Nachweisung der in den Forsten nöthigen Wegweiser, mit Beschreibung der Stellen, wo solche zu errichten sind, ohnfehlbar in 8 Tagen bei zwei Thaler Strafe einzureichen, auch zu gleicher Zeit dem betreffenden Departements-Baubedienten eine Abschrift dieser Nachweisung, wo solches

nicht

nicht etwa schon geschehen sein sollte, zu übersenden. Die Baubedienten haben sodann die Kostenanschläge anzufertigen, wobei die Normalzeichnung zum Grunde zu legen ist, und solche von heute an in drei Wochen einzureichen.

Wenn auch in dem einen oder andern Forstrevier keine dergleichen Wegweiser erforderlich sein sollten, so muß doch in der oben bestimmten achttägigen Frist, bei der geordneten Strafe, hiervon Anzeige geschehen.

Potsdam, den 19ten Oktober 1812.

No. 479. Feuerkassen-Reste. P. 835. Oktober.

Da die in der Bekanntmachung vom 30sten April c. (Amtsblatt Stück 19. No. 223.) gesetzten Fristen zu Einsendung der pro 18$\frac{11}{12}$. auf die Interessenten der Städte-Feuersozietät ausgeschriebenen Feuerkassen-Gelder längst verflossen, und dennoch hierauf bedeutende Rückstände sind, so werden sämmtliche betreffende Magisträte zur ungesäumten Berichtigung der Reste aufgefordert, mit dem Eröffnen, daß gegen diejenigen Restanten, welche nach 14 Tagen noch über ein Drittel schuldig sein werden, unverzüglich die Exekution verfügt, und eben so auch gegen diejenigen verfahren werden wird, welche nach 4 Wochen nicht die Reste völlig getilgt, oder, mit Ueberreichung spezieller Restdesignationen, bei jedem einzelnen Debenten einen ausreichenden Grund nachgewiesen haben, weshalb die Einziehung des Beitrags noch nicht hat bewirkt werden können; und wird noch zur Warnung bemerkt, daß gegen diejenigen Magisträte, welche auf das gedachte Ausschreiben noch gar nichts eingesandt haben, bereits die Exekution erlassen ist.

Potsdam, den 19ten Oktober 1812.

No. 480. Verzeichnisse der Judenfamilien. P. 1277. Oktober.

Da die von den Unterbehörden eingegangenen Verzeichnisse der auf den Grund einer legalen Erlaubniß wohnhaften Judenfamilien beweisen, mit wie wenig Sorgfalt bei der Aufnahme fast überall verfahren worden ist, so werden sie hierdurch angewiesen, die ihnen remittirten Verzeichnisse mit der erforderlichen Aufmerksamkeit resp. zu ergänzen und umzuarbeiten.

Da mit dem 16ten d. M. auch die Eintragung der zwischen dem 24sten März und 24sten September c. vorgefallenen Veränderungen geschlossen ist, so müssen die Verzeichnisse mit diesen Veränderungen in Duplo binnen 14 Tagen unfehlbar vervollständigt eingereicht, und jedem Verzeichnisse die über die Annahme der Familiennamen aufgenommenen Verhandlungen mit allen Dokumenten, worauf sich die Eintragungen in die Kolonne 5. seq. des Verzeichnisses gründen, beigefügt werden.

Bei denjenigen ausländischen Juden beiderlei Geschlechts, welche sich ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß am 24sten März c. im Lande befunden, und an dem Orte ihres Aufenthalts als Lehrer, Gelehrte, Künstler, Studenten, Handlungs- und Gewerbegehülfen durch Hand- und Hausdienstleistungen oder durch andere Erwerbzweige redlich ernährt haben, muß der redliche Erwerb durch

besondere Atteste der Polizeibehörde ihres Wohnorts als Belag zu Kolonne 11. beigefügt, und sofern sich solche erst kurze Zeit vor Publikation des Edikts vom 11ten März c. im Lande aufgehalten haben sollten, (weshalb der Tag Kolonne 13. zu inseriren) müssen sie überdem durch Atteste der ausländischen Behörden nachweisen, daß sie sich nicht etwa Verbrechenhalber oder sonst unerlaubterweise aus ihrem Vaterlande entfernt haben; Minderjährige, die weder Vater noch Mutter haben, werden unter der Familie derjenigen eingetragen, der sie erzieht oder erziehen läßt, alle übrige ehelicher oder unehelicher Geburt da, wo die Vormundschaft über sie eingeleitet worden, und nicht etwa am Orte ihres zufälligen Aufenthalts, oder unter die Familie desjenigen, bei dem sie sich aufhalten.

Wer am 24sten März bereits das 20ste Jahr zurückgelegt hat, ist für großjährig zu achten, bei den übrigen nimmt die Großjährigkeit erst mit dem zurückgelegten 24sten Jahre ihren Anfang.

Wenn die aufnehmenden Behörden erwägen, daß die Regierung in Absicht der am 24sten März c. wohnhaft gewesenen Familien, und der bis 24sten September c. vorgefallenen Veränderungen, die Erklärung über das Anerkenntniß des Staatsbürger-Rechts nicht blos über das Familienhaupt, sondern über jedes einzelne Familienglied abgeben soll, daß mithin für die Folge der Beweis, daß Jemand für einen Einländer und preußischen Staatsbürger zu achten, aus dem aufgenommenen Verzeichnisse mit eben der Zuverlässigkeit geführt werden soll, als aus den vom 24sten September c. ab zu führenden Listen, so kann erwartet werden, daß sie diesen Gegenstand mit der erforderlichen Sorgfalt behandeln werden.

Die vervollständigten oder umgearbeiteten Verzeichnisse müssen bis zum 10ten November d. J. unfehlbar hier eingegangen sein.

Potsdam, den 19ten Oktober 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 71. Belegung der Kaufgelder der subhastirten Grundstücke.

Da über die Anwendung einiger Festsetzungen in der Verordnung vom 20sten Junius 1811., und insbesondere der §. 6. und 26. Hinsichts der Belegung der Kaufgelder der subhastirten Grundstücke vielfach Zweifel entstanden sind, so werden hierdurch einige, in den dieserhalb an das Ober-Landesgericht von Ostpreußen und das Kammergericht ergangenen Reskripten des Königl. Justizministerii resp. vom 21sten Dezember 1811. und 19ten September c. enthaltene Grundsätze zur Kenntniß der Untergerichte des Departements gebracht.

1) Pfandbriefe können bei nothwendigen Subhastationen nur dann nach dem Nominalwerthe gerechnet werden, wenn auch die Verwendung hiernach geschehen kann. Dieser Grundsatz findet Anwendung bei Berechnung des Verhältnisses, sowohl des Meistgebotes zu der nach dem Geldwerthe aufzuneh-

nehmenden Taxe, als auch bei Vergleichung der verschiedenen in baarem Gelde und in Pfandbriefen geschehenen Gebote unter einander.

2) Kein Interessent kann bei einer nothwendigen Subhastation dem Gebote in Pfandbriefen widersprechen; außerdem aber hat die Bestimmung des §. 6. der Verordnung keinen weitern Einfluß auf die Rechtsverhältnisse der Interessenten. Es können also einem Interessenten, welcher nach den Gesetzen und insbesondere nach der Verordnung vom 20sten Junius 1811. baare Zahlung zu fordern hat, überhaupt nicht Pfandbriefe und am wenigsten nach ihrem Nominalwerthe aufgedrungen werden, sondern es müssen die von dem Käufer etwa bezahlten Pfandbriefe zur baaren Befriedigung derjenigen Interessenten, welche solche nach der allegirten Verordnung verlangen können, verwendet werden. Diese aber können, da sie durch die Bestimmung des §. 6. l. c. keine größere Rechte erlangt haben, als ihnen außerdem nach den Gesetzen zukommen, die Bezahlung ihrer Forderung, welche sie baar zu verlangen haben, nur in soweit verlangen, als dazu das in Pfandbriefen gegebene Kaufgeld nach deren Umsetzung in baares Geld zureicht.

3) Die Erklärung eines Gläubigers, sein Kapital stehen lassen zu wollen, hat nicht die Wirkung, daß der Käufer solches übernehmen muß, oder daß, so lange dieses nicht geschieht, die Subhastation unterbleibt, sondern erhält ihm nur die Befugniß, baare Zahlung zu verlangen. Ob aber einem Gläubiger, welcher nach erfolgter Kapitalskündigung die Subhastation extrahirt hat, das Recht zustehe, dadurch, daß er dem Akquirenten des verpfändeten Grundstücks sein Kapital loco & jure antiquo lassen will, den Nachtheilen der verordneten Annahme der Zahlung in Pfandbriefen zu entgehen, hängt lediglich davon ab, in wie weit nach den schon bestehenden ältern Gesetzen anzunehmen ist, daß er von der einmal veranlaßten Kündigung wiederum zurückgehen könne oder nicht.

4) Der Grundsatz, daß der Gläubiger, der, im Falle der Kündigung von seiner Seite, Pfandbriefe annehmen muß, vor dem 24sten Junius 1815. baare Zahlung nicht verlangen kann, ist nur so lange richtig, als er die Hypothek auf dem Grundstücke behält, wegen welcher ihm die Kündigung nur gegen Annahme von Pfandbriefen nachgelassen ist.

5) Die Verbindlichkeit des Käufers eines subhastirten Grundstücks, Zahlung im baaren Gelde oder in Pfandbriefen zu leisten, muß nach der Bedingung, unter welcher das Meistgebot geschehen ist, beurtheilt werden. Wenn nach erfolgter Festsetzung dieser Verbindlichkeit der Käufer anstatt der baaren Zahlung eine eigne Forderung in Abrechnung bringen, oder eine andere von dem Kaufgelde zahlbare Forderung übernehmen will, so muß hierbei besonders festgesetzt werden, ob eine solche Forderung in Pfandbriefen oder in baa-

baarem Gelde zahlbar ist, und nach dieser erfolgten gegenseitigen Festsetzung über die Verbindlichkeit des Käufers und über die Beschaffenheit der Forderung kann in der mit dem Käufer anzulegenden Berechnung leicht die weitere Festsetzung erfolgen, in wie weit und mit welcher Wirkung eine Abrechnung auf das Kaufgeld statt findet.

6) Da nun bei Anwendung dieser Grundsätze der Fall vorkommen kann, daß das in Pfandbriefen bezahlte Kaufgeld in baares Geld, oder das in baarem Gelde bezahlte in Pfandbriefe umgesetzt werden muß, dies aber nicht Geschäft des Gerichts sein kann, so ist es, wenn nicht das Kaufpretium zu einer Masse gehört, welche unter gerichtlicher Verwaltung steht, lediglich Sache der Interessenten, sich über die Art dieser Umsetzung zu einigen. In dem obenbemerkten Falle aber, so wie, wenn die Einigung nicht erfolgt oder nicht realisirt wird, muß dies Geschäft durch den etwa schon vorhandenen oder noch zu bestellenden Kurator der Masse unter Direktion des Gerichts vorgenommen werden. Es bedarf daher dieser Umsetzung nicht, wenn die Interessenten sich darüber einigen können, wie die vorhandenen Pfandbriefe statt des baaren Geldes, oder dieses statt der Pfandbriefe angenommen werden soll.

7) Bei der ohne vorher gegangene Kündigung des hypothekarischen Gläubigers im Konkurse veranlaßten Subhastation eines Grundstücks, kann daraus, daß ein Hypothekarius nach Eröffnung des Konkurses, und Konvokation der Gläubiger seine Forderung liquidirt, und zur Berichtigung der Aktivmasse die Subhastation des verpfändeten Grundstücks geschehen läßt, oder auch selbst betreibt, eine seinerseits erfolgte Kündigung seiner Forderung mit der Wirkung, Pfandbriefe nach dem Nominalwerthe annehmen zu müssen, nicht gefolgert werden.

8) Eben so wenig ist in dem Falle, wenn die Subhastation eines Grundstücks lediglich wegen rückständiger Zinsen erfolgt, bei dem Extrahenten eine Kündigung des Kapitals mit der ad No. 7. gedachten Wirkung anzunehmen.

9) Bei einer Subhastation, welche nur von einem Gläubiger nach erfolgter Kündigung des Kapitals im Wege der Exekution extrahirt ist, sind vor- und nachstehende Gläubiger, welche nicht gekündigt haben, zur Annahme von Pfandbriefen nach dem Nominalwerthe nicht verbunden, sondern befugt, ihr Kapital stehen zu lassen, oder, wenn der Adjudikatorius das Kaufgeld anderweitig belegt, baare Zahlung zu verlangen.

10) Da die Verordnung vom 20sten Junius 1811. überhaupt die in einzelnen Fällen durch rechtskräftige Erkenntnisse ergangenen Festsetzungen nicht aufgehoben hat, so kann ein hypothekarischer Gläubiger, dessen Schuldner schon vor der Verordnung vom 20sten Junius 1811. rechtskräftig zur baaren Zahlung des Kapitals verurtheilt, und von welchem auf den Grund dieses Ju-

Judikats die Subhastation extrahirt worden ist, bei derselben auch baare Zahlung verlangen, wogegen

11) der §. 8. der Verordnung vom 20sten Junius 1811. auch den bereits vor deren Emanation der baaren Zahlung verurtheilten Schuldner zu statten kömmt.

12(Der §. 19. der Verordnung vom 20sten Junius 1811., da er nur eine Modifikation der allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 47. §. 97. No. 3. ist, und hier die zweijährigen Zinsrückstände mit den laufenden gleich gestellt sind, muß auch auf die erstern angewendet werden.

Berlin, den 1sten Oktober 1812.

Da der Betrag des durch das Stempelgesetz vom 20sten November 1810. angeordneten Werthstempels in dem Etatsjahre 1811. bis 1812. der Erwartung nicht entsprochen hat, so werden sämmtliche Untergerichte des Departements auf das ernstlichste angewiesen, sich der prompten Einziehung des Werthstempels aller Art eifrigst angelegen sein zu lassen. Berlin, den 12ten Oktober 1812. No. 72. Werthstempel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Kollegii.

Zur Versteuerung des sämmtlichen unter Aufsicht und Leitung des Kurmärkischen Pupillenkollegii verwalteten Vermögens seiner jetzigen Kuranden und noch nicht abgefundenen Depositalinteressenten, ist von der betreffenden Behörde ein besonderer Kommissarius in der Person des Königl. Obergerichts-Raths und Stadtrichters der hiesigen Residenzien Herrn Andresse angestellt, wie dessen Anzeige in den hiesigen Blättern vom 15ten September d. J. ergiebt. No. 5. Vermögenssteuer.

Diese Anordnung ist durch die Depositalverfassung nothwendig geworden, und gewährt den Interessenten den Vorzug, daß bei der Versteuerung überall gleichmäßige Grundsätze beobachtet, und die Nothwendigkeit, mehrere Fassionen für die verschiedenen Steuerkommissionen anzufertigen, beseitiget wird.

Keiner, dessen Vermögen annoch unter Administration des Kurmärkischen Pupillenkollegii steht, hat also mehr als eine Fassion zu entwerfen, und weder in seinem noch der Vormünder Wohnorte, oder gar bei den verschiedenen Kommissionen, in deren Bezirk sein Vermögen befindlich ist, zu steuern. Vielmehr ist für diese Klasse von Steuerpflichtigen unter allen Umständen nur eine einzige Fassion erforderlich. Diese muß indessen ein vollständiges Verzeichniß des ganzen Aktiv- und Passivvermögens, besonders der dazu gehörigen Immobilien ohne Rücksicht ihrer Lage enthalten. Sie wird beim Kurmärkischen Pupillenkollegio zu den gehörigen Akten eingereicht, und nach bestimmten Grundsätzen revidirt.

Die

Die Versteuerung geschieht in Ansehung aller in der Fassion enthaltenen Gegenstände, einzig und allein hier in Berlin bei der obenerwähnten Kommission, indem in der Regel die zur Besteuerung erforderlichen Gelder, so wie die zur Stempelung geeigneten Gegenstände im Depositorio aufbewahret werden.

Diese Einrichtung wird nun hiermit zur Kenntniß der sämmtlichen dem Kurmärkischen Pupillenkollegio untergeordneten Vormünder, und aller derjenigen großjährigen Depositalinteressenten gebracht, welche wegen der in den Zeitumständen liegenden Hindernisse in Ansehung ihres Vermögens noch nicht haben abgefunden werden können, mit der Anweisung, die nach dieser Vorschrift zu arbeitenden Fassionen, in sofern es noch nicht geschehen sein sollte, des fordersamsten einzureichen, und wegen Berichtigung der Steuer ihre etwanigen Anträge zu formiren. Berlin, den 5ten Oktober 1812.

Personalchronik.

Der Supernumerarius Hartmann in Potsdam ist zum Akziseaufseher im Strausberg ernannt.

Der Seminarist Schleising ist zum Schullehrer und Küster in Stendal bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Tonnengeld in Hamburg.

Dem Schifffahrttreibenden Publikum wird bekannt gemacht, daß, nach einer aus Hamburg eingegangenen offiziellen Anzeige, die bisher dort bestandene, im Amtsblatte vom 14ten Februar Stück 7. Pag. 72. unter den vermischten Nachrichten angezeigte Abgabe unter dem Namen Tonnengeld (droit de tonnage, oder droit de sortie,) welche nach der Größe der Schiffsgefäße entrichtet werden mußte, wieder aufgehoben worden ist.

Funfzigjährige Amtsfeier.

Der Schullehrer und Küster Fischer in Hohenbruch feierte sein 50jähriges Amtsjubildum. Er verwaltet noch immer sein Amt mit rühmlicher Treue.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 44.

Potsdam, den 30sten Oktober 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 481. Sammlung für Preußische Blessirte.

Die Liebe für den König und das Vaterland, und das Gefühl für Nationalehre lassen es gewiß viele unserer Mitbürger mit uns für Pflicht erkennen, die Freude über den Waffenruhm, den Preußische Krieger jetzt erfechten, nicht blos durch unthätigen Beifall zu äußern, sondern diesen Tapfern unsere Dankbarkeit zu beweisen, so weit wir es vermögen.

Die Unterzeichneten eröffnen daher hiermit eine freiwillige Sammlung für die braven Verwundeten des Königl. Preußischen Heeres.

Die Beiträge werden angenommen hier:

1) am Molkenmarkt No. 3. gegen Quittung des Herrn Kriegsraths und Rendanten Schröder;
2) in der Spandauer Straße No. 22. im Komtoir der Gebrüder Banquier Beneke;
3) an der neuen Promenade, alte Kommandantenstraße No. 5., gegen Quittung des Herrn Geheimen Registrators Hansmann;
4) am Festungsgraben No. 1., im Bureau des Geheimen Staatsraths v. Heydebreck, gegen Quittung des Herrn Kriegsraths und Geheimen Registrators Lietzmann;
5) in der Leipziger Straße im Porzellanmanufaktur-Gebäude No. 4., gegen Quittung des Herrn Rendanten Gotsch.

Wir werden von dem Betrage der eingegangenen Gelder und deren ausschließlichen Verwendung für die in diesem Kriege blessirten Preußen demnächst öffentliche Rechenschaft geben.

Mit Dank werden wir es erkennen, wenn noch mehrere Männer hier und in den Provinzen sich zu diesem Behufe mit uns verbinden und der Sammlung unterziehen wollen.

Wir bitten diese, einen unter uns davon zu benachrichtigen, und es in öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Berlin, den 13ten Oktober 1812.

von Schuckmann, Geheimer Staatsrath.
W. E. Benecke.
Geheimer Staatsrath Sack.
von Heydebreck, Geheimer Staatsrath.
der Staatsrath Rosenstiel.

In Gemäßheit vorstehender patriotischen Aufforderung haben wir die Veranstaltung getroffen, daß diejenigen Beiträge, welche von den resp. Kreis- und Ortsbehörden, auch sonstigen einzelnen Personen in hiesiger Provinz (mit Ausnahme von Berlin) zu jenem so wohlthätigen Zwecke gesammelt werden sollten, von dem Herrn Kontrolleur Glaser und Buchhalter Espeut unserer Haupt-Regierungskasse hierselbst, gegen Quittung in Empfang genommen werden können, und sicher dem Zwecke gemäß weiter befördert werden sollen.

Diejenigen, welche daher an selbige die eingegangenen Summen einsenden werden, ersuchen wir zugleich, uns von dem Betrag derselben und deren Münzsorten Nachricht zu geben, und zugleich die Liste der speziellen Geber mit beizufügen.

Von den bisher bei jeder Gelegenheit bewiesenen patriotischen und mildthätigen Gesinnungen der Behörden und Einwohner hiesiger Provinz, und nach den auch bis jetzt schon bei uns eingegangenen desfallsigen Anerbietungen, sind wir es überzeugt, daß aus selbiger eine bedeutende Unterstützung für unsere braven, im Kampfe für den König und die Nationalehre blessirten Krieger beschafft werden wird. Potsdam, den 24sten Oktober 1812.

Königliches Kurmärkisches Regierungspräsidium.

No. 482. Gold und Silbersteuer-Defraudationen. A. 4237. September.

Des Herrn Staatskanzlers Exzellenz haben eine nähere Deklaration der durch das Edikt vom 9ten Julius d. J. erfolgten Aufhebung der Gold- und Silbersteuer, sowohl in Ansehung der bei der Publikation des Ediktes bereits angezeigten, oder in Untersuchung begriffenen Defraudationsfälle, als auch, wegen Nachzahlung der Gefälle von den noch zur Sprache kommenden, bisher steuerpflichtigen verheimlichten Gegenständen unterm 4ten und 11ten v. M. dahin erlassen,

daß die Untersuchungen wegen ungestempelten Gold- und Silbergeräths, wenn solche bereits veranlaßt worden sind, und noch schweben, beendigt werden, künftig einkommende Anzeigen aber, daß die früher geordnete Steuer defraudirt worden, keine Untersuchung veranlassen können, indem von nun an Niemand wegen ungestempelten Geräths mehr in Anspruch genommen werden darf, und daß also dem gemäß zwar diejenigen Gold- und Silbersteuer-Defraudationen, welche schon vor der Publikation der Verordnung vom 9ten Julius c. angezeigt, die Angeschuldigten jedoch mit ihrer Verantwortung noch nicht vernommen worden, noch untersucht wer-

werden sollen, daß aber, wenn die Defraudation erwiesen wird, in Rücksicht der seitdem erlassenen Deklaration des Edikts vom 12ten Februar 1809. keine Strafe, sondern blos die, in jenem Edikt vorgeschrieben gewesene Steuer erhoben, ein gleiches auch bei denjenigen Fällen beobachtet werden soll, die bei der Publikation der Verordnung vom 9ten Julius d. J. schon in der Untersuchung geschwebt haben, nicht aber bei denjenigen, wo das Erkenntniß schon ergangen ist.

Dem Publikum und den Akzise- und Zollämtern und sonstigen Behörden wird daher solches in Gemäßheit der Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 16ten v. M. zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 23sten Oktober 1812.

No. 483. Registraturrevisionen. A. 2402. September.

Den Herren Stempelfiskälen der Kurmark wird hierdurch aufgegeben, bei den von ihnen gesetzlich zu haltenden Revisionen der Registraturen der Gerichte und sonstigen Behörden Behufs des Stempelinteresse, sich strenge an die Vorschriften der Instruktion vom 5ten Oktober 1811. §. 12. zu halten, auch ordentliche Akten und zwar über jeden einzelnen von ihnen revidirten Gerichtshof oder sonstige Behörde zu formiren, und selbige jedesmal der Vorschrift des §. 13. gemäß, auch in dem Falle mit dem darüber abzustattenden Bericht einzureichen, wenn außerordentliche Visitationen mit unserer Genehmigung unternommen worden, und nach §. 24. die Erstattung der Auslagen geschehen soll.

Potsdam, den 23sten Oktober 1812.

No. 484. Versteuerung des Fleisches für die fremden Truppen. A. M. 2874. Oktober.

Durch die Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 21sten d. M. ist die Begünstigung, wegen Entrichtung des 4ten Theils der Schlachtsteuer von dem zur Verpflegung des fremden Militairs zu schlachtenden Viehe, welche im Publikandum vom 8ten April d. J., Amtsblatt Stück 16. No. 189., nachgegeben, und durch die Verfügung vom 2ten d. M., Amtsblatt Stück 41. No. 453., nur auf die in den Militairstraßen belegenen und mit Nachtquartier betroffenen Ortschaften beschränkt worden, nunmehr ganz aufgehoben. Dem zur Folge werden daher die Konsumtionssteuer-Aemter und Dorfseinnehmer angewiesen, Angesichts dieses von dem zur Verpflegung des fremden Militairs zu schlachtenden Viehe ohne Unterschied die volle Schlachtsteuer zu erheben und zu verrechnen.

Uebrigens fordern wir die Revisionsoffizianten wiederholentlich zur größesten Thätigkeit auf, damit während der bevorstehenden Schlachtzeit den Defraudationen möglichst vorgebeugt werde. Potsdam, den 25sten Oktober 1812.

No. 485. Kautionsdokumente. F. 289. Oktober.

Diejenigen Beamten und Individuen, welche der Aufforderung vom 25sten August d. J. im 35sten Stück des Amtsblatts sub. No. 414. nicht genügt, und die Atteste über die bei der betreffenden Vermögens- und Einkommensteuer-Kommission geschehene Versteuerung der von ihnen bei uns zur Kaution deponirten Staats- oder Kommunalpapiere nicht eingereicht haben, werden hierdurch aufgefordert, statt dieser Papiere, welche nun nicht mehr die nöthige Sicherheit ge-

gewähren, da sie wegen der unterlassenen Versteuerung zur Hälfte der Konfiskation unterworfen sind, andere annehmliche Kautionsdokumente binnnen 14 Tagen, bei Vermeidung ernstlicher mit Kosten und sonstigen Nachtheilen verknüpfter Zwangsmittel einzureichen. Potsdam, den 24sten Oktober 1812.

No. 486. Einziehung der kurrenten Abgaben. F. A. 606. Oktober.

Für die prompte Einziehung der kurrenten etatsmäßigen landesherrlichen Abgaben muß eine jede Behörde ganz vorzüglich sorgen. Wenn die Debenten extraordinaire Abgaben zu leisten haben, so müssen diese jenen nachstehen, und die Einzahlung der erstgenannten vorzugsweise bewirkt werden. Wenn aber etwa einzelne Zahlungspflichtige die extraordinaire Abgaben zu leisten außer Stande sein sollten, so müssen die Ausfälle bei diesen Abgaben von den betreffenden Kommunen übertragen werden.

In Folge ergangener Bestimmung der Königlichen Departements im Finanzministerio für die Staatseinkünfte und für die Staatskassen vom 1sten d. M. wird dieses sämmtlichen Behörden, welche Königliche Kassen verwalten, zur Nachachtung bekannt gemacht. Potsdam, den 24sten Oktober 1812.

No. 487. Anwendung des Thor-Klobenholzes. M. C. 301. Oktober.

Da jetzt die Garnisonen aus mehreren Städten ganz abmarschirt, und in andern beträchtlich vermindert sind, folglich das nach dem Servisregulativ für die Wachtstuben zu verwendende Thor-Klobenholz entweder gar nicht, oder doch nicht ganz zum gedachten Zweck gebraucht wird, so ist von der Königl. General-Kommission für das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Marschwesen genehmigt, daß von solchem außer den Wachen auch die Lazarethe, Militair-Handwerksstuben und Ordonnanzgelaße versorgt werden, wenn aber auch hiernächst noch Thorholz übrig bleibt, solches für Rechnung des Provinzial-Servisfonds verkauft werden soll.

Die Magistrate und Deputationen für das Servis- und Einquartierungswesen haben dies zu befolgen, und für jetzt binnen 4 Wochen anzuzeigen, wie viel dergleichen Holz bisher erspart, und was durch den Verkauf desselben an den Meistbietenden aufgekommen ist, auch die Auktionsprotokolle mit einzureichen, damit die Provinzial-Serviskasse zur Einziehung des Betrages angewiesen werden kann.

Künftig haben dieselben jedesmal bei Einreichung der Quartalliquidationen von den Servisausgaben den Vorrath des ersparten Holzes anzuzeigen.

Potsdam, den 26sten Oktober 1812.

No. 488. Schlittengeläute. P. 540. Oktober.

Es ist häufig der Fall, daß die Landleute mit unbeschlagenen Schlitten ohne Deichsel zur Stadt fahren. Da nun durch das Schleudern der Schlitten, die besonders ohne Deichsel gar nicht zu regieren sind, bei einem Gewühle von Menschen leicht Schaden angerichtet werden kann, indem selten langsam damit gefahren wird, und so die Polizeibehörden bei aller Aufmerksamkeit außer Stande sind, Uebel zu steuern, so kann der Fußgänger nur durch ein Geläute vor Gefahr gewarnt werden. Wir verordnen deswegen, daß jeder, der vom Lande mit einem Schlitten nach den Städten und besonders nach Berlin fährt, die vor-

vorgespannter Pferde mit Schellen oder Glocken versehen soll, widrigenfalls er, wenn auch kein Schaden geschieht, mit einer Polizeistrafe von einem Thaler belegt werden soll; entsteht aber durch die Nichtbefolgung dieser Vorschrift Schaden, so wird außerdem die gesetzlich verwirkte Strafe, so wie der Schadenersatz vorbehalten. Potsdam, den 26sten Oktober 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Sämmtliche zum Kammergerichte ressortirenden Untergerichte werden hierdurch erinnert, die zum 1sten Dezember d. J. einzureichenden Zivil- und Kriminal-Prozeßtabellen, bei Vermeidung der bestimmten und unerlaßbaren Strafe von 5 Rthlr., mit dem ersten Posttage nach dem 1sten Dezember c., und zwar von jedem Gerichte mittelst besondern Berichts, so wie die Zivil-Prozeßtabellen und die Kriminal-Prozeßtabellen mittelst besonderer Berichte einzureichen. No. 73. Einreichung der Zivil- und Kriminal-Prozeßtabellen.

Berlin, den 22sten Oktober 1812.

Der verabschiedete Lieutenant Heinrich Anton von Glöden ist durch das Erkenntniß des Kriminalsenats des Kammergerichts vom 8ten Junius d. J. wegen verübten Verbrechens seines Adels verlustig erklärt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. No. 74. Entadelung des ꝛc. v. Glöden.

Berlin, den 8ten Oktober 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Departements-kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

In Verfolg der früheren Bekanntmachungen in Betreff der Vermögens- und Einkommensteuer werden nachstehende, neuerlich erfolgten Bestimmungen zur Kenntniß der Steuerbehörden, so wie der Steuerpflichtigen selbst, gebracht. No. 8. Vermögens- und Einkommensteuer-Deklarationen.

1) Zu §. 13. Litt. g. der Instruktion vom 24sten May c. Dasjenige, was Eltern ihren Kindern zu deren Unterhalt in Gefolge der aus dem elterlichen Verhältnisse entspringenden Verpflichtung aussetzen, darf, selbst wenn darüber schriftliche Verträge existiren, nicht als eine Rente betrachtet, und das darnach kalkulirte Kapital also von ihrem Vermögen nicht abgesetzt werden. Nur in dem Falle, wenn zwischen Eltern und Kindern die Zahlung einer Rente vermöge einer letztwilligen Disposition statt findet, kann dieselbe nach der in der Instruktion vom 24sten Mai, §. 13. Litt. g. enthaltenen Bestimmung mit 5 pro Cent zu Kapital berechnet von dem Vermögen in Abzug gebracht werden.

— Tre-

Treten aber im Allgemeinen Fälle ein, wo jemand einem andern ein bestimmtes Kapital durch eine Verhandlung unter Lebendigen völlig übereignet, und sich den Nießbrauch desselben auf seine Lebenszeit vorbehalten hat, so muß die Entscheidung, ob die Substanz oder der Ertrag zu versteuern sei, unter ausführlicher Darstellung des gründlich zu untersuchenden Sachverhältnisses, von der Departementskommission eingeholt werden. In jedem Falle aber kann nur bei solchen Verträgen, welche bereits vor dem 24sten Mai d. J. geschlossen, und die übrigens dem Inhalte und der Form nach zu Recht beständig sind, die Vorschrift des §. 13. Litt. g. in Anwendung kommen, auf dergleichen später abgeschlossene Verträge aber niemals Rücksicht genommen werden.

2) Nach Inhalt des §. 16. der Instruktion und der unterm 30sten Julius c. in dem Amtsblatt Pag. 368. bekannt gemachten Deklaration zu 13 ist lediglich in Ansehung der persönlichen Forderungen eine Schätzung nach Prozentsätzen nachgelassen; es soll jedoch in Folge höherer Festsetzung in solchen Fällen eine Modifikation dieser gesetzlichen Bestimmung zu Gunsten des Gläubigers eintreten, wenn bei hypothekarischen Forderungen die Vermögenssteuer nicht von dem Schuldner zu erlangen ist, sondern der Gläubiger zu deren Entrichtung angehalten wird. Dabei muß in Rücksicht hypothekarischer Forderungen ein Unterschied gemacht werden, ob solche innerhalb des ediktsmäßig ausgemittelten Werths des verpfändeten Grundstücks zu stehen kommen oder nicht. Im ersteren Falle bleibt es dann bei dem Grundsatze der vollen Versteuerung, in dem letzten aber ist dem Gläubiger die Befugniß zur Abschätzung in eben der Maaße zu gestatten, als solche die Instruktion vom 24sten Mai c. §. 16. den Inhabern persönlicher Forderungen bewilligt, indem eine über den Werth des verpfändeten Grundstücks hinaus lozirte hypothekarische Forderung keine mehrere Sicherheit als eine blos persönliche gewährt. Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß die dem Staate auf einen solchen Fall vorbehaltene Befugniß, die Forderungen zu dem Prozentsatze an sich zu bringen, mit welchem sie abgeschätzt worden, hier ebenfalls Anwendung finden muß. (Siehe Bekanntmachung vom 28sten August zu 6. im Amtsblatt Pag. 397.)

3) Da nach Vorschrift der Deklaration vom 13ten Julius d. J. zu 4. die Entrichtung der Steuer durchgängig von dem Grundbesitzer vorschußweise für seine Real- und Personalgläubiger geschehen muß, so können Fälle eintreten, daß Jemand, der Hypotheken besitzt, aber mehr persönliche Schulden hat, als seine übrigen persönlichen Forderungen betragen, oder allein Hypotheken und keine persönlichen Forderungen, wohl aber Schulden hat, die den Betrag jener Hypotheken ganz oder größtentheils absorbiren, durch die von den Grundbesitzern gemachten Vorschüsse ein größeres Vermögen ver-

versteuert, als er wirklich besitzt. In diesen Fällen sind dann die Gesuche wegen Restitution des auf solche Weise zu viel bezahlten Steuerbetrages bei der Departementskommission anzubringen. (Conf. die Bekanntmachung vom 23sten September c. ad 4.)

4) Zu 7. c. der Deklaration vom 13ten Julius. Auch diejenigen Papiere, mittelst welcher die Vermögens- und Einkommensteuer abgeführt wird, sind mit dem vorgeschriebenen Steuerstempel zu versehen, bevor sie an die Departements-Steuerkasse eingesandt werden.

5) Nach der im §. 36. der Instruktion enthaltenen Bestimmung bedarf es zwar keiner weitern Untersuchung des Vermögenszustandes, wenn die im §. 34. und 35. angeordnete Schätzung mit der eigenen Angabe ohngefähr übereinstimmt. Es können jedoch Fälle vorkommen, wo die Steuerkommissarien dessen ungeachtet Veranlaßung haben, eine Benachtheiligung für die Steuererhebung zu vermuthen; alsdann haben dieselben mit Anführung der Gründe, welche gegen die Deklaration und Taxation aufzustellen sind, an die Departementskommission zu berichten, welche demnächst nach den Umständen festsetzen wird, ob noch eine spezielle Revision veranlaßt werden soll.

6) Zu §. 42. Die Bestimmung, wodurch den Offizianten nachgelassen worden, bei Berechnung ihres der Steuer unterworfenen Einkommens die bereits bezahlten Festungs-Verpflegungssteuer-Beiträge zu den Kommunallasten in Abzug zu bringen, findet lediglich auf Staatsbeamten Anwendung.

Berlin, den 14ten Oktober 1812. v. Goldbeck.

Personalchronik.

Der Kammergerichts-Referendarius Meyer ist zum Stadtrichter in Oderberg bestellt.

Der Prediger Schultze zu Groß- und Klein-Beeren ist auch als Prediger in Diedersdorf, der Schullehrer Milisch zu Ketschendorf als Schullehrer in Pieskow, und der Ahlschläger als Schullehrer und Küster in Schlepkow bestätigt und der Prediger Wagener zum Prediger in Seegelätz bestellt.

Der Kontrolleur Krausnick ist zum Inspektor, und der Kapitain von Stephany hinwiederum zum Kontrolleur bei der Landarmen- und Invalidenanstalt zu Brandenburg bestellt.

Der Zollkontrolleur Salpius aus Fischbeck ist zum Zollassistenten in Luckenwalde bestellt.

An die Stelle des auf Pension gesetzten Thorschreibers Bergow in Luckenwalde ist der dortige Thorschreiber Böhme vom Baruther Thor ernannt, und dessen Posten dem Zollassistenten Petzcke übertragen worden.

Der invalide Unteroffizier Fahland ist als Dämmwärter am Finowkanal angestellt.

Todesfälle.

Der Prediger Otto zu Zepernick ist gestorben.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Prediger-Synode.

In der Inspektion Königs-Wusterhausen ist unter Leitung des Herrn Superintendenten Döllen am 19ten August d. J. die erste Synodalversammlung gehalten und von demselben mit einer zweckmäßigen Anrede eröffnet worden. Diese Synode wird jährlich zweimal Ende Januars und Ende Junius Statt finden.

Aufforderung zur Anlegung eines Etablissements für Reisende bei Nieder-Wutzen.

Auf der zur Neumark gehörigen Seite des Oderstroms an der Fährüberfahrt bei Nieder-Wutzen fehlt es an einem Gebäude und Stall, in welchem Reisende bei üblem Wetter, beim Eisgange oder wenn die Ueberfahrt durch andere Umstände verzögert wird, für sich und ihre Pferde Schutz gegen die Witterung finden können. Es ist beschlossen, ein solches Etablissement zur Beförderung der Bequemlichkeit des Publikums an dem gedachten Orte anlegen zu lassen, und um dies so viel als möglich zu befördern, und die Anlegung des Etablissements zu beschleunigen, hat die Königliche Neumärkische Regierung bereits dafür gesorgt, daß demjenigen, welcher den Bau und die Einrichtung desselben nebst der Verbindlichkeit übernehmen will, Reisende nebst ihren Fuhrwerken und ihrem Vieh in den Gebäuden zu beherbergen, ein Stück Land von zwei Morgen gegen einen jährlichen Grundzins von 1 Thaler 8 Groschen oder gegen ein Kaufgeld von 20 Thalern Kurant abgetreten werden wird, auch ist dieselbe nicht abgeneigt, den Unternehmer bei der Ausführung des gedachten Plans außerdem noch durch eine Summe von 150 bis 250 Thalern zu unterstützen, wenn es gleich sehr wahrscheinlich ist, daß die auf die Einrichtung des Etablissements zu verwendenden Kosten sich bei dem beträchtlichen Umfange des Verkehrs außerordentlich gut verzinsen werden, und dem Unternehmer wird die Erlaubniß ertheilt werden, das zu debitirende Getränk aus einer beliebigen Verlagsstätte zu nehmen.

Sichere und moralisch qualifizirte Leute, welche Neigung haben, die Ausführung jenes Plans und die Errichtung des erwähnten Etablissements unter den bemerkten Bedingungen zu übernehmen, können sich sofort, aber spätestens bis zum 1sten Januar 1813. bei dem Neumärkischen Justizamte Zehden melden und dort ihre Forderungen verlautbaren; sie müssen jedoch den Nachweis führen, daß sie sicher und im Stande sind, das Etablissement im künftigen Sommer schon auszuführen, weil nur unter diesen Bedingungen auf ihre Anträge Rücksicht genommen werden kann. Nach dem gedachten Termin werden keine Erklärungen mehr angenommen, da der Vertrag mit dem Unternehmer baldigst abgeschlossen werden muß, damit er in den Stand gesetzt werde, zur Ausführung des Baues bei guter Zeit die nöthigen Einrichtungen zu treffen.

Das zu diesem Etablissement bestimmte Grundstück liegt von Königsberg aus an der linken Seite des Weges nach der Fähre zu, und gehört der Lehnschulzen Wittwe Ehlert zu Nieder-Wutzen; das Amt Zehden wird es denen, die sich melden, nöthigenfalls noch näher bezeichnen lassen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 45.

Potsdam, den 6ten November 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 24ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 139. die allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten September d. J., in Betreff des Rechts zur Besetzung der Schlesischen katholischen Expriestereien, Pfarreien, Kuralien und Pfarrschulen.

No. 140. die Verordnung vom 20sten Oktober 1812., zum Nachtrag der Mühlenwaage-Tabelle vom 15ten Februar 1811., betreffend die Gewichtsätze für Gerste und Mehl.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Die Königl. Sektion für die direkten und indirekten Abgaben hat folgende Instruktion über die Erhebung der Personensteuer erlassen. No. 489. Personensteuer-Instruktion A. 1188. Oktober.

I. Abschnitt.

Von Anfertigung der Personensteuer-Nachweisungen.

§. 1. Die Konsignation zur Personensteuer ist Pflicht derjenigen Behörden, welche die Kontribution oder Grundsteuer des platten Landes erheben, ohne Unterschied, ob solche unmittelbar zu den Kreiskassen, oder wie in den Domainen der Preußischen Provinzen, zunächst zu den Domainenkassen fließt. A. Von den dazu beauftragten Behörden.

Bei der Aufnahme ziehen die gedachten Offizianten die Schulzen und Gerichte in den Dörfern mit zu. (confer. §. 5.)

§. 2. Die Aufnahme der steuerpflichtigen Personen geschiehet vom Anfange des Januars bis zu Ende des Februars eines jeden Jahres. B. Zeit der Aufnahme.

§. 3. Der Personensteuer sind alle nicht akzisepflichtigen Einwohner des platten Landes, die das 12te Jahr erreicht haben, ohne alle weitere Rücksicht in der Regel unterworfen. C. Verfahren bei der Aufnahme.

a. Grundsätze der Steuerpflichtigkeit.

§. 4. Ausgenommen sind

a) Invalide, welche

1) im Genuß des Gnadenthalers oder eines kleinen Gnadengehalts stehen,
2) vom Invalidenkorps nach ihrer Heimath beurlaubt sind,
3) oder blos den Invalidenschein haben, und mit keinem Benifizio versehen sind,
4) in Königl. Invalidenhäusern verpflegt werden.

Diese Befreiung der Invaliden beziehet sich jedoch lediglich auf ihre Person, nicht aber auf ihre Frauen und Kinder, oder auf das nicht invalide Personal in den Invalidenhäusern.

Ausgenommen sind ferner:

b) dienstthuende Soldaten und Krümper, welche im Laufe eines Jahres zwei Monate ununterbrochen zu den Regimentern eingezogen sind. Soldaten, die sich kürzere Zeit als zwei Monate hintereinander bei den Regimentern aufhalten, sind personensteuerpflichtig.

Ausgenommen sind ferner:

c) die Vagabonden und Züchtlinge in den Land-Armenhäusern, nicht aber das übrige Personal in solchen Häusern.

Ausgenommen sind endlich:

d) die Zöglinge des Normalinstituts zu Karaleners in Litthauen.

b. von der Aufnahme selbst.

§. 5 Die Hebungsoffizianten benachrichtigen die Dorfschulzen von dem Tage, wo die Aufnahme geschehen soll, und diese die Gemeine. Bei der Aufnahme zunächst sind die Hauseigenthümer, in sofern sie selbst am Orte sind, oder deren Administratoren verpflichtet, sämmtliche in ihren Häusern wohnenden Familien oder einzelnen selbstständigen Personen, wenn sie auch nicht zu ihrem Hausstande gehören, anzugeben. Den Eltern und Familienvorstehern, Eigenthümern und Pächtern, Wirthen, kurz allen selbstständigen Personen liegt ob, für sich und ihre Angehörigen, deren Name und Alter anzugeben, mithin nicht bloß für sich, ihre Familie und Angehörigen, sondern auch für ihr Gesinde.

Die Angabe an die Hebungsoffizianten geschieht in Gegenwart der Schulzen und Dorfgeschwornen, oder in deren Ermangelung eines oder mehrerer Dorfseinwohner.

c. Eintragung in die Nachweisung.

§. 6 Diese Angaben müssen, so wie sie geschehen, in das Register nach der Reihefolge der Hausnummer, oder wo dergleichen nicht sind, in alphabetischer Ordnung für die selbstständigen Personen eingetragen werden.

Die Anfertigung geschiehet in duplo nach dem vorgeschriebenen Schema.

Auch solche Personen, welche über 12 Jahr alt, aber durch das Gesetz nach §. 4. von der Zahlung ausgenommen sind, müssen in die Nachweisung aufgenommen werden.

Die

Die Gründe der Exemtion werden unter der Rubrik: Anmerkungen, genau aufgeführt, z. B. Datum, Jahr und Inhalt des Invalidenscheins, Bestimmung des Tages der Einziehung und Beurlaubung eines Soldaten oder Krümpers u. s. w.

Bei solchen Instituten, die größtentheils von Personensteuer-Exemten bewohnt werden, als Invaliden-, Land-Armenhäuser u. s. w. bedarf es nur der Aufnahme der Nichtexemten.

Am Schluß der Nachweisung wird das Plus und Minus gegen das vorige Jahr balanzirt. Fürs erste wird es hinreichen, wenn bei der Balanze in fine nur der Abgang speziell, der Zugang aber summarisch nachgewiesen wird. Die Balanze gegen das vorige Jahr wird den Aufnahmebehörden öfter Veranlassung zu Recherchen an Ort und Stelle geben, und die Erfahrung wird lehren, ob es auch nöthig ist, den Zugang speziell nachzuweisen. Findet sich solches, so ist deshalb zu berichten, damit wir noch nachholend verfügen können.

d. Prüfung der Nachweisungen an Ort und Stelle.

§. 7. Die Polizeibehörden werden die Aufnahmen für die statistischen Tabellen um eben die Zeit bewirken, welche hier in Absicht der Personensteuer-Nachweisungen vorgeschrieben ist, und die Polizeibehörden werden die Aufforderung erhalten, eine besondere Rubrik für die Anzahl der kopfsteuerpflichtigen Personen anzulegen.

Beide Aufnahmen der Hebungs- und Polizeibehörden sind in loco zu vergleichen, und wo Fehler entdeckt werden, zu berichtigen. Schreiberei ist dabei möglichst zu vermeiden.

Wo die örtlichen und Kreisbehörden zugleich Hebungsbehörden sind, fällt diese Kontrolle zwar weg, indeß ist das hier vorgeschriebene Schema auszufüllen, und der Name des Orts roth zu schreiben, zum Zeichen der einseitigen Aufnahme.

Sind Gründe zu einer Vermuthung unrichtiger Angaben vorhanden, so hat es kein Bedenken, die Prediger zur Prüfung einzelner Aufnahmen und Angaben durch die Kirchenbücher aufzufordern, welches an Ort und Stelle zu bewirken ist.

D. Von Fertigung der Nachweisungen für einen Kreis oder Bezirk.

a. Form.

§. 8. Die Kontributionsämter fertigen eine Nachweisung von der Total-Solleinnahme ihrer Rendantur, sowohl der unmittelbaren Einnahme aus den Dörfern, als der mittelbaren durch die Domainen- und Intendanturämter in duplo an.

Diese Nachweisung ist aus allen Totalsummen eines jeden Dorfs oder Etablissements zusammengesetzt. (confer. das vorgeschriebene Schema.)

Hieraus folgt, daß da wo die Intendantur- oder Domainenämter, wie in Preußen, die Aufnahme bewirkt haben, deren Resultate durch Mittheilung eines Exemplars der Dorfsaufnahmen den Kontributionsämtern zeitig bekannt gemacht sein müssen. In der Nachweisung werden die Dörfer nach den Kreisen und Aemtern alphabetisch geordnet, und ein Exemplar der Aufnahme wird als Belag beigefügt. Ueber das Plus und Minus sind die Ursachen im Allgemeinen aus

b. Zeit. den Aufnahmelisten zu bemerken. Bis zum 15ten März eines jeden Jahres müssen diese Nachweisungen sammt den speziellen Aufnahmelisten bei den Regierungen eingereicht sein.

II. Abschnitt.

Von Anfertigung anderer Nachweisungen, die auf das Solleinkommen von Einfluß sind.

Ab- und Zugangsliste. §. 9. Da die Personensteuer, wie sich unten ergeben wird, im Laufe des Jahres unveränderlich feststeht, so finden keine Veränderungen des Solleinkommens statt, als die aus wirklich erweislichen Rechnungs- oder anderen Fehlern bei der Aufnahme entstehen, oder aus dem Ersatz der Gefälle bei Defraudationen.

Von den hierdurch entstehenden Ab- und Zugängen ist den Regierungen eine halbjährige Nachweisung nach dem dazu besonders vorgeschriebenen Schema zur Genehmigung einzureichen.

Die Liste von den Strafen wird auf den Grund der Abschnitt III. §. 14. vorgeschriebenen Buchung nach dem dazu besonders vorgeschriebenen Schema gefertigt. Was in solcher als Ueberschuß erscheint, ist nur als eine Strafeinnahme zu betrachten, da die einfachen Gefälle in die Nachweisung von den Ab- und Zugängen eingetragen werden. Die Einsendung geschieht mit den Schlußsachen pro November und Mai eines jeden Jahres.

III. Abschnitt.

Revision und Genehmigung der Aufnahmenachweisungen und Buchführung bei den Regierungen und deren Hauptkassen.

Prüfung. §. 10. Die nach Abschnitt I. §. 8. bei den Regierungen einzureichenden Kreisnachweisungen werden in materialibus und in calculo bei den Regierungen geprüft. Ausstellungen, die nicht zur Stelle zu berichtigen sind, werden in einem Revisionsprotokoll notirt, und wegen deren Erledigung wird in gewöhnlicher Art verfügt.

Mit Vorbehalt der Genehmigung der Abgabensektion und mit Ausnahme der vorzubehaltenden Berichtigungen, kann die Genehmigung unter dem einen zurückgehenden Exemplar der Kreis- oder Bezirksnachweisungen vermerkt werden, nachdem sie mit den Spezialien verglichen, und in calculo revidirt sind. Sie dienen in dem Fall, daß durch unvorhergesehene Umstände die Genehmigung des Solleinkommens durch die Abgabensektion nicht schon vor Anfang des Etatsjahres den Unterbehörden kommunizirt werden kann, zur vorläufigen Basis der Hebung.

Remission der Aufnahmeregister. §. 11. Für den Fall, daß die Genehmigung des Solleinkommens durch die Sektion vor dem 12ten Mai eingeht, geschieht die Rücksendung der Aufnahmeregister zugleich mit dem vidimirten Extrakt aus der genehmigten Generalnachweisung des Solleinkommens. (confer. §. 7.)

Ge-

Gehet letztere später ein, so werden die Aufnahmeregister ohne die Extrakte als provisorischer Etat des Solleinkommens den Hebungsbehörden zugefertigt.

§. 12. Die Hauptrekapitulationen dieser Nachweisungen, welche nur die Summen für die Kreise enthalten, nicht aber für die einzelnen Ortschaften, werden in eine Generalnachweisung für die ganze Provinz gebracht, wozu ein Schema erfolgt. Generalnachweisung.

Am 20sten April muß die Generalnachweisung spätestens bei der Abgabensektion eingereicht sein. In dem Bericht, womit diese Nachweisung eingereicht wird, sind die bedeutenden Zu- oder Abgänge näher zu rechtfertigen.

§. 13. Die Strafen werden in ein besonderes Register eingetragen, welches übrigens eine ganze gleiche Einrichtung mit der Liste hat, wozu das Schema sub Litt. D. vorgeschrieben ist. Haupt-Prozeßregister.

§. 14. Jeder Prozeß, der bei dem Kollegium zur Sprache kommt, und weshalb verfügt wird, ist in das Register aufzutragen. Das Register führt der Expedient in Personensteuer-Defraudationssachen. Eintragung der Prozesse.

Es erhält für jede Steuerkasse ein eigenes Folium. Die Eintragung geschieht nach natürlicher Nummerfolge der Spezialbehörden. Die Nummer muß auf dem erstern Konzept und auf den Akten angemerkt sein. Wenn Nummern der Spezialbehörden fehlen, so müssen in dem Register so viel Linien verbleiben, als fehlende Nummern sind. Der vorliegende Prozeß muß auf die Linie gesetzt werden, auf welcher er nach der Reihefolge hingehört, und wegen der fehlenden Nummern bei dem Amte Rückfrage gehalten werden.

Daß nach den Akten nur die ersten Rubriken, welche den Gegenstand des Prozesses betreffen, ausgefüllt werden können, liegt in der Natur der Sache. Die Geld-, und überhaupt die Kolonne der Entscheidung und Exekution des Prozesses werden nach der halbjährig einzusendenden besondern Strafliste ausgefüllt, diese sind übrigens mit dem Haupt-Prozeßregister genau zu vergleichen, und etwanige Abweichungen weiter zu verfolgen.

Am Schlusse des Jahres müssen die unabgemacht gebliebenen Prozesse in das neue Register übertragen werden. Unabgemachte Prozesse.

Damit das Prozeß- und Strafregister bei den Regierungen vollständig bleibe, haben die Behörden halbjährige Nachweisungen von den unabgemachten Prozessen Mitte Junius und Mitte Dezember einzureichen, und sich dazu der sechs ersten Rubriken des Schemas D. zu bedienen. Vollständigkeit der Prozeß- und Strafregister.

§. 15. Sobald auf den Grund der §. 13. vorgeschriebenen Generalnachweisung das Solleinkommen für die Provinzen an Personensteuer festgestellt und genehmigt ist, fertigen die Regierungen daraus vidimirte Extrakte für jeden Kreis aus. Verfahren bei dem Eingang des genehmigten Solleinkommens.

So

So wie die Genehmigung der Generalnachweisung die Stelle der Vollziehung eines Etats für die Provinzen vertritt, eben so vertritt ein solcher Extrakt diese Stelle für die Kreishebungsbehörde. Dieser Extrakt ist den Rechnungsbelägen beizufügen, wenn gleich die gewöhnlichen Kreiskassen-Etats bereits besondere Summen für die Personensteuer enthalten.

Den Kreisbehörden ist zugleich bekannt zu machen, wie sich das Solleinkommen hiernach einzeln feststellt. Sind daher die Aufnahmeregister (conf. §. 11.) noch nicht remittirt, so sind sie nöthigenfalls abzuändern, und mit dem Extrakt zu remittiren. Sind sie aber schon remittirt, so müssen den Unterbehörden die etwanigen Abänderungen eröffnet werden.

Summarische Verzeichnisse der einzuziehenden Personensteuer und der zu berechnenden Strafen.

§. 16. Der Hauptkasse werden jährlich die nach §. 13. vorgeschriebenen Generalnachweisungen des Solleinkommens nach der Genehmigung zugefertigt, um danach das Solleinkommen für das Jahr zu buchen, und solche zum Rechnungsbelag zu nehmen. Außerdem werden ihr halbjährig die Nachweisungen von den Ab- und Zugängen, und von den Strafen, die nach §. 9. einzusenden sind, vorgelegt, um die Beträge in dem Manual zu kontiren.

IV. Abschnitt.

Von Erhebung der Personensteuer, Aufbringung der Ausfälle und Einziehung der Strafen.

Behörden.

§. 17. Die Erhebung der Personensteuer liegt den Behörden ob, welche die Kontribution oder Grundsteuer einziehen, nämlich den Dorfschulzen, den Kontributions- und Intendanturämtern, den Kreis- und Kontributionskassen.

Remission der Aufnahmeregister an die Dorfschulzen.

§. 18. Zu diesem Behuf remittiren die Kreiskassen den Dorfschulzen das Duplikat der Aufnahmeregister, sobald sie nach §. 11. und 16. von dem Solleinkommen unterrichtet sind. Ein Exemplar dieser Register bleibt bei den Kreiskassen. Wo die Aemter eine Zwischeninstanz bilden, geschiehet die Remission an diese, welche für die weitere Rückgabe an die Schulzen Sorge tragen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Kreiskassen das Duplikat vor der Rücksendung mit dem revidirten Exemplar übereinstimmend machen müssen, dadurch, daß sie die einzelnen abgeänderten, und durch die Revision festgestellten Summen darin eintragen, und das Duplikat demnächst als mit dem Hauptexemplar übereinstimmend vidimiren.

Kontobuch.

§. 19. Außerdem muß eine jede Kommune mit einem Personensteuer-Kontobuch, dessen Anschaffung ihr obliegt, versehen sein. In dieses Kontobuch trägt die Kreishebungsbehörde die Sollzahlung auf den Grund der genehmigten Dorfsnachweisungen und der §. 9. genehmigten Ab- und Zugänge ein. Wo eine Zwischenerhebung durch Domainen- oder Intendanturämter statt findet, tragen diese das Solleinkommen ein, sobald sie nach §. 18. die Dorfsaufnahmen zurück erhalten haben. Zum Kontobuch dient das besonders vorgeschriebene Schema.

§. 20.

§. 20. Das hiernach auf ein Jahr festgestellte Solleinkommen an Personensteuer ist unter allen Umständen mit Ausnahme wirklicher Fehler (confer. §. 9.) von der Gemeine aufzubringen, und so wie sie etwanige Abgänge übernehmen muß, kommen ihr auch die etwanigen Zugänge zu gute. Unveränderlichkeit des Kontos im Solleinkomen in Jahresfrist.

§. 21. Bis dahin, daß neue Vorschriften ergehen, erfolgt die Einziehung in Scheidemünze, so wie sie in den verschiedenen Provinzen kursirt. Der Steuerbetrag von 1 gGr. monatlich für eine einzelne Person kann in schlesischem und preußischem Gelde nicht gezahlt werden; was also in den ersten Monaten zu viel abgetragen wird, ist in dem letzten zu gute zu rechnen, so daß das Ganze für eine Person das Jahr hindurch den Betrag von 12 gGr. nicht übersteigt. Einziehung in den Dörfern. Münzsorten.

§. 22. Die Dorfschulzen, Geschwornen, oder diejenigen, welche die Regierung sonst zur Erhebung der Grundsteuer ernannt hat, erheben die Personensteuer in den ersten 3 Tagen eines jeden Monats pränumerando mit 1 gGr. von einer jeden Person über 12 Jahr, die das Gesetz und die Dorfsaufnahme nicht ausdrücklich eximirt. Von der freien Wahl der Pflichtigen hängt es ab, ob sie die Steuer auf 3 Monate pränumeriren wollen, oder die monatliche Zahlung vorziehen. Die geleistete Zahlung muß der Empfänger in das Quittungsbuch der Kontribuenten eintragen. Eben so dasjenige, was der Zahlungspflichtige im Laufe des Etatsjahres zu zahlen hat, Verfahren.

> sowohl auf den Grund der Dorfsaufnahme an den Staat, als durch Zugänge im Laufe des Etatsjahres an die Gemeine, oder nach Maaßgabe der Repartition der Ausfälle.

Zu dem Quittungsbuch wird ein Schema vorgeschrieben, und die Kontribuenten müssen ein solches Buch gegen Ersatz des kostenden Preises bei den Kreiskassen, oder Domainen- und Intendanturämtern erhalten können. Was der Zahlungspflichtige nach Verhältniß seines Grundvermögens für Arme, Reste u. s. w. im Laufe des Jahres nach der Berechnung zuzuschießen hat, wird auf der linken Seite als Sollzahlung hinter dem Fixo für seine Personenzahl eingetragen. Die Eintragung darf nicht von dem Dorfrezeptor geschehen, sondern liegt dem Domainenamte, dem Kreis- oder Kontributionskassen-Rendanten ob.

§. 23. Die Zugänge gegen die Aufnahme wachsen zwar im Laufe des Etatsjahres den Gemeinen zu, sie müssen aber von dem Dorfschulzen bei Aufbringung der Ausfälle der Gemeine zu gute gerechnet werden. Zugänge.

§. 24. Was nach Abzug der Zugänge an Ausfall bleibt, müssen die Grundeigenthümer in den Gemeinen nicht einzeln, sondern gemeinschaftlich in Verhältniß ihres Besitzthums, auf den Grund einer nach diesem Maaßstabe angefertigten Vertheilung aufbringen. Ausfälle.

Unglücksfälle, die eine ganze Gemeine außer Stande setzen, die Personensteuer zu bezahlen, tragen die Grundeigenthümer des ganzen Kreises.

In

In den Provinzen Ost-, Westpreußen und Litthauen, wo die Kontribution von allen Grundbesitzern nach gleichen Prozenten entrichtet wird, kann diese als Maaßstab dienen. Die wenigen in diesen Provinzen exemten Grundstücke werden, nach ihrem Umfange, dem benachbarten Grundstücke gleicher Güte aproximirt, und die Grundsteuer, die sie hiernach zu zahlen haben würden, dient als Maaßstab der Aufbringung der Personensteuer.

In Schlesien, wo die Grundsteuer nach den Ständen verschiedene Prozente beträgt, kann nicht die Grundsteuer, sondern der katastrirte Ertrag, der ihr zum Grunde liegt, den Maaßstab der Aufbringung geben.

In den Marken und Pommern ist wie bei den Exemten Preußens zu verfahren.

Der Maaßstab für die Exemten wird für jeden einzelnen von den Regierungen festgesetzt, und dient demnächst für alle vorkommenden Fälle.

Die also repartirten Ausfälle sind zugleich mit der Steuer in den ersten 3 Tagen des Monats einzuziehen.

Ausfälle, die aus faktischen Versehen bei der Aufnahme oder aus Rechnungsfehlern entstehen, werden nach vorheriger Genehmigung von den Kreisbehörden in das Haben des Dorfkontos eingetragen.

Reste.

§. 25. Das Solleinkommen nach den genehmigten Dorfsaufnahmen muß monatlich richtig abgeliefert, und können keine Reste berücksichtigt werden, indem sie, wie ad §. 24. bei den Ausfällen vorgeschrieben ist, aufzubringen sind.

Ablieferung der Gelder.

§. 26. Bis zum 12ten eines jeden Monats liefern die Schulzen das monatliche Solleinkommen an die Kreiskassen oder Intendanturämter ab, so wie die etwa empfangene 2- oder 3monatliche Pränumeration.

Die Kreishebungs- und Bezirksbehörden schreiben die geleistete Zahlung als Kredit auf das jährliche Debet in dem Kontobuche der Dorfsrezepturen ab.

Den Kreisdirektoren liegt es ob, auf die richtige Rechnungsführung der Dorfschulzen zu wachen, und sie zu kontrolliren, daß sie nicht mehr erheben als wozu sie berechtigt sind, und daß der erhobene Betrag gehörig verwendet wird.

Verfahren bei den Spezialkassen, Buchführung Manual.

§. 27. Eine jede Behörde, welche Gelder abliefert, erhält darin ihr Konto auf einem besondern Folio. Hieraus folgt, daß

1) bei den Kreiskassen, welche Gelder theils in solle von den Domainen- und Intendanturämtern, theils aber von den einzelnen Dörfern empfangen, für jede dieser abliefernden Behörden ein eigenes Konto verhanden sein muß.

2) Bei den Kreiskassen, welche nur unmittelbar von den Dorfsrezeptoren empfangen, so wie bei den Domainen- und Intendanturämtern, erhält jedes Dorf oder Etablissement, welches abliefert, sein Konto.

Dies Konto erhält dieselbe Einrichtung, welche bereits in Absicht der Kontobücher für jedes Dorf vorgeschrieben ist.

Das

Das Debet einer jeden einzahlenden Behörde wird auf der einen Seite auf den Grund des genehmigten Solleinkommens der Zugänge und Abgänge nach §. 9. eingetragen.

Das Kredit wird nach den wirklich baar geleisteten Zahlungen auf das jährliche Debet abgeschrieben.

Hieraus folgt, daß ein jedes besonderes Folium des Manuals mit dem betreffenden Kontobuch der Gemeine genau übereinstimmen muß.

Die Intendantur- und Domainenämter rechnen mit den Kreiskassen durch besondere Quittungen ab; hier muß daher die Summe aller Spezialfolios des Hauptbuchs des Intendanturamtes mit dem Folio des Kreismanuals für dasselbe in der Solleinnahme übereinstimmen, und die Quittung über geleistete Zahlung mit dem Kredit im Hauptbuch der Kreiskasse.

Journal.

Zu dem Journal dient das Schema sub. Litt. H.

Es werden die geleisteten Zahlungen an Steuern sowohl als an Strafen darin, so wie sie eingehen, jedes in eine besondere Kolonne nach Datum, Namen des Einzahlenden und Betrag eingetragen.

Einsendung der Gelder.

§. 28. Bis zum 18ten eines jeden Monats müssen die Intendantur- und Domainenämter spätestens die monatliche Personensteuer-Einnahme an die Kreis-Steuereinnehmer in deren Wohnort abgeliefert haben.

Letztere liefern die gesammte Personensteuer-Einnahme, mittelbare und unmittelbare, mit der Kontribution an die Haupt-Regierungskassen ab.

Verfahren bei nichteingehaltenen Zahlungsterminen. Restextrakt.

§. 29. In sofern bei Einsendung der Gelder an die Haupt-Regierungskassen das Solleinkommen nicht erreicht, oder durch die Mehreinnahme aus den frühern Monaten nicht gedeckt wird, ist nach Lage der Kontos für jede einzahlende Behörde eine spezielle Nachweisung derjenigen Beiträge beizufügen, mit welchen einzelne Kommunen oder Intendanturen in Rückstand geblieben sind.

Einziehung der Reste.

§. 30. Bei der Personensteuer können wegen der solidarischen Verpflichtung keine Reste gut geheißen werden. Wird daher das monatliche Quantum nicht im bestimmten Termin abgeliefert, so ist wegen des Restes sofort die Exekution zu verfügen.

Zahlen Domainen- oder Intendanturämter nicht pünktlich ein, so halten sich die Kreiskassen zunächst an diese. Die Regierungen halten sich an die Kreiskassen.

Strafen. Prozeß- und Strafregister.

§. 31. Die Strafen werden nicht blos nach §. 28. in das Journal, sondern auch in das besondere Prozeß- und Strafregister, welches zugleich die Stelle des Manuals der Einnahme und Ausgabe an Strafen vertritt, eingetragen.

Das Schema C. bestimmt dessen Form.

Ein jeder anhängig gemachter Prozeß wird in die ersten 6 Kolonnen desselben eingetragen; sobald aber das Erkenntniß erfolgt und zur Vollziehung gebracht ist, müssen auch die übrigen Kolonnen gefüllt werden. Prozesse, welche im Laufe eines Etatsjahres noch unentschieden sind, werden in das für das folgende Jahr neu anzulegende Register übertragen.

X 3 §. 32.

Exekution. §. 32. Ueber diesen Gegenstand sind in Verfolg des Edikts vom 30sten Julius 1812. nähere Bestimmungen zu erwarten.

Tantieme. §. 33. Für die Erhebung der Personensteuer ist eine Tantieme von 3 pro Cent bewilligt; davon erhalten

Partizipienten.
1) die Dorfschulzen oder diejenigen, welche die unmittelbare Hebung von den Kontribuenten bewirken, 1 pro Cent.
2) Die Kreissteuer-Aemter, wo sie von den Dorfschulzen unmittelbar heben, empfangen 2 pro Cent.
3) Wo die Kreis-Steuerämter mittelbar von den Intendantur- und Domainenämtern heben, erhalten die Kreis-Steuerämter $\frac{1}{3}$ der 2 pro Cent, die Intendanturämter $\frac{2}{3}$ der 2 pro Cent, wogegen die Anschaffung der zu ihrer Rechnungsführung nöthigen Schreibmaterialien und Drucksachen ihre Sache ist, da mehr nicht als die Tantieme für Verwaltungskosten in Ausgabe passirt. An dem Antheil der Kreis-Steuerämter partizipirt der Rendant mit $\frac{2}{3}$, der Kontrolleur mit $\frac{1}{3}$.

Die Tantieme wird von der allmonatlich zur Erhebung gekommenen Bruttoeinnahme in Abzug gebracht und in den Kreiskassen-Extrakten in Ausgabe gestellt. Werden indebite erhobene Gefälle zurückgezahlt, so passirt davon keine Tantieme, sondern nur von der reinen Einnahme.

Die Spezialkassen stellen die aufgebrachte Bruttoeinnahme in Einnahme, und den Betrag

a) der zurückgezahlten Gefälle,
b) der nach Abzug derselben von der Einnahme abfallenden Tantieme

in Ausgabe.

Erstere Ausgaben werden mit den Zurückzahlungs-Anweisungen und den der Richtigkeit wegen bescheinigten Quittungen der Zurückempfänger, und letztere mit den Quittungen der Empfänger belegt.

Abführung der Gelder an die Hauptkasse. §. 34. Die Einnahmen der Spezialkassen werden monatlich geschlossen, und auch die Gelder, die später als in dem §. 29. bestimmten Termin eingehen, vor Ablauf des Monats zur Hauptkasse abgeführt.

Die Beiträge werden, so lange die Kolonnen Personensteuer und Strafen auf den gewöhnlichen Lieferzetteln der direkten Abgaben fehlen, auf besondere Lieferzettel gebracht, jedoch mit dem Vermerk

a) wie viel die Personensteuer für das laufende Jahr,
b) wie viel die etwanigen Reste des vorigen Jahres,
c) wie viel die Strafen

betragen.

Administrationsextrakt. Die Regierung erhält den vollständigen monatlichen Administrationsextrakt durch eine besondere Rubrik in dem Extrakt für die direkten Abgaben, welche die Bruttoeinnahme, die Tantieme und den Ueberschuß nachweiset. Auch die Strafen müssen darin übernommen werden.

Der

Der Administrationsextrakt sub. Tit. an Personensteuer muß genau mit den Beträgen der Lieferzettel übereinstimmen.

Die eingegangenen Reste aus dem vorigen Jahre werden unter einem besondern Titel der Restnachweisung für die direkten Abgaben nachgewiesen.

§. 35. Die monatlichen Administrationsextrakte für die direkten Abgaben, welche die Personensteuer enthalten, fertigt der Buchhalter der direkten Abgaben, die Kassenoffizianten vergleichen ihn mit dem Manual und reichen solchen der Regierung ein, die ihn mit den Spezialextrakten vergleichen und in calculo revidiren läßt. Verfahren bei den Regierungen in Absicht der eingegangenen Extrakte

§. 36. Da alle Kreiskassen durch das Edikt vom 30sten Julius 1812. für landesherrliche Kassen erklärt sind, so wird über die Personensteuer von keiner derselben eine Rechnung gelegt, sondern die Berechnung geschieht unter einem besondern Einnahme- und Ausgabetitel der Kreiskasse. Beide sind rechnungsmäßig zu justifiziren. Rechnungsverfahren bei den Spezialkassen.

Der Einnahmetitel zerfällt in zwei Abtheilungen, nämlich in Einnahme an Personensteuer und Einnahme an Strafen.

V. Abschnitt.

Von dem Straf- und Zwangsverfahren.

§. 37. Wer auf geschehene mündliche oder schriftliche Aufforderungen der konsignirenden Behörden eine personensteuerpflichtige Person verschweigt, die er nach §. 5. anzugeben verpflichtet ist, verfällt als Defraudant einer landesherrlichen Abgabe in eine Strafe, welche noch durch eine besondere Deklaration näher bekannt gemacht werden wird.

§. 38. Der Denunziantenantheil beträgt ⅓ der wirklich gezahlten Geldstrafe; von Resolutionsgebühren wird kein Denunziantenantheil gegeben. Denunziantenantheil.

§. 39. In Absicht des summarischen Verfahrens in Bestrafungsfällen findet dasselbe Anwendung, was bereits gesetzlich in Betreff anderer Verkürzungen öffentlicher Gefälle, z. B. der Gewerbe-, der Luxussteuer, gesetzlich vorgeschrieben ist. Summarisches Verfahren.

§. 40. Es sind daher auch in den dazu geeigneten Fällen die Gebühren pro Resoluto, nicht minder die Stempelgelder mit anzusetzen. Diese Gebühren werden nicht besonders, sondern unter den Strafen, mit aufgeführt. Gebühren.

§. 41. Diejenigen Behörden, welche die Aufnahme der Personensteuer bewirken, führen die summarischen Untersuchungen, und befördern die geschlossenen Akten nach vorheriger Nummerirung und Eintragung in das Prozeßregister mit einem kurzen Begleitungsbericht an die Abgabendeputation, zur Abfassung des Resoluts oder um sie an die Gerichtsbehörde abzugeben. Behörden, die mit der summarischen Untersuchung beauftragt sind, und deren Obliegenheit.

Eben so liegt ihnen die Vollstreckung der Erkenntnisse ob.

§. 42. Den Kreisdirektoren wird im Fall des Verdachts verschwiegener steuerpflichtiger Personen die Ausmittelung des Umstandes, ob sie zur Zeit der Auf- Revision durch obere Beamte.

Aufnahme der Listen im Orte waren, aber verschwiegen wurden, zur besondern Pflicht gemacht.

Die Aufnahmebehörden können eine solche Thatsache durch Vernehmungen u. s. w. auszumitteln suchen, ohne deshalb einer speziellen Legitimation ihrer Vorgesetzten zu bedürfen. Berlin, den 4ten Oktober 1812.

Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben.

L a d e n b e r g.

Sämmtliche betreffenden Behörden haben sich hiernach genau zu achten, und vorzüglich die Herren Landräthe die Konsignationen zur bestimmten Zeit einzureichen, wobei denselben noch zur Achtung gereicht, daß hierdurch die Zirkularverfügung vom 2ten d. M. wegen Aufnahme der Listen pro 18½ um Martini d. J. aufgehoben ist.

Zur Erleichterung der Hebungsbehörden bezwecken wir die in der Instruktion bemerkten Schemata hier drucken, und denselben gegen Erstattung der Druckkosten durch die Herren Landräthe und Kreisdirektorien zukommen zu lassen. Letztere werden daher aufgefordert, einen Ueberschlag zu machen, wie viele Exemplare von einem jeden einzelnen betreffenden Schema dieselben in ihren Kreisen vorläufig auf ein Jahr bedürfen, und uns die desfalsige Nachweisung ganz ohnfehlbar in der ersten Hälfte des künftigen Monats einzureichen, wo dann die Drucksachen im Monat Dezember erfolgen sollen.

Potsdam, den 29sten Oktober 1812.

No. 490. Versteuerung der fremden Bänder und Schnüre nach dem Gewichte. A. P. 1648. Oktober.

Da der Eingang der in Frankreich und in den überelbischen, ehemals Preußischen Provinzen gefertigten Bänder und Schnüre, durch den sogenannten französischen Tarif erlaubt worden, dieser aber die Erhebung der Gefälle nach gewissen Prozenten des Werths vorschreibt, und hierdurch der Uebelstand entsteht, daß die Akziseämter sehr abweichende Veranschlagungen des Werths machen, woraus eine ungleiche Besteuerung der Waaren erfolget, so ist es Inhalts der Verfügung des Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern, und für die Staatseinkünfte im Ministerio der Finanzen vom 29sten v. M. als zweckmäßig festgesetzt worden:

die ehemals schon stattgefundene Versteuerung der fremden Bänder und Schnüre, nach dem Gewicht, wieder herzustellen.

Es versteht sich dabei von selbst, daß die Abgaben, welche jetzt bestanden, nicht erhöhet werden dürfen.

Zur Erleichterung der Hebungsbehörden sowohl, als des Publikums, ist nachstehender Tarif, nach mäßigen Aestimationssätzen angefertiget, wonach die Akziseämter vom 1sten Dezember d. J. ab zu verfahren haben, so daß von diesem Tage an, alle Aestimation der fremden Bänder wegfällt.

Potsdam, den 30sten Oktober 1812.

Ta-

Tarif

zur Versteuerung der fremden Bänder nach dem Gewicht. Für die Provinzen Kurmark, Neumark, Pommern und Schlesien.

Benennung der Bänder.	Gewichtssatz.	Abgabe. rtl.	gr.	pf.
1) Ganz seidene Bänder und Schnüre ohne Inlage .	Berl. Pfd.	1	14	6
2) Dergleichen auf Holz und Pappe geschlagen . .	dito	1	—	—
Nota. Zu dem zweiten Satz sind nur die Gattungen Bänder zu rechnen, welche gewöhnlich auf Holz, oder Pappe gewickelt werden. Sollten Bänder oder Schnüre derjenigen Gattungen, welche sonst ohne Inlauge in den Handel gekommen sind, mit dünnen Streifchen Papier oder Pappe versehen, vorkommen, so sind selbige dennoch zu dem ersten Satz zur Versteuerung zu ziehen.				
3) Halbseidene, auch Floret- und Frisoletbänder .	dito	—	10	10
4) Wollene, leinene, halbwollene und halbleinene, auch baumwollene Bänder	dito	—	2	6

Sämmtliche in der Kurmark belegenen Domainenämter werden angewiesen, für das abgelaufene Etatsjahr $18\frac{11}{12}$. eine gleiche statistische Uebersicht von den Domainen, nach ihrem Zustande in diesem Etatsjahre, als durch die Zirkularverfügung vom 25sten Oktober 1811. für das Jahr $18\frac{10}{11}$. verlangt worden, nach dem damals mitgetheilten Schema, mit Berücksichtigung der sich seitdem ergebenen Abänderungen, unfehlbar bis zum 1sten Dezember d. J. einzureichen. Dabei wird den Aemtern bemerklich gemacht: No. 491. Statistische Uebersicht von den Domainen pro $18\frac{11}{12}$. F. 1433. Oktober.

1) daß der approbirte Spezial-Amtsetat pro $18\frac{11}{12}$., oder bei den veräußerten Aemtern die hiernächst angefertigte approbirte Etatsbalanze zum Grunde gelegt werden muß, so daß die Einnahme, Ausgabe und Ueberschüsse in den statistischen Tabellen damit genau stimmen;

2) daß in der Kolonne: vererbpachtete Vorwerke, nur wirkliche Erbpachtvorwerke und keine einzelne Erbpachtgrundstücke aufgenommen werden dürfen;

3) daß in der Kolonne: Domaineneingesessenen nur die Zahl der in jeder Amtsstadt, oder in jedem Amtsdorfe wohnenden Eigenthümer oder Laßbesitzer nach den Prästationstabellen, außerhalb des Amtsbezirks wohnende Zensiten aber darin nicht mit aufgeführt werden dürfen;

4) daß

4) daß zu den Domanialabgaben der Unterthanen blos die beständigen Gefälle, das Dienstgeld mit Einschluß für die Naturaldienste und die Getreidepächte sowohl in Gelde als in natura gerechnet werden, und

5) daß alle übrigen Gefälle, zum Beyspiel unbeständige Gefälle für wüste Höfe und Ländereien, für Zins- und Laßwiesen, Erbpacht für Forstgründe ꝛc., Erb- und Zeitpacht für Seen, Fischereien, Mühlen, Ziegeleien ꝛc., für kleine Pachtstücke und beständige Gefälle oder andere Abgaben von auswärtigen Zensiten in der Kolonne: von anderen Nebennutzungen, aufgeführt werden müssen.

6) Zur besseren Uebersicht und Revision sind in der ersten Kolonne des den Aemtern unterm 25sten Oktober 1811. mitgetheilten Schema's pro $18\frac{10}{11}$. die Vorwerke, Dörfer, Städte, und dann die in die Kolonne: andere Nebennutzung gehörenden Gegenstände hintereinander speziell, die Summen bei jedem aber nur summarisch aufzuführen und in den Berichten das etwan Nöthige zu erläutern.

Die Einsendung geschieht an die hiesige Regierungskontrolle, und wird die Einhaltung des vorgeschriebenen Termins diesmal um so mehr gewärtigt, als die Arbeit in diesem Jahre, wo nur die Abänderungen nachzutragen sind, nicht mit Schwierigkeit verknüpft sein kann. Nach Ablauf des Termins werden die Restanten sofort in 2 Rthlr. Strafe genommen, und wenn auch bis zum 15ten Dezember d. J. die Nachweisung nicht eingegangen sein sollte, wird die Beitreibung durch den Landreuter sofort verfügt werden. Potsdam, den 30sten Oktober 1812.

No. 492. Einkommensteuer von Gehältern. P. 672. Oktober.

Sämmtlichen im Lauf dieses Jahres mit Einquartierung und Verpflegung fremder Truppen, so wie mit andern Leistungen für dieselben beschwert gewesenen Offizianten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit höherer Bestimmungen die ihnen von den Kassen zu machenden Besoldungsabzüge, Behufs der letzten $\frac{2}{3}$ der Einkommensteuer, in soweit solches nicht schon geschehen ist, nicht mehr an die Haupt-Vermögens- und Einkommensteuer-Kasse werden abgeliefert, sondern in deposito behalten werden, um ihnen daraus ihre Forderungen für die obigen Gegenstände nach einer mit ihnen anzulegenden Berechnung zu seiner Zeit zu vergüten.

In Ansehung der Ablieferung der Einkommensteuer-Beiträge der Spezialkassen an unsere Haupt-Regierungskasse wird dadurch nichts geändert, und nur diejenigen, welche wie die Kreiskassen bisher unmittelbar an die Departements-Vermögen- und Einkommensteuer-Kasse in Berlin abzuliefern angewiesen waren, haben sich in Ansehung der Asservation der Beiträge zu den zwei letzten Drittheilen hiernach zu achten. Potsdam, den 31sten Oktober 1812.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Da die Frage zur Sprache gekommen: No. 75. Oeffentliche Abgaben der verschuldeten Offizianten.

nach welchem Maaßstabe die öffentlichen Abgaben der verschuldeten Salaristen und Pensionairs, von der denselben nach der gesetzlichen Bestimmung verbleibenden, und der den Gläubigern gebührenden Besoldungs- und Jahrgelder-Rata in Abzug zu bringen seien,

und darauf, nach dem Reskripte des Herrn Justizministers v. Kircheisen Exzellenz vom 10ten Oktober 1812, im Einverständnisse der kompetenten Behörden, beschlossen worden:

daß die öffentlichen Abgaben von den Besoldungen und Jahrgeldern, zur Hälfte von dem den Offizianten und Pensionairs frei bleibenden Theile des Gehalts oder Jahrgeldes, und zur andern Hälfte von der Quote der Gläubiger entnommen werden sollen;

so wird solches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Berlin, den 19ten Oktober 1812.

Da dem Kammergericht angezeigt ist, daß bei mehreren Justizämtern die Gebühren in Kriminal-Untersuchungssachen nicht zur Sportelkasse berechnet, sondern zwischen dem Justizbeamten und Aktuarius getheilt werden, dies aber gegen die Verfassung der Haupt-Justizämter-Sportelkasse anläuft, weil die Justizbeamten und Aktuarien alle Gebühren, die sie deserviren, indem sie die Jurisdiktion des Amts exerziren, zur Sportelkasse berechnen müssen, so werden nicht nur sämmtliche Justizämter angewiesen, sich hiernach gehörig zu achten, sondern die Justizämter Beeskow, Wollup rc., Königs-Wusterhausen, Liebenwalde, Loburg, Neustadt-Eberswalde, Oranienburg, Alten-Platow, Jerichow, Saamund, Storkow und Zossen, die im Jahre 18$\frac{11}{12}$. keine Kriminalgebühren in Rechnung gestellt haben, erhalten auch Befehl, binnen 14 Tagen, bei 2 Rthlr. Strafe anzuzeigen, ob dergleichen nicht einzunehmen gewesen sind. No. 76. Kriminalgebühren.

Berlin, den 22sten Oktober 1812.

Sämmtliche Justizämter des Departements werden hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen, und bei 1 Rthlr. sogleich einzuziehender Strafe, anzuzeigen, wie viel Depositalgelder-Zinsüberschüsse sich beim Abschluß der Rechnung am 1sten Junius c. vorgefunden haben. Berlin, den 26sten Oktober 1812. No. 77. Depositalgelder-Zinsüberschüsse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Ständischen Domainen-Verwaltungskommission.

Diejenigen Beamten und Individuen, welche der Aufforderung vom 25sten August d. J. im 35sten Stück des Amtsblatts sub No. 414. nicht genügt, und die Atteste über die bei der betreffenden Vermögens- und Einkommensteuer-Kommission geschehene Versteuerung der von ihnen bei uns zur Kaution deponirten Staats- oder Kommunalpapiere nicht eingereicht haben, werden, mit Bezug No. 2. Versteuerung der Kautionspapiere.

auf

auf die diesfallsige Bekanntmachung der Königlichen Kurmärkischen Regierung vom 24sten dieses Monats, aufgefordert, statt jener Papiere, welche nun nicht mehr die nöthige Sicherheit gewähren, da sie wegen der unterlassenen Versteuerung zur Hälfte der Konfiskation unterworfen sind, andere annehmliche Kautionsdokumente binnen 14 Tagen, bei Vermeidung ernstlicher mit Kosten und sonstigen Nachtheilen verknüpfter Zwangsmittel, einzureichen.

Potsdam, den 25sten Oktober 1812.

Personalchronik.

Der Akziserendant Preissier aus Gransee ist zum 2ten Rendanten in Schwedt, und der Rendant Friedrich aus Brüssow zum Rendanten in Gransee, der Kontrolleur Krückmann zum interimistischen Rendanten bei der Gewerbesteuer-Kasse in Berlin, und der Kalkulator Krall zum Kontrolleur bei gedachter Kasse ernannt.

Der Kassenassistent Zorn bei dem Akziseamt in Potsdam ist zum Postakzise-Einnehmer daselbst, und in dessen Stelle der Supernumerarius Ludewig aus Perleberg zum Kassenassistenten bestellt.

Dem invaliden Feldjäger Kastner ist die Stelle des verstorbenen Schleusenmeisters Köppen bei der Kupferhammer-Schleuse im Finowkanal übertragen.

Der Seminarist Holz ist zum Schullehrer in Schenkenberg bestellt.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Schädliche Erdmaden.

In verschiedenen Gegenden der Provinz zeigt sich jetzt, besonders häufig auf den Wiesen, Gärten und Weideplätzen, ein Insekt in seinem ausgebildeten Zustande, welches als Larve auf Wiesen und Angern großen Schaden anrichtet. Dies ist eine Art großer langfüßiger Mücken oder Schnacken (Tipula oleracea, abgebildet in Frisch's Insekten Deutschlands 4ter Theil. Tab. 12.) deren Larve eine zolllange graue Made ist. Diese Larven halten sich am liebsten in der sogenannten Dammerde auf, tödten das Gras durch stetes Umwühlen der Erde, besonders durch das Loswühlen derselben von den Wurzeln, und verwandeln sich in der Mitte des Sommers in stachliche Nymphen, aus denen nach einigen Tagen die Mücken (mit sechs langen leicht abbrechenden Füßen und zwei langen schmalen durchsichtigen Flügeln) auskriechen, die an und für sich zwar keinen Schaden anzurichten vermögen, wohl aber auf das künftige Jahr hinaus die schädlichen Larven erzeugen, welche bei irgend gelinder Temperatur den Winter hindurch leben. Natürliche Feinde dieses Gewürms sind die Maulwürfe und Vögel, welche letztere sie begierig aufsuchen

Außerdem dient zu dessen Vertilgung das Betreiben der mit den Erdmaden behafteten Stellen mit Schweinen, das Verpflügen und Eggen dieser Stellen und das Darüberhinfahren mit großen und schweren Walzen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 46.

Potsdam, den 31sten November 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Von des Herrn Staatskanzlers Exzellenz ist unterm 1sten v. M. entschieden worden, daß die Bestimmung in der Deklaration vom 27sten Junius pr. §. 1. b. No. 493. Gehalts- und Pensionsquittungsstempel. A. 2149. Oktober.

die Steigerung der für Rechnungen und Quittungen zu zahlenden Stempel gehet nur bis zu 2 Rthlr.

auch auf Gehalts- und Pensionsquittungen Anwendung finden soll.

Dies wird mit Bezug auf das hierdurch abgeänderte Publikat vom 26sten August c. im 36sten Stück des Amtsblatts No. 415. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 6ten November 1812.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 13ten Julius c., zum Besten der Gewerbefreiheit und der durch solche zu erreichenden wohlthätigen Zwecke, die in Folge des Gesetzes vom 25sten Januar 1787. und des Akzisereglements vom 3ten Mai desselben Jahres, annoch bestehende Einschränkung, No. 494. Kumulativer Handel mit fremden Weinen und Landwein A. P. 2090. Oktober.

wornach keinem, mit ausländischen Weinen handelnden Kaufmann gestattet ist, auch Landwein zu führen,

allgemein aufzuheben, zur Sicherung der Gefälle aber, welche der Staat von den fremden Weinen erheben zu lassen, jetzt und in Zukunft rathsam findet, zu bestimmen geruhet,

daß diejenigen Kaufleute, die sich der Freiheit, fremde und Landweine zugleich zu führen, bedienen wollen, verpflichtet sein sollen, von dem Landwein dieselben Gefälle, welche nach dem jedesmaligen Tarif von der geringsten Sorte der fremden Weine zu erheben sind, zu entrichten, dahingegen die nicht mit fremden Weinen zugleich handelnden Personen, von dem Landwein fortdauernd nur die gewöhnliche tarifmäßige Abgabe erlegen sollen.

Da übrigens zugleich verordnet worden, daß, zur Verhütung aller Nachtheile und Unterschleife bei der in Rede stehenden kumulativen Handelsfreiheit, eine zweckmäßige Kontrolle eingeleitet und geführt werden soll, so wird, zufolge

Verfügung der Königl. Abgabensektion vom 4ten v. M., mit Genehmigung des Herrn Staatskanzlers Exzellenz, diese Kontrolle dahin festgesetzt.

1) Sämmtliche, mit fremden Weinen sowohl en gros, als en detail handelnden Kaufleute müssen zur Erklärung aufgefordert werden, ob sie besagten kumulativen Handel künftig zu betreiben gesonnen sind, und hierüber ihre schriftliche Deklaration an das Akziseamt ihres Wohnorts abgeben.

2) Diejenigen, welche solchen kumulativen Handel treiben wollen, müssen dies ihrem Gewerbeschein einverleiben lassen.

3) Sie müssen sich verbindlich machen, die jedesmalige Quantität des zu diesem kumulativen Handel akquirirten Landweins, sie mögen solchen von einem Weinbauer selbst, oder von einem lediglich mit Landwein handelnden Weinhändler, oder von einem Partikulier erhalten, dem Akziseamte des Orts schriftlich, mit Benennung des Verkäufers und dessen Wohnorts anzeigen, und den davon zu entrichtenden Konsumtionssteuer-Betrag mit neun Thalern pro Berliner Eimer, jedoch nach Abzug der auf dem Landwein nach dem Tarif jeder Provinz ruhenden Akziseabgabe, wenn deren bereits geschehene Erlegung entweder durch die Akzisequittung oder den Akzise-Passirzettel erwiesen wird, zu bezahlen. Sie dürfen den Landwein vor erfolgter Versteuerung nicht in ihre Keller nehmen, widrigenfalls sie als Defraudanten behandelt werden.

4) Wenn ein zum Handel mit Landwein berechtigter Kaufmann beabsichtiget, mit fremden Weinen zu handeln, so muß er zuvor dem Akziseamte des Wohnorts davon Nachricht geben, welches verpflichtet ist, seiner vorgesetzten Behörde davon Anzeige zu machen. Die Weinbestände müssen alsdann sofort aufgenommen, nachversteuert, und der Kaufmann muß, wie ad 1. 2. et 3. vorgeschrieben, behandelt werden.

5) Weinhändler, welche mit fremden Weinen handeln, und zugleich Besitzer von Weinbergen sind, müssen ad Protocollum erklären, ob sie den gewonnenen Landwein zu ihrem gewöhnlichen Handel benutzen wollen, oder nicht.

In beiden Fällen müssen sie während der Kelterzeit genau beobachtet, und nach deren Beendigung die Bestände aufgenommen werden; im erstern Falle liegt ihnen ob, die Versteuerung mit neun Thalern pro Eimer zu leisten, im zweiten Falle muß ein Konto mit dem Weinhändler angelegt werden, welches die gewonnene Quantität Wein in Anschreibung enthält. Der Verkauf darf nur Eimerweise geschehen, und muß mit den Attesten der Käufer belegt sein. Was in dieser Art nicht nachgewiesen werden kann, muß nachholend mit neun Thalern pro Eimer, nach Abzug der schon berichtigten Gefälle, versteuert werden.

Durch Verpachtung des Weinberges, wenn derselbe in der Nähe des Orts, wo das Weinlager des mit fremden Weinen handelnden Kaufmanns sich befindet, belegen ist, kann sich der Inhaber von diesen Vorschriften nicht befreien.

6) Der

6) Der Landweinhändler in den Städten, so wie der städtische Weinkultivateur müssen alle Verkäufe, welche drei Eimer oder mehr betragen, dem Akziseamte anzeigen, um den Verbleib zu kontolliren.

Den Akziseoffizianten stehet frei, von Zeit zu Zeit Kellerrevisionen vorzunehmen, bei welchen die genau zu führenden Verkaufsbücher vorzulegen sind.

Indem dies zur Nachricht des Publikums bekannt gemacht wird, werden die von uns ressortirenden Akzisebehörden gemessenst angewiesen, genau darauf zu sehen, daß dem Inhalte dieser Vorschriften überall genau nachgelebet werde, und wird denselben aufgegeben, unfehlbar binnen sechs Wochen zu berichten, ob in ihren respektiven Bezirken mit fremden Weinen handelnde Kaufleute vorhanden sind, welche sich erklärt haben, zugleich mit Landwein künftig handeln, und letztern nach dem, auf gewöhnlichen französischen Wein gelegten Akzisesatz versteuern zu wollen, eventualiter aber die desfalsigen Verhandlungen binnen gedachter Frist an uns einzureichen. Potsdam, den 7ten November 1812.

No. 495. Zulagen der Revisionsoffizianten. A. 2769. Oktober.

Da die in den Konsumtionssteuer-Etats pro 18$\frac{12}{13}$. den Revisionsoffizianten ausgesetzten Zulagen keinesweges, um letztere im Gehalte zu verbessern, sondern lediglich für die Verrichtung des Revisionsdienstes bewilligt, und jederzeit zur anderweiten Disposition revokabel sind, sobald Seitens der dazu bestimmten Subjekte dasjenige nicht geleistet wird, was man zu erwarten berechtigt ist, so werden sämmtliche Konsumtionssteuer-Aemter angewiesen, von den des Revisionsdienstes halber mit Zulagen versehenen Offizianten vierteljährige Nachweisungen über ihre Dienstleistungen außerhalb ihres Wohnorts, mit ihrem pflichtmäßigen Bericht begleitet, anhero einzureichen, um darnach zu beurtheilen, ob selbige fleißig gewesen sind, entgegengesetzten Falles aber wegen zweckmäßigerer Verwendung der Zulage verfügen zu können.

Den Amtsvorstehern wird es dabei zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, die in Rede stehenden Verrichtungen sorgfältig zu prüfen, und bei eigener Verantwortung darauf zu halten, daß die von den betreffenden Offizianten an das Amt monatlich abzugebenden Nachweisungen ihrer Dienstleistungen der Wahrheit getreu gefaßt sein mögen, den Herren Steuerräthen und Ober-Stadtinspektoren aber aufgegeben, auch ihrerseits dahin zu sehen, und die gedachten Offizianten gehörig zu kontrolliren.

Die verlangten Quartalnachweisungen müssen übrigens den 12ten des Monats nach dem Etatsquartal unfehlbar allhier eingehen, und ist dies in der Terminnachweisung nachzutragen. Potsdam, den 7ten November 1812.

No. 496. Schlachtsteuer-Defraudationen. A. 160. November.

Die Konsumtionssteuer-Aemter sind bereits mittelst der im 13ten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No. 157. enthaltenen Verordnung vom 20. März d. J. angewiesen, den Dorfseinnehmern zur Pflicht zu machen, daß sie schlechterdings keinem der sich meldenden Steuerschuldigen gestatten sollen, ohne zuvor gelösete Schlachtsteuer-Quittung zu schlachten.

Wenn

Wenn jedoch dessen ungeachtet viele Defraudationsprozesse vorgekommen sind, in welchen die Denunziaten sich damit entschuldigen, daß sie von den Dorfseinnehmern die Erlaubniß zum Schlachten und zur nachträglichen Einholung der Steuerquittung erhalten hätten, solches auch in vielen Fällen von den Dorfseinnehmern eingeräumt worden ist, so wird, zufolge Verfügung der Königl Abgabensektion vom 21sten v. M., bei der jetzt eintretenden Schlachtzeit, obige Vorschrift zur pünktlichen Befolgung von neuem in Erinnerung gebracht, und das Publikum gewarnt, ohne in Händen habende Quittung mit dem Schlachten nicht vorzuschreiten, widrigenfalls die Uebertreter dieser Vorschrift die gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen haben, indem auf den etwanigen Einwand, daß sie von dem Dorfseinnehmer die Erlaubniß zum Schlachten erhalten, oder demselben von dem vorhabenden Schlachten vorläufige Anzeige gethan hätten, Rücksichts des in den Gesetzen sich gründenden und hierdurch erneuerten Verbots, gar nicht geachtet werden wird. Potsdam, den 8ten November 1812.

No. 497. Luxussteuer für Hunde. A. 2462. Oktober.

Das bedeutende Minus von Hunden, welches sich aus mehreren neuern Luxussteuer-Rollen gegen die frühern ergiebt, läßt vermuthen, daß die Bestimmung in der Deklaration vom 14ten September 1811,

für jedes Gehöft solle ein Hund luxussteuerfrei sein,

so verstanden worden,

daß jeder Hausbesitzer in einer Stadt für sein Haus einen Hund frei habe.

In dieser Ausdehnung kann indeß jene Deklaration nicht verstanden werden. Denn unter Gehöft ist nach der Bestimmung der Königlichen Abgabensektion nicht ein Haus in der Stadt, sondern entweder eine ländliche Besitzung, oder eine solche städtische gemeiner, womit Ackerwirthschaft verbunden ist.

In Ansehung der Hunde in den Städten kann nach der Festsetzung der Königlichen Abgabensektion nur der Inbegriff sämmtlicher Lokal- und Personalverhältnisse in jedem einzelnen Fall entscheiden, ob der Hund zur Bewachung des Grundstücks oder zum Vergnügen des Eigenthümers gehalten wird.

Das erstere ist z. B. von solchen Hunden anzunehmen, die den ganzen Tag über an der Kette liegen.

Die Beurtheilung bleibt der Verwaltungsbehörde überlassen. Es ist hierbei von der Königlichen Abgabensektion festgesetzt:

daß, so oft die Bestimmung des Hundes als ein bei gewöhnlicher Vorsichtigkeit nothwendiger Wächter des Hauses, mit voller Ueberzeugung angenommen werden kann, die Luxussteuer von selbigem cessiret.

Hiernach haben sich die Verwaltungsbehörden für die Folge auf das genaueste zu achten. auch diejenigen Hunde, welche nach diesen Grundsätzen steuerpflichtig, wegen unrichtiger Auslegung der gedachten Deklaration aber in die Luxussteuer-Rollen nicht aufgenommen worden sind, noch nachträglich zu besteuern, und in den zu Ende dieses Monats nach Vorschrift der Instruktion einzureichenden Zugangsnachweisungen aufzuführen. Potsdam, den 10. Nov. 1812.

Um

Unterm 2ten Junius v. J. erließen wir an die Geistlichkeit unserer Provinz eine Verfügung, in welcher wir dieselbe aufforderten, der Unterweisung der Katechumenen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. (Siehe Amtsblatt 1811. Stück 8.) Insbesondere gaben wir zu erwägen, wie dringend nöthig es sei, auf diese Unterweisung eine längere Zeit, als gemeiniglich geschieht, zu verwenden, und in der Regel allen denen die kirchliche Konfirmation zu verweigern, welche nicht außer dem Elementar-Religionsunterricht in der Schule, auch den eigentlichen Katechumenen- und Konfirmandenunterricht in einem doppelten Lehrkursus gehörig genossen haben. Aus den mittlerweile eingegangenen Berichten der Herren Superintendenten haben wir mit Wohlgefallen ersehen, daß sehr viele Pfarrer, der Würde ihres Amts eingedenk, sich nicht damit begnügen, das Minimum, welches das Reglement vom 30sten Julius 1807. hierunter vorschreibt, zu beobachten, sondern mit rühmlichem Eifer bemüht sind, die Zeit des Katechumenenunterrichts, so weit es die Umstände gestatten, zu verlängern, und ihre Gemeinden dahin zu bringen, daß sie auf denselben einen höheren Werth setzen. Diese Angelegenheit ist indeß von so hoher Wichtigkeit, daß wir nicht umhin können, dieselbe nochmals der Aufmerksamkeit sämmtlicher Pfarrer unserer Provinz aufs dringendste zu empfehlen, und zugleich auf Veranlassung mehrerer bei uns eingegangenen Anfragen und Vorstellungen die bestehenden Verordnungen in Erinnerung zu bringen. Das Reglement vom Jahre 1807. schreibt 1) vor, daß der zu ertheilende Religionsunterricht nicht auf eine Zeit von sechs Wochen oder von einem Vierteljahre eingeschränkt werden dürfe, sondern das ganze halbe Jahr hindurch, welches der Konfirmation vorangeht, und zwar wenigstens an zwei oder drei Tagen in der Woche dauern, und ein jedes Kind zwei halbe Jahre daran Theil nehmen solle. Hiermit ist nicht verordnet worden, daß der ganze von den Pfarrern der Gemeindejugend zu ertheilende Religionsunterricht in zwei Semestern beendigt werden müsse. Es ist in dieser Vorschrift blos von dem letzten Kursus des Unterrichts, nämlich von dem der Konfirmation zunächst vorhergehenden Konfirmandenunterrichte die Rede, welchem außer dem vorbereitenden Elementar-Religionsunterrichte in der Schule, wo es irgend thunlich, der erste Kursus oder die beständig auch während des Konfirmandenunterrichts fortwährende Unterweisung der Katechumenen vorhergehen muß. Wir bemerken hierbei, daß es ein Irrthum ist, wenn einige Pfarrer meinen, daß der Katechumenen- und Konfirmandenunterricht blos zur Winterszeit, wenn der Schulbesuch am frequentesten ist, ertheilt werden dürfe. Mehrere Pfarrer haben durch die Fortsetzung ihres Unterrichts während der Sommermonate den Besuch der Schule zu dieser Zeit befördert, und es ist zu wünschen, daß dieses durchgängig, so viel die Umstände gestatten, geschehen möge. Das erwähnte Reglement verordnet 2) daß der Prediger zu jenem Religionsunterrichte durchaus kein Kind hinzulassen dürfe, welches nicht schon die zur Benutzung eines ausführlichen Religionsunterrichts erforderlichen Vorkenntnisse eingesammelt hat. Auch diese Vorschrift gilt wieder blos von dem Konfirmandenunterrichte. Und wir müssen sämmtliche Pfarrer nochmals dringend auffordern, dieselbe mit gewissenhaf-

No. 498. Unterweisung der Katechumenen. C. 33. November.

hafter Strenge, wie es sich für treue Seelsorger geziemt, zu befolgen und nicht durch eine unzeitige Nachgiebigkeit die Ehre der Kirche kleinen Nebenrücksichten aufzuopfern. In der Regel soll nach dem erwähnten Reglement 3) kein Kind vor dem Eintritt in sein dreizehntes Lebensjahr zu dem Konfirmandenunterrichte angenommen werden. Sollten indeß Eltern wünschen, daß ihre Kinder länger an diesem Unterrichte Theil nehmen, so können solche Kinder, wenn sie fähig und hinlänglich mit den erforderlichen Vorkenntnissen ausgerüstet sind, auch schon früher zugelassen werden; so wie die Pfarrer auch befugt sind, diejenigen Kinder, welche bis zur Zeit der Konfirmation nicht die gehörigen Fortschritte gemacht haben, länger in ihrem Unterrichte zu behalten. Auch ohne erneuerte Aufforderung werden die Pfarrer dahin sehen, daß die Kinder während der Zeit ihrer Theilnahme an dem Konfirmandenunterrichte mit besonderem Fleiße auch die Schule besuchen. Aus jenen Festsetzungen ergiebt sich 4) daß in der Regel kein Kind vor zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre konfirmirt werden darf. Wenn jedoch sowohl hiervon, als auch von der zweiten und dritten Vorschrift Ausnahmen nöthig werden sollten, so können diese nicht ohne Vorwissen und Zustimmung des Superintendenten der Diözese statt finden, welcher, falls er dabei erhebliche Beschwerden hat, darüber an uns berichten muß. 5) Kinder aus fremden Parochien darf der Pfarrer nicht ohne Konsens desjenigen Pfarrers, in dessen Parochie die Kinder gehören, zum Konfirmandenunterricht und zur Konfirmation annehmen. Dagegen ist aber auch der Pfarrer derselben nicht befugt, diesen Konsens ohne hinreichende Gründe zu verweigern; noch weniger soll es erlaubt sein, ein auf solche Art durch einen bestellten Prediger konfirmirtes und zum Abendmahl angenommenes Kind, wenn es den Konfirmationsschein dieses Predigers vorzeigt, nochmals, durch welchen Prediger es auch sey, prüfen, oder zu einer abermaligen Vorbereitung zwingen zu wollen. Wir verweisen hierbei auf das allgemeine Landrecht. Theil 2. Tit. XI. §. 427. u. f. Wie es in Betreff derjenigen Kinder, welche aus dem Auslande herüber kommen, zu halten sei, ist durch eine Verfügung vom 3ten Februar 1803. dahin festgesetzt worden, daß von den Pfarrern, außer den Katechumenen von etwanigen ausländischen Filial- und kombinirten Pfarrdörfern, keine Kinder aus dem Auslande zur Konfirmation zugelassen werden sollen, es wäre denn, daß sie von einem Einwohner an Kindes Statt angenommen, oder, wo nicht Jahr und Tag, doch wenigstens ein volles halbes Jahr vor der Konfirmation, dergestalt herüber gegangen wären, daß sie nach derselben nicht wieder an den Ort ihres vorigen Aufenthalts zurückzukehren die Absicht hätten; daß aber in einzelnen, eine besondere Ausnahme zu erfordern scheinenden Fällen von den Pfarrern Bericht zu erstatten und eine spezielle Verfügung zu erwarten sei. 6) In jeder Parochie, in welcher konfirmationsfähige Kinder vorhanden sind, soll in der Regel alljährlich eine öffentliche Konfirmation vorgenommen werden. Wo die Zahl derselben nur sehr klein ist, und die Eltern es vorziehen, um der größern Feierlichkeit willen ihre Kinder noch länger an dem Konfirmandenunterrichte theilneh-

nehmen zu lassen, bis eine größere Anzahl von Konfirmanden vorhanden ist, da darf der Pfarrer die Konfirmation aufschieben. Bei dieser Gelegenheit wollen wir den Pfarrern noch anempfehlen, den Konfirmationsaktus möglichst feierlich und eindringlich einzurichten, alles, was anstößig und der Würde der Kirche zuwider ist, dabei zu vermeiden, und dagegen zur Erhöhung der Feierlichkeit von edlern liturgischen Anordnungen und insbesondere auch von mehrstimmigen Chorgesängen Gebrauch zu machen. 7) Da auch in kleinen Städten die Zeit des Katechumenen- und des Konfirmandenunterrichts oft zum Nachtheil des Unterrichts in der Schule ausgewählet wird, so sollen die zu dem Religionsunterricht des Pfarrers bestimmten Tage und Stunden nur nach vorhergegangener Verabredung und Vereinigung mit der magistratlichen Schulkommission und dem Rektor der Schule dergestalt festgesetzt werden, daß darunter die Schule nicht unnöthigerweise leidet, oder wohl gar der Besuch derselben den Konfirmanden unmöglich gemacht wird. 8) Die Zulassung einer übergroßen Anzahl von Katechumenen zum gemeinschaftlichen Unterrichte, welche in größeren Parochien hie und da statt findet, ist ferner nicht zu dulden, sondern es wird hierdurch festgesetzt, daß keine Katechumenenversammlung die Zahl von funfzig übersteigen darf. Wenn ein Pfarrer deren mehrere anzunehmen genöthigt wird, so muß er die Kinder, sobald ihre Zahl über 50 hinausgeht, in zwei Cötus, sobald sie über 100 steigt, in drei Cötus u. s. w. theilen, und jedem Cötus wöchentlich wenigstens zwei Stunden Unterricht geben, so daß wer zwischen 250 und 300 Kinder vorzubereiten hätte, unweigerlich in jeder Woche zwölf Stunden dem Katechumenenunterrichte zu widmen haben würde. Endlich 9) müssen wir noch den Elementar-Religionsunterricht, welcher von den Schullehrern in der Schule ertheilt wird, der besondern Aufmerksamkeit der Pfarrer dringend empfehlen, und dieselben auffordern, an diesem Unterrichte nach Befinden der Umstände und der Qualifikation der Schullehrer selbst thätigen Antheil zu nehmen, wie auch den Schullehrern zu einer zweckmäßigen Vorbereitung der Jugend auf den kirchlichen Unterricht durch Rath und Beispiel Anleitung zu geben.

Nach so vielen Beweisen der Bereitwilligkeit, unsern Aufforderungen und Wünschen nachzukommen, welche uns die Herren Pfarrer unserer Provinz bereits gegeben haben, dürfen wir mit zuversichtlichem Vertrauen erwarten, daß sie auch gegenwärtiger Aufforderung in allen Punkten so viel als irgend möglich zu genügen mit rühmlichem Eifer für die Förderung der Ehre der Kirche und mit wahrem kirchlichen Gemeingeiste bemüht sein werden.

Potsdam, den 8ten November 1812.

No. 499. Kirchenbaukollekte für Zülkenhagen. C. 920. Oktober.

In dem zur Neu-Stettinschen Synode gehörigen Dorfe Zülkenhagen ist die Kirche so baufällig, daß sie dem Einsturz nahe ist, und einer bedeutenden Reparatur bedarf. Die Kirche hat zur Bestreitung der Baukosten kein Vermögen, der Patron ist in Konkurs gerathen und verstorben, und die Gemeinde wegen ihrer großen Dürftigkeit nicht im Stande, ihren Kostenantheil aufzubringen. In diesem Be-

Betracht ist von Seiten des Königl. Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht auf den Antrag der Königl. Pommerschen Regierung die Ausschreibung einer Kirchenkollekte bewilligt worden, und die Herren Superintendenten und Prediger in der Kurmark (die Städte Berlin und Frankfurth ausgenommen) werden hiermit aufgefordert, die Ankündigung und Einsammlung der Kollekte zu veranstalten, und die aufkommenden Gelder, wie gewöhnlich, binnen 8 Wochen an die hiesige Haupt-Kollektenkasse einzusenden.

Potsdam, den 9ten November 1812.

No. 500. Ajustirung der an die Regierungskasse zu sendenden Gelder. F. 1735. September.

Es zeigt die Erfahrung, daß die Spezialkassen die schon so oft wegen Verpackung der Gelder durch das Amtsblatt erlassenen Vorschriften nicht genau befolgen. Oft werden Summen über 50 und 100 Rthlr. in Tuten eingesandt, wozu schlechtes Papier genommen und worin $\frac{1}{24}$. und $\frac{1}{12}$. zusammengepackt werden.

An den Beuteln sind die Etiquets von schlechtem Papiere gemacht, woraus die Folge entsteht, daß sie ohne diese bei der Kasse eingehen.

Von mehreren Akziseämtern wird das Gewicht weder auf den Tuten, noch auf den Etiquets der Beutel richtig bemerkt. Aus allen diesen Mängeln entspringt für die Hauptkasse eine große Arbeit und für die Absender die Zahlung der durch das Amtsblatt Stück 1. No. 1. bestimmten Ajustirungsgebühren und der Ersatz des Manquements.

Wir wollen daher nochmals sämmtlichen Spezialkassen die in dem Amtsblatte Stück 1. No. 1. und die in der besonders erlassenen Verfügung vom 29sten Mai 1811. enthaltenen Vorschriften in Erinnerung bringen, und nur noch hinzufügen, daß auf jedem Etiquet der Tag des Absendens bemerkt werden muß, damit der Beutel, wenn in der Folge ein Manquement sich zeigt, leicht mit dem Postbuche der Kasse und den Annotationen der Post verglichen werden kann. Für jeden Unterlassungsfall fällt der Absender in 1 Rthlr. Strafe und Zahlung der Ajustirungsgebühren, und in Wiederholungsfällen werden wir ihn durch strengere Maaßregeln zu seiner Schuldigkeit anzuhalten wissen.

Potsdam, den 9ten November 1812.

No. 501. Extraordinaire Rechnungen der Magistrate pro $18\frac{11}{12}$. F. 1809. Okt.

Sämmtliche Magistrate, welche mit Einreichung der extraordinairen Rechnung pro $18\frac{11}{12}$. noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, diese spätestens bis zum 1sten Dezember d. J., bei Vermeidung von zwei Thaler Strafe, zu bewirken.

Potsdam, den 9ten November 1812.

No. 502. Roggen- und Fouragepreise für den Monat Oktbr. 1812. M. 24. November.

Behufs der Anfertigung und Einreichung der Liquidationen über die im Monat Oktbr. c. den vaterländischen Truppen freiwillig gelieferte Fourage und Brotroggen, wird sämmtlichen landräthlichen Behörden der Kurmark, so wie denjenigen, welche diese Naturalien hergegeben haben, hierdurch bekannt gemacht, daß der Durchschnittspreis von dem im genannten Monate auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter, und zwar der Durchschnittsmarktpreis

des

des Scheffels Roggen	; ;	1 Rthlr.	17 Gr.	— Pf.
; ; Hafer	; ;	— ;	23 ;	4 ;
; Zentners Heu	; ;	— ;	21 ;	6 ;
; Schocks Stroh	; ;	5 ;	21 ;	— ;

in 1/12tel beträgt. Bei dieser Gelegenheit wird zugleich noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Durchschnittsmarktpreis

des Scheffels Weizen	; ;	2 Rthlr.	10 Gr.	2 Pf.
; ; Gerste	; ;	1 ;	11 ;	11 ;
; ; Erbsen	; ;	1 ;	15 ;	3 ;

gleichfalls in 1/12tel beträgt. Potsdam, den 9ten November 1812.

Die in der Bekanntmachung vom 23sten September v. J. vorgeschriebenen Listen von den zu Feldapothekern und Gehülfen tauglichen Subjekten werden spätestens bis Ende dieses Monats bei zwei Thaler Strafe erwartet. No. 503. Feldapotheker M. 130. Nov.

Potsdam, den 10ten November 1812.

Des Herren Staatskanzlers von Hardenberg Exzellenz haben genehmigt, daß den Boten und Wegweisern, welche in Etappenangelegenheiten gebraucht werden, eine Vergütung von drei Groschen für die Meile aus dem Verpflegungsfonds bezahlt werden kann, jedoch ausdrücklich bestimmt, daß diese Bewilligung nur für die an den Etappenstraßen belegenen Orte gelte. No. 504. Botenlohn in Etappenangelegenheiten. P. 1745. September.

Gedachtes Botenlohn ist, gleich den übrigen Vergütigungen für die fremden Truppen, bei den Verpflegungsbehörden zu liquidiren.

Potsdam, den 10ten November 1812.

Die häufigen Anträge der Magisträte auf Stundung oder auf Niederschlagung rückständig gebliebener Feuersozietätsbeiträge von solchen städtischen Grundstücken, deren Eigenthümer in Konkurs gerathen, geben uns die Ueberzeugung, daß die Magisträte entweder von den diesen Beiträgen zuständigen Vorzugsrechten nicht genug unterrichtet sind, oder solche bei den Gerichtsbehörden mit zulänglicher Sorgfalt geltend zu machen verabsäumen. No. 505. Feuersozietätsbeiträge von in Konkurs gerathenen städtischen Grundstücken P. 2081. September

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, sämmtliche uns untergeordnete Magisträte auf dasjenige aufmerksam zu machen, was in der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten über die Vorzugsrechte laufender und rückständiger Feuersozietäts-Kassenbeiträge angeordnet worden ist.

Diese bestimmt nämlich im ersten Theil und dessen 50sten Titel,

a) durch die §§. 270. und 271.,

daß diejenigen Beiträge zu den Feuersozietäts-Kassen, deren Zahlungstermin erst nach eröffnetem Konkurse über das Vermögen des Schuldners eintritt, von der Einlassung in den Konkurs zu befreien, und vorzüglich aus den Einkünften des Grundstücks zu bestreiten und vorweg abzuziehen sind, auch daß,

 wenn

wenn dessen Einkünfte nicht hinreichen, aus der übrigen bereitesten Masse, oder auch durch einen Vorschuß die Bezahlung dieser Abgabe bewerkstelligt werden soll.

Sie bestimmt

b) in dem §. 359. des bezogenen Titels,
daß von den rückständigen Feuersozietäts-Beiträgen denjenigen Rückständen, welche nicht früher als zwei Jahre vor dem Ausbruche des Konkurses ausgeschrieben worden, das Vorzugsrecht der zweiten Klasse gebühre. Auch ist durch ein zu dem §. 500. des angezogenen Titels ergangenes deklaratorisches Reskript des Königl. Justizdepartements vom 26sten Oktober 1795 festgesetzt, daß die Berichtigung der aus der Ausschreibung in den letzten zwei Jahren vor der Konkurseröffnung rückständigen Feuersozietäts-Kassenbeiträge im Laufe des Konkurses bei der ersten Grundstücksrevenüen-Vertheilung geschehen soll, von der kreditirenden Kasse also die Distribution der Immobiliarmassen-Substanz nicht abgewartet werden dürfe.

Sie bestimmt endlich

c) in dem §. 404. des allegirten Titels,
daß die mehr als zweijährigen Beitragsrückstände in die vierte Klasse der aus der Masse zu befriedigenden Gläubiger lozirt werden sollen.

Nach Maaßgabe dieser Gesetzesvorschriften kann also bei den im Laufe eines Konkurses allererst fällig werdenden Feuersozietäts-Kassenbeiträgen eines in Konkurs gerathenen städtischen Grundstücks, ein Ausfall für die Kasse eben so wenig, als ein Zahlungsaufenthalt jemals eintreten, sobald nur das Grundstück verpachtet oder vermiethet wird, und die Einkünfte nicht durch die Administrationskosten absorbirt werden. Auch können die innerhalb der letzten zwei Jahre vor eröffnetem Konkurs ausgeschriebenen, und von dem Gemeinschuldner unberichtigt gelassenen diesfälligen Beiträge niemals ausfallen, so lange sich noch ein Werth in dem Grundstücke vorfindet, und es darf sogar die Bezahlung solcher Rückstände aus den Einkünften des unter Administration gesetzten Grundstücks im Laufe des Konkurses, also vor der Vertheilung der Haupt-Immobiliarmasse erwartet werden, sobald das Grundstück Einkünfte trägt, und nach Abzug der laufenden Lasten und Abgaben desselben und der Administrationskosten davon noch etwas zu vertheilen übrig bleibt.

Beitragsrückstände aber, welche schon vor länger als zwei Jahren vor der Konkurseröffnung ausgeschrieben sind, können niemals bestehen, wenn nicht die Magisträte bei der Einziehung sich eine große Vernachläßigung in ihrer Dienstpflicht schuldig gemacht haben, und werden selbige in diesem Fall für den Ausfall verhaftet bleiben.

Zur Abwendung aller und jeder Benachtheilungen der Feuersozietäts-Kasse durch Beitragsausfälle kommt es hiernach nur darauf an:

1) daß

1) daß die Magisträte Betriebsamkeit auf die Eintreibung der ausgeschriebenen Beiträge richten, und da, wo eine Vermögensunzulänglichkeit zu drohen scheint, durch angemessene exekutivische Verfügungen Beitragsreste möglichst verhüten,
2) daß sie, wenn die Exekution fruchtlos bleibt, und hernach der Konkurs über das Vermögen des Schuldners ausgebrochen ist, auf die Bekanntmachung, die sie davon, nach der Festsetzung des §. 101. des mehr bezogenen Titels der Gerichtsordnung von dem Gericht zu erwarten haben, die rückständig gebliebenen Feuersozietäts-Kassenbeiträge, so wie auch diejenigen, welche im Laufe des Konkurses ausgeschrieben werden, bei dem Gericht liquidiren und gehörig bescheinigen; daß sie
3) das Interesse der Kasse in Acht nehmen, und die Berichtigung der im Laufe des Konkurses fällig gewordenen Beiträge aus den laufenden Einkünften des Grundstücks, oder aus der sonst bereitesten Masse oder durch Vorschußleistung der Kasse, von dem Gericht angewiesen, verschaffen bei Rückständen und Ausschreibungen innerhalb der letzten zwei Jahre vor eröffnetem Konkurse aber, in soweit solche aus den nach Abzug der laufenden Abgaben aus den Einkünften des Grundstücks nicht zu beziehen sind, den ihnen gebührenden Platz in der zweiten Klasse bei der Klassifikation der Forderungen vertheidigen.

Zugleich gereicht den Magisträten zur Nachricht, daß die Niederschlagung der Reste der Feuersozietäts-Beiträge aus Ausschreibungen innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Konkurseröffnung, von uns dann erst beschlossen werden kann, wenn durch einen Extrakt des Distributionserkenntnisses deren Ausfall dargethan ist, und daß mehr als zweijährige Beitragsrückstände, welche bei der Vertheilung der Konkursmasse ausfallen mögten, jedesmal von Seiten der Magisträte der Sozietät vertreten werden sollen, in sofern nicht sehr genügend nachgewiesen werden könnte, daß vor dem Ausbruch des Konkurses nichts verabsäumt worden, um auf irgend eine Art die Zahlung des Restes von dem Gemeinschuldener zu erlangen, oder wenigstens solche auf den Fall einer künftigen Konkurseröffnung durch die Einleitung einer Administration oder sonst auf andere Art zu sichern.

Nach vorstehenden Anweisungen haben sich die Magisträte aufs genaueste zu achten. Potsdam, den 10ten November 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 78. Ressort in Gesindesachen.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden auf die Verordnung der Königl. Kurmärkischen Regierung wegen des Ressorts in Gesindesachen vom 19ten Mai d. J.

Amtsblatt 1812. Stück 21. No. 249.

aufmerksam gemacht, um sich auch ihrer Seits nach den darin enthaltenen Vorschriften zu achten. Berlin, den 26sten Oktober 1812.

Sämmt-

No. 79. Erbschafts-stempel-Tabellen. Sämmtliche Untergerichte des Departements werden erinnert, in Gemäßheit der Instruktion vom 5ten September und des Kammergerichtlichen Zirkular-reskripts vom 30sten Dezember v. J., die Erbschafts-Stempeltabellen für den Zeitraum vom 1sten Dezember vorigen bis letzten Mai dieses Jahres unfehlbar Ausgangs dieses Monats, und mit besonderen Berichten, nicht mit den übrigen Geschäftstabellen zusammen, bei der ein für allemal bestimmten Strafe von 5 Rthlr., die sogleich durch Postvorschuß eingezogen wird, hierher einzureichen.

Sie haben dabei den Inhalt des Zirkularreskripts vom 30sten Dezember v. J. buchstäblich zu befolgen, und besonders den Terminum a quo und ad quem der Tabellen, so wie ihn dieses Reskript No. 1. vorschreibt, gehörig zu beachten.

Endlich werden sie aufmerksam darauf gemacht, daß, da mit dem letzten Mai d. J., nach der Verordnung vom 26sten Januar d. J., der präklusivische Termin, bis zu welchem die Erbschafts-Stempelgefälle bei vor dem 1sten Januar 1811. eingetretenen Erbfällen noch nach den früheren Stempelgesetzen berichtiget werden konnten, abgelaufen ist, sämmtliche Erbfälle in den jetzt und künftig einzureichenden Tabellen nach Maaßgabe der neuern Stempelgesetze abgeschätzt sein müssen, in sofern nicht nachgewiesen werden kann, daß die Berichtigung vor Ablauf des präklusivischen Termins nicht möglich gewesen und ohne Schuld der Interessenten unterblieben ist, als worüber sich die Gerichte bei jedem einzelnen Falle gehörig auszulassen haben. Berlin, den 2ten November 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Departements-kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 9. Warschauische Reconnaissancen. Es sind darüber Zweifel entstanden, ob die, unter dem Namen der Pohlnischen Reconnaissancen bekannten, über die Schulden des Königs Stanislaus Augustus und der vormaligen Republik Pohlen, von der Seehandlungsdirektion unterm 1sten Julius 1800. ausgestellten Obligationen der Abstempelung bedürfen.

Da nun diese Papiere zu den diesseitigen Staatsschulden nicht gehören, und daher der Abstempelung in keinem Falle, der Versteuerung aber nur in soweit unterworfen sind, als sie sich im Vermögen Preußischer Unterthanen befinden, so mache ich vorstehende Bestimmung hierdurch zur Nachricht für die Steuerbehörden, so wie für die Steuerpflichtigen selbst, bekannt.

Berlin, den 30sten Oktober 1812. v. Goldbeck.

Personalchronik.

Der Schullehrer Hansche ist zum Schullehrer in Jachzenbrück, der Seminarist Hilmann zum Adjunktschullehrer in Pankow, und der Siegert zum Küsteradjunkt in Obersdorf bestellt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 47.

Potsdam, den 20sten November 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Durch die Bestimmung der Königlichen Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 20sten v. M. ist den Akzise-, Hauptzoll-, Grenzzoll- und Konsumtionssteuerbezirks-Aemtern die Befugniß beigelegt worden, in Sachen ihres Ressorts einzelne vorkommende Abgabendefraudationen zu entscheiden, zu welchem Ende folgende Festsetzungen zur Kenntniß der kompetenten Behörden hiermit gebracht werden. No. 506. Abgabendefraudationen. A. 3266. Oktober.

1) Den Akzise-, Hauptzoll-, Grenzzoll- und Konsumtionssteuerbezirks-Aemtern, mit Ausnahme derer in Brüssow, Biesenthal, Fehrbellin, Friesack, Lindow, Liebenwalde, Meyenburg, Möckern, Putlitz, Rathenow, Sandau, Seelow, Storkow und Teupitz, stehet sogleich von Eingang dieser Verfügung die Befugniß zu, in allen den Fällen ohne weitere Anfrage an uns zu entscheiden, wo die den Denunciaten angeschuldigte verbotene Handlung oder Unterlassung, nach den Gesetzen eine Strafe bis sechs Thaler einschließlich mit Inbegriff des Werths vom Konfiskando zur Folge hat, oder in den Gesetzen blos eine willkührliche, den Betrag von sechs Thalern nicht übersteigende Geld- und Ordnungsstrafe festgesetzt ist.

2) In diesen Fällen dürfen vorgedachte Behörden auch, in sofern gesetzliche, in dem Hergange der Sache liegende Milderungsgründe vorhanden sind, statt der in den Gesetzen, Verordnungen oder Deklarationsreskripten ausgesprochenen Strafe auf eine mindere extraordinaire Strafe erkennen.

3) Die benannten Aemter sind aber verpflichtet, in jedem einzelnen Falle ein schriftliches Resolutum abzufassen, und die Gründe, auf welchen die erkannte Strafe beruhet, anzuführen, auch den Betrag der defraudirten Gefälle, nicht minder der Strafe und Kosten, in Zahlen, und zwar jede Post für sich bestimmt, auszuwerfen.

In den Städten, in welchen Ober- und Stadtinspektoren befindlich sind, müssen diese die Resoluta mit vollziehen, in sofern sie nicht Denunzianten sind.

4) Ist zur Belehrung der Partheien in den Resoluten jederzeit zu vermerken, daß vom Tage der Publikation oder Insinuation an gerechnet, ihnen eine zehentägige Frist bliebe, binnen welcher sie sich zu erklären haben, ob sie auf eine gerichtliche Entscheidung provoziren, oder eine Moderation höhern Orts nachsuchen wollen, nach dem Ablauf dieser Frist aber das Resolutum in die Rechtskraft übergehe, und die darin erkannte Strafe beigetrieben oder vollzogen werden müsse.

5) Aus blos subjektiven in der Armuth oder in den Familien und sonstigen Umständen des Denunziaten beruhenden Gründen dürfen die Aemter aber auf eine extraordinaire Strafe nicht erkennen, und eben so wenig die bereits durch ein Resolutum feststehende Strafe ermäßigen. — Sowohl in diesem als auch

6) in den Fällen, wenn die Geldbuße inexigible ist, müssen sie, wegen der respektiven Ermäßigung oder Verwandlung in eine Leibesstrafe an uns mit Einsendung der Akten berichten.

7) Vorstehende Grundsätze finden auf alle, von den Akzise-, Hauptzoll-, Grenzzoll- und Konsumtionssteuerbezirks-Aemtern ressortirenden Angelegenheiten Anwendung, und es bleiben von denselben nur ausgeschlossen
   a) die Stempeldefraudationen,
   b) die Denunziationen, welche die zur Ein- oder Ausfuhr verbotenen Gegenstände betreffen,

in Absicht welcher es bei dem bisherigen Geschäftsgange lediglich verbleiben soll.

8) In den Fällen, wo das Amt selbst die Defraudationen entdeckt, und das Denunziationsprotokoll aufgenommen hat, darf dasselbe so wenig die summarische Untersuchung führen, als die Entscheidung abfassen, sondern selbiges muß die Denunziation an das nächste Akziseamt oder sonstige Steuerbehörde abgeben, und dieser die Untersuchung und Entscheidung überlassen, welche letztere einen solchen Prozeß auch in das Prozeßregister einzutragen hat. Sollte jedoch nur ein Beamter einer solchen Behörde die Defraudation entdeckt und die Denunziation eingereicht haben, so bleibt es bei der Regel, daß der Prozeß bei dem Amte verbleibt; die Instruktion und Entscheidung desselben muß aber ohne Mitwirkung des Denunzianten geschehen.

9) In allem, was die Instruktion der Prozesse, die Einziehung der Strafen rc. betrifft, müssen die Aemter sich nach den Bestimmungen der Zirkularverfügung vom 14ten Dezember 1810. No. 113. bis auf weitere Verfügung genau achten.

In Ansehung der Militairpersonen und der gegen diese schwebenden Untersuchungen werden die Aemter aber auf die Verordnung vom 24sten Sep-

September 1812. (Gesetzsammlung No. 137.) verwiesen. Wegen nicht mehr statt findender Zuziehung der Justizpersonen werden die Steuerbehörden noch besonders instruirt werden, und haben sie solches nach erfolgter Publikation sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

10) In Absicht aller übrigen nach den vorstehenden Bestimmungen zur Entscheidung von den Akzise-, Zoll- und Konsumtionssteuerbezirks-Aemtern nicht geeigneten Prozesse, insbesondere auch bei Kontraventionen gegen polizeiliche Anordnungen, z. B. wenn unbefugte Hausirer betroffen werden ꝛc., bleibt es lediglich bei dem bisherigen Verfahren.

11) Die Vertheilung des Konfiskats und der Strafe geschiehet nach den in der Zirkularverfügung vom 14ten Dezember 1810. No. 113. §. 24. festgesetzten Grundsätzen.

12) Ueber die zur Entscheidung der Aemter gehörigen Prozesse müssen dieselben ein besonderes Instanzregister nach fortlaufenden Nummern, und von Etatsjahr zu Etatsjahr mit No. 1. anfangend, führen, dieses Register zum Unterschiede von dem über die bei uns zur Entscheidung eingereichten Prozesse geführten Instanzregister mit dem Buchstaben B. bezeichnen, und dasselbe mit Ablauf eines jeden halben Jahres dergestalt mit Bemerkung der Lage eines jeden Prozesses an uns einreichen, daß dasselbe zugleich mit den Nachweisungen über die annoch unbeendigten zu unserer Kognition noch gehörigen Prozesse, welche Prozeßtabellen bekanntlich Ende November und Ende Mai jeden Jahres hier eingehen müssen, bei uns eintrifft. Das Instanzregister über die von uns fortwährend ressortirenden Prozesse erhält für die Zukunft das Zeichen Litt. A.

13) In den vierteljährigen Strafextrakten müssen auch die von dem Amte entschiedenen und beendigten Prozesse gleichzeitig mit denen von uns entschiedenen und beendigten verrechnet, jedoch separat in einem besonderen Abschnitte aufgeführt, und die Resoluta als Beläge beigefügt werden.

14) In Ansehung der Protokoll- und Resolutionsgebühren und deren Festsetzungen, so wie wegen der anderweitigen Kosten, hat es überall bei den bestehenden Gesetzen, und namentlich bei dem Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens in Akzise- und Zollsachen vom 6ten Junius 1795. §. 33 Abschnitt 3. und dem Zirkularreskript vom 16ten Junius 1796. No. 10. so lange sein Bewenden, als deshalb nicht besondere Verfügungen ergehen, wie dies in Ansehung der Protokollgebühren in kurzem der Fall sein wird, weshalb im Amtsblatte das Nöthige bekannt gemacht werden soll.

Die genaueste Befolgung der obigen, auf Beschleunigung der Defraudationsprozesse abzweckenden Vorschriften wird den Aemtern zur gemessensten Pflicht gemacht. Potsdam, den 12ten November 1812.

No. 507. Werthstempel in Kriminalsachen. A. 1076. Oktober.

In Gemäßheit des im Stempelgesetze vom 20sten November 1810. Art. 10. ausgesprochenen Hauptgrundsatzes, nach welchem alle Gegenstände unter funfzig Thalern von dem gewöhnlichen und Werthstempel ausgenommen sind, hat die Königl. Abgabensektion mittelst Verfügung vom 28sten September d. J. festgesetzt:

daß Kriminalsachen, in welchen auf eine Strafe unter funfzig Thalern und unter vierwöchentlichem Gefängniß erkannt worden, stempelfrei sind,

wogegen aber zugleich bestimmt ist:

daß in Kriminalsachen gegen vermögende Inquisiten, wenn auch die Urtheilsgebühren weniger als zehen Thaler betragen, der Werthstempel jedesmal zu zehen Thalern festgesetzt werden muß, vorausgesetzt, daß nicht auf eine Strafe unter funfzig Thalern und unter vierwöchentlichem Gefängniß erkannt worden ist.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12ten November 1812.

No. 508. Stundung der Akzisegefälle. A. 3284. Oktober.

Diejenigen Akziseämter, denen nachgelassen ist, Kaufleuten Gefälle zu kreditiren, sind von uns dieserhalb mit der gehörigen Instruktion versehen, und angewiesen, mit der nöthigen Vorsicht dabei zu Werke zu gehen.

Es versteht sich also auch, daß diejenigen Akziseämter, welche von uns zur Stundung von dergleichen Gefällen nicht authorisirt sind, mit aller Strenge darauf halten müssen, daß die Gefälle von den eingehenden Waaren jedesmal gleich bei der Deklaration erlegt und berechnet werden.

Bei denen Aemtern, welche keine Gefälle stunden dürfen, fällt daher auch die Einsendung der monatlichen Nachweisungen von kreditirten Gefällen oder der Vakatscheine von selbst weg. Potsdam, den 13ten November 1812.

No. 509. Personensteuer. A. 3804. Oktober.

Folgende Bestimmung der Königl. Sektion für die direkten und indirekten Abgaben: Um bei Erhebung der Personensteuer jedem Defraudationsfalle zu begegnen, und die Abgabepflichtigen zur getreuen Angabe durch Strafen zu vinkuliren, haben des Herrn Staatskanzlers Exzellenz das Edikt vom 7ten September v. J., vermöge der Ihnen am Schluß desselben verliehenen Befugniß zu dessen Deklaration oder Ergänzung, unterm 12ten dieses dahin deklarirt,

daß auf die geschehene Aufforderung der die Personensteuer konsignirenden Behörden,

a) jeder Hauseigenthümer oder im Orte sich aufhaltende Administrator verpflichtet sei, die Häupter der, in seinem Eigenthume oder unter Administration stehenden Grundstücke wohnenden Miether und Aftermiether anzuzeigen,

b) jedes Familienhaupt, es möge Miether oder Eigenthümer sein, gehalten sei, die sowohl zu seiner Familie als zu seinem Hausstande gehörenden, oder sich nach Gesetzen und Verträgen, oder bittweise bei ihnen

ihnen aufhaltenden Personen nahmhaft zu machen, und in Abwesenheit des Familienvaters dessen Ehegenossin, unter subsidiarischer Verhaftung ihres abwesenden Mannes, dazu verpflichtet sei,

c) jedem selbstständigen im einzelnen Stande lebenden Individuo die Anzeige für seine Person obliege,

d) im Fall der Hauseigenthümer oder Administrator sich im Orte nicht aufhalte, oder abwesend sei, die Anzeige ad a von demjenigen besorgt werden müsse, welchem er die interimistische Besorgung seiner Geschäfte überlassen, in Ermangelung eines Geschäftsträgers aber die konsignirende Behörende sich mit den auf andere Art einzuziehenden Nachrichten begnügen müsse,

e) daß für jede Unterlassung der vorstehenden 4 Fälle, der Uebertreter, in Berücksichtigung des §. 242. Theil 2. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts, mit der vierfachen Erstattung des defraudirten jährlichen Steuersatzes und Nachzahlung des einfachen als Schadenersatz zu bestrafen, und

f) dem Denunzianten von dem Strafsatze der vierfachen Abgabe ⅓tel zur Belohnung und Aufmunterung, wie bei den übrigen Bestrafungen der Land-Konsumtionssteuer-Defraudationen, zu bewilligen sei.

Die Königl. Regierung hat diese Deklaration des Edikts vom 7ten September v. J. §. 6. durch das Amtsblatt zu publiziren, und sich selbst darnach zu achten.

Berlin, den 17ten Oktober 1812. **Ladenberg.**

wird zur Achtung hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 13ten November 1812.

No. 510. Luxussteuer für das erste halbe Jahr $18\frac{12}{13}$. A. 3538. Oktober.

Da die Luxussteuer nur die vermögende Klasse der Staatsbürger trifft, so wird bei den dringenden Bedürfnissen des Staats den Hebungsbehörden wiederholt zur Pflicht gemacht, die noch vorhandenen Reste für das erste halbe Jahr $18\frac{12}{13}$ ganz unfehlbar im Monat November und Dezember d. J. zu erheben. Sollte wider Verhoffen diese Steuer im gedachten Zeitraum nicht vollständig eingezogen sein, so erwarten wir zu Ende des Monats Dezember, bei zwei Thaler Strafe, eine namentliche Nachweisung der Restanten. Potsdam, den 14ten November 1812.

No. 511. Annotationsregister über den steuerfreien Eingang der Mühlenfabrikate rc. A. P. 3193. Oktober.

Es versteht sich zwar von selbst, daß, nach der durch das Edikt vom 7ten September v. J. veränderten Land-Konsumtionssteuer-Verfassung, und nachdem gegenwärtig die Mühlenfabrikate, imgleichen die Back- und Fleischwaaren des platten Landes nur gegen besondere Abgaben in die Städte eingelassen werden, die in der Instruktion wegen vorläufiger Reform des Akzisewesens vom 31sten Oktober 1810 §. 7. ad d vorgeschriebenen Annotationsregister über den steuerfreien Eingang jener Objekte nicht ferner geführt zu werden brauchen. Wenn jedoch hiernach nicht allgemein verfahren worden, so wird dies in Folge Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 15ten v. M. hiermit ausdrücklich deklarirt.

Potsdam, den 14ten November 1812.

Da

No. 512. Kontrollirung der Pferde. A. 3428. September.

Da durch das Edikt vom 28sten Oktober 1810. die Viehsteuer aufgehoben worden, so ist es nach einer Verfügung der Königl. Abgabensektion vom 14ten September d. J. nicht mehr nöthig, die Pferde der Partikuliers, die nicht Pferdehändler sind, durch die Viehbücher zu kontrolliren, so, daß also diese Kontrolle zessiren kann.

Den von uns ressortirenden Akziseämtern der Kurmark wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 16ten November 1812.

No. 513. Konsignirung des Mastviehes auf dem platten Lande. A. P. 2276. Oktober.

Die Königliche Abgabensektion hat sich veranlaßt gefunden, mittelst Verfügungen vom 2ten September und 4ten Oktober d. J. wiederholentlich zu verordnen, daß von jetzt an, wie solches bereits früher in einigen ländlichen Bezirken der Provinz Westpreußen mit gutem Erfolg für die Steuereinkünfte geschehen ist, und zwar in jedem Jahre vor der gewöhnlichen Schlachtzeit, zur bessern Kontrollirung der Schlachtsteuer, jeden Orts eine Konsignirung des Mastviehes auf dem platten Lande durch die Schulzen und Bezirksoffizianten Statt finden soll. Wenn indeß der Zweck dieser vorgeschriebenen Aufzeichnung des Mastviehes auf dem platten Lande nur dahin geht, den Konsumtionssteuer-Aufsehern und den mit dem ländlichen Revisionsdienst beauftragten Offizianten die Kontrolle der Schlachtsteuer zu erleichtern, und Defraudationen derselben zu verhüten oder besser zu entdecken, so kann und muß die Konsignirung des jeden Orts aufgestellten Mastviehes ohne alle Belästigung der Steuerpflichtigen, und ohne ihnen die Haltung ordentlicher Viehbücher zur Pflicht zu machen, geschehen. Da übrigens den Dorfschulzen und Hirten die Zahl des bei jedem Ortseinwohner aufgestellten Mastviehes nicht unbekannt sein wird, und solche durch Nachfrage leicht auszumitteln steht, so haben die Konsumtionssteuer-Offizianten zur Erreichung des Zwecks nichts nöthig, als sich deshalb an diese zu wenden, und muß die Einziehung der Nachrichten jährlich in den Monaten September und Oktober geschehen, mithin kurz vor der gewöhnlichen Schlachtzeit, während welcher das Schlachtsteuer-Interesse am mehrsten gefährdet ist.

Dem Publikum und sämmtlichen von uns ressortirenden Konsumtionssteuer-Offizianten wird diese höhere Bestimmung zur Nachricht und pünktlichen Befolgung bekannt gemacht. Potsdam, den 16ten November 1812.

No. 514. Gratispässe für Unvermögende. A. P. 2431. Oktober.

Da die Liquidationen der Vergütung für die Stempel der den unvermögenden Reisenden ertheilten freien Reisepässe mitunter sehr hoch ausfallen, so wird dadurch die Vermuthung veranlaßt, daß hierunter nicht mit gehöriger Umsicht verfahren wird. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird daher bei Ertheilung der Gratispässe um so mehr Aufmerksamkeit empfohlen, als die Abgabe von 2 Gr. zu geringe ist, als daß sie in der Regel selbst von nicht vermögenden Reisenden, nach Vorschrift des Stempeledikts vom 21sten November 1810, Art. 6. No. 1., nicht sollte erlegt werden können. Potsdam, den 16ten November 1812.

Nach

Nach den Verfügungen des Königl. Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht vom 16ten Junius und 17ten Oktober d. J. ist in Folge einer Vereinbarung mit der Kaiserlich-Französischen Gesandschaft festgesetzt worden: daß zur Verstattung der Trauungen Französischer, auf dem Marsche befindlicher Militair- und anderer zur Armee gehörigen Personen mit Frauenzimmern aus Berlin oder aus der Provinz, es von Seiten des Bräutigams nur der Beibringung des Zeugnisses von der kompetenten französischen Behörde (des Quartiermeisters, Inspecteur aux revues, oder in dessen Ermangelung des kommandirenden Offiziers) darüber bedarf, daß die Ehe bereits bürgerlich durch die Eintragung in die vorgeschriebenen Register vollzogen sey. Es hat jedoch der die Trauung verrichtende Geistliche, wenn der Bräutigam ein Offizier ist, die Erlaubniß zur Trauung zuvor nach der schon bestehenden allgemeinen Vorschrift einzuholen. No. 515. Trauung französischer Militairpersonen. C. 1016. Oktober.

Eine Inländerin, die eine auf dem Marsche befindliche fremde Militairperson heirathen will, und die Proklamationen, des Marsches wegen, nicht abwarten kann, muß, nach Analogie der gesetzlichen Vorschriften im allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. I. §§. 143. und 144. im Betreff der Fremden, die an ihrem Geburtsorte kein Aufgeboth bewirken können, ein gerichtliches Attest der Obrigkeit ihrer Heimath beibringen, daß ihrer ehelichen Verbindung kein Hinderniß im Wege stehe. Die betreffende Gerichtsobrigkeit hat aber ein solches Zeugniß nur nach vorhergegangener Erkundigung bei den Ortspfarrern und der etwanigen Familie der darum Ansuchenden auszufertigen.

Sollten übrigens katholische Geistliche, nach den besonderen Ritualgesetzen der Kirche, von dem französischen Bräutigam, außer dem Zeugniß der bereits bürgerlich vollzogenen Ehe, noch andere Nachweisungen darüber fordern, daß kein kanonisches Hinderniß vorhanden sei, so bleibt ihnen solches, in sofern sie dabei die Instruktionen ihrer geistlichen Obern nicht überschreiten, zwar überlassen; jedoch kann in diesem Falle, auf geschehene Weigerung von ihrer Seite, selbst wenn die Braut zu ihrer Gemeine gehörte, die Trauung durch einen evangelischen Geistlichen vollzogen werden.

Nach diesen Bestimmungen hat sich jeder, den sie angehen, in vorkommenden Fällen, überall genau zu achten. Potsdam, den 15ten November 1812.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß die Deklaration des §. 44. der Städteordnung vom 11ten Dezember 1809., in Ansehung der von den Staatsbeamten zu leistenden Beiträge zu den Kommunalabgaben durch ihre Prozentabzüge von ihren Besoldungen, auch auf sämmtliche Königl. sowohl Zivil- als Militairpensionairs, und ihre Pensionen Anwendung finden soll. No. 516. Kommunalabgaben der Pensionairs. P. 673. Oktober.

Sämmtliche Magisträte werden demnach sich hiernach achten, und in Verfolg des Zirkulars vom 17ten Mai 1810. aufgefordert,

1) von allen in ihren Städten befindlichen Pensionairs ein Bekenntniß zu fordern, wie viel Pension und aus welcher Kasse sie dieselbe ziehen, hierauf nach obi-

obiger Deklaration den Prozentbeitrag eines jeden zu berechnen, und bi Kasse, woraus der Pensionair seine Pension zieht, zu requiriren, dieses Bei tragsquantum in 12 monatlichen Raten vom 1sten Dezember d. J. ab von der Pension einzubehalten, und monatlich dem Magistrate zu übersenden.

Dagegen muß die bisherige Besteuerungsart der Pensionairs, wonach sie, den gewöhnlichen Besteuerungsgrundsätzen eines jeden Orts zu Folge, wie andere Bürger oder Schutzverwandte abgeschätzt und beigezogen worden sind, von da an zessiren, sie müßten denn Grundeigenthum oder Vermögen besitzen, oder Gewerbe treiben, wovon sie noch außer ihrer Pension nach der Ortsverfassung zu den Kommunallasten beizutragen verbunden sein sollten.

2) Wird jede Kasse angewiesen, hiernach den von der Pension des Pensionairs berechneten und ihm vom Magistrate des Wohnorts desselben bekannt gemachten Kommunalbeitrag vom 1sten Dezember d. J. ab einzubehalten, und an den betreffenden Magistrat abzugeben. Indeß ist der Pensionair schuldig, über seine ganze Pension zu quittiren, da jeder Abzug nur in seinem Namen von der Kasse an den Magistrat gesandt wird.

3) Sollte ein Pensionair aus verschiedenen Kassen Pensionen beziehen, so muß der Abzug von derjenigen Kasse, welche den größten Theil der Pension zahlt, vom ganzen Pensionseinkommen geschehen, und diese deshalb requirirt werden. Eben so muß es gehalten werden, wenn Offizianten neben ihren Besoldungen eine Pension beziehen. Potsdam, den 16ten November 1812.

No. 517. Bedrucken der fremden weißen baumwollenen Zeuge. P. A. 982. Oktober.

Da nicht nur die Einfuhr mehrerer Baumwollenfabrikate, sondern auch der baumwollenen Waaren aus Frankreich und den abgetretenen überelbischen Provinzen, ohne Unterschied der Gattung, gegen Entrichtung einer bestimmten Abgabe vom Werthe derselben jetzt verstattet ist, so haben die Königl. Departements für die Gewerbe und den Handel und für die Staatseinkünfte zufolge Verfügung vom 29sten September d. J. beschlossen, das auf den Grund des Edikts vom 13ten Oktober 1752. und mehrerer nachher ergangenen Reskripte für sämmtliche Kattundrucker bisher bestandene Verbot, fremde weisse Kattune, Zitze, Hamanns, von welcher Art sie sein mögen, oder dergleichen Tücher glatt oder geköpert, ganz oder halb baumwollene Kannefas, Mousselins, Nanquins und dergleichen Artikel zum Nachtheil der einländischen Fabriken zu bedrucken, aufzuheben, und hinfort das Bedrucken fremder weißen baumwollenen, zum Eingang erlaubten Zeuge, nach Entrichtung der bestimmten Abgaben, und demnächst deren Debit zum einländischen Verbrauch zu verstatten.

Indem dies dem Publikum und den von uns ressortirenden Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird, bemerken wir zugleich, daß es auch ferner erlaubt bleiben soll, unter den verordneten Modalitäten fremde weiße wollene, baumwollene, leinene und seidene Waaren zum Drucken und Färben ein-, und zum auswärtigen Gebrauch wieder auszuführen.

Potsdam, den 17ten November 1812.

Den

Den Akzise-, Zoll-, Konsumtionssteuer-, Gewerbesteuer-, Luxussteuer- und sonstigen Steuerbehörden, imgleichen den Polizeibehörden, wird in Gemäßheit des §. 4. der allerhöchsten Bestimmung vom 24sten September 1812. (Gesetzsammlung No. 137.) hierdurch aufgegeben: No. 518. Defraudationen von Militairpersonen. P. 1147. Oktober.

bei der Untersuchung einer von einem Unteroffizier oder gemeinen Soldaten begangenen Defraudation oder Kontravention, zur Erhaltung der Ordnung, einen von dem Kommandeur einer solchen Militairperson kommandirten Vorgesetzten des Denunziaten stets zuzuziehen, und nur in dessen Beisein die Sache zu instruiren. Potsdam, den 17ten November 1812.

Nach einer Bestimmung des Herrn Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg Exzellenz soll der nöthige Bodengelaß zur Aufbewahrung der zur Verpflegung der fremden Truppen erforderlichen Getreidevorräthe in den Etappen- und Magazinplätzen von den Eigenthümern requirirt, und ihnen dafür eine bestimmte monatliche Bodenmiethe, und zwar in den großen Handelsstädten von 2 Gr. 6 Pf. für jeden Winspel Getreide ohne Unterschied, in den Landstädten und andern Etappenorten aber von 1 Gr. für den Winspel Weizen, 9 Pf. für den Winspel Hafer und 9 Pf. für den Winspel Mehl gezahlt werden. No. 519. Bodenmiethe für das Getreide zur Truppenverpflegung.

Die auf 1 Gr. für den Winspel Weizen bestimmte monatliche Bodenmiethe findet auch auf den Roggen Anwendung. Die Entschädigung wird nach dem monatlichen Durchschnitt des täglich auf den Böden vorhanden gewesenen Getreides 2c. 2c. ausgemittelt. Berlin, den 25sten Oktober 1812.

Königl. Kurmärk. Provinzial-Verpflegungskommission.

Carow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 17ten November 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Das bei den Herzoglich-Warschauschen Gerichten bisher beobachtete Verfahren in Fällen, wo dieselben wegen Vernehmung von Zeugen und wegen Einziehung von Kosten requirirt werden, hat es nöthig gemacht, diesseitig folgendes festzusetzen: No. 80. Vernehmung von Zeugen u. Kosteneinziehung von Partheien im Herzogthum Warschau.

1) wenn es in Zivilprozessen auf Vernehmung von Zeugen ankommt, welche im Herzogthum Warschau wohnen, so ist deshalb keine Requisition zu erlassen, sondern dasjenige zu beobachten, was die allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit 10. §. 225 a. in Verbindung mit §. 107. l. c. vorschreibt, und es daher den diesseitigen Partheien, welche auf Zeugenaussagen Warschauer Unterthanen sich berufen, zu überlassen, auf welchem Wege sie diese Aussagen sich verschaffen können und wollen. In Kriminalsachen kommt der §. 355. der Kriminalordnung zur Anwendung.

2) Wegen Einziehung von Kosten von Partheien, die im Herzogthum Warschau wohnen, findet ebenfalls keine Requisition der dortigen Gerichte statt. Es muß aber von jeder im Herzogthum Warschau wohnenden Parthei, welche bei diesseitigen Gerichten Anträge macht, in sofern selbige nicht etwa in den hiesigen Landen hinreichendes Vermögen besitzt, um die erwachsenden Kosten daraus zu entnehmen, ein hinlänglicher Kostenvorschuß erfordert und bis zu dessen Erlegung die Verfügung ausgesetzt, auch, nach Verwendung des Vorschusses, bis zur Erlegung eines neuen die Sache sistirt werden.

3) Die Gebühren und Auslagen der Stellvertreter Warschauscher Partheien sind zwar von den diesseitigen Gerichten festzusetzen den Stellvertretern ist es aber zu überlassen, deren Einziehung bei den Warschauschen Gerichten nachzusuchen und beizutreiben;

wornach sich daher auch die Gerichte des Departements gehörig zu achten haben.

Berlin, den 5ten November 1812.

No. 81.
Form Westphälischer Notariatsinstrumente.

Den Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird zur Achtung bekannt gemacht, daß durch das Reskript des Justizministerii vom 20sten Oktober 1812 dem Kammergericht in Hinsicht der Form der Westphälischen Notariatsinstrumente nachstehendes festgesetzt worden ist:

daß bei solchen Verhandlungen, zu welchen keine gerichtliche Spezialvollmacht erforderlich ist, desgleichen in Fällen, wo das Kollegium nicht auf seine eigene Verantwortlichkeit eine Handlung vorzunehmen, und die Glaubwürdigkeit der von den Partheien beigebrachten Atteste und Dokumente, nicht von Amtswegen zu prüfen und zu vertreten hat, es der Vereinigung der Interessenten unbedenklich überlassen werden kann, über die Formalität der Beglaubigung hinwegzugehen. In anderen Fällen hingegen, wo es die eigene Sicherheit des Kollegii erfordert, sich von der Richtigkeit der Siegel und Unterschriften, und besonders davon zu überzeugen, ob der Aussteller zur Zeit der Ausstellung dazu befugt, und noch wirklich im Amte gewesen sei, wird dasselbe einstweilen, und bis auf weitere Verordnung dafür zu sorgen haben, daß die Beglaubigung von Seiten des Westphälischen Justizministers und des diesseitigen Gesandten an dem Königl. Hofe zu Kassel beigebracht werde.

Berlin, den 5ten November 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Departements-kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 10.
Versteuerung der Kommunalpapiere.

Die Versteuerung der städtischen Kommunalpapiere geschieht in Gemäßheit der im §. 3. des Edikts vom 24sten Mai c. enthaltenen Bestimmung nach demjenigen Kours, welcher bei Publikation des Edikts an dem Orte, wo sie ausgegeben worden, stattgefunden hat. Wenn jedoch ein solcher Kours nicht gehörig nach-

nachgewiesen ist, so müssen die in dergleichen Papieren bestehenden Kapitalien als persönliche Forderungen behandelt werden, so daß der Inhaber sie abschätzen, und die Steuerbehörde, wenn dieselbe mit der Abschätzung nicht einverstanden ist, die Kapitalien nach dem angegebenen Werthe akquiriren kann. Sämmtliche Steuerkommissionen haben dahin zu sehen, daß das in städtischen Kommunalpapieren bestehende Vermögen gehörig zur Versteuerung komme, und daß die Abschätzung da, wo solche statt haben muß, dem Werthe derselben gemäß geschehe.

Berlin, den 12ten November 1812. v. Goldbeck.

Personalchronik.

Dem Oberamtmann Zierenberg zu Buchholz ist die Rendantur und Polizeiverwaltung in den Aemtern Teupitz und Münchhofe interimistisch übertragen.

Der durch den Tod des Oberförsters Bürkner zu Gramzow erledigte Forstdienst daselbst ist dem durch die Veräußerung der Eldenburger Forst außer Thätigkeit gesetzten Oberförster Schulz anderweitig übertragen worden.

Der Supernumerarius Richter zu Rathenow ist zum Kassendiener bei dem Akziseamte in Brandenburg bestellt.

Predigtamts-Kandidat.

Der an dem Friedrich-Wilhelms Gymnasium in Berlin als interimistischer Lehrer angestellte Magister Dieckmann hat in dem mit ihm angestellten Examen ausgezeichnet gute Kenntnisse und Einsichten bewiesen, und ist für wahlfähig zu einer Predigerstelle erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Einführung Preußischer Produkte in das Königreich Westphalen.

Die Königliche Westphälische Finanzbehörde hat den Befehl ertheilt, die mit gehörigen Zertifikaten versehenen Preußischen Produkte und Fabrikate in das Königreich Westphalen ungehindert einzulassen.

Schul-Nachrichten.

Vom 15ten bis zum 25sten September wurde zu Fehrbellin von dem Hrn. Superintendenten Bolte und dem Hrn. Kaplan Betge ein doppelter methodologischer Lehrkursus gehalten. Dieser zeichnete sich aus, theils durch eine vorzügliche Frequenz, indem sich außer einem deputirten Mitgliede der Regierung 3 Superintendenten, 4 Schulinspektoren, 38 Prediger, 27 Stadtschullehrer, 36 Landschullehrer, 9 Predigtamts-Kandidaten, zusammen 118 Personen aus 19 Diözesen meistens unaufgefordert aus eigenem Antriebe eingefunden hatten, theils durch den edlen Geist und regen Eifer, welcher sich auf eine sprechende Weise unter den versammelten Geistlichen und Schullehrern äußerte, und welcher sie alle zu einem schönen Bunde für die Förderung der guten Sache bei froher Stimmung der Gemüther vereinigte. Die ersten drei Tage waren den Predigern und denjenigen Schullehrern gewidmet, denen eine allgemeine Uebersicht und kurze Darstellung genügte. Dieser erste Kursus bestand größtentheils in einem Examen mit den Schulkindern der ersten Klasse, in welchem die Gesanglehre, die

Zah-

Zahlenlehre und die Formenlehre von den ersten Elementen bis zu einer gewissen Stufe, welche die Gränze eines Ersten Kursus zu enthalten schien, durchgenommen wurden, so daß der methodische Gang überhaupt und das stufenweise Fortschreiten insbesondere dabei deutlich wahrgenommen werden konnte. Nebenher wurde das Elementarzeichnen und die Schreibelehrmethode blos historisch vorgetragen, und zugleich eine von dem Hrn. Prediger Zarnack zu Beeskow verfaßte Abhandlung über das Wesen der Elementarmethode vorgelesen. Die Vorträge dauerten täglich von 8 Uhr bis um 1 Uhr; die Nachmittage waren freien pädagogischen Unterhaltungen gewidmet. — Der zweite, den Schullehrern gewidmete Kursus wurde täglich von 8 bis 12 Uhr gehalten. An den Nachmittagen wurden theils mündliche, theils schriftliche Repetitionen angestellt. Die Gegenstände der Verhandlungen in diesem zweiten Kursus waren 1) die Gesanglehre nach Nägeli-Pfeiffers, Zellers und eigenen Ideen vom Hrn. Kaplan Betge bearbeitet; 2) Zahlenlehre meistens nach Griebs Lehrbuch, und 3) Formlehre nach Joseph Schmids und eigenen Ideen von demselben bearbeitet; 4) die Methode des Unterrichts im Zeichnen nach eigenen Ideen vom Hrn. Superintendenten Bolte bearbeitet; 5) die Methode des Unterrichts im Schreiben nach Natorps Briefwechsel und eigenen Ideen von demselben bearbeitet; und 6) die Schulordnung nach eigenen Ideen in einem kurzen Schema ebenfalls von dem Hrn. Bolte aufgestellt. Die Verhandlungen selbst waren durchgängig praktisch mit untermischtem theoretischen Raisonnement; so viel als den Umständen nach thunlich war, wurde dabei das Bild einer wirklichen Schule dargestellt. — Das Ganze wurde mit Gesang und Gebet und einer kurzen Rede des Hrn. Superintendenten über den Zweck der Zusammenkunft eröffnet. Nachdem der erste Kursus am dritten Tage war beendigt worden, hielt derselbe eine kurze Abschiedsrede an diejenigen, welche den Konvent nun verlassen wollten; sie enthielt die Bitte, das in dem Kursus vorgelegte mit Liebe zu beurtheilen, und die Zusammenkunft mit ihm als einen Akt zu betrachten, durch welchen man zu einem schönen heiligen Verein zusammengetreten sei, und zugleich den Wunsch nach künftigen ähnlichen Konferenzen, und die Bitte um schriftliche Mittheilung bemerkenswerther Ideen und Erfahrungen, welche ein Jeder in seinem Kreise zu sammeln Gelegenheit finden würde. Nach geendigter rührenden Rede sangen einige geschickte Tonkünstler aus der Priegnitz, die Hrn. Richter, Wangemann, Crone, Weinmann, Kümlau und Anschütz, an welche sich noch einige andere Sänger anschlossen, ein Abschiedslied an die Versammlung, welches in der Nacht zuvor der Hr Schulinspektor Richter aus Techow gedichtet und der Hr. Schullehrer Wangemann aus Perleberg komponirt hatte, worauf der Hr. Kaplan Betge sie mit einem musikalischen Lebewohl, von seiner Schule gesungen, entließ. Eben diese Musiker überraschten die Gesellschaft am zweiten Tage nach dem Mittagsmahle mit einem von Hrn. Wangemann sechsstimmig gesetzten Choral, und gaben Abends in Verbindung mit noch einigen andern Musikfreunden ein Konzert zum Besten der Armen des Orts. Auch an dem nächsten Sonntage hatte die versammelte Kirchgemeine von diesem festlichen pädagogischen Konvente den erfreulichen Genuß, daß vor und nach der Predigt drei Chöre aufgeführt wurden. Es ist mit Grunde zu erwarten, daß die hier von so vielen amtseifrigen und thätigen Männern gepflogenen Verhandlungen schon im Verlaufe dieses Winters eine nicht unerhebliche Veredlung des Unterrichts und der Erziehung in vielen Schulen zur erfreulichen Folge haben werden. Schon jetzt sind darüber einige gute Nachrichten eingegangen. Es verdient hier noch rühmlichst angeführt zu werden, daß bei dem Herrn Oberamtmann Hanisch und bei vielen Bürgern Fehrbellins, die vielen zum Konvente gekommenen Geistlichen und Schullehrer eine ungemein gastfreundschaftliche Aufnahme gefunden haben, und daß von Ersterm der große Saal des Amtshauses zu den Konferenzen eingeräumt worden ist.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 48.

Potsdam, den 27sten November 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Da das Schema zur städtischen Konsumtionsbalanze, welches den Akzise-ämtern unterm 3ten Februar d. J. mitgetheilt und unterm 9ten April d. J. erläutert worden, keine Position für Fleisch, Mühlenfabrikate und Getränke aus der Fremde enthält, so werden die Aemter angewiesen, diese künftig in der Position 4. (mit Bemerkung unter derselben aus der Fremde) zu übernehmen, mithin den Eingang der Art, wie sich versteht, in sofern er beim Bestimmungsort zur Versteuerung kommt, besonders nachzuweisen. No. 520. Städtische Konsumtions-balanze. A. 74. Oktober.

Die Gefälle von diesen Artikeln sind in der Schlußberechnung der Balanze unter einer besondern Position zu bemerken.

Im Fall bei einem Amte ein bedeutender Eingang der zur Konsumtions-balanze bestimmten Objekte vom platten Lande statt findet, solche zum Theil in den Thoren zur Versteuerung gekommen sind, und diese Beträge zur Balanze gezogen werden, so sind solche künftig in der Balanze unter einer neuen Position sub 5. besonders unmittelbar hinter vorgedachter Position, und mithin nicht bei der Position 2. mit zu übernehmen. In der Schlußberechnung kommen dagegen nur die Gefälle von der Position 2., und nicht die von der Position 5. zum Kalkul. Potsdam, den 20sten November 1812.

Bei Prüfung der Stempeleinnahmen für das laufende Etatsjahr hat die Königliche Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben unterm 4ten dieses zu bemerken gefunden, daß die Stempel zu den Meldezetteln und Gesindescheinen auffallend zurückbleiben. No. 521. Stempel zu den Meldezettel u. Gesindescheinen. A. 1740. November.

Die Herren Landräthe, Königl. Domainenbeamten, Polizeidirektoren, Stempelfiskäle und die Magisträte werden daher ernstlich aufgefordert, mit Nachdruck auf die Anwendung dieses Stempels zu achten und zu halten, die darunter begangenen Defraudationen gesetzlich zu ahnden, und dadurch denenselben für die Zukunft möglichst vorzubeugen. Potsdam, den 20sten November 1812.

No. 522.
Konkurrenz von Justizpersonen bei Untersuchung von Defraudationen.
A. 3276. Oktober.

Ueber die nach dem §. 9. und 10. des Akzise-Justizreglements vom 6ten Junius 1795. bei den summarischen Untersuchungen verordnete Zuziehung einer Justizperson hat die Königl. Sektion im Departement der Staatseinkünfte für direkte und indirekte Abgaben festgesetzt:

daß es bei der durch die Akzise- und Zollämter vorzunehmenden summarischen Untersuchung der vorfallenden Kontraventionen und Defraudationen der Zuziehung eines Justizbedienten nicht ferner bedürfe,

weil diese Untersuchungen nur Behufs der von den Abgabenbehörden abzufassenden Strafresolute, wogegen dem Verurtheilten die Provokation auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß freistehet, erfolgen, und durch die den Königl. Regierungs-Abgabendeputationen beigelegte Befugniß: nach vorgängiger summarischen Untersuchung die Strafe durch ein Resolut festzusetzen, kein gerichtliches Verfahren, bei welchem die Zuziehung eines Justizbedienten erforderlich wäre, vorgeschrieben sei.

Den Akzise-, Hauptzoll-, Grenzzoll- und Konsumtionssteuer-Bezirksämtern der Kurmark, welchen in Gemäßheit der Verfügung vom 12ten November d. J. Amtsblat pro 1812. sub No. 506 die Entscheidung der geringfügigen Defraudations- und Kontraventionsprozesse in Sachen ihres Ressorts übertragen ist, wird daher in Folge der Verfügung der Königl Abgabensektion vom 14ten v. M. hierdurch aufgegeben, künftig die Defraudations- und Kontraventionsprozesse ohne weitere Zuziehung einer Justizperson oder anderer Zeugen zu instruiren, die Untersuchungen jedoch mit Sachkenntniß zu führen, alle Fakta und Entschuldigungen, die auf die Entscheidung Einfluß haben, getreu in die Protokolle zu übernehmen, und die Wahrheit möglichst auszumitteln.

Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß das die Untersuchung führende Subjekt nicht zugleich Ankläger sein darf, in welchem Falle die Erörterung von einem andern Offizianten erfolgen muß.

Die gesetzlichen Protokollgebühren werden demjenigen Beamten, welcher ohne Zuziehung der Justizperson die Untersuchung geführt hat, in soweit sie von den Verurtheilten exigible sind, bewilligt, bei deren Unvermögen aber muß darauf Verzicht geleistet werden.

Endlich wird denjenigen Aemtern, denen durch die Verfügung vom 12ten November c. (Amtsblatt pro 1812 sub No. 506.) die Entscheidung der geringfügigen Defraudations- und Kontraventionsprozesse in Sachen ihres Ressorts nicht übertragen ist, bemerklich gemacht, daß es rücksichtlich ihrer wegen der Untersuchung der Defraudations- und Kontraventionsprozesse bei den bisherigen Bestimmungen in Ansehung der Zuziehung einer Justiz- oder Magistratsperson lediglich sein Bewenden behält, wonach sich also diese Aemter genau zu achten haben. Potsdam, den 20sten November 1812.

Es

Es sind neuerlich Fälle vorgekommen, daß Kantonisten zur Anstellung als Elementarschullehrer präsentirt worden sind, welche bei ihren Kantonregimentern weder die Erlaubniß zur Vorbereitung auf ihr Amt, noch den Abschied selbst ausgewirkt hatten. Um dergleichen Verlegenheiten vorzubeugen, ist theils die Veranstaltung getroffen, daß junge Leute, welche dem Kanton unterworfen sind, nicht eher in die Schullehrerseminarien aufgenommen werden, bis sie eine Prüfung ihrer Fähigkeiten überstanden, und die Erlaubniß zur Vorbereitung auf ein Schulamt erhalten haben, theils werden die Herren Superintendenten und Prediger wiederholt erinnert, niemanden zur Anstellung als Elementarschullehrer in Vorschlag zu bringen, welcher sich nicht zuvor um den Abschied beworben hat, und in den Präsentationsberichten allemal zu bemerken, ob der Präsentirte den Abschied schon erhalten habe. Potsdam, den 20sten November 1812. No. 523. Regimentsabschied für die Elementarschullehrer. C. 84. Oktober.

Bei Gelegenheit der in diesem Jahre statt gefundenen Durchmärsche fremder Truppen durch die Königl. Preußischen Staaten hat sich die sichernde Wirkung der Schutzpockenimpfung durch so auffallende Beispiele bewährt, daß wir es für nützlich halten, zur Widerlegung der etwa noch herrschenden Vorurtheile darauf hinzuweisen. Ohngeachtet nämlich die fremden Truppen hin und wieder Pockenkranke, oder solche, die es vor kurzem gewesen, bei sich führten, auch wirklich in einigen Orten Kinder dadurch angesteckt wurden, so haben doch die Blattern nirgends um sich greifen können, weil der bessere Theil der Einwohner seine Kinder durch die Schutzblatternimpfung früher gesichert hatte. Nur einige Eltern, welche aus Trägheit und Vorurtheil die Impfung ihrer Kinder versäumt hatten, haben sich den Verlust oder die Entstellung derselben beizumessen. No. 524. Schutzblatternimpfung. P. 1056. Oktober.

Sämmtliche Polizeibehörden, besonders aber die Geistlichen werden aufgefordert, diese Veranlassung zur fernern Belehrung der Einwohner zu benutzen, zumal die Gelegenheit zur Ansteckung im Allgemeinen noch nicht beseitigt ist, und jedem pockenfähigen Kinde Gefahr drohet.

Potsdam, den 21sten November 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden, mit Bezug auf die Publikanda vom 27sten Junius 1811. und 13ten Februar 1812., erinnert, die Verzeichnisse von den durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen für das Kalenderjahr 1812. spätstens bis zum 14ten Januar 1813., und zwar dergestalt einzureichen, daß bei der Anzahl der getrennten Ehen zwei Unterabtheilungen No. 82. Einreichung der Verzeichnisse von den im Jahre 1812 getrennten Ehen.

unter Städtern und
unter Landleuten

formirt werden. Diejenigen Untergerichte, bei welchen in dem gedachten Zeitraume keine Ehen durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennt worden, haben, daß dies der Fall sei, einzuberichten. Berlin, den 9ten November 1812.

No. 83. Vermögenssteuer von Depositalmassen.

Sämmtlichen uns untergeordneten Gerichten wird hierdurch bekannt gemacht, daß zufolge der Verfügung des Herrn Justizministers v. Kircheisen Exzellenz vom 10ten November 1812. die durch das Edikt vom 24sten Mai 1812. verordnete Vermögenssteuer von dem ganzen Betrage der Depositalmasse entrichtet werden muß. Es ist jedoch von des Herrn Staatskanzlers v. Hardenberg Exzellenz denjenigen Depositalinteressenten, welche bei Ausschüttung der Masse zu erweisen vermögen, daß sie die Forderung, wofür sie ex depositorio befriedigt worden, bereits versteuert haben, oder ihnen aus gesetzlichen Gründen Steuerfreiheit zustehe, die Restitution der ihnen in Abzug gebrachten Steuerrate zugesichert. Nach diesen Festsetzungen haben sämmtliche Gerichte nunmehr ungesäumt die Versteuerung zu bewirken. Berlin, den 19ten November 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Departementskommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 11. Versteuerung des Vermögens der Kämmereien und milden Stiftungen.

Wenn gleich gesetzlich ausgesprochen ist, daß das Vermögen der Kämmereien die Steuerfreiheit genießen soll, so versteht es sich doch von selbst, daß dasjenige Vermögen, welches auf den Grundbesitz der Kämmereien hypothekarisch eingetragen ist, steuerpflichtig bleibt. Die Kämmereien müssen solches deklariren, und die Steuer davon für Rechnung des Gläubigers bezahlen.

Da mehrere milde Institute, denen die Steuerfreiheit zusteht, hierin in gleicher Lage sein werden, so haben die Steuerkommissionen dieselben zur Angabe und Versteuerung dieser Kapitalien sämmtlich aufzufordern.

Nach der in der Instruktion vom 24sten Mai c. §. 30. enthaltenen Bestimmung steht blos den Steuerbeiträgen die Portofreiheit zu, nicht aber den einzelnen Steuerpflichtigen in Rücksicht ihrer Eingaben, und der zur Stempelung und Abschreibung einzusendenden Staatspapiere.

Berlin, den 15ten November 1812. v. Goldbeck.

No. 12. Den schnelleren Betrieb der Vermögens- u. Einkommensteuer-Angelegenheit betreffend.

Die bisher durch die Vermögens- und Einkommensteuer gelieferte Geldeinnahme entspricht den Erwartungen nicht, zu welcher die Natur dieser Steuer und die Kräfte der Nation vollkommen berechtigen.

Dieser ungünstige Erfolg hat hauptsächlich darin seine Veranlassung, daß verschiedene mit der Erhebung und Administration dieser Steuer beauftragte Behörden diesem Geschäfte nicht ihre volle Thätigkeit widmen, und daß mehrere Steuerpflichtige noch mit ihren Deklarationen und mit Berichtigung des ersten Termins unter dem Vorgeben zurückhalten, daß sie Erlaß oder Ermäßigung nachgesucht haben, vielleich in der geheimen Hoffnung, daß die Steuer von ihnen nicht werde eingefordert werden.

Die dringenden Bedürfnisse des Staats, und die Gerechtigkeit gegen diejenigen, welche sich in dieser Steuerangelegenheit ihrer Verpflichtung gehörig entledigt haben, machen es aber durchaus nothwendig, diese Anstände, welche einer ange-

angemessenen Einnahme bisher im Wege gestanden haben, zu entfernen, und ich fordere daher sämmtliche zur Erhebung und Administration konstituirte Behörden hiermit auf, sich dieses Geschäft mit unausgesetztem Eifer angelegen sein zu lassen, und überall dahin zu wirken, daß die Steuer im Sinne des Gesetzes und der nachträglich ergangenen Erläuterungen zur Erhebung komme; dem steuerpflichtigen Publikum mache ich aber bekannt, daß diejenigen, welche bis jetzt noch nicht deklarirt haben, nunmehr nach den Bestimmungen der Gesetze abgeschätzt, und daß hiernach oder nach der abgegebenen Deklaration der rückständige erste Steuertermin durch Exekution beigetrieben werden soll.

Die Exekution soll durch die Gens'd'armerie vollstreckt werden, weshalb die Departementskommissionen bei den Provinzialbrigadiers die erforderliche Mannschaft zu requiriren, und selbige bei den betreffenden Spezialkommissionen anzustellen haben. Diese sind mit bestimmter Instruktion über die Anwendung der Exekution und die dabei zu beobachtenden Maaßregeln, auch wegen Einziehung und Berechnung der Exekutionsgebühren, mit Berücksichtigung der deshalb bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Gerichtsordnung und sonstiger Vorschriften zu versehen. In den drei großen Städten der Monarchie, Berlin, Breslau und Königsberg soll die Leitung dieser Angelegenheit besonderen Exekutionsdirektoren, jedoch in naher Verbindung mit den Revierkommissarien, übergeben werden, weshalb die Zentralkommission die nähern Einleitungen treffen wird.

Fernere Prägravationsbeschwerden, imgleichen Gesuche um Modifikationen, sollen nicht weiter angenommen werden, als wenn der Bittsteller gleichzeitig durch eine Bescheinigung der Spezialkommission nachweiset, daß der erste Termin berichtiget worden ist. Findet sich hiernach die Beschwerde begründet, so wird sogleich Ersatz der etwa zur Ungebühr geleisteten Zahlungen erfolgen.

Da mehrere der Stempelung unterworfene öffentliche Papiere schon früher versteuert worden, ehe die Maaßregel der Stempelung angeordnet war, und da deren Nachstempelung überall noch nicht hat erfolgen können, so wird der Termin, bis zu welchem sämmtliche öffentliche Papiere gestempelt sein müssen, bis zum ersten Januar künftigen Jahres verlängert. Solche Papiere, welche sich dann noch ungestempelt vorfinden sollten, sind dann nach den Bestimmungen der Deklaration vom 13ten Julius c. zu behandeln.

Um auch den Abschluß dieser ganzen Steuerangelegenheit mehr zu befördern, soll der zweite und dritte Termin gemeinschaftlich in einer Summe berichtigt werden, so daß solche bis längstens den 24sten Dezember c., bei Vermeidung der Exekution, abgetragen sein muß. Die zu diesem Ende nothwendig erforderlichen Bestimmungen, wegen der Kompensation mit Forderungen und Leistungen an den Staat, wegen Berichtigung der Steuer in Naturalien und wegen deren Abführung durch Steuerscheine, sollen durch ein besonderes Regulativ nächstens bekannt gemacht werden.

Auf

Auf die Theile der Provinzen jenseits der Weichsel und Nogat, wo die Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer bisher suspendirt gewesen ist, bleibt die Anwendung dieser Bestimmungen, mit Ausschluß derjenigen, wegen Stempelung der Papiere, noch ausgesezt, da in kurzem die nöthigen Anweisungen ergehen werden, unter welchen Modifikationen die Steuer dort zur Erhebung kommen soll.

Das Geschäft der Deklaration und Festsetzung ist indeß auch dort um so eifriger zu betreiben, damit die Erhebung von dem Augenblick an, daß solche festgesetzt wird, einen nun raschen Fortgang haben möge.

Berlin, den 31sten Oktober 1812. Der Staatskanzler
von Hardenberg.

Vorstehender Erlaß des Herrn Staatskanzlers Exzellenz wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, unter Aufforderung der Herren Steuerkommissarien, den darin enthaltenen Befehlen der höchsten Behörde wegen des schnelleren Betriebes der Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheit mit äußerster Thätigkeit nachzukommen. Berlin, den 19ten November 1812.
v. Goldbeck.

Personalchronik.

Der Herr Prediger Frosch zu Crane ist für denjenigen Kreis in der Brandenburgschen Diözese, welcher durch die Parochien Crane, Bochow, Golzow, Jeserig, Großkreutz, Netzen und Rädel, so wie durch die Dörfer Schmerzke und Ritz gebildet wird, zum Schulinspektor ernannt worden.

Die Herren von Schütz und von Witzleben sind als Forstreferendarien bei der Königl. Kurmärkischen Regierung angestellt worden.

Die interimistische Verwaltung der Forstsekretairstelle in dem speziellen Distrikt des Oberforstmeisters von Kropf und der zur Herrschaft Wusterhausen gehörigen Forsten ist dem Sekretair Thielemann zu Potsdam übertragen worden. Die Forstsekretairgeschäfte aus dem Distrikt des Forstmeisters Schulze, also die der Forstämter Potsdam, Lehnin, Saarmund, Trebbin, Zinna und Zossen, sind interimistisch mit dem Magdeburger Forstsekretariat verbunden, und dem Forstsekretair Schultz zu Potsdam beigelegt worden.

An der Stelle des verstorbenen Polizeikommissarius Rabe in Potsdam ist der vormalige Registrator, Kriegesrath Lehnhardt daselbst, zum Polizeikommissarius ernannt worden.

Der ehemalige Bezirkseinnehmer Höpfner ist zum Akziseeinnehmer in Brüssow, und der Supernumerarius Eckermann in Brandenburg zum Thorvisitator am dortigen St. Annenthor bestellt worden.

Der Kollaborator Eichhorn bei der Garnisonschule in Berlin ist als Parochialschullehrer daselbst, und der Seminarist Neuee als Schullehrer in Knoblauch bestätigt.

Der

Der pro ministerio geprüfte Kandidat der Theologie Karl Leopold Deter ist für wahlfähig erklärt worden. Predigtamts-Kandidat.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Aus den Zeitungsberichten der Kurmärkischen Regierung für den Monat August und September d. J. habe ich die Fortschritte, die in der Provinz zur Verbesserung des Schulwesens geschehen sind, mit Wohlgefallen ersehen, und ertheile der Regierung hierdurch den Auftrag, den Behörden und Individuen, welche dazu fortdauernd thätig mitwirken, namentlich dem Magistrate zu Nauen, den Superintendenten Tiebel, Neumann und Bolte, den Superintendentur-assistenten Wagener, Abel und Messow, dem Frediger Frosch, dem Caplan Berge und dem Schulinspektor Bernhardt, Namens Meiner den verdienten Beifall deshalb zu erkennen zu geben. Charlottenburg, den 8ten November 1812.

Friedrich Wilhelm.

Pädagogik.

Zu den sprechenden Beweisen einer wohlangelegten Fürsorge für eine gründliche Verbesserung des Unterrichts in den Volksschulen der Kurmark ist unter andern vornehmlich auch das zu rechnen, daß viele Schulfreunde einen guten Anfang gemacht haben, einzelne Lehrfächer in methodologischer Hinsicht zu bearbeiten, dieselben in Kursus zu zerlegen, jeden Kursus gehörig abzugränzen, den Stuffengang der Unterweisungen und Uebungen methodisch vorzuzeichnen, das praktische Verfahren beim Unterrichten zu veranschaulichen, die methodologischen Arbeiten oder Lehrkursus theils in den Schullehrerkonferenzen, theils auf den Predigersynoden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, und sie demnächst unter den Pfarrern und Schullehrern der Diözese in Umlauf zu setzen, damit die Schullehrer beim Unterrichten davon Gebrauch machen, und die Pfarrer als nächste Schulaufseher den Gang des Unterrichts in ihren Pfarrschulen desto besser beachten können. So hat z. B. der Herr Superintendenturassistent Abel zu Möckern einen methodologischen Lehrkursus für den Unterricht im mathematischen Zeichnen, einen andern für den Unterricht in den Anfangsgründen der Sprachlehre, und einen dritten für den Unterricht in der Kalligraphie ausgearbeitet. Der Herr Kaplan Betge zu Fehrbellin einen Kursus für den Unterricht und die Uebungen im mehrstimmigen Gesange. Der Herr Kantor Ditfurt zu Burg ebenfalls einen Kursus für die musikalischen Uebungen. Der Herr Schulinspektor Frosch zu Kranz einen Kursus für den Unterricht in der Formen- und Größenlehre, einen andern für den Unterricht in der Arithmetik, eine Enzyklopädie der Elementarschulkunde und mehrere andere Arbeiten dieser Art. Der Herr Prediger Himmerlich zu Golzow einen Kursus für den Unterricht in der Formenlehre und einen andern für den Unterricht in der Geographie. Der Herr Schulinspektor Messow zu Biederitz eine Sammlung von dreistimmig in Ziffern ausgesetzten Gesängen zum Behuf der Elementarübungen. Der Herr Prediger Parisius zu Paaren einen Lehrkursus für den Unterricht im Lesen, einen andern für den Unterricht in der Geographie und einen dritten für den Unterricht in der Kalligraphie. Der Herr Schulinspektor Richter zu Techow und Stift Heiligengrabe eine Sammlung von selbst komponirten mehrstimmigen Gesängen zur ersten Uebung im Singen nach Zahlen. Der Herr Prediger Scholinus zu Netlitz bei Möckern ein, nächstens herauszugebendes, musikali-

kalisches Schulgesangbuch mit dreistimmig in Ziffern ausgesetzten Melodieen und eine praktische Anleitung zum Singenlehren. Der Herr Prediger Ule zu Jakobsdorf einen Lehrkursus anzustellender Denkübungen nach dem Rochowschen Schulunterrichts-System. Der Herr Prediger Zarnack zu Beeskow eine Darstellung des Wesens der Elementarbildungs-Methode, eine Abhandlung über die Anwendung der sokratisch-katechetischen Lehrmethode u. s. f. Mehrere dieser Männer haben auch angefangen, sich ihre pädagogischen Arbeiten gegenseitig mitzutheilen, und sich über die Verbesserung der Schulerziehung mit einander in Korrespondenz zu setzen. Mehrere andere Schulfreunde sind jetzt mit ähnlichen methodologischen Bearbeitungen der nämlichen und anderer Lehrfächer beschäftigt.

Schul-Nachrichten.

Im September wurde in der Lossowschen Diözese abermals ein dreiwöchentlicher Lehrkursus gehalten, zu welchem sich 40 Schullehrer, nämlich 21 aus der Frankfurther, 17 aus der Lossowschen, 1 Präparande aus einer benachbarten Neumärkischen und 1 Schullehrer aus der Beeskowschen Diözese eingefunden hatten. Der Lehrstunden sind im Ganzen 127 gegeben, und die mehresten derselben auf die Methodik des Bibellesens nach Krummachers Bibelkatechismus, auf die mathematischen Vorübungen nach einem vom Prediger Frosch zu Crane ausgearbeiteten Leitfaden, und die Methodik der Denkübungen nach Nissens Handbuch, auf die Elementar-Gesangbildungsmethode und auf die Schulmeisterpädagogik nach Dinters Leitfaden verwendet worden. Bei dem Unterrichte und den Uebungen hatte der Herr Superintendent Neumann treufleißige Gehülfen an den Herrn Prediger Ule aus Jakobsdorf, welcher sich nebst dem Herrn Prediger Weiße zu Dolgelin um das Schulwesen der dasigen Gegend seit anderthalb Jahren sehr verdient gemacht hat, und an dem Herrn Kantor Menzel zu Lossow, so wie auch der Herr Rektor Albrecht aus Müllrose, die Herren Schullehrer Helm aus Booßen und Homann aus Tzschetzschnow bei den Repetitionen sehr behülflich gewesen sind. Es verdient bemerkt zu werden, daß zehn Prediger aus der Lossowschen und Frankfurthschen Diözese ihre kursirenden Schullehrer durch einen theilnehmenden Besuch ermuntert, daß der Herr Oberkonsistorialrath Hanstein die Versammlung durch seine Gegenwart erfreuet, und daß der Herr Stadtchirurgus Simon aus Frankfurth aus eigenem Antriebe und unaufgefordert nach Lossow gekommen ist, um den versammelten Schullehrern über einige der merkwürdigsten Giftgewächse und über die Behandlung und Rettung der Verunglückten und Scheintodten Unterricht zu ertheilen. Die Schullehrer haben fast durchgängig einen seltenen Eifer und Fleiß bewiesen, und sind von Morgens um 7 Uhr bis Abends um 9 Uhr in einer fast ununterbrochenen Thätigkeit gewesen.

Milde Vermächtnisse.

Der kürzlich in Treuenbriezen verstorbene Stadtverordnete, Bürger und Tuchmachermeister Gottlieb Herbst, hat in seinem Testamente der Ortsarmen-Kasse die Hälfte seines Nachlasses mit 342 Rthlr., zum größten Theil in Golde, vermacht.

Benennung eines Etablissements.

Dem, dem Erbschulzen Blümner gehörigen Erbschulzengute bei Rüthnick im Ruppinschen Kreise, welches von dem Dorfe speziell separirt ist, ist der Name Mohnhorst beigelegt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 49.

Potsdam, den 4ten Dezember 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte sub. No. 444. bekannt gemachte Zirkular-Verfügung vom 19ten September c. wird nach der durch die Königl. Abgaben-Sektion uns zugekommenen nähern Bestimmung vom 28sten v. M. hiermit festgesetzt, daß, da sich zu 2. der gedachten Verfügung ergeben hat, daß sich kein festes Prinzip über die Einziehung der Beurlaubten und Krümper zu den Regimentern aufstellen läßt, nichts weiter übrig bleibt, als beide mit zu konsigniren, und sie, im Fall der Einziehung und zweimonatlichen ununterbrochenen Abwesenheit aus der Kommune, auf die halbjährige Nachweisung der Ausfälle zu bringen.

No. 525. Personensteuer der beurlaubten Soldaten, Krümper und des Gesindes. A. 1276. November.

Zu 3 der erwähnten Verfügung ist nach der nähern Deklaration des Herrn Staatskanzlers Exzellenz die Bestimmung, wonach das abziehende Gesinde die Pränumeration der Personensteuer auf das Etatsjahr zu leisten verbunden ist, aufgehoben, und festgesetzt, daß das aus dem Dienste getretene Gesinde wie jeder andere Dorfseinwohner betrachtet werden soll.

Potsdam, den 27sten November 1812.

Da mehre Versuche, welche beim Vermessen verschiedener Schrootgattungen mit dem eingeführten Scheffelmaaßstab angestellt worden, nur abweichende und schwankende Resultate geliefert haben, wovon der natürliche Grund in der Verschiedenheit des Verhältnisses des Voluminis zum Gewicht zu finden ist, und die, nach Maaßgabe der Getreide-, Malz- und Zubereitungsart, von größerer oder minderer Bedeutung sind, so ist, zufolge Verfügung der Königl. Abgabensektion vom 1sten d. M. in Rücksicht des Schroots bestimmt worden, daß der Scheffelmaaßstab selbst nicht zum ohngefähren Ueberschlagen dann gebraucht werden soll, wenn gewisse spezielle Folgerungen zu ziehen beabsichtiget wird, sondern nur im höchsten Nothfalle, wenn eine Betragsausmittelung mit dem Scheffelmaaß, oder durch das Gewicht, für den Augenblick nicht zu bewerkstelligen stehet, und daß mit-

No. 526. Gebrauch des Scheffelmaaßstabes beim Schroot. A. 1609. November.

mithin nur Behufs der allgemeinsten Information zum Ueberschlagen nach dem Scheffelmaaßstabe geschritten werden darf.

Den von uns ressortirenden Akzisebehörden, welche mit Scheffelmaaßstäben versehen worden, wird diese höhere Bestimmung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 27sten November 1812.

No. 527. Versteuerungssatz der innerhalb Landes in Bouteillen zu versendenden unversteuerten Weine. A. 1611. November.

Da die aus der Fremde in Bouteillen eingehenden Weine dem Abgabensatze von 6 Gr. pro Quart unterworfen, und Zweifel darüber entstanden sind,

ob der unversteuerte, von einer Stadt zur andern in Bouteillen zu versendende Wein gleichfalls nach dem Satze von 6 Gr. pro Quart, oder nach dem niedern Satze derjenigen Klasse, zu welcher derselbe gehört, versteuert werden soll,

so hat die Königliche Abgabensektion, im Betracht, daß es dem Eingangs- und Versteuerungsamte in solchen Fällen an Kenntniß fehlt, ob der Wein aus der Fremde flaschenweise eingegangen, oder ob er nur im Versendungsorte auf Flaschen umgefüllt worden, und in Erwägung des Umstandes, daß eine überzeugende Revision des in Flaschen eingehenden Weins seiner Qualität nach, ohne Eröffnung einer jeden gewöhnlich versiegelten Flasche, ohne Nachtheil für den Wein selbst, nicht zulässig ist, mittelst Verfügung vom 20sten v. M. festgesetzt,

daß in solchen Fällen aller Wein, welcher auf Begleitscheine von einem Ort zum andern unversteuert in Flaschen versendet wird, jedesmal nach dem Satze von 6 Gr. pro Quart versteuert werde, daß es dagegen aber auch dem Versender überlassen sein soll, bei Versendungen von unversteuerten Lägern zuvor im Absendungsorte die Versteuerung, nach Maaßgabe seiner Deklaration, zu leisten, die Abschreibung darnach auf sein Konto zu veranlassen, und die Versendung in gehörig plombirten Kisten auf Passirzettel zu bewerkstelligen,

welches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 28sten November 1812.

No. 528. Fixa der Gold- und Silberarbeiter von den edlen Metallen rc. A. 2354. November.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob die vormaligen, den 8ten Oktober 1810. aufgehobenen Fixa der Gold- und Silberarbeiter und Händler nunmehr, da durch die Deklaration vom 9ten Julius d. J. die vermöge Edikts vom 12ten Februar 1809. eingeführte Gold- und Silbersteuer und Stempelung wieder aufgehoben worden, aufs neue eintreten und erhoben werden müssen. Um diese Zweifel zu heben, ist mit Genehmigung des Herrn Staatskanzlers Exzellenz von der Königlichen Abgabensektion unterm 8ten d. festgesetzt, daß die den 8ten Oktober 1810. aufgehobenen Fixa der Gold- und Silberarbeiter und Händler von den zur Verarbeitung oder zum Handel einzubringenden edlen Metallen und alten Ge-

Geräthen nicht wieder eingeführt, und die in der gedachten Verfügung vom 8ten Oktober 1810. vorbehaltene Fixakzise der Juwelenhändler aufgehoben, und da, wo sie bisher statt gefunden, vom 1sten Dezember c. an nicht weiter erhoben werden, auch die abgabenfreie Einbringung der losen ungefaßten Juwelen, und der zur Umarbeitung bestimmten Geräthe mit Juwelen nachgelassen werden soll.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht, und dabei bemerkt, daß nur allein die zum Gebrauch im Lande bestimmten ausländischen neuen Geräthe von edlen Metallen und Bijouterien den tarifmäßigen Abgaben unterworfen bleiben. Potsdam, den 28sten November 1812.

No. 529. Versteuerung des in die Etappenplätze zu liefernden und daselbst geschlachteten Viehes. A. M. 2274. November.

Da die Etappenplätze den gewöhnlichen Verpflegungsmagazinen gleich zu achten sind, und nach den allgemeinen Grundsätzen feststehet, daß das in die Magazine zu liefernde lebendige Vieh frei passiret, und nur Seitens des Magazins bei dem Verschlachten für eignen Rechnung der 8te Theil der städtischen Schlachtsteuer für die nicht zur Verpflegung g langenden einzelne Theile, als die Haut, den Kopf, das Talg ꝛc. entrichtet werden soll, so verstehet es sich von selbst, daß von dem nach den Etappenplätzen zu liefernden lebendigen Vieh keine Abgabe entrichtet werden darf, und daß beim Schlachten die Behörde des Etappenplatzes den achten Theil der resp. städtischen oder ländlichen Steuer, je nachdem die Schlachtung in der Stadt oder auf dem platten Lande geschiehet, entrichten muß. Den Akzise- und Konsumtionssteuer-Aemtern wird dies mit der Anweisung bekannt gemacht, diese ermäßigten Gefälle ad extraordinaria zu verrechnen, und jede Eintragung derselben bei den Registern mit einem Attest des betreffenden Etappendirektors zu belegen.

Potsdam, den 28sten November 1812.

No. 530. Erhebung der Gewerbsteuer pro $18\frac{12}{13}$. A. P. 2036. November.

Die mit der Erhebung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden werden angewiesen, die Steuer, die beim Ablauf des ersten Halbjahrs pro $18\frac{12}{13}$. noch nicht eingegangen ist, mit der des zweiten Halbjahrs zugleich zu erheben, damit nicht die Erhebung durch die fernere Trennung der beiden Halbjahre verzögert werde. Potsdam, den 29sten November 1812.

No. 531. Populationslisten pro 1812 P. 895. November.

Behufs der Aufnahme der diesjährigen Populationsliste erhalten die Magistråte, die Herren Superintendenten und Pfarrer diesmal wieder den erforderlichen Bedarf an Formularen, von welchen die kleinen auf einem Bogen gedruckten für die Magisträte und Herren Pfarrer so eingerichtet sind, daß sie fünf Jahre lang gebraucht werden können. Jeder von letztern erhält in der Regel zwei Exemplare dieses Formulars, eins zu dem Konzepte der Populationsliste, welches er zu seiner eigenen Notiz zurückbehält, das andere zu der an die betreffende Superintendentur oder Behörde einzureichenden Reinschrift.

)(2 Die

Die Herren Superintendenten fügen die Pfarrlisten ihren Haupttabellen bei, und werden sie nach hier davon gemachtem Gebrauch wieder zurückerhalten, um sie den betreffenden Herren Pfarrern zurückzugeben, damit diese in dem folgenden Jahr durch Ausfüllung der betreffenden Jahreskolonnen wieder davon Gebrauch machen können. Nur diejenigen Herren Pfarrer haben mehr als eine Pfarrliste einzureichen, deren Sprengel sich über einen Stadt- und ländlichen Bezirk zugleich, oder einen ländlichen Bezirk, der zu mehr als einem landräthlichen Kreise gehört, erstreckt. In diesem Fall muß eine besondere Liste über den Stadtbezirk, und besondere Listen über den ländlichen Bezirk eines jeden landräthlichen Kreises eingereicht werden, welches jetzt um so nothwendiger ist, da nach der dermaligen Einrichtung dieser Formulare die einzelnen Ortschaften, welche zum Pfarrsprengel gehören, nicht besonders aufgeführt werden können.

Die jüdischen Populationslisten werden für die Zeit vom 1sten Januar bis 24sten September d. J., wo die Führung der Register über die Führung der jüdischen Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfälle von Seiten der Polizeibehörden in Gemäßheit des Edikts vom 11. März d. J., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, angeht, von den Magistråten, und in Berlin von den Aeltesten der dortigen Judenschaft besorgt. Für die Periode vom 24sten September bis ult. Dezember d. J. werden die jüdischen Populationslisten da, wo die Magistråte zugleich die Ortspolizeibehörden sind, von den Magistråten, wo besondere Polizeidirektoren sind, von diesen, und auf dem Lande von den Herren Kreisdirektoren und Landräthen aus den nach Amtsblatt 1812. No. 377. Pag. 349. zu führenden Registern extrahirt, zu welchem Ende die Kreisdirektoren, Herren Landräthe und Polizeidirektoren von jetzt an gleichfalls, und zwar jede Behörde zwei Exemplare des kleinen Formulars erhalten. Diese Behörden und die Magistråte werden die von ihnen einzureichende judenschaftliche Populationsliste gleichfalls zurückerhalten, um von demselben Exemplar auch die folgenden Jahre Gebrauch zu machen.

Uebrigens wird sämmtlichen aufnehmenden Behörden die Verfügung vom 20sten November v. J. wegen Aufnahme der Populationslisten (Amtsblatt 1811. Stück 35. No. 9.) die Instruktion wegen richtiger Klassifikation der Krankheiten unter die Rubriken 90 bis 161 vom 1sten Oktober v. J. (Amtsblatt 1811. Stück 27. No. 6.) die Verfügungen wegen der Actus ministeriales, welche entweder von den Militair- oder von den Zivilpredigern in ihre Kirchenbücher und Populationslisten aufzunehmen, und von den ersteren den letzteren mitzutheilen sind, vom 12. Februar und 23sten Mai d. J. (Amtsblatt 1812. No. 71 und No. 161.) hierdurch nochmals zur genauesten Nachachtung ins Gedächtniß zurückgerufen.

Sämmtliche Populationslisten werden bis zum 1sten Februar 1813. bei fünf Thalern ohnfehlbarer Ordnungsstrafe allhier erwartet.

Potsdam, den 30sten November 1812.

Durch

Durch die im 40sten Stück des Amtsblatts sub. No. 451. enthaltene Verordnung vom 29sten September d. J. ist zwar festgesetzt worden, daß die den Posthäusern und Postwärtereien zugestandene Befreiung von der Naturaleinquartierung sich nur auf die in denselben wohnenden eigentlichen Postoffizianten beschränken, keinesweges aber auch auf die übrigen Bewohner der Posthäuser ausgedehnt werden könne. No. 532. Bequartierung der Posthäuser. F. 1202. November.

Da jedoch des Herrn Staatskanzlers Exzellenz mittelst Verfügung vom 10ten d. bestimmt haben, daß auch die in den Posthäusern wohnenden Personen, welche nicht Postoffizianten sind, von der Naturaleinquartierung befreiet bleiben sollen, weil der Hauptgrund zur Exemtion der Posthäuser, nämlich Sicherung derselben gegen Störung und Gefahren, eben sowohl in Rücksicht der Mitbewohner des Hauses als der Postoffizianten statt finde, so wird hierdurch die oberwähnte Verordnung vom 29sten September d. J. wieder aufgehoben. Es versteht sich indeß von selbst, daß dergleichen Mitbewohner der Posthäuser, zur Vermeidung einer die übrigen Ortseinwohner prägravirenden Begünstigung, zu Geldbeiträgen herangezogen werden müssen. Potsdam, den 30sten November 1812.

Die Vergütigung für die zur Aufbewahrung von Heu und Stroh auf den Etappenplätzen erforderlichen Räume ist von der Königlichen Generalkommission für das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Marschwesen nach den Sätzen des Servisreglements auf jährlich No. 533. Vergütigung für Aufbewahrung des Heus und Strohs in den Etappenplätzen.

vier Groschen für den Zentner Heu, und
einen Thaler für das Schock Stroh

festgesetzt worden.

Sie wird eben so, wie bei dem Getreide, nach dem monatlichen Durchschnitt der täglich vorhanden gewesenen Vorräthe ausgemittelt.

Berlin, den 7ten November 1812.

Königl. Preuß. Regierungsrath und zur Verpflegung der Truppen verordneter Provinzialkommissarius der Kurmark.

Carow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Potsdam, den 29sten November 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Die Erfahrung zeigt, daß bei Abfassung der Erkenntnisse in Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen auf die Forderung unserer Salarienkasse nicht immer die erforderliche Rücksicht genommen wird, wenn es gleich aus den Verhandlungen hervorgeht, daß dieselbe rückständige Kosten zu fordern hat, welches überhaupt in der Regel der Fall ist, sobald es mit einem Gerichtseingesessenen so weit kommt, daß über sein Vermögen ein Kreditwesen eröffnet wird. Um nun für die Zukunft unsere Salarienkasse gegen die aus solchen Unterlassungen ent- No. 84. Liquidation der Kammergerichts-Salarienkassen-forderungen bei Konkursen.

entspringenden Nachtheile sicher zu stellen, so werden hiermit sämmtliche Gerichte des Departements angewiesen, in allen bei ihnen entstehenden Konkurs-, Liquidations- oder Prioritätssachen, nach Analogie der allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 50. § 101. No. 3., unsere Salarienkasse von dem anstehenden Kollokations- oder Liquidationstermine zu unterrichten, und dieselbe zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame aufzufordern. Indem wir nun die sorgfältige Beobachtung dieser Anordnung erwarten, so finden wir doch nöthig, für den Fall, daß sie in einer einzelnen Sache übersehen sein sollte, zu bestimmen, wie es keinesweges unsere Absicht ist, dadurch die Abfassung des Prioritätserkenntnisses aufzuhalten, und eine Nachholung vor Entscheidung der Sache zu veranlassen. Es ist in solchen Fällen genug, wenn unserer Kasse Locus in Classe IV. vorbehalten, und dieselbe nachträglich zur Liquidation aufgefordert wird. Da übrigens in Sachen, wo das Prioritätserkenntniß keine Präklusoria enthält, die nach erfolgter Liquidation entstehenden Kosten ebenfalls gefordert werden können, so sind bei Abfassung solcher Prioritätserkenntnisse nicht blos die liquidirten Kosten nach ihrem Betrage, sondern auch die später bis zur Vertheilung der Masse entstehenden anzusetzen. Endlich wird auch bei dieser Gelegenheit die Bestimmung des Hofreskripts vom 18ten April 1799., Stengels Beyträge Band VIII. Seite 401., in Erinnerung gebracht, wonach die Salarienkassen der Landes-Justizkollegien von Beiträgen zu den Kommunkosten frei sind.

Berlin, den 19ten November 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Departements-kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 13. Deklaratorische Bestimmungen über die Vermögensteuer.

Zu §. 14. der Instruktion vom 24sten Mai c. Die in der Bekanntmachung vom 28sten August d. J. zu 5. (Amtsblatt Pag. 397.) enthaltene Bestimmung, wonach die Steuer von Bankobligationen durch Abschreibung auf die rückständigen Zinsen berichtigt werden kann, ist durch eine Festsetzung der höheren Behörde wiederum aufgehoben.

Es werden daher nur die bereits eingegangenen, und bis zur erfolgten Bekanntmachung etwa noch einkommenden Quittungen über die in dieser Art abgeschriebenen Bankozinsen bei der Departements-Steuerkasse angenommen werden.

Bei den Brenn- und Nutzholz-Obligationen kann indeß die Steuerberichtigung nach wie vor durch Abschreibung auf die rückständigen Zinsen geschehen, jedoch verstehet es sich von selbst, daß die von den Besitzern über die Abschreibung ausgestellten Quittungen nicht als baares Geld, sondern nur als Papiere vom gleichen Werth als die Obligationen selbst, zu betrachten sind, daher auch der volle Nominalbetrag der Steuer von den Zinsen abzuschreiben ist.

Die bereits fälligen Koupons von Staatsobligationen aber müssen, da deren Realisation nichts im Wege steht, als baares Geld angenommen und berechnet werden.

Zu

Zu §. 44. der Instruktion. Sämmtliche Militairpersonen müssen, gleich den andern Steuerpflichtigen, die Deklarationen über den Zustand ihres Vermögens, oder falls sie dergleichen nicht besitzen, die desfallsigen Anzeigen bei den Steuerkommissionen ihres Wohnorts machen, da sonst, den gesetzlichen Vorschriften zufolge, ihr Vermögenszustand abgeschätzt wird, und sie nach Maaßgabe dieser Abschätzung den ersten Steuertermin zu entrichten haben. Diejenigen, welche sich von den gewöhnlichen Garnisonen abwesend befinden, müssen die Deklarationen über ihren Vermögenszustand, mit Ausschluß des Grundvermögens, welches jederzeit bei denjenigen Kommissionen anzugeben ist, in deren Bezirk das Grundstück liegt, oder die Negativanzeigen an dem Orte, in welchem ihre zurückgelassenen Familien domiziliren, oder bei der Spezialkommission, zu welcher ihr jetziger Standort gehört, abgeben. Wenn sie jedoch die letztere Deklarationsstelle wählen, ihre Familien sich aber anderwärts aufhalten, so ist es erforderlich, daß sie dieser Nachricht zukommen lassen, wo sie deklarirt haben, damit selbige hiervon weitere Anzeige an die Spezialkommission ihres Orts zur Vermeidung einer jeden Abschätzung machen können.

Den gemeinen Soldaten ist die Negativanzeige erlassen, und deren Deklaration nur dann erforderlich, wenn sie Vermögen oder ein besonderes, nicht aus dem Solde hervorgehendes Einkommen besitzen. Berlin, den 22. November 1812.

v. Goldbeck.

Personalchronik.

Der Oberförster Gené zu Jerichow ist an der Stelle des verstorbenen Oberförster Zademack zum Oberförster für den Koßenblattschen Forstbezirk in der Herrschaft Wusterhausen ernannt, und dessen bisheriger Dienst dem Feldjäger Straube zu Koßenblatt als rechnungsführenden Heegemeister übertragen worden.

Der Kandidat Kirchner ist zum Prediger in Treplin ernannt.

Der invalide Feldjäger Günther, Inhaber der Verdienstmedaille, ist zum Amtsdiener zu Zossen bestellt.

Der pro ministerio geprüfte Kandidat der Theologie August Gotthilf Hahnzog ist für wahlfähig erklärt worden. Predigtamts-Kandidat.

Der reformirte Schullehrer Tisch zu Gosen ist gestorben. Todesfall.

Vermischte Nachrichten.

Fortsetzung der Anweisung zur Verminderung der schädlichsten Gartenraupen. (S. Amtsblatt 1812. St. 39 u. 42.)

3) Die Weißkohl-Schmetterlingsraupe. Alle Kohlgewächse, aber auch Rettig, Meerrettig, Kresse und Levkoyen werden von dieser gefräßigen Raupe verheert. Jedermann kennt die Verwüstungen derselben. Baumblätter rühret sie jedoch nicht an.

Ihre Farbe braucht nicht beschrieben zu werden, da sie mit ihrem gelbgrünen Leibe allen Gartenbesitzern bekannt genug ist.

Die

Die Puppe ist etwas heller grün als die Raupe, und hängt an Zäunen, Planken und Wänden in einer wagerechten Stellung. Die meisten von diesen Puppen überwintern, wenn sie nicht von den Schlupfwespen zu Grunde gerichtet werden.

Der Schmetterling ist wohl nicht weniger bekannt, als die Raupe selbst. Beide, Männchen und Weibchen, sind von schöner Farbe, und haben an den Vorderflügeln schwarze Spitzen. Das Weibchen läßt sich bei allen Kohlweißlingen dadurch leicht von dem Männchen unterscheiden, daß es 2 schwarze rundliche Flecke auf der Oberseite der Vorderflügel hat, welche dem Männchen fehlen.

Die Eier des Kohlweißlings sind glänzend goldgelb, kegelförmig, stehen dicht beisammen, und werden an die untere Seite der Blätter des Kohls im Julius und August gelegt.

Verminderungsmittel desselben.

a) Da die Raupen in ganzen Bruten zusammen sitzen, so kann man ihnen gleich im Großen Abbruch thun, wenn man von Julius bis September seine Kohlfelder durchgeht, und die Raupen in Töpfe abliefet, oder mit einem Streichholz zerquetscht. In den Töpfen müssen sie aber sehr genau bedeckt werden, oder man gießt Wasser hinein, um sie zu ersäufen.

b) Im späten Herbste muß man die Wände und Mauern der Gebäude in und um die Gärten der Kohlfelder, die Umzäunungen und Planken, besonders wo etwas hervorragt, durchsuchen, und mit einem Streichholze oder stumpfen Besen die gefundenen Puppen zerdrücken.

c) Die Schmetterlinge dieser Art können leicht von Kindern mit kleinen Netzen in der Gestalt einer Scheere weggefangen und getödtet werden. Mit dem Fange eines Weibchens hat man sich wenigstens von 50 Raupen befreit. An einem Orte bekamen einst Kinder eine Belohnung aus der Gemeinekasse für jedes gefangene Hundert, wovon die Summe nur einige Thaler betrug, wodurch aber ein sehr großer Nutzen gestiftet wurde. Es verdient daher diese Anordnung überall nachgeahmt zu werden. Um sie noch leichter zu fangen, dürfte man nur einen schmalen Streif um die Kohlfelder mit gefüllten Rittersporn besäen, von dessen Blüthe sie wie der Baumweißling angelockt werden.

d) Um die Eier des Kohlweißlings zu zerstöhren, muß man die Reihen der gepflanzten Kohlgewächse durchgehen, die Blätter in die Höhe heben, und die gefundenen Eier zerdrücken. Dieses muß aber im Julius und August wöchentlich einmal, besser noch zweimal geschehen, so lange man den Schmetterling selbst umherfliegen sieht. Auch hierzu kann man sich der Kinder bedienen.

(Die Fortsetzung in einem der nächsten Stücke.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 50.

Potsdam, den 11ten Dezember 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 534. Stempel zu den Feuerentschädigungsgelder-Quittungen. A. 3717. Oktober.

Um für die Folge dem mit dem bisherigen Verfahren verknüpften Uebelstande, daß bei den Feuersozietäts-Rechnungen, theils ungestempelte Quittungen der Domainenämter, theils gestempelte der unmittelbaren Empfänger vorkommen, zubegegnen, haben wir uns mit der Königl. General-Land-Feuersozietäts-Direktion dahin geeinigt, daß die Domainenämter die eventualiter auf dem geordneten Werthstempel ausgestellten Spezialquittungen der einzelnen Empfänger über Feuerentschädigungsgelder, der betreffenden Provinzial-Feuersozietäts-Direktion gegen deren Attest,

daß sie die nach Namen und Nummer zu spezifizirenden einzelnen, mit dem gesetzlichen Stempel versehenen Quittungen empfangen habe,

übermachen sollen.

Die Provinzial- und Kreis-Feuersozietäts-Direktionen werden von der General rc. Direktion zur Ertheilung dergleichen Atteste angewiesen und zugleich instruirt werden, auf die Verwendung des gesetzmäßigen Stempels zu den Quittungen der einzelnen Empfänger zu achten.

Die Domainenämter haben daher in der obgedachten Art zu verfahren. In der Amts-Geldrechnung ist die an dieselben gezahlte Feuerentschädigung-Totalsumme durch das schon jetzt gewöhnliche Attest in Einnahme, und die spezielle Ausgabe dieser Totalsumme ist durch das bemerkte neue Attest zu belegen.

Uebrigens darf das Maximum des Quittungsstempels zu 2 Rthlr. bei jeder von einem Individio für einen Feuerschaden zu erhaltenden Summe nie übersteigen, und wenn auf das ganze Feuerentschädigungs-Quantum mehrere Abschlagszahlungen geschehen, muß stets zu der Quittung über die erste Zahlung der bei der ganzen Summe gesetzlich zutreffende Werthstempel genommen, die Quittungen über die fernere Abschlagszahlungen müssen auf schlechtem Papier ausgestellt, und muß nur darauf bemerkt werden, daß der in Zahlen auszudrückende Werthstempel-Betrag bei der Quittung über die ersten Abschlagsreste adhibirt worden sei.

Potsdam, den 4ten Dezember 1812.

No. 535.
Anstellung der Invaliden.
P. 506.
November.

Es ist zwar höchsten Orts früherhin festgesetzt worden, daß Invaliden, welche 50 Jahr und darüber alt sind, zur Versorgung bei der Abgabenpartie nicht anders vorgeschlagen werden dürfen, als wenn jedesmal ein Attest des Regimentschefs und des Regimentschirurgus dahin beigebracht wird, daß das anzustellende Subjekt noch von der körperlichen Konstitution sey, um einer Akzisebedienung mit der nöthigen Thätigkeit vorstehen zu können. Da indessen die Herbeischaffung dieser Atteste in Hinsicht der Invaliden der aufgelöseten Regimenter mit Schwierigkeiten verbunden ist, so ist mittelst Verfügung der Königlichen Departements für die Staatseinkünfte und die allgemeine Polizei vom 22sten Oktober d. J. verordnet, daß denjenigen Invaliden, welche nach zurückgelegtem funfzigsten Jahre angestellt werden, nach vorgängiger Untersuchung ihres körperlichen Zustandes, von den Kreisphysizis unentgeldliche Atteste ertheilt werden sollen, welches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 4ten Dezember 1812.

No. 536.
Abgaben von den zwangspflichtigen Lieferungen zur Verpflegung der fremden Truppen.
A. M. 3117.
November.

Durch die im Amtsblatt Stück 16. No. 189. zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 8ten April d. J. und durch einzelne erlassene Verfügungen, die Behandlung und Versteuerung der für die fremden Truppen erforderlichen Verpflegungsbedürfnisse betreffend, stehet fest, daß in der Regel da, wo die Lieferungen durch Entrepreneurs bewirkt werden, diese die geordneten Gefälle von den gelieferten Objekten entrichten müssen. Hier ist jedoch nur die Rede von den für Rechnung des Staats angenommenen Entrepreneurs, und muß es in Ansehung dieser bei der allgemeinen Regel verbleiben, in sofern nicht in den mit ihnen geschlossenen Kontrakten ein anderes stipulirt ist, als in welchem Falle letztere respektirt werden müssen.

Bei den vorkommenden Zwangslieferungen Seitens der Unterthanen tritt indessen öfters der Fall ein, daß sie die Zwangslieferungen nicht selbst besorgen, sondern solche durch besondere, dazu für eigene Rechnung der Kommunen und Korporationen angenommene Entrepreneurs besorgen lassen. Diese Entrepreneurs sind von denjenigen, welche von Seiten des Staats angenommen sind, und aus Staatskassen bezahlt werden, ganz verschieden, und da sie an die Stelle der zu Zwangslieferungen verpflichteten Kommunen treten, so müssen sie diesen auch ganz gleich behandelt werden.

Da nun nach den bisher in Anwendung gebrachten, wenn gleich noch nicht finaliter sanktionirten Grundsätzen, von den zwangsweise durch Landleute in die Magazine gelieferten Objekten von Fleisch und Getränken, außer der davon entrichteten mäßigen Land-Konsumtionssteuer, in sofern die Magazine in den Städten belegen sind, keine Ergänzung zu erheben ist, auch das lebendig eingelieferte Vieh keine Abgabe zu tragen hat, sondern davon beim Schlachten Seitens des Magazins nur der achte Theil der städtischen Abgabe für Haut, Talg, Kopf rc. zu entrichten ist, so folgt, daß auch von den Seitens der Zwangs-Lieferungs-

pflich-

pflichtigen und für deren Rechnung angenommenen Entrepreneurs, weder Gefälle von dem eingelieferten lebendigen Vieh, noch von dem Fleisch und den Getränken, außer der davon erweislich bezahlten Land-Konsumtionssteuer, Ergänzung erhoben werden kann.

Nach dieser nähern Bestimmung der Königl. Abgabensektion vom 9ten v. M. haben die Akziseämter sich auf das genaueste zu achten. Zur Freischreibung der Ergänzungsakzise sind übrigens Atteste der Landräthe, zu deren Ertheilung selbige hierdurch aufgefordert werden, erforderlich, welche bescheinigen,

daß die Lieferung für die Kreiseingesessenen geschieht,

und haben die Akziseämter diese Bescheinigungen monatlich an uns zur weitern Veranlassung mit besonderem Bericht einzureichen.

Potsdam, den 4ten Dezember 1812.

Es ist von der Königl. Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben darüber, — No. 537. Versteuerungsnachweis bei gemeinschaftlichen Schlachtungen. A. 3115. November.

wie, in den Fällen gemeinschaftlicher Schlachtungen, die Fleischbestände der verschiedenen Theilhaber an den gemeinschaftlichen Schlachtungen rücksichtlich des Nachweises der Versteuerung zu legitimiren sind,

nachstehendes unterm 12ten v. M. zur allgemeinen Befolgung festgesetzt worden.

I. In den Städten.

Bei Schlächtern. Derjenige Schlächter, welcher die Schlachtquittung löset, deklarirt zugleich die Namen der Schlächter, mit welchen er in Gemeinschaft schlachtet, und bringt deren Quittung- und Revisionsbücher mit auf das Akziseamt. Dieses expedirt die Quittung auf die Namen sämmtlicher Theilhaber an der Schlachtung, und schreibt in dem Quittungs- und Revisionsbuche eines jeden seinen Antheil, nach Maaßgabe seiner Deklaration, an.

Das Amt notirt ferner die gemeinschaftliche Schlachtung mit Benennung der Theilhaber in dem Ordrebuche für die Revisionsbeamten, damit die Aufseher der verschiedenen Reviere, bei Inspizirung desselben, von der gemeinschaftlichen Schlachtung sogleich Kenntniß erhalten. Tritt der Fall ein, daß ein städtischer Schlächter mit einem Landschlächter, oder mit einem Schlächter aus einer andern Stadt in Gemeinschaft schlachtet, so wird dem Deklaranten die ganze Schlachtung angeschrieben, bei Extrahirung des Paßierscheins aber die versandte Quantität in dem Quittungs- und Revisionsbuche, rechter Hand, nachrichtlich annotirt, welches überhaupt bei jeder Versendung von frischem Fleische, die ein Viertelstück oder mehr beträgt, geschehen muß.

Bei Partikuliers. Da deren Fleischbestände in der Regel nicht unter Revision stehen, so ist es für diesen Fall hinlänglich, daß die Schlachtquittung auf die Namen sämmtlicher Theilnehmer ausgestellt wird, und daß der Transport des frischen Fleisches aus der Behausung des einen Theilhabers in die des andern unter Begleitung der Schlachquittung geschiehet.

II. Auf dem platten Lande.

Bei Schlächtern,

a) wenn solche an einem und demselben Orte wohnen.

Die in Gemeinschaft schlachtenden Fleischer haben, mit Bemerkung des Antheils eines jeden, die bei Lösung der Schlachtquittung abzugebende Deklaration mit zu unterschreiben, welche nach den schon vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen bei der Dorfsrezeptur bleibt. Die Schlachtquittung bleibt in den Händen desjenigen, der die Schlachtung verrichtet. Bei dieser Form bleibt zwar der Mitschlachtende ohne Legitimation über seinen vorhandenen Fleischbestand. Der Revisionsbeamte kann sich indessen, im Fall des Vorgebens einer gemeinschaftlichen Schlachtung, sogleich bei der Dorfsrezeptur von der Richtigkeit dieser Angabe überzeugen. Er muß jedoch in jedem Falle bei demjenigen, der im Besitz der Schlachtquittung ist, und überhaupt bei allen Mitschlachtenden, die Revision gleichzeitig abhalten.

b) Wenn die zusammenschlachtenden Schlächter nicht an einem und demselben Orte wohnen.

In diesem Falle wird wegen Mitunterschrift der Deklaration eben so verfahren, wie ad a. vorgeschrieben ist, und die Quittung muß in demjenigen Dorfe gelöset werden, in welchem die Schlachtung geschiehet. Die Quittung bleibt zunächst bei der Schlachtung und dient dann zur Begleitung desjenigen Antheils, welcher versandt wird, jedoch muß die Versendung in einem Zeitraum von längstens 3 Tagen, den Tag der Ausstellung und des Transports mit eingerechnet, geschehen. In dem Dorfe, in welchem die Schlachtung erfolgt ist, findet also der Revisionsbeamte bei der Dorfsrezeptur die Deklaration, in demjenigen Dorfe aber, wohin ein Theil abgeschickt worden, findet er die Schlachtquittung vor. Hier tritt also eine Ausnahme von der Regel ein, nämlich, daß auf dem platten Lande ein steuerpflichtiges Objekt mit keiner Steuerquittung legitimirt werden kann, welche nicht von derjenigen Ortsrezeptur expedirt worden ist, zu welcher der Inhaber des Objekts gehört.

Um solche möglichst unschädlich zu machen, muß sich der Revisionsbeamte nach demjenigen Orte hinverfügen, wo die Quittung ausgestellt ist, in sofern solcher im Distrikt liegt, oder mit demselben gränzt, und sich dort durch Einsicht der Deklaration von der Richtigkeit der Sache überzeugen.

Bei Partikuliers. Wohnen diese an einem und demselben Orte, so sind, da sie in der Regel nicht der speziellen Revision unterworfen sind, keine besondern Maaßregeln erforderlich.

In Fällen eines Verdachts muß zur Stelle Nachfrage bei demjenigen geschehen, welcher sich im Besitze der Quittung befinden soll. Wohnen solche in verschiedenen Dörfern, so dient die Quittung, nach vollendeter Schlachtung zur Be-

Begleitung des Antheils, der versandt wird, und zwar auf eben so lange, als vorher bei den Schlächtern bestimmt worden.

Diese Bestimmung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich darnach sämmtliche Akzise- u. Landkomsumtions-Steuerämter, Dorfseinnehmer und alle diejenigen, welche dies angehet, genau zu achten; auch werden sämmtliche Steuerräthe, Oberinspektoren, Stadtinspektoren und revidirende Beamte aufgefordert, auf die Befolgung mit Nachdruck zu halten.

Potsdam, den 5ten Dezember 1812.

No. 538. Versteuerung zum Brantweinbrennen bestimmter Erdtoffeln. A. 3121. November.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein ländlicher Brantweinbrenner die zum Brantweinbrennen bestimmten Erdtoffeln zwar dem Dorfseinnehmer deklarirt, solche jedoch ohne vorherige Versteuerung, also ohne erhaltene Versteuerungsquittung, eingemeischt und abgebrannt, und sich damit entschuldigt hat, daß der Dorfseinnehmer mit den zur Versteuerung der Erdtoffeln erforderlichen Steuerzetteln nicht versehen gewesen sei.

Ob nun gleich gegenwärtig die Dorfseinnehmer befugt sind, Steuerzettel über Brantweinschrootversteuerungen auszugeben, so kann doch diese Befugniß auch auf Erdtoffeln und andere Früchte zu Brantwein nicht ausgedehnt, und um deswillen die Anzahl der Steuerquittungen für die Dorfseinnehmer vermehrt werden, vielmehr muß es auf den Grund des Konsumtionssteuer-Reglements vom 28sten Oktober 1810. dabei, daß derjenige, welcher aus Erdtoffeln brennen will, solches und die Quantität vor dem Einmeischen bei dem betreffenden Konsumtionssteuer- oder Bezirksamte deklariren, die Versteuerung leisten, und die nöthige Steuerquittung lösen, auch mit selbiger das Brennbuch gehörig belegen muß, unabänderlich verbleiben, widrigenfalls die Strafe der Defraudation eintritt.

Dem steuerpflichtigen Publikum sowohl, als den betreffenden Offizianten wird solches in Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 12ten v. M. zur Nachricht bekannt gemacht, um dieser Vorschrift überall pünktliche Folge zu leisten.

Potsdam, den 5ten Dezember 1812.

No. 539. Quittungs- u. Revisionsbücher der städtischen Schlächter. A. 3198. November.

In mehreren Provinzen bestehet bereits die Einrichtung, daß die städtischen Fleischer besondere Quittungs- und Revisionsbücher nach dem beigefügten Schema halten.

Diese Einrichtung hat für das Steuerinteresse den Nutzen, daß:

1) die Ortsvisitations- und auswärtigen Revisionsbeamten augenblicklich das Steigen und Fallen des Gewerbebetriebes eines jeden Einzelnen übersehen können, eine Notiz, welche von aufmerksamen Beamten vortheilhaft benutzt werden kann; daß sie

2) ein

2) einen bestimmten Anhalt zur Normirung der Gewerbesteuer gewähret, und die Akziseämter der Mühe, zu dem Behuf besondere Nachweisungen zu fertigen, überhebt; daß sie

3) eine sehr gute Kontrolle abgiebt, eine jede Unterschlagung der Schlachtakzise Seitens der Kassenbeamten zu verhindern, wenn die Bücher mit zur Kalkulaturrevision gesendet werden, und daß,

4) bei den Fleischern gehörige Revisionen vorgenommen werden können, welches ohne die gedachten Bücher eigentlich nicht möglich ist.

Es ist daher von der Königl. Abgabensektion mittelst Verfügung vom 12ten v. M. beschlossen worden.

daß die Haltung dieser Quittungs- und Revisionsbücher, neben der Expedition der Schlachtquittungen, allgemein angewendet werden soll, und daher folgendes festgesetzt.

Ein jeder städtischer Schlächter ist verbunden, vom 1sten März k. J. ab, ein solches Quittungs- und Revisionsbuch zu führen, in welchem eine jede Versteuerung eingeschrieben, und bei jeder Revision die vorgefundenen Fleischbestände in den dazu bestimmten Rubriken notirt werden müssen. Trifft es sich, daß bei der Ankunft der Revisionsbeamten das Quittungsbuch auf die Kasse gesendet ist, und die Rückgabe desselben in größeren Städten nicht abgewartet werden kann, so muß der Beamte den vorgefundenen Bestand sich nachrichtlich bemerken, an demselben Tage aber die Revision wiederholen, und den früher bemerkten Bestand in dem Buche nachtragen.

Diese Bücher, zu einem Bogen stark eingerichtet, werden gratis geliefert und müssen vierteljährig mit den Registern zur Kalkulaturrevision eingesendet, nach erfolgter Zurückkunft bei dem Amte aber, einem jeden Interessenten zu seinem Gebrauch zurückgestellt werden, wenn zuvor der summarische Betrag der gezahlten Schlachtsteuer, behufs der Bestimmung der Gewerbesteuer, extrahirt und notirt worden ist.

Diese Verfügung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, sämmtliche Akziseämter aber werden angewiesen, sich hiernach genau zu achten, und binnen 3 Wochen den ungefähren jährlichen Bedarf dieser Quittungs- und Revisionsbücher anzuzeigen.

Die Steueräthe, Oberstadt- und Stadtinspektoren aber werden aufgefordert, auf genaue und zweckmäßige Führung dieser Revisions- und Quittungsbücher zu halten, und der Kalkulatur wird zur Pflicht gemacht, solche bei Revision der Register mit selbigen genau zu vergleichen.

Potsdam, den 5ten Dezember 1812.

Quit-

Quittungs- und Revisionsbuch
über das Schlachtvieh und Fleisch des Fleischermeister N. N. zu N. N.
für das Quartal 18

Zur Nachricht. Dieses Buch bleibt stets bei dem Fleischer, außer wenn derselbe ein Stück Vieh versteuert, wo er es denn auf das Akziseamt zur Eintragung der Versteuerung schickt. Derjenige, der solches abhänden kommen läßt, bezahlt einen Thaler Strafe, welche im wiedervorkommenden Fall verdoppelt wird.

Monat und Datum an welchem das Schlachtvieh versteuert.	No. der Quittung.	Benennung des versteuerten Schlachtviehes						Betrag der bezahlten Gefälle.			Monat und Datum von der veranlaßten Revision, nebst Bemerkung der Stunden Vor- und Nachmittags.
		Ochsen.	Kühe.	Kälber.	Hammel.	Lämmer.	Schweine.				
		St.	St.	St.	St.	St.	St.	rtl	gr	pf	

Bei selbigem ist an Fleisch im Bestande befunden																								Unterschrift der Revisionsoffizianten.
Ochsen,				Kühe,				Kälber,				Hammel,				Lämmer,				Schweine,				
Im Ganzen.	Vorderviertel.	Hinterviertel.	Pfunde.	Im Ganzen.	Vorderviertel.	Hinterviertel.	Pfunde.	Im Ganzen.	Vorderviertel.	Hinterviertel.	Pfunde.	Im Ganzen.	Vorderviertel.	Hinterviertel.	Pfunde.	Im Ganzen.	Vorderviertel.	Hinterviertel.	Pfunde.	Im Ganzen.	Vorderviertel.	Hinterviertel.	Pfunde.	

No. 540. Gewerbscheine auf den Weinhandel. A. P. 2190. Oktober.

Nach dem Reskript der Königl. Abgabensektion vom 12ten Oktober d. J. müssen diejenigen Kaufleute, deren Gewerbscheine nicht auf den Weinhandel lauten, die solchen aber dessen ungeachtet betreiben wollen, zuvor dem Akziseamte ihres Wohnorts davon Anzeige machen, und durch dieses auf der Rückseite des Gewerbscheins bemerken lassen, daß diese Anzeige geschehen ist. Wer diese Bestimmung nicht befolgt, fällt in eine willkührliche Strafe.

Den Akzisebehörden wird hierdurch aufgegeben, den Polizeibehörden, welchen die Anfertigung der Gewerbesteuer-Rollen obliegt, von solchen Deklarationen Kenntniß zu geben, damit diese die Gewerbsteuer danach normiren, und in der nächsten Gewerbsteuer-Rolle sie zugleich zum Weinhandel mit in Vorschlag bringen können.

Potsdam, den 5ten Dezember 1812.

Be

No. 541. Getreide- und Fouragepreise für den Monat Novbr. 1812. M. 91. Dezember.

Behufs der Anfertigung und Einreichung der Liquidationen über die im Monat Novbr. c. den vaterländischen Truppen freiwillig gelieferte Fourage und Brotroggen, wird sämmtlichen landräthlichen Behörden der Kurmark, so wie denjenigen, welche diese Naturalien hergegeben haben, hierdurch bekannt gemacht, daß der Durchschnittspreis von dem im genannten Monate auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter, und zwar der Durchschnittsmarktpreis

des Scheffels	Roggen	1	Rthlr.	18	Gr.	— Pf.
=	Hafer	—	=	23	=	— =
= Zentners	Heu	—	=	20	=	9 =
= Schocks	Stroh	5	=	10	=	— =

in $\frac{1}{24}$stel beträgt. Bei dieser Gelegenheit wird zugleich noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Durchschnittsmarktpreis

des Scheffels	Weizen	2	Rthlr.	10	Gr.	6 Pf.
=	großer Gerste	1	=	11	=	2 =
=	kleiner Gerste	1	=	7	=	10 =
=	Erbsen	1	=	16	=	2 =

gleichfalls in $\frac{1}{24}$stel beträgt. Potsdam, den 4ten Dezember 1812.

No. 542. Verpflegung der fremden Truppen. M. 528. November.

Durch neuere Verfügungen des Herrn Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg Exzellenz, und durch die Bestimmungen der Königl. Generalkommission für das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Marschwesen, leidet das unterm 11ten September c. behufs der Verpflegung der fremden Truppen erlassene allgemeine Ausschreiben im Wesentlichen folgende Abänderungen.

1) Für Berlin soll der ganze Verpflegungsbedarf für die kasernirenden Truppen, exkl. Fleisch und Brantwein, so wie auch der Fouragebedarf, auf sechs Monate ausgeschrieben werden.

2) Da wo die Truppen nicht in Kasernen untergebracht, und nicht aus Magazinen ihre Lebensmittel erhalten, sondern von den Einwohnern beköstigt werden, sollen die Rationssätze in Ansehung der Erbsen bis auf 12 Loth, und in Ansehung des Brantweins bis auf $\frac{1}{10}$tel Quart erhöht werden, weil die bisher angenommenen Sätze unzureichend sind, und den Unterthanen keine hinreichende Unterstützung gewähren.

3) Ist der zum sechsmonatlichen Approvisionnement der Festung Spandow noch fehlende Bedarf an Weizen, Hafer, Heu und Stroh zugesetzt worden. Dagegen hat

4) bei der Gerste wegen des angenommenen mindern Bedarfs zum Brauen eine Ermäßigung eintreten können.

Hiernach sind für die Etappenmagazine der Kurmark

1300 Winspel Weizen,
1850 — Roggen,
400 — Erbsen,

1650	Winspel	Gerste,
3080	—	Hafer,
4300	Schock	Stroh,
53200	Zentner	Heu, und
864000	Pfund	Fleisch

erforderlich. Die Vertheilung der Lieferungen auf die einzelnen Kreise ist nach denselben Grundsätzen geschehen, welche bereits am 11ten September d. J. durch das Amtsblatt unter No. 457. bekannt gemacht worden sind.

Beim Fleische ist jedoch noch eine besondere Ausgleichung des auf das Ausschreiben vom 3ten Junius c. nach Wrietzen und Frankfurt von den einzelnen Kreisen zu viel und zu wenig gelieferten Fleisches, zu Stande gebracht.

Die nachstehende Nachweisung ergiebt, wie viel ein jeder Kreis mit Einschluß der darin belegenen Städte zu liefern hat, und sind die Ablieferungsorte den Kreisbehörden besonders bekannt gemacht. Die Einlieferungstermine sind bereits durch die Bekanntmachung vom 11ten September d. J. festgestellt.

Die Lieferung des Hafers, Heues und Strohes zum Approvisionnement der Festung Spandow ist in einem Termine, und, so weit es noch nicht geschehen, unverzüglich zu bewirken, da solche von den französischen Behörden dringend gefordert wird.

In Ansehung des Fleisches bleibt es bei der ersten Bestimmung, nach welcher der Bedarf nur auf Erfordern der Verpflegungsbehörden eingeliefert wird.

Das Maaß und Gewicht für die einzuliefernden Naturalien ist folgendermaßen bestimmt:

1) der Weizen zu 24 Scheffel pro Wspl. und mindestens zu 85 Pfund pro Scheffel,
2) der Roggen zu 24 Scheffel pro Wspl. und mindestens zu 80 Pfund pro Scheffel,
3) die Erbsen zu 24 Scheffel pro Wspl. und mindestens zu 90 Pfund pro Scheffel,
4) die Gerste zu 24 Scheffel pro Wspl. u. allermindestens zu 55 Pfund pro Scheffel,
5) der Hafer zu Lande mit 25 Scheffeln und zu Wasser mit 26 Scheffeln pro Winspel, und mindestens zu 45 Pfund pro Scheffel,
6) Heu und Stroh nach magazinmäßigem Maaß und Gewicht,
7) Fleisch nach Kramergewicht, den Zentner zu 110 Pfund, und zwar, soweit es die Umstände und die Lokalität gestatten, in ausgeschlachtetem reinen Fleische, ohne Haut, Kopf, Talg und Geschlinge. Im Fall die Einlieferungen in lebendigem Vieh geschehen, erhalten die liefernden Haut und

Talg zurück, wogegen den Magazinen, zur Deckung eines Theils der Schlachkosten, Kopf, Geschlinge ꝛc. verbleibt.

Berlin, den 25sten November 1812.

Königliche Kurmärkische Provinzial-Verpflegungskommission.
Carow.

Vorstehende Verfügung wird sämmtlichen Behörden und Eingesessenen zur pünktlichsten Befolgung bekannt gemacht.

Potsdam, den 7ten Dezember 1812.

Nachweisung
der von den Kurmärk. Kreisen, mit Einschluß der Städte, zum Bedarf der Etappenmagazine für die fremden Truppen auf sechs Monate zu leistenden Lieferungen.

	Benennung der Kreise.	1. Weizen. Wspl	2. Roggen. Wspl	3. Erbsen Wspl.	4. Gerste Wspl.	5. Hafer Wspl	6. Stroh. Schck.	7. Heu Zentn.	8. Fleisch. Pfund.
1	Ukermark	276	394	85	351	655	913	5500	135084
2	Priegnitz	128	181	39	162	302	421	6425	132889
3	Havelland	108	154	33	137	255	356	5676	100280
4	Glien und Löwenberg	28	40	9	36	66	93	1760	32715
5	Ruppin	82	117	25	104	194	271	3608	80566
6	Ober-Barnim	91	129	28	116	217	303	5588	43549
7	Nieder-Barnim	59	83	18	74	138	193	2332	53096
8	Teltow	55	79	17	71	132	183	2112	43470
9	Lebus	147	209	45	186	346	485	6425	72274
10	Zauch und Luckenwalde	89	126	27	113	212	295	2728	43742
11	Beeskow und Storkow	35	49	11	44	82	115	1848	30796
12	I. Distrikt d. Jerichowſ. Kreiſ.	71	100	22	90	169	236	2332	32054
13	II. — — —	102	147	31	129	242	339	5676	48619
14	Ziesar	29	42	10	37	70	97	1190	14866
	Summa	1300	1850	400	1650	3080	4300	53200	864000

No. 543. Berichtigung der Reste pro $18\frac{10}{11}$. und $18\frac{11}{12}$. P. 1246. September.

Es ereignet sich oft der Fall, daß Restanten ihre Rückstände aus dem Jahre von Trinitatis $18\frac{10}{11}$. jetzt noch durch Staatspapiere tilgen wollen. Die Verordnung wegen Berichtigung der rückständigen und laufenden Abgaben durch Staats- und Kommunalpapiere und durch Getreide bestimmt aber ausdrücklich, daß die nachgelassene Art der Berichtigung der Reste aus dem genannten Jahre nur bis zum 1sten August d. J. statt finden soll.

Nach dieser Vorschrift tritt nun der Fall ein, daß

alle bis zum Ende des Julius d. J. unberichtigt gebliebenen Reste pro $18\frac{10}{11}$. gegenwärtig nicht weiter in Getreide, auch nicht in Staats- oder Kom-

Kommunalpapieren abgeführt werden dürfen, sondern daß überall, wo nicht etwa eine Abrechnung liquider Forderungen aus der Periode bis Trinitatis 1811. möglich ist, die Reste mit unnachsichtlicher Strenge beigetrieben werden müssen. Mit eben dieser Strenge muß auch auf baare Beitreibung in Hinsicht aller bis zum 31sten Julius c. unberichtigt gebliebenen Gefälle pro $18\frac{1}{1}\frac{1}{2}$. gehalten werden.

Rußische Bons und die Zinsen derselben können auf Rückstände bis Trinitatis 1811. in Zahlung angenommen werden.

Sämmtliche Kassen und Hebungsbehörden werden hierdurch angewiesen, sich hiernach genau zu achten, und dem zufolge für die Beitreibung der nach dieser Bestimmung einziehungsfähigen Reste pro $18\frac{1}{1}\frac{0}{1}$. und $18\frac{1}{1}\frac{1}{2}$. pflichtmäßig mit möglichster Energie zu sorgen.

Potsdam, den 7ten Dezember 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Departements-kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

Mit Bezug auf die von Seiten der Kriegsschulden-Kommission für die Kurmark unterm 21sten Dezember v. J. in den öffentlichen Blättern erlassene Benachrichtigung wird hierdurch nochmals bekannt gemacht, daß nur diejenigen Kurmärkischen Ständischen Obligationen koursfähig und im freien Verkehr begriffen sind, und daher der Vermögensteuer unterliegen und gestempelt werden müssen, zu welchen Koupons für den Zeitraum vom 1sten Mai 1811. bis 1sten Mai 1813. ausgegeben worden sind. No. 14. Stempelung der Kurmärk. ständischen Obligationen.

Die Verabreichung dieser Koupons ist auf den Obligationen selbst durch Aufdrückung eines Stempels bemerkt, welcher die Worte:

„Auch 4 Koupons zu 4 pro Cent, bis 1sten Mai 1813.“ enthält.

Berlin, den 28sten November 1812. v. Goldbeck.

Personalchronik.

Der bei dem Stadtgerichte in Berlin angestellte Justizkommissarius Bakan ist zum Justizkommissarius beim Kammergericht ernannt.

Der Prediger Hansen ist als Prediger in Lögow, der Schullehrer Berger als Schullehrer und Küster in Falkenhagen, und Korb als Schullehrer in Meh-

Metzdorf bestätigt und der Schullehrer Kurth zum Schullehrer und Küster in Schönfeld, und Geitner zum Schullehrer in Beyersberg bestellt.

Der durch den Tod des Unterförsters Graubicke erledigte Unterförsterdienst zu Germendorf im Oranienburgschen Forstdistrict ist dem Unterförster Behm zu Rehmate übertragen, und in dessen Stelle der vormalige Nutzholz-Magazinverwalter Born in Potsdam zum Unterförster in Rehmate, Amts Liebenwalde, bestellt worden.

Der Thorwärter Fritze zu Cremmen ist zum Akziseaufseher daselbst, der Akziseaufseher Elbrecht zu Cremmen zum Thorschreiber in Neu-Ruppin, der Supernumerarius Mucke zu Berlin zum Akziseaufseher in Wittstock, der Supernumerarius Müller in Kyritz zum Thorschreiber zu Burg, und der Invalide Hoffmann zum Waagesetzer in Rheinsberg bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Durch fortgesetzte Versuche und zweckmäßige Veränderung der Form, ist es auf der Königl. Eisengießerei zu Berlin gelungen, die gegossenen eisernen Waagebalken, unbeschadet ihrer Festigkeit und Dauer, leichter und wohlfeiler, als zeither anzufertigen.

Zu eigener Beurtheilung werden dem Publikum die Resultate der Versuche, welche mit diesen Waagebalken in Gegenwart mehrerer Mitglieder des Königl. Brandenburg-Preußischen Ober-Bergamts und des Berliner Ajustirungsamts auf der dortigen Eisengießerei angestellt sind, mit Bemerkung der Verkaufspreise, wie solche vom 1sten Januar 1813. an daselbst statt finden, in nachstehender Tabelle mitgetheilt.

Länge des Balkens.	Schwere des Balkens, incl. des Beschlags	Lasten, wozu der Balken bestimmt.	Lasten, bei welchen derselbe zerbrochen.	Preis.
4 Fuß	37 Pfund	6 Ztr.	15 Ztr. 60 Pfd.	8 Rthlr.
4 — 6 Zoll	50 —	8 —	18 — 60 —	12 —
5 — 6 —	88 —	10 —	28 — 60 —	16 —
6 — • —	116 —	12 —	30 — 60 —	20 —

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 51.

Potsdam, den 18ten Dezember 1812.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten April dieses Jahres ist dem unterzeichneten Departement die Leitung der gesammten Sicherheitspolizei in allen Königlichen Staaten übertragen. Ich halte es daher für nöthig und nützlich, über diejenigen Gegenstände, welche auf die Erhaltung der innern Ruhe des Staats, auf die Sicherheit des Lebens, der Freiheit und des Eigenthums der Einwohner desselben gegen Gewalt, List und Bosheit, auf verdächtige Fremde, und auf das gesammte Paßwesen, so wie auf alle andere Zweige der höhern Polizei sich beziehen, stets auf das genaueste unterrichtet zu sein.

Zu dem Ende wird den Polizeibehörden in allen Städten des Kurmärkischen Regierungsdepartements hierdurch aufgegeben, über die eben genannten Gesichtspunkte alle Monate einen ausführlichen Bericht an das unterzeichnete Departement zu erstatten. Besonders wird in diesen monatlichen Berichten eine Darstellung der Verfassung und Verwaltung der Polizei an dem Orte der Bericht erstattenden Behörde, der Mängel derselben, der Mittel, ihnen abzuhelfen und den polizeilichen Zustand überhaupt zu verbessern, und eine genaue Anzeige der im Laufe des abgewichenen Monats in polizeilicher Beziehung erlassenen Verfügungen erwartet.

Namentlich müssen diese Berichte über alle im Polizeibezirk der berichtenden Behörde gegen die allgemeine Sicherheit begangenen Verbrechen, und über die zur Entdeckung, Einziehung und Bestrafung des Verbrechers genommenen Maaßregeln oder dabei vorgefallenen Nachlässigkeiten und Pflichtvergehungen, so wie endlich über alle jener Sicherheit drohenden Gefahren sich verbreiten, und das namentliche Verzeichniß aller, im Laufe des verflossenen Monats am Orte anwesend gewesenen Fremden und der ertheilten oder visirten Pässe enthalten.

Diese Gegenstände gehören zum wesentlichen Inhalte der durch gegenwärtige Verfügung von sämmtlichen, sowohl Königlichen, als magistratualischen Polizei-Verwaltungsbehörden geforderten Berichte.

Sie sind aber darauf keinesweges zu beschränken, vielmehr werden die resp. Polizeibehörden einen Beweis ihres Diensteifers, ihrer Amtstreue und Amtsfähigkeit ablegen, wenn sie sich auch über andere interessante Gegenstände äußern.

Wenn gleich anzunehmen ist, daß die sämmtlichen städtischen Polizeibehörden die ihnen eröffnete Gelegenheit zur größern Thätigkeit freudig benutzen, und mit Erstattung der geforderten Berichte sich beeilen werden, so wird doch für diejenigen, die einer genauern Richtschnur bedürfen, hierdurch festgesetzt:

daß die ersten Berichte für den Monat Dezember dieses Jahres zu erstatten, mit dem Ablauf dieses Monats zu schließen, und unfehlbar mit dem nächsten Posttage des Monats Januar an das unterzeichnete Departement einzusenden sind. Ein ähnliches Verfahren ist auch für die Folgezeit zu beobachten, und haben die hierin säumigen Behörden es sich selbst beizumessen, wenn sie für jeden Unterlassungsfall in eine Ordnungsstrafe von zwei Thalern genommen werden, und diese sogleich durch Postvorschuß eingezogen wird. Berlin, den 22sten November 1812.

Ober-Kammerherr, Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der höhern und Sicherheitspolizei im Königlichen Ministerium des Innern.

W. Fürst zu Wittgenstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 544. Stempelfreiheit der ausländischen Reisepässe. A. 3122. November.

Zufolge Bestimmung des Königl. allgemeinen Polizei- und des Einkommendepartements vom 8ten November d. J., sind die im Auslande ausgestellten Reisepässe nicht stempelpflichtig. Wenn daher ein mit einem ausländischen Passe versehener Reisender die diesseitige Grenze betritt, so bedarf es von Seiten der Polizeibehörde, welche diesen Paß zuerst visirt, des Umschlagens eines Stempelbogens nicht.

Dies wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 11ten Dezember 1812.

No. 545. Debit der Stempelmaterialien und Karten. A. 3621. November.

Nach Vorschrift der Königl. Sektion für die direkten und indirekten Abgaben im Ministerio der Finanzen werden die mit dem nebenstehenden Debit beauftragten Akziseämter angewiesen, bei diesem Debit sowohl die übrigen Stempelmaterialien, als ganz vorzüglich die Spielkarten nach der Zeitfolge des Empfangs aus dem hiesigen Provinzialdepot, d. h. in der Art zu verkaufen, daß die noch etwa aus den vorigen Quartalverschreibungen vorräthigen Bestände eher, als die nach den spätern Verschreibungen jüngst eingegangenen verkauft werden müssen.

Vor allen Dingen müssen die noch etwa aus dem zweiten Semester des Jahres $18\frac{11}{12}$. und die aus dem 1sten Quartal $18\frac{1}{1}\frac{1}{2}$. vorhandenen Papiersorten ohne Anstand beim Debit aufgeräumt werden.

Potsdam, den 11ten Dezember 1812.

No. 546. Abgabendefraudationen. A. 3643. November.

In der Zirkularverfügung vom 12ten d. J. (Amtsblatt pro 1812. No. 506.) die den Akzise-, Hauptzoll-, Grenzzoll-, und Konsumtionssteuerbezirks-Aemtern beigelegte Befugniß zur Entscheidung in Denunziationssachen bis zum Betrage von sechs Thalern inklusive betreffend, ist No. 8. verordnet:

daß

daß in Fällen, wo das Amt selbst die Defraudation entdeckt, und das Denunziationsprotokoll aufgenommen hat, dasselbe so wenig die summarischen Untersuchungen führen, als das Resolutum abfassen kann, sondern letzteres von dem nächsten Amte, das die Sache quaest. instruirt hat, zu erlassen ist; es ist ferner daselbst festgesetzt, daß wenn nur ein Beamter einer solchen Behörde die Defraudation entdeckt hat, eventualiter die Sache bei dieser verbleibt, Instruktion und Entscheidung aber ohne Mitwirkung des denunziirenden Beamten geschehen muß.

Diese Vorschrift wird in Gemäßheit der Verfügung der Königl. Abgabensektion vom 18ten m. pr. noch dahin näher deklarirt und ergänzt, daß dem zufolge die summarische Instruktion der Prozesse und Abfassung der Resolutionen nicht grade von dem Akziseeinnehmer, sondern überhaupt nur von einem dazu tüchtigen Steuerbeamten geschehen muß, und daß daher in dem Falle, wo der Akziseeinnehmer selbst Denunziant sein sollte, der Stadtinspektor im Orte, und in Ermangelung desselben der Kontrolleur der summarischen Instruktion und Abfassung des Resoluti sich zu unterziehen verpflichtet ist. Sollte jedoch der vielleicht seltene Fall eintreten, daß auch der Stadtinspektor oder der Kontrolleur mit dem Einnehmer des Orts die Entdeckung und Anklage gemeinschaftlich gemacht haben, so muß, um die mit der Versendung der Akten an die nächste Steuerbehörde verbundene Weitläuftigkeit und Belästigung des Publikums zu vermeiden, der vormaligen Verfassung gemäß in diesem Falle von dem Akziseamte eine Justiz- oder Magistratsperson des Orts zur Führung der Untersuchung gegen die gesetzlichen Protokollgebühren requirirt, oder in Ermangelung derselben dann die Ankunft des Gerichtshalters im Orte abgewartet, und in sofern Gefahr oder Verdunkelung im Verzuge obwalten sollte, der Gerichtshalter aufgefordert werden, sich gegen Erstattung der Kosten unverzüglich im Orte zur Führung der Untersuchung einzufinden. Die Resolute in diesen speziellen Fällen werden sodann von uns erlassen werden. Hiernach haben die Akzise-, Hauptzoll-, Grenzzoll- und Konsumtionssteuerbezirks-Aemter sich genau zu achten, und wohl darauf zu merken, daß die angeordnet gewesene Versendung der Akten an die nächste Steuerbehörde behufs der Instruktion und Abfassung des Resoluti gänzlich zessirer. Potsdam, den 12ten Dezember 1812.

Es ist der Fall vorgekommen, daß bei Versendung französischer Militaireffekten aus einländischen Orten nicht auf die gewöhnliche Bezettelung der zu versendenden Objekte und auf die Bescheinigung des richtigen Ausgangs gehalten worden ist. No. 547. Bezettelung der aus einländischen Orten zu versendenden französischen Militaireffekten. A. 2549. November.

Sämmtliche Akziseämter werden daher in Gemäßheit der Verfügung der Königl. Abgabensektion vom 9ten v. M. gemessenst angewiesen, bei Versendung französischer Militaireffekten auf die erforderliche Bezettelung genau zu halten, auch die einländischen Versender solcher Objekte zu verpflichten, die Ausgangsbescheinigungen beizubringen, und sie zu bedeuten, daß wenn dies unterlassen würde, sie verbunden wären, von den versandten unversteuerten Waaren die Gefälle nachzuzahlen. Potsdam, den 14ten December 1812.

No. 548. Brandentschädigungskollekte der Predigersozietät. C. 802. November.

Durch Brandschaden haben die beiden Mitglieder der Entschädigungssozietät der Herren Prediger, nämlich der Herr Superintendent Stöwe zu Potsdam bei dem Brande seiner Dienstscheune, und der Herr Prediger Fleischfresser zu Tucheband bei der daselbst ausgebrochenen Feuersbrunst, unter dem vierten Theil ihres Vermögens verlohren, und daher jeder eine Entschädigung von 100 Rthlr. reglementsmäßig aus der Sozietät zu fordern. Zur Aufbringung beider Summen leistet ein jedes der vorhandenen 783 Mitglieder einen Beitrag von sechs Groschen Kurant, und die Herren Superintendenten und Prediger werden denselben, wie gewöhnlich, mit Bemerkung der Abweichung gegen die vorhergehende Kollekte, innerhalb 8 Wochen an die Haupt-Kollektenkasse einsenden, jedoch der guten Ordnung wegen den Termin genau zu beobachten haben, welches bisher von einigen nicht immer geschehen ist.

Potsdam, den 13ten Dezember 1812.

No. 549. Versteuerungsnachweis der Kautionsdokumente. F. 425. Dezember.

Mehrere Beamte und andere Individuen haben ungeachtet der Aufforderungen vom 25sten August und 24sten Oktober 1812. (Amtsblatt No. 414. und 485.) die geschehene Versteuerung der bei uns zur Kaution eingelegten Staats- und Kommunalpapiere durch Einreichung der Versteuerungsatteste noch nicht nachgewiesen. Sie werden daher hierdurch, bei Vermeidung des in der Verfügung vom 25sten August 1812. ihnen bekannt gemachten Präjudizes, an die Einsendung der qu. Atteste wiederholentlich erinnert, und werden solche bis zum 1sten Januar 1813. gewärtigt. Potsdam, den 12ten Dezember 1812.

No. 550. Charpie für die Armee. M. 38. Dezember.

Im Verfolg der Aufforderung vom 22sten August d. J. (Amtsblatt Nr. 412.) die Feldlazarethe der vaterländischen Truppen mit Charpie und Bandagen zu unterstützen, sind allmählig nicht ganz unbeträchtliche Beiträge dieserhalb aus hiesiger Provinz eingesandt worden. Nach den bis jetzt eingegangenen Berichten der Herren Etappendirektoren sind von diesen an das Hauptlazareth in Tilsit abgesandt:

durch den Herrn Etappendirektor von Eckenbrecher zu Brandenburg 28½ Pfund Charpie und Bandage,
durch den Hrn. Etappendirektor Kammerherrn v. Byern zu Genthin 20 Pf. Charpie,
durch den Herrn Etappendirektor Lieutenant von Bahrendorff zu Schwedt 10 Pfund Charpie und 58 Bandagen,
durch den Herrn Etappendirektor Lieutenant von Fabian zu Müncheberg 200 Pf. Charpie und Bandagen,
durch den Hrn. Ritterschaftsrath v. Bandemer zu Berlin 77½ Pf. Charpie und Bandagen, welche vom Hrn. Polizeidirektor Flesche zu Potsdam eingesandt worden,
durch den Herrn Etappendirektor Lieutenant Kletschke zu Angermünde 126 Pf. Charpie und Bandagen, wozu der Magistrat zu Angermünde ½ Zentner, und der Magistrat der kleinen Stadt Greifenberg 77½ Pf. beigetragen haben,
durch die Etappendirektion in Neustadt-Eberswalde 18 Pf. gute weiße Leinwand zu Charpie und Bandagen, welche vom Magistrat zu Biesenthal überschickt worden.

Daß auch aus anderen Gegenden hiesiger Provinz gleichfalls dergleichen Lazarethbedürfnisse gesammlet worden, ist zwar einberichtet, jedoch sind die bis

jetzt

jetzt abgesandten Quantitäten noch nicht speziell angezeigt worden. Bei dem fortdauernden Bedürfniß der vaterländischen Truppen an diesen Lazarethgegenständen, werden die Einwohner und Behörden hiesiger Provinz, welche ihrer Seits hierzu vermögend sind, gewiß aus patriotischer Theilnahme das Ihrige noch gern beitragen, und das Gesammelte an die ihnen zunächst belegenen Etappendirektoren (Amtsblatt No. 356.) baldigst übersenden. Potsdam, den 13ten Dezember 1812.

Wegen Anfertigung der statistischen Tabelle pro 1812. wird den Herren Kreisdirektoren, Landräthen und den Magistråten hierdurch folgendes eröffnet: No. 551. Statistische Tabellen pro 1812. P. 972. November.

1) der Bedarf an Formularien sowohl der größeren als kleineren Art zu diesem Behuf wird jeder Behörde besonders zugefertigt werden.
   a) Von den letztern wird jede Kreisbehörde so viel Exemplare erhalten, als in dem Kreise Ortschaften, die kleineren Vorwerke, Etablissements rc., welche mit den zunächst liegenden größeren zu verbinden sind, ungerechnet, befindlich sind. Jeder Magistrat erhält so viel, als Bezirke in der Stadt vorhanden sind. Es ist jedoch die Einrichtung getroffen worden, daß diese Schemata auf 5 Jahr von 1812. bis 1816. brauchbar sind, daher die Behörden, wenn die senkrechte Kolonne eines jeden Jahres durch die Ortsbehörden, Bezirksvorsteher, oder sonstigen die spezielle Aufnahme verrichtenden Offizianten vorschriftsmäßig ausgefüllt und das Haupttableau daraus zusammen getragen ist, dafür sorgen müssen, daß die Schemata zum weitern Gebrauch für das künftige Jahr aufgehoben und überhaupt reinlich gehalten werden, da während der gedachten 5 Jahre keine weitere Zusendung solcher Schemata erfolgen kann.
   b) Von den großen Formularen zur Zusammenstellung für jeden Kreis oder Stadt erhält jede Behörde so viel Exemplare, als sie theils zur Zusammenstellung der Orts- oder Bezirks-Spezialtabellen, theils zu dem einzureichenden Mundo, welches jedoch nur den Hauptabschluß in einer jeden Rubrik enthalten darf, nöthig hat. Da hiernach in dem Mundo jährlich nur eine Horizontalreihe ausgefüllt wird, und die eingehenden Tabellen, sobald hier behufs des Generaltableaus der nöthige Gebrauch davon gemacht worden, an die Behörden wieder werden zurückgesandt werden, so können diese, da sie 24 Horizontalreihen enthalten, gleichfalls auf 5 und mehrere Jahre gebraucht werden. Die Exemplare zu den Konzeptzusammenstellungen werden jedoch bei den Kreisen und den Städten, welche mehr als 4 Bezirke haben, nur für ein Jahr taugen, und nur in sofern wird für die künftigen Jahre von einer Nachsendung der erforderlichen Anzahl von großen Formularien, welche die betreffenden Behörden bei Einsendung der diesjährigen Tabelle anzuzeigen haben, die Rede sein können.

2) Das Schema hat, wie aus der ersten Ansicht desselben hervorgeht, auch diesmal mehrere Veränderungen erfahren, welche hauptsächlich dahin abzwecken, den Behörden diese Arbeit leichter und übersichtlicher zu machen.

a) Das

a) Das Schema hat diesmal 112 Rubriken weniger als im vorigen Jahre. Es sind nämlich alle diejenigen aus dem vorjährigen Schema gestrichen worden, welche als unbedeutend oder nicht strenge begrenzbar anerkannt worden, ferner bei den Fabrikanstalten diejenigen, welche nur in einzelnen Gegenden der Monarchie oder nur in dieser oder jener Stadt vorkommen, und daher nach No. 46. unten in den Anhang verwiesen sind, endlich diejenigen Rubriken, welche Notizen enthalten, die zum Ressort der Militair- und der Bergwerksbehörden gehören. Die in letzterer Beziehung ausfallenden Rubriken werden, in sofern sie die unter unmittelbarer Verwaltung der Königl. Bergwerksbehörden stehenden Werke und Gegenstände betreffen, durch die von der Oberbehörde dieses Verwaltungszweigs unmittelbar gelieferten Nachrichten, in sofern sie die nicht unter Königl. Verwaltung stehenden Privatwerke und dahin gehörige Anlagen betreffen, durch das von den Herren Kreisdirektoren und Landräthen einzureichende Tableau von den Privathüttenwerken und metallischen und mineralischen Fabriken ersetzt.

Dieses letztere erhält die durch das Schema vom 28sten Oktober v. J. vorgeschriebene Form, und muß alle diejenigen Gegenstände umfassen, wovon hier das vollständige Verzeichniß folgt:

1) Eisenerz und Eisensteingräbereien, wobei die Anzahl der Gruben mit anzumerken,
2) Eisenhüttenwerke, wobei auch anzumerken die Zahl der Hohenöfen, Kugelöfen, Flammöfen, Luppenfeuer, Frisch- und Löschfeuer, Stabhämmer, Reck- und Zainhämmer, Schwarzblechhämmer, Weißblechhämmer, Blechwalzwerke, Blechverzinnereien, Drathzüge, Stahlhämmer, Ankerschmiede, Gewehrfabriken und Löffelfabriken.
3) Kupferbergwerke, wobei die Anzahl der Gruben mit anzumerken,
4) Kupferhüttenwerke, worunter Rohkupferhütten und Saigerhütten, also auch die sogenannte Silberraffinerie mit inbegriffen sind,
5) Kupferhämmer, wobei die Zahl der Breithämmer und der Tiefhämmer mit anzumerken,
6) Messingwerke, wobei die Zahl der Brennöfen, Kesselhämmer, Lattunhämmer, Walzwerke und Drathzüge anzumerken,
7) Bleibergwerke, mit Angabe der Grubenzahl,
8) Bleihüttenwerke,
9) Zinn- Berg- und Hüttenwerke,
10) Galmeygruben,
11) Zinkhütten, wobei die Zahl der Oefen und der darin liegenden Retorten anzugeben,
12) Arsenikbergwerke, mit Angabe der Grubenzahl,
13) Arsenikhütten,
14) Blaufarbenwerke, mit Angabe der Glasöfen und Mühlen,
15) Grünspanfabriken,
16) Mennigefabriken,

17) Blei-

17) Bleiweißfabriken,
18) Salpetersiedereien,
19) Salinen, mit Angabe der Gradirhäuser und der Anzahl der Pfannen,
20) Alaunbergwerke,
21) Alaunhütten, mit Angabe der Anzahl der Pfannen und Bemerkung, ob die Alaun aus Erzen oder Steinkohlen fabrizirt wird,
22) Vitriolsiedereien, mit Bemerkung der Art des Vitriols, der gesotten wird,
23) Schwefelhütten,
24) Salmiakfabriken,
25) Fabriken von andern Salzen, in sofern sie nicht unter den vorigen Rubriken besonders aufgeführt sind,
26) Fabriken von Vitriolöhl, Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen chemischen Präparaten,
27) Pulvermühlen,
28) Steinkohlengruben,
29) Braunkohlengruben,
30) Torfgräbereien,
31) Steinbrüche, als Marmorbrüche, Kalksteinbrüche, Alabasterbrüche, Gipssteinbrüche, Sandsteinbrüche, Dachschieferbrüche,
32) Kalkbrennereien, } mit Angabe der Zahl der Oefen,
33) Gipsbrennereien, }
34) Porzellan=, Steingut=, Fayanzefabriken,
35) Thonpfeiffenfabriken,
36) Glashütten,
37) Spiegelfabriken,
38) Bleistiftfabriken,
39) Bergbau auf andere Erze, in sofern sie unter den vorhergehenden Rubriken nicht besonders aufgeführt sind, mit namentlicher Angabe derselben und Bemerkung der Zahl der Gruben,
40) Hüttenwerke anderer Art, in sofern sie unter den vorhergehenden Rubriken nicht besonders vorkommen, mit namentlicher Angabe derselben,
41) Mineralquellen.

b) Dagegen sind hie und da einige neue Rubriken hinzugekommen, welche zum Theil selbst verständlich sind, zum Theil unten näher erläutert werden. Auch sind
c) in der Stellung mancher Rubriken Veränderungen vorgenommen, und so z. B. die mit dem Handel beschäftigten Personen von No. 434. des neuen Schemas bis zu Ende desselben zusammengestellt, und dadurch die Uebersicht erleichtert worden, so daß errores dupli, die bei der zerstreuten Stellung dieser Personen in dem vorigen Schema möglich waren, jetzt hoffentlich vermieden werden.

Uebrigens werden wir es gern sehen, wenn uns einzelne Beamte ihre Bemerkungen und Vorschläge, wie die Wahrheit und Vollkommenheit dieser Tabelle ohne die Unterthanen belästigende Mittel immer mehr zu erhöhen sei, mittheilen wollen.

Bei

Bei den einzelnen Rubriken des gegenwärtigen Schemas ist nach der Ordnung derselben noch folgendes zu bemerken, wobei die in den frühern Instruktionen gegebenen Erläuterungen über den Sinn, in welchem diese oder jene Rubrik zu verstehen oder auszufüllen ist, in sofern sie nach der neuen Einrichtung noch anwendbar sind, hier wiederholt werden, damit die Behörden alles, was bei Aufnahme der Tabelle zu beobachten ist, hier vollständig beisammen finden.

3. ad Rubr. 1. bis 8. Jedes Gebäude ist nur einmal und zwar nach seinem Hauptzweck aufzuführen, so daß kein Wohnhaus, bei dem eine Scheune und ein Stall unter einem Dache angebracht sind, nur unter den Wohnhäusern, nicht unter den Scheunen und Ställen aufzuführen ist.

4. ad 2. Hier sind blos die Gebäude aufzunehmen, in denen wirklich Gottesdienst gehalten wird, nicht aber andere den Kirchen gehörige Gebäude, oder Prediger-, Küsterhäuser und dergleichen.

5. ad 2. Hieher gehören blos solche Gebäude, die zur wirklichen Wohnung des Königs und seiner Familie gebraucht und dazu unterhalten werden, aber nicht Gebäude, die sonst zum Gebrauch des Landesherrn angewendet wurden, jetzt aber zu andern Zwecken dienen, z. B. manche Domainenamts-Schlösser und Amtshäuser.

6. ad 5. Hieher gehören alle Gebäude, welche in dem vorjährigen Schema unter den Rubriken 3. 6. 7. 8. aufzuführen waren.

7. ad 7. Hieher gehören auch Schmieden, Brauhäuser, Malzhäuser, Backhäuser, Darren und dergleichen, wenn sie abgesondert stehen und nicht bei den Wohnhäusern angebaut sind, als zur Fabrikation bestimmte Gebäude.

Das Wort Waarenlager in dem vorjährigen Schema ist mit dem Worte Privatmagazin vertauscht worden, um die Gebäude bestimmter anzuzeigen, welche hierunter zu verstehen sind.

8. ad 8. Von den einzelnen und nicht auf andere Hauptgebäude unter einem Dache angebauten Ställen sind nur die auf einem steinernen Fundament, oder auf Pfählen, oder einem andern festen Grunde unbeweglich feststehenden, aber nicht die nur auf losen Unterlagen, z. B. auf untergeschlagenen Steinen oder Klötzen ruhenden, und also transportablen Ställe hier aufzunehmen.

9. ad 9. Hieher gehören alle Gebäude, die in den Umfassungswänden ohne Holz, mithin auch solche, die von Lehmpatzen gebauet sind.

10. ad 16. bis 18. Die Summen sind nur in Thalern anzugeben, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß bei Zusammenzählung der einzelnen Assekurationsquanten, aus welchen diese Summen gebildet werden, die Groschen und Pfennige nicht zu übersehen sind.

11. ad 17. Unter Privatassekuradeurs und Privatassekuranzanstalten sind nur solche zu verstehen, die nicht vom Staat ausdrücklich bestätigt und öffentlich anerkannt sind, wie z. B die Hamburger und andere ausländische Assekuranzanstalten.

12. ad 41. Unter den Ziviloffizianten in Kommunaldiensten sind zwar sämmtliche unbesoldete Stadträthe und Rathmänner, aber nicht solche Kommunalbeamte aufzuführen, deren Amt nur in Dienstleistungen besteht, die sie nebenher bei dem Betriebe ihres Privatgewerbes als Kommunalpflicht für die Kommune

mune verrichten, z. B. Stadtverordnete, Bezirksvorsteher, Kirchenvorsteher und dergleichen, dagegen gehören auf dem Lande die Schulzen und Gerichtsschöppen hieher.

13. ad 42. und 44. Hieher gehören blos solche, die allein oder hauptsächlich körperliche Dienste leisten, und wenigstens nicht hauptsächlich mit der Feder arbeiten, z. B. Boten, Gefangenwärter u. s. w.

14. ad 45. 46. 47. 50. 51. 52. 63. 64. 65. 67. 68. und 69. Der Morgen, welcher hier verstanden wird, ist der Magdeburgische zu 180 Rheinl. □ Ruthen.

15. ad 45. bis 47. und 63. bis 65. Hieher gehören sowohl Güter mit adlichen Rechten, als andere erbliche Güter ohne Unterschied.

16. ad 48. Hierunter dürfen die Frauen, welche das Bürgerrecht genießen, nicht mit aufgeführt werden, da sie No. 66. besonders vorkommen. Es dürfen jedoch diejenigen Bürger nicht weggelassen werden, welche z. B. als Offizianten, Gutsbesitzer u. s. w. unter andern Rubriken vorkommen.

17. ad 49. Diese Rubrik ist neu hinzugekommen, und wird von den städtischen Behörden um so leichter auszufüllen sein, als über die stimmfähigen Bürger ohnehin in jeder Stadt fortgesetzte Nachweisungen geführt werden müssen.

18. ad 53. Hieher gehören sowohl Laßbauern als Laßkossäthen.

19. ad 54. bis 57. Beisassen sind in den Städten der Gegensatz von Bürgern, auf dem Lande von Gutsinhabern.

20. ad 79. Diese Rubrik ist auf den Grund der Instruktion zur Erhebung der Personensteuer §. 7. (Amtsblatt 1812. No. 489.) hinzugekommen.

21. ad 80. bis 94. Hieher gehören alle diejenigen, welche von öffentlichen Unterstützungen, von Allmosen, durch sogenannte milde Stiftungen und dergleichen ganz oder zum Theil erhalten werden, namentlich auch diejenigen, welche von städtischen oder ländlichen Gemeinen und Korporationen unterhalten werden.

22. ad 96. Hieher gehören auch die hie und da in großen Städten geduldeten öffentlichen Weibspersonen.

23. ad 110 bis 136. mit Ausschluß des Militairs. Es muß also die Summe der Rubriken 114. 119. 127. 129. 131. genau mit der Rubrik 34. übereinstimmen, indem die noch nicht konfirmirten Kinder gleichfalls einstweilen nach der Religion ihrer Eltern in die Rubriken 114. 119. 127. einzutragen sind.

24. ad 110. bis 114. Hieher gehören auch mährische Brüder und Herrenhuther.

25. ad 111. 116. und 121. Filialkirchen, in sofern diese Parochialrechte haben, dürfen hier nicht mit aufgenommen werden.

26. ad 131. bis 136. Bei diesen veränderten Rubriken wird auf das Edikt vom 11ten März 1812. wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden (Gesetzsammlung No. 80.) und die Instruktion vom 25sten Junius 1812. wegen der Judenlisten (Amtsblatt No. 377.) Bezug genommen.

27. ad 133. Unter selbstständigen Personen sind Männer und Frauen gemeint, in sofern sie für eigene Rechnung arbeiten.

28. ad 137. bis 144. Elementarschulen, die zugleich Bürgerschulen sind, so daß in den niedern Klassen der Elementar-, in den obern aber der folgende Unterricht ertheilt wird, müssen auch in beide Rubriken 137. und 145. aufge-

nommen werden. Jedoch ist alsdann die Zahl der Lehrer und Schüler nicht doppelt, sondern je nachdem sie zu einer von beiden Schulen zu zählen sind, zum Theil unter 138. und 149., zum Theil unter 146. und 147. einzutragen.

29. ad 146. 139. 132. 155. Lehrer, welche an mehreren Schulen zugleich Unterricht geben, dürfen nicht unter mehrere dieser Rubriken, sondern nur einmal da aufgeführt werden, wo sie ihr Hauptgeschäft haben.

30. ad 179. Hieher gehören Leihhäuser, Gesindevermiethungs-Komtoirs und ähnliche Anstalten.

31. ad 181. Die Handspritzen gehören nicht hieher.

32. ad 185. Hieher gehören auch solche Aerzte, welche sich der Heilung besonderer Gebrechen ausschließlich widmen, z. B. Zahnärzte, Augenärzte rc.

33. ad 189. bis 191. Dieselben Personen, die in diese Anstalten aufgenommen sind, müssen auch sub. No. 80. bis 94. aufgeführt, und nicht etwa, um eine vermeintliche doppelte Auftragung zu vermeiden, daselbst weggelassen werden.

34. Bei den unter der Hauptkasse Erwerbsmittel vorkommenden Rubriken wird im Allgemeinen bemerkt, daß unter Hülfsarbeitern alle die Arbeiter verstanden werden, die das Gewerbe nicht für eigene Rechnung treiben, auch wenn sie den Titel Meister führen sollten.

35. ad 194. Dienstpferde des Militairs gehören nicht hieher.

36. ad 273. 274. 276. 283. 285. 286. und 288.

Zur Mittheilung dieser Data, welche betreffen,

1) wie viel Scheffel Weizen im letzten Jahre von den Brauereien verbraut worden sind,
2) desgleichen wie viel Scheffel Gerste,
3) wie viel Quart Brantwein im letzten Jahre von den Brantweinbrennereien gebrannt worden,
4) wie viel Zentner trockene Blätter Landtaback versteuert worden, wobei auf die Bemerkung sub No. 37. Bezug genommen wird,
5) wie viel Zentner Rohzucker und Farin die Zuckerraffinerien im vergangenen Jahr verarbeitet haben,
6) desgleichen wie viel Zentner Lumpenzucker,
7) wie viel Zentner Wurzeln die Zichorienfabriken im vergangenen Jahr verbraucht haben, wobei das sub No. 38. gesagte, zu beobachten ist,

aus den Akziseregistern sind die Akziseämter zu requiriren, und werden diese angewiesen, die obigen Data inskünftige ohne besondere Requisition, für das platte Land den Kreisdirektorien und Landräthen, für die Städte den Magisträten, jedesmal im Lauf des Monats Januar für das abgelaufene Jahr zu liefern.

37. ad 283. Da hier ein bedeutender Unterschied zwischen grünen und getrockneten Blättern statt findet, so müssen erstere auf trockene Blätter reduzirt werden.

38 ad 288. Aus demselben Grunde wie ad 283. muß hier wenigstens Gleichförmigkeit in den Angaben beobachtet, und entweder durchgängig gedörrte, oder durchgängig grüne Wurzeln angegeben werden, so daß das eine auf das andere reduzirt werden kann.

39. ad

39. ad 341. Diese Rubrik soll blos die Webestühle enthalten, deren Inhaber die Weberei nicht als Hauptgewerbe für Lohn oder auf den Kauf betreiben, und die in der Regel blos zu ihrem Hausbedarf arbeiten, wenn sie auch hie und da ein Stück ihrer Arbeit verkaufen.

40. ad 407. Unter Antiquaren sind nur solche zu verstehn, die ihr Gewerbe im Großen treiben und mit den Buchhändlern verglichen werden können. Büchertrödler gehören unter No. 433.

41. ad 435. 437. 439. 441. 443. 445. 447. Hier muß jedesmal der Herr oder Eigenthümer des Handelshauses oder Ladens mitgezählt werden. Dasselbe gilt auch von allen Fabrikationsanlagen, bei denen der Unternehmer, der Fabrikherr, oder wie der Besitzer sonst genannt werden mag, jedesmal unter der Zahl der mit diesem Gewerbe beschäftigten Personen mit aufgenommen werden muß.

42. ad 455. Auch sogenannte Schauer, Packer, Stauer und überhaupt alle öffentliche angestellte, oder als solche zu betrachtende Personen gehören hierher.

43. ad 468. 469. Muß auch alle die Schiffsleute enthalten, welche sich nicht an ihrem Wohnort befinden, sondern auf einländischen Schiffen unterweges sind.

44. ad 469. Auch solche, die ein bestimmtes Gewerbe daraus machen, im Sommer zu Schiffe zu gehen, wenn sie gleich im Winter Tagelöhnerarbeit treiben, müssen hier und nicht unter den Tagelöhnern aufgeführt werden.

45. ad 478. Hieher gehören auch Kaffetiers und Billardhalter, nicht aber die Häuser, in denen der zur Brauerei Berechtigte sein selbst gebrautes Bier auszuschenken befugt ist.

46. In den Anhang, welcher die nach der Lokalität noch besonders nachzutragenden Anstalten oder Gewerbe betrifft, gehören beispielsweise:

1) Fabriken von Brieftaschen, Etuis, von gepreßter, gebrannter oder lakirter Lederarbeit.
2) Fabriken von lakirten Blechwaaren.
3) Wagenfabriken.
4) Weinessigfabriken, welche die Fabrikation ins Große treiben.
5) Fabriken für Zucker aus Runkelrüben, Stärke oder anderen Produkten.
6) Metallknopffabriken.
7) Gewehrfabriken.
8) Näh- und Stecknadelfabriken.
9) Schroot- und Bleiplattenfabriken.
10) Schriftgießereien.
11) Goldschläger-Werkstätte, d. h. solche, die Gold- und Silberblätter, nicht aber Flittern schlagen.
12) Fabriken von allen Arten Tressen, Gold- und Silbergespinnst.
13) Fabriken von allen Arten Farben.
14) Pulvermühlen.
15) Rothsteinfabriken.
16) Fischbeinreißereien.
17) Darm- und Drathsaitenfabriken.

18) Ver-

18) Verfertiger von Streichen für die Maschinenspinnerei, und

19) alle andere im vorigen nicht namentlich aufgeführte, hie und da aber vorhandene Fabrikations- und Erwerbszweige,

und sind alle diese Fabriken namentlich mit besonderer Angabe der Arbeiterzahl aufzuführen

Sämmtlichen Behörden wird hiernach die größte Sorgfalt und Genauigkeit empfohlen, und müssen die statistischen Tabellen pro 1812. unfehlbar den letzten Februar künftigen Jahres, bei fünf Thaler Ordnungsstrafe, hier eingegangen sein. Potsdam, den 12ten Dezember 1812.

No. 552. Oeffentliche Abgaben der verschuldeten Offizianten. P. 2105. November.

Sämmtliche von uns ressortirende Haupt- und Spezialkassen werden hierdurch angewiesen, sich nach der, von des Herrn Staatskanzlers Exzellenz unterm 4ten Oktober d. J. getroffenen, und von dem Königl. Kammergericht unterm 19ten Oktober d. J. sub No. 75. des Amtsblattes bereits bekannt gemachten Bestimmung, wegen Berichtigung öffentlicher Abgaben aus den Gehältern oder Pensionen, die zum Theil von Gläubigern in Beschlag genommen sind, zu achten, und danach bei den zu dem Ende vorkommenden Gehaltsabzügen, so wie den Abzügen zur Sustentation der brotlosen Offizianten, zu verfahren.

Potsdam, den 12ten Dezember 1812.

No. 553. Ausfuhrerlaubniß der Holzasche nach Westphalen. P. A. 2005. November.

Nach der Verfügung des Departements für Handel, Gewerbe und das Einkommen vom 10ten November d. J. ist die Ausfuhr der Holzasche aus der diesseitigen Provinz nach dem Westphälischen gegen Erlegung der geordneten Zölle frei gegeben, wonach sich alle betreffenden Behörden zu achten haben.

Potsdam, den 13ten Dezember 1812.

Personalchronik.

Der vormalige Kammergerichtsassessor Lessing ist zum Justizkommissarius bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin bestellt worden.

Der Baukondukteur Krahmer in Berlin ist zum Bauinspektor bei der dortigen Regierungsbaukommission ernannt worden.

Der Akzisekassen-Rendant Mehl von Schönfeldt in Strausberg ist zum Akziserendanten in Spandau, der Akzise-Kassenkontrolleur Kotschedoff in Potsdam zum Rendanten in Strausberg, und der Akzisekassen-Kassirer Kohlepp in Potsdam zum Kontrolleur daselbst ernannt worden.

Der Zoll- und Mühlenbereiter Anthon zu Neu-Ruppin ist zum Thorschreiber in Oranienburg bestellt.

Todesfälle.

Am 1sten Dezember starb, in einem Alter von 54 Jahren, der Kantor und Organist Hosbach zu Wusterhausen an der Dosse. Es begleiten den treufleißigen, geschickten Lehrer die dankbare Liebe und Achtung aller derer, die seinen Unterricht genossen, und die vollkommene Zufriedenheit seiner Vorgesetzten. Auch starb der französische Schullehrer Lepine zu Bagemühl.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 52.

Potsdam, den 25sten Dezember 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 25ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 141. die Deklaration der §. §. 293. und 294. Tit. 20. Th. 2. des allgemeinen Landrechts, wegen Verhaftung der Gewerbtreibenden und anderer Personen für die Kontraventionen und Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen. Vom 19ten Oktober 1812.

No. 142. die allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten November 1812., betreffend das bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen anzuweisende Land für die Landschullehrer in der Kur- und Neumark, so wie in Pommern und Schlesien, desgleichen in West- und Ostpreußen und Litthauen.

No. 143. die Deklaration vom 20sten November 1812. in Betreff des Kulmischen Rechts, Buch 4. Th. 5. Kap. 7, wegen Verkaufs liegender Gründe.

No. 144. die Verordnung vom 24sten November 1812., wegen Aufhebung des Edikts vom 10ten Januar 1754. und des Reskripts vom 15ten April 1765., betreffend die Hausmiethen in Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Mit Vergnügen machen wir hierdurch bekannt, daß auf unsere Aufforderung vom 24sten Oktober d. J. (Amtsblatt No. 481.) schon jetzt mehrere nicht unbedeutende Beiträge der Einwohner hiesiger Provinz zur Unterstützung der blessirten vaterländischen Krieger eingegangen sind. Da die Spezialisten, in welchen die Namen der einzelnen Wohlthäter aufgeführt worden, nicht sämmtlich bei Einsendung der Summen von den sammelnden Personen und Behörden mit eingesandt sind, so behalten wir es uns vor, die Namen der einzelnen Geber besonders nachträglich in den kommenden Monaten bekannt zu machen, und bemerken nur, daß bis heute baar an den Hauptkontrolleur Glaser und Buchhalter Espeut hierher eingesandt sind: No. 554. Beiträge für Preußische Blessirte.

		in Golde.		in Thalersch.	in Kourant.		in Münze ⅓.			Summa.		
		rtl	pf.	rtl	rtl.	gr	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf.
	A. Aus Potsdam											
1	durch den Oberbürgermeister Hrn. Brunner ꞊	5	—	5	43	16	59	13	2	113	5	2
2	— — Polizeidirektor Hrn. Flesche ꞊	—	—	—	18	—	52	14	—	70	14	—
3	von mehreren einzelnen Personen ꞊ ꞊	5	—	6	35	8	37	14	—	83	22	—
	B. Aus Brandenburg.											
4	durch den Polizeidirektor Hrn. Körner ꞊ ꞊	10	—	—	42	20	37	4	—	90	—	—
	Unter diesen 90 Rthlr. sind 8 Rthlr. 19 Gr. begriffen, welche die Kurmärkische Provinzialinvaliden Kompagnie aufgebracht, und sich dadurch besonders ausgezeichnet hat.											
	C. Aus Frankfurth an der Oder											
5	durch den Polizeidirektor Hrn. Körner ꞊	7	18	—	52	22	7	22	2	68	14	2
	D. Aus dem Havelländischen Kreise.											
6	durch den Posthalter Hrn. Zechlin in Dyrotz ꞊	—	—	—	4	10	—	1	—	4	11	—
7	— — Postmstr. Hrn. v. Biberstein zu Spandow	—	—	—	1	14	—	—	—	1	14	—
8	von einem Ungenannten der die ihm zugebilligte Gratifikation von ꞊ ꞊ ꞊ ꞊ zu diesem Zwecke bestimmt hat.	—	—	—	—	—	24	—	—	24	—	—
	E. Aus dem Zauchischen Kreise											
9	durch den Magistrat zu Treuenbriezen ꞊	—	—	—	19	12	22	—	—	41	12	—
10	— — Oberprediger Hrn. Pauly zu Werder	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—
11	— — Prediger Hrn. Gönner in Lehnin ꞊	—	—	—	—	—	—	22	—	—	22	—
12	— — Prediger Hrn. Krummholz in Elsholz	-	—	—	3	8	6	8	—	9	16	—
13	— — Prediger Hrn. Schröder in Wittbrietzen	—	-	—	—	12	4	—	—	4	12	—
14	— — Prediger Hrn. Wiegand in Alt=Töplitz	—	—	-	2	18	11	—	—	13	18	—
15	— — Prediger Hrn. Schmidt in Natzen ꞊	—	—	—	—	16	6	2	—	6	18	—
16	— — Prediger Hrn. Abel in Scherrgow ꞊	—	—	—	3	2	10	10	—	13	12	—
	F. Aus der Ukermark											
17	durch den Magistrat zu Joachimsthal ꞊	—	—	—	3	6	6	6	5	9	12	5
18	— — Magistrat zu Zehdenik ꞊ ꞊	—	—	—	—	—	17	—	—	17	—	—
19	— — Hrn. Dressel in Hohenlandin ꞊	—	—	—	—	—	10	4	6	10	4	6
20	— — Magistrat in Angermünde ꞊ ꞊	—	—	—	10	18	18	12	—	29	6	—
21	— — Superint. Hrn. Richter in Angermünde	5	—	—	1	10	4	—	—	10	10	—
	G. Aus der Priegnitz											
22	durch den Postmeister Hrn. Zeising in Havelberg	—	—	—	5	2	2	18	1	7	20	1
23	— — — — Bath in Meyenburg	—	—	—	5	4	—	1	9	5	5	9
	H. Aus dem Glien= und Löwenbergschen Kreise											
24	durch den interimistischen Landrath Hrn. Hauptmann v. Schlechtendal ꞊ ꞊ ꞊ ꞊	—	—	—	17	2	15	9	3	32	11	3
	I. Aus dem 2ten Jerichowschen Kreise											
25	durch den Kammerherrn, Hrn. v. Byern auch Perchen	—	—	—	30	—	—	—	—	30	—	—
26	— — Amtmann Hrn. Schrader in Jerichow	—	—	—	28	—	2	21	7	30	21	7
	K. Aus dem Luckenwaldischen Kreise											
27	durch den Prediger Hrn. Heuseler in Dobrikow	—	—	—	—	—	4	10	3	4	10	3
28	— — Prediger Hrn. Straßburg in Schlenzer	—	—	—	—	—	2	18	—	2	18	—

in

No.		in Golde. rtl.	pf	in Thalerscheinen t.	in Kourant. rtl.	gr.	in Münze 1/12 rtl.	gr.	pf.	Summa. rtl.	gr.	pf.
29	durch den Prediger Hrn. Finzelberg in Sernow	—	—	—	1	2	1	19	—	2	21	—
30	— — Prediger Hrn. Buhner in Bardenitz	—	—	—	2	10	8	16	6	11	2	6
31	— — Prediger Hrn. Steinbach in Frankenfelde	—	—	-	1	—	3	18	—	4	18	—
32	— — Magistrat in Luckenwalde = =	—	—	—	1	12	25	4	10	26	16	10
33	von der Gemeine zu Wülmsdorf = =	—	—	—	3	12	2	10	10	5	22	10
	L. Aus dem Teltowschen Kreise											
34	durch den Prediger Hrn. Ringeltaube in Britz	—	—	—	—	—	9	—	—	9	—	—
	M. Aus dem Ruppinschen Kreise											
35	durch den Magistrat zu Lindow = =	—	—	—	—	—	15	9	8	15	9	8

Diese Summen sind den 5 patriotischen Männern, welche nach der Bekanntmachung vom 13ten Oktober d. J. die zweckmäßige Verwendung dieser Art Beiträge übernommen haben, nach Berlin übersandt. Außerdem sind mehrere bedeutende Beiträge nach den Anzeigen einzelner Behörden direkte an selbige übermacht, und werden wir, wenn die übrigen deshalb noch verheißenen Anzeigen eingehen, solche gleichfalls vorläufig in einem der nächsten Amtsblätter in vorstehender Art bekannt machen.

Wir hoffen mit Zuversicht, daß einzelne Einwohner und die sämmtlichen Behörden weltlichen und geistlichen Standes hiesiger Provinz fortfahren werden, thätig zur Vermehrung dieser Beiträge wirksam zu sein, welche besonders bei der jetzigen Jahreszeit und den statt findenden Verhältnissen doppelt willkommen sind, und zur Erleichterung der Lage unser verwundeten Mitbrüder beitragen werden.

Potsdam, den 19. Dezember 1812. Königl. Kurmärk. Regierungspräsidium.

No. 555. Quote von fiskalischen Strafen. P. 1204. November.

Diejenigen Beamten und Behörden, welche fiskalische Strafen, Abschoßgelder oder Vermögenskonfiskate einziehen, und denen davon eine Quote oder ein Denunziantenantheil rechtmäßig zustehet, werden hierdurch aufgefordert, künftig jedesmal entweder die vollen von ihnen eingezogenen Gelder jener Art mit dem Antrage zur Anweisung ihrer Quote, oder doch wenigstens zugleich ihre Quittung über die davon in Abzug gebrachte Quote oder Denunziantenantheil einzusenden, weil die fraglichen Gelder bei hiesiger Hauptkasse voll in Einnahme, und die gesetzlichen Quoten, gehörig belegt, in Ausgabe kommen müssen.

Potsdam, den 18ten Dezember 1812.

No. 556. Gewerbesteuer der Schlächter. A. P. 3111. November.

Nach höherer Bestimmung soll der höchste Gewerbsteuersatz für einen Schlächter 84 Rthlr. jährlich betragen, und dieses Maximum bei der Besteuerung der Schlächter nicht überschritten werden.

Die mit der Erhebung der Gewerbsteuer beauftragten Behörden haben das von den pro 18½. höher besteuerten Schlächtern mehr bezahlte auf die Restitutionslisten zu bringen, und die mit der Anfertigung der Gewerbsteuerrollen beauftragten Behörden haben sich künftig hiernach zu richten.

Potsdam, den 19ten Dezember 1812.

No. 556. Gewerbscheine. A. P. 1596. Dezember.

Die mit Erhebung der Gewerbsteuer beauftragten Behörden werden hierdurch angewiesen, die von uns bestätigten Erhöhungen und Ermäßigungen jedesmal auf den betreffenden Gewerbscheinen zu vermerken, und das Datum der Bestätigung dabei zu allegiren. Die Beobachtung dieser Vorschrift ist für unser Rechnungswesen so wichtig, daß wenn diese Vorschrift nicht pünktlich befolgt wird, wir die Behörde unfehlbar in eine Geldstrafe von Einem Thaler für jeden einzelnen Fall nehmen werden. Potsdam, den 19ten Dezember 1812.

No. 558. Schulberichte C. 113. November.

Nach §. 20. der unterm 1sten September vorigen Jahres im 21sten Stücke des Amtsblatts publizirten Instruktion, sollen die städtischen Schulkommissionen jährlich vor dem Jahresschlusse einen ausführlichen Bericht über den Zustand des Schulwesens ihres Ortes an uns erstatten. Da die Errichtung der Schulkommissionen in sämmtlichen Städten der Provinz erst seit Kurzem beendigt ist, so wollen wir den ersten Jahresbericht nicht schon vor dem Schlusse des gegenwärtigen Monats, sondern erst in den letzten Wochen vor Ostern künftigen Jahres erwarten. Wir fordern die sämmtlichen Schulkommissionen auf, diesen Bericht, der Vollständigkeit unbeschadet, in gedrängter Kürze abzufassen, nur wirkliche Thatsachen aufzuführen, und den ganzen summarischen Bericht so zu entwerfen, daß er bei etwanigen Revisionen der Stadtschulen durch Mitglieder unsers Kollegiums zum Grunde gelegt werden könne. Wir wünschen, daß unter andern vornehmlich auch folgende Punkte berücksichtigt werden mögen.

A. Die inneren Angelegenheiten des Schulwesens betreffend.

1) Das Klassifikationssystem des Schulwesens. Hier ist der organische Zusammenhang der einzelnen Abtheilungen des Schulwesens und der Lehrkursus, welcher in jeder Schule und Schulklasse gemacht wird, anzugeben.

2) Das Lehrerpersonale. Wie es um die Lehrgeschicklichkeit und den Amtseifer der Lehrer stehe. Ob sie fort studiren. Ob sie bei der Jugend und beim Publikum Vertrauen finden. Ob sie zu einer Schullehrerkonferenz-Gesellschaft oder zu einem pädagogischen Lesezirkel gehören.

3) Der Unterricht. Gegenstände des Unterrichts. Lehrmethode. Erfolg des Unterrichts. In welchen Lehrfächern am meisten geleistet werde.

4) Die Disziplin. Wie diese beschaffen sey. Was für ein Ton in der Schule herrsche.

5) Der Lehrapparat. Worin der Lehrapparat der Schule bestehe. Wie derselbe beschaffen sei, und wie er sei angeschafft worden. Insbesondere welche Lehrbücher sich in den Händen sämmtlicher Schüler befinden, und welche etwa nur in den Händen weniger Schüler oder blos des Lehrers.

6) Die Schüler. Wie es um den Schulbesuch und die Schulversäumnisse stehe. (Die Schulbesuchslisten sind nachzusehen und zu revidiren.) Was für ein Geist unter den Schülern herrsche. Wie es insbesondere um die Erziehung der weiblichen Jugend stehe.

7) Die Prüfungen. Ob die Prüfungen öffentlich statt haben oder nicht. Wo sie angestellt werden.

8) Ob irgend ein Schulfest gefeiert werde, und wie dieses geschehen.

B. Die

B. Die äußeren Angelegenheiten des Schulwesens betreffend.

1) Das Schulvermögen. Wie es um die Regulirung des Schulkassenwesens stehe. Ob Einnahmen und Ausgaben richtig erfolgen. Ob ein Bestand in der Kasse sei. Ob die Lehrer ein Schulgeld oder ein Fixum erhalten, und wie hoch sich dieses belaufe. Ob die Schule eine Bibliothek habe.

2) Das Schullokale. Wie dasselbe beschaffen und ob es geräumig genug sei. Ob es erforderlichen Falls hinlänglich erweitert werden könne. Ob die Lehrzimmer ordentlich und sauber gehalten werden. Wie die Utensilien, als Tische, Pulte, Sitzbänke 2c. beschaffen seien. Ob seit Kurzem etwas zur Verbesserung geschehen, und was?

3) Inspektion. Auf welche Weise die Schulkommission die Inspektion über die Schule führe. Wie oft sie ihre Konferenzen in diesem Jahre gehalten. Wie sie auf die Schulen einzuwirken bemüht gewesen, und was sie für die Verbesserung der Schule und der Lage der Lehrer bewirkt und zu Stande gebracht habe.

4) Theilnahme der Geistlichkeit. In wiefern die Geschicklichkeit der Stadt an der Inspektion über die Schulen Theil nehme. Ob irgend welche unter den Geistlichen sich durch thätige Fürsorge für die Schulen auszeichnen und welche?

5) Interesse der Stadtgemeine. Ob das Publikum Interesse für seine Schulen beweise. Ob sich auch Schulfreunde finden, welche Beweise thätiger Theilnahme geben. Ob die Schulkasse oder die etwanige Schulbibliothek Geschenke erhalten habe u. s. f.

Schließlich haben die städtischen Schulkommissionen anzugeben, welche Hauptmängel in dem Schulwesen ihres Orts obwalten, und was sie zunächst für die Verbesserung desselben zu thun willens sind?

Die Berichte sollen durch die Herren Superintendenten, und in denjenigen Diözesen, in welchen besondere Schulinspektoren angestellt sind, durch diese mit ihren etwanigen Bemerkungen bei uns eingereicht werden. Potsdam, den 19. Dezbr. 1812.

No. 559. Heideeinmiethe-Register pro 18⅔. F. 642. Dezember.

Diejenigen Forstämter, welche noch mit Heideeinmiethe-Registern pro 18⅔. im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, selbige unfehlbar in 14 Tagen, bei Einem Rthlr. Strafe für jedes fehlende Register, zwiefach einzusenden.

Wir erwarten übrigens, daß die Forstämter künftig diese Register, der Vorschrift gemäß, spätestens bis zum 1sten September jeden Jahres eingereicht haben werden, widrigenfalls, nach Ablauf des Termins, die Strafe von Einem Rthlr. von den Säumigen sofort eingezogen werden wird. Potsdam, den 19. Dezbr. 1812.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 85. Hypotheken-Schulden aus dem Jahre 1812.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden hierdurch angewiesen, spätestens mit dem Ausgange des Januars künftigen Jahres das schon früher vorgeschriebene Tableau von den im Jahre 1812. nach den Hypothekenbüchern jedes einzelnen Gerichts gelöschten alten und eingetragenen neuen Realschulden, nach dem untenstehenden Formular, einzureichen.

Im Rubro des Tableaux muß bemerkt werden, in welchem Kreise des Departements jeder Gerichtsbezirk belegen ist.

Die

Diejenigen Justizämter, deren Gerichtsbarkeit sich über mehr als ein Domainenamt erstreckt, müssen die Veränderungen in Ansehung jeden Amts besonders bemerken.

Die städtischen Gerichte haben die eigentlichen städtischen Schulden und diejenigen der im städtischen Hypothekenbuche eingetragenen ländlichen Besitzungen separat aufzuführen.

Diejenigen Gerichte, bei welchen noch kein Hypothekenbuch existirt, müssen dennoch berichten, und zugleich anzeigen, warum ein solches noch nicht vorhanden ist, und diejenigen, welche neue Hypothekenbücher in diesem Jahre angelegt haben, führen den ganzen Betrag aller Schulden auf.

Von denjenigen Gerichten, die den vorstehenden Anweisungen nicht prompt Folge leisten, wird sofort und ohne Ankündigung 1 Rthlr. Strafe durch Postvorschuß eingezogen. Berlin, den 30sten November 1812.

In dem Hypothekenbuche N. N. sind

1812.	alte Schulden gelöscht.	1812.	neue Schulden eingetragen worden.
den 5ten Julius	3500 Rthlr.	den 3ten Februar	2750 Rthlr.
— 7ten Oktober	800 —	— 7ten April	3000 —
— 22sten Dezbr.	350 —	— 8ten Junius	500 —
		— 10ten Novbr.	150 —
		— 1sten Dezbr.	600 —
		— 7ten Dezbr.	200 —
Summa	4650 Rthlr.	— — —	7300 Rthlr.
			4650 —
		Die Schulden haben sich also vermehrt um	2650 Rthlr.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Kollegii.

No. 6. Verhandlungen der Sekretarien des Pupillenkollegiums.

In Folge einer Verfügung des Königl. Justizministeriums vom 7ten November d. J. wird den Verhandlungen, welche von Sekretarien des Kurmärkischen Pupillenkollegiums aufgenommen worden, welche die bei dem Kollegio schwebende Vormundschaftssachen betreffen, oder damit in Verbindung stehen, die Kraft gerichtlicher Verhandlungen eben so hierdurch beigelegt, als den Verhandlungen der Kammergerichtssekretarien. Berlin, den 15ten Dezember 1812.

Personalchronik.

In die Stelle des nach Glogau versetzten Probstes Klamt ist der bisherige Pfarrer Fischer zu Waldenburg zum Probst bei der katholischen Kirche in Berlin, und zugleich zum Titulardomherrn zu Breslau ernannt.

Der Prediger und Rektor Steindorff ist zum Prediger in Herzsprung bestellt, und der Kandidat Behrends als Prediger in Riehel bestätigt.

Der

Der Kandidat Lehmann ist zum Konrektor in Lenzen, der August Schulz zum Kollaborator an der Garnisonschule zu Berlin, der Seminarist Schreiber zum Schullehrer und Küsteradjunkt in Schünow, der Wilhelm Bielitz zum Schullehrer in Kribbe, und der Friedrich Dannenberg als Adjunktschullehrer in Niederfinow bestätigt.

Der Parochialschullehrer Schabenberg zu Berlin und der Schullehrer Voß zu Tüchen sind gestorben. Todesfälle.

Vermischte Nachrichten.

Wollmarkt zu Landsberg a. d. W. in der Neumark.

Da die beiden Wollmärkte, welche in dem laufenden Jahre zu Landsberg an der Warthe in der Neumark abgehalten worden, so schlecht für die Gutsbesitzer, welche die Wolle von ihren Schäfereien dort zum Verkauf ausgebothen haben, ausgefallen sind, daß es wünschenswerth ist, ihnen baldigst eine neue Gelegenheit zu einem lohnenden Absatz derjenigen bedeutenden Vorräthe zu gewähren, welche sie in Landsberg wegen niedriger Preise unverkauft niedergelegt haben, so hat die Königl. Neumärk. Regierung beschlossen, in diesem Winter noch einen Wollmarkt in Landsberg abhalten zu lassen, und zwar den 13ten und 14ten Januar des künftigen Jahres, welches sich die Gutsbesitzer, Tuchfabrikanten und Wollhändler, welche an jenem Wollmarkt Theil nehmen wollen, zur Nachricht dienen zu lassen haben.

Beschluß der Anweisung zur Verminderung der schädlichsten Gartenraupen. (S. Amtsblatt 1812. St. 39. 42. u. 49.)

4) Die Rüben- oder kleine Kohlweißlingsraupe. Diese Raupe ist zwar nicht so schädlich als die vorhergehende, aber noch nachtheilig genug, besonders da man ihr nicht leicht beikommen kann, weil sie einzeln lebt, und sich tief in die Gewächse hinein frißt. Ihre Nahrung sind auch alle Kohlgewächse, die Rettigarten und Levkojen.

Sie ist von mattgrauer Farbe, gegen die Seiten etwas heller, und mit kurzen sehr feinen Haaren besetzt, zwischen welchen eine Menge kleiner schwarzer Knöpfchen stehen. Ueber den Rücken läuft eine gelbe Linie. Die Luftlöcher an beiden Seiten sind schwarz und gelb eingefaßt.

Die Puppe ist meist gelbgrün, auch ganz gelb, braun oder ganz grün. Sie verwandelt sich ganz so und zu derselben Zeit wie die der vorhergehenden Raupe.

Der Schmetterling ist dem großen Weißkohlsschmetterling so durchaus gleich, daß er von demselben nur durch die geringere Größe unterschieden werden kann. Er ist nie größer als 2 Zoll.

Die Eier sind wie bei der vorigen Gattung, werden aber alle nur einzeln gelegt.

Verminderungsmittel.

a) Die Vertilgung der Raupen, die man fast immer nur einzeln antrift, ist gleichzeitig mit dem Aufsuchen der gesellig lebenden Raupen des Weißkohlsschmetterlings vorzunehmen.

b) Die Puppen, welche sich mit den vorigen an gleichen Orten, Wänden, Zäunen und Planken befinden, müssen auch wie jene mit dem Streichholze vertilgt werden.

c) Die

c) Die Schmetterlinge sind durch das Wegfangen zu vermindern, wozu m Kinder gebrauchen kann.

d) Die einzelnen Eier dieses Schmetterlings müssen beim Durchsuchen Kohlgewächse zerdrückt werden, wie die in Klümpchen beisammen lieg. den Weißkohls-Schmetterlingseier.

e) Noch verdient das Mittel jenes Oekonomen versucht zu werden, welch seine Enten in die Kohlfelder seines Gartens trieb, und sie dadurch zwei Stunden gereinigt haben will.

Zu den Raupen der Nachtschmetterlinge gehören:

1) die Stammraupe, oft auch Schwammraupe genannt. Sie frißt al Arten von Baumblättern, vorzüglich Aepfel-, Birn- und Pflaumenblätte auch verschont sie die Eichen und Weiden, ja sogar die Nadel- und Lo beerbäume nicht. Sie richtet oft ungeheure Verwüstungen an, und wa besonders vor 2 Jahren in der Kurmark äußerst verheerend.

Ihre Farbe ist verschieden, schwärzlich in ihrer Kindheit, aschgrau i ihrem Alter. Der Kopf ist gelb und schwarz, sehr groß. Ueber de Rücken und an den beiden Seiten laufen 3 feine gelbliche Linien, zwischen diese 2 Reihen behaarter Warzen, die vordersten bläulich, die hintersten röthlich Die Raupe ist groß und stark, mit steifen Haaren besetzt, welche Büschel weise an den Seiten stehen.

Die Puppe ist dunkelbraun, oft ganz schwarz, und hie und da mit einzelnen krausen Haaren besetzt. Man findet sie zwischen abgesprungenen Rinden und an den Höhlungen der Bäume, oft auch zwischen etlichen zusammengezogenen Blättern, wo sie sich ein Gewebe von wenigen aber sehr starken Fäden macht. Mehrere wählen sich gern einen Verwandlungsort.

Der Schmetterling zeichnet sich dadurch aus, daß beide Geschlechter besonders verschieden sind an Farbe, Größe und Bau, so daß man sie nicht für eine Gattung halten möchte. Das Männchen ist nur so groß als der kleine Kohlweißling, hat Fühlhörner, welche einem Kamme mit Zähnen gleichen, und Flügel, welche bräunlichschwarz aussehen. Es laufen schwarze wellenförmige Züge quer durch die Flügel, die Hinterflügel sind etwas stärker mit Gelb gemischt. Das Weibchen ist oft noch einmal so groß als das Männchen. Die Farbe desselben ist schmutzigweiß; es hat aber eben solche wellenförmige Flügel wie die Männchen, nur sind sie blasser. Die Fühlhörner sind aber nicht gekrümmt, sondern borstenförmig.

Die Eier dieses Schmetterlings werden im September und August gelegt, und sind dicht mit grauen Haaren bedeckt, welche das Weibchen von ihrem Hinterleibe nimmt. Oft findet man in einem Klumpen, welcher dem Tabackeschwamme ähnlich ist, an 500 Stück Eier, gewöhnlich an den Bretterzäunen, Stämmen der Bäume, Mauern, Wänden und auch in hohlen Bäumen. Selten werden sie so hoch gelegt, daß man sie nicht bequem erreichen könnte.

Verminderungsmittel.

a) Man muß diese Raupen im Junius in ihren Lagern, worin sie sich nach der ersten Häutung noch gesellig halten, aufsuchen, und sie entweder ab-

lesen

lesen oder zerquetschen, nicht aber vergraben, weil sie aus der Erde wieder heraus kommen würden.

b) Die Puppen müssen im Julius und August aufgesucht und zerdrückt werden. Sie sind an den zuvorgenannten Orten leicht aufzufinden.

c) Von den Schmetterlingen muß man besonders die Weibchen aufsuchen und sie tödten, ehe sie Eier legen. Man darf daher nur besonders auf die Orte acht haben, wo die Männchen geschäftig herumfliegen; gewöhnlich sitzt da ein Weibchen, das nur am Abend etwas in Bewegung kommt, aber nie weit fliegen kann, weil es einen zu schweren Leib hat. Man kann es leicht abnehmen und mit einem Fußtritte vernichten. An Zäunen, Mauern und Wänden müssen sie fleißig aufgesucht und vertilgt werden.

d) Die Eier sollen besonders sorgfältig im September und Oktober und im März des kommenden Frühlings aufgesucht, und mit einem Streichhölze zerquetscht werden.

2) Die Nesterraupe oder Golbafterraupe; jenen Namen hat sie von den Nestern, worin sie überwintert und welche man häufig im Frühlinge auf den Obstbäumen findet, diesen von dem goldnen After oder Hinterleib des Schmetterlings, der aus ihr entspringt. Diese Raupenart verursacht in unsern Gegenden oft einen überaus großen Schaden, wenn man sie nicht auf das späteste bis zum Frühjahr von den Bäumen geschafft hat. Sie benagen die Knospen, so daß die Bäume bis in die Mitte des Sommers kahl stehen bleiben, und nähren sich von allen Arten der Bäume und Sträucher in den Gärten, fallen sogar die Eichen an, und haben zuweilen schon ganze Waldungen derselben verwüstet.

Farbe. Der Grund schwarzgrau mit ungleichen kurzen Haaren, die an den Seiten filzig sind. Besonders kann man sie leicht an den 5 rothbraunen Linien über dem Rücken, und an den 3 Knöpfen auf den 3 letzten Ringen erkennen.

Die Puppe ist schwarzbraun und befindet sich in einem hellbraunen dünnen häutigen Gewebe in zusammengezogenen Blättern. Vom Ende Junius bis in den August verpuppen sich die Raupen, und nach 4 Wochen entwickelt sich daraus der

Schmetterling, der ganz weiße Flügel hat, viel kleiner ist als der Weißkohlschmetterling, und sich leicht an den goldgelben Haaren erkennen läßt, die er in einem Büschel am Hinterleibe führt. Das Weibchen ist größer, der Hinterleib dicker, die Fühlhörner aber dünner, sonst wie das Männchen gezeichnet.

Die Eier liegen in einem Haufen eines starken Fingers lang, und sind mit den bräunlichen Haaren von dem After des Weibchens durchwebt und bedeckt. Im August und September werden sie von den Schmetterlingen in großer Zahl an Blätter und zuweilen an Baumstämme gelegt.

Verminderungsmittel.

a) Man muß die Bäume sorgfältig von den Nestern befreien, ehe sie die Sonnenwärme im März belebt. Aber man muß ja nicht vergessen, auch die Hecken und Gebüsche der Gärten und ihrer Nähe zu durchsuchen, dort die Nester abzunehmen und sie zu verbrennen, weil sie sonst von hier auf die Obstbäume kommen würden.

b) Eben so müssen die Kokons oder Gespinste der Nesterraupe am Besten im August abgenommen und zertreten werden.

c) Der Schmetterling kann und muß am Tage weggefangen werden, weil er als ein Nachtvogel da nicht gern und nicht weit fliegt.

d) Besonders ist es wichtig, die Eier dieses Schmetterlings zu zerstören, weil durch diese geringe Mühe oft ein ganzer Baum gerettet werden kann.

3) Die Ringelraupe greift jeden Baum an, die Nadelhölzer ausgenommen. In manchen Jahren ist der Schade dieser Raupe bedeutend groß, in anderen Jahren ist sie hingegen eine Seltenheit.

Sie ist anfänglich schwärzlichbraun, nach der ersten Häutung aber schwarzbraun und schmutziggelb gestreift. In der Folge bekommt sie blaue und gelbe Streifen, einen blauen Kopf mit zwei schwarzen Punkten. Sie hat dünne und feine Haare, und über dem letzten Ringe eine erhabene schwarze Drüse. Die Zeit wo sie erscheint ist langwährend, denn sie erstreckt sich vom Frühlinge bis zum Junius eines Jahres.

Die Puppe ist länglicht, sehr weich, braun, und umgeben mit einem weißen leichten Gespinnst, und wie ein Ei, und mit einem gelben Staube durchpudert. In 3 bis 4 Wochen, gemeiniglich im Junius entwickelt sich der

Schmetterling, welcher nicht halb so groß als der Kohlschmetterling ist, und blaßgelbe Vorderflügel mit einer dunklen Queerlinie auf denselben hat. Das Weibchen ist etwas dunklerr gelb, oft röthlichbraun, die Fühlhörner desselben sind schwächer gekrümmt als beim Männchen.

Die Eier dieses Schmetterlings sind allgemein bekannt, ihrer ringförmigen Gestalt wegen. Sie sitzen um den jungen Zweigen, und sind mit einem harten Kitte zusammengeleimt, welchen jedoch die kleinen Schlupfwespen durchboren, um ihre Eier in jene Eier hineinzulegen.

Verminderungsmittel.

a) Suche im Mai und Junius an den Stämmen der Bäume, und zwar an der Seite, welche nicht von der Sonne beschienen wird, die Raupen auf. Besonders findet man oft ein Schock derselben da, wo sich der Stamm in eine Gabel theilt, wo man sie leicht vertilgen kann;

b) die Gespinnste dieser Raupe muß man im Junius und Julius an Häusern, Mauern und Zäunen aufsuchen und zerstöhren;

c) der Schmetterling ist schwerer aufzufinden, daher von dieser Seite den Raupen nicht beizukommen ist;

d) aber

d) aber ein etwas scharfes und geübtes Auge nimmt leicht die Ringe von Eiern gewahr, und eilt, sie im Winter und Frühlinge abzubrechen und im Feuer zu zerstöhren.

4) Die Frostnachtschmetterlings-Raupe ist oft unsern Gegenden vorzüglich gefährlich, und nur noch im vorigen Jahre hatte sie die Blätter fast aller Bäume im Ruppinschen Kreise verheert.

Wegen dieser Raupe wird auf das Amtsblatt Jahrgang 1811. Nr. 16. Pag. 130. verwiesen.

5) Die Raupe des Stachelbeerspinners oder des Dintenflecks. Sie entblättert die Stachelbeerstöcke, und die Früchte bleiben dann nur klein, und sind unbrauchbar; ja man hat in den folgenden Jahren das nämliche Unheil zu erwarten, wenn man demselben nicht nachdrücklich zuvorkommt.

Die Farbe dieser Raupe ist weißlich, über dem Rücken hat sie eine Reihe ungleich weit von einander stehender schwarzen Pünktchen. Der ganze Körper ist mit kurzen Haaren bewachsen. Die Füße an der Brust sind schwarz, die übrigen aber gelb.

Die Puppe ist anfangs gelb, wird bald dunkelroth und zuletzt fast schwarz. Der spitzige Hinterleib hat gelbe Ringe. Nach 3 Wochen entwickelt sich daraus der

Schmetterling, welcher mit der Raupe einerlei Farbe hat. Er ist weiß und stark schwarz gefleckt. Durch seine Vorderflügel geht noch ein gelbes Band, und eins welches mit vielen schwarzen Flecken besetzt ist, und sich durch alle Flügel zieht, wodurch er sich von dem kleinen Kohlweißling hinlänglich unterscheidet. Auch findet er sich immer in der Nähe der Stachel- und Johannisbeersträuche. Er fliegt nicht viel am Tage, weil er eigentlich ein Nachtvogel ist.

Die Eier werden gemeiniglich im Julius und den folgenden Monaten an die Blätter der Stachel- und Johannisbeersträuche gelegt. Sie fallen im Herbste mit dem Laube ab, und der ganze Keim der künftigen Verwüster liegt über Winter am Fuße der Hecken.

Verminderungsmittel.

a) Um diesen Raupen am besten beizukommen, muß man die Stachelbeerhecken, die man angefressen findet, durch einen schnellen Schlag mit einem Stöckchen erschüttern. Die darauf sitzenden Raupen lassen sich dann sogleich an dünnen Faden herab, und bleiben in der Luft hängen. Man kann sie nun leicht abnehmen, oder herunterschlagen und todt treten. Dies muß aber an gelinden Tagen geschehen, weil sie an andern Tagen auf dem Boden verborgen liegen. Man muß auch dies Mittel dann schon gebrauchen, wenn die Hecken etwa erst ausgeschlagen sind.

b) Die Puppen des Stachelbeerspinners sitzen in den Winkeln der Gartengebäude, an Zäunen und Hecken, woran sie sich mit einigen Fäden ange-

sponnen hängten. Hier muß man sie mit einem stumpfen Besen oder einem Streichholze verwüsten. Dies muß aber vom Mai bis Julius wöchentlich wenigstens einmal geschehen.

c) Um die Schmetterlinge dieser Gattung zu fangen, klopfe man, wie in a. erwähnt wurde, mit einem Stöckchen an die Hecken, in denen sich die Schmetterlinge aufhalten. Sie fliegen leicht auf, aber mit schwankendem Fluge und nicht weit weg. Man kann sie daher leicht mit einem Büschel Reiser niederschlagen und tödten.

d) Die Eier muß man im späten Herbste, wenn es schon gefroren hat, mit den Blättern ihrer Sträuche ausrotten, daher die Blätter wegnehmen und verbrennen lassen, sobald sie von den Hecken abgefallen sind. Man würde auch wohl thun, wenn man die neu anzulegenden Hecken so weitläuftig pflanzte, daß unten an den Stämmen noch bequeme Lücken bleiben, um die Blätter wegzunehmen. Aber auch bei den dichtesten Hecken, wenn man sie nicht abändern kann und will, wird es etwas nützen, wenn man das abgefallene Laub wegräumt und verbrennt.

Nicht minder schädlich für unsere Stachel- und Johannisbeersträucher ist

6) Der Johannisbeerspanner.

Die Farbe der Raupe ist bläulich grün, mit einer zarten dunklern Linie auf dem Rücken, welche an beiden Seiten mit einer noch feinern weißen Linie eingefaßt ist. An den Seiten ist eine hellgelbe breite Linie in die Länge gezogen. Besonders kenntlich ist sie an den vielen feinen erhabenen schwarzen Punkten, von denen die ganze Haut rauch ist, und diese Punkte sind mit feinen Haaren bewachsen. Kurz vor ihrer Verwandlung wird die Raupe rothbraun.

Die Puppe ist rothbraun, mit einer kurzen Schwanzspitze, und steckt in einem dünnen Gewebe. Man findet sie unter dem Gesträuche oder nahe unter der Oberfläche der Erde.

Der Schmetterling ist von mittlerer Größe. Seine Flügel sind verhältnißmäßig breit, alle aschgrau mit dunklern Sonnenstäubchen bestreut, und diese häufen sich am Hinterrande zu einem dunklern Streif. Die schwarzen Striche auf den Vorderflügeln bilden ein lateinisches W. Daher heißt dieser Vogel auch der Welnig. Man findet ihn im Julius.

Die Eier desselben sind klein, gelb, und sitzen auf den Blättern.

Verminderungsmittel wie bei der vorigen Raupenart, da ihre Lebensart sich gleich ist. Besonders wirksam wider dieselben ist auch das Umgraben des Bodens unter den Sträuchern, wodurch die Puppen in ihrer Entwickelung gestört werden.

7) Die Aepfelraupe; so könnte man sie am bezeichnendsten nennen, weil sie als Raupe in den Aepfeln wohnt, und die Ursache ihrer Wurmstichigkeit ist.

Ihre

Ihre Farbe ist fleischfarbig, auf jedem Ringe ein Paar Punkte, ein etwas dunkler, rother, schwarzschattirter Kopf. Die Raupe überwintert in einem Gewebe. Zur Verpuppung kriecht sie in die Ritzen und Höhlungen der Borke derjenigen Bäume, worauf sie sich genährt hatte. Dies geschieht erst im Junius. Nach 14 Tagen kommt der Schmetterling heraus. Dieser sieht aschgrau aus, mit dunkeln Streifen und Strichen, und hat zwei glänzend goldne Streifen in der Mitte und am Ende der Flügel. Dieser legt seine fast unsichtbaren Eier an den Stiel oder an die Krone der Frucht. Die Raupe sucht nun bald die Kronen zu erreichen, welche ihr die beste Nahrung sind. Von einer Frucht geht sie zur andern, und läßt sich dazu an einem seidenen Faden herab, worauf sie sich in die Frucht hineinbohrt. Ist das Loch noch mit dem Kothe der Raupe verstopft, so befindet sie sich noch in der Frucht; ist das Loch offen, so ist sie nicht mehr in derselben. Sie frißt alle Kerne des Obstes aus, und füllt das Kernhaus mit ihrem Unrathe an. Es ist diesem Thierchen schwer beizukommen, weil die Raupe in den Früchten wohnt, die Eier nicht leicht zu bemerken sind, die Puppen hinter den Rinden sitzen, und der Vogel durch seine Verfolgung zu viel Zeit kosten würde. Die wurmstichigen Früchte mit den Maden darin früh zu entfernen und zu vertilgen, würde noch das leichteste Mittel wider die Feinde sein.

8) Der Birnbaumblattwickler hält sich auf Birnbäumen und auf Kirschbäumen auf. Die Raupe gehört zu den Wickelraupen, denn sie rollt einige Blätter mittelst eines feinen Gespinnstes zusammen, nährt sich von denselben, und verwandelt sich in ihnen zu einer Puppe, aus welcher sich in 14 Tagen der Schmetterling entwickelt.

Die Farbe der Raupe ist schwärzlich, auf jedem Ringe zwei Punkte, und nur klein.

Die Puppe ist gleichfalls schwärzlich und liegt zwischen den Blättern.

Der Schmetterling selbst ist hell, ockergelb mit bräunlichen Zeichnungen, hat viereckigte Flügel, wovon die obern die untern völlig bedecken. Er ist nur klein.

Ein leichtes Vertilgungsmittel dieser Raupe läßt sich nicht vorschlagen. Das einzige wäre die eingewickelten Blätter alle abzupflücken, welches aber viel Zeit und Mühe erfordern würde. Man kann hier nur mittelbar wirken, indem man die Vögel verschont, welche die Puppen aufsuchen und verzehren.

9) Die Heckenschabe oder Spindelbaummotte ist besonders den Gartenhecken schädlich, welche aus Spindelbaum bestehen; sind aber die Blätter des Spindelbaums verzehrt, so fallen diese Raupen über andere Gesträuche und auch über die Obstbäume her.

Farbe der Raupen dieser Art: ockergelb, über den Rücken laufen 2 Reihen schwarzer Punkte, auf jedem Ringe ein Paar. Der Kopf ist schwarz, das Thierchen nur klein. Sie kommen noch im Herbste hervor, ziehen gegen die

die Winterkälte über sich ein Blatt zusammen, und liegen so in einem Klümpchen bis ins nächste Frühjahr.

Die Puppen der Heckenschabe sind gelb, auf beiden Seiten spitzig, sehen fast wie ein Weberschiff aus; und hängen in einem seidenen Gespinnste. Die Raupe verpuppt sich ohne aus ihrem Neste zu gehen; dies geschieht gewöhnlich im Junius und Julius.

Der Schmetterling dieser Gattung ist wie alle Motten nur klein, schmale Flügel von einer sehr weißen Grundfarbe mit vielen schwarzen Pünktchen. Er zeigt sich im Julius und August.

Die Eier der Heckenschabe sind zu klein, um ein Gegenstand der Verfolgung zu sein, und werden in die Spitzen der Zweige gelegt.

Verminderungsmittel.

a) Man muß im Herbste seine Gartenhecken durchsuchen, und die Raupennester dieser Art abnehmen, so hat man dem Schaden fürs künftige Jahr vorgebeugt. Was man noch übersehen hätte, muß man im Mai, und zwar im Anfange desselben abnehmen und sorgfältig zertreten.

b) Den Schmetterlingen dieser Art könnte man viel Abbruch thun, wenn man im Julius und August mit einem Stöckchen an die Zacken klopfte, wo sich diese Schmetterlinge aufhalten. Man wird dann finden, daß sie wie todt auf die Erde fallen, wo sie leicht zu zertreten sind.

10) Die Stichmade richtet besonders in den Baumschulen oft große Verwüstungen an. Sie spinnt an den schönsten, so eben sich aufsprießenden Knospen der jungen Bäume, besonders der Aprikosen-, Pfirsich-, Pflaumen- und Kirschbäume die kleinen zarten Blätter mit wenigen Fäden, zwar unmerklich, jedoch unauflöslich zusammen, so daß die Knospen nicht aufschließen können. Das Räupchen frißt nun die ganze Knospe bis auf den Grund von innen heraus, und der Baum kann erst wieder um Johannis bei dem zweiten Safttriebe ausschlagen.

Farbe der Stichmade, schwärzlich grau mit einem glänzend schwarzen Köpfchen.

Die Puppe, liegt in einem Gespinnst in Ritzen der Bäume, oder in der Erde, und erscheint in 3 Wochen als

Schmetterling welcher braune schwärzlichmarmorirte Vorderflügel hat, die metallglänzend sind, und gegen die Hinterwand eine goldglänzende Zeichnung haben. Die Hinterflügel sind schwarzgrau, und der Vogel selbst kaum so groß als eine Stubenfliege.

Verminderungsmittel:

1) man muß da, wo man an den jungen Stämmchen die zusammengesponnenen Blätter gewahr wird, das Räupchen mit einer Stecknadel oder mit der Spitze eines Messerchens herausziehen, und die Blätter auseinander machen.

2) die

2) die Schmetterlinge überall verfolgen, da sie sich häufig auf den Pflanzen in den Gärten zeigen.

So heilsam nun aber auch alle vorgedachte Mittel, oder doch die meisten derselben zur Verminderung der Raupen wirklich sind, so wird ihre Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit doch nicht des Beistandes der Ortsobrigkeiten entbehren können. Diese werden daher den gleichgültigen, nicht nachdenkenden und unthätigen Gartenbesitzer zwingen müssen, wenigstens die Verordnungen des Abraupens genau zu beobachten, um nicht andern durch ihre Saumseeligkeit zu schaden.

Wer sich über diese und verwandte Gegenstände noch weiter belehren will, dem sind folgende Bücher zu empfehlen: Pezold, Mittel die uns schädlichwerdenden Raupen zu vermindern. Coburg 1807. Dritte Auflage. Christ, die Krankheiten, Uebel und Feinde der Obstbäume. Frankfurth am Main 1808. Füldner, die Garten-, Feld- und Waldraupen und die Mittel zu ihrer Vertilgung. Weimar 1804, eignet sich besonders zum Unterrichte für die Jugend in dieser ökonomisch wichtigen Angelegenheit.

Monatstabelle über die Verminderung der Gartenraupen.

Namen der Monate.	Verminderungsmittel.	Namen der Monate.	Verminderungsmittel.
Januar.	1) Baumweißlings-Nester und 2) des Goldafters-Nester abzunehmen. 3) Die abgefallenen Stachel- und Johannisbeer-Blätter zu verbrennen.	Mai.	1) Noch die Eier des großen Fuchses aufzusuchen, und seine Nester abzunehmen. 2) Die Ringelraupen-Eier aufzusuchen, und zu verbrennen. 3) Die Stachelbeer-Raupen zu vermindern. 4) Die Nester der Heckenschabe abzunehmen. 5) Gegen Ende des Monats Rittersporn zu säen, und die Schmetterlinge darauf zu fangen.
Februar.	1) Noch die Baumweißlings-Nester aufzusuchen. 2) Den großen Fuchs zu tödten, wo er sich ansetzt.		
März.	Wie im Vorigen Monate.		
April.	1) Immer noch auf die Nester des Baumweißlings Acht zu haben. 2) Desgleichen den großen Fuchs noch zu verfolgen. 3) Die Eier desselben zu verbrennen. 4) Stachelbeerraupen zu vertilgen.	Junius.	1) Die große Fuchsraupe noch abzunehmen. 2) Die Ringelraupen in ihren Gespinsten zu verfolgen. 3) Die Stammraupe in ihrem Lager aufzusuchen. 4) Die Gespinste des Goldafters zu zerstöhren. 5) Die Puppen des Stachelbeerfalters zu zerdrücken. 6) Noch die Nester der Heckenschabe abzunehmen.

Ra-

Namen der Monate.	Verminderungsmittel.
Julius.	1) Den großen und kleinen Kohlweißling wegzufangen. 2) Die Eier dieser beiden, und die Raupen derselben aufzusuchen und zu zerstöhren. 3) Die Enten in die Kohlfelder zu treiben. 4) Die Eier des Baumweißlings, und die Puppen desselben zu vertilgen. 5) Die Gespinnste der Ringelraupe und 6) des Goldafters aufzusuchen. 7) Die Puppen der Stammraupe zu zerdrücken. 8) Die Schmetterlinge und Puppen des Stachelbeerfalters zu zerstöhren. 9) Nester der Heckschabe und den Schmetterling selbst aufzusuchen.
August.	1) Den großen und kleinen Kohlschmetterling, dessen Eier und Räupchen zu verfolgen. 2) Die Weibchen der Stammmotte zu tödten. 3) Die Puppen derselben zu zerdrücken. 4) Die Eierklumpen des Goldafters, und die Gespinnste desselben zu vertilgen. 5) Die Heckenschabenschmetterlinge zu verfolgen. 6) Die Enten noch einigemal in den Kohl zu treiben.
September.	1) Die jungen Kohlraupen aufzusuchen und zu vertilgen. 2) Desgleichen die Weibchen der Stammmotte, ferner 3) die Eier derselben, 4) so wie die Eierlagen des Goldafters zu zerstöhren.
Oktober.	1) Die Kohlschmetterlingsraupen zu zerdrücken. 2) Noch die Eier der Stammmotte zu verfolgen. 3) Den Frostnachtsschmetterlings-Weibchen, durch Streifen von Stroh mit Wagentheer nachzustellen.
November.	1) Die Nester des Baumweißlings zu zerstöhren. 2) Noch die Eierklumpen der Stammraupen zu vertilgen. 3) Die Nester des Goldafters abzunehmen. 4) Die Streifen von Stroh wider den Frostnachtsschmetterling frisch zu bestreichen. 5) Eier der Stachelbeerfalter mit den abgefallenen Blättern zu verbrennen. 6) Nester der Heckenschabe abzunehmen.
Dezember.	1) Noch die Nester des Baumweißlings aufzusuchen. 2) Nester des Goldafters zu zerstöhren. 3) Die Theerstreifen zu erneuern gegen den Frostnachtsschmetterling. 4) Die Eier des Stachelbeerfalters mit den abgefallenen Blättern zu vertilgen im Feuer.

(Hierbei der Titel zum Jahrgang 1812.)

DATE DUE